

Bericht und Beschlussempfehlung

des Untersuchungsausschusses

„Aufklärung einer politischen Einflussnahme der CDU-geführten Landesregierung Mappus auf den Polizeieinsatz vom 30. September 2010 im Stuttgarter Schlossgarten und auf die Ergebnisse des Untersuchungsausschusses 2010/2011“

zu dem Antrag

**der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD
vom 11. Dezember 2013
– Drucksache 15/4469**

Berichterstatter:

Abg. Joachim Kößler CDU
Abg. Anneke Graner SPD

INHALTSÜBERSICHT

		Seite
ERSTER TEIL	Formalien	1
ZWEITER TEIL	Feststellung des Sachverhalts	6
DRITTER TEIL	Bewertung des Sachverhalts	406
Vierter Teil	Beschlussempfehlung des Untersuchungsausschusses	444
ANGESCHLOSSEN	Abweichende Bewertung der Ausschussmitglieder der Fraktion der CDU	446
	Abweichende Bewertung der Ausschussmitglieder der Fraktion der FDP/DVP	477
ANLAGEN ZUM ABSCHLUSSBERICHT		486

Inhaltsverzeichnis

ERSTER TEIL	1
Formalien	1
I. Einsetzung und Auftrag des Untersuchungsausschusses	1
1. Einsetzungsbeschluss und Untersuchungsauftrag	1
2. Arbeitstitel für den Untersuchungsausschuss	1
3. Rechtsgrundlage des Verfahrens	2
4. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Untersuchungsausschusses	2
5. Ständige Beauftragte der Landesregierung	2
6. Berichterstatter	3
7. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	3
7.1. Landtagsverwaltung	3
7.2. Fraktionen	3
II. Ablauf des Untersuchungsverfahrens	3
1. Sitzungen des Untersuchungsausschusses	3
2. Beweisanträge	4
3. Beweisaufnahme	4
4. Geheimschutzvorkehrungen	4
5. Bericht der Landesregierung vom 7. April 2014	4
6. Gutachten von Frau Prof. Dr. Pascale Cancik, Universität Osnabrück	5
7. Vereidigung von Zeugen	5
8. Beschlussfassung	5
ZWEITER TEIL	6
A. Wesentlicher Akteninhalt – Schriftstücke	6
Einzelne Schriftstücke / Unterlagen	7
B. Feststellungen im Einzelnen	17
I. Zeugenaussagen zu Teil I Ziffer 1 und Teil I Ziffer 2 des Untersuchungsauftrages 17	
1. Zeuge M. S.	17
2. Zeuge F. S.	17
3. Zeuge Hubert Wicker	18
4. Zeuge M. K.	22
5. Zeuge Dr. M. P.	32
6. Zeugin Tanja Gönner	42
7. Zeuge B. H.	45
8. Zeuge Dr. P. M.	46
9. Zeuge Bernhard Bauer	46
10. Zeuge Dr. Wolf-Dietrich Hammann	49

II. Zeugenaussagen zu Teil I Ziffer 3 des Untersuchungsauftrages	49
1. Zeuge Jörg Klingbeil.....	49
2. Zeuge E. F.	59
3. Zeuge K. T.	70
4. Zeugin C. R.	75
5. Zeuge R. G.	78
6. Zeuge B. S.	79
7. Zeuge J. K.	80
8. Zeuge B. M.	86
9. Zeuge A. O.	89
10. Zeuge N. W.	91
11. Zeuge H. G.	105
12. Zeuge R. P.	110
13. Zeuge Alexander Pick.....	113
14. Zeuge H. B.	122
15. Zeuge Dieter Schneider.....	137
16. Zeuge D. W.	157
17. Zeuge Siegfried Stumpf.....	163
18. Zeuge M. S.	190
19. Zeuge A. S.	197
20. Zeuge F. S.	208
21. Zeuge Günther Benz	215
22. Zeuge Hubert Wicker.....	220
23. Zeuge M. K.	225
24. Zeuge Dr. M. P.	233
25. Zeugin Tanja Gönner	242
26. Zeuge B. H.	254
27. Zeuge Wolfgang Drexler.....	273
28. Zeuge Dr. P. M.	278
29. Zeuge Bernhard Bauer	280
30. Zeuge Dr. Wolf-Dietrich Hammann	295
31. Zeuge Franz Untersteller.....	320
III. Zeugenaussagen zu Teil I Ziffer 4 des Untersuchungsauftrages	332
1. Zeuge N. W.	333
2. Zeuge Alexander Pick.....	334
3. Zeuge H. B.	334
4. Zeuge D. W.	334
5. Zeuge Siegfried Stumpf.....	335

6. Zeuge M. S.	338
7. Zeuge A. S.	338
8. Zeuge Günther Benz	343
9. Zeuge Hubert Wicker.....	344
10. Zeuge M. K.	344
11. Zeuge B. H.	347
12. Zeuge Wolfgang Drexler.....	349
13. Zeuge Bernhard Bauer	352
14. Zeuge Dr. Wolf-Dietrich Hammann	357
IV. Zeugenaussagen zu Teil I Ziffer 5 des Untersuchungsauftrages	358
1. Zeuge N. W.	358
2. Zeuge H. G.	362
3. Zeuge H. B.	363
4. Zeuge Dieter Schneider.....	365
5. Zeuge Siegfried Stumpf	366
6. Zeuge M. S.	368
7. Zeuge A. S.	369
8. Zeuge F. S.	371
9. Zeuge Günther Benz	373
10. Zeuge Hubert Wicker.....	374
11. Zeuge M. K.	378
12. Zeuge Dr. M. P.	385
13. Zeugin Tanja Gönner	388
14. Zeuge B. H.	395
15. Zeuge Wolfgang Drexler.....	396
16. Zeuge Bernhard Bauer	398
17. Zeuge Dr. Wolf-Dietrich Hammann	405
DRITTER TEIL	406
Bewertung des Sachverhalts.....	406
I. Die parlamentarische Aufarbeitung des Polizeieinsatzes seit 2010	406
1. Ein rechtswidriger Polizeieinsatz im Interesse der Politik.....	406
2. Der Schwarze Donnerstag – der Polizeieinsatz am 30.09.2010.....	407
3. Der erste Untersuchungsausschuss (UA Polizeieinsatz Schlossgarten I)	408
4. Die Wahrheit kommt ans Licht.....	409
a. Das Ziel des Polizeieinsatzes	409
b. Die (Vertuschungs-) Strategie der CDU im ersten Untersuchungsausschuss.....	410
5. Der zweite Untersuchungsausschuss (UA Polizeieinsatz Schlossgarten II).....	411

a.	Die Strategie der CDU im zweiten Untersuchungsausschuss – Verschleppen, Verzögern, Vernebeln	412
b.	Der Untersuchungsauftrag – vorenthaltene Unterlagen und politische Einflussnahme..	412
c.	Ein Klima der Erwartungen – die Polizei weiß, was von ihr erwartet wird.....	413
6.	Das große Vergessen – die Zeugen im UA Polizeieinsatz Schlossgarten II.....	413
	II. Ergebnis der Beweisaufnahme.....	415
1.	Vorenthalten von Unterlagen – der Kontrollierte kontrolliert den Kontrolleur	415
a.	Enge Begleitung des UA Polizeieinsatz Schlossgarten I durch das Staatsministerium..	415
b.	Widerspruchsfreie Aufbereitung der Akten für den ersten Untersuchungsausschuss	419
c.	Der VGH Baden-Württemberg hat entschieden: die dienstliche E-Mail-Korres- pondenz ist vorzulegen.....	421
d.	Selektive Auswahl von Videosequenzen des Polizeieinsatzes im UA I.....	422
2.	Nach mehr als fünf Jahren steht es fest: der Polizeieinsatz war rechtswidrig	423
3.	Politische Einflussnahme auf den Polizeieinsatz am 30.09.2010	424
a.	Politische Einflussnahme am Nordflügel: die Weisung des Ministerpräsidenten – Mappus zwingt die Polizei gegen ihren Willen zu einer Baggerverlegung am Nordflügel des Stuttgarter Hauptbahnhofs.....	424
b.	Damoklesschwert Regierungserklärung – die Polizei war zum Erfolg verpflichtet	427
c.	Politische Einflussnahme am 30.09.2010: Mappus bestellt Polizei zur Entscheidung über den Zeitpunkt des Einsatzes ins Staatsministerium ein	434
d.	Zusammenfassung zur politischen Einflussnahme	438
	III. Die wichtigsten Ergebnisse des zweiten Untersuchungsausschusses.....	438
	IV. Chronologie.....	440
	V. Exkurs	441
1.	Verfassungsmäßigkeit eines „Regierungsuntersuchungsausschusses“	441
2.	Der Polizeieinsatz im Schlossgarten am 30.09.2010 war rechtswidrig – das Urteil des VG Stuttgart vom 18.11.2015	442
	VIERTER TEIL	444
	Beschlussempfehlung des Untersuchungsausschusses	444
	ANGESCHLOSSEN	446
	Teil I: Abweichende Bewertung der Ausschussmitglieder der Fraktion der CDU.....	446
A.	Zusammenfassung: Wesentliches Ergebnis der Untersuchungen.....	446
B.	Bewertung des Verfahrens und der Ergebnisse des Untersuchungsausschusses	447
I.	Vorbemerkungen.....	447
II.	Dem Umweltminister Untersteller war bekannt, dass ab dem 30. Juli 2014 die im Umweltministerium vorgehaltenen, personenbezogenen Daten aus ca. 600 E-Mail-Konten der Mitarbeiter aus dem Jahr 2011 zu löschen gewesen wären. Dies ist nicht erfolgt. Der Untersuchungsausschuss hat die Datenübermittlung	

erst am 11. September 2015 in einer dem Rechtsstaatsgebot und dem Schutz der Grundrechte entsprechenden Weise angefordert. Die Landesregierung und die sie tragenden Fraktionen aus GRÜNEN und SPD haben die weitere Aufklärung dieser Vorgänge kollusiv vereitelt. Das Umweltministerium hat intern auf mögliche Strafbarkeitstatbestände beim Umgang mit den gespeicherten Daten hingewiesen. Ob eine Ordnungswidrigkeit nach § 40 Abs. 1 Nr. 1a Landesdatenschutzgesetz, die im Höchstsatz mit einer Geldbuße von 25.000 Euro strafbewehrt ist verwirklicht, oder möglicher Weise sogar Strafrecht verletzt wurde, hat das zuständige Regierungspräsidium Karlsruhe nicht aufgeklärt. 450

III. Zu den Ergebnissen der Beweisaufnahme im Einzelnen 456

1. Keine politische Einflussnahme auf den Polizeieinsatz am 30. September 2010..... 456

- E-Mail der früheren Umweltministerin Gönner an den früheren Ministerpräsidenten Mappus..... 456
- Zustandekommen der E-Mail der Min. a. D. Gönner vom 21. September 457
- Bereits lange vor der Besprechung in Gegenwart des kommissarischen Projektsprechers Wolfgang Drexler MdL (SPD) am 20. September 2010 war klar, dass der Polizeieinsatz zur Fällung der Bäume im Stuttgarter Schlossgarten der Ablauf des 30. September 2010 sein sollte. Die Tatsache, dass der Ministerpräsident Anfang Oktober eine Regierungserklärung abgeben wollte, wurde in der Besprechung bekannt und spielte für die Terminierung der Baumfällung keine Rolle 457
- E-Mail des früheren Leiters der Abteilung I des Staatsministeriums – Zeuge M. K. 459
- Vermerk des früheren Leiters der Abteilung I des Staatsministeriums - Zeuge M. K.... 459

2. Keine politische Einflussnahme auf den Einsatz am 30. September 2010 durch die Vorgänge um die Einbringung eines Baggers in die Baustelle am Nordflügel des Hauptbahnhofs in Stuttgart im August 2010 460

a. Es gab bei der Festlegung des Zeitpunkts der Einbringung eines Baggers an den Nordflügel des Stuttgarter Hauptbahnhofs im August 2010 keine Einflussnahme durch Mitglieder der Landesregierung..... 460

- Aussagen des früheren Polizeipräsidenten Stumpf, des früheren Inspektors der Polizei Schneider, des früheren Ministerialdirektors am Innenministerium Benz und des früheren Chefs der Staatskanzlei Wicker 460
- Aussage des früheren Landespolizeipräsidenten und heutigen Ministerialdirigenten am Integrationsministerium Prof. Dr. Wolf-Dietrich Hammann 462

b. Es bestand kein Zusammenhang zwischen der Festlegung des Zeitpunkts der Einbringung eines Baggers an den Nordflügel des Stuttgarter Hauptbahnhofs im August 2010 und dem Polizeieinsatz im Schlossgarten am 30. September 2010..... 462

c. Von der Landesregierung und der Mehrheit zur Beweisführung herangezogene Indizien und Zeugen vom Hörensagen oder Hören-Hörensagen..... 463

3. Keine Vorenthaltung von Unterlagen durch die Regierung an den ersten Untersuchungsausschuss im Zeitraum 2010 / 2011 464

a. Angaben im Regierungsbericht..... 464

b. Im Zeitraum 2010 / 2011 geltende Regelungen zur Aktenvorlage..... 464

c. Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg 2014..... 464

IV. Zur Verfassungswidrigkeit des Einsetzungsbeschlusses	465
V. Zur Besetzung des Ausschusses	470
1. „Fahnder Filius“	470
2. Der Obmann der Grünen, Sckerl.....	470
VI. Erstinstanzliches Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 18.11.2015, 5K 1265/14)	472
VII. Beschlussempfehlung	475
Teil II: Abweichende Bewertung der Ausschussmitglieder der Fraktion der FDP/DVP	477
I. Fazit: Arbeit und Ergebnis des Untersuchungsausschusses Schlossgarten II.....	477
II. Das Ergebnis der Beweisaufnahme mit Blick auf die Fragen des Untersuchungsauftrages.....	479
III. Die Klagen doch sowieso nicht – Weitere entstandene Fragen und Rechtstreue im Untersuchungsausschuss.....	484
ANLAGEN ZUM ABSCHLUSSBERICHT	486
Anlage 1: Liste der vernommenen Zeugen und Sachverständigen	
Anlage 2: Regelungen über Geheimschutzvorkehrungen	
Anlage 3: Regelungen über Geheimschutzvorkehrungen mit Ergänzung	
Anlage 4: Regierungsbericht vom 7. April 2014	
Anlage 5: Gutachten der Sachverständigen Prof. Dr. Pascale Cancik, Universität Osnabrück	

ERSTER TEIL

Formalien

I. Einsetzung und Auftrag des Untersuchungsausschusses

1. Einsetzungsbeschluss und Untersuchungsauftrag

Der Landtag hat am 18. Dezember 2013 beschlossen, einen Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 35 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg einzusetzen (Drucksache 15/4640) mit folgendem Auftrag:

I. zu untersuchen,

1. *ob und in welchem Umfang der Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses „Aufarbeitung des Polizeieinsatzes am 30. September 2010 im Stuttgarter Schlossgarten“ (Drucksache 14/7500) unvollständig ist, welche Unterlagen – auch unter Berücksichtigung des Kernbereichs exekutiver Verantwortung – diesem Untersuchungsausschuss nicht vorgelegt wurden, insbesondere wann und von wem welche Unterlagen vorenthalten wurden, aus welchen Gründen und unter wessen Verantwortung;*
2. *ob und ggf. in welchem Umfang der Landtag durch unvollständig vorgelegte Akten in seinen Rechten verletzt worden ist;*
3. *ob und ggf. auf welche Weise und mit welchen Zielen es eine politische Einflussnahme der CDU-geführten Landesregierung Mappus oder von Dritten auf den Polizeieinsatz am 30. September 2010 im Stuttgarter Schlossgarten gab, insbesondere ob neu aufgetretene Tatsachen oder neu zu beurteilende Tatsachen eine neue Bewertung des Polizeieinsatzes erfordern;*
4. *wann und aus welchem Grund der 30. September 2010 für den Polizeieinsatz im Schlossgarten festgelegt wurde und welche Personen auf Seiten der CDU-geführten Landesregierung Mappus, der Ministerien, der Polizei oder Dritte an dieser Entscheidung beteiligt waren;*
5. *ob die für den 6. Oktober 2010 geplante Regierungserklärung des damaligen Ministerpräsidenten Stefan Mappus Einfluss auf den Zeitpunkt des Polizeieinsatzes hatte;*

II. *dem Landtag über die Untersuchungsergebnisse zu berichten, diese zu bewerten und Vorschläge zu unterbreiten, wie ggf. zu beanstandenden Vorgängen zukünftig vorgebeugt werden kann.*

2. Arbeitstitel für den Untersuchungsausschuss

Entsprechend dem Einsetzungsbeschluss des Landtages lautet die Bezeichnung des Untersuchungsausschusses: „Aufklärung einer politischen Einflussnahme der CDU-geführten Landesregierung Mappus auf den Polizeieinsatz vom 30. September 2010 im Stuttgarter Schlossgarten und auf die Ergebnisse des Untersuchungsausschusses 2010/2011“.

Auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden hat sich der Untersuchungsausschuss in seiner 1. Sitzung am 19. Dezember 2013 auf die Kurzbezeichnung „*Polizeieinsatz Schlossgarten II*“ verständigt.

3. Rechtsgrundlage des Verfahrens

Die Einsetzung und das Verfahren des Untersuchungsausschusses richten sich nach Artikel 35 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und nach dem Gesetz über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags vom 03.03.1976 (GBl. S. 194), geändert durch Gesetze vom 12.12.1983 (GBl. S. 834), vom 11.10.1993 (GBl. S. 605), vom 11.10.2005 (GBl. S. 661, 667), vom 09.11.2010 (GBl. S. 793, 961) und vom 24.07.2012 (GBl. S. 488).

4. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Untersuchungsausschusses

Nach den Vorschlägen der Fraktionen wurden vom Landtag in der 86. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013 folgende Mitglieder und stellvertretende Mitglieder gewählt (Plenarprotokoll 15/86, S. 5164 f.):

Vorsitzender: Jürgen Filius
Stellvertretender Vorsitzender: Andreas Deuschle

Mitglieder des Untersuchungsausschusses sind die Abgeordneten:

CDU	GRÜNE	SPD	FDP/DVP
Andreas Deuschle	Jürgen Filius	Sascha Binder	Dr. Timm Kern
Joachim Kößler	Hans-Ulrich Sckerl	Anneke Graner	
Dr. Reinhard Löffler	Brigitte Lösch	Nikolaos Sakellariou (bis 17.03.2015)	
Alexander Throm		Thomas Reusch-Frey (ab 17.03.2015)	

Stellvertretende Mitglieder sind die Abgeordneten:

CDU	GRÜNE	SPD	FDP/DVP
Konrad Epple	Muhterem Aras	Gernot Gruber	Jochen Haußmann (bis 12.11.2015)
Friedlinde Gurr-Hirsch	Wilhelm Halder	Rosa Grünstein	Niko Reith (ab 14.11.2015)
Peter Hauk	Andreas Schwarz	Rainer Hinderer	
Bernd Hitzler			

5. Ständige Beauftragte der Landesregierung

Als ständige Beauftragte der Landesregierung wurden folgende Personen benannt:

Staatsministerium:	Herr Leitender Ministerialrat J. K. (bis 30.11.2015) Herr Richter am Landgericht Dr. T. K. (1.12.2015 bis 15.1.2016) Herr Richter am Landgericht Dr. C. J. (ab 16.1.2016)
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur:	Herr Ministerialrat Dr. P. M.
Innenministerium	Herr Ministerialrat A. M.
Ministerium für Umwelt Klima und Energiewirtschaft:	Herr Ministerialrat J. H.

Stellvertretende ständige Beauftragte der Landesregierung:

Staatsministerium: Herr Richter am Verwaltungsgericht L. M.
(bis 31.12.2014)
Herr Richter am Landgericht Dr. T. K.
(20.1.2015 bis 30.11.2015)
Herr Richter am Landgericht Dr. C. J.
(1.12.2015 bis 15.1.2016)
Frau Ministerialrätin A. B. (ab 16.1.2016)

Ministerium für Verkehr
und Infrastruktur: Herr Staatsanwalt Dr. M. S.

Innenministerium Herr Leitender Ministerialrat D. M.

Ministerium für Umwelt
Klima und Energiewirtschaft: Herr Ministerialrat T. K.

6. Berichterstatter

Als Berichterstatter wurde in der 1. Sitzung des Ausschusses am 19. Dezember 2014 der Abgeordnete Nikolaos Sakellariou (SPD) benannt. Nachdem der Abgeordnete Nikolaos Sakellariou am 17. März 2015 aus dem Untersuchungsausschuss ausgeschieden und an seiner Stelle der Abgeordnete Thomas Reusch-Frey (SPD) in den Untersuchungsausschuss eingetreten ist, wurde am 17. April 2015 in der 14. Sitzung die Abgeordnete Anneke Graner (SPD) zur neuen Berichterstatterin bestimmt.

Am 20. Januar 2016 wurde in der 21. Sitzung der Abgeordnete Joachim Kößler (CDU) zum zweiten Berichterstatter bestimmt.

7. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

7.1. Landtagsverwaltung

Dem Untersuchungsausschuss wurde Richter am Landgericht Dr. Thomas Geiger vom Landgericht Tübingen als wissenschaftlicher Mitarbeiter ab dem 1. Februar 2014 zugeordnet. Er wurde von Frau Oberamtsrätin S. H. – Geschäftsstelle des Ausschusses – administrativ unterstützt. Die stenografische Betreuung des Untersuchungsausschusses wurde federführend von Herrn Regierungsdirektor C. K. wahrgenommen.

7.2. Fraktionen

Für die Fraktionen waren folgende parlamentarische Beraterinnen und Berater tätig:

CDU: Herr Parlamentsrat M. W., Herr Parlamentsrat C. Si.
GRÜNE: Herr Parlamentsrat J. B., Frau Richter am Arbeitsgericht E. L., Herr B. H.
SPD: Frau Parlamentsrätin M. M., Herr S. P.
FDP/DVP: Herr Parlamentsrat Dr. C. L.

II. Ablauf des Untersuchungsverfahrens

1. Sitzungen des Untersuchungsausschusses

Der Untersuchungsausschuss trat in öffentlicher und nicht-öffentlicher Sitzung in der Zeit vom 19. Dezember 2013 bis 20. Januar 2016 insgesamt einundzwanzig Mal zusammen.

Die einzelnen Sitzungen fanden am 19. Dezember 2013, 26. März 2014, 4. April 2014, 9. Mai 2014, 22. Mai 2014, 6. Juni 2014, 18. Juli 2014, 26. September 2014, 10. Oktober 2014, 25. November 2014, 15. Dezember 2014, 30. Januar 2015, 23. Februar 2015, 17. April 2015, 11. Juni 2015, 11. September 2015, 1. Oktober 2015, 4. Dezember 2015, 17. Dezember 2015 und 20. Januar 2016 statt.

2. Beweisanträge

Insgesamt wurden 48 Beweisanträge gestellt. Hiervon nahm der Untersuchungsausschuss 38 an und fasste entsprechende Beweisbeschlüsse. Die Beweisanträge Nummer 20, Nummern 32 bis 35, Nummer 37, Nummer 38, Nummer 45 sowie Nummern 47 und 48 wurden mehrheitlich abgelehnt.

3. Beweisaufnahme

Aufgrund der gefassten Beweisbeschlüsse wurden in den Sitzungen des Untersuchungsausschusses in der Zeit vom 9. Mai 2014 bis einschließlich 4. Dezember 2015 insgesamt 31 Zeugen und eine Sachverständige vernommen (Anlage 1).

4. Geheimschutzvorkehrungen

In der ersten Sitzung am 19. Dezember 2013 hat der Untersuchungsausschuss eine Regelung über Geheimschutzvorkehrungen beschlossen (Anlage 2) und diese in der zweiten Sitzung am 26. März 2014 in den Ziffern 6 Abschnitt (3) und 6 Abschnitt (5) – zur Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten der Fraktionen – geringfügig abgeändert (Anlage 3).

Danach gelten für diejenigen Akten, Berichte und sonstigen Auskünfte, die nach Mitteilung der Landesregierung geheimhaltungsbedürftige Angaben enthalten, besondere Sicherheitsvorkehrungen

5. Bericht der Landesregierung vom 7. April 2014

Im Beweisbeschluss Nummer 1 hat der Untersuchungsausschuss um die Vorlage eines Berichtes der Landesregierung gebeten, der insbesondere eine Stellungnahme zu den Fragen enthält:

- ob und welche Unterlagen dem abgeschlossenen Untersuchungsausschuss „Aufarbeitung des Polizeieinsatzes am 30. September 2010 im Stuttgarter Schlossgarten“ (Drucksache 14/7500) vorenthalten worden sind,
- wie das Verfahren zur Auffindung und Wiederherstellung der Sicherungskopie des elektronischen Postfachs von MP a. D. Mappus abgelaufen ist, wo sich diese Daten aktuell befinden und wie der Verfahrensstand in Bezug auf die Verwertung dieser Daten ist.

Das Staatsministerium hat im Einvernehmen mit den übrigen Ministerien am 7. April 2014 berichtet. Der Regierungsbericht ist aus Gründen des Geheimnisschutzes in einer Fassung beigefügt, in welcher die geheimhaltungsbedürftigen Passagen geschwärzt worden sind (Anlage 4).

6. Gutachten von Frau Prof. Dr. Pascale Cancik, Universität Osnabrück

Frau Prof. Dr. Pascale Cancik hat am 12. August 2014 ein verfassungsrechtliches Gutachten zu Einzelfragen der Zulässigkeit des parlamentarischen Untersuchungsausschusses „Polizeieinsatz Schlossgarten II“ erstellt (Anlage 5).

7. Vereidigung von Zeugen

Anträge auf die Vereidigung von Zeugen wurden nicht gestellt.

8. Beschlussfassung

In der Sitzung am 20. Januar 2016 ist der Sachbericht (Erster und Zweiter Teil) einstimmig, die Bewertung des Sachverhalts (Dritter Teil) und die Beschlussempfehlung des Untersuchungsausschusses (Vierter Teil) jeweils mit sechs Ja-Stimmen gegen vier Nein-Stimmen beschlossen worden. Der Abgeordnete Joachim Kößler (CDU) nahm an dieser Sitzung nicht teil.

ZWEITER TEIL**A. Wesentlicher Akteninhalt – Schriststücke**

Der Untersuchungsausschuss hat die Akten des in der letzten Legislaturperiode abgeschlossenen Untersuchungsausschusses „Polizeieinsatz Schlossgarten I“ – 17 Leitzordner, 2 Archivboxen – beigezogen.

Dem Untersuchungsausschuss liegen weiterhin folgende Unterlagen, gegliedert nach den die Unterlagen übersendenden Ministerien, vor:

Staatsministerium:

- 10 Leitzordner

Innenministerium:

- Innenministerium: 34 Leitzordner, 1 Leitzordner Medien, 1 PC-Komplettsystem (ca. 3.300 Videoateien, 3.200 Bilddateien, 5.600 Funkdateien), 1 weitere DVD mit Video-Dateien
- Polizeipräsidium Stuttgart: 103 Leitzordner
- andere Polizeivollzugsbehörden: 34 Leitzordner

Justizministerium:

- Justizministerium: 1 Leitzordner und 2 Kisten mit Heftern
- Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart: 10 Leitzordner, 1 Kiste mit Heftern, 1 weiterer Hefter mit Unterlagen
- Staatsanwaltschaft Stuttgart: 145 Leitzordner, diverse weitere lose Unterlagen, 1 Festplatte

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft:

- 3 Leitzordner

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur:

- 1 Leitzordner

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft:

- 1 Sitzungsprotokoll
- 2 Leitzordner E-Mail-Ausdrucke (aus Sicherungskopie ehemaliges UVM)

Einzelne Schriftstücke / Unterlagen

Der im Laufe des Untersuchungsverfahrens in die Beweisaufnahme eingeführte Akteninhalt wird im Folgenden auszugsweise aufgelistet. Da sich die Unterlagen in der Regel gleichzeitig auf mehrere Fragen des Untersuchungsauftrages beziehen, werden die Schriftstücke vorneweg für alle Fragen des Untersuchungsauftrages dargestellt. Dabei beschränkt sich die Vorneweg-Darstellung auf die wichtigsten Unterlagen, weil die Unterlagen ohnehin – soweit sie einem Zeugen bei dessen Vernehmung vorgehalten worden sind – zur besseren Verständlichkeit auch im Rahmen der jeweiligen Zeugenvernehmungen wiedergegeben werden.

- 1.1. In einer Notiz des Staatsministeriums vom 28. Oktober 2010 (Akten Staatsministerium, Ordner 8, Seite 130 ff.) über das weitere Vorgehen im Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten I“ ist ausgeführt:

„U.E. muss klarer werden, dass der Termin Anfang Oktober schon vor dem 20. September von der Polizei konkret ins Auge gefasst wurde. Dies bestätigen zwar PP Stumpf und Herr H. A. – allerdings nur „mündliche Absprache“. Aktenkundig ist dies bisher nirgends. Hier gilt es Indizien zu sammeln – „Zeugenaussagen“, Aktenhinweise!

Was kann MD Bauer dazu sagen? ... Gibt es irgendwelche Akten, die die Planungen auf Bauseite bestätigen, z. B. in den Vertragsunterlagen mit der Baumfällfirma.

...

Wie könnte in diesem Fall (durch Zeugen, Akten) deutlicher gemacht werden, dass polizeitaktische Überlegungen (Überraschungseffekt, Verfestigungen etc.) und nicht irgendwelche politischen Vorgaben (Termin PP S am 20.9.) entscheidend waren?“

- 1.2. In einer Notiz des Staatsministeriums vom 3. November 2010 (Akten Staatsministerium, Ordner 8, Seite 122 f.) wird die Aufbereitung der Akten thematisiert:

„ ...

– *Nach Vorlage des Berichts der Regierung am 9.11. wird der UA per Beweisbeschluss die Vorlage der Akten verlangen. Die Aktenlage ist z. T. noch immer unübersichtlich. Frühestens ab dem 8.11. kann übersehen werden, wie lange wir für eine widerspruchsfreie Aufarbeitung der Akten benötigen, um spätere „Überraschungen“ in Form von neuen Schriftstücken zu vermeiden.*

– *Wie sollten wir uns hier – ggf. in Vorbesprechungen mit der Ausschussmehrheit positionieren?*

– *Klar: Beschränkung auf den Zeitraum zwischen Mitte Juni (Beginn der Baubesprechungen im UVM) und 1. Oktober (Ende des Einsatzes).*

– *Offen z. B.: Thematische Beschränkung auf den Einsatz und seine unmittelbare Vorbereitung oder Aktenvorlage entlang der Chronologie (Vorteil: Polizei könnte zunehmende Konfliktbereitschaft der Protestszene im Verlauf der Maßnahmen am Nordflügel dokumentieren, die Vorsorge für einen robusteren Einsatz erforderte; Nachteil: Es könnten etwa über die Sachakten des UVM über den Polizeieinsatz hinausgehende Sachfragen zu S 21 thematisiert werden).*

...

Nach derzeitiger Aktenlage stellt sich der Sachverhalt so dar, dass ein Termin „ab Oktober“ bzw. „Anfang Oktober“ bereits mit Beginn der Baubesprechungen im UVM ab

Juni 2010 konkret ins Auge gefasst und durch den Abstimmungs- und Diskussionsprozess im Laufe der folgenden Wochen weiter konkretisiert wurde.

...

- *Gut wäre es, weitere belegbare Indizien zu sammeln, die für eine frühzeitige Festlegung auf einen Termin Anfang Oktober sprechen. ... (Gibt es irgendwelche Akten, die die Planungen auf Bauseite bestätigen, z. B. in den Vertragsunterlagen mit der Baumfällfirma? ...)*

- 1.3. In einer Notiz des Staatsministeriums vom 13. November 2010 (Akten Staatsministerium, Ordner 8, Seite 112 ff. – Tatsächlich trägt die Notiz das Datum 13. November 2011. Aus dem Inhalt der Notiz ergibt sich jedoch, dass bei der Jahreszahl ein Tippfehler unterlaufen ist.) über das weitere Vorgehen des Untersuchungsausschusses „Polizeieinsatz Schlossgarten I“ nach der Vorlage des Polizeiberichts und der Beweisanträge von SPD und Grünen wird ausgeführt:

„2. Beweisanträge

- Anders als von den Oppositionsfraktionen beantragt, planen die Ausschussmitglieder der Regierungsfraktionen zunächst die Klärung des Sachverhalts aus fachlicher Sicht und werden hierfür entlang des Terminplans (s.u.) folgende Reihenfolge beantragen:

...

- *26.11.: Vernehmung von PP Stumpf (Beweisantrag SPD/Grüne Nr. 8) mit umfassender Darstellung des Sachverhalts. Vorschlag: PP könnte ggf. kritische Punkte, die aus den Akten (Vermerke StM 21.09., LPP 29.09.) sowieso erkennbar werden, in diesem Zusammenhang selbst ansprechen, um eine defensive Lage von vornherein zu vermeiden. Bsp.: „Ich hatte mich bereits vor dem Gespräch im Staatsministerium auf einen Einsatzzeitpunkt um 10.00 Uhr festgelegt, auch wenn hierüber natürlich mit der Polizeiführung des Landes diskutiert wurde und andere Überlegungen ebenfalls angebracht waren.“ Eine solche Vorgehensweise setzt allerdings voraus, dass die als Beweismittel angeforderten Akten erst kurz vor dem 26.11. dem UA vorgelegt werden.*
- ...
- *Kritisch analysiert werden müssen die Beweisanträge der Opposition zu den lfd. Nr. 15–19, insoweit hier die Beziehung auch von „Handakten“ sowie von „Dateien“ verlangt wird. Die LT-Verwaltung prüft die entsprechenden Vorschriften des Untersuchungsausschussgesetzes (§ 14) bis zum 15.11. Jedenfalls für das Innenministerium gilt, dass E-Mails, die keine Entscheidungen enthalten, vernichtet werden und nicht Bestandteil der Akte sind.“*

- 1.4. In einer Notiz des Staatsministeriums vom 16. November 2010 (Akten Staatsministerium, Ordner 8, Seite 109) über die nicht-öffentliche Sitzung des Untersuchungsausschusses „Polizeieinsatz Schlossgarten I“ vom 16. November 2010 ist zu den damaligen Beweisanträgen Nr. 15 bis Nr. 19 ausgeführt:

„Nr. 15-19: Vorlage der Akten, einschließlich Handakten, Dokumenten, Dateien.

Es herrschte Einigkeit, dass alle für den Untersuchungsgegenstand erheblichen Dokumente gleich in welcher Form vorzulegen seien. Die Forderung „alle Mails“ bzw. elektronischen Dateien zum Einsatz im Schlossgarten vorzulegen, wurde nicht erhoben, die damit zusammenhängenden Rechtsfragen (Reichweite der Vorlagepflicht) nicht thematisiert.“

- 1.5. In einer internen E-Mail des Staatsministeriums vom 21. September 2010 (Akten Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, Ordner 1/1, Seite 301 – Zeuge M. K., StM, an Hubert Wicker, StM) zum Vorgehen hinsichtlich der beabsichtigten Baumfällungen im Schlossgarten wird unter anderem ausgeführt:

„7. Ziel: MP muss am 7.10. im Landtag sagen können, dass – im Schlossgarten – zunächst (in dieser Fällperiode) keine weiteren Bäume gefällt werden.“

- 1.6. In einer E-Mail der Ministerin für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Tanja Gönner an Ministerpräsident Stefan Mappus vom 21. September 2010 (Akten Staatsanwaltschaft, EG Park, 5 Js 94858/10, BMO 1, Seite 227 f.) wird ausgeführt:

*„...
– Es wurde gestern vereinbart, dass die Bäume ab dem 1.10. gefällt werden. Damit soll verhindert werden, dass die Parkschützer zu lange Zeit haben, etwaige Besetzungen vorzunehmen und ab dem 1.10. um, 0.01 können wir quasi beginnen. Ziel ist, dass bis zu deiner Regierungserklärung alles mit den Bäumen erledigt ist! Planungen laufen ordentlich, es wird aber eine Herausforderung. ...“*

- 1.7. In einer E-Mail des Ministeriums für Umwelt und Verkehr an das Innenministerium vom 30. September 2010 (Akten Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, Ordner 1/1, Seite 177 – Herr M. D., UVM, an Dieter Schneider, IM) zur erwogenen Beantragung einer Flugverbotszone über dem Schlossgarten während der Zeitdauer der beabsichtigten Baumfällungen wird ausgeführt:

„... benötigen wir für die von unserer Hausspitze angeregte Stellung des Antrags auf Einrichtung eines Flugbeschränkungsgebietes über dem Schlossgarten in Stuttgart bei der Begründung die Hilfe der Polizei/Hubschrauberstaffel. ...“

- 1.8. In einem internen E-Mail-Wechsel des Regierungspräsidium Stuttgart vom 30. September 2010 (Akten Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, Ordner 1/1, Seite 127 f.) zur Frage der Einstellung der beabsichtigten Baumfällungen im Schlossgarten wegen eines am Verwaltungsgericht Stuttgart anhängigen einstweiligen Rechtsschutzverfahrens wird ausgeführt:

17.00 Uhr: Herr T. S., RPS, an Herrn J. S., RPS, und Herrn Dr. C. Sd., RPS:

*„Sehr geehrte Herren,
Herr VRi a VG Kern, 13. Kammer, rief mich eben an, dass vom BUND vertreten durch Rae Schott u. Koll, Freiburg, Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gegen das Land, vertreten durch das RPS, gestellt wurde. Gestützt auf das Umweltschadensgesetz soll das RPS als hNB die für morgen vorgesehenen Fällungen untersagen. Eine schriftliche Stellungnahme wurde bisher noch nicht angefordert. Der Richter wird vermutlich heute nicht mehr entscheiden.“*

18.20 Uhr: Herr T. S., RPS, an Herrn J. S., RPS, und Herrn Dr. C. Sd., RPS:

*„Sehr geehrte Herren,
Richter Kern wird die DB-Projekt AG beiladen und hat bereits mit RA Schütz telefoniert; er bat darum, in der Nacht keine Bäume zu fällen, da das Gericht erst morgen entscheiden wird. Wir erhalten wohl eine Frist bis Freitag 14.00 Uhr – der Antrag ist bisher noch nicht an das RPS gesendet.
Das VG wird zunächst auch darüber entscheiden müssen, ob der Antrag an den zuständigen VGH abgegeben werden muss.“*

In einem daraufhin folgenden E-Mail-Wechsel zwischen Staatsministerium und Ministerium für Umwelt und Verkehr am 30. September 2010 (Akten Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, Ordner 1/1, Seite 128 f.) wird zu dieser an das Regierungspräsidium Stuttgart herangetragenen einstweiligen Rechtsschutzfrage ausgeführt (– wobei die nur weiterleitenden E-Mails dieses E-Mail-Wechsels nicht aufgeführt sind –):

18:48 Uhr: Zeuge Dr. M. P., StM, an Herrn E. S., UVM, und Frau B. Su., UVM:

„im Nachgang zu meiner vorherigen mail. wie beurteilen sie die „Bitte“ des Gerichts, zunächst auf die Baumfällarbeiten zu verzichten?

Aus Sicht der Polizei – so auch die erste Einschätzung des IM – ist dies unzumutbar.

18:54 Uhr: Bernhard Bauer, UVM, an Frau R. T., UVM:

„Lieber Zeuge Dr. M. P., auch ich beurteilte die „Bitte“ als unzumutbar. Nach meiner Auffassung wird nichts gestoppt! Es ist ein Unding; wenn ein Richter in dieser Situation nicht in der Lage ist, rasch in einem Eilverfahren zu entscheiden, zumal das VG unzuständig ist.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Bauer“

19:35 Uhr: Zeuge Dr. M. P., StM, an Frau R. T., UVM:

„ja, so mit StS besprochen und an das RPS kommuniziert.

frdl. Grüße

Pp

Zeuge Dr. M. P.“

- 1.9. Eine „Notiz für den Ministerpräsidenten“ des Abteilungsleiters I, Zeuge M. K., des Staatsministeriums vom 28. September 2010, die per E-Mail versandt bzw. weiterversandt wurde, befindet sich in zwei verschiedenen Versionen in den Akten. In einer Version (Version 1), die dem Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten I“ vom Staatsministerium vorgelegt wurde, ist davon die Rede, dass nach Beginn der Aktion ein Abbruch nur im Notfall in Betracht kommt. In der zweiten Version (Version 2), die dem ersten Untersuchungsausschuss nicht vorlag, ist diese Formulierung verstärkt – „nach Beginn der Aktion kommt ein Abbruch nur im äußersten Notfall in Betracht“ – und dem Absatz ein Zusatz angefügt: „Klar ist: der Staat kann sich ein Scheitern der Aktion nicht leisten.“

Version 1:

(Akten Staatsanwaltschaft Stuttgart, EG Park, 5 Js 94858/10, BMO 3, Seite 68 ff., 72; Akten Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten I“, Staatsministerium, Seite 62)

Eingesannt am 21. Dezember 2010, 11:41 Uhr, dann anschließender E-Mail-Verkehr mit den – teils irreführenden – jeweiligen Zeitangaben aus den E-Mails:

11:42 Uhr: Toshiba Ref.12, StM, an Zeuge Dr. M. P., StM;

10:04 Uhr: Zeuge Dr. M. P., StM, an 1. Herrn C. S., StM, 2. Frau D. C., StM, sowie „CC“ an 1. Zeuge M. K., StM, 2. Hubert Wicker, StM.

„Die Polizei rechnet mit erheblichen, unter Umständen gewalttätigen Widerstand. Insgesamt stehen mindestens acht Hundertschaften Polizei bereit. Polizeipräsident Stumpf hält es zum Selbstschutz der Polizei auch vor dem Hintergrund wachsender Gewaltbereitschaft für unabdingbar notwendig, zwei Wasserwerfer bereit zu halten. Ob es erstmals in Stuttgart einen Einsatz gibt, hängt von der Lage ab und wäre sicherlich das letzte Mittel. Nach Beginn der Aktion kommt ein Abbruch nur im Notfall in Betracht. Vor Beginn der Aktion muss eventuell neu entschieden werden, wenn der Termin bekannt würde und mit äußerstem Widerstand gerechnet werden müsste. Derzeit gibt es dafür keine konkreten Anhaltspunkte.“)

Version 2:

(Akten Staatsanwaltschaft Stuttgart, EG Park, 5 Js 94858/10, BMO 3, Seite 58 ff., 61 f.; Akten Staatsanwaltschaft Stuttgart, EG Park, 5 Js 94858/2010, BMO 1, Seite 314 ff., 315 f. und Seite 318 ff., 321 f.)

E-Mail-Verkehr am 28. September 2010 in der Reihenfolge der Weiterleitung und mit den – teils irreführenden – jeweiligen Zeitangaben aus den E-Mails:

14:42 Uhr: Zeuge M. K., StM, an Hubert Wicker, StM;
15:00 Uhr: Hubert Wicker, StM, an Stefan Mappus;
18:23 Uhr: Stefan Mappus an stefanli...@...;
18:25 Uhr: Stefan Mappus an frankli...@...;
18:50 Uhr: Stefan Mappus an frankli...@...;
18:49 Uhr: Stefan Mappus an frankli...@...;
19:15 Uhr: Stefan Mappus an Herrn S. B., StM;
17:44 Uhr: Herr S. B., StM, an Herrn C. S., StM.

„Die Polizei rechnet mit erheblichen, unter Umständen gewalttätigen Widerstand. Insgesamt stehen mindestens acht Hundertschaften Polizei bereit. Polizeipräsident Stumpf hält es zum Selbstschutz der Polizei auch vor dem Hintergrund wachsender Gewaltbereitschaft für unabdingbar notwendig, zwei Wasserwerfer bereit zu halten. Ob es erstmals in Stuttgart einen Einsatz gibt, hängt von der Lage ab und wäre sicherlich das letzte Mittel. Nach Beginn der Aktion kommt ein Abbruch nur im äußersten Notfall in Betracht. Vor Beginn der Aktion muss eventuell neu entschieden werden, wenn der Termin bekannt würde und mit äußerstem Widerstand gerechnet werden müsste. Derzeit gibt es dafür keine konkreten Anhaltspunkte. Klar ist: der Staat kann sich ein Scheitern der Aktion nicht leisten.“

- 1.10. In zwei E-Mails beschreibt Polizeipräsident Siegfried Stumpf, Polizeipräsidium Stuttgart, die Entscheidungskette bei der Einbringung eines Baggers, der zum Abriss des Nordflügels des Hauptbahnhofs vorgesehen war, in der Nacht vom 18. auf den 19. August 2010 auf die Baustelle (Akten Innenministerium, Ordner XXVII, Seite 26365 ff.).

18.08.2010, 6:51 Uhr: Siegfried Stumpf, PP Stuttgart, an Bernhard Bauer, UVM, und Volker Kefer sowie Herr H. A., Deutsche Bahn; „CC“ an Herrn B. E., Deutsche Bahn, und Wolfgang Drexler sowie Prof. Dr. Hammann, IM, und Inspekteur der Polizei Dieter Schneider, IM (Akten Innenministerium, Ordner XXVII, Seite 26365):

*„Sehr geehrte Damen und Herren,
die DB ProjektBau hat für heute Nacht (18./19.08.2010) für die Zeit nach Mitternacht die Verlegung eines Abbruchbaggers in die Baustelle am Nordflügel des Stuttgarter Hauptbahnhofs terminiert.*

Nach verschiedenen Gesprächen am gestrigen frühen Abend hat mir Landespolizeipräsident Prof. Dr. Hammann die Entscheidung des Herrn Ministerpräsident Mappus mitgeteilt, dass die Verlegung des Baggers in das Baustellenareal polizeilich zu begleiten bzw. zu ermöglichen ist. Meine Einschätzung der Lage hatte ich zuvor dargelegt. ...“

18.08.2010, 7:26 Uhr: Siegfried Stumpf, PP Stuttgart, an Professor Dr. Hammann, IM, sowie „CC“ an Inspekteur der Polizei Dieter Schneider, IM (Akten Innenministerium, Ordner XXVII, Seite 26367 f.):

*„Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Hammann,
nachstehend fasse ich unsere beiden gestrigen Telefongespräche noch mal kurz zusammen:*

– Sie haben mir übermittelt, dass Herr Ministerpräsident Mappus entschieden hat, dass die Polizei (das PP Stuttgart) die Verlegung eines Baggers zum Abbruch des Nordflügels am Stuttgarter Hauptbahnhof in das Baustellenareal zu begleiten bzw. zu ermöglichen hat. Die soll in der heutigen Nacht vom 18. auf 19.8.2010 geschehen.

– Ich habe Ihnen kurz erläutert, dass aus meiner Sicht ein Termin in der Nacht vom kommenden Montag auf Dienstag (23./24.8.2010) vorzuziehen sei – Planungszeit und mögliche Legendierung im Zusammenhang mit der montäglichen Demonstration.

– Als Gründe habe ich Ihnen skizziert, dass

der Einsatz in dieser Nacht, der Folgetag (Donnerstag) und der kommende Freitag wie auch das Wochenende erhebliche Polizeikräfte binden werden. Für den Freitag sind ohnehin zwei Veranstaltungen von S21-Gegnern angemeldet (Aufzug und Versammlung). Dazu werden bereits jetzt über 10.000 Menschen erwartet.

Die Verlegung des Baggers wird den Protest in den kommenden Tagen erheblich anschwellen lassen. Weitere bisher nicht angemeldete Veranstaltungen sind zu erwarten (Samstg/Sonntag). Die Mahnwache am Zaun wird erheblichen Zulauf erfahren.

Mit dem Eintreffen des Baggers am Nordflügel wird die Alarmierungskette der S21-Gegner ausgelöst werden. Auch zur Nachtzeit ist mit sehr starkem Zulauf zu rechnen. Der Bagger wird in diesen Tagen/Nächten „erwartet“.

Darüber hinaus müssen wir einplanen, dass die Verlegung des Baggers bzw. der notwendige Polizeieinsatz nicht geheim zu halten sind. Nicht nur verschiedene Behörden, sondern hunderte von Polizeibeschäftigten werden damit befasst sein bzw. eingesetzt werden. Jeder kann sich ausrechnen, dass ein solcher Einsatz zu dieser Zeit mit S21 zu tun hat.

Im übrigen müssen wir davon ausgehen, dass Aktivitäten bei der Polizei, zu einschlägigen Baustellenfahrzeugen, Firmen u.v.a.m. von S21-Gegnern aufgeklärt werden.

Der polizeiliche Personalbedarf ist ergänzend vor dem Einsatz am Samstag in Karlsruhe zu sehen.

Die Verbringung des Baggers ins Baustellenareal kann nicht „um jeden Preis“ durchgesetzt werden. Die „Risiken und Nebenwirkungen“ des heutigen Einsatzes und seine Folgen werden nach meiner Einschätzung erheblich und nicht in allen Facetten von der Polizei zu gestalten bzw. zu kontrollieren sein.“

- 1.11. In einem von einem Tagungsteilnehmer – dem Zeugen E. F. – selbst gefertigten Protokoll vom 10. September 2010, das der Zeuge E. F. von der am 10. September 2010 durchgeführten Sondertagung „Polizeiliche Aufgaben“ des Innenministeriums gefertigt hat, finden sich Äußerungen, die der Präsident des Polizeipräsidiums Stuttgart Siegfried Stumpf auf dieser Tagung gemacht hat (Akten Polizeipräsidium Reutlingen, UA S 21, Ordner I, Seite 243 ff.):

„Kollege Stumpf hat einleitend dargestellt, dass es hinsichtlich der einzelnen Maßnahmen rund um Stuttgart 21 zwei Entscheidungsebenen gibt:

A) Leitungsebene mit MP Mappus, Ministerin Gönner, Projektsprecher Drexler, Regionalverbandsvorsitzender Bopp und Bahnchef Grube. Dieses Leitungsteam tagt so alle 14 Tage und trifft die Grundsatzentscheidungen.

B) Operative Ebene mit den MDs aus IM, UVM, Abteilungsleitern aus dem StaMi, PP Stumpf, Bauverantwortliche der Bahn.

Hinweis Stumpf: zwischen den beiden Gremien gibt es oftmals völlig unterschiedliche Vorstellungen. Vorschläge von B werden vom Gremium A vom Tisch gewischt.

Beispiel: als es darum ging den großen Bagger zum Baugelände zu bringen, wurde seitens des PP Stuttgart im Einvernehmen mit den MDs vorgeschlagen den Termin zu verschieben, da wegen anderer Lagen ein Kräftemangel bei der Polizei zu befürchten war.

Antwort des MP: Bringen Sie den Bagger rein. Wenn Sie nicht wollen, hole ich eine Polizei aus einem anderen Bundesland. ...“

- 1.12. Im Protokoll der Dienststellenleitertagung der Bereitschaftspolizei am 28. September 2010, Berichterstatter der Zeuge H. B., ist unter Tagesordnungspunkt 4 – Organisation / Einsatz / Technik – (Akten Polizeipräsidium Einsatz, UA S 21, Ordner VII, Seite 6602 ff., 6604) zum bevorstehenden Einsatz am 30. September 2010 im Schlossgarten vermerkt:

*„ B Meldezeit offen, 16.00 Uhr Äußere Absterrung, 12 Bauzge rein, dann um 2400 Uhr mit Baumfällaktion zu beginnen – 600 m lange – Sperrlinie. Polizeigitter, 2400 Beginn, 17 h Dauer der Arbeiten, nach Fällen der Bäume kann Linie zurückgezogen werden, dann wird Bauzaun betoniert, 2 Tage Härtezeit, 7.10. Regierungserklärung. Am Zaun Schlagstock nicht möglich – WaWe schauen sich Örtlichkeit an.
...“*

- 1.13. In einer E-Mail vom 14. Dezember 2010, 15:25 Uhr (Akte E-Mail-Ausdrucke Tanja Gönner, Akte E-Mail-Ausdrucke Bernhard Bauer) äußert sich Ministerin für Umwelt, Naturschutz und Verkehr a. D. Tanja Gönner gegenüber ihrem Amtschef Ministerialdirektor a. D. Bernhard Bauer zur am 14. Dezember 2010 erfolgten Vernehmung der Zeugin B. Su., Ministerialrätin im damaligen Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr, in der 8. Sitzung des Untersuchungsausschusses „Polizeieinsatz Schlossgarten I“:

*„Hallo Bernhard,
die Meldungen, die bei mir bezüglich Auftritt von Frau B. Su. bei mir ankommen, sind leider nur begrenzt erfreulich. Sie hat wohl die Regierungserklärung MP als einen Punkt von sich aus angesprochen, es konnte dann aber wohl so hingebogen werden, dass sie zum Schluss aber sagte, dass Polizei Taktik bestimmt hat. Problem war, dass auch die Dame aus dem FM das ganze auch noch angesprochen hat..... Das deckte sich nicht mit den bisherigen Aussagen. Opposition sagt wohl schon, wir müssen jetzt wohl öfter Frauen einladen.
Und der Widerspruch bzgl. Protokollen ist auch nicht erfreulich..... Wird gerade auch von Müller als nicht so gut dargestellt. Bisher war wohl von allen – auch den Mitarbeitern Stami – angesprochen worden, dass man aus Zeitgründen nicht zu einem Protokoll kam.
Und Aussage DB war wohl leider nicht gerade hilfreich. Herr H. A. meinte, für die Bahn sei es nicht so dringlich gewesen, dass es gleich am 1.10. ist.
Da sollten wir darauf achten, dass wir mit Herrn Fr. vorher sprechen.
Viele Grüße
Tanja“*

Der Ministerialdirektor a. D. Bernhard Bauer des damaligen Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr beantwortete die E-Mail am 14. Dezember 2010, 16:54 Uhr (Akte E-Mail-Ausdrucke Tanja Gönner, Akte E-Mail-Ausdrucke Bernhard Bauer):

*„Hallo Tanja,
ich ärgere mich zutiefst, bin stinkesauer und untröstlich, wie dies passieren konnte!
Viele Grüße
Bernhard“*

- 1.14. In einem E-Mail-Verkehr am 24. Januar 2011 äußern sich der Regierungsbeauftragte des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr für den Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten I“ Ministerialdirigent Herr E. S., die Ministerin für Umwelt, Naturschutz und Verkehr a. D. Tanja Gönner und Ministerpräsident a. D. Stefan Mappus zum Berichtsentwurf der Fraktionen von CDU und FDP für den Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten I“ (Akte E-Mail-Ausdrucke Tanja Gönner):

24. Januar 2011, 00:24 Uhr: Herr E. S., UVM, an Tanja Gönner, UVM:

„Sehr geehrte Frau Ministerin, nachdem am Dienstag der Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten“ die Bewertungen des Sachverhalts und die Handlungsempfehlungen verabschiedet wird, möchte ich sie heute kurz über den aktuellen Stand informieren.

Leider konnte die Bewertung und die Handlungsempfehlungen noch nicht endgültig zwischen den Regierungsfractionen abgestimmt werden. Die Regierungsbeauftragten und die parlamentarischen Berater von CDU und FDP haben heute den Entwurf fortgeschrieben und Herrn MdL Müller zur Billigung vorgelegt. Dessen Rückmeldung steht noch aus.

Dies vorausgeschickt möchte ich Folgendes festhalten:

I. Inhalt der Bewertung

Die Bewertung umfasst drei Komplexe:

– Keine politische Einflussnahme: Anhand der Zeugenaussagen und Akten wird dargestellt, dass es zu keinem Zeitpunkt eine Einflussnahme von MP/Regierung auf die Entscheidungen der Polizei zu Einsatzzeitpunkt und -taktik gab.

– Polizeieinsatz war rechtmäßig: Der Polizeieinsatz (inkl. Zwangsmittel Wasserwerfer und Pfefferspray) wird als rechtmäßig eingeordnet, die Aktivitäten der sich der Polizei entgegenstellenden S 21-Gegner als unfriedlich bewertet. Dabei findet sich auch vorsichtige Kritik an der „Stuttgarter Linie“, die – obwohl „über lange Zeit erfolgreich und zu Recht allgemein anerkannt“ – zu „einer Fehlinterpretation und irrigen Rechtsauffassung bei vielen Stuttgart 21-Gegnern beigetragen haben könne, wonach beispielsweise Blockaden generell akzeptiert werden“.

Dem Vernehmen nach ringt die SPD noch um Ihre Positionierung zu diesem Punkt. Nachdem die Grünen den Polizeieinsatz insgesamt als rechtswidrig beurteilen, wird die Entscheidung der SPD, ob sie sich diesem Votum anschließt und eine gemeinsame Stellungnahme mit den Grünen abgibt, erst in der Fraktionssitzung am Dienstagnachmittag fallen. Bislang hatte die SPD die Frage der Rechtmäßigkeit des Polizeieinsatzes offen lassen wollen, weil es darauf zur Beantwortung des Untersuchungsauftrages (politische Einflussnahme) nicht ankommt.

- „Abwatschen“ der Parkschützer: Herr MdL Müller ist es ein besonderes Anliegen, die Parkschützer zu stellen. Er will herausarbeiten, dass die Parkschützer ihre eigenen Überzeugungen über die Rechtsordnung stellen und so für den Verlauf des Polizeieinsatzes am 30. September die Hauptverantwortung tragen.

II. Inhalt der Handlungsempfehlungen

Der aktuelle Stand der Handlungsempfehlungen (Fassung 15) ist als Anlage beigelegt. Auch diese tragen die Handschrift von MdL Müller.

Besonders anzumerken ist:

– Das 7-Punkte-Programm der Landesregierung wird unterstützt.

– Noch nicht abgestimmt ist die Handlungsempfehlung II.3.Spiegelpunkt 2 (interne Nachbereitung Polizeieinsatz), die Herr MdL Müller heute nachgeschoben hat. In der (von den Regierungsbeauftragten vorgeschlagenen) aktuellen Formulierung ist sie aber akzeptabel und sinnvoll.

– Die letzten beiden Spiegelstriche im Abschnitt II.3 (Empfehlungen zum Bereich der Polizei), die eine Bestandsgarantie für die Bereitschaftspolizei und eine Verbesserung der Schutzausstattung zum Gegenstand haben, lassen sich nicht aus dem Ergebnis der Beweisaufnahme ableiten. Sie sind dem Umstand geschuldet, dass die CDU-Fraktion hier etwas „für die Polizei tun“ wollte.

III. Neue Dissenspunkte mit der FDP / Stellungnahme

Die Bewertung und die Handlungsempfehlungen liegen in der Verantwortung des Landtags. Die aktuelle Fassung (Fortanschreibung der Regierungsbeauftragten und parlamentarischen Berater vom 23. Januar; ohne die nachstehend aufgeführten Punkte von Herrn MdL Müller) kann aber mitgetragen werden.

Offen sind noch zwei Punkte, die MdL Müller heute überraschend nachgeschoben hat: zum einen rechtstheoretische Ausführungen zur Unzulässigkeit des Eingreifens der Poli-

tik in polizeiliches Handeln und zum anderen die Forderung nach einer internen Aufarbeitung des Polizeieinsatzes unter Hinzuziehung von externen Experten bis Ende 2011. Beide Punkte werden von der FDP (MdL Kluck) bislang nicht akzeptiert. Zutreffend weist dieser daraufhin, dass das Verhalten von MdL Müller gegen die Absprache bei der letzten gemeinsamen AK-Beratung am vergangenen Dienstag verstößt, am Text der Bewertung keine gravierenden Änderungen mehr vorzunehmen. Zudem ist Herr MdL Müller wegen seiner Änderungswünsche bislang auch nicht direkt auf Herrn MdL Kluck zugegangen.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Zusammenarbeit mit der FDP (MdL Kluck, parl. Beraterin X) im Untersuchungsausschuss bislang äußerst konstruktiv war. Die FDP hat in den Ausschusssitzungen den Schulterchluss mit der CDU geübt und trägt in der gemeinsamen Bewertung die von der CDU gewünschten Grundlinien – einschließlich der Feststellung der Rechtmäßigkeit des Polizeieinsatzes und des Einsatzes sämtlicher Zwangsmittel – mit.

Die Regierungsbeauftragten empfehlen deshalb übereinstimmend:

– Auf die von Herrn MdL Müller vorgelegten rechtstheoretischen Ausführungen sollte verzichtet werden. Sie sind zum Teil nur schwer nachvollziehbar, zum Teil rechtlich nicht zwingend und würden die Regierung bei künftigen Polizeieinsätzen unnötig in ihren Handlungsmöglichkeiten einschränken.

– Das Thema interne Aufarbeitung des Polizeieinsatzes sollte in die Bewertung nicht aufgenommen werden, zumal dadurch die Ausführungen zur Rechtmäßigkeit des Polizeieinsatzes relativiert würden. Ausreichend und insoweit auch sinnvoll erscheint eine Aufnahme in die Empfehlungen. Dazu haben wir einen Formulierungsvorschlag unterbreitet.

– Mit diesen Vorschlägen wäre auch der Konflikt mit der FDP aufgelöst. Diese könnte die vorgeschlagene Handlungsempfehlung zur internen Aufarbeitung des Einsatzes mittragen.

IV. Weiteres Verfahren

Offen ist zunächst, ob Herr MdL Müller den Kompromissvorschlag der Regierungsbeauftragten akzeptieren wird. Falls nein, wird er voraussichtlich Montagmorgen (24. Januar) ein Gespräch mit MdL Kluck führen. Auf dieser Basis ist dann über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

Zu bedenken ist dabei jedoch, dass für Montag, 17 Uhr, ein Austausch der jeweiligen Bewertungen mit den Oppositionsfraktionen vereinbart ist. Bis dahin muss eine Einigung erzielt werden. Ein fortbestehender Dissens in den Positionen der Regierungsfractionen sollte unbedingt vermieden werden, zumal die offenen Punkte einen solchen (dann öffentlichen) Streit nicht lohnen.

Mit freundlichen Grüßen

E. S.“

24. Januar 2011, 09:35 Uhr: Tanja Gönner, UVM, an Stefan Mappus, StM:

„Hallo Stefan,
sicher hast du bereits eine Info, wollte dir die Info meines AL aber nicht vorenthalten, insbesondere wegen Punkt III, das muß jetzt nicht sein, sich hier mit FDP anzulegen. Wie immer ist nur die Frage, wie man Uli Müller dann wieder eingefangen bekommt.
LG Tanja“

24. Januar 2011, 11:47 Uhr: Stefan Mappus, StM, an Tanja Gönner, UVM:

„O.K., erledigt Ihr das?
Stefan Mappus
Ministerpraesident des Landes Baden-Württemberg“

24. Januar 2011, 12:16 Uhr: Tanja Gönner, UVM, an Stefan Mappus, StM:

„Werde mich informieren, ob Müller sich auf Vorschläge der Regierungsbeauftragten einläßt aber wenn nicht, sollte sich Hubert oder Helmut drum kümmern, auf die hört Müller eher wie auf mich.

LG Tanja“

- 1.15. In einem weiteren E-Mail-Verkehr am 24. Januar 2011 äußern sich der Regierungsbeauftragte des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr für den Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten I“ Ministerialdirigent Herr E. S. und die Ministerin für Umwelt, Naturschutz und Verkehr a. D. Tanja Gönner noch einmal zum Berichtsentwurf der Fraktionen von CDU und FDP für den Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten I“ (Akte E-Mail-Ausdrucke Tanja Gönner):

24. Januar 2011, 16:12 Uhr: Herr E. S., UVM, an Tanja Gönner, UVM, mit Anlage „Untersuchungsausschuss – Abschlussbericht und Handlungsempfehlungen“:

*„Sehr geehrte Frau Ministerin,
die Sache hat sich positiv geklärt. Herr Müller hat die meisten Vorschläge der Regierungsbeauftragten akzeptiert. Nach einem Gespräch mit MdL Kluck konnte auch im letzten offenen Punkt – interne Aufarbeitung des Polizeieinsatzes – eine Sprachregelung gefunden werden.*

Ich habe den aktuellen Stand als Anlage beigefügt.

Viele Grüße

E. S.“

24. Januar 2011, 16:47 Uhr: Tanja Gönner, UVM, an Stefan Mappus, StM, mit Anlage „Untersuchungsausschuss – Abschlussbericht und Handlungsempfehlungen“:

*„Hallo Stefan,
Bericht U-Ausschuss ist jetzt auf gutem Weg, die Regierungsvertreter konnten Müller überzeugen, so dass keine weiteren Gespräche notwendig sind.*

LG Tanja“

2. Sofern Schriftstücke und Unterlagen einzelnen Zeugen im Rahmen ihrer Vernehmung vorgehalten worden sind, sind zur leichteren Verständlichkeit die vorgehaltenen Schriftstücke / Unterlagen im Rahmen der Aussage des Zeugen wiedergegeben.

B. Feststellungen im Einzelnen

I. Zeugenaussagen zu Teil I Ziffer 1 und Teil I Ziffer 2 des Untersuchungsauftrages

Nach I. 1 des Untersuchungsauftrags soll untersucht werden, ob und in welchem Umfang der Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses „Aufarbeitung des Polizeieinsatzes am 30. September 2010 im Stuttgarter Schlossgarten“ (Drucksache 14/7500) unvollständig ist, welche Unterlagen – auch unter Berücksichtigung des Kernbereichs exekutiver Verantwortung – diesem Untersuchungsausschuss nicht vorgelegt wurden, insbesondere wann und von wem welche Unterlagen vorenthalten wurden, aus welchen Gründen und unter wessen Verantwortung.

Nach I. 2. des Untersuchungsauftrags soll untersucht werden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der Landtag durch unvollständig vorgelegte Akten in seinen Rechten verletzt worden ist.

Die Darstellung der Zeugenaussagen wurde nach dem Gang der Beweisaufnahme gegliedert.

1. Zeuge M. S.

Der Zeuge M. S., Erster Polizeihauptkommissar beim Polizeipräsidium Stuttgart, führte in seinem Eingangsstatement aus, zu Frage 1 des Untersuchungsauftrags, könne er nichts sagen, weil er nicht wisse, ob der Abschlussbericht des ersten Untersuchungsausschusses vollständig war, bzw. ob irgendjemand irgendwelche Unterlagen vorenthalten hat.

Zu Frage 2 gelte das zu Punkt 1 Gesagte sinngemäß.

2. Zeuge F. S.

Der Abgeordnete Binder kam zur Frage, ob dem ersten Untersuchungsausschuss alle Akten vorgelegt wurden. Es gebe einen vorbereiteten Vermerk vom 5. November um 17:00 Uhr vom Zeugen Dr. M. P., und zwar in Vorbereitung des Termins am 5. November, 17:00 Uhr, den der Zeuge erhalten habe. Er fragte, ob der Zeuge an diesem Termin am 5. November teilgenommen habe. Das sei in Vorbereitung des Untersuchungsausschusses gewesen. Das sei die erste Besprechung gewesen, in der darüber gesprochen worden sei, welche Akten, wie man vom Ablauf in diesen Untersuchungsausschuss „Schlossgarten I“ gehen wolle:

Der Zeuge äußerte, der Zeuge Dr. M. P. habe damals als Regierungsbeauftragter diese Vorbereitung, auch die Aktensichtung und das Abliefern der Akten dann, in eigener Verantwortung gemacht und zu allergrößten Teilen, wenn er sich richtig erinnere, auch tatsächlich selbst händisch durchgeführt. Er habe ganz, ganz wenige Hilfsarbeiten – sage er jetzt mal – Zulieferungen dem Zeugen Dr. M. P. gegenüber gemacht.

Er könne sich an einen Punkt erinnern, als der Zeuge Dr. M. P. ihn noch einmal gebeten habe, er solle mit den jeweiligen Büros zu irgendeinem Zeitpunkt X, aber auf jeden Fall vorher, bevor die Akten vom Zeugen Dr. M. P. abgeliefert worden seien, mit den Büros definitiv klären, ob die Büros ausschließen können – er wisse nicht genau, ob die Formulierung so gewesen sei – oder ob die Büros sicher seien, dass bei ihnen keine Unterlagen mehr vorhanden sind, die den Untersuchungsgegenstand betreffen würden. Das sei ein Punkt, was er dem Zeugen Dr. M. P. zugearbeitet habe.

Der Abgeordnete solle ihm zu diesem konkreten Vorbereitungsvermerk weiterhelfen. Es möge sein, dass da inhaltliche Dinge von ihm drin seien. Er vermute es eher nicht, weil in der Tendenz habe der Zeuge Dr. M. P. damals nicht nur die Verantwortung für diese Vorbereitung getragen, sondern auch tatsächlich händisch fast alles selbst gemacht.

Auf Nachfrage, der Zeuge sei Adressat dieses Vorbereitungsvermerks, ob er bei dieser Vorbereitungsbesprechung dabei gewesen sei oder nicht:

Der Zeuge antwortete: Also, das könne er ausschließen. Dass er dabei gewesen sei, könne er ausschließen. Adressat heiße: Dieser Vermerk sei per E-Mail an ihn gegangen.

Auf Nachfrage, an viele andere, aber auch an den Zeugen:

Der Zeuge äußerte: Gut, aber das möge darauf hindeuten, dass das die Rückmeldung seines Referatsleiters gewesen sei, weil er vielleicht irgendeine Zulieferung für diese Vorbereitung gemacht habe. Nur dann würde es wahrscheinlich Sinn machen, dass sein Referatsleiter ihn ihm im „cc“ zu lesen gebe.

Der Abgeordnete Sckerl ging auf einen Termin vom 5. November 2010 ein, welcher durch einen Vermerk des Zeugen Dr. M. P. vorbereitet wurde. Er führte aus, da sei es wohl um die Vorbereitung des Untersuchungsausschusses gegangen. Der Zeuge habe gesagt, er sei bei dem Termin nicht beteiligt gewesen. Er fragte, ob der Zeuge bei den anderen Terminen dabei gewesen sei, ob er bei der Vorbereitung des Untersuchungsausschusses beteiligt gewesen sei, welche Funktion der Zeuge bei der Vorbereitung des Untersuchungsausschusses I gehabt habe, ob er mit der Zusammenstellung von Akten damals beschäftigt gewesen sei:

Der Zeuge antwortete: Letzte Frage – er sei nicht mit der Zusammenstellung von Akten beschäftigt gewesen, weil das der Zeuge Dr. M. P. alles händisch selbst gemacht habe oder vielleicht irgendjemand anderer geholfen habe. Er könne sich aber nicht erinnern und sei sich auch mit hoher Wahrscheinlichkeit sicher, dass er daran nicht beteiligt gewesen sei. Er habe diese Abfrage bei den persönlichen Büros gemacht. Er glaube sich auch zu erinnern, dass er für den Zeugen Dr. M. P. ein oder zwei Zulieferungen gemacht habe. Das seien dann ganz konkrete Fragestellungen gewesen. Aber auch diese Vermerke müssten noch irgendwo vorhanden sein. Diese Vermerke seien von ihm alle „z. d. A.“ geschrieben worden. Da sei er sich hundertprozentig sicher. Die müssten da sein, wenn er da an bestimmter Stelle punktuell für den Zeugen Dr. M. P. irgendwas zugeliefert habe.

Auf Nachfrage des Abgeordneten Sckerl, ihm gehe es um das Thema unmittelbare Zusammenstellung von Akten:

Der Zeuge antwortete: Nein. Auf einen weiteren Vorhalt äußerte er, er sei nicht beteiligt gewesen, noch einmal nein.

3. Zeuge Hubert Wicker

Der Zeuge Hubert Wicker, im Jahr 2010 Staatssekretär im Staatsministerium Baden-Württemberg und heute Landtagsdirektor, führte in seinem Eingangsstatement aus, nach seinem Kenntnisstand seien damals alle Unterlagen für den Untersuchungsausschuss vorgelegt worden. Für die Vorlage sei der Regierungsbeauftragte verantwortlich gewesen.

Der Abgeordnete Dr. Löffler führte aus, im Regierungsbericht sei vorgetragen, es seien keine Akten zurückgehalten worden. Er fragte, ob sich jemand beim Zeugen entschuldigt habe:

Der Zeuge gab an: Er meine, verantwortlich sei man natürlich immer als Vorgesetzter in einem gewissen Umfang, das sei klar. Aber verantwortlich für die Zusammenstellung der Akten und Übersendung sei, wie er vorher gesagt habe, der Regierungsbeauftragte gewesen.

Der Abgeordnete Dr. Löffler führte aus, in den Medien sei zu lesen gewesen, der Zeuge M. K. habe eine unvollständige Akte abgegeben oder der Zeuge habe Teile dieser Akte nicht weitergegeben:

Der Zeuge antwortete: Gut, es sei schwierig. Er könne sich an einen solchen Vorfall nicht erinnern. Er habe Unterlagen, die er erhalten habe, entweder weitergeleitet an Minister Rau und Ministerpräsident Mappus, oder er habe sie an die Abteilung zurückgegeben.

Der Abgeordnete Sckerl hielt dem Zeugen auszugsweise den Regierungsbericht (Regierungsbericht, Seite 6, zweiter Absatz: *„Unabhängig von der Beantwortung der Frage, wie weit eine Vorlagepflicht beim ersten Untersuchungsausschuss bestanden hätte, ist festzustellen, dass der in der Presse thematisierte E-Mail-Verkehr vom 21. September 2010 zwischen dem dama-*

ligen Leiter der Abteilung I und Herrn Staatssekretär a. D. Hubert Wicker sowie zwischen Herrn Ministerpräsident a. D. Stefan Mappus und Frau Ministerin a. D. Tanja Gönner in den Akten des Staatsministeriums *nicht* aufgefunden wurde.“) vor und wies darauf hin, das sei diese E-Mail vom Zeugen M. K., welche er gerade zitiert habe. Nicht aufgefunden wurde – so heiße es im Regierungsbericht. Gleichwohl würden diese Dokumente existieren. Er fragte den Zeugen, warum sich ausgerechnet diese zwei wichtigen Dokumente – Dokument 1 sei die gerade zitierte E-Mail vom Zeugen M. K., Dokument 2 sei die E-Mail, in welcher die Umweltministerin gegenüber dem Ministerpräsidenten in Aussicht stelle, dass bis zur Regierungserklärung die Baumfällarbeiten im Schlossgarten abgeschlossen seien – nicht in den Akten des Staatsministeriums befinden würden und damit auch nicht in den vom Staatsministerium dem Untersuchungsausschuss I und dem Untersuchungsausschuss II übermittelten Akten:

Der Zeuge äußerte: Er könne nur sagen, es habe von ihm keinerlei Anweisungen gegeben, irgendwelche Vermerke nicht mitzusenden oder Ähnliches. Das habe in eigener Verantwortung der Regierungsbeauftragte gemacht. Und er kenne jetzt den Vermerk nicht, der hier nicht vorgelegt worden sei. Aber zumindest das, was der Abgeordnete ihm vorgelesen habe, das sei ein ganz normaler, üblicher Vermerk, wo er auch keinen Grund sehen würde, den nicht mit vorzulegen.

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, es existiere eine Notiz vom Zeugen M. K., damals Abteilungsleiter I, die den Zeugen am 28. September 2010 erreicht habe und die dann vom Zeugen an den Ministerpräsidenten weitergeleitet worden sei. In ihr gehe es um die Einschätzung des bevorstehenden Polizeieinsatzes am 30. September. Man wisse wiederum nur aus den Akten der Staatsanwaltschaft, nicht aus den Akten, die das Staatsministerium dem Untersuchungsausschuss I und dem Untersuchungsausschuss II zur Verfügung gestellt habe, dass es diesen Vermerk in zwei Varianten gebe. Es gebe die Variante 28. September. Da stehe sinngemäß drin: Einschätzung zur Lage dieses Polizeieinsatzes, Abbruch kann nur im äußersten Notfall stattfinden. Und dann der Zusatz: „Klar ist, der Staat kann sich ein Scheitern der Aktion nicht leisten.“ Und es gebe eine zweite Version. Die habe der Zeuge am 21. Dezember 2010 vom Zeugen Dr. M. P. erhalten und der Vorbereitung des Ministerpräsidenten auf seine Zeugenaussage im ersten Untersuchungsausschuss am 22. Dezember gedient. Und in dieser Version vom 21. Dezember fehle der Zusatz: „Der Staat kann sich ein Scheitern der Aktion nicht leisten.“ Er fragte, ob der Zeuge erklären könne, wieso dieser nicht unwichtige Vermerk in zwei Versionen existierte, und warum sowohl dem ersten als auch dem zweiten Untersuchungsausschuss die beiden Vermerke nicht zugestellt worden seien:

Der Zeuge gab an, er könne da nur wiederholen, was er vorher gesagt habe. Es habe zumindest von seiner Seite – und er glaube, auch sonst von niemandem – keine Anweisung gegeben, irgendwelche Vermerke nicht vorzulegen. Auch das sei ein Vermerk. Also, selbst der erste Vermerk, den der Abgeordnete zitiert habe, wo jetzt aus seiner Sicht nichts drin stehe, was nicht hätte vorgelegt werden können. Warum es zwei Versionen von diesem Vermerk gebe, könne er nicht sagen. Aber es komme natürlich manchmal vor, dass der Bearbeiter oder – vielleicht auf dem Weg nach oben – jemand in einem Vermerk Sätze ändere oder rausstreiche. Dann gelte natürlich der Vermerk, der dann am Schluss das Plazet des Empfängers bekommen habe, als derjenige, der zu verwerten sei.

Der Abgeordnete Sckerl hakte nach, dazu befänden sich keinerlei Hinweise in den zur Verfügung gestellten Akten. Er fragte, ob es nicht bemerkenswert sei, dass zwei Tage vor dem Polizeieinsatz die scharfe Version dieses Vermerks an den Ministerpräsidenten gehe und zwei, drei Monate später bei der Vorbereitung des Ministerpräsidenten auf die Aussage im Untersuchungsausschuss eine Light-Version ohne diesen Zusatz vorgelegt werde, ohne dass sich in den Akten irgendeine Erklärung über die Korrektur, über die Veränderung dieses Vermerks befinde. Er fragte, ob der Zeuge das für normal halte:

Der Zeuge antwortete: Nein, das sei jetzt sicherlich nicht ein üblicher Vorgang. Aber er sage mal, da könne er aus heutiger Sicht jetzt nicht sagen, wie das passiert sein könne.

Auf Nachfrage: Und der Zeuge habe dazu nicht beigetragen:

Der Zeuge verneinte.

Der Abgeordnete Sckerl hielt dem Zeugen vor, der Zeuge F.S. habe berichtet, dass er am 18. November eine hausinterne Abfrage gemacht habe, ob Akten in Büros vorhanden seien, die vom Beweisbeschluss des ersten Untersuchungsausschusses umfasst sein könnten. Er habe auch das Büro des Zeugen befragt. Die Rückantwort sei gewesen: nein, es seien keine solchen Akten vorhanden. Er fragte erneut, ob der genannte Vermerk des Zeugen M. K. vom 21. September, der sich in den Akten des Zeugen befunden haben müsse, und der zweite Vermerk des Zeugen M. K. mit dem Zusatz vom 28. September nicht vom Zeugen hätte mitgeteilt, den Akten beigelegt und dem Untersuchungsausschuss I übergeben werden müssen: Der Zeuge äußerte: Nein, er habe vorher schon gesagt, er habe Vermerke, die an ihn gerichtet waren, an die Fachabteilung zurückgegeben, und Vermerke, die an den Minister oder den Ministerpräsidenten gingen, die habe er denen weitergeleitet. Er selber habe keine Akten geführt.

Auf Nachfrage, ob der Zeuge dieses E-Mails gelöscht oder ausgedruckt oder in den Papierkorb entsorgt habe:

Der Zeuge antwortete: Nein, er habe sie weitergeleitet.

Der Abgeordnete Sckerl hakte nach, aber der Zeuge habe sie doch in seinem Account gehabt: Der Zeuge gab an: Also, erstens wisse er nicht, ob die in Papierform oder elektronisch gekommen seien. Vor vier Jahren sei vieles noch in Papierform gekommen, auch wenn es hätte elektronisch versandt werden können. Aber das sei auch letztlich egal. Wenn es elektronisch kam, sei es ausgedruckt worden. Er habe es abgezeichnet und es sei an die Fachabteilung zurückgegangen, bzw. wenn es an den Ministerpräsidenten gerichtet war, sei es an den Ministerpräsidenten oder an den Minister gegangen. Es sei völlig klar. Wenn es nur an ihn gerichtet war, habe die Abteilung dadurch, dass er es zurückgeschickt habe, erkennen müssen, ob er damit einverstanden gewesen sei, ob er Änderungen vorgenommen habe, ob er gesagt habe, bitte Rücksprache oder Ähnliches. Wenn es nicht an ihn gerichtet war, habe er es nicht behalten, sondern weitergeleitet.

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, behalten habe sie der Zeuge schon, weil sie dem Zeugen per E-Mail zugegangen seien. Er halte fest, dass es zwei wichtige Dokumente gab – vom 21. September und vom 28. September 2010 –, die dem Zeugen zugegangen, und dass der Zeuge dennoch am 18. November bei der hausinternen Abfrage erklärt habe, dass sich in seinem Besitz keine Unterlagen befänden, die für den Untersuchungsausschuss relevant sind:

Der Zeuge bejahte. Das stimme. Er meine im Übrigen: Der Abgeordnete wisse, er habe ja zugestimmt, dass sein Account durchsucht werden könne. Da sei auch nichts gefunden worden, weil auch wenn es elektronisch gekommen sei, habe er das gelöscht. Nicht bewusst gelöscht, er lösche alles. Der Abgeordnete könne jetzt mit rübergehen. Er werde auch jetzt bei ihm fast nichts finden, weil er nach spätestens zwei Wochen alles lösche.

Der Abgeordnete Binder fragte, ob es aus Sicht des Zeugen keinen Grund gebe, den Vermerk mit dem Satz „*Ein Staat kann sich das Scheitern nicht leisten*“ nicht vorzulegen:

Der Zeuge bejahte.

Auf Frage, ob es für den Zeugen Gründe gebe, einen Vermerk nicht vorzulegen:

Der Zeuge teilt mit, es sei völlig klar, dass einem Untersuchungsausschuss alle Vermerke vorgelegt werden müssten, und entsprechend hätten sie auch gehandelt – zumindest soweit er involviert gewesen sei. Aber es möge sein, dass im einen oder anderen Fall es vielleicht Gründe gebe, es lieber nicht vorzulegen. Aber trotzdem müsse man es natürlich vorlegen. Das sei völlig unstrittig. Man müsse so einen Vermerk dann auch im Kontext – er habe den ja jetzt nicht vor sich – lesen. Mal unterstellt, der Polizeieinsatz hätte abgebrochen werden müssen, dass das natürlich dann eine ganz schwierige Situation gewesen wäre. Er glaube, das sei unstrittig. Und dass man das dann in so einen Vermerk auch reinschreiben könne, halte er jetzt mal grundsätzlich für möglich. Und natürlich muss er dann auch vorgelegt werden. Das sei gar keine Frage.

Der Abgeordnete Binder führte zur Aktenvorlage aus, am 5. November 2010 habe es um 17:00 Uhr eine Besprechung im Zimmer des Staatsministeriums gegeben. Der Zeuge Dr. M. P. habe zur Vorbereitung einen Vermerk verschickt. Der Ausschuss wisse nicht, ob der Zeuge Adressat gewesen sei. Der Zeuge sei zumindest in der Mail, die dem Untersuchungsausschuss vorliege, nicht als Adressat verzeichnet. Er fragte, ob der Zeuge Teilnehmer dieser Besprechung gewesen sei:

Der Zeuge äußerte, das wisse er nicht mehr. Aber er habe seinen Terminkalender dabei. Er könne da jetzt geschwind nachschauen. (Der Zeuge schaute in seinem Terminkalender nach und äußerte dann:) Ja, habe er teilgenommen.

Der Abgeordnete Binder wies darauf hin, im Vorfeld dieser Besprechung gebe es einen Vermerk des Zeugen Dr. M. P., in welchem dieser alles auflistete, was jetzt zu tun sei, welche Dinge besprochen werden müssten. Er hielt dem Zeugen auszugsweise den Vermerk (Akten Staatsanwaltschaft, EG Park, 5 Js 94858/10, BMO 2, Seite 374: „*Frühestens ab dem 8. November kann übersehen werden, wie lange wir für eine widerspruchsfreie Aufarbeitung der Akten benötigen, ...*“) vor und fragte, was eine widerspruchsfreie Aufarbeitung von Akten sei, wenn man die Akten einfach nur unmittelbar vorlegen müsse:

Der Zeuge antwortete: Also, er erinnere sich an diesen Vermerk nicht. Er wisse auch nicht, ob der Vermerk ihm vorgelegen habe. Und deswegen sei es wohl am besten, den Verfasser des Vermerks zu fragen, was er damit habe ausdrücken wollen.

Auf Frage, ob man davon ausgehen könne, dass der Zeuge von der Formulierung „eine widerspruchsfreie Aufarbeitung“ nichts gewusst habe:

Der Zeuge bejahte.

Auf Frage, ob eine widerspruchsfreie Aufarbeitung bei dieser Besprechung kein Thema gewesen sei:

Der Zeuge legte dar, soweit er sich erinnere, sei das kein Thema gewesen. Wie gesagt, er erinnere sich nicht, so einen Vermerk zur Kenntnis genommen zu haben.

Auf Frage, was der Zeuge zur Dauer der Aktenvorlage sagen könne. Im ersten Untersuchungsausschuss sei die Aktenvorlage nicht alles auf einmal, sondern immer Stück für Stück erfolgt. Er fragte, ob der Zeuge sagen könne, woran das gelegen habe:

Der Zeuge verneinte.

Auf Nachfrage, der Zeuge habe die Kritik der damaligen Opposition zur schleppenden Aktenvorlage auch nicht aufgenommen, um in der Zuständigkeit des Zeugen dafür zu sorgen, dass die Akten unmittelbar vorgelegt würden:

Der Zeuge teilte mit: Gut, also, er wisse nicht mehr, was er dazumal im Einzelnen veranlasst habe. Es könne schon sein, dass er mal gesagt habe, macht schneller, und dass ihm Gründe vorgetragen wurden, warum dass jetzt nicht schneller gehe.

Der Abgeordnete Dr. Kern führte zum Satz, der Staat könne sich ein Scheitern nicht leisten, aus, wenn er die Zeugenaussagen des letzten Untersuchungsausschusses lese, stelle er fest, dass diese Aussage auch häufig aus dem Polizeibereich kam. Auch heute sei gesagt worden, dass die Polizei Sorge hatte, ein Zurückweichen, ein Abbrechen werde auf der Seite der Projektgegner als Sieg verstanden, als wichtiges Symbol, und dass deshalb die Polizei daran auch gar kein Interesse gehabt habe:

Der Zeuge äußerte: Zum einen, er meine, dass die Polizei daran interessiert sei, dass ihre Einsätze erfolgreich sind. Das verstehe sich von selbst. Aber er sage mal, für das Handeln an dem Tag selbst, da sei ausschließlich die Polizeiführung zuständig gewesen. Ansonsten könne er jetzt nicht sagen, was die Polizei mit solchen Aussagen, also wenn sie gefallen sein sollten, gemeint habe.

Der Abgeordnete Dr. Kern wechselte zur Frage der Akten. Er fragte, wie denn so eine Erfüllung eines Beweisantrags in einem Ministeriums oder in der Staatskanzlei praktisch ablaufe:

Der Zeuge teilte mit: Ja, gut, also, der zuständige Mann oder die zuständige Frau fordere alle mit dieser Frage berührten Referate auf, alle Akten ihm zuzuleiten. Vorher habe ja der Abgeordnete Sckerl gesagt, dass auch das Büro – oder der Minister – des Ministerpräsidenten gefragt wurde, ob sie noch über Akten zu dem ganzen Komplex verfügen. Und dann sei es seine Aufgabe, das zu sichten – da gebe es sicherlich viele Dopplungen, weil dann viele Vermerke sicherlich in zwei oder drei Referaten vorhanden seien, – um dann in chronologischer Folge die Akten dem Untersuchungsausschuss zu übersenden.

Auf Frage, was alle Akten bedeute, und wer beurteile, dass alle Akten beisammen seien:
Der Zeuge legte dar, alle Akten seien wirklich alle Akten. Und beurteilen tue es derjenige, der dafür verantwortlich sei, und das sei in dem Fall der Regierungsbeauftragte.

Auf Frage, ob es eine Vollständigkeitserklärung bezüglich der Aktenlieferung im letzten Untersuchungsausschuss gab:
Der Zeuge gab an: Wisse er nicht. Also wenn, dann hätte die der Regierungsbeauftragte unterzeichnen müssen.

Der Abgeordnete Sckerl äußerte, aus dem Regierungsbericht, Seite 7, zweiter Absatz, gehe hervor, dass ein weiteres Dokument in den Akten des Staatsministeriums fehle und zwar der Hammann-Vermerk vom 29. September, dem Zeugen übersandt um 15:40 Uhr in Vorbereitung des Gesprächs um 16:00 Uhr – mit diesem sogenannten alternativen Vorschlag, also kein Einsatz am 30., sondern zu einem späteren Zeitpunkt. Der Regierungsbericht stelle fest, dass ein Empfangsstück, also ein Ausdruck dieser E-Mail durch Herrn Staatssekretär a. D. Hubert Wicker oder den zuständigen nachgeordneten Mitarbeiter, in den Akten des Staatsministeriums fehle. Gleichzeitig stelle der Regierungsbericht fest, die E-Mail müsse aber dem Staatsministerium vorgelegen haben, nämlich der Abteilung I, da sie dort in einer Notiz thematisiert und abgewogen werde. Er fragte, ob das häufiger vorkam, dass etwas nicht zu den Akten des Staatsministeriums gelangt sei, und ob der Zeuge vielleicht mit einem bestimmten Verhältnis oder einem bestimmten Umgang zu E-Mails einer der wesentlichen Verursacher war, warum bestimmte Aktenstücke nicht vorhanden sind und warum die Akte des Staatsministeriums unvollständig ist und damit, von Seiten des Staatsministeriums zumindest, im Untersuchungsausschuss I unvollständige Akten vorgelegt worden sind:

Der Zeuge äußerte: Ja gut, also ihm sei der Vermerk in ausgedruckter Form ausgehändigt worden am 29., kurz vor der Besprechung um 16:00 Uhr. Er meine, dieser Vermerk sei dann in dieser Besprechung diskutiert worden mit dem entsprechenden Ergebnis. Und er habe dann solche Vermerke an die zuständige Fachabteilung geschickt. Und bei ihm im Account sei der gelöscht worden. So sei es halt gewesen. Und das sei an die zuständige Fachabteilung gegangen. Warum der vom Staatsministerium nicht vorgelegt worden sei, könne er nicht sagen. Aber es sei klar gewesen, nachdem das ein Vermerk vom Innenministerium gewesen sei, sagen wir mal, müsse der vom Innenministerium an erster Stelle vorgelegt werden und nicht vom Staatsministerium. Aber er gebe dem Abgeordneten insoweit Recht, er hätte eigentlich Bestandteil der Akten des Staatsministeriums sein müssen. Und dann hätten sie ihn auch vorlegen müssen, so wie ihn aber an erste Stelle das Innenministerium als die zuständige Behörde, die diesen Vermerk verfasst habe, hätte vorlegen müssen und wohl auch vorgelegt habe.

4. Zeuge M. K.

Der Zeuge M. K., heute Ministerialdirigent im Wissenschaftsministerium und im Jahr 2010 Abteilungsleiter der Abteilung I im Staatsministerium, führte in seinem Eingangsstatement zu Ziffer I.1. und Ziffer I.2. des Untersuchungsauftrages – der Frage, ob dem ersten Untersuchungsausschuss die Unterlagen vollständig vorgelegt worden sind oder nicht, – aus, dem Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten I“ seien, soweit ihm persönlich bekannt sei und soweit er sich erinnere, von Seiten des Staatsministeriums die ihnen damals auf Arbeitsebene vorliegenden und bekannten Unterlagen, bzw. die ihnen damals auf Arbeitsebene vorliegenden und bekannten Fassungen von Unterlagen vorgelegt worden, soweit sie aus Sicht des Staatsministeriums vorlagepflichtig gewesen sind.

Der Abgeordnete Dr. Löffler fragte, ob der Zeuge schildern könne, welche Rolle das Staatsministerium bei der Zusammenstellung von Akten für den Untersuchungsausschuss gespielt habe:

Der Zeuge führte aus, das Staatsministerium habe mit Blick auf den Untersuchungsausschuss die entsprechend dem Untersuchungsauftrag vorzulegenden Akten innerhalb des Staatsministeriums zusammengestellt. Die federführende Verantwortung hierfür habe der zuständige Referatsleiter gehabt, der zugleich Regierungsbeauftragter des Staatsministeriums war. Und diese Akten seien dann dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestellt worden.

Auf Frage, ob das Staatsministerium eigene Sachakten geführt habe, und welches Ministerium 2010 für das Führen der Akten betreffend den Polizeieinsatz im Schlossgarten am 30. September 2010 zuständig war:

Der Zeuge antwortete: Also, auch im Staatsministerium seien zum Thema Vorbereitung des Polizeieinsatzes bzw. Vorbereitung oder Umsetzung des Verkehrsprojekt Stuttgart 21 Akten angefallen. Insoweit seien sie auch aktenführende Stelle gewesen. Aber natürlich federführend für die Umsetzung des Bauprojekts sei das Umwelt- und Verkehrsministerium gewesen. Und federführend für die Frage des Polizeieinsatzes seien die Polizei und das zuständige Innenministerium gewesen.

Auf Frage, was im Staatsministerium zu den Akten zu nehmen gewesen sei, ob elektronische Akten geführt worden seien und was im Zweifelsfall eigentlich verbindlich gewesen sei – Papier, elektronische Fassung oder E-Mails:

Der Zeuge gab an, er glaube, das könne man so allgemein und pauschal nicht sagen. Die Übernahme von Unterlagen in die Akten bestimme sich nach den Aktenordnungen im Wesentlichen. Und in erster Linie seien es natürlich Vermerke in Papierform, aber im Ausnahmefall könnten es auch elektronische Aktendateien sein, die zu den Akten genommen würden.

Auf Frage, wie denn die Praxis gewesen sei, wenn im Staatsministerium ein Vermerk in den Lauf ging, ob es vorgekommen sei, dass sowohl elektronische Fassungen als auch Papierfassungen an denselben Empfängerkreis ging, und was dann verbindlich gewesen sei, falls es zu Abweichungen kam:

Der Zeuge teilte mit, normalerweise seien im Staatsministerium keine elektronischen Fassungen von Vermerken verschickt worden, nur im Ausnahmefall. In aller Regel seien allerdings die Papierakten dann in den Lauf gegeben worden.

Auf Frage, wie der Zeuge damals in die Aktenzusammenstellung zum ersten Untersuchungsausschuss zum Schlossgarten eingebunden war:

Der Zeuge gab an, die Federführung habe das zuständige Referat gehabt, und, also, unmittelbar sei er in die Zusammenstellung der Akten nicht eingebunden gewesen, zumindest nach seiner Erinnerung nicht.

Auf Frage, ob dem Zeugen bekannt sei, dass der Ausschussvorsitzende Filius und Herr Dr. Geiger vom Ausschusssekretariat mit den Ministerien verschiedene Besprechungen über den konkreten Umfang der dem Ausschuss zu übergebenden Akten hatten, ob der Zeuge solche Abstimmungen zwischen Untersuchungsausschuss und dem zuständigen Ministerium für normal halte:

Der Zeuge antwortete: Also, er kenne solche Abstimmungen nicht. Das Wissenschaftsministerium sei auch jetzt keine aktenführende Stelle mit Blick auf den Untersuchungsausschuss, soweit er das wisse. Sie hätten jedenfalls keine Akten beigeliefert. Sie hätten ja auch, glaube er, keinen Regierungsbeauftragten. Ansonsten gebe es natürlich Abstimmungen zwischen den Regierungsfractionen und der Regierung, wenn ein Untersuchungsausschuss anstehe.

Der Abgeordnete Dr. Löffler führte aus, er komme zum Vermerk vom 28. Oktober 2010 mit dem Titel „Weiteres Vorgehen zum Untersuchungsausschuss“. Der Vermerk sei erst nach dem Polizeieinsatz am 30. September 2010 entstanden. Er fragte, ob es zutreffend sei, dass der Vermerk allein das Staatsministerium betroffen habe:

Der Zeuge äußerte: Ja, das sei ein Vermerk, den er – oder es sei nicht sein Vermerk, es sei eine Notiz, die er gemacht habe, die allerdings, soweit er das erinnern könne, nicht in den Aktenlauf gegangen sei.

Der Abgeordnete Dr. Löffler hielt dem Zeugen auszugsweise den Regierungsbericht (Regierungsbericht, Seite 2: *„Es gibt Akten, die zum jetzigen Untersuchungsgegenstand einen Bezug aufweisen, die aber zum Zeitpunkt der Aktenanforderung durch den ersten Untersuchungsausschuss noch nicht erstellt werden. Aus dem Bereich des Staatsministeriums seien beispielhaft Vermerke und Notizen an die damalige Hausspitze genannt, die über den Verlauf des ersten Untersuchungsausschusses informierten. Erst mit Abschluss des ersten Untersuchungsausschusses wurde der Vorgang geschlossen und somit die Akte erstellt.“*) vor. Er führte aus, der Vermerk vom 28. Oktober falle genau in diese Fallgruppe und sei damit nicht vorzulegen gewesen:

Der Zeuge äußerte: Also, ihm sei es nicht bekannt. Aber er halte diese Notiz mit Blick auf den ersten Untersuchungsausschuss nicht für vorlagepflichtig.

Der Abgeordnete Dr. Löffler kam zum Vermerk vom 28. September 2010. Er äußerte, diese Notiz sei dem ersten Untersuchungsausschuss auch vorgelegt worden – Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten I“, Akte Staatsministerium, Seite 62 – und sei laut Regierungsbericht die einzige Version, die in den Akten des Staatsministeriums vorhanden sei. Er zitierte aus dem Regierungsbericht (Regierungsbericht, Seite 6: *„Presseveröffentlichungen der Stuttgarter Zeitung vom 18. Februar 2014 zur Folge gibt es zudem Hinweise darauf, dass es von einer Notiz des damaligen Abteilungsleiters I an den Herrn Ministerpräsidenten a. D. Stefan Mappus zwei unterschiedliche Versionen geben solle. In einer sei davon die Rede, dass ein Abbruch des Polizeieinsatzes (gemeint ist der Einsatz am 30. September...) einem „Ohnmachtsbeweis“ gleich kommen würde, und dass der Einsatz als Machtdemonstration des Staates angesehen werde. Eine solche Version liegt dem Staatsministerium nicht vor. Vielmehr wurde die bereits vor dem ersten Untersuchungsausschuss zugegangene Version aufgefunden, in der ein Abbruch des Polizeieinsatzes „nur im Notfall“ in Betracht zu ziehen war.“*

Der Abgeordnete Dr. Löffler führte weiter aus, der Untersuchungsausschuss habe diese Version hier. Er zitierte auszugsweise (Akten Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten I“, Staatsministerium, Seite 62: *„Die Polizei rechnet mit erheblichen, unter Umständen gewalttätigen Widerstand. Insgesamt stehen mindestens acht Hundertschaften Polizei bereit. Polizeipräsident Stumpf hält es zum Selbstschutz der Polizei auch vor dem Hintergrund wachsender Gewaltbereitschaft für unabdingbar notwendig, zwei Wasserwerfer bereit zu halten. Ob es erstmals in Stuttgart einen Einsatz gibt, hängt von der Lage ab und wäre sicherlich das letzte Mittel. Nach Beginn der Aktion kommt ein Abbruch nur im Notfall in Betracht. Vor Beginn der Aktion muss eventuell neu entschieden werden, wenn der Termin bekannt würde und mit äußerstem Widerstand gerechnet werden müsste. Derzeit gibt es dafür keine konkreten Anhaltspunkte.“*) den Vermerk und fragte, von wem die Überlegung sei, ein Abbruch des Einsatzes käme nur im Notfall in Betracht:

Der Zeuge führte aus: Ihm liege er leider nicht vor; ihm liege auch die Fassung nicht vor, die in den Medien zitiert worden sei, die offensichtlich aus dem, er nenne es jetzt mal, Mappus-Account komme. Soweit er diesen Vermerk in Erinnerung habe, seien das Äußerungen, die von der Polizei gemacht wurden.

Der Abgeordnete Dr. Löffler hielt vor, aus den E-Mails des früheren Ministerpräsidenten Mappus sei eine Version des Vermerks wiederhergestellt worden, die vom E-Mail-Account des Zeugen stamme. Dort sei dem Absatz, den er soeben zitiert habe, noch folgender Satz angefügt (Akten Staatsanwaltschaft Stuttgart, EG Park, 5 Js 94858/2010, BMO 1, S. 322): *„Klar ist: der Staat kann sich ein Scheitern der Aktion nicht leisten.“* Das Wort Machtdemonstration oder Ohnmachtsbeweis lese er hier nicht. Er fragte, wie dieser Satz zustande gekommen sei, wieso es zwei Versionen gebe:

Der Zeuge antwortete: Also, er könne das nicht erklären, wie diese zwei Versionen zustande gekommen seien. Und er könne sich auch nicht daran erinnern, dass es diesen Satz darin gab.

Also, er habe von diesem Satz Kenntnis bekommen, durch die Berichterstattung, als die Stuttgarter Zeitung letztes Jahr im Dezember darüber Bericht erstattet habe.

Der Abgeordnete Dr. Löffler führte aus, wenn man eine Word-Datei bearbeite und einen Satz lösche, dann sei der Satz eigentlich nicht gelöscht, sondern sei nur nicht mehr im Dokument. Man könne ihn sofort wiederherstellen über die Reload-Taste. Das sei eine gängige Praxis. Wenn man das ganze Dokument lösche, könne man es nicht ohne weiteres wiederherstellen, sondern nur mit spezieller Software. Wenn man dann das Dokument wiederherstelle, dann stelle man auch die gelöschten Sequenzen wieder her. Das Programm, das gelöschte Word-Dateien wieder aufbereiten könne, unterscheide da nicht. Er fragte, ob es sein könne, dass der Zeuge in seinem ersten Entwurf diesen Satz drin gehabt habe, ihn gestrichen und dann in der richtigen Version ausgedruckt habe, aber beim Wiederherstellen der Datei seine alte Löschung zum Vorschein gekommen sei:

Der Zeuge äußerte: Also, aus seiner Sicht sei es spekulativ. Ja? Er könne auch zu dieser –.

Der Abgeordnete Dr. Löffler unterbrach den Zeugen und führte aus, das sei die einzige technische Erklärung:

Der Zeuge gab an, zu den technischen Voraussetzungen könne er leider auch nichts sagen. Er könne nur so viel sagen, dass er sich nicht erklären könne, wie diese beiden Fassungen zustande kamen.

Der Abgeordnete Sckerl äußerte, er wolle zum bereits angesprochenen Vermerk vom 28. September 2010 kommen, den es in diesen zwei Versionen gebe. Der Zeuge habe gesagt, er habe dafür keine Erklärung:

Der Zeuge wiederholte, er habe dafür keine Erklärung.

Auf Frage, ob in der vom Zeugen ursprünglich verfassten Version des Vermerks vom 28. September 2010 die Attribute „äußerster Notfall“ und der Zusatz „Der Staat darf sich einen Abbruch nicht leisten“ enthalten waren, ob das vom Zeugen stamme:

Der Zeuge gab an, er könne sich nicht mehr erinnern. Er habe da keinerlei Erinnerung dran.

Auf Nachfrage, ob an dem Vermerk noch jemand mitgearbeitet, weitergearbeitet habe, ob es vorstellbar sei, dass noch weitere Personen außer dem Zeugen solche Sätze zusätzlich in diesen Vermerk einbringen würden:

Der Zeuge antwortete: Also, nachdem, was er aus der Presseberichterstattung wisse, sei der Vermerk ja als Mail verschickt worden. Das wisse er nicht, an wen diese Mail gegangen sei, vermutlich an den Herrn Wicker. Natürlich könne jeder, der auf diese Mail Zugriff habe, letztlich an diesem Vermerk irgendwas ändern. Das wisse er allerdings nicht, ob das geschehen sei. Er habe da auch keinen Hinweis darauf, dass sowas gemacht wurde.

Der Abgeordnete Sckerl wies darauf hin, dass das ein weitreichender Vorgang wäre, wenn Kollegen einen Vermerk des Zeugen eigenmächtig verändern würden. Er fragte, in welcher Fassung dieser Vermerk vor dem Polizeieinsatz an den damaligen Ministerpräsidenten oder andere im Staatsministerium gegangen sei:

Der Zeuge äußerte, er wolle jetzt nochmal nachfragen zu dem Inhalt dieses Vermerks. Von Herrn Löffler sei vorgelesen worden, dass drin stehe, der Staat könne sich ein Scheitern nicht leisten. Der Abgeordnete Sckerl sage, der Staat könne sich den Abbruch nicht leisten.

Der Abgeordnete Sckerl äußerte, „ein Scheitern der Aktion“. Er korrigiere sich hiermit, Entschuldigung:

Der Zeuge führte aus: Ok, was ja auch zwei unterschiedliche Dinge seien. Weil sie seien, glaube er, alle gemeinsam der Auffassung, dass dieser Einsatz am hinteren Ende gescheitert sei. Aber das nur so viel.

Zur Frage des Abgeordneten: Er könne in der Tat nicht sagen, wie es zu diesen unterschiedlichen Fassungen gekommen sei. Er habe da keine Erinnerung dran.

Der Abgeordnete Sckerl hielt vor, beide seien vom Account des Zeugen verschickt worden, soweit er das sehe, also die am 28. September direkt und diese sogenannte zweite Fassung mit

diesen Zusätzen am 21. Dezember eben zur Vorbereitung einer Besprechung. Da sei der Untersuchungsausschuss gelaufen. Es sei um die Nachbereitung gegangen. Das sei dann als Anhang diese andere, diese erweiterte Version gewesen:

Der Zeuge äußerte, die eine Fassung am 21. Dezember sei von seinem Account verschickt worden? Das sei ihm neu.

Der Abgeordnete Sckerl legte dem Zeugen die Vermerke vor.

Der Zeuge gab an: Also, die beiden Fassungen seien ihm vorgelegt worden. Allerdings sei der Vermerk vom 21., also diese Fassung vom 21. Dezember nicht von ihm übersandt worden.

Auf Frage, ob sie vom Zeugen Dr. M. P. versandt worden sei:

Der Zeuge antwortete: Ja, also, das hätte ihn jetzt irritiert. Weil daran könne er sich auch nicht erinnern.

Der Abgeordnete Sckerl hakte nach und wies darauf hin, der Zeuge Dr. M. P. sage im Anschreiben, er sende einfach nochmal den Vermerk des Zeugen vom 28. September; das sei kein Hinweis darauf, dass es sich um einen anderen Vermerk oder um einen abgesehenen Vermerk handele:

Der Zeuge antwortete, er habe dazu keine Erklärung, ja.

Der Abgeordnete Sckerl fragte, ob dem Zeugen der Hammann-Vermerk etwas sage:

Der Zeuge fragte, es gehe um den Vermerk, der vor der Sitzung am 30. September verschickt worden sei?

Der Abgeordnete Sckerl bejahte. Das sei der Vermerk, in welchem Herr Hammann wegen der vorzeitigen Veröffentlichung des Einsatzzeitpunkts einen anderen Einsatzzeitpunkt im Laufe des Oktobers vorgeschlagen habe, weil Herr Hammann Befürchtungen über das nicht Bewältigen des Einsatzszenario hatte. Auch dieser Vermerk finde sich nicht in den Akten des Staatsministeriums, die dem Untersuchungsausschuss übergeben worden seien:

Der Zeuge fragte, ob das stimme.

(Der vom Zeugen Dr. Wolf-Dietrich Hammann unterzeichnete Vermerk vom 29. September 2010 wurde vom Staatsministerium dem Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten I“ vorgelegt: Akten Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten I“, Akten Staatsministerium, Seite 70 f.)

Der Abgeordnete Sckerl äußerte: Ja, das stimme. Seine Frage sei, wie komme so etwas zustande? Er fragte, ob der Zeuge – und wer noch im Staatsministerium – am Nachmittag des 29. September diesen Vermerk von Herrn Dr. Hammann erhalten habe und wie damit gearbeitet wurde, auch in Vorbereitung der Besprechung beim damaligen Ministerpräsidenten um 16:00 Uhr, und ob der Zeuge eine Erklärung dafür habe, dass der Vermerk dem Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten I“ nicht zur Verfügung gestellt wurde:

Der Zeuge antwortete: Also, er könne jetzt nichts zu der Frage sagen, ob diese Unterlagen dem Untersuchungsausschuss vom Staatsministerium zur Verfügung gestellt worden sind oder nicht. Das wisse er jetzt schlicht nicht. Da müsse man sich die Akten anschauen; das Erste.

Das Zweite: Er habe diesen Vermerk von Herrn Dr. Hammann vor der Sitzung beim Ministerpräsidenten nicht gekannt. Ihm sei der Vermerk nicht bekannt gewesen. Ob und wie ihnen dieser Vermerk im Nachgang zugegangen sei, könne er nicht mehr sagen. Das wisse er schlicht nicht. Also er sei sich nicht sicher, ob nicht dieser Vermerk doch in den Akten des Staatsministeriums war, die dem ersten Untersuchungsausschuss vorgelegt wurden. Also, das bitte er doch nochmal zu prüfen.

Der Abgeordnete Sckerl hielt auszugsweise den Regierungsbericht (Regierungsbericht, Seite 7: *„Im Weiteren konnten die E-Mails aus der oben dargelegten Korrespondenz vom 21. September“* – das sei ein anderer Zusammenhang – *„nicht aufgefunden werden. Darüber hinaus konnte auch eine weitere im Zusammenhang mit dem Polizeieinsatz am 30. September 2010 stehende E-Mail in den Akten des Staatsministeriums nicht aufgefunden werden. Es*

handelt sich hierbei um eine E-Mail vom 29. September 2010, die dem ersten Untersuchungsausschuss in Form eines Ausdrucks durch einen Mitarbeiter des Innenministeriums vorgelegt worden war. Diese E-Mail wurde durch einen Beamten des Landespolizeipräsidiums unter anderem an Herrn Staatssekretär a. D. Hubert Wicker um 15:40 Uhr gesendet. Das „Empfangsstück“, also ein Ausdruck dieser E-Mail durch Herrn Staatssekretär a. D. Hubert Wicker oder den zuständigen nachgeordneten Mitarbeitern (z. B. Abteilungsleiter I oder Leiter des Referats 14) fehlt in den Akten des Staatsministeriums.“) vor:

Der Zeuge gab an: Er verstehe es jetzt so, dass sie diesen Vermerk von Seiten des Staatsministeriums dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestellt hätten. Aber nicht in der Eingangsfassung, aber in der, in der Absendefassung.

Der Abgeordnete Sckerl entgegnete: Nein, nicht zur Verfügung gestellt. Der Vermerk sei dem ersten Untersuchungsausschuss nachträglich zur Verfügung gestellt worden, während des laufenden Ausschusses durch das Innenministerium seinerzeit, auf Nachfragen des Untersuchungsausschusses:

Der Zeuge äußerte, also, er könne dazu nichts sagen weiter. Da müsse man den Zeugen Dr. M. P. heute Nachmittag mal fragen. Also, er habe das so in Erinnerung, dass sie diesen Vermerk dem Untersuchungsausschuss in der Absendefassung des Innenministeriums zur Verfügung gestellt hätten. Wie gesagt, das sei seine, das sei seine Meinung bisher. Er könne da aber jetzt weiter nichts dazu sagen, wie der Postlauf im Einzelnen gewesen sei.

Auf Frage, ob für die Zusammenstellung der Akten des Staatsministeriums für den ersten Untersuchungsausschuss der Zeuge Dr. M. P. zuständig gewesen sei:

Der Zeuge antwortete: Federführend zuständig.

Auf Frage, ob der Zeuge bei Besprechungen beteiligt war, oder ob es mal eine grundsätzliche Besprechung gab, wo man festgelegt habe, nach welchen Regeln die Zusammenstellung oder die Bereitstellung zu erfolgen hat:

Der Zeuge führte aus, soweit er vom Zeugen Dr. M. P. gehört habe, habe es Besprechungen der Regierungsbeauftragten für den ersten Untersuchungsausschuss über die Vorlage der Akten gegeben. An diesen Besprechungen sei er allerdings nicht beteiligt gewesen.

Er wisse von einer Besprechung, die Mitte November am Rande des Bundesparteitags der CDU stattgefunden habe, in Karlsruhe. Da habe der Ministerpräsident zu einer Besprechung eingeladen gehabt. Er habe allerdings keine, wirklich keine Erinnerungen mehr, was in dieser Besprechung im Einzelnen angesprochen wurde. Er wisse auch nicht mehr, wer da alles dabei war. Er könne sich nur erinnern: Es sei vor allem der Regierungsbeauftragte des Innenministeriums dabei gewesen und auch der Regierungsbeauftragte des Staatsministeriums. Er gehe einmal davon aus, dass dann auch der Regierungsbeauftragte des damaligen UVM bei dieser Besprechung jedenfalls dabei war. Das wisse er aber nicht mehr. Und der Ministerialdirektor des Innenministeriums sei auch da gewesen. An das könne er sich noch erinnern. Aber an die Inhalte dieser Besprechung habe er keine Erinnerung mehr.

Ansonsten sei er bei keinen Besprechungen beteiligt gewesen unter den Regierungsbeauftragten und auch an keinen weiteren Besprechungen mit Herrn Wicker oder Herrn Mappus zur Vorbereitung oder zur Zusammenstellung der Akten an den Untersuchungsausschuss. Er wisse auch nicht, ob es solche Besprechungen gab. Das könne er einfach nicht sagen.

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, es gebe einen Vermerk vom 3. November 2010 der sich auf eine Besprechung zwei Tage später beziehe. In diesem Vermerk stehe oben nur „Abteilung I“, der Berichterstatter fehle; vielleicht der Zeuge Dr. M. P., vielleicht jemand anderes. Es stehe auch handschriftlich „BE fehlt“. Der Abgeordnete Sckerl hielt auszugsweise den Vermerk (Akten Staatsministerium, Ordner 8, Seite 122: *„Nach Vorlage des Berichts der Regierung am 9.11. wird der Untersuchungsausschuss per Beweisbeschluss die Vorlage der Akten verlangen. Die Aktenlage ist zum Teil noch immer unübersichtlich. Frühestens ab dem 8.11. kann übersehen werden, wie lange wir für eine widerspruchsfreie Aufarbeitung der Akten benötigen, um spätere „Überraschungen“ in Form von neuen Schriftstücken zu vermeiden.“*) vor und fragte, was der Zeuge unter einer widerspruchsfreien Aufarbeitung von Akten verstehe:

Der Zeuge führte aus, zunächst einmal, er sei in dieser Woche im Urlaub gewesen. Er sei in Rom gewesen, vom 31. Oktober bis zum 5. November. Vielleicht das nur als Hinweis. Also, er sei bei diesen Besprechungen nicht dabei gewesen – weder bei dieser Besprechung, auf die sich seine damalige Notiz vom 28. Oktober bezogen haben könnte, noch an dieser Besprechung vom 5., die der Abgeordnete gerade erwähnt habe.

Zum Thema widerspruchsfreie Aufarbeitung der Akten sei ihr Verständnis so gewesen, dass sie mit den Regierungsbeauftragten der anderen Ressorts die im jeweiligen Ressortbereich zusammengetragenen Akten vergleichen, um dort, wo möglicherweise Fehlstücke seien, solche Fehlstücke gegebenenfalls zu ergänzen. Also, aus seiner Sicht sei es völlig ausgeschlossen, – aber da müsse man die Regierungsbeauftragten dazu befragen, letztlich, weil er bei diesen Besprechungen nicht dabei gewesen sei –, dass es um eine andere Variante gehe. Also, es sei um Ergänzung von Akten gegangen und nicht um die Reduzierung von Akten.

Auf Frage, wie der Begriff Vermeidung von Überraschungen – das „Überraschungen“ sei in Anführungszeichen gesetzt – zu verstehen sei:

Der Zeuge antwortete: Genau in diesem Sinne vermutlich; nämlich, dass es nicht so kommen solle, dass sozusagen Aktenstücke in den Unterlagen eines Ressorts vorhanden sind, die eigentlich in den Unterlagen des anderen Ressorts auch vorhanden sein müssten. Und um da Fehler auszuschließen und Nachfragen auszuschließen, seien solche Unterlagen dann ergänzt worden. Das sei im Grunde genommen wahrscheinlich auch, vermute er jetzt mal, mit dem Hamann-Vermerk so dann geschehen. Sei aber nur eine Spekulation.

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, der Zeuge sage, er sei selbst weder durch eine dienstliche Anweisung gegenüber dem Zeugen Dr. M. P. noch durch tatsächliche Beteiligung an der Zusammenstellung von Unterlagen beteiligt gewesen:

Der Zeuge teilte mit, er sei bei diesen Besprechungen zwischen den Regierungsbeauftragten nicht beteiligt gewesen. Also, er meine, er könne das nicht mehr nachvollziehen im Einzelnen, aber sie hätten vermutlich innerhalb des Staatsministeriums damals versucht, die Akten aus allen Bereichen, wo Akten vorhanden sein konnten, zusammenzuführen. Also, bei den persönlichen Büros der Amtsleitung – vom Ministerpräsidenten angefangen bis zum Chef der Staatskanzlei – seien Akten abgefragt worden vermutlich und dann eben zu diesem Konvolut zusammengeführt worden, das dann am hinteren Ende dem Untersuchungsausschuss übermittelt wurde.

Der Abgeordnete Binder führte zur E-Mail vom 21. September 2010 aus, dass sich diese nicht in den Akten des ersten Untersuchungsausschusses befinde. Er hielt die E-Mail auszugsweise (Akte Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, Blatt 301: „7. Ziel: MP muss am 7.10. im Landtag sagen können, dass – im Schlossgarten – zunächst... keine weiteren Bäume gefällt werden.“) vor und wies darauf hin, dass sich das schon eher mit der Aussage des Zeugen N. W. decke. Er fragte, warum diese E-Mail nicht Gegenstand der Akten des ersten Untersuchungsausschusses gewesen sei:

Der Zeuge antwortete: Ok, er habe vorher schon gesagt, er habe keine Erklärung dafür, warum diese E-Mail nicht in den Unterlagen von dem ersten Untersuchungsausschuss sei – oder gewesen sei.

Der Abgeordnete Binder wies darauf hin, man wisse das aus dem Innenministerium. Da habe der Vertreter des Innenministeriums an die zuständigen Abteilungen und Referate eine E-Mail geschrieben, was bei diesen noch zum Untersuchungsgegenstand vorliege. Er fragte, ob der Zeuge eine solche E-Mail vom Regierungsvertreter des Staatsministeriums, dem Zeugen Dr. M. P., oder von anderer Stelle, erhalten habe:

Der Zeuge führte aus, ob es eine E-Mail gab, wisse er nicht. Es sei aber klar gewesen, dass Akten aus dem ganzen Haus zusammengetragen werden, um diese Unterlagen dann dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung zu stellen.

Auf Frage, ob der Zeuge auch Unterlagen zu dieser Sammlung beigetragen habe:

Der Zeuge äußerte, da könne er sich daran erinnern. Er habe allerdings vorher gesehen, diese Mail sei an den Herrn Wicker und „cc“ an den Zeugen Dr. M. P. und an Herrn Ha gegangen.

Also die habe dann auch bei denen vorliegen müssen. Aber wie gesagt, das sei damals nicht Gegenstand irgendeiner Besprechung im Staatsministerium gewesen. Ihnen sei einfach nicht klar gewesen, soweit er sich erinnere, dass es diese Mail noch gebe oder dass es diese Mail gebe.

Auf Nachfrage, das habe also nichts mit dem Aktenbegriff zu tun; diese E-Mail und dass es eine Berichterstattung des Zeugen an den Herrn Wicker zu diesem Termin am 20. September gab, sei dem Zeugen nicht mehr erinnerlich gewesen:

Der Zeuge legte dar, soweit er sich erinnern könne, habe ihnen das nicht vorgelegen. Man könne natürlich durchaus auch darüber reden, ob diese Mail überhaupt dem Aktenbegriff unterliege.

Der Abgeordnete Binder wies darauf hin, gleichzeitig seien aber auch andere E-Mails – zum Beispiel eine E-Mail des Zeugen Dr. M. P. vom 17. September 2010 – dem ersten Untersuchungsausschuss vorgelegt worden. Die vom Zeugen verwandte Formulierung „Ziel: ...muss bis dahin sagen können usw., ... weitere Bäume werden gefällt“ decke sich einerseits mit der Wahrnehmung des Zeugen N. W. und andererseits mit der Wahrnehmung einer anderen Person, die ebenfalls als Zusammenfassung zu dieser Besprechung eine E-Mail geschrieben habe, die sie fast gleich anhöre. Das sei die bekannte E-Mail von Ministerin Gönner an Herrn Mappus (Akten Staatsanwaltschaft Stuttgart, EG Park, 5 Js 94858/10, BMO 1, Seite 227 f., 228): „Ziel ist, dass bis zu deiner Regierungserklärung alles mit den Bäumen erledigt ist!“ Sowohl Frau Ministerin Gönner als auch der Zeuge hätten das zumindest als einen wichtigen Bestandteil dieser Regierungserklärung gesehen und als „Ziel“ ausgegeben. Also scheine die Regierungserklärung nicht nur eine Randnotiz dieser Besprechung gewesen zu sein:

Der Zeuge antwortete: Er kenne jetzt diese Mail von der Frau Gönner nicht. Er könne nur nochmal für seine Wahrnehmung sagen, dass am 20. September dieses Ziel nicht maßgeblich oder, das heiße, dieses Ziel nicht formuliert war, in dem Sinne – für die Durchführung des Polizeieinsatzes. Also zumindest –.

Der Abgeordnete Dr. Kern wechselte zum Satz „Der Staat kann sich ein Scheitern... nicht leisten.“ Er fragte, ob sich der Zeuge so einen Satz zu eigen machen würde und wenn ja, warum könne sich der Staat ein Scheitern nicht leisten:

Der Zeuge führte aus: Also, das unterstelle zunächst mal, dass er diesen Satz geschrieben habe, was er nicht mehr sagen könne. Er würde vor allem auch jetzt im Rückblick sagen, dass der Einsatz am 30. September zeige, dass ein Scheitern ein Problem sei. Das sei jetzt aber eigentlich fast eine politische Aussage.

Der Abgeordnete Dr. Kern zitierte auszugsweise die Notiz vom 30. November (Akten Staatsministerium, Ordner 8, Seite 122: „Frühestens ab dem 8.11. kann übersehen werden, wie lange wir für eine widerspruchsfreie Aufarbeitung der Akten benötigen, um spätere „Über-raschungen“ in Form von neuen Schriftstücken zu vermeiden.“) und führte aus, der Zeuge habe diesen Satz erklärt und da mehrfach gesagt, nach ihrem Verständnis. Er fragte, wer genau „wir“ seien:

Der Zeuge teilte mit, der Vermerk stamme nicht von ihm, sondern vermutlich vom Zeugen Dr. M. P. Er glaube, das sei ein breites Verständnis auf Regierungsseite gewesen, dass es aus Sicht der Regierung nicht gerade sinnvoll sei, Akten vorzulegen, bei denen Aktenstücke, die in einem Ressort vorhanden seien, und im anderen Ressort auch vorhanden sein müssten, dann tatsächlich so vorgelegt würden. Sondern da habe man eben versucht, entweder nochmal eine Nachsuche zu machen – zu schauen: Gebe es diesen Vermerk oder gebe es diese Notiz bei ihnen im Ministerium auch? –, so dass man sie dann ergänzen könne. Das könne ja durchaus sein, dass da was durch die Lappen gehe. Oder – und das sei der Fall, den der Abgeordnete vorher auch angesprochen habe mit dieser Mail Hammann, dass man sie dann eben ergänze aus dem Bestand des anderen Ministeriums.

Auf Nachfrage, mit widerspruchsfreier Aufarbeitung der Akten meine der Zeuge eher eine Ergänzung von Akten und nicht ein inhaltliches Frisieren von Akten:

Der Zeuge bejahte. Er führte aus, also es sei klar gewesen: Ihnen gehe es nicht um ein Frisieren der Akten – um das klarzustellen –, sondern gegebenenfalls um die Ergänzung von Akten.

Der Ausschussvorsitzende Filius führte zur Vorlagepflicht von Unterlagen aus, dass es für den Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten II“ ein Gespräch, an dem Herr Fi., Herr Deuschle und er beteiligt gewesen seien, gab, um noch einmal abzuklären, ob entsprechende Unterlagen vorgelegt würden, die Doppelungen vorsehen. Er fragte, ob so etwas auch bei der Konstellation des Zeugen stattgefunden habe, ob der Zeuge da etwas mehr Details sagen könne:

Der Zeuge äußerte, er wisse nicht, wie die Abstimmungen stattgefunden hätten zwischen dem Regierungsbeauftragten auf der einen Seite und möglicherweise Obleuten in toto oder Obleute, Obleuten der Regierungsfractionen oder dem Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses. Da müsse man heute Nachmittag den Zeugen Dr. M. P. dazu befragen, weil er (der Zeuge) in diesen Abstimmungen nicht beteiligt war.

Auf Frage des Abgeordneten Sakellariou, ob die Notiz des Zeugen zum 28. Oktober 2010 nicht zu den Akten des Untersuchungsausschusses „Schlossgarten I“ gehört hätte. Es sei so, dass in den Aktenbegriff zunächst mal die Dinge fallen würden, die vorlagepflichtig seien und dazu würden zunächst mal die Dinge gehören, die willentlich zu den Akten genommen würden. Im Fall des Zeugen sei diese Notiz nicht willentlich zu den Akten genommen worden:

Der Zeuge antwortete: Gar nicht.

Auf Nachfrage, das habe der Zeuge nämlich so erklärt:

Der Zeuge äußerte, sie hätte gar nicht zu den Akten genommen werden – .

Der Abgeordnete Sakellariou unterbrach den Zeugen und führte aus, aber zum Unterlagenbegriff gehörten auch die Dinge, die nicht zu den Akten genommen worden, aber materiell dem Vorgang zuzuordnen seien. Er fragte, ob eine Notiz, die die Fragen des Untersuchungsausschusses zum Gegenstand habe, nicht hätte unter diesem Gesichtspunkt zu den Akten genommen werden müssen und deswegen schon im ersten Untersuchungsausschuss hätte vorgelegt werden müssen:

Der Zeuge legte dar, er sei definitiv der Auffassung, dass diese Notiz – und zwar nicht nur deswegen, weil sie dem Aktenbegriff nicht unterliege – nicht zu den Akten gehört habe, die dem Untersuchungsausschuss hätten vorgelegt werden müssen. Also, erstens sei es keine Akte gewesen, ja. Soweit er wisse, hätten sich die Obleute im damaligen Untersuchungsausschuss mit dem Regierungsbeauftragten auf einen Aktenbegriff geeinigt, dessen Grundlage sich in den Hinweisen des damaligen Innenministeriums befinde. Das sei aber gar nicht die entscheidende Frage. Die entscheidende Frage sei aus seiner Sicht eine, die sich aus der Gewaltenteilung ergebe. Das möge jetzt ein hochgegriffenes Argument sein, nur, es könne nicht sein, dass die Regierung Unterlagen, selbst wenn sie dem Aktenbegriff unterfallen würden, an den Untersuchungsausschuss herausgebe, die die Meinungsbildung der Regierung mit Blick auf den Untersuchungsausschuss zum Gegenstand hätten. Damit wäre, glaube er, die Grenze dessen überschritten, was die Gewaltenteilung vorgebe.

Der Abgeordnete fragte, wer im Namen der Abteilung I, wenn ein gezeichnet nicht dran sei, eine Notiz erstellen darf:

Der Zeuge gab an, im Namen der Abteilung I dürfe jeder Mitarbeiter der Abteilung I Notizen erstellen. Die würden normalerweise über den Abteilungsleiter weitergegeben. Der zeichne die Vermerke auch ab und stehe damit auch für diese Vermerke. Das Problem sei in diesem Fall gewesen, dass die Regierungsbeauftragten auch in Abstimmungen sich besprochen hätten und über die Inhalte dieser Abstimmungen möglicherweise sei er nicht informiert worden. Er könne heute nicht sagen, ob er am – wann das gewesen sei, was habe der Abgeordnete gesagt? –, am 8. November diese Notiz überhaupt gesehen habe oder nicht, ob er die frei gezeichnet habe oder nicht. Unter Umständen nicht, weil die Vorbereitung auf den Untersuchungsausschuss auch in hohem Maße in eigener Verantwortung des Regierungsbeauftragten erfolgt ist.

Man müsse immer auch sehen: Er sei natürlich auch Zeuge gewesen. Es sei ja nachher auch mit Blick auf den Regierungsbeauftragten gewisses Problem gewesen, so dass er eigentlich jetzt sage, keine Lust gehabt habe – auch mit Blick auf seine Aussage im Untersuchungsausschuss – in jeder Beziehung jetzt da in den Postgang und so weiter einbezogen zu sein. Also, er glaube zumindest auch: Er könne sich nicht erinnern, dass er zum Beispiel diese Vorbereitung für den Ministerpräsidenten oder für den Staatssekretär damals gesehen habe.

Der Abgeordnete kam auf die unterschiedlichen Versionen des Vermerks vom 28. September zu sprechen. Er führte aus, es sei das normale Geschäft eines Ministeriums, dass im Zuge des Aktenlaufs auch Vermerke verändert werden. Aber wenn der Staatssekretär und der Amtschef einen Vermerk bekommen würden, dann müsse man davon ausgehen, dass dieser Vermerk mit diesem Inhalt den Zweck erfüllt habe, nämlich die Information des Herrn Staatssekretärs als auch der politischen Ebene – Staatsminister und Ministerpräsident. Jetzt stelle sich die Frage, warum dann ausgerechnet in einer späteren E-Mail – und zwar am 21. Dezember 2010, also nach dem Einsatz –, nachdem der Vermerk eigentlich seinen Zweck erfüllt hatte, plötzlich eine andere Fassung vorliege:

Der Zeuge äußerte: Genau, das sei das Problem, über das sie gesprochen hätten. Er könne das nicht erklären. Er wolle aber trotzdem noch mal zwei Sachen sagen. Zum einen zum Inhalt dieser Kurzfassung bzw. dieser Langfassung. Wenn er das jetzt recht verstehe, handele es sich um Äußerungen, die offenkundig von der Polizeiseite kamen. Also das seien jetzt keine Äußerungen, die der Ministerpräsident getan hat oder die von Seiten der Verwaltung gekommen sind in irgendeiner Weise. Das heißt, er sage mal so: Selbst wenn jetzt dieser Vermerk in der Langfassung vorgelegt worden wäre, wäre es irgendwie nicht recht nachvollziehbar, dass da irgendjemand hätte täuschen wollen. Weil, er meine, ob Langfassung oder Kurzfassung – es ist jedenfalls in keiner dieser Fassungen behauptet oder angedeutet, dass der Ministerpräsident oder die Verwaltung Einfluss auf den Polizeieinsatz genommen hat. Das sei das Erste.

Das Zweite: Auch in der Zusammenarbeit mit Herrn Wicker sei das immer wieder vorgekommen, dass man dann einen Vermerk gemacht habe, der dann in Papierform die Leiter hochging und Herr Wicker halt wollte, dass man ihm vorab mal ein Exemplar auch zuschickt. Wisse er jetzt nicht, ob das in diesem Fall so gewesen ist, aber das sei durchaus vorstellbar. Das hätten sie im ersten Untersuchungsausschuss, wenn er da recht erinnere, auch schon mal besprochen, dass sie keine Papierfassung dieses Vermerks mehr gehabt hätten. Sei jetzt aber – und er sei 13 Jahre im Staatsministerium gewesen – mitunter auch nicht wirklich verwunderlich. Also, Staatsministerium sei sicherlich nicht die Krone der Aktenführung in der Landesverwaltung.

Der Abgeordnete wies darauf hin, der Vermerk sei vom Zeugen an Herr Wicker und von diesem an Herrn Mappus gegangen. Herr Mappus habe sich bedankt und diesen Vermerk an den Herrn S. B., der ihn dann noch an den Herrn C. S. gab, weitergegeben. Der sei von da nach da gegangen. Da werde sich auch der Anhang nicht verändert haben, weil das ein- und dieselbe Mail sei. Der Zeuge habe gerade angesprochen, es könne auch sein, dass der Herr Wicker das noch mal zurückgegeben hat:

Der Zeuge wandte ein: Nein, das habe er nicht gesagt, dass er das nochmal zurückgegeben –.

Der Abgeordnete unterbrach den Zeugen und führte aus, ja, aber dass Herr Wicker es vorab mal haben wollte. In diesem Fall ist es direkt den Gang zum Ministerpräsidenten gegangen:

Der Zeuge antwortete: Also, das sei ihm neu. Das habe er zum Beispiel auch nicht gewusst.

Auf Frage des Ausschussvorsitzenden Filius zur Frage Regierungshandeln, ob man sich darauf berufen hat bei diesem Aktenvermerk:

Der Zeuge gab an, er sage es, wie es ist. Also auf die Idee seien sie gar nicht gekommen, diesen Vermerk vorzulegen. Er sei kein Aktenbestandteil gewesen. Es sei im Grunde genommen eine persönliche Notiz, die er mehr oder weniger für sich gemacht habe, die er dann halt dem Zeugen Dr. M. P. offensichtlich noch weitergeleitet habe, und dies sei nie Aktenbestandteil geworden. Er kenne auch keine Originalfassung in dem Sinne. Es gebe offensichtlich eine Korrekturfassung. Das sei die, die im Staatsministerium aufgefunden wurde im Jahr 2012. Aber eine Originalfassung in irgendeiner Form sei ihm nicht bekannt. Von daher sei das kein

Aktenstück aus ihrer Sicht gewesen. Und sie seien nicht auf die Idee gekommen, Aktenstücke, die der Vorbereitung der Regierung auf den Untersuchungsausschuss dienten, dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung zu stellen.

Der Abgeordnete Binder führte zum Vermerk vom 28. September 2010 (Akten Staatsanwaltschaft Stuttgart, EG Park, 5 Js 94858/10, BMO 1, Seite 315) aus, der Zeuge sage, das sei ein Ergebnisvermerk über eine Abstimmung am 28. September. Oben stehe, „*Vermerk vom 28. September 2010*“, abgezeichnet vom Zeugen, Abteilungsleiter I. Oben würden die Teilnehmer dieser Abstimmung stehen, dann komme dieser Spiegelstrich, von dem es zwei Versionen gebe. Dann sage der Zeuge, diese gesamte Aussage sei eine Aussage von Stumpf oder der Polizei. Das werde für den neutralen Betrachter beim Lesen des Vermerks nicht deutlich. Das einzige, was man Stumpf tatsächlich zuordnen könne, sei die Aussage zum Wasserwerfer. Stumpf sage oder halte es zum Selbstschutz der Polizei für notwendig, zum ersten Mal seit langer Zeit Wasserwerfer mitzuführen. Dann gehe es weiter. Ob Stumpf oder nicht Stumpf oder ob Zeuge M. K. oder ob Hausmeinung Staatsministerium sei, finde er, eine völlig offene Frage. Und dann komme zum Schluss der Satz: „*Klar ist: Der Staat kann sich ein Scheitern der Aktion nicht leisten.*“ Würde er bei Stumpf das allergrößte Fragezeichen hinmachen, dass sich der Stuttgarter Polizeipräsident in einer so weit reichenden landespolitischen Frage so äußere. Das sei eher die Aufgabe des Ministerpräsidenten, des Innenministers, des Staatssekretärs, wie auch immer. Ob der Zeuge wirklich sagen wolle, dass sei eins zu eins Stumpf, was der Zeuge hier wiedergegeben hat:

Der Zeuge äußerte, dieser Vermerk gehe auf Aussagen der Polizei zurück in der Sache. Ob diese Formulierungen jetzt auf Stumpf zurückgehen, dass könne er heute nicht mehr sagen. Eine Variante könne auch sein, dass – was wisse er? – Er bei der Erstellung dieses Vermerks irgendwann mal gesagt habe: Das würde zu weit führen, ob der Herr Stumpf das jetzt so gesagt habe oder nicht. Wisse er aber nicht mehr. Es könne auch durchaus eine Variante sein. Er sage nur: Es sei keine Ansage in der Sitzung am 27. September an die Polizei gewesen, dass hier dieser Einsatz nur im Notfall oder wie auch immer abgebrochen werden könne. Sondern es seine Einschätzung der Polizei und von Herrn Stumpf gewesen, der damals sagte: „Wenn wir den Einsatz abbrechen, sieht er keine oder wenig Möglichkeiten, den Einsatz dann zeitnah zu wiederholen.“ Was aus seiner Sicht auch irgendwie nachvollziehbar ist, aus polizeilichen Gründen.

5. Zeuge Dr. M. P.

Der Zeuge Dr. M. P. – heute Leitender Ministerialrat im Innenministerium Baden-Württemberg, im Jahr 2010 Referatsleiter des Referates Grundsatzfragen (Referat Innen- und Verkehrspolitik, Angelegenheiten der Streitkräfte) im Staatsministerium – führte in seinem Eingangsstatement aus, er sei im ersten Untersuchungsausschuss Regierungsbeauftragter des Staatsministeriums gewesen. Er wolle eingangs darauf hinweisen, dass die Dinge vier Jahre und länger zum Teil her sind. Er könne nicht ausschließen, dass es immer wieder auch Überlappungen in den Erinnerungen mit dem gebe, was man mit anderen besprochen habe, was in den Medien gewesen sei. Das, was er wisse, werde er nach bestem Wissen und Gewissen sagen.

Zunächst wolle er gleich am Anfang seiner Aussage betonen, dass er dem ersten Untersuchungsausschuss zu keinem Zeitpunkt vorlagepflichtige Aktenstücke des Staatsministeriums bewusst vorenthalten habe. Er lege zudem Wert auf die Feststellung, dass er zu keinem Zeitpunkt und von keinem der damals im Staatsministerium Verantwortlichen angewiesen oder gebeten wurde, bestimmte Akten oder Aktenteile nicht vorzulegen, zu vernichten, zu löschen oder dergleichen. Auch eine gegebenenfalls subtil vermittelte Erwartungshaltung der damaligen Hausspitze in dieser Richtung sei ihm gegenüber nie, und nach seinem Kenntnisstand auch sonst niemandem gegenüber im Staatsministerium, je geäußert worden. Das könne er mit gutem Gewissen auch deshalb sagen, weil es nach seiner Kenntnis der Vorgeschichte des 30. September und der sie dokumentierenden Aktenlage keinen Grund gegeben habe, etwas zu verschleiern.

Dies gelte auch für den Umstand, dass es in zeitlicher Nähe zum Polizeieinsatz eine Regierungserklärung von Herrn Mappus geben sollte. Es sei als erstes das Staatsministerium gewesen, das den ersten Untersuchungsausschuss durch Vorlage einer Mail von ihm an Herrn Wicker vom 17. September 2010 auf das Thema Regierungserklärung hingewiesen habe. Er wolle als nächstes auf die Behauptung eingehen, das Staatsministerium habe eine Mail vom 21. September 2010, die einen möglichen Zusammenhang zwischen der Regierungserklärung und dem Polizeieinsatz thematisiere, zu Unrecht nicht vorgelegt. Zunächst dürfe er darauf hinweisen, dass er sich an diese Mail vom 21. September, die er „cc“ bekommen haben solle, heute nicht mehr erinnern könne. Er könne zu ihr daher nur insoweit Stellung nehmen, wie sie ihm aus der Presse bekannt sei. Da am 20. September eine Baubesprechung im ehemaligen UVM stattfand, werde die Mail vermutlich deren Ergebnisse in ähnlicher Weise zusammenfassen, wie es seine zu den Akten des ersten Untersuchungsausschusses gehörende Mail vom 17. September mit der UVM-Besprechung am gleichen Tage getan habe. Warum im Unterschied zu der von ihm verfasste Mail vom 17., die nicht von ihm verfasste vom 21. nicht in der Akte sei, könne er nicht sagen. Ein Grund hierfür könne sein, dass sie zum Zeitpunkt, in dem sie dem Untersuchungsausschuss hätte vorgelegt werden können, in der Abteilung I gar nicht mehr existiert habe. Dass dies nicht ausgeschlossen sei, zeige schon ein Blick auf die zeitliche Abfolge. Die Mail stamme vom 21. September, der Polizeieinsatz sei am 30. gewesen, der Einsetzungsbeschluss des Landtags für den Untersuchungsausschuss stamme vom 27. Oktober, der die Akten des Staatsministeriums betreffende Beweisantrag stamme vom 12. November und sei, wie er gleich erörtern werde, in der Sitzung des Untersuchungsausschusses am 16. November in einem zentralen, die Vorlagepflicht der Mails betreffenden Punkt präzisiert worden. Und die Übersendung der Staatsministerium-Akten sei schließlich am 26. November erfolgt, also mehr als zwei Monate nach Entstehung der Mail. Um sie vorlegen zu können, hätten Absender bzw. Adressaten sie also im Hinblick auf ein am 21. September gar nicht absehbares Ereignis – das erst sieben Wochen später stattfand, den Untersuchungsausschuss nämlich – aufbewahren müssen. Angesichts der siebzig bis achtzig Mails, die damals täglich allein bei ihm eingingen, sei es deshalb nicht ausgeschlossen, dass die Mail vom 21. September bereits gelöscht war, bevor der Polizeieinsatz überhaupt stattfand.

Unabhängig davon sei das Staatsministerium rechtlich auch nicht verpflichtet gewesen, diese Mail vorzulegen. Denn der erste Untersuchungsausschuss habe selbst entschieden, dass E-Mails wie die vom 21. September grundsätzlich nicht vorgelegt werden müssen. Dies habe der erste Untersuchungsausschuss am 16. November konkret im Hinblick auf die Akten des Staatsministeriums entschieden. Die ordnungsgemäße Aktenführung in Baden-Württemberg würden Verwaltungsvorschriften regeln. Die für alle Ressorts geltende gemeinsame Anordnung der Ministerien über die Verwaltung des Schriftguts der Stellen erlaube in Nummer 1, Punkt 4, spezifische Ergänzungen durch die einzelnen Ressorts. Während es für das Staatsministerium keine entsprechende Konkretisierung gebe, gelte für das Innenministerium der Leitfaden für die Schriftgutverwaltung. Über E-Mails heiße es dort – er zitiere: *„E-Mails die keine Entscheidungen enthalten, ... sind zu vernichten, es sei denn, der Bearbeiter ordnet ihre Aufbewahrung an. Entwürfe, die nur zur Abstimmung oder Information ausgetauscht werden, sollen in der Regel nicht als Ausdrucke (in der Akte) abgelegt werden. Sie werden ausgedruckt, registriert und ... aufbewahrt soweit sie Entscheidungen enthalten oder nicht ausgeräumte Meinungsunterschiede darlegen.“* Das heiße: Nach dem Leitfaden der Schriftgutverwaltung würden nur solche E-Mails in die auch einem Untersuchungsausschuss vorzulegende Akte gehören, die eine Entscheidung enthalten oder nicht ausgeräumte Meinungsunterschiede dokumentieren, nicht aber solche, die lediglich eine Besprechung protokollieren oder dergleichen. Und genau dieser Leitfaden sei die aktenrechtliche Grundlage der Arbeit des ersten Untersuchungsausschusses gewesen.

In dessen zweiter Sitzung am 16. November habe der Regierungsbeauftragte des Innenministeriums auf diese Einschränkungen der Aktendokumentation hingewiesen. Diese seien dadurch begründet gewesen, dass sie in der heutigen Verwaltungspraxis häufig ein Ersatz für Telefonate seien, von denen im Regelfall ebenfalls keine Notizen gemacht und in den Akten abgelegt würden. Ein Mitglied des Untersuchungsausschusses habe daher vorgeschlagen, dass das Staatsministerium die Akten vorzulegen habe, er zitiere: *„Sofern sie nach der Aktenordnung des Innenministeriums Eingang in die Akte gefunden hätten ... „. Ein Abgeordneter der*

SPD-Fraktion habe gesagt, diesem Vorschlag könne er folgen. So sei der die Akten des Staatsministeriums betreffende Beweisantrag mit Bezug auf den Leitfaden für die Schriftgutverwaltung ohne förmliche Abstimmung angenommen worden und damit der rechtliche Maßstab für die Aktenvorlage gewesen.

Abweichende Meinungen zu diesen fraktionsübergreifend getroffenen Entscheidungen des ersten Untersuchungsausschusses habe das Protokoll der Sitzung im Übrigen nicht vermerkt. Das heiße: Mails, die lediglich einen Gedankenaustausch dokumentieren, über Besprechungen informieren, der terminlichen Abstimmung dienen, einen Vermerk weiterleiten usw., hätten nach dem im ersten Untersuchungsausschuss geltenden Recht nicht in die Akte gehört.

Man erlaube ihm schließlich einen inhaltlichen Hinweis auf den offenbar thematisierten Zusammenhang zwischen der geplanten Regierungserklärung von Herrn Mappus und dem Polizeieinsatz. Erneut sei es der erste Untersuchungsausschuss selbst gewesen, der die weitergehende Einbeziehung des Komplexes „Regierungserklärung“ ausdrücklich und übereinstimmend abgelehnt hat. Es habe damals einen Beweisantrag zur Vorlage aller die Regierungserklärung betreffenden Akten des Staatsministeriums gegeben. Den Beweisantrag Nummer 38 vom 14. Dezember der damaligen Oppositionsfraktionen von SPD und GRÜNEN. Anlass dieses Beweisantes seien ausweislich der Aussagen eine SPD-Abgeordneten die bereits vorliegenden schriftlichen Unterlagen gewesen – unter anderem seine Mail vom 17. September und diverse Zeugenaussagen. Verabredet sei dann geworden, dass der Regierungsbeauftragte des Staatsministeriums – also er – einen von der SPD-Fraktion erstellten Fragenkatalog zu diesem Beweisantrag beantworten solle, von dessen Ergebnis man die weitere Behandlung des Antrags abhängig machen werde. Er habe die Fragen der SPD-Fraktion mit Schreiben vom 16. Dezember beantwortet. Dieses Schreiben stelle klar, dass die Idee zu einer Regierungserklärung von Herrn Mappus erstmals bei der Klausur der CDU-Fraktion zwischen dem 14. und dem 16. September 2010 aufgekommen sei. Das Schreiben habe sodann im Detail erläutert, welche Mitarbeiter der zuständigen Abteilung IV des Staatsministeriums für Grundsatz und Planung an der Erstellung der Regierungserklärung beteiligt waren, inwieweit eine Rückkopplung zwischen den Mitarbeitern dieser Abteilung und Herrn Mappus stattfand, und dass es zwischen den beiden Abteilungen des Staatsministeriums – der für die Regierungserklärung zuständigen Abteilung IV und ihrer Abteilung I – keine Berührungspunkte gab.

Zu Beginn der Sitzung am 20. Dezember sei der Beweisantrag Nummer 38 als Reaktion auf seine Schreiben übereinstimmend für erledigt erklärt worden. Von abweichenden Meinungsäußerungen der damaligen Oppositionsfraktionen, die den Beweisantrag gestellt hätten, berichte das Protokoll nichts. Der Untersuchungsausschuss habe mit dieser Entscheidung gezeigt, dass die Regierungserklärung seines Erachtens über keine für den Untersuchungsausschuss relevante Bedeutung mehr verfüge. Ob diese Einschätzung richtig sei oder nicht, sei eine Frage der politischen Bewertung. Der Vorwurf aber, das Staatsministerium habe damals keine Akten vorgelegt oder vorlegen wollen, sei unzutreffend. Der Ausschuss selbst habe fraktionsübergreifend auf die Vorlage weiterer Unterlagen verzichtet.

Er wolle einfach sagen zum sogenannten Mappus-Account: Als damaliger Leiter des Referats 14 des Staatsministeriums mit der Zuständigkeit für Innen- und Verkehrspolitik, die Angelegenheiten der Streitkräfte und die Landeszentrale für Politische Bildung sei er für die Verwaltung und Betreuung des Mail-Accounts von Herrn Mappus nicht zuständig gewesen. Er dürfe in diesem Zusammenhang auch darauf hinweisen, dass die Funktionsbezeichnung im Beweisantrag Nr. 14 dieses Untersuchungsausschusses fehlerhaft sei. Er werde dort als Referatsleiter für Grundsatzfragen oder Ähnliches bezeichnet; solch ein Referat habe es in ihrer Abteilung nicht gegeben.

Als Regierungsbeauftragter des Staatsministeriums habe er vor Versand der Staatsministeriumsakten am 26. November durch einen Mitarbeiter seines Referats, den Zeugen F. S., am 18. November in allen persönlichen Büros der Hausspitze – d. h. bei Herrn Mappus, bei Herrn Rau und bei Herrn Wicker – nachfragen lassen, ob dort noch zum Untersuchungsauftrag gehörende Akten, in welcher Form auch immer, vorhanden sind, und habe ggf. um deren Vorlage gebeten. Alle drei Büros hätten verneint, über solche Unterlagen zu verfügen. Hierüber habe der Zeuge F.S. einen Vermerk angefertigt. Das heiße: Über Daten und Mails aus dem

Account von Herrn Mappus, die ihn nicht als Adressaten oder Absender auswiesen, könne er keine Auskunft geben.

Er wolle schließlich auf dem Vermerk vom 3. November eingehen. Spiegel und auch die Stuttgarter Zeitung hätten ja mehrfach über einen Vermerk von ihm an das Büro von Herrn Mappus berichtet, in dem die folgende Aussage enthalten sei. Er zitiere (Akten Staatsministerium, Ordner 8, Seite 122; Akten Staatsanwaltschaft Stuttgart, EG Park, 5 Js 94858/10, BMO 2, Seite 374): *“Die Aktenlage ist zum Teil noch immer unübersichtlich. Frühestens ab dem 08. November kann übersehen werden, wie lange wir für eine widerspruchsfreie Aufbereitung der Akten benötigen, um spätere „Überraschungen“ in Form von neuen Schriftstücken zu vermeiden“*. Diese Passage, die nach einem Stuttgarter Zeitungsartikel vom 9. Januar dieses Jahres den Verdacht nahelegen sollte, die Akten des Staatsministeriums seien frisiert worden, stamme in der Tat von ihm. Was sei damit gemeint?

Der Aktenvermerk sei kurz nach der Einsetzung des Untersuchungsausschusses am 27. Oktober entstanden und habe zur Vorbereitung auf eine Besprechung über einige Anforderungen bei der Aktenzusammenstellung berichtet. Der erste Untersuchungsausschuss habe die Akten im Wesentlichen von drei Ressorts erhalten: Vom Staatsministerium, vom Innenministerium und vom damaligen Umwelt- und Verkehrsministerium. Insbesondere im IM sei die Zusammenstellung der Akten aufwendig gewesen, weil der Aktenbestand des Polizeipräsidiums Stuttgart – vor allem wegen der engmaschigen Dokumentation des Polizeieinsatzes – sehr umfangreich war. Er erinnere an die umfangreiche Sammlung der Funkprotokolle.

Seine Aufgabe als Regierungsbeauftragter sei die Vorlage der vollständigen Akten des Staatsministeriums gewesen. Er habe hierbei vermeiden wollen, dass Aktenstücke, die z. B. das Staatsministerium und das Innenministerium betreffen würden, nur bei den Akten des einen Ministeriums sind, bei denen des anderen aber nicht. Deshalb sei die Aktenzusammenstellung zwischen den Ressorts – auch konkret zwischen den Regierungsbeauftragten der Ressorts – abgestimmt worden und habe – insoweit – widerspruchsfrei sein sollen. Er habe vermeiden wollen, dass ein Dokument, ein Schriftstück z. B. in den Akten eines Ressorts auftauche, nicht aber in denen des Staatsministeriums.

Ein Beispiel für eine solche Vervollständigung der Staatsministeriumsakten sei der Vermerk des damaligen Landespolizeipräsidenten vom 29. September, der als Hammann-Vermerk im ersten Untersuchungsausschuss eine gewisse Rolle gespielt hat und in dem der damalige Landespolizeipräsident bekanntlich dazu geraten habe, den Polizeieinsatz zu verschieben. Dieser Vermerk soll als Anhang einer Mail des Innenministeriums noch vor Beginn der Besprechung im Staatsministerium am 29. September versandt worden sein. Im Staatsministerium sei allein Herr Wicker Adressat dieser Mail gewesen. Sie habe ihn nach seiner Erinnerung nie erreicht. Über die Gründe hierfür könne er nichts sagen. Er verweise insoweit auf die oben erwähnte Abfrage bei der damaligen Hausspitze am 18. November. Da das Staatsministerium aber Adressat dieser Mail war, seien sie zu der Ansicht gekommen, dass dieser Vorgang dem ersten Untersuchungsausschuss auch durch das Staatsministerium vorzulegen sei. Und dies sei auch geschehen. Mail und Vermerk würden sich dementsprechend in den Akten des Staatsministeriums für den ersten Untersuchungsausschuss befinden. Die Akten seien also auch insoweit vollständig.

Fazit: Es sei ihm mit dem Begriff der Widerspruchsfreiheit in dem Vermerk also nicht um eine Verkürzung des Aktenbestandes gegangen, sondern um seine Vervollständigung. Widerspruchsfreiheit meine also – das Beispiel des Hammann-Vermerkes zeige dies – im Zweifel mehr und nicht weniger Akte. Von einer Frisierung der Akten zu sprechen, sei daher unzutreffend und falsch.

Er wolle einige Anmerkungen machen, wie sie damals die Akten für den ersten Untersuchungsausschuss zusammengestellt hätten, auch vor dem Hintergrund des hier im Zusammenhang wiederholt geäußerten Verdachts, dies sei unvollständig oder unsystematisch erfolgt. Zunächst sei die Aktenvorlage nach § 14 des Untersuchungsausschussgesetzes Aufgabe der Behörden des Landes. Die rechtliche und politische Verantwortung für die vollständige Vorlage der Akten liege bei der jeweiligen Behördenleitung, nicht beim Regierungsbeauftragten, den das Gesetz an dieser Stelle gar nicht erwähne. Obwohl die Aktenzusammenstellung daher nicht zum gesetzlichen Aufgabenbereich des Regierungsbeauftragten gehöre, mache es

Sinn, dass der, der die Regierung im Untersuchungsausschuss nach Außen vertrete, auch behördenintern die Geschäftsführung vor dem Untersuchungsausschuss übernehme und damit auch die Aktenzusammenstellung koordiniere. Das habe er getan, und dafür stehe er auch ein. Im Ergebnis sei die Zusammenstellung der Akten für den ersten Untersuchungsausschuss im Staatsministerium aber relativ einfach gewesen. Dies ergebe sich aus folgenden Umständen: Zum einen sei der Untersuchungsgegenstand für den ersten Untersuchungsausschuss – Drucksache 14/7500 – zeitlich und inhaltlich vergleichsweise eng und präzise gefasst gewesen und auf die Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes am 30. September beschränkt. Er habe den Zeitraum von Beginn – der sogenannten Baubesprechung im UVM Mitte Juni – bis zum Ende des Einsatzes am 1. Oktober 2010, 6.00 Uhr, umfasst. Berücksichtige man überdies die in diesen Zeitraum fallende Sommerpause, so bleibe ein inhaltlich und zeitlich überschaubarer Komplex.

Zum zweiten würden damals alle zum Untersuchungsgegenständen gehörenden Vorgänge in die Abteilung IV des Staatsministeriums zu dem von ihm geleiteten Referat 14 gehören. Weiterhin seien alle damals im Staatsministerium mit dem Thema befassten Kollegen seit langem sowohl mit dem Verkehrsprojekt Stuttgart 21 wie mit den begleitenden Maßnahmen be- und vertraut gewesen. Sie hätten die Vorgänge ihrer Akten gekannt und auch gewusst, wo sie zu finden sind.

Lediglich an zwei Stellen, auf die er bereits hingewiesen habe, sei das Gesagte zu modifizieren: Zum einen bei der Abfrage in den Büros der Hausspitze, ob z. B. in den dortigen Mail-Accounts noch relevante Aktenstücke sind – über die verneinende und vom Zeugen F. S. dokumentierte Antwort habe er berichtet. Und zum anderen in Bezug auf die Regierungserklärung von Herrn Mappus, die der erste Untersuchungsausschuss erst mit dem Beweisantrag Nr. 38 von SPD und Grünen im Dezember 2010 zum Thema gemacht habe, und zu dem er im ersten Untersuchungsausschuss ausführlich berichtet habe.

Von der Möglichkeit, weitere Akten zur Regierungserklärung anzufordern, oder z. B. die Autoren der Regierungserklärung als Zeugen zu vernehmen, habe allerdings, wie bereits erwähnt, weder die Ausschussmehrheit noch die damalige Opposition Gebrauch gemacht. Im Gespräch mit den anderen betroffenen Ressorts hätten sie dann einen Abgleich der jeweiligen Aktenbestände vorgenommen und sie alle am gleichen Tag, dem 26. November 2010 dem Untersuchungsausschuss übersandt. Auch hierüber habe er unter dem Stichwort „Widerspruchsfreiheit der Akten“ eingangs berichtet.

Auf Frage, ob der sogenannte Hammann-Vermerk vom 29. September und die E-Mail von Frau Gönner vom 21. September an den Ministerpräsidenten nicht doch dem ersten Untersuchungsausschuss hätten vorgelegt werden müssen:

Der Zeuge äußerte: Zwei Dinge dazu. Die Mail von der Frau Gönner sei wohl, nachdem was er der Presse und der Diskussion hier im Ausschuss entnehme, im sogenannten Mappus-Account gewesen. Dafür gelte, was er eingangs gesagt habe. Er wisse es nicht. Wenn er da nicht als Absender oder als Empfänger drin sei, dann könne er über diese Mails nichts sagen, wolle aber darauf hinweisen, dass sie ja auch – er habe es eingangs erwähnt – übereinstimmend festgelegt hätten, solche Mails – oder dass der Ausschuss festgelegt habe – seien in der Regel nicht vorlagepflichtig.

Das Zweite: Der Hammann-Vermerk sei mit der ihnen zuleitenden E-Mail des Innenministeriums sehr wohl Bestandteil der Akten des Staatsministeriums für den ersten Untersuchungsausschuss gewesen. Man möge ihn nicht auf die Seitenzahl festlegen, aber irgendwo zwischen Seite 68 und 75 werde man den finden. Er habe das eingangs auch erläutert, wie das zustande kam. Das hätten sie im Übrigen nur durch diese Aktengespräche der Regierungsbeauftragten rausgefunden, weil das Innenministerium die Mail und den Vermerk hatte. Und sie hätten dann gesagt: „Macht uns eine Kopie davon, wir müssen das von uns aus auch vorlegen.“ Und so hätten sie es auch getan. Also die Aussage, dass der Hammann-Vermerk vom Staatsministerium nicht vorgelegt wurde, den dürfe er zurückweisen. Das stimme nicht.

(Der vom Dr. Wolf-Dietrich Hammann unterschriebene Vermerk vom 29. September 2010 sowie die E-Mail des Innenministeriums vom 29. September 2010, mit welcher dieser Vermerk versandt wurde, befindet sich in der Akte des Staatsministeriums, die dem ersten Unter-

suchungsausschuss übersandt worden ist – Akten Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten I“, Akten Staatsministerium, Seite 69 bis 71.)

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, die Gönner-Mail sei dem Zeugen also nicht bekannt gewesen. Die sei beim Ministerpräsidenten eingegangen. Aber der Zeuge habe in seinem Eingangsstatement berichtet, dass es eine Aufforderung an alle Büros, auch an das Büro des Ministerpräsidenten, gab, Unterlagen für den Untersuchungsausschuss anzumelden. Er fragte, was denn vom Büro des Ministerpräsidenten auf diese Anfrage hin angemeldet wurde:

Der Zeuge legte dar, der Zeuge F. S. habe nach seiner Erinnerung telefonisch bei allen Büros abgefragt, ob es noch Akten, insbesondere auch Mails oder elektronische Dateien gebe, die vorgelegt werden müssen. Alle drei Büros, also das von Herrn Mappus, das von Herrn Rau und das von Herrn Wicker, hätten gesagt, solche Unterlagen lägen ihnen nicht mehr vor. Der Zeuge F.S. habe das in einem Vermerk, der auch in den Akten sein müsse, zusammengefasst. Und damit sei die Sache für sie erledigt gewesen.

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, widerspruchsfreies Aufarbeiten von Akten sei ein schwieriger Begriff. Das habe vor allen Dingen deshalb auch eine besondere Bedeutung, weil es einen späteren Vermerk im Zusammenhang mit der Aussage von Herrn Stumpf vor dem Untersuchungsausschuss gebe, in dem es der Zeuge als vorteilhaft darstelle, wenn die Akten für den Untersuchungsausschuss erst kurz vor dem 26. November – das sei besagte Sitzung des Jahres 2010 gewesen – zur Verfügung gestellt würden. Er fragte, was das für eine Bewandnis hatte:

Der Zeuge antwortete: Er habe in seinem Eingangsstatement auf die Aufgabenwahrnehmung des Regierungsbeauftragten hingewiesen, jedenfalls so wie er sie verstehe. Und zu solch einer Aufgabenwahrnehmung gehöre seines Erachtens auch, dass die Regierungsbeauftragten sich überlegen müssen: Welche Strategie und welche Taktik würden sie denn beispielsweise bei der Zeugenvernehmung fahren?

Der Abgeordnete Binder kam auf die Fragen des Aktenbegriffs und der Vorlage von E-Mails an den ersten Untersuchungsausschuss zu sprechen. Er führte aus, im Untersuchungsausschuss habe es ein sehr langes Gespräch gegeben, das über drei bis vier Seiten des Protokolls gehe. Der damalige Regierungsbeauftragte des Innenministeriums sei allein derjenige gewesen, der die Argumentation hier seitens der Regierung angenommen habe und speziell auch für das Innenministerium argumentiert habe. Nach dieser ganzen Diskussion sage dieser auf der 5. Seite, er (der Regierungsbeauftragte) stelle klar, relevante E-Mails würden ausgedruckt und zur Akte genommen. Der Regierungsbeauftragte zitiere dann auch noch einmal die Regelungen der Schriftgutverwaltung im Innenministerium. Er fragte, ob der Zeuge ihm erklären könne, was die E-Mail vom 17. September, die Gegenstand des ersten Untersuchungsausschusses war, dazu qualifiziert habe, zu den Akten des ersten Untersuchungsausschusses genommen zu werden:

Der Zeuge teilte mit, also, er gebe dem Abgeordneten insofern recht: Sie hätten sie auch weglassen können. Das stimme. Aber es sei ihnen halt darum gegangen, möglichst umfassend das vorzulegen, was vorhanden war. Richtig sei: Diese E-Mail hätte vermutlich auch nicht zwingend vorgelegt werden müssen. Sie hätten es dennoch getan.

Auf Nachfrage, aus welchem Grund:

Der Zeuge antwortete: Nun, er habe dem Staatssekretär Wicker berichtet. Er habe die Mail jetzt im Einzelnen nicht mehr im Kopf, aber da seien einzelne Punkte drin gewesen, die auch zum Untersuchungsgegenstand gehört hätten, beispielsweise – was wisse er? – irgendwelche Terminsetzungen oder wie der Stand der Planung für den 30. September gerade sei. Also, er habe es für vertretbar gehalten, das zu machen. Rechtlich zwingend sei es vermutlich nicht gewesen.

Auf Nachfrage, warum es rechtlich nicht zwingend gewesen sei:

Der Zeuge äußerte: Wie gesagt, E-Mails, die lediglich eine Besprechung zusammenfassen, der Terminfindung dienen, aber keine Entscheidung in der Sache enthalten, seien nach der Schriftgutverordnung des Innenministeriums nicht vorlagepflichtig. Und eine solche Qualifikation könne er in dieser Mail nicht erkennen. Das schließe nicht aus, dass sie freiwillig und

überobligationsmäßig trotzdem vorlegen würden, aber die Frage sei ja, ob sie rechtlich dazu verpflichtet sind.

Der Abgeordnete Binder knüpfte hieran an und äußerte, wenn der Zeuge Entscheidungen aus einer Besprechung festhalte. Wenn man die Mail des Zeugen vom 17. September nehme: Nächste Schritte – Fällen der ersten für das Grundwassermanagement und das Technikgebäude erforderlichen Bäume Anfang Oktober. Dann schein das doch eine Entscheidung zu sein, die den nächsten Schritt bespreche. Oder verstehe er die E-Mail falsch:

Der Zeuge führte aus, es sei jedenfalls keine Entscheidung, die durch diese E-Mail gefallen sei. Es werde lediglich dokumentiert, dass in der Besprechung davon die Rede war. Aber die E-Mail sei nicht konstitutiv für die Entscheidung.

Der Abgeordnete hakte nach und führte aus, wenn man die ganze Diskussion dieser Sitzung noch einmal vortrage, sei nicht ganz klar gewesen, was falle jetzt genau drunter und was falle nicht darunter. Am Ende habe sich deshalb eine Abstimmung über diese Frage erübrigt, weil der Regierungsbeauftragte gesagt habe, es würden alle relevanten E-Mails zur Akte genommen. Wenn hier einerseits die Entscheidung „Anfang Oktober Bäume fällen“ in dieser E-Mail enthalten sei und in einem weiteren Punkt die Regierungserklärung zum allerersten Mal in irgendeiner Verbindung gebracht werde, am 17. September relevant war aus Sicht der Landesregierung, aus welchem Grund sei dann die Mail vom 21. September nicht vorgelegt worden: Der Zeuge gab an, dass könne er nicht beantworten. Er sei ja auch nicht Adressat der Mail vom 21. September gewesen. Er habe sie lediglich „cc“ bekommen und habe an diese Mail überhaupt keine Erinnerung. Er wisse, offengesagt bis heute, nicht im Einzelnen, was da drinstehe. Er nehme nur an – das habe er auch gesagt –, dass sie diese Besprechung im UVM zusammenfasse, wie seine Mail vom 17. September das auch tue. Von daher falle es ihm jetzt schwer, das zu vergleichen und zu sagen: Das eine sei elementar gewesen, das andere nicht. Jedenfalls hätten sie die Mail vom 17. September vorgelegt, ohne – das sei seine Auffassung – es zu müssen. Aber da sei jetzt eine theoretische Frage, weil sie es ja getan hätten.

Der Abgeordnete äußerte, der Zeuge habe seine eigene E-Mail vom 17. September den Akten beigelegt. Er fragte, wie der Zeuge bei sich selber vorging, um seinen Teil zum Gesamtaktenbestand des Staatsministeriums beizutragen, wie es dazu kam, dass seine E-Mail vom 17. September zur Aktenvorlage des Staatsministeriums kam:

Der Zeuge antwortete: Wie gesagt, auch das habe er erläutert, wie die Aktenzusammenstellung erfolgt sei. Die Akten seien bei ihnen in den Abteilungen vorhanden gewesen. Sie seien das zuständige Referat gewesen. Von daher hätten sie diese Akten per se gehabt, und von daher hätten sie die jetzt auch nicht groß zusammensuchen müssen. Die seien einfach da gewesen.

Auf Nachfrage, d. h., die E-Mail sei bereits ausgedruckt gewesen, also nicht mehr auf seinem Account gewesen, sondern habe in Papierform vorgelegen:

Der Zeuge gab an, ob er diese E-Mail damals extra ausgedruckt habe oder die in Papierform schon vorgelegen habe, dass könne er beim besten Willen heute nicht mehr sagen. Vermutlich sei sie ausgedruckt gewesen, aber das würde er nicht beschwören.

Auf Frage, ob der Zeuge seinen E-Mail-Account durchsucht habe, ob er den Untersuchungsgegenstand betreffende E-Mails versandt oder erhalten habe:

Der Zeuge teilte mit: Ja, selbstverständlich.

Der Abgeordnete Binder führte aus, der Zeuge habe sowohl seinen Postkorb als auch seinen Gesendet-Korb durchsucht, und dann sei eine Mail vom 17. September, wenn diese nicht in Papierform vorgelegen habe, zum Vorschein gekommen, Die E-Mail vom 21. September, die der Zeuge „cc“ in seinem Eingangskorb erhielt, sei nicht zum Vorschein gekommen:

Der Zeuge gab an: So sei es.

Auf Frage, ob der Zeuge eine explizite Entscheidung getroffen habe, diese E-Mail vom 21. September vorzulegen, oder ob er diese E-Mail einfach nicht mehr hatte:

Der Zeuge führte aus, er wisse nicht, was mit dieser Mail passiert sei. Er könne nur aus dem, was er im Nachhinein über diese Mail erfahren habe, sagen: Es hätte überhaupt keinen Grund gegeben, sie ebenso wie die vom 17. September auch vorzulegen. Dafür bestehe nach seiner Ansicht überhaupt kein Grund. Nur, er wisse nicht, warum sie nicht mehr vorgelegen habe. Er habe ja auch gesagt: Diese E-Mail sei sieben Wochen bevor der Untersuchungsgegenstand oder der Untersuchungsausschuss feststand, gekommen. Von daher müsse man sich einfach auch selber mal fragen: Behaltet man alle Mails, die man bekomme, noch dazu „cc“, sieben Wochen im Postkorb, um dann anschließend zu schauen: „Oh, sei da vielleicht noch was, was er brauche?“ Also, das sei halt ein Verfahren, das schwierig sei. So sei es nicht gewesen.

Der Abgeordnete Binder führte aus, es existiere ein Vermerk vom 28. September 2010, der in unterschiedlichen Varianten vorliege. Der sei vom ursprünglichen Verfasser dieses Vermerks, Zeuge M. K., an Herrn Wicker versandt worden, dann von Herrn Wicker an Herrn Mappus. Dieser Vermerk beinhalte folgenden Satz (Akten Staatsanwaltschaft Stuttgart, EG Park, 5 Js 94858/10, BMO 3, Seite 58 ff., 61 f.; Akten Staatsanwaltschaft Stuttgart, EG Park, 5 Js 94858/2010, BMO 1, Seite 314 ff., 315 f. und Seite 318 ff., 321 f.): „*Klar ist: Der Staat kann sich ein Scheitern der Aktion nicht leisten*“ und einen: „*Abbruch nur im äußersten Notfall*“. Das äußersten werde gestrichen und auch der ganze Satz „Scheitern der Aktion kann man sich nicht leisten“ in der Version (Akten Staatsanwaltschaft Stuttgart, EG Park, 5 Js 94858/10, BMO 3, Seite 68 ff., 72; Akten Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten I“, Staatsministerium, Seite 62), in der der Zeuge diesen Vermerk am 21. Dezember 2010 an den Herrn C. S., an D. C.. und in „cc“ an den Zeugen M. K. und Herrn Wicker versandt habe. Er fragte, wie es dazu komme, dass dieser Vermerk vom 28. September, der seinen Zweck mit dem Versenden an Herrn Wicker und Herrn Mappus eigentlich erfüllt hatte – nämlich eine Berichterstattung von dieser Besprechung 27. September –, dann sich plötzlich am 21. Dezember 2010 verändere – in dieser Fassung habe er dann auch im ersten Untersuchungsausschuss vorgelegen:

Der Zeuge antwortete: Soweit er sich erinnere, sei das ein Vermerk, den der Zeuge M. K. angefertigt habe im Nachgang zu der letzten Baubesprechung am 27. September. Wenn er es recht wisse, habe der Zeuge M. K. diesen Vermerk auch abgezeichnet. Und dieser Vermerk sei – er meine in der kürzeren Fassung, ohne diesen Hinweis, den der Abgeordnete zitiert habe – auch in den Akten des Staatsministeriums für den ersten Untersuchungsausschuss gewesen. Und richtig sei auch, dass er dann unmittelbar im Vorfeld vor der Zeugenaussage von Herrn Mappus – vermutlich von dessen Büro – angerufen wurde, mit der Bitte diesen Vermerk nochmal zu schicken, und das habe er dann getan. Dass es von diesem Vermerk zwei Fassungen gebe oder eine Fassung, die anders sei als die erste, habe er erst im Nachhinein erfahren. Er habe es schlicht und ergreifend nicht gewusst.

Es sei aber auch nicht ungewöhnlich, dass ein Vermerk – noch dazu bei dem Tempo und der Geschwindigkeit im Staatsministerium – ein Entwurfsstadium habe, dann zurückkomme mit einer Anmerkung versehen sei, dann nochmal überarbeitet werde und so. Das sei nicht ungewöhnlich. Er habe aber bei einem Vermerk, wo dann unten drunter stehe, der Zeuge M. K. habe abgezeichnet oder unterschrieben – er wisse es nicht mehr –, keinen Grund gehabt, nochmal nachzufragen: „Ist das auch die Originalfassung oder gibt es da noch eine andere Fassung?“ – oder einen Abgleich zu machen von etwaigen unterschiedlichen Fassungen. Dazu habe er keine Veranlassung gesehen. Und er habe auch erst sehr viel später – vermutlich auch erst durch die Presseberichterstattung, das wisse er aber nicht mehr genau – darüber erfahren, dass es hiervon unter Umständen zwei Fassungen gebe. Jedenfalls um der Frage vielleicht vorwegzukommen: Er habe an diesem Vermerk nichts geändert oder hinzugefügt.

Der Abgeordnete Binder führte zum Aktenlauf aus, dass dieser erste Vermerk – er nenne es mal die Vollversion – alles beinhalte und in dieser Form vom Staatssekretär zum Ministerpräsidenten ging. Es liege eher wenig nahe, dass ein Bericht über eine Besprechung am 27. September, in welcher der Ministerpräsident über eine Besprechung informiert werden solle, noch einmal verändert werde:

Der Zeuge gab ab, dazu könne er nichts sagen. Wenn der Zeuge M. K. einen Vermerk mache und weiterleite, dann es sei es so, dass das nicht über ihn laufe, weil er in der Hierarchie unter ihm sei. Das heiße, es gehe dann direkt nach oben, laufe über den Herrn Wicker und den Herrn

Rau zu Herrn Mappus. Wer da dann noch etwas dran gemacht habe, könne er nicht sagen. Über ihn sei es dann jedenfalls nicht gelaufen.

Der Abgeordnete Binder kam auf die Frage der Aufarbeitung der Akten zu sprechen. Er hielt den Zeugen nach § 14 des Untersuchungsausschussgesetzes (*„Alle Behörden des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, sind unmittelbar zur Vorlage von Akten und Erteilung von Auskünften verpflichtet“*) vor und wies daraufhin, dass das Wort „widerspruchsfrei“ fehle. Er fragte, ob nicht der Untersuchungsausschuss ermitteln müsse, ob es Widersprüche in den Akten gebe: Der Zeuge legte dar: Also offengesagt, wisse er jetzt gerade nicht, was der Abgeordnete da fragen wolle.

Der Abgeordnete führte aus, dass der Zeuge in seinem Vermerk viel Wert darauf lege, dass man bis spätestens 8. November wisse, bis wann eine widerspruchsfreie Aufarbeitung der Akten möglich sei, um Überraschungen zu vermeiden. Es fragte, wie eine widerspruchsfreie Aufarbeitung im Einklang mit dem Untersuchungsausschussgesetz stehe, wenn im Untersuchungsausschussgesetz stehe, eine unmittelbare Vorlage von Akten. Also unmittelbar scheine das ja nicht zu sein:

Der Zeuge gab ab, unmittelbar meine in diesem Zusammenhang, wenn er es recht wisse, aber das sei jetzt ein juristische Diskussion, dass die Aktenvorlage ohne Vorlage oder ohne Einhaltung des Dienstweges erfolgen könne. D. h., das Polizeipräsidium könne die Untersuchungsausschussakten direkt dem Untersuchungsausschuss vorlegen, ohne es über das Innenministerium leiten zu müssen. Das meine nach seiner Rechtskenntnis das Wort unmittelbar. Und darüber hinaus sehe er keinen Widerspruch zu dem, was er gesagt habe.

Der Abgeordnete führte aus, der Zeuge erkläre es so, widerspruchsfrei heiße, wenn in einem Ministerium eine Akte vorliege, die bei einem anderen Ministerium eigentlich vorliegen müsse, allerdings nicht zu den Akten gelangt sei:

Der Zeuge äußerte, er habe den Hammann-Vermerk als Beispiel genannt. Der sei im Innenministerium entstanden. Das sei vom Innenministerium an das Staatsministerium, und zwar ausschließlich an die Person von Herrn Wicker, gesandt worden, und sei in der Abteilung I des Staatsministeriums – jedenfalls bei ihm, wenn er sich richtig erinnere – nicht angekommen. Dennoch hätten sie dann in der Runde der Regierungsbeauftragten, als sie die Akten nebeneinander gelegt hätten, gesehen: Aha, das sei noch ein Vermerk, der sei aber nicht bei ihren Staatsministeriumsakten. Sie seien aber der Auffassung gewesen – er glaube, dass sei auch unstrittig –, dass dieser Vermerk vorgelegt werden müsse. Die Mail, die ihn weiterleite, vermutlich nicht, aber die Akte, der Vermerk. Und beides – Mail und Vermerk – hätten sie dann vorgelegt. Deswegen widerspruchsfrei – widerspruchsfrei zwischen den einzelnen Ressorts, die Akten hätten vorliegen müssen. Mehr Akten und nicht weniger Akte, dass meine Widerspruchsfreiheit. So habe er es verstanden. Und er habe im Übrigen, wenn er das sagen dürfe, auch jetzt noch keinen Beleg dafür gehabt, dass es irgendwann anders hätte sein sollen oder anders gewesen wäre. Er habe nur einen Beleg dafür gebracht, dass es so gewesen ist, wie er es verstanden habe, nämlich den Hammann-Vermerk.

Der Abgeordnete entgegnete, er kenne mindestens zwei Mails, die aus seiner Sicht Widersprüche zu Zeugenaussagen hervorrufen. Wenn in einer E-Mail der Zeuge M. K. an Herrn Wicker mitteile, dass Ziel sei, dass die Regierungserklärung an dem und dem Tag oder, dass die Baumfällarbeiten bis dahin abgeschlossen seien, und Frau Gönner fast wortgleich das Gleiche mitteile, dann stehe das schon im Widerspruch zu manchen Aussagen, die getätigt wurde. Und das verstehe er als Beispiel für eine widerspruchsfreie Aufarbeitung der Akten, die zumindest in dieser Form nicht gelang:

Der Zeuge äußerte: Wie gesagt, aber zu diesen beiden Mails könne er als Nichtempfänger und als Nichtadressat nichts sagen. Insbesondere die Mail von der Frau Gönner an den Herrn Mappus habe er nie gesehen. Dazu könne er wirklich nichts sagen. Und zur anderen Mail vom 21. September: Darüber hätten sie ja ausführlich gesprochen. Seines Erachtens sei die nicht vorlagepflichtig, unabhängig davon, wo sie war.

Der Abgeordnete Dr. Kern fragte, ob er den Zeugen richtig verstanden habe, dass aus Sicht des Zeugen keine Akten vorenthalten wurden, sondern im Gegenteil sogar Akten hinzugefügt, die im streng juristischen Sinne gar nicht hätten vorgelegt werden müssen:

Der Zeuge teilte mit: Also, er könne den Untersuchungsgegenstand jetzt natürlich nicht in toto beantworten, sondern nur für den Bereich, für den er zuständig war, und den er zu verantworten habe. Und da sei es seines Erachtens so, dass er nach bestem Wissen und Gewissen die Akten vorgelegt habe, die vorzulegen waren. Und er habe ehrlich gesagt, auch noch nichts anderes gehört. Die Mail vom 21. September, über die hätten sie rechtlich kontrovers diskutiert. Das solle man seines Erachtens tun, aber unvollständig sei die Aktenvorlage durch ihn seines Erachtens nicht gewesen.

Auf Nachfrage, ob sogar Akten hinzugefügt wurden, von denen der Zeuge sage, die wären juristisch eigentlich nicht notwendig gewesen:

Der Zeuge führte aus, wenn man da der Auffassung folge, die der erste Untersuchungsausschuss hatte, nämlich das Mails nur dann vorgelegt werden müssen, wenn sie besonders qualifizierten Anforderungen entsprechen, dann hätten sie in der Tat mehr vorgelegt, als sie hätten vorlegen müssen, ja.

Auf Frage des Ausschussvorsitzenden Filius, ob der Zeuge bei der Vorbereitung des Untersuchungsausschusses auch auf den Komplex des Nordflügels im August gestoßen sei:

Der Zeuge teilte mit, nach seiner Erinnerung sei es so gewesen, dass sie vermutlich im November – vor der Übersendung der Akten – bei diesen Besprechungen im Kreis der Regierungsbeauftragten dann auch auf dieses Thema Nordflügel stießen. Er habe das damals zum ersten Mal gehört, dass das im August so stattgefunden haben solle. Da seien sie drauf gestoßen, ja. Und dann sei die Frage gewesen: Ist dieses Thema Nordflügel vorlagepflichtig, ist es Gegenstand des ersten Untersuchungsausschusses, oder ist es das nicht? Um die einhellige Auffassung – wenn er es recht erinnere – im Kreis der Regierungsbeauftragten entlang des Einsetzungsbeschlusses sei gewesen: Die Planungen am Nordflügel hätten mit der Vorbereitung, der Planung unter der Durchführung des Einsatzes am 30. September nichts zu tun, und seien deshalb nicht Gegenstand des Untersuchungsausschusses. Deswegen seien die Akten dazu nicht vorgelegt worden, wohl aber zu diesem hier, der ja einen anderen Auftrag habe.

Der Abgeordnete Sckerl kam noch einmal auf das Thema Akte und Vorlagepflicht durch das Staatsministerium bzw. direkt Landesregierung damals zu sprechen. Er führte aus, der Zeuge habe in seinem Eingangsstatement Aussagen gemacht, auch zum Thema Einvernehmen im damaligen Untersuchungsausschuss. Dem stehe ein Vermerk des Zeugen vom 16. November 2010, Abteilung I, BE: Zeuge Dr. M. P. (Akten Staatsministerium, Ordner 8, Blatt 109) entgegen. Das sei ein Bericht über eine nicht-öffentliche Sitzung des Untersuchungsausschusses vom gleichen Tag. Er hielt auszugsweise den Vermerk (Akten Staatsministerium, Leitzordner 8, Blatt 109: *„Es herrschte Einigkeit, dass alle für den Untersuchungsgegenstand erheblichen Dokumente ... vorzulegen seien. Die Forderung, „alle mails“ bzw. elektronischen Dateien zum Einsatz im Schlossgarten vorzulegen, wurde nicht erhoben, die damit zusammenhängenden Rechtsfragen ... nicht thematisiert.“*) vor und wies darauf hin, dass es dann in Kursivschrift wie folgt weitergehe (Akten Staatsministerium, Leitzordner 8, Blatt 109): *„Bewertung: positiv. Die in den Vorgesprächen geäußerten worst-case-Szenarien bestätigen sich – Stand heute – nicht.“* Er fragte, ob es richtig sei, dass der Zeuge als positives Ergebnis dieser nicht-öffentlichen Sitzung dargestellt habe, dass von Seiten der Opposition die Vorlage aller Mails nicht erhoben wurde, also nicht einvernehmlich beschlossen wurde, sondern nicht erhoben wurde, Rechtsfragen nicht thematisiert wurden. Was meine der Zeuge mit in Vorgesprächen geäußerten worst-case-Szenarien:

Der Zeuge gab an, der Vermerk sei vom 16. November, also vom gleichen Tag, als dann der Beweis im Antrag für die Akten des Staatsministeriums fixiert worden sei. D. h., er versuche da wiederzugeben, was in dem Protokoll des Untersuchungsausschusses vom 16. November auch stehe, nämlich dass nicht alle E-Mails vorgelegt werden müssen. Es sei denkbar – das wisse er aber nicht mehr genau –, dass sie in Vorgesprächen auf Arbeitsebene oder auch mit der politischen Ebene überlegt hätten: Was könne denn möglicherweise noch zusätzlich kommen? Er wisse auch, dass es dann im Innenministerium vom Regierungsbeauftragten da-

mals die Sorge gab, dass gerade auch aus dem Geschäftsbereich des Innenministeriums – Stichwort Polizeipräsidium – noch die Forderung komme, möglichst viele oder alle Mails vorzulegen. Das hätte in der Tat den Umfang der vorlagepflichtigen Akten der Landesregierung erheblich ausgeweitet, allerdings bezogen auf die Akten des Innenministeriums. So sei nach seiner Wahrnehmung und Erinnerung damals die Diskussionslage gewesen. Da sei es weniger um E-Mails aus dem Staatsministerium gegangen, als vielmehr um E-Mails aus dem Geschäftsbereich des Innenministeriums, so seine Erinnerung.

Auf Nachfrage zu den worst-case-Szenarien:

Der Zeuge antwortete, offenbar – wenn es der Abgeordnete vorlege – habe da worst-case gestanden. Dann habe er das so genannt.

6. Zeugin Tanja Gönner

Auf Frage, ob die Zeugin irgendwelche Akten habe, die sie dem ersten Untersuchungsausschuss nicht vorgelegt hat, ob sie im alten Untersuchungsausschuss Akten zurückgehalten habe:

Die Zeugin teilte mit: Nein sie habe keinerlei Akten zurückgehalten. Es seien entlang dem, was angefordert wurde, die Akten, die bei ihnen vorhanden waren, entsprechend zur Verfügung gestellt worden.

Auf Nachfrage, ob es irgendeine Blackbox, was immer das sei, gebe:

Die Zeugin antwortete: Sie vermute, dass sich die Blackbox möglicherweise auf die Box, in der E-Mails gespeichert sind, beziehe. Sie weise allerdings nochmal darauf hin, dass die Anforderung von E-Mails vom 1. August des Jahres 2010 bis zum 31. Januar 2011 sehr unspezifiziert sei und offensichtlich eher etwas anderes erreicht werden solle. Und sie weise nochmal darauf hin, dass es auch um den Schutz der Rechte Dritter gehe, und nicht nur ausschließlich um die Frage ihrer Rechte. Und deswegen: Sie gehe nicht davon aus, dass es dort eine Blackbox gebe. Sie kenne keine Blackbox. Zumindest bei ihr gebe es keine Blackbox und keine Unterlagen.

Auf Frage, warum die Zeugin, als sie ihr Amt niedergelegt hat, im Ministerium alle E-Mails oder alle elektronische Kommunikation habe speichern lassen, ob sie das oder ob das die Nachfolgeregierung war:

Die Zeugin legte dar, nach ihrem Kenntnisstand sei es ein normaler Vorgang, dass regelmäßig Datensicherungen in einem Ministerium stattfinden würden. Und sie gehe davon aus, dass unter diesem Gesichtspunkt die entsprechende Datensicherung stattgefunden hat. Also es habe keine Anweisung von ihrer Seite gegeben. Aber, wie gesagt, sie gehe davon aus, dass im Rahmen der ganz normalen Datensicherung auch Daten dann entsprechend gesichert wurden.

Auf Frage, was eine Akte sei:

Die Zeugin führte aus, nachdem die Ministerin selber höchst selten die Akten führe, sei es jetzt wieder ausgesprochen schwierig, zu sagen: Was sei die Akte? Sie könne sagen, dass es in ihrem Büro nach ihrem Kenntnisstand sogenannte Tagesgruppierung gab, in die insbesondere die Schreiben, die sie jeweils versandt habe, aufgenommen wurden. Aber sie habe ansonsten für die Frage, was Akten – in die Akten kämen die notwendigen nach ihrem Kenntnisstand. Da sei jetzt aber – wie gesagt, sie habe selten eine Überprüfung von Akten und Aktenführung in ihrem Ministerium durchgeführt, weil sie das jetzt nicht zuvorderst als die Aufgabe einer Ministerin gehalten habe. Sie gehe davon aus, dass auch ihr Amtschef, der zunächst mal für die Verwaltung zuständig war, das wahrscheinlich auch nicht ständig gemacht habe. Aber normalerweise seien nach ihrem Kenntnisstand in die Aktenführung die wesentlichen Schriftstücke aufzunehmen, die einen Vorgang nachvollziehbar machen würden.

Auf Frage, ob die Zeugin ihre E-Mail vom 21. September 2010 als wesentlichen Aktenbestandteil ansehe:

Die Zeugin legte dar: Nachdem, was der Abgeordnete ihr vorgetragen habe, was in dieser beinhaltet sei – und sie habe ja gesagt, sie habe sie nicht mehr, weshalb sie dankbar sei, dass der Abgeordnete ihr in Erinnerung rufe, was alles drin sei –, gehe sie nicht davon aus, dass sie sie als wesentlichen Bestandteil einer Aktenführung werten würde.

Auf Nachfrage, die Zeugin habe im letzten Untersuchungsausschuss über diese E-Mail nichts erzählt, sie sei hierzu ja auch nicht gefragt worden. So fragte, ob es sich unter heutigem Gesichtspunkten aufgedrängt hätte, dass die Zeugin diese Information dem Ausschuss hätte mitteilen müssen:

Die Zeugin verneinte.

Auf Nachfrage, ob diese Information in den Kernbereich der exekutiven Verwaltung passe, ob es so einen Kernbereich für die Zeugin gebe und ob die Zeugin diesen Kernbereich in Anspruch genommen habe:

Die Zeugin äußerte: Wie gesagt, nachdem der Abgeordnete ihr ja nur gesagt habe, wie viele Absätze sie habe und was in den jeweiligen Absätzen war, ohne dass sie jetzt den Inhalt im Einzelnen kenne, gehe sie trotzdem davon aus, dass sie sie nicht als Kernbereich empfunden hätte, weil dann doch offensichtlich auch weitere Aussagen beinhaltet waren, die sie nicht als Kernbereich der Exekutive ansehen würde.

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, am 20. September und am 27. September habe es Koordinationsgespräche im Haus der Zeugin gegeben. Er fragte, warum zu beiden Besprechungen, wo relativ wichtige Beschlüsse gefasst wurden, keine Protokolle vorlägen:

Die Zeugin teilte mit, sie könne nur nochmal darauf hinweisen, dass sie nicht Mitglied des Baustellen-Jour-Fixe war und deswegen auch nichts zur Frage der Vereinbarung hinsichtlich Protokolle sagen könne. Und ansonsten gewinne sie den Eindruck, dass diejenigen, die beteiligt wurden, zur Frage der Protokolle im letzten Untersuchungsausschuss befragt wurden. Und sie gehe davon aus, auch im jetzigen. Sie könne dazu keine Aussage machen.

Der Abgeordnete führte aus, der Amtschef der Zeugin habe gesagt, es habe Gründe der Geheimhaltung gegeben, dass es unterlassen wurde. Die zuständige Mitarbeiterin der Zeugin aus dem Ministerium habe gesagt, sie sei einfach nicht dazu gekommen, und habe sich sogar vor dem damaligen Untersuchungsausschuss dafür entschuldigt. Wenn der Amtschef das sage, dann müsse es eine Entscheidung der Hausspitze gegeben haben, das nicht zu protokollieren:

Die Zeugin äußerte, der Abgeordnete könne es jetzt so rum und so rum versuchen. Sie habe gesagt, sie sei nicht Mitglied dieses Jour-Fixes gewesen. Deswegen könne sie nicht sagen, was dort vereinbart worden sei. Und sie glaube, die Frage, was zu Protokollen vereinbart werde, sei eine Vereinbarung in entsprechenden Sitzungen. Nach ihrem Kenntnisstand werde ihr ehemaliger Amtschef dem Untersuchungsausschuss auch noch Rede und Antwort stehen, und vielleicht frage der Untersuchungsausschuss ihn, weil er dazu Antwort geben könne.

Aber zu solchen Fragen – also sie hoffe und sie wünsche – nein, sie hoffe, keine Wünsche, sondern nur: Sie hoffe, dass auch in den grün-roten Ministerien heute sich ein Amtschef und Minister nicht über die Frage, was werde protokolliert, wenn nur einer von beiden mit dabei sei, unterhalten. Das würde ihr ein wenig Sorge bereiten. Sie könne aber sagen, dass solche Fragen nicht zwischen ihnen besprochen wurde, sondern ihr Amtschef habe seinen Bereich gehabt. Sie seien in engem Austausch gewesen, aber die Frage, ob Protokolle von einzelnen Sitzungen gemacht würden oder nicht, das habe in seinem Bereich gelegen, und sie hätten sich darüber nicht extra unterhalten.

Der Abgeordnete führte aus, wenn es Anlass gab, im Ministerium der Zeugin zu verordnen: „keine Protokolle“, weil die Gefahr bestehen könne, dass diese nach draußen gehen, dann habe es offensichtlich Sorge gegeben, dass so etwas passiere:

Die Zeugin äußerte: Sie finde, dass die Frage Spekulationen beinhalte, weil der Abgeordnete darauf hinweise, es sei verordnet worden. Insofern sei dies reine Spekulation. Sie könne nur ihren Anteil sagen. Sie sei nicht Mitglied der Jour-Fixes gewesen. Und sie kenne es auch heute so, dass man sich im jeweiligen Bereich darüber unterhalte, ob Protokolle geführt werden

oder nicht. Und sie gehe davon aus, dass es dort besprochen wurde. Sie könne dazu keine Aussage treffen.

Der Ausschussvorsitzende Filius führte aus, bei den Koordinationsgesprächen am 20. September, 27. September 2010 seien keine Protokolle erstellt worden. Er fragte, wann der Zeugin das bekannt wurde, ob sich die Zeugin die Protokolle sonst immer vorlegen lasse:

Die Zeugin antwortete; Nein. Sie habe sich nie Protokolle vorlegen lassen, sondern sie habe ja den Austausch mit ihrem Amtschef gehabt, der sie über die wesentlichen Punkte informiert habe. Und sie gebe zu, dass die Anzahl der Akten, die sie ansonsten zu lesen hatte, einen Umfang hatte, der nicht dazu geführt habe, dass sie sich auch noch Protokolle von einzelnen Sitzungen angeschaut habe.

Der Ausschussvorsitzende wiederholte die Frage, ob die Zeugin bemerkt habe, dass die Protokolle nicht da sind:

Die Zeugin gab an, wenn sie sie vorher nie gelesen habe, und wenn sie außerdem die Information über ihren Amtschef bekommen habe, dann sei es nicht so gewesen, dass sie zu ihm sage, „Gibt es Protokolle, die ich lesen sollte?“ Deswegen könne sie sagen, dass es ihr noch nicht mal aufgefallen wäre. Sie habe dann allerdings wahrgenommen, dass es ein Thema im Untersuchungsausschuss war. Sie glaube, dazu habe sie aber das Notwendige auch schon gesagt.

Der Ausschussvorsitzende hielt vor, dass es ja nicht vorkommen solle, dass ein Protokoll nicht erstellt werde:

Die Zeugin teilte mit, sie werde an dem Punkt weder zustimmen noch widersprechen, sondern darauf hinweisen: Sie sei nicht diejenige gewesen, die dabei war, und deswegen auch nicht wisse, was der Grund dafür war. Das solle mit demjenigen besprochen werden.

Der Ausschussvorsitzende hakte nach und führte aus, wenn Besprechungen stattfänden, seien Protokolle zu erstellen, oder ob es da keine entsprechende Handhabung gab:

Die Zeugin entgegnete, dazu habe sie das Notwendige zuvor bereits gesagt und würde gern darauf verweisen.

Der Abgeordnete Scerl führte zum Thema Zur-Verfügung-Stellung von Akten durch das Ministerium der Zeugin aus, dass es damals einen Antrag von Grünen und SPD gab, den Aktenbegriff ausdrücklich auch um E-Mails zu erweitern, auch im Entwurfsstadium, dass das aufgrund der Schriftgutverordnung, die damals galt, nicht ausdrücklich klar war, aber andererseits der Aktenbegriff des Untersuchungsausschussrechts auch E-Mails oder elektronische Dokumente enthalte. Man habe sich damals darauf verständigt, das war die Zusage des Regierungsbeauftragten Herrn Jo., dass alle relevanten E-Mails ausgedruckt zur Akte genommen und dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestellt würden. Das sei damals die Übereinkunft zwischen Untersuchungsausschuss und der Landesregierung gewesen. E-Mail der Zeugin vom 21. September – auch von Seiten des Staatsministeriums seien einige E-Mails vorhanden, die den Inhalt gehabt hätten –: „Ziel sei, dass der Ministerpräsident bei der Regierungserklärung etwas bestimmtes sagen könne, nämlich, die Bäume seien gefällt und jetzt komme eine Phase der Ruhe.“ Er fragte, ob im Ministerium der Zeugin damals tatsächlich ausreichend Sorge getragen wurde, dass solche Unterlagen vorgelegt würden.

Die Zeugin gab an, der Abgeordnete habe, glaube sie, gerade in der Formulierung der Frage schon deutlich gemacht, dass hinsichtlich der Auslegung des Wortes „relevant“ offensichtlich ein wesentlicher Punkt sein werde, über den man sich in diesem Untersuchungsausschuss dann auch entsprechend auseinandersetzen werde. Nachdem, was ihr vorliege – sie werde ihre E-Mail nachher auch mit Interesse lesen –, werde es auch dazu unterschiedliche Auffassungen über die Relevanz geben. Sie halte – und das sei sie vorher gefragt worden –, sie nicht für relevant. Sie habe vorher darauf hingewiesen, dass wesentliche für einen Vorgang wichtige und erforderliche Unterlagen zu den Akten gegeben würden. Nach ihrer Erinnerung bzw. in einem Gespräch, dass sie auch geführt habe, sei ausdrücklich: Nicht alle E-Mails sondern relevante E-Mails.

Wie gesagt, die Auslegung dessen könne natürlich auch sein, dass der Wechsel in eine Regierung dazu führe, dass man sie unterschiedlich noch mal bewerte. Und das sei klar gewesen,

dass keine Handakten –. Sie erinnere sich, dass sie aber damals klar in ihrem Hause gesagt hätten, eher mehr als weniger Akten zur Verfügung zu stellen, weil es ihnen wichtig gewesen sei, dass hier auch entsprechend nachgeschaut werden könne. Nur, es sei so, dass sie in der Zusammenstellung der Akten nicht beteiligt gewesen sei. Auch das sei eine Verwaltungsaufgabe. Aber sie wisse, dass es sowohl von Seiten von ihrem Amtschef – und das habe er auch mit ihr abgestimmt gehabt – eher mehr als weniger Akten zur Verfügung gestellt worden sind.

Auf Vorhalt, vom Ministerium der Zeugin sei lediglich ein ganzer Ordner zur Verfügung gestellt worden:

Die Zeugin äußerte: Zunächst mal, sie glaube, dass man auch unterscheiden müsse, dass in einem Umweltministerium – Umwelt- und Verkehrsministerium – Akten zum Inhalt, fachlichem, von Umwelt und Verkehr beinhaltet seien, während der Polizeieinsatz und ein Polizeieinsatz in einem anderen Ministerium geführt werde. Und insofern glaube sie, dass die Anzahl der Akten da nicht die Frage sei, ob es ein Aktenordner ist oder nicht, sondern die Frage: Sind das die wesentlichen Akten oder nicht? Nochmal: Der Polizeieinsatz sei nicht im Umweltministerium koordiniert worden, weil es nicht ihre Aufgabe ist, sondern alles, was bei ihnen gemacht wurde, sei das inhaltliche hinsichtlich des Vorhabens und hinsichtlich der Einhaltung dann eben auch von naturschutzrechtlichen Fragen gewesen.

Und wenn sie es richtig gesehen habe, sei das nicht die Meinung des Untersuchungsausschusses, sondern das werde wohl der Punkt sein, in dem der Untersuchungsausschuss noch intensiv miteinander diskutiere, da der Untersuchungsausschuss ja noch keinen Abschlussbericht habe.

Der Abgeordnete Sckerl wies darauf hin, dass das Ministerium der Zeugin nicht so weit entfernt von den Dingen war. Die Zeugin sei bis zum Schluss ganz eng beteiligt gewesen:

Die Zeugin entgegnete: Nein, an dem Punkt: Auch wenn sie eingebunden waren, heiße nicht, dass es ihre Akten sind, sondern die Frage sei: Was sind die Akten des Umweltministeriums, und was sind die Akten anderer Ministerien? Und zum Schluss seien diese zusammengeführt worden. Aber da lege sie schon ausdrücklich Wert darauf, und die Einbindung nicht dazu führe, dass sie für andere Ministerien Akten zusammenstellen müssten. Und im Übrigen habe es einen Regierungsbeauftragten gegeben. Sie vermute, auch für diesen Untersuchungsausschuss gebe es einen Regierungsbeauftragten, der den Bericht entsprechend erstellt habe.

7. Zeuge B. H.

Der Zeuge B. H., im Jahr 2010 Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart, führte in seinem Eingangsstatement aus, zu den ersten beiden Ziffern des Untersuchungsauftrages – ob unvollständige Akten vorgelegt bzw. Akten dem Untersuchungsausschuss I, also in der vorangegangenen Legislaturperiode, vorenthalten bzw. unvollständig vorgelegt worden sind, – würden ihm keine Erkenntnisse vorliegen. Es sei aber so gewesen, dass, wenn er das recht in Erinnerung habe, seitens der Staatsanwaltschaft Stuttgart, für die er damals in dem Bereich verantwortlich gewesen sei, keine Akten vorgelegt worden sind, weil auch keine angefordert wurden. Wobei sich ihre Überprüfungen seinerzeit, was den 30. September anbelange, zunächst einmal auf polizeiliche Unterlagen beschränkt habe, die sie ausgewertet hätten, relativ lange Zeit. Inwieweit diese Unterlagen, die ja nicht originär ihre gewesen seien, sondern polizeiliche, dem Ausschuss vorgelegen hätten, das wisse er nicht.

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, der Zeuge habe geäußert, dass von der Staatsanwaltschaft für den Untersuchungsausschuss I keine Unterlagen angefordert wurden:

Der Zeuge teilte mit: Seines Wissens. Also aus seinem Bereich, sagen wir mal so.

Der Abgeordnete führte aus, dass sei sicherlich richtig zum Start des Untersuchungsausschusses Ende Oktober. Im Laufe des Novembers 2010 es auch nicht möglich gewesen, weil die Verfahren erst langsam aufbereitet wurde. Er fragte, ob es zu einem späteren Zeitpunkt möglich gewesen wäre, dem Untersuchungsausschuss noch Unterlagen der Staatsanwaltschaft zur Verfügung zu stellen; die Beweisaufnahme sei am 31. Januar 2011 abgeschlossen worden:

Der Zeuge gab an, bei ihnen im laufenden Verfahren oder auch in Überprüfungsvorgängen. Zunächst mal sei der 30. September ja nicht unbedingt ein Verfahren gewesen, sondern das sei erstmal ein Überprüfungsvorgang gewesen. Da würden natürlich laufend Unterlagen anfallen, und die Unterlagen könnten auch entsprechend vorgelegt werden. Die müssten halt angefordert werden. Er meine, von ihnen aus würden sie nicht aktiv, sondern Untersuchungsausschüsse müssten genauso wie Gerichte die Unterlagen anfordern. Und da werde die Behörde dann zu entscheiden haben, ob die vorgelegt werden können, ob die gesperrt werden müssen, oder ob die mit einem Geheimhaltungsvermerk nur vorgelegt werden könnten. Ihm sei aus seinem damaligen Bereich nicht bekannt, dass Unterlagen angefordert und vorgelegt bzw. gesperrt worden wären.

8. Zeuge Dr. P. M.

Auf Frage des Abgeordneten Dr. Kern, ob dem letzten Untersuchungsausschuss irgendwelche Akten, die wichtig gewesen wären, vorenthalten worden sind:

Der Zeuge führte aus, er habe keine Kenntnisse davon, dass Akten vorenthalten worden seien.

9. Zeuge Bernhard Bauer

Der Zeuge Bernhard Bauer – im Jahr 2010 Ministerialdirektor im damaligen Umwelt- und Verkehrsministerium und heute im einstweiligen Ruhestand – führte in seinem Eingangsstatement aus, er beziehe sich bei seinen Aussagen auf seine Äußerungen vor dem ersten Untersuchungsausschuss am 14. Dezember 2010 über den Polizeieinsatz am 30. September 2010, die nach wie vor Gültigkeit hätten. Er werde keine Angaben machen zu anderen Vorgängen im Zusammenhang mit Stuttgart 21 – nicht, weil er etwas zu verbergen hätte, sondern deshalb, weil bekanntlich gegen ihn und andere Auskunftspersonen des alten Untersuchungsausschusses noch ein Ermittlungsverfahren wegen angeblicher Falschaussagen anhängig ist. Dass diese Vorwürfe unbegründet seien, stehe auf einem anderen Blatt.

Im Hinblick auf den Auftrag des aktuellen Untersuchungsausschusses werde er ergänzende und erläuternde Ausführungen machen. Er weise aber auch darauf hin, dass die Vorgänge inzwischen viereinhalb Jahre zurücklägen und die Erinnerung an einzelne Details schwierig ist. Gleichwohl werde er Fragen nach bestem Wissen und Gewissen beantworten.

Bevor er zu den einzelnen Fragen des Auftrags des aktuellen Untersuchungsausschusses Stellung nehme, wolle er klar stellen und daran erinnern, wie es zur Einrichtung des sogenannten Baustellen-Jour-Fixe im UVM gekommen ist und was seine Aufgabe gewesen ist. Dies deshalb, weil er in den letzten Jahren die unterschiedlichsten Spekulationen über diese Einrichtung gelesen habe.

Nachdem das Kommunikationsbüro und Wolfgang Drexler als verantwortlicher Sprecher immer wieder Schwierigkeiten gehabt hätten, rechtzeitig Informationen zu allen mit Stuttgart 21 anstehenden Maßnahmen zu erhalten, die zudem mit den Projektbeteiligten abgestimmt waren und die Anwesenheit der beteiligten Stellen bei den Besprechungen im Kommunikationsbüro teilweise enttäuschend war, hätten Wolfgang Drexler und er vereinbart, dass es wahrscheinlich hilfreich sein könne, wenn der Amtschef des UVM zu einer regelmäßigen Besprechung einlade, weil dann die Ministerien, die Stadt, die Behörden, die Bahn und die sonstigen Einrichtungen vielleicht eher bereit sein würden, kompetent vertreten zu sein. Dementsprechend habe dann eine erste Sitzung des Baustellen-Jour-Fixe am 15. Juni 2010 im UVM stattgefunden.

Der Jour-Fixe sei also Kommunikations- und Koordinationsplattform gewesen, habe der Abstimmung offener Fragen gedient, sei besetzt gewesen mit festen Ansprechpartnern, die in den jeweiligen Organisationen für Stuttgart 21 sein sollten, und habe durch regelmäßige Treffen sicherstellen sollen, dass alle offenen Fragen zwischen den Verantwortlichen geklärt würden. Durch den Jour-Fix seien jedoch keine Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten verändert worden. Im Gegenteil, es war für die Beteiligten wichtig, dass Entscheidungen von den dafür

allein Zuständigen getroffen werden. Dies sei Geschäftsgrundlage der Besprechungen gewesen.

Dieses vorausgeschickt, wolle er zu den Beweisthemen des Untersuchungsausschusses wie folgt Stellung nehmen:

Erstens: Vorlage von Unterlagen – da zunächst die Protokolle über den sogenannten Baustellen-Jour-Fixe.

Die Protokolle über den Baustellen-Jour-Fixe seien seiner Funktion entsprechend immer To-Do-Listen gewesen. Ihm sei es deshalb wichtig gewesen, dass diese Protokolle umgehend nach den Besprechungen versandt wurden, weil darin festgehalten worden ist, wer was bis wann zu erledigen habe, und dies bei der darauffolgenden Sitzung auch abgefragt werden sollte.

Über die Besprechungen am 20. September und 27. September wurden, wie er vor dem Untersuchungsausschuss im Dezember 2010 dargelegt habe, ganz bewusst keine Protokolle erstellt, weil die Gefahr bestand, dass diese Füße bekämen. Es bestehe insofern kein Widerspruch zur Aussage von Frau B. Su., die ausgeführt habe, sie sei nicht zur Fertigung der Protokolle gekommen. Beide Aussagen würden den Tatsachen entsprechen. Zur Erläuterung: Im Zusammenhang mit der Vorbereitung auf die Sitzung am 27. September habe ihn Frau B. Su. darüber informiert, dass sie bisher noch nicht dazu gekommen ist, das Protokoll über die Sitzung vom 20. September zu fertigen. Daraufhin habe er ihr gesagt, er hätte sie bisher auch noch nicht angerufen und danach gefragt, wo denn das Protokoll bleibe. Denn ihn beschäftige bisher, über welche internen Informationen etwa die Parkschützer verfügen würden. Deshalb sei er zu dem Schluss gekommen, dass sie keine Protokolle über die Sitzungen vom 20. September und 27. September fertigen sollten, denn bei diesen Besprechungen wurden konkrete Termine in den Raum gestellt. Er habe daher Frau B. Su. gesagt, dass sie kein Protokoll mehr fertigen müsse. Er würde in ihrer Runde am 27. September darüber informieren, dass sie ganz bewusst kein Protokoll über die Sitzung am 20. September gefertigt hätten und auch über die Sitzung am 27. September keines fertigen würden, weil die Gefahr bestünde, dass solche Protokolle Füße bekämen. In diesem Sinne habe er dann zu Beginn der Sitzung am 27. September die Anwesenden unterrichtet. Andernfalls wäre es für ihn als Vorgesetzter von Frau B. Su. einfach gewesen, sie anzuweisen, die Protokolle zu fertigen, zumal diese in der Regel nicht mehr als zwei Seiten umfasst hätten.

Zweitens: Aktenvorlage an den Untersuchungsausschuss.

Mit der Vorlage der Akten aus dem UVM an den Untersuchungsausschuss sei er nicht befasst gewesen, sondern verantwortlich dafür war Herr Ministerialdirigent E. S. als Regierungsbefragter des UVM. Nach seiner Kenntnis hätten sie entsprechend dem Ersuchen des Untersuchungsausschusses alle für den Untersuchungsausschuss relevanten Akten vorgelegt. Als ihm Herr E. S. über den Beschluss des Untersuchungsausschusses berichtet hat, habe er ihm nach seiner Erinnerung sogar noch gesagt, wenn er daran Zweifel habe, ob einzelne Aktenstücke vorgelegt werden müssen, solle er sie stets vorlegen, damit sie nicht mit dem Vorwurf konfrontiert würden, sie hätten nicht alles übermittelt, weil sie wahrscheinlich etwas zu verbergen hätten.

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, er sehe das nicht so, dass es zwischen der Aussage des Zeugen, die er im ersten Untersuchungsausschuss gemacht und heute noch einmal wiederholt habe, und der Aussage von Frau B. Su. im ersten Untersuchungsausschuss keinen Widerspruch gebe. Frau B. Su. habe im ersten Untersuchungsausschuss das Nichtvorliegen des Protokolls ausschließlich auf ihre Überlastung zurückgeführt:

Der Zeuge gab an, da müsse man auch die Wahrheit ganz sehen. Sie habe auch gesagt: „Er hat es auch nicht von mir verlangt.“

Der Abgeordnete Sckerl führte weiter aus, Frau B. Su. sei auch zum Thema Geheimhaltung gefragt worden und habe gesagt, also bei ihr war es keine Erwägung, das Thema Geheimhaltung. Die Zeugin habe eindeutig den Eindruck erweckt, es sei ihre zeitlich nicht vorhandene Möglichkeit gewesen. Aber sie habe nichts davon gesagt, dass es irgendwie eine Weisung,

insbesondere auch nicht des Zeugen gegeben hat, das Fertigen des Protokolls zu unterlassen. Deshalb ein Widerspruch in den beiden Aussagen:

Der Zeuge äußerte: Für ihn nicht, und zwar erst einmal entspreche das genau dem Ablauf, wie es war. Zweitens sei es so: Wenn man das Protokoll lese, da habe sie auch gesagt, er hat es auch von ihr nicht verlangt. Das gehöre auch zur Wahrheit dann dazu. Nein, es sei so gewesen. Denn es wäre für ihn ein leichtes gewesen – wie gesagt, jeder, der diese Sitzungen kenne, der wisse, dass ihm wichtig war, dass die Protokolle auch vorliegen – zu sagen: „Fertigen Sie das Protokoll“. Es gebe einen Abteilungsleiter, der das hätte machen können. Deshalb sei das so gewesen.

Der Abgeordnete Sckerl entgegnete, es wundere trotzdem, dass der Zeuge jetzt sage, er (der Zeuge) hätte Frau B. Su. quasi angewiesen, es zu unterlassen. Das habe Frau B. Su. im ersten Untersuchungsausschuss zu einem späteren Zeitpunkt nicht gesagt:

Der Zeuge teilte mit, er glaube, das sei doch menschlich. Jetzt müsse man überlegen. Er habe das gesagt im Untersuchungsausschuss, was er damals auch gesagt habe bei der Runde am 27. September, wo ihm immer wichtig war, dass die Leute da eine Erläuterung bekämen. Für die Frau B. Su., wenn man sich jetzt in den Menschen reinversetze, sei doch klar, sei es eine Überwindung gewesen, ihm zu sagen: Herr Bauer, ich habe das Protokoll vom 20. September noch nicht fertig. Und dann habe er zu ihr gesagt: Frau B. Su., er habe auch noch nicht angerufen, wo das Protokoll bleibe. Dass es dann, wenn man später gefragt werde, gerade wenn man so sich überwinde, eher natürlich ist, dass sie sage: Oh, ich habe das Protokoll nicht fertigen können, das liege ja auch auf der Hand. Es sei Fakt, wie er das jetzt dargelegt habe, weil es ihm wirklich darum ging, und das habe ihn beschäftigt, müsse man jetzt einfach einmal so glauben. Ihn habe beschäftigt, was dort möglicherweise dann an Informationen rausgehe, weil das Ansinnen eigentlich in dieser Runde war, dass man möglichst deeskalieren, dass man alles so gut, wie irgendwie geht, jetzt ohne Konflikte über die Bühne bringe. Und darum habe er damals gesagt: „Wir fertigen das Protokoll nicht.“ Es sei ja auch um zwei Protokolle gegangen, dass eine vom 20., und er habe damals auch schon gesagt: Wir werden keins über den 27. machen. Das zum einen.

Aber noch mal zurück zur Geschichte. Es sei ja dort immer vermutet worden, von wem auch immer, dass man Protokolle vernichtet hat. Fakt ist: Es gebe keine.

Der Abgeordnete Sckerl knüpfte an: Es gebe keine, richtig. Und es bleibe dabei, dass das Nichtvorhandensein unterschiedlich begründet werde:

Der Zeuge gab an: Ja, gut. Das könne er nicht ändern. Aber man könne ihm das einfach auch so abnehmen.

Auf Frage, warum sowohl dem ersten Untersuchungsausschuss als auch dem zweiten Untersuchungsausschuss aus dem Geschäftsbereich der Ministerin, aus dem Geschäftsbereich des Zeugen und aus dem Bereich der Zentralstelle des damaligen Ministeriums kein einziges Aktenstück vorgelegt worden ist:

Der Zeuge äußerte, er könne versuchen, es zu erklären. Er habe vorher auch gesagt, sie waren eigentlich in der Zeit, was den Polizeieinsatz angehe, nur für diese Sitzungen des Baustellen-Jour-Fixe verantwortlich. Sie hätten die Räume zur Verfügung gestellt. Und er habe mit Wolfgang Drexler über lange Zeit den Vorsitz, wenn man so wolle, gemacht. Dass darüber Akten da seien – die hätten sie auch alle vorgelegt. Es gebe sonst bei ihnen eigentlich kaum Aktenstücke. Er habe mit seiner Ministerin keinen E-Mail-Verkehr gehabt, sondern er habe sie allenfalls über Ereignisse mündlich unterrichtet in dem Bereich. Und sie seien nicht die Polizei. Natürlich sei klar, dass zwischen Innenministerium, Polizeipräsidium in vielen Gesprächen ganz andere Akten angesammelt wurden, im Staatsministerium in der zuständigen Abteilung, dass die natürlich die Informationen vom Innenministerium bekommen, von der der Polizei und auch von ihnen, dass dort mehr Akten vorhanden sind, liege eigentlich auf der Hand.

Deshalb, er könne es nur sagen, so wie er es vorher vorgelesen habe und wie er es auch zitiert habe. Der Herr E. S. habe die freie Hand gehabt und ihm sei wirklich wichtig gewesen: Warum sollten sie denn etwas zu verbergen haben? Das entspreche auch gar nicht seinem Stil jetzt in der Verwaltung. Er meine, manche Leute, die ihn kennen würden, wissen, dass er je-

mand sei, der gesagt hat: Alles offenlegen, denn es komme ohnehin irgendwann raus, wenn man es nicht offenlege. Also er mache keine Geheimnisse drum. Und er sei auch derjenige, der von allen Leuten verlangt habe, dass sie Fehler zugeben würden. Er wolle nichts vertuschen oder verbergen. Das sei absolut seine Art, Verwaltung zu leiten. Und aus dem Grund sei es so gewesen. Bei ihnen liege in dem Komplex nichts mehr vor, könne er sich nicht vorstellen. Wie gesagt, der Herr E. S. sei gewissenhaft und werde ja auch alles, was irgendwo ist, da gesammelt haben.

Der Abgeordnete Sckerl ging auf die Frage der Vollständigkeit der von der ausgeschiedenen Regierung übergebenen Akten ein. Er fragte, ob die ausgeschiedene Regierung die entsprechenden Vorschriften eingehalten hat:

Der Zeuge antwortete: Genau, damit seien sie beim Verwaltungsgericht.

Der Abgeordnete Dr. Kern fragte, ob er den Zeugen richtig verstanden habe, dass nach Kenntnis des Zeugen dem ersten Untersuchungsausschuss keine Akten vorenthalten worden sind:

Der Zeuge äußerte: Aus dem UVM. So, wie er es gesagt habe, ja.

10. Zeuge Dr. Wolf-Dietrich Hammann

Der Zeuge Wolf-Dietrich Hammann, im Jahre 2010 Landespolizeipräsident im Innenministerium Baden-Württemberg und heute Ministerialdirektor im Integrationsministerium Baden-Württemberg, führte in seinem Eingangsstatement aus, zum Untersuchungsauftrag, soweit er die Aktenvorlage im ersten Untersuchungsausschuss betreffe, könne er nichts sagen. Er habe sich um die Zusammenstellung der Akten für den ersten Untersuchungsausschuss nicht gekümmert. Dazu habe es ein eigens einberufenes Team im Innenministerium unter Leitung eines Abteilungsleiters gegeben.

Auf Frage, ob der Zeuge in die Zusammenstellung der Akten eingebunden war:

Der Zeuge antwortete: Nein, das habe er vorhin gesagt. Aus der Zusammenstellung habe er sich bewusst rausgehalten. Er sei ja potentieller Zeuge gewesen – das sei einigermaßen klar gewesen – vor dem ersten Untersuchungsausschuss. Sie hätten ein Team im Innenministerium gehabt – er wisse gar nicht, wer das entschieden habe, vermutlich der Ministerialdirektor –, zusammengestellt unter Leitung eines Abteilungsleiters, der diese Akten, was das Innenministerium und die Polizei anging, zusammengestellt hat.

Auf Nachfrage, ob der Zeuge Kenntnis davon habe, dass irgendwelche Akten bewusst oder fahrlässig zurückgehalten wurden:

Der Zeuge äußerte: Davon habe er keine Kenntnis.

II. Zeugenaussagen zu Teil I Ziffer 3 des Untersuchungsauftrages

Nach I. 3. des Untersuchungsauftrags soll untersucht werden, ob und gegebenenfalls auf welche Weise und mit welchen Zielen es eine politische Einflussnahme der CDU-geführten Landesregierung Mappus oder von Dritten auf den Polizeieinsatz am 30. September 2010 im Stuttgarter Schlossgarten gab, insbesondere ob neu aufgetretene Tatsachen oder neu zu beurteilende Tatsachen eine neue Bewertung des Polizeieinsatzes erfordern.

Die Darstellung der Zeugenaussagen wurde nach dem Gang der Beweisaufnahme gegliedert.

1. Zeuge Jörg Klingbeil

Der Zeuge Jörg Klingbeil, Landesbeauftragter für den Datenschutz in Baden-Württemberg, teilte mit, dass Mitte Januar 2015 ein anonymes Schreiben bei seiner Dienststelle eingegangen

sei, in welchem eine Mitarbeiterin der Landesverwaltung unter Bezugnahme auf die ersten Beweisbeschlüsse des Untersuchungsausschusses berichtet habe, dass ihr gesicherte Erkenntnisse darüber vorlägen, dass zumindest in einem Teil der Ressorts versucht worden sei, bereits vollständig gelöschte E-Mail-Accounts bzw. elektronische Ablagen von noch aktiven oder bereits ausgeschiedenen Mitarbeitern wieder herzustellen, um sie dann dem Untersuchungsausschuss gegebenenfalls vorzulegen. Die anonyme Schreiberin habe ihn um Prüfung und rasches Einschreiten gebeten. Nahezu zeitgleich habe er Kontakt mit dem Innenministerium gehabt. Das Innenministerium habe ihn darüber informiert, dass aufgrund der Beweiserhebungen des Untersuchungsausschusses beabsichtigt sei, Vorgänge, die eigentlich zur Löschung anstünden, nicht zu löschen, um das Material gegebenenfalls dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung stellen zu können. Die Beweisbeschlüsse habe er bis dahin nicht gekannt. Das Innenministerium habe sie ihm dann zur Verfügung gestellt.

Bei der Pressekonferenz anlässlich seines Tätigkeitsberichts am 27. Januar habe ihn eine Journalistin dann gefragt, ob es im Zusammenhang mit dem Untersuchungsausschuss datenschutzrechtliche Probleme geben könne. Er habe daraus geschlossen, dass möglicherweise weitere Bedienstete aus der Landesverwaltung sich an die Presse gewandt hätten, auf welchem Wege auch immer. Am 11. Februar schließlich hätten sich zwei ehemalige Mitarbeiter des Staatsministeriums bei ihm gemeldet und die Sorge geäußert, dass dort elektronische Dokumente oder Mails aus ihren früheren persönlichen Dateiablagen bzw. E-Mail-Accounts, die eigentlich bereits hätten gelöscht werden müssen, noch ohne ihre Einwilligung durchgesehen werden könnten.

Dann habe er mit Schreiben vom 13. Februar 2014 in sieben Ministerien, nämlich Staatsministerium, Innenministerium, Justizministerium, Umweltministerium, das Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz, das Verkehrsministerium und das Finanzministerium, um Stellungnahme zu dem Vorgehen bezüglich der Zurverfügungstellung von Unterlagen für den Untersuchungsausschuss gebeten, insbesondere zu einem etwaigen Zugriff des Dienstherrn auf persönliche Ablagen bzw. E-Mail-Accounts. Aus datenschutzrechtlicher Sicht habe für ihn dabei vor allem die Frage im Mittelpunkt gestanden, inwieweit in den Ressourcen die private Nutzung von E-Mail und Internet am Arbeitsplatz gestattet oder geduldet gewesen sei. Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder, zumindest die meisten, ständen nämlich in Übereinstimmung mit der einschlägigen Kommentarliteratur auf dem Standpunkt, dass der Dienstherr, wenn er die private Nutzung gestatte oder dulde, zum Diensteanbieter im Sinne des Telekommunikationsgesetzes werde und in das Fernmeldegeheimnis eingreife, wenn er beispielsweise Einblick in private E-Mails im Postfach des Mitarbeiters gegen dessen Willen nehme. Daher sei für ihn von Interesse gewesen, zu erfahren, wie die Sichtung der elektronischen Unterlagen in den Häusern abgelaufen sei und inwieweit die betroffenen Mitarbeiter dabei beteiligt worden seien.

Mit Schreiben vom 21. und 25. März habe er dem Untersuchungsausschuss über die eingegangenen Stellungnahmen der Ministerien berichtet und seine rechtliche Bewertung mitgeteilt. Entsprechend habe er dann auch am 26. März ausgeführt. Um die Ergebnisse dieser Ermittlungen noch einmal zusammenzufassen: Bei drei Ministerien – nämlich Innenministerium, Justizministerium und Ministerium für Finanzen und Wirtschaft – sei die private Nutzung von E-Mail und Internet am Arbeitsplatz in dem relevanten Zeitraum, also er spreche hier vom Herbst 2010, nicht gestattet gewesen. Ein etwaiger Zugriff des Dienstherrn auf dienstliche Postfächer oder Ablagen sei dort daher von vornherein zulässig gewesen.

Soweit in den übrigen vier Ministerien die private Nutzung von E-Mail und Internet am Arbeitsplatz seinerzeit zugelassen bzw. geduldet gewesen sei, habe der Dienstherr, wenn überhaupt, wie gesagt, nur mit Einwilligung der Mitarbeiter darauf zugreifen gedurft. Er räume ein, das habe er auch bereits mitgeteilt, es gäbe mittlerweile anderslautende Rechtsprechung von verschiedenen Landesarbeitsgerichten, von zwei Verwaltungsgerichten, darunter auch dem Verwaltungsgericht Karlsruhe, die in Bezug auf die Reichweite des Fernmeldegeheimnisses eine andere Auffassung vertreten würden. Aber die Datenschutzbeauftragten seien im Moment noch bei dieser etwas strengeren Meinung. Es könne sich anbieten, im Hinblick auf

Dateiablagen, die noch zu sichten seien, die Entscheidung des VGH Baden-Württemberg abzuwarten. Da laufe das zweitinstanzliche Verfahren gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts vom 27. Mai 2013. In diesem Verfahren gehe es ja um die aufgetauchten Ablagen des früheren Ministerpräsidenten im Staatsministerium.

Aus seiner Sicht würden die unterschiedlichen Rechtsauffassungen aber ein Stück weit keine Rolle spielen, weil in den Ministerien, wie er es Ihnen auch mitgeteilt habe, die Durchsicht sowohl der Papierakten als auch der elektronischen Unterlagen durch die Mitarbeiter selbst erfolge. Das heie, sofern hier Mitarbeiter ihre eigenen E-Mail-Accounts durchgeschaut hten und dann entsprechende E-Mails freigegeben hten, knne man davon ausgehen, dass sie private Dinge, die evtl. fr den Ausschuss von Interesse sein knnten und die vielleicht noch dagewesen sein knnten, dann gelscht hten und insofern konkludent damit einverstanden seien, wenn der Dienstherr reinschauen wolle, was er bisher aber gar nicht getan habe.

Um dieses Zwischenergebnis nochmals zusammenzufassen: Ihm lgen bisher keine Erkenntnisse vor, dass in den Ministerien vom Dienstherrn aus, also von zentraler Stelle aus, gegen den Willen der Betroffenen Einblick in persnlichen E-Mail-Postfcher oder in persnliche elektronische Ablagen genommen worden seien. Also diese Befrchtung, die aus dem anonymen Schreiben zumindest gekommen seien, trfen so nicht zu bzw. habe er bisher noch nicht feststellen knnen. Es gbe allerdings aus seiner Sicht noch drei Problembereiche. Das sei einmal bezogen auf zwei ehemalige Mitarbeiter des Staatsministeriums, die sich auch bei ihm gemeldet hten, die Frage der Sichtung ihrer dort noch vorhandenen Dokumente, seien es E-Mails oder seien es Dokumente anderer Art. Dann der Umstand, dass beim Umweltministerium ein umfangreicher Datensicherungsbestand aufgetaucht sei. Und zwar habe man dort zum Stichtag 28. Mrz 2011, also einen Tag nach der Landtagswahl, smtliche Postfcher des Hauses und andere Ablagen gesichert, offenbar um sich auf die Situation bei einer Umressortierung eines Teils des Ministeriums vorzubereiten. Warum das dann spter nicht gelscht worden sei, nachdem die Umressortierung erfolgt sei, vermge er nicht zu sagen. Aber jedenfalls dort gbe es in besonders aufbereiteter Form noch eine Datensicherung. Diese msse man aber erst technisch aufbereiten, um sie lesbar machen zu knnen. Und drittens – er denke mal, das sei auch keine berraschung – sei es ja so, dass regelmig Datensicherungen in den zentralen Rechenzentren stattfnden. So habe das Innenministerium mitgeteilt, dass dort natrlich routinemig auch beim IZLBW eine Datensicherung laufe und auch sonst immer laufe, mglicherweise auch in anderen Rechenzentren. Er vermge allerdings nicht zu sagen, auf welchen Zeitraum sich diese Datensicherung routinemig erstrecke. Also wenn die beispielsweise nur das letzte halbe Jahr abdecken solle, denke er mal, sei an Erkenntnisgewinn wahrscheinlich nicht so viel zu erwarten.

Jetzt zu diesen drei Punkten. Zunchst einmal die beiden ehemaligen Mitarbeiter des Staatsministeriums. Er habe da in der Sitzung am 26. Mrz seiner Hoffnung Ausdruck gegeben, dass man sich jetzt gemeinsam verstndigen knne, eine gemeinsame Durchsicht mache ber das, was da sei, und dann entscheide: Das sei privat, das sei dienstlich, das sei fr den Untersuchungsausschuss mglicherweise relevant und das nicht. Leider hten nach seinem derzeitigen Kenntnisstand diese Gesprche noch nicht zu einem vlligen Einvernehmen gefhrt. Im ersten Fall sei zunchst eine gemeinsame Sichtung erfolgt. Ob diese nun vollstndig gewesen sei oder mittendrin abgebrochen worden sei, darber gingen die Aussagen der beteiligten Personen auseinander. Jedenfalls sei whrend der Sichtung offenbar eine Diskussion darber entstanden, ob eine oder mehrere bestimmte E-Mails privater oder dienstlicher Natur gewesen seien – jetzt einmal unabhngig vom Untersuchungsgegenstand dieses Ausschusses. Das Staatsministerium habe mit Schreiben vom 26. Mrz ihm gegenber erklrt, dem betroffenen ehemaligen Mitarbeiter sei Einsicht in smtliche von ihm noch vorhandenen Daten gewhrt worden. Der betroffene Mitarbeiter habe ihm gegenber zuvor erklrt, er habe bei einigen E-Mails, deren privaten Charakter er vermutet habe, der ffnung im Beisein der Vertreter des Staatsministeriums widersprochen. Wie dem auch sei, der fragliche Mitarbeiter habe ihm dann ein an ihn gerichtetes Schreiben des Staatsministeriums vom 26. Mrz bermittelt. Darin bedaure das Staatsministerium, dass kein Konsens erzielt worden sei und schreibe, eine weitere Errterung sei der Sache nicht dienlich. Der Vorgang sei aus Sicht des Staatsministeriums

als abgeschlossen zu betrachten. Das Staatsministerium werde allerdings den Untersuchungsausschuss über das Vorliegen dieser dienstlichen Dateien informieren. Der Untersuchungsausschuss müsse dann entscheiden, ob er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten Einblick in diese Daten nehmen wolle oder nicht.

Im zweiten Fall des ehemaligen Mitarbeiters des Staatsministeriums habe dieser Mitarbeiter nach eigenen Aussagen am 20. März teilweise seine früheren elektronischen Ablagen gesichtet. Es habe sich dann, vermutlich im Nachhinein, herausgestellt, dass noch sogenannte PST-Dateien vorhanden seien. Dann habe der ehemalige Mitarbeiter am 10. April beantragt, nunmehr auch noch diese Ordner durchzusehen – was er zunächst wohl nicht habe tun wollen –, um so sein Recht auf Auskunft gegenüber dem Staatsministerium über dort noch vorhandene Dateien geltend machen zu können. Dieses Recht auf Auskunft, denke er mal, stehe ihm unabhängig davon zu, was er jetzt möglicherweise frei zu geben habe. Das Staatsministerium habe ihm dann mit Schreiben vom 11. April mitgeteilt, dass es den Antrag auf gemeinsame Durchsicht seiner Daten zurückstellen werde. Anlass sei ein Schreiben des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses vom 27. März gewesen, worin die Ministerien gebeten worden seien, bis zur Klärung des weiteren Verfahrens von einer Löschung von Daten abzusehen.

Er bedaure, dass es in beiden Fällen noch zu keinem Konsens gekommen sei. Die jüngste Reaktion des Staatsministeriums auf den Antrag des Landesmitarbeiters auf gemeinsame Durchsicht habe aus seiner Sicht noch ein weiteres Problem deutlich gemacht. Wenn der Ausschuss jetzt den Ministerien untersage, Daten einstweilen zu löschen, dann könne das natürlich auch Daten betreffen, die auch nach Meinung aller Beteiligten gar nichts mit dem Untersuchungsgegenstand zu tun hätten und z. B. nach einer Dienstvereinbarung, wie sie im Staatsministerium bestehe, längst hätten gelöscht werden müssen, z. B. auch, weil sie privater Natur seien. Das sei im Moment, ein bisschen ein schwieriger Zustand und der solle auch nicht allzu lange dauern, weil nicht mehr erforderliche Daten nach den Prinzipien des Datenschutzrechts natürlich gelöscht werden müssten.

Er denke, gewichtiger sei der zweite Problembereich. Das sei die Dateiablage des ehemaligen Ministeriums für Umwelt und Verkehr zum Stichtag 28. März 2011. Dort sollen allein 600 E-Mail-Postfächer der zum damaligen Zeitpunkt im Ministerium vorhandenen Mitarbeiter vorhanden sein. Er selbst gehe davon aus, dass diese Magnetbänder der besonderen Zweckbindung des § 15 Absatz 4 des Landesdatenschutzgesetzes unterlägen, da sie offenkundig nur für den Fall eines beabsichtigten Datenverlustes angefertigt worden seien. Das habe er in seinem Schreiben vom 21. März auch ausgeführt und er habe auch zu diesem Thema in der Sitzung auf diese einschlägige Entscheidung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 27. Mai 2013 hingewiesen. Da habe das Gericht zwar die Reichweite des Fernmeldegeheimnisses anders bewertet, als er das tue, aber es habe grundsätzlich eine Pflicht zur Datenlöschung postuliert, allerdings nachrangig einer Prüfung der Archivwürdigkeit. Er habe damals schon vorgeschlagen, die zweitinstanzliche Entscheidung in der Sache abzuwarten. Das könne sich auch gegebenenfalls hinsichtlich der Löschungspflicht anbieten.

Er sei allerdings im Unterschied zu vereinzelt Meinungen in der Literatur nicht der Auffassung, dass diese Zweckbindung nach § 15 Absatz 4 des Landesdatenschutzgesetzes gegenüber spezialgesetzlichen Informationszugangsrechten, wie sie etwa auch das Untersuchungsausschussgesetz normiere, vorgehe. Seines Erachtens gehe das Beweiserhebungsrecht des parlamentarischen Untersuchungsausschusses vor. Gleichwohl habe natürlich der Ausschuss, wenn man jetzt mal das Fernmeldegeheimnis ausklammern könne, eine schwierige Aufgabe, vor allem im Hinblick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Das heiße, man müsse sich schon überlegen, mit welcher Methodik man diesen Datenberg erschließe. Prinzipiell gleich gelagert sei auch die Problematik, wenn es um einen Zugriff auf Datensicherungen – er nehme an, es handle sich um routinemäßige Datensicherungen bei den Rechenzentren des Landes, insbesondere beim IZLBW – gehe. Dann müsse auch im Hinblick auf den Untersuchungsauftrag und im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der Verfassungsrang genieße, geklärt werden, inwieweit ein Zugriff auf diese Datensicherung noch erforderlich sei. Wie gesagt, wenn

das nur das halbe Jahr abdecke, dann könne man möglicherweise ohne Probleme diese Daten zur üblichen Löschung freigeben.

Nun habe ja der Untersuchungsausschuss eine Stellungnahme des Justizministeriums zu der Frage, wie man mit diesen aufgefundenen Datensicherungen umgehe, erbeten. Das Justizministerium habe ihm freundlicherweise seine Stellungnahme vom 2. April zur Verfügung gestellt. Darin würden unter Bezugnahme auf die Ausarbeitung des Juristischen Dienstes des Landtags vom 18. März keine durchgreifenden Bedenken gegen eine Weiterleitung von Informationen an den Untersuchungsausschuss geäußert und insbesondere die von ihm gesehene Möglichkeit eines Eingriffs in das Fernmeldegeheimnis verneint. Nun es sei nicht selten, dass zwei Juristen drei unterschiedliche Auffassungen hätten.

Er bitte um Verständnis, dass er bei seiner Rechtsauffassung bleibe. Er sei der Meinung, dass sich das Fernmeldegeheimnis auch auf E-Mails erstrecken könne, die jetzt nicht Gegenstand einer laufenden Kommunikation seien, sondern die sich bereits in einer Ablage befänden, also praktisch ruhen. Entscheidend für die Reichweite des Fernmeldegeheimnisses sei aus seiner Sicht, die Schutzbedürftigkeit des Betroffenen, die sich aus der Einschaltung Dritter in den Kommunikationsvorgang ergebe. Insoweit könne es bereits ausreichend sein, dass E-Mails dauerhaft und ausschließlich im Herrschaftsbereich des Dienstanbieters verblieben.

Aber, wie gesagt, diese Rechtsauffassung sei umstritten, ob ein Dienstherr, der die private Nutzung dienstlicher E-Mail-Accounts gestatte oder dulde, als Dienstanbieter im Sinne des Kommunikationsgesetzes anzusehen sei und wie weit der Schutz des Fernmeldegeheimnisses reiche. Wenn der Landtag bzw. der Untersuchungsausschuss und die betroffenen Ministerien sich seine Auffassung nicht zu eigen machen und stattdessen den bereits erwähnten arbeitsgerichtlichen und verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen folgen würden, stehe das Fernmeldegeheimnis natürlich – so sei das nun mal – einer Einsichtnahme durch die Ministerien und einer Weiterleitung an den Landtag nicht entgegen.

Allerdings sei ihm auch in diesem Fall ein Gesichtspunkt wichtig, den das Justizministerium auf Seite 10 seiner Stellungnahme betont habe. Danach bedürfe eine Beweiserhebung nach Artikel 35 Absatz 2 Satz 1 der Landesverfassung in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Untersuchungsausschussgesetzes – Zitat – „greifbarer, hinreichend tatsächengestützter Anhaltspunkte“, dass nämlich die Beweiserhebung der Erfüllung des Untersuchungsauftrages dienen könne und nicht völlig ins Blaue hinein erfolge. Das sei, soweit er das wisse, ein Zitat auch aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Das bedeute aus seiner Sicht, dass vor der Sichtung des E-Mail-Accounts eines bestimmten Mitarbeiters oder bestimmter Mitarbeiter zu prüfen sei, ob gerade in Bezug auf diesen Mitarbeiter konkrete Anhaltspunkte dafür bestünden, dass auf diese Weise für den Untersuchungsausschuss relevantes Beweismaterial gefunden werden könne, welches von dem oder der Betroffenen zurückgehalten und nicht ordnungsgemäß zu den Akten gegeben worden sei.

Eine weitere Schwierigkeit sehe er natürlich noch darin, die Sichtung der vorhandenen Datenträger und Sicherungskopien so zu organisieren, dass dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen werde. Das bedeute – aus seiner Sicht zumindest –, dass die Suche nicht von vornherein flächendeckend und undifferenziert, sondern personen-, zeitraum- und themenscharf angelegt sein sollte. Auch hierzu habe das Justizministerium in seiner Stellungnahme auf den Seiten 15 ff. unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Hinweise gegeben, denen er natürlich nur beitreten könne.

Schließlich halte er auch die vom Justizministerium unter Ziffer III angesprochene Ergänzung der bisherigen Beweisbeschlüsse, als eine Zuspitzung und Schärfung der Beweisbeschlüsse im Hinblick auf das, was man jetzt erforschen wolle, für plausibel.

Auf die Frage nach dem Schutzzweck des Datenschutzgesetzes antwortete der Zeuge, dass sich das Datenschutzgesetz nicht vordergründig auf Daten beziehe, sondern es gehe um das Persönlichkeitsrecht von Menschen. Es sei ja über dreißig Jahre her, dass das Bundesverfas-

sungsgericht im Volkszählungsurteil am 15. Dezember 1983 dieses Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus der Taufe gehoben habe. Dahinter stecke das Postulat, dass grundsätzlich die Bürger selbst darüber entscheiden können sollen, wer was, wann, bei welcher Gelegenheit, zu welchem Zweck über sie weiß. Also es gehe um das Recht auf Menschenwürde, um das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, aus denen dann eben das informationelle Selbstbestimmungsrecht abgeleitet worden sei. Das Datenschutzrecht habe inzwischen natürlich auch noch eine sehr dynamische Entwicklung genommen. Es sei durch weitere Aspekte, wie z. B. das 2008 vom Bundesverfassungsgericht kreierte, sage er jetzt mal, Grundrecht auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme, das sogenannte Computergrundrecht, was aber noch aus seiner Sicht etwas der Weiterentwicklung und der Umsetzung bedürfe, ergänzt worden.

Auch die Frage, welche Rechtsfolgen denn eine Datenverarbeitung ohne Rechtsgrundlage habe, antwortete der Zeuge, dass das Datenschutzrecht vom sogenannten Verbot mit Erlaubnisvorbehalt geprägt werde. Das heie, man brauche immer eine gesetzliche Grundlage oder die Einwilligung der Betroffenen, um Daten zu verarbeiten. Im öffentlichen Bereich brauche man in der Regel eine gesetzliche Grundlage dafür.

Auf die Frage des Abgeordneten Dr. Löffler, ob er dem zustimme, wenn er sage, dass jede Datenverarbeitung verhältnismäßig erforderlich, geboten und zumutbar sein müsse, gab der Zeuge an, dass er dieser Allgemeinheit es natürlich auch unterstreichen und bestätigen würde. Auf die Frage, ob ihm bekannt sei, dass sich in den Unterlagen des Untersuchungsausschusses auch zahlreiche erst nach dem 30. September 2010 entstandene Straftaten befänden, in denen sämtliche persönliche Daten der beschuldigten Zeugen und Anzeigerstatter zu finden seien, gab der Zeuge an, dass ihm die vorgelegten Unterlagen nicht bekannt seien, und dass das Beweiserhebungsrecht des Parlaments grundsätzlich relativ weit sei. Es sei auch nicht seine Aufgabe, die Tätigkeit des Parlaments zu prüfen.

Auf Nachfrage äußerte er weiter, dass er die vorgelegten Unterlagen nicht kenne und er auch dabei nicht beteiligt worden sei. Er halte es nicht für richtig, diese Fragen so abstrakt zu beantworten, ohne dass man die Probleme und Sachverhalte, die dahinter stünden, kenne. Das sei nicht seriös, denke er.

Der Abgeordnete Dr. Löffler führte aus, dass im Staatsministerium und im Umweltministerium die private Nutzung von E-Mails gestattet bzw. geduldet gewesen sei. Im Umweltministerium sei im Jahre 2011 der gesamte Datenverkehr aller Mitarbeiter auf Magnetbänder gesichert worden, um im Falle der Umbildung der Ministerien eine Sicherungskopie zu erhalten. Unter Hinweis auf diese Ausführungen fragte der Abgeordnete den Zeugen, ob er es richtig verstehe, dass das heutige Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Bedenken habe, sich strafbar zu machen – Ausspähung von Daten –, wenn es Sicherungskopien heute wieder herstellen würde, weil das gegen das gesamte Datenschutzgesetz verstoße? Und verstehe er in diesem Zusammenhang das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 27. Mai 2013 richtig, wenn er davon ausgehe, dass eine Sicherungskopie zu löschen sei, sobald der Sicherungszweck weggefallen sei?

Der Zeuge antwortete hierauf, dass er die Stellungnahmen des Umweltministeriums kenne. Das Umweltministerium habe in der Tat Bedenken geäußert, was die Verwertbarkeit dieser Dateiablage angehe. Er habe ja gesagt, wenn man das Problem Fernmeldegeheimnis überwände, weil man der anderen Rechtsauffassung folge, dann habe man es natürlich immer noch mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung zu tun. Aber er gehe nicht soweit, zu sagen, dass daraus ein Beweisverwertungsverbot für den Untersuchungsausschuss resultiere. Aber der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zwingt natürlich trotzdem dazu, sich genau zu überlegen, in welcher Form und bezüglich welcher Daten auf diesen Datenberg zugegriffen werde. Aber das sei, denke er mal, die ureigene Aufgabe der Abgeordneten, wie sie da weiter vorgehen wollen, wie sie die Fragestellungen zuspitzen auf Personen, auf Zeiträume, auf Themen, und wie sie das dann auch technisch umsetzen wollen. Da wäre denkbar eine Volltextrecherche drüber laufen zu lassen – wenn das gehe, zunächst mal müsse man die Daten offenbar technisch aufbereiten –, auf bestimmte Zeiträume zu begrenzen und vermute er

mal, auch auf bestimmte Personen. Es würden nicht alle Personen, die damals in diesem Ministerium tätig gewesen seien, mit der Problematik oder mit den Beweisgegenständen zu tun haben.

Auf den Hinweis des Abgeordneten, dass der Zeuge vorhin berichtet habe, dass mehrere Mitarbeiter sich wegen ihrer Daten, die wieder nutzbar gemacht werden sollen, beschwert hätten und die Frage, ob es in diesem Bereich, wenn man jetzt an das Problem Einwilligung denke, nach § 4a des Bundesdatenschutzgesetzes eine Regel gäbe, wann diese vorliegen müsse – ob vor Beginn des Nutzungsverhältnisses oder nach Beendigung, oder ob der Zeitpunkt völlig gleichgültig sei, – antwortete der Zeuge, dass das normalerweise vor Beginn des Nutzungsverhältnisses vorliegen müsse, wenngleich es hier natürlich um das Landesdatenschutzgesetz, nicht das Bundesdatenschutzgesetz, gehe. Aber inhaltlich spiele das jetzt vom materiellen Recht her keine große Rolle. Im Staatsministerium sei es so gewesen, dass dort eine Dienstvereinbarung geschlossen worden sei. Ende März 2013 sei diese dann in Kraft gesetzt worden. Die habe unter anderem bestimmte Regularien vorgesehen, wie mit den Unterlagen, Dateiablagen, ehemaligen E-Mail-Accounts ausgeschiedener Mitarbeiter umzugehen sei. Da sei auch vorgesehen gewesen, dass diese Mitarbeiter ihr Einverständnis geben, dass diese Daten dann auch gelöscht würden und dass sie selbst die zunächst durchgucken müssten. Also wer da noch was drin gelassen hätte, wäre sozusagen selber schuld gewesen. Jetzt diese beiden speziellen Mitarbeiter hätten diese Erklärung, die mit der Dienstvereinbarung verbunden gewesen sei, damals seines Wissens nicht mehr unterschrieben, weil sie zu diesem Zeitpunkt ausgeschieden gewesen seien. Deswegen habe es ja in der Folgezeit auch Gespräche gegeben. Er habe ja berichtet über die Bemühungen, miteinander im Konsens zu verfahren. Das sei ein Verfahren gewesen, was seitens des Staatsministeriums auch dem früheren Ministerpräsidenten angeboten worden sei, dass man gemeinsam durchschauen solle, was sei jetzt noch dienstlich, was sei privat, und dann eben die Sachen zur Löschung freigäbe. Er habe vorhin auch berichtet, dass diese Bemühungen leider nicht ganz zum Erfolg geführt hätten. Im Hinblick auf die Vorgaben des Untersuchungsausschusses habe dann das Staatsministerium gesagt: „Jetzt fassen wir gar nichts mehr an“. Das Staatsministerium habe auch vorher erklärt und auch glaubwürdig erklärt, dass es von sich aus die Sachen nicht durchguckt habe, sondern das Staatsministerium habe dann gesagt: „Jetzt lassen wir die Sachen so, wie sie sind und geben die, wenn gewünscht, dem Untersuchungsausschuss“. Und habe den Ball damit natürlich nur weitergespielt.

Auf den Hinweis, dass man eine Einwilligung mit einem freien Willen erklären müsse, und die Frage, wie in diesem Zusammenhang die öffentlich Aufforderung von Grünen und SPD in den Medien zu bewerten sei, dass die frühere Umweltministerin und Verkehrsministerin Frau Gönner ihre Daten offenlegen solle, gab der Zeuge an, dass der freie Wille im Bereich des Arbeitnehmerdatenschutzes besonders ein wichtiges Thema sei, weil in Betrieben die Mitarbeiter häufig in gewisse Zwangslagen kämen und ihnen von der Geschäftsleitung manche Dinge abgenötigt würden, denen sie vielleicht nicht so ganz freiwillig zustimmen wollten. Deswegen sei im Staatsministerium ja auch vorgesehen, dass vor allem neu eintretende Mitarbeiter diese zusätzliche Erklärung unterschreiben sollen. Er glaube nicht, dass Minister den gleichen Regularien unterlägen wie normale Arbeitnehmer. Das Beamtengesetz finde, glaube er, auch nicht unbedingt Anwendung auf sie. Also er habe das jetzt als politische Meinungsäußerung verstanden und nicht als Versuch einer Nötigung.

Auf weitere Frage des Abgeordneten Dr. Löffler, ob in einem bestehenden Arbeitsverhältnis, die Mitarbeiter in einem Ministerium, in welchem die private Nutzung erlaubt sei, frei entscheiden können, ob sie einwilligen, antwortete der Zeuge, dass es überwiegend Dienstvereinbarungen oder Dienstanweisungen oder Hauserlasse, wo das geregelt sei, gäbe, wenn E-Mail und Internet am Arbeitsplatz erlaubt seien. Er selbst sehe da immer noch ein Defizit, ein Stück weit auch aufgrund dieser Rechtsauffassung, die er vertrete, weil er sage, dass man das klar regeln solle. Deswegen habe er auch gern an dieser Dienstvereinbarung mitgewirkt, die das Staatsministerium getroffen habe. Es gäbe andere Verwaltungen, andere Länder, die sagen würden, der Dienstherr sei frei, ob er diese Möglichkeit seinem Mitarbeiter zur Verfügung stellen wolle oder nicht. Das gehöre nicht zur normalen Arbeitsausstattung, dass er diese

Gerätschaften und diese Dienste, die auf seinem Arbeitsplatz vorhanden seien, privat nutze. Das sei ein Entgegenkommen, eine freiwillige Zusatzleistung. Deswegen sei das mit der Frage der Einwilligung an der Stelle auch etwas zu relativieren. Der Dienstherr könne z. B. sagen: „Wenn du Internet und E-Mail am Arbeitsplatz für private Zwecke nutzen willst, dann musst du dich umgekehrt damit einverstanden erklären, dass ich auch gelegentlich da rein schaue und Stichproben mache“. Das sei als zulässig angesehen worden. Das halte er auch für einen fairen Interessenausgleich. Er denke mal, dass sei noch nicht überall verbreitet, derartige Absprachen, aber er sei da sehr für Transparenz und für Klarheit im Verhältnis von Dienstherr und Mitarbeiter.

Der Abgeordnete Dr. Löffler führt sodann aus, dass es nun um sogenannte PST-Dateien gehe, die auf einem Server seien und nicht mehr vom einzelnen Nutzer aufgerufen werden können, sondern nur noch über eine besondere Wiederaufbereitungssoftware. Hier vertrete die Landtagsverwaltung die Theorie oder die Rechtsauffassung, dass allein der Generalverdacht einer schweren Straftat ausreiche, diese Daten wieder nutzbar zu machen. Der Abgeordnete Dr. Löffler fragt den Zeugen, ob er diese Auffassung teile:

Der Zeuge führte darauf hin aus, dass der Schutz des Fernmeldegeheimnisses ein Stück weit natürlich abnehme mit der Entfernung vom aktiven Account. Aber auch da könne man natürlich die Rechtsauffassung vertreten, dass gerade die Ablage ohne Zugriffsmöglichkeit für den Betroffenen, sondern nur Zugriffsmöglichkeit für den Dienstherrn oder dessen Auftragnehmer, eines besonderen Schutzes bedürfe. Er beziehe sich da u. a. auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, wo es um die Datenspeicherung beim Provider gehe. Aber das seien alles Dinge, die seien – also gerade die Fallkonstellation wie sie hier vorläge – höchst-richterlich noch nicht ausgepackt für seine Begriffe. Deswegen fände er auch die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe so interessant und er habe gesagt: „Vielleicht sollte man vernünftigerweise mal die VGH-Entscheidung abwarten, um mehr Klarheit zu bekommen, wie weit denn nun das Fernmeldegeheimnis reiche und wie das jetzt mit der Lösungsverpflichtung sei. Das sei ja noch nicht rechtskräftig, die Entscheidung“.

Der Abgeordnete Dr. Löffler führte daraufhin aus, dass das VG Karlsruhe die Grenzen klar aufgesetzt und klar gesagt habe, dass so etwas rechtlich nicht möglich sei. Bis dahin bestehe die Möglichkeit, mit einem Richtervorbehalt diese Daten anzusehen. Er fragt, ob der Zeuge das gutheißen würde, wenn so etwas gemacht werde, dass nicht der Ausschuss, nicht die Mitglieder, sondern mit Richtern diese Daten gesichert würden:

Der Zeuge gab hierzu an, dass sich dazu das Justizministerium geäußert habe. Dazu wolle er jetzt von seiner Seite aus nichts mehr sagen.

Auf Frage des Abgeordneten Sckerl, ob der Zeuge eine anonyme Beschwerde einer Mitarbeiterin der Landesverwaltung eines Ministeriums gehabt habe, er aber nicht wisse, welches Ministerium das gewesen sei?

Der Zeuge antwortete hierauf, nein, das habe nicht drin gestanden.

Auf weitere Frage des Abgeordneten Sckerl, ob der Zeuge zwei weitere Fälle aus dem Staatsministerium gehabt habe:

Der Zeuge teilt hierauf mit, richtig, es handle sich um ehemalige Mitarbeiter des Staatsministeriums.

Anschließend fragte der Abgeordnete Sckerl, ob ihm darüber hinaus weitere Beschwerden von Mitarbeitern, früherer oder aktueller Mitarbeiter, im Zusammenhang mit den vom Zeugen beschriebenen Themen des Datenschutzes bekannt geworden seien:

Der Zeuge antwortete hierauf, nein, seien ihm nicht bekannt geworden. Er denke aber, dass erkläre sich ein Stück weit auch daraus, dass soweit das Prozedere von den Häusern beschrieben worden sei, die Mitarbeiter in den einzelnen Referaten und Abteilungen ja selbst ihre elektronischen Ablagen, ihre E-Mail-Accounts und natürlich auch handschriftliche Handakten so, wie das gefordert gewesen sei, durchgeschaut hätten. Also er wüsste jetzt nicht, dass irgendwo ohne Wissen der Betroffenen jemand von oben gewissermaßen Unterlagen durchguckt hätte.

Auf Frage des Abgeordneten Sckerl, ob der Zeuge nach dem Einblick und den Informationen, die der Zeuge bekommen habe, heute feststellen könne, dass die beteiligten Ministerien sich an die Bestimmungen des Datenschutzes bei der Zusammenstellung von Akten gehalten hätten antwortet der Zeuge, dass er bis jetzt, was die Weitergabe von Unterlagen an den Ausschuss angehe, ja sagen könne. Also wenn gegen den Willen der Betroffenen Unterlagen, E-Mail-Accounts an den Ausschuss weitergereicht worden seien, käme aus seiner Sicht ein Problem mit dem Fernmeldegeheimnis hinzu, das habe er ja schriftlich dargelegt. Wenn man dieser umstrittenen Auffassung nicht folge, sei man zumindest über diese Hürde hinweg. Er habe ja schon einmal in anderem Zusammenhang gesagt, es sei seines Erachtens sinnvoll, bevor man jetzt Dateien auswerte, die Betroffenen darüber zu informieren, ihnen eine Gelegenheit zu geben, z. B. Rechtsschutz zu suchen oder sich vielleicht generell dazu zu äußern. Vielleicht seien ja auch viele damit einverstanden und hätten keine Probleme damit.

Auf weitere Frage des Abgeordneten Sckerl, ob der Zeuge irgendeinen Verstoß des Untersuchungsausschusses bei der Anforderung von Akten, soweit ihm die Beschlüsse des Ausschusses und der Gang der Dinge des Untersuchungsausschusses bisher bekannt seien, sehe: Der Zeuge antwortete hierauf, dass er bis jetzt keine Probleme sähe.

Auf Frage des Abgeordneten Sckerl, welche Gründe er dafür sähe, unter Umständen die zweitinstanzliche Entscheidung des VGH Mannheim in Sachen Mappus-Account abzuwarten: Der Zeuge teilte hierauf mit, dass das VG Karlsruhe zu der Frage des Fernmeldegeheimnisses geäußert habe, dass dieses hier nicht greife. Das sei aber abgesehen vom VGH Kassel, erst die zweite verwaltungsgerichtliche Entscheidung, die er kenne. In einem älteren Verfahren, einem Eilverfahren, habe das VG Karlsruhe mal die Dienstanbiereigenschaft des Dienstherrn in Bezug auf die private Nutzung von E-Mail am Arbeitsplatz bejaht. Das sei aber schon einige Jahre her. Insofern sei es seines Erachtens wichtig, zu sehen, was der VGH als höchstes Verwaltungsgericht in Baden-Württemberg dazu sage. Dass sei vielleicht aber für die Frage Zugriff dann die zweite Frage. Die andere Frage sei die mit der Datenlöschung, also was die Reichweite des § 15 Absatz 4 Landesdatenschutzgesetz angehe. Das halte er schon für überzeugend, was das Gericht da gesagt habe. Auch da sei es wichtig, zu wissen: Was sagt die zweite Instanz dazu? Stimmt das, also Vorrang der Prüfung der Archivwürdigkeit? Das ist das eine, aber überhaupt Löschungspflichten. Aber in Relation zum Untersuchungsausschuss – das habe er ja gesagt – sei die Konstellation natürlich etwas anders, als sie bisher in dem Karlsruher Fall sei. Er sei der Meinung, dass das Beweiserhebungsrecht des Untersuchungsausschusses durch den § 15 Absatz 4 nicht blockiert werde.

Auf Nachfrage, warum das Beweiserhebungsrecht des Ausschusses weiter gehe als die Zweckbindung des § 15 Absatz 4, und ob er das noch ein bisschen erläutern könne: Der Zeuge führte aus, dass man seines Erachtens hier eine spezialgesetzliche Regelung habe, die vorgehe. Das Beweiserhebungsrecht des parlamentarischen Untersuchungsausschusses greife hier eben durch.

Auf Frage zu Beschwerden von Mitarbeitern, die ihn erreicht hätten und mit denen er sich beschäftigt habe, ob er diesen mitgeteilt hätte: „Ihrer Beschwerde bin ich nachgegangen und kann ihnen mitteilen, dass sie diese Befürchtung nicht hegen müssen?“ Der Zeuge antwortet, dass er nicht wisse, aus welchem Hause diese Mitarbeiterin komme. Falls sich das auf das Umweltministerium beziehen sollte, habe er die Beschwerde oder diese anonyme Eingabe auch nicht so verstanden, dass sie sich auf die damalige Datensicherung bezogen habe. Offen sei für ihn halt noch die Frage des Umgangs mit diesen beiden Mitarbeitern des Staatsministeriums. Aber das sei im Grunde im Moment eine Pattsituation, weil das Staatsministerium gesagt habe: „Wir gucken da jetzt nicht rein.“ Man müsse auch sagen, er habe nie den Eindruck gehabt, dass das Staatsministerium von sich aus reingeguckt habe in der Vergangenheit. Insofern seien etwaige Sorgen auch nicht zutreffend gewesen. Aber die Kollegen dort, die sagen natürlich: „Wir dürften E-Mail und Internet privat nutzen. Da gab es E-Mail, die aus unserer Sicht privater Natur sind und uns ist das unangenehm, wenn jemand, unsere ehemaligen Kollegen, Abteilungsleiter, wer auch immer, Datenschutzbeauftragter des Staatsministeriums daneben steht, und uns über die Schulter guckt, wenn wir da gemeinsam

diese alten E-Mails durchgucken.“ Er verrate ja kein Geheimnis, dass im politisch administrativen Grenzbereich eines Staatsministeriums durchaus auch E-Mails dabei sein können, die nicht so ganz nach der Aktenordnung in die Akten vielleicht gehören, weil sie eben halt politischer und halt sonstiger Natur seien. Er denke mal, das brauche er jetzt nicht weiter auszuführen. Also er könne die Kollegen da sehr gut verstehen, dass sie sagen: „Ne, uns ist das jetzt nicht recht, wir möchten das selber tun“, aber wenn nachher der Untersuchungsausschuss zum Ergebnis komme: „Wir müssen bestimmte Personen näher in den Blick nehmen, im Hinblick auf unseren Untersuchungsauftrag“, und diese Kollegen seien dabei, dann müsse das vielleicht mit besonderen Verfahren und wie auch immer man da nach relevanten Dingen suchen wolle, dann eben auch umgesetzt werden.

Auf Frage des Abgeordneten Binder, ob er folgenden Punkte richtig verstanden habe. Der erste sei: Es gab bislang keine Verstöße des Untersuchungsausschusses oder der Landesregierung gegen das Datenschutzrecht. Der zweite sei, dass der Zeuge das Untersuchungsausschussgesetz als spezialgesetzliche Regelung sehe, die manchen datenschutzrechtlichen – zu Recht – Besorgnissen vorgehe und sich daraus kein Beweisverwertungsverbot ergäbe:

Der Zeuge teilte mit, dass seine Aussagen sich natürlich auf die Dinge bezogen hätten, die er bisher habe feststellen können. Er sei jetzt nicht durch die Ministerien gezogen und habe da in die Computer geschaut, was sie womöglich doch wie gesammelt hätten. Den Vorbehalt müsse er machen. Nach dem, was ihm schriftlich zugegangen sei, könne er bisher keine Verstöße feststellen. Er sei eigentlich im Gegenteil sogar der Überzeugung, dass in den Ministerien auch sorgfältig darauf geschaut worden sei, dass man hier nicht wahllos und willkürlich alles zentral an Land ziehe, sondern gerade dieses Verfahren, dass die Mitarbeiter selbst ihre Unterlagen durchgeschaut hätten, habe ja Gewähr dafür geboten, dass sich die Spreu vom Weizen getrennt habe, und dass dann auch differenziert die Unterlagen vorgelegt worden seien. Er gehe natürlich davon aus, dass das dann auch entsprechend vollständig im Sinne des Untersuchungsausschusses gewesen sei. Also Verstöße könne er, soweit er das bisher mitgeteilt bekommen habe, nicht feststellen. Und das Gleiche gelte auch für den Untersuchungsausschuss, wobei das nicht von ihm, denke er, zu bewerten sei.

Zur zweiten Frage: Es sei so, wie er gesagt habe. Wenn man das Fernmeldegeheimnis mal ausklammere, dann erwachse aus der Pflicht zur Datenlöschung dieser Archivierungsdateien nach § 15 Absatz 4 aus seiner Sicht kein Beweisverwertungsverbot für den Untersuchungsausschuss.

Der Abgeordnete Binder führt aus, dass die Frage Fernmeldegeheimnis ein Rechtsstreit oder eine rechtliche Auseinandersetzung von Meinungen sei. Wenn man der Meinung des Zeugen folge, dass Fernmeldegeheimnis greife bei einer privaten Nutzung eines dienstlichen Accounts ein, dann würde das zur Folge haben, dass der Dienstherr nicht selbst in die Daten schauen könne. Allerdings sei dadurch ja nicht verwehrt, dass der Untersuchungsausschuss die Herausgabe dieser gespeicherten Dateien verlangen und seinerseits Einblick in die Daten nehmen könne:

Hierauf führte der Zeuge aus, dass habe der Untersuchungsausschuss das Problem zu lösen, so sei es.

Auf Frage des Abgeordneten Binder, wenn der Verwaltungsgerichtshof entscheide, er würde der, was die Rechtsprechung anbetreffe, herrschenden Meinung folgen, dann heiße es, der Dienstherr dürfe selber hineinschauen, der Untersuchungsausschuss müsse benennen, um welche Personen es sich handele, um eben dem Bestimmtheitsgebot bei den Beweisbeschlüssen Rechnung zu tragen. Dann sei das doch eine sehr sichere Lösung, entsprechend dem, was sie aus der Rechtsprechung als Rechtsmeinung hätten:

Der Zeuge antwortete hierauf, ja gut, was sei schon sicher? Wenn der VGH entscheide, seien wir sicherer als heute, das sei klar. Das fände er schon gut, wenn wir die Entscheidung hätten und dann ein Stück weit mehr Klarheit bekämen.

Auf Frage des Abgeordneten Kern, ob noch kein Rechtsverstoß vorliege, weil der Untersuchungsausschuss bis jetzt noch nicht den Zugriff auf die Daten verbindlich verlangt habe, ob deshalb aus dem datenschutzrechtlichen Problem noch kein Rechtsverstoß geworden sei: Der Zeuge antwortete hierauf, dass die Frage fast wie beim „Heiteren Berufe raten“ gestellt sei. Er sage einfach: Er habe bisher noch keinen Rechtsverstoß festgestellt. Wenn man der Rechtsauffassung mit dem Fernmeldegeheimnis folge, dann läge seines Erachtens in der Weitergabe ganzer Dateiablagen an den Untersuchungsausschuss ein möglicher Verstoß seitens der Ministerien, und die seien ja nur von ihm zu kontrollieren. Der Ausschuss sei ja nicht von ihm zu kontrollieren. Das sei sehr im Ungefähren gesprochen jetzt.

Auf Frage des Abgeordneten Dr. Löffler, der Zeuge habe sich in seinem 30. Tätigkeitsbericht sehr kritisch über die Weitergabe von Namen von Anzeigerstattern durch die Staatsanwaltschaft geäußert, was den Grund dafür gewesen sei: Der Zeuge gab an, dass er stark vermute, dass die Frage mit dem Thema der aktuellen Debatte letzten Mittwoch zusammenhänge. Er kenne das Schreiben des Staatsministeriums an das Justizministerium nicht, falls der Abgeordnete hierauf anspielen wolle. Er müsse sich vielleicht zu gegebener Zeit damit befassen. Also soweit er sich noch richtig erinnere, sei es damals um Vorgänge gegangen, glaube er, bei der Staatsanwaltschaft hier in Stuttgart. Er sei sich nicht ganz sicher. Er habe auch den Bericht jetzt leider nicht dabei, weil er generell der Auffassung sei, dass da die Justiz die Namen auseinanderhalten solle, wenn die mitgeteilt werden, weil ein Zeuge nicht unbedingt wissen muss, wer der Andere ist. Auch bei Sammelanklagen passiere das immer wieder, dass da ganze Latten von Beteiligten stehen, die zum Teil nur sehr lose miteinander in Verbindung seien. Also das sei immer wieder mal ein Thema bei datenschutzrechtlichen Fragestellungen der Justiz.

Auf Nachfrage des Abgeordneten Dr. Löffler, ob es seiner Meinung nach gerechtfertigt sei, zur Beantwortung von Bürgerbriefen personenbezogene Namen von Beschuldigten und Anzeigerstattern zu erfragen?

Der Zeuge antwortete hierauf, dass er sich mit der Fragestellung befasse, wenn sie an ihn herangetragen werde. Er könne das so abstrakt nicht beantworten.

2. Zeuge E. F.

Der Zeuge E. F., heute Leitender Polizeidirektor beim Innenministerium Baden-Württemberg, wurde vom Abgeordneten Dr. Löffler befragt, ob er den Leitenden Kriminaldirektor, den Zeugen J. K., kenne, ob er wisse, was für eine Stellung dieser habe, und dass der Zeuge J. K. den Bericht des Staatsministeriums für diesen Untersuchungsausschuss verfasst habe? Der Zeuge antwortete, dass ihm der Zeuge J. K. persönlich aus seiner Zeit in Tübingen bekannt sei. Der Zeuge J. K. sei Referatsleiter im Staatsministerium. Bis jetzt habe er nicht gewusst, dass der Zeuge J. K. den Bericht des Staatsministeriums verfasst habe.

Auf weitere Frage von Herrn Dr. Löffler, ob er Aussagen des Zeugen J. K. wahrgenommen habe, wie dieser zum Bahnprojekt Stuttgart 21 stehe, antwortete der Zeuge: Nein.

Auf Frage, wann er zuletzt Kontakt zum Zeugen J. K. gehabt habe, teilte der Zeuge mit, dass der Zeuge J. K. sich in Tübingen in Richtung Staatsministerium verabschiedet habe. Da sei der Zeuge J. K. noch PD-Leiter in Tübingen gewesen. Der Zeuge J. K. sei dann dort gegangen.

Der Abgeordnete Dr. Löffler führte aus, dass es nun um die Besprechung am 10. September 2010 in Stuttgart gehe. Er fragte, ob diese Besprechung unmittelbaren Bezug zum Polizeieinsatz am 30. September 2010 in Stuttgart gehabt habe? Der Zeuge antwortete: Nein, das sei eine retrograde Betrachtung.

Der Abgeordnete Dr. Löffler hielt dem Zeugen vor, dass zwei Protokolle dieser Tagung vorlägen, eines von der Zeugin C. R. und ein weiteres vom Zeugen. Er stellte die Frage: „Warum

haben Sie eigentlich neben der Zeugin C. R. ein zweites Protokoll geführt? War das erforderlich, dass man bei solchen Tagungen zwei Protokolle führt? Ist das üblich? Und warum haben Sie das Protokoll denn angefertigt?“

Der Zeuge gab an, es sei für ihn üblich, und zwar ganz einfach deshalb, weil ihm daran gelegen sei, die ihnen zugeordneten oder die mit ihnen arbeitenden Kolleginnen und Kollegen relativ schnell nach solchen Tagungen zu informieren und die entsprechenden Ergebnisse weiterzugeben. Und bis das offizielle Protokoll aus dem Ministerium komme, das dauere.

Auf Nachfrage, ob der Zeuge das offizielle Protokoll aus dem Ministerium von der Zeugin C. R. kenne, antwortete der Zeuge: Selbstverständlich.

Auf weitere Frage des Abgeordneten Dr. Löffler, wenn er (Dr. Löffler) beide Protokolle nebeneinander lege, dann habe er den Eindruck, dass der Zeuge in völlig unterschiedlichen Tagungen gewesen sei; nur zwei Sätze der Protokolle würde eigentlich übereinstimmen, nämlich die Sätze zur Kräftelage der Polizei, alle anderen nicht:

Der Zeuge antwortete: Das, was er aufgeschrieben und weitergegeben habe, zu dem stehe er. Das habe er so wahrgenommen und aufgeschrieben. Was die Zeugin C. R. quasi beim offiziellen Protokoll reingeschrieben habe, da müsse man immer berücksichtigen, das werde hinterher – oder sei seinerzeit sicherlich Usus gewesen – im polizeilichen Intranet veröffentlicht. Das werde natürlich deshalb wesentlich globaler gefasst als wie ein persönliches Protokoll.

Auf Nachfrage, ob das Protokoll des Zeugen präziser sei als das Protokoll der Zeugin C. R. antwortete der Zeuge: Aus seiner Sicht ja.

Auf Frage des Abgeordneten Dr. Löffler, was Herr Stumpf bei dieser Besprechung hinsichtlich der Verbringung von Baggern auf die Baustelle gesagt habe, sowie um welche Baustelle es sich gehandelt habe:

Der Zeuge gab an, es sei um den Hauptbahnhof in Stuttgart gegangen. Herr Stumpf habe dargestellt, wie die Situation sich in Bezug auf das Reinbringen dieses Baggers darstelle, den man gebraucht habe, um die Abrissarbeiten durchzuführen. Herr Stumpf habe nach einer Einleitung – nach den handschriftlichen Aufzeichnungen des Zeugen – dargestellt, dass es unterschiedliche Interessenlagen über den Zeitpunkt des Transports des Baggers gebe.

Auf Frage, ob er sich noch an den genauen Wortlaut erinnern könne:

Der Zeuge führte aus, dass die Tagung am 10. September gewesen sei. Den genauen Wortlaut wisse er natürlich nicht mehr.

Auf Frage, welchen Eindruck diese Schilderung beim Zeugen ausgelöst habe, und ob der Zeuge den Eindruck gehabt habe, dass Herr Stumpf fremdbestimmt sei:

Der Zeuge legte hierauf dar, dass der Eindruck, den er persönlich gewonnen habe, ganz subjektiv, derjenige gewesen sei: Die Stuttgarter Kollegen haben es auch nicht leicht.

Auf Nachfrage von Herrn Dr. Löffler, ob Herr Stumpf den Zeugen durch diese Schilderung zu einem bestimmten Verhalten bewegen wollte:

Der Zeuge antwortete, ihn persönlich nicht und – er behaupte auch – seine Runde nicht, weil Herr Stumpf die Lage dargestellt habe. Er meine, die Lage hätten sie auch alle tagtäglich in den Medien verfolgen können, in den internen polizeilichen Lageberichten. Er meine, das sei ja auch mit ein Hauptbesprechungspunkt bei dieser Tagung gewesen: Wie gestaltet sich die Kräftelage weiter? Und deshalb sei es sicherlich so, dass die Gesamtlage das Ausschlaggebende bei allen diesen Betrachtungen gewesen sei.

Auf Frage, ob denn die Einlassungen von Herrn Stumpf mehr eine Schilderung der gegenwärtigen Lage oder eine Befehlsausgabe gewesen sei:

Der Zeuge teilte mit, dass Herr Stumpf in ihrer Runde zu Gast gewesen sei. Herr Stumpf sei kein ständiges Mitglied gewesen. Insofern könne es auch keine Befehlsausgabe sein, sondern die gehe ja nur durch den Vorsitzenden der Runde.

Auf Frage des Abgeordneten Dr. Löffler, ob sich der Zeuge durch die Äußerungen von Herrn Stumpf in seiner Entscheidungsfreiheit habe beeinflussen lassen?

Der Zeuge gab an, dass er selbst keine Entscheidungshoheit gehabt habe, weil die Runde eine Beratungsfunktion gegenüber dem Innenministerium gehabt habe und die könne dort zu einem Ergebnis kommen.

Der Abgeordnete Dr. Löffler hielt dem Zeugen dann folgendes vor: „Sinngemäß steht in Ihrem Schreiben drin: Holen Sie die Bagger rein. Wenn Sie das nicht tun, dann hole ich sie aus einem anderen Bundesland.“ Er stellt sodann die Frage, ob der Zeuge solchen Äußerungen widersprochen habe, und warum er nicht widersprochen habe:

Der Zeuge antwortete, dass er es zur Kenntnis genommen habe. Er habe es aufgeschrieben, weil – das sei ihm immerhin schon einmal so wichtig gewesen, dass er es notiert habe –, weil es ihn auch vielleicht gewundert habe. Aber er habe sich jetzt nicht dazu aufgerufen gefühlt, dieses zu hinterfragen und den Herrn Stumpf kritisch zu hinterfragen, wie man denn mit einem solchen Einwand gegebenenfalls umgehe.

Auf Nachfrage von Herrn Dr. Löffler, warum er darauf nicht reagiert habe, und ob denn vorseilender Gehorsam in der Polizei der Regelfall sei:

Der Zeuge entgegnete, er würde behaupten, dass seine persönliche Wertung nichts mit vorseilendem Gehorsam zu tun habe, sondern es sei eine Äußerung notiert worden, die ein Polizeiführer für die Lage Stuttgart 21 getroffen habe. Und, wie er gesagt habe, die Runde, die zusammen gewesen sei, habe eine Beratungsfunktion und keine Einspruchsfunktion.

Auf Frage von Herrn Dr. Löffler, ob sich diese Einbringung des Baggers nicht auf den 30. September, sondern auf den Nordflügel des Hauptbahnhofs bezogen habe; das sei, glaube er, unstreitig:

Der Zeuge bestätigte dies und antwortete: „Aus meiner Sicht ja“.

Auf Frage, ob es hinsichtlich dieser Äußerungen von Herrn Stumpf irgendwelche Rückäußerungen von den Kollegen des Zeugen gegeben habe:

Der Zeuge gab an, dass er keine Erinnerung mehr daran habe, das sei zu lange her.

Auf Frage, für wen die Protokolle bestimmt gewesen seien, die der Zeuge angefertigt habe:

Der Zeuge legte dar, dass sie zum Einen für seinen Chef in Tübingen und zum Anderen für die acht PD-Leiter-Kollegen aus dem Regierungspräsidium in Tübingen bestimmt gewesen seien. Das seien diejenigen gewesen, die am Meisten durch die Kräftegestellungsanforderungen aus dem Bereich Stuttgart betroffen gewesen seien, weil sie aufgefordert gewesen seien, vor Ort den Dienstbetrieb weiter zu organisieren, trotz des Kräftebedarfs aus Stuttgart.

Der Abgeordnete Dr. Löffler führte aus, dass das ein ganz kleiner Kreis gewesen sei, an den der Zeuge die Protokolle adressiert habe. Er fragt sodann, wie das Protokoll dann in die Hände des Staatsministeriums und des Zeugen J. K. komme:

Der Zeuge antwortete hierauf, dass er keine Ahnung habe.

Auf Frage des Abgeordneten Sckerl, in welchen Abständen denn normalerweise die Tagungen stattgefunden hätten:

Der Zeuge teilte mit, dass er das Amt im Jahr 2010 übernommen habe. Es habe in der Regel dreimal pro Jahr ein Treffen gegeben, Frühjahr-, Sommer-, Herbsttagung.

Auf Frage ob es zutreffend sei, dass sich im Zusammenhang mit dem erhöhten Einsatzbedarf der Polizei wegen Stuttgart 21 diese Tagungen verdichtet hätten, dass mehr Tagungen, als es sonst üblich gewesen sei, stattgefunden hätten:

Der Zeuge gab an, dass es, wenn er es noch richtig in Erinnerung habe, im Jahr 2010 fünf oder sechs Tagungen gewesen seien. Diese Tagung am 10. September sei eine Sondertagung gewesen, gesondert zu dem Thema Stuttgart 21.

Auf Frage, ob es zutreffend sei, dass es sowohl bei den Schilderungen von Herrn Stumpf als auch bei den Erörterungen der Polizeiführer insgesamt nicht nur um den Abriss des Nordflügels, also den Baggereinsatz im August, gegangen sei, sondern um die Gesamteinsatzlage, die sich der Polizei zu diesem Zeitpunkt gestellt habe:

Der Zeuge führte aus, dass die Gesamteinsatzlage natürlich im Fokus gestanden sei. Es sei darüber diskutiert worden: Wenn die Kräfte der Bereitschaftspolizei alle in Stuttgart sind, wie gehen wir dann bei anderen Lagen mit der Kräftelage um, mit schwierigen Fußballspielen und so weiter und so fort oder bei Rockertreffen? Und das sei natürlich in der Gänze betrachtet worden, zumal ja seinerzeit auch der Regierungsbezirk Freiburg durch die Beurteilung und Begleitung der Kursprobanden erhöhte Kräfteanforderungen gehabt habe.

Der Abgeordnete Sckerl legte dar, dass es nun um die Wiedergabe von Äußerungen des ehemaligen Stuttgarter Polizeipräsidenten Stumpf gehe. Da sei auch einiges in den Medien gestanden, nachdem das vorgelegt worden sei. Der Zeuge sage, das, was er in seinen Protokollaufzeichnungen genannt habe, könne er bestätigen. Das habe er quasi in eigener Erinnerung bis zum heutigen Tag, dass der Herr Stumpf das so gesagt habe:

Der Zeuge antwortete, dass er das seinerzeit so aufgeschrieben habe. Dazu stehe er auch. Wenn es nicht gesagt worden wäre, wäre es nicht aufgeschrieben worden.

Auf Frage, ob er das als eine Beschwerde des Stuttgarter Polizeipräsidenten über eine politische Einflussnahme, welcher Art auch immer, auf polizeiliches Handeln im Zusammenhang mit Stuttgart 21 empfunden habe:

Der Zeuge gab an, es sei so, wie er es vorher schon gesagt habe. Er habe selber lange Jahre in Stuttgart Dienst gemacht und wisse, wie schwierig es sei. Insofern sei ihm auch klar gewesen, dass die Gesamtsituation und die Gesamtrahmenbedingungen sicherlich nicht so seien, dass es dort sehr einfach sei oder einfacher geworden sein könne.

Auf Nachfrage des Abgeordneten Sckerl, dass so eine Schilderung eines Polizeiführers über eine politische Aussage – „Den Bagger doch lieber da und nicht da“ – habe ja eine gewisse Einmaligkeit. Wie es in diesem Moment vom Zeugen aber auch im Kollegenkreis empfunden worden sei:

Der Zeuge antwortete hierauf, es sei so, wie er bereits gesagt habe. Ob das diskutiert worden sei, oder ob es Einwände von Kollegen gegeben habe, wisse er nicht mehr. Er selber habe es aufgenommen. Er habe es für sich als schwierig betrachtet und habe es deshalb auch aufgeschrieben. Es sei für ihn ja doch ein bedeutsames Faktum gewesen, um darzustellen, wie die Gesamtlage in Bezug auf die Lagebewältigung sei.

Der Abgeordnete Sckerl hielt dem Zeugen vor, dass Herr Stumpf auch von der behaupteten Drohung – so sei es in den Medien zu lesen gewesen – des damaligen Ministerpräsidenten berichtet habe, dass dieser, wenn quasi dessen Wünschen nicht Folge geleistet werde, auch Polizeikräfte aus einem anderen Bundesland holen könne:

Der Zeuge teilte mit, was er aufgeschrieben habe, sei der Satz: „Bagger muss rein; wenn Stumpf nicht will, dann Polizei aus anderen Ländern.“ gewesen. So habe er es aufgeschrieben und insofern gehe er auch davon aus, dass es seinerzeit so berichtet worden sei.

Auf Frage des Abgeordneten Sckerl, ob das als Infragestellung polizeilicher Kompetenz und Zuständigkeit empfunden worden sei:

Der Zeuge antwortete, dass er sich jetzt nicht mehr erinnern könne. Er habe sich in der Vorbereitung auf Heute natürlich vielfältig Gedanken gemacht, ob er sich da wirklich erinnern könne. Aber er könne es nicht. Ob das jetzt als Eingriff empfunden worden sei? Was er da jetzt sagen würde, wäre jetzt falsch.

Auf Frage des Abgeordneten Sckerl, ob sich der Zeuge in seiner Polizeiaufbahn an etwas Vergleichbares erinnern könne, oder ob es schon einmal so etwas gegeben habe:

Der Zeuge gab an, dass er selbst sich nicht daran erinnern könne. Ihm selbst sei es bis dato nicht passiert, wobei es natürlich nicht außergewöhnlich sei, vor schwierigen Einsätzen auf dem Dienstweg das Innenministerium oder so zu verständigen oder Bescheid zu sagen, was

jetzt übermorgen oder was weiß ich wann passiere oder notwendig sei an polizeilichen Maßnahmen.

Auf Frage, ob es der Zeuge für denkbar halte, dass solche Aussagen, die in einer fortwährenden Gesamtlage an einem wichtigen Punkt von einem wichtigen politischen Repräsentanten geäußert worden seien, auf das weitere Verhalten der Polizei Einfluss nehmen können, ob sich der Zeuge vorstellen könne, dass damit auch eine Erwartungshaltung an die Polizei und ihr künftiges Verhalten verbunden sein könne:

Der Zeuge führte aus, wenn diese Äußerung so getroffen worden sei, dann sei es für ihn ganz entscheidend, in welchem Kreis, in welchem Rahmen, zu welchem Zeitpunkt. Jetzt alleine darauf zu schließen, würde er für unzulässig erachten.

Auf Frage, ob es an am 10. September keine weitere Erörterung im Kollegenkreis über diesen von Herrn Stumpf vorgetragene Sachverhalt gegeben habe:

Der Zeuge antwortete hierauf, höchstwahrscheinlich nicht. Er gehe ansonsten davon aus, dass er hierzu etwas notiert hätte.

Auf Frage, welche weiteren Bezüge der Zeuge zu den Einsätzen der Polizei bei Stuttgart 21 gehabt habe:

Der Zeuge legte dar, dass er in Tübingen für die Führungs- und Einsatzaufsicht im Regierungsbezirk zuständig gewesen sei. Er sei einmal als Besucher am Nordflügel gewesen und habe dort eingesetzte Kräfte aus dem Kreis Ravensburg besucht.

Auf Frage, ob der Zeuge am 30. September nicht in Stuttgart gewesen sei und keine polizeiliche Funktion bei dem damaligen Einsatz gehabt habe:

Der Zeuge antwortete hierauf mit: „Nein“.

Auf Frage, ob es, nachdem der Zeuge das Protokoll verschriftet hatte, in seinem Bezirk im Zusammenhang mit Lagegestaltungen und ähnlichen Diskussionen mit den Leitungen der Polizeidirektion einmal ein Gespräch gegeben habe, über das, was Herr Stumpf erzählt habe:

Der Zeuge antwortete hierauf, dass er sich an Reaktionen nicht mehr erinnern könne. Es möge sein, dass ein Kollege angerufen habe oder wie auch immer. Aber das sei auch ein Grund für die Verschriftung gewesen. Wenn er etwas verschrifte, dann könne er auch sagen: So steht's. Und wenn man das telefonisch weitergäbe, dann sei ja eher die Gefahr, dass in stiller Post was ganz anderes raus komme zum Schluss.

Auf Frage des Abgeordneten Sckerl, wie Herr Stumpf das konkret gesagt habe? Der Abgeordnete Sckerl hielt dem Zeugen hierzu einen Bericht der Stuttgarter Zeitung über ein Gespräch mit dem Zeugen (– wohl versehentlich, gemeint: Gespräch mit Herrn Stumpf –) vor, wonach Mappus das mit dem Bagger und den Polizisten aus einem anderen Bundesland nicht direkt zu Stumpf gesagt habe, sondern Stumpf habe es von Dritten als Aussage von Mappus zugetragen bekommen. Der Abgeordnete Sckerl fragte, ob sich Herr Stumpf dazu geäußert habe an diesem 10. September:

Der Zeuge gab an, dass er das nicht mehr wisse. Nach seinen Aufschrieben gehe er davon aus, dass es direkt vorgetragen worden sei.

Auf Frage des Abgeordneten Binder, ob es einen besonderen Anlass gegeben habe, eine Sondertagung am 10. September 2010 einzuberufen, oder ob es schlicht und ergreifend die Notwendigkeit gewesen sei, dass aufgrund der polizeilichen Lage bei Stuttgart 21 eine solche Sondertagung notwendig war:

Der Zeuge führte aus, dass er davon ausgehe, dass aufgrund der allgemeinen Situation rund um Stuttgart 21 und die erhöhten Kräftebedarfsanforderungen des PP Stuttgart diese Sondertagung durch das Ministerium einberufen worden sei.

Auf Frage, warum Herr Stumpf, der Gast bei dieser Tagung gewesen sei, eingeladen worden sei:

Der Zeuge antwortete, dass er denke, als derjenige, der die oberste Verantwortung trage. In der Landeshauptstadt habe es jetzt keinen Kompetenteren gegeben, der habe Auskunft geben können.

Auf Frage zum offiziellen Protokoll, ob das nach seiner Erstellung von irgendjemand genehmigt werde, oder ob es so abgedruckt und verschickt werde, wie es die Person bei der Sitzung geschrieben habe:

Der Zeuge teilte mit, dass er die damaligen Abläufe im Innenministerium nicht kenne, aber davon ausgehe, dass – wie andernorts auch – der Protokollant oder die Protokollantin das Protokoll demjenigen zur Genehmigung vorlege, der die Tagung geleitet habe.

Auf Nachfrage, wer das in diesem Fall gewesen sei:

Der Zeuge gab an, dass das der damalige Inspekteur der Polizei, Herr Schneider, gewesen sei.

Der Abgeordnete Binder hielt dem Zeugen vor, dass der Zeuge die Notiz an den Adressatenkreis, den der Zeuge vorher nannte habe, versandt habe. Er fragt, ob dieser Adressatenkreis die Notiz weiter versandt habe:

Der Zeuge antwortete, dass er nicht wisse, ob es weiterversandt worden sei, aber sein Protokoll sei ja so gekennzeichnet gewesen, dass er sich eigentlich darauf habe verlassen können und auch darauf vertraut habe, dass es genau dort geblieben sei, wo man es hin gesandt habe. Sie hätten sich in Tübingen noch lang und breit überlegt, ob sie das überhaupt weitergeben, seien dann aber zur Auffassung gelangt, wir geben es weiter, um eben auch das Verständnis vor Ort zu wecken, dass es jetzt notwendig sei, diesen erhöhten Kräftebedarf des PP Stuttgart zu decken.

Auf Frage, ob es neben dem erhöhten Kräftebedarf auch wichtig gewesen sei, die politischen Hintergründe diesem Personenkreis mitzuteilen:

Der Zeuge gab an, dass es für ihn klar gewesen sei, dass er es so weitergebe, dass er dann nichts weglasse, sondern es so weitergebe, wie er es damals wahrgenommen habe.

Der Abgeordnete Binder wies darauf hin, dass die Bagger früher als geplant ihren Weg an Ort und Stelle gefunden hätten. Er fragte, ob das ursprünglich von der Polizei anders geplant gewesen sei:

Der Zeuge führte aus, dass die Planungen ja durch das PP in Stuttgart gemacht worden seien. Was die in welcher zeitlichen Abfolge geplant hätten, dazu könne er keine Stellung nehmen.

Auf Frage, ob es bei der Tagung Thema gewesen sei, dass die Polizei eigentlich einen anderen Plan verfolgt habe, aber der Ministerpräsident dies habe früher haben wollen:

Der Zeuge antwortete, dass wenn er seinen Aufschrieb nochmal anschau, da habe er aufgeschrieben, dass Herr Stumpf eigentlich das Ansinnen gehabt habe, den Bagger eine Woche später als ursprünglich vorgesehen da rein zu bringen, weil es andere Lage zu bewältigen gegeben habe. Dann seien eben diese Äußerungen, die er aufgeschrieben habe, gekommen. Ob das jetzt auf die persönliche Entscheidung von Herrn Stumpf unmittelbar Einfluss gehabt habe, könne er jetzt hier nicht sagen.

Auf Nachfrage, aber Herr Stumpf habe in dieser Tagung mitgeteilt, dass aufgrund der polizeilichen, fachlichen Einschätzung und der polizeilichen Lage dieser Bagger eigentlich eine Woche später versetzt werden sollte:

Der Zeuge teilte mit, so habe es Herr Stumpf dargestellt und so habe er es aufgeschrieben, ja.

Der Abgeordnete Binder griff den vom Zeugen genannten Begriff der „Stuttgarter Verhältnisse“ auf und fragte, ob er das so verstehen müsse, dass, je näher man nach Stuttgart gekommen sei, umso schwieriger es gewesen sei, allein nach polizeilichen Kriterien zu entscheiden:

Der Zeuge führte aus, dass er das damit nicht habe sagen wollen. Er habe nur sagen wollen, dass der Dienst in der Landeshauptstadt per se schon besondere Anforderungen stelle aufgrund der Vielzahl von Ereignissen, aufgrund der Vielzahl von Objekten und und und – und dass, wenn so etwas noch dazu komme, sich der Schwierigkeitsgrad nicht verringere, ja.

Auf Frage, ob es auf die Versendung der Notizen des Zeugen Reaktionen gegeben habe:
Der Zeuge antwortete, dass er ja vorhin schon gesagt habe: Das wisse er nicht, ob da ein Kollege angerufen habe oder sich geäußert habe. Das sei jetzt Spekulation und deshalb unzulässig.

Auf Nachfrage, ob sich die Frage, wann Polizeieinsätze stattfänden, nicht allein nach den Polizeilagern richte, sondern dass da auch andere Gründe eine Rolle spielten, ob das – anhand des Baggerbeispiels – Thema innerhalb der Polizei jenseits der Sondertagung gewesen sei:
Der Zeuge gab an, dass er nicht wisse, ob das andernorts im Kollegenkreis diskutiert worden sei. Er meine sich daran erinnern zu können, dass sie auch in Tübingen darüber nicht diskutiert hätten.

Auf Frage des Abgeordneten Dr. Kern, ob der Zeuge in der Vergangenheit an überregional bedeutsamen Einsätzen mitgewirkt bzw. sie verantwortet habe:
Der Zeuge führte aus, dass er beim Nato-Gipfel im Bereich Freiburg mitgemacht habe, im Bereich Stuttgart nein.

Auf Nachfrage, das heiße, der Zeuge habe Erfahrungen, auch mit Demonstrationen?
Der Zeuge antwortete hierauf, er würde sagen ja.

Auf Frage des Abgeordneten Dr. Kern wie das auf einer taktischen Ebene konkret ablaufe, ob der Zeuge ganz kurz die Verantwortlichkeit der unterschiedlichen hierarchischen Ebenen innerhalb der Polizei, zum Beispiel bei der Auflösung einer Demonstration darstellen könne:
Der Zeuge antwortete, was die Auflösung einer Demonstration angehe, seien die Rahmenbedingungen durch das Versammlungsgesetz gesetzt. Und insofern seien auch die Zuständigkeiten klar. In aller Regel werde es einen Vertreter der Versammlungsbehörde bei dem Polizeiführer geben, der dann in seiner Funktion und in seinem Amt als Leiter der Behörde entsprechende Entscheidungen treffen werde. Sei kein Vertreter der Versammlungsbehörde vor Ort und nicht greifbar, dann entscheide eben im Rahmen der normalen Gefahr-im-Verzug-Regelungen der Polizeiführer.

Auf Nachfrage, ob die Polizei entscheide:
Der Zeuge bestätigte dies, sofern kein Vertreter der eigentlich zuständigen Behörde da sei.

Auf weitere Nachfrage, wer entscheide, wie so eine Auflösung umgesetzt werde, also ob beispielsweise Menschen weggetragen würden oder ob Zwangsmittel eingesetzt würden:
Der Zeuge teilte mit, dass es in aller Regel eine Grundsatzentscheidung des Polizeiführers gäbe, der die Verantwortung dafür habe. Dieser könne natürlich im Rahmen – auch bereits im Vorfeld – seiner Leitlinienkompetenz bestimmte Rahmenregelungen festlegen, wo er sage: Das Wegtragen von kleineren Gruppen übergebe ich in die Teilverantwortung meiner Abschnittsführer, aber wenn es z. B. darum gehe, unmittelbaren Zwang anzuwenden, dann möchte ich das selber entscheiden.

Auf Frage, ob sich dieses System der unterschiedlichen Verantwortlichkeiten bewährt habe:
Der Zeuge antwortet hierauf mit „Ja“.

Auf Frage, was sei, wenn beispielsweise ein Demonstrant sage, „Bitte trag mich nicht fort; ich übernehme für diesen Verstoß gegen die Vorschrift die Verantwortung“:
Der Zeuge entgegnete, wieso solle dann der Demonstrant sitzen bleiben dürfen?

Der Abgeordnete Dr. Kern stellte sodann fest, dass der Zeuge die Verantwortung nicht übernehmen würde. Er führte aus: „Und wenn jetzt ein Politiker sagen würde, bitte handeln sie auf eine ganz bestimmte Art und Weise; ich übernehme die Verantwortung dafür.“ Er fragte, wie der Zeuge dann reagieren würde:
Der Zeuge führte aus, dass er denke, die letztentscheidende Verantwortung für diesen Polizeieinsatz werde natürlich immer der Polizeiführer tragen. Der Polizeiführer stehe auch dafür

gerade, indem, dass die von ihm getroffenen oder angeordneten Maßnahmen gerichtlich überprüft würden. Und insofern müsse er die abschließende Verantwortung tragen.

Auf Nachfrage, wenn ein Ministerpräsident sage: „Bitte handeln sie nach Muster X“, die konkrete Situation aber eine Handlung nach Muster Y erfordere, wie der Zeuge dann handle? Der Zeuge gab an, dass er nur für sich sprechen könne. Wenn es die polizeitaktische und die rechtliche Lage notwendig machen würde, nach Y zu handeln, dann würde er nach Y handeln.

Auf Frage, ob das heiße, dass der Wunsch eines Politikers kein Rechtfertigungsgrund für falsches persönliches Handeln sei:
Der Zeuge teilte hierauf mit, so habe er es gelernt, ja.

Auf Frage, an wie vielen solcher Besprechungen, wie der Sondertagung, der Zeuge bisher teilgenommen habe:
Der Zeuge gab an, dass er an all denjenigen, die zwischen 2010 und 2013 stattgefunden hätten, teilgenommen habe. Es könne sein, dass er mal bei einer krank gewesen sei.

Auf Frage, welche Themen behandelt worden seien, beispielsweise auch Castortransporte:
Der Zeuge bestätigte, dass das auch behandelt worden sei. Baden-Württemberg sei von Castor-Transporten betroffen gewesen. Da habe es Berichte der Karlsruher Kollegen gegeben.

Auf Frage, ob es oberhalb des taktischen Einsatzes der Polizei in Ordnung sei, wenn die Politik der Verwaltung oder der Polizei gewisse Wünsche oder Vorgaben mache:
Der Zeuge führte aus, dass er denke, jeder Polizeiführer werde bei seiner Beurteilung der Lage die allgemeine Lage in sein Kalkül miteinbeziehen.

Auf Frage, ob Herr Stumpf taktische Anweisungen der Politik an den Zeugen und seine Kollegen weitergegeben habe, die der Zeuge habe umsetzen sollen:
Der Zeuge antwortet hierauf mit „Nein“.

Auf Frage des Ausschussvorsitzenden Filius, ob Herr Stumpf sich zu den Bereichen der Entscheidungsebenen geäußert habe, ob es unterschiedliche Entscheidungsebenen gegeben habe:
Der Zeuge führte aus, dass er es in seinem Aufschrieb so dargestellt habe: „Es gibt zwei Ebenen rund um dieses Thema Stuttgart 21, in dem es eine Leitungsebene gibt und eine operative Ebene, der Herr Stumpf selbst auch angehört.“

Auf Nachfrage, wie sich Herr Stumpf dazu geäußert habe, ob es da Differenzen gebe oder ob dann das in einer kooperativen Art und Weise umgesetzt werde:
Der Zeuge antwortete, wenn er seinem Aufschrieb vertraue, und das tue er, dann habe Herr Stumpf ausgeführt, dass es zwischen diesen Ebenen unterschiedliche Vorstellungen gebe, die dann auszutragen seien.

Auf Frage, wer denn in diesen Ebenen drin gewesen sei:
Der Zeuge legte dar, dass nach dem, was er aufgeschrieben habe, es die Leitungsebene mit dem damaligen Herrn Ministerpräsidenten, der Frau Ministerin Gönner, dem Projektsprecher, dem Herrn Drexler, dem Herrn Regionalverbandsvorsitzenden Bopp und dem Herrn Bahnhofchef Grube als Leitungsebene gegeben habe; in der operativen Ebene dann die MD's aus dem Innenministerium, dem UVM, Abteilungsleiter aus dem Staatsministerium, der Bauverantwortliche der Bahn und dann der Herr Stumpf selbst.

Auf weitere Frage des Ausschussvorsitzenden Filius, dass im weiteren Verlauf auch über Geheimhaltung und die weiteren Maßnahmen gesprochen worden sei, ob dem Zeugen da etwas erinnerlich sei:
Der Zeuge antwortete, dass Herr Stumpf nochmal darauf hingewiesen habe, dass gegebenenfalls in der Woche darauf ein zweiter Bagger in das Bahnhofsgelände rein gebracht werden solle, um den Abriss zu beschleunigen. Er habe auch mal als Ausblick gesagt, dass Anfang Oktober im Bereich des ZOB die ersten Bäume gefällt werden sollen.

Sodann stellt der Abgeordnete Kößler drei Fragen an den Zeugen:

- (1) Ob das Protokoll, das vom Zeugen erstellt wurde, eine einmalige Aktion gewesen sei?
- (2) Der Zeuge habe deutlich gemacht, dass die Leitungsebene keine taktische Anweisung gegeben habe. Das habe auch – habe der Zeuge gesagt – der Herr Stumpf nicht so bedeutet?
- (3) Ob der Zeuge die Äußerung von Herrn Stumpf pointiert in sein Protokoll gestellt habe, um einfach eine Stimmung aufzuzeigen, und ob der Zeuge ganz bestimmt nicht gewollt habe, dass das als taktische Anweisung gedeutet werde?

Der Zeuge führte aus, dass das Schreiben eines solchen Protokolls für ihn Standard sei. Das mache er bei jeder Besprechung.

Auf Nachfrage des Abgeordneten Kößler, ob es der Zeuge für sich selbst mache:

Der Zeuge ergänzte, für ihn selbst. Und das werde dann auch jeweils weitergegeben.

Auf Nachfrage, ob der Kreis, an den es weitergegeben werde, nicht immer derselbe sei:

Der Zeuge entgegnete, dass der Kreis immer derselbe sei oder gewesen sei.

Der Zeuge führte sodann weiter aus, dass dieses pointierte Aufnehmen dazu gedient habe, weil er einfach auch den nicht an der Besprechung teilnehmenden Kollegen habe deutlich machen wollen, wie die Gesamtsituation, wie die Gesamtlage, wie die Großwetterlage sich darstelle.

Auf Nachfrage des Abgeordneten Kößler, der Zeuge habe aber damit im Grunde nicht bedeuten wollen, dass es taktische Anweisungen von der Politik her gegeben habe, das habe Herr Stumpf auch nicht so gemeint:

Der Zeuge gab hierzu an, dass wenn das mit einer taktischen Maßnahme oder einer taktischen Anweisung oder mit einer taktischen Bitte verbunden gewesen wäre, gehe er einmal davon aus, dass er das wahrscheinlich auch notiert hätte.

Auf weitere Frage des Abgeordneten Kößler, ob sie davon ausgehen könnten, dass das nur eine Stimmungslage des Zeugen gewesen sei; also die Aussage von Herrn Stumpf wiederzugeben solle eine Stimmungslage darlegen und keine taktische Anweisung:

Der Zeuge antwortete, die taktische Anweisung könne ohnehin nur Herr Stumpf geben.

Der Abgeordnete Kößler konkretisierte, dass es darum gehe, ob die Aussage von Herrn Stumpf dazu habe beitragen sollen, dass die Polizei eine bestimmte taktische Anweisung aus der Politik heraus habe.

Der Zeuge teilt hierauf mit, dass dies seiner Erinnerung nach in dieser Runde nicht der Fall gewesen sei. Wie das auf Herrn Stumpf persönlich gewirkt habe und auf die Stuttgarter Kollegen, wisse er nicht.

Auf Nachfrage, ob Herr Stumpf das nicht als taktische Anweisung empfunden habe:

Der Zeuge gab an, das wisse er nicht. Das könne nur der Herr Stumpf beantworten. Also er selbst ja, in dieser Runde nein.

Auf Frage des Abgeordneten Dr. Löffler, ob die Räumung des Schlossgartens nicht Gegenstand der Tagung gewesen sei und auch in keiner Weise diskutiert worden sei:

Der Zeuge antwortete hierauf mit „Ja“.

Der Abgeordnete Dr. Löffler hielt dem Zeugen vor, dass der zweite Bagger nie hineingekommen sei. Er fragte, wie jetzt diese Diskussion über einen zweiten Bagger gekommen sei:

Der Zeuge gab an, dass Herr Stumpf es damals so dargestellt habe.

Der Abgeordnete Dr. Löffler hielt dem Zeugen vor, dass wenn das Protokoll des Zeugen lese, dann lese er von einer Protestszene, die die Oberhand gewinne und die nachts Seile spanne, um Polizeipferde zu Fall zu bringen, die Leinen spanne in der Dunkelheit, um Polizisten zu

Fall zu bringen. Er lese von Parkschützern aus dem subversiven Bereich, von jungen Linken und schwarzem Block, von einer hohen Emotionalität des bürgerlichen Spektrums. Das sei eine sehr gute Beschreibung der Szene. Er frage den Zeugen, wie er auf diese Beschreibung komme, wenn er die Stuttgarter Verhältnisse nicht kenne, und ob dies Gegenstand der Tagung gewesen sei:

Der Zeuge führte aus, dass diese Situationsschilderung dort vorgetragen worden sei. Sie sei von ihm aufgeschrieben worden. Er habe nicht gesagt, er kenne die Stuttgarter Verhältnisse nicht. Er habe selber 10 Jahre hier in Stuttgart gearbeitet und er wisse, wie schwierig es sei, in der Landeshauptstadt zu arbeiten. Das gehöre zu dieser Lagedarstellung, die der Herr Stumpf in ihrer Tagung dargestellt habe.

Der Abgeordnete Sckerl stellte fest, dass es über die Tagung vom 10. September unterschiedliche Protokollfassungen gegeben habe. Er fragte, ob Herr Stumpf bemüht gewesen sei, dass diese vertraulichen Aussagen über eine mögliche politische Einflussnahme spätestens im offiziellen Protokoll nicht in Erscheinung treten, weil Herr Stumpf das im Kollegenkreis als Hinweis gesagt habe:

Der Zeuge teilte mit, dass Herr Stumpf in dieser Tagung natürlich darauf hingewiesen habe, dass das absolut vertrauliche Informationen seien: Ob dann später das Protokoll mit ihm abgestimmt worden sei, wisse er nicht.

Der Abgeordnete Sckerl griff noch einmal die Thematik Operative Ebene und Leitungsebene und deren Verhältnis auf und führte aus, dass die an diesem 10. September auch eine Rolle gespielt hätten. Er fragte, ob Herr Stumpf davon berichtet habe, dass es zwischen diesen beiden Ebenen auch was polizeiliches Handeln anbetreffe, oftmals unterschiedliche Vorstellungen gäbe, und ob Herr Stumpf auch davon berichtet habe, dass die Leitungsebene Vorschläge der Operativen Ebene ablehne oder etwas anderes fordere, und ob dies auch speziell für den Baggereinsatz am Nordflügel gegolten habe:

Der Zeuge gab an, dass nach seinen Aufschrieben es so gewesen sei, dass es unterschiedliche Auffassungen in Fragen gegeben habe, die zu beantworten gewesen seien. Ob das über diese eine Frage des Baggers hinausgegangen sei, wisse er nicht. Für ihn sei seinerzeit individuell wahrnehmbar gewesen und deshalb auch so aufgeschrieben worden, eben diese Fragestellung rund um diesen Bagger. Ob es jetzt zu anderen Fragen auch noch unterschiedliche Auffassungen oder Diskussionen gegeben habe, wisse er nicht mehr.

Auf Frage des Abgeordneten Binder, ob das Gremium, das am 10. September zusammengetreten sei, ein reines Beratungsgremium gewesen sei. Er habe die Ausführungen des Zeugen so verstanden, dass es nicht das richtige Gremium gewesen sei, um überhaupt taktische Anweisungen zu geben:

Der Zeuge erläuterte, dass die Polizei des Landes unterschiedliche Ebenen habe, und dass es da auch unterschiedliche Besprechungskreise gäbe. Die Tagung Polizeiliche Aufgaben setze sich zusammen aus den seinerzeitigen Referatsleitern 64 der Regierungspräsidien plus weiterer Kollegen und sie hätten sich eigentlich immer vor allem mit Fragen der Führung und des Einsatzes zur Verkehrssicherheit beschäftigt. In der Polizei gäbe es in der Regel keine Mehrheitsentscheidungen, es werde nicht abgestimmt, sondern es gäbe jemanden, der entscheide. Das sei im Einzelfall der Polizeiführer. Das sei im Alltagsgeschäft das Landespolizeipräsidium, der Inspekteur, der Landespolizeipräsident. Und insofern seien sowohl die Polizeichef-runde als auch ihre Runde Beratungsgremien, die eben demjenigen, der am Ende das letzte Wort habe, Stimmungen, Meinungen, Eindrücke, Zahlen, Daten und Fakten präsentiere. Dann gäbe es eben zum Schluss eine Entscheidung, die getroffen werde.

Der Abgeordnete Binder fragte weiter, ob die pointierte Aussage, die damals getroffen worden sei, vom Zeugen auch deshalb mit aufgenommen worden sei, weil sie eine gewisse Erwartungshaltung deutlich mache, die bei den weiteren Planungen zu den Einsätzen – ob bei diesem Baggereinsatz oder anderen Einsätzen – eine Rolle spielen könnte:

Der Zeuge gab an, er meine, die Wirkung könne nur unmittelbar bei demjenigen einsetzen, der quasi die Äußerung entgegen nehme und dann die Entscheidung treffe. Insofern: Wenn

Herr Stumpf das vortrage, habe das – nehme er an – auch ihn beschäftigt, weil sonst hätte er es nicht vorgetragen.

Auf Frage des Abgeordneten Dr. Kern, ob er den Zeugen richtig verstanden habe, dass es keine Anweisung der Politik an den Zeugen oder über Herrn Stumpf mit dem Hinweis auf politische Vorstellung oder Wünsche an den Zeugen gegeben habe, wie der Zeuge seine polizeilichen Aufgaben wahrzunehmen habe:

Der Zeuge führte aus, dass es an ihn keine gegeben habe. Für Herrn Stumpf könne er nicht sprechen.

Auf Nachfrage von Dr. Kern, ob in dieser Sondersitzung, nur darum gehe es:

Der Zeuge antwortete hierauf: „In dieser Sondersitzung? Nein.“

Auf Frage des Ausschussvorsitzenden Filius zu den unterschiedlichen Ebenen. Ob der Zeuge eine Erklärung dafür habe, warum Herr Stumpf gesagt habe, dass es hier eine Leitungsebene und eine Operative Ebene gäbe:

Der Zeuge antwortete, dass er mutmaße – persönliche Eindrücke – Herr Stumpf habe einfach ihnen allen die Gesamtsituation schildern wollen und die Gesamtumstände, die Rahmenbedingungen, unter denen quasi diese Einsätze rund um Stuttgart 21 zu bewältigen seien.

Auf Nachfrage, wenn es einen Dissens zwischen Leitungsebene und Operativer Ebene gäbe, wie wäre zu verfahren gewesen, was sei da gesprochen worden:

Der Zeuge führte aus, dass Herr Stumpf das nicht dargestellt habe, wie die Konfliktlösung dargestellt werde, wenn es unterschiedliche Auffassungen gäbe, wer den schlussendlich am Ende des Tages entscheide.

Auf Vorhalt, Herr Stumpf habe aber gesagt, dass unterschiedliche Auffassungen vorlägen:

Der Zeuge antwortet hierauf mit „Ja“.

Der Ausschussvorsitzende Filius griff das Geäußerte noch einmal auf und hält erneut vor, dass zwischen Leitungsebene und Operativer Ebene unterschiedliche Vorstellungen bestünden.

Der Zeuge bestätigt noch einmal und antwortet mit „Ja“.

Der Abgeordnete Kößler knüpfte hieran an und führte aus, dass die Frage von Herrn Filius darauf abziele, wie wenn es im Grunde eine klare Hierarchie gäbe. Da habe es die Leitungsebene gegeben und da habe es im Grunde genommen die zweite Ebene gegeben. Und jetzt versuche Herr Filius im Grunde darzustellen, wie wenn diese Leitungsebene der Kopf der Polizei und des Vollzuges gewesen sei. Er fragte den Zeugen, ob er und der Zeuge miteinander übereinstimmen würden, dass das nicht so gewesen sei – dass das im Grunde genommen, der politische Bereich gewesen sei und das der Polizeibereich. Und da habe es keinen Durchgriff in irgendwelcher Hinsicht gegeben. Da habe es vielleicht Gespräche, aber keinen Durchgriff gegeben. Er fragte den Zeugen, ob er an diesem Punkt mit ihm einer Meinung sei:

Der Zeuge antwortete, dass er, bezogen auf die Darstellung von Herrn Stumpf, das jetzt nicht habe wahrnehmen können, dass es diesen Durchgriff gegeben habe.

Der Ausschussvorsitzende Filius griff die Meinungsverschiedenheiten der vom Zeuge dargelegten unterschiedlichen Ebenen auf. Er hielt dem Zeugen vor, dass der Zeuge schriftlich geäußert und niedergelegt habe, wenn die eine Ebene ja sage, die andere nein, wie dann zu entscheiden sei:

Der Zeuge antwortete, dass er schnell in seinem Aufschrieb nachschaue, so stehe es auch in seinem handschriftlichen Vermerk. Ja, Herr Stumpf habe dargestellt, dass es zwischen diesen Gremien unterschiedliche Auffassungen und Vorstellungen gebe und wenn es denn Vorschläge gebe von B, dann würden sie vom Gremium A vom Tisch gewischt, das habe er dargelegt. Aber ob Herr Stumpf das seinerzeit ausschließlich auf polizeiliche Themen oder auf bautechnische Themen oder auf Terminthemen beschränkt habe, das wisse er jetzt nicht. Herr Stumpf

habe in der Polizeirunde vorgetragen, da sei es um die Großwetterlage gegangen, wie sich die Dinge in der Abwicklung dort gestalten würden.

Auf Nachfrage, ob A die Leitungsebene und B die operative Ebene sei:
Der Zeuge antwortete mit „Genau, ja“.

3. Zeuge K. T.

Der Zeuge K. T., Polizeidirektor beim Regierungspräsidium Stuttgart, hat angegeben, er sei zu der Zeit, wo diese Einsatzmaßnahmen gelaufen seien, stellvertretender Referatsleiter bei der Landespolizeidirektion Stuttgart gewesen. In dieser Eigenschaft sei er auch bei Besprechungen dabei gewesen, die sich mit dem Thema beschäftigt hätten. Seine Aufgabenstellung sei damals Führung und Einsatz der Polizei im Regierungsbezirk Nord-Württemberg gewesen. In dieser Funktion sei er in der Expertenrunde dabei gewesen, die diesen Einsatz habe nachbereiten dürfen. Jetzt sei er beim Regierungspräsidium Stuttgart in der Abteilung Straßenverkehr und dort Leiter der höheren Straßenverkehrsbehörde.

Auf Frage des Abgeordneten Dr. Löffler, ob die Besprechung vom 10. September 2010 einen unmittelbaren Bezug zum Polizeieinsatz am 30. September 2010 gehabt habe, antwortete der Zeuge, dass dies nicht der Fall gewesen sei.

Der Zeuge wurde sodann gebeten, den Ablauf der Besprechung zu schildern.
Der Zeuge legte dar, dass Einsatzmaßnahmen zu besprechen gewesen seien, die aber nicht unmittelbar auf den 30. September reflektiert hätten, sondern auf die Frage des Baggerzuführens und deswegen auch deutlich früher angelegt gewesen seien. Es seien allgemeinstrategische Fragestellungen zu besprechen gewesen. Inhaltlich sei es so gewesen, dass Herr Stumpf vom PP Stuttgart, der für die Dinge verantwortlich gewesen sei, ihnen dargestellt habe, wie die Besprechungen abließen, in welchen Besprechungen Herr Stumpf eingebunden sei, welche Entscheidungsgremien es gäbe. Darüber habe er sich eine handschriftliche Aufzeichnung gemacht, die er an die Dienststellenleiter in seinem Regierungsbezirk weitergeleitet habe.

Auf die Nachfrage in welcher Form, konkretisierte der Zeuge, dass er diese zunächst handschriftlich gemacht und dann in eine E-Mail umgesetzt habe.

Auf Frage, ob er gehört habe, dass Herr Stumpf gesagt habe, Bagger müssen reinkommen; das sei eine Anweisung vom Ministerpräsidenten:

Der Zeuge verneinte und teilte weiter mit, die Dinge seien eher so abgelaufen, dass Herr Stumpf gesagt habe, wenn die Baggerkapazitäten nicht ausreichen würden, dann könne es zu Nachforderungen kommen und dann könne es zu Einsatzfragestellungen kommen für sie. Wer die Entscheidung getroffen habe, zumindest was diese Baggerfrage angehe, das sei ihm so nicht klar gewesen.

Auf Nachfrage, ob nicht gesagt worden sei, es existiere eine politische Anweisung, es müssen Bagger reinkommen, wenn nicht, würden das Polizisten aus anderen Bundesländern machen:
Der Zeuge gab an, dass es nach seinem Eindruck immer wieder Absprachen zwischen Herrn Stumpf und der Deutschen Bahn AG gegeben habe. Inwieweit politische Aussagen dazu eine Rolle gespielt hätten, könne er nicht sagen.

Auf den Vorhalt, dass der Zeuge geschildert habe, dass das Störerverhalten stark zugenommen habe, dass die Militanz zugenommen habe, sowie dass man im Park Seile spanne, Stolperfallen aufstelle, antwortete der Zeuge mit „Ja“.

Auf Frage, warum es politisch schwierig gewesen wäre, wenn man zusätzliche Baggerkapazitäten für die Beschleunigung der Baumaßnahme eingesetzt hätte:

Der Zeuge führte aus, dass es polizeilich schwierig sei, weitere Kapazitäten rein zu bringen. Politisch nur insofern schwierig, als natürlich der Widerstand, der ohnehin schon da gewesen

sei, dadurch deutlich verschärft werde, weil mit jedem zusätzlichen Bagger der Widerspruch der Demonstrationsteilnehmer größer werde und die Sorge, dass deutlich mehr Aktionen passieren würden. Das sei das Spannungsfeld gewesen.

Auf Frage, ob Herr Stumpf fremdbestimmt oder politisch bestimmt gewesen sei, um solche Bagger reinzubringen, oder ob das eine polizeitaktische Überlegung gewesen sei:

Der Zeuge teilte mit, zunächst sei es eine polizeitaktische Überlegung gewesen. Man müsse sich ja mit Demonstrationsteilnehmern und deren Verhalten auseinandersetzen. Und von daher könne er nicht sagen, ob Herr Stumpf tatsächlich politisch fremd bestimmt gewesen sei oder nicht. Es sei von Herrn Stumpf zwar mal das Wort gekommen, wenn diese politische Entscheidung falle, dass mehr Bagger rein müssten, aber das gehöre für ihn (den Zeugen) zum Primat der Politik dazu. Er differenziere sehr stark, wo dürfe die Politik sagen, wir haben ein strategisches Ziel. Es sei ein Unterschied, wo dürfe die Politik nicht sagen, wie es polizeitaktisch zu erfolgen habe.

Auf Frage, ob die Äußerungen von Herrn Stumpf für den Zeugen logisch gewesen seien, ob kein Grund zum Widerspruch bestanden habe und ob niemand von den Kollegen des Zeugen sich in irgendeiner Form kritisch über die Einlassungen von Herrn Stumpf geäußert habe:

Der Zeuge führte aus, zu dem Thema wüsste er es nicht. Er halte es auch für zumindest nachvollziehbar, was gesprochen worden sei.

Der Abgeordnete Sckerl wies den Zeugen darauf hin, dass vom Deckblatt der Tagung vom 10. September zwei Versionen existieren, wobei der Zeuge auf einer Version als Teilnehmer der Tagung vermerkt sei, auf der anderen nicht. Er fragte, ob der Zeuge an der TPA vom 10. September teilgenommen habe:

Der Zeuge gab an selbstverständlich, das andere sei ein Irrtum der Protokollantin gewesen.

Auf Nachfrage, ob der Teilnehmer, der auf der zweiten Version anstelle des Zeugen stehe, gar nicht an der Tagung teilgenommen habe:

Der Zeuge führte aus, dass sei sein ehemaliger Referatsleiter gewesen. Der sei abwesend gewesen, deswegen habe er (der Zeuge) an der Tagung teilgenommen. Sie habe das Protokoll wohl hinterher gefertigt und aus Versehen das dann so draufgenommen.

Auf Frage ob der Zeuge regelmäßig an den TPA-Tagungen teilgenommen habe:

Der Zeuge teilte mit, er habe als Vertreter teilgenommen. Regelmäßig habe Herr R. N. teilgenommen. Deswegen sei das wohl auch im Nachgang zu diesem Irrtum gekommen. Er habe nur in seiner Vertretung teilgenommen.

Auf Frage, ob die Tagung bzw. dieses Gremium eine beratende Funktion gegenüber dem Landespolizeipräsidium gehabt habe:

Der Zeuge führte aus, dass sei sicher so, dass das Gremium auch beratend tätig werden müsse. In erster Linie gehe es aber darum, Einsatzfragestellungen dort zu erörtern und im Grunde genommen taktische Fragestellungen, wie, welche Kräfte werden wie beteiligt, herangezogen. Solche Fragestellungen würden dort entschieden. Aber unmittelbare einsatztaktische Fragestellungen bei einem polizeilichen Einsatz würden dort nicht erörtert.

Auf Frage, ob das, was Herr Stumpf bei dieser Tagung gesagt habe oder gesagt haben solle, in Form eines Berichts von Herrn Stumpf über Erlebtes passiert sei, aber nicht zu dem Ziel, dass diese Tagung über weiteres Vorgehen eine Entscheidung treffe:

Der Zeuge bejaht dies und antwortet, das sei richtig so.

Auf Frage des Abgeordneten Sckerl, ob er das richtig verstanden habe, dass es von der Bedeutung und von der Ansiedlung dieses Gremiums auch gar nicht gehe, dass dort polizeitaktische Einsatzentscheidungen getroffen würden:

Der Zeuge teilte mit, ja, deswegen gäbe es die Fachaufsicht, die genau solche Dinge regelt, dass man dann wirklich (– Der Zeuge bricht seine Ausführungen ab und führt dann weiter aus: –) und das hätten sie in der Rolle, ihrer Aufgabe als Landespolizeidirektion bei verschie-

denen nachgeordneten Polizeidirektionen gemacht. Aber in solchen Gremien verbiete sich sowas.

Der Abgeordnete Sckerl hielt dem Zeugen vor, dass in der Mitteilung des Zeugen über diese Tagung sinngemäß von einer Steuerung des Themas Stuttgart 21 auf der obersten politischen Ebene gesprochen werde. Er fragte, was der Zeuge damit zum Ausdruck bringen wollte:

Der Zeuge teilte mit, dass Herr Stumpf das relativ klar erklärt habe. Herr Stumpf habe gesagt, es gäbe zwei Gremien, die sich mit dieser Fragestellung befassen würden. Einmal das oberste Gremium – das sei das politische Gremium –, wo beispielsweise der Herr Mappus und die Frau Gönner auch dabei gewesen seien und die hochrangigsten Vertreter der Deutschen Bahn AG. Und es habe ein zweites Gremium gegeben, in dem Herr Stumpf vertreten gewesen sei und die Abteilungsleiter der MD-Ebene der Ministerien.

Auf Frage, ob Herr Stumpf bei dieser Gelegenheit auch etwas über das Verhältnis der beiden Ebenen zueinander gesagt habe, wenn es z. B. darum gehe, irgendeine Entscheidung, die dann auch die Polizei betreffe, zu fällen:

Der Zeuge antwortete, ja, es sei schon so gewesen, dass dieses zweite Gremium, wo auch Herr Stumpf vertreten gewesen sei, Vorschläge gemacht habe, wie Dinge polizeilich begleitet werden könnten und die seien im ersten Gremium erörtert worden.

Auf Frage, ob Herr Stumpf was davon gesagt habe, ob die Leitungsebene auch mal Vorschläge oder ganz bestimmte Vorschläge der operativen Ebene abgelehnt und andere Vorschläge gemacht habe oder gar etwas anderes verlangt habe:

Der Zeuge legte dar, dass er das nicht wisse, ob Herr Stumpf so in der Richtung sich geäußert habe, also ihm (dem Zeugen) sei da nichts bekannt. Die Fragestellung sei auch, zu welchen Themenstellungen. Er (der Zeuge) habe vorhin bereits gesagt, für ihn gäbe es Themen, die das Primat der Politik vertragen. Das sei beispielsweise die strategische Fragestellung: Würden Bäume gefällt oder würden keine gefällt, welche Bedarfe habe die Bahn? Sowas könne natürlich auch politisch mitbegleitet und mitentschieden werden im Sinne von: Polizei, das müssen wir irgendwie hinkriegen. Aber einsatztaktische Fragestellungen könne er sich jetzt nicht vorstellen, dass die da erörtert worden seien.

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, dass er gerne wissen wolle, ob Herr Stumpf in seinem Bericht über die aktuelle Lage in Stuttgart 21 von diesem Vorgang „erster Baggereinsatz Nordflügel“ berichtet habe, dass Herr Stumpf bzw. die operative Ebene den Vorschlag A gemacht habe, ob das von ihm verlangt worden sei oder von ihm erwartet worden sei – wie auch immer –, Vorschlag B, der auch ein anderes Einsatzdatum betreffe, durchzuführen:

Der Zeuge antwortete, aus seiner Erinnerung sei das so gewesen, dass Herr Stumpf von dieser Sache berichtet habe, dass man auch kontrovers darüber diskutiert habe und letztendlich die polizeitaktischen Möglichkeiten gefunden habe, die Dinge so zu realisieren, wie sie möglicherweise auch für die Deutsche Bahn AG vernünftig gewesen seien.

Auf Frage, ob sich Herr Stumpf bei dieser Besprechung dahin geäußert habe, dass Herr Stumpf diesen Bagger zu einem späteren Zeitpunkt, mit Hilfe oder unter Schutz von Polizeikräften zuführen wollte:

Der Zeuge teilte mit, dies sei eine Überlegung, eine Option gewesen. Aber das sei für ihn als Einsatzleiter – und er habe verschiedene Einsätze selber schon geleitet – nichts Ungewöhnliches gewesen, dass es Forderungen von der einen Seite gebe und man versuche, polizeilich dem Rechnung zu tragen. Das es da unterschiedliche Vorstellungen prinzipiell geben könne, sei klar. Man träge dann nochmal eine Güterabwägung und wenn die Kräftelage nachher passe, könne man das auch so richten. Und insofern – denke er – sei das ein ganz normaler Vorgang gewesen.

Auf Frage, ob Herr Stumpf in diesem Zusammenhang von einer Ankündigung sogar des damaligen Ministerpräsidenten erzählt habe, wenn der Erwartungshaltung des Ministerpräsidenten bezüglich der Verbringung des Baggers an den Nordflügel nicht entsprochen werde, der Ministerpräsident auch auf Polizei aus einem anderen Bundesland zurückgreifen könne:

Der Zeuge antwortete, er habe nur in Erinnerung, dass auch thematisiert worden sei, dass man Unterstützungskräfte aus einem anderen Bundesland hole, wenn die Einsatzkräfte im eigenen Land nicht reichen würden, das habe er in Erinnerung. Und das sei auch ein normaler Vorgang, wolle er nur betonen, ja.

Auf Nachfrage, ob Herr Stumpf in diesem Zusammenhang bei dieser Tagung davon erzählt habe, dass der Ministerpräsident angekündigt habe, notfalls auch Polizei aus einem anderen Bundesland für die Verbringung dieses Baggers anzufordern:

Der Zeuge legte dar, dass es so eine Anregung wohl gegeben haben müsse. Zumindest habe Herr Stumpf sowas in der Art gesagt.

Auf Nachfrage, wie Herr Stumpf dies genau formuliert habe:

Der Zeuge antwortete, dass ihm das leid tue. Das bekomme er (heute) nicht mehr hin.

Auf Frage, welche Zuständigkeiten der Zeuge bei weiteren polizeilichen Einsatzmaßnahmen rund um Stuttgart 21 seit diesem 10. September gehabt habe:

Der Zeuge teilte mit, das komplette Kräftenmanagement, soweit es seinen Regierungsbezirk betroffen habe, also die Zulieferung und Steuerung von Kräften.

Auf Frage, wann der Zeuge zum ersten Mal von der Einsatzplanung 30. September in diesem Zusammenhang erfahren habe:

Der Zeuge gab an, da müsste er jetzt lügen. Er wisse es nicht. Aber jedenfalls sehr kurzfristig.

Auf Frage, ob das drei Tage vorher, zwei Tage vorher oder sogar erst am Tag vorher bedeute:

Der Zeuge antwortete, er glaube, es sei in der Tat so gewesen, dass sie im geheimen oder nahezu geheimhaltungsbedürftigen Gesprächsrunden immer wieder mal informiert worden seien, aber er könne es wirklich nicht sagen. Er sei im Expertenteam zur Nachbereitung gewesen. Da sei man zum Thema Geheimhaltung sehr kritisch mit der Frage umgegangen.

Auf Frage, ob der Zeuge bei irgendeiner Runde dabei gewesen sei, wo tatsächliche polizeitaktische, auf den Einsatz bezogene Entscheidungen getroffen worden seien:

Der Zeuge verneinte und führte weiter aus, er sei persönlich nicht dabei gewesen.

Der Abgeordnete Binder wies darauf hin, dass der Zeuge, untechnisch ausgedrückt, dafür zuständig gewesen sei, Kräfte zur Verfügung zu stellen. Er bat den Zeugen, dies auszuführen:

Der Zeuge legte dar, dass das Kräftenmanagement vom Polizeipräsidium Stuttgart gemacht worden sei. Dieses hätte einen Kräftebedarf artikuliert und sie im Regierungspräsidium Stuttgart oder bei der Landespolizeidirektion hätten sehen müssen, was sie an Kräftebedarf erfüllen konnten und was sie nicht hätten. Und dieses Kräftenmanagement habe er gemeint.

Auf Frage, ob es vor dem Einsatz des 30. September Aussagen gegeben habe, dass der Bedarf für diesen Einsatz nur schwierig zu decken sei:

Der Zeuge antwortete, ja, das sei schon Gegenstand dieser Besprechung gewesen. Da sei schon gesagt worden, dass es knapp werden würde. Da habe man auch schon bei der Bereitschaftspolizei im Lande entsprechende Ressourcen umgestellt. Die Anregung sei auch von ihnen gekommen: Warum greifen wir nicht auch mal auf Fremdkräfte aus anderen Bundesländern oder die Bundespolizei zurück? Also das sei eine Geschichte, wo sie selber auch immer wieder daran denken, bevor sie ihre Leute zu sehr strapazieren. Man müsse wissen, dass Kräfte, die sie in Alarmhundertschaften zusammenstellen würden, dann die Streifendienste, also die Leute, die vor Ort ihre Arbeit tun sollen, dann abziehen würden. Und das sei nicht immer wieder gut.

Auf Frage, ob der Zeuge in seiner Funktion einmal nach oben geleitet habe, dass der Kräftebedarf nicht zu decken sei:

Der Zeuge gab an, dass sich die Frage, für ihn so nicht gestellt habe. Er habe immer nur gesagt: Er könne nur so und so viel stellen. Wenn es nicht reiche, müssten sie woanders hin gehen.

Auf Frage, ob die Aussage des Zeugen, dass er das zur Verfügung stellen könne und nicht mehr, für den Landespolizeipräsidenten ausreichend gewesen sei, um den 30. September zu bestreiten:

Der Zeuge teilte mit, dass er mit dem Landespolizeipräsidenten darüber kein Gespräch geführt habe.

Auf Nachfrage, mit wem er darüber ein Gespräch geführt habe:

Der Zeuge führte aus, dass er mit dem PP Stuttgart, mit Kollegen vom PP Stuttgart, überwiegend mit den Zeugen A. S. – das sei sein Hauptansprechpartner zu dem Thema gewesen – und auch einmal mit dem damaligen Einsatzreferenten, dem Zeugen R. P., gesprochen habe.

Auf weitere Nachfrage, wann Kräfte aus anderen Bundesländern angefordert worden seien:

Der Zeuge teilte mit, dass er das so aus dem Stehgreif nicht wisse.

Auf weitere Nachfrage, ob das eine Woche vorher, einen Tag vorher gewesen sei:

Der Zeuge gab an, er könne das nur vom Hörensagen sagen: Relativ kurzfristig aus seiner Sicht. Und in der Nachbereitung hätten sie das auch bemängelt, dass es zu kurzfristig gewesen sei. Wann oder wie die Zeitläufe, könne er beim besten Willen nicht mehr sagen.

Auf Frage zur Problematik, wann eine Entscheidung politisch getroffen werden müsse und wann sie unbeeinflusst von der Politik von der Polizei getroffen werden müsse:

Der Zeuge teilte mit, dass der Zeitpunkt eines Polizeieinsatzes, wenn er den frei wählbar sei, zunächst unter taktischen Gesichtspunkten zu wählen sei. Wenn diese taktischen Gesichtspunkte mit den politischen Vorstellungen zusammen kämen, dann sei es ideal.

Auf Frage, ob der Polizeieinsatz, wenn es allein nach polizeifachlichen Erwägungen gegangen wäre, hätte anders verlaufen können:

Der Zeuge antwortete, dass (der Einsatz) hätte anders vorbereitet werden müssen.

Auf Frage des Abgeordneten Dr. Kern, wie überraschend es für den Zeugen gewesen sei, dass Polizei aus anderen Bundesländern angefordert wird oder darüber diskutiert wird, wenn die eigenen Kräfte offensichtlich nicht ausreichen:

Der Zeuge gab an, nicht überraschend, das sei logisch, vernünftig.

Auf Frage, wie oft das in der Praxis vorkomme, dass Bundesländer sich mit Polizeikräften aushelfen würden:

Der Zeuge teilte mit, das sei von Land zu Land verschieden. Er sei zweieinhalb Jahre Einsatzreferent im Innenministerium gewesen und habe zu Zeiten Castor-Transporten diese Dinge mitbewältigen müssen. Aus diesem Tätigkeitsspektrum wisse er, dass es durchaus normal sei, wenn eigene Kräfte nicht ausreichen, dass es dann zu solchen Unterstützungsmaßnahmen komme. In den östlichen Bundesländern sei das sehr häufig der Fall. Da sei es nahezu standardmäßig so. In Baden-Württemberg habe man das zurückhaltender gemacht. Aber gerade bei dieser Einsatzlage sei es auf jeden Fall irgendwann vernünftig gewesen, auf Fremdkräfte zurückzugreifen. Sie hätten das 2009 beim Nato-Gipfel, als er selber einen Abschnitt geführt habe, auch so viele Fremdkräfte aus anderen Bundesländern gehabt. Wenn sie einen Abschnitt mit dreieinhalb Tausend Leuten führen würden, da seien zwangsläufig auch Leute aus anderen Bundesländern dabei.

Auf Nachfrage zu den Castor-Transporten, was dabei die Politik entscheide und was die Polizei:

Der Zeuge führte aus, die Politik entscheide, dass die Transporte durchgeführt würden und die Polizei müsse sich über die taktische Fragestellung, wie kriege ich sie am besten rein, Gedanken machen.

Auf Frage, ob Politiker im Rahmen von Stuttgart 21 Anweisungen an den Zeugen direkt oder an Kollegen des Zeugen gegeben hätten, wie der Zeuge seine polizeiliche Aufgaben wahrzunehmen habe:

Der Zeuge antwortete, an ihn überhaupt nicht und von Kollegen wisse er es nicht.

Auf Frage, ob Herr Stumpf in dieser Sitzung oder auch sonst taktische Anweisungen der Politik an den Zeugen und seine Kollegen weitergegeben habe, die der Zeuge umsetzen sollte:

Der Zeuge antwortete, er wisse jetzt nicht, was der Fragesteller meine. Dadurch, dass er am Einsatz nicht beteiligt gewesen sei, könne er es nicht sagen: Also an ihn könne Herr Stumpf nichts weitergegeben haben. Deswegen verstehe er die Frage nicht ganz.

Der Abgeordnete Dr. Kern führte aus, dass es ihm darum gehe, ob Herr Stumpf z. B. in dieser Sitzung gesagt habe, also so und so und so könnte man sich das vorstellen oder wird es gar von der Politik gewünscht:

Der Zeuge antwortete, zu dieser Fragestellung, zu der einsatztaktischen Fragestellung, sei in der Besprechung nichts gesagt worden.

4. Zeugin C. R.

Die Zeugin C. R., Polizeioberrätin beim Innenministerium Baden-Württemberg, Landespolizeipräsidium, gab zur Frage, ob ihr Protokoll dem Geschehen am 10. Oktober 2010 (*– Versehen: Der Abgeordnete meinte September. –*) detailgetreu entspreche, an, dass die Dinge, die damals besprochen worden seien, wie sie jetzt im Protokoll stünden, damals auch so thematisiert worden seien. Als sie jetzt die Ladung bekommen habe, habe sie erstmal ins Protokoll schauen müssen, um sich wieder an die Veranstaltung zu erinnern.

Auf Frage, ob sie sich bei diesem Protokoll während der Sitzung Notizen gemacht habe oder ob gar ein Tonband mitgelaufen sei, wie sie das Protokoll angefertigt habe, ob es ein Gedächtnisprotokoll gewesen sei oder ob das sehr authentisch gewesen sei:

Die Zeugin teilte mit, dass es bei ihnen üblich sei, dass für die Besprechungen sogenannte Vorbereitungsvermerke gefertigt würden. Man habe ein Ziel, das man bei der Besprechung verfolge. Diese Vorbereitungsvermerke lägen ihr als Protokollantin vor. Das heiße, sie verfolge dann den Besprechungsverlauf und notiere sich stichwortartig, wenn sie darüber hinaus, über die ihr bereits vorliegenden Unterlagen, Punkte wahrnehme, die gegebenenfalls dann für das Protokoll noch als Ergänzung erforderlich seien. Es laufe kein Tonband mit und sie stenografiere auch den Ablauf der Veranstaltung nicht mit.

Der Abgeordnete Dr. Löffler wies darauf hin, dass zwei andere Protokolle vorlägen und fragte, ob über den Einsatz am 30. Oktober 2010 (*– Versehen: Der Abgeordnete meinte September. –*) in dieser Sitzung gesprochen wurde:

Die Zeugin antwortete: Nein, also sie könne sich jetzt daran nicht erinnern, dass an diesem Tag das Datum genannt worden sei.

Der Abgeordnete Dr. Löffler hielt der Zeugin Angaben des Zeugen E. F. vor, der gesagt habe, dass Bagger reinkommen sollen; wenn diese Bagger nicht reinkommen, dann würde man hier Polizisten aus einem anderen Bundesland anfordern. Er fragte, ob die Zeugin so etwas gehört habe, ob es der Wunsch des ehemaligen Ministerpräsidenten Mappus gewesen sei und ob Herr Stumpf das in der Sitzung kommuniziert habe:

Die Zeugin gab an, dass sie sich daran nicht erinnern könne. Sie habe aber eine solche Formulierung gehört. Aber jetzt retrograd, dass dann Kräfte aus anderen Bundesländern zur Unterstützung kommen sollen – so müsse sie es formulieren – das habe sie gehört. Aber dass in dieser Sitzung diese genaue Formulierung gesagt worden sei (*– Die Zeugin brach ab und führte aus: –*) Das tue ihr leid.

Auf Nachfrage von Herrn Dr. Löffler, ob sie den Satz „Hol den Bagger rein, sonst hole ich jemand anders ran, der das macht“, nicht gehört habe, antwortete die Zeugin mit nein, sie könne sich nicht daran erinnern. So müsse sie sagen. Sie meine, es könne sein, aber sie könne sich nicht daran erinnern. Und habe es auch nicht protokolliert.

Auf Frage, ob Herr Stumpf gesagt habe, er habe einen politischen Auftrag, dies so und so umzusetzen, ob Herr Stumpf fremdbestimmt gewesen sei:

Die Zeugin führte aus, dass sie Herrn Stumpf nie fremdbestimmt erlebt habe. Auch, dass er in dieser Sitzung so etwas gesagt hätte, sei ihr nicht erinnerlich. Nein.

Auf Frage, ob sich Kollegen nach dieser Tagung in irgendeiner Form kritisch über die Einlassungen von Herrn Stumpf geäußert hätten:

Die Zeugin teilte mit nein, zumindest sie habe nichts davon mitbekommen.

Auf Frage des Abgeordneten Sckerl, ob sie regelmäßig Protokollantin dieser TPA-Tagungen gewesen sei:

Die Zeugin antwortete, dass sie bis Ende des vergangenen Jahres Protokollantin gewesen sei. Zum Jahresbeginn habe sie eine neue Tätigkeit aufgenommen. Sie sei jetzt nicht mehr in dieser Funktion.

Auf Frage, wie oft diese Tagungen während ihrer Tätigkeit stattgefunden hätten:

Die Zeugin führte aus, grundsätzlich gelte, dass im Frühjahr und im Herbst solche regelmäßigen Tagungen stattfänden. Darüber hinaus gebe es je nach Sonderanlass zusätzliche Tagungen, so dass man davon ausgehen könne, auch eben durch die Ereignisse der vergangenen Jahre, dass es sicherlich drei bis vier Tagungen Polizeiliche Aufgaben gebe.

Auf Nachfrage, ob die größere Häufigkeit von Tagungen im Jahr 2010 dem Thema Stuttgart 21 geschuldet gewesen sei:

Die Zeugin antwortet mit „unter anderem“.

Auf Nachfrage, was es noch für Gründe gegeben habe, häufiger Tagungen durchzuführen:

Die Zeugin legte dar, dass das Thema Sicherungsverwahrung die Polizei sehr beschäftigt habe. Es gehe bei diesen Tagungen immer besonders um Umsetzungen polizeitaktischer Maßnahmen. Es gehe darum, Polizeieinsatz, Kräfteinsatz. Wie steuern die nachgeordneten Dienststellen diesen Bereich? Und da gebe es eben immer wieder Besprechungsbedarf.

Auf Frage des Abgeordneten Sckerl, wie er sich dieses Gremium vorstellen müsse, ob dort Vorschläge gesammelt würden, die dann von den Zuständigen weiter bearbeitet würden:

Die Zeugin führte aus, dass schon einheitliche Verfahrensweisen und bindende Verfahrensregeln festgelegt würden. Es erfolge ein Austausch und dann werde in der Regel einvernehmlich oder auch manchmal als Vorgabe des Ministeriums eine Verhaltensweise oder eine Einsatztaktische Linie vorgegeben, oder wie im Bereich Kriminalitätsbekämpfung mit bestimmten Themenfeldern umzugehen sei.

Auf Frage, wie das beim 10. September gewesen sei, ob es da um die Festlegung bestimmter Einsätze, Einsatztaktiken, Einsatzstrategien, im Zusammenhang mit Stuttgart 21 gegangen sei:

Die Zeugin teilte mit, dass sie jetzt wieder auf das Protokoll reflektiere. Das sei ihr auch, wo sie es gelesen habe, erinnerlich. Es sei um die Personalknappheit gegangen, dass man einfach wusste oder festgestellt habe, die Personalsituation zur Einsatzbewältigung im Land sei schon sehr eng. Die kontinuierlichen Einsätze rund um Stuttgart 21 hätten einen hohen Kräftebedarf erfordert. Es sei Urlaubszeit gewesen und es habe zu diesem Zeitpunkt auch der Wechsel der Kräfte aus der Ausbildung in die Einsatzhundertschaften angestanden, so dass diese da noch zusätzlich ausgebildet worden seien. Und das seien so Themen, die würden alle Polizeidienststellen beschäftigen, weil ja nicht nur S-21-Einsätze, sondern eben auch andere Einsatzlagen routinemäßig stattgefunden hätten. Das sei Kernpunkt dieser Veranstaltung, dass man gesagt habe: Wie schaffen wir es, hier alle zu bedienen?

Auf Frage, was Herr Stumpf über die Stuttgarter Situation gesagt habe, ob er überhaupt etwas zum Thema Abriss Nordflügel und Einsatz des Baggers unter Polizeischutz gesagt habe:

Die Zeugin gab an, wie ausführlich Herr Stumpf die Lage vorgetragen habe, könne sie nicht erinnern. Aber er habe natürlich als Einstieg in die Thematik die Lage dargestellt.

Auf Nachfrage, ob in diesem Zusammenhang über verschiedene Ebenen des Handelns berichtet worden sei, über eine Leitungsebene einerseits, der Vertreter der Politik oder der Bahn AG angehören, und andererseits über eine sogenannte operative Ebene, der auch Herr Stumpf als Polizeipräsident angehört habe:

Die Zeugin antwortete, dass ihr diese zwei Begriffe nicht Erinnerlich seien. Es sei üblich, dass die operative Ebene den Polizeieinsatz vorbereite, dass es darüber hinaus sicherlich Besprechungskreise gegeben habe – auch zwischen den Ministerien. Ja, also das habe es auf jeden Fall gegeben. Dass in diesem Zusammenhang diese Begriffe gemeint gewesen seien.

Auf Nachfrage, ob Herr Stumpf in dem Zusammenhang etwas von Meinungsverschiedenheiten zwischen der Leitungsebene und der operativen Ebene berichtet habe:

Die Zeugin ergänzte, sie könne nicht sagen, ob bei dieser Besprechung das berichtet worden sei, weil das im Nachgang so oft durch unterschiedliche Medien, Besprechungen, auch innerhalb der Behörde thematisiert worden sei. Sie könne jetzt nicht sagen, ob das bei der Besprechung am 10. September gesagt worden sei oder nicht.

Auf weitere Nachfrage, ob es sein könne, dass die Zeugin diesem Thema bei einer anderen Gelegenheit begegnet sei oder gehört habe, dass es unterschiedliche Auffassungen zwischen der Leitungsebene und der operativen Ebene gebe, ob sie irgendwann einmal im Zeitraum August bis Ende September so etwas gehört habe:

Die Zeugin antwortete mit nein, in dem Zeitraum, also vor dem 30., glaube sie nicht. Sie könne verlässlich nicht sagen, dass es in dem Zeitraum gewesen sei.

Auf Frage, ob die vorbereitenden Vermerke für diese Tagungen aus dem Landespolizeipräsidium kämen und ob diese die Zielvorgaben für diese Besprechungen enthielten, führte die Zeugin aus, genau, diese würden die Fragestellungen beinhalten, die der Leiter dieses Gremiums – das sei in dem Fall der Inspektor gewesen – mit der Runde ansprechen wolle und was für ihn das Ziel dieser Besprechung sei.

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, die Zeugin habe gesagt, dass es für sie wichtig sei, für das Protokoll aufzunehmen, wenn etwas Zusätzliches, was in diesen Vermerken nicht enthalten sei, gesagt werde. Er fragt, ob er dies so richtig verstanden habe:

Die Zeugin teilte mit, wenn es als Ergebnis festgehalten werden müsse, dass es anschließend an die nachgeordneten Dienststellen so weitergegeben werden solle.

Der Abgeordnete Sckerl fragte, ob die Zeugin irgendwelche Äußerungen von Herrn Stumpf in ihren Protokollentwurf aufgenommen habe oder ob das in ihrem Protokollentwurf nicht der Fall gewesen sei:

Die Zeugin gab an, dass das in ihrem Protokollentwurf gar nicht der Fall gewesen sei.

Auf Nachfrage, ob es nicht üblich sei, dass solche Äußerungen von bestimmten Personen in solche Protokolle aufgenommen würden:

Die Zeugin antwortete: Nein, normalerweise nicht. Es handele sich um ein Ergebnisprotokoll und nicht um ein Verlaufsprotokoll. Nur in ganz einzelnen Ausnahmen werde eine Fragestellung bzw. ein Wunsch mitaufgenommen.

Auf Frage, ob es für die Zeugin keinen Anlass gegeben habe, etwaige Äußerungen von Herrn Stumpf, auch wenn sie aufsehenerregend gewesen wären, aufzunehmen:

Die Zeugin bestätigte und äußerte, nein, es habe keinen Anlass gegeben. Ihre Aufgabe sei das Ergebnisprotokoll: Was sei relevant für die Kolleginnen und Kollegen vor Ort zur Umsetzung?

Auf Frage des Abgeordneten Binder, was denn Anlass und beherrschendes Thema dieser Sondertagung gewesen sei:

Die Zeugin gab an, wie sie schon ausgeführt habe, auf der einen Seite die Personalfrage, die Einsatzbelastung, die zu diesem Zeitpunkt im Land vorgeherrscht habe. Und die zweite Fra-

gestellung, auch aus dem Protokoll zu entnehmen, die wichtige Frage mit der Ver- und Ent-sorgung bei Einsatzlagen.

Auf Frage, ob Herr Stumpf bei seiner Lagedarstellung darauf hingewiesen habe, diese ver-traulich zu behandeln:

Die Zeugin teilte mit, sie habe keine Erinnerung daran.

Auf Frage, ob so etwas in einem Protokoll vermerkt werden müsse:

Die Zeugin führte aus nein, also grundsätzlich nicht, nein.

Auf Frage, ob die Zeugin aber auch nicht ausschließen wolle, dass Herr Stumpf sowohl auf diese Vertraulichkeit hingewiesen habe, als auch auf die Einsatzvorverlegung, die politisch gefordert gewesen sei:

Die Zeugin legte dar, dass sie sich daran nicht mehr erinnern könne. Es könne sein, es könne nicht sein.

Auf Frage des Abgeordneten Dr. Kern, ob die Zeugin sämtliche für sie als relevant erschei-nenden Punkte protokolliert habe, antwortete die Zeugin mit „Ja“.

Der Abgeordnete Dr. Kern hielt einen Satz aus dem von der Zeugin gefertigten Protokoll des Sondertagung „Polizeiliche Aufgaben“ vom 10. September 2010 in Stuttgart (Akten Polizei-präsidium Ludwigsburg, UA S21, Ordner III, Seite 1418 ff., 1422 = Akten Innenministerium, Ordner XXIX, Seite 33216 ff., 33220 = Akten Landeskriminalamt, UA S21, Ordner III, Seite 1091 ff., 1095: „*PP Stumpf bittet darum, den eingesetzten Beamtinnen und Beamten das Feedback der politischen Vertreter zu übermitteln, die sich einhellig (unabhängig von der Parteizugehörigkeit) äußerst beeindruckt von der Leistungsfähigkeit und der Ausdauer der Einsatzkräfte gezeigt haben.*“) vor. Er fragte, ob Polizeipräsident Stumpf diese Äußerung ge-tan habe und ob die Zeugin die Äußerung so bemerkenswert gefunden habe, dass die Zeugin diese ins Protokoll aufgenommen habe:

Die Zeugin antwortete, ja, daran könne sie sich auch tatsächlich erinnern. Das sei eine Aus-sage, die tue den Polizeibeamten gut, wenn sie so ein Feedback bekämen, dass die Politik, unabhängig von der Couleur, solch eine Aussage treffe. Deshalb sei es ins Protokoll gekom-men, dass diese Aussage weiter gegeben werde. Das sei Ziel dieser Aussage von Herrn Stumpf gewesen, dass er gewollt habe, dass es aufgenommen werde.

5. Zeuge R. G.

Der Zeuge R. G., Polizeidirektor beim Polizeipräsidium Karlsruhe, gab auf die Frage, ob er beim Meeting am 10. Oktober (– *Versehen: Der Abgeordnete meinte September.* –) nicht an-wesend war, an, das sei zutreffend. Er sei nicht persönlich Teilnehmer an dieser Besprechung gewesen.

Der Abgeordnete Dr. Löffler wies darauf hin, dass es im Nachhinein eine Telefonkonferenz gegeben habe, in der diese Besprechung nachbearbeitet worden sei. Er fragte, wie es zu dieser Telefonkonferenz gekommen sei, was Anlass gewesen sei und wer Teilnehmer gewesen sei:

Der Zeuge führte aus, das könne er aufklären. Bei dieser damaligen Besprechung sei sein un-mittelbarer Vorgesetzter, der Zeuge Leitender Polizeidirektor D. W., der heutige Inspekteur der Polizei, Teilnehmer gewesen. Bei ihnen sei das so gehandhabt worden, dass unmittelbar am Folgetag – das sei, wenn er sich noch richtig erinnere, ein Freitag gewesen, also müsse das dann Montags gewesen sein, – sein Vorgesetzter immer über die Besprechungsinhalte kurz die Dinge berichtet habe, die das Ressort des Zeugen, nämlich die Einsatzangelegenheiten, tangiert hätten. Sie hätten es so vereinbart, dass sie ihre nachgeordneten Dienststellen im Re-gierungsbezirk Karlsruhe in Form einer Telefonschaltkonferenz informierten und diese Tele-fonschaltkonferenz habe er durchgeführt als sozusagen Zeuge vom Hörensagen.

Der Abgeordnete Dr. Löffler zitierte aus der Telefonschaltkonferenz (Akten PP Karlsruhe, Blatt 845 f.): „*PP Stumpf wies darauf hin, dass S 21 eng politisch begleitet ist und es auch weiterhin zu kurzfristigen Kräfteanforderungen kommen könne.*“ Er stellte fest, das sei eine Information, die der Zeuge nicht selber gehört habe, sondern die der Zeuge über den Zeugen D. W., der bei dem Meeting dabei gewesen sei, gehört habe:
Der Zeuge bestätigte und teilte mit, genau, so sei es, ja.

Auf Frage des Abgeordneten Sckerl, ob es üblich sei, dass es eine TPA gäbe, die dann nach unten in den Regierungsbezirk umgesetzt werde:
Der Zeuge führte aus, dass sei bei polizeilichen Großlagen, so wie es Stuttgart 21 dargestellt habe, durchaus ein übliches Prozedere. Wie das dann innerhalb der einzelnen Regierungsbezirke umgesetzt werde, da habe jede Landespolizeidirektion so ihre eigene Philosophie damals gehabt. Die einen hätten das mit schriftlichen Protokollen gemacht. Wie gesagt, er sei eher ein Freund der direkten Kommunikation per Telefonschaltkonferenz.

Auf Nachfrage, wer da teilgenommen habe:
Der Zeuge legte dar, dass sein Ansprechkreis bei den regionalen Präsidien die sogenannten Leiter der Führungs- und Einsatzstäbe gewesen seien. Das seien in der Regel die stellvertretenden Dienststellenleiter der jeweiligen Kreisdienststellen. Es seien, um es ganz konkret zu sagen, die Polizeidirektion Mosbach, das Polizeipräsidium Mannheim, das Polizeipräsidium Karlsruhe, die Polizeidirektion Rastatt/Baden-Baden, Heidelberg und Pforzheim, Calw und Freudenstadt gewesen. Das seien die ihnen zuständigen nachgeordneten Kreisdienststellen gewesen.

Auf Frage, was die Informationsquellen des Zeugen zur Durchführung diese Telefonschaltkonferenz gewesen seien, ob es die mündliche Unterrichtung durch seinen damaligen Chef, den Zeugen D. W., gewesen sei:
Der Zeuge bestätigte und sagte, das sei genau so richtig, ja. Das Protokoll komme in der Regel Tage, Wochen danach. Da es damals eine sehr pressante und auch polizeilich sehr große Herausforderung gewesen sei, diese Lage zu bewältigen, sei das aus ihrer Sicht die einzige Möglichkeit gewesen, relativ zeitnah und schnell die Informationen an ihre nachgeordneten Dienststellen zu transportieren.

Auf Frage, ob der Zeuge D. W. den Zeugen in der Vorbesprechung und Vorbereitung auf diese Telefonschaltkonferenz darum gebeten habe, diesen Satz von Herrn Stumpf im Zusammenhang mit der engen politischen Begleitung so wieder zu geben:
Der Zeuge teilte mit, an so Details könne er sich nicht mehr erinnern. Wenn der Kollege, von dem dieses Protokoll stamme, es so geschrieben habe, gehe er stark davon aus, dass er das dann so übermittelt habe. Aber an einzelne Aussagen, die ihm der Zeuge D. W. berichtet habe, die angeblich in dieser Besprechung getätigt worden seien, also jetzt nach dreieinhalb Jahren, könne er sich nicht mehr erinnern.

Auf Frage des Abgeordneten Dr. Kern, ob Politiker im Rahmen von Stuttgart 21 Anweisungen direkt an den Zeugen oder seine Kollegen gegeben hätten, wie der Zeuge seine polizeilichen Aufgaben wahrzunehmen habe:
Der Zeuge teilt mit, das könne er nur mit nein beantworten.

6. Zeuge B. S.

Der Zeuge B. S., Erster Kriminalhauptkommissar beim Polizeipräsidium Karlsruhe, gab in seinem Eingangsstatement an, dass er in Vertretung seines Stabschefs Teilnehmer an einer Telefonschaltkonferenz gewesen sei, als diese Besprechung, um die es hier heute gehe, umgesetzt worden sei an die Leiter der Führungs- und Einsatzstäbe. Dabei habe er das vorliegende Gedächtnisprotokoll anschließend geschrieben, weil er die Informationen seinem Chef habe quasi weitergeben müssen.

Auf Frage des Abgeordneten Dr. Löffler, ob er Zeuge vom Hörensagen bzw. vom Hörenhörensagen sei:

Der Zeuge antwortete mit ja, da würde er zustimmen.

Auf Frage des Abgeordneten Sckerl ob er an der Vorbereitung dieser Telefonkonferenz teilgenommen habe:

Der Zeuge antwortete, er sei nicht Protokollant dieser Telefonschaltkonferenz gewesen, sondern er habe nur für sich ein Gedächtnisprotokoll geschrieben, weil er die Informationen habe weitergeben müssen.

Auf Nachfrage, ob dieser zweiseitige Vermerk dann ein Vermerk vom Zeugen für seinen Chef gewesen sei und keinerlei offizielle Funktion gehabt habe:

Der Zeuge bestätigte und antwortete, genau so sei es.

Auf Frage, ob er sich daran erinnern könne, welche Rolle Aussagen des Stuttgarter Polizeipräsidenten Stumpf über eine enge politische Begleitung bei Stuttgart 21 in dieser Telefonschaltkonferenz gespielt hätten, wer das gesagt habe oder ob erläutert worden sei, warum diese enge politische Begleitung bestehe:

Der Zeuge teilte mit, im Wesentlichen seien einfach Informationen übertragen worden. Da habe man Stichpunkte gemacht und dann anschließend ein Gedächtnisprotokoll geschrieben. Er könne heute nicht mehr sagen, ob da noch umschreibende Worte dabei gewesen seien.

7. Zeuge J. K.

Der Zeuge J. K., Ministerialrat im Staatsministerium und Regierungsbeauftragter des Staatsministeriums im hiesigen Untersuchungsausschuss, führte in seinem Eingangsstatement aus, dass er an der Tagung Polizeiliche Angelegenheiten am 10. September 2010 in seiner damaligen Funktion als Vertreter des Landeskriminalamts teilgenommen habe. Er habe sich in seinem Terminkalender vergewissert. Er sei dort gewesen, könne sich aber an die Sitzung nicht im Detail erinnern. Er habe versucht, sich auf Grundlage seines Gedächtnisses zu erinnern. Wenn man an einem Regierungsbericht geschrieben habe, allerdings für den Teil des Staatsministeriums, müsse man immer sehr scharf trennen zwischen dem, was man aus dem Regierungsbericht wisse und zwischen dem, was man noch aus seinem Gedächtnis habe. Da sei ihm zu Hilfe gekommen, dass der Teil des Regierungsberichts hier vom Innenministerium geschrieben worden sei. Sie hätten sich die Aufgabe geteilt. Also sie hätten nicht eingewirkt auf ein anderes Ressort bei der Beschreibung oder beim Erstellen des Regierungsberichtsteils.

Zur Veranstaltung selber: Er könne sich daran erinnern, dass sie im Vorfeld dieses Polizeieinsatzes sehr häufig Lagedarstellungen gehört hätten vom damaligen Polizeipräsidenten Stumpf oder von dessen Vertreter, des Zeugen N. W. Die hätten in den Führungstagungen immer relativ lange gedauert. Das seien intensive Lagedarstellungen gewesen. An was er sich auch erinnere, sei der Umstand, dass Polizeipräsident Stumpf deutlich hervorgehoben habe, dass ein intensiver Informationsaustausch telefonischer Art, deshalb sei es ihm auch in Erinnerung geblieben – also auch per Telefon – mit dem damaligen Ministerpräsidenten Mappus stattgefunden habe. Das sei für ihn so ein kleiner Merker gewesen, wo man als Teilnehmer dieser Sitzung aufgemerkt habe. Aber Inhalte und ob es irgendwelche Beeinflussungen gegeben habe, das könne er beim besten Willen nicht sagen. Daran habe er keine Erinnerung.

Auf Frage des Abgeordneten Dr. Löffler, wie er den Regierungsbericht erstellt habe:

Der Zeuge antwortete, dass er heute als Zeuge zu dieser Polizeitagung da sei. Er könne das im Allgemeinen vielleicht darstellen, aber er wolle nicht ins Detail gehen. Nur, das sei eine mühsame Arbeit. Er habe auf Grundlage seiner Erfahrung – er sei lange Jahre Polizeibeamter, insbesondere bei der Kriminalpolizei gewesen, – versucht, auf Grundlage der Fakten und der Tatsachen, die er vorgefunden habe, einen möglichst wertneutralen und objektiv beschreibenden Bericht zu erstellen. Er denke, dass sie das auch hätten feststellen können. Soviel wolle er sich zum Allgemeinen äußern. Er könne jetzt keine Details sagen.

Auf Nachfrage, wer in den Akten Sachverhalte als „Verschlussache – nur für den Dienstgebrauch“ gekennzeichnet und festgelegt habe:

Der Zeuge teilte mit, weder von ihm noch von Dritten. Hier gelte das Ressortprinzip. Das Ressort, das diese Passagen geschrieben habe, befinde darüber, ob etwas als Verschlussache deklariert werde oder nicht. Alle Passagen, die als Verschlussache eingestuft worden seien, würden dem Berichtsteil des Innenministeriums entspringen, und das Innenministerium lege den Verschlussgrad fest.

Der Abgeordnete Dr. Löffler hielt dem Zeugen einen Artikel aus der „Stuttgarter Zeitung“ vom 31. Mai 2014 vor und fragte, ob es noch Akten gäbe, die der Untersuchungsausschuss nicht kenne, und die dem Untersuchungsausschuss erst vorgelegt werden müssten:

Der Zeuge antwortete, Akten im Sinne des Papierbegriffes würden alle vorliegen, die eine Relevanz für den Untersuchungsgegenstand aufwiesen. Diese E-Mails würden mutmaßlich aus dem Mappus-Account stammen, in den sie keine Einsicht genommen hätten.

Auf Nachfrage, ob es unabhängig vom formalen Aktenbegriff noch Informationen gebe, die der Untersuchungsausschuss noch nicht kenne und die ihm noch nicht zur Verfügung gestellt worden seien:

Der Zeuge teilte mit, dass sie alle Akten und Unterlagen, also auch Akten im weiteren Begriff, vorgelegt hätten, die eine Relevanz für den Untersuchungsausschuss aufwiesen.

Der Abgeordnete Dr. Löffler hält dem Zeugen eine Passage aus den Akten des Innenministeriums, Ordner XXV, Seite 24157, beginnend mit „Für den Einsatz der Wasserwerfer gab....“ und endend mit „...es ging keinesfalls darum, Stärke zu zeigen.“ vor und fragt, ob dem Zeugen bekannt sei, von wem diese Unterlagen stammen würden:

Der Zeuge teilte mit, er müsse eines vorausschicken. Er habe die Unterlagen, die das Innenministerium dem Untersuchungsausschuss zugeleitet habe, nicht eingesehen.

Auf Nachfrage führte der Zeuge weiter aus, dass es sein könne, dass er eine Passage daraus gesehen habe, aber die Unterlage selber habe er nicht gesehen, weil die Ressorts ihre Akten direkt an den Untersuchungsausschuss geliefert hätten und nicht über das Staatsministerium. Das Staatsministerium habe hier keine koordinierende Rolle eingenommen.

Auf Frage des Abgeordneten Dr. Löffler, warum gerade dieses entlastende Element im Regierungsbericht nicht vorgetragen worden sei und die vermeintlich politisch interessanten Protokolle der Polizisten Erwähnung finden würde:

Der Zeuge gab an, er wolle da noch einmal eine kurze Bemerkung dazu machen. Er könne das nicht bewerten, ob und aus welchen Gründen so eine Passage nicht aufgenommen worden sei. Er wiederhole sich jetzt. Das Ressortprinzip habe gegolten. Jedes Ressort habe für sich unbeeinflusst den Teil des Regierungsberichts erstellt.

Auf Frage, ob der Zeuge bei der Tagung am 10. September auch ein Protokoll dieser Sitzung angefertigt habe:

Der Zeuge teilte mit, er vermute, dass er das getan habe, allerdings jetzt nicht ein Protokoll zum Versenden, sondern er habe sich über die Tagungen der polizeilichen Aufgaben immer handschriftliche Aufzeichnungen gemacht, weil er im Anschluss daran die zuständigen Abteilungsleiter im Landeskriminalamt über die Inhalte habe informieren müssen. Deshalb gehe er davon aus, dass er auch in diesem Falle handschriftliche Aufzeichnungen getätigt habe.

Auf Nachfrage, ob er diese nicht mehr habe:

Der Zeuge antwortete, er habe über das Innenministerium das Landeskriminalamt gebeten, nach diesen handschriftlichen Aufzeichnungen zu suchen. Dann habe er mitgeteilt bekommen, dass sie leider nicht mehr vorliegen würden.

Der Abgeordnete Dr. Löffler wies darauf hin, dass der Zeuge Kenntnis von Gesprächen zwischen dem damaligen Ministerpräsident Mappus und Herrn Stumpf habe. Er fragt, ob das außergewöhnlich sei, dass die beiden miteinander sprechen würden:

Der Zeuge legte dar, dass er nicht Kenntnis von diesen Gesprächen habe, sondern er habe Kenntnis davon, dass Herr Stumpf von diesen Telefonaten berichtet habe.

Auf Nachfrage, ob das außergewöhnlich sei:

Der Zeuge antwortete schon, ja würde er sagen, wobei es relativiere sich wieder etwas dadurch, dass es natürlich eine sehr politische und bedeutende Einsatzlage gewesen sei. Dadurch relativiere sich dieses wieder. Daraus würde es eher verständlich, dass solche Kontakte stattgefunden hätten.

Auf Frage, ob es an diesem 10. September ein Gespräch zwischen dem Herrn Ministerpräsidenten Mappus und Herrn Stumpf gegeben habe:

Der Zeuge teilte mit, dass er das nicht wisse. Er dürfe auch noch sagen: Das Landeskriminalamt sei natürlich von dieser Schutzpolizeieinsatzlage im Prinzip nicht betroffen gewesen. Das seien eher diese Dienststellen, die Personaleinsatzkräfte hätten stellen müssen. Diese Schutzpolizeieinsatzlage sei am Landeskriminalamt selber als Kriminalpolizeiliche Zentralstelle vorbeigelaufen. Sie seien da inhaltlich sehr wenig befasst gewesen, wenn überhaupt.

Auf Frage, ob der Zeuge damals den Eindruck gehabt habe, dass Herr Stumpf bei dieser Tagung fremdbestimmt gewesen sei, oder ob es eine ganz normale Tagung gewesen sei, bei der Herr Stumpf habe frei reden können:

Der Zeuge führte aus, das sei eine sehr schwierige Subjektiv-Frage. Er wolle daran erinnern, wie lange das her sei. Also in beiden Richtungen, in beiden Extremen sei ihm nichts aufgefallen.

Auf Frage, ob dem Zeugen durch eigene Wahrnehmung im Jahr 2010 oder in der Folgezeit bekannt geworden sei, ob es eine Korrespondenz zwischen Herrn Polizeipräsidenten Stumpf und Herrn Landespolizeipräsidenten Prof. Dr. Hammann mit Blick auf die Verbringung eines Baggers in die Baustelle am Nordflügel des Stuttgarter Hauptbahnhofes gegeben habe und ob der Zeuge mitteilen könne, wann eine solche Konferenz stattgefunden habe:

Der Zeuge gab an, dass er aus seiner eigenen Wahrnehmung aus dem Jahr 2010 nichts wisse.

Auf Nachfrage, ob er später eine Kenntnis erlangt habe:

Der Zeuge führte aus, dass er möglicherweise im Zuge der Erstellung des Regierungsberichts eine Passage gelesen habe, an die er sich jetzt aber im Detail nicht erinnern könne.

Auf Frage, ob dem Zeugen bekannt sei, auf wessen Veranlassung hin der 18. August 2010 als Termin für die Verbringung des Baggers an den Nordflügel festgesetzt worden sei:

Der Zeuge teilte mit, dass er das nicht wisse. Noch einmal, einsatztaktische Details seien in der Tagung „Polizeiliche Aufgaben“ nicht besprochen worden, sondern von der Einsatzleitung. Im Prinzip sei in der Tagung „Polizeiliche Aufgaben“ nur die Lage dargestellt worden, aber nicht Entscheidungen herbeigeführt. Das sei ein großer Unterschied. Das habe dazu gedient, im Prinzip die anderen Dienststellen in allgemeiner Weise zu informieren, insbesondere in der Hinsicht: Was kommt auf sie zu? Was müssen sie für Personal abstellen in der Zukunft? Und auch da sei das LKA jetzt natürlich nicht berührt gewesen, weil sie keine Einsatzbeamten geführt hätten.

Auf Frage, ob der Zeuge unmittelbar politische Einflussnahme auf den Polizeieinsatz im Schlossgarten am 30. September erlebt oder erfahren habe:

Der Zeuge antwortete, nein, schon aufgrund seiner Funktion habe er sich nicht öffentlich geäußert oder politisch Einfluss genommen. Das habe er nicht.

Auf Frage, ob dem Zeugen bekannt sei, wer zum Zeitpunkt des Einsatzes Landespolizeipräsident gewesen sei:

Der Zeuge teilte mit, ja, natürlich, und bestätigt auf Vorhalt, dass dies Prof. Dr. Hammann gewesen sei.

Der Abgeordnete Dr. Löffler hielt dem Zeugen dann aus den Akten des Innenministeriums, Ordner XXV Seite 24162, eine Passage beginnend mit „*Im Staatsministerium hat Stumpf vorgeschlagen, ...*“ und endend mit „*...Dies gelte auch für die folgenden Tage.*“ vor. Er fragte, ob der Zeuge als Regierungsvertreter des Staatsministeriums diese Textpassage gelesen habe:

Der Zeuge verneinte.

Der Abgeordnete Dr. Löffler informierte den Zeugen, dass diese Textpassage von Prof. Dr. Hammann stamme.

Der Zeuge sagte hierzu, diese Passage entstamme natürlich dem Berichtsteil des Innenministeriums und der Aktenlage des Innenministeriums.

Auf Nachfrage, ob diese dem Zeugen nicht vorgelegen habe:

Der Zeuge teilte mit, dass bei ihnen eine Information oder eine Notiz über das Ergebnis der Besprechung im Staatsministerium vorgelegen habe, aber nicht diese handschriftliche Notiz von Prof. Dr. Hammann.

Auf Vorhalt des Abgeordneten Dr. Löffler, dass die Notiz von großem Interesse für den Regierungsbericht gewesen wäre, weil sie klar zeige, dass es keine politische Einflussnahme seitens des Herrn Ministerpräsidenten gegeben habe:

Der Zeuge teilte mit, das habe nicht in seiner Entscheidung gelegen, ob das berücksichtigt werde oder nicht, weil das nicht dem Berichtsteil des Staatsministeriums entspringe.

Der Abgeordnete Sckerl knüpfte an die Ausführungen des Zeugen an, wonach der Zeuge keine tatsächliche Erinnerung an die Ereignisse an diesen 10. September bei der Besprechung habe. Er fragte, wie intensiv sich der Zeuge darum bemüht habe, ob es Aufzeichnungen oder was auch immer gäbe, um vielleicht doch zu einem Ergebnis oder zu einer tatsächlichen Erinnerung von damals zu kommen:

Der Zeuge gab an, er habe in der Tat gehofft, dass die handschriftlichen Aufzeichnungen, die er gefertigt habe, noch beim Landeskriminalamt vorhanden seien. Deshalb habe er mit relativ detaillierten Angaben zur Suche beim Innenministerium gebeten, das LKA anzuweisen, nach diesen Unterlagen zu schauen, was leider ergebnislos geblieben sei.

Auf Frage, ob der Zeuge noch etwas zur allgemeinen Funktion dieser Tagungen sagen könne, und ob er regelmäßig teilgenommen habe:

Der Zeuge teilte mit, er sei von 2006 bis zum Jahr 2011 bei diesen Tagungen gewesen. Er sei damals Stellvertretender Leiter des Landeskriminalamtes gewesen und habe bis auf eine Sitzung ganz am Ende an allen Tagungen teilgenommen. Diese Tagungen hätten vierteljährlich stattgefunden in der Regel und das gesamte Einsatzgeschehen der Polizei umfasst und zwar sowohl kriminalpolizeilich als auch schutzpolizeiliche Einsatzlagen, also vom Verkehr bis zu bestimmten Kriminalitätsschwerpunkten. Insofern seien das relativ wichtige Tagungen für das Einsatzgeschehen der Polizei gewesen. Das sei die oberste operative Entscheidungsebene der Polizei gewesen.

Auf Nachfrage, wie man sich das mit der Entscheidungsebene vorstellen müsse:

Der Zeuge antwortete, nicht bezogen auf einen Einsatz, sondern auf die Entscheidung, mit welcher Bekämpfungskonzeption man bei einem Kriminalitätsgeschehen beispielsweise vorgehe. Diese Abstimmungsfragen, die dienststellenübergreifend zu klären gewesen seien.

Auf weitere Nachfrage, ob bei diesen Tagungen nicht über konkrete Einsatzkonzeptionen für bestimmte Ereignisse entschieden worden sei:

Der Zeuge verneinte und führte aus, da ticke die Polizei so, dass Einsatzlagen von dem Polizeiführer dieser Einsatzlage organisiert, vorbereitet und geleitet würden.

Auf Frage, ob die Rolle des Herrn Stumpf bei dieser Tagung die Rolle eines Gastes gewesen sei, der eigentlich nicht regelmäßig an dieser Tagung teilnehme, sondern aus besonderem Anlass die Tagungsteilnehmer über die Situation in Stuttgart unterrichte:

Der Zeuge teilte mit, regelmäßiger Teilnehmer des Polizeipräsidiums Stuttgart sei der Vertreter von Herrn Stumpf gewesen. Der Herr Stumpf sei aufgrund der Bedeutung anlassbezogen dazu gekommen, denke er. Es sei eher ausnahmsweise, dass Herr Stumpf bei der Tagung gewesen sei. Das oberste Führungsgremium der Polizei, die Polizeichefbesprechungen, da habe Herr Stumpf teilgenommen als routinemäßiger Vertreter des Polizeipräsidiums.

Der Abgeordnete Sckerl fasste noch einmal zusammen und hielt vor, am Ende dieser Tagungen sei ein Austausch gestanden. Es sei ein Lagebild gezeichnet worden und es seien gegebenenfalls Anforderungen formuliert worden. Es habe aber keine Entscheidung gestanden, eine bestimmte Einsatzlage so oder anders zu gestalten:
Der Zeuge bejahte den Vorhalt.

Auf Frage, ob der Zeuge um diesen 10. September, etwas vorher oder später, in Gesprächen mit Kollegen oder wie auch immer, von dem vermeintlichen Spannungsfeld zwischen Politik und Polizei bei Einsätzen zum Komplex Stuttgart 21 mitbekommen habe:

Der Zeuge antwortete, da bestehe wirklich eine diffuse Erinnerung. In allgemeiner Weise habe er schon wahrgenommen, dass es gewisse Erwartungshaltungen oder Spannungshaltungen gegeben habe. Aber er könne das nicht näher konkretisieren. Das sei für ihn auch nicht ausgesprochen dramatisch. Sonst würde er sich jetzt eher erinnern können, wobei er natürlich auch sehr entfernt gewesen sei. Das müsse man einfach dabei bedenken. Er habe mit dem Einsatzgeschehen nichts Unmittelbares zu tun gehabt. Aus dem Grund sei seine Aussage in diesem Bereich relativ wertlos.

Auf Frage, ob es nach dem 10. September weitere Tagungen zu diesem Komplex Stuttgart 21 gegeben habe, und ob er an diesen teilgenommen habe:

Der Zeuge bejaht.

Auf Nachfrage, ob er etwas dazu sagen könne:

Der Zeuge führte aus, da habe sich dann der Schwerpunkt etwas verlagert von der Lagedarstellung hin zur Erklärung des Geschehenen und zur Aufarbeitung. Daran sei er wiederum allerdings nicht unmittelbar beteiligt gewesen.

Auf Frage des Abgeordneten Binder, ob die vom Abgeordneten Dr. Löffler angeführte Notiz von Herrn Prof. Dr. Hammann, in dem sich Prof. Dr. Hammann selber eine Notiz zum Thema „Mitführen von Wasserwerfern“ aufgeschrieben habe, auch in den Akten des ersten Untersuchungsausschusses gewesen sei:

Der Zeuge führte aus, dass er hier darum bitte, den Vertreter des Innenressorts bei Gelegenheit zu befragen. Da dies aus dem Ressortteil des Innenministeriums stamme, könne er diese Frage nicht beantworten.

Der Abgeordnete Dr. Binder knüpfte an die Ausführungen des Zeugen an, am 10. September sei eine Lagebesprechung gewesen, bei welcher die allgemeine polizeiliche Lage dargestellt worden sei. Er fragte, ob er den Zeugen richtig verstanden habe, dass auch die politische Lage einen großen Teil dieser Lagebeschreibung eingenommen habe:

Der Zeuge gab an, er könne sich nicht mehr genau erinnern. Er habe Erinnerung daran, dass von Herrn Stumpf damals dargestellt worden sei, dass es einen relativ engen Informationsaustausch mit der Politik gebe. Darüber hinaus könne er sich nicht mehr konkret daran erinnern.

Auf Frage des Abgeordneten Dr. Kern, ob er den Zeugen richtig verstanden habe, dass einsatztaktische Details bei der Besprechung am 10. September nicht besprochen worden seien, sondern nur die Lage allgemein:

Der Zeuge legte dar, man müsse jetzt aufpassen. Was seien einsatztaktische Details und was seien Lagedarstellungen? Natürlich überschneide sich das teilweise. Wenn er für ein einsatztaktisches Detail als Beispiel nenne: Wo mache ich die Gitterlinie und wie lange muss ich diese Gitterlinie halten, wenn ein Baubeginn sich verzögert? Also bis zu dieser Tiefe könne etwas schon in dieser Tagung besprochen werden, aber in dieser Tagung werde nicht be-

sprochen, welche Kräfte wann, wo einrücken. Also diese ganzen Details eines Einsatzbefehls würden in so einer Tagung nicht besprochen.

Auf Frage, ob es von politischer Seite keine Hinweise oder Einflussnahmen auf diese polizeitaktische Besprechung bei der Tagung gegeben habe:

Der Zeuge antwortete, das könne er nicht beurteilen. Die politischen Einflussnahmen fänden ja, wenn solche Einflussnahmen stattgefunden hätten, nicht während dieser Tagung statt.

Der Abgeordnete Dr. Kern konkretisierte, dass sie aber auf dieser Tagung nicht stattgefunden hätten, und bat den Zeugen noch einmal zu antworten:

Der Zeuge führte aus, auf dieser Tagung hätten sie nicht stattfinden können, weil das eine reine Tagung von Polizeibeamten gewesen sei.

Der Abgeordnete Dr. Kern hielt dem Zeugen vor, dass der Zeuge berichtet habe, es habe viele Telefonate zwischen dem Herrn Ministerpräsidenten und Herrn Stumpf gegeben:

Der Zeuge bejaht.

Auf Frage, ob über die Inhalte gesprochen worden sei, oder ob er sich an die Inhalte nicht erinnern könne:

Der Zeuge antwortete, er hätte das liebend gern, wenn er sich jetzt daran erinnern könnte, was damals gesprochen worden sei. Er könne sich aber nicht mehr erinnern. Was ihm tatsächlich in Erinnerung geblieben sei, weil das für ihn jetzt ein besonderes Moment gewesen sei, dass es wohl nach Schilderung von Herrn Stumpf diese Telefonate gegeben habe.

Der Abgeordnete Dr. Kern fragte, ob der Zeuge eine konkrete politische Einflussnahme auf dieser Tagung nicht bestätigen könne:

Der Zeuge antwortet mit „Nein“.

Auf Frage des Ausschussvorsitzenden Filius, ob sich der Zeuge an Fragmente, was in der Tagung besprochen worden sei, erinnern könne, ob da gesprochen worden sei, es gäbe eine Leitungsebene, es gäbe eine operative Ebene:

Der Zeuge teilte mit, es bestehe leider keine eigenständige Erinnerung mehr daran.

Auf Nachfrage des Abgeordneten Gruber zu den Telefonaten zwischen dem Ministerpräsidenten und Herrn Stumpf:

Der Zeuge führte aus, er habe von Telefonaten während der Sitzung oder im Umfeld der Sitzung nichts festgestellt. Seine Aussage habe sich im Prinzip nur mittelbar auf diese Telefonate bezogen. Er habe aus dem Mund von Herrn Stumpf aus dieser Sitzung erfahren, dass es solche Telefonate gegeben habe.

Auf Nachfrage des Abgeordneten Dr. Kern, er habe von „solchen“ Telefonaten gesprochen. Wenn der Zeuge aber von dem Inhalt dieser Telefonate nichts wisse, was seien dann „solche“ Telefonate:

Der Zeuge gab an, Telefonate zwischen Herrn Stumpf und Herrn Mappus.

Auf Frage, ob es bei anderen großen politischen Maßnahmen beispielsweise bei Castor-Transporten, normal wäre, dass die Politik häufig mit demjenigen, der vor Ort tätig sei, telefoniere:

Der Zeuge legte dar, bei Castor-Transporten gehe es eher über das Innenministerium, über das Lagezentrum, um bei dem Beispiel zu bleiben. Wenn es natürlich um ganz herausragende Fälle, wie zum Beispiel den Papst-Besuch, also richtige Herausforderungen für die Polizei gehe, dann könne er sich das schon vorstellen.

Auf Frage des Abgeordneten Binder, ob es normal und üblich sei, dass ein Regierungschef des Landes Baden-Württemberg den Polizeipräsidenten der Landeshauptstadt Stuttgart anrufe:

Der Zeuge gab an, dies sei ein außergewöhnlicher Vorgang. Deshalb sei er bei ihm auch in Erinnerung geblieben. Allerdings sei das natürlich auch – das müsse man der Fairness halber sagen – ein außergewöhnlicher Einsatz gewesen.

Auf Nachfrage, ob, von der Hierarchie aus betrachtet, nicht der Innenminister der erste Ansprechpartner gewesen sei:

Der Zeuge antwortete, von der Hierarchie aus betrachtet, natürlich ja. Aber wie gesagt, er würde sich jetzt wiederholen: Man müsse beide Seiten in diesem tatsächlich sehr außergewöhnlichen Einsatz sehen. Für ihn selbst sei es allerdings schon ein Merker aus der Erinnerung heraus, dass so etwas stattgefunden habe.

Auf Frage des Abgeordneten Dr. Löffler, ob Herr Stumpf bei dieser Tagung berichtet habe, dass es ein Gespräch zwischen Herrn Stumpf und Herrn Mappus gegeben habe:

Der Zeuge führte aus, es sei ihm nicht erinnerlich, ob Herr Stumpf das bei dieser Tagung gesagt habe.

Auf Nachfrage führte der Zeuge weiter aus, es sei ihm definitiv erinnerlich, dass Herr Stumpf von Telefonaten mit dem Herrn Mappus gesprochen habe. Das sei ihm definitiv erinnerlich, weil das für ihn damals eine doch bemerkenswerte Angelegenheit gewesen sei.

Auf weitere Nachfrage, ob man die zeitlich einordnen könne:

Der Zeuge gab an, es sei schon in dem Zeitraum gewesen. Er könne das genau nicht mehr sagen.

Auf nochmalige Nachfrage, ob das an diesem Tag während dieser Sitzung gewesen sei:

Der Zeuge teilte mit, dass könne er nicht hundertprozentig bestätigen, wobei es wahrscheinlich so sei, weil so viele Termine er nicht gehabt habe, wo Herr Stumpf vorgetragen habe. Also es sei wahrscheinlich, dass es bei dieser Tagung gewesen sei.

8. Zeuge B. M.

Der Zeuge B. M., Kriminaldirektor und Stellvertretender Leiter des Instituts für Fortbildung an der Hochschule für Polizei in Wertheim, führte in seinem Eingangsstatement aus, er habe an der Sitzung am 10. September 2010 als ständiges Mitglied dieser Tagung „Polizeiliche Aufgaben“, die im Innenministerium stattgefunden habe, teilgenommen. Es sei eine eintägige Sondersitzung gewesen. Er sei in seiner damaligen Eigenschaft als Vertreter der damals noch existierenden Akademie der Polizei für den Fortbildungsbereich dort gewesen. Er habe weder zu der Zeit noch heute irgendwelche Berührungen zu dem Einsatzgeschehen um Stuttgart 21, also Berührung in dem Sinn, dass sie an Planung, an Durchführung oder ähnlichem beteiligt gewesen seien, gehabt. Seine Rolle in dieser Tagung „Polizeiliche Aufgaben“ sei es gewesen, Fortbildungsnotwendigkeiten, Fortbildungswünsche, die sich aus diesen Sitzungen ergeben, an der Akademie umzusetzen.

Die damalige Sitzung habe mit einem Informationsbericht des damaligen Polizeipräsidenten des Polizeipräsidiums Stuttgart, Herrn Stumpf, begonnen. Der habe allgemein zur Lage, zur Entwicklung des Demonstrationsgeschehens, zu den Kräfteeinsätzen, zu den künftigen Kräftebedarfen, die die Landespolizeidirektionen damals sehr stark betroffen hätten, Ausführungen gemacht. In diesem Rahmen sei es speziell in seinem Bericht auch darum gegangen, dass zu diesem Zeitpunkt die Zuführung eines zweiten Baggers an das Bauareal am Abrissgelände des Hauptbahnhofs bevorgestanden hatte. Er erinnere sich noch – über schriftliche Aufzeichnungen verfüge er im Moment nicht mehr, aber er innere sich noch –, dass Herr Stumpf von einer Lenkungsgruppe oder sowas auf politischer Ebene berichtet habe, zu der Herr Stumpf bisweilen oder regelmäßig geladen worden sei und in der sein Einsatzvorhaben, seine Einsatzplanungen usw. wohl erörtert worden seien. Herr Stumpf habe dargelegt, dass es da wohl einen Dissens gegeben habe zwischen seiner Auffassung als Polizeiführer und dieser – er nenne es jetzt mal – Lenkungsgruppe, was den Zeitpunkt der Zuführung dieses Baggers anbe-

lange. Das sei alles, was ihm jetzt noch in Erinnerung sei. Ansonsten habe sich diese Tagung ausschließlich um Kräftefragen, Einsatzkräftefragen, wie es auch im Protokoll niedergelegt sei, gehandelt.

Die Frage des Abgeordneten Dr. Löffler, ob es zutreffend sei, dass der Zeuge keine Wahrnehmung über eine politische Einflussnahme an dem Geschehen am 30. September 2010 im Schlosspark gemacht habe, beantwortete der Zeuge mit „Ja“.

Auf Frage des Abgeordneten Dr. Löffler zur Tagung am 10. September, ob Herr Stumpf hier berichtet habe, dass er an diesem Tag ein Gespräch mit dem Ministerpräsidenten gehabt habe, in welchem die Sätze gefallen seien: „Hol den Bagger rein. Wenn du es nicht machst, macht das eine andere Polizei aus einem anderen Land“:

Der Zeuge teilte mit, dass er sich nicht erinnern könne, dass Herr Stumpf diese Aussage gebraucht habe.

Auf Frage, wer vorgeschlagen habe, dass der Nordflügel am 18. oder 19. abgerissen werden solle, ob das ein Vorschlag der Bahn oder der Politik oder der Polizei gewesen sei:

Der Zeuge gab an, das wisse er nicht. Er wisse nicht einmal um welchen Tag es genau gegangen sei. Er habe nur in seiner Erinnerung, dass Herr Stumpf darauf hingewiesen habe, dass in diesem – er nenne es jetzt mal – Austausch zwischen dieser politischen Ebene und Herrn Stumpf als Polizeiführer ein Dissens bestanden habe. Aber um was es jetzt genau gegangen sei, und wer was geäußert habe, könne er nicht sagen.

Auf Frage, ob es für den Zeugen angezeigt gewesen sei, dass eine polizeiliche Absicherung erfolge, wenn ein neuer Bagger oder ein zusätzlicher Bagger komme:

Der Zeuge antwortete, dass so wie das Demonstrationsgeschehen damals verlaufen sei, so wie es Herr Stumpf geschildert habe, das wohl eine Notwendigkeit gewesen sei, dass man dazu Polizeikräfte brauche.

Auf Nachfrage, ob er hierzu einen Ratschlag der Politik gebraucht hätte, das dies erforderlich sei:

Der Zeuge teilte mit, dass er das nicht beurteilen könne. Er kenne die Situation nicht, die damals geherrscht habe. Er könne jetzt nur das wiedergeben, was er noch nach dreieinhalb Jahren aus dieser Schilderung des Herrn Stumpf in seiner Erinnerung habe.

Der Abgeordnete Sckerl wies noch einmal darauf hin, dass der Zeuge mitgeteilt habe, dass nach der Erinnerung des Zeugen Herr Stumpf in einer Lenkungsgruppe auf politischer Ebene (Der Abgeordnete bricht ab.):

Der Zeuge führte aus, der Begriff Lenkungsgruppe stamme jetzt von ihm. Er meine, sich an so einen Begriff zu erinnern. Ob er tatsächlich gefallen sei, wisse er nicht. Aber es habe wohl ein Gremium auf politischer Ebene und auf Bahnführungsebene gegeben, das sich regelmäßig getroffen und ausgetauscht habe und zu dem Herr Stumpf zumindest zeitweise wohl hinzugestoßen sei. Regularien habe Herr Stumpf nicht dargelegt.

Der Abgeordnete Sckerl nahm auf die Äußerung des Zeugen Bezug, Herr Stumpf habe da was gesagt, um seine Einsatzpläne zu erörtern. Er fragte sodann den Zeugen, ob Herr Stumpf das irgendwie ausgeführt oder an einem Beispiel erläutert habe:

Der Zeuge verneinte diese Frage.

Der Abgeordnete Sckerl fragte nach dem Dissens, von dem Herr Stumpf gesprochen habe:

Der Zeuge führte aus, was den Zeitpunkt der Zuführung des Baggers anbelange, daran könne er sich noch erinnern, dass Herr Stumpf da eine andere Vorstellung gehabt habe. Herr Stumpf habe, soweit er es jetzt noch wisse, noch etwas zeitlich zuwarten wollen, einige Tage oder Wochen. Er wisse es jetzt nicht mehr und er meine, es seien wohl Kräftegesichtspunkte dafür ausschlaggebend gewesen. Diese, wenn er bei dem Begriff bleiben dürfe, Lenkungsgruppe sei wohl anderer Auffassung gewesen. Die habe diesen Bagger so schnell wie möglich zuführen wollen, also möglichst sehr zeitnah.

Auf Nachfrage des Abgeordneten Sckerl, ob er es richtig verstanden habe, dass in dieser Lenkungsgruppe sowohl Vertreter der Politik als auch Vertreter der Bahn gewesen seien:

Der Zeuge gab an, so habe es Herr Stumpf damals dargelegt. Es sei der Name Herr Mappus gefallen. Der Innenminister Rech, daran könne er sich noch erinnern, die damalige Umweltministerin und der Bahnchef damals. Ob das eine abschließende Aufzählung gewesen sei, wisse er nicht.

Auf Frage, ob der Zeuge damals handschriftliche Aufzeichnungen gemacht habe, ob er versucht habe, das Geschehen vor dem heutigen Vernehmungstermin nochmal zu rekonstruieren: Der Zeuge antwortete, er mache bei allen Tagungen, bei denen er sei, normalerweise handschriftliche stichwortartige Aufzeichnungen. Die würden in der Regel dazu dienen, bis zum Erscheinen des Protokolls seine Mitarbeiter oder die Führungskräfte, die bei ihm seien, zeitnah zu informieren. Aber in diesem Fall habe er nach dreieinhalb Jahren diese Aufzeichnungen nicht mehr. Er entsorge sie in der Regel nach ein paar Wochen oder paar Monaten, wenn eben die Protokolle dann da seien.

Der Abgeordnete Sckerl führte sodann aus, dass ein Konflikt zwischen einer Lenkungsgruppe auf politischer Ebene und einem Polizeiführer vorgelegen habe, sowie, dass sodann eine Entscheidung durch diese Lenkungsgruppe nach anderen Gesichtspunkten als die Polizei es gewünscht habe, getroffen worden sei. Er fragte, ob das für den Zeugen ein ungewöhnliches Ereignis gewesen sei, oder ob er das schon einmal in seiner Berufslaufbahn erlebt habe:

Der Zeuge teilte mit, er selbst habe in seiner Laufbahn noch keine Einsätze in dieser Dimension geführt oder sei daran beteiligt gewesen. Aber er denke, dass man sich bei bestimmten Einsätzen mit politischen Rahmenbedingungen auseinander setzen müsse. Er halte das für normal. Für ihn sei das jetzt nicht in der Form ungewöhnlich gewesen, dass hier ein Austausch stattgefunden habe. Ihm sei lediglich aufgefallen, dass Herr Stumpf darauf abgehoben habe, unter dem Aspekt – so sein Eindruck – zu sagen: Dieser Austausch mit der politischen Ebene oder dieser Lenkungsgruppe mache das Führen an sich nicht unbedingt leichter.

Auf Nachfrage, ob das eine Aussage von Herrn Stumpf gewesen sei:

Der Zeuge antwortete, das sei eine Interpretation von ihm, ob Herr Stumpf das so gesagt habe, wisse er nicht mehr.

Der Abgeordnete Binder fragte zu den handschriftlichen Notizen, die der Zeuge über Tagungen anfertige, nach. Er griff die Ausführungen des Zeugen auf, dass der Zeuge diese handschriftlichen Notizen nutze, um seine Mitarbeiter zu informieren. Er fragte, ob dieses Schreiben an die Mitarbeiter auch nicht mehr in den Akten des Zeugen vorhanden sei, ob diese Information an die Mitarbeiter auch wegkomme, wenn das Protokoll vorliege:

Der Zeuge führte aus, es gäbe hierzu kein Schreiben. In der Regel fertige er aus seinen Unterlagen nicht ein weiteres Schreiben, um das zu versenden, sondern er habe intern bei ihm in seinem nachgeordneten Bereich auch regelmäßige Sitzungen und in diesen Sitzungen bringe er das mündlich rüber. Dazu würden seine Aufzeichnungen in erster Linie dienen.

Auf Frage des Abgeordneten Dr. Kern, ob die Besprechung am 10. September keinen unmittelbaren Bezug zum Polizeieinsatz am 30. September gehabt habe:

Der Zeuge legte dar, das würde er so nicht sagen, denn es sei ja eine Sondersitzung, in der es insbesondere um Kräftefragen, Kräftegestellungen für den Gesamteinsatz, für den Gesamtverlauf von Stuttgart 21 gegangen sei. Und das sei ja auch das zentrale Thema in dieser eigentlichen Sondersitzung gewesen. Also insofern sei ein Bezug zu Stuttgart 21 und diesem Einsatz- und Demonstrationsgeschehen nach seiner Wahrnehmung schon dagewesen.

Der Abgeordnete Dr. Kern wies darauf hin, ihm gehe es mehr um die polizeitaktischen Fragen, ob die diskutiert worden seien:

Der Zeuge verneinte und teilte mit, dass die in dieser Sitzung nicht diskutiert worden seien.

Der Ausschussvorsitzende Filius griff die Äußerung des Zeugen auf, dass die handschriftlichen Aufzeichnungen des Zeugen dazu gedient hätten, seine Mitarbeiterinnen und Mitarbei-

ter zu informieren. Er fragte, ob es Protokolle darüber gäbe, was er berichtet habe, ob er das habe recherchieren können:

Der Zeuge wies darauf hin, dass er versucht habe, es zu recherchieren, weil er nach seiner Erinnerung aus dieser Sitzung an ihrem Hauptstandort in Freiburg an der Akademie das wesentliche Exzerpt dieser Sitzung vorgetragen habe. Er habe aber im Moment im Rahmen der Strukturreform keinen Zugriff mehr auf diese Protokolle von damals. Er habe es leider nicht nachprüfen können, ob da noch etwas darin stehe.

9. Zeuge A. O.

Der Zeuge A. O., heute leitender Kriminaldirektor beim Polizeipräsidium Freiburg, führte in seinem Eingangsstatement aus, dass er damals in seiner Funktion als Leiter des Referates 64 der Landespolizeidirektion Freiburg zu der in Rede stehenden Sitzung am 10. September 2010 eingeladen worden sei und an dieser teilgenommen habe. Er sei eingeladen worden, weil das die übliche Zusammensetzung dieser Tagung gewesen sei. Tagung „Polizeiliche Aufgaben“ heiße es in ihrer internen Bezeichnung. Er sei konkret insofern betroffen gewesen, weil es für ihn vorrangig darum gegangen sei, was die Kräfteplanung anbelange, dass bei Einsätzen in Stuttgart landesweit Kräfte benötigt worden seien. Deshalb habe man sie vorgewarnt was da für eine Belastung auf die Kräfte zukomme. Die Dinge seien besprochen worden. Er sei weder in der Einsatzvorbereitung noch Planung noch Durchführung des Einsatzes in Stuttgart direkt betroffen gewesen, sondern es sei eigentlich nur um die Fragestellung für ihn gegangen: Wer stellt wann wieviel Kräfte?

Die Frage des Abgeordneten Dr. Löffler, ob der Zeuge unmittelbar und selbst Wahrnehmungen gemacht habe, die eine politische Einflussnahme auf den Polizeieinsatz am 30. September 2010 im Schlossgarten bilden, verneinte der Zeuge.

Der Abgeordnete Dr. Löffler hielt dem Zeugen vor, dass es bei dieser Veranstaltung einen Bericht gegeben habe, dass an dem Tag der Herr Mappus den Herrn Stumpf gesprochen habe und angeordnet hätte, die Bagger reinzubringen in den Nordbahnhofsflügel mit den Worten: „Wenn Sie es nicht tun, machen es andere.“ Er fragte, ob so ein Satz gefallen sei:

Der Zeuge teilte mit, ob dieser Satz gefallen sei, insbesondere von Herrn Stumpf gefallen sei, wisse er nicht mehr. Für ihn sei der entscheidende Knackpunkt dieser Besprechung eben die Kräftesituation gewesen. Er wisse, dass dieser Satz zitiert werde. Er habe ihn auch in der Zeitung gelesen. Aber ob dieser Satz tatsächlich gefallen sei, von Herrn Stumpf geäußert, daran könne er sich nicht mehr erinnern. Dieser Lagevortrag, den der Herr Stumpf zu Beginn der Tagung gehalten habe, sei für ihn nicht Kern der Sitzung gewesen.

Auf Nachfrage, ob er sich daran erinnern könnte, wenn so ein Satz gefallen wäre und ein Kollege dem Zeugen davon berichtet hätte, ob das außergewöhnlich sei, oder ob man so untereinander bei der Polizei rede:

Der Zeuge gab an, das wisse er jetzt nicht, das sei Spekulation. Er könne es jetzt nicht sagen. Er habe keine Erinnerung daran. Er wisse, dass es um die Situation am Nordflügel des Hauptbahnhofs gegangen sei, dass wohl auch Bagger eine Rolle gespielt hätten. Das habe der Herr Stumpf dargelegt. Aber die Details, wer wann wo was mit wem gesprochen habe oder was gesagt habe, das sei zu lange her. Das bekomme er nicht mehr zusammen.

Auf Frage, ob er noch wisse, was der Zeuge E. F., der Kollege des Zeugen, damals gesagt habe, ob der Zeuge E. F. bei der Tagung verärgert oder hinterher verärgert gewesen sei:

Der Zeuge führte aus, das sei ihm jetzt nicht in Erinnerung, dass der Zeuge E. F. aufgeregt gewesen wäre oder mit was nicht einverstanden. Nein.

Auf Frage, ob Herr Stumpf überhaupt davon berichtet habe, dass er ein Gespräch an diesem Tag mit Herrn Mappus gehabt habe:

Der Zeuge antwortete, das wisse er nicht. Auch das wisse er nicht mehr.

Der Abgeordnete Sckerl hielt dem Zeugen vor, dass neben den Sätzen, die der Abgeordnete Dr. Löffler zitiert habe, Herr Stumpf auch sinngemäß dargestellt habe, dass es im Zusammenhang mit Stuttgart 21 eine Lenkungsebene der Politik und eine operative Ebene der Polizei gegeben habe und dann solle Herr Stumpf von einem Konflikt speziell zwischen ihm und dieser Lenkungsebene, also der Politik, bezüglich des Datums des Verbringens des Baggers an den Nordflügel berichtet haben:

Der Zeuge gab an, an die Lenkungsgruppe, da könne er sich erinnern, dass es eine gegeben habe. Wer darin gewesen sei, sei für ihn nicht relevant gewesen. Auch die Details, die diese Lenkungsgruppe gemacht habe, seien für ihn nicht relevant gewesen, weil – wenn er das noch einmal sagen dürfe – für ihn der präzise Ablauf des Einsatzes, die präzisen Planungen des Einsatzes nicht wichtig gewesen seien. Für ihn sei wichtig gewesen und deshalb habe er seinen Schwerpunkt darauf gelegt, wann sind wir im Regierungsbezirk Südbaden betroffen? Wann müssen wir Kräfte stellen, wie viele Kräfte stellen? Das sei für ihn der entscheidende Knackpunkt gewesen. Und konkret, um die Frage zu beantworten, an eine derartige Äußerung könne er sich nicht erinnern.

Auf Frage, wie stark der Zeuge über die Kräftestellung bis hin zum 30. September mit Fragen der Polizeieinsätze beschäftigt gewesen sei:

Der Zeuge antwortete, die Zahl der Kräfte, die von Freiburg aus gestellt werden mussten, habe er jetzt nicht nachvollzogen. Sie hätten regelmäßig Kräfte gestellt. Sie hätten ihre Alarmhundertschaften, sie hätten damals drei im Regierungsbezirk Freiburg gehabt, und diese Alarmhundertschaften hätten sie regelmäßig gestellt. Die Häufigkeit und die genauen Aufrufzeiten habe er jetzt nicht nachvollzogen.

Der Abgeordnete Binder wies den Zeugen darauf hin, dass es darum gegangen sei, ob genügend Kräfte da seien, um Einsätze zu einem gewissen Zeitpunkt A, B oder C durchführen zu können. Es sei ja der Bereich des Zeugen, der für die Kräftegestaltung zuständig sei, wenn es darum gehe, dass das die Baden-Württembergische Polizei nicht schaffe. Es sei schon der Bereich des Zeugen, wenn dies angesprochen werde. Im Kern stelle dies diesen Dissens zwischen der politischen Eben und der Polizeiebene dar. Er fragte erneut, ob der Zeuge sich an diesen Dissens, den es dort gegeben habe, nicht erinnern könne:

Der Zeuge antwortete: Nein, er wisse dies aus der Presse. Sein Problem sei, er habe viele Informationen im Kopf, bekomme sie aber nicht mehr zugeordnet. Habe er sie in der Presse gelesen oder habe er sie irgendwo anders her aufgenommen? Er könne sich nicht erinnern, dass es einen Dissens über die Kräftelage gegeben habe. Er habe es nochmal im Protokoll nachvollzogen. Sie seien am 10. September auseinander gegangen mit dem Ergebnis, dass sie die Einsatzlage zum damaligen Zeitpunkt mit eigenen Kräften bewältigen können, dass sie keine Kräfte aus anderen Bundesländern brauchen würden. Das habe er jetzt noch einmal aktuell im Protokoll nachvollzogen und das sei für ihn eine wichtige Information. Das habe für sie bedeutet, dass sie ihre Alarmhundertschaften vorhalten mussten, sie ständig abrufbereit halten mussten. Da sei später auch ein Zeitplan aufgestellt worden, wann stellt wer wie viele Kräfte.

Auf Nachfrage, ob sie Kräfte für den Einsatz am 30. September gestellt hätten:

Der Zeuge gab an, er nehme an, ja. Er wisse es aber nicht definitiv. Er könne es nachvollziehen, habe es jetzt aber nicht geprüft.

Auf weitere Nachfrage, ob er sich dann auch nicht daran erinnern könne, wann bei ihnen Kräfte angefordert worden seien für den Einsatz am 30. September:

Der Zeuge antwortete, in der Zeit hätten sie nahezu täglich Kräfte nach Stuttgart gesandt. Er bitte um Nachsicht, dass er jetzt nicht aus dem Gedächtnis jeweils reproduzieren könne, wann genau, an welchem Tag waren wie viele da. Woran er sich erinnere: Am 30. September seien Kollegen des sogenannten Anti-Konflikt-Teams in Freiburg gewesen. Er nehme auch an, dass Alarmhundertschaft-Kräfte da gewesen seien. Das wisse er aber nicht mehr definitiv.

Die Frage, ob er wisse, zu welchem Zeitpunkt die Anti-Konflikt-Teams angefordert worden seien, verneint der Zeuge.

Auf Frage des Abgeordneten Dr. Kern, welche Rolle die Politik und welche Rolle die Polizei im Vorfeld von solchen Großprojekten wie beispielsweise Stuttgart 21 oder dem Besuch des US-amerikanischen Präsidenten habe:

Der Zeuge führte aus, zur Rolle der Politik könne er wenig sagen. Die Rolle der Polizei sei, ihre Aufgabe zu erfüllen. Das sei bei einem Staatsbesuch oder anlässlich eines größeren Einsatzes oder Anlasses die polizeilichen Maßnahmen zu planen, zu strukturieren, den Einsatz vorzubereiten, so dass die Ziele aus polizeilicher Sicht – er nähme das Beispiel Staatsbesuch – erreicht würden. Der Staatsgast bei ihnen weder bedroht noch irgendwie verletzt werde und dass der Besuch einfach geordnet ablaufe.

Zur Rolle der Politik könne er im Detail nichts sagen. Sie würden in diesen Fragestellungen immer mit dem Innenministerium als vorgesetzter Behörde verhandeln, würden mit dem Innenministerium in Gesprächen stehen. Natürlich würden sie zu Teilen die Einsatzkonzeptionen abstimmen und vor allen Dingen abstimmen, wenn sie mit eigenen Kräften den Einsatz nicht bewältigen würden: Wo bekommen wir Fremdkräfte her, sei es aus dem Land, aus dem eigenen Bundesland, oder sei es aus anderen Bundesländern, was gelegentlich vorkomme, sogar öfters vorkomme.

Der Abgeordnete Dr. Kern hielt dem Zeugen auszugsweise die Aussage des Zeugen E. F. vor: „...die letztentscheidende Verantwortung für diesen Polizeieinsatz wird natürlich immer der Polizeiführer tragen, weil er steht dann quasi auch dafür gerade, indem das von ihm Getroffene oder angeordnete Maßnahmen gerichtlich überprüft werden. Und insofern muss er ja die abschließende Verantwortung tragen“. Er fragte, ob der Zeuge dieser Aussage zustimme: Der Zeuge gab an, dem würde er zustimmen. Also zumindest der Polizeiführer, egal auf welcher Ebene dieser angesiedelt sei, sei verantwortlich für die Abwicklung dieses Einsatzes. Darum sei er Polizeiführer.

Auf Frage, ob der Zeuge berichten könne, ob es eine gezielte politische Einflussnahme auf taktisches Verhalten der Polizei im Zusammenhang mit Stuttgart 21 gegeben habe:

Der Zeuge antwortete, das wisse er nicht. Er sei weder Polizeiführer noch sonst in die Einsatzvorbereitung eingebunden gewesen. Bei ihnen sei es immer um die Fragestellung gegangen: Wann stellt der Regierungsbezirk Freiburg Kräfte? Bei einsatzvorbereitenden Besprechungen, bei Planungen, seien sie nicht beteiligt gewesen. Das sei das Problem der einsatzführenden Dienststelle.

Auf Frage des Abgeordneten Binder, ob es ein normaler Vorgang sei, dass ein Regierungschef des Landes Baden-Württemberg mit dem Polizeipräsidenten der Landeshauptstadt Stuttgart über Polizeieinsätze telefoniere, oder ob das eher ein unüblicher Weg sei:

Der Zeuge gab an, er sei weder der Regierungschef noch Polizeipräsident in Stuttgart. Das wisse er nicht. Er könne aus seiner Erfahrung berichten. Er habe schon viele polizeiliche Einsätze geführt. Da gäbe es immer wieder Kontakt mit dem Innenministerium, dort mit der Fachabteilung. Er habe noch nie einen Anruf vom Ministerpräsidenten oder von sonst irgendjemand aus der Politik gehabt, der ihm die Einsatztaktik vorgegeben habe. Wie das in Stuttgart sei, wisse er nicht. Bei ihm sei es noch nie so gewesen.

10. Zeuge N. W.

Erste Vernehmung:

Der Zeuge N. W., Leitender Kriminaldirektor und Leiter des Führungs- und Einsatzstabes beim Polizeipräsidium Stuttgart sowie Abwesenheitsvertreter des Präsidenten des Polizeipräsidiums Stuttgart, teilte in seinem Eingangsstatement mit, er sei damals beim Einsatz am 30. September stellvertretender Polizeiführer gewesen. Im Alltag sei er ständiger Vertreter des Präsidenten Stumpf gewesen. Im Einsatz selber sei er der zweite Polizeiführer gewesen. Der Herr Stumpf sei der erste Polizeiführer gewesen.

Der Abgeordnete Dr. Löffler hielt dem Zeugen dessen Aussage vom 2. Dezember 2010 vor dem Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten I“ (Akten Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten I“, Protokoll 5. Sitzung vom 2. Dezember 2010, Seite 8) beginnend mit *„Auch bei dieser Besprechung...“* und endend mit *„...das wir darüber nicht gesprochen hätten.“* vor. Er fragte, ob dies die Aussage des Zeugen gewesen sei:

Der Zeuge bejahte die Frage und führte aus, dass er es natürlich jetzt nicht wörtlich habe, aber so sei es richtig.

Auf Frage, ob bei dieser Besprechung am 20. September Herr Mappus dabei gewesen sei: Der Zeuge führte aus, er denke, das sei die Besprechung am 20. September gewesen. Da habe es im kleinen Kreis noch eine Besprechung mit Herrn Mappus gegeben. Das sei, glaube er, der Tag gewesen, an dem Herr Mappus die Kräfte besucht habe, die Einsatzhundertschaft sei da gewesen und da habe es im Anschluss eine Besprechung im kleineren Kreis gegeben und da sei Herr Mappus dabei gewesen.

Auf Nachfrage des Abgeordneten Dr. Löffler, ob der Zeuge nicht dabei gewesen sei: Der Zeuge gab an, doch, er sei auch dabei gewesen. Das beziehe sich auf die Aussage.

Auf Frage, ob der Zeuge den Eindruck gehabt habe, dass da bei diesem Gespräch irgendjemand fremdbestimmt geworden sei:

Der Zeuge verneinte und gab an, er könne es nur noch einmal sagen. Also es habe nichts gegeben, wo er sagen würde, da sei eine Vorgabe drin oder man habe gesagt, das müsse so gemacht werden. Sie hätten sich natürlich unterhalten auch über Einsatzstrategie und Taktik. Da habe es aber keinen Punkt gegeben, wo er jetzt sage, da habe jemand aus dem politischen Raum oder Herr Mappus persönlich eine Vorgabe gemacht, die ihren Interessen widerstrebt hätte oder zuwider gelaufen sei. Das sei nicht der Fall gewesen.

Der Abgeordnete Sckerl gab den Hinweis, dass der Zeuge zunächst wegen dieser TPA, Polizeiliche Fachtagung, vom 10. September 2010 geladen worden sei, an welcher er ausweislich der Teilnehmerliste teilgenommen habe. Er fragte, ob der Zeuge regelmäßig als Vertreter des Polizeipräsidenten oder für das Polizeipräsidium Stuttgart bei diesen polizeilichen Fachtagungen teilgenommen habe:

Der Zeuge antwortete, er sei regelmäßiger Teilnehmer gewesen, weil er Leiter „Polizeiliche Aufgaben“ gewesen sei. Er müsse aber dazu sagen, an diesem Tag sei er nach seinem Kenntnisstand und nach seinen Unterlagen nicht dabei gewesen. Er stehe zwar auf der Liste drauf, habe aber Urlaub gehabt. Sein erster Tag, Dienstag, habe wieder am 13. September begonnen. Er sei da im Ausland in Urlaub gewesen. Wie das zustande gekommen sei, wisse er nicht. Er habe es jetzt mal versucht aufzuklären. Aber vielleicht sei das ein Versehen gewesen.

Der Abgeordnete Sckerl wies den Zeugen darauf hin, dass es bislang unbestritten gewesen sei, dass der Zeuge teilgenommen habe:

Der Zeuge führte hierauf aus, er könne sich an diese Tagung nicht erinnern. Er habe noch einmal im Terminkalender nachgeschaut und dann festgestellt, dass er im Urlaub gewesen sei. Er sei am Tag vorher auf der Rückreise aus Frankreich gewesen. Er wüsste das, wenn er am nächsten Tag in eine Sonder-TPA gegangen wäre, also am Freitag. Er habe dann am Montag wieder begonnen. Also da sei er sich ziemlich sicher, dass es so gewesen sei.

Der Abgeordnete Sckerl hielt dem Zeugen vor, dass Teilnehmer dieser Tagung vom 10. September berichtet hätten, Herr Stumpf habe bei dieser Tagung über den Baggereinsatz am Nordflügel berichtet. Er habe weiter berichtet, dass es eine politische oder eine Leitungsebene und eine operative, eine polizeiliche Ebene gegeben habe, und dass es hinsichtlich des Datums der Verbringung des Baggers an den Nordflügel einen Konflikt zwischen diesen Ebenen gegeben habe. Er fragte, ob dieser ihm die Gründe nennen könne, warum sich sein Chef (Herr Stumpf) zum damaligen Zeitpunkt gegen das gewünschte Datum, die Nacht vom 18. auf den 19. August 2010 ausgesprochen habe:

Der Zeuge wies darauf hin, dass er im Urlaub bzw. – er glaube – ab 16. August im Krankenstand und anschließend im Urlaub gewesen sei. Er sei, wie gesagt, am 13. September zurückgekommen. Er habe diese Einsatzlage aktuell nicht mitbekommen. Er sei nicht da gewesen. Er sei nicht im Dienst gewesen. Als er zurückgekommen sei, habe er das gesprächsweise gehört, dass es diesen Vorgang gebe. Er selber habe aber ab Donnerstag praktisch täglich 10 Einsätze hintereinander gehabt, jedes Mal mit mehr als 500 Kolleginnen und Kollegen, die eingesetzt gewesen seien. Also, er sei ständig in Einsatzplanungen und unterwegs in Einsatzleitungen gewesen, dann jeweils als Polizeiführer. Er habe das zwar gehört. Er habe aber das Mail im Übrigen bewusst damals nicht gelesen. Er kenne es jetzt. Herr Stumpf habe ja in diesem Zusammenhang eine Mail gemacht, aber wie gesagt, er könne sich an das Mail damals nicht erinnern. Er erkläre es jetzt einfach damit, dass er vorwärts gedacht habe und ständig im Einsatzgeschehen gewesen sei und da einfach keinen Kopf dafür gehabt habe. Die Begründung, nach der er gefragt worden sei, warum an dem Einsatztag es hätte laufen sollen oder nicht. Er müsse dazu sagen, er habe persönlich mit Herrn Stumpf nicht über diesen Fakt gesprochen. Aber er kenne die Begründung, weil er auch zwischenzeitlich das Mail kenne. Es sei einfach so gewesen, dass sie gesagt hätten oder Herr Stumpf damals gesagt habe, dass er einfach die Sorge habe, dass das Einbringen dieses Baufahrzeugs noch einmal die Emotionen hoch schwappen lasse, und dass es dann am Samstag – Samstag sei es, glaube er, gewesen – ein schwieriger Einsatz werden könne. Er glaube, an dem Wochenende sei eine Großdemonstration gewesen. Herr Stumpf habe die Sorge gehabt, dass es emotional zugehe, dass gegebenenfalls vorher auch noch Versammlungen angemeldet würden, und dass es dann auch irgendwann ein Kräfteproblem werde. Deswegen, das seien so die Hauptgründe gewesen, die Geschichte auf – er glaube – Montag zu verschieben.

Der Abgeordnete Sckerl befragte sodann den Zeugen, ob der Zeuge aus seiner intimen Sicht der Stuttgarter Polizei und deren starker Inanspruchnahme die Gründe von Herrn Stumpf nachvollziehen könne, diese Einwände zu erheben:

Der Zeuge gab an, dass ihm die Einwände gegen diesen Einsatztag einleuchten würden.

Auf Frage des Abgeordneten Sckerl, ob dem Zeugen bekannt sei, wer entschieden habe, dass der Einsatztag dennoch die Nacht vom 18. auf den 19. August sein solle:

Der Zeuge verneinte und führte aus, er wisse es nicht. Er wisse nicht, was Inhalt von Telefonaten gewesen sei, die geführt worden seien. Wie gesagt, er sei nicht da gewesen. Er habe es live nicht mitbekommen. Und vier Wochen später sei er dann wieder da gewesen, aber da habe er nicht nach hinten geschaut.

Der Abgeordnete Sckerl hielt dem Zeugen ein Zitat einer Presseveröffentlichung des „Schwarzwälder Boten“ vom 8. April 2014, 8:13 Uhr, Onlineausgabe, vor. Er zitiert die Überschrift des Artikels „*Bringen Sie den Bagger rein*“ und führte aus, dass in dem Artikel anlässlich der Übergabe des Regierungsberichtes aus Akten des Innenministeriums an den Untersuchungsausschuss berichtet werde. Der Abgeordnete Sckerl zitierte aus diesem Artikel, (sinngemäß) nach welchem Herr Stumpf am 18. August an den Landespolizeipräsidenten Hammann geschrieben und wegen der Verlegung des Baggers Einwände erhoben habe, er aber den Einsatz dann trotzdem habe durchführen müssen. Er fragte, ob der Zeuge etwas zu diesem Vorgang sagen könne, ob dem Zeugen bekannt sei, ob Herr Stumpf förmlich gegen die Anordnung der Baggerverbringung remonstriert habe:

Der Zeuge führte erneut aus, dass er damals in dieser E-Mail angeschrieben worden sei. Aber er habe es damals nicht bewusst wahrgenommen. Er wisse aber, dass es das gebe.

Auf Nachfrage, ob dem Zeugen der Vorgang als solcher bekannt sei, ob das einmal im Führungs- und Lagesstab oder mit Herrn Stumpf Thema gewesen sei:

Der Zeuge verneinte und gab an, er habe es gesprächsweise mitbekommen, als er aus dem Urlaub zurückgewesen sei, zwischen Tür und Angel vom damaligen Leiter „Führungs- und Einsatzstab“.

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, dass der Zeitraum, als der Zeuge vom Urlaub zurück gewesen ist, dann der fragliche Zeitraum für die Verbringung des zweiten Baggers gewesen sei.

Er fragte, ob der Vorgang bei der Frage, wie der zweite Bagger zu verbringen sei, eine Rolle gespielt habe:

Der Zeuge gab an, er wisse jetzt nicht genau, wann der zweite Bagger hineingebracht worden sei. Sie hätten sehr viele Baufahrzeuge in der Zeit hineingebracht. Seine Einsätze, die dann im September gelaufen seien, seien ja auch alles Bauarbeitseinsätze oder Baueinsätze und Versammlungen gewesen. Aber er könne es nicht sagen, dass es – zumindest sei ihm nichts bekannt – zu irgendeinem Zeitpunkt oder ein Einbringen irgendeines Baggers oder Baufahrzeugs eine Vorgabe in der Form gegeben habe, dass man das jetzt an dem und dem Tag tun müsse. Man habe taktische Erwägungen angestellt, was da geschickt sei, und dann habe man das so geplant.

Auf Frage, an welchen Besprechungen der Zeuge außerhalb des Polizeipräsidiums und außerhalb des Führungs- und Lagestabs im Vorfeld des 30. September für das Polizeipräsidium teilgenommen habe:

Der Zeuge teilte mit, er sei in dem Gremium beim Umwelt- und Verkehrsministerium, UVM, gewesen. Da sei er, glaube er, in zwei Sitzungen für den Herrn Stumpf gewesen. Regelmäßiger Teilnehmer sei Herr Stumpf selber gewesen. Und er meine, am 20. September, wäre eine gewesen, er glaube, das sei ein Montag. Da sei er auch dabei gewesen – oder? Nein, das sei der Tag, an welchem die Besprechung mit dem Herrn Mappus gewesen sei. Er wisse es nicht mehr hundertprozentig. Auf jeden Fall sei er in der UVM-Tagung dabei gewesen. Er glaube, ein- oder zweimal sei er dabei gewesen. Und einmal auf jeden Fall auch vor dem 30. September.

Auf Frage, was damals Besprechungsgegenstand gewesen sei:

Der Zeuge antwortete, er meine, sie hätten damals den 30. September als Termin eingebracht und begründet. Vorher sei auch schon einmal die Rede davon gewesen. Aber an diesem Tag, meine er, hätten sie es noch einmal erläutert, dass sie da den Einsatz machen würden. Thema sei auch gewesen, in der Woche darauf sollte eine Regierungserklärung von Herrn Mappus stattfinden. Er wisse nicht mehr, ob am 6. Oktober oder am 7. Oktober Er habe das damals so wahrgenommen, dass es geschickt sei, wenn der Einsatz vorher laufen könne. Das habe sich aber bei ihnen nicht als Konflikt dargestellt, weil sie sowieso schon immer der Auffassung gewesen seien, sie müssten diesen Einsatz so schnell wie möglich beginnen. Und deswegen sei das gar keine Frage gewesen. Der Hintergrund sei offensichtlich – so sei es dargestellt worden – gewesen, dass der Herr Ministerpräsident dann die Möglichkeit habe, einfach an dem Punkt auch zu beruhigen und zu sagen: Es seien jetzt zwar Bäume gefallen, aber jetzt sei mal eine längere Zeit Ruhe. Der Ministerpräsident wollte einfach die Emotionen etwas abbauen. Das sei so der Hintergedanke, also der Hintergrund dessen, gewesen. Das sei die Wahrnehmung, die er in dieser Besprechung zu diesem Thema gehabt habe.

Auf Nachfrage des Abgeordneten Sckerl, ob er den Zeugen richtig verstanden habe, dass das alles die Besprechung vom 20. September im UVM gewesen sei:

Der Zeuge bejahte und gab an, das müsse die gewesen sein. Er meine am 20. September sei eine beim UVM gewesen.

Der Abgeordnete Sckerl hielt dem Zeugen vor, dass es nun um den Termin 20. September, Besuch des Ministerpräsidenten bei Polizeipräsidium, gehe. Der Termin habe aus zwei Teilen bestanden, Besuch in der Kantine mit Ansprache vor mehreren oder über hundert Polizeikräften.

Der Zeuge ergänzte, ja, das seien etwa hundert bis zweihundert gewesen, er wisse es nicht mehr genau, aber es sei eine größere Gruppe gewesen. Er glaube, das seien die Kollegen, die dann auch – am Montagabend sei ja Montagsdemonstration gewesen –, die dann auch in den Einsatz gegangen seien.

Der Abgeordnete Sckerl hielt weiter vor, und anschließend kleine Runde. Er fragte, was in dieser kleinen Runde passiert sei, um welche Themen es gegangen sei:

Der Zeuge teilte mit, er könne da nur auf das verweisen, was Herr Dr. Löffler gerade vorhin vorgelesen habe. Das sei seine Aussage damals und nach seiner Erinnerung sei es auch so gewesen.

Der Abgeordnete Sckerl wies darauf hin, dass es über den Besuch vom 22. September 2010 einen offiziellen Vermerk des Staatsministeriums (Akten Untersuchungsausschuss Polizeieinsatz Schlossgarten I, Akte Staatsministerium, Seite 53 f.), gefertigt durch den Zeugen F. S., gäbe. Er zitiert Punkt 2 dieses Vermerks („Anschließende Besprechung in kleiner Runde ... MP erwartet offensives Vorgehen gegen Baumbesetzer (keine Verfestigung)“) sowie zwei anschließende durch Spiegelstriche benannte Absätze. Er fragte, wenn der Ministerpräsident so einen Satz sage, wie passe das damit zusammen, dass der Zeuge gleichzeitig sage, dass von einer Einflussnahme auf polizeiliches Handeln nicht die Rede sein könne:

Der Zeuge gab zunächst zu den Baumbesetzern an, das sei der Eingang gewesen. Sie hätten einmal einen Baum geräumt. Das sei – glaube er – auch in seinem Urlaub gewesen. Es sei ein sehr langer Einsatz gewesen, der viele Kräfte gebunden habe. Und sie seien dann zum Ergebnis gekommen, dass es wenig Sinn mache, Bäume zu räumen, weil es ein hoher Aufwand sei. Sie hätten die Erfahrung gehabt, wenn eine Großdemonstration mit 10000, 12000, 15000 oder 20000 Menschen sei, dann könne man gar nicht verhindern, dass wieder jemand auf den Baum steige. Das gehe gar nicht. Daher hätten sie gesagt, wir lassen das jetzt mal so, wie es ist. Das sei das Thema Baumbesetzung.

Er wisse jetzt auch nicht mehr, wer das gesagt habe. Es sei protokolliert. Er denke mal, es werde so gefallen sein. Jedenfalls sei das deckungsgleich mit dem, was sie sich taktisch ohnehin überlegt hätten und schon immer gewollt hätten: So früh wie möglich eben in den Schlossgarten reingehen. Und er denke. Das hätten sie an dem Tag auch gesagt.

Der Abgeordnete Sckerl wies den Zeugen darauf hin, dass es jetzt nicht um „wir“ gehe, sondern es gehe um Herrn Mappus. In dem Protokoll stehe: „MP“. Es stehe nicht drin, dass die Polizei es erwarte, sondern ausdrücklich „MP erwartet offensives Vorgehen“. Er fragte, ob der Zeuge das bestätigen könne, oder ob der Zeuge weiterhin sage, es seien keine Äußerungen der Politik, in dem Fall des damaligen Ministerpräsidenten, zur Polizei mit einer Erwartungshaltung verbunden gewesen:

Der Zeuge gab an, es könne ja sein, dass es eine Erwartungshaltung gegeben habe, dass Herr Mappus die gehabt habe, aber Herr Mappus habe keine Vorgaben gemacht. Er habe nicht gesagt, sie müssten es so und so und so an dem und dem Tag machen. Das habe er nicht gesagt. Und sie hätten diese Planung gehabt. Diese Planung hätten sie ja ohnehin gehabt, auch schon vor dem Gespräch.

Auf Nachfrage, dass Herr Mappus offensives Vorgehen offensichtlich erwartet habe:

Der Zeuge führte aus, als Polizei seien sie sich vor dieser Besprechung schon darüber einig gewesen, dass sie sehr konsequent und zielstrebig und schnell, möglichst zügig, diese Gitterlinie stellen müssten. Das sei klar gewesen. Sie hätten natürlich in vielen Einsätzen vorher die Interventionsmaßnahmen reduziert. Das gehe bei Versammlungen nicht anders. Aber wenn er eine bestimmte definierte Baufläche, wenn er die frei räumen müsse, dann müsse er natürlich Gezielter vorgehen, das zügig machen. Das sei von vornherein ihre Planung gewesen, auch schon vorher.

Auf Frage, ob der Zeuge nicht in Abrede stelle, dass der damalige Ministerpräsident sich so geäußert habe, bei der kleinen Besprechung:

Der Zeuge antwortete, jemand habe ein Protokoll geschrieben und habe es da rein geschrieben. Er wisse es nicht. Er habe den O-Ton nicht mehr im Kopf. Er wisse nicht mehr, wann wer was gesagt habe.

Der Abgeordnete Sckerl hielt auszugsweise einen E-Mail-Verkehr zwischen dem Zeugen und Herrn Stumpf vom 20. September 2010 zwischen 10:00 Uhr und 10:17 Uhr (Akten Polizeipräsidium Stuttgart, LO 015, Seite 14173 f.: „LPP hatte wohl vor, MP zu verdeutlichen, dass das stets geforderte „harte Durchgreifen“ durch die Polizei insbesondere bei Versammlungen eben nicht immer möglich ist und gewisse Störungen hingenommen werden müssen“) vor. Er

fragte, warum der Zeuge dies Herrn Stumpf an dem Tag vor dem Besuch von Herrn Mappus mitgeteilt habe:

Der Zeuge teilte mit, er habe es Herrn Stumpf mitgeteilt, weil er die Erkenntnis bekommen habe. Er wisse nicht mehr, von wem, vom Staatsministerium. Da sei sein Ansprechpartner in der Regel der Zeuge F.S. gewesen. Er wisse es nicht. Und er habe ihm das einfach zur Kenntnis geben wollen, weil zu erwarten gewesen sei, dass Herr Dr. Hammann zu diesen Fragen dann gegenüber dem MP Stellung nehme.

Auf Nachfrage, welchen Anlass Herr Dr. Hammann gehabt haben solle, so eine Äußerung zu machen, wenn es doch gleichzeitig polizeiliches Handeln frei von jeglicher Einflussnahme gegeben haben solle, ob irgendjemand hartes Durchgreifen erwartet habe:

Der Zeuge antwortete, ja, also ihm gegenüber habe die Politik nicht gesagt „hartes Durchgreifen“. Es könne sein, dass Herr Dr. Hammann diese Wahrnehmung gehabt habe. Es könne auch sein, dass sie einfach damit zusammenhänge, dass es bei vielen Demonstrationen auch Auflagenverstöße gegeben habe. Es habe Abweichungen von der vorgesehenen Aufzugsstrecke gegeben. Es habe Baumbesetzungen gegeben. Zelte, die aufgestellt worden seien, was nicht zulässig gewesen sei. Man habe Folgeaufzüge gemacht. Da habe halt der Eindruck entstehen können: Da müsse man vielleicht mal stärker durchgreifen. Aber sie hätten gesagt, das gehe nicht. Aus Verhältnismäßigkeitsgründen können sie das nicht machen. Und das sei eben auch dann zu sagen gewesen. Sie hätten da auch kein Problem, das zu sagen, im Übrigen.

Der Abgeordnete Sckerl wies darauf hin, dass der damalige Ministerpräsident Gesprächspartner gewesen sei, und dass der Hinweis des Zeugen an Herrn Stumpf der Vorbereitung dieser Gesprächsrunde gedient habe. Er müsse annehmen, so stehe es in der Mail des Zeugen, dass der damalige Landespolizeipräsident Herr Mappus verdeutlichen wollte, dass das stets geforderte harte Durchgreifen nicht immer möglich sei:

Der Zeuge gab an, dass er diese Information bekommen habe. Die habe er so aufgeschrieben und weitergegeben.

Auf weitere Nachfrage, welchen Hintergrund diese E-Mail gehabt habe, ob es da Diskussionen gegeben habe, was los gewesen sei, dass der Landespolizeipräsident Anlass gehabt habe, dies zu beabsichtigen:

Der Zeuge gab an, sie hätten im Polizeipräsidium sich darüber unterhalten, wie sie mit diesen Großdemonstrationen umgehen, und wie sie damit umgehen, wenn gegen Auflagen verstoßen werde. Und sie hätten sich gesagt: Wir können hier nicht offensiv mit unmittelbarem Zwang gegen eine Vielzahl von Menschen vorgehen, gegen einen Bürgerprotest vorgehen und hätten dann ihre Interventionsmaßnahmen auf Verkehrsmaßnahmen reduziert.

Ihm (dem Zeugen) habe kein Politiker zu keinem Zeitpunkt gesagt, dass er von ihm ein härteres Durchgreifen erwarte. Ob das dem Herrn Stumpf gesagt worden sei, wisse er nicht, und auch dem Dr. Hammann, das wisse er auch nicht. Er habe eben diese Wahrnehmung aufgeschrieben, die ihm so geschildert worden sei. Dieser Hinweis, dass auch zu diesem Thema etwas gesagt werden solle. Und das habe er dann Herrn Stumpf entsprechend weitergegeben.

Auf Frage, von wem er diesen Hinweis auf eine mögliche Äußerung von Herrn Hammann bekommen habe:

Der Zeuge teilte mit, er habe vorhin gesagt, er habe im Staatsministerium in aller Regel, also er glaube sogar ausschließlich, mit dem Zeugen F. S. gesprochen. Er könne heute nicht mehr sagen, ob vom IM noch jemand an dieser Information mitbeteiligt gewesen sei. Das wisse er heute nicht mehr. Er wisse auch nicht, ob es ein Anruf gewesen sei, oder ob es zwei Anrufe gewesen seien. Er könne das heute nicht mehr sagen.

Der Abgeordnete Sckerl zitierte weiter aus dem E-Mail-Verkehr zwischen dem Zeugen und Herrn Stumpf (Akten Polizeipräsidium Stuttgart, LO 015, Seite 14173 f.). Er hielt diesen dem Zeugen vor („Was die Einsatzlinie des PP betrifft, werde ich ihm meine Vorstellung klar zum Ausdruck bringen. Sie hat ihm ja bisher nicht in jedem Einzelfall gefallen.“): Er fragte, ob der Zeuge sagen könne, was Herr Stumpf damit in Bezug auf den MP gemeint habe:

Der Zeuge führte aus, dass es sein könne, dass es damals um eine Baumbesetzung gegangen sei. Details seien ihm da nicht bekannt. Er glaube, das sei eine Baumbesetzung, oder es sei nachgefragt worden, warum man den Baum nicht räume. Er wisse es nicht. Er könne dazu jetzt nichts sagen. Er sei da auch nicht da gewesen. Also er habe dazu keine Wahrnehmung.

Der Abgeordnete Sckerl wies darauf hin, dass es zwischen dem Stuttgarter Polizeipräsidenten und dem Ministerpräsidenten eine strittige Diskussion über die Einsatzlinie der Stuttgarter Polizei gegeben haben müsse, was etwas Außergewöhnliches sei. Wenn der Ministerpräsident sich kritisch zu Einsatzstrategien der Stuttgarter Polizei äußere, dann müsse das doch im Führungskreis der Stuttgarter Polizei einmal besprochen worden sein:

Der Zeuge antwortete, das was er dazu gesagt habe, das sei so. Zu ihm habe kein Politiker gesagt, was er von ihm erwarte. Herr Stumpf habe die Einsatzplanungen im Wesentlichen selbstständig gemacht. Er sei der Polizeiführer gewesen. Er könne jetzt nur spekulieren zu diesem Hinweis. Er wisse es nicht. Er könne nur spekulieren, was Herr Stumpf gemeint haben könnte. Es könne sein, dass es mit einer Baumbesetzung zusammen gegangen habe, die aber in der Phase gewesen sei, wo er (der Zeuge) vier Wochen weg gewesen sei. Der Hinweis sei ein paar Tage danach gewesen. Das habe er nicht bekommen.

Auf Frage, ob Herr Stumpf bei dieser Besprechung im kleinen Kreis dann Herrn Mappus gegenüber auch tatsächlich seine Vorstellungen klar zum Ausdruck gebracht habe, wie er in der E-Mail geschrieben habe:

Der Zeuge teilte mit, er habe, während sie jetzt darüber gesprochen hätten, noch einmal überlegt, ob das angesprochen worden sei. Er schließe nicht aus, dass man über Einsatztaktik bei Versammlungen gesprochen habe, aber er könne es nicht mehr hundertprozentig sagen. Er könne es nicht beidene. Aber er schließe es nicht aus. Es hätte keinen Grund gegeben, zu diesem Thema genau das zu sagen, was sie da für eine Haltung gehabt hätten.

Auf Frage, ob sich Prof. Dr. Hammann wie in der Mail des Zeugen an Herrn Stumpf angekündigt, in der kleinen Runde geäußert habe:

Der Zeuge antwortete ja, aber da gelte das gleiche von der Besprechung. Er wisse nicht mehr, ob das dort Thema gewesen sei. Er wisse es nicht mehr, schließe es nicht aus. Wenn es Thema gewesen sei, wäre es kein Problem gewesen, dem Ministerpräsidenten das auch zu sagen. Sie hätten über Einsatztaktik gesprochen. Ob sie da jetzt noch einmal unterschieden hätten zwischen Versammlungen. Sie hätten sicherlich ihre Position dazu auch geäußert, wenn das Thema gewesen sei. Aber hundertprozentig sicher sei er sich nicht mehr.

Auf Frage, ob sie in dieser kleinen Runde am 20. September auch über den Schlossgarteneinsatz gesprochen hätten:

Der Zeuge führte aus, er denke ja. Das könne schon sein, dass sie darüber gesprochen hätten. Explizit wisse er es nicht mehr. Das sei jetzt auch schon eine Zeitlang her. Was er damals zu Protokoll gegeben habe, das seien so die Inhalte, die er noch gekannt habe, also von dem Gespräch. Die seien so richtig. So habe er es damals wahrgenommen.

Auf Frage, an welchen Besprechungen der Zeuge am 29. September 2010 beteiligt gewesen sei:

Der Zeuge führte aus, er sei an der Besprechung mit Herrn Stumpf im kleinen Kreis, was er vorhin erwähnt habe, beteiligt gewesen, wo es darum gegangen sei: Was machen wir jetzt? Wann machen wir den Einsatz? Wie planen wir es? Das Ergebnis sei dann gewesen: 30. September, 10:00 Uhr. An dem Tag habe es dann noch eine Einsatzbesprechung am späteren Nachmittag gegeben. Herr Stumpf sei dann – er wisse nicht mehr um wieviel Uhr – zum Staatsministerium gefahren. Da habe es noch einmal eine Besprechung gegeben. Und da habe er Herrn Stumpf nach seiner Erinnerung dieses E-Mail, dieses Mind-Map mitgegeben, weil es einfach eine kleine Zusammenfassung dessen gewesen sei, was sie in der Besprechung besprochen hätten, als Erinnerungsstütze mit Stichworten und weil sich daraus eben noch abgeleitet habe, das Pro und das Kontra.

Auf Nachfrage, wann diese Besprechung mit Herrn Stumpf im kleineren Kreis gewesen sei, ob sie vormittags gewesen sei:

Der Zeuge gab an, die müsse vormittags gewesen sein oder gegen Mittag, gegen späten Vormittag würde er sagen.

Der Abgeordnete Sckerl hielt vor, dass der Zeuge sage, dass dort entschieden worden sei, dass der Einsatz am nächsten Tag um 10.00 Uhr beginnen solle:

Der Zeuge bejahte, das hätten sie intern so beschlossen. Wie gesagt man habe das alles abgewogen und dann seien sie zu dem Ergebnis gekommen, dass sie es so machen würden.

Auf Nachfrage, ob Herr Stumpf das bei dieser internen Besprechung noch an Vorbehalte geknüpft habe, z. B. an die Voraussetzung, dass die Kräftegestellung für diesen Polizeieinsatz funktioniere, oder ob das zu diesem Zeitpunkt schon geklärt gewesen sei:

Der Zeuge gab an, er meine, dass es zu dem Zeitpunkt der Besprechung noch keine Rolle gespielt habe. Darüber, meine er, hätten sie in der Besprechung nicht gesprochen. Es sei nur noch einmal um die Abwägung gegangen, vorziehen ja oder nein. Und dass sie da natürlich noch Kräfte brauchen würden, das sei klar gewesen, weil es dann einfach ein paar Stunden länger gegangen sei. Mit dem Ergebnis sei Herr Stumpf dann zum Staatsministerium.

Auf Frage, mit welchem Ergebnis Herr Stumpf vom Staatsministerium zurückgekommen sei, ob er dann noch einmal eine Besprechung gewollt habe:

Der Zeuge teilte mit, Herr Stumpf habe sie dann informiert, dass sie den Einsatz so machen, wie sie es geplant hätten.

Auf Nachfrage, was Herr Stumpf nach seiner Rückkehr zur Kräftegestellung gesagt habe:

Der Zeuge gab an, da habe Herr Stumpf mitgeteilt, dass sie noch zusätzliche Kräfte bekämen.

Auf Nachfrage nach Einzelheiten, wer wann begonnen habe, die Kräfte für diesen Einsatz zu organisieren. Es sei eine sehr umfangreiche Organisation in relativ kurzer Zeit auszulösen gewesen, was denn da im Hintergrund im Polizeipräsidium Stuttgart passiert sei:

Der Zeuge antwortete, Herr Stumpf sei von der Besprechung zurückgekommen und habe – er glaube sogar telefonisch vorab – mitgeteilt, dass sie noch Kräfte bekämen. Er glaube, das IM habe gesagt, sie fordern noch Kräfte an. Und sie hätten dann eben rückgekoppelt mit dem Referat Einsatz im Ministerium und hätten das dann mitorganisiert, hätten die Abschnittsleiter entsprechend informiert und hätten gesagt, dass sie die Kräfte dann eben entsprechend einweisen müssten.

Auf Nachfrage, ob damit auch Kräfte aus anderen Bundesländern gemeint seien oder Bundespolizeikräfte:

Der Zeuge führte aus, es seien Kräfte aus anderen Bundesländern gekommen. Aber er könne sich jetzt nicht festlegen, woher die genau gekommen seien und wie viele es gewesen seien. Aber das lasse sich nachvollziehen. Das sei in den Akten.

Auf Frage, wann an diesem Tag festgestanden habe, dass die Kräftegestellung ausreichend sein werde, wann diese Kräfte kommen würden, und wer es sein werde:

Der Zeuge legte dar, dass Einsatzkonzept habe gestanden. Es sei nur darum gegangen, dass man die Kräfteplanung noch einmal durchgehe, wer beginne und wann sei Ablösung, weil sie die Gitter, die sie dann stellen würden, ja bis zum tatsächlichen Fällen von Bäumen – das sei am 1. Oktober möglich gewesen – halten müssten. Von daher sei klar gewesen, dass die Kräfteplanung noch einmal präzise gemacht werden müsse für die neuen Kräfte, die dazu gekommen seien. Das habe ihr Einsatzbereich gemacht. Er wisse aber jetzt nicht mehr, wie viele Kräfte es gewesen seien.

Der Abgeordnete Sckerl fragte, ob es richtig sei, wenn er davon ausgehe, dass jetzt endlich grünes Licht für den Einsatz am 30. September um 10:00 Uhr von Herrn Stumpf nach Rückkehr aus dem Staatsministerium verkündet worden sei:

Der Zeuge antwortete, Herr Stumpf sei zurückgekommen und habe gesagt: Wir machen den Einsatz so, wie wir es geplant haben.

Auf Frage, welche Rolle der Zeuge am 30. September selbst gehabt habe:

Der Zeuge erläuterte, sie hätten ja von einem mehrtägigen Einsatz ausgehen müssen. Er sei der stellvertretende Polizeiführer gewesen. Das heie, er sei dafr vorgesehen gewesen, den Herrn Stumpf abzulsen in der Nacht. Herr Stumpf wrde den Einsatz beginnen. Herr Stumpf sei der erste Polizeifhrer. Herr Stumpf habe auch die wesentlichen Planungen selbst gemacht. Und so sei die Planung gewesen. Er (der Zeuge) sei trotzdem am 30. September morgens schon im Dienst gewesen und habe sich in den Rumen des Führungsstabs aufgehalten – allerdings, wenn man so wolle, ohne Rolle. Seine Anwesenheit habe sich daraus begrndet, dass er einfach eine Wahrnehmung vom Start dieses Einsatzes, vom Einsatzbeginn, habe haben wollen. Weil, wenn er irgendwann habe bernehmen mssen, dann habe er ein bisschen wissen mssen, wie der Einsatzverlauf gewesen sei. Nachdem es dann nicht so gelaufen ist, wie es geplant gewesen sei, sei er noch lnger geblieben. Normalerweise wre er wahrscheinlich, nachdem die Gitterlinie gestanden htte, nach Hause gefahren und htte sich ausgeruht, um Nachts um 02:00 Uhr oder 03:00 Uhr wieder anzufangen.

Auf Frage, ob der Zeuge Herrn Stumpf tagsber in der Einsatzleitung einmal vertreten habe:

Der Zeuge bejahte und fhrte aus, Herr Stumpf sei ber Mittag in einer Pressekonferenz gewesen. Er sei jetzt nicht unerreichbar gewesen, aber in dieser Phase habe er dann auch Entscheidungen getroffen, ja.

Auf Nachfrage, welche Entscheidungen das gewesen seien:

Der Zeuge gab an, das seien jetzt natrlich Fragen, die in die Einsatztaktik gingen. Dazu habe er eigentlich keine Aussagegenehmigung.

Auf Frage, ob die Freigabe des Wasserwerfereinsatzes vom Zeugen in Vertretung von Herrn Stumpf erfolgt sei:

Der Zeuge antwortete, ja, die Frage habe es gegeben. Er habe das ganze beschrnkt auf einen Wasserregen.

Auf Nachfrage, ob der Zeuge zu diesem Zeitpunkt im Unteren Schlossgarten anwesend gewesen sei, oder ob er im Polizeiprsidium gewesen sei:

Der Zeuge teilte mit, im Fhrungsstab.

Auf Frage, wer den Zeugen ber die Lage unterrichtet habe, ob der Zeuge mit dem Ministerium geredet habe, oder ob er sich mit Herrn Stumpf abgestimmt habe, denn es sei ja keine typische polizeiliche Entscheidung fr Stuttgart gewesen, die Wasserwerfer:

Der Zeuge beantwortete die Frage nicht und fhrte aus, sie seien jetzt schon wieder im taktischen Bereich.

Auf Nachfrage, ob er vor dieser Entscheidung mit Herrn Stumpf geredet habe:

Der Zeuge gab an, er habe vor dieser Entscheidung nicht mit Herrn Stumpf darber geredet. Er habe das fr vertretbar gehalten. Sie htten sich natrlich vorher ber die Gesamteinsatzlage und ber das grundstzliche Vorgehen unterhalten. Von daher habe er das fr vertretbar gehalten.

Der Abgeordnete Sckerl teilte dem Zeugen mit, dass sich der damalige Ministerprsident gegen Abend im Unteren Schlossgarten aufgehalten und die Einsatzkrfte besucht habe. Als Quelle dieser Meldung habe sich der Abschlussbericht der Polizei entpuppt, in welchem Funkverkehr ausgewertet worden sei. In diesem Funkverkehr finde sich das Zitat: „*Ministerprsident und Innenminister besuchen bzw. sprechen mit Einsatzkrften*“. Er fragte, ob der Zeuge besttigen knne, dass der Ministerprsident an diesem Tag um 18:11 Uhr die Einsatzkrfte im Unteren Schlossgarten besucht habe:

Der Zeuge fhrte aus, er sei nicht dort gewesen. Er wisse es nicht. Er wisse nichts davon, dass der Ministerprsident da einen Besuch gemacht habe.

Auf Frage, ob der Ministerpräsident an diesem Tag nochmals zu Besuch im Polizeipräsidium im Führungs- und Einsatzstab gewesen sei:

Der Zeuge teilte mit, er habe den Ministerpräsident nicht gesehen.

Auf Frage des Abgeordneten Binder, wie die Zusammenarbeit zwischen dem Zeugen – dem ständigen Vertreter des Polizeipräsidenten – und dem Polizeipräsidenten ausgesehen habe, wie vertrauensvoll man miteinander umgegangen sei, und was man mache, wenn der ständige Vertreter aus dem Urlaub zurückkomme, um ihn über die aktuellen Dinge zu informieren:

Der Zeuge gab an, die Zusammenarbeit sei grundsätzlich vertraulich, vertrauensvoll. Natürlich hätten sie sich gegenseitig informiert, auch nach dem Urlaub. Aber er sage, die Zeit sei so dynamisch gewesen, dass da wenig Raum geblieben sei. Sie seien permanent in Einsatzlagen eingebunden gewesen, permanent am Planen, permanent am Überlegen taktischer Konzepte, am Schreiben von Einsatzbefehlen. Er habe gesagt, er habe in der Woche beginnend zehn Einsatztage hintereinander, Wochenende eingeschlossen, täglich Einsätze geführt gehabt. Das seien in der Spitze neunhundert Beamte gewesen, die da eingesetzt worden seien, nie unter fünfhundert. Da sei wenig Zeit geblieben. Normal rede man natürlich und sage, das und das sei im Wesentlichen gewesen, und dann gehe man wieder an die Arbeit sozusagen.

Auf Nachfrage, ob eine Remonstration bezüglich eines Einsatzes unwesentlich sei:

Der Zeuge antwortete, die sei nicht unwesentlich. Aber er könne dazu nur noch einmal sagen, er habe sich mit Herrn Stumpf über diese Remonstration nicht unterhalten. Er habe es Gesprächsweise mitbekommen über den Leiter Führungs- und Einsatzstab damals. Aber auch irgendwann zwischen Tür und Angel, würde er sagen.

Auf weitere Nachfrage, was eine Remonstration für einen Hintergrund habe, oder ob er eine Definition für eine Remonstration geben könne, was das für eine Rolle im Beamtenwesen spiele:

Der Zeuge führte aus, es würde halt die Rolle spielen, dass irgendwo eine Weisung im Raum stehe, mit der man nicht umgehen könne. Man sage: Nee, das können wir so nicht machen. Und dann könne man dagegen remonstrieren und könne sagen: Aus dem und dem Grund kann ich diese Weisung nicht erfüllen. Das sei das Wesen einer Remonstration.

Auf Frage, ob er in seiner Laufbahn jemals remonstriert habe, ob Remonstrationen zum täglichen Mittel von Polizeibeamten gehören würden, oder ob es etwas Ungewöhnliches sei:

Der Zeuge legte dar, natürlich versuche man im täglichen Umgang immer, die ideale Entscheidung zu treffen. Da gebe es natürlich auch Pro und Kontra, und da unterhalte man sich auch und sage: Das sollten wir vielleicht anders machen. Ja, das sei alles das Vorfeld. Und dann entscheide man sich. Und er habe jetzt in seiner beruflichen Laufbahn nach vorherigen Abstimmungen und vorherigen Abwägungen noch nie eine Weisung bekommen, wo er dann habe sagen müssen: Nein, mit der könne er nicht leben, aus welchen Gründen auch immer.

Auf Frage, ob er Kenntnis von weiteren Remonstrationen des ehemaligen Polizeipräsidenten Stumpf habe:

Der Zeuge verneinte, nein, das würde er jetzt nicht wissen.

Auf weitere Frage, ob es ungewöhnlich sei, dass ein Polizeipräsident gegenüber dem Landespolizeipräsidenten schriftlich gegen eine Entscheidung remonstriere:

Der Zeuge teilte mit, der Polizeipräsident habe zumindest zum Ausdruck gebracht, dass er mit dieser Planung nicht einverstanden sei.

Auf Frage, ob er von Telefongesprächen zwischen dem Ministerpräsidenten und dem Polizeipräsidenten der Landeshauptstadt Stuttgart wisse:

Der Zeuge verneinte die Frage.

Auf Nachfrage, ob er auch nicht wisse, dass solche stattgefunden hätten:

Der Zeuge verneinte.

Auf weitere Nachfrage, ob er auch nicht von sonstigen Kontaktaufnahmen zwischen dem Ministerpräsidenten und Herrn Stumpf wisse:
Der Zeuge antwortete nein, keine Kenntnis.

Auf Nachfrage, ob es nicht für die Zusammenarbeit zwischen ihm und Herrn Stumpf wichtig gewesen wäre, wenn es da eine direkte Kontaktaufnahme gegeben hätte:
Der Zeuge gab an, er denke mal, Herr Stumpf hätte ihm schon gesagt, wenn er mit dem Ministerpräsidenten telefoniert hätte, wenn es in irgendeiner Form Relevanz gehabt hätte. Er wisse es nicht. Er habe keine Kenntnis darüber, dass Herr Stumpf mit Herrn Mappus telefonischen Kontakt gehabt habe.

Der Abgeordnete Binder hielt vor, dass der Zeuge vorhin gesagt habe, er habe diese E-Mail erhalten, aber erst im Nachhinein gelesen. Er fragte, ob der Zeuge Adressat dieser E-Mail gewesen sei:
Der Zeuge antwortete, er sei, meine er, angeschrieben gewesen. Ja. Er glaube, „cc“ sei er angeschrieben gewesen.

Auf Frage, wann er Kenntnis von dieser E-Mail erhalten habe:
Der Zeuge führte aus, das habe er vorhin gesagt. Er habe diese nicht bewusst gelesen. Und er habe es gesprächsweise erfahren, diesen Umstand, dass es diese Situation gegeben habe. Das sei ja vier Wochen zurückliegend gewesen.

Der Abgeordnete Binder hielt dem Zeugen vor, der Zeuge habe vorher gesagt, der Einsatzbeginn 30. September habe immer festgestanden:
Der Zeuge antwortete hierauf, ja, immer nicht.

Auf weitere Frage, oder ob das ein möglicher Einsatztermin gewesen sei:
Der Zeuge führte aus, nein, er habe nicht gesagt, dass der immer festgestanden habe. Generell sei es von Anfang an schon ihre Überlegung gewesen, dass sie so früh wie möglich dieses Baufeld freiräumen müssten. Das sei schon klar gewesen. Aber der genaue Einsatztermin oder Zeitpunkt – er meine, dass der 30. September im September irgendwann mal eine Rolle gespielt habe, und dass sich der 30. September dann immer mehr als Einsatzzeitpunkt herausgestellt habe. Er glaube, an diesem 20. September hätten sie im UVM auch diesen Einsatzzeitpunkt bekannt gegeben. Aus Sicht der Polizei müssten sie den Einsatz da machen.

Auf Frage des Abgeordneten Binder, ob es einen Vermerk des Landespolizeipräsidenten zum Einsatz am 30. September gebe:
Der Zeuge führte aus, er habe diesen Vermerk selber nicht gelesen, aber es gäbe ihn. Der Dr. Hammann habe da noch Bedenken angemeldet zu diesem Termin.

Auf Frage, ob die Bedenken falsch gewesen seien:
Der Zeuge legte dar, sie hätten sie erwogen. Sie hätten auch vorher schon diese Überlegung angestellt. Sie hätten die Zeitläufe abgeglichen zwischen der Schülerdemo, zwischen ihrem Einsatzbeginn. Das habe man alles abgewogen und sei dann am Ende zu dem Ergebnis gekommen, dass es sinnvoll sei aus taktischer Sicht das am 30. September zu machen um 10:00 Uhr. Der Herr Stumpf sei ja auf dem Weg – er glaube, das habe sich überschritten, – zum Staatsministerium gewesen, und dann hätten sie ihm diese Information nachgereicht. Er gehe jetzt mal davon aus, dass dann darüber noch einmal gesprochen worden sei. Jedenfalls sei Herr Stumpf zurückgekommen und habe dann gesagt, sie würden es am 30. September nach ihrer ursprünglichen Planung machen, also 10:00 Uhr nicht 15:00 Uhr.

Der Abgeordnete Binder führt aus, dass der Zeuge bei der Besprechung im Staatsministerium nicht dabei gewesen sei. Er fragte, ob es zutreffend sei, dass der Zeuge deshalb nichts zu der Besprechung im Staatsministerium sagen könne:
Der Zeuge bejahte diese Frage.

Auf Frage des Abgeordneten Dr. Kern, wie der Zeuge den Begriff „Remonstration“ definieren würde, ob er das, was er vorher hierzu gesagt habe, noch etwas konkretisieren könne, von wem eine Weisung im Raum stehen müsse, damit es zu einer Remonstration kommen könne: Der Zeuge gab an, es müsse eine Weisung vom Vorgesetzten sein, der dann eine Anordnung erteile. Normalerweise sei klar, der Vorgesetzte habe das Sagen. Dann gebe es eben vielleicht auch mal einen Fall, wo er, wo man dann zu einem Ergebnis komme, dass das aus bestimmten Gründen nicht gehe oder nicht so umgesetzt werden könne. Dann könne man dagegen remonstrieren.

Der Abgeordnete Dr. Kern führte aus, das heiße, es müsse eine Weisung vom Dienstvorgesetzten da sein. Er fragte, ob er zutreffend davon ausgehe, dass der Ministerpräsident nicht der Dienstvorgesetzte von Herrn Stumpf gewesen sei:

Der Zeuge antwortete ja, er müsse natürlich dazu sagen, er kenne nur was Herr Stumpf geschrieben habe, er wisse nicht, was gesprochen worden sei.

Der Abgeordnete Dr. Kern hielt dem Zeugen die Aussage vor: *„Mir hat kein Politiker zu keinem Zeitpunkt gesagt, dass die Polizei härter durchgreifen soll.“*:

Der Zeuge bejahte und führte aus, er habe da keine Vorgaben bekommen oder aber Wünsche gehört, dass man, dass er jetzt den Einsatz härter machen solle.

Auf Nachfrage, wenn es solche Aussagen, solche Aufforderungen gegeben hätte, ob der Zeuge die zum Maßstab seines Handelns gemacht hätte:

Der Zeuge führte aus, wenn ihm jetzt jemand gesagt hätte, sie müssten bei einer Versammlung mit 20000 Menschen unbedingt verhindern, dass die von ihrer Strecke abweichen, dann hätte er gesagt: Das könne er nicht durchsetzen, das gehe nicht aus Verhältnismäßigkeitsgründen.

Der Abgeordnete Dr. Kern hielt dem Zeugen Angaben des Zeugen E. F. (*„Der Wunsch eines Politikers sei kein Rechtfertigungsgrund für falsches persönliches Handeln.“*) vor. Er fragte den Zeugen, ob er das auch so sehe:

Der Zeuge bejahte die Frage.

Der Ausschussvorsitzende Filius hielt vor, der Zeuge habe vorhin erwähnt, er sei erkrankt und sodann im Urlaub gewesen und erst am 13. September zurückgekehrt. Er fragte, wer in dieser Zeit Stellvertreter des Zeugen gewesen sei:

Der Zeuge antwortete, das sei in dem Fall so gewesen. Er sei nicht da gewesen. Er habe nicht sagen können, wer geht jetzt da hin, sondern der Herr Stumpf sei ohnehin da gewesen. Es sei damals eine Sondertagung gewesen. Und da Herr Stumpf ja sowieso vor Ort gewesen sei, sei Stuttgart dann vertreten gewesen. Damit sei klar gewesen, da brauche niemand anderes hin.

Der Ausschussvorsitzende Filius knüpfte hieran an und äußerte, er meine jetzt in dem gesamten Zeitraum. Es seien ja mehrere Wochen gewesen, wo der Zeuge nicht zur Verfügung gestanden habe. Da müsse es doch eine Vertretungsregelung geben:

Der Zeuge bejahte und sagte, sein Vertreter sei der Leiter der Kriminalpolizei, der Herr He. gewesen. Das sei der offizielle Vertreter von ihm gewesen.

Der Ausschussvorsitzende Filius hielt dem Zeugen vor, der Zeuge habe gesagt, der Zeuge habe von dieser Tagung und was dort gesprochen worden sei zu diesen ganzen Komplexen nach seiner Urlaubsrückkehr Kenntnis erlangt. Er fragte, welche Personen der Zeuge getroffen habe auf dem Flur oder in anderer Weise, mit wem der Zeuge gesprochen habe:

Der Zeuge teilte mit, dass sei der Leiter Führungs- und Einsatzstab gewesen. Das sei der Zeuge A. S. gewesen. Er denke, – das habe er im Kontext eines Einsatzes erwähnt.

Auf Frage, wie der Zeuge Begrifflichkeiten werte, wenn man sage, das wäre geschickt:

Der Zeuge gab an, er sage mal so ganz offen. Für ihn sei es nachvollziehbar, dass der Ministerpräsident ein Interesse daran habe, dass er vielleicht Emotionen dämpfe könne. Und dann habe er da jetzt nichts Ungewöhnliches herausgehört. Wie gesagt, ein Konflikt sei nicht auf-

getreten, weil sie den Tag ja schon festgelegt gehabt hätten. Von daher habe er das so zur Kenntnis genommen und dann sei das OK gewesen. Wie gesagt, das sei ihm noch einmal wichtig. Es habe keine Aussage gegeben: Ihr müsst diesen Einsatz unbedingt vorher machen. Die habe es in dieser Runde nicht gegeben.

Der Ausschussvorsitzende Filius wies darauf hin, dass es nach Rückkehr des Zeugen verschiedene Mails von dem Herrn Stumpf an den Zeugen gegeben habe. Auch im Zusammenhang mit dem Besuch des Ministerpräsidenten am 20. September habe es Vorgespräche gegeben, wo der Zeuge mit Herrn Stumpf vertrauensvoll gesprochen habe, wie man die Vorstellungen der Polizei vielleicht der Politik vermitteln könne:

Der Zeuge antwortete, sie hätten sich zu dieser Mail nicht mehr unterhalten. Zumindest wisse er es jetzt nicht mehr speziell zu diesem Punkt. Sie hätten natürlich überlegt: Welche Themen spreche man an? Was könne man mit dem Ministerpräsidenten, wenn er da sei, noch besprechen? Das seien so die Themen gewesen, über die sie gesprochen hätten. Wie gesagt, er könne sich jetzt nicht erinnern, ob sie dieses Thema, Verhältnismäßigkeit, Möglichkeiten der Intervention der Polizei, beispielsweise bei Versammlungen, angesprochen hätten. Das wisse er nicht. Aber er hätte jetzt auch kein Problem damit gehabt. Wenn es Thema gewesen sei, hätten sie das genauso vertreten.

Der Ausschussvorsitzende Filius hielt dem Zeugen eine E-Mail von Herrn Stumpf an den Zeugen vor (Akten Polizeipräsidium Stuttgart, Leitzordner 015, Seite 14171: „*Ich verspreche mir auch unter diesen Umständen von dem Gespräch mit dem MP nicht wirklich was.*“). Er fragte, ob der Zeuge das in einen Kontext bekommen könne:

Der Zeuge legte dar, er wisse es nicht. Er habe es vorhin gesagt. Vielleicht habe es da ein Ereignis gegeben, wo der Herr Stumpf dann gesagt habe, da habe er eine Erwartungshaltung gehabt oder habe eine andere Vorstellung gehabt. Das könne sein. Aber das hätte sie nicht davon abgehalten, dann zu sagen: Nee, sie würden das an dem Punkt anders sehen. Weil sie ja auch die Verantwortung vor Ort gehabt hätten.

Der Ausschussvorsitzende Filius hielt vor, der Zeuge habe vorhin gesagt, bei den Einsätzen habe es auch eine Rückkoppelung gegeben. Er fragte, ob Herr Stumpf nochmals bis zum 30. September mit dem Zeugen immer wieder auch Einsatzstrategien abgesprochen habe, unmittelbar vor Ort, dass der Zeuge als Stellvertreter miteinbezogen worden sei:

Der Zeuge gab an, sie hätten die Strategien ihrer Einsatzführung natürlich abgesprochen. Es habe ja auch immer wieder besondere Anlässe gegeben. Bei Bauarbeiten, da komme es immer darauf an: Mit wieviel Protest rechne man? Wie sei die konkrete Situation? Auf was müssten sie sich einstellen? Da habe man natürlich die Strategie und die Taktik abgesprochen. Es habe auch Leitlinien zu diesen Einsätzen gegeben, die Herr Stumpf auch unterschrieben habe. Auf der taktischen Linie hätten sie sich natürlich schon abgestimmt.

Der Abgeordnete Dr. Löffler führte aus, es gehe um den Besuch des Ministerpräsidenten bei der Einsatzbereitschaft am 30. September, von welchem der Zeuge keine Kenntnis mehr habe: Der Zeuge bekräftigte und führte aus, er wisse nicht, ob es diesen Besuch gegeben habe.

Zweite Vernehmung:

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, es bestehe ein Widerspruch zwischen der Aussage des Zeugen und der Aussage des Zeugen Stumpf. Der Zeuge habe gesagt, er sei ab dem 16. August 2010 im Krankenstand, anschließend im Urlaub gewesen und am 13. September in den Dienst zurückgekehrt. Es gehe um den Baggereinsatz Nordflügel. Herr Stumpf habe dem Ausschuss von der Telefonstafette, der er ausgesetzt gewesen sei, am Abend des 17. August berichtet. Herr Stumpf habe ausgesagt, er habe anschließend seinen Stab angerufen, den Zeugen A. S. – der Zeuge N. W., sein Vertreter, sei auch noch dabei gewesen, – und habe diese über den Vorgang unterrichtet. Der Abgeordnete Sckerl fragte, was denn jetzt stimme, ob der Zeuge am 17. im Dienst gewesen sei, oder ob er vielleicht trotz Krankenstand Adressat eines Anrufes von Herrn Stumpf gewesen sei, oder ob Herr Stumpf das aus irgendwelchen Gründen falsch mitgeteilt habe:

Der Zeuge gab an, also, da habe sich vielleicht der Herr Stumpf nicht richtig erinnert. Fakt sei, er sei – er habe es noch einmal nachvollzogen – vom 16. August bis 20. August krank gewesen. Und er sei anschließend vom 23. August bis 10. September einschließlich in Urlaub gewesen und sein Dienstbeginn sei 13. September gewesen.

Auf Nachfrage, ob Herr Stumpf den Zeugen am Abend des 17. August nicht angerufen habe: Der Zeuge verneinte.

Der Abgeordnete Binder führte aus, der Zeuge H. B. habe sich sehr dezidiert dazu geäußert, dass er (Zeuge H. B.) durchaus andere Vorstellungen in die Einsatzplanung eingebracht habe, aber mit seinen anderen Vorschlägen nicht durchgedrungen sei:

Der Zeuge äußerte, also er könne sich an eine Besprechung erinnern – er könne jetzt das Datum nicht mehr genau sagen, aber man könne es nachvollziehen, – wo er mit dem Zeugen H. B. zusammen gesessen sei. Da seien auch noch einige andere Kollegen dabei gewesen. Wo sie den Zeugen H. B. informiert hätten über das grundsätzliche taktische Vorgehen. Er meine, sie hätten damals noch die Planung gehabt, am 30. September, 06:00 Uhr, in den Park zu gehen. Der Zeuge H. B. habe dann darauf hingewiesen, dass er da Schwierigkeiten sehe, weil 06:00 Uhr, das wäre sehr lange. Man müsste sehr lange die Polizeikette halten, die Gitterlinie halten, bis man dann am 1. Oktober in das Baumfällern übergehen könne. Er habe da massive Probleme mit der Kräftelage gehabt und habe sie dann gebeten, ob sie da nicht eine andere Uhrzeit wählen könnten, weil das für ihn einfach schwierig sei. Das sei der eine Punkt gewesen. Das hätten sie dann berücksichtigt. Also sie hätten es in der Besprechung nicht endgültig entschieden, aber sie hätten gesagt, sie würden es weiter an den Herrn Stumpf herantragen. Das hätten sie dann auch getan. In der Folge sei eben dann die Uhrzeit 15:00 Uhr gekommen.

Der zweite Punkt sei gewesen, der Zeuge H. B. habe darauf hingewiesen, weil sie viel Kräfte brauchen würden, um die gesamte Linie – er wisse jetzt nicht mehr genau, wie lang die gewesen sei, – dann zunächst einmal zu stellen als Polizeikette, sie könnten uns da gegebenenfalls durch Technik unterstützen. Konkret sei die Rede von Containern gewesen. Er habe die Idee gar nicht schlecht gefunden und habe gesagt: Ok, überlegen wir uns. Sie hätten dann aber auch in dieser Besprechung noch mal erörtert die Schwierigkeiten, je nach Wetterlage, Container gegebenenfalls in den Schlossgarten zu bringen. Denn wenn es geregnet hätte, wäre das schwer geworden. Und sie wären möglicherweise eingesunken in dem Gras. Deswegen hätten sie gesagt, sei es vielleicht besser, sie konzentrierten sich dann auf den festen Boden und hätten dann auch entsprechend Container aufgestellt. An der Straße am Schlossgarten, also von der Schillerstraße kommend, seien dann Container gestellt worden bis eben – er wisse nicht mehr genau, wie weit, aber das könne man ja nachvollziehen, – bis, glaube er, an den Rand vom Park, wo es dann eben ins Gras übergehe.

Also das seien die Punkte gewesen, wo er ganz persönlich mit dem Zeugen H. B. Kontakt zu dem Thema gehabt habe. Insoweit hätten sie, denke er, die Vorschläge schon berücksichtigt.

Der Abgeordnete Binder führte aus, dem Zeugen H. B. sei es nicht nur um die Uhrzeit, sondern aufgrund der sehr angespannten Kräftelage und der sehr kurzfristigen Planungsvorläufe grundsätzlich um den 30. September gegangen. Er habe nicht nur den Zeitpunkt am 30. September in Frage gestellt, sondern es sei grundsätzlich darum gegangen, ob der 30. September wirklich der Tag sei, wo es sein müsse:

Der Zeuge antwortete: Also in der Besprechung könne er sich jetzt nicht daran erinnern, dass sie über den 30. September groß diskutiert hätten, sondern es sei im Wesentlichen um die Uhrzeit gegangen. Da könne er sich daran erinnern, weil das für ihn irgendwo auch nachvollziehbar sei. Und diese Containergeschichte sei für ihn auch nachvollziehbar. Den 30. September hätten sie – er habe ja auch letztes Mal schon dazu Stellung genommen, weil sie auf den Tag gekommen seien. Also er meine in dem Gespräch sei der nicht diskutiert worden. Also zumindest könne er sich daran nicht erinnern.

Der Abgeordnete Dr. Löffler führte aus, er wolle noch einmal auf die Besprechung am 20. September zurückkommen, wo auch der 30. September festgelegt worden sei. Er fragte, ob bei dieser Besprechung ein Abgeordneter oder ein Vertreter der Politik dabei gewesen sei:

Der Zeuge teilte mit, das könne er nicht hundertprozentig sagen. Vom Staatsministerium sei, glaube er, jemand dabei gewesen.

Auf Frage, ob Herr Drexler von der SPD dabei gewesen sei:

Der Zeuge legte dar, er könne es nicht hundertprozentig sagen, das wisse er nicht mehr, aber da müsse es vielleicht ein Protokoll dazu geben, wo die Teilnehmer aufgeführt seien. Er wisse es nicht mehr.

Auf Nachfrage, an Herrn Drexler erinnere sich der Zeuge nicht mehr:

Der Zeuge äußerte, er erinnere sich, dass der Herr Drexler bei der einen oder anderen Besprechung dabei gewesen sei, aber er könne es nicht hundertprozentig sagen, ob er in der Besprechung dabei gewesen sei. Der Herr Af. sei ja in der einen oder anderen Besprechung auch dabei gewesen. Also das wisse er nicht mehr.

Der Abgeordnete Löffler führte aus, er könne versichern, dass Herr Drexler dabei gewesen sei. Es gebe ein Protokoll. Da sei der Zeuge auch genannt:

Der Zeuge äußerte, ja, gut, dann sei er dabei gewesen.

Auf weitere Nachfrage, ob er sich erinnern könne:

Der Zeuge gab an, es tue ihm leid, er könne es jetzt nicht beschwören.

Auf Frage des Abgeordneten Kößler, es gebe ein Monitum des Zeugen H. B., was den Tag betreffe, ob der Zeuge bestätigen könne, dass der Zeuge H. B. irgendwas in den Besprechungen gesagt habe, dass das der falsche Tag sei:

Der Zeuge gab an, er wisse nicht, in welchen Besprechungen der Zeuge H. B. danach gewesen sei. Er wisse auch nicht, ob der Zeuge H. B. dann in der Folge noch mal mit dem Herrn Stumpf gesprochen habe. Das wisse er nicht. Er persönlich könne sich jetzt daran nicht erinnern, dass der Zeuge H. B. diesen Tag in Frage gestellt habe. Es sei nur um die Uhrzeit gegangen. An das könne er sich erinnern.

11. Zeuge H. G.

Der Zeuge H. G., heute Polizeipräsident des Polizeipräsidiums Heilbronn, führte in seinem Eingangsstatement aus, dass er im Jahr 2010 Landeskriminaldirektor im Innenministerium gewesen sei und dort das Referat 32 geleitet habe. Dieses Referat sei für Kriminalitätsbekämpfung, Kriminalprävention und internationale polizeiliche Zusammenarbeit zuständig. Mit dem Einsatz an sich habe er unmittelbar in dieser Funktion nichts zu tun gehabt. Er habe natürlich als Mitglied der Führungsrunde im Landespolizeipräsidium und auch der Polizei selbstverständlich grob von den Planungen Kenntnis erhalten. Er sei ja auch Mitglied der Polizeichefrunde einerseits, dieser Tagung Polizeiliche Aufgaben andererseits, um die es auch gehe, gewesen. Insofern sei er natürlich über die Einsätze, die dortigen Planungen wie die anderen Mitglieder auch unterrichtet gewesen, sei aber nicht originär mit den Planungen usw. befasst gewesen. Seit 2012 sei er dann in Heilbronn, habe das Präsidium aufgebaut und habe jetzt eine neue Funktion.

Vielleicht zu der einen Sitzung, um die es gehe. Er habe natürlich auch gehört von den Aussagen seines Kollegen, dieses Zitat „Bringen Sie den Bagger rein“. Er habe sich dann auch überlegt, also für ihn sei das neu gewesen, müsse er sagen. Als er es gehört habe, sei er erstaunt gewesen. Als er dann gehört habe, dass das bei einer Tagung Polizeiliche Aufgaben gewesen sei, bei der er laut Protokoll auch dabei gewesen sei, habe er sich letztlich das Protokoll kommen lassen. Er habe zuerst gar nicht gewusst, welche Tagung das gewesen sei. Sie hätten mehrere Tagungen im Jahr. Er habe sich an die Sitzung selber nicht direkt erinnern können. Er habe eher eine Sitzung an der Fachhochschule Villingen-Schwenningen im Kopf gehabt. Da sei ihm noch bewusst ein Lagevortrag von Herrn Stumpf. Diesen Lagevortrag habe er nicht mehr im Kopf gehabt, habe aber im Protokoll gesehen, dass da ein Lagevortrag

gewesen sei, und dass er wohl auch dabei gewesen sei. Aber dieses Zitat sei ihm so nicht geläufig. Andererseits, wenn der Kollege das so aufgeschrieben habe, habe er – ehrlich gesagt – auch keine Zweifel, dass ein solches Zitat gefallen sein könne. Soweit seine Erinnerung.

Auf Frage des Abgeordneten Dr. Löffler, ob die Politik Einfluss auf diese Planungen genommen habe:

Der Zeuge gab an, er wisse, dass es Besprechungsrunden gegeben habe, Lenkungsgruppen, was aber ganz normal sei, weil das ja verschiedene Beteiligte seien. In erster Linie seien es Planungen der Bahn gewesen, dann aber beteiligt die Stadt, verschiedene Ministerien, Umwelt-, Verkehrsministerium, Finanzministerium, Innenministerium. Insofern sei es klar, dass solche großen Einsätze letztlich besprochen werden müssten, mit den Leuten, die irgendwo Informationen hätten oder irgendwo mitsprechen würden. Das habe er gewusst, aber was jetzt im Detail bei diesen Besprechungen thematisiert worden sei, wisse er nicht. Er sei auch nie bei solchen Besprechungen dabei gewesen.

Einflussnahme der Politik: Also, er könne eigentlich nur aus seiner Gesamtkennntnis für sich sagen: Es habe sicherlich eine gewisse Erwartungshaltung gegeben, dass die Polizei einen Einsatz, letztlich Räumung, ob das jetzt dieser Einsatz 2010 sei oder auch später dann, erfolgreich bewältige. Das sei auch der Auftrag der Polizei, das entspräche im Grunde ihrem Selbstverständnis, dass man solche Einsätze, wenn sie sie schon machen müssten, möglichst dann auch gut bewältige. Aber Einflussnahme direkt, wer wann was zu tun habe, sei ihm nicht geläufig.

Der Abgeordnete Dr. Löffler wies darauf hin, es gehe um die Frage, ob die Politik die Entscheidungsmöglichkeiten der Polizei soweit eingengt habe oder soweit vordefiniert und vorgeformuliert habe, dass die Polizei keine Wahlfreiheit mehr gehabt habe:

Der Zeuge antwortete, er könne aus eigener Anschauung nichts dazu sagen. Es habe sicherlich terminliche Zwänge gegeben. Einerseits wegen der Vegetation, das sei ja das entscheidende Thema gewesen. Und dann sei es sicherlich auch um Termine für sie bei der Polizei gegangen. Wenn man das schon machen müsse, sage er mal, spräche viel dafür das möglichst bald auch zu machen, solche Einsätze, und nicht ewig hinauszuschieben. Aber dass es durchaus Besprechungen gegeben habe, in welche Richtung welche Termine wann gewählt werden, sei ihm geläufig. Aber wie da jetzt genau die Verhandlungslinien gewesen seien? Bei der Polizei sei es wohl hauptsächlich das Thema, kriegen wir genügend Kräfte zu bestimmten Zeiten? Wie viele Kräfte brauchen wir überhaupt? Das hänge immer davon ab, welche Szenarien man bei einem solchen Einsatz überlege. Und mehr könne er eigentlich nicht sagen.

Der Abgeordnete Dr. Löffler führte aus, die Einsatzpläne der Polizei seien vielleicht von Vegetationsphasen abhängig gemacht worden, aber nicht von Regierungserklärungen:

Der Zeuge legte dar, es habe wohl eine Regierungserklärung irgendwann im Herbst im Raum gestanden.

Auf Frage, ob die eine Rolle bei der Entscheidungsfindung gespielt habe:

Der Zeuge teilte mit, könne er eigentlich nicht sagen, ja.

Auf Frage, ob Herr Stumpf in dieser Runde am 10. September kommuniziert habe, er habe heute, gerade eben, mit dem Herrn Ministerpräsidenten gesprochen und bringe jetzt folgende Botschaft in die Tagung rein, ob es da so etwas gegeben habe:

Der Zeuge antwortete, das sei ihm nicht in Erinnerung.

Auf Frage des Abgeordneten Sckerl, ob Herr Stumpf am 10. September bei seinem Lagevortrag von einer politischen Ebene, einer Lenkungebene einerseits, und der polizeilichen oder der operativen Ebene andererseits gesprochen habe, und ob er in diesem Zusammenhang von einem Konflikt zwischen beiden Ebenen wegen der Verbringung des ersten Baggers zum Abriss des Nordflügels berichtet habe:

Der Zeuge teilte mit, er könne nichts dazu sagen. Er könne sich daran nicht erinnern. Eine Lenkungsgruppe habe es wohl gegeben, aber dass es da Konflikte gegeben habe, sei ihm nicht in Erinnerung. Er schließe es nicht aus, aber er könne das nicht bestätigen.

Auf Frage, ob er etwas von einer dienstrechtlichen Anordnung über das Landespolizeipräsidium an den Stuttgarter Polizeipräsidenten bezüglich des Datums des Verbringens des Baggers zum Nordflügelabriss wisse, und ob er etwas darüber wisse, dass der Stuttgarter Polizeipräsident in diesem Zusammenhang gegen diese Anordnung Einspruch erhoben habe:
Der Zeuge gab an, darüber wisse er nichts.

Auf Nachfrage, ob in der Führungsrunde des Landespolizeipräsidiums nichts besprochen worden sei:
Der Zeuge führte aus, wie gesagt, er wisse über die Sache nichts. Er glaube auch nicht, dass er es vergessen hätte, wenn so etwas in einer Führungsrunde angesprochen worden wäre. Die Führungsrunden seien nicht besonders regelmäßig, müsse man sagen. Da habe es teilweise auch zwei, drei Wochen keine gegeben. Also er könne das nicht bestätigen. Er habe keine Erinnerung an einen solchen Vorgang.

Auf Frage, ob der Landespolizeipräsident in den Tagen vor dem 30. September Bedenken wegen eines zu frühen Einsatzes gehabt habe, und Bedenken, ob ein Einsatz auch scheitern könnte, ob er diese Bedenken innerhalb der Führungsrunde des Landespolizeipräsidiums deutlich gemacht habe:
Der Zeuge gab an, er persönlich habe nur mitbekommen, dass man versucht habe, möglichst viele Kräfte für den Einsatz zu bekommen. Da sei insbesondere der Inspekteur, der Herr Schneider, aktiv gewesen. Man habe durchaus, sagen wir mal, eine gewisse Sorge gehabt, ob man auch genügend Kräfte zusammen bekomme. Den Vorgang, dass der Herr Dr. Hammann hier Bedenken geäußert habe, kenne er nur aus den Medien.

Der Abgeordnete Sckerl fragte, ob am Tag vor dem Einsatz, am Nachmittag des 29., Landespolizeipräsident Dr. Hammann noch einmal einen anderen Vorschlag gemacht habe. Am frühen Nachmittag habe es eine E-Mail gegeben: Dr. Hammann halte den Einsatz am 30. September morgens um 10:00 Uhr für falsch, mache einen anderen Vorschlag, rate zur Verschiebung. Er könne sich nicht vorstellen, dass das im Landespolizeipräsidium keine Rolle gespielt habe:
Der Zeuge antwortete, das habe sicher eine Rolle gespielt. Aber da sei er nicht direkt beteiligt gewesen. Er habe das im Nachhinein erfahren. Er wisse jetzt nicht mehr woher, ob das dann im Landespolizeipräsidium im Nachhinein besprochen worden sei, oder ob er es aus den Medien habe. Aber den Vorgang als solches habe er nicht mitbekommen.

Auf Nachfrage, ob der Zeuge insgesamt bestätigen könne, dass das stattgefunden habe:
Der Zeuge gab an, aus eigener Anschauung nicht. Er könne nur sagen, man habe im Nachhinein darüber gesprochen. Er habe jetzt auch keine Zweifel. Er glaube, er habe auch einmal mit Dr. Hammann darüber gesprochen, der ihm das im Nachhinein bestätigt habe, dass er da Sorge gehabt habe. Aber er habe das nicht aus eigener Anschauung am Tag vorher sozusagen miterlebt.

Auf Frage, wann in der Führungsrunde des Landespolizeipräsidiums eine Entscheidung oder Mitentscheidung oder beratende Äußerung gegenüber dem Stuttgarter Polizeipräsidium bezüglich des letztendlichen Einsatzdatums 30. September gefallen sei, wann da quasi die entscheidende Besprechung gewesen sei, wo man sich tatsächlich auf diesen Tag und auf diese Uhrzeit festgelegt habe:
Der Zeuge führte aus, nach seiner Erinnerung sei das in der Führungsrunde nicht besprochen worden, sondern es seien an diesen Gesprächen das Referat 31, also das Einsatzreferat, der Inspekteur, der Herr Schneider, der Herr Hammann und vermutlich der Herr Stumpf in Telefonaten beteiligt gewesen. Aber es sei keine kollegiale Entscheidungsberatung im Führungsgremium zum Zeitpunkt des Einsatzes gewesen.

Auf Frage, ob es üblich sei, dass die Führungsrunde des Landespolizeipräsidiums solche wesentlichen Fragen für die gesamte Landespolizei nicht gemeinsam berate:

Der Zeuge gab an, das seien Einsatzfragen. Das sei in erster Linie die handelnde Stelle, sprich das Polizeipräsidium Stuttgart, die auch die Verantwortung für den Einsatz tragen würden. Dies seien sozusagen die originär Handelnden, die auch letztlich die Absprachen treffen würden. Das Ministerium sei insoweit involviert, wenn es dann um Kräfte aus anderen Ländern beispielsweise gehe. Die würden dann über das Ministerium angefordert. Und natürlich auch in Grundsatzfragen, wie man einen solchen Einsatz gestalte usw. Aber das sehe man ja im Vorfeld. Da gehe es jetzt weniger um das konkrete Dinge oder um den konkreten Termin, der natürlich auch kommuniziert werde, aber nicht in dem Sinne, dass man den jetzt zumindest bezüglich dieses Einsatzes in dem wöchentlichen Führungsgremium bespreche, sondern da seien es mehr allgemeine Fragen, die insgesamt für die Polizei von Bedeutung seien, aber nicht unbedingt aktuelle Einsatzfragen, sondern die würden eher auf der jeweiligen Fachschiene laufen, also sprich Einsatzreferat mit der Führung, der unmittelbaren. Nicht unbedingt in der Runde, wo jetzt Haushalt, Personal, Aus- und Fortbildung, die seien da alle mit drin, aber nicht unmittelbar betroffen von sowas, so dass man das eher in Extrabesprechungsrunden thematisieren würde.

Der Abgeordnete Binder knüpfte an die Ausführungen des Zeugen an, wonach sich der Zeuge an solche Inhalte an diesem 10. September nicht erinnern könne, dem Zeugen sei da eher eine Tagung in Villingen-Schwenningen in Erinnerung. Er fragte, ob er ein paar Sätze dazu sagen könne:

Der Zeuge legte dar, er habe sich auch überlegt: Wann solle diese Äußerung gefallen sein? Und er persönlich habe eben im Kopf, das sei ein Lagevortrag von Herrn Stumpf gewesen. Es sei nicht im September gewesen, sondern es sei irgendwann im Sommer gewesen. Das sei eine Führungstagung, eine größere Führungstagung gewesen. Da seien, meine er, auch die Direktionsleiter des Landes an der Hochschule des Landes in Villingen-Schwenningen gewesen. Da habe der Herr Stumpf mehr oder weniger die Dimension des Einsatzes usw. dargestellt. Das habe er in Erinnerung. Er habe erst überlegt, ob dort diese Aussage gefallen sein solle, habe dann sich letztlich auch informiert und dann gewusst, es sei der 10. September. Aber den selber habe er so nicht in Erinnerung gehabt wie das andere, ja.

Auf Frage, ob Gegenstand dieser Lagedarstellung damals in Villingen-Schwenningen ein möglicher Dissens über die Frage „Einsatzzeitpunkt, Einsatzintensität“ gewesen sei, jetzt nicht bezüglich auf den 30.9, aber auf Baggergestellungen, was alles mit Stuttgart 21 zu tun habe:

Der Zeuge antwortete, ein Dissens sei ihm nicht in Erinnerung. Er habe insoweit Erinnerung, wie solle man sagen, das sei ja mehr so ein Überraschungseinsatz gewesen. Da habe Herr Stumpf wohl Kräfte gehabt und habe, mehr oder weniger ad hoc, habe man diese Bagger an den Nordflügel reingebracht, habe es also jetzt nicht strategisch monatelang auf einen bestimmten Zeitpunkt vorbereitet, sondern habe es genutzt, dass man entsprechende Kräfte gehabt habe. Und das sei dann auch ohne große Probleme gegangen, habe den Herrn Stumpf also auch bestärkt, mit Überraschungen zu arbeiten, und weniger jetzt alles im Vorfeld zu kommunizieren. Das habe dann leider im September nicht so geklappt, wie Herr Stumpf sich das vielleicht vorgestellt habe. Er sei wohl mit einigen Dingen erfolgreich gewesen. Es sei halt so, wenn man ein paar Mal Erfolg mit bestimmten Einsatzstrategien habe, dann sei immer die Gefahr, zu meinen, es funktioniere immer so. Das sei eben die Unwägbarkeit bei polizeilichen Einsatzlagen.

Auf Nachfrage, ob das, was der Zeuge jetzt gerade gesagt habe, in Bezug auf den ersten Bagger am Nordflügel oder in Bezug auf den zweiten Bagger am Nordflügel ausgeführt worden sei, denn beim ersten Baggereinsatz habe Herr Stumpf gegen den vorgegebenen Zeitpunkt remonstriert, weswegen er (der Abgeordnete Binder) nicht glaube, dass Herr Stumpf den Einsatz nachher als Erfolg bezeichnet habe:

Der Zeuge antwortete, das müsse der zweite gewesen sein, es könne auch sein, dass es etwas anderes gewesen sei, eine Absperrung. Auf jeden Fall habe Herr Stumpf ein paar Mal mit überraschenden Einsätzen, wo er Kräfte in Stuttgart aus anderem Anlass gehabt habe, die Herr Stumpf dann mehr oder weniger umgewidmet habe – Herr Stumpf habe relativ schnell einzelne Maßnahmen realisieren gekonnt ohne große Probleme. Das könne aber dann vermutlich

nicht dieses – Er könne das aber nicht bestätigen. Er wisse davon nichts. Aber Herr Stumpf habe dann mehr auf diese Überraschungstaktik gesetzt in der Folge.

Auf Frage, ob Teil der Taktik auch der Zeitpunkt am Tag oder in der Nacht gewesen sei, man habe Einsätze ja auch nachts überraschenderweise gefahren, um so wenig wie möglich Widerstand zu haben:

Der Zeuge gab an, man spreche jetzt von dem zweiten, erfolgreichen – wahrscheinlich dann – Baggereinsatz. Er denke schon, dass man einfach gezielt einen Zeitraum herausgesucht habe, wo mit möglichst wenig Störungen zu rechnen sei. Dementsprechend brauche man weniger Polizei, habe mit weniger Problemen zu rechnen. Das gehöre dazu, ja.

Auf Frage, ob es den Zeugen überrascht habe, dass Herr Stumpf seine aus seiner eigenen Sicht erfolgreichen Überlegungen ad acta gelegt habe, und den ziemlich großen Einsatz am 30. September tagsüber festgesetzt habe:

Der Zeuge teilte mit, da spiele eben dieser Zeitpunkt Ende der Vegetationsperiode mit hinein. Taktik sei wohl gewesen, diesen Raum, wo man die Bäume oder das Gebüsch oder was da war, fällen sollte, vorher absperren wollte, und da auch eine gewisse Zeit brauche. Die größte Sorge sei wohl gewesen: Kann man diesen Schutz um dieses Gebiet, kann man das nachts halten? Das habe sie auch beschäftigt.

Wenn man das Protokoll von diesem 10. September anschau, dann sei das eigentlich auch das Hauptproblem gewesen, was jetzt seitens der Einsatzleitung gesehen worden sei: Wie schaffen wir es, über Stunden eine Absperrung zu halten mutmaßlich gegen viele Demonstranten? Das könne mit ein Grund gewesen sein, dass man gesagt habe, da brauchen wir eh eine gewisse Strecke, um dann zu sagen, das machen wir tagsüber. Weil das vielleicht einfacher sei, als jetzt nachts viele Kräfte herzukriegen, abzusperren und dann doch über Stunden zu halten, zumal ja erst am nächsten Tag die Vegetationszeit herum gewesen sei und dann rechtlich vorher nichts unternommen werden konnte.

Auf Nachfrage, dass das Ende der Vegetationszeit nicht gegen einen Einsatz in der Nacht gesprochen habe:

Der Zeuge antwortete, er könne jetzt nur vermuten, ob es vielleicht auch ein Unterschied sei, ob man einen Bagger an einen Platz bringe, der relativ überschaubar sei, oder ob man einen Stadtpark habe, wo es nachts mutmaßlich vielleicht schwieriger sei, diesen – sagen wir mal – sauber zu halten. Raumschutz, auch das sei Spekulation, könne er nicht konkret sagen, was dort die Überlegungen gewesen seien.

Auf Frage des Abgeordneten Dr. Kern, ob er den Zeugen richtig verstanden habe, die Aussage „Holt den Bagger rein“ sei für den Zeugen neu gewesen, auch habe der Zeuge gesagt, eine politische Einflussnahme direkt sei ihm nicht geläufig:

Der Zeuge bejahte die Frage.

Der Abgeordnete Dr. Kern hielt vor, der Zeuge habe gesagt, es habe terminliche Zwänge gegeben, nämlich zum einen die Vegetation und zum zweiten aus Sicht der Polizei, besser früher oder als später. Er fragte, ob er ihn da auch richtig verstanden habe:

Der Zeuge bejahte die Frage.

Der Abgeordnete Dr. Kern fragte, ob er ihn richtig verstanden habe, dass der Zeuge nicht sagen könne, ob die Regierungserklärung eine Rolle gespielt habe:

Der Zeuge führte aus, er wisse, dass eine Regierungserklärung für irgendwann im Oktober, meine er, im Raum gestanden habe. Natürlich, als denkender Mensch, wenn man eine Regierungserklärung zu einem solchen Thema abgebe, das tue man eigentlich leichter, wenn bestimmte Dinge weiter gehen, wie wenn das noch bevorstehe. Insofern könne es durchaus eine Überlegung gewesen sein, aus Sicht einer Landesregierung zu sagen, wir hätten das gerne bis dahin erledigt sozusagen. Aber das hätte sich dann auch mit den Gedanken der Polizei ergänzt, weil auch die Polizei der Meinung gewesen sei: Wenn wir den Einsatz machen müssen, dann mache es keinen Sinn, das ewig hinauszuschieben, weil sie dann Tag für Tag letztlich Demonstrationen hätten usw. Also, wenn schon den Einsatz, dann auch möglichst rasch, so

dass er jetzt im Grunde gar keine Dissonanz sehe. Das sei ja irgendwann im Oktober dann, am 6./8. Oktober rum, gewesen, diese Regierungserklärung. Da hätte es dort doch noch Luft gehabt, sage er mal, bis dahin, dass auch am 1./2. oder 3. Oktober noch zu machen. Der Einsatz, es wäre immer noch vorher gewesen.

Der Abgeordnete Dr. Kern knüpfte an die Äußerungen des Zeugen an. Der Zeuge habe jetzt zuerst aus Sicht des Ministerpräsidenten argumentiert. Er fragte, dass das nach der Aussage des Zeugen keine direkte Auswirkung auf polizeitaktische Überlegungen gehabt habe: Der Zeuge antwortete mit nein, wüsste er nicht.

Der Abgeordnete Dr. Kern hielt dem Zeugen eine Aussage des Zeugen E. F. (Protokoll 4. Sitzung vom 9. Mai 2014, Seite 43: „...*die letzte entscheidende Verantwortung für diesen Polizeieinsatz wird natürlich immer der Polizeiführer tragen, weil, er steht dann quasi auch dafür gerade, indem das von ihm getroffene oder angeordnete Maßnahmen gerichtlich überprüft werden. Und insofern muss er ja die abschließende Verantwortung tragen.*“) vor. Er fragte, ob der Zeuge diese Einschätzung teile: Der Zeuge bejahte die Frage.

12. Zeuge R. P.

Der Zeuge R. P., heute leitender Polizeidirektor im Innenministerium Baden-Württemberg, Landespolizeipräsidium, teilte zu Beginn seiner Vernehmung mit, er sei vom 17. September bis 3. Oktober 2010 im Urlaub gewesen, er sei erst wieder am 4. Oktober 2010 im Dienst gewesen.

Auf Frage des Abgeordneten Dr. Löffler, ob der Zeuge Wahrnehmungen gemacht habe, dass es eine politische Einflussnahme am 30. September im Schlosspark gegeben habe: Der Zeuge teilte mit, er habe ja ausgeführt, er sei vom 17. September an in Urlaub gewesen. Im Prinzip habe er dann erst danach alles aus dem Schriftverkehr oder Erzählungen von Kollegen erfahren oder aus den Medien. Und von dem her könne er selber keine Wahrnehmungen berichten.

Auf Frage, ob er Wahrnehmungen von einem früheren Sachverhalt, beispielsweise der Tagung vom 10. Oktober (*– Versehen; gemeint: 10. September –*), habe: Der Zeuge verneinte.

Auf Frage nach den Inhalten der Tagung vom 10. Oktober (*– Versehen; gemeint: 10. September –*):

Der Zeuge führte aus, er sei als Referatsleiter „Einsatz“ Teilnehmer dieser Tagung gewesen. An diese Ausführungen, um die es die ganze Zeit gehe, könne er sich konkret nicht erinnern.

Auf Nachfrage, welche der Zeuge meine:

Der Zeuge teilte mit, die, so wie der Herr Stumpf letztendlich zitiert worden sei, was er gesagt haben solle.

Auf Vorhalt der Äußerung „*Holt die Bagger rein!*“:

Der Zeuge antwortete, was jetzt durch die Medien gegangen sei, mit dem Bagger, ja. An diese Aussagen könne er sich nicht erinnern. Er habe keine Erinnerung daran. Er habe sich auch schon überlegt, warum. Ob es die Vielfalt gewesen sei? Es könne auch sein, diese Tagung Polizeiliche Aufgaben habe bei ihnen im Innenministerium stattgefunden. Und als zuständiger Referatsleiter „Einsatz“ – die Tagung sei vom Inspekteur der Polizei geleitet worden – komme es dann auch mal des Öfteren vor, wenn die Tagung im Haus sei, dass man noch gewisse Aufträge zu erledigen habe. Sein Referat sei ja auch im Haus, das Lagezentrum. Da könne es auch sein, dass hier Nachfragen gekommen seien, dass er kurz evtl. die Tagung verlassen habe.

Auf Frage, ob Herr Stumpf am 10. September etwas davon erzählt habe, dass es ein Gespräch mit dem Ministerpräsidenten gegeben habe, und dass er jetzt Teile davon ihnen kommunizieren wolle:

Der Zeuge antwortete, das sei das, was er gemeint habe. Daran habe er keine Erinnerung, dass der Herr Stumpf solche Ausführungen gemacht habe.

Auf Frage, ob dem Zeugen andere Konflikte bekannt seien, auch von Arbeitsebenen, Leitungsebenen, Lenkungsebenen, die Niederschlag auf ihre Polizeiarbeit fänden:

Der Zeuge verneinte, also aus seiner Erinnerung heraus nicht bekannt, nein. Um vielleicht auch die Rolle zu erklären: Er sei Referatsleiter. Er habe über sich noch den Inspekteur der Polizei und den Landespolizeipräsidenten und im Referat sei man ständig für die Facharbeit zuständig.

Auf Frage des Abgeordneten Sckerl, wer den Zeugen in seiner Urlaubswesenheit im Referat vertreten habe:

Der Zeuge teilte mit, das sei der Polizeidirektor Fe. gewesen.

Auf Frage, ob es richtig sei, dass die Zuständigkeit des Zeugen zum damaligen Zeitpunkt in der Organisation von Polizeikräften für z. B., solche Einsatzlagen wie den 30. September bestanden habe, also Organisation Polizeikräfte aus Baden-Württemberg und Organisation Polizeikräfte aus anderen Bundesländern:

Der Zeuge führte aus, wenn sie größere Einsatzlagen in Baden-Württemberg gehabt hätten, sei es immer so gewesen, dass durch das Innenministerium, durch sein Referat eine Kräftekoordination erfolge. Sie hätten ja letztendlich schauen müssen, wie ist die Belastung bei den Dienststellen vor Ort, wie bringen wir das entsprechend in Ausgleich, können wir es mit eigenen Kräften abwickeln oder brauchen wir gegebenenfalls Unterstützung aus anderen Bundesländern oder von der Bundespolizei? Das gehöre zum Aufgabenbereich seines Referats, ja.

Auf Frage, ob bis zum Weggang des Zeugen in den Urlaub ein Polizeieinsatz zur Räumung des Schlossgartens – mit oder ohne Datum – bereits ein Thema gewesen sei, ob es bereits Vorplanungen gegeben habe:

Der Zeuge teilte mit, zur Tagung am 10. hätten sie sich noch in der Urlaubszeit befunden. Das heiße letztendlich Urlaubszeit, geringeres Kräftevolumen stehe zur Verfügung. Sie hätten auch gewusst, die Vegetationsperiode gehe bis zum 30. September, und natürlich habe man sich da schon überlegt, wie müssen wir uns aufstellen, wenn es dann soweit sei. Aber seines Wissens, zumindest auf seiner Ebene, bei ihm, sei ihm noch kein konkreter Beginn bekannt gewesen.

Auf Nachfrage, bis zu ihrem Gang in den Urlaub sozusagen:

Der Zeuge bejahte, danach habe es ja dann, wie er nachvollzogen habe, gewisse Besprechungen gegeben.

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, als der Zeuge aus dem Urlaub zurück gewesen sei, sei der 30. September vorbei gewesen, aber der Zeuge habe sicherlich mit aufgearbeitet und mit bilanziert. Er fragte, welchen Eindruck der Zeuge von diesem Polizeieinsatz und insbesondere von der Organisation auswärtiger Kräfte, insbesondere von Kräften aus anderen Bundesländern gehabt habe, ob der 30. September mit Vorlauf organisiert worden sei, oder ob es eine relativ kurzfristige Organisation, vielleicht auch erst am Vortag beginnend, gewesen sei:

Der Zeuge gab an, er sei sicherlich und selbstverständlich mit der Nachbereitung befasst gewesen. Sie hätten ja auch – sage er mal – zu den Dingen, die man gegebenenfalls optimieren könne, einen entsprechenden Bericht geschrieben, an den Landtag. Da seien die Dinge eben explizit letztendlich aufgeführt gewesen. Aber jetzt im Detail zu sagen, wann genau jetzt nochmals diese Kräfte angefordert worden seien, könne er leider nicht sagen. Da müsste er jetzt selber noch einmal nachlesen.

Auf Frage, ob im Zusammenhang mit der Verbringung des Baggers zum Abriss des Nordflügels am 18. August das Thema Kräftebereitstellung für den Zeugen ein Thema gewesen sei:

Der Zeuge antwortete, da gehe es jetzt letztendlich um den ersten Bagger. Hier hätten sie das mit eigenen Kräften geschultert. Da sei an ihn bisher nichts herangetreten, dass man da Fremdkräfte brauchen würde. Wenn er es richtig wisse, sei es dann ja auch so gewesen, dass man letztendlich den Bagger ohne Probleme ins Areal bekommen habe.

Auf Nachfrage, ob der Zeuge an den 10. September, an den Lagevortrag von Herrn Stumpf und Einzelheiten dieses Lagevortrags, keine Erinnerung mehr habe:

Der Zeuge führte aus, ehrlich gesagt, nein, nein. Die Erklärung könne sein, dass er die Tagung kurz verlassen habe, da er ja eigentlich als Referatsleiter „Einsatz“ wissen müsse, was sei letztendlich passiert am Nordflügel in den letzten Tagen, dass er es als Gelegenheit genutzt habe. Aber er könne es nicht genau sagen.

Auf Frage, ob dem Zeugen aufgrund seiner Tätigkeit im Führungskreis des Landespolizeipräsidiums bekannt sei, dass es einen Konflikt um den Termin dieser Baggerverbringung gegeben habe, und dass der Stuttgarter Polizeipräsident beim Präsidenten des Landespolizeipräsidiums Beschwerde gegen diesen Einsatztermin geführt habe, ob dies mal Thema in der Führungsrunde gewesen sei, oder ob es der Zeuge von anderer Stelle im Landespolizeipräsidium erfahren habe:

Der Zeuge gab an, in der Erinnerung könne er sich an nichts erinnern, dass ihm da etwas bekannt sei. Im Nachhinein gehe es ja auch durch die Medien. Nein, da sei er nicht eingebunden gewesen, also seiner Erinnerung nach nicht.

Auf Frage des Abgeordneten Binder, ob sich der Zeuge bei der Tagung am 10. September selbst auch eigene Notizen gemacht habe, und, wenn ja, ob der Zeuge diese noch habe:

Der Zeuge antwortete, er habe sich nach seiner Erinnerung keine Notizen gemacht. Dann habe er sie auch nicht mehr. Er glaube auch nicht, dass er welche gemacht habe, weil die Tagung für ihn den Zweck gehabt habe, wie sie sich kräftemäßig in der Folgezeit aufstellen. Sie hätten Nachfragen von den Berufsvertretungen, von den Personalvertretungen gehabt. Es seien entsprechende Einsatzbelastungen gewesen. Und da sei ihr Bestreben gewesen: Wie können sie sich kräftemäßig künftig aufstellen? Natürlich, wenn sie Kräfte aus dem Land aufrufen würden, habe es natürlich gewisse Konsequenzen. Das sei für ihn als fachlich zuständigen Referatsleiter das Hauptthema gewesen. Es seien auch Dinge geprüft worden: Können man beispielsweise private Sicherheitsdienste einsetzen? Kann man die Bundespolizei einsetzen? Das seien die Fragen gewesen, die ihn beschäftigt hätten, ja.

Der Abgeordnete Binder führte aus, dass sich mit diesen Fragen auch der Polizeipräsident Stumpf beschäftigt habe, als es um die Baggereinstellung am 18./19. August gegangen sei. Herr Stumpf habe damit auch seine Remonstration gegenüber dem Landespolizeipräsidenten begründet. Er fragte, ob eine solche Remonstration zum Tagesgeschäft gehöre, oder ob es eher die Ausnahme sei:

Der Zeuge antwortete, zum täglichen Tagesgeschäft könne er sich das nicht vorstellen. Es werde dann schon ein gewisser Anlass sein. Da gäbe er ihm (dem Abgeordneten) Recht. Aber im Detail könne er letztendlich dazu nichts sagen, weil er an diesem – sage er mal – Verkehr, egal auf welche Weise er stattgefunden habe, nicht eingebunden gewesen sei. Er wisse nicht, welche Argumente die ausgetauscht hätten.

Auf Nachfrage, ob weder der Inspekteur der Polizei noch der Landespolizeipräsident mit dem Zeugen über diese Remonstration gesprochen hätten:

Der Zeuge führte aus, er könne sich zumindest nicht daran erinnern. Dann hätte es auch für ihn eine gewisse Besonderheit gehabt. Davon sei er bisher ausgegangen. Sie hätten ja jeden Tag Einsatzlagen gehabt. Sie hätten das nach und nach abgearbeitet, und der Bagger sei dann drin gewesen. Es sei im Ganzen ohne Probleme abgelaufen. Dann sei das Thema für ihn erledigt gewesen. Und im Nachhinein sehe manches dann eben ein bisschen anders aus, wie wenn man es im täglichen Dienst abarbeite.

Der Abgeordnete Binder führte aus, der Zeuge könne sich zwar an dieses Zitat vom 10. September, das jetzt überall öffentlich geworden sei, nicht erinnern. Er fragte, ob es ihn dieser

Lagedarstellung des Polizeipräsidenten eine Rolle gespielt habe, dass es unterschiedliche Auffassungen über die Art und Weise von Einsätzen, eine gewisse Erwartungshaltung gegeben habe, oder dass Herr Stumpf von einem Dissens zwischen der politischen oder Lenkungebene und der Polizei gesprochen habe:

Der Zeuge teilte mit, könne sich nicht nur an diese Aussage nicht erinnern, sondern er könne sich an den ganzen Lagevortrag nicht erinnern. Er wisse, es sei ein Lagevortrag gewesen. Inzwischen habe man es ja auch nachvollzogen. Es trete auch weiterhin die Schwierigkeit auf – das müsse er auch ganz offen und ehrlich sagen – das zu trennen, was man selber erlebt habe, was man dann gehört habe. Das sei im Lauf der Zeit – es seien bald dreieinhalb Jahre vergangen, sehr schwierig, manchmal hier noch zu differenzieren, um dann auch belastbar zu sagen, es sei so und so gewesen.

13. Zeuge Alexander Pick

Der Zeuge Alexander Pick, Professor und Präsident der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg in Villingen-Schwenningen, führte auf die Frage des Abgeordneten Deuschle zum Aufbau der Verwaltungsstruktur der Polizei, namentlich die Stellung des Landespolizeipräsidenten, des Inspektors sowie des Polizeipräsidenten der Landeshauptstadt Stuttgart, bezogen auf das Jahr 2010, aus, dass der Landespolizeipräsident, Leiter der Abteilung 3 im Innenministerium – des Landespolizeipräsidentiums – sei und insofern auf der Beamtenebene sein oberster Chef in der Hierarchie. Der Inspekteur der Polizei, sei als oberster Polizeivollzugsbeamter ebenfalls im Innenministerium. Das Polizeipräsidentium Stuttgart sei im Grunde reichs-unmittelbar, wie es so schön heiße, an das Innenministerium direkt angesiedelt. Damals, er spreche von der Situation 2010, im Gegensatz zu den Polizeidirektionen, die den Landespolizeidirektionen, also den Regierungspräsidien, nachgeordnet seien, oder Abteilungen des Regierungspräsidiums gewesen seien.

Auf Frage, unter welchen Umständen ein Großeinsatz der Polizei zustande komme:

Der Zeuge teilte mit, da gäbe es einen Anlass. Es sei ein Anlass, der einen erheblichen Einsatz von Kräften der Polizei erforderlich mache, je nachdem, wie man „Großeinsatz“ der Polizei definieren wolle. Er glaube, da gebe es auch in den Polizeidienstvorschriften keine Definition dafür.

Auf Frage, wie der Zeuge den Anlass näher definiere, der einen Großeinsatz vonnöten mache:

Der Zeuge gab an, es seien erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich. Das sei die eine Variante. Oder umfassende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und mit Blick auf diese Lage – die Polizei führe ja eine Lagebeurteilung durch – komme man zu dem Ergebnis, dass eben ein Kräfteinsatz erheblichen Umfangs erforderlich sei. Der Zeuge bittet zu entschuldigen, dass er so sehr abstrakt antworte, aber die Frage habe auch einen entsprechenden Abstraktionsgrad gehabt.

Auf Frage, wie die Polizei in der Regel von bevorstehenden Großeinsätzen erfahre:

Der Zeuge führte aus, die Polizei führe regelmäßig eine Sichtung der Sicherheitslage durch. Lagebeurteilungen fänden täglich statt. Die Informationsquellen, die auf einen entsprechenden Anlass hindeuten würden, seien sehr vielschichtig. Sie könnten – ein Beispiel – ein Plakat lesen: South Side Festival in Tuttlingen, 4 Tage open air, 65000 Menschen. Die Veranstaltung sei auch entsprechend angemeldet, schon Monate vorher. Die Polizei sähe sich da gefordert: Verkehrslenkungsmaßnahmen am Veranstaltungsort, für Sicherheit sorgen, Ermittlungsgruppen bereitstellen, falls Straftaten vorkommen würden usw. usw. Würde man einen Anlass aus dem Bereich der organisierten Kriminalität nehmen. Da könne es die Information einer Vertrauensperson sein, die auf ein Großereignis hindeute. Würde man mal ganz abstrakt einen Hinweis auf einen großen Anschlag nehmen, egal jetzt aus welcher Motivation. Dann fände ein Großeinsatz statt, wenn die Lagebeurteilung ergäbe, dass dieser Hinweis entsprechend gehaltvoll sei.

Auf Nachfrage, wer in den Kreis der zu informierenden Personen einbezogen werde, ob es unüblich sei, dass die ministeriale Ebene bei einem Großeinsatz miteinbezogen werde:

Der Zeuge antwortete, natürlich nicht. Das Innenministerium sei ja ein Lagezentrum. Das Innenministerium müsse als zuständiges Resort für die Polizei und für die Innere Sicherheit im Land über bedeutende Einsätze informiert sein oder über Lageveränderungen, die darauf hinauslaufen würden, dass es zu einem größeren Polizeieinsatz kommen könne.

Auf Frage, welche Belange Dritter bei der Planung eines Großeinsatzes einbezogen würden, also des Veranstalters, wenn man beim South Side Festival bleiben wolle, oder in dem Fall, warum der Zeuge heute hier sei, die Deutsche Bahn:

Der Zeuge gab an, auch das sei recht abstrakt. Nehme man eine Demonstration oder eine Veranstaltungslage, die Polizei wolle ja schon, dass z. B. der Veranstalter, wenn die Veranstaltung genehmigt sei oder die Demonstration genehmigt sei, dass diese Veranstaltung in einer Form ablaufe, dass sowohl der Veranstalter, der die Veranstaltung genehmigt habe, oder die Demonstrationsteilnehmer, die ihr Recht auf Demonstrationsfreiheit wahrnehmen würden, das auch tun könnten. Also die Polizei sehe sich da primär in einer Schutzfunktion nicht in einer Verhinderungs- oder Blockierfunktion.

Auf Frage, welche Erkenntnisse bei der Planung oder bei den Einsatzüberlegungen relevant würden, wenn es beispielsweise Vorkenntnisse gebe, dass vielleicht schon Straftaten oder Vergehen innerhalb dieser Großveranstaltung oder des zu schützenden Ereignisses stattgefunden hätten, ob die extra noch einmal erwähnt würden, um dem einzelnen Beamten noch eine bessere Einschätzung mitzugeben, was ihn erware:

Der Zeuge legte dar, es sei ein Grundprinzip der Einsatzplanung, dass die am Einsatz Beteiligten möglichst ihrer Aufgabe entsprechend, ihrer Funktion entsprechend darüber informiert würden, was die Lagebeurteilung ergeben habe. Das sei polizeiliche Einsatzkultur. Man wolle niemanden losschicken ins Ungewisse. Da hätten auch die Beamten ein Recht darauf, zu erfahren, was ist der Anlass, was ist ihre Funktion, und welches sind die Informationsgrundlagen, sofern sie kommunizierbar seien. Da passe jetzt der Hinweisgeber, der verdeckte Ermittler oder die Vertrauensperson nicht dazu. Aber soweit das kommunizierbar sei, werde auch das so kommuniziert, dass jeder auch die Sinnhaftigkeit seines Einsatzes erkennen könne.

Auf Frage, wenn so ein Großeinsatz im Raum stehe und letztendlich dann zustande kommen solle, wonach sich dann das Einsatzdatum richte:

Der Zeuge teilte mit, das richte sich, ganz abstrakt gesprochen nach der Lagebeurteilung. Es gebe Einsätze, da sei das Datum nicht disponibel. Wenn eine Demonstration zu einem Zeitpunkt X stattfinde oder der Bombenanschlag angekündigt werde zum Zeitpunkt Y oder die Großveranstaltung vom Zeitpunkt A bis Zeitpunkt B, diese Zeitpunkte seien sicher so nicht disponibel. Und dann gebe es sicher Ereignisse, wo es eine gewisse Entscheidungsmöglichkeit gebe, und die Entscheidung treffe der Polizeiführer nach PDV 100. Er sei der Verantwortliche. Die Wahl des Einsatzzeitpunktes, das sei seine Kompetenz unter anderem.

Auf Frage, wonach sich Kräftebedarf und Einsatztaktik richten würden:

Der Zeuge antwortete, diese würden sich nach der Lagebeurteilung richten, wie bereits erwähnt. Das würde jetzt ein mehrstündiger Vortrag über Parameter und Kriterien, die für einsatztaktisches Verhalten der Polizei eine Rolle spielen würden. Er sage einmal: Nach dem Handwerk und nach der Einsatzlehre.

Der Abgeordnete Deuschle führte aus, dass Polizeigesetz kenne ja den Begriff des Störers. Er fragte den Zeugen, was ein Störer sei:

Der Zeuge legte dar, er habe jetzt keinen Polizeirechtskommentar dabei. Er wisse auch nicht, ob der Begriff im Polizeirecht jedenfalls de lege eine so große Rolle spiele, Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Es sei derjenige, der den Anlass zur Störung der öffentlichen Sicherheit gebe. Das sei der Störer.

Auf Nachfrage, welche Rolle der Störer für den Einsatz der Polizei spiele, ob es für einen Großeinsatz auch darauf ankomme, wie vielen Störern die Polizei sich ausgesetzt fühle:

Der Zeuge führte aus, sie sprächen von Störerqualität. Da gebe es einen qualitativen Aspekt. Wenn man den nehme, der den Auftrag habe, als Auftragskiller aus zwei Kilometer Entfernung mit der Präzisionswaffe das Staatsoberhaupt anzugreifen. Da habe man einen Störer sehr sehr hoher Qualität. Dann gebe es einen quantitativen Aspekt, und das sei die schiere Menge, das sei die Zusammensetzung. Das sei natürlich auch immer in Kombination – man dürfe die Dinge nicht isoliert sehen – mit der Zeit, mit den Rahmenbedingungen, mit dem Ort. Die Störerqualität habe also mehrere Dimensionen und die Quantität auch.

Auf Nachfrage, ob die Qualität des Störers für die Einsatzplanung eine gewisse Rolle spiele: Der Zeuge bejahte die Frage.

Auf Frage, auf welcher Ebene nach der herrschenden Organisationslehre bzw. nach der praktischen Erfahrung des Zeugen ein Informationsaustausch im Vorfeld eines Großeinsatzes stattfände:

Der Zeuge gab an, er fände auf jeden Fall auf der Ebene derer statt, die in irgendeiner Form mit diesem Einsatz zu tun hätten, also insbesondere natürlich im Bereich der Kräftegestellung. Es sei klar, dass bestimmte Organisationseinheiten, die Kräfte stellen müssten, möglichst frühzeitig über sogenannte Rahmenbefehle – ohne dass es bereits konkret werde, wenn die Zeitabläufe es zuließen, – davon informiert würden, dass eine bestimmte Kräftegestellung notwendig sei. Damit definiere sich im weitesten Sinn auch der Kreis derer, die auf der Führungsebene informiert würden.

Der Abgeordnete Deuschle führte aus, dass der Zeuge gesagt habe, dass das Landespolizeipräsidium eine Abteilung im Innenministerium sei. Er fragte, ob es nicht nach dem Dafürhalten des Zeugen normal sei, wenn andere fachlich betroffene Ministerien bzw. das sogenannte Spiegelreferat im Staatsministerium über bevorstehende Großeinsätze informiert würden:

Der Zeuge teilte mit, er wisse nicht, ob das der Zustand der Normalität sei. Aber er würde sagen, das gehöre sich hier einfach so. Das sei doch klar. Das sei jetzt eine Bewertung von ihm. Er hoffe, das sei normal, dass so Kommunikation laufe. Das sei ja eine Landesregierung.

Auf Frage, wie das mit der Polizei aus anderen Ländern sei, wer den Kräfteinsatz anordne, wer Kräfte anfordere, wie die anderen Länderpolizeien koordiniert würden:

Der Zeuge antwortete, die Entscheidung, wenn es zum Einsatz von Polizeikräften anderer Länder gehe, treffe natürlich das Innenministerium. Da werde um Unterstützung auch ersucht. Die entsprechenden Länder würden um Unterstützung ersucht. Es werde die Lage kundgetan. Es werde der Kräftebedarf kundgetan. Beim Bundesinnenministerium liefen die Fäden zusammen. Früher habe es geheißen, glaube er, Bundesbereitschaftspolizeipräsidium. Er wisse jetzt nicht, wie es aktuell heiße. Wobei er sagen müsse: Man rede hier mit dem Rektor der Hochschule für Polizei. Das Einsatz-Ding sei ihm jetzt nicht tägliches Brot. Sein Bereich sei eher der der Kriminalwissenschaft.

Auf Frage zu den äußeren Umständen der Tagung „Polizeiliche Aufgaben“ am 10. September in Stuttgart, wann und wie der Zeuge eingeladen worden sei, ob es eine Tagesordnung gegeben habe, ob der Zeuge vom Zusammenkommen so einer Tagung überrascht gewesen sei.

Der Zeuge führte aus, er habe noch einmal nachgeschaut. Das Ganze habe unter dem Vorzeichen einer Sonder-PA, also einer Sondertagung PA gestanden. Er meine, auch in der Einladung sei ein Hinweis auf die Lage bei Stuttgart 21 gewesen. Er denke, das sei auch das markante Thema gewesen. Jetzt könne man fragen, warum werde der Rektor der Hochschule auch dazu eingeladen? Sie hätten ja vorhin gefragt, wer sei da alles involviert? Die PA-Runde sei ein fest definierter Personenkreis. Man hätte ihn praktisch ausladen müssen zu dem Thema. Aber er sei auch nicht von sich aus ferngeblieben, weil diese Tagungen immer Gelegenheit böten, auch andere Themen zu besprechen, am Rande von Tagungen auch andere Themen zu behandeln. Von daher sei das jetzt keine Tagung, die jetzt absolut in sein Metier gefallen sei. Er sei trotzdem natürlich hingegangen.

Auf Nachfrage, ob er vom Zustandekommen der Tagung überrascht gewesen sei:

Der Zeuge gab an, es sei schwierig, seine Eindrücke, die vier Jahre zurücklägen, jetzt wiederzugeben. Er müsse es hypothetisch beantworten. Er denke, man sei, wenn man ein Interesse an dem habe, was die Polizei umtreibe und was an Großlagen herrsche, nicht überrascht, wenn es zu einer Tagung komme, bei der eben die Information der Polizeiführung im Vordergrund stehe.

Auf Frage, ob die Tagung einen Bezug zum Polizeieinsatz im Schlossgarten am 30. September 2010 gehabt habe:

Der Zeuge teilte mit, jetzt habe man im Zusammenhang mit Bezug auch ein Datum genannt. Er könne sich nicht daran erinnern, dass da irgendein Datum eine Rolle gespielt habe, sondern er denke, die Vorzeichen seien eine Information und ein Austausch zum Thema Stuttgart 21 gewesen, also Lage.

Auf Frage, welchen Eindruck der Zeuge vom Zweck der Tagung gehabt habe, ob es da eine Fremdsteuerung gegeben habe:

Der Zeuge antwortete, der Zweck der Tagung, er habe ihn ja schon erwähnt. Er denke, es sei sinnvoll und richtig gewesen, zu einem solchen Zeitpunkt angesichts der Lage – Stuttgart 21 sei ja bereits eine Dauerlage gewesen, es habe schon einige Anlässe vorher gegeben, – so eine Informationstagung zu machen. Er meine, es habe auch mit im Vordergrund die Kräftefrage gestanden, also dass man diejenigen, die die Verantwortung für bestimmte Organisationsbereiche getragen hätten, auch darüber informiert, was auf sie zukommen könne, in Zukunft, auch was die Kräftegestaltung anbelange. Von irgendeiner Steuerung könne er nichts berichten.

Auf Frage, wer an der Tagung teilgenommen habe:

Der Zeuge teilte mit, er habe die Teilnehmerliste dabei. Er habe auch ein relativ gutes Gedächtnis und könne auch einigermaßen noch rekonstruieren, wer vor vier Jahren an maßgeblicher Stelle oder in der PA-Runde dabei gewesen sei. Der Zeuge fragte, ob der Abgeordnete Deuschle wirklich wolle, dass er (der Zeuge) ein Gedächtnistraining veranstalte. Der Zeuge führte weiter aus, er habe die Teilnehmerliste hier. Er könne es sagen. Er gehe davon aus, es seien diejenigen dabei gewesen, die im Teilnehmerverzeichnis zum Protokoll seien. Er gehe davon aus, er glaube, die Zeugin C. R. habe das damals protokolliert, dass sie das sehr sorgfältig gemacht habe. Also er sei dabei gewesen.

Der Abgeordnete Deuschle bat den Zeugen die Namen trotzdem kurz vorzulesen, damit sie aktenkundig seien:

Der Zeuge antwortete ja, also er vertraue mal auf die inhaltliche Richtigkeit des Beweisantrags Nr. 11. Da werde als Teilnehmer der PA-Tagung vom 10. September ausgeführt: Der Zeuge Leitender PD a. D. H. B.; der Leitende PD – Polizeidirektor heiße das – der Zeuge E. F. vom RP Tübingen; der Zeuge LKD H. G. – Landeskriminaldirektor –, Leiter PP Heilbronn; des Zeugen Leitender Kriminaldirektor J. K., Staatsministerium; der Zeuge Kriminaldirektor B. M., Akademie der Polizei Wertheim; Leitender Kriminaldirektor R. N., Polizeipräsidium Reutlingen. Das sei vermengt worden. Polizeipräsidium Reutlingen habe es 2010 noch nicht gegeben. Aber er lese es jetzt halt einmal so vor, wie es da stehe. Der Zeuge Leitender Kriminaldirektor A. O.; da stehe wieder PD Freiburg. Das sei jetzt wieder alte Welt. Der Zeuge Leitender Polizeidirektor R. P., Innenministerium; der Zeuge Rektor Pick, Polizeihochschule Villingen-Schwenningen; die Zeugin Polizeiberrätin C. R., Innenministerium – er glaube, sie habe das Protokoll geführt –; der Zeuge Präsident des LKA Dieter Schneider; der Zeuge Polizeipräsident – damals noch nicht a. D. – Siegfried Stumpf; der Zeuge Polizeidirektor K. T., RP Stuttgart; der Zeuge Kriminaldirektor N. W., PP Stuttgart und der Inspekteur der Polizei, der Zeuge D. W., Innenministerium. Also insgesamt 15 Personen.

Der Abgeordnete Deuschle wies darauf hin, dass Herr Stumpf die Lagedarstellung gegeben habe. Er fragte, was Herr Stumpf da genau gesagt habe:

Der Zeuge gab an, die Erwartung an seine Erinnerungsleistung ehre ihn. Man wolle auf einen bestimmten Satz womöglich hinaus, der da gefallen sein solle. Er würde es gern abkürzen. Als dieser Satz als Zitat in den Medien aufgetaucht sei – er wisse jetzt nicht, vor ein paar

Wochen, – habe es ihm gedämmert, dass irgendwo von einem Bagger die Rede gewesen sei, meine er. Also dass man den Bagger hereinführen solle. Wenn es diese PA-Tagung gewesen sei, dann sei da von einem Bagger die Rede gewesen, den man hereinführen solle und wenn man das nicht tue, dann mache es eine andere Polizei. Aber, wie gesagt, das hätte er jetzt nicht auf Abruf sagen können, wenn man ihn gefragt hätte, was sei damals im September 2010 besprochen worden? Sondern das sei eine aufflackernde Erinnerung aus diesem Zitat in der Presse gewesen.

Der Abgeordnete Deuschle hielt dem Zeugen eine Aussage des Zeugen E. F. (Protokoll 4. Sitzung vom 9. Mai 2014, Seite 36: *„Also was ich aufgeschrieben habe, war ja der Satz: Bagger muss rein. Wenn Stumpf nicht will, dann Polizei aus anderen Ländern.“*) vor. Er fragte, ob sich der Zeuge an eine derartige Aussage von Herrn Stumpf konkret erinnern könne, oder ob die Erinnerung, wie er sage, jetzt eher aufgrund der Presseberichterstattung in den Vordergrund beim Zeugen gerückt sei:

Der Zeuge antwortete nein, die Erinnerung sei da zu blass. Er sage auch ganz offen: Er sei kein Zitatesammler. Also tue es ihm leid. Einzelne Zitate könne er ihnen so nicht bestätigen. Er könne sie auch nicht in Abrede stellen. Hätte er gewusst, dass er in fast vier Jahren mal hier sitzen würde, hätte er es ganz akribisch aufgeschrieben. Ganz bestimmt!

Auf Nachfrage, ob die Aussage direkt vom Ministerpräsident oder über einen Dritten an Herrn Stumpf gekommen sein sollte:

Der Zeuge antwortete erneut nein, nein. Er könne auch nicht sagen, ob das irgendwie geartet, also als Direktive gemeint gewesen sei, oder ob es eine launige Bemerkung gewesen sei, könne er nicht sagen. Also schemenhaft: Bagger, Bagger rein. Wenn es die Baden-Württembergische Polizei nicht mache, mache es eine andere Polizei. Das sei alles, was bei ihm im Gedächtnis sei.

Der Abgeordnete Deuschle führte aus, Herr Stumpf habe ja von verschiedenen Ebenen berichtet. Er fragte, ob der Zeuge das so wahrgenommen habe, ob er sich daran erinnern könne: Der Zeuge verneinte.

Der Abgeordnete Deuschle zitierte eine Aussage des Zeugen E. F. (Protokoll 4. Sitzung vom 9. Mai 2014, Seite 52: *„Also nach meinem Aufschrieb – und so steht es ja auch in meinem handschriftlichen Vermerk – steht ja, dass der Herr Stumpf berichtet hat, dass es zwischen diesen Gremien unterschiedliche Auffassungen und Vorstellungen gibt und wenn es den Vorschlag gibt von B – der operativen Ebene – dann wurden sie vom Gremium A – Leitungsebene – vom Tisch gewischt...“*). Er fragte, ob der Zeuge helfen könne, so eine Darstellung, wie sie Herr Stumpf gegeben habe, einzuordnen, ob es dem Zeugen nachvollziehbar sei, was der Zeuge E. F. über die unterschiedlichen Ebenen ausgesagt habe:

Der Zeuge teilte mit, bevor er etwas einordnen könne, müsse die Wahrnehmung und die Erinnerung stimmen. Dazu habe er ihnen alles gesagt. Tue ihm leid. Wie gesagt, er vertraue immer auf das Protokoll, das dann komme. Er habe eine gewisse Schreibfäule in diesen Sitzungen. Dazu gäbe es ein Protokoll.

Der Abgeordnete Deuschle hielt dem Zeugen eine Aussage des Zeugen K. T. in Bezug auf die angebliche Äußerung von Herrn Stumpf vor (Protokoll 4. Sitzung vom 9. Mai 2014, Seite 57: *„Nach meinem Eindruck gab es da immer wieder Absprachen zwischen dem Herrn Stumpf und der Deutschen Bahn AG. Inwieweit dann politisch da eine Rolle oder politische Aussagen dazu eine Rolle gespielt haben, kann ich nicht sagen.“*). Er fragte, ob der Zeuge das wahrgenommen habe, ob der Zeuge wahrgenommen habe, dass es da irgendwelche Absprachen zwischen den unterschiedlichen Ebenen, also sprich dem Landespolizeipräsidenten Stumpf und der Deutschen Bahn, gegeben habe:

Der Zeuge verneinte und teilte mit, da sei ihm nichts in Erinnerung.

Auf Frage, ob im Verlauf der Tagung von Telefonkontakten mit dem Ministerpräsidenten berichtet worden sei:

Der Zeuge gab an, er habe wahrgenommen, dass es Kommunikation zwischen PP Stuttgart und auch dem Staatsministerium gegeben habe. Aber in welcher Form, wann und wer mit wem – tue ihm leid.

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, dass der Zeuge als Teilnehmer dieser TPA am 10. September geladen worden sei. Er gehe davon aus, dass der Zeuge sonst mit der Einsatzplanung Stuttgart 21, sei es Abriss des Nordflügels, sei es der 30. September, nicht befasst gewesen sei:

Der Zeuge bejahte, das sei richtig. Also er nehme an diesen Sitzungen teil, eben um seine Organisation zu vertreten. Das sei damals die Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen, wie sie noch 2010 geheißen habe, gewesen. Sicher, er sei polizeilich sozialisiert. Also das sei klar. Er sehe sich da auch als Mitdenker und Mitdiskutierer. Aber seine Funktion originär sei natürlich dort, den Bildungsträger Hochschule zu repräsentieren.

Auf Frage, ob Herr Stumpf regelmäßig an diesen TPA's teilgenommen habe:

Der Zeuge gab an, eine Regelmäßigkeit wolle er fast ausschließen, weil Herr Stumpf normalerweise Teilnehmer der Polizeifehrunde gewesen sei. Aber er denke, bei dieser Sonder-TPA habe Herr Stumpf in der Funktion des Polizeiführers teilgenommen.

Auf Frage, ob Herr Stumpf zu diesem Tagesordnungspunkt quasi einen einleitenden Bericht erstattet habe:

Der Zeuge führte aus, er denke – hypothetisch – sei es eine Lagedarstellung gewesen. So fange man das ja an, dass man erstmal darüber informiere. Wie ist die Lage und wie wird sie beurteilt aus Sicht des Polizeiführers? Er könne sich schon vorstellen, das sei das klassische Intro zu so einer Tagung.

Auf Frage, ob bei dem Bericht des Herrn Stumpf eine Beschwerde, Kritik an der Zusammenarbeit, an der Kommunikation mit politisch Verantwortlichen, sei es das Innenministerium, sei es das Staatsministerium, irgendeine Rolle gespielt habe:

Der Zeuge verneinte und führte aus, wie gesagt, dieses Baggerzitat, alles, was sich womöglich daraus ableiten lasse. Aber mehr sei da auch nicht Thema gewesen, also jedenfalls nach seiner Erinnerung.

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, es habe eine polizeiinterne Aufarbeitung des Einsatzes am 30. September gegeben. Er fragte, ob der Zeuge seitens der Hochschule irgendwie an der Aufarbeitung des Einsatzes und Abfassung des Berichts über die Aufarbeitung beteiligt gewesen sei:

Der Zeuge verneinte, da sei er nicht beteiligt gewesen. Seine Funktion, als der Bericht zu ihnen gekommen sei, sei es gewesen, ihn an die Einsatzwissenschaften weiterzugeben, weil dort sei ja die Fachlichkeit, um daraus entsprechende Erkenntnisse gewinnen zu können.

Der Abgeordnete Binder führte aus, es gäbe Aussagen, dass es Telefonate mit dem Polizeipräsidenten der Landeshauptstadt Stuttgart, mit dem Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg gegeben habe, und dass es zwei Ebenen gegeben habe. Er fragte, ob es ein eher unüblicher Vorgang gewesen sei, dass auf dieser Ebene ein direkter Kontakt, nach Zeugenaussagen regelmäßiger Kontakt, stattgefunden habe:

Der Zeuge legte dar, wie gesagt, er persönlich könne diesen regelmäßigen Kontakt oder Telefonkontakt nicht bestätigen. Er habe vorher auch geantwortet. Die Frage sei es, ist es normal oder ist es üblich – er wisse nicht, wie es formuliert gewesen sei, – dass das Staatsministerium von solchen – Mit Staatsministerium assoziiere er jetzt zunächst einmal nicht direkt persönlichen Kontakt mit dem Ministerpräsidenten.

Der Abgeordnete Binder wies darauf hin, dass es neben Stuttgart 21 in den letzten Jahren ähnlich große Lagen gegeben habe, beispielsweise die Fußballweltmeisterschaft 2006. Er fragte, ob es da üblich gewesen sei, dass man mit dem örtlichen Polizeiführer spreche und von ganz oben einfach drei Stufen überspringe, oder ob da nicht der normale Ansprechpartner der Innenminister oder der Landespolizeipräsident sei:

Der Zeuge gab an, da würden ihm absolut die Erfahrungswerte fehlen. Er sitze ja nicht in den entsprechenden Büros, wisse nicht, wer mit wem da kommuniziere. Da bekomme man bestimmt authentischere Auskünfte, wenn man z. B. jemand aus dem Lagezentrum des Innenministeriums befrage, wo die Kommunikationsstränge zusammenliefen.

Auf Frage des Abgeordneten Dr. Kern, wie die Tagung am 10. September den Polizeieinsatz am 30. Oktober beeinflusst habe:

Der Zeuge führte aus, wie gesagt es habe damals – da müsste er sich schwer täuschen – überhaupt kein konkretes Einsatzdatum im Raum gestanden. Nach Kausalitäten zu fragen zwischen dieser Tagung und dem, was sich am 30. September ereignet habe, da tue er sich ein bisschen schwer. Also beeinflusst habe es insofern, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt eben die Polizeiführung des Landes oder diejenigen, die für die Kräftegestaltung verantwortlich gewesen seien, er denke mal, ein recht umfassendes Bild von der Lage bekommen hätten.

Auf Frage, ob er den Zeugen richtig verstanden habe, dass die konkrete Ausgestaltung des 30. Oktober nicht unbedingt auf die Tagung am 10. September zurückzuführen sei:

Der Zeuge verneinte und führte aus, nach seiner Erinnerung nicht. Wie gesagt, es sei ja auch dieser Einsatzzeitpunkt überhaupt nicht Thema gewesen. Also der 30. September sei kein Thema gewesen. Er denke, man habe es sicher nicht bei einer Lagebeurteilung belassen, sondern habe schon sich angeschaut, wie man das Ganze, wie man organisatorisch vorgehe. Aber das sei, wie gesagt, hypothetisch. Sicher wäre die Runde nicht zufrieden gegangen, wenn sie nur etwas über die Lage erfahren hätte, sondern sie habe sicher einen Informationsbedarf gehabt, auch in Richtung: Bis wann sind in welchem Umfang Kräfte zu stellen, und wie sind die Leitlinien des Polizeiführers?

Der Abgeordnete Dr. Kern führte aus, dass er das jetzt etwas zuspitzend formuliere. Wenn er behaupte, durch die Tagung am 10. September sei die Polizei eingeschüchtert worden und habe dann, um dem Ministerpräsidenten zu gefallen, am 30. Oktober 2010 den Polizeieinsatz zum Eskalieren gebracht, ob der Zeuge dann sagen würde: Ja, das war so, oder ob der Zeuge eher sagen würde: Das ist Blödsinn?

Der Zeuge gab an, das sei Quatsch. Soviel wisse er von der Wahrnehmungslehre und vom Gedächtnis. Wäre es zu einer Einschüchterung gekommen, hätte die Einschüchterung eine nachhaltige Wirkung gehabt, die wäre ihm heute noch in Erinnerung. Er denke, so einen Effekt habe die Tagung, jedenfalls nach seiner Wahrnehmung, nicht gehabt. Jetzt sei ihm die vorangegangene Frage auch klar. Also diese Tagung sei keine Einsatzbesprechung gewesen. Wenn bislang die Vorstellung geherrscht habe, da sei eine Einsatzbesprechung erfolgt, das sei nicht der Fall gewesen, sondern die habe sehr stark unter dem Vorzeichen der Information gestanden.

Der Abgeordnete Dr. Kern führte aus, der Zeuge habe gesagt, er könne sich an den Satz zwar nicht hundertprozentig erinnern, der da gefallen sein solle. Der Zeuge habe gesagt, er habe eine Erinnerung an die Begriffe „Bagger“ und „reinholen“ und „Polizei aus anderen Ländern“. Wenn man annehme, der Satz sei tatsächlich so gefallen, wie er auch in den Medien transportiert worden sei, ob der Zeuge so einen Satz als Drohung empfinden würde:

Der Zeuge äußerte, keinesfalls, das sei eine Aussage. Wie gesagt, er wisse auch nicht mehr, ob das jetzt so dirigistisch oder als Anordnung gemeint gewesen sei. Er meine, der Satz habe für ihn damals auch nicht diese –. Wäre das jetzt nicht der Bagger, der so eine gewisse metaphorische Assoziation habe, wäre das wahrscheinlich gar nicht mehr in seiner Erinnerung. Also von Einschüchterung, denke er, könne man da nicht reden.

Auf Frage, ob der Zeuge persönlich erlebt habe, dass oder wie sich Politik unrechtmäßig in die Angelegenheiten der polizeilichen Ebene eingemischt habe:

Der Zeuge teilte mit, er sei jetzt 36 Jahre bei der Polizei. Das wäre ein hartes Urteil. Das Polizeiarbeit immer auch in einem politischen Kontext stattfindet, das sei ja klar. Aber in dieser Form, also mit Unrecht, das seien Kategorien, er denke, sie würden im rechtsstaatlichen Rahmen arbeiten. Von da her könne er das nicht bestätigen.

Auf Frage, ob konkret im Fall von Stuttgart 21 Politiker an ihn oder vielleicht an Kollegen Anweisungen gegeben hätten, wie sie ihre polizeilichen Aufgaben wahrzunehmen hätten:

Der Zeuge gab an, er habe es ja schon ausgeführt. Seine Rolle sei bei der Besprechung sicher nicht einschlägig relevant gewesen, und auch sonst habe er da keine Wahrnehmung. Er kenne in Baden-Württemberg keinen Polizeiführer der jemals eingeschüchtert worden sei.

Auf Frage des Abgeordneten Kößler, ob sich der Zeuge vorstellen könne, dass die Teilnehmer der Tagung sich gegen ihre fachliche Auffassung und gegen polizeiliche Überlegungen von der Politik zu einer Handlung hinreißen lassen, die sie nicht gut finden würden:

Der Zeuge führte aus, er könne jetzt nicht von anderen reden. Es mache ihn fast sprachlos. Da schwinde so eine gewisse Unterstellung mit. Also ihn schüchtere niemand aus dem politischen Raum ein und ihn würde auch niemand einschüchtern, wenn er als Polizeiführer Verantwortung für einen Einsatz hätte. Aber er könne das natürlich nur für ihn persönlich sagen. Da bitte er um Verständnis. Da bewerte er nichts. Das sei auch ein bisschen viel verlangt.

Auf Nachfrage gab der Zeuge an, wie gesagt, er habe diese Einflussnahme nicht wahrgenommen, und er habe auch keine entsprechenden Reaktionen im Teilnehmerkreis wahrgenommen, die einen solchen Einflussnahmeversuch wiedergeben würden, auf irgendeine Wirkung auf die Beteiligten hindeuten würden.

Auf Frage des Abgeordneten Sckerl, ob an der Tagung vom 10. September Politiker teilgenommen hätten, die im Sinne von Herrn Dr. Kern einschüchternd auf die Polizei hätten einwirken können:

Der Zeuge teilte mit, er blicke auf die Liste. Ein Politiker wäre ihm sicher noch in Erinnerung gewesen, da sei keiner dabei.

Auf Frage, ob es einen sachlichen Grund gäbe, den Leiter der Hochschule für Polizei in Villingen-Schwenningen vor einem Großeinsatz anzurufen oder mit ihm abzusprechen, um von ihm bestimmte polizeiliche Verhaltensmaßnahmen zu erwarten:

Der Zeuge antwortete, das wäre reichlich skurril.

Der Abgeordnete Dr. Kern hielt dem Zeugen eine Passage aus dem Abschlussbericht des ersten Untersuchungsausschusses (Akten Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten I“, Abschlussbericht, Seite 258 ff.: *„Das Landespolizeipräsidium als oberste Führungsinstanz der Polizei in Baden-Württemberg gab für besondere Einsatzmaßnahmen Vorgaben, wie diese Einsätze zu bewältigen seien, welche Dienststellen welche Aufgaben wahrzunehmen hätten. Üblicherweise würden diese Vorgaben im Rahmen eines sogenannten Rahmenbefehls erfolgen, der den Handlungsrahmen für die verantwortlichen Polizeidienststellen vorgäbe.“*) vor: Er fragte, ob das aus Sicht des Zeugen richtig sei:

Der Zeuge antwortete ja, bei Großeinsätzen sei es üblich, dass möglichst weit vorgelagerte Rahmenbefehle angefertigt würden, um eben die Organisation auf eine bevorstehende Einsatzlage vorzubereiten.

Der Abgeordnete Dr. Kern zitierte weiter (*„Die taktische Ausgestaltung innerhalb dieses Rahmens obliege der einsatzführenden Stelle.“*) und führte aus, dass der Rahmenbefehl des Innenministeriums in Sachen Stuttgart 21 und die Leitlinien vom 19. Juli 2010 stammen würden. Sodann zitierte er aus diesen Leitlinien (*„Es ist eine situationsgerechte Balance zwischen offensivem Handeln und bewusster Zurückhaltung zu finden. Diese geforderte situationsgerechte Balance zwischen offensivem Handeln und betonter Zurückhaltung sei prägend für die Einsatzplanung und Einsatzdurchführung der Stuttgarter Polizei gewesen.“*). Er fragte, ob das aus Sicht des Zeugen zutreffend sei:

Der Zeuge gab an, damit habe Dr. Kern die sogenannte „Stuttgarter Linie“ auch beschrieben, wobei er nicht wisse, warum immer Stuttgart den Anspruch darauf erhebe, das sei im Regelfall die Einsatzphilosophie einer rechtsstaatlich agierenden Polizei generell. Wahrscheinlich „Stuttgarter Linie“ weil entsprechende Ereignisse in der Vergangenheit eben häufiger in der Landeshauptstadt stattgefunden hätten und damit diese Einsatzphilosophie sich öfter manifestiert habe, wie draußen auf dem flachen Land. Aber das sei richtig. Das sei die Einsatzphilo-

sophie in Lagen dieser Kategorie. Er denke gerade insbesondere an Demo-Lagen, die allerdings schon. Die sei nicht neu. Die sei schon jahrzehntealt.

Der Abgeordnete Dr. Kern hielt ein weiteres Zitat („Die daran ausgerichtete erfolgreiche Praxis der Stuttgarter Polizei habe ihr bis zum Einsatz am 30. September 2010 viel Lob und Anerkennung eingebracht. Es habe keinerlei Veranlassung bestanden, diese durch die Leitlinien des Landespolizeipräsidiums vorgegebene Einsatzstrategie am 30. September 2010 zu verlassen. Es seien vom Innenministerium weder die Leitlinien geändert noch in anderer Form Anweisungen in dieser Richtung erteilt worden.“) vor und fragte, ob dies richtig sei: Der Zeuge antwortete, er könne das jetzt nicht bestätigen. Aber er könne sich nicht vorstellen, dass ein Innenministerium von einer solchen Leitlinie abweiche.

Auf Frage, wie wahr der Zeuge Behauptungen halte, ein hartes Eingreifen der Polizei sei von der Politik erwünscht worden:

Der Zeuge antwortete, über Wahrheiten zu urteilen, das sei schon eine schwierige Aufgabe. Wahr oder unwahr? Dr. Kern verlange da eine Antwort von ihm, die er nicht geben könne, weil er da nicht Beteiligter sei. Er habe auch nicht die Wahrnehmungsvoraussetzungen gehabt, um jetzt solche Bewertungen treffen zu können.

Auf Frage, der Zeuge habe zumindest davon nichts mitbekommen, dass es diese Einflussnahmen konkret gegeben habe:

Der Zeuge teilte mit, sonst hätte er es hier gesagt.

Der Abgeordnete Binder führte aus, dass seit der letzten Sitzung des Untersuchungsausschusses bekannt sei, dass Polizeipräsident Stumpf bei der Versetzung des Baggers am Nordflügel gegen die zeitliche Vorrückung dieses Einsatzes remonstriert habe. Er fragte, ob eine solche Remonstration im Hinblick auf die Abläufe in der Polizei öfters vorkomme:

Der Zeuge legte dar, ihm sei keine Remonstrationsstatistik bekannt. Allerdings – und das sei auch im Grunde der Effekt aus 35 Jahren akademischer Ausbildung der Polizei – sie würden, das sei ständige Botschaft, ihre Studierenden ermuntern, sehr mutig auch Bewertungen vorzunehmen von Direktiven, auch von Einsatzbefehlen und dann, ihrer Fachlichkeit und auch ihrem Gewissen folgend, zu remonstrieren, wenn das rote Lämpchen im Kopf und im Bauch aufleuchte. Es werde remonstriert. Er sei selber Vorgesetzter. Er erlebe auch ab und an eine Remonstration und auf die sei er im Regelfall auch recht stolz, weil sie zum Ausdruck bringe: Die Polizei sei nicht mehr der militaristisch geprägte Handlanger, wie man vielleicht das Bild vor einigen Jahrzehnten noch gehabt habe, sondern es sei eine moderne rechtsstaatliche Polizei mit Beamtinnen und Beamten die durchaus selber denken könnten.

Auf Frage des Abgeordneten Deuschle, ob der Zeuge etwas zum Remonstrationsverfahren sagen könne, ob die Remonstration als solche bezeichnet sein müsse, oder ob die abweichende Meinung zu einem Sachverhalt ausreiche:

Der Zeuge teilte mit, er sei kein Beamtenrechtler. Aber er würde sagen, ihm sei noch kein Remonstrationsformular vor Augen gekommen. Er denke, die Remonstration erfolge formlos und könne verschiedene Formen annehmen. Im Regelfall sei es der Hinweis, ob verbal oder schriftlich kommuniziert, dass derjenige, der eine Handlung ausführen solle, eben aus Gründen, die man dann auch von ihm abverlangen könne, diese Anweisung nicht für in Ordnung halte. Es werde remonstriert in der Baden-Württembergischen Polizei immer mal wieder.

Auf Frage, wo die Grenze zwischen Widerspruch zum Verhalten des Vorgesetzten im Vergleich zu einer Remonstration sei, wann der Grad der Remonstration erreicht sei:

Der Zeuge antwortete, eine Meinungsäußerung sei keine Remonstration im engeren Sinne, sondern die Remonstration zwingt den Vorgesetzten, noch einmal seine Anordnung zu überdenken. Also eine Meinungsäußerung könne er zur Kenntnis nehmen als Vorgesetzter, aber die Remonstration setze den Impuls, dass man es nochmal überdenke. Dann allerdings – das müsse man auch nüchtern feststellen – gelte ganz klar das Direktivrecht des Vorgesetzten. Deswegen habe so manche Remonstration nicht die erwünschte Wirkung desjenigen, der sie kundtue.

Auf Frage des Abgeordneten Deuschle, wie oft so eine Remonstration vorkomme, was üblich sei:

Der Zeuge gab an, der Begriff üblich sei wieder schwierig. Er sei an einer Hochschule. Da remonstriere man ziemlich gern und ziemlich häufig, aber das habe etwas mit dem Charakter einer Hochschule zu tun und mit der akademischen Selbstverwaltung. Er habe auch ein halbes Jahr ein Polizeipräsidium in Tuttlingen leiten dürfen. Auch da habe es Remonstrationen gegeben. Er sei immer dankbar für Remonstration, weil sie ihm wieder belege, dass die Kolleginnen und Kollegen mitdenken würden und so manche Remonstration verhindere auch, dass man als Vorgesetzter einen Fehler mache.

Auf Frage des Abgeordneten Sckerl, ob der Zeuge von der Remonstration des Herrn Stumpf auf weiteren Tagungen oder bei Besprechungen in der Polizei konkret erfahren habe, oder ob er vielleicht noch in Erinnerung habe, dass Herr Stumpf am 10. September vielleicht das Wort Remonstration habe fallen lassen:

Der Zeuge verneinte und gab an, ob es zu einem solchen Remonstrationsakt gekommen sei, habe er nicht in Erinnerung.

14. Zeuge H. B.

Der Zeuge H. B., Leitender Polizeidirektor a. D. und vor seinem Eintritt in den Ruhestand stellvertretender Leiter der Bereitschaftspolizei des Landes Baden-Württemberg beim Bereitschaftspolizeipräsidium Göppingen, trug in seinem Eingangsstatement vor, dass der Vorgang vier Jahre zurückliege. Damit wolle er nicht sagen, dass er erhebliche Erinnerungslücken habe. Da er zwei Jahre im Ruhestand sei, sei es etwas schwierig gewesen, sich auf die heutige Sitzung vorzubereiten. Er habe natürlich Zeitung gelesen, habe verfolgt, was hier in dem Zusammenhang veröffentlicht werde, habe versucht, das auch immer in seinem Gedächtnis abzuklären, habe sich auch mit seinem Stellvertreter noch einmal unterhalten, um die Termine so wieder einigermaßen auf die Reihe zu bekommen. Schriftliche Unterlagen gebe es ja nicht mehr arg viele. Die seien ja alle vorgelegt worden. Deshalb versuche er heute, das, was er noch wisse, in aller Wahrheit darzustellen.

Auf Frage des Abgeordneten Deuschle zu den äußeren Umständen der Tagung vom 10. September 2010 in Stuttgart, wie und wann der Zeuge eingeladen worden sei, ob es eine Tagesordnung gegeben habe, und ob der Zeuge vom Zustandekommen der Tagung überrascht gewesen sei:

Der Zeuge führte hierzu aus, das seien sehr detaillierte Fragen. Er gehe einmal davon aus, normalerweise sei es so, dass sie rechtzeitig vorher schriftlich eingeladen würden. Das sei sicherlich hier auch wieder der Fall gewesen. Es sei der einzige Tagesordnungspunkt gewesen. Es habe keine weiteren Tagesordnungspunkte gegeben. Das wisse er noch ganz genau. Er wisse nicht mehr, wo sie gewesen sei, ob sie in Stuttgart im IM oder bei der LPD Stuttgart II beim PP Stuttgart gewesen sei. Er wisse es nicht mehr. Es habe einen Tagesordnungspunkt gegeben, und er habe das nicht ungewöhnlich zu diesem Zeitpunkt gefunden, zumal sie als Führungskräfte natürlich viele Fragezeichen gehabt hätten: Wie stehe es da eigentlich? Wo stehe man? Wie solle es weitergehen? Welche Planungen seien? Und dann habe er es völlig normal gefunden, dass sie als Führungskräfte darüber informiert würden.

Auf Frage, ob die Tagung einen Bezug zum Polizeieinsatz im Schlossgarten am 30. September 2010 gehabt habe:

Der Zeuge gab an nein, also zu diesem Zeitpunkt sei seines heutigen Wissens der Termin –. Nein, das stimme nicht, weil er sich zu dieser Besprechung vorbereitet habe und einen offensiven Vorschlag in dieser Besprechung gemacht habe, obwohl er dazu nicht aufgefordert worden sei. Er habe vorgeschlagen in der Sitzung den sogenannten Revierdienst, wo die Bereitschaftspolizei Kräfte auf dem Abordnungswege den Polizeidienststellen des Landes zur Verfügung gestellt habe, aufzuheben, damit sie für den Einsatzfall diese Kräfte in geschlossenen Einheiten zusammenfassen könnten, um somit mehr geschlossene Einheiten als sonst zur Verfügung stellen zu können. Diesen Vorschlag habe er in dieser Besprechung gemacht. Der

sei aber abgelehnt worden. Sowohl das Innenministerium als auch der Herr Schneider als Besprechungsleiter und damaliger Inspekteur habe das abgelehnt. Auch die anderen Führungskräfte, die ja davon betroffen gewesen wären – die hätten dann wieder Kräfte zu uns zurückgeben müssen –, hätten das abgelehnt. Das sei zu diesem Zeitpunkt nicht notwendig. Deshalb glaube er schon, dass zu diesem Zeitpunkt ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Einsatz am 30. September bestanden habe. Ob jetzt der 30. definitiv oder der 29., 28. oder 27., das könne er jetzt nicht mehr sagen.

Auf Nachfrage, ob das in der Einladung oder aus den näheren Umständen mit Ausnahme des Vorschlags des Zeugen thematisiert worden sei, ob der 30. September im Raum gestanden habe:

Der Zeuge antwortete, er wisse es nicht mehr. Er schließe es nicht aus. Er wisse es nicht mehr.

Auf weitere Nachfrage, ob der Vorschlag, den der Zeuge gemacht habe, vom Zeugen selber stamme, oder ob er von jemand anders an den Zeugen herangetragen worden sei:

Der Zeuge verneinte und legte dar, es sei ja so, dass sie fortlaufend mit dem PP Stuttgart in Besprechungen gewesen seien. Sie als Bereitschaftspolizei seien ja für den eigentlichen Einsatz nicht verantwortlich gewesen, sondern sie seien quasi Dienstleister und würden ihre Kräfte für diesen Einsatz zur Verfügung stellen. Da sei das PP Stuttgart relativ frühzeitig auf sie zugekommen und habe gesagt: Wie sieht's aus? Was habt ihr für Kräfte? Und habe auch zu einem frühen Zeitpunkt, den er jetzt nicht mehr beziffern könne, erste Planungen mit ihnen besprochen, mit ihm besprochen. Das Ergebnis sei so gewesen, dass er die Planungen als nicht machbar und realistisch bewertet habe und – in Anführungszeichen – beraten und empfohlen habe, andere Planungen zu machen.

Auf Frage, ob der Zeitpunkt der Tagung am 10. September, als das auf die Tagesordnung gekommen sei, für den Zeugen überraschend gewesen sei:

Der Zeuge verneinte und teilte mit es sei für ihn keine Überraschung gewesen.

Auf Frage, welche Planungen an den Zeugen herangetragen worden seien, was er sich schon einmal durch den Kopf habe gehen lassen sollen, was er als unrealistisch empfunden habe:

Der Zeuge führte aus, diese Frage sei jetzt schwierig für ihn, weil ihre Vorstellungen bis zum Einsatztag vielfach andere gewesen seien als die vom PP Stuttgart. Sie hätten darüber nicht gestritten, sondern es sei so gewesen, dass sie berieten und wenn das PP Stuttgart gemeint habe, ihre Beratung nicht annehmen zu wollen oder andere Entscheidungen, da hätten sie kein Problem damit. Sie hätten von Anfang an – ob das zum damaligen Zeitpunkt schon der Fall gewesen sei, wisse er nicht, – aber bis zum Schluss eine andere Vorstellung über den Einsatzzeitpunkt gehabt. Sie hätten dringendst empfohlen den Einsatz nicht am 29. um 16:00 Uhr, er glaube, das sei die ursprüngliche Planung gewesen, und dann sei ja der Einsatz kurzfristig von 16:00 Uhr auf, er glaube sogar 22:00 Uhr –. (Der Zeuge brach ab und fragte, ob er einmal nachschauen könne. Nachdem er nachgeschaut hatte, führt er weiter aus:) Die ursprüngliche Planung sei der 30. September, 22:00 Uhr gewesen. Das sei die erste, ursprüngliche Planung gewesen. Bis zum 27.9 habe dieser Einsatzzeitpunkt gegolten. Dann habe man am 28. September, vor der Dienststellenleitertagung, den Einsatz auf 30. September, 15:00 Uhr terminiert. Und dann sei am 28. nach einer Besprechung im LPP, er glaube dann im oder nach dem Staatsministerium oder wie auch immer, der Einsatzzeitpunkt um 5 Stunden vorverlegt worden auf 10:00 Uhr. Sie hätten gegen alle diese Termine votiert, weil sie der Meinung gewesen seien, dass bei dem vorhandenen Protestpotenzial und mit den Szenarien die zu erwarten gewesen seien, sie nicht erfolgreich sein könnten. Sie hätten die Planung von Stuttgart analysiert in der Weise, dass sie erkannt hätten, dass die Absperrlinie so groß sei, dass bei dem zu erwartenden Kräfteinsatz, wenn alle Kräfte gekommen wären oder rechtzeitig da gewesen wären, auf einen Meter ein Polizeibeamter gekommen wäre. Und wenn sie zugrunde legen würden, dass das erkannte Protestpotential weit über 10000 Personen seien, Bürger seien, die aufgrund der Parkhotline oder wie auch immer diese Alarmierungskette relativ schnell vor Ort sein könnten, sei für sie klar gewesen, dass es einen wahnsinnigen Druck auf die Absperrung geben würde, der nicht zu halten sei. Deshalb – und das sei die ursprüngliche Frage – hätten sie

im Vorfeld bereits in dieser ersten Besprechung gesagt: Diese Absperrung sei nur zu halten, indem sie technische Mittel einsetzen. Sie hätten beispielsweise vorgeschlagen, dass sie Hochseecontainer beschaffen könnten oder beschaffen sollten, die sie als Absperrung aufnehmen, also eine natürliche Barriere aufbauen, um so den Druck abbauen zu können. Leider Gottes sei man diesem Vorschlag nicht gefolgt, man sei auch nicht dem Vorschlag gefolgt, dass sie gesagt hätten: Wir als Bereitschaftspolizei erklären uns bereit, diesen Einsatzabschnitt zu übernehmen, zu planen und verantwortlich durchzuführen. Auch dieser Vorschlag sei leider Gottes nicht angenommen worden.

Auf Nachfrage, wann, an welchem Datum sie den vorgeschlagen hätten, den Einsatzzeitpunkt zu verändern:

Der Zeuge führte aus, das letzte Mal am 28. September in einer Besprechung im Landespolizeipräsidium. Das sei die Besprechung gewesen, die unmittelbar der Besprechung im Staatsministerium vorausgegangen sei. Auch hierüber sei im Untersuchungsausschuss, er glaube, durch Herrn Dr. Hammann und so weiter berichtet worden. Also auch dort in dieser Besprechung habe er erneut und letztmalig, weil das sei seine letzte Chance gewesen, ihre Bedenken vorgetragen. Noch einmal: Das Szenario sei doch klar gewesen. Irgendwann über kurz oder lang werde eine riesige Menge an Bürgern auf die Absperrung auflaufen, werde versuchen, diese Absperrung wie auch immer, er sage mal, aufzulösen, zu durchbrechen usw. Das sei ihr Szenario gewesen. Und sie seien der Meinung gewesen, sie könnten das dann halten, wenn sie eine Absperrung gebildet hätten. Dazu bräuchten sie das Überraschungsmoment, und das sei der völlig falsche Zeitpunkt nach ihrer Meinung gewesen. Sie seien der Meinung gewesen, er sage mal, am Sonntagmorgen um 04:00 Uhr oder sonst irgendwann zu einer unchristlichen Zeit. Dann wäre die Absperrung gestanden, und es hätte die Möglichkeit bestanden, diese Absperrung zu halten. Und auch dazu hätten sie vorgeschlagen – das sei ihr Vorschlag, auch dazu würden sie stehen, – Wasserwerfer der Bereitschaftspolizei einzusetzen, aber nicht so, wie sie eingesetzt worden seien, sondern für das Szenario Bürger drücken auf diese Absperrung, und sie können die Absperrung durch den großen Druck nicht halten, um mit dem Wasserwerfer in die hinteren Reihen durch Wasserregen usw. Druck nehmen zu können, so dass sie hier eine Entspannung bekommen können. Sie hätten immer gesagt, sie könnten es sich nicht vorstellen, dass Bürger auf die Absperrung auflaufen und von der Polizei erwartet werde, dass man mit Schlagstöcken auf die Bürger einschlage. Das sei ihr Szenario gewesen, und sie hätten immer gesagt, das können sie sich nicht vorstellen, bis hin zu der Aussage, die sie gemacht hätten: Man brauche auch einen Plan B. Und der Plan B heiße Abbruch. Auch das hätten sie mehrfach eingefordert.

Auf Frage, ob der Zeuge diese Bedenken, die er gerade geschildert habe, auch am 10. September so vorgetragen habe:

Der Zeuge verneinte und teilte mit, das habe am 10. September noch keine Rolle gespielt.

Auf Nachfrage, ob der Zeuge diese Szenarien, die er gerade vorgebracht habe – Sonntagmorgens um 04:00 Uhr, Container – am 10. September auch nicht geschildert habe:

Der Zeuge wiederholte, nein, weil das keine Rolle gespielt habe.

Auf Frage, ob welche die Lagedarstellung Herr Stumpf am 10. September gegeben habe:

Der Zeuge führte aus, er habe lange versucht, in seinem Gedächtnis zu kramen und habe sich folgendes aufgeschrieben: Tatsache sei – und das habe wohl der Zeuge E. F. hier so formuliert, habe er aus der Zeitung gelesen –, dass Herr Stumpf über die Großwetterlage berichtet habe. Das könne man genauso übernehmen. Das habe er getan. Er habe versucht, sie auf Ballhöhe zu bringen, ihnen klar zu machen, wo die Schwierigkeiten in dieser Einsatzplanung oder überhaupt für die Polizei in Stuttgart liegen würden, also letztendlich über die Hintergründe und Probleme bei seinen Einsatzaufgaben. Er habe ihnen vor allem dargestellt die Komplexität und die Vernetztheit und Wechselwirkung der rechtlichen, baulichen, unternehmerischen und auch politischen Fragestellungen. Also klar gemacht, wie schwierig es sei, im Lenkungsausschuss mit der Frau Gönner, mit der Bahn und allen Beteiligten hier – in Führungszeichen – vernünftige Lösungen, auch für die Polizei, was die Zeitschiene anbetreffe, auf die Reihe zu kriegen. Es sei auch klar geworden, Herr Stumpf habe auf ihn den Eindruck

gemacht, dass letztendlich die Entscheidungen, die zu treffen seien, im Lenkungsausschuss zwischen ihm und dem Staatsministerium getroffen würden. Es sei auch genannt worden der Ministerpräsident Mappus in diesem Zusammenhang, und es sei klar, es sei dieses Beispiel genannt worden oder dieser Fall – in Anführungszeichen – genannt worden, was den Bagger betreffe: Der Bagger muss rein, sonst hol ich eine andere Polizei. Das sei in diesem Zusammenhang auch gesagt worden. Also letztendlich, wenn er sich genauer erinnere, sei das, was der Zeuge E. F., was in der Zeitung gestanden habe, was er über die Aussage des Zeugen E. F. gelesen habe, wo der Zeuge E. F. mitgeschrieben habe, könne er hier eindeutig bestätigen.

Der Abgeordnete Deuschle hielt vor, dass der Zeuge mehrfach gesagt habe, er habe das auch in der Zeitung gelesen, und dann sei es ihm auch wieder eingefallen. Er fragte, ob dem Zeugen das aus eigener Erinnerung auch sofort eingefallen wäre:
Der Zeuge antwortet mit „ja, eindeutig“.

Auf Frage, ob Herr Stumpf von verschiedenen Ebenen berichtet habe:
Der Zeuge verneinte und führte aus, das wisse er nicht mehr. Er habe nur den Eindruck mitgenommen, dass das zuständige Fachministerium, nämlich das Innenministerium, hier keine Rolle mehr gespielt habe, wenn überhaupt, eine untergeordnete Rolle.

Der Abgeordnete Deuschle hielt dem Zeugen eine Aussage des Zeugen K. T. (Protokoll 4. Sitzung vom 9. Mai 2014, Seite 57: „*Nach meinem Eindruck gab es da immer wieder Absprachen zwischen dem Herrn Stumpf und der Deutschen Bahn AG. Inwieweit dann politisch da eine Rolle oder politische Aussagen dazu eine Rolle gespielt haben, kann ich nicht sagen.*“) vor. Er fragte, ob der Zeuge Absprachen zwischen dem Landespolizeipräsidenten Stumpf und der Deutschen Bahn wahrgenommen oder für außergewöhnlich gehalten habe:
Der Zeuge verneinte und teilte mit, hätte er überhaupt nicht für außergewöhnlich gehalten.

Auf Nachfrage, warum:
Der Zeuge äußerte, weil das ein Partner sei. Die Polizei könne ja ihre Einsätze nicht im luftleeren Raum machen, sondern müsse sich ja auch mit – in Anführungszeichen – den Betroffenen abstimmen. Da müsse doch Konsens sein. Wenn er es richtig sehe, sei die Bahn der Bauherr und der Bauherr habe hier sicherlich irgendwas mitzureden, wenn es um sein Eigentum und seine Rechte gehe. Als Polizeiführer habe er alle Rechte und Pflichten, die da seien, zu beachten. Also das sei für ihn nichts Außergewöhnliches.

Auf Frage, ob im Verlauf der Tagung von Telefonkontakten mit dem Ministerpräsidenten berichtet worden sei:
Der Zeuge antwortete, nein, sei nicht berichtet worden. Nur das eine Beispiel, aber nicht in Bezug auf Telefonkontakt, sondern die Aussage, dass auch der Ministerpräsident bei diesem Einsatz diese Aussage gemacht hätte.

Auf Frage, ob der Zeuge den Eindruck gehabt habe, dass ein intensiver Informationsaustausch zwischen dem Herrn Ministerpräsidenten Mappus und Herrn Stumpf stattgefunden habe:
Der Zeuge gab an, nein, das habe Herr Stumpf so nicht gesagt. Das wisse er nicht, sondern der Eindruck sei gewesen: Mit dem Staatsministerium. Also Ministerpräsident könne er nicht sagen.

Der Abgeordnete Deuschle hielt eine Aussage des Zeugen J. K. (Protokoll 6. Sitzung vom 6. Juni 2014, Seite 5: „*An was ich mich auch erinnere ist der Umstand, dass der Polizeipräsident deutlich hervorgehoben hatte, dass ein intensiver Informationsaustausch telefonischer Art – deshalb blieb es mir auch in Erinnerung –, also auch per Telefon mit dem damaligen Ministerpräsidenten Mappus stattgefunden hat.*“) vor. Er fragte, ob der Zeuge das auch bemerkt habe:
Der Zeuge teilte mit, er wisse es nicht mehr.

Auf Frage des Abgeordneten Sckerl, ob der Zeuge mit dem letztendlich zum Tragen gekommenen Einsatzkonzept nicht einverstanden gewesen sei:

Der Zeuge führte aus, seine Emotionen würden daher rühren, dass er sich ärgere, dass es zu diesem Ergebnis gekommen sei. Auch heute noch ärgere und nach wie vor der Meinung sei, dass sie ein anderes Ergebnis hätten erzielen können. Eine Bewertung der Einsatzpläne in Stuttgart wolle er nicht vornehmen. Er könne nur remonstrieren. Er könne nur beraten, aber wenn sich der Verantwortliche dann entschieden habe, akzeptiere er die getroffene Entscheidung.

Auf Frage, ob der Zeuge die Einbeziehung des Sachverständes der Bereitschaftspolizei als ausreichend oder als nicht ausreichend in der Vorbereitung dieses Einsatzes empfunden habe:

Der Zeuge antwortete, als nicht ausreichend.

Auf Frage, ob es der Zeuge als notwendig erachtet hätte, dass erfahrene Einsatzführer der Bereitschaftspolizei gerade in sensiblen Einsatzabschnitten verantwortlich tätig werden:

Der Zeuge bejahte die Frage.

Auf Frage, ob der Zeuge solche Vorschläge im Vorfeld des Einsatzes gemacht habe:

Der Zeuge bejahte auch diese Frage.

Auf Frage, wann denn die letztendliche Entscheidung für das Einsatzkonzept getroffen worden sei. Da könne man gerade noch einmal ein Datum korrigieren. Da habe sich der Zeuge versprochen:

Der Zeuge gab an, 29. September, das falle ihm gerade ein.

Auf Nachfrage, das sei nicht der 28. September gewesen:

Der Zeuge erklärt erneut der 29.

Der Abgeordnete Sckerl knüpfte hieran an und äußerte genau, diese Besprechung 10:30 Uhr im Innenministerium. Er fragte, was denn da für das Einsatzkonzept verabredet worden sei:

Der Zeuge legte dar, in dieser Besprechung habe im Wesentlichen Herr Stumpf dargestellt, wann und wie Herr Stumpf sich diesen Einsatz vorstelle, wobei da immer noch dieser Einsatzzeitpunkt 16:00 Uhr gewesen sei. Die Vertreter des Innenministeriums hätten sich, er sage mal, vorsichtigerweise zurückgehalten. Im Wesentlichen habe der Herr Stumpf berichtet und auch erstmalig – was er bisher noch nie erlebt habe – habe der MD an dieser Besprechung teilgenommen, der Herr Ar., der bis zu diesem Zeitpunkt, er sage mal, keinerlei Wortmeldung oder Darstellungen übernommen habe. Als es an das Ende der Besprechung gegangen sei, habe er sich erneut zu Wort gemeldet und habe die Lageeinschätzung – seine, die der Bereitschaftspolizei, – erneut dargestellt. Er habe gesagt, dass sie diesen Einsatzzeitpunkt für falsch halten, sie würden gerne einen anderen vorschlagen, hätten das auch begründet. Er habe auch nochmal konkret das Szenario dargestellt, was sie erwarten würden, bis hin zur Frage: Was werde denn von den eingesetzten Beamten erwartet? Werde erwartet, dass die mit der Hieb- waffe auf die Bürger einschlagen? Sie hätten auch noch einmal dargestellt, dass sie das für nicht gut fänden. Und er habe erneut noch einmal begründet, warum sie Wasserwerfer für notwendig erachten im Hintergrund der gebildeten Absperrungen, um diesen Druck zu nehmen, gegebenenfalls auch zu Sicherheitsmaßnahmen die Wasserwerfer einsetzen würden und auch um die eingesetzten Polizeibeamten zu schützen. Auch das sei ein Szenario von ihnen gewesen, wo sie erwartet hätten, dass die Bürger nicht nur freundlich an den Absperrungen stehen würden, sondern auch entsprechende Gewaltmaßnahmen durchführen würden. Auch das hätten sie erwartet. Kurzum, bis hin zur Aussage: Sie würden nach wie vor einen Plan B erwarten, um gegebenenfalls die Einsatzmaßnahmen abbrechen zu können.

Auf Frage, ob das für den Zeugen eine gewöhnliche Erfahrung im Zusammenhang mit Groß- einsätzen gewesen sei, dass fachlich begründete Vorschläge der Bereitschaftspolizei abge- lehnt würden bzw. mehrfach abgelehnt würden:

Der Zeuge gab an, noch einmal, es sei ein normaler Prozess, dass sie Vorschläge machen, und dass sie geprüft würden und andere Entscheidungen getroffen würden. Vielleicht jetzt in der

Summe von Ideen, was er darstelle, sei es schon etwas Besonderes gewesen. Es sei eigentlich, sage er mal, sonst normalerweise nicht üblich, dass sie da kein Gehör bekommen würden.

Auf Nachfrage, wie begründet worden sei, dass man ihre fachlichen Vorschläge ablehne:

Der Zeuge legte dar, das sei überhaupt nicht begründet worden. Es sei auch in der Besprechung nicht begründet worden, sondern man habe sein Veto – oder wie man es immer bezeichnen wolle – zur Kenntnis genommen. Der Dr. Hammann habe darauf reagiert. Wie er nachgelesen habe, habe der Dr. Hammann ja wohl dann einen Vermerk geschrieben, in dem drin stehe, dass Dr. Hammann vorschlage, diesen Einsatz zu verschieben und genau das, was er vorgeschlagen habe, dann aufgenommen habe. Also in dem Sinn sei es ja aufgenommen worden, zwar jetzt nicht vom PP Stuttgart, sondern vom Dr. Hammann. Der MD habe auch darauf reagiert, eigentlich nicht besonders erfreut, um das einmal so zu sagen. Er habe von einer neuen Geschäftsgrundlage oder wie immer gesprochen, habe aber nicht mehr angesprochen, sondern die Vertreter des Innenministeriums und der Herr Schneider hätten daraufhin gesagt, ja, die Situation hätte sich jetzt auch geändert – was er (der Zeuge) nicht gewusst habe – in der Weise, dass das Land jetzt doch mehr Einsatzkräfte von anderen Bundesländern bekommen würde als ursprünglich zugesagt. Der Termin sei ja problematisch gewesen. Deswegen hätten sie auch vorgeschlagen, den zu verschieben. 1. Oktober und was da alles dazu gekommen sei. Und deshalb seien jetzt also genug Kräfte da, um, sage er mal, diesen Einsatz zu bewerkstelligen. Damit sei der Einwand vom Tisch gewesen.

Auf Frage, ob der Zeuge am 29. neben der Besprechung am Vormittag noch an weiteren Einsatzbesprechungen beteiligt gewesen sei:

Der Zeuge verneinte.

Auf Frage, wann der Zeuge das endgültige Einsatzkonzept bzw. den endgültigen Einsatztermin an diesem Tag mitgeteilt bekommen habe:

Der Zeuge gab an, er habe ihn nicht mitgeteilt bekommen, sondern sein Vertreter. Das sei damals der Herr Sch. oder der Herr Br. gewesen. Er glaube, der Herr Br. sei es zum damaligen Zeitpunkt gewesen. Das könne man aber in den Unterlagen bei ihnen nachschauen, weil Herr Br. sei auch befragt worden im Untersuchungsausschuss. Da sei dann herausgekommen, dass er informell von einem Kollegen vom PP Stuttgart die Information bekommen habe: Neuer Einsatztermin. Denn wenn sie das nicht gewusst hätten, hätten sie ja die Kräfte nicht entsprechend zur Verfügung stellen können. Und es habe sich ja gezeigt, dass die Zeit, dass das alles ja viel zu knapp gewesen sei, und eine sorgfältige Vorbereitung ja gar nicht mehr möglich gewesen sei.

Auf Frage, wie der Zeuge konkret die Vorbereitungen erlebt habe ab den Abendstunden des 29. September bis in die Morgenstunden des 30. September, ob der Einsatz sorgfältig vorbereitet gewesen sei:

Der Zeuge führte aus, es laufe ein Verfahren gegen den Kollegen Herrn Ma., der Abschnittsleiter gewesen sei. Der Kollege Ma. sei ja von ihnen gebeten worden, auf Hilferuf von Stuttgart, die Stuttgarter zu unterstützen bei dieser Einsatzmaßnahme. Mit dem Herrn Ma. habe er dann am Abend noch einmal Kontakt gehabt. Das sei dann eher ein Hilfeschrei über das, was kommen solle und was er an Vorbereitungen noch zu leisten hätte, bezogen auf den Einsatzzeitpunkt gewesen. Auch da sei ihm klar gewesen, dass es schwierig werden würde. Aber wie gesagt, das spiele jetzt sicherlich eine Rolle in diesem Gerichtsverfahren gegen den Kollegen Ma.

Auf Frage, ob der Zeuge an diesem Abend mitbekommen habe, dass die endgültige Entscheidung über den Einsatztermin im Staatsministerium bei der Besprechung mit dem damaligen Ministerpräsidenten Mappus gefallen sei:

Der Zeuge verneinte und gab an, an diesem Abend habe er nur mitbekommen, dass der Einsatzzeitpunkt vorverlegt worden sei, weshalb er sich entschlossen habe, zusammen mit seinem Vertreter zu sagen: Da fahren wir hin. Das schauen wir uns als Beobachter an. Und deswegen sei er auch an diesem Tag vor Ort gewesen, rechtzeitig vor Ort, um 10:00 Uhr.

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, der Zeuge habe gesagt, Bestandteil des Vorschlags der Bereitschaftspolizei sei auch das Thema gewesen, einen Plan B zu haben, einen möglichen Abbruch des Einsatzes zu erwägen. Er fragte, wie denn darauf reagiert worden sei, im Innenministerium, im Lagezentrum oder seitens des Herrn Stumpf:

Der Zeuge antwortete, also wenn sie jetzt Stumpf sagen, meinen sie damit seinen Stab? Man müsse aufpassen, auch das sei etwas, was ihn jetzt in der Öffentlichkeitswahrnehmung so ein bisschen verfolge. Der Herr Stumpf trage die Verantwortung für den Einsatz. Damit trage er momentan die gesamte Verantwortung für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, was die gemacht hätten. Er wisse nicht, wie intensiv der Herr Stumpf sich persönlich mit diesem Einsatz in den Einsatzvorbereitungen habe beschäftigen können. Fakt sei, Herr Stumpf habe einen Stab, und dieser Stab erarbeite für ihn die notwendigen Grundlagen und lege sie ihm vor. Dann prüfe Herr Stumpf und entscheide und unterschreibe das und sage: Genau so machen wir das. Deswegen, man müsse, glaube er, schon ein bisschen differenzieren, wenn man jetzt Verantwortung, Schuld, wie ja immer verteile. Die Schuld verteile sich auf mehrere Schultern, nicht nur auf eine Schulter. Da wolle er schon Wert darauf legen. Jetzt habe er aber die eigentliche Frage vergessen.

(Zuruf: „Plan B“) Der Zeuge griff das Stichwort auf und fuhr fort: Plan B. Im Gespräch mit dem Stab habe er von Anfang an gesagt: Leute, ihr braucht auch einen Plan B. Für den Fall, dass es hier zu massiven Auseinandersetzungen komme, da müsse man auch in der Lage sein, abrechnen zu können. Was Stuttgart damit gemacht habe, wisse er nicht. Ob es einen Plan B gegeben habe. Er habe den Einsatzbefehl ja nie gesehen. Im Ministerium auch noch einmal dieser Plan B. Da habe er gesagt; da sei auch das zur Kenntnis genommen worden. Das sei das Ergebnis gewesen.

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, der Zeuge habe vorhin auch geäußert, dass er bei der Erörterung des Einsatzkonzeptes auch die Frage gestellt habe, ob mit Hieb Waffen gegen die Bürger vorgegangen werden solle. Er fragte, ob diese Frage beantwortet worden sei und wenn ja, von wem:

Der Zeuge antwortete, die Aussage sei so gewesen, dass sie sich das nicht hätten vorstellen können, dass die Beamten mit Hieb Waffen gegen die Bürger vorgingen, wenn die Bürger auf die Absperrung aufliefen. Das hätten sie als nicht opportun aus verschiedenen Gründen angesehen, und das hätten sie eingespielt als ihren Vorschlag, als ihre Beratung.

Auf Nachfrage, ob diese Erwägung jetzt nicht konkret beantwortet worden sei:

Der Zeuge verneinte und gab an, man müsse nachschauen, ob das PP Stuttgart in seinen Einsatzplanungen – das wisse er nicht – einen sogenannten Plan B drin gehabt habe, wo drin stehe, wenn das in der Situation eintrete, dass dann der Einsatz abgebrochen werde. Das wisse er nicht. Er kenne die Einsatzpläne nicht.

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, der Zeuge habe gesagt, dass im Vorschlag des Zeugen, wie man den Einsatz gestalten solle, die Wasserwerfer zur Eigensicherung und Absicherung der Gitterlinie eine Rolle spielen sollten. Das heiße, Einsatz, wenn überhaupt, dann erst zu dem Zeitpunkt, wenn die Gitterlinie vollständig stehe. Er fragte, wie das bei den Besprechungen behandelt worden sei:

Der Zeuge teilte mit, auch in gleicher Weise wie der Plan B.

Auf Nachfrage, ob eine andere Rolle des Wasserwerfers erörtert worden sei, ob man sich auch konzeptionell überlegt habe, die Wasserwerfer zur Räumung, also mit einer viel offensiveren Aufgabenbestimmung einzusetzen:

Der Zeuge äußerte, das wisse er nicht.

Der Abgeordnete Binder führte aus, er wolle mit dem Zeugen ein Schriftstück (Akten Polizeipräsidium Einsatz, UA S21, LO VII, Seite 6603 ff.) durchgehen. Da stehe es unter Top 4 Dienststellenleitertagung. Das sei jetzt nicht das Protokoll, sondern eher dort so stichwortartig protokolliert. Das sei der Vorläufer zum Protokoll, wenn er das richtig interpretiere:

Der Zeuge gab an, er habe das einmal nachgefragt, weil er das in der Zeitung nachgelesen habe, um was es da eigentlich gehe. Also es gäbe ein offizielles Protokoll, und es gäbe einen

Protokollführer. Und dieser Protokollführer sitze da mit dem Laptop und schreibe das mit, was er (der Protokollführer) gerade aufnehme. Also das sei dann ein Geschreibsel und eine Zusammenstellung von dem, was der Protokollführer sich als Gedächtnisstütze aufgeschrieben habe, um dann ein Protokoll schreiben zu können.

Auf Frage zur Abkürzung „B“, ob der Zeuge gemeint sei:
Der Zeuge bejahte, das sei er, ja.

Der Abgeordnete Binder zitierte aus dieser Akte Seite 6603 (*„Ausgangslage – konzentrierte Aktion, Absperrung mit starken Kräften, dann beginnt Firma mit Arbeiten, Politik macht Vorgaben, Beginn der Aktion, jetzt MOZ 16:00 Uhr, Verlagerung passt nicht, ...“*) Er fragte, ob sich der Zeuge daran erinnern könne:

Der Zeuge antwortete sehr gut, ja.

Der Abgeordnete Binder zitierte einen weiteren Abschnitt dieser Akte, Seite 6604 (*„Meldezeit offen, 16:00 Uhr, Äußere Absperrung, 12 Baufahrzeuge fahren rein, dann um 24:00 Uhr mit Baumfällaktion zu beginnen – 600 m lange Sperrlinie. Polizeigitter, 24:00 Uhr Beginn, 17 Stunden Dauer der Arbeiten, nach Fällen der Bäume, kann Linie zurückgezogen werden, dann wird Bauzaun betoniert, 2 Tage Härtezeit, 7.10. Regierungserklärung“*). Er fragte, ob im Zuge der Vorbereitung, der Planung dieses Einsatzes in der zeitlichen Abfolge auch die Regierungserklärung des Ministerpräsidenten Mappus eine Rolle gespielt habe:

Der Zeuge bejahte und führte aus, in der Tat sei das zusammen mit ihren Vorschlägen, den Einsatzzeitpunkt anders zu wählen, zu verschieben, er sage mal, nach Aussage des Stabes vom PP Stuttgart ein bindendes Einsatzelement gewesen, die Regierungserklärung. Am 7. Oktober, da wolle der Ministerpräsident eine Regierungserklärung halten und bis dahin sollen, was wisse er, wenn er Fakten sage, dann wisse er nicht, aber es solle ein Ergebnis in Stuttgart erzielt worden sein.

Der Abgeordnete Binder führte aus, 24:00 Uhr sei ja die ursprüngliche Überlegung gewesen. Wenn man jetzt einmal den weiteren Verlauf ab Beginn bis zum Fällen der Bäume, Härtezeit, Regierungserklärung zusammennehme, wäre man da mit 24:00 Uhr nicht mehr weitergekommen:

Der Zeuge antwortet, „genau“.

Der Abgeordnete Binder führte aus, und man wäre schon gar nicht rechtzeitig zur Regierungserklärung fertig geworden, wenn man, dem Vorschlag des Zeugen entsprechend, über den 30. September hinaus erst viel später diesen Einsatz geplant hätte:

Der Zeuge bejahte und gab an, also nicht nur – es stimme genauso, wie es der Abgeordnete sage, – die politischen Aussagen dazu, sondern auch alle sonstigen begleitenden Umstände bis hin zur Baufirma: Wann hat die Zeit? Wie lange braucht die? Die Bahn, wie soll es da weitergehen? Wann ist das unabdingbar notwendig? Also es seien – das, was er anfangs dargestellt habe, was der Herr Stumpf auch ihnen verdeutlicht habe, – viele, viele Rädchen die da mitwirkten, die dann letztendlich zu einem Guss zusammengeführt werden mussten.

Der Abgeordnete Binder hielt dem Zeugen vor, aber klar gewesen sei, dass alle Rädchen rechtzeitig vor der Regierungserklärung von Herrn Mappus still stehen müssten, und dass diese Aktion inklusive Baumfällarbeiten, Härtezeit, dass dieser Einsatz bis dahin beendet werden solle:

Der Zeuge teilte mit, er wolle es nicht so formulieren wie der Abgeordnete, sondern sagen: Ihm sei bekannt gewesen, ihnen bekannt gewesen, dass bis 7. Oktober der Einsatz abgeschlossen sein solle.

Der Abgeordnete Binder führte aus, der Zeuge habe vorher gesagt, Herr Hamann, der Landespolizeipräsident habe die Schilderungen des Zeugen aufgenommen und habe das dann am 29. September um 15:40 Uhr an das Staatsministerium versandt. Er fragte, ob die Auffassung des Zeugen, die der Landespolizeipräsident übernommen habe, im Staatsministerium nicht auf fruchtbaren Boden gefallen sei:

Der Zeuge führte aus, dazu könne er nichts sagen. Das möge so sein. Er wisse es nicht. Er sei im Staatsministerium nicht dabei gewesen. Das wisse er nicht.

Der Abgeordnete Dr. Kern hielt dem Zeugen auszugsweise die Aussage des Zeugen E. F. (Protokoll 4. Sitzung vom 9. Mai 2014, Seite 43: „*Die letztentscheidende Verantwortung für diesen Polizeieinsatz wird natürlich immer der Polizeiführer tragen, weil, er steht dann quasi auch dafür gerade, indem das von ihm getroffene oder angeordnete Maßnahmen gerichtlich überprüft werden, und insofern muss er ja die abschließende Verantwortung tragen.*“) vor. Er fragte, ob diese Aussage richtig sei:

Der Zeuge äußerte, das sei absolut korrekt. Das sei auch sein Verständnis davon. Es sei die Persönlichkeit eines Polizeiführers, die ihn ausmache, auch in solchen Lagen zu sagen: Nein, das machen wir so nicht.

Der Abgeordnete Dr. Kern führte aus, dass der Zeuge nun Aussagen nicht nur zur Sitzung vom 10. September, sondern auch zur ganzen Diskussion, die anschließend stattgefunden habe, gemacht habe. Er fragte, ob das eine Diskussion von Einschätzungen der Lage, Planungen gewesen sei, die innerhalb der Polizei sehr kontrovers diskutiert worden seien, oder ob hier Ebenen und unterschiedliche Verantwortlichkeiten zwischen Politik auf der strategischen Ebene auf der einen Seite und polizeilicher ausführender, taktischer Ebene auf der anderen Seite vermischt worden seien:

Der Zeuge gab an, er könne sich an eine intensive Diskussion, wie sie jetzt von Dr. Kern angesprochen worden sei, nicht erinnern. Herr Stumpf habe sein Lagebild und seine Lageeinschätzung dargestellt, aber dass sie jetzt darüber heftig diskutiert hätten, was da richtig und was falsch sei, das habe nicht stattgefunden. Das kenne er nicht.

Auf Frage, ob der Zeuge persönlich erlebt oder von Kollegen/Kolleginnen gehört habe, dass sich die Politik unrechtmäßig in die Angelegenheiten der polizeilichen Ebene eingemischt habe:

Der Zeuge verneinte und teilte mit, also mit dem einen Ausnahmefall, was ihn schon gewundert habe, dass der Herr Mappus sich da in den Einsatz mit dem „Bagger reinbringen“ wohl – so die Aussage – in der Form eingemischt habe, kenne er das überhaupt nicht.

Auf Frage, ob diese Aussage vom 10. September, wenn diese so gefallen sei – also „Bagger reinholen, sonst Polizei aus anderen Bundesländern“ – als Drohung auf den Zeugen wirken würde, und ob der Zeuge dadurch eingeschüchtert wäre:

Der Zeuge führte aus, er sei sechs Jahre Kommandoführer SEK gewesen und habe wichtige Entscheidungen zu treffen gehabt. Er habe sich nie und nimmer und würde nie und nimmer von irgendjemand hier das als Drohung verstehen. Er nicht. Er verstehe das auch nicht als Drohung, sondern das sei eine Feststellung und habe für ihn vielleicht die Konsequenz, dann noch intensiver zu beraten und zu argumentieren, warum und weshalb er zu seiner Entscheidung gekommen sei.

Auf Frage des Ausschussvorsitzenden Filius, wann der Zeuge diesen Vorschlag mit den Hochseecontainern unterbreitet habe, wer diesen Vorschlag abgelehnt habe oder wie mit dem Vorschlag weiter verfahren worden sei:

Der Zeuge antwortete, er habe, glaube er, alle alten Terminkalender weggeworfen. Das müsse er nachvollziehen. Wann er erstmalig beim PP Stuttgart auf Einladung gewesen sei, wo dort die erste Besprechung stattgefunden habe? Bereits in dieser ersten Besprechung hätten sie auf diesen Umstand hingewiesen: „Wir brauchen hier dringend technische Unterstützungsmaßnahmen“. Sie hätten vorgeschlagen, dort Hochseecontainer zu mieten. Böblingen hätten sie sogar festgestellt. Sie seien sogar weitergegangen und seien dann nach Böblingen. Da gäbe es eine Firma. Da könne man die mieten. Die seien gar nicht so teuer und die hätten sie dann hier platzieren lassen mit allen Problemen. Wann lassen sie die platzieren usw. Sie würden wissen, wie hoch die seien und wie schwierig die sind dann zu überklettern seien usw. Das habe das PP Stuttgart, der Stab, also nicht der Herr Stumpf, der Stab habe das geprüft und habe über kurz oder lang gesagt: Nein. Das hätten die dann verworfen. Das sei dann kein Thema gewesen.

Auf Nachfrage, wer in diesem Stab von Herrn Stumpf gewesen sei:

Der Zeuge äußerte, der Stabsleiter sei der Zeuge N. W. gewesen. Der Zeuge N. W. sei der Vertreter von Herrn Stumpf, und er sei gleichzeitig Stabsleiter und dann gäbe es engere Mitarbeiter im Stab, die sich mit der Einsatzplanung und mit der Einsatzvorbereitung besprechen würden. Aber das könne ihnen besser, als er jetzt das wisse, der Zeuge N. W. sagen. Der Zeuge N. W. sei der Planungschef, wenn man so wolle, der verlängerte Arm, das erweiterte Gehirn von Herrn Stumpf.

Auf Frage, ob der Zeuge direkt zum Stab auch Kontakt gehabt habe, ob es beispielsweise eine Rückkopplung mit dem Vorschlag gegeben habe, dass der Zeuge mit jemandem vom Stab gesprochen habe und das noch einmal weiter erläutert und gesagt habe: Da könne man nicht überklettern etc.:

Der Zeuge legte dar, er sei einmal in der Erstbesprechung beim Stab gewesen. Alle weiteren Besprechungen habe sein Vertreter, der Herr Sch., geführt. Dort seien diese Dinge sehr wohl ausgetauscht worden. Der Herr Sch. sei auch mehrfach beim PP Stuttgart gewesen, um die Kräfteplanung mit den Stuttgartern zu machen und sonstige Dinge. Also das habe dann Herr Sch. unmittelbar besprochen. Da seien diese Argumente oder diese Dinge auch ausgetauscht worden nach dem Motto: Mitteilung vom PP Stuttgart, die hätten das geprüft und hätten das verworfen.

Der Ausschussvorsitzende Filius knüpfte hieran an und fragte, aber nicht weshalb es verworfen worden sei:

Der Zeuge antwortete nein, das wisse er nicht mehr.

Auf Frage, ob der Vorschlag des Zeugen, die Räumung in eine günstigere Zeit zu legen – und zwar nachts um 04:00 Uhr, sonntags, als Beispiel, – bei der Besprechung am Vormittags des 29. im Innenministerium unmittelbar besprochen worden sei, oder ob der Zeuge diesen Vorschlag schon früher gemacht habe:

Der Zeuge teilte mit, es sei erst die Möglichkeit im Ministerium gewesen, diesen Vorschlag noch einmal zu machen. Obwohl es unmittelbar vor einem Einsatz gewesen sei, habe er dennoch auf die Umstände noch einmal hingewiesen. Vorher habe es diesen Austausch, diese Kontakte nicht gegeben, weil das Ministerium habe ja auch die Planung dem PP Stuttgart überlassen. PP Stuttgart habe die Einsatzplanung gemacht, was auch richtig sei. Nein, es habe dann keine weiteren Möglichkeiten oder Kontakte gegeben.

Auf Nachfrage, auch nicht, dass man dann gesagt habe: Ach, das können wir jetzt nicht machen, oder ob sich da jemand geäußert habe:

Der Zeuge führte aus, das sei das, was er vorher gesagt habe, dass der MD auf seine Remonstration sich in der Weise geäußert habe, das sei jetzt eine neue Geschäftsgrundlage. Worauf dann der Herr Schneider gesagt habe: Nein, nein, das bleibe alles so. Weil jetzt kämen sie ja mehr Kräfte als ursprünglich gedacht.

Der Ausschussvorsitzende Filius hielt dem Zeugen vor, jetzt bei dem MD, da sage der Zeuge, das sei der Herr Ar. gewesen. Er fragte, ob es auch der Herr Benz gewesen sein könne:

Der Zeuge antwortete, „au, das sei völlig falsch gewesen. Entschuldigung, natürlich sei es der Herr Benz gewesen. Er sei zu lange weg vom Geschäft.

Der Ausschussvorsitzende Filius führte aus, der Zeuge habe gesagt, das Risiko sei groß, dass man Hieb Waffen einsetzen solle. Ob das dort auch besprochen worden sei:

Der Zeuge antwortete, auch gesagt worden, ja.

Auf Nachfrage, und keine Reaktion:

Der Zeuge verneinte.

Auf Nachfrage, ob man das so zur Kenntnis nehme, ob man das Risiko dann in Kauf nehme, ob das jetzt falsch interpretiert sei:

Der Zeuge legte dar, er könne es nicht interpretieren. Er glaube, nach ihm komme der Herr Schneider, der Herr Schneider sei der Inspekteur und sei Besprechungsteilnehmer gewesen. Der Ausschussvorsitzende Filius stellte noch einmal auf die Aussage des Zeugen ab, das Fachministerium habe dann immer eine geringere Rolle gespielt als das Innenministerium: Der Zeuge knüpfte hieran an und äußerte, er habe gesagt, der Eindruck sei von Herrn Stumpf erweckt worden, dass die Entscheidungen zwischen ihm, Lenkungsausschuss und Staatsministerium letztendlich getroffen würden.

Auf Frage, ob am 29. die später große Bedeutung besitzende Schülerdemo angesprochen worden sei:

Der Zeuge verneinte.

Auf Nachfrage, ob der Zeuge Kenntnis davon hatte:

Der Zeuge verneinte erneut und führte aus, nichts angesprochen. Die Schülerdemo sei für ihn erstmalig ein Begriff gewesen, als er um 10:00 Uhr vor Ort gewesen sei und überrascht gewesen sei, dass dort eine Schülerdemonstration stattfindet. Vorher habe er von einer Schülerdemonstration nie etwas gehört.

Der Ausschussvorsitzende Filius führte aus, der Zeuge habe vorhin erwähnt, es hätte Möglichkeiten gegeben, den Einsatz erfolgreich zu gestalten. Er fragte, wie ihn der Zeuge aus seiner Sicht erfolgreich gestaltet hätte:

Der Zeuge teilte mit, er fange mit dem Letzten an. Dass der Einsatz nicht erfolgreich gewesen sei, darüber brauche man wohl nicht mehr diskutieren. Da sei keiner zufrieden in der Polizei. Keiner Einziger sei mit diesem Ergebnis zufrieden, sondern sie hätten sich alle ein anderes Ergebnis gewünscht. Er könne jetzt kein Erfolgspatent hier liefern und sagen, mit den und den Maßnahmen wäre das hundertprozentig so eingetreten, sondern er könne aus seinen Erfahrungen berichten. Das was er an Auswertung, an persönlichen Kenntnissen erlangt habe und sagen: Wenn man das mache, dann sei die Wahrscheinlichkeit, einen Erfolg zu haben, viel größer, als wenn man das unterlasse. Es sei doch klar. Wenn er das Überraschungsmoment nicht auf seiner Seite habe, dann müsse er mit wahnsinnig vielen Kräften und mit brachialer Gewalt vorgehen, um ein Ergebnis zu erzielen. Er könne ein Ergebnis vorher festmachen, durch eine äußere Absperrung und dann, sage er einmal, wäre es für die Polizei erträglicher gewesen, gegen einen Widerstand, der sich dann aufbaue, vorzugehen, als wie es vielleicht im anderen Fall notwendig gewesen sei.

Die Abgeordnete Lösch führte aus, der Zeuge habe mehrfach geschildert „man“ habe seine Vorschläge abgelehnt. Sie fragte, wer „man“ sei, wer die Vorschläge abgelehnt habe:

Der Zeuge antwortete, im Ergebnis das für den Einsatz verantwortliche PP Stuttgart, so wie sie jetzt gerade gehört hätten. Stimmt, der Herr Stumpf sei verantwortlicher Polizeiführer und trage die Verantwortung für den Gesamteinsatz, von der Vorbereitung bis zum Ergebnis am Ende. Und vom PP Stuttgart seien diese Vorschläge nicht umgesetzt worden. Er sage es einmal freundlicherweise. Er sage nicht „abgelehnt worden“, sondern die hätten das geprüft und seien zu einem anderen Ergebnis gekommen, wieso auch immer. Und das hätten sie zu akzeptieren. Dass er da Probleme gehabt habe, sehe man daran, dass er die Gelegenheit genutzt habe, in dieser hochkarätigen Besprechungsrunde noch einmal ihre Bedenken darzulegen, um die letzte Möglichkeit zu nutzen, zu sagen: Noch bestehe eine Möglichkeit, das an einem anderen Einsatztag zu machen. Wahrscheinlich seien die Einsatzvorbereitungen eh weit gediehen gewesen usw., klar. Auch Kräfte aus anderen Bundesländern seien angefordert gewesen. Man müsse sich vorstellen, man hätte zu diesem Zeitpunkt den Einsatz abgeblasen. Ja, das wäre im Ergebnis immer noch leichter gewesen, als jetzt während des Einsatzes abzublasen oder nie abzublasen.

Auf Frage, ob der Zeuge die Vorbereitungen für den Einsatz am 30. September als ausreichend empfunden habe, ob es einen schriftlichen Einsatzplan gegeben habe:

Der Zeuge gab an, einen schriftlichen Einsatzplan habe es mit hundertprozentiger Sicherheit gegeben, ja. Dass die Einsatzvorbereitungen verbesserungsbedürftig gewesen seien, um das

noch einmal wieder vorsichtig zu sagen, sei ja eindeutig festgestellt. Darüber bräuchte man, glaube er, nicht mehr diskutieren. Und – ja man könne es, man könne es besser machen, ja.

Auf Frage der Abgeordneten Lösch zum Wasserwerfereinsatz, ob am 28. September bei der Dienststellenleitertagung auch die Äußerung getan worden sei, dass bei massiven Auseinandersetzungen Wasserwerfer einzusetzen seien, und dass die Schwelle der Stuttgarter Linie verlassen werden solle und kein Softkurs gefahren werden solle:

Der Zeuge antwortete, da könne er sich gut daran erinnern. In der Tat, die Wasserwerfer seien vorgesehen gewesen hinter den Absperrungen, also hinter den Polizeireihen, zum Schutz dieser Absperrungen. Wobei nicht die Rede gewesen sei, eine Differenzierung Wasserstöße oder wie auch immer, sondern nur als Mittel, als Möglichkeit, hier in diesem Sinne, wie er es vorher dargestellt habe, einzusetzen.

Sie hätten als Unterstützungskräfte so ein bisschen manchmal Probleme mit der sogenannten Stuttgarter Linie. Das heiße, man habe Auflagen, man habe Ordnungswidrigkeiten, man habe Straftaten geschehen lassen, ohne hier konsequent einzuschreiten. Da hätten sie sogar remonstriert. Weil ihre Kräfte mit dem Ergebnis nicht zufrieden gewesen seien, weil die Leidtragenden seien ihre eingesetzten Kräfte gewesen, die bespuckt worden seien, die geschlagen worden seien, und alles was hier dazu komme, und man habe nichts gegen die gemacht. Das Ergebnis sei gewesen, dass man von Seiten Stuttgart ihnen klar gemacht habe: Ja, ja, mal stopp, das heiße ja noch lange nicht, wenn wir jetzt nicht unmittelbar was machen, dass wir nichts machen. Sondern im Interesse der Lagebewältigung und um Lageverschärfungen zu vermeiden, hätten sie nicht unmittelbar eingegriffen, sondern versucht, durch Ermittlungen die Täter zu bekommen. Dass das schwierig sei und sehr häufig nicht gelinge, das sei ihnen auch klar.

Und da sei es ihnen mit dem Hinweis eigentlich darum gegangen, zu sagen, wenn sie die Wasserwerfer hinter den Linien hätten, und es komme zu der Situation, dass massiv auf ihre Kräfte, die ja an den Polizeigittern gebunden seien, geworfen werde, geschlagen werde, wie auch immer, dann würden sie erwarten, dass die Wasserwerfer eingesetzt würden, zum Schutz ihrer Beamten und sich die Beamten nicht da verletzen lassen müssten, und niemand mache da etwas.

Man müsse sich vorstellen: Der Herr Ma., der jetzt vor Gericht stehe, habe an diesem Tag erstmalig erfahren und sich bereit erklärt, dort als Unterstützungskraft nach Stuttgart zu gehen. Bis zu dem Zeitpunkt habe der mit dem Einsatz nichts zu tun gehabt, null. Weder an den Einsatzvorbereitungen beteiligt noch sonst etwas. Und dann marschiere der ins kalte Wasser. Und der habe die Frage gestellt – so sei das zustande gekommen – der habe an ihn oder an sie die Frage gestellt: Ja, was soll ich denn da, was soll ich dort noch empfehlen? Und dann habe er (der Zeuge) gesagt: Empfehlen, das ganze Szenario, das sie jetzt schon dargestellt hätten – den Einsatzzeitpunkt verschieben und sonstige Dinge. Also ihn quasi fit gemacht. Und dazu gehöre auch die Aussage, er solle darauf hinwirken – verlassen Stuttgarter Linie. Dass dann auch, wenn solche Straftaten begangen würden, auch Sorge dafür getragen werde, dass konsequent Strafverfolgung betrieben werden könne. Das sei das Ergebnis gewesen.

Die Abgeordnete Lösch führte aus, der Zeuge habe beim Innenministerium noch einmal versucht, seine Vorschläge vorzubringen. Sie fragte, bei wem im Innenministerium der Zeuge gelandet sei, wer seine Vorschläge abschlägig beschieden habe:

Der Zeuge äußerte, das sei diese Besprechung gewesen, die sie vorhin zitiert hätten, am 29. im Ministerium mit dieser großen Beteiligung, wie er sie dargestellt habe. Dort habe er diese Remonstration, weil das für ihn die Gelegenheit gewesen sei, gemacht. Er sei dort zusammen mit seinem Vertreter zu dieser Besprechung eingeladen gewesen. Dann habe der Herr Stumpf seine Planungen dargestellt und bevor die Besprechung beendet gewesen sei, habe er noch einmal versucht, die Bedenken, die sie gehabt hätten, in der Gesamtheit darzustellen.

Auf Frage des Abgeordnete Deuschle, ob er seine Bedenken in den entsprechenden Kreisen auch mit Vehemenz vorgetragen habe:

Der Zeuge antwortete mit ja, eindeutig, ja.

Auf Frage, ob der Zeuge im Nachgang zu den Sitzungen seine Bedenken auch schriftlich vorgetragen habe:

Der Zeuge verneinte und führte aus, jetzt müsse er gerade überlegen, wo das stehen könne. Dass er jetzt einen Aktenvermerk gemacht habe über diese Bedenken? Nein, das stehe doch in diesen Protokollen drin. Das Protokoll, das Herr Binder vorher zitiert habe, vom 28. September – stehe alles genau so drin, wie er es am 29. noch einmal präsentiert habe.

Auf Frage, wie der Zeuge seine Einsatzkräfte auf den 30. September habe vorbereiten müssen, was diese erwartet:

Der Zeuge legte dar, hoher Zeitdruck, wie er dargestellt habe. Viel zu wenig Zeit, um die Kräfte entsprechend vorzubereiten und einzuweisen. Auch in dem Untersuchungsbericht festgehalten, was den Einsatz der auswärtigen Kräfte anbetreffe, die beklagt hätten, außer Stuttgart hätten sie nichts gewusst. Stadtpläne hätten sie keine gehabt, keine Einweisung in die Lage. Die Vorplanung sei – man sehe es auch an den zeitlichen Verschiebungen, diesen kurzzeitigen – eine Hektik gewesen, sage er mal, eine Fülle von Unwissenheit. So, wie es festgestellt worden sei, schlecht, schlecht.

Auf Frage, wie die Stimmung bei den Beamtinnen und Beamten am Einsatztag gewesen sei:

Der Zeuge antwortete, er sei vor Ort gewesen und habe den ersten Versuch, eine Absperrung zu bilden, miterlebt. Es sei eine peinliche Vorstellung gewesen, so wie es festgestellt worden sei. Da seien welche gestanden und dann sei wieder 50 Meter nichts gewesen. Da seien ihre Kräfte dann hilflos – ja was sollten sie den tun? – hilflos in der Gegend herumgestanden und hätten gesagt, was soll das überhaupt? Da endet die und da laufen die da hinten rum, und, und. – So, jetzt wissen sie es, betroffen, betroffen, weil sie alle einen Erfolg haben wollten, weil sie schon eine professionelle Polizei seien, wenn man sie lasse oder wenn sie das zeigen könnten, wenn nicht solche Umstände da seien. Das sei es gewesen, das sei es halt nicht gewesen.

Auf Frage, ob er die gesamte Stuttgarter Linie als im Ergebnis nicht zielführend interpretiere, weil vielleicht an der einen oder anderen Stelle nicht konsequent angewandt worden sei:

Der Zeuge äußerte nee, das sei in keinem Fall gewesen. Das Gegenteil sei der Fall gewesen. Er denke, dass in den überwiegenden Fällen es durchaus gerechtfertigt sei, wie Stuttgart den Einsatzaufgaben und den gesetzlichen Verpflichtungen nachkomme. In der Tat sei es so, er könne nicht undifferenziert in jedem Einsatz sagen: Ja, Straftat und sofort rein und Festnahmen, auch mit Widerstand, und wenn ich damit noch weitere mobilisiere, egal, dann brechen wir das auch wieder. Das sei ein Unsinn. Natürlich nicht, er müsse differenzieren und im Einzelfall. Es sei bei ihnen – oder bei ihren Kräften, müsse er sagen, – in der Summe der Eindruck gewesen. Vielleicht auch, weil sie die Maßnahmen die die Stuttgarter Kollegen tatsächlich parallel dazu getroffen und im Anschluss getroffen hätten, nicht gekannt hätten. Deshalb sei das angeprangert worden, und hätten sie das auch angesprochen. Und in der Tat habe Stuttgart dann versucht – sie hätten einmal eine Besprechung gemacht mit Führungskräften in Stuttgart – auch ihren Kräften zu erklären, dass es nicht so sei, dass man, wenn man nicht sofort eingreife, dass sie dann nichts machen würden, sondern immer versucht werde – und auch einzelne Beispiele genannt hätten, wo es gelungen sei, – so und so viele zu ermitteln und Straftaten nachzuweisen.

Man müsse das im Kontext sehen, im Kontext zu dem, was er als Szenario dargestellt habe. Wenn Kollegen an der Absperrung stehen würden, und es werde beispielsweise mit Steinen oder was auch immer auf die geworfen, ja, dann müsse auch einmal eine konsequente Strafverfolgung sicherlich notwendig sein. Da sei eher daran gedacht gewesen.

Auf Nachfrage, ob der Zeuge das auch angeprangert habe:

Der Zeuge teilte mit, das habe im weiteren Vorfeld eine Rolle gespielt. Das stehe jetzt zwar in irgendeinem Protokoll drin. Das sei aber nochmals Hinweis an den Herrn Ma. gewesen. Aber das sei ja Wochen das Thema gewesen. Das Thema Vierteljahr oder Halbjahr vor diesem eigentlichen Einsatz. Das habe mit dem Einsatz am 30. September im Prinzip keinen unmittelbaren Zusammenhang.

Der Abgeordnete Binder führte aus, auf das Vorbringen des Zeugen im Innenministerium habe der Inspekteur der Polizei Schneider, gesagt, das Kräfteaufkommen könne man realisieren. Wenn er den Zeugen richtig verstanden habe, sei aber die Begründung des Zeugen für eine Verschiebung nicht nur der Kräftebedarf aus anderen Bundesländern gewesen, sondern habe auch andere Gründe gehabt:

Der Zeuge bejahte, das sei genau richtig, wie es der Abgeordnete darstelle.

Auf Frage, ob es aus Sicht des Zeugen, der am 30. September als Beobachter im Schlossgarten gewesen sei, einen Zeitpunkt gegeben habe, zu dem man den Einsatz hätte abbrechen müssen:

Der Zeuge führte aus, das sei natürlich eine wahnsinnige Spekulation. Im Nachhinein sei man immer klüger. Ja, wenn man so wolle, hätten sie aus heutiger Sicht abbrechen müssen, als die Sperrwagen da tatsächlich nicht reingekommen seien. Da habe man ja, glaube er, erstmalig Wasserwerfer eingesetzt. Also diese Fahrzeuge mit den Sperrgittern, die da blockiert worden seien. Da hätte man aus heutiger Sicht sagen müssen: Ja, das wäre der Zeitpunkt gewesen, um alles abzublasen.

Auf Nachfrage, wenn es der Zeuge nicht aus heutiger Sicht sehe, sondern als Beobachter, ob der Zeuge als Beobachter einen Zeitpunkt gehabt habe, zu welchem er damit gerechnet oder vielleicht sogar erwartet habe, dass der Polizeieinsatz abgebrochen werde:

Der Zeuge gab an, da wolle er nur eine Aussage machen. Die konkrete Beantwortung wolle er zunächst einmal verweigern, weil das Verfahren gegen den Herrn Ma. laufe. Er könne nur sagen: Er persönlich, sein Vertreter und noch einmal ein Mitarbeiter, sie seien zu dritt vor Ort gewesen. Sie seien unheimlich überrascht gewesen, hätten sich das gar nicht vorstellen können, dass der Wasserwerfer jetzt eingesetzt werde. Sie seien am anderen Ende gewesen und plötzlich habe sein Kollege gesagt: Du, die setzen den Wasserwerfer ein. Da habe er gesagt, wieso. Ja, sie hätten das gar nicht gesehen gehabt. Sie hätten die Fahrzeuge auch gar nicht gesehen gehabt. Der Einsatz zu diesem Zeitpunkt sei für sie, bei dem Stand, den sie gehabt hätten, bei dem Blickwinkel, den sie gehabt hätten, was sie hätten einsehen können, eine Überraschung gewesen.

Der Abgeordnete Kößler kam auf die Besprechung mit dem Staatsministerium zu sprechen und führte aus, der Zeuge habe gesagt, da wäre eindeutig die Rede davon gewesen, dass am 7. Oktober die Regierungserklärung sei, und bis dahin müsse alles erledigt sein. Er fragte, wer dies gesagt habe, wer im Grunde genommen die Weisung gegeben habe, dass am 7. Oktober alles erledigt sein müsse:

Der Zeuge teilte mit, entweder habe er sich falsch ausgedrückt oder der Abgeordnete habe ihn missverstanden. Er habe nie gesagt, dass das in der Besprechung vom Staatsministerium gefallen sei. Er sei ja nie im Staatsministerium gewesen, sondern er habe gesagt, in ihrer Zusammenarbeit mit dem Stab des PP Stuttgart sei immer als, wenn man so wolle, als Einsatzzeitpunktlinie dieser 7. Oktober genannt worden.

Auf Nachfrage, ob er sagen könne, von wem konkret:

Der Zeuge führte aus, nein, könne er nicht sagen. Aber das wisse der Zeuge N. W. mit Sicherheit und seine Mitarbeiter, weil die seien ja Gesprächspartner mit seinem Vertreter gewesen. Sein Vertreter müsse es wahrscheinlich auch wissen.

Der Abgeordnete Kößler führte aus, der Zeuge wisse es von seinem Vertreter, und der Vertreter wisse es vom Zeugen N. W., ob man es so sagen könne:

Der Zeuge antwortete, das wisse er nicht, wo sein Vertreter das her habe. Ob das ein Mitarbeiter des Zeugen N. W. gewesen sei, das wisse er nicht, sondern diese Mitteilung 7. Oktober sei in diesen Besprechungen mit dem PP Stuttgart eine zeitliche Begrenzung gewesen.

Der Abgeordnete Kößler führte aus, wenn man die zeitliche Abfolge des Zeugen nehme, also den Vorschlägen des Zeugen zeitlich gefolgt wäre, dann hätte das bei Weitem auch ausgereicht, um diesen Termin, wenn es ihn tatsächlich gegeben habe, zu erreichen:

Der Zeuge antwortete ja, also noch einmal. Es müsse ja nicht um 16:00 Uhr sein, wie die ursprüngliche Planung gewesen sei, wo eigentlich die meisten Leute auf dem Weg seien. Es müsse auch nicht morgens um 10:00 Uhr sein, wo alle schon in Stuttgart seien, sondern es hätte auch morgens um, was wisse er, 04:00, 05:00 sein können. Und dann dauere dieser Meldealarm nach dieser Schiene dann mindestens einmal 15 Minuten, sagen wir eher 30 Minuten bis eine Stunde, um diese vielen Kräfte vor Ort zu haben, um letztendlich zu verhindern, dass eine Absperrung gebildet werde. Da habe ja nicht einmal eine Absperrung gebildet werden können.

Auf Frage, ob der misslungene Einsatz mit einer Einflussnahme zu tun habe, oder damit zusammenhänge, dass vielleicht die falsche Strategie und der falsche Zeitpunkt gewählt worden seien:

Der Zeuge antwortete, also Einflussnahme nie und nimmer, ja. Wenn, dann allenfalls andere Vorstellungen, wie der Einsatz erfolgreich bewältigt werden könne. Also Strategie, Zeitpunkt, andere Vorstellungen. Aber Einflussnahme nie.

Auf Frage des Abgeordneten Dr. Kern, ob die Politik in unzulässiger Art und Weise den Polizeieinsatz am 30. September beeinflusst habe:

Der Zeuge gab an, gar nicht. Wie solle er das beantworten? Er könne nur sagen, was bei ihnen angekommen sei, und dann müsse man die Betroffenen fragen: Ja, wie kommen, wie kommen sie zu dieser Einschätzung? Wenn er jetzt sage, ihnen sei gesagt worden, am 7. Oktober sei Regierungserklärung und bis dahin verschieben wir. Man könne den Einsatz nicht auf unendlich verschieben oder wie auch immer. Man müsse die fragen – nämlich den Herrn Stumpf und wie sie alle heißen, die oder das Ministerium, die da Insider seien. Er könne nur das sagen, wie es bei ihm angekommen sei, und welche Planungsgrundlagen sie gehabt hätten. Also sorry, die Frage könne er nicht beantworten. Die Schlüsse müsse man selber ziehen. Er versuche zu helfen, was er könne. Mehr wisse er nicht, sorry.

Auf Frage des Abgeordneten Sckerl, ob er Herrn Stumpf zum damaligen Zeitpunkt schon länger gekannt habe:

Der Zeuge bejahte.

Auf Nachfrage, ob er Herrn Stumpf als besonnenen Polizeiführer gekannt habe:

Der Zeuge bejahte erneut und führte aus, sehr besonnen.

Auf Frage, warum Herr Stumpf auf die aus vielerlei Jahren Praxiserfahrung gespeisten Vorschläge des Zeugen keine Rücksicht genommen habe:

Der Zeuge teilte mit, wie er schon dargestellt habe, sei der Stab des PP Stuttgart, das Handlungsinstrument des Herrn Stumpf, das ihn beliefert habe. Und in diesem Stab in Stuttgart habe es in den letzten zehn Jahren vor dem Einsatz viele Veränderungen gegeben. Da sei viel Erfahrung verloren gegangen, viel Umorganisation im Bereich des PP Stuttgart. Und es gäbe auch den Zeugen N. W. Er wisse nicht, wie lange der Zeuge N. W. im Amt sei. Ja, auch einen Vertreter, der keine fünfzehnjährige Einsatzerfahrung habe, um das einmal so abzugrenzen. Das heiße für ihn, was er schon einmal gesagt habe. Der Herr Stumpf müsse sich auf seine Mitarbeiter verlassen können. Das habe er hier getan. Ob er da immer gut beraten gewesen sei, das wisse er nicht.

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, der Zeuge habe vorhin gesagt, Herr Stumpf habe davon gesprochen, die wesentliche Kommunikationsebene sei die im Lenkungskreis mit Frau Gönner und dem Staatsministerium gewesen und in dem Zusammenhang sei dann auch mal der Name des damaligen Ministerpräsident gefallen. Er fragte, ob diese Aussagen nur auf die Schilderungen von Herrn Stumpf zurückgingen, oder ob der Zeuge auch einen eigenen Eindruck über eine andere Rolle des Innenministeriums oder des Lagezentrums oder des Landespolizeipräsidiums als bei sonstigen großen Einsätzen gehabt habe:

Der Zeuge führte aus, also zunächst einmal, weil es die Frage gewesen sei, aus Äußerungen von Herrn Stumpf und auch aus verschiedenen Besprechungen. Da hätten sie die Besprechung vom 10. September, um ein Beispiel zu nennen. Da hätten sie die Besprechung

vom 29. September, wo für ihn nicht erkennbar gewesen sei, was den Einsatz anbetreffe, dass das Innenministerium die Federführung hier in den Besprechungen gezeigt habe.

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, der höchste Polizist des Landes habe ja zum damaligen Zeitpunkt einen anderen Vorschlag gemacht und sei im Wesentlichen den Vorschlägen des Zeugen gefolgt und habe das in der entscheidenden Phase vorgelegt. Er fragte, ob der Landespolizeipräsident diesen Vorschlag hätte durchsetzen können:

Der Zeuge antwortete, jetzt müsse er überlegen gerade. Er sei selber auch mal im Ministerium gewesen. Er glaube, „jain“. Das heiße: Zunächst sei er als Landespolizeipräsident natürlich für alle Vorgänge in der Polizei verantwortlich und könne auch entscheiden, beispielsweise über einen Abbruch im Einsatz. Wenn der Landespolizeipräsident sage, der Einsatz ist zu beenden, dann sei er zu beenden. Das sei für ihn keine Frage. Er habe nur überlegt, deswegen sage er „jain“. Ihm sei nicht ganz klar, welche Rolle eigentlich der Innenminister hier habe. Also er habe keine gezeigt, sage er mal vorsichtigerweise, oder er wisse es nicht. Könne der Innenminister den Landespolizeipräsidenten anweisen, den Einsatz zu beenden? Das wisse er nicht, sorry. Das müsse man auf Juristenschiene klären.

15. Zeuge Dieter Schneider

Der Zeuge Dieter Schneider, heute Präsident des Landeskriminalamts Baden-Württemberg, führte in seinem Eingangsstatement aus, dass er bis 30. Juni 2011 Inspekteur der Polizei im Innenministerium, Landespolizeipräsidium, gewesen sei. Das Landespolizeipräsidium habe im Innenministerium quasi eine Doppelfunktion, eine Doppelrolle. Es sei zum einen eine Abteilung des Ministeriums und mit den Ressortaufgaben, die die Polizei betreffen würden, im Ministerium befasst. Und zum zweiten, in der Struktur der Polizei, sei das Landespolizeipräsidium die oberste Führungsstelle, auch mit operativer Wirkung in die Polizei hinein. Dem Inspekteur seien zu seiner Zeit in dieser Funktion verschiedene Geschäftsbereiche zugewiesen gewesen. Das sei der Gesamtbereich Einsatz, Verkehr, Kriminalitätsbekämpfung, aber auch Fragen der Aus- und Fortbildung und der Organisation. Zur Lage- und Situationsanalyse, zur Erarbeitung von Handlungskonzepten aus der Analyse heraus, zur Steuerung und Koordination der polizeilichen Vollzugsarbeit hätten mehrere Besprechungskreise des Landespolizeipräsidioms mit den nachgeordneten Polizeidienststellen bestanden und einer dieser regelmäßigen Besprechungskreise sei diese Tagung „Polizeiliche Aufgaben“ gewesen, unter Leitung des Inspektors, also seiner Person zu jener Zeit. Mitglied dieses Besprechungskreises sei aus dem Landespolizeipräsidium der Landeskriminaldirektor, der Referatsleiter für Einsatzangelegenheiten. Dann seien Mitglieder die Referatsleiter Führung- und Einsatz der Landespolizeidirektionen. Es seien Mitglieder dieses Kreises die stellvertretenden Leiter des Landeskriminalamts, des Bereitschaftspolizeipräsidioms, des Polizeipräsidioms Stuttgart. Und es sei Mitglied der Leiter der Hochschule für Polizei und ein Vertreter der Akademie der Polizei. Das sei dieses Gremium gewesen. Die Tagungsfrequenz sei drei- bis viermal im Jahr, plus Besprechungen zur Abstimmung aktueller Fragen aus besonderem Anlass. Protokolliert seien ausschließlich die Ergebnisse – nicht die Verläufe – aus diesen Besprechungsrunden geworden, die Ergebnisse, die dann umzusetzen gewesen seien. Und die Ergebnisse aus dieser Tagung „Polizeiliche Aufgaben“ seien unterschiedlich umgesetzt worden, auf unterschiedliche Weise umgesetzt, nämlich erstens unmittelbar aus der Tagung heraus in die Behörden hinein oder zweitens durch Umsetzungsverfügung des Innenministeriums, wenn es einer formalen Umsetzung darüber hinaus bedurft habe. Oder die dritte Stufe: Die Besprechungsergebnisse seien in die Polizeichefbesprechung – das nächsthöhere Gremium, das sie gehabt hätten, – hineingegeben worden, um dort Entscheidungen herbeizuführen, die in dieser Tagung „Polizeiliche Aufgaben“ vorbereitet worden seien. Also: Eigene Entscheidungen dieses Gremiums „Polizeiliche Aufgaben“ hätten den operativen Einsatzbereich des Polizeivollzugsdienstes umfasst und daneben, soweit es um Dinge, um Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung gegangen sei, mit Haushaltsrelevanz, mit Personalrelevanz, dann seien Entscheidungen vorbereitet worden und in die zuständigen Ebenen gegeben worden. Soviel vielleicht zur Ein-sortierung der Rollen und dieses Besprechungs-gremiums. Danke schön.

Der Abgeordnete Deuschle hielt dem Zeugen auszugsweise seine Aussage vor dem Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten I“ (Akten Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten I“, Protokoll 9. Sitzung vom 17. Dezember 2010, Seite 21) vor, und zwar beginnend mit *„Das Landespolizeipräsidium als oberste Führungsinstanz...“* und endend mit *„...einer möglichen Besetzung – in Anführungszeichen – durch die Parkschützer zuvor zu kommen“*. Er fragte, ob die damals gemachte Aussage des Zeugen zutreffend sei, dass aus Sicht des Zeugen zwischen dem 17. Juli und dem 30. September 2010 die Einsatzplanung und die Einsatzlinie konsequent umgesetzt worden seien:

Der Zeuge äußerte, die Einsatzplanung habe sich in der genannten Zeit natürlich an diesen Rahmenvorgaben, an diesem Rahmenbefehl orientiert, der durchaus Spielraum zugelassen habe. Aber die Grundprinzipien wie den Leitlinien – und eine habe der Abgeordnete zitiert –, die seien Basis der Einsatzvorbereitung gewesen. Wenn man es sich in der Umsetzung betrachte, dann sei ein Grundprinzip der Einsatzplanung – und insoweit müsse man schon differenzieren zwischen Planung und dem tatsächlichen Verlauf – darauf ausgerichtet gewesen, die Eskalation zu vermeiden, indem sie mit der Polizei die Auseinandersetzung im Park hätten vermeiden wollen, weil sie vorher, bevor ein massives Protestpotential im Park gewesen sei, dort die Absperrung mitaufgebaut haben wollten. Insoweit: Zurückhaltung solange es gehe. Und wenn Straftaten begangen würden – das habe die Einsatzdurchführung insgesamt betroffen –, dann aber auch konsequentes Einschreiten. Die Basis für die Einsatzplanung sei der Rahmenbefehl gewesen. Der habe auch den Einsatzüberlegungen – den taktischen Einsatzüberlegungen – zugrunde gelegen.

Der Abgeordnete Deuschle hielt dem Zeugen auszugsweise den Regierungsbericht zum Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten II“ vor (Regierungsbericht, Seite 32) und zwar beginnend mit *„Nimmt man all diese neuen Dokumente zusammen, spricht zumindest...“* und endend mit *„...dass es nicht erfolgversprechend sei, sich gegen politische Wünsche zu stellen.“* Er teilte mit, dass im Regierungsbericht die These vertreten werde, die Polizei habe im Nachgang der Einbringung eines Baggers am Nordflügel des Hauptbahnhofs am 18./19. August 2010 ihre Herangehensweise evtl. verändert. Er fragte hinsichtlich der Erstellung und Gültigkeit des Rahmenbefehls aus dem Jahr 2010, ob der Zeuge darstellen könne, welche Bedeutung ein Rahmenbefehl für die Handlungen der Polizeivollzugsbehörden habe, was bedeute Befehl:

Der Zeuge führte aus, ein Rahmenbefehl sei in ihrer Sprache der Polizeihierarchie eine Anweisung und, wie die Begrifflichkeit Rahmenbefehl zum Ausdruck bringe, handele es sich nicht um Einzelanweisungen, sondern ein Rahmenbefehl gäbe einen Handlungsrahmen vor. Er sei immer dann notwendig, wenn es um Einsätze von ganz besonderer Bedeutung gehe, oder wenn mehrere Behörden zur Bewältigung eines Einsatzgeschehens zusammenwirken müssten. Das Einsatzgeschehen im Zusammenhang mit dem Bauprojekt Stuttgart 21 habe nun ganz zwangsläufig das Zusammenwirken unter Leitung des Präsidiums Stuttgart und verschiedener anderer Dienststellen – im Grunde genommen aller Polizeidienststellen im Lande – bedurft, und deshalb seien Regelungen von ihnen erforderlich gewesen, neben den taktischen Leitlinien, wie dieses Zusammenwirken denn von statt zu gehen habe. Also konkret: Wie die Kräfte bereitzustellen seien, die von der Landespolizei für die Einsatzmaßnahmen und von der Bereitschaftspolizei bereit zu stellen wären, welche Aufträge das Landeskriminalamt habe, wie die Informationskanäle aufgebaut seien. Das habe unmittelbar bindende Wirkung bei den Vorgaben. Für die taktische Ausgestaltung des Einsatzes, da gebe es Spielraum im Rahmenbefehl. Das sage schon die Begrifflichkeit. Aber es sei zu beachten, der Rahmenbefehl sei die Basis für die Einsatzplanung.

Auf Frage, wer an der Erstellung des Rahmenbefehls vom 19. Juli 2010 beteiligt gewesen sei: Der Zeuge gab an, der Rahmenbefehl sei federführend, natürlich im Innenministerium erarbeitet worden, im zuständigen Referat für Einsatzangelegenheiten. Er sei nicht aus dem nichts heraus entstanden. Ein solcher Rahmenbefehl werde sehr sorgfältig auf einer Situationsanalyse, aus einer Lageanalyse heraus erstellt. Er habe sich auch aus verschiedenen Besprechungen heraus entwickelt, die mit dem Polizeipräsidium Stuttgart und – er gehe einmal davon aus, obwohl er die einzelnen Gespräche jetzt sicherlich nicht mehr in Erinnerung habe, – auch aus Besprechungen mit den Landespolizeidirektionen, mit dem Landeskriminalamt heraus

ergeben. Er werde sehr sorgfältig formuliert, weil er von einer längerfristigen Bestandskraft sei. Man überlege sich sehr wohl insbesondere welche Leitlinien man vorgäbe, die dann auch längerfristig Bestand haben sollen.

Auf Frage, auf welcher tatsächlichen Erkenntnisgrundlage der Rahmenbefehl vom 19. Juli 2010 entstanden sei:

Der Zeuge antwortete, es seien die Erkenntnisse aus den bisherigen Lagebewältigungen heraus gewesen. Wie haben sich Störerpotentiale entwickelt? Mit welchem Störerpotential hätten sie zu rechnen – in der zahlenmäßigen Dimension, in der Qualität der Störungen? Wie entwickeln sich Störungen im Zusammenhang mit diesem Bauprojekt? Da hätten sie die Erkenntnisse des Präsidiums Stuttgart, die Erkenntnisse des Landeskriminalamts, wie sie das immer bei solchen Analysen tun, zugrunde gelegt, und darauf gestützt dann die Einsatzvorgaben entwickelt.

Auf Frage, wovon sie selber bei der Erstellung und Umsetzung des Rahmenbefehls ausgegangen seien:

Der Zeuge äußerte, er verstehe die Frage nicht. Selbstverständlich sei er von der Lageanalyse und Lagebewertung ausgegangen. Man dürfe davon ausgehen, bei dem Input, der diesem Einsatzbefehl zugrunde liege, habe er sich in der Diskussion sehr eingehend eingebracht. Das sei seine Aufgabe und Rolle.

Auf Nachfrage, ob es von Seite des Zeugen keine differenzierte Auffassung dessen gegeben habe, was nachher in den Rahmenbefehl eingeflossen sei:

Der Zeuge teilte mit, der Rahmenbefehl trage seine Handschrift.

Auf Frage ob der Rahmenbefehl auch Grundlage für die Einbringung eines Baggers auf die Baustelle am Nordflügel vom 18. auf den 19. August 2010 gewesen sei:

Der Zeuge legte dar, der Rahmenbefehl habe für alle Einsatzmaßnahmen im Zusammenhang mit Stuttgart 21 gegolten, insoweit auch für diesen Einsatz zur Einbringung des ersten Abrissbaggers.

Auf Frage, ob es aus Sicht des Zeugen auch keinen Anlass an irgendeiner Stelle im Verfahren bis zum 30. September gegeben habe, an dem der Zeuge den Rahmenbefehl vielleicht habe ändern wollen:

Der Zeuge verneinte und führte aus, eine solche Veranlassung hätten sie nicht gesehen.

Auf Frage, ob der Rahmenbefehl am 30. September 2010 auch noch gültig gewesen sei:

Der Zeuge antwortete, auch zu diesem Zeitpunkt sei er weiterhin gültig gewesen.

Der Abgeordnete Deuschle führte aus, dass sie dann zu der Tagung „Polizeiliche Aufgaben“ am 10. September 2010 kämen. Er fragte, ob die Tagung einen Bezug zum späteren Polizeieinsatz im Schlossgarten am 30. September 2010 gehabt habe:

Der Zeuge legte dar, bei der Tagung am 10. September „Polizeiliche Aufgaben“ habe es sich um eine Sondersitzung gehandelt, die im Kontext der Einsatzmaßnahmen zu Stuttgart 21 insgesamt zu sehen gewesen sei, und insoweit natürlich auch vorausschauend auf einen Einsatz im Schlossgarten im Zusammenhang mit dem Fällen der Bäume. Was sei Anlass gewesen für diese Sondersitzung, die sie einberufen hätten? Die Einsatzbelastung nicht nur der Bereitschaftspolizei, sondern insbesondere auch der Beamtinnen und Beamten aus den Polizeidienststellen vor Ort durch Aufrufe der Alarmhundertschaften sei in jeder Phase sehr, sehr hoch gewesen. Und die Einsatz, die Einsatzbereitstellung – die Bereitstellung von Einsatzkräften – habe oftmals situativ sehr spontan erfolgen müssen. Die Einsatzdauern seien teilweise sehr ausufernd lang gewesen, wenn man die Vorbereitungs- und Nachbereitungszeiten für die Kollegen noch dazu rechne. Das habe zu durchaus kritischen Diskussionen in der Polizei geführt: Wie geht es weiter mit dieser Einsatzbelastung und warum erfahren wir für die Einsatzplanung nicht früher, wann wir welche Kräfte zu stellen haben, und warum dauern diese Einsatzmaßnahmen außergewöhnlich lange? Darauf hätten sie diese Sondersitzung einberufen, um genau diese Situation zu erörtern und zu erläutern. Basis für diese Erörterung „Wie gehen wir weiter mit der Kräftebereitstellung für Stuttgart-21-Einsatzmaßnahmen um?“

sei ein Lagevortrag des Polizeipräsidenten Stumpf gewesen, der ansonsten diesem Gremium nicht angehört habe. Das sei der Eingang gewesen. Hier habe dargelegt werden sollen, warum sie Geheimhaltung benötigen, warum es zu ungeplanten, spontanen Einsatzanforderungen komme, und welche weitere Perspektive für künftige Einsätze sie zu erwarten hätten. Und daraufhin hätten sie miteinander gesprochen und dann auch vereinbart, wie welche Einsatzkräfte für künftige Einsatzmaßnahmen – die seien nicht spezifiziert jetzt auf den 30. September gewesen, sondern auf die folgenden Wochen, – wie sie mit diesen, mit der Bereitstellung der Einsatzkräfte umgehen wollten.

Auf Frage, ob der Zeuge den Eindruck gehabt habe, dass einer der Teilnehmer, namentlich der Herr Stumpf aus der Erfahrung mit dem Einbringen eines Baggers am Nordflügel im August 2010 mit den Vorgaben des Rahmenbefehls unzufrieden gewesen sei:

Der Zeuge antwortete, mit den Vorgaben des Rahmenbefehls sei Herr Stumpf – seines Wissens jedenfalls habe Herr Stumpf sich nicht entsprechend geäußert – nicht unzufrieden gewesen. Über den Rahmenbefehl sei nicht diskutiert worden. Es habe keine Bedenken gegen einzelne Formulierungen oder Ausgestaltungen dieses Rahmenbefehls gegeben. Der Rahmenbefehl habe eine solide Grundlage für alle Beteiligten geboten.

Auf Nachfrage, ob auch nicht von dritter Seite Unzufriedenheit mit dem Rahmenbefehl geäußert worden sei:

Der Zeuge teilte mit, ihm sei keine Kritik an dem Rahmenbefehl bekannt.

Der Abgeordnete Deuschle führte aus, er komme nun zu dem Kontext „Der Bagger muss rein“. Er fragte, ob Herr Stumpf auf der Tagung am 10. September von Baggern berichtet habe:

Der Zeuge gab an, dass sei jetzt ein bisschen schwierig, die eigene Wahrnehmung und das, was im Nachhinein nachzulesen gewesen sei, zu differenzieren. Er bitte insoweit um Verständnis, dass in jener Zeit Besprechung auf Besprechung erfolgt sei und Einsatzplanung auf Einsatzplanung erfolgt sei. Es sei nicht immer einfach, die einzelnen Inhalte, einzelnen Begebenheiten zuzuordnen. Ihm sei aus dieser Besprechung heraus noch in Erinnerung geblieben diese Darstellung des Zwei-Ebenen-Modells, so wolle er mal sagen, der zwei Ebenen der Entscheidung. Nämlich die politische Ebene der Entscheidung und die Ebene darunter, die die Umsetzung von Baumaßnahmen dann operativ vornehme. Dieses Zusammenwirken und die Abhängigkeiten seien in der Lage dargestellt worden. An diese vom Abgeordneten in der Frage formulierte Aussage zur Einbringung des Baggers in dieser Sitzung vermöge er sich nicht mehr zu erinnern. Er könne sich an die Einsatzmaßnahme 18./19., da könne er sich aus anderen Gründen erinnern, aber an die Darstellung in dieser PA-Tagung vermöge er sich jetzt aus der Erinnerung heraus nicht mehr konkret zu erinnern.

Der Abgeordnete Deuschle zitierte die Aussage des Zeugen E. F. vor dem Untersuchungsausschuss (Protokoll 4. Sitzung, Seite 36: *„Also was ich aufgeschrieben habe, war ja der Satz: Bagger muss rein. Wenn Stumpf nicht will, dann Polizei aus anderen Ländern.“*). Er fragte, ob der Zeuge diese Aussage von Herrn Stumpf, wenn er versuche auszublenden, was er seither in der Presse und anderswo gelesen habe, nicht mehr nachvollziehen könne:

Der Zeuge antwortete, so sei es.

Auf Frage, ob es für den Zeugen normal gewesen sei, dass ein Bagger und gegebenenfalls Betriebspersonal unter Polizeischutz auf die Baustelle gebracht werde:

Der Zeuge gab an, das sei sicherlich kein Normalzustand, mit dem sie alltäglich zu tun hätten. Aber im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen Stuttgart 21 seien derartige Aktivitäten ohne polizeiliche Begleitmaßnahmen leider nicht möglich gewesen.

Auf Frage, ob der Zeuge selbst an der Planung der Verbringung eines Abrissbaggers am 18./19. August auf die Baustelle am Nordflügel beteiligt gewesen sei:

Der Zeuge führte aus, er sei in seiner koordinierenden Funktion an diesen Einsatzvorbereitungen beteiligt gewesen. Er könne sich auch an den einen oder anderen Aspekt erinnern, den sie dort besprochen hätten – sie aus dem Einsatzbereich Ministerium mit dem Einsatzbereich des Präsidiums Stuttgart. Das Präsidium Stuttgart habe für die Einbringung des Baggers die Phi-

losophie gehabt, diese Einsatzmaßnahmen zu koppeln an einen ohnehin zu vollziehenden Einsatz. Also konkret sei es darum gegangen, dass die Einbringung dieses Abrissbaggers im Anschluss an die Einsatzmaßnahmen nach einer montäglichen Demonstration habe erfolgen sollen, wenn die Kräfte ohnehin in Stuttgart gewesen seien. Das sei eine Einsatzphilosophie des Präsidiums gewesen, die in anderen Zusammenhängen ja schon aufgegangen gewesen sei. Wenn man sich an das Aufstellen des Bauzaunes zurückerinnere, am 30. Juli, nach dem Gelöbnis. Dort sei man in gleicher Weise vorgegangen. Die Kräfte seien in Stuttgart gewesen. Man habe sie ihren Ursprungsauftrag abarbeiten lassen und dann vorgehalten, um dann überraschenderweise noch einen zweiten Auftrag zu vollziehen. Ihre, seine (des Zeugen) Philosophie sei aufgrund der Erfahrungen nach dem 30. Juli eher etwas anders gelagert gewesen, weil sie nach dem Einsatz des 30. Juli und auch der Folgeeinsätze zum Teil deutliche Kritik über die langen Einsatzdauern erfahren hätten. Das liege in der Natur der Sache, wenn man an einen geplanten Einsatz dann nochmal weitere Einsatzmaßnahmen daran hänge, dass die Kräfte dann sehr lange im Einsatzgeschehen seien. Da hätten sie deutliche Kritik erfahren. Deshalb sei ihr Gedanke konkret bei der Einbringung des ersten großen Abrissbaggers gewesen, dass sie gesagt hätten: Lasst uns da einen speziellen Einsatz fahren, aus einer verstärkten Nachtschicht heraus die Kräfte, die Kräfte hochfahren, um dann nur diesen Einsatz durchzuführen. Das sei ihr Gedanke gewesen. Der sei auch vor dem 18. mit dem PP Stuttgart so erörtert worden, nach meiner Erinnerung auch abschließend erörtert worden. Vor dem Hintergrund – und deshalb erinnere er sich auch daran – sei die Mail, die dann am 18. frühmorgens an das Ministerium und auch nachrichtlich an ihn abgesetzt worden sei, für ihn von großer Überraschung gewesen. Denn für ihn sei die Einsatzplanung am 17. bereits besprochen gewesen. Dann sei er am 17., am späten Nachmittag aufgrund anderer Termine nicht im Büro gewesen, so dass er nicht wisse, was am Nachmittag des 17., welche Veränderungen sich da ergeben hätten. Aber für ihn sei die Einsatzplanung gewesen, den Bagger so, wie es die DB-Projekt geplant habe, dass sie den ermöglichen in der Nacht vom 18. auf 19.

Der Abgeordnete Deuschle zitierte auszugsweise den Regierungsbericht (Regierungsbericht, S. 32: „Nimmt man all diese neuen Dokumente zusammen, spricht zumindest die Aktenlage dafür, dass auf einen früheren Polizeieinsatz – nämlich jenen vom 18. auf den 19. August 2010 – politisch Einfluss genommen wurde.“). Er fragte, ob der Zeuge unmittelbar politische Vorgaben für sein Handeln mit Blick auf das Einbringen des Baggers am 18./19. September im Bereich des Nordflügels erhalten habe:

Der Zeuge gab an, ihm gegenüber seien solche Einflussnahmen nicht erfolgt.

Der Abgeordnete Deuschle hielt dem Zeugen zwei Aussagen vor. Erstens – Das Polizeipräsidium Stuttgart habe erkannt, dass es nicht erfolgsversprechend sei, sich gegen politische Wünsche zu stellen. Bzw. – die politische Ebene habe aus den Erfahrungen beim Abriss gelernt und bewusst davon Abstand genommen, den Polizeieinsatz am 30. September 2010 zu beeinflussen.) Er fragte, ob es nach dem 18./19. September eine grundlegende Änderung im Verhalten der Polizei gegeben habe, die sich mit diesen beiden Aussagen decke:

Der Zeuge äußerte, beide Aussagen – Entschuldigung – vermöge er nicht nachzuvollziehen.

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, der Zeuge habe diese TPA's geleitet und dazu eingeladen. 10. September, das sei erster Aufhänger des heutigen Tages. Jetzt hätten einige Kollegen des Zeugen aus eigener Erinnerung bestätigt, dass die Worte „Bagger muss verbracht werden“ und teilweise auch mit der Zusatzbemerkung „Sonst hole ich Polizei aus anderen Bundesländern“ von dem damaligen Ministerpräsidenten getätigt worden seien und zwar in dem Bericht des Herrn Stumpf auf der TPA vom 10. September Er fragte, ob der Zeuge keinerlei Erinnerung daran habe:

Der Zeuge teilte mit, er habe das nachgelesen, aber aus eigener Erinnerung könne er es nicht bestätigen.

Auf Frage, ob sich der Zeuge Aufzeichnungen von der Tagung am 10. September – wie sein Kollege der Zeuge E. F. – gemacht habe, oder ob sich der Zeuge nur auf das offizielle Protokoll verlassen habe:

Der Zeuge legte dar, er stelle die Honorigkeit der Kollegen nicht in Frage. Er könne auch nicht sagen, dass diese Aussagen nicht gefallen seien. Er könne nur nicht bestätigen, dass er sie, dass er sich daran erinnern könne. Er habe selber keine eigenen, keine eigenen Aufzeichnungen.

Auf Frage, wie der Zeuge die Darstellung des Zwei-Ebenen-Modells von Abhängigkeiten voneinander, zueinander konkret in Erinnerung habe, was das für Ebenen gewesen seien, wer Bestandteil einer jeweiligen Ebene gewesen sei:

Der Zeuge führte aus, die Ausführungen zu diesen zwei Ebenen seien in der Sache für ihn nicht neu gewesen, weil er mit diesen Ebenen in seiner Funktion befasst gewesen sei. Wie Herr Stumpf das im Einzelnen dargelegt habe – jetzt wirklich in dieser Sitzung, da bitte er um Nachsicht, – könne er nicht sagen. Aber klar sei, auch für ihn, und insofern nichts spektakuläres Neues: Es gebe diese zwei Ebenen zur Projektsteuerung. Das Projekt werde politisch gesteuert. Und es werde operativ gesteuert. Und nichts anderes habe Herr Stumpf, so wie er das in Erinnerung habe, mit den Ausführungen gesagt. Wenn die operative Ebene Vorschläge mache, dann würden die nicht in jedem Fall von der politischen Ebene akzeptiert. Aber auch das sei überhaupt nichts Neues. Er denke, jeder habe die Erfahrung in seinem Umfeld auch zu machen. Wenn es zwei unterschiedliche Ebenen gäbe, dass dann Vorschläge von einer Ebene in die nächsthöhere erarbeitet würden, die dann akzeptiert würden oder nicht akzeptiert würden. Also, Projektsteuerung durch zwei Ebenen. Natürlich dann auch mit der Folge, dass durch die Projektsteuerung auch die polizeilichen Einsatzmaßnahmen beeinflusst würden, mittelbar beeinflusst würden. Sie würden ja nicht im luftleeren Raum agieren. Das heiße, wenn projektseitig Aktivitäten notwendig seien, die ohne polizeiliche Schutz- und Sicherungsmaßnahmen nicht durchzuführen seien, dann habe natürlich Projektsteuerung auch Einfluss auf die polizeiliche Einsatzsteuerung, nämlich das Ob, nicht das Wie. Und das habe Herr Stumpf dargelegt. Das sei auch in ihrem Sinne gewesen, um darzutun: Sie seien nicht allein auf der Welt und das sei kein Polizeiprojekt, sondern sie seien abhängig von den Projektfortschritten.

Auf Frage, ob die Auseinandersetzung um den Baggereinsatz, die es dann noch gegeben habe, Ausdruck dieser Debatte der zwei Ebenen gewesen sei, ob hier die Politik, die Steuerungsebene Politik, polizeiliches Handeln beeinflusst habe:

Der Zeuge gab an, ob die Politik in dieser Baggerfrage Einfluss genommen habe oder nicht, vermöge er nicht zu sagen. Ihm gegenüber jedenfalls nicht. Sein Vorschlag und seine Überzeugung, diesen Einsatz am 18./19. durchzuführen, basiere auf der vorher erläuterten Überlegung eines zeitlich konzentrierten Kräfteinsatzes. Insoweit habe es hier Diskussionen zwischen PP Stuttgart und dem Innenministerium auf der fachlichen Ebene gegeben – nicht aufgrund der Basis, wie sie auch ihm dann durch die Mails vermittelt worden seien. Über die Mails sei er selber sehr überrascht gewesen.

Auf Vorhalt, dass es in diesen Mails auch darum gegangen sei, dass der damalige Ministerpräsident die vorgezogene Verbringung veranlasst habe:

Der Zeuge antwortete, er habe es gerade gesagt. Er wiederhole es gerne. Er könne es nicht bestätigen. Ihm gegenüber sei von der Politik eine solche Vorgabe nicht gemacht worden, und ihm sei darüber auch nicht berichtet worden.

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, dass der Chef des Zeugen, sein direkter Vorgesetzter das geschrieben habe. In den Medien sei zu lesen gewesen, dass aufgrund der Remonstration des Herrn Stumpf der Polizeipräsident ihm mitgeteilt habe, Mappus. Aber auf jeden Fall komme der Name Mappus da für den vorgesetzten Termin dieses Baggereinsatzes ins Spiel. Und wenn das der Landespolizeipräsident dem Stuttgarter Polizeipräsidenten mitteile, habe er jetzt angenommen, dass der Inspekteur davon wisse:

Der Zeuge legte dar, nach diesen Mails sei offensichtlich das Telefonat, auf das die Mails sich stützen würden, am 17. frühabends, jedenfalls spätnachmittags gewesen. Er habe vorher erläutert, dass er dort aufgrund anderer Termine nicht im Büro gewesen sei, so dass er das so nicht unmittelbar mitbekommen habe. Er sei von den Mails überrascht worden – das habe er dargelegt und wiederhole es gern – am 18. frühmorgens und habe, nachdem der LPP ebenfalls

in den Dienst gekommen sei, ihn gefragt, was es hier für eine Grundlage gegeben habe. Der Herr Dr. Hammann sei in gleicher Weise überrascht gewesen über den Inhalt der Mails. Aber da müsse man Dr. Hammann selber fragen. Zu dem Anruf des MP beim Landespolizeipräsidenten: Dazu könne er wirklich nichts sagen. Wenn man ihn nach seiner Einschätzung frage, sei es ein außergewöhnlicher Vorgang.

Der Abgeordnete Sckerl bat den Zeugen etwas zur weiteren Vorbereitung der Einsatzlage am 30. September zu sagen. Er wies darauf hin, dass der frühere stellvertretende Chef der Bereitschaftspolizei in Baden-Württemberg (Zeuge H. B.) massive Kritik an der Einsatzvorbereitung geübt habe, vor allen Dingen Klage geführt habe, dass fachlich fundierte Vorschläge der Bereitschaftspolizei keine Berücksichtigung gefunden hätten. Er fragte, wie die Diskussionslinie, die Konfliktlinie zwischen Bereitschaftspolizei und Stuttgarter Polizeipräsident und vielleicht dessen Stab gewesen sei, wie die Position des Lagezentrums bzw. des Landespolizeipräsidentiums dazu gewesen sei:

Der Zeuge führte aus es habe mehrere Einsatzbesprechungen unter ihrer Leitung im Innenministerium gegeben, bei denen natürlich das federführende Polizeipräsidium Stuttgart aber auch das Bereitschaftspolizeipräsidium mitbeteiligt gewesen seien. Wenn es um die konkrete Ausgestaltung des Einsatzes gegangen sei, dann seien das bilaterale oder trilaterale Gespräche auf Ebene Polizeipräsidium mit Bereitschaftspolizei gewesen. Selbstverständlich hätten sie sich in den Besprechungen auf der Landespolizeipräsidiumsebene über Einsatzvarianten, Einsatznotwendigkeiten ausgetauscht. Da sei es auch um Fragen gegangen: Wer führe im Einsatz welche Abschnitte, welche Bereiche? Über diese Einsatzführungen habe es durchaus unterschiedliche Betrachtungsweisen seitens des Präsidioms Stuttgart und der Bereitschaftspolizei gegeben. Die Bereitschaftspolizei habe für sich eine größere Selbstständigkeit in diesem Einsatz reklamiert. Das sei so ein Beispiel, wo es unterschiedliche Betrachtungsweisen gegeben habe. Man habe natürlich auch diese Fragen diskutiert: Werde dieses schlagartige Eindringen gelingen, was ja ein ganz wesentlicher Bestandteil des Einsatzkonzeptes gewesen sei. Könne das gelingen? Das hätten sie diskutiert in ihren Besprechungen, hätten dann auch vereinbart: Man müsse das mal ausprobieren. Wie lange brauche ich denn um 400 Meter Gitter aufzustellen? Das sei Bestandteil dieser Einsatzvorbereitung gewesen. Bedenken, die da von einer Seite aufgebracht worden seien, seien von der anderen Seite dann aufgegriffen worden, diskutiert und im weiteren Fortgang ausgeräumt worden. Es habe am Ende – und insoweit wolle er dem zitierten, er wisse nicht, was der Zeuge H. B. gesprochen habe, – keine diametralen Unterschiede in der Bewertung dieses Einsatzes gegeben.

Der Abgeordnete Sckerl wies darauf hin, dass der Zeuge H. B. das komplette Gegenteil gesagt habe. Er habe von klaren Differenzen gesprochen. Der Zeuge H. B. habe unter anderem gesagt, er habe nach einem Plan B – Plan B bedeute Abbruch – gefragt. Diese Frage sei genauso zu keinem Zeitpunkt für ihn beantwortet worden in den Einsatzvorbereitungen, wie die Frage nach der Anwendung von Mitteln des unmittelbaren Zwanges. Der Abgeordnete Sckerl fragte, wie das in der Einsatzvorbesprechung gewesen sei, wie konkret mit den Vorschlägen der Bereitschaftspolizei umgegangen worden sei, warum diese verworfen worden seien, insbesondere der Vorschlag nach einem anderen Einsatztermin:

Der Zeuge gab an, diese Bedenken, die der Abgeordnete hier anführe, könne er nicht alle eins zu eins bestätigen. Sicher in den Einsatzvorbereitungsgesprächen, die nicht alle im LPP gelaufen seien – sie könnten keinen operativen Einsatz im Landespolizeipräsidium in der Dimension planen, – sicher geäußert. Und sie seien nicht verworfen und vom Tisch gewischt worden, ohne sie weiter zu diskutieren. Dieses Beispiel nach einem Plan B, was der Abgeordnete jetzt gerade gesagt habe, das finde er auch in den Unterlagen. Es habe den Plan B für die Phase oder für die Konstellation gegeben: Wenn zu Beginn der Einsatzmaßnahmen im Park zu viele Stuttgart-21-Gegner gewesen wären, hätte der Einsatz nicht stattgefunden. Das sei klare Vorgabe auch in den Einsatzbesprechungen gewesen. Es habe die Überlegung „Abbruch“ gegeben. Auch diese seien dokumentiert. Sie hätten diese Frage – „Wenn der Einsatz schon laufe, könnten sie abbrechen?“ – miteinander besprochen und hätten die Frage „Durchführung des Einsatzes“ und „was geschehe, wenn wir abbrechen“ an Offenheit und Transparenz der Polizeitaktik, an der dann Transparenz des zu fällenden Bereiches abgewogen. Diese Dinge hätten sie abgewogen, auch die Frage „Wenn sie einen Einsatz abbrechen, wie werde denn der

nächste Einsatz konzipiert werden können?“ Die Fragen seien nicht unter den Tisch gefallen, sondern die seien diskutiert worden. Insoweit seien Bedenken, wenn die den so geäußert worden seien vom Zeugen H. B., in die Besprechungen miteingeflossen.

Der Abgeordnete Sckerl fragte erneut, wie die Entscheidungen jeweils ausgefallen seien. Es sei ja nicht abgebrochen worden. Unter Federführung des Zeugen sei im Juni 2011 im Polizeibericht über diesen Einsatz, das Thema Abbruch anders dargestellt worden, als vor dem Einsatz. Man habe eine gewisse Konsequenz daraus gezogen. Er fragte, wie der Zeuge das aus dieser Sicht, auch aus der Aufarbeitung heraus, sehe, und ob damals im Zusammenhang mit der Vorverlegung von 15:00 Uhr auf 10:00 Uhr die richtige Entscheidung getroffen worden sei:

Der Zeuge antwortete, ob er vielleicht drei Phasen, die jetzt in der Frage zusammengefasst seien differenzieren könne. Die bisherige Diskussion erstreckte sich auf die Einsatzvorbereitung. Spiele das Szenario Abbruch eine Rolle? Es habe eine Rolle gespielt mit den Überlegungen, was wären die Folgen eines Abbruchs. Die zweite Phase sei der Einsatz selbst gewesen. Dort sei es Aufgabe des Polizeiführers und seines Stabes, dann konkret zu entscheiden: Muss ich abbrechen, oder kann ich abbrechen? Oder nicht abbrechen? Die dritte Phase sei die Aufarbeitungsphase gewesen.

In der Vorbereitungsphase habe das Thema Abbruch eine Rolle gespielt. Das habe er ausgeführt. Im Einsatz selber bitte er die Frage an die verantwortlichen Einsatzführer zu stellen. In der Nachbearbeitung hätten sie sehr differenziert die Einsatzplanung analysiert. Was sei nicht plangemäß gelaufen und warum, und wo habe eine Chance für einen anderen Einsatzverlauf bestanden? Und wenn man den Nachbearbeitungsbericht gelesen habe, kämen sie dort zum Ergebnis: Es habe eine Möglichkeit gegeben, vom geplanten polizeilichen Verlauf abzuweichen, nämlich dort, wo erkennbar gewesen sei unter Zusammenführung aller Lageinformationen, das Konzept gehe nicht auf, weil die Kräfte nicht zeitgerecht da gewesen seien, weil die Teilnehmer der Schülerdemonstration bereits in den Park gelaufen seien, weil der Tross – der Fahrzeugtross, der habe zugeführt werden sollen, – sich verzögert habe. In diesen Entscheidungsknoten habe durchaus die Alternative bestanden, zu sagen: „Wir fangen gar nicht erst an.“

Auf Nachfrage, ob jedenfalls in der Vorbereitungsphase diese Erwägung „Abbruch, Plan B“ verworfen worden sei und zunächst einmal keine Überlegung gewesen seien, sondern dass dann quasi den Polizeiführern anheimgestellt worden sei, situativ aufgrund der Situation vor Ort zu entscheiden:

Der Zeuge legte dar, es könne in einer Einsatzsituation niemand anderes als der Polizeiführer entscheiden. In der Vorbereitung könnten sie alle diese Fragen diskutieren, auch mit Alternativen diskutieren und Szenarien entwickeln. Aber in der Einsatzsituation von außen dann zu sagen „Entscheide so oder so“, das sei mehr als unklug, das sei nicht sachgerecht. Denn für eine solche Entscheidung benötige man alle Informationen aus dem Einsatzgeschehen und die habe ein Außenstehender nicht. Da gäbe es eine glasklare Trennung der Verantwortung im Einsatz selbst.

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, dass das Datum der Regierungserklärung am 7. Oktober 2010 ein wichtiges Element der Planung gewesen sei. Das habe der stellvertretende Leiter der Bereitschaftspolizei (Zeuge H. B.) in seltener Deutlichkeit heute hier so gesagt. Der Polizeieinsatz im Schlossgarten und die Baumfällaktion müssten bis dahin definitiv abgeschlossen sein, damit die Regierungserklärung stattfinden könne. Er fragte, was der Zeuge denn hierzu sagen könne:

Der Zeuge gab an, die Entscheidungen über den Einsatzzeitpunkt seien sicherlich ohne Beteiligung der Bereitschaftspolizei getroffen worden. Die Entscheidung über den Beginn der Baumfällarbeiten sei abgestimmt worden zwischen der DB-Projektbau und dem Polizeipräsidium Stuttgart und zwar schon länger im Vorfeld. Da müsse man Herrn Stumpf fragen, zu welchem Zeitpunkt mit wem das besprochen worden sei. Sie hätten in der Koordinationsbesprechung am 20. September über den Beginn der Baumfällarbeiten 1. Oktober gesprochen. Dort sei dieser in Aussicht genommene Beginn der Baumfällarbeiten zum ersten Mal einge-

führt worden. In dieser Besprechung, und dort sei auch zum ersten Mal jedenfalls uns bekannt geworden: Es gebe eine Regierungserklärung. Und dann hätten sie erörtert unter polizeitaktischen Aspekten, was bedeute das, Regierungserklärung, Baumfällarbeiten unter den polizeitaktischen Aspekten?

Und für sie sei klar gewesen: Sie wollten keine zwei Baustellen im einsatztaktischen Sinne zur gleichen Zeit haben. Sie müssten Baumfällarbeiten und Regierungserklärung zu diesem Thema einsatzmäßig entzerren. Das habe so entzerrt werden können, dass die Regierungserklärung stattfindet und man die Baumfällarbeiten irgendwann durchführe, im Rahmen der möglichen vegetationsarmen Zeit, oder dass man die Baumfällarbeiten – so wie es die DB-Projektbau schon vorgesehen gehabt habe – am 1. Oktober beginne. Und dann hätten sie diskutiert. Würden sie das innerhalb von 2, 3 Tagen schaffen, diese zu beenden, damit sie dann einsatzmäßig frei seien für mögliche Gegenmaßnahmen im Zusammenhang mit der Regierungserklärung? Es seien aus ihrer Sicht polizeitaktische Erwägungen gewesen. Wie politische Erwägungen dazu angestellt worden seien, dass sei nicht von ihnen zu beurteilen.

Auf Frage, ob es zwischen dem 1. Oktober und dem 7. Oktober noch weitere Termine, Anlässe gegeben habe, die die polizeiliche Lage und dann Einsatzentscheidungen beeinflusst hätten:

Der Zeuge antwortete ja, klar.

Auf Nachfrage, nicht nur also mal 3. Oktober, Tag der Deutschen Einheit:

Der Zeuge antwortete, genau.

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, es sei ein Fußballwochenende mit erheblichen Anforderungen gewesen. Ob es aus Sicht des Zeugen zulässig sei, zu sagen, dass das Datum der Regierungserklärung – 7. Oktober – selbstverständlich auf das Datum des Polizeieinsatzes im Schlossgarten Einfluss genommen habe, den Termin möglichst früh zu machen:

Der Zeuge teilte mit, sie hätten eine einsatzintensive Zeit gehabt. Der Abgeordnete habe die anderen Ereignisse zwischen dem 1. und dem 7. genannt. Das Datum der Regierungserklärung habe insoweit Einfluss auf die Einsatzvorbereitung gehabt, als sie keine zusätzlichen, weiteren parallelen Einsätze hätten haben wollen. Und insoweit habe der Einsatz zum Baumfällen davor oder danach liegen können. Nachdem die DB-Projektbau mit den Arbeiten jedenfalls zu Beginn der zeitlichen Möglichkeiten habe beginnen wollen, hätten sie nach Lösungen gesucht, dem zu entsprechen. Das würden sie auch bei allen anderen ihnen von außen aufgegebenen Ereignissen machen, die sie durch polizeiliche Maßnahmen schützen müssten. Zunächst mal würden sie versuchen, diesen Ereignissen und den Daten Rechnung zu tragen. Wenn es dann nicht gehe, dann müsse man verlegen. Auch solche Beispiele habe es im Zuge der Einsatzmaßnahmen Stuttgart 21 gegeben.

Der Abgeordnete Sckerl wies darauf hin, dass der Chef des Zeugen, der Landespolizeipräsident, am 29. nachmittags nochmal einen anderen Vorschlag gemacht habe, dem nicht gefolgt worden sei. Er fragte, ob der Zeuge dies kurz erläutern könne, und warum sich der Vorschlag des Landespolizeipräsidenten nicht durchgesetzt habe:

Der Zeuge äußerte, sie hätten ja bekanntermaßen am 29. nach Bekanntwerden des geplanten Einsatzbeginns eine neue Situation zu beurteilen gehabt. Sie hätten den Einsatz ja um 15:00 Uhr beginnen wollen, und dieser Einsatztermin sei bekannt geworden. Deshalb sei die Frage gewesen, was zu tun sei? Es habe dann drei Vorschläge gegeben, die auf dem Tisch gelegen hätten. Es habe den Vorschlag gegeben, sofort mit den Absperrungen zu beginnen, um den von ihnen ja immer noch im Vordergrund gesehenen Überraschungseffekt zu nutzen. Es habe den Vorschlag gegeben, dann würden sie die Einsatzmaßnahmen insgesamt verschieben, um mehr zeitlichen Vorlauf zu haben im Hinblick auf die Kräftegestellung. Und es habe den Vorschlag des Präsidiums Stuttgart gegeben, den Einsatz – er sage jetzt mal – dazwischen zu legen, Überraschungseffekt trotzdem noch anzustreben, aber nicht in den frühen Morgenstunden oder bereits in der Nacht zuvor, um nicht Kräfte unnötig lange an der Gitterlinie zu binden, bis dann mit den Baumfällarbeiten tatsächlich begonnen werden könne, am 1. Oktober um 00:00 Uhr.

Diese drei Varianten seien Gegenstand, so sein Kenntnisstand, dann auch in der Besprechung im Staatsministerium gewesen. Sie seien auch Gegenstand ihrer Besprechungen im Landespolizeipräsidium gewesen. Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit sei da eine Abstimmung der drei Varianten, so wie es unter weniger Zeitdruck selbstverständlich gewesen wäre, unmittelbar mit dem PP Stuttgart bei ihnen im Hause nicht mehr möglich gewesen, sondern es habe dann die Besprechung im Staatsministerium gegeben. Dort seien die Varianten dargelegt worden, und man habe sich dann für die Variante des PP Stuttgart entschieden.

Auf Nachfrage, ob das heiße, dass die Entscheidung über den Zeitpunkt des Einsatzes bei der Besprechung im Staatsministerium gefallen sei:

Der Zeuge antwortete, die sei letztlich in der Besprechung des Staatsministeriums gefallen, auf Vorschlag der Polizei. So sei es ihm jedenfalls kommuniziert worden. Der Abgeordnete wisse, dass er dort nicht dabei gewesen sei.

Der Abgeordnete Binder äußerte, er wolle auf den Tag des 29. – Staatsministerium – gehen. Der Zeuge H. B. habe in seiner Aussage seine Vorbehalte gegenüber diesem Einsatz deutlich gemacht. Diese Vorbehalte hätten scheinbar gefruchtet. Denn wie der Zeuge H. B. bestätigt habe, sei Kern des Vermerks vom früheren Chef des Zeugen, des Landespolizeipräsidenten Dr. Hammann, das, was der Zeuge H. B. geschildert habe, was der Zeuge H. B. in der Besprechung am 29. September gesagt habe. Er fragte, ob der Zeuge das bestätigen könne:

Der Zeuge teilte mit, er wisse nicht, was der Zeuge H. B. hier gesagt habe. Insoweit könne er die Frage in der Richtung nicht bestätigen. Bei der Besprechung am 29. September, bei der – er sage jetzt mal – abschließenden Einsatzbesprechung vormittags hätten sie eine andere Ausgangslage gehabt. Da seien sie davon ausgegangen, der Einsatzbeginn sei noch geheim. Das sei nämlich vor 12:09 Uhr gewesen. Und von daher sei die Situation zwischen Vermerk Dr. Hammann und der Einsatzbesprechung, eine andere gewesen. In der Einsatzbesprechung am 29. vormittags, an der der Zeuge H. B. ja beteiligt gewesen sei, bei ihnen im Haus habe der Zeuge H. B. jedenfalls keine gravierenden Bedenken vorgetragen. Daran könne er sich wirklich nicht erinnern. Und er wüsste es, wenn dem so gewesen wäre.

Der Abgeordnete Binder hielt dem Zeugen vor, der Zeuge H. B. habe zur Besprechung am 29. September, 10:30 Uhr, im IM gesagt, auf den Vorschlag des Zeugen H. B., den Einsatz zu verschieben, hätten sie Herr Schneider gesagt, die Lage habe sich geändert, andere Geschäftsgrundlage, die Kräfte aus anderen Bundesländern würden zur Verfügung stehen:

Der Zeuge gab an, er habe nicht gesagt, dass der Zeuge H. B. nichts gesagt habe. Er habe gesagt, er könne sich nicht an gravierende Kritik des Zeugen H. B. an der Einsatzvorbereitung erinnern. Und dass sie sich natürlich um Kräfte bemüht hätten, das sei wirklich übliches Geschäft.

Auf weitere Nachfrage antwortete der Zeuge: Der Abgeordnete habe ihn insoweit verkürzt jetzt dargelegt, als er gesagt habe, es habe keine gravierende Kritik gegeben. Sie seien immer in ihren Besprechungen kritikfähig. Jeder dürfe die Kritik äußern, von der er überzeugt sei. Nur, das sei keine gravierende Kritik gewesen, zumal der kritisierte Punkt gelöst gewesen sei.

Der Abgeordnete Binder fragte nach, ob eine fehlende Kräftestellung keine gravierende Kritik in einer solchen Besprechung sei, auch wenn sich dies nachher aufgelöst habe:

Der Zeuge teilte mit, dies sei vorher aufgelöst gewesen, Entschuldigung Herr Abgeordneter. Die sei gelöst gewesen. Sie hätten die Kräfte gehabt, sonst hätte er in dieser Besprechung das so nicht gesagt.

Der Abgeordnete Binder hakte nach, also der Zeuge H. B. habe diesen Einwurf gemacht und daraufhin hätten sie (Zeuge Schneider) gesagt, es sei gelöst:

Der Zeuge bejahte.

Auf Nachfrage, ob dies nicht gravierende Kritik sei:

Der Zeuge gab an, es sei insoweit keine gravierende Kritik gewesen, weil es kein gravierender Mangel gewesen sei, weil dieser von ihm kritisierte Punkt gelöst gewesen sei, sorry.

Auf weitere Nachfrage, ob mit Ausnahme der Kräftegestellung der Zeuge H. B. keine weitere Kritik an diesem Einsatz gehabt habe:

Der Zeuge sagte, keine weitere gravierende Kritik. Er wiederhole sich jetzt zum dritten Mal.

Auf Frage, welche Kritik der Zeuge H. B. gehabt habe:

Der Zeuge führte aus, wenn er sich richtig erinnere, habe die Bereitschaftspolizei, was den uhrzeitmäßigen Beginn des Einsatzes angegangen sei, andere Vorschläge eingebracht gehabt. Auch die Bereitschaftspolizei sei davon ausgegangen, sie wollen überraschend im Park mit den Absperrmaßnahmen beginnen und hätten dazu in die Erörterungen eingebracht einen Einsatzbeginn – jetzt möge man ihn nicht festlegen – entweder frühe Morgenstunden oder Nachtstunden oder wie auch immer. Also dieser Einsatzbeginn 15:00 Uhr – und der sei zu dieser Zeit noch gestanden in der Einsatzbesprechung, um was es da gegangen sei, – den Einsatzbeginn 15:00 Uhr habe die Bereitschaftspolizei in Frage gestellt. Welche Uhrzeit konkret ins Auge gefasst worden sei, das wisse er jetzt nicht mehr. Die Vorschläge hätten sich aber nicht umsetzen lassen, weil sie dann beispielsweise, wenn sie sehr viel früher begonnen hätten, Ablösekräfte, eine doppelte Besetzung von Kräften hätten stellen müssen. Das sei nicht leistbar gewesen. Aber es sei nicht ihre Einsatzplanung 15:00 Uhr und später dann vorverlegt auf 10:00 Uhr von der Bereitschaftspolizei nicht als falsch dargelegt worden. Es seien Alternativen, über die sie diskutiert hätten. Und es gebe nicht nur die Bereitschaftspolizei mit großer Einsatzerfahrung. Es seien an dem Tisch auch andere Leute mit großer Einsatzerfahrung gewesen.

Auf Frage, ob seitens des Zeugen H. B. auch eine Verlegung des Einsatzes weiter in den Oktober hinein eingebracht worden sei:

Der Zeuge gab an, das sei ihm nicht mehr in Erinnerung.

Auf Frage, ob Dr. Hammann eine solche Überlegung angestellt habe, und dass das eine vorgeschlagene Alternative des Landespolizeipräsidiums gewesen sei:

Der Zeuge legte dar, dass sei der Vorschlag nach 12:09 Uhr am 29. gewesen. Das sei eine andere Grundlage gewesen. Die Planungen für den Einsatzbeginn 30. um 15:00 Uhr, die seien vom Landespolizeipräsidium, einschließlich des Landespolizeipräsidenten, so bestätigt gewesen. Ab 12:09 Uhr hätten sie eine andere Grundlage gehabt und ab diesem Zeitpunkt seien drei Varianten entwickelt worden, und eine habe der Abgeordnete gerade dargelegt.

Der Abgeordnete Binder führte aus, der Zeuge habe vorher die beiden Optionen um die Regierungserklärung herum dargestellt. Wenn er den Zeugen richtig verstanden habe, sei nach der Änderung der Geschäftsgrundlage um 12:09 Uhr aus Sicht des Landespolizeipräsidiums es besser gewesen, diesen Einsatz nach der Regierungserklärung zu fahren:

Der Zeuge antwortete, es habe auch noch die anderen zwei Alternativen gegeben, wenn es der Abgeordnete richtig gelesen habe.

Der Abgeordnete Binder wies darauf hin, es sei die Alternative, die das Landespolizeipräsidium vorgeschlagen habe:

Der Zeuge äußerte, es sei die erste Alternative gewesen, sofort, jedenfalls unverzüglich abzusperren, wenn denn gewährleistet werden könne, dass mit den Baumfällarbeiten dann unverzüglich begonnen werden könne. Dazu hätte es einer Ausnahmegenehmigung des Umweltministeriums bedurft. Das sei eine gleichwertige Alternative gewesen. Ob die zu erreichen gewesen sei, sei für sie jedenfalls fraglich gewesen. Der Vorschlag von ihnen – oder von Hammann unterschrieben – sei dann gewesen: Lasst uns verschieben. Und als dritte – sonst hätten sie nicht diskutieren müssen – sei es der Vorschlag des PP Stuttgart gewesen: Lasst uns zeitlich vorziehen, Überraschungsmoment trotzdem ausnutzen und den Einsatz durchziehen.

Der Abgeordnete Binder hakte nach, es gehe jetzt um die Vorschläge des Landespolizeipräsidiums. Das sei ein Vorschlag des Landespolizeipräsidiums gewesen, den Einsatz nach der Regierungserklärung am 7. Oktober durchzuführen:

Der Zeuge antwortete, richtig, ja.

Der Abgeordnete Binder führte aus, es ginge um die TPA am 10. September. Der Zeuge habe gesagt, er mache sich selber keine Notizen bei einer solchen Tagung:

Der Zeuge antwortete, das sei unterschiedlich. Das hänge von den Tagesordnungspunkten ab. Aber über diese Sitzung habe er keine Notizen.

Der Abgeordnete Binder führte aus, der Zeuge habe vorher gesagt, er könne sich nicht mehr genau erinnern, ob es Bezüge zu einem Baggereinsatz und Herrn Ministerpräsident Mappus gegeben habe. Sodann fragte er, ob es für den Zeugen ein ungewöhnlicher Vorgang gewesen wäre, wenn es zwischen dem Ministerpräsidenten und dem Landespolizeipräsidenten Kontaktaufnahmen gegeben hätte, Fall 18./19. August:

Der Zeuge führte aus, er könne sich nicht erinnern. Wenn Stumpf, wie er ja im Nachhinein habe lesen können, diesen Baggervorgang hier in der Weise nahegelegt habe, dass diese Äußerungen ihm (Herrn Stumpf) seitens des MP übermittelt worden seien, dann sei das für ihn nichts Neues, weil es in der Mail – in der fraglichen am 18. vormittags – ja auch schon so kommuniziert worden sei. Insofern sei das für ihn nichts Spektakuläres, wenn er das in der Sitzung so vorgetragen habe, so dass es ihm wirklich nicht in Erinnerung sei.

Der Abgeordnete Binder führte aus, der Zeuge sei vorhin davon ausgegangen, dass der Baggereinsatz am 18./19. von vorneherein geplant gewesen sei. Diese Mail oder diese Remonstration habe der Zeuge zumindest einmal für erklärungsbedürftig gehalten, weil der Zeuge es mit seinem Erfahrungsstand nicht in Einklang habe bringen können:

Der Zeuge gab an, da habe man ihn richtig verstanden. Er sei an diesem Vormittag über die beiden Mails sehr überrascht gewesen.

Auf Nachfrage, ob er das näher ausführen könne:

Der Zeuge legte dar, für ihn seien an dem Tag vor dem 18., also am 17., die Einsatzfragen – Würden sie den Einsatz machen, würden sie ihn nicht machen? – mit dem PP Stuttgart diskutiert gewesen und für ihn sei das Ergebnis gewesen: Sie würden den Einsatz vom 18. auf 19. machen – aus den vorher dargelegten Gründen, die Einsatzdauer für die Kräfte nicht durch einen –, an einem ohnehin schon gelaufenen Einsatz dranzuhängen, zu verlängern. Von daher sei er davon ausgegangen, der Einsatz laufe am 18./19. Es müsse aber dann am Nachmittag offensichtlich noch einmal ein Telefonat – jedenfalls soweit er das habe nachvollziehen können – mit dem Herrn Stumpf gegeben haben, wo Herr Stumpf sich angewiesen gefühlt habe, diesen Einsatz durchzuführen. Und deshalb sei er am nächsten Morgen überrascht gewesen, weil für ihn habe es eine andere Ausgangslage am 17. nachmittags gegeben.

Auf Nachfrage, wie diese Ausgangslage am 17. nachmittags zustande gekommen sei, wer von Seiten des PP Stuttgart und welche Personen des Landespolizeipräsidiiums diese Einsatzplanung so festgemacht hätten:

Der Zeuge antwortete, dass erfolge üblicherweise auf der Ebene ihres Einsatzreferates mit dem Führungsstab des PP Stuttgart.

Auf Nachfrage, ob es vorher keinerlei Kontaktaufnahmen zwischen dem Polizeipräsidenten Stuttgart und dem Landespolizeipräsidenten gegeben habe, ob man sich auf Referatebene auf diesen Einsatz geeinigt habe:

Der Zeuge führte aus, er könne nicht ausschließen, dass auch er an diesem Tag mit Stumpf telefoniert habe. Er habe bestimmt jeden Tag mit Herrn Stumpf, telefoniert in dieser Phase. Aber er könne jetzt nicht bestätigen, dass sie diese Einsatzmaßnahmen „Einbringung erster Abrissbagger“ in einem Telefonat oder in einer Besprechung personenbezogen erörtert hätten. Das laufe auf unterschiedlichen Ebenen und angesichts der Vielzahl der Kontakte vermöge er jetzt die Einzelnen nicht auf einzelne Einsatzmaßnahmen zurückzuführen.

Der Abgeordnete Dr. Kern führte aus, der Zeuge H. B. habe geschildert, immer wieder Bedenken oder Kritik vorgebracht zu haben. Wonach sich die Kritik oder die Alternativvorschläge gerichtet hätten:

Der Zeuge legte dar, das sei jetzt relativ schwierig, weil die Diskussionen sich sehr dynamisch entwickelt hätten. Er wolle es einmal auf einen Punkt bringen. Er habe immer den Eindruck in dieser Einsatzphase gehabt: Die Bereitschaftspolizei reklamiere für sich selbständigere Aufgabenbereiche, die sie unter ihre Leitung wahrnehmen können. Das sei so ein Kernpunkt gewesen. Wenn die jetzt beispielsweise diesen Abschnitt Schlossgarten unter eigener Leitung gehabt hätten, dann hätten sie natürlich auch die Ausgestaltung dieser Abschnittsaufgaben nach ihrer Bewertung machen können. Das sei für ihn der eigentliche Kernpunkt der Forderungen der Bereitschaftspolizei gewesen. Die anderen Punkte seien eher gewesen, an der einen Ecke über einen anderen Zeitpunkt zu überlegen, das Einfahren der Kräfte sich anders zu überlegen. Da habe es durchaus Alternativen gegeben, auch sehr gute Alternativen, die sich dann aber aus den Verschiebungsgründen nicht hätten umsetzen lassen. Das seien eher punktuelle Kritikpunkte gewesen. Im Kern sei es um die Frage gegangen: Wer führe welchen Aufgabenbereich?

Auf Frage, ob diese Diskussionen über polizeitaktische Maßnahmen und über Alternativen polizeiintern diskutiert worden seien, oder ob der Zeuge sagen würde, sie hätten auf der einen Seite die polizeiliche Einschätzung und auf der anderen Seite die Politik mit ihren Vorstellungen und Wünschen:

Der Zeuge antwortete, das seien, alles andere würde weltfremd sein, polizeiinterne Erörterungen gewesen. Mit welcher taktischen Ausgestaltung würden sie die Herausforderung bewältigen? Und in diese taktische Ausgestaltung habe sich die Politik nicht eingemischt. Das wäre auch wirklich nicht klug gewesen.

Auf Frage, ob es der Zeuge persönlich erlebt habe, wie sich Politik unrechtmäßig in die Angelegenheiten der polizeilichen Ebene eingemischt habe:

Der Zeuge gab an, er habe das nicht erlebt. Es habe keine Einmischung in operative Ausgestaltung ihrer Einsatzmaßnahmen gegeben.

Der Abgeordnete Dr. Kern zitierte den Zeugen E. F. (Protokoll 4. Sitzung, S. 43: „Die letztentscheidende Verantwortung für diesen Polizeieinsatz wird natürlich immer der Polizeiführer tragen, weil, er steht dann quasi auch dafür gerade indem, dass von ihm getroffene oder angeordnete Maßnahmen gerichtlich überprüft werden. Und insofern muss er ja die abschließende Verantwortung tragen.“). Er fragte, ob das richtig und zutreffend sei:

Der Zeuge antwortete, dem könne er nur zustimmen.

Der Abgeordnete Dr. Kern führte aus, der Zeuge E. F. bestätige auch, dass der Wunsch eines Politikers kein Rechtfertigungsgrund für falsches persönliches Handeln sei. Er fragte, ob das der Zeuge auch so sehe:

Der Zeuge gab an, darüber brauche man, glaube er, nicht diskutieren. Das sei eindeutig so. Er sehe es genauso.

Der Abgeordnete Dr. Kern führte aus, der Zeuge habe in seiner Vernehmung im letzten Untersuchungsausschuss gesagt, dass es keine politische Einmischung bezüglich des Polizeieinsatzes gegeben habe. Er fragte, ob der Zeuge dabei bleibe:

Der Zeuge bejahte und führte aus, er bleibe auch heute dabei. Jedenfalls ihm gegenüber habe es eine solche nicht gegeben.

Auf Frage des Ausschussvorsitzenden Filius, wann der Zeuge im Schlossgarten vor Ort gewesen sei:

Der Zeuge gab an, er sei zweimal vor Ort gewesen. Das erste Mal sei nach der Pressekonferenz, die im Landtag stattgefunden habe, gewesen. Das werde gegen 12:45 Uhr etwa, vielleicht 13:00 Uhr, gewesen sein, wo sie sich jedenfalls dem Schlossgarten über den Leitnersteg, den Fußgängerüberweg, angenähert hätten. Dort seien sie reingegangen. Sie seien dann nicht bis zu den Einsatzeinheiten vorgegangen. Sie seien teilweise, wie er im letzten Ausschuss schon dargelegt habe, von dort aufhältigen Personen angegangen worden – verbal, und es sei vor ihnen ausgespuckt worden. Also es sei nicht sehr angenehm gewesen. Von daher seien sie dann wieder ins Ministerium zurückgegangen. Was hätten sie dort gesehen? Zu sei-

ner Überraschung habe die Gitterlinie nicht gestanden. Das sei erkennbar gewesen. Es seien sehr viele Leute im Park gewesen. Bevor sie in die Pressekonferenz gegangen seien, sei die Aussage gewesen: Der Einsatz laufe wie geplant an. Das sei der Stand jedenfalls noch um 12:40 Uhr, 12:35 Uhr, bevor sie in die Pressekonferenz gegangen seien, gewesen. Das Bild, das sich ihnen dort geboten habe, sei zu dem Zeitpunkt ein anderes gewesen. Es habe nicht mehr dem entsprochen, was sie eine Stunde vorher an Lageinformationen übermittelt bekommen hätten.

Sein zweiter Aufenthalt oder sein zweiter Besuch dort vor Ort sei kurz vor 17:00 Uhr gewesen. Dort sei die Gitterlinie geschlossen gewesen und dann durch polizeiliche Maßnahmen weiter abgesichert worden.

Der Ausschussvorsitzende Filius hielt dem Zeugen vor, dass im Protokoll des Untersuchungsausschusses „Polizeieinsatz Schlossgarten I“ auf S. 120 gesagt werde, dass der Zeuge vor der Pressekonferenz in Informationen von Herrn Stumpf eingebunden worden sei. Er fragte, ob da die Schülerdemo auch ein Thema schon gewesen sei:

Der Zeuge teilte mit, es habe verschiedene Lageinformationen gegeben, die sie bekommen hätten. Die hätten frühmorgens begonnen. Die Schülerdemo sei zu dem Zeitpunkt ein Thema gewesen. Es sei die erste Information – er müsse es nachschauen – gegen 10:00 Uhr gewesen, die ihre Einsatzlinie eigentlich noch bestätigt habe. Denn da habe es geheißen – er müsse uhrzeitmäßig genau nachschauen – Schülerdemo mit 200-300 Teilnehmern würde beginnen, Einsatzkräfte seien auf der Zufahrt. Das habe sie jedenfalls einen geplanten Einsatzverlauf erwarten lassen. Einige Zeit später sei dann die Rede gewesen, dass die Schülerdemo auf 600-800 Teilnehmer angewachsen sei, aber gleichzeitig auch die Rede davon, dass die eingesetzten Kräfte ihre Positionen einnehmen würden. Von daher habe auch das noch nach wie vor einen geplanten Verlauf erwarten lassen. Und die kritische – jedenfalls eine Abweichung vom ursprünglichen Einsatzplan – die kritische Lageinformation sei dann nach 13:00 Uhr gewesen, nachdem sie wieder ins Ministerium zurückgekommen seien.

Der Abgeordnete Filius knüpfte an die Aussage des Zeugen an, dass es für den Zeugen eine Überraschung gewesen sei, dass die Kette nicht geschlossen war, als er beim ersten Mal vor Ort gewesen sei. Er fragte, ob das für den Zeugen ein Punkt gewesen sei zu sagen, da muss man jetzt reagieren drauf, oder wie der Zeuge mit der Überraschung umgegangen sei:

Der Zeuge äußerte, nach der Rückkehr ins Ministerium hätten sie sich die Lageinformation angeschaut und hätten dann feststellen müssen, dass der Aufbau der Polizeikette mit Polizisten und der Aufbau der Gitter nicht so vorangekommen sei, wie sie das geplant hätten. Aber es sei jetzt für sie nicht Veranlassung gewesen – und da hätten sie vorher darüber diskutiert – dem Polizeiführer zu sagen, was er zu tun habe. In dieser Situation müsse der Polizeiführer entscheiden, was zu tun sei.

Auf Frage des Abgeordneten Sckerl, ob er den Zeugen richtig verstanden habe, dass die tatsächliche Entscheidung, das Einsatzkonzept für den 30. September, am 29. September bei der Besprechung im Staatsministerium gefallen sei, auf der Basis von drei Einsatzvarianten. Da habe die Politik mit am Tisch gesessen, ja oder nein? Da habe sich die Polizei noch auf externem Gelände im Staatsministerium getroffen, und die Politik sei bei dieser Diskussion nicht beteiligt gewesen:

Der Zeuge teilte mit, der Abgeordnete wisse um diese Besprechung im Staatsministerium und wer beteiligt gewesen sei. Da sei natürlich die Politik mit dabei gewesen. Wer die Entscheidung getroffen habe, darüber sage die Beteiligung an dem Gespräch noch nichts aus.

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, er wolle ihm nur die Widersprüche, die seine Aussage enthalte, deutlich machen. Man könne nicht sagen, die Polizei habe das intern besprochen in ihren Besprechungen und gleichzeitig sagen, die Entscheidung sei bei der Besprechung im Staatsministerium gefallen. Es könne nur eine Variante richtig sein. Seine zweite Frage sei zur Pressekonferenz im Landtag am Mittag des 30. September: Was habe der Herr Stumpf da zum Zeugen gesagt, und wann habe er das gesagt, vor Beginn der Pressekonferenz, am Rande, danach:

Der Zeuge antwortete, es sei vor der Pressekonferenz gewesen. Es seien Telefonate, auch von Herrn Stumpf, geführt worden. Sie hätten keine Zeit mehr gehabt, sich vor der Pressekonferenz intensiv auszutauschen. Er meine sich zu erinnern, dass Herr Stumpf in einem kurzen Zuruf auf dem Weg in den Saal gesagt habe, sie müssten unmittelbaren Zwang anwenden. Er glaube, das sei so die Information gewesen. Nach der Pressekonferenz sei Herr Stumpf zu seinen Leuten gegangen und sie seien zu ihren Leuten gegangen, um dann tatsächlich die Lage zu verifizieren.

Auf Frage des Abgeordneten Sckerl, wann der Zeuge zum ersten Mal über Verletzungen durch Wasserwerfer Einsatz erfahren habe:

Der Zeuge gab an, da müsse er jetzt in die Unterlagen reinschauen. Das sei sicher im Laufe des Nachmittags gewesen. Der Abgeordnete möge ihm gestatten, dass er kurz die Lagemittelungen anschau. Also, wenn er es sich richtig notiert habe, sei das die Lagemeldung am 30. um 13:15 Uhr gewesen, in der es geheißen habe: Durch den Einsatz des Pfeffersprays kam es auf Seiten der Demonstranten bereits zu mehreren Verletzten. So habe er sich das notiert, 13:15 Uhr.

Auf Frage, ob der Zeuge über die Schwere von Verletzungen oder die Art dieser Verletzungen Informationen erhalten habe, ob er Bilder oder Videoaufnahmen in dem Zeitraum gesehen habe:

Der Zeuge legte dar, es habe teilweise Bildübertragungen ins Lagezentrum gegeben, die aber sehr lückenhaft gewesen seien. Bilder von den Verletzten oder von Verletzungen seien für sie jedenfalls nicht erkennbar gewesen. Und diese Mitteilung 13:15 Uhr habe nichts über die Schwere von Verletzungen ausgesagt. Sie hätten sehr viel später, um – er habe es sich notiert – 17:14 Uhr eine Mitteilung vom Roten Kreuz bekommen. Hier habe es geheißen, dass 80 Personen verletzt worden seien, davon 75 ambulant behandelt und 5 stationär behandelt worden seien. Die Mitteilung über die schwere Augenverletzung, die habe sie erst um 21:30 Uhr erreicht, wenn er es sich richtig herausgeschrieben habe.

Der Abgeordnete Binder führte aus, er komme noch einmal zu der Besprechung im Innenministerium 29. September, wo das Thema Kräftegestellung eine Rolle gespielt habe. Der Zeuge habe hier gesagt, es sei morgens 10:30 Uhr gewesen, die Kräfte seien vorhanden. Er fragte, ob der Zeuge diese Situation, dass die Kräfte vorhanden seien, auch dem Landespolizeipräsidenten in der Besprechung am 29. September um 10:30 Uhr mitgeteilt habe, und ob bei genügend Kräften, die Anzahl der Kräfte gemeint sei:

Der Zeuge antwortete genau. Bei der Besprechung sei der Landespolizeipräsident zugegen gewesen. Er wolle das gern noch einmal nachvollziehen. Aber man habe es ja auch in den Unterlagen. Ja. Insoweit habe er diese Diskussion um die zugrundeliegenden Aussagen gekannt.

Auf weitere Frage, dass das Thema Kräfte bei der Besprechung im Staatsministerium ja erneut offen gewesen sei:

Der Zeuge bejahte.

Der Abgeordnete Binder hielt dem Zeugen die Vernehmung des früheren MD Günther Benz im Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten I“ (Akten Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten I“, 9. Sitzung, Protokoll S. 98) vor: *„Diese Kräfte standen, wenn ich mich richtig erinnere, gegen 20:00 Uhr / 20:30 Uhr eigentlich fest. ... Ich meine auch, dass der Herr Hammann während der Besprechung mal im Staatsministerium rausging, sich rückgekoppelt hat.“*. Er fragte, ob sich Herr Hammann mit dem Zeugen rückgekoppelt habe:

Der Zeuge gab an, er habe sich dort mit ihm rückgekoppelt. Und das sei die Frage gewesen: Hätten sie für den früheren Einsatzbeginn – anstatt 15:00 Uhr 10:00 Uhr – ausreichend Kräfte zur Verfügung. Das sei die Frage gewesen, die er mit Herrn Hammann am Telefon erörtert habe.

Auf Nachfrage, welche Auswirkungen die Vorverlegung eines Polizeieinsatzes auf die Anzahl der Kräfte, die an ein und demselben Tag zur Verfügung stehen, gehabt habe:

Der Zeuge legte dar, es seien mehrere Auswirkungen. Die erste Auswirkung sei, die Einsatzzeit müsse entsprechend 5 Stunden vorverlegt werden. Das sei klar. Die zweite Auswirkung: Man müsse dann prüfen, inwieweit man ab welchem Zeitpunkt zusätzliche Ablösekräfte benötige.

Auf Frage, von welcher Größenordnung der Anzahl der Kräfte man rede, wie viele Kräfte vom Zeugen zusätzlich hätten akquiriert werden müssen, um die Vorverlegung auf 10:00 Uhr realisieren zu können:

Der Zeuge antwortete, es gehe weniger um zusätzliche Kräfte für die Vorverlegung, sondern es gehe um die Vorverlegung des Einsatzzeitpunktes und damit der Meldezeit der Kräfte. Das sei das Problem. Deshalb hätten sie schon am Nachmittag, im Laufe des späten Nachmittags, dazu Vorsorge getroffen. Sie hätten ja die Planungen des Polizeipräsidiums Stuttgart zu dieser Vorverlegung gekannt. Sie hätten beispielsweise die Kräfte, über die sie selbst hätten verfügen können, nämlich die Kräfte der Bereitschaftspolizei in eine frühere Alarmbereitschaft verlegt, um sie dann abrufen zu können.

Er habe zum zweiten – und das gleiche sei auch auf der Einsatzreferentenschiene geschehen – mit den Kollegen, die ihnen schon Kräfte zur Verfügung gestellt hätten, telefoniert und habe gesagt: Sie würden möglicherweise die Kräfte früher brauchen. Ob es möglich sei, dass man beschleunigter anfare, früher anfare? Das seien Abklärungen gewesen im Laufe des Nachmittags, auch während noch oben im Staatsministerium diese Besprechung gelaufen sei. Und dann sei die Nachfrage vom Landespolizeipräsidenten gekommen: Bekommen wir die Kräfte für den Einsatzbeginn rechtzeitig zusammen? Die habe er dann bejaht. Fix gemacht hätten sie es dann anschließend nach diesem Telefonat. Da seien sie eingestiegen und hätten das dann fix gemacht, aber die Zusagen, die Gespräche, seien schon vorher gelaufen.

Der Abgeordnete Binder führte aus, der frühere MD Benz habe vor dem ersten Untersuchungsausschuss angegeben, MD Benz habe zusätzlich zu den Nachfragen des Herrn Hamann – der Abgeordnete zitierte nun aus der Vernehmung MD Benz (Akten Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten I“, 9. Sitzung, Protokoll S. ...): *„Ich (MD Benz) habe dann auch noch mit ein paar Kollegen telefoniert.“* Der Abgeordnete Binder führte weiter aus, davon ausgehend habe MD Benz mit Kollegen, Amtschefs, aus anderen Bundesländern telefoniert, um eben noch zusätzlich Kräfte zu bekommen. Er wies darauf hin, dass in dieser ganzen Vernehmung diese frühere Meldung weniger eine Rolle spiele, sondern eindeutig davon die Rede sei: *„Diese Kräfte standen, wenn ich mich richtig erinnere, gegen 20:00 Uhr / 20:30 Uhr eigentlich fest“*. Er fragte, ob es jetzt rein um die Anzahl der Kräfte, oder, wie es der Zeuge gerade geschildert habe, um den früheren Beginn gehe. Sie hätten auf jeden Fall bei der früheren, also bei der ersten Einsatzzeit, eine Diskussion um die Kräftegestellung gehabt, die ihnen vorher der Zeuge H. B. geschildert habe. Und sie hätten dann auch bei einer Veränderung des Einsatztermins erneut wieder eine Diskussion um ausreichende Kräfte gehabt, Kräfte zum richtigen Zeitpunkt:

Der Zeuge antwortete, die Anzahl der Kräfte für den Einsatzbeginn 15:00 Uhr sei ausreichend und gelöst gewesen. Er wolle es einfach noch einmal klarstellen. Die Anzahl und Kräftegestellung für den geplanten Einsatz 30. September, 15:00 Uhr, sei spätestens am 29. September, am frühen Vormittag gelöst gewesen. Sie hätten am 29. frühmorgens für den geplanten Einsatzbeginn 15:00 Uhr ausreichend Kräfte aus dem Land und aus den Bundesländern und von der Bundespolizei, die ihnen Kräfte zugesagt hätten, gehabt. Das Problem sei gelöst gewesen. Das dürfe man nicht vermischen mit der früheren Alarmierungs- und Meldezeit, die sich aus der Vorverlegung des Einsatzes ergeben habe. Das habe ein Problem dargestellt, das sie im Laufe des Nachmittags angegangen seien durch Vorgespräche, um sie dann, nachdem der Einsatzbeginn festgestanden habe, zu fixieren. Und in diesem Kontext – so habe er es jedenfalls bisher verstanden – habe auch der MD Benz noch einmal telefoniert, um ihrem Bedürfnis nach früherer Kräftegestellung Rechnung zu tragen.

Der Abgeordnete Binder griff noch einmal die zwei Vorschläge des Landespolizeipräsidiums auf. Er führte aus, beide hätten auch eine gewisse politische Relevanz gehabt. Einerseits hätte man bei „sofort“ eine Sondergenehmigung einholen müssen, weil die Baumfällungen nach dem Naturschutzgesetz nicht möglich gewesen seien; der andere Vorschlag sei gewesen, nach dieser Regierungserklärung. Das heiße, beide Vorschläge des Landespolizeipräsidiums seien einer politischen Gegenargumentation zugänglich gewesen:

Der Zeuge äußerte, das möge schon sein. Nur seien diese für sie nicht ausschlaggebend gewesen, für ihren Vorschlag der Alternativen. Sie hätten ihn fachlich vorgeschlagen und alle drei Varianten seien gangbar gewesen. Letztendlich habe die fachliche Diskussion dann zu eine präferierten Vorschlag geführt, nämlich den, dass sie den des PP Stuttgart akzeptiert hätten. Sie seien ja auch nicht resistent gegen Erfahrungen und Vorschläge ihres nachgeordneten Bereiches.

Auf Nachfrage, ob die Entscheidung über diese drei Varianten, diese zwei „sofort“, also Sondergenehmigung Naturschutz und Verschiebung nach der Regierungserklärung – und dem dann umgesetzten Vorschlag des Polizeipräsidiums Stuttgart, ob diese Entscheidung im Staatsministerium bei dieser Besprechung getroffen worden sei:

Der Zeuge teilte mit, die sei bei dieser Besprechung getroffen worden.

Der Abgeordnete Binder führte aus, der Zeuge habe vorhin zu einem Plan B gesagt, sie müssten sich ja auch überlegen, wenn sie vorher über einen Plan B reden, also über einen möglichen Abbruch: Welche Auswirkungen habe ein Abbruch auf weitere Einsätze im Schlossgarten? Er fragte, was die Schlussfolgerung des Zeugen gewesen sei, welche Auswirkungen habe ein Abbruch eines solchen Einsatzes auf das weitere Geschehen im Schlossgarten:

Der Zeuge legte dar, sie seien im Ergebnis zu der Überzeugung gekommen, dass, wenn sie einen Einsatz abbrechen würden, jeder darauffolgende Einsatz eher noch schwieriger werde als der Abgebrochene. Eher noch schwieriger, weil aus dem ersten Einsatz polizeiliche Einsatzmaßnahmen und Taktik erkennbar gewesen seien. Eher noch schwieriger, weil jede Einsatzvorbereitung von ihnen in entsprechender Dimension von außen feststellbar sei. Also auch ein Folgeinsatz wäre wieder im Vorfeld bekannt geworden mit der Folge, dass man kräftemäßig immer noch stärker hätte sein müssen. Ein dritter Punkt, der für sie wichtig gewesen sei. Es sei, jedenfalls bis zum 30. September, nicht konkret bekannt gewesen, welche Bäume in welchem Areal denn gefällt werden müssten. Mit dem ersten Einsatzversuch, wenn es beim Versuch geblieben wäre, wäre klar geworden, wo die Polizei absperrt, um dann Baumfällarbeiten durchzuführen. Und wenn die Bäume identifiziert seien, könne man dann schon durch entsprechende Maßnahmen es sehr erschweren, dass sie gefällt würden. Da gäbe es vielfältig Varianten, und das hätten sie vermeiden wollen.

Der Abgeordnete Binder hakte nach, das sei ein Abwägungsprozess, wann mache ein Abbruch Sinn, wann mache er weniger Sinn. Er fragte, wann die Grenze erreicht sei, wenn ein Abbruch dann diese vom Zeugen gerade genannten Argumente überwiege:

Der Zeuge teilte mit, sie hätten diese Schwelle nicht diskutiert. Die hätte sich aus der Situation heraus ergeben müssen. Also sie hätten jetzt nicht gesagt, unterstellt, es seien 10000 Stuttgart-21-Gegner im Park, und sie hätten keine Chance, dann mit ihren 1000 Leuten die Gitterlinie zu stellen. Also, das sei nicht präzisiert worden. Es sei klar gewesen: Sie hätten taktisch, mit Blick auf dann eher schwieriger zu erwartende Folgeeinsätze, den Abbruch nicht gewollt. Deshalb sei der Abbruch nur eine Möglichkeit für den Fall gewesen, dass sie mit ihren Maßnahmen die Absperrungen nicht hätten durchführen können. Ohne es zu definieren, wann die Verhältnismäßigkeitsschwelle hier überschritten gewesen wäre. Das hätte sich aus dem Einsatz ergeben müssen.

Auf Frage, ob darüber diskutiert worden sei, wie man an diesem Tag weiter verfare, wenn es zu einem Abbruch kommen sollte:

Der Zeuge verneinte und teilte mit, das Szenario sei so nicht weiter entwickelt worden. Wenn es zum Abbruch gekommen wäre, hätte sich die Polizei zurückgezogen. Es hätte dann auch wenig Sinn gemacht, durch wie eine auch immer geartete Präsenz im Schlossgarten Folge-

maßnahmen seitens der Stuttgart-21-Gegner zu verhindern. Das hätte keinen Sinn gemacht. Natürlich hätte man die Schutzmaßnahmen an relevanten Objekten fortgeführt; das sei klar.

Auf Frage, ob bei dieser Besprechung über den Fall eines Abbruchs und die daraus ergebenden Einsatzmaßnahmen nicht diskutiert worden sei:

Der Zeuge antwortete, es sei über die Folgen eines Abbruchs, wie er es gerade dargelegt habe, diskutiert worden, aber nicht jetzt das Szenario weiter entwickelt worden: Wir müssen abbrechen, was dann?

Der Abgeordnete Binder führte aus, ein Plan B heiße, wenn ich nicht den Erfolg habe, nämlich den Einsatz erfolgreich durchzuführen, und ich breche ihn ab, dann brauche ich einen Plan B. Er habe den Zeugen H. B. so verstanden. Er fragte, ob er den Zeugen H. B. falsch verstanden habe:

Der Zeuge teilte mit, er wisse nicht, was der Zeuge H. B. damit gemeint habe. Der Plan B wäre der zweite Anlauf gewesen. Und die Schwierigkeiten eines zweiten Einsatzes, die hätten sie diskutiert. Für den Einsatztag Abbruch und was dann? Dafür habe es keinen Plan B gegeben.

Der Abgeordnete Dr. Kern führte aus, der Abgeordnete Sckerl habe gesagt, die Entscheidung für den Polizeieinsatz sei im Staatsministerium gefallen, also habe die Politik mitentschieden. Der Zeuge habe vorhin gesagt, die Entscheidung für diesen Polizeieinsatz sei von der Polizei getroffen worden. Er fragte, wie der Zeuge zu dieser Aussage komme, bzw. ob er bei dieser Aussage bleibe:

Der Zeuge äußerte, er bleibe bei der Aussage. Er sei bei der Besprechung im Staatsministerium – das habe der Abgeordnete Sckerl zu Recht eingeworfen – nicht dabei gewesen. Aber nach alledem, was ihm aus dem Staatsministerium berichtet worden sei, sei auch dort die Entscheidung von der Polizei getroffen worden. Und dazu gebe es auch, glaube er, klare Aussagen der dort dabei Gewesenen. Insofern sehe er den Widerspruch, Herr Sckerl, den sie hier festgestellt haben, persönlich nicht.

Auf Nachfrage, ob der Kollege Sckerl im Staatsministerium dabei gewesen sei:

Der Zeuge antwortete, nach dem Protokoll nicht.

Die Abgeordnete Lösch führte aus, sie wolle noch einmal zu Plan B oder zur Frage des Abbruchs gehen. Der Zeuge sei ja vor Ort gewesen. Er habe vorhin gesagt, es habe schon Überlegungen gegeben, wann ein Einsatz abzubrechen sei, also wenn viele Leute da seien. Wie sie jetzt gehört hätten, sei der Zeuge H. B. nicht davon informiert gewesen, dass z. B. eine Schüler-Demo stattfinde. Zweitens habe eine Hundertschaft aus Bayern noch morgens gefehlt. Drittens seien schon verhältnismäßig viele Menschen im Park gewesen. Der Zeuge habe die Lageeinschätzung gehört. Er habe mit Herrn Stumpf telefoniert und habe zu keiner Zeit über den Abbruch dieses Einsatzes nachgedacht:

Und das Zweite: Der Zeuge habe in seinem Abwägungsprozess gesagt, jeder weitere Einsatz wäre schwieriger gewesen. Das sei für den Zeugen ein Argument gewesen. Und das andere Argument zu sagen, der Überraschungseffekt sei ja weg. Und dann hätten sie es in Kauf genommen, dass ein Einsatz mit verhältnismäßigen Mitteln nicht mehr möglich gewesen sei, und Bürgerinnen und Bürger, die dann im Park gewesen seien mit Zwang geräumt worden seien. Das heiße, das Argument, dass ein weiterer Einsatz schwieriger wäre, habe für den Zeugen überwogen, vor dem Schutz der Leute:

Der Zeuge gab an, die Abgeordnete habe jetzt eine Reihe von Fakten aneinandergereiht, dass der Zeuge H. B. nichts von der Schülerdemo gewusst habe. Der Zeuge H. B. sei einfach in persona nicht in die detaillierten Einsatzplanungen eingebunden gewesen. Der Zeuge H. B. sei stellvertretender Präsident des Bereitschaftspolizeipräsidiums. Der Zeuge H. B. habe seinen Stab. Also, dass hier eine Schülerdemo gewesen sei, habe – Entschuldigung – jeder gewusst, der sich mit dem Einsatz befasst habe. Dass die Hundertschaft aus Bayern, wie auch andere, verzögert angefahren seien und nicht rechtzeitig eingetroffen seien, das habe sich für sie im Ministerium erst im Laufe des Einsatzgeschehens ergeben. Dass das für das nicht schlagartige Eindringen natürlich mitursächlich gewesen sei – das hätten sie im Nachhinein ja

aufgearbeitet – hätten sie jetzt bei seinem Besuch, beispielsweise um kurz vor 13:00 Uhr im Schlossgarten, ja so nicht einschätzen können. Die Abwägung zu sagen, die Verhältnismäßigkeit sei nicht mehr gewahrt, Folgen eines Abbruchs – er sage es noch einmal – die könne man nicht aus der Ferne treffen. Das könne er nicht aus der Ferne treffen. Das könne nur jemand treffen, der in diesem Einsatz lebe und arbeite. Deshalb habe sich diese Frage für ihn so nicht gestellt.

Auf Frage, ob der Zeuge Kontakt mit Herrn Stumpf gehabt habe:
Der Zeuge bejahte.

Auf Frage, ob er sich über die Lage habe berichten lassen:
Der Zeuge bejahte und führte aus, er habe vorher auch zitiert, wie die Lageinformationen denn ausgesehen hätten. Man könne das von außen so nicht beurteilen.

Der Abgeordnete Binder wies darauf hin, dass der Zeuge im Staatsministerium nicht dabei gewesen sei. Er fragte, wann der Zeuge erfahren habe, dass der Einsatz definitiv am 30. September um 10:00 Uhr stattfindet:

Der Zeuge teilte mit, für ihn sei dieser Einsatzbeginn nach dem Telefonat mit Dr. Hammann klar gewesen, weil Dr. Hammann ihm die entscheidende Frage gestellt habe: Bekämen Sie die Kräfte früher? Nachdem die Vorklärunge so gewesen seien, hätten sie dann nach dem Telefonat gesagt: Jetzt müssen sie die Kräfte fix machen. Dass es dann nochmal eine formelle oder eine Rückkoppelung nach dem Ende der Besprechung im Staatsministerium gegeben habe, sei klar. Also für ihn persönlich sei klar gewesen, und das sei auch dann so kommuniziert mit dem Einsatzreferenten worden, der da mit ihm an diesem Abend im Landespolizeipräsidium gearbeitet habe. Nach den Telefonaten sei klar gewesen: Es laufe auf diesen 10:00 Uhr-Einsatz raus.

Auf Frage, ob der Anruf von Herr Hammann beim Zeugen kurz nach dem Eintreffen von Dr. Hammann im Staatsministerium – der Termin sei 16:00 Uhr gewesen – gewesen sei, oder ob er eher später gewesen sei:

Der Zeuge gab an, es sei sicher nicht gleich nach 16:00 Uhr gewesen. Er müsste jetzt lügen, es sei 17:00 Uhr gewesen. Aber gefühlsmäßig sei da einige Zeit vergangen.

Der Abgeordnete Binder führte aus, der Zeuge H. B. habe vor dem Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten I“ (Akten Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten I“, 5. Sitzung vom 2. Dezember 2010, Seite 138 f./144) ausgesagt, dass Herr Sch., der Kollege des Zeugen H. B., am 29. September 2010 um 16:06 Uhr von Herrn Br. informiert worden sei, dass der Einsatz am 30. September um 10:00 Uhr beginne und nicht um 15:00 Uhr:

Der Zeuge antwortete, dass seien die vorbereitenden Alarmierungsmaßnahmen, die er vorher zu erläutern versucht habe, gewesen. Sie hätten, um in dem Fall das zu konkretisieren, sicherstellen wollen und sichergestellt, bevor die Kollegen der Bereitschaftspolizei in den Feierabend gehen, dass die in Bereitschaft seien, dass die morgens früher rausgehen können. Ob Herr Br. dann definitiv gesagt habe: Der Einsatz finde um 10:00 Uhr statt, oder gesagt habe, sie müssten sich auf einen früheren Einsatzbeginn vorbereiten und bitte, die Kräfte stehen um 06:00 Uhr abmarschbereit, das könne er nicht sagen. Aber das seien die vorbereitenden Maßnahmen für einen früheren Einsatzbeginn gewesen. Wenn sie das nicht veranlasst hätten, jetzt bezogen auf Baden-Württemberg, hätte er auch die Aussage nicht treffen können, sie würden die Kräfte früher zusammenbekommen.

Der Abgeordnete Binder zitierte die Aussage des Zeugen H. B. (Akten Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten I“, 5. Sitzung vom 2. Dezember 2010, Seite 138 f.: „Der Herr Sch. kann's Ihnen unmittelbar sagen, weil der Herr Sch. zu diesem Zeitpunkt vom Innenministerium – nämlich vom Herrn Br. – angerufen wurde, mündlich – obwohl er es, ich glaube, nicht einmal hätte sagen dürfen, – angerufen wurde und ...gesagt wurde: „Sorry, der Einsatz ist jetzt doch noch wieder zu ner anderen Zeit, nämlich morgens um 10:00 Uhr.“). Der Abgeordnete Binder führte aus, das höre sich nicht unbedingt nach einer Abfrage an, ob die Kräfte aus Göppingen so schnell nach Geislingen – fünf Stunden früher da sein könnten,

sondern das empfinde er als klare Ansage, der Einsatz findet am 30. September um 10:00 Uhr statt und das bei einem Telefonat um 16:06 Uhr.

Der Zeuge gab an, es sei zur früheren Vorbereitung der Kräfte notwendig, dass sie die früher alarmieren. Er wisse nicht, was Herr Br. dann dem Herrn Sch. konkret am Telefon gesagt habe. Wenn die Kollegen das so ausgesagt hätten, werde das schon so gewesen sein. Dann habe er unterstellt, dass der Einsatzbeginn um 10:00 Uhr stattfinde. Die Kräfte seien für den 15:00 Uhr-Einsatz vorbereitet gewesen und sollten ihnen früher zur Verfügung stehen. Das sei die klare Weisung gewesen, dafür Sorge zu tragen. Wie er das dann transportiert habe, in dem er schon definitiv gesagt habe: „Findet um 10:00 Uhr statt“ oder „Bereitet euch mal vor, dass es um 10:00 Uhr stattfindet“, oder ob er gar keine Uhrzeit genannt habe, – das sei eigentlich ihre Philosophie gewesen, um nicht wieder die Uhrzeit in den sozialen Netzwerken zu finden, – das wisse er nun wirklich nicht.

Der Abgeordnete Binder führte aus, er frage noch einmal, weil der Herr Br. und der Zeuge beim Landespolizeipräsidium gewesen seien, und das Landespolizeipräsidium gerade nicht den Vorschlag 10:00 Uhr im Staatsministerium eingebracht habe, sondern ihre beiden Vorschläge seien gewesen: Entweder sofort oder verschieben. Deshalb interessiere ihn das, warum dann genau das Landespolizeipräsidium, dessen Chef, der Polizeipräsident Hammann einen völlig anderen Vorschlag mache, kurz nach Ankunft des Herrn Hammann im Staatsministerium bereits die Kräfte in Göppingen auf 10:00 Uhr alarmiere:

Der Zeuge antwortete, 10:00 Uhr sei eine der drei Varianten gewesen, und sie hätten Sorge für die drei Varianten treffen wollen. Sie hätten die auch nicht vorher ausblenden wollen. Sie hätten ja natürlich über die Planungen des PP Stuttgart für den 10:00 Uhr-Einsatz gewusst. Wenn es dann so entschieden gewesen wäre, um 17:00 oder 18:00 Uhr, dann wären die Einsatzkräfte der Bereitschaftspolizei längst im Feierabend gewesen. Sie hätten die nicht mehr vorgezogen zu dem Einsatzbeginn bekommen. Deshalb hätten sie reagieren müssen, bevor die nach Hause fahren. Das sei die Vorsorge für den Einsatzbeginn 10:00 Uhr gewesen.

Auf Frage, welche Zeit der Vorschlag des Landespolizeipräsidiums „Sofort“ beinhaltet hätte: Der Zeuge äußerte, dann hätten sie noch einmal die Kräfte früher abrufen müssen. Dieser Anruf bei der Bereitschaftspolizei hätte aber zur Folge gehabt, dass die in Bereitschaft gelegen wären. Also dann hätten sie noch einmal neu durchdisponieren müssen, ob sie das hinbekommen würden.

Auf weitere Nachfrage, ob „sofort“ der weitergehendere Vorschlag gewesen wäre: Der Zeuge bejahte.

Auf weitere Nachfrage, ob das bedeute, dass man dann hätte abprüfen müssen, ob der überhaupt möglich sei – 10:00 Uhr sei die längere Zeit gewesen, um die Kräfte zu alarmieren: Der Zeuge legte dar, „sofort“ hätte in der Realität natürlich nicht bedeutet, dass man, wenn die Entscheidung um 18:00 Uhr gefallen sei, dass sie sofort um 19:00 Uhr beginnen würden, sondern „sofort“ wäre dann in den frühen Morgenstunden gewesen. Dort hätten sie nochmal wirklich konkret abprüfen müssen: Welche Einsatzeinheiten würden ihnen schon am frühen Morgen dann zur Verfügung stehen? Bezüglich Bereitschaftspolizei sei Vorsorge durch diese Voralarmierung getroffen gewesen.

Auf Vorhalt, aber nicht auf den Vorschlag „sofort“:

Der Zeuge teilte mit, das hätte man dann, wenn die Kräfte in Bereitschaft gelegen hätten, noch hinbekommen. Ob die dann ausgereicht hätten, sei eine andere Frage.

Der Abgeordnete Binder führte aus, es irritiere ihn, dass das Landespolizeipräsidium zwei Vorschläge mache, und in der Abfrage des Zeugen oder der Aussage des Zeugen H. B. heiße es ja eher: „Es ist der Einsatz um zehn, und wir alarmieren auf 10:00 Uhr“, gerade den Vorschlag des Polizeipräsidenten Stumpf umsetze, als sich darüber Gedanken zu machen, ob genügend Kräfte für einen der eigenen Vorschläge vorhanden seien:

Der Zeuge gab an, der Vorschlag „sofort“ sei an eine Bedingung geknüpft und an das Einlösen dieser Bedingung, nämlich sofort mit den Fällarbeiten starten zu können. Das hätten sie für die weniger wahrscheinlichere Variante gehalten.

Auf Nachfrage, weniger wahrscheinlich als 10:00 Uhr oder für weniger wahrscheinlich als eine Verschiebung nach der Regierungserklärung:

Der Zeuge antwortete beides, weniger wahrscheinlich als beide anderen Alternativen.

Der Abgeordnete Deuschle hielt auszugsweise die Aussage des Zeugen H. B. vom 2. September 2010 vor dem ersten Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten I“ (Akten Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten I“, 5. Sitzung vom 2. Dezember 2010, Seite 139: *„Also für uns war es notwendig, diese Information schnell zu bekommen und jetzt – jetzt – reagieren zu können. Und wir haben unmittelbar ab diesem Zeitpunkt reagiert, haben Kräfte informiert, haben Kräfte dann auch vorverlagert nach Böblingen. Parallel dazu hat ja der Herr Ma. die Einsatzvorbereitungen für seinen Abschnitt gemacht und so waren die Verbindungen da, um zu versuchen, hier alles in dieser kurzen Zeit auf die Reihe zu bekommen.“*)

vor:

Der Zeuge antwortete, das sei die von ihnen auszulösende Reaktion auf den möglichen früheren Einsatzbeginn gewesen.

16. Zeuge D. W.

Der Zeuge D. W., heute Inspekteur der Polizei des Landes Baden-Württemberg mit Dienstsitz im Innenministerium, teilte in seinem Eingangsstatement mit, er sei 2008 stellvertretender Leiter der Landespolizeidirektion in Karlsruhe geworden, und zwar konkret als Leiter des Referats „Führung- und Einsatz“. Er sei zuständig gewesen für Belange aus dem vollzugspolizeilichen Themenbereich für die Dienststellen im Regierungsbereich Karlsruhe – also Polizeipräsidium und Polizeidirektion, die dort angesiedelt seien. In diesem Kontext sei er auch Teilnehmer der Sondertagung „Polizeiliche Aufgaben“ gewesen. Das sei ein Gremium, das es bis letztes Jahr noch gegeben habe. Dieses Gremium sei durch den Inspekteur der Polizei geleitet worden. Die Leiter der Referate 64 der Landespolizeidirektionen seien kraft ihrer Funktion dort normale Teilnehmer dieses Besprechungsremiums gewesen. In diesem Zusammenhang sei er damals zu dieser Sondersitzung am 10. September 2010 eingeladen worden, bei der Herr Stumpf unter anderem über die Einsatzlage Stuttgart 21 berichtet habe. Es seien zu diesem Zeitpunkt schon Einsätze gelaufen. Herr Stumpf habe in diesem Zusammenhang über anstehende Einsatzmaßnahmen im Kontext zu den bevorstehenden Baumfällaktionen berichtet. Das Gremium – womöglich sei das hier im Ausschuss schon angesprochen worden: Das sei kein Gremium gewesen, diese Tagung „Polizeiliche Aufgaben“, die jetzt über Einsatzsachverhalte in Stuttgart entschieden habe. Also hier sei es nicht darum gegangen, Dinge zu entscheiden, die im Einsatz entsprechend umzusetzen gewesen seien, sondern sie seien informiert worden über die Einsatzlage, einfach auch deswegen, weil sie einen Berührungspunkt zu dem Einsatz gehabt hätten – nämlich insofern, als aus dem ganzen Land Baden-Württemberg Polizeikräfte abgestellt hätten werden müssen, weil das ein sehr personalintensiver Einsatz gewesen sei, bei dem die Einsatzkräfte der Bereitschaftspolizei nicht ausreichend gewesen seien. Insofern habe es Sinn gemacht, dass man sie als verantwortliche Polizeibeamte aus den Regierungsbezirken über die Sachlage informiert habe. Damit sie sich auch darauf hätten einstellen können und ihren Dienststellen mitteilen können, wie womöglich sich die Kräfte in Stuttgart entwickeln könne. Es sei eben nur wichtig zu wissen: Sie werden zur Unterstützung auch in der kommenden – aus damaliger Sicht, in den kommenden – Tagen und Wochen sicher weiterhin Einsatzkräfte abstellen müssen.

Das sei der Hintergrund gewesen. Es sei nicht darum gegangen, dass sie mit Blick auf den Einsatz Entscheidungen zu treffen hatten, sondern sie seien Teilnehmer gewesen, die Informationen bekommen hätten über die damalige Einsatzlage und über das, was gegebenenfalls mit Blick auf Einsatzbelastungen bevor gestanden habe. So sei eben die Situation gewesen. Das habe er nur zur Klärung seiner Funktion aus der damaligen Sicht einfach einmal voran stellen wollen, um deutlich zu machen, dass er keine Entscheidungsbefugnisse im Zusammenhang

mit Stuttgart 21 gehabt habe – wie auch die anderen Tagungsteilnehmer nicht, sondern sie hätten eben Informationen entgegen genommen, hätten diskutiert – sicher, aber hätten dort mit Blick auf den Einsatz nichts entschieden.

Auf Frage des Abgeordneten Dr. Löffler, wann der Zeuge zur Tagung am 10. September eingeladen wurde, ob es eine Tagesordnung gab und wann der Zeuge vom Zustandekommen der Tagung erfahren hat:

Der Zeuge teilte mit, er könne heute nicht mehr sagen, wann er eingeladen worden sei. Üblicherweise sei man bei einer normalen Sitzung vielleicht sechs, acht Wochen vorher eingeladen worden. Das sei eine Sondersitzung gewesen. Die sei eben aus besonderem Anlass anberaumt worden. Deswegen gehe er davon aus, dass er vielleicht eine Woche, zwei Wochen vorher die Einladung erhalten habe. Er habe dazu keine Unterlagen mehr. Er hätte das nachschauen müssen. Aus dem Stand heraus könne er das nicht sagen. Üblicherweise sei man nicht angerufen worden und zu einer Tagung einbestellt worden, sondern habe eine Vorlaufzeit gehabt vielleicht von einer Woche oder zwei. Tagesordnung, sei er sich nicht sicher, aber eines sei klar gewesen: Das sei eine Sondersitzung, die anberaumt worden sei, wegen des Themas Polizeieinsätze Stuttgart 21. Das sei der zentrale Punkt gewesen. Sonst hätte man keine Sondersitzung anberaumt.

Auf Frage, ob das auch bedeute, dass der 30. September in dieser Tagung vorbesprochen wurde:

Der Zeuge antwortete, soweit er sich entsinnen könne, sei vorbesprochen worden, dass ein Einsatz anstehe, bei dem es um Baumfällaktionen gehe. Und es sei klar gewesen, dass die Bäume erst nach der Vegetationsperiode gefällt werden dürften. Das sei dann ab 1. Oktober der Fall gewesen. Insofern sei klar gewesen, dass der Einsatz in diesem Zeitfenster möglicherweise stattfinden könne. Sie hätten auch als Polizei in Karlsruhe gewusst: Da stehe ein Einsatz bevor, bei dem es um Baumfällungen gehe. Er wisse noch, es sei so gewesen, dass der konkrete Einsatztermin noch geheim gehalten werden sollte. Er könne Stand heute nicht mehr sagen, wie präzise sie darüber informiert worden seien, wann ganz genau der Einsatz stattfinden solle. Aber sie hätten gewusst, dass er wohl unmittelbar bevorstehe.

Der Abgeordnete Dr. Löffler griff auf, dass der Zeuge recht kurzfristig eingeladen worden ist, was das bei solchen Einladungen nicht üblich sei. Er fragte, ob es sein könne, dass diese Ladung fremdbestimmt war oder von der Politik beeinflusst war, oder ob das eine autonome Entscheidung der Polizei war:

Der Zeuge gab an, das wäre jetzt Spekulation von ihm. Fakt sei eines, das sei ein Thema gewesen, wichtige Einsatzlage, erhebliche Kräfteansätze, die sie auch deutlich belastet hätten. Insofern sei es nicht verwunderlich gewesen, dass sie zu einem solchen Thema eine Tagung gemacht hätten, denn sie hätten in erheblichem Umfang Kräfte aus dem Regeldienst, aus den Polizeirevierern rauslösen müssen. Das sei schon davor der Fall gewesen. Sie hätten beispielsweise auch die Einsatzhundertschaft Karlsruhe im Einsatz gehabt, immer wieder. Insofern sei das jetzt nicht verwunderlich gewesen, dass sie über den aktuellen Stand der Einsatzlagen und über das, was bevorstand, informiert worden seien – und zwar polizeilich informiert worden seien. Dass es aus Sicht des Innenministeriums beispielsweise, aus Sicht des Landespolizeipräsidiums, einfach nötig gewesen sei, dass sie hier inhaltlich auf dem Laufenden waren. Das habe sie ja unmittelbar betroffen. Insofern habe ihn das nicht verwundert. Er glaube auch nicht, dass die Einladung sehr, sehr kurzfristig gewesen sei. Man plane diese Tagungen im Normalfall sehr lange im Voraus, wenn Routinedinge besprochen werden sollen. In dem Fall sei es eben eine aktuelle Einsatzlage und die Entwicklung im Zusammenhang mit dieser längst andauernden Lage gewesen. Insofern sei es verständlich für ihn gewesen, dass man dann sehr spontan einlade.

Auf Frage, welche Lagedarstellung Herr Stumpf in dieser Sitzung gegeben hat:

Der Zeuge führte aus, er könne sich noch an gewisse Dinge erinnern. Er wisse, dass sie mit Blick auf die bestehenden, schon laufenden Einsätze über manche kritischen Dinge im Zusammenhang mit dem Thema Verpflegung der Einsatzkräfte gesprochen hätten, mit dem Thema beispielsweise auch Toiletten. Das sei damals auch durch die Medien gegangen: Ver-

sorgung, Entsorgung der Einsatzkräfte. Es sei aber auch Schichtdienstbetrieb in dieser Einsatzlage das Thema gewesen. Es hätten rund um die Uhr Einsatzkräfte verfügbar gehalten werden müssen. Das seien Themen wie: Wie informiere man die Einsatzkräfte, die dann zur Ablösung kommen, über die aktuelle Einsatzlage? Wie weise man sie ein? Solche Dinge, bezogen auf die aktuell schon stattgefundenen Lagen, seien besprochen worden.

Und mit Blick auf das Thema Baumfällaktionen wisse er Details nicht mehr so genau. Aber er wisse, dass natürlich darüber die Rede gewesen sei, dass das eine sehr schwierige komplexe Einsatzlage werde, dass der angedachte Einsatzleiter, der Herr Stumpf, davon ausgehe, dass mit sehr viel Widerstand zu rechnen sei, dass das ein Polizeieinsatz sein werde, bei dem man versuchen müsse, das Baufeld, um das es gehe, abzusperren, möglichst überraschend zu agieren, dass man eben diese Baustelle sichern könne mit den Einsatzkräften und dann halten könne, dass dann die Baumfällaktionen durchgeführt werden könnten. Darüber hätten sie sicher gesprochen, wobei er sich an Details jetzt nach vier Jahren nicht erinnern könne. Er habe, wie gesagt, auch dazu keine Aufzeichnungen mehr.

Der Abgeordnete Dr. Löffler hielt dem Zeugen vor, dass er die Protokolle gelesen habe. In ihnen sei davon die Rede gewesen, dass Wäscheleinen und Nylonleinen als Stolperfallen für die Polizeipferde gespannt worden seien, dass es Fallen gegeben habe und andere martialischen Dinge, die dort präsentiert worden seien. Er fragte, wie man als Polizist mit so etwas umgehe:

Der Zeuge teilte mit, man beschäftige sich jetzt natürlich im Zusammenhang mit diesem Untersuchungsausschuss mit dem Thema wieder. Man lese jetzt überall viele Details. Deswegen seien ihm diese Details auch wieder präsent. Aber er könne aus heutiger Sicht nicht mehr sagen, ob er das alles aus dieser Tagung wisse. Man habe ja nicht nur bei dieser Tagung über diese Einsatzlagen gesprochen, sondern man habe sich immer wieder mal darüber unterhalten. Da seien viele Informationen zusammen gekommen. Also er könne aus heutiger Sicht nicht sagen, dass es bei dieser Tagung besprochen worden sei. Aber das sei ein Thema gewesen, dass mit solchen Dingen zu rechnen sei. Es sei auch Thema gewesen, dass sich Leute aus dem Protestpotential gegen Stuttgart 21 an Bäumen festmachen, beispielsweise, solche Dinge. Wie gehe man damit um? Man müsse versuchen, eben bei der Vorplanung eines Einsatzes diese Dinge zu berücksichtigen. Das heiße, man überlege sich, wie man taktisch damit umgehe, wie man solche Dinge dann, wenn es jetzt um Wäscheleinen gehe, wie man die beispielsweise entfernen könne. Man müsse voraufklären, wenn man in Einsatz gehe und möglichst aber versuchen bei der Sachlage, dass eben der bevorstehende Einsatz nicht vorher schon entdeckt werde, mit der Konsequenz, wie es dann eben gewesen sei, dass mit sehr viel Protestpotential dann doch zu rechnen sei, sehr großer Menschaufmarsch da sei mit der Schwierigkeit, dass man dann eben die Fläche, die man habe schützen und absperren wollen, dass man die nicht auf die Schnelle so habe absperren können.

Der Abgeordnete Dr. Löffler knüpfte an die Ausführungen des Zeugen an und äußerte, dass der überwiegende Teil der Demonstranten nicht diese Absichten habe. Es sei ein kleiner militanter Kern, der sich so verhalte. Er fragt den Zeugen, wenn man so etwas wisse und solche Befürchtungen habe, ob man dann eine besondere Härte an den Tag legen müsse oder härter durchgreife, als man sonst durchgreife:

Der Zeuge verneinte und führte aus, er sei nicht im Einsatz dort gewesen. Er könne jetzt die Frage allgemein beantworten, also nicht bezogen auf diesen Einsatz. Für die Polizei sei ein wichtiger Aspekt das Thema Verhältnismäßigkeit. Das heiße, man müsse spezifisch reagieren, und zwar auf jeden so reagieren, wie er selber agiere. Man könne nicht gegenüber friedlichen Demonstrationsteilnehmern mit Härte reagieren. Das sei nicht verhältnismäßig. Das heiße, man müsse halt versuchen, sich auf die Szenarien einzustellen, die man vermute. Das heiße aber auch, dass man bei solchen Teilnehmern an Protestkundgebungen, die sich auf diese Art und Weise verhielten, dass man da Möglichkeiten entwickeln müsse, wie man gegen diejenigen vorgehe. Das bedeute aber nicht, dass man gegen alle, auch gegen Unbeteiligte gleichermaßen vorgehen könne. Man müsse sich eben auf die verschiedenen Situationen so einstellen, dass man differenziert reagieren könne.

Der Abgeordnete Dr. Löffler hielt dem Zeugen vor, es solle der Satz gefallen sein: „Der Bagger muss rein.“ Der Zeuge E. F. habe ausgesagt: „also, was ich aufgeschrieben habe, war... der Satz: Bagger muss rein, wenn Stumpf nicht will, dann Polizei aus anderen Ländern.“. Er fragte, ob sich der Zeuge daran erinnern könne:

Der Zeuge gab an, da bestehe wieder das gleiche Problem. Man lese es jetzt permanent in den Medien. Ihm sei der Satz an sich geläufig. Er habe den auch vernommen. Er könne nicht beschwören, dass er den wirklich bei dieser Tagung gehört habe. Aber darüber sei auch in ihrem Kreis gesprochen worden, dass es um einen Einsatz im Nordflügel gehe, ein Bagger rein solle, es ein Terminproblem gegeben habe, die Polizei – seines Wissens der Herr Stumpf – gewisse Bedenken gehabt habe, zu einem frühen Termin den Bagger auf das Baufeld zu bringen. Das habe mit der Kräftelage zu tun gehabt, dass in diesem Zusammenhang eine solche Aussage getroffen worden sei. Nur, er wisse selbst nicht, wer diese Aussage getroffen habe. Der Herr Stumpf habe in dieser Art berichtet. Das wisse er noch. Er könne aber nicht sagen, wie er wörtlich berichtet habe. Aber er habe schon geschildert, dass es da einen Einsatz im Vorfeld zum 30. September gegeben habe, wo es um das Thema Bagger gegangen sei und Bagger Nordflügeleinsatz. Das sei ihm noch bekannt, ohne dass er sagen könne, wie die genaue wörtliche Aussage gewesen sei.

Er wisse, dass jetzt der Zeuge E. F. eine solche Aussage getroffen habe. Der Zeuge E. F. sei genauso wie er Teilnehmer bei dieser Tagung gewesen. Insofern könne es sein, dass das so stimme. Aber er könne aus seiner Erinnerung heute nicht mit letzter Sicherheit sagen, dass wirklich an diesem Tag dieser Satz so gefallen sei. Er kenne den Satz. Aber er könne ihn jetzt nicht definitiv zurückführen auf diese Besprechung.

Der Abgeordnete Dr. Löffler fragte, ob Herr Stumpf von verschiedenen Ebenen berichtet habe. Der Zeuge E. F. habe, so das Protokoll der 4. Sitzung, Seite 52, ausgesagt: „also nach meinem Aufschrieb – und so steht es ja auch in meinem handschriftlichen Vermerk – steht ja, dass... Herr Stumpf dargestellt hat, dass es zwischen diesen Gremien unterschiedliche Auslassungen und Vorstellungen gebe und wenn es denn Vorschläge gebe von ... der operativen Ebene, dann wurden sie vom anderen Gremium, Leitungsebene, vom Tisch gewischt“. Er fragte, ob der Zeuge eine derartige Darstellung etwas einordnen könne und welchen Eindruck das beim Zeugen hinterlassen habe:

Der Zeuge führte aus, bei dieser Tagung habe aus seiner Erinnerung heraus der Herr Stumpf schon berichtet, dass diese Einsatzplanungen, auch die schon laufenden Einsätze, sehr eng auch politisch begleitet worden seien. Ob Herr Stumpf jetzt von verschiedenen Ebenen gesprochen habe, ob der Begriff genauso gefallen sei, wisse er nicht. Aber Herr Stumpf habe dargestellt, dass es Gespräche gebe – Gespräche auch auf der Ebene Staatsminister im Umweltministerium, auch Bahnspitze, die beteiligt seien. Und natürlich gebe es auch Gespräche auf der polizeilichen Fachebene bis hin zum Landespolizeipräsidium. Das sei im Übrigen auch völlig normal bei solchen Einsatzlagen. Und ihm sei noch in Erinnerung, dass hier von Differenzen gesprochen worden sei, von unterschiedlichen Auffassungen. Aber ob jetzt das Wort verschiedene Ebenen –? Führungsebene habe er mal mitbekommen, sei gefallen. Operative Ebene, ob das genauso gefallen sei, wisse er nicht. Aber Herr Stumpf habe von seinen Schwierigkeiten gesprochen, von der engen politischen Begleitung. Man sei zumindest mal sehr interessiert an der Einsatzlage gewesen. Es sei viel berichtet, viel informiert worden. Das sei ihm bekannt. Das habe er so in Erinnerung. Wobei man auch sagen müsse, dass zumindest mal das Interesse an dem Einsatz nachvollziehbar sei. Das sei ein Einsatz gewesen, der eben nicht wie jeder normale Routineeinsatz gewesen sei, sondern er habe eine sehr groß mediale Auswirkung gehabt. Er sei von einer gewissen politischen Brisanz gewesen. Also dass eine Interessenlage da gewesen sei, beispielsweise von Seiten Staatsministerium und Umweltministerium, das sei für ihn nachvollziehbar. Aber er habe durchaus zumindest den Eindruck gehabt, dass es die Einsatzplanung für den Herrn Stumpf nicht einfacher gemacht habe, weil er eben nicht nur polizeiintern sich habe abstimmen müssen, sondern eben auch noch andere teilgenommen hätten an den Abstimmungsprozessen. Aber wie genau das jetzt stattgefunden habe, das wisse er nicht.

Auf Frage, ob Herr Stumpf nicht gesagt habe: „Ich kann nicht anders. Ich muss so handeln, weil mir das vorgegeben wurde.“:

Der Zeuge äußerte: Nein, nein, die Aussage habe er von Herrn Stumpf nicht gehört. Das sei auch nicht sein Eindruck bei dieser Besprechung gewesen. Aber es sei zumindest der Eindruck geblieben, dass es für Herrn Stumpf als Einsatzleiter eben nicht einfach sei, wenn es nicht nur auf der Polizeischiene bis hoch zum Landespolizeipräsidium abzustimmen sei, wie man hier im Einsatz vorgehe, sondern eben noch Abstimmungen auf anderen Ebenen stattfänden. Aber den Eindruck habe Herr Stumpf nicht hinterlassen. Das habe er auch nicht artikuliert, dass er anders handeln müsse, wie er es denn selbst als sachgerecht ansehe.

Auf Frage, ob im Verlaufe der Tagung von Telefonkontakten mit dem Ministerpräsidenten berichtet worden sei; es solle Telefongespräche zwischen Herrn Stumpf und Herrn Ministerpräsidenten Mappus gegeben haben:

Der Zeuge legte dar, er habe das selbst nicht wahrgenommen, dass Herr Stumpf mit dem Ministerpräsidenten telefoniert habe. Er kenne auch keine Aussage von Herrn Stumpf ihm gegenüber, dass Herr Stumpf geäußert habe, er (Herr Stumpf) habe mit dem Ministerpräsidenten telefoniert. Er wisse im Nachhinein, dass man spekuliert habe oder dass Gerüchte im Laufe gewesen seien, dass es so gewesen sei. Aber das seien aus seiner Sicht Spekulationen, die er von sich aus, aus eigener Wahrnehmung, nicht bestätigen könne. Es könne sein, dass das gewesen sei. Der Herr Stumpf habe es nicht ihm gegenüber gesagt. Er wüsste jetzt auch nicht, dass Herr Stumpf das in dieser Besprechung gesagt habe. Das sei ihm zumindest nicht in Erinnerung.

Auf Frage, ob Herr Stumpf nicht damit angegeben habe, dass er hier Sachwalter des Herrn Ministerpräsidenten sei und dessen Position hier auf Erden vertrete:

Der Zeuge verneinte.

Auf Frage des Abgeordneten Sckerl, ob er den Zeugen im Eingangsstatement richtig verstanden habe: „Es ging zwar nicht um den konkreten Termin dieses Einsatzes zum Schutz der Baumfällaktionen. Aber der Einsatz als solcher, dass er bevorsteht, dass er eng ans Ende der Vegetationsperiode gelegt werden soll, war schon Thema der TPA am 10. September“:

Der Zeuge antwortete, es sei ein Thema gewesen, dass Baumfällarbeiten würden stattfinden müssen, um die Bauarbeiten zu gewährleisten. Und es sei auch klar gewesen, dass aufgrund der laufenden Vegetationsperiode, diese Baumfällarbeiten nicht vor dem 1.10. hätten stattfinden können. Das sei logisch gewesen, sei anders nicht zulässig. Und er könne jetzt nicht sagen, ob Aussagen von Herrn Stumpf in der Art gefallen seien, d. h., es werde jetzt dann aber sofort danach der Einsatz erfolgen. Aber es habe für sie – zumindest habe er den Eindruck gehabt, dass der Einsatz eben bevorstehe.

Auf Frage des Abgeordneten Sckerl, ob diese Darstellung der Ebenen oder der Konflikte oder Differenzen oder was auch immer – ob das ein gewöhnlicher Vorgang im Zusammenhang mit der Besprechung von Großlagen gewesen sei, oder ob dieses Thema politische Begleitung eher ungewöhnlich für den Zeugen gewesen sei:

Der Zeuge äußerte, Einsätze in dieser Größenordnung und in dieser Brisanz fänden relativ selten statt. Deswegen sei das kein Routinevorgang. Aber das liege auch daran, dass es eben nicht häufig solche Einsätze gebe. Aber wenn man jetzt beispielsweise einen Nato-Gipfel oder den Papstbesuch als Großeinsatz nehme, der von der Polizei mit massivem Kräfteaufgebot geplant und durchgeführt werde, dann seien das in jedem Fall Einsatzlagen. Und da sei der Papstbesuch ein Einsatz, der ja nicht kritisch sei im Sinn von: es sei mit viel Widerstand, mit großem Protestpotential, mit einer für die Polizei schwierigen Einsatzlage zu rechnen. Aber selbst bei so einer Einsatzlage sei es eigentlich schon üblich, dass man zumindest mal bis hoch zum Staatsministerium darüber informiere. Denn es sei klar: Das sei ein Einsatz, der werde in der Medienwelt dargestellt. Da präsentiere sich ein Land und werde weltweit beobachtet. Das sei natürlich von gewissem Interesse. Aber es seien nur wenige Einsatzlagen, wo man dann auf diese Weise sicher so hoch auch, sehr umfangreich und sehr intensiv informiere. Es sei nur kein Routinevorgang. Aber das liege für ihn einfach schlichtweg daran, dass Einsätze dieser Brisanz und dieser Größenordnung nur relativ selten geschehen würden.

Auf Frage, wie bei einem so brisanten Einsatz die polizeilichen Informationswege seien, welche Rolle dabei das Landespolizeipräsidium und das Innenministerium spielen, ob der Zeuge auch Fälle kenne, in denen es direkten Kontakt zwischen dem vermeintlichen Einsatzleiter, also dem Chef eines örtlichen Polizeipräsidiums, und dem Staatsministeriums z. B. gegeben habe:

Der Zeuge führte aus, es sei nicht üblich, dass bei Einsatzlagen über das Landespolizeipräsidium hinweg Kontakte in Richtung Staatsministerium oder Führungsspitzen/Staatsministerium bestehen würden. Es gebe durchaus Einsatzlagen, wo das auch angebracht sei. Nehme man das Thema Tag der Deutschen Einheit. Das sei ein Einsatz, wo die Polizei sehr eng mit dem Protokoll beim Staatsministerium zusammenarbeiten müsse. Und dann seien durchaus Kontakte zwischen der Einsatzleitung der Polizei und dem Staatsministerium üblich, also auch in der Form, dass man direkten Kontakt habe. Das sei aber ansonsten – abgesehen von solchen Einsätzen – nicht der normale Weg, sondern es sei ein übliches Verfahren, dass bei Einsätzen in einer gewissen Größenordnung das Landespolizeipräsidium einen sehr engen Kontakt zur einsatzleitenden Dienststelle habe. Das hänge einfach damit zusammen, dass das Landespolizeipräsidium die Dienst- und Fachaufsicht über die Polizei im Land habe. Und wenn es dann um wichtige Einsatzlagen gehe, einfach auch einen Blick darauf haben müsse: Wie werde denn der Einsatz geplant? Das hänge auch damit zusammen, gegebenenfalls zu unterstützen, wenn der Bedarf bestehe, aber auch sich eben zu vergewissern, ob eine wichtige Einsatzlage von der Planung her gut aufgestellt sei, ob alles passe. Das sei ein normales Vorgehen. Je bedeutender ein Einsatz, je größer ein Einsatz sei, desto enger sei auch die Abstimmung mit dem Landespolizeipräsidium. Und das Landespolizeipräsidium nehme auch eine koordinierende Funktion wahr – eine Fachaufsicht, Dienstaufsicht wahr. Das sei normal.

Auf Frage des Abgeordneten Sckerl, ob der Zeuge irgendeine Funktion bei der Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes vom 30. September gehabt habe:

Der Zeuge verneinte und führte aus, er habe da keine Funktion gehabt. Allerdings sei sein Referat 64 bei der Landespolizeidirektion das zuständige Referat, das die Koordinierung übernommen habe, um Kräfte aus dem Regierungsbezirk abzustellen. Wenn das Präsidium Stuttgart Kräfte gebraucht habe, das Innenministerium sage „Schickt uns eine Hundertschaft“, dann sei das in seinem Referat geplant worden. Wo komme die her? Welche Dienststellen stellen die Kräfte ab? Das habe nicht er persönlich dann getan. Das hätten eben die Sachbearbeiter in seinem Referat vorgenommen. Das sei aber der einzige fachliche Berührungspunkt zu diesem Einsatz gewesen.

Der Abgeordnete Dr. Kern hielt vor, der Zeugen habe gesagt, bei dieser Sondersitzung: „Wir haben nicht mitentschieden, sondern wir haben Informationen bekommen.“ Er fragte, wer denn tatsächlich entschieden habe:

Der Zeuge antwortete, das sei der Einsatzleiter, der Herr Stumpf, gewesen.

Auf Frage, ob es innerhalb der Polizei unterschiedliche Auffassungen über taktische Maßnahmen gegeben habe:

Der Zeuge teilte mit, das sei aus seiner Sicht, also in dieser Sitzung, nicht Thema gewesen. Er sei ansonsten in einsatzvorbereitende Besprechungen nicht eingebunden gewesen. Insofern habe er das nicht mitbekommen. Er habe das jetzt im Nachhinein, jetzt auch recht zeitnah im Zusammenhang mit diesem Untersuchungsausschuss, mitbekommen. Das sei auch im Nachgang, nach dem Einsatz 30. September, in der Polizei durchaus angesprochen, diskutiert worden, dass da die eine oder andere Stelle gewisse andere Auffassungen gehabt habe, wie man hätte vorgehen können. Aber das sei an diesem Tag, dieser Sondersitzung nicht Thema gewesen. Ansonsten sei er nicht eingebunden in einsatzvorbereitende Maßnahmen gewesen.

Der Abgeordnete Dr. Kern führte aus, wenn man annehme, der Satz mit dem Bagger und dem Reinholen und mit den Polizeikräften aus anderen Ländern sei tatsächlich so gefallen, ob das dann auf den Zeugen wie ein Einschüchterungsversuch oder wie eine Drohung gewirkt hätte:

Der Zeuge gab an, er könne jetzt nur sagen, was er getan hätte, wenn er ihm gegenüber gefallen wäre. Er sei als Einsatzleiter für den Einsatz verantwortlich. Und wenn er als Einsatzleiter zu dem Ergebnis komme, dass er einen Einsatz auf eine bestimmte Art und Weise planen

müsse, durchführen müsse, dann liege es an ihm, den Einsatz auch so umzusetzen. Jetzt gebe es für ihn eine vorgesetzte Dienststelle. Wenn er beim Polizeipräsidium arbeite, dort als Präsident einen Einsatz übernehme, dann sei das Landespolizeipräsidium vorgesetzte Dienststelle. Er könne von dort Anweisungen bekommen. Das sei die Stelle, die ihm auch Anweisungen erteilen könne, aber eben nur diese Stelle und nicht irgendjemand außerhalb des Ministeriums. Insofern wäre das für ihn unbedeutend gewesen.

Auf Nachfrage, ob das heiße, der Wunsch eines Politikers sei für den Zeugen kein Grund, kein Rechtfertigungsgrund für falsches persönliches Handeln:

Der Zeuge verneinte und führte weiter aus, das könne es nicht sein. Denn er müsse am Ende dafür geradestehen. Was er im Einsatz getan habe, was er angeordnet habe, was er durchgesetzt habe, das müsse er verantworten. Er könne sich danach nicht darauf zurückziehen, dass ihm irgendjemand anderer, der die Verantwortung für diesen Einsatz nicht gehabt habe, was anderes empfohlen habe, oder es gegebenenfalls sogar angewiesen habe. Sie hätten eine klare hierarchische Struktur bei der Polizei. Sie würden auch dahingehend geschult, wie sie solche Einsätze vornehmen müssten. Für ihn wäre das sicher nicht schön gewesen, wenn ihm jemand an maßgeblicher Stelle so etwas gesagt hätte. Aber das wäre für ihn nicht gleichbedeutend gewesen, das entsprechend zu tun. Und die Verantwortung liege bei ihm als Einsatzleiter.

Auf Vorhalt, ob das heiße, sofern es überhaupt zu solchen Einflussnahmen kommen würde, müsse die Polizei selbstbewusst hinstehen und eigene Entscheidungen im taktischen Bereich treffen:

Der Zeuge äußerte, es gehe nicht anders, ja.

Auf Frage des Abgeordneten Dr. Kern, ob Politik in irgendeiner Form unzulässiger Weise Einfluss auf den Polizeieinsatz genommen habe, ob Politiker im Rahmen von Stuttgart 21 Anweisungen direkt an den Zeugen oder seine Kollegen gegeben haben, wie der Zeuge seine polizeilichen Aufgaben wahrzunehmen habe:

Der Zeuge führte aus, er habe keine Verantwortung gehabt. Ihm gegenüber hätte niemand eine Anweisung erteilen können. Denn er sei ja nicht in der Einsatzverantwortung gewesen. Er habe selbst dies auch nicht mitbekommen. Auch seine Kollegen im direkten Umfeld hätten keinerlei Einsatzverantwortung gehabt. Insofern könne er das mit einem Nein beantworten. Aber das beziehe sich eben nur auf das, was er selbst unmittelbar mitbekommen habe.

17. Zeuge Siegfried Stumpf

Erste Vernehmung:

Der Zeuge Siegfried Stumpf, im Ruhestand befindlicher ehemaliger Polizeipräsident des Polizeipräsidiums Stuttgart, führte im Eingangsstatement seiner ersten Vernehmung aus, dass er sich zunächst einmal auf die Fragen 3 und 4 des Untersuchungsausschussauftrages beziehe und einige Aussagen zu diesen drei Punkten mache.

Zum einen gehe es – Nummer 3 – um politische Einflussnahme. Da könne er folgendes Statement abgeben. Auf ihn habe es weder in seiner Eigenschaft als Behördenleiter noch als Einsatzleiter eine politische Einflussnahme durch die damalige Landesregierung oder von Dritten gegeben. Hierfür würden ihm auch keine entsprechenden Informationen von oder über andere Führungskräfte der Polizei vorliegen. Es gebe auch seit dem Untersuchungsausschuss keine neu aufgetretenen Tatsachen, die ihm dazu bekannt geworden seien. Eine politische Einflussnahme zum 30.9. sei nach seiner Erinnerung unter anderem auch schon vom Landespolizeipräsidenten, dem Inspekteur der Polizei sowie seinem Vertreter verneint worden.

Auf Frage, ob die Tagung „Polizeiliche Aufgaben“ am 10. September 2010 einen Bezug zum späteren Polizeieinsatz im Schlossgarten am 30. September gehabt habe:

Der Zeuge führte aus, die habe keinen konkreten Bezug gehabt. Es sei ganz allgemein um das Thema „Einsätze Stuttgart 21“ gegangen. Er habe auch bei dieser Besprechung am 10. Sep-

tember niemand überhaupt Näheres über den Einsatz am 30. September oder den Termin usw. – (Der Zeuge bricht ab). Es sei mehr ein Rückblick über Einsätze Stuttgart 21 gewesen. Und es sei die Frage gewesen: Wie sei die Situation jetzt? Wie sei das vom Einsatz her kompliziert? Wie sei das, was die Kollegen interessiert habe – natürlich von der Kräftegestellung, von der Belastung für die anderen Dienststellen? Also, das sei keine Besprechung, die man sehen müsse. Die hätten sie gemacht, weil der 30. September komme, völlig losgelöst.

Auf Frage, ob aus der damaligen oder heutigen Bewertung des Zeugen der Polizeieinsatz zum Schutz der Verbringung eines Baggers in das Baustellenareal am 18./19. August 2010 und der Polizeieinsatz im Schlossgarten am 30. September 2010 jeweils voneinander unabhängige, isolierte Vorkommnisse gekommen seien:

Der Zeuge antwortete: Ja, das sei richtig. Die Baggergeschichte – 18. sei es gewesen – habe mit 30. September nichts zu tun. Und der 30. September sei auch nicht Anlass für die Besprechung in der TPA-Runde gewesen.

Der Abgeordnete Dr. Löffler wies darauf hin, dass der Zeuge den Satz geprägt haben solle, „Der Bagger muss rein.“ Er hielt dem Zeugen auszugsweise Angaben des Zeugen E. F. vor (Protokoll 4. Sitzung vom 09. Mai 2014, Seite 36: „*Also, was ich aufgeschrieben habe, war ja der Satz: Bagger muss rein. Wenn Stumpf nicht will, dann Polizei aus anderen Ländern.*“) vor und fragte, um was es da gegangen sei, wer gesagt habe, dass da ein Bagger rein solle:

Der Zeuge teilte mit: Also, der Ministerpräsident mit Sicherheit nicht. Er sei auch immer verwundert, was er da so alles lese. Die Frage sei jetzt – er könne das jetzt halt isoliert beantworten: Wer habe ihm das gesagt? Und dann sei die Antwort ganz einfach. Diese Äußerung habe der Landespolizeipräsident ihm gegenüber in einem Telefonat gemacht. Der Landespolizeipräsident habe mit dem Staatsministerium gesprochen. Der Landespolizeipräsident habe ihm dann den Auftrag gegeben, den Bagger reinzubringen. Er habe vorher und in dem Gespräch remonstriert. Und dann habe der Landespolizeipräsident sinngemäß gesagt: „*Und der Ministerpräsident will, dass der Bagger reingeht.*“ Das sei Stumpf und Bagger gewesen.

Auf Nachfrage, der Ministerpräsident habe es dem Zeugen nicht gesagt:

Der Zeuge gab an, das habe nichts damit zu tun, mit dieser Aussage. Die habe ihm der Landespolizeipräsident so übermittelt.

Auf Frage, ob es normal gewesen sei, ob es überhaupt einen Anlass für die Polizei gegeben habe, einen Bagger zu schützen:

Der Zeuge führte aus: Ja, gut, da müsse man sich jetzt wieder ins Jahr 2010 zurückversetzen. Die S-21-Gegnerschaft habe ja gesagt – er versuche das jetzt allgemein und konzentriert zu fassen: „*Wir werden die Bauarbeiten behindern. Wir werden Baufahrzeuge blockieren, auch Bagger blockieren und was da alles so rein gebracht werden soll.*“ Von daher sei klar gewesen, dass sie damit rechnen mussten. Und da gehe es nicht um einen großen Bagger, das seien zwei, drei große Schlepper und und und. Es gehe nicht darum, dass da ein Fahrzeug komme, und das bringen sie hinter die Absperrgitter, dann sei Ende, sondern das seien, er glaube, zwei oder drei Tieflader und und und. Und jetzt hätten sie davon ausgehen müssen, dass dieser Transport blockiert werde, wo auch immer. Der Transport brauche eine verkehrsbehördliche Erlaubnis. Von daher seien viele Behörden im Großraum damit beschäftigt, auch was den Termin anbelange. Das stehe ja in diesen Erlaubnissen drin, wann der Schwertransport laufen könne und dürfe. Und von daher sei für sie absehbar gewesen, dass jetzt die Gegner von Stuttgart 21 das erstens erfahren und zweitens dann natürlich versuchen würden, dieses Einbringen des Baggers zu blockieren. Da gehe es nicht nur bloß um die Blockade direkt am Nordflügel, sondern wenn der Bagger im Kräherwald irgendwo fahre und die würden dort blockieren, dann komme die Polizei nicht mehr voran und dann sei dieser Transport beendet. Aus dem, was die Gegnerschaft zu Stuttgart 21 vorgehabt habe – Blockade, Bagger, Baufahrzeuge und und und -, habe sich die Notwendigkeit ergeben, diesen Transport polizeilich abzusichern.

Auf Nachfrage, ob der Zeuge spezifizieren könne, vor wem und was der Bagger habe geschützt werden müssen:

Der Zeuge teilte mit, der habe auf seiner ganzen Anreise – er wisse nicht, von woher der Bagger gekommen sei – quasi geschützt werden müssen, dass dort nicht blockiert werde. Und wenn er dann den AKP oder den Nordflügel erreicht habe, sei es notwendig gewesen, durchzusetzen, dass der Bagger auch hinter die Absperrung komme, wenn sich Demonstranten davor aufhalten, den Bagger besetzten oder was auch immer. Aus diesem Grund sei es notwendig gewesen, polizeilich zu begleiten.

Der Abgeordnete Dr. Löffler hielt dem Zeugen vor, dass zu dieser Sachlage im Regierungsbericht stehe: *„Nimmt man all diese neuen Dokumente zusammen, spricht zumindest die Aktenlage dafür, dass auf einen früheren Polizeieinsatz – nämlich jenen vom 18. auf den 19. August 2010 – politisch Einfluss genommen wurde.“* Er fragte, ob der Zeuge selbst unmittelbar oder mittelbar politische Vorgaben für sein Handeln beim Einbringen des Baggers am 18. und 19. September (Versprecher; gemeint: August) 2010 im Bereich des Nordflügels erhalten habe: Der Zeuge antwortete, die Frage könne er beantworten. Aber er komme damit nicht in Konflikt mit dem laufenden Verfahren wegen uneidlicher Falschaussage. Er könne die Situation schildern und die entsprechenden Mails.

Also, bei dieser Bagger-Geschichte gehe es um Folgendes: Das sei am 17. August gewesen. Da sei er so etwa um 18:00 Uhr aus dem Präsidium rausgefahren. Höhe „Perkins Park“ habe dann das erste Mal sein Handy geklingelt. Er habe dann dort geparkt. Und dann hätten sich eine Fülle von – eine Fülle, da müsse er wieder aufpassen, ein halbes Dutzend wegen ihm, oder ein bisschen mehr – Telefonate entwickelt. An die Reihenfolge dürfe man ihn nicht festnageln. Jetzt, wer sei zuerst gewesen, und wer war später, oder wie? Der erste Anruf sei – er glaube es sei der Herr B. E. von der Deutschen Bahn gewesen – gekommen und habe gesagt: *„Herr Stumpf, wir wollen morgen den großen Bagger reinbringen.“* Und da habe er gesagt: Nein, da mache die Polizei nicht mit. Der große Bagger gehe nicht rein. – Er verkürze das. So habe man es im Staccato dann eben auch gesagt, wiewohl sie im Stab wohl schon eine Information gehabt hätten. Es könne sein, dass da was komme, wegen der verkehrsbehördlichen Erlaubnis. Aber sie hätten trotzdem keine Einsatzplanung betrieben. Also, der Anruf sei der Auslöser gewesen, zu überlegen, wie sei das mit dem großen Bagger? Er habe dem Herrn B. E. gesagt: Nein, das gehe nicht, auf keinen Fall.

Dann habe er – wie gesagt: Reihenfolge nicht festnageln – den MD Bauer angerufen und habe gesagt: Herr Bauer, was die Bahn vorhabe, sie würden da nicht mitmachen, das gehe nicht, vor dem Hintergrund jetzt, wie die Lage überhaupt in Stuttgart gewesen sei, jetzt vom Aufgeheizten, sage er mal, oder von der Anspannung. Dann hätten sie, glaube er, am Wochenende Großeinsätze noch im Land gehabt. Man solle ihn nicht festlegen. Also, die Gesamtsituation im Land und in Stuttgart habe es nach seiner Auffassung besser erscheinen lassen, das nicht zu machen. Dann habe ihn der Herr H. A. angerufen, das erste Mal. Dann habe Herr H. A. ihn ein zweites Mal angerufen und habe gesagt: *„Der Bagger kommt rein. Ihr Ministerpräsident wird sie anrufen.“* Dann habe er gesagt: Nein, der werde mich mit Sicherheit nicht anrufen. Da habe ihn aber dann der Landespolizeipräsident das erste Mal angerufen. Der habe wissen wollen, um was es denn da gehe. Und dann habe er ihm gesagt, um was es da gehe, dass man den Bagger rein bringen wolle, dass das natürlich einmal von dem Einsatz selbst ein Problem sei, und dann, dass das natürlich die Situation weiter aufheize. Denn wenn der große Bagger mit allem drinstehe, sei jedem klar, irgendwann fange der Bagger auch an, am Nordflügel abzureißen. Das habe er dem Landespolizeipräsidenten so geschildert. Das sei dann das Gespräch gewesen. Dann habe er noch einmal mit dem MD Bauer gesprochen, der seine Meinung geteilt habe. Und dieser habe dann gesagt, dass sie morgen früh gleich einen Vermerk für die verschiedenen Hausspitzen machen müssten, um deutlich zu machen, warum das richtig sei, was er (Zeuge Stumpf) sage, warum sie die Maschine da nicht reinbringen würden.

Dann habe ihn der Landespolizeipräsident noch einmal angerufen und habe gesagt, jetzt – und da komme diese Aussage her – im StaMi sei entschieden worden, der Ministerpräsident habe entschieden, der Bagger solle jetzt rein, sonst hole er eine andere Polizei oder so. Er wisse nicht, ob das ernsthaft oder flapsig so gemeint gewesen sei, also da sei die Aussage gekommen: Ministerpräsident sagt: *„Der Bagger muss rein.“*

Er habe dann bei dem Landespolizeipräsidenten noch einmal remonstriert – mündlich, beim Landespolizeipräsidenten – und habe anschließend seinen Stab angerufen, den Zeugen A. S. –

der Zeuge N. W., sein Vertreter, sei auch noch dabei gewesen, – und habe denen gesagt: „*Wir planen den Einsatz Bagger.*“

Er habe dann am Folgemorgen um 07:26 Uhr an den Landespolizeipräsidenten und an den Inspekteur der Polizei ein Mail geschickt und habe in diesem Mail noch einmal unter Bezugnahme auf das Telefongespräch am Vorabend remonstriert, weil er das für falsch gehalten habe. In der Mail stehe drin, was ihm der Landespolizeipräsident gesagt habe. In der Mail stehe drin, was er kurz in dem Telefonat dem Landespolizeipräsidenten erwidert habe. In der Mail stehe drin – noch einmal skizziert, warum er der Meinung sei, dass sie diesen Einsatz nicht fahren sollten. Und dann stehe da noch drin: „*Die Verbringung des Baggers ins Baustellenareal kann...um jeden Preis nicht durchgesetzt werden. Die Risiken und Nebenwirkungen des heutigen Einsatzes und seine Folgen werden nach meiner Einschätzung erheblich und nicht in allen Facetten von der Polizei zu gestalten und zu kontrollieren sein.*“ Also den Hinweis darauf, sie würden es machen, aber sie könnten nicht gewährleisten, dass der Bagger reinkomme. Gegebenenfalls stehe er, gegebenenfalls werde abgebrochen oder wie auch immer. Das sei der Vorlauf gewesen, wo es darum gegangen sei, jetzt den Bagger reinzubringen.

Auf Frage, ob es nach dem 18./19. September eine grundlegende Veränderung im Verhalten der Polizei gegeben habe, die sich mit der Aussage decke: „*Das Polizeipräsidium Stuttgart habe erkannt, dass es nicht erfolgversprechend sei, sich gegen politische Wünsche zu stellen.*“ Beziehungsweise: „*Die politische Ebene habe aus den Erfahrungen beim Abriss... gelernt und bewusst davon Abstand genommen, den Polizeieinsatz am 30. September 2010 zu beeinflussen.*“:

Der Zeuge antwortete: Alles völlig neu, habe er noch nie gehört, noch nie gelesen, was man ihm jetzt sage. Nach diesem Thema mit dem Bagger-Einbringen und auch seiner Remonstration: Er habe nie mehr etwas davon gehört. Und der Einsatz sei, auch wenn es ein Katz- und Maus-Spiel gewesen sei – er dürfe es einmal so salopp sagen – dann trotzdem gut gelaufen. Und er habe zu dem Einsatz, zu der Durchführung bzw. zur Remonstration nie mehr etwas gehört. Dass man jetzt das Thema Bagger-Einbringen – dass das irgendwie eine Veränderung jetzt grundsätzlich in der Denke und in den Vorstellungen, die sie beim Präsidium gehabt hätten, hervorgerufen habe, das sei unzutreffend.

Der Abgeordnete Dr. Löffler informierte den Zeugen, dass das im Regierungsbericht stehe: Der Zeuge führte aus, auch wenn es im Regierungsbericht stehe – das sei auch schon vier Jahre her – aber wenn man ihm es jetzt so vorlese, könne er sagen: Könne er sich nicht erinnern, nämlich an den Inhalt, dass dieses Thema zu einer Veränderung bei ihnen geführt habe. Also, dieser Schluss sei ihm nicht nachvollziehbar.

Der Abgeordnete Dr. Löffler hielt auszugsweise Angaben des Zeugen E. F. (Protokoll 4. Sitzung vom 9. Mai 2014, Seite 52: „*Also nach meinem Aufschrieb – und so steht es ja auch in meinem handschriftlichen Vermerk – steht ja, dass... Herr Stumpf dargestellt hat, dass es zwischen diesen Gremien unterschiedliche Auffassungen und Vorstellungen gibt und wenn es denn Vorschläge gibt von ... der operativen Ebene dann wurden sie von ...anderen Gremien, Leitungsebene, vom Tisch gewischt.*“) vor und fragte, ob der Zeuge diese unterschiedlichen Darstellungen etwas einordnen könne, mit diesen Ebenen hätten sie immer Schwierigkeiten – wer was zu sagen habe und wer wen begleite:

Der Zeuge führte aus. Also, wie und was der Zeuge E. F. verstanden habe, habe der Zeuge E. F. vermutlich niedergelegt. Aber vielleicht habe der Zeuge E. F. das auch falsch verstanden und aufgenommen, weil das von der Sache her gar nicht möglich gewesen sei. Es gehe darum, was habe die Koordinierungsgruppe gemacht, die beim Verkehrsministerium angesiedelt gewesen sei? Und was habe – und die gebe es, glaube er, heute noch – die Lenkungsgruppe gemacht? Da müsse ihm jemand weiterhelfen – er glaube, die Lenkungsgruppe gebe es heute noch. Und es gehe um die Abstimmung. Jetzt habe damals die Lenkungsgruppe, sei jetzt die Bahn gewesen, Verkehrsministerium – Staatsministerium, das wisse er nicht, ob es dabei gewesen sei. Die hätten ja keine Entscheidungen getroffen, die jetzt unmittelbare Wirkung auf polizeiliche Maßnahmen gehabt hätten. Die hätten auch in einem Zyklus getagt, der gar nicht dazu geeignet gewesen sei, zu sagen: Die entscheiden was, legen es vor und die wischen es vom Tisch. Also, ihm sei das nicht schlüssig, was der Zeuge E. F. da gesagt habe. Zwischen

diesen Gremien seien die Themen gewesen, die Inhalte, soweit er das beurteilen könne, und die Zeitzyklen viel zu weit auseinander, als man da sagen könne: Der Eine tue was und der Andere wische es vom Tisch.

Der Abgeordnete Dr. Löffler hielt auszugsweise die Angaben des Zeugen K. T. (Protokoll 4. Sitzung vom 9. Mai 2014, Seite 57: „*Nach meinem Eindruck gab es da immer wieder Absprachen zwischen dem Herrn Stumpf und der Deutschen Bahn AG. Inwieweit dann politisch...eine Rolle oder politische Aussagen... eine Rolle gespielt haben, kann ich nicht sagen.*“) vor und fragte, was das für Aussagen gewesen seien und auf welcher Ebene diese stattgefunden hätten, was für Absprachen das gewesen seien, die der Zeuge mit der Deutschen Bahn gemacht haben sollte:

Der Zeuge gab an, es sei hauptsächlich immer darum gegangen, was für polizeiliche Maßnahmen resultieren aus dem Baufortschritt? Also, wenn es jetzt darum gegangen sei, irgendwo – von der Straßensperrung im Bereich Bahnhof angefangen bis zur Frage, wo stellen wir welche Türme mit Prüfgeräten hin? Wo fangen wir an, eine Baustelleneinrichtung am Grundwassermanagement zu machen? Wo fangen wir an, Kabel zu verlegen? Wo fangen wir an abzureißen? Also, alle diese Dinge, das – was, er sage es mal klassisch, eigentlich in einem Baubuch drin stehe: was mache ich wann? – das mit der Polizei abzustimmen, weil es ja immer wieder notwendig gewesen sei, dass das von der Polizei mehr oder weniger begleitet werde.

Auf Nachfrage, ob das heiße, es mache Sinn in einem Großvorhaben, das auch von militanten Störungen bedroht oder betroffen sei, sich eng mit der Deutschen Bahn abzustimmen:

Der Zeuge teilte mit, das sei in aller Regel auf Staatsebene gewesen, das zunächst einmal. Was so den Alltag anbelange, auf Staatsebene sich auszutauschen und zu sagen: „*Wir haben die Baumaßnahme dann und dann vor. Wir kommen mit dem Großgerät dann.*“ Und dann sei die Frage: „*Was müsse die Polizei gegebenenfalls da tun?*“

Der Abgeordnete Dr. Löffler hielt auszugsweise Angaben des Zeugen J. K. (Protokoll 6. Sitzung vom 6. Juni 2014, Seite 4 f.: „*An was ich mich auch erinnere, ist der Umstand, dass ... Polizeipräsident Stumpf deutlich hervorgehoben hat, dass ein intensiver Informationsaustausch telefonischer Art – deshalb blieb es mir auch in Erinnerung – also auch per Telefon mit dem damaligen Ministerpräsidenten Mappus stattgefunden hat.*“) vor und fragte, ob es zu vielen Telefonkontakten mit dem Ministerpräsidenten gekommen sei, welchen Anlass der Zeuge gehabt habe, was Inhalt der Gespräche gewesen sei, ob der Ministerpräsident den Zeugen an der engen Leine angewiesen habe, das eine oder andere zu tun oder zu unterlassen:

Der Zeuge führte aus, er habe mit dem Ministerpräsidenten zweimal telefoniert – und das sei das, was er im ersten Ausschuss gesagt habe, – als der Ministerpräsident während des Einsatzes angerufen habe. Ansonsten habe es gar nie irgendwelche Telefonate mit dem Ministerpräsidenten gegeben. Er wisse nicht, wie der Zeuge J. K. diesen Eindruck habe mitnehmen können.

Auf Nachfrage führte der Zeuge weiter aus, er habe mit dem Ministerpräsidenten zweimal telefoniert. Und das sei Gegenstand im ersten Ausschuss gewesen. Alles andere sei so realistisch, wie wenn er sage: Sie würden hier im Biergarten oder in der Weinlaube sitzen. Er habe mit dem Ministerpräsidenten nie gesprochen, außer den zwei bekannten Gesprächen, die sie im ersten Ausschuss erwähnt hätten.

Auf Frage, ob der Zeuge an einer fachlichen Einsatzbesprechung am 27. September an der Hochschule für Polizei teilgenommen habe, und ob er sich an den Inhalt der Besprechung erinnern könne:

Der Zeuge antwortete: Ja, da sei er morgens an der FHPol gewesen, ja. Aber er wisse nicht, was da Thema gewesen sei, was das für eine Art von Veranstaltung gewesen sei. Anhand seines Kalenders wisse er, am 27. sei er an der Fachhochschule gewesen. Aber zu welchem Thema, welcher Veranstaltung, welcher Besprechung?

Auf Frage, wann durchgesickert sei, dass der Einsatz am 30. September um 15:00 Uhr stattfinden solle, und wie der Zeuge darauf reagiert habe:

Der Zeuge legte dar, das sei nach der Besprechung im Ministerium gewesen. Sie seien wieder zurück ins Präsidium und dann habe kurz nach der Mittagszeit, man solle ihn nicht festlegen, habe eine Kollegin das mitgeteilt, dass das durch sei, und dass im Internet schon die Uhrzeit 15:00 Uhr käme. Und dann sei einfach die Frage gewesen, was tun? Und dann sei die Überlegung Richtung Vorverlegung 10:00 Uhr gekommen.

Auf Frage, ob diese Entscheidung der Zeuge auch alleine getragen und durchgesetzt und nicht politisch abgestimmt habe:

Der Zeuge gab an, er müsse das unterteilen. Die Entscheidung fürs Präsidium könne er allein tragen. Wenn das Ministerium das teile und sage: „*Wir machen so mit*“, dann nehme er an, dass das Ministerium solch eine Entscheidung zu seiner eigenen mache. Was das Ministerium dann tue – Ministerium, meine er jetzt zunächst einmal Landespolizeipräsidium –, ob die dann sagen würden: „*Über diese Entscheidung müssen wir die Hausspitze, die Politik oder wen auch immer informieren*“, das wisse er nicht.

Der Abgeordnete Dr. Löffler wies darauf hin, die Frage sei anders gewesen: Ob die Politik dem Zeugen eine Entscheidung vorgebe:

Der Zeuge verneinte.

Auf weitere Nachfrage, ob man dem Zeugen sage: „*Sie machen es jetzt nicht um 15:00 Uhr, weil es durchgesickert ist, sondern Sie machen es um 10:00 Uhr*“:

Der Zeuge antwortete: Nein, völlige Politikferne. Das habe mit Politik nichts zu tun gehabt. Sie seien dagesessen und die Kollegin habe gesagt, es komme eben im Internet 15:00 Uhr. Und dann sei die Frage gewesen, wenn sie den Tag nicht verlegen würden, was für ein Zeitfenster biete sich noch an? Und dann habe man das im kleinen Kreis – sein Vertreter, Leiter Stab, der immer noch dabei gewesen sei, – diskutiert. Was gebe es für eine Alternative? Und so hätten sie gesagt: 10:00 Uhr. Und dann habe er gesagt, jetzt müssten sie ans Ministerium ran treten: Stab, unsere Überlegung sei 10:00 Uhr. Ohne das Ministerium gehe es ja nicht.

Auf Frage des Abgeordneten Sckerl, ob der Landespolizeipräsident Dr. Hammann dem Zeugen mitgeteilt habe, dass die Vorverlegung des Baggereinsatzes am Nordflügel durch eine Anordnung des damaligen Ministerpräsidenten zustande gekommen sei:

Der Zeuge gab an: Das Stichwort Vorverlegung – da verstehe er den Abgeordneten jetzt nicht. Ihm sei nicht bekannt, dass es zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen gewesen sei, sondern die Bahn habe zu diesem Zeitpunkt gewollt und sie hätten nein gesagt. Und diese Entscheidung habe ihm der Landespolizeipräsident mitgeteilt, die Entscheidung des Ministerpräsidenten und seine Weisung, es zu tun.

Auf Frage, ob der Zeuge ihm zustimme, dass es sich in diesem Fall um eine politische Einflussnahme auf polizeiliches Handeln gehandelt habe:

Der Zeuge teilte mit: Also, der Ministerpräsident sei in der Funktion des Ministerpräsidenten und Politiker. Er wisse jetzt nicht, ob man einen Exkurs mache, welche politischen Einflussnahmen seien noch zulässig und welche seien nicht zulässig? Wenn der Ministerpräsident das in diesem Zeitpunkt sage, sei der Ministerpräsident Ministerpräsident und gleichzeitig eine – man möge den Ausdruck entschuldigen – politische Figur.

Der Abgeordnete Sckerl hielt dem Zeugen vor, dass der Zeuge bei seiner Antwort ausweiche:

Der Zeuge antwortete: Nein, er weiche ungern aus. Wenn der Ministerpräsident sage: „*Bringen Sie den Bagger rein!*“, dann sei die Frage, würde er (der Zeuge) umgedreht sagen: „*Ist das eine politische Weisung?*“ Als Landtagsabgeordneter könne er das besser beurteilen, als er (der Zeuge) selbst.

Der Abgeordnete Sckerl wies darauf hin, dass der Zeuge lange Polizeipräsident gewesen sei. Er fragte, ob das üblich im Polizeigeschäft gewesen sei, dass der Ministerpräsident oder wer

auch immer in politischer Funktion solche Weisungen erteile, ob der Zeuge das mehrfach in seiner Karriere erlebt habe:

Der Zeuge legte dar, ihm gegenüber mit Sicherheit nicht. Das sei die Einzige, die in dieser direkten Art sei. Ob es sonst – von welchem Ministerpräsidenten oder von welchen Ministern auch immer – irgendwo im Hintergrund politische Vorstellungen gegeben habe, wie Polizei agieren müsse, das könne er nicht beantworten. Aber in der Direktheit, sage er mal, Ministerpräsident, Landespolizeipräsident, Polizeipräsident, sei es ihm noch nicht vorgekommen.

Der Abgeordnete Sckerl hielt dem Zeugen auszugsweise Angaben aus dessen Vernehmung im ersten Untersuchungsausschuss (Akten Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten I, Protokoll 4. Sitzung vom 29. November 2010, Seite 68) vor: „*Wir haben die Politik ja auch nicht eingebunden, als es bisher um das Thema Stuttgart 21, wie verhalte ich mich am Nordflügel usw. geht.*“) vor. Er wies darauf hin, da sei es um die Frage politischer Einflussnahme auf den Einsatz vom 30. September gegangen, und da habe der Zeuge das Thema Nordflügel von der politischen Einflussnahme weg gehalten. Er fragte, warum der Zeuge diesen Vorgang im ersten Untersuchungsausschuss nicht berichtet habe:

Der Zeuge teilte mit, zum einen sei diese Geschichte 18. September nach all dem, wie man den Ausschuss vorbereitet habe, nicht Thema gewesen. Es sei Thema gewesen: 30. September Und die Einbringung Bagger 18., das sei eine Geschichte für sich gewesen. Und es sei nach alldem, wie sie den Auftrag hatten, das aufzubereiten und Akten vorzubereiten, nicht Thema des ersten Ausschusses gewesen. Aus dem Grund sei das für ihn kein Gegenstand damals gewesen, sondern es sei nur der 30. September gewesen. So sei – jedenfalls im Ministerium, soweit er das wisse, bei ihnen – der Auftrag des ersten Ausschusses gewesen.

Auf Nachfrage, er habe trotzdem auch wörtlich in Bezug auf den Nordflügel den Satz gesagt: „*Wir haben die Politik ja auch nicht eingebunden, als es um andere Vorgänge ging*“:

Der Zeuge gab an, von ihnen aus sei die Politik auch nicht eingebunden und gefragt worden.

Auf Vorhalt, ob er damals nicht die Verpflichtung zur vollständigen Schilderung von Vorgängen gehabt habe, und den ersten Untersuchungsausschuss über diesen Vorgang mit dem Ministerpräsidenten habe unterrichten müssen:

Der Zeuge führte aus: Nein, ein klares Nein, weil der erste Untersuchungsausschuss den 30. September zum Gegenstand gehabt habe. Oder hätten die Abgeordneten andere Papiere bekommen, außerhalb des Präsidiums, außerhalb des Innenministeriums, die sich nicht auf den 30. September, sondern auf andere Vorgänge bezogen hätten? Das sei ja dann eine generelle Frage, die nicht nur ihn betreffe.

Der Abgeordnete Sckerl entgegnete, der Zeuge sei mit der Frage konfrontiert gewesen, ob es in diesem ganzen zeitlichen Kontext Kontakte zur Politik und auch Einflussnahme oder Einflussnahmeversuche der Politik gegeben habe, und diese Frage habe der Zeuge auch verneint:

Der Zeuge antwortete: Herr Sckerl, da müsste man ihm jetzt das Protokoll vorlesen, vorgeben. Dann könne er genauer darauf antworten. Aber noch einmal: Von ihnen aus habe es keine Einbindung gegeben. Und es sei die Weisung des Landespolizeipräsidenten für ihn gewesen. Die sei die Maßgebliche.

Der Abgeordnete Sckerl hielt dem Zeugen vor, dass es Einflussnahmeversuche beim Bagger-einsatz seitens der Bahn von zwei Personen gegeben habe. Der Zeuge habe gesagt: Herr B. E. und Herr H. A. Der Zeuge habe vorhin gesagt, dass diese den Zeugen angerufen hätten und die Notwendigkeit dieses Termins 18. September betont hätten:

Der Zeuge antwortete, es sei so richtig. Das sage er auch nochmal. Aber das sei nicht ein Einfluss gewesen, sondern das sei das geschäftsmäßige Verhalten über viele Monate gewesen, dass die Bahn mit ihnen ihr Vorhaben abstimme. Erst die Phase, als sie Nein gesagt hätten, und man dann in der Etage höher sei, da könne man die Frage nach einem Einfluss stellen. Aber ansonsten sei das der geschäftsmäßige Umgang gewesen: Wir wollen das, kann die Polizei das leisten?

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, der Zeuge habe das Präsidium am Abend des 17. August verlassen, habe dann geparkt, um zu telefonieren. Es habe jede Menge Anrufe gegeben. Er fragte, ob die Vertreter der Bahn – der Zeuge habe die Namen Herr B. E. und Herr H. A. genannt – den Zeugen angerufen hätten, um – das Nein des Polizeipräsidiums Stuttgart sei bekannt gewesen – den Zeugen davon abzubringen oder doch zu bewegen, den Baggereinsatz vorzuziehen, ja oder nein:

Der Zeuge gab an: Ja, die Bahn habe versucht, ja, den Einsatz – oder zu erreichen, dass der Einsatz trotzdem gefahren werde. Und bei ihnen sei die Bahn eben auf das Nein gestoßen, in mindestens zwei Gesprächen. Und dann sei es in die Etage weiter gegangen.

Auf Frage, ob es dann der Anruf des Landespolizeipräsidenten mit der Weisung des Ministerpräsidenten entschieden habe:

Der Zeuge bejahte.

Auf Frage, ob der Zeuge nach seiner Remonstration nie wieder etwas davon gehört habe:

Der Zeuge führte aus: Nie mehr was gehört davon.

Auf Nachfrage, ob das üblich sei, dass Remonstrationen im Nirwana landen:

Der Zeuge teilte mit, da müsse man jetzt nachfassen, wie oft jemand gegen eine Entscheidung des Ministerpräsidenten und die Weisung des Landespolizeipräsidenten remonstriert habe. Ob die immer verschwunden seien im Nirwana, das könne er nicht beurteilen. Er habe auch nur eine gemacht, bis dato.

Auf weitere Nachfrage, ob er eine Stellungnahme des Landespolizeipräsidenten, wenigstens eine Antwort „eingegangen“, erwartet habe:

Der Zeuge führte aus, entweder der Landespolizeipräsident sage, er habe eine andere Meinung – da brauchen sie den Ministerpräsidenten nicht. Oder, dass er (der Landespolizeipräsident) sich hinter die polizeiliche oder hinter seine (des Zeugen) Auffassung stelle und die gleichermaßen im Staatsministerium vertrete.

Auf Frage, ob es auf polizeilicher Seite, einschließlich des Landespolizeipräsidiums die Meinung gegeben habe, die Auffassung des Zeugen sei richtig, das später zu machen:

Der Zeuge teilte mit, das wisse er nicht.

Auf Frage, ob das dann die Politik durchgesetzt habe, also der Ministerpräsident, das Staatsministerium, das Spiegelreferat, wer auch immer:

Der Zeuge führte aus: Nein, das könne er nicht beurteilen, weil es ja nur seine Schilderung an den Landespolizeipräsidenten gewesen sei, den Einsatz nicht zu fahren, seine Telefonate und dann die Rückkoppelung sie sollten ihn machen. Also, wer da was noch für andere Meinungen oder überhaupt eine Meinung gehabt habe, wisse er nicht.

Der Abgeordnete Sckerl wies darauf hin, dass die Zeugen E. F. und H. B. in sehr präziser Weise geschildert hätten, was die Schilderung des Zeugen bei dieser TPA am 10. September gewesen sei. Also keinesfalls, dass der Zeuge irgendwie beiläufig etwas vom Bagger und irgendwie als Nebensächlichlichkeit von den zwei verschiedenen Ebenen – der politischen und der polizeilich/operativen – berichtet habe, sondern dass das schon ein Thema gewesen sei, was Polizeiarbeit belaste. Er fragte, was der Zeuge damals berichtet habe, und wie seine Erfahrungen in dieser Kommunikation der sogenannten zwei Ebenen gewesen seien – beim Nordflügeinsatz, bei weiteren Einsätzen in diesem Zeitraum und auch im Vorfeld der Vorbereitung des Einsatzes vom 30. September:

Der Zeuge äußerte: Ja, also, das sei eigentlich eine Zusammenarbeit, die wenige Auswirkungen auf die Polizei gehabt habe. Denn da sei es eher um die großen Weichenstellungen gegangen. Wie sei der Fortgang der Baumaßnahmen? Also, das habe keine unmittelbare Auswirkung auf die Polizei gehabt, weil das seien die großen Dinge gewesen: Wie sei der Fortschritt der Baumaßnahme? Von daher habe es keinen unmittelbaren Bezug gegeben, keine unmittelbare Auswirkung, was das Leitungsgremium jetzt entschieden habe.

Die Koordinierungsgruppe sei etwas anderes gewesen. Da sei es darum gegangen, jetzt das alles operativ, sage er mal, umzusetzen. Die Planungen der Bahn, die Rechtsfragen und und

und. Und das sei für die Polizei wichtig gewesen, weil sie ohne das Geschehen ihre polizeiliche Maßnahme nicht hätten treffen können. Also eine Konfliktlinie zwischen Leitungsgremium und dieser Koordinierungsgruppe, eine durchgehende Konfliktlinie, sehe er da nicht. Von daher sei das, sage er mal, unkritisch, das Verhältnis. Wichtig sei gewesen: Wie werde das in der Koordinierungsgruppe zwischen Bahn, den verschiedenen Behörden, Ministerien usw. umgesetzt.

Auf Nachfrage, was der Zeuge am 10. September den Kollegen gesagt habe; da gebe es von den Zeugen die Aussage fast wörtlich, der Zeuge habe von den zwei Ebenen gesprochen, bei der die politische die Vorschläge der Polizei regelmäßig oder sehr oft wegwische; auch das Wort „wegwischt“ sei quasi als Zitat gefallen und dem Zeugen zugeordnet worden:

Der Zeuge antwortete, das sei nicht weggewischt worden. Er habe es vorhin versucht zu erklären. Das sei auch gar nicht möglich, weil die Aufgabenstellung zwischen Leitungsebene und der Koordinierungsebene anders gewesen sei. Und wenn man sage, quasi ein Zitat, dann solle man schon deutlich machen, wer ein autorisiertes Zitat von ihm gesagt habe.

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, Kollegen hätten das jedenfalls hier ausgesagt, dass der Zeuge das am 10. September bei der TPA so dargestellt habe. Es hätten zwei schon mal gesagt, zwei völlig unabhängig voneinander, und hätten auch sehr deutlich gesagt, dass das für den Zeugen auch ein Belastungsproblem gewesen sei, dass der Zeuge es als Belastungsproblem geschildert habe, dass die politische Ebene eng begleite, dass sie auch ins polizeiliche/operative Geschäft hineinwirke. Er könne sich nicht vorstellen, dass Kollegen, die ansonsten damit gar nichts zu tun hätten, sich das aus den Fingern saugen und hier irgendwelche Märchen erzählen würden:

Der Zeuge gab an: Ja, aber der Abgeordnete habe doch jetzt gerade gesagt, die Kollegen hätten das so geschildert, als sei das ein Zitat von ihm. Und das würden die jetzt sagen, ja. Und jetzt sage er: Er könne sich zum einen an die Formulierung nicht erinnern. Ein offizielles Protokoll gebe es nicht. Von daher könne er nicht sagen, ob er das jetzt so oder anders oder überhaupt formuliert habe. Denn das Protokoll von den Kollegen, wenn er es richtig wisse, sei ein handschriftliches gewesen. Dann sei es übertragen worden in den PC. Also sei ja immer fortgegangen, was formuliert wurde.

Der Abgeordnete Skel hielt vor, dass der Zeuge J. K. und der Zeuge H. B. gesagt hätten, dass der Zeuge seine direkte Kontaktebene zum Staatsministerium und auch zum Ministerpräsidenten bei dieser TPA besonders betont habe. Das seien zwei voneinander unabhängige Zeugen, die das in verschiedenen Terminen gesagt hätten. Der Abgeordnete fragte, ob der Zeuge überhaupt nur zweimal Kontakt mit dem Ministerpräsidenten gehabt habe, am 30. September: Der Zeuge antwortete: Ja, das seien die einzigsten Telefonate gewesen.

Auf Nachfrage, welche Kontakte der Zeuge insgesamt mit dem Ministerpräsidenten im Zeitraum vom 1. August 2010 bis 30. September 2010 gehabt habe:

Der Zeuge führte aus, die könne er mit Sicherheit nachliefern. Aber er könne auch einen Teil vorwegnehmen, denn das hätten sie ja im ersten Ausschuss schon gemacht, die Termine herunterdekliniert. Der Ministerpräsident sei bei einem Termin auf der Dienststelle gewesen.

Der Abgeordnete Sckerl knüpfte an: Richtig, das sei der 20. September gewesen:

Der Zeuge bejahte und führte weiter aus, da sei er dem Ministerpräsident das zweite Mal in seinem Leben in Fleisch und Blut begegnet. Es sei die Veranstaltung bei den Einsatzkräften gewesen und dann das Gespräch beim Zeugen im Dienstzimmer. Und dann habe er den Ministerpräsidenten wieder gesehen bei der Besprechung am 29. September Und Telefonate seien in der Tat die besagten zwei gewesen.

Auf Nachfrage, ob das die abschließende Erklärung des Zeugen sei, oder ob dies der Zeuge noch einmal anhand seines Kalenders überprüfen wolle:

Der Zeuge teilte mit, er könne das noch einmal nachprüfen und könne es noch einmal nachliefern. Aber dass man zunächst einmal eine Arbeitsgrundlage habe. Ihm würden im Moment und auch, soweit er die Termine im September jetzt habe, kein weiterer einfallen.

Auf Frage, wann und warum der Zeuge im gleichen Zeitraum, 1. August bis 30. September, Kontakte mit Frau Gönner gehabt habe:

Der Zeuge gab an, die Frau Gönner sei bei dem Besuch des Ministerpräsidenten bei den Einsatzkräften da gewesen und sei später eben auch in diesem Gespräch dabei gewesen. Ansonsten sei er der Frau Gönner erst wieder auch am 29. in dem Gespräch beim Staatsministerium begegnet.

Auf Nachfrage – in den ganzen Einsatzbesprechungen, die zwischenzeitlich stattfanden, sei dem Zeugen Frau Gönner nicht begegnet:

Der Zeuge verneinte.

Auf Frage, ob der Zeuge im Zeitraum 1. August bis 30. September Kontakt mit dem Innenminister direkt gehabt habe:

Der Zeuge verneinte und gab an, jetzt müsse er vorsichtig sein. Er meine, der Innenminister habe auch einmal die Einsatzkräfte besucht. Ob der Innenminister da aber oben im Präsidium gewesen sei oder nur unten beim Einsatz, wisse er nicht – wenn, allenfalls in dem Zusammenhang; ansonsten, glaube er, nicht.

Auf Frage, ob der Zeuge Kontakt mit Spitzenbeamten des Ministeriums gehabt habe, er sage mal mit dem MD Benz, und wenn ja, mit wem und gegebenenfalls wann:

Der Zeuge legte dar, mit dem MD Benz habe er in ganz früher Zeit Kontakt gehabt, wo Stuttgart 21 angefangen habe, bei einer Besprechung, und dann telefonisch hin und wieder, wo es um Einsatzmaßnahmen gegangen sei. Telefonisch und im Gespräch, wie gesagt, weit vor dem 1. August, und dann wieder an dem Abend, als man im Staatsministerium gewesen sei. Aber er sage, es habe hin und wieder Telefonate gegeben.

Der Abgeordnete Sckerl wies den Zeugen darauf hin, dass der Zeuge nach Studium seines Kalenders doch einmal eine genaue Auflistung nachliefern könne:

Der Zeuge teilte mit: Aber in dem Kalender – um sie nicht zu enttäuschen, von vornweg, – da könne er nicht nachvollziehen, ob er irgendwann mal mit wem telefoniert habe, mit dem Herrn Benz oder mit dem Landespolizeipräsidenten oder wem auch immer. Also, die Eckpunkte, was MP anbelange, ja.

Auf Frage, wann und zu welchem Anlass der Zeuge im Zeitraum 1. August bis 30. September das Staatsministerium persönlich betreten habe:

Der Zeuge gab an, das sei am 29. gewesen. Ein Gespräch im Staatsministerium habe es nicht gegeben. Also nach seiner Erinnerung sei es nur der 29. September gewesen. Ansonsten hätten sie mit dem Staatsministerium oder im Staatsministerium nichts zu tun gehabt.

Auf Frage, ob Herr Mappus in diesem Zeitraum irgendwann einmal von sich aus beim Zeugen angerufen habe:

Der Zeuge antwortete: Nein, es habe nur die zwei Telefonate am 30. September gegeben.

Auf Nachfrage, ob Herr Mappus den Zeugen angerufen oder anrufen lassen habe:

Der Zeuge führte aus: Ja, das sei über den Personenschutz gegangen. Ob Herr Mappus gesagt habe, „geben Sie mir den Herrn Stumpf“ oder ob Herr Mappus gesagt habe, „geben Sie mir jemand, der mir jetzt über die Lage was sagen kann“, wisse er nicht. Also über den Personenschutz seien die zwei Telefonate gekommen.

Auf weitere Nachfrage, ob der Zeuge definitiv ausschließen könne, dass es weitere Anrufe von Herrn Mappus an den Zeugen gegeben habe:

Der Zeuge bejahte.

Auf Frage, wie der Zeuge das Innenministerium regelmäßig über solche Kontakte informiert habe:

Der Zeuge teilte mit, über die Kontakte des MP's sei das Innenministerium informiert worden, weil zu diesem Zeitpunkt der Inspekteur vor Ort gewesen sei. Ansonsten sei das Innenministerium mitbeteiligt und mitvertreten bei den Gesprächen der Koordinierungsgruppe gewesen. Dann sei natürlich das Innenministerium informiert worden über die Einsatzplanung, die sie durchführen. Die Abgeordneten werden den Aktenvermerk des Ministeriums kennen – das Innenministerium sei intensiv in die Einsatzplanungen eingebunden gewesen. Das sei der Alltagskontakt zwischen dem Stab und dem Innenministerium gewesen. Das sei der Kontakt in der Koordinierungsgruppe gewesen. Und es habe durchaus dann auch mal, je nach Anlass und Thema, einen Kontakt von ihm zum Inspekteur oder zum Landespolizeipräsidenten gegeben.

Auf Frage, wie sich der Zeuge die Aussage des Zeugen H. B. erkläre, insbesondere bei der Einsatzvorbereitung für den 30. September habe das Innenministerium selbst quasi keine Rolle mehr oder eine abnehmende Rolle gespielt – diese Aussage solle auf den Zeugen (Herrn Stumpf) zurückgehen:

Der Zeuge fragte nach: Er habe gesagt, das Ministerium spiele keine Rolle mehr?

Der Abgeordnete Sckerl bejahte.

Der Zeuge verneinte und führte aus, das könne gar nicht sein, weil das einer praktischen Grundlage entbehre. Sie könnten nicht handeln ohne das Ministerium. Also habe das Ministerium letztlich die Entscheidungen in der Hand, wenn es um Einsatzplanungen gehe, wenn es um Personalgestaltung gehe. Also, dass er sage, das Ministerium spiele keine Rolle, das sei praktisch unmöglich und von der Zuständigkeit unmöglich.

Auf Frage, ob das Ministerium auch bei der Bestimmung des Einsatztermins 30. September die letztendliche Entscheidungsgewalt gehabt habe:

Der Zeuge antwortete: Ja, selbstverständlich.

Auf Frage, ob es nicht so sei, dass der Landespolizeipräsident noch am Nachmittag des 30. September, basierend auf den Vorschlägen der Bereitschaftspolizei, einen andern Einsatztermin vorgeschlagen habe:

Der Zeuge gab an: Nein, wenn man damit den Vermerk möglicherweise meine, um den es da gehe. Das sei eine Merkwürdigkeit, die man hätte aufklären können. Der Weg sei ja gewesen, sie sagen morgens im Ministerium: „15:00 Uhr“. Sie sagen dann nachmittags: „Wir gehen auf 10:00 Uhr.“ Sie hätten an das Ministerium herantreten müssen. Ohne das Ministerium gehe es nicht. Und dass das Ministerium einen anderen Termin favorisiert habe, wisse er nicht. Den besagten Vermerk des Landespolizeipräsidenten, den habe er erst nach dem Gespräch im Staatsministerium auf dem Tisch gehabt. Also, dass das Ministerium ernsthaft für einen anderen Termin gewesen sei, wisse er nicht. Der Landespolizeipräsident habe, glaube er, im ersten Ausschuss auf die Frage gesagt, ob das Ergebnis des Vermerks so zu verstehen sei, dass für den Zeugen nur die Variante „Verschieben in den Oktober“ möglich war, habe der Zeuge erklärt, dass dies nicht so war. Also, das bestärke doch das. Das Ministerium habe offensichtlich einen anderen Termin nicht konkret in der Planung gehabt. Und wenn dem so gewesen wäre, wäre das eine Verfahrensfrage gewesen, sich mit ihnen, dem Präsidium, abzustimmen, einzubinden. Also, ihm sei konkret nichts bekannt, dass das Ministerium konkretisierend einen anderen Termin favorisiert bzw. festgelegt habe.

Der Abgeordnete Sckerl hielt dem Zeugen vor, dass dieser Vorstoß von Herrn Hamann an einen größeren Mail-Verteiler, auch das Staatsministerium und den Zeugen, gegangen sei. Der Zeuge Schneider habe ausgesagt, dass es bei der Besprechung im Staatsministerium um drei Alternativen gegangen sei, und dass eine der Alternativen der Konzeptvorschlag des Landespolizeipräsidenten gewesen sei. Der Landespolizeipräsident habe dafür geworben und nicht nur irgendwie ein E-Mail in die Welt gesandt. Es sei zum Schluss anders entschieden worden auf der Basis des Vorschlags des Zeugen.

Der Abgeordnete Sckerl hielt weiter vor, er gehe davon aus, dass der Vorschlag des Landespolizeipräsidenten selbstverständlich auch die Hausmeinung des Ministeriums – des Innenministers – vertrete. Er forderte den Zeugen auf, sein Erinnerungsvermögen zu bemühen:

Der Zeuge äußerte, er könne ernsthaft erzählen, weil sich das aus dem Mail-Verkehr nachvollziehen lasse: Der Vermerk des Landespolizeipräsidenten sei bei ihm auf der Dienststelle aufgelaufen, als er bereits auf dem Weg zum Staatsministerium gewesen sei. Das heie, von diesem Vermerk habe er nach dieser Besprechung Kenntnis genommen. Und in der Besprechung habe der Landespolizeipräsident zu diesem Vermerk nicht referiert.

Auf Nachfrage, ob der Zeuge im Gegensatz zu anderen Aussagen damit sage, dass es bei dieser Besprechung im Staatsministerium nicht mehr um Einsatzalternativen gegangen sei:

Der Zeuge antwortete: Doch, das sei diskutiert worden.

Auf Nachfrage, ob es bei der Besprechung im Staatsministerium nicht um die vom Landespolizeipräsidenten vorgeschlagene Alternative einer zeitlichen Verschiebung gegangen sei:

Der Zeuge teilte mit: Doch, es sei dort in der Besprechung diskutiert worden. Denn es sei ja die Frage gewesen: Mache man es am Folgetag überhaupt? Um wieviel Uhr? Auch das Thema Verschieben sei diskutiert worden, aber fr ihn nicht vor dem Hintergrund dieses Vermerks, den er nicht gekannt habe und den man ihm htte ja durchaus vom Ministerium vorher zustellen knnen. Und man htte dieses Thema auch vorher mit ihnen bereden knnen und nicht erst in der Besprechung des Staatsministeriums verschiedene Varianten diskutieren.

Auf Frage, ob der Landespolizeipräsident an dieser Besprechung im Staatsministerium teilgenommen habe:

Der Zeuge bejahte.

Auf Frage, ob der Landespolizeipräsident dort seinen Vorschlag vorgetragen habe:

Der Zeuge legte dar, ob der Vorschlag nur vom Landespolizeipräsidenten gekommen sei oder von anderen, knne er nicht mehr sagen. Es seien die Themen diskutiert worden. Knne man es auch zu anderen Zeiten machen? Aber ob der Landespolizeipräsident jetzt den Stein ins Wasser geworfen habe oder der Ministerialdirektor oder jemand anders, das knne er nicht mehr nachvollziehen.

Auf Frage, ob der Zeuge einrume, es sei doch diskutiert worden:

Der Zeuge teilte mit, er rume nichts ein. Es sei diskutiert worden, ob man den Einsatz mache. Sonst htte man das Gesprch und die Diskussion dort oben nicht gehabt.

Auf Frage, ob der Zeuge besttigen knne, dass von Seiten der Bereitschaftspolizei, insbesondere des damaligen stellvertretenden Chefs, des Zeugen H. B., der Vorschlag einer anderen Einsatzkonzeption, insbesondere zu einem anderen Termin zu fahren, schon vorher – und nicht nur einmal, sondern mehrfach – unterbreitet worden sei. Das msse in Runden passiert sein, an denen der Zeuge selbstverstndlich teilgenommen habe:

Der Zeuge uerte: Nein, da knne er sich nicht entsinnen, dass der Zeuge H. B., dass man ernsthaft drber diskutiert habe, vielleicht auch eine andere Konzeption hinterlegt habe, es zu einem andren Zeitpunkt zu machen. Also er knne da weder ja noch nein sagen, weil er nicht wisse, was da bei verschiedenen Gesprchen diskutiert worden sei, zumal es so viele Gesprche aus seiner Erinnerung, wo er und der Zeuge H. B. dabei gewesen seien, nicht gegeben habe.

Der Abgeordnete Binder fhrte aus, der Zeuge habe vorher in Bezug auf die Entscheidung 18./19. August Baggerlieferung, den Zeugen N. W. genannt, den der Zeuge dann danach informiert habe oder am nchsten Tag:

Der Zeuge uerte: Den Zeugen A. S., der Zeuge N. W. sei dabei gewesen.

Auf Nachfrage, der Zeuge N. W. sei wo dabei gewesen:

Der Zeuge teilte mit, der sei mit dabei gewesen. Er habe den Zeugen A. S. angerufen. Das sei der Leiter des Stabes.

Auf Nachfrage, an diesem Abend:

Der Zeuge gab an: Ja, genau.

Auf Nachfrage, am Parkplatz:

Der Zeuge antwortete: Ja, habe er den Zeugen A. S. angerufen und der habe gesagt, der Zeuge N. W. sei auch noch da, also seien die beiden anzutreffen.

Der Abgeordnete Binder hielt vor, das sei insofern interessant: der Zeuge N. W. habe bei seiner Aussage in der 6. Sitzung des Untersuchungsausschusses (Protokoll 6. Sitzung vom 6. Juni 2014, Seite 63) gesagt, dass er ab 16. August 2010 im Krankenstand gewesen sei und deshalb die Umstände um die Baggerlieferung am 18./19. August nicht mitbekommen habe: Der Zeuge teilte mit: Also, nach seiner Erinnerung habe der Zeuge A. S. gesagt, der Zeuge N. W. sei auch noch da und sie würden damit jetzt anfangen.

Auf Frage, ob der Zeuge seine Remonstration auch dem Zeugen N. W. zugesandt habe – wahrscheinlich zur Information. Das habe der Zeuge N. W. in seiner Zeugenaussage bestätigt. Ob der Zeuge mit dem Zeugen N. W. darüber gesprochen habe:

Der Zeuge legte dar, da könne er sich nicht mehr erinnern, ob er sich mit dem Zeugen N. W. am nächsten Tag, als er das im Büro verfasst habe, da noch ausgetauscht habe. Nein, dazu könne er nichts sagen.

Auf Frage, ob der Zeuge in dem Telefonat mit dem Zeugen A. S. gesagt habe, dass der Zeuge der Sache eigentlich kritisch gegenüberstehe und sie das jetzt allerdings machen müssten, weil es die Weisung des Landespolizeipräsidenten gebe:

Der Zeuge bejahte.

Auf Nachfrage – also, dass es da eine Meinungsverschiedenheit über die polizeitaktischen Erwägungen gebe, das habe der Zeuge dem Zeugen A. S. mitgeteilt:

Der Zeuge antwortete: Ja, also der habe gewusst, dass sie oder er, sie, anderer Meinung seien zu dem, und dass das dann eben nach dem Gespräch durch die Weisung des Landespolizeipräsidenten so ins Rollen gekommen sei.

Auf Nachfrage, man sei jetzt immer noch beim „Perkins Park“ am Parkplatz – der Zeuge wisse es wohl sehr genau:

Der Zeuge äußerte, er sei ja dabei gewesen.

Auf Frage, da habe der Zeuge zum ersten Mal davon erfahren, dass die Deutsche Bahn zu diesem Zeitpunkt, 18./19. August 2010, diesen Bagger versetzen wolle:

Der Zeuge antwortete, also da habe er es ganz konkret erfahren. Wie gesagt, es sei durchaus möglich, dass man im Stab durch die verkehrsbehördliche Anordnung gesagt habe, da könne was kommen. Also, das könne er jetzt im Detail nicht sagen. Das müsse der Stab sagen. Für ihn sei diese Frage konkret gewesen. Und das dann auch durchzuführen, sei dort das erste Mal aufgelaufen, an ihn herangetragen worden.

Der Abgeordnete Binder hielt vor, der Zeuge Schneider habe gesagt, für ihn (Zeuge Schneider) sei die Remonstration des Zeugen eher überraschend gewesen, weil er (Zeuge Schneider) am 17., am Nachmittag, als er seine Dienststelle verlassen habe, schon davon ausgegangen sei, dass dieser Einsatz am 18./19. August stattfinde. Dieses sei zwischen dem Referat im Polizeipräsidium Stuttgart und dem Landespolizeipräsidium abgestimmt gewesen. Er fragte, ob der Zeuge dazu etwas sagen könne:

Der Zeuge gab an: Nein, weil den Sachverhalt kenne er nicht.

Der Zeuge fragte: Das sei eine Abstimmung zwischen dem Referat im Landespolizeipräsidium und wem gewesen?

Der Abgeordnete Binder verbesserte: Dem Polizeipräsidium Stuttgart.

Der Zeuge gab sodann an: Nein, also davon wisse er nichts. Wie gesagt, nur die Eventualität im Zusammenhang mit verkehrsbehördlichen Erlaubnissen.

Der Abgeordnete Binder führte aus, der Zeuge habe auf Weisung des Landespolizeipräsidenten gehandelt, der Landespolizeipräsident habe auf Weisung des Ministerpräsidenten gehandelt. Ob das so richtig sei:

Der Zeuge bejahte.

Auf Frage, wer der Dienstvorgesetzte des Landespolizeipräsidenten sei:

Der Zeuge teilte mit, der Minister nehme er jetzt einmal an – Innenminister, der Dienstvorgesetzte.

Auf Nachfrage führte der Zeuge weiter aus: Entschuldigung, wenn er da jetzt frage, ob der Innenminister – . Das müsse der Abgeordnete besser wissen als er, wie der Landesaufbau sei. Der Dienstvorgesetzte sei der, der auch für beamtenrechtliche und sonstige Maßnahmen zuständig sei. Er würde jetzt aus dem Bauch noch nicht einmal sagen, ob das der Innenminister sei oder der Ministerpräsident. Das habe der Abgeordnete vermutlich besser drauf, wer beamtenrechtlich der Dienstvorgesetzte eines Abteilungsleiters sei.

Auf weitere Nachfrage: Man solle ihn da nicht festlegen. Das könne er nicht hundertprozentig sagen, ob es der MD sei, der Minister, oder ob für beamtenrechtliche Maßnahmen – und das sei ja der Dienstvorgesetzte – der Ministerpräsident zuständig sei. Er wisse es nicht. Da müsse man ins Gesetz gucken.

Auf Nachfrage, ob der Zeuge wisse, wer wem in der Polizei Weisungen erteilen könne:

Der Zeuge legte dar, das habe aber nichts mit der Dienstvorgesetzeneigenschaft zu tun. Er bitte zu entschuldigen, wenn er da jetzt so reinfahre. Wer Weisungen zu geben habe, das sei nicht die Frage, ob das der Dienstvorgesetzte sei. Der Vorgesetzte habe Weisungen zu geben. Der Dienstvorgesetztencharakter sei ein anderer, umfanglicher als der Vorgesetztencharakter.

Auf Frage, wer Vorgesetzter vom Landespolizeipräsidenten sei:

Der Zeuge teilte mit, sei im Hause der MD.

Auf Nachfrage, dann kommen der Innenminister und dann im Rahmen der Richtlinienkompetenz der Ministerpräsident:

Der Zeuge äußerte: Ja, so würde er das sehen.

Der Abgeordnete Binder hielt vor, dann habe man in dieser Situation – der Zeuge habe ja vorher von Weisungen gesprochen – explizit den Innenminister übergangen, den MD übergangen und habe direkt dem Landespolizeipräsidenten eine Weisung gegeben. Er nehme die Begrifflichkeit, die der Zeuge vorher genannt habe:

Der Zeuge äußerte: Jaja, jaja. Aber jetzt sei die Frage – da kenne er die Gepflogenheiten im Staatsministerium doch nicht so: Gehe jede Weisung des Staatsministerium über den Minister zum MD, zum Landespolizeipräsidenten runter oder gebe es nicht auch Aufträge, die jetzt ein Abteilungsleiter des Staatsministeriums – als Beispiel – als Staatsministerium einem Abteilungsleiter des Innenminister mitteile? Also werde die Hierarchie in jedem Fall gespielt oder nicht?

Auf Nachfrage, das könne der Zeuge besser sagen, ob das normal sei, dass der Ministerpräsident dem Landespolizeipräsidenten eine Weisung erteile, zu welchem Zeitpunkt die Polizei einen Einsatz zu machen habe:

Der Zeuge teilte mit, das sei jetzt die Frage, wie an diesem Abend – das wisse er nicht – die Verfügbarkeit und Ansprechbarkeit gewesen sei. Wo sei der MD gewesen? Wo sei der Minister gewesen? Habe der Landespolizeipräsident den MD oder den Minister über diesen Konflikt informiert? Das seien alles Dinge – hätte man in der Nachbereitung mal darüber diskutieren können oder bereden können. Das wisse er nicht. Das sei oft auch eine Frage der Verfügbarkeit dieser Führungskräfte.

Der Abgeordnete Binder führte aus, aber es sei sicher ein ungewöhnlicher Vorgang. Der Zeuge sage auch, das sei keine politische Einflussnahme. Er frage einmal andersherum. Wäre der

Baggereinsatz am 18./19. August abgelaufen, wenn nicht der Ministerpräsident dem Landespolizeipräsidenten eine Weisung erteilt hätte:

Der Zeuge antwortete: Nein, wenn es diese Weisung des Landespolizeipräsidenten an ihn nicht gegeben hätte, hätte der Baggereinsatz nicht stattgefunden. Die Frage sei vorhin der politische Einfluss gewesen. Seine Rückfrage sei ja die gewesen, was sei politischer Einfluss? Wo fange die an? Sie hätten halt Ministerpräsidenten, die Politiker seien, und Innenminister auch. Die Frage sei, ob hier jemand, der Ministerpräsident und Politiker sei, eine Weisung gegeben habe. Wenn man da sage, das sei die politische Einflussnahme, dann sei es eine gewesen, weil häufig Politiker und Minister Einfluss nehmen würden auf etwas, auch in anderen Ressorts.

Der Abgeordnete Binder hielt dem Zeugen eine Aussage im Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten I“ (Akten Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten I“, Protokoll 4. Sitzung vom 29. November 2010, Seite 68: *„Wir haben die Politik ja auch nicht eingebunden, als es bisher um das Thema Stuttgart 21, wie verhalte ich mich am Nordflügel usw. geht. Da haben wir keine Politik eingebunden“*) vor und führte aus, wenn der Zeuge sage, er habe die Politik nicht eingebunden. Das sei bei diesem Baggereinsatz 18./19. auch nicht notwendig gewesen, weil die Politik oder der Ministerpräsident habe ja jenseits seiner Vorbehalte eine Weisung gegeben. Also, es sei nicht darum gegangen, ob der Zeuge freundlicherweise die Politik einbinde, sondern der Ministerpräsident habe Weisung erteilt, trotz der polizeitaktischen Vorbehalte des Zeugen:

Der Zeuge antwortete: Ja, das sei richtig. Also, der Ministerpräsident habe Weisung erteilt, trotz ihrer Vorbehalte. Und das Wort „Nordflügel“ müsse man natürlich sehen, wenn er sage, Politik nicht eingebunden. Am Nordflügel sei der viel brisantere Einsatz gewesen. Die Absperrmaßnahmen damals am Nordflügel – also, wer von Einsätze „Nordflügel“ rede, könne das nicht nur reduzieren auf die Baggergeschichte. Der müsse auch vorher die Absperrung usw. sehen. Er könne das nicht reduzieren. Der Nordflügel habe mehrere jetzt ganz besondere Einsatzmaßnahmen gehabt.

Der Abgeordnete Binder führte aus, der Zeuge habe sich vorher darauf bezogen, das sei nicht Untersuchungsgegenstand des ersten Untersuchungsausschusses gewesen, weil es beim ersten Untersuchungsausschuss rein um den 30. September gegangen sei. Deshalb seien aus Sicht des Zeugen, wenn er den Zeugen richtig verstanden habe, die Belange des 18./19. August für den Untersuchungsausschuss nicht von Interesse gewesen:

Der Zeuge gab an: Ja, da habe man ihn richtig verstanden.

Der Abgeordnete Binder führte aus, am 27. Oktober 2010 sei der Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten I“ im Landtag beschlossen worden. Am 28. Oktober 2010 habe die erste Sitzung des Untersuchungsausschusses stattgefunden. Und am 2. November 2010 habe der Zeuge Herr Jo., dem Regierungsvertreter im ersten Untersuchungsausschuss, seine Mails vom 18./19. August 2010 zugesandt. Das sei in den Akten des Innenministeriums, Ordner XXVII, Seite 26365 bis 26368. Im Betreff habe der Zeuge geschrieben „UA-S21-Hintergrund“. Gleichzeitig sage der Zeuge, für den Untersuchungsausschuss selbst seien diese Hintergründe nicht notwendig gewesen:

Der Zeuge äußerte: Wenn man ihn erläutern lasse. Er habe es dem Regierungsbeauftragten gesandt, um zu wissen, um mitzuteilen: Es gebe noch Geschehnisse zu Stuttgart 21, die jetzt wegen der politischen Weisung oder wegen diesem Auftrag des Ministerpräsidenten von Bedeutung seien. Also, wenn der Regierungsvertreter jetzt reagiert hätte und hätte gesagt, halt, das müssten sie mit einbeziehen, dann hätte man ja auch die Aktenlage anders formulieren müssen. Also, der Regierungsvertreter sei ja jetzt an der Schaltstelle gewesen, zu sagen: Dieser Fall spiele mit eine Rolle. Dann hätte ja die Aktenaufarbeitung und die Darlegung der Sachverhalte anders verlaufen müssen. Da wäre das Ministerium am Zug gewesen, zu sagen: Erweitert die Geschichte des Untersuchungsauftrags auch auf 18. August

Auf Nachfrage, aus Sicht des Zeugen sei das für den Hintergrund zu Stuttgart 21 für den Untersuchungsausschuss von Bedeutung gewesen:

Der Zeuge gab an: Ja, weil sich die Frage gestellt habe – um deutlich zu machen, da gebe es noch einen anderen Vorgang. Spiele der da eine Rolle? Dann müsse natürlich die ganze Vorbereitung, auch von anderen Ressorts, von ihrem, vom Innenministerium, vom Präsidium anders erfolgen, als wie wenn diese Geschichte keine Rolle für den Ausschuss spiele.

Auf Frage, aber wenn der Zeuge der Meinung sei, es von Bedeutung für den Untersuchungsausschuss, warum der Zeuge dann in seinem Eingangsstatement in diesem Untersuchungsausschuss nichts von diesen Vorgängen am 18./19. August 2010 berichtet habe. Zumindest sei nach Einsetzung des Untersuchungsausschusses die Anfrage des Regierungsvertreters Herrn Jo. bei den Dienststellen gewesen, was gebe es Wichtiges für den Hintergrund Stuttgart 21? Zumindest da habe es der Zeuge für bedeutend erachtet:

Der Zeuge teilte mit, er habe es für wichtig erachtet, um letztlich gewisse Klärungen zu erreichen. Spiele dieser Vorgang für den Untersuchungsausschuss eine Rolle? Nachdem das Ministerium, das letztendlich für die Aktenaufbereitung zuständig gewesen sei, gesagt habe, nein, das spiele keine Rolle, sei ja seine Anfrage, sein Hinweis obsolet gewesen. Wenn jetzt das Innenministerium, der Regierungsbeauftragte gesagt hätte, halt, das müsse man in den 30. September-Ausschuss einbeziehen, dann hätte das für das Innenministerium gegolten, für die anderen Ministerien und auch für sie. Und das sei nicht der Fall gewesen. Also sei das Ergebnis wohl der dortigen Prüfung gewesen: Der Hinweis sei angekommen, aber dies sei nicht Thema des ersten Ausschusses.

Auf Nachfrage, der Zeuge habe selbst zwar eine gewisse Bedeutung hinter dem 18./19. August gesehen, sonst hätte er es nicht versandt, und dann habe es der Zeuge in die Hände des Innenministeriums gegeben und gesagt, das Innenministerium entscheide, ob es für den Untersuchungsausschuss von Bedeutung sei oder nicht. Ob man den Zeugen so richtig verstanden habe:

Der Zeuge bejahte.

Der Abgeordnete Binder führte aus, es sei interessant, dass dann die Regierung entscheide, was für den Untersuchungsausschuss von Bedeutung sei:

Der Zeuge wandte ein: Bei allem Respekt; auf jeden Fall nicht der Stuttgarter Polizeipräsident.

Der Abgeordnete Binder kam auf die Zeugenaussage des Zeugen H. B. zu sprechen und wies darauf hin, der Zeuge H. B. habe gesagt, er habe am 29. September bei der Besprechung im Innenministerium Zweifel daran geäußert, dass ausreichend Kräfte für den 30. September zur Verfügung stehen:

Der Zeuge legte dar: Entschuldigung, so könne man es nicht sagen. Es sei die Diskussion gewesen, sie wollten rein um 06:00 Uhr. Dann habe die Bereitschaftspolizei gesagt, ihnen würden die Kräfte nicht ausreichen, um so lange eine Absperrung aufrecht zu erhalten. Sie müssten zu einem späteren Zeitpunkt rein. Und über diese Diskussion oder über diese Erörterung sei man dann von 06:00 Uhr auf 15:00 Uhr gekommen, weil die Bereitschaftspolizei gesagt habe: Ihre Kräfte – sprich die landeseigenen – reichten nicht aus, um das so lange zu halten. So sei man auf 15:00 Uhr gekommen und dann – das hätten sie vorhin diskutiert – sei man von 15:00 Uhr auf 10:00 Uhr gekommen. Wobei sich die Frage stelle – die Frage der Nachbereitung. Warum habe das Innenministerium nicht zu diesem Zeitpunkt schon, was es später gemacht habe, gesagt: Sie holten Fremdkräfte aus anderen Bundesländern. Dann hätten sie den Einsatz um 06:00 Uhr machen können.

Auf weiteren Vorhalt, der Zeuge H. B. – und das habe auch vorher der Herr Schneider bestätigt – habe Zweifel an dem 15:00 Uhr-Termin gehabt, was die Kräftegestellung anbelange. Diese Zweifel habe wohl Herr Schneider nach dessen Aussage ausräumen können:

Der Zeuge gab an: Er sage: Sie gehen 06:00 Uhr rein – Einwände Bereitschaftspolizei. Und dann komme man zu 15:00 Uhr. Aber das Ergebnis 15:00 Uhr sei dann im Ergebnis nach seiner Erinnerung so getragen worden. Sonst hätte der Zeuge H. B. remonstrieren müssen gegen den Inspekteur und sagen, mache er nicht mit.

Der Abgeordnete Binder führte weiter aus, der Zeuge H. B. habe die Einschätzung, was die Kräftegestaltung anbelange, nicht geteilt. Das habe er zumindest heute Morgen so gesagt. Andersherum: Habe es Diskussionen über einen Abbruch gegeben und zwar bei dieser Besprechung am 29. September, sei das Für und Wieder eines eventuell notwendigen Abbruch am 29. September diskutiert worden:

Der Zeuge fragte, ob der Abgeordnete die Vormittagsbesprechung im Ministerium meine.

Der Abgeordnete teilte mit, 10:30 Uhr, wenn er es richtig im Kopf habe.

Der Zeuge äußerte: Also, da könne er aus der Erinnerung nichts Gesichertes sagen, ob das so diskutiert worden sei. Also explizit jetzt, die Frage Abbruch sei von ihm behandelt worden, abends in der Besprechung. Die habe immer im Raum gestanden, grundsätzlich bei solchen Einsätzen. Aber jetzt zu sagen, er wisse, man habe explizit zu dieser Besprechung die verschiedenen Meinungen gehabt oder ausgetauscht, das könne er heute nicht mehr sagen, ob das explizit und in welcher Tiefe gemacht worden sei.

Auf Frage ob darüber diskutiert worden sei, was ein Abbruch für Folgen auf weitere Einsätze haben könne:

Der Zeuge äußerte, es sei an verschiedenen Stellen diskutiert worden oder immer mal hin und wieder in Gesprächen. Aber er könne das zu diesem Termin nicht festmachen, ob auch zu diesem Termin und wie intensiv.

Auf Nachfrage, ob sich der Zeuge nicht mehr daran erinnern könne, ob es einen sogenannten Plan B gegeben habe, – was man mache, wenn man dazu gezwungen sei, abzubrechen:

Der Zeuge antwortete, es gab keinen oder es habe keinen Plan B gegeben. Der Plan B heiße Abbruch. Und das sei kein Plan, ein Plan für was Neues, sondern das sei die Konsequenz. Es sei eins klar gewesen – das hätten sie im ersten Untersuchungsausschuss auch schon gehabt –, dass es eine Schwelle gegeben hätte. Da habe es nur den Abbruch und nicht einen Plan B im Sinne gegeben, dann würden sie jetzt taktisch die oder jene Komponente machen. Unter Plan B verstehe man ja in aller Regel, dass er sage, wir planen so, das machen wir. Und wenn es nicht gehe, hätten sie eine andere Variante. Das habe es nicht gegeben. Denn der Plan B wäre zwangsläufig der Abbruch gewesen.

Auf Frage, was Abbruch konkret bedeute, ob man dann komplett den Schlossgarten verlasse oder ob man sich nur ein Stück weit zurückziehe, – dafür müsse es ein Szenario geben:

Der Zeuge äußerte: Nein, es gebe das Gegenszenario. Was hätte man machen sollen? Mit Personal und Kräften im Schlossgarten bleiben? Also, Abbruch hätte nach seiner Vorstellung – er habe am Abend vorher gesagt, er halte sich alle Optionen offen –, Abbruch wäre Abzug der Polizei aus dem Schlossgarten und zurück auf den Status, den sie vorher gehabt hätten, gewesen. Da seien sie nicht mehr Herr im Schlossgarten. Das wäre die Konsequenz gewesen. Er könne sich jetzt aus der Erinnerung taktisch kein Konzept vorstellen, zu sagen: Kein vollkommener Abbruch, sondern sie würden einen Teilabbruch machen. Sie sperren dort ab oder halten da eine Absperrlinie oder wie auch immer. Das halte er in der Einsatzlage nicht für möglich. Wie gesagt, Abbruch sei Abzug, zurück auf den Status vorher.

Der Abgeordnete Binder führte aus, er komme zu den Kontaktaufnahmen mit dem Ministerpräsidenten – Telefonate. Er wolle mit dem Treffen am 20. September 2010 beginnen. Da habe es eine Mail vom Zeugen an seinen Vertreter, den Zeugen N. W., gegeben. Da schreibe der Zeuge – Akten PP Stuttgart, Ordner 015, Seite 14173 ff.: „*Was die Einsatzlinie des PP betrifft, werde ich ihm meine Vorstellung klar zum Ausdruck bringen. Sie hat ihm ja bisher nicht in jedem Einzelfall gefallen.*“ Er fragte, ob der Zeuge etwas zur Einsatzlinie des Polizeipräsidiums Stuttgart bis zu diesem 20. September sagen könne:

Der Zeuge wandte ein: Er habe eine Bitte. Ob man ihm diese Mail einmal zeigen würde? Er kenne Auszüge aus der Presse, wer da an wen vor welchem Hintergrund geschrieben habe. An wen habe er mit welchem Hintergrund –.

Der Abgeordnete Binder erklärte, der Zeuge habe an den Vertreter, den Zeugen N. W. –:

Der Zeuge wandte ein: Ja, es müsse aber eine Vorgeschichte geben. Wenn er den Text richtig sehe –.

Der Abgeordnete Binder gewährte dem Zeugen Einblick in das Schriftstück.
Der Zeuge teilte daraufhin mit: Das sei am 20. gewesen.

Der Abgeordnete Binder führte weiter aus, es sei eine Mail im Vorfeld des Besuchs des Ministerpräsidenten beim PP Stuttgart, von Herrn Stumpf an den Zeugen N. W. um 10:14 Uhr. Er zitierte die E-Mail (Akten PP Stuttgart, Ordner 015, Seite 14173 ff.: „*Herr Zeuge N. W. – Guten Morgen und Danke für die Information! Was die Einsatzlinie des PP betrifft, werde ich ihm meine Vorstellung klar zum Ausdruck bringen. Sie hat ihm ja bisher nicht in jedem Einzelfall gefallen. Zu den Campingzelten habe ich eine andere Auffassung – sie wissen ja, mit den Baumbesetzungen in einem und dann „Halten“ des Schlossgartens durch die Polizei.*“) Er fragte, wie die Einsatzlinie des Polizeipräsidiums gewesen, auf die sich der Zeuge in dieser Mail am 20. September beziehe:

Der Zeuge antwortete: Die Einsatzlinie sei die gewesen, dass man versucht habe, soweit es irgendwie gehe, Maßnahmen durchzuführen, die der Deeskalation dienten, soweit man das gehen könne. Irgendwann sei es zwangsläufig, dass man aus rechtlichen Gründen einen konsequenten Einsatz fahren müsse. Das sei das eine, was die Einsatzlinie anbelange. Das sei am 20. September gewesen. Da habe man diese Baggergeschichte vorher gehabt. Das sei der Dissens gewesen, weil der Ministerpräsident über Landespolizeipräsident sage, Bagger rein. Und er sage: Nicht. Das erkläre diese Frage: Das habe dem Ministerpräsidenten bisher nicht gefallen. Ob und wie der Ministerpräsident von seiner Remonstration Kenntnis genommen habe, sei dahingestellt. Das könne er nicht beurteilen. Deswegen habe er gesagt, das habe bisher nicht gefallen. Beispiel: Weil sie bei dem Bagger gesagt hätten: Nein. Und die Frage Zelte, die dort gewesen seien. Das sei ein Thema gewesen, das jetzt viele Menschen und Personen berührt habe. Dass man die Zelte nicht zulasse, dass man die Baumbesetzungen möglichst rasch beende usw. Das sei das Thema gewesen. Da hätten sie von vielerlei Personen – egal wo – immer die Frage gehabt: Bereinigt ihr die Situation schneller?

Auf weitere Frage zu den Kontaktaufnahmen zwischen dem Zeugen und Herrn Mappus. Der Zeuge J. K. habe es ein bisschen expliziter gesagt. Der Zeuge H. B. habe gesagt, Herr Stumpf habe den Eindruck vermittelt, er würde in direktem Kontakt mit dem Staatsministerium stehen und das Innenministerium würde keine große Rolle mehr spielen oder eigentlich keine Rolle in dem Sinne, wie es das Innenministerium normal spielen würde. Das sei nicht nur gegenüber dem Zeugen H. B., sondern auch gegenüber anderen gefallen:

Der Zeuge äußerte, das könne er ausschließen. Es habe nie direkte Kontakte vom Polizeipräsidium zum Staatsministerium gegeben. Es habe die Kontakte in der Koordinierungsgruppe, wo das Staatsministerium, Verkehrsministerium vertreten gewesen sei, gegeben. Es habe keine direkten Kontakte vom Präsidium ins Staatsministerium gegeben. Wenn man ihm jetzt sage, da habe doch vielleicht einmal der Spiegelreferent angerufen und irgendwas wissen wollen. Dann wisse er es nicht mehr. Aber zu diesem Thema habe es nichts gegeben. Die Wege würden über die Koordinationsgruppe oder über das Innenministerium führen.

Auf Nachfrage, die Koordinierungsgruppe Stuttgart 21:

Der Zeuge gab an: Die Koordinierungsgruppe, die unter dem MD Bauer, die meine er jetzt.

Auf Frage, ob da auch Vertreter des Staatsministeriums dabei gewesen seien:

Der Zeuge legte dar, das sei – er sage jetzt einmal – der Dreh- und Angelpunkt gewesen. Das sei das Scharnier gewesen, wo die verschiedenen Dinge zusammen gelaufen seien.

Auf Frage, wie das Innenministerium in dieser Koordinierungsgruppe vertreten gewesen sei:

Der Zeuge antwortete, das Innenministerium sei eigentlich ständiges Mitglied gewesen. Es sei aber nicht immer so regelmäßig vertreten gewesen und wenn, dann in wechselnder Besetzung. Aber je weiter es dann an den Einsatz gegangen sei, sei es dann auch mal hochkarätig – in Führungszeichen – vertreten mit dem Landespolizeipräsident, Inspekteur usw.

Also, das Innenministerium sei ständiges Mitglied gewesen. Nach seiner Erinnerung habe es durchaus auch mal einen Termin gegeben, wo es nicht da gewesen sei. Ansonsten sei es in wechselnder Besetzung, gegebenenfalls auch mit den Spitzen des Landespolizeipräsidiums, vertreten gewesen.

Auf Frage, ob der Zeuge der Vertreter der Polizei gewesen sei, der in diesem Gremium nicht nur Mitglied, sondern auch so gut wie immer dort gewesen sei:

Der Zeuge teilte mit, er glaube, bis auf ein- oder zweimal. Man solle ihn da nicht festlegen.

Der Abgeordnete Binder hielt dem Zeugen vor, dass es immer wieder unterschiedliche Darstellungsweisen gebe. Er nannte als Beispiel den Zeugen E. F., der Dinge handschriftlich notiert habe, und wies darauf hin, er frage sich, wieso solle jemand etwas aufschreiben, was gar nicht gesagt worden sei, zu einem Zeitpunkt, zu dem er noch gar nicht wisse, ob diese Notizen oder das Protokoll überhaupt irgendwann einmal von Bedeutung seien:

Der Zeuge entgegnete, er könne auch umgedreht argumentieren und sagen, warum solle er etwas Falsches sagen, einen Sachverhalt erfinden, den es überhaupt nicht gegeben habe, nämlich die Kontakte mit dem Ministerpräsidenten.

Eine andere Frage sei ja: Diese Besprechung sei doch vom Inspekteur geleitet worden. Hätte er dort Aussagen gemacht, die in der Sache falsch gewesen seien: Jetzt müsse ihm der Inspekteur nicht jedes Mal wegen einer Formulierung ins Wort fallen. Aber wenn er dort in der Substanz und im Grundsatz falsche Aussagen gemacht habe, dann hätte doch der Inspekteur sagen müssen: Herr Stumpf, so nicht. Das stimme nicht. Ob der Inspekteur irgendetwas korrigiert habe, was er gesagt habe? Das Ministerium sei bei den Koordinierungsgesprächen dabei gewesen. Oder ob der Inspekteur das so unkommentiert habe stehen lassen? Wenn es um irgendwas Wichtiges gegangen wäre, was er gesagt habe und was nicht gestimmt habe, hätte der doch intervenieren müssen. Ob es solche Fälle in der Besprechung gegeben habe? Er habe da keine Unterlagen. Die hätten die Abgeordneten.

Der Abgeordnete Binder wies darauf hin, sie seien auf ein Protokoll angewiesen, das Lücken aufzeige, zumindest wenn man es in Bezug auf die Notizen derer, die anwesend gewesen seien und Notizen gemacht hätten, betrachte. Und sie hätten es mit zumindest teilweise auftretenden Erinnerungslücken zu tun:

Der Zeuge antwortete: Es müsse doch beim Polizeipräsidium vorhanden sein, der Rücklauf seiner Akten zu dieser Besprechung. Ob sie die bei den Akten hätten? Das sei möglicherweise eine Hilfe für ihn zur Erinnerung.

Der Abgeordnete Binder erklärte, es würde das Protokoll dieser TPA vom 10. September vorliegen, es würden handschriftliche Notizen vorliegen, die dann in Computerform ausgedruckt worden seien. Mehr liege nicht vor. Entweder der Zeuge habe auch das Protokoll in seinen Akten gehabt, davon gehe er jetzt einmal aus. Weil der Zeuge Teilnehmer dieser Sonder-TPA gewesen sei, werde er auch das Protokoll haben. Ob der Zeuge handschriftliche Notizen habe? – zumindest habe er diese bisher noch nicht gesehen:

Der Zeuge äußerte, er müsse zum Verlauf Folgendes sagen. Wenn er zu so einer Besprechung gehe, bereite der Stab Akten und Unterlagen vor. Die nehme er. Dann mache er sich, wie viele auch, handschriftliche Notizen, mache sich seinen Ablauf, notiere sich etwas. Und diese Akten gingen dann, wenn er von der Besprechung komme, zurück. Jetzt sei deswegen seine Frage: Habe man vom Präsidium diese Akten zu dieser Besprechung, die Akten, die der Stab reinbringe und die er danach zurückbringe? Das sei dann unter Umständen hilfreich, wo er sagen könne: Jawohl, er habe folgende Notiz oder wie auch immer.

Der Abgeordnete Binder wies darauf hin, entscheidend sei nicht das, was der Zeuge vorbereitet habe, sondern das, was bei dieser Tagung gesprochen worden sei. Er komme noch einmal auf die Besprechung im Staatsministerium zurück. Der Zeuge habe gesagt, da seien vielerlei Zeitpunkte noch einmal besprochen worden. Ob er das näher ausführen könne, ob da nur 10:00 Uhr gesagt worden sei, ob da nachts 12:00 Uhr besprochen worden sei, ob da ein ganzes Verschieben besprochen worden sei:

Der Zeuge antwortete: Also, was genau besprochen worden sei, könne er nach vier Jahren nicht sagen. Er könne jetzt pauschal sagen. Das ganz Verschieben sei angerissen worden oder mehr oder weniger intensiv besprochen worden. Es seien die Uhrzeiten besprochen worden. Es sei quasi all das besprochen worden, was auch das Polizeipräsidium oder die Kollegen im Präsidium vorher diskutiert hätten. Vielleicht nicht mit dem polizeitaktischen Blick, sondern

es sei in der Tat besprochen worden: Was passiere, wenn sie es ganz verschieben würden? Sei das die richtige Uhrzeit? Und und und. Also, die ganze Palette, die so diskutiert worden sei. Er bitte um Verständnis, wenn er nicht sagen könne, wer habe wann, was, wie tief gesagt. Es sei – um es einmal von der anderen Seite zu sehen – nicht eine Besprechung gewesen, die sage: Es gehe zielgerichtet um dieses Datum und um diese Uhrzeit, sondern insoweit sei die Besprechung offen gewesen. Und wenn in der letzten Distanz für die Polizei und für das Ministerium der Landespolizeipräsident gesagt hätte: Nein – dann, seine Prognose, hätte es den Einsatz nicht gegeben.

Der Abgeordnete Binder führte aus, es seien am Schluss drei Varianten gewesen. Verschieben: Verschieben heiße nicht am 30. September, sondern später – sei angerissen worden, darüber gesprochen worden, je nachdem, wie man es jetzt beschreiben wolle. Es sei über eine Variante „Sofort“ gesprochen worden, also in der Nacht noch. Und es sei über 10:00 Uhr gesprochen worden. Er fragte, ob das richtig sei:

Der Zeuge äußerte: Die Nacht sei ja, und da könne er sich nicht –

Der Abgeordnete Binder unterbrach den Zeugen und warf ein, dafür wäre eine Sondergenehmigung notwendig gewesen, eine naturschutzrechtliche Sondergenehmigung:

Der Zeuge antwortete: Also, er – der Abgeordnete meine nicht den Einsatz. Entschuldigung, wenn er den Abgeordneten unterbreche. Der Abgeordnete meine nicht den Einsatz, sondern das Baumfällen.

Der Abgeordnete Binder äußerte: Baumfällen vorziehen, dazu wäre eine naturschutzrechtliche Sondergenehmigung erforderlich gewesen:

Der Zeuge bejahte.

Der Abgeordnete hielt erneut vor, also das seien ja die drei Varianten gewesen. Zwei Varianten davon seien Inhalt des Vermerks von Prof. Dr. Hammann gewesen. Verschieben; dann die Sondergenehmigung Naturschutzrecht. Das seien die beiden Varianten des Polizeipräsidentiums. Und der Vorschlag des Zeugen sei ja, wenn er ihn richtig verstanden habe, 30. September, 10:00 Uhr gewesen:

Der Zeuge äußerte: 30. September, 10:00 Uhr, wenn die Kräfte reichen.

Auf Nachfrage, ob die Kräfte zu Beginn der Besprechung ausreichend gewesen seien:

Der Zeuge antwortete: Nein, zu Beginn der Besprechung – parallel zu dieser Besprechung habe ja das Innenministerium mit den Ländern telefoniert für die Kräfte. Der Ministerpräsident habe zum Schluss die Frage gestellt, was präferiere die Polizei? Der Ministerpräsident habe ihn angesprochen. Dann habe er gesagt, er präferiere 10:00 Uhr, wenn die Kräfte da seien. Dann habe der Landespolizeipräsident als Chef der Polizei und für das Innenministerium gesagt, die Kräfte seien da. Er (der Landespolizeipräsident) sei auch für 10:00 Uhr, oder er präferiere 10:00 Uhr – wie immer die Wortwahl gewesen sei.

Und das sei die letzte Entscheidung gewesen. Hätte dann das Innenministerium eine andere getroffen, wie gesagt, Prognose von ihm, dann wäre auch die Entscheidung nicht so auf den 30. September gefallen, sondern dann hätte man – Prognose – die Meinung des Ministeriums umgesetzt.

Auf Frage, was gegen den Vorschlag, den Einsatz ganz zu verschieben, gesprochen habe, welche Gegenargumente gegen den Vorschlag – weg von diesem 30. September in die Mitte Oktober – gekommen seien:

Der Zeuge entgegnete: Nein, also Gegenargument, wenn man es verschiebe, – das seien die Argumente, warum sie es gewollt hätten, summarisch betrachtet: Sie seien ohnehin nicht mehr Herr im Park. Die Situation verfestige sich weiter. Irgendwann würden die Stuttgart 21-Gegner auch wissen, wo das Grundwassermanagement hinkomme, also werde man dort die Baumbesetzungen durchführen. Das seien die Gründe gewesen zu sagen, sie müssten alsbald hinein. Das habe er – so habe es auch der Landespolizeipräsident gesagt, Ende August, Anfang September – auch schon im Ministerium und dem Landespolizeipräsidenten gegenüber gesagt.

Auf Frage des Abgeordneten Binder, ob der Zeuge zum Komplex „Einsatz des Wasserwerfers“ aussagen wolle:

Der Zeuge teilte mit: Könnten sie nicht, zum einen angesichts des Verfahrens vor dem Landgericht und dann angesichts des eigenen Ermittlungsverfahrens.

Auf Frage des Ausschussvorsitzenden Filius, ob der Zeuge sein Aussageverweigerungsrecht insgesamt für den 30. September in Anspruch nehmen wolle, also ab 30. September, 00:00 Uhr, oder ob der Zeuge andere Fragen aus dem Komplex „Einsatz Schlossgarten“ zulasse:

Der Zeuge gab an: Nein, er bitte um Verständnis. Er wolle den 30. September einsatzmäßig als Komplex draußen lassen. Das habe zwei Gründe. Zum einen das eigene Verfahren. Und dann, auch wenn es rechtlich vielleicht etwas anderes sei, ein laufendes Gerichtsverfahren.

Auf Frage des Abgeordneten Dr. Kern, ob er den Zeugen richtig verstanden habe, der Einsatz am 30. September sei nicht wegen einer aktiven politischen Einflussnahme schief gegangen oder einer aktiven politischen Unterlassung, sondern den Einsatz und den Verlauf müsse man aus dem Einsatz selbst heraus verstehen:

Der Zeuge legte dar, das sei inhaltlich richtig.

Auf Frage ob der Zeuge hierzu noch etwas ergänzen wolle:

Der Zeuge antwortete: Nein, das sei so. Er könne auf der einen Seite sagen: Sei das Einsatzgeschehen so gewesen, weil es politische Einflüsse – ohne jetzt die Definitionsfrage zu stellen. Es habe politische Einflüsse gegeben, sei deshalb der Einsatz so gelaufen oder gebe es Erklärungen aus dem Geschehen selbst? Da sage er, es habe keinen politischen Einfluss gegeben, – müsse er die Erklärung aus dem Einsatz suchen. Das wäre eine Frage der Nachbereitung durch das Innenministerium gewesen. Wie tief gehe man da in das Einsatzgeschehen rein? Das sei seine Position dazu.

Auf Nachfrage: Zum 30. September wolle er nichts sagen. Es sei die Verfahrensfrage, ob das Innenministerium diese Nachbereitung richtig gemacht habe, in die Tiefe gegangen sei. Ob alle, die im weitesten Sinne betroffen waren, beteiligt worden seien. Es sei für ihn die Frage, warum sei er nicht beteiligt worden? Warum habe das Innenministerium seine Fragen nicht gewollt? Es habe einmal die Forderung nach einem unabhängigen Aufklärer gegeben. Warum habe sich das so gewendet? Und das Ministerium habe dann genau das gemacht, was vorher kritisiert worden sei, nämlich den Inspekteur beauftragt. Also das seien Verfahrensfragen, wo er eine Haltung habe, aber zum 30. September jetzt selbst nicht.

Der Abgeordnete Dr. Kern hielt vor, der Zeuge habe einleitend gesagt, es habe keine politische Einflussnahme gegeben, wobei er das gesamte Stuttgart 21-Thema gemeint habe. Auf Nachfrage beim Baggereinsatz habe der Zeuge gesagt, es habe doch vom Ministerpräsidenten eine wie auch immer geartete Einflussnahme gegeben. Er fragte, ob der Zeuge in seinen Aussagen einen Widerspruch sehe:

Der Zeuge antwortete: 30. September – er glaube, das habe er hinreichend gesagt, – gebe es keinen politischen Einfluss. Stuttgart-21-Geschehen in der Gänze, in der Einsatzlinie, auch nicht. Baggergeschichte 18. sehe anders aus. Aber das habe er hinreichend offengelegt.

Auf Frage, ob die Baggereinsatzverfahren das Verhalten des Zeugen für den weiteren Verlauf und insbesondere für den 30. September beeinflusst habe:

Der Zeuge äußerte, das habe sein Verhalten nicht beeinflusst. Er habe sich schon immer, glaube er, nicht gescheut, dem Ministerium oder wem auch immer seine Haltungen zu sagen. Also, wenn einer bei ihm zum 30. September etwas verlangt hätte, wo er der Meinung „Nein“ sei, aus welchen Gründen auch immer, dann hätte es dazu auch ein „Nein“ gegeben. Denn es sei ja nicht der Alltag, dass der Polizeipräsident gegen eine Entscheidung des Ministerpräsidenten und Weisung des Landespolizeipräsidenten schriftlich remonstriere. Man könne davon ausgehen, wenn er das bei der Baggergeschichte tue, dann hätte er das bei anderen Dingen gleichermaßen getan, die gegen seine Auffassung wären.

Auf Nachfrage, wenn man behaupte, der Zeuge sei durch die Baggererfahrung so eingeschüchtert gewesen, dass das sein Verhalten am 30. September beeinflusst habe, dann würde der Zeuge widersprechen:

Der Zeuge teilte mit, er würde heftig widersprechen. Denn das Gegenteil sei ja der Fall. Aus dieser Remonstration sei gegen ihn Nichts erfolgt. Es habe ihn niemand angesprochen, vom Ministerium nicht, von irgendwoher nicht. Also, er hätte eher rumgedreht, zu sagen: Wenn am 30. September die Remonstration ohne Folgen, ohne Widerspruch, ohne was von irgendjemandem gewesen sei, dann könne er sich genauso weiter verhalten. Also, das habe bei Gott ihn nicht eingeschüchtert.

Auf Frage des Abgeordneten Sckerl zum 29. September, ob der damalige Ministerpräsident bei dieser Besprechung nachmittags um 16:00 Uhr oder zu einem anderen Zeitpunkt an diesem Tag oder vorher angeboten habe, sich höchstpersönlich um die Organisation auswärtiger Polizeikräfte – sprich von Polizeikräften aus anderen Bundesländern – zu kümmern:
Der Zeuge verneinte.

Auf Nachfrage, ob es – z. B. bei dieser Besprechung im Staatsministerium, wo ja die Kräftegewinnung noch nicht gesichert gewesen sei, – ein solches Angebot des Ministerpräsidenten gegeben habe:

Der Zeuge gab an: Nein, also, er habe das erstmals aus der Zeitung erfahren. Er könne sich an so ein Gespräch weder vor der Besprechung im Staatsministerium noch im Staatsministerium erinnern, – dass das ein Thema gewesen sei. Wenn, dann sei es ohnehin eine Beziehung zwischen StaMi und Innenministerium gewesen. Also, er kenne das nur aus der Presse.

Auf Frage, mit wem sich der Zeuge am 29. über den Einsatztermin 10:00 Uhr beraten habe:

Der Zeuge teilte mit: Ja, das sei bei ihnen im kleinen Kreis gewesen. Da sei sein Stellvertreter dabei gewesen. Der Leiter des Stabes sei dabei gewesen, evtl. der Organisationsreferent, möglicherweise noch aus der Einsatzzelle jemand oder aus dem Einsatzbereich des Stabes. Also, es sei eine – in Anführungszeichen – kleine Gruppe gewesen – drei, vier, fünf aus dem Führungsbereich. Aber genau zu sagen, wer das jetzt gewesen sei, wisse er nicht.

Auf Frage, ob der Zeuge sich über diesen Termin und über das Einsatzkonzept insgesamt, zusätzlich zu diesen Besprechungen mit einsatzerfahrenen Beamten der Bereitschaftspolizei ausgetauscht habe:

Der Zeuge äußerte: Also, er persönlich nicht. Es habe aber in der Vorphase eine Besprechung unter der Leitung des Leiters Führungsstab, des Zeugen A. S., gegeben. Er glaube, sein Vertreter sei dabei gewesen. Die hätten eine Besprechung gehabt – man solle ihn auf das Datum nicht festlegen – einige Tage vorher unter anderem mit der Bereitschaftspolizei. Er glaube, es seien auch die Einsatzreferenten der Landespolizeidirektionen dabei gewesen. Also auf der Ebene, und dort würde ja auch die Planung für den Einsatz liegen. Dort habe man sich auch mit der Bereitschaftspolizei unterhalten.

Auf Frage, ob die Bereitschaftspolizei auch bei diesen Gelegenheiten dafür geworben habe, den Einsatz zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen:

Der Zeuge antwortete: Wisse er nicht. Er wisse nicht, ob die Bereitschaftspolizei dort etwas anderes vorgetragen habe. Wie wohl ja die Bereitschaftspolizei auch – er glaube der Herr Möder sei es gewesen, also der Chef – gesagt habe, sie werde sich in diese Konzeptionen nicht einmischen. Es sei letztlich Sache der durchführenden Dienststelle, wie man verfare. Aber er könne die Frage nicht beantworten, weil er bei diesen Besprechungen nicht gewesen sei.

Auf Frage, wie die Entscheidung über die Einsatzverantwortlichen für die jeweiligen Abschnitte zustande gekommen sei, ob das die persönliche Entscheidung des Zeugen gewesen sei, ob das im Stab entschieden worden sei:

Der Zeuge gab an, das sei zwischen Stab und ihm diskutiert, besprochen worden. Also, da habe es keine einseitige Entscheidung durch den Stab oder von ihm gegeben. Über die Dinge spreche man – wer nehme da welchen Abschnitt und so. Also, er werde nicht sagen, dass es

da eine einsame Entscheidung gegeben habe, oder dass es eine Entscheidung nur des Stabes gegeben habe.

Auf Frage, ob es Gründe dafür gegeben habe, dass der Zeuge nicht an den wichtigen Einsatzabschnitten, z. B. da, wo die Wasserwerfer später zum Einsatz gekommen seien, durchweg Einsatzverantwortliche der Bereitschaftspolizei mit der entsprechenden Erfahrung eingesetzt habe:

Der Zeuge antwortete: Jetzt würde er eine Grenze ziehen, wie weit er zu dem Thema Wasserwerfer Aussagen mache. Aber außerhalb der Grenze wolle er noch sagen: Er glaube, der Herr Ma. sei bei der Bereitschaftspolizei gewesen und sei, glaube er, auch in Böblingen Leiter der Einsatzabteilung gewesen. Also, von daher würde er sagen, es gebe funktional betrachtet kaum Kompetentere bei der Bereitschaftspolizei von der hierarchischen Ansiedlung.

Der Abgeordnete Sckerl hielt vor, der Herr Ma. sei einer von mehreren gewesen. Er habe gefragt, ob nicht durchweg erfahrene Einsatzverantwortliche der Bereitschaftspolizei eingesetzt worden seien:

Der Zeuge legte dar: Weil sie dort zunächst einmal den Herrn Fees eingesetzt hatten und der habe, glaube er, wie kein anderer zahlenmäßig Erfahrung gehabt mit Stuttgart 21. Und die Frage Wasserwerfer wäre in der weiteren Entwicklung nur ein Part gewesen. Und da gebe es immerhin für die Wasserwerfer Kommandanten, Staffelführer, die die Kompetenz hätten. Und es wäre dann die Frage gewesen: Gebe es im Land Baden-Württemberg kompetente Führer, die mehr Wasserwerfer-Erfahrung hätten als die bei der Bereitschaftspolizei oder überhaupt bei der Bereitschaftspolizei?

Auf Frage, ob es zutreffend sei, dass der Einsatzverantwortliche oder Mitverantwortliche für den Einsatzabschnitt 3 erst sehr kurzfristig von seiner Berufung als Einsatzverantwortlicher erfahren habe, sowie wenn ja, warum das so gewesen sei:

Der Zeuge bat ihm zu sagen, was der Abschnitt 3 gewesen sei.

Der Abgeordnete Sckerl teilte mit, das sei der Wasserwerferabschnitt. Und es gehe um den Herrn Ma. Da habe der Zeuge H. B. heute gesagt, Herr Ma. habe erst sehr, sehr kurzfristig erfahren, dass er Einsatzverantwortlicher sein solle:

Der Zeuge antwortete: Also, er wisse nicht, wann Herr Ma. es erfahren habe. Aber das sei auch ein Thema, Herr Abgeordneter, das in die Thematik Wasserwerfer reingehe. Von daher könne er da nichts sagen.

Der Abgeordnete Binder hielt vor, der Zeuge habe gesagt, keine politische Einflussnahme auf den 30. September, keine Einflussnahme auf die Einsatzlinie zu Stuttgart 21, – ob er den Zeugen richtig verstanden habe:

Der Zeuge bejahte.

Der Abgeordnete Binder hielt dem Zeugen auszugsweise eine vom Zeugen geschriebene E-Mail (Akten PP Stuttgart, Leitzordner 015, Seite 14173 bis 14174: „*Was die Einsatzlinie des PP betrifft, werde ich ihm meine Vorstellungen klar zum Ausdruck bringen. Sie hat ihm ja bisher nicht in jedem Einzelfall gefallen.*“) vor. Er äußerte, der Zeuge habe diese E-Mail mit dem Baggereinsatz 18./19. August in Bezug gesetzt. Also, wenn der Zeuge die Einsatzlinie hier benenne und das in Bezug auf den 18./19. August beziehe, dann habe es ja schon eine Einflussnahme gegeben. Also, eine Weisung des Ministerpräsidenten auf...:

Der Zeuge ergänzte: Den 18. August.

Der Abgeordnete Binder knüpfte an, auf den 18., und das sei gegen die vom Zeugen vorgesehene Einsatzlinie gewesen:

Der Zeuge antwortete: Ja, weil seine Einsatzlinie sei gewesen: Verschieben.

Der Abgeordnete Binder hielt vor, also, habe es eine Einflussnahme auf die Einsatzlinie des Zeugen gegeben:

Der Zeuge äußerte: 18. August, aber –.

Der Abgeordnete Binder unterbrach den Zeugen: Halt! Der Zeuge habe vorhin gesagt, es habe keine politische Einflussnahme auf den 30. gegeben und es habe keine politische Einflussnahme auf die Einsatzlinie des Polizeipräsidiums Stuttgart auf die Einsätze von Stuttgart 21 gegeben:

Der Zeuge gab an, seit sie die Stuttgart-21-Einsätze gehabt hätten, habe es keinen Einfluss – mit Ausnahme 18. August, Bagger, den sie dokumentiert hätten, – gegeben. Aber ansonsten keine.

Der Abgeordnete Binder knüpfte an, der Zeuge habe zu Beginn seiner Aussage die Einschränkung „bis auf den 18./19. August“ nicht gemacht:

Der Zeuge teilte mit, er bitte um Nachsicht. Das sei aber offenkundig durch die Mails.

Auf Frage des Ausschussvorsitzenden Filius, wer die Personen seien, die letztendlich den Stab des Zeugen dargestellt hätten:

Der Zeuge führte aus: Wer alles jetzt noch quasi im Stab gewesen sei: Zum einen sei der Zeuge N. W. Stellvertreter gewesen, dann der Leiter Führungsstab, der Zeuge A. S.. Dann gehe es runter. Dann müsse man fast das Organigramm und die Personen holen.

Der Ausschussvorsitzende Filius führte aus, wenn es der Zeuge nicht genau wisse, könne es der Zeuge auch nachreichen, ob das möglich sei:

Der Zeuge äußerte: Ja, gut. Er wisse nicht, ob ihm das Präsidium Auskunft erteile.

Auf Nachfrage, ob er es aus dem Gedächtnis wisse:

Der Zeuge antwortete: Nein, da habe es einen Personenwechsel gegeben. Also, er könne jetzt nicht runterdeklinieren – ihm falle der Zeuge N. W. ein, ihm falle ein Kollege Sl. ein, der Einsatzsachbearbeiter gewesen sei. Eine Frau Pe. sei, glaube er, auch für den Einsatzbereich zuständig gewesen. Also man müsse jetzt schlicht und ergreifend das Organigramm und die personelle Besetzung nehmen.

Der Ausschussvorsitzende Filius führte aus, das könnten sie auch rausfinden.

Der Zeuge knüpfte an: Ja, weil das Präsidium werde vielleicht sagen, wir sagen nichts zu ihnen (Herrn Stumpf). Also da müsse es herauszulesen sein. Und dann müsse man speziell für den 30. September den Zeugen A. S. fragen, wer das Projektteam oder das Team gewesen sei, das den Einsatz vorbereitet habe. Die zwei, drei Namen könne er nicht gesichert sagen.

Zweite Vernehmung:

Der Zeuge führte in seinem Eingangsstatement aus, er wolle im Hinblick auf die Einsatzplanung und die Einsatzdurchführung von seinem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch machen. Das sei der eine Punkt.

Der zweite Punkt sei Folgendes: Die Erläuterung, warum er die Frau Rechtsanwältin Haymeier dabei habe. In dem ganzen Komplex sei es so, dass er Wissen habe aus seiner Dienstzeit, siehe die Aussagegenehmigung des Ministeriums. Er habe einiges an privatem Wissen nach seiner Dienstzeit und habe natürlich Wissen als Zeuge in zwei Ermittlungsverfahren sowie Wissen aus der Akteneinsicht im eigenen Verfahren und aus dem eigenen Verfahren wieder Erkenntnisse über Ermittlungen in anderen Verfahren. Und vor diesem Hintergrund habe er um den Zeugenbeistand gebeten, um sich rechtlich da abzusichern, wo könne er was sagen, also Dinge, die über ein Strafverfahren gehen, wo er als Zeuge gewesen ist, bedürfe das der Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder nicht, bzw. die komplexe Akteneinsicht im eigenen Verfahren. Das sei der Hintergrund, warum die Frau Haymeier da sei, um da zu gewährleisten, damit man rechtlich sicher, zuverlässig und auch treffend aussagen könne. Wenn Fragen kämen, ordne er die ein in ein Ermittlungsverfahren gegen andere, habe er vermutlich – sage er jetzt mal – kein Recht, Auskunft zu geben. Es sei ja immer noch Sache der Staatsanwaltschaft, möglicherweise. Das seien die Gründe, warum.

Der Abgeordnete Dr. Löffler ging auf den Telefontermin am 17. August 2010 und den Satz „Holt die Bagger rein!“ ein. Er führte aus, Prof. Hammann habe das nicht bestätigen können, dass dieser Satz gefallen ist, auch nicht in der Form, dass der damalige Ministerpräsident Mappus oder das Staatsministerium diese Anweisung gegeben hat. Prof. Hammann habe sich daran erinnern können, dass man sehr konstruktiv über den Baggereinsatz am Nordflügel diskutiert und auch unterschiedliche Auffassungen ventiliert hat, bis man dann zu einem Ergebnis gekommen sei. Aber der Satz mit dem Bagger sei nicht gefallen. Er fragte hinsichtlich des Telefonats, ob der Zeuge noch Erinnerungsmomente daran habe, wie dieses Gespräch verlief: Der Zeuge äußerte: Also, zu diesem Telefonat mit dem Landespolizeipräsidenten damals habe er – er glaube – bei der letzten Sitzung einiges gesagt. Er habe dem vermutlich nichts hinzuzufügen, weil sich seit dieser Zeit nichts geändert habe.

Was diesen ominösen Satz anbelange: Er wisse nicht, wer den Satz so aufgemacht habe, diese Verkürzung „Bringen Sie den Bagger rein!“ oder „Stumpf, bring den Bagger rein“, was da alles so in den Medien zu lesen war. Diesen Satz habe er auch nie gesagt, sondern das Gespräch mit dem Herrn Prof. Dr. Hammann habe zum einen den Inhalt gehabt, dass das Staatsministerium eingeschaltet war – da müssten die Abgeordneten ja vermutlich den Weg hergestellt haben zwischen seinem Anruf bei Herrn H. A. und wie das dann ins Staatsministerium kam und wie es wieder jetzt bei ihm, durch den Anruf Prof. Hammann, aufschlug, sage er mal.

Also, der Gesprächsinhalt mit dem zweiten Gespräch Prof. Dr. Hammann sei gewesen, dass im Staatsministerium der Ministerpräsident eingeschaltet wurde, dass dort die Entscheidung fiel, den Einsatz zu fahren, den Bagger reinzubringen. Das sei die Entscheidung Staatsministerium/MP gewesen. Und dann sei die Weisung von Prof. Hammann gewesen, den Einsatz durchzuführen. Er habe eine andere Auffassung gehabt. Und es hätte keinen Sinn gemacht, am nächsten Tag zu remonstrieren zu einer Entscheidung des Landespolizeipräsidenten und Weisung des Ministerpräsidenten, wenn das bei ihm jetzt so als Irrtum – oder wie auch immer – angekommen wäre. Also beides sei aus seiner Erinnerung Fakt: Zum einen die Entscheidung im Staatsministerium und zum anderen die Weisung, gegen seine Auffassung den Einsatz durchzuführen.

Der Abgeordnete führte aus, da hätten sie jetzt einige Begrifflichkeiten drin, wie Weisung oder Remonstration. Herr Prof. Hammann habe gesagt, eine Remonstration sei das sich widersetzen einer rechtswidrigen Anweisung. Und wenn es verschiedene Verhandlungsalternativen gebe, dann sei es keine Remonstration, sondern nur eine Weisungsunterordnung. Er fragte, ob der Zeuge dieses Gespräch als Weisung verstanden hat, oder ob es eine Diskussion war, bei der man zu einem gemeinsamen Ergebnis kam, das der Zeuge habe nicht mittragen wollen, weil der Zeuge am nächsten Tag eine E-Mail schrieb. Der Zeuge habe das Wort Remonstration wieder in den Mund genommen. Das wolle der Herr Prof. Hammann so nicht wahrgenommen haben, sondern Prof. Hammann will in einem späteren Gespräch gesagt haben, weil er entnervt war: „Betrachten Sie es bitte als Weisung.“ Er fragte, ob sich der Zeuge an dieses spätere Gespräch erinnern könne:

Der Zeuge gab an: Also, er könne sich an kein späteres Gespräch zu dem Thema erinnern. Das Telefonat sei klipp und klar eine Weisung gewesen. Er habe diesen Einsatz an diesem Tag nicht durchführen wollen. Das habe er in dem Vorgespräch mit dem Herrn Vertreter von Herrn H. A., dem Herrn B. E., bereits gesagt. Das habe er dem Herrn H. A. gesagt. Dann habe er, das habe er dem Ministerialdirektor Bauer gesagt. Und dann seien die zwei Anrufe des Landespolizeipräsidenten gekommen. Und auch dem habe er im zweiten Gespräch gesagt: „Wir wollen das so nicht. Wenn Sie das anweisen, bleibt mir nichts anderes übrig.“ Und das habe er noch an diesem Abend für sich in Skizzen festgehalten und am nächsten Tag daraus dieses Mail gefertigt, wo man jetzt trefflich streiten könne, ob das eine Remonstration ist, ob das eine Widersetzlichkeit ist oder was bekomme es für eine Überschrift. Aus der Mail sei aber deutlich geworden: Sie hätten oder er habe das nicht gewollt und habe das nur auf Weisung gemacht.

Der Abgeordnete Dr. Kern führte aus, der Zeuge habe gesagt, die Entscheidung zum Baggereinsatz ist im Staatsministerium gefallen. Er fragte, woher der Zeuge das wisse:

Der Zeuge gab an, weil der Landespolizeipräsident ihm das so übermittelt habe. Der Landespolizeipräsident sei im Kontakt mit dem Staatsministerium gewesen. Und dann sei der Inhalt seines Gespräches gewesen: Dort wolle man, dass der Bagger reingehe. Und er gebe mir jetzt auf seiner Schiene quasi polizeilich die Weisung, das auch zu tun.

Der Abgeordnete Dr. Kern hielt vor, das habe der Zeuge Hammann vorhin deutlich anders geschildert. Hammann habe gesagt, er habe sich mit seinem Inspekteur darüber unterhalten, und die Entscheidung sei bei der Polizei gefallen und nicht im Staatsministerium:

Der Zeuge äußerte: Dass der Inspekteur jetzt noch ins Spiel komme, erfahre er zum ersten Mal. Er könne nur das wiederholen, was er in dem Gespräch gesagt hat, was ihm der Prof. Hammann übermittelt hat. Es sei jetzt nicht seine Sache – das sei ja geradezu skurril, wenn er am nächsten Tag eine Mail fertige, wo er sich gegen diese Weisung, gegen die Entscheidung ausspreche, und niemand stelle es klar. Man müsse sich das doch mal vorstellen: Er remonstriere – er bleibe bei dem Begriff – am nächsten Tag gegen diese Weisung, und es bleibe einfach so im Raum stehen. Müsse da ein Abteilungsleiter eines Ministeriums nicht sofort auf die Barrikaden gehen und sagen: Was der Stumpf da schreibe, ist falsch. Er habe ihn nicht angewiesen. Und der Ministerpräsident habe nicht entschieden. Wie könne denn sowas Monate, Jahre im Raum stehen? Wie könne das sein, dass sie eine Besprechung machen an der Fachhochschule und der Landespolizeipräsident lasse seinen Inspekteur nur die Besprechung leiten und kläre ihn eben nicht auf? Und er wiederhole inhaltlich das Thema, und der Inspekteur sitze nebendran und äußere sich nicht. Also, von daher sei das für ihn von der Abfolge schwierig zu begreifen.

Auf Nachfrage, ob der Zeuge das Wissen, die Entscheidung sei im Staatsministerium gefallen, ausschließlich von Prof. Dr. Hammann hat:

Der Zeuge antwortet: Ja, Dr. Hammann habe reflektiert auf die Anrufe oder den Anruf – was auch immer – den Dr. Hammann vom Staatsministerium bekommen hat. Und dieses Wollen aus dem Staatsministerium, diese Entscheidung, habe Dr. Hammann auf der Polizeischiene als Weisung gegen seine (des Zeugen) Überzeugung zu ihm umgesetzt.

Der Abgeordnete Dr. Kern hielt vor, Prof. Hammann habe nicht bestritten, dass es eine Kommunikation zwischen der politischen Führung und Prof. Hammann gab, aber es sei um Informationsfluss gegangen; man habe sich dafür interessiert, was da los sei. Und daraufhin habe Prof. Hammann sich beim Zeugen informiert, und sie hätten dann durchaus unterschiedliche Perspektiven auf den Baggereinsatz gehabt. Prof. Hammann habe das Gefühl gehabt, sie (Prof. Hammann und der Zeuge) hätten sich im Verlauf der zwei Telefonate geeinigt. Umso überraschter sei Prof. Hammann am nächsten Tag über die E-Mail gewesen. Ein zweiter Unterschied: Prof. Hammann sage, er habe die andere Position des Zeugen nicht als eine formale Remonstration wahrgenommen und angenommen; ansonsten hätte Prof. Hammann die nächst höhere Ebene auch nochmal einschalten müssen, um die Bedenken des Zeugen kundzutun. Und außerdem wäre es normal gewesen, der Zeuge hätte diese angebliche Weisung schriftlich von Prof. Hammann einfordern müssen:

Der Zeuge äußerte: Also, inhaltlich – das sei ja inhaltlich in etwa das, was auch der Abgeordnete Löffler gefragt hat. Er könne dazu nichts anderes sagen. Sie könnten jetzt natürlich durchspielen, wo sei die formale Remonstration? Fakt sei: Er habe eine Weisung bekommen. Er habe eine Meinung zu dem Einsatz gehabt, den Einsatz nicht zu fahren, habe eine Weisung bekommen, es zu machen, habe sich schriftlich dahingehend geäußert, dass er nicht einverstanden ist mit dieser Weisung, aber sie eben umsetzen müsse und habe in dieser Mail auch auf die Konsequenzen hingewiesen – im letzten Absatz; er habe es im Moment nicht da –, dass dieser Einsatz unter Umständen abgebrochen werden müsse.

Und jetzt sage er mal so salopp: Wie die Abgeordneten das jetzt beamtenrechtlich einsortieren, mögen die Abgeordneten tun. Er habe sich gegen eine Weisung ausgesprochen und habe das schriftlich niedergelegt.

Der Abgeordnete Dr. Kern hielt vor, der Zeuge sage, im Staatsministerium ist die Entscheidung gefallen, und das habe Prof. Hammann dem Zeugen auch deutlich so gesagt. Gleichzei-

tig sage der Zeuge, es gab weder beim Baggereinsatz noch beim Schlossgarteneinsatz eine politische Einflussnahme. Er fragte, wie das zusammenpasse:

Der Zeuge gab an, das habe er nicht gesagt. Beim Baggereinsatz könne man seine Mail nachlesen. Da stehe es drin. Da müsse man gar nicht diskutieren. Was er in dem Mail geschrieben habe, liege jetzt bei den Akten. Das sei die eine Sache. Und nach seiner – jetzt sage er nicht das Wort Remonstration – nachdem er diesen Einsatz habe nicht machen wollen, aber machen müssen, qua Weisung, habe er von diesem Thema nie mehr was gehört, Ende.

Und dann sei der 30. September gekommen. Und da gelte das, was er in dem Statement im letzten Ausschuss gesagt habe: Da habe es keinen politischen Einfluss gegeben. Das seien zwei Sachverhalte, die politisch überhaupt keine Verknüpfung hätten. Beim einen ja, beim anderen nein.

Der Abgeordnete wies darauf hin, der Untersuchungsausschuss versuche die Frage zu klären, ob es eine unzulässige politische Einflussnahme auf den Schlossgarteneinsatz gegeben hat. Da sei interessant, ob der erste Einsatz in irgendeiner Form den zweiten beeinflusst hat:

Der Zeuge teilte mit, das habe er aber an anderer Stelle – glaube er – inhaltlich auch schon mal gesagt. Er sei auch schon mal gefragt worden, ob das eine Rolle gespielt hat. Und da habe er auch gesagt: Er habe bei der Geschichte Bagger nach seiner Mail und nachdem sie den Einsatz durchgeführt hätten, nie mehr was zu dem Thema gehört. Und dann seien völlig losgelöst davon die Vorbereitungen zu dem Einsatz 30. September über die Bühne gegangen.

Auf Nachfrage, das heiße, der Zeuge sei in seinen weiteren Entscheidungen vollkommen frei gewesen und habe sich durch das erste Vorkommnis nicht in irgendeiner Weise beeinflusst, eingeschränkt, eingeschüchtert gefühlt:

Der Zeuge antwortet: Das habe er auch schon mehrfach gesagt. Das sei zutreffend. Sie hätten den 30. September als Einsatz angegangen, völlig losgelöst speziell von dem Baggereinsatz.

Der Ausschussvorsitzende Filius führte aus, der Zeuge Hammann habe berichtet, dass die Überlegungen zum Hereinbringen des Baggers schon über mehrere Tage im Vorfeld gelaufen sind, so ca. eine Woche.

Der Zeuge entgegnete: Nein, Herr Vorsitzender, da könne er konkret nichts sagen. Dass es schon Tage vorher immer darum ging, dass der große Bagger kommen müsse, aber nicht wann und wie es sich konkretisiert hat. Also, aus der Erinnerung wisse er, dass es logischerweise ein Thema war, weil der irgendwann habe kommen müssen. Aber das jetzt zu konkretisieren, in der Woche vorher oder so, könne er nicht.

Auf Nachfrage, wann die Einsatzplanung begonnen hat:

Der Zeuge äußerte, die Einsatzplanung Großer Bagger habe dann an dem 17. abends begonnen. Einsatz sei am 18. gewesen. Und – wenn er es richtig in Erinnerung habe – am 17., da sei das Gespräch gewesen. Nach dem Gespräch mit dem Prof. Hammann habe er dem Stab den Auftrag gegeben zu planen. Also, konkret seien sie dann in die Einsatzplanung an dem 17. an dem Abend.

Auf Frage des Abgeordnete Dr. Löffler, ob der Zeuge auch eine rechtswidrige Weisung umgesetzt hätte? Wenn der Zeuge der Auffassung gewesen wäre, die Weisung von Prof. Hammann, den Einsatz durchzuführen, sei rechtswidrig:

Der Zeuge äußerte: Nein, wenn die Dinge offenkundig rechtswidrig sind – da sei er im Beamtenrecht – da müsse er nicht, dürfe nicht. Offenkundig – wenn er noch das beamtenrechtlich so drauf habe – rechtswidrige Weisungen seien nicht zu befolgen. Aber das sei ja keine offenkundige Rechtswidrige gewesen, das sei ja eine Frage gewesen, wie beurteile er die Dinge polizeitaktisch. Und er habe sie so beurteilt: Nein. Und das Ministerium oder der Herr Prof. Hammann habe sie so beurteilt: Ja. Das sei nicht eine Frage der Rechtswidrigkeit, sondern es sei eine Frage, was für eine taktische Einschätzung man habe.

Auf Frage, ob die körperliche Anwesenheit des Herrn Mappus bei einer Zusammenkunft oder einem Meeting schon eine Einflussnahme war:

Der Zeuge teilte mit: Also, bei allem Respekt vor der Landesregierung: Aber die pure Anwesenheit von Kabinettsmitgliedern strahle, wenn er so sein Berufsleben sehe, noch nichts aus.

18. Zeuge M. S.

Der Zeuge M. S., Erster Polizeihauptkommissar beim Polizeipräsidium Stuttgart, führte in seinem Eingangsstatement aus, zu Frage 3 des Untersuchungsauftrags sei ihm nicht bekannt, dass es zu irgendeiner Zeit eine politische Einflussnahme der CDU-geführten Landesregierung Mappus oder von Dritten auf die polizeilichen Planungen zum 30. September 2010 gegeben hat.

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, der erste Untersuchungsausschuss habe mit der Mehrheit damals festgestellt, dass es keine Anzeichen für eine politische Einflussnahme gegeben habe. Jetzt wisse man aber allerspätestens seit der Aussage von Herrn Stumpf vom 18. Juli, dass das für den Baggereinsatz beim Abriss des Nordflügels ausdrücklich nicht gelte. Herr Stumpf habe zum ersten Mal sehr klar und sehr eindeutig eingeräumt, dass er über das Landespolizeipräsidium, über den Landespolizeipräsidenten vom Ministerpräsidenten Anweisung gehabt habe. Er fragte, ob der Zeuge das bestätigen könne:

Der Zeuge teilte mit, also bestätigen, könne er nichts. Er könne sagen, was er über den Sachverhalt wisse. Zum Baggereinsatz sei er nicht im Dienst gewesen und nicht Assistent des Präsidenten. Irgendwann en passant habe ihn Herr Stumpf danach einmal gesagt, dass da ein Anruf gekommen sei. Er erzähle es jetzt aus seiner Erinnerung, mit seinen Worten. Und dass Herr Stumpf das geärgert habe, dass man da erwartet habe, dass der Bagger reingebracht werde – das seien jetzt alles seine Worte –, dass Herr Stumpf aber mehr oder weniger nicht gekümmert habe. Herr Stumpf habe dann trotzdem versucht, den taktisch günstigen Zeitpunkt abzuwarten. Und als es dann möglich gewesen sei, aus polizeilicher Sicht, den Bagger reinzubringen, da habe Herr Stumpf entschieden, jetzt bringen wir ihn doch rein. En passant, ein oder zwei Sätze, das sei aus der Verärgerung von Herrn Stumpf heraus gewesen, weil ihn das damals geärgert habe, dass da irgendwie, von wem auch immer, solche Erwartungen, hin auf die polizeiliche Einsatztaktik, gekommen seien.

Auf Frage, ob Herr Stumpf dem Zeugen berichtet habe, dass er (Herr Stumpf) gehalten gewesen sei, dieser Weisung Folge zu leisten und eben den Bagger nicht zu dem von ihm (Herrn Stumpf) ins Auge gefassten Termin in den Nordflügel zu verbringen:

Der Zeuge gab an, er habe das, was er erinnere, gerade gesagt und könne das allenfalls noch einmal wiederholen.

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, der Zeuge habe angegeben, er sei in dieser Phase nicht im Dienst gewesen. Ob der Zeuge mitteilen könne, wann er im Dienst gewesen sei, und wann er außer Dienst gewesen sei in dieser Phase:

Der Zeuge äußerte: Nein, also er sei dann irgendwann im August des Jahres 2010 in Urlaub gewesen, aber von wann bis wann, das wisse er nicht mehr. Irgendwann in diesem Zeitraum, in dem er Urlaub gehabt habe, müsse dieser Baggereinsatz gewesen sein.

Der Abgeordnete Sckerl forderte den Zeugen auf, dem Untersuchungsausschuss die Daten seiner Abwesenheit nachzuliefern:

Der Zeuge legte dar, das sei ein Problem. Er versuche, das nachzuvollziehen. Drei Jahre würden bei ihnen, wenn er richtig informiert sei, die Arbeitszeitblätter archiviert und dann würden die aus dem System geworfen. Also wenn er es anhand seiner persönlichen Unterlagen nicht mehr finden könne, lasse es sich auch datentechnisch nicht recherchieren.

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, er bitte den Zeugen um Verständnis. Der Zeuge sage jetzt, er sei da irgendwie in Urlaub in einer gewissen Zeit gewesen und sei nicht beteiligt gewesen oder so:

Der Zeuge antwortete, das komme vor.

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, der Zeuge sage, er sei nicht Führungsassistent gewesen. Der Zeuge werde aber in den Aufzeichnungen des Untersuchungsausschusses „Organisations-

referent des Polizeipräsidenten“ genannt. Er fragte, welche Funktion der Zeuge denn in diesem Zeitpunkt gehabt habe:

Der Zeuge legte dar, er sei beim Baggereinsatz nicht Führungsassistent gewesen, habe er gesagt, wenn er sich richtig erinnere. Sonst bei den Einsätzen, bei denen Polizeipräsident Stumpf die Polizeiführung übernommen gehabt habe, sei er der Führungsassistent im Einsatz gewesen. In der Besonderen Aufbauorganisation Führungsassistent, in der Allgemeinen Aufbauorganisation sei er der Organisationsreferent des Polizeipräsidenten Stumpf gewesen.

Auf Frage, ob der Zeuge die Aufgaben des Führungsassistenten und des Organisationsreferenten erläutern könne und wie das jeweilige Verhältnis zum Polizeipräsidenten sei – jetzt nicht persönlich, sondern wie oft der Zeuge mit dem Polizeipräsidenten zusammen sei, ob sie täglich Lagebesprechungen machen würden, ob der Zeuge den Polizeipräsidenten, bei Besuchen, bei was auch immer in dieser Phase begleitet habe:

Der Zeuge teilte mit, der Organisationsreferent habe zum damaligen Zeitpunkt die Aufgabe – er habe es ja im ersten Untersuchungsausschuss gesagt, er glaube, das sei auch im Protokoll nachzulesen, – den Polizeipräsidenten im täglichen Dienst, bei den alltäglichen Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Und im Einsatzfalle habe Herr Stumpf ihn dann jeweils als Führungsassistent mit in den Einsatz genommen. Die alltägliche Arbeit als Organisationsreferent bedeute, dass er bei den täglichen Besprechungen, Frühbesprechungen dabei gewesen sei und sonst im Laufe des Tages mehr oder weniger gelegentlich von Herrn Stumpf konsultiert worden sei. Wenn es um bestimmte Sachverhalte gegangen sei, oder wenn ad-hoc-Besprechungen gewesen seien oder Planbesprechungen gewesen seien, habe Herr Stumpf entschieden: Ist der Zeuge M.S. – er sage es jetzt mal so salopp – dabei, oder ist er nicht dabei.

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, der Zeuge sage, er sei bei diesem Baggereinsatz in Urlaub gewesen und habe von Herrn Stumpf erst später von diesem Vorgang erfahren. Er fragte, ob Herr Stumpf den Zeugen auch darüber unterrichtet habe, dass Herr Stumpf gegen diese Anweisung förmlich remonstriert habe:

Der Zeuge äußerte, da könne er sich jetzt nicht mehr erinnern. Das, was er zu diesem Sachverhalt noch wisse, habe er bereits gesagt und könne das allenfalls noch einmal wiederholen.

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, der Zeuge habe vorhin gesagt, der Termin der Regierungserklärung habe bei der Festlegung des Termins auf den 30. September keine Rolle gespielt. Da hätten Zeugen im vorhergehenden Termin etwas völlig anderes dazu gesagt. Unter anderem habe der Zeuge H. B., damaliger stellvertretender Bereitschaftspolizeichef, hier sehr klar gesagt, dass insbesondere der Stab des Polizeipräsidiiums Stuttgart die Regierungserklärung bei mehreren Einsätzen als bindendes Einsatzelement dargestellt habe. Das heiße, der Termin sei irgendwann im September bekannt gewesen, er sei vom Staatsministerium der Polizei förmlich mitgeteilt worden und habe daraufhin bei Besprechungen, z. B. am 23. September, aber auch unmittelbar bis zur konkreten Planung des Einsatzes, bis zum 29. September einschließlich, immer eine Rolle gespielt. Er fragte, ob der Zeuge das bestätigen könne, und welche Erkenntnisse der Führungsstab des Polizeipräsidiiums Stuttgart von dieser Regierungserklärung gehabt habe:

Der Zeuge antwortete, er habe nicht gesagt, dass die Regierungserklärung keinen Einfluss gehabt habe, sondern er habe gesagt, dass die Regierungserklärung nach seiner Kenntnis, nach seiner Kenntnis keinen unmittelbaren Einfluss gehabt habe. Er habe das auch begründet, warum er zu dieser Auffassung komme, zu dieser Auffassung gekommen sei. Das, was der Zeuge H. B. – er habe das in der Presse gelesen – hier gesagt habe, mag aus dessen Erinnerung so sein. Er habe über das, was der Zeuge H. B. hier berichtet habe, auch über die Festlegung des Einsatzes, eine völlig andere, eine völlig andere Erinnerung. Denn bei der Besprechung im Ministerium am 29. September vormittags habe gerade seiner Erinnerung nach der Zeuge H. B. argumentiert, dass ein 6:00-Uhr-Termin zu früh sei, weil – Punkt 1 – dann die Kräfte getauscht werden müssten und viel mehr Kräfte angefordert werden müssten, die man nicht gehabt habe. Punkt 2, die Erfahrung der Bereitschaftspolizei zeigen würde, dass solange eine Absperrung – von morgens 6:00 bis abends um 24:00 Uhr – nicht gehalten werden könne, wenn mit einem zulaufenden Zulauf von Störern zu rechnen sei. Man sehe also, er habe

über diese Besprechung und über das, was der Zeuge H. B. erinnere und hier angegeben habe, eine völlig andere Erinnerung.

Der Abgeordnete Sckerl knüpfte an und führte aus, der Zeuge H. B. habe nicht gesagt, dass er für eine Verschiebung auf den 30. September morgens 6:00 Uhr plädiert habe, sondern dass er erstens für einen völlig anderen Termin plädiert habe, und dass er zweitens gesagt habe, er habe auch für einen Plan B – nämlich einen möglichen Abbruch, wenn der Einsatz mit verhältnismäßigen Mitteln nicht durchzuführen sei –, plädiert:

Der Zeuge äußerte, auch daran könne er sich nicht erinnern, weil sie im Ministerium in dieser Besprechung die verschiedenen Termine diskutiert hätten und sich dann einvernehmlich, einvernehmlich auf den 15:00-Uhr-Termin festgelegt hätten. Da sei seiner Erinnerung nach überhaupt keine, überhaupt keine deutlich sichtbare Einrede des Zeugen H. B. gekommen.

Auf Nachfrage, der Zeuge habe vorhin gesagt, bei dieser Besprechung habe man sich auf den 10:00-Uhr-Termin verständigt, jetzt habe der Zeuge gesagt 15:00-Uhr-Termin:

Der Zeuge legte dar, er habe von zwei Besprechungen gesprochen. Sie hätten vormittags eine Besprechung im Innenministerium gehabt. Da habe man sich auf den 15:00-Uhr-Termin geeinigt, nachdem man verschiedene Alternativen durchdiskutiert gehabt habe. Als sie diese Besprechung beendet gehabt hätten, zum Polizeipräsidium zurückgekommen seien, im Laufe des Mittags, hätten sie erfahren, dass der 15:00-Uhr-Termin öffentlich geworden sei. Und deswegen hätten sie dann bei ihnen im Polizeipräsidium entschieden: Dann ziehen wir den Termin – das sei die Entscheidung des Polizeipräsidiums gewesen – auf 10:00 Uhr vor. Also es seien zwei Besprechungen gewesen: Vormittags Besprechung beim Innenministerium und dann die Nachmittagsbesprechung, Festlegung des 10:00-Uhr-Termins, beim Polizeipräsidium.

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, er halte fest, dass der Zeuge in Abrede stelle, dass der Zeuge H. B., diese Aussagen, die er hier im Untersuchungsausschuss gemacht habe, bei dieser Besprechung getan habe:

Der Zeuge knüpfte an und äußerte, er dürfe wiederholen: Er habe gesagt – er habe das nicht in Abrede gestellt – seine Erinnerung sei eine völlig andere als die offensichtlich des Zeugen H. B.

Auf Nachfrage, das heiße auch, der Zeuge H. B. habe bei dieser Sitzung so nicht agiert:

Der Zeuge teilte mit, nach seiner Erinnerung, nicht.

Auf nochmalige Nachfrage teilte der Zeuge mit, er antworte nicht das, was vielleicht gehört werden wolle, sondern das, was er meine. Er sei gerne bereit, dazu beizutragen, im Ausschuss die Wahrheit festzustellen.

Auf Frage, ob der Zeuge im Entscheidungsgang zwischen der Tagung im Ministerium, Landespolizeipräsidium, dann über das Landespolizeipräsidium Stuttgart bis zu dieser Besprechung im Staatsministerium, von dem Vorschlag des Landespolizeipräsidenten und seinen Bedenken gegen das Einsatzkonzept und seinem Vorschlag, den Einsatz zu verschieben, erfahren habe:

Der Zeuge antwortete, es habe ja auch eine E-Mail – das müsse auch in den Akten sein – des Landespolizeipräsidiums gegeben, wo diese Bedenken festgehalten worden seien. Verfasser sei, glaube er, der Herr Br. gewesen. Wann das bei ihnen eingegangen sei, wisse er nicht mehr. Also er könne es beim besten Willen nicht mehr sagen. Er wisse auch nicht, ob sie das vorher zur Kenntnis genommen hätten, bevor Herr Stumpf zum Staatsministerium gefahren sei. Das könne er nicht mehr sagen. Er wisse noch – das habe er vorhin gesagt –, dass sie sich – ob das da eingeflossen sei oder nicht, ob es da schon bekannt gewesen sei, dieses Bedenken des Landespolizeipräsidiums, wisse er nicht, – vor der Fahrt zum Staatsministerium noch einmal zusammengesetzt hätten, dass Präsident Stumpf mit ihnen den 10:00-Uhr-Termin noch einmal erörtert habe mit dem Ergebnis dann, dass Herr Stumpf im Staatsministerium für diesen 10:00-Uhr-Termin eintreten habe wollen.

Auf Frage, wie denn die Abläufe im Polizeipräsidium Stuttgart gewesen seien, wenn so ein E-Mail eingehe und der Herr Stumpf gegebenenfalls nicht im Hause sei, ob der Zeuge dann als Führungsassistent gehalten sei, Herrn Stumpf über so etwas zu unterrichten:

Der Zeuge gab an: Sicherlich, wobei die Frage sei, wo gehe jetzt das ein. Sei das jetzt ein E-Mail, das vom persönlichen Postkorb des Landespolizeipräsidenten in den persönlichen Postkorb des Polizeipräsidenten des Polizeipräsidiums gehe? Oder gehe das auf der Schiene über die E-Mail-Poststelle und verschiedene Organisationseinheiten dann durch? Wenn das jetzt zentral eingehe bei der Poststelle des Polizeipräsidiums, würden die entscheiden, der PVD z. B., wem geben sie das jetzt weiter? Geben sie das direkt an den Präsidenten? Geben sie das an den Stab runter? Das könne er im Einzelfall nicht sagen. Da müsse man nachvollziehen, wie der Lauf dieses E-Mails gewesen sei. Das könne man sicher auch tun.

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, es habe in den bisherigen Befragungen eine Rolle gespielt, dass es einen mehr oder weniger engen telefonischen Kontakt direkt zwischen Herrn Stumpf und Herrn Mappus in diesem Zeitraum gegeben habe. Er gehe davon aus, dass dem Führungsassistenten des damaligen Präsidenten so ein Vorgang, der im Polizeialltag eher ungewöhnlich sei, nicht verborgen geblieben wäre. Herr Stumpf habe das auch bestätigt, allerdings zum Thema Intensität der telefonischen Kontakte andere Angaben gemacht als andere Zeugen:

Der Zeuge legte dar, ob Herr Stumpf, wann Herr Stumpf mit dem damaligen Ministerpräsidenten Mappus gesprochen habe, wisse er nicht, – wenn, dann seiner Erinnerung nach nicht oft. Er wisse, dass er relativ oft mit dem damaligen Verkehrsministerium gesprochen habe. Da habe ein intensiver telefonischen Kontakt mit dem Ministerialrat – Herr Bauer, glaube er, sei es damals gewesen, der Amtschef des Verkehrsministeriums – bestanden. Da habe ein permanenter Kontakt bestanden. Von Mappus wisse er nichts. Er sei sicher, dass er das wüsste. Wie der Abgeordnete gesagt habe, als Organisationsreferent müsste er davon Kenntnis haben.

Der Abgeordnete Binder führte aus, der Zeuge habe mitgeteilt, dass der Zeuge H. B. sich nicht so verhalten habe, wie es der Zeuge H. B. nach seiner eigenen Aussage im Untersuchungsausschuss beschrieben habe. Er fragte, welche Rolle der Zeuge H. B. in der Besprechung am 23. September gespielt habe:

Der Zeuge teilte mit, da müsse man jetzt die damaligen Akteure, Protagonisten des Landespolizeipräsidiums befragen, warum der Zeuge H. B. eingeladen worden sei. Für ihn persönlich sei das ein Novum gewesen. Er sei da etwas überrascht gewesen, dass jetzt die Bereitschaftspolizei einen Vertreter zu solchen Besprechungen, Abstimmungen schicke, die zwischen dem Landespolizeipräsidium und der einsatzführenden Dienststelle immer wieder stattfinden würden. Das sei für ihn jetzt ein Novum gewesen, etwas ungewohnt und deswegen vermöge er heute noch nicht einzuschätzen, aus welcher Idee heraus das Landespolizeipräsidium den Zeugen H. B. da eingeladen habe.

Auf Nachfrage, der Zeuge habe gesagt, der Zeuge H. B. habe weder in der einen noch in der anderen Besprechung etwas zum Einsatzzeitpunkt, etwas Kritisches geäußert. Er fragte, was der Zeuge H. B. in dieser Sitzung beigetragen habe, wenn es das nicht gewesen sei, was der Zeuge H. B. hier ausgesagt habe:

Der Zeuge antwortete: Zur Klarstellung, vielleicht vorher noch: Man habe von zwei Besprechungen gesprochen. Der Zeuge H. B. sei nur bei dieser Besprechung beim Innenministerium beim Landespolizeipräsidium am Vormittag des 29. September 2010 anwesend gewesen, bei keiner weiteren Besprechung.

Auf Nachfrage, nicht am 23. September:

Der Zeuge legte dar, am 23. September – wenn das die Besprechung gewesen sei, bei der sie sich unter Vorsitz vom Vizepräsidenten, dem Zeugen N. W., damals mit der Bereitschaftspolizei über mehr oder weniger allgemeine Einsatzfragen auseinander gesetzt hätten, – dann sei da seiner Erinnerung nach der Zeuge H. B. nicht dabei gewesen. Das müsse aber auch im Protokoll nachlesbar sein.

Der Abgeordnete Binder hielt dem Zeugen eine Aussage, die der Zeuge im Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten I“ gemacht hatte (Akten Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten I“, Protokoll 5. Sitzung vom 2. Dezember 2010, S. 164: „Es kam auch vom Zeugen H. B. nochmal die Frage, welche Möglichkeiten es sonst noch gäbe, so meine ich mich zu erinnern.“), vor. Er fragte, ob der Zeuge H. B. schon auf die Frage des Zeitpunktes hingewiesen habe:

Der Zeuge fragte, ob sie jetzt über die Besprechung am 29. September beim Innenministerium reden würden.

Der Abgeordnete Binder teilte mit, sie hätten das so dem Protokoll entnommen, dass es um den 23. September gehe. Es könne aber auch sein, dass es bei der Befragung im Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten I“ ein Missverständnis gegeben habe. Das könne er dem Zeugen jetzt nicht sicher sagen. Aber wie er dem Protokoll entnehme, sei es während der ganzen Befragung um den 23. September gegangen. Es habe auf jeden Fall ein Gespräch oder eine Besprechung gegeben, an der der Zeuge H. B. teilgenommen habe. Im ersten Untersuchungsausschuss habe der Zeuge gesagt, der Zeuge H. B. habe eben die Frage gestellt, welche weiteren Möglichkeiten es sonst noch gebe, was den Einsatzzeitpunkt angehe: Der Zeuge antwortete, sie hätten in der Besprechung beim Innenministerium natürlich alternative Einsatzzeitpunkte diskutiert, alternative Einsatzzeiten diskutiert. Das sei ja ganz normal, dass man sich darüber unterhalte, ob das der richtige Zeitpunkt sei, ob es andere Alternativen gebe, ob es bessere Möglichkeiten gebe. Das sei ganz normal. Man gehe ja nicht dahin und habe von vorneherein eine Meinung und sage: Die wollen wir jetzt durchsetzen und das ist eine einvernehmliche Meinung, sondern da diskutiere man natürlich. Sonst müsse man sich zu keine Besprechung zusammensetzen.

Der Abgeordnete Dr. Kern führte aus, der Zeuge habe gesagt, dass es innerhalb der Polizei durchaus Diskussionen über Zeitpunkt, Uhrzeit des Einsatzes gegeben habe, dass diese Diskussionen aber nicht deshalb in den polizeilichen Gremien stattgefunden hätten, weil die Politik habe Einfluss nehmen wollen auf Zeitpunkt, Uhrzeit oder Taktik. Er fragte, ob der Zeuge darauf noch einmal eingehen könne:

Der Zeuge antwortete, es werde immer so sein, dass es über Einsatzpläne, über Einsatzzeiten, über die Kräfterdispositionen, Diskussionen gebe. Das sei ganz normal bei der Beurteilung einer Lage, bis man zu einem Entschluss komme: Wie wollen wir es jetzt tatsächlich tun? Das spiele sich und habe sich bei ihnen auch innerhalb des Polizeipräsidiums abgespielt, grundsätzlich innerhalb des Polizeipräsidiums abgespielt. Es sei natürlich klar, dass sie gelegentlich sich dann mit dem Innenministerium – das ja für die Kräftezuweisung von eigenen Kräften des Landes Baden-Württemberg von anderen Behörden zuständig sei, bzw. für die Kräfteanforderung in anderen Bundesländern, – im Rahmen dieses Entscheidungsfindungsprozesses abstimmen würden. Die politische Einflussnahme – das habe er bereits gesagt – habe er nicht erfahren, habe er nicht gespürt. Und er müsse auch einmal ganz deutlich sagen, bei polizeitaktischen Fragen hätten sie sich das auch nicht gefallen lassen. Er meine, da sei die Polizei trotz allem selbstbewusst genug.

Der Ausschussvorsitzende Filius äußerte, der Zeuge habe gesagt, die Terminfolge habe sich nochmals geändert. Es wäre dann durchgedrungen gewesen, 10:00 Uhr würde quasi die Aktion beginnen und dann habe man sich letztendlich auf 15:00 Uhr – :

Der Zeuge unterbrach den Ausschussvorsitzenden und äußerte. Andersherum, 15:00 Uhr hätten sie ja gewollt.

Der Ausschussvorsitzende knüpfte an, Entschuldigung, es wäre ein Versprecher gewesen, 15:00 Uhr und dann auf 10:00 Uhr. Er fragte, ob ein Räumungstermin zu Nachtzeit oder Wochenenden und anderen sinniger gewesen wäre, oder wie es letztendlich zu dieser Festsetzung 10:00 Uhr gekommen sei:

Der Zeuge teilte mit, zu dem 10-Uhr-Termin auch deswegen, weil sie ja am Vormittag beim Innenministerium auch schon einen 6-Uhr-Termin diskutiert hätten, den Herr Stumpf zu irgendeinem Zeitpunkt auch mal enger ins Auge gefasst gehabt habe. Und dann – er wiederhole es noch einmal – seiner Erinnerung nach gerade der Zeuge H. B. gesagt habe, 06:00 Uhr gehe

nicht, solange würden sie keine Absperrung halten. Das würden die Erfahrungen der Bereitschaftspolizei zeigen, wenn mit einem zunehmenden Zulauf von Störern, die in die tausende gehen, zu rechnen sei. Und zweitens müssten sie dann, wenn sie um 06:00 Uhr beginnen würden, irgendwann, wenn sie die Absperrung bis 24:00 Uhr hätten halten wollen und noch länger hätten halten wollen, die Kräfte austauschen, was zu einem übermäßigen, nicht organisierbaren Kräfteinsatz – mit seinen Worten, nach seiner Erinnerung – führen würde. Und deswegen hätten sie dann gesagt, ok, 10:00 Uhr. Da bekommen sie es dann mit den Kräften – er sage jetzt mal ganz salopp – noch einigermaßen hin, ohne viel Tauschaktionen, Kräfteablösungen vornehmen zu müssen.

Auf Frage des Abgeordneten Sckerl, ob der Zeuge am 30. September auch der Führungsassistent gewesen sei:

Der Zeuge gab an, das sei richtig. Er sei am 30. September auch der Führungsassistent gewesen, ja.

Auf Frage, wo Herr Stumpf sich da tagsüber aufgehalten habe, während des Stattfindens des Polizeieinsatzes im Schlossgarten:

Der Zeuge legte dar, der Herr Stumpf habe sich entweder im Stab des Landespolizeipräsidiums beim Polizeipräsidium, zur Mittagszeit – das wisse der Abgeordnete – einmal bei dieser Pressekonferenz, ansonsten im Einsatzfahrzeug um den Einsatzraum herum und auch im Schlossgarten am Einsatzort aufgehalten.

Auf Frage, ob der Zeuge das ein bisschen genauer sagen könne, wann der Herr Stumpf im Park gewesen sei:

Der Zeuge teilte mit, also da sei er jetzt sehr vorsichtig, weil er habe immer behauptet – und auch das mit Herrn Stumpf früher mal diskutiert –, dass sie zu einer bestimmten Zeit nachmittags im Schlossgarten gewesen seien. Das sei aus der Erinnerung heraus gewesen. Da habe man gesagt, zwischen 14:00 Uhr und 14:30 Uhr müsse das gewesen sein. Und irgendwann habe er in den Medien gelesen, weil es jetzt im Laufe des Gerichtsverfahrens auch offenkundig geworden sei: Ja, da habe er sich, Zeuge M.S., um eine halbe Stunde vertan und das sei jetzt relevant. Deswegen wolle er sich mit diesen Aussagen, denn da könne einen die Erinnerung täuschen, das Gefühl täuschen, zurückhalten, weil er hier die Wahrheit sagen wolle und eben nicht falsch aussagen wolle.

Auf Nachfrage, der Zeuge könne auch nicht ausschließen, dass Herr Stumpf z. B. um 14:00 Uhr oder zwischen 14:00 Uhr und 15:00 Uhr dagewesen sei:

Der Zeuge antwortete, wie gesagt, er habe eine feste Vorstellung gehabt. Sie seien – jetzt nehme er mal als Beispiel – zwischen 14:00 Uhr und 14:30 Uhr dort gewesen. Und jetzt erfahre er, da gäbe es Videoaufnahmen. Das sei möglicherweise er sogar drauf. Da seien sie nicht dort gewesen. Das sei eine halbe Stunde später oder eine halbe Stunde früher gewesen.

Auf Nachfrage, aber der Zeuge sei zusammen mit dem Herrn Stumpf während des Einsatzes im Park gewesen:

Der Zeuge äußerte, richtig, sie seien einmal nachmittags und dann noch einmal abends – früher Abend –, und er glaube gegen Mitternacht auch noch einmal dagewesen. Das sei seine Erinnerung.

Auf Frage, welche Rolle Herr Stumpf bei dem Vorgang „Freigabe des Wasserwerfer Einsatzes“ gespielt habe, ob das von Herrn Stumpf gekommen sei, oder ob das von einer anderen Person aus dem Führungsstab gekommen sei:

Der Zeuge legte dar, dazu könne er jetzt nichts konkretes mehr sagen, wie es dazu gekommen sei, dass der Wasserwerfer letztendlich erstmals eingesetzt worden sei, weil es in den Funkgesprächen, die in der Kommunikation mit den Einsatzabschnittsleitern stattgefunden hätten, das erste Mal, als sie vor der Pressekonferenz beim Landtag gewesen seien, nur um den Schlagstockeinsatz gegangen sei und sonst nichts. Und anschließend sei Herr Stumpf in die Pressekonferenz gegangen. Und als er dann zurückgekommen sei, sich eine Lage geben lassen habe, Rücksprache mit dem Führungsstab genommen habe, sei dann irgendwann nach

diesem Termin der Pressekonferenz – ob das jetzt 13:00 Uhr, 13:30 Uhr, gewesen sei, er wisse es nicht mehr – von irgendeinem Abschnittsleiter, von irgendeinem Beamten, der vor Ort gewesen sei, die Aussage, die Durchsage im Funk gekommen, dass der Wasserwerfer bereits eingesetzt werden würde.

Auf Frage, ob der Zeuge Herrn Stumpf im Laufe des Nachmittages immer begleitet habe, oder ob es auch einen Zeitraum gegeben habe, wo der Zeuge eine andere Funktion oder eine andere Aufgabe als die Begleitung des Präsidenten gehabt habe:

Der Zeuge äußerte, er sei Führungsassistent. Das heiße, er sei grundsätzlich beim Polizeiführer. Und es sei schon mal so, wenn sie dann im Führungsstab oben seien, dass er nicht immer im Führungsstab sei, sondern vielleicht einmal ein, zwei Räumlichkeiten weiter abgesetzt sei, weil er dort etwas anderes zu erledigen habe. Wenn sie aber vor Ort gehen würden, wie man so schön bei ihnen sage, dann sei er mit dem Polizeiführer als Führungsassistent im Führungsfahrzeug unterwegs.

Auf Frage, ob der Zeuge, sprich der Führungsstab, der Präsident, im Laufe des Nachmittags über Verletzungen bei diesem Polizeieinsatz informiert worden sei:

Der Zeuge teilte mit, da wisse er nichts, dass es großartig Verletzungen gegeben hätte. Er habe das auch – deswegen spreche er es jetzt einfach an – gelesen, dass da das Bild des Herrn D. Wa. irgendwann im Führungsstab aufgehängt worden sei. Da wisse er überhaupt nichts mehr davon. Er wisse nur, dass sie erst abends irgendwann, irgendwann abends das mitbekommen hätten, das Bild über irgendein Medien – Fernsehen oder sonst was – zur Kenntnis genommen hätten. Da sei es schon – seiner Erinnerung nach – dunkel gewesen, nicht nachmittags, nicht nachmittags. Sie hätten sich an dem Nachmittag irgendwann – das wisse er auch – nur damit beschäftigt, weil da diese Falschmeldung, Fehlermeldung gekommen sei, dass jemand verstorben sei. Das habe sie bewegt, das habe sie umgetrieben, das zu verifizieren, dass da irgendjemand aufgrund eines Herzanfalles gestorben sei. Und da hätten sie versucht über Krankenhäuser – das wisse er noch, das sei über eine halbe, dreiviertel Stunde gegangen – das zu verifizieren bzw. auszuschließen, dass dem so sei.

Der Abgeordnete Binder führte aus, der Zeuge habe gesagt, dass die Polizei sich trotz allem nicht in polizeitaktische Überlegungen reinreden lasse und sich das auch nicht gefallen lasse:

Der Zeuge antwortete, das sei sein Selbstverständnis. Das sei sein Selbstverständnis. Ein anderes habe er auch nicht erfahren, gespürt, beim Polizeipräsidium zumindest nicht. Bei den Entscheidungsfindungen, habe er gesagt, sei er in der Regel dabei gewesen. Und da wäre es für ihn völlig ausgeschlossen gewesen, dass sie sich von politischer Seite sagen lassen, wie sie Einsätze zu organisieren hätten. Von politischer Seite meine er tatsächlich Regierungsvertreter, nicht Landespolizeipräsidium. Mit denen habe man diskutiert, habe kritisch diskutiert und in der Regel hätten sie sich trotzdem durchgesetzt.

Der Abgeordnete Binder führte aus, wie die Situation am 18./19. August zum Selbstverständnis des Zeugen passe. Er zitierte die Aussage des Zeugen Stumpf im hiesigen Untersuchungsausschuss (Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten II“, Protokoll 7. Sitzung vom 18. Juli 2014, S. 134: *„Der erste Anruf ist – ich glaube, es war der Herr B. E. von der Deutschen Bahn – gekommen und hat gesagt: „Herr Stumpf, wir wollen morgen den großen Bagger rein bringen“ und da habe ich (also Stumpf) gesagt: „Nein. Da macht die Polizei nicht mit. Der große Bagger geht nicht rein.“*) vor. Der Abgeordnete Binder führte aus, Herr Stumpf beschreibe dann weitere Telefonate und weise dann in seiner Vernehmung darauf hin, dass er (Herr Stumpf) es nicht nur aus polizeitaktischen Gründen, sondern weil er es auch für weitere Einsätze nicht für strategisch richtig halte, an diesem Tag rein zu gehen. Nach den Aussagen von Herrn Stumpf habe der Landespolizeipräsident Herrn Stumpf angerufen. Der Abgeordnete Binder zitierte erneut (Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten II“, Protokoll 7. Sitzung vom 18. Juli 2014, Aussage des Zeugen Stumpf, S. 134 ff.: *„Dann hat mich der Landespolizeipräsident noch einmal angerufen und hat gesagt, jetzt – und da kommt diese Aussage her – , im StaMi sei entschieden worden, der Ministerpräsident hätte entschieden: „Der Bagger soll jetzt rein, sonst hole er eine andere Polizei oder so.“*). Der Abgeordnete

Binder fragte, das müsse dem vorher vom Zeugen mit großem Nachdruck ausgedrückten Selbstverständnis der Polizei von Baden-Württemberg ziemlich entgegenstehen:

Der Zeuge antwortete,: Richtig, das habe er auch gesagt. Er finde, sowas sei unerhört. Er finde, das sei unerhört. Und es könne sogar sein, dass er, als Herr Stumpf ihm gesagt habe, ihm das gleiche gesagt habe, was er jetzt sage: Unerhört! Was – er sage es mal mit seinen Worten – würden die sich eigentlich einbilden?

Auf Nachfrage, also nicht unerhört seitens der Polizei, sondern unerhört vom Staatsministerium:
Der Zeuge äußerte, richtig.

Auf Frage des Abgeordnete Dr. Kern, warum der 30. September so verlaufen sei, wie er verlaufen ist, und wo der Zeuge Verantwortung sehe:

Der Zeuge gab an, es wäre ja für sie ganz einfach, jetzt die Polizei aus der Verantwortung zu nehmen im Nachhinein, wenn sie sagen könnten, sie hätten ja eigentlich nur das getan, wozu sie von der politischen Seite angewiesen worden seien. Dem sei aber nicht so. Und jetzt, warum der Tag aufgrund vieler, vieler unglücklicher Zustände so verlaufen sei. Das könne man alles auflisten. Da gäbe es auch Berichte dazu, dass Kräfte nicht rechtzeitig – er wolle das nicht im Detail wiederholen – am vorgesehenen Ort gewesen seien. Sie hätten – er sage sie, die Polizei – die Lage und ihren Plan ganz anders fokussiert gehabt, ganz anders vorgesehen. Wenn sie das gehäht hätten, dass es so komme, dann hätten sie natürlich einen anderen Plan, eine andere Planung aufgesetzt. Im Nachhinein sei man immer klüger. Es tue ihm leid, dass es so gekommen sei. Das sei wirklich eine Verkettung vieler, vieler Elemente gewesen, die dazu geführt hätten, dass es so gelaufen sei, wie es gelaufen sei.

19. Zeuge A. S.

Der Zeuge A. S., Polizeidirektor beim Polizeipräsidium Stuttgart und dortiger Leiter des Stabsbereichs Einsatz, wurde vom Abgeordneten Dr. Löffler gefragt, ob die Polizei eine selbstbewusste Truppe sei, die sich von der Politik nicht reinreden lasse:

Der Zeuge gab an, sicherlich sei die Polizei eine selbstbewusste Truppe. Dass letztendlich natürlich das Innenministerium in der Hierarchie über der Polizei stehe, über den Polizeipräsidien stehe und letztendlich auch einen Weisungscharakter habe, sei aber schon allein aufgrund der Organisation der Polizei gegeben.

Der Abgeordnete Dr. Löffler führte aus, er komme zum Einbringen eines Baggers auf die Baustelle am Nordflügel. Herr Stumpf habe angegeben, dass er am 17.08., so nach 18:00 Uhr, von Herrn B. E. von der Deutschen Bahn angerufen worden sei. Herr B. E. habe ihm mitgeteilt, dass die Bahn morgen mit einem Bagger reingehen wolle. Außerdem habe Herr Stumpf mitgeteilt, dass es in seinem Stab schon die Information gegeben habe, es könne etwas kommen wegen der verkehrsbehördlichen Erlaubnis – so das Protokoll der 7. Sitzung, S. 134. Er fragte, ob der Zeuge vor dem 17.08., um 18:00 Uhr oder kurz danach, von Herrn Stumpf bereits Kenntnis davon gehabt habe, dass die Deutsche Bahn einen Bagger in die Baustelle einbringen wolle:

Der Zeuge legte dar, man müsse das Ganze im Zusammenhang der gesamten Baumaßnahme sehen. Ihnen sei eigentlich schon Wochen vorher bekannt gewesen, dass jetzt irgendwann einmal ein Bagger kommen müsse, um letztendlich die Fassade, das Gebäude, abzureißen. Sie hätten mit der Deutschen Bahn – also er insbesondere habe ausschließlich die Ebene mit Herrn B. E., der sei Projektleiter gewesen, oder mit Herrn Pl., der sei auch Projektleiter gewesen, die hätten sich die Aufgaben verteilt, – Kontakt gehabt. Die hätten ihnen aber keinen genauen Zeitpunkt sagen können, wann der große Abrissbagger jetzt letztendlich tatsächlich in das Baufeld einfahren solle. Das sei ein riesiger Bagger. Man könne sich das vorstellen. Das sei ein Schwertransport, der auch mit zwei großen Fahrzeugen angebracht werde, in Teilen und dann zusammengesetzt werden müsse.

Das Einsatzgeschehen vor diesem 17./18. sei ja davon dominiert gewesen, dass man den Nordflügel entfernt habe und dort ständig LKW-Verkehr geherrscht habe, der täglich blockiert worden sei – aus dem Areal vom Nordflügel heraus und natürlich auch die Fahrzeu-

ge, die angefahren seien. Sie hätten immer auf den Zeitpunkt gewartet, wann jetzt dieser Bagger tatsächlich gebracht werden solle. Dann sei es so gewesen, dass sie ca. zwei Tage vorher – das genaue Datum wisse er jetzt aber nicht mehr – zwei Tage in etwa vorher hätten sie dann durch eine verkehrsbehördliche Anordnung erfahren –.

Der Abgeordnete Dr. Löffler unterbrach und fragte: Am 15. August?

Der Zeuge knüpfte an und äußerte: Oder 16., er wisse es nicht mehr genau. Also sie hätten kurz vorher erfahren, dass auf jeden Fall eine verkehrsbehördliche Anordnung erfolgt sei und die Firma, die Schwertransportfirma, sich mit ihrer Verkehrspolizei in Verbindung gesetzt und mitgeteilt habe, dass sie diesen Schwertransport, diesen Bagger, bringen werde.

Dieser Termin sei dann dieser 18./19. August gewesen, in dieser Nacht. Sie hätten dann – sie, das heiße der Führungsstab, – natürlich überlegt: In zwei Tagen solle dieser Bagger jetzt kommen – was hätten sie dann für Folgereaktionen zu erwarten? Sie hätten dann gesagt: Also, dieser Termin sei aus ihrer Sicht unglücklich gewählt, weil es in den Folgetagen angemeldete Demonstrationen in einer Größenordnung – sie hätten ca. 10.000 Menschen erwartet – geben solle und es jetzt unglücklich wäre, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits ein Bagger in dem Areal stehen würde.

Sie hätten dann mit Herrn Stumpf insoweit beraten, als dass sie gesagt hätten: Dieser Bagger – der Termin sei unglücklich gewählt. Herr Stumpf von sich aus habe dann eigentlich so die Idee gehabt und gesagt, es wäre doch ein besserer Termin in der Folgewoche, – an einem Montagabend, spätabends, diesen Bagger in das Areal zu bringen. Sie hätten dann gesagt, ja, das ginge. Er sei auch nicht so begeistert gewesen von diesem – nach einer Montagsdemonstration. Aber es sei eine andere Alternative gewesen. Letztendlich sei Herr Stumpf der Entscheider gewesen. Herr Stumpf habe aber gesagt, er wolle noch telefonieren und habe dann offensichtlich – der Abgeordnete habe es vorher gesagt, oder er (der Zeuge) habe es in seiner Vernehmung gesagt, er wisse es nicht – mit dem Herrn B. E. telefoniert. Und er habe das scheinbar nochmal bestätigt, so, wie es der Abgeordnete gesagt habe.

Es sei dann letztendlich so gewesen, dass er am Vortag abends nochmals einen Anruf von Herrn Stumpf bekommen habe. Das müsse dann abends am 17. gewesen sein. Herr Stumpf habe ihm mitgeteilt: Nein, der Bagger komme trotzdem am 18. und 19., in dieser Nacht. Er habe Herrn Stumpf dann gefragt, jetzt doch? Dann habe Herr Stumpf gesagt: Ja. Das sei abends gewesen. Er sei nicht mehr im Büro zu diesem Zeitpunkt gewesen. Herr Stumpf habe gesagt: ja, der komme abends, dieser Bagger. Das sei eine Anordnung von oben oder – vielleicht habe er gesagt – von ganz oben. Irgend so eine Formulierung habe Herr Stumpf verwandt.

Sie hätten das zur Kenntnis genommen und seien dann weiter in die Planungen des Einsatzes 18./19. eingestiegen. Am Folgetag habe er dann die Remonstrations-Mail von Herrn Stumpf gelesen, das ja in diesem Zusammenhang erfolgt sei.

Der Abgeordnete Dr. Löffler hielt dem Zeugen die Angaben von Herrn Stumpf – Protokoll 7. Sitzung, Seite 134 – vor, dass seitens der Deutschen Bahn durch Herrn H. A. angekündigt worden sei, der Bagger käme rein, der Ministerpräsident werde Herrn Stumpf anrufen. Der Abgeordnete Dr. Löffler fragte, ob das das übliche Vorgehen der Deutschen Bahn im Verhältnis zur Polizei sei:

Der Zeuge äußerte: Also, das Verhältnis zwischen Herrn Stumpf und Herrn H. A. wisse er nicht, also dieses Gespräch. Aber das Verhältnis sei nicht immer ganz konfliktfrei gewesen.

Auf Frage, ob Herr Stumpf in dem Gespräch oder in seiner Ankündigung von Herrn H. A. oder durch das Telefonat mit Herrn Hammann irgendwie fremdbestimmt, umgedreht oder eingeschüchtert reagiert habe oder gegen seine Überzeugung habe handeln müssen, ob der Zeuge das Gefühl gehabt habe, Herr Stumpf müsse etwas machen, was er eigentlich nicht machen wolle, weil man es Herrn Stumpf aufgedrückt habe:

Der Zeuge gab an, er habe schon den Eindruck gehabt, dass Herr Stumpf sich geärgert habe, dass jetzt am anderen Tag der Bagger doch in das Areal gebracht werden müsse. Diesen Eindruck habe er schon gehabt. Aber das sei jetzt, wie gesagt, nur seine persönliche Meinung.

Auf Frage, ob der Einsatz nach dem 18. August für den Zeugen abgeschlossen war:

Der Zeuge antwortete: Ja, sie hätten den Einsatz durchgeführt. Es sei auch eine spannende Nacht gewesen, weil sie einen günstigen Zeitpunkt hätten wählen müssen, wann jetzt der Bagger tatsächlich in das Areal einfahre. Es habe sich in der Protestszene herumgesprochen gehabt, dass in dieser Nacht der Bagger kommen solle. Es seien bis zu 500 Personen an diesem Abend gewesen, in dieser Nacht vor dem Baugelände. Denn deren Ziel sei auch die Blockade dieses Baggers gewesen. Sie hätten den Bagger in der Peripherie von Stuttgart zunächst einmal angehalten in dieser Nacht und dann einen günstigen Zeitpunkt überlegt, gewählt, gewartet. Sie hätten viele Stunden gewartet, bis sie dann einen Zeitpunkt gehabt hätten, wo sie dachten, so, jetzt sei das Protestpublikum aufgrund der vorgerückten Stunde so gering, dass sie mit einem relativ geringen Widerstand den Bagger reinbringen könnten. Und dann hätten sie ihn in das Areal gebracht. Es sei dann auch gegangen. Es seien noch ca. 70 Personen gewesen, die zu diesem Zeitpunkt zur Seite hätten gedrängt werden müssen, als sie den Bagger ins Areal gebracht hätten. Danach sei der Einsatz vorbei gewesen. Es sei auch kein Thema mehr gewesen, weil dann sei es wieder überlagert worden von ganz anderen Einsätzen, die dann in den Folgetagen eine Rolle gespielt hätten.

Auf Nachfrage, aber die Polizei habe selbst diesen Zeitpunkt festgelegt:

Der Zeuge bejahte und äußerte: Also die Uhrzeit, diesen Zeitpunkt.

Auf weitere Nachfrage – und den Tag eigentlich auch, dass sei ja ihre Entscheidung gewesen:

Der Zeuge antwortete: Also, er habe ja gesagt, der Polizeipräsident habe ihm gesagt, am 18./19. werde der Bagger gebracht. Und die Uhrzeit, die hätten sie dann sehr wohl auf die Lage angepasst, gewählt

Der Abgeordnete Sckerl führte zum Baggereinsatz aus, dass Herr Hammann nicht nur von Herrn H. A. von der Bahn an diesem Abend des 17. August angerufen worden sei, sondern von weiteren Personen. Ob dem Zeugen bekannt sei, welche weiteren Personen am Abend des 17. August den Herrn Stumpf wegen des Vorziehens des Baggereinsatzes angerufen hätten:

Der Zeuge teilte mit: Nein, Herr Stumpf habe ihm gar nichts gesagt. Herr Stumpf habe ihn abends angerufen und ihm nur gesagt – noch einmal: Dieses „von oben“ oder „von ganz oben“ – einen dieser zwei Begriffe habe Herr Stumpf gewählt gehabt. Die Folge habe er am anderen Tag eigentlich gelesen durch das Remonstrations-Mail, das dem Untersuchungsausschuss aber auch vorliege. Sonst habe Herr Stumpf ihm nichts gesagt.

Auf Frage, ob dem Zeugen am 18. durch das Lesen der E-Mail-Korrespondenz bekannt geworden sei, dass das eine Mitteilung des Landespolizeipräsidenten im Auftrag des damaligen Ministerpräsidenten gewesen sei:

Der Zeuge äußerte, so habe es der Herr Stumpf geschrieben gehabt und so sei es ihm dann bekannt geworden.

Auf Frage, ob der Zeuge diesen Vorgang als normal oder als außergewöhnlich in der Geschichte der Stuttgarter Polizei bezeichnen würde:

Der Zeuge antwortete: Seiner Erfahrung nach sei das was Außergewöhnliches gewesen, was dort gestanden habe.

Auf Nachfrage, ob der Zeuge mit außergewöhnlich meine, dass so eine Anordnung für polizeiliches Handeln von „ganz oben“ komme:

Der Zeuge legte dar: Dass das Innenministerium hin und wieder mal eingreife, liege an der Hierarchie, dass aber in den Mails gestanden habe, dass der Ministerpräsident hier eine Rolle gespielt habe, sei für ihn auch was außergewöhnliches gewesen – für ihn persönlich.

Auf Frage, ob das noch einmal in Kreisen des Führungs- und Einsatzstabes oder überhaupt des Polizeipräsidiums Stuttgart zu Diskussionen geführt habe:

Der Zeuge gab an: Nein, das habe eigentlich keine weitere Beachtung in der Folge mehr gehabt. Aber man müsse wieder sehen: Es sei ein Einsatz, ein Mosaikstein in einer ganzen Fülle von polizeilichen Einsätzen gewesen. Und da seien ja auch in der Folge an dem Wochenende

die Großdemonstration und all das gekommen. Die hätten letztendlich den Blick wieder auf etwas ganz anderes gelenkt.

Dieser Baggereinsatz, der auch sehr gut abgelaufen sei, habe letztendlich keine Bedeutung mehr gehabt, keinen Nachklapp mehr gehabt in irgendeiner Art und Weise.

Auf Frage, wie oft es nach der Erfahrung des Zeugen vorkomme, dass ein Polizeipräsident oder ein anderer führender Polizeivertreter gegen eine solche Anweisung remonstriere:

Der Zeuge teilte mit: Das wisse er nicht, weil letztendlich vielleicht auch die eine oder andere Remonstrations mündlich erfolge und gar nicht weiter getragen werde. Deswegen könne er das nicht sagen, wie oft das erfolge. Das müssten eher die Präsidenten beantworten.

Auf Frage, ob diese Remonstrations beantwortet worden sei, ob darauf hin irgendeine Erörterung oder was auch immer stattgefunden habe:

Der Zeuge äußerte: Also, ihm sei nichts bekannt, dass irgendeine Folgeaktion erfolgt sei. Aber das sei nur sein Wissensstand. Herr Stumpf habe ihm auch nicht alles immer gesagt.

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, der Zeuge habe in seiner Vernehmung im Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten I“ sinngemäß gesagt, es liege in der Natur der Sache, dass ein Projekt von dieser Bedeutung eng politisch begleitet werde, und dass verschiedene Ministerien sich immer wieder zu Wort melden würden. Er bat den Zeugen, noch einmal kurz darzustellen, was der Zeuge damit seinerzeit gemeint habe:

Der Zeuge teilte mit, er habe damit die regelmäßigen Treffen beim UVM gemeint. Und natürlich auch die Nachfragen, die Berichte, die sie an das Innenministerium hätten schreiben müssen. Und die Besprechungen, die beim Innenministerium gewesen seien. Dadurch werde es letztendlich auch präsent, diese letztendlich politische Begleitung.

Bei den Besprechungen im Umwelt- und Verkehrsministerium sei er aber nie dabei gewesen. Und beim Innenministerium sei der Kreis, wo er dabei gewesen sei, mit denen er gesprochen habe, im Landespolizeipräsidium gewesen, also in der Abteilung III.

Auf Frage, ob es auch Alternativplanungen für den 30. September gegeben habe sowie, ob der Zeuge H. B. bei der Besprechung am 29. September gegen das vorliegende Einsatzkonzept seitens der Bereitschaftspolizei Bedenken angemeldet habe:

Der Zeuge antwortete: Ja, der Zeuge H. B. habe ihre Planungen, die sie hatten, nämlich am 30. September um 06:00 Uhr bereits in den Park zu gehen, mit seiner Argumentation zunichte gemacht. Die Ursprungsplanung habe vorgesehen, um 06:00 Uhr am 30. September das Baugelände abzusperren. Der Zeuge H. B. habe vehement argumentiert, dass es nicht möglich sei, dann von 06:00 Uhr morgens bis um Mitternacht – diese vielen Stunden – das Baufeld zu halten, ohne dass es letztendlich Baumaßnahmen im abgesperrten Bereich gebe.

Sie hätten dem Zeugen H. B. gesagt – bei dieser Besprechung sei der Herr Stumpf nicht dabei gewesen: Das sei eine Entscheidung des Polizeiführers. Der Zeuge H. B. müsse dies mit dem Polizeiführer besprechen. Dann habe der Zeuge H. B. gesagt, das mache er. Und dann sei ein, zwei Tage später, nach dem Gespräch zwischen dem Zeugen H. B. und Herrn Stumpf, ihnen als Stab mitgeteilt worden, dass sie später in den Park gehen, also die Einsatzmaßnahmen nach hinten gezogen werden, um zum einen Kräfte zu sparen und um zum andern auch die Absperrkette nicht über so viele Stunden halten zu müssen.

Dann hätten sie angefangen, zurückzurechnen und seien auf den Termin 15:00 Uhr als den idealen Termin gekommen. Von 15:00 Uhr an – so seien ihre Überlegungen gewesen. Diese neun Stunden würden aufgrund der Erfahrung ausreichen, um eine Absperrkette aufzubauen und Baumbesetzungen zu beenden. Und so sei man auf diesen Termin gekommen.

Der Zeuge H. B. habe dann noch eine andere gute Idee gehabt. Das sei das Thema mit Containern gewesen. Er habe gesagt, sie sollten zusätzlich zu den Absperrgittern Container einsetzen. Das hätten sie aufgegriffen und hätten mit der DB-Projektbau abgestimmt, dass ihnen neun Überseecontainer zur Verfügung gestellt würden. Auch die hätten sie bereit gestellt gehabt. Insoweit habe der Zeuge H. B. auch, was so die Detailplanungen betreffe, dann doch Einfluss auf den Gesamteinsatz gehabt.

Auf Nachfrage, der Zeuge H. B. habe aber bei seiner Vernehmung gesagt, er habe auch am 29., also einen Tag vor dem Einsatz, gegen den 15-Uhr-Termin votiert und Bedenken geäußert, ob das polizeitaktisch überhaupt gehe, und der Zeuge H. B. habe dann noch einmal vorgeschlagen, dass ein Termin in den Nachtstunden – das wäre dann ein Termin an Folgetagen nach dem 30. September gewesen – polizeitaktisch der deutlich beste Termin wäre:

Der Zeuge äußert, an diesem 29. sei das Konzept nochmal vorgestellt worden. Was der Zeuge H. B. in diesem Zusammenhang gesagt habe, sei ihm nicht geläufig und nicht mehr in Erinnerung. Aber es sei auch ein Problem nach hinten raus gewesen, wegen dieser Demonstration, die am 1. Oktober angemeldet gewesen sei. Sie hätten am 1. Oktober abends eine groß angemeldete Versammlung gehabt, einen Aufzug. Und sie seien sich klar gewesen, sie mussten bis zu diesem Aufzug mit den Absperrmaßnahmen und den Baumfällungen soweit beendet sein, dass es nicht aus dieser Versammlung heraus zu Übergriffen komme, die dann letztendlich polizeilich nicht mehr zu beherrschen gewesen wären.

Deswegen hätten sie aufgrund der Abstimmungen mit der Fällfirma, die immer von einem Termin von 17 Stunden reiner Fällarbeiten ausgegangen sei –; wenn man von Mitternacht aus gerechnet habe, dann habe es genau hingehauen, so dass dann die Demonstration zu einem Zeitpunkt stattfinde, wo die Baumfällarbeiten bereits beendet seien.

Also hätten sie um einen Tag verschoben oder so etwas, wäre das mitten in die Großdemonstration reingelaufen. Das habe man nicht für gut halten können.

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, dann sei die Schlussfolgerung, der Vorschlag des Zeugen H. B. am 29., vom 15-Uhr-Termin abzusehen, sei von der Polizei verworfen worden:

Der Zeuge teilte mit, er wisse nicht, ob der Zeuge H. B. damals in der Besprechung diesen Entschluss wirklich gemacht habe. Aber das sei immer ihre Überlegung gewesen, den Termin nicht nach hinten zu schieben. Um 00:00 Uhr hätten sie beginnen müssen zu fällen. Sie konnten nicht zu einem späteren Zeitpunkt mit den Fällarbeiten – oder die Deutsche Bahn, nicht sie, – die Deutsche Bahn habe nicht später beginnen können, weil sie sonst in das Wochenende bzw. in die angemeldeten Demonstrationen der Folgetage – diese tangiert hätten.

Auf Frage, ob der Zeuge noch einmal schildern könne, wie es im Verlauf des 29. September dazu gekommen sei, und wann es vor allem dazu gekommen sei, dass der Einsatztermin auf 10:00 Uhr vormittags am 30. September festgelegt wurde:

Der Zeuge legte dar, nach der Besprechung im Innenministerium am 29. sei am Nachmittag bekannt oder über Internet veröffentlicht worden, dass die Polizei am Folgetag um 15:00 Uhr kommen wolle. Durch irgendeine Quelle sei diese Information in die Öffentlichkeit geraten. Jetzt habe der Herr Stumpf seinen Führungskreis zusammen genommen und habe gefragt, was machen wir jetzt? Ziehen wir den Einsatz um 15:00 Uhr trotzdem durch? Verlegen wir ihn, und wenn ja, wohin verlegen wir ihn?

In diesem Zusammenhang sei nochmal das besprochen worden. Wenn sie ihn nach hinten verschieben, könne es Probleme geben, wenn dann nicht um 00:00 Uhr begonnen werden könne mit dem Fällen. Also hätten sie ihn praktisch nur nach vorne verlegen können. Sie hätten dann verschiedene Termine überlegt, angefangen damit, ihn nur um eine oder zwei Stunden nach vorne zu verlegen, bis hin zu: Wir gehen doch um 06:00 Uhr morgens rein, was die Ursprungsplanung gewesen sei. Sie seien dann aber schnell zu dem Ergebnis gekommen und hätten gesagt, wenn sie um 06:00 Uhr so einen Einsatz machen wollten, – zu dem Zeitpunkt, würden sie es unmöglich schaffen, werde es unmöglich sein, Einsatzkräfte – sie hätten da ca. 13:00, 14:00 Uhr gehabt – im Einsatz zu haben.

So habe man sich dann auf 10:00 Uhr verständigt. Der Polizeipräsident habe dann gesagt, er habe es entschieden: Der 10-Uhr-Termin, den würden sie wahrnehmen. Sie hätten noch einmal abgewogen, inwieweit das unter Umständen mit der angemeldeten Schülerdemonstration in der Lautenschlagerstraße kollidieren könne, seien aber der Meinung gewesen, wenn es ihnen gelinge, schlagartig um 10:00 Uhr in den Park einzudringen und dann von zwei Seiten – die Polizeibeamten sozusagen im Gänsemarsch – das Baugebiet umschließen, dann seien sie vor der Lage und die Schülerdemonstration werde dann auf eine Polizeikette auflaufen. Und bei der Schülerdemonstration sei keiner von ihnen davon ausgegangen, dass es dort Personen gebe, die massiv auf Polizeibeamte zugehen oder angreifen würden.

Deswegen hätten sie den 10-Uhr-Termin ausgewählt, hätten aber natürlich eine Achillesferse gehabt. Nämlich, würden sie zusätzliche Polizeikräfte bekommen, die dann diese Schicht – vor 10:00 Uhr oder vor dem geplanten Einsatztermin 15:00 Uhr – bestücken könnten? Der Präsident sei dann noch ins Staatsministerium zu einer Besprechung gerufen worden. Der Präsident habe gesagt, wenn sie Polizeikräfte bekommen, würden sie diesen 10-Uhr-Termin machen.

Und dann sei bei ihnen natürlich eine gewisse Erwartung oder eine gewisse Spannung gewesen. Wie werde die Entscheidung letztendlich ausgehen? Sie seien dann angerufen worden von Herrn Stumpf. Sie würden die Polizeikräfte zu diesem früheren Termin bekommen. Das sei so gegen 16:00, 17:00 Uhr gewesen. Und dann sei es tatsächlich so erfolgt, dass sie in den Folgestunden Polizeikräfte zugewiesen bekommen hätten, natürlich auch aus anderen Bundesländern. Das sei aber ausführlich bereits im Untersuchungsausschuss I behandelt worden.

Auf Frage, ob die endgültige Entscheidung über den Einsatztermin nach diesem Termin im Staatsministerium festgestanden habe:

Der Zeuge äußerte: Sie als Polizei hätten diesen 10-Uhr-Termin wollen. Die Achillesferse dieser Planung sei gewesen: Würden sie Polizeikräfte in einer ausreichenden Anzahl bekommen? Das sei eine Entscheidung gewesen, die letztendlich das Innenministerium – weil sie da Fremdkräfte aus anderen Bundesländern natürlich dazu bräuchten, das sei ihnen klar gewesen – habe mittragen müssen. Und so hätten sie abgewartet.

Auf Nachfrage, wann Herr Stumpf es ihnen mitgeteilt habe – nach der Besprechung im Staatsministerium:

Der Zeuge bejahte.

Der Abgeordnete Binder fragte zur Baggerlieferung am Abend des 17. August, wer beim Zeugen war, als Herr Stumpf angerufen habe. Herr Stumpf habe ausgesagt, dass der Zeuge N. W. beim Zeugen gewesen sei:

Der Zeuge äußerte: Der Zeuge N. W. sei auf keinen Fall bei ihm gewesen. Er sei noch im Büro gewesen. Es sei möglich, dass neben ihm ein Kollege aus dem Stab gestanden sei. Das sei möglich. Aber auf keinen Fall der Zeuge N. W., weil der Zeuge N. W. sei zu diesem Zeitpunkt nach seiner Erinnerung krankgeschrieben gewesen. Der Zeuge N. W. sei nicht im Büro gewesen, auf keinen Fall. Das könne er ausschließen. Da müsse sich der Herr Stumpf täuschen.

Der Abgeordnete führte aus, der Zeuge M. S. habe zur Baggerlieferung hinsichtlich der entweder von oben oder von ganz oben erteilten Weisungen ausgesagt – Protokoll 8. Sitzung vom 26. September 2014, S. 20: „*Unerhört! Was – ich sage es mal mit meinen Worten – bilden die sich eigentlich ein?*“ Er fragte, ob dem Zeugen damals ähnliche Gedanken durch den Kopf geschossen seien:

Der Zeuge legte dar, er sei als Stabsleiter in vielen Jahren eigentlich immer wieder gewöhnt, dass, wenn man verschiedene Vorstellungen und verschiedene Vorschläge unterbreitet habe, nicht immer gerade das, was man selbst gern machen würde, tatsächlich realisiert werde. Insofern sei das – das man eine andere Entscheidung treffe, wie man vorgeschlagen habe, – jetzt nichts für ihn ganz Ungewöhnliches.

Das letztendlich dieses Mail, wo Herr Stumpf schreibe, dass der Herr Hammann mit dem Herrn Ministerpräsidenten gesprochen habe – das sei schon ungewöhnlich. Das habe ihn schon sonderbar berührt.

Aber das Thema sei, wie gesagt, dann relativ schnell – sie seien dann eingestiegen in die Planungen des Einsatzes. Es sei daher relativ schnell wieder weg gewesen. Sie seien eingestiegen in den Einsatz. Der Einsatz sei gut gelaufen und in den Folgetagen hätten dann wieder ganz andere Themen, natürlich auch im Zusammenhang mit Stuttgart 21, im Vordergrund gestanden. So sei dieses Thema sehr schnell wieder in den völligen Hintergrund getreten.

Der Abgeordnete Binder führte aus, wenn es im Stab unterschiedliche Auffassungen zu einem Polizeieinsatz gebe, dann würden dort eigene polizeitaktische Überlegungen diskutiert. Jetzt sei es in diesem Fall nicht unbedingt eine polizeitaktische Überlegung gewesen, die

Herrn Stumpf überstimmt habe, sondern es seien völlig polizeifremde Überlegungen gewesen, die zu dieser Weisung geführt hätten. Er fragte, ob das der Umstand gewesen sei, dass es doch ungewöhnlich war:

Der Zeuge antwortete: Ja, es sei immer so. Wenn man eine Vorstellung habe, wie etwas sei, an welchem Tag irgendetwas durchgeführt werden solle und dann sage ihnen einer: „Nein, das machen wir anders“, – dass das nicht zu Begeisterungstürmen führe, liege, glaube er, in der Natur der Sache. Insoweit sei das für das PP Stuttgart – deswegen, glaube er auch, habe sich der Herr Stumpf geärgert – etwas Besonderes gewesen, ja.

Der Abgeordnete Binder hielt dem Zeugen auszugsweise Angaben des Zeugen H. B. (Protokoll 7. Sitzung vom 18.07.2014, S. 36: „*Im Gespräch mit dem Stab habe ich von Anfang an gesagt: Leute ihr braucht einen Plan B. Für den Fall, dass es hier zu massiven Auseinandersetzungen kommt, muss man auch in der Lage sein, abbrechen zu können.*“) vor und fragte, ob es richtig sei, dass es keinen Plan B und keine Überlegungen zu einem Abbruch gegeben habe:

Der Zeuge äußerte: Also, da irre der Zeuge H. B.. Ein Plan B sei nicht ein Abbruch, ein Plan B sei eine weitere Alternative wie er das Ziel erreiche. Das sei für ihn ein Plan B. Sie hätten natürlich so einen Plan B hin und her diskutiert und gesagt, alles andere sei sehr viel komplizierter. Sie hätten den Einsatz so einfach wie möglich gestalten wollen. Das heiße, aus zwei Richtungen im Entenmarsch ziehen insgesamt sechs Hundertschaften – so sei es angelegt gewesen – in den Park zeitgleich ein, sperren ab. Wenn Personen sich innerhalb der Absperrung befinden, würden diese Personen aus dem abgesperrten Bereich herausgetragen. Und dann bauen sie eine Gitterabsperrung auf. Das sei ihr Plan gewesen. Andere Alternativen seien, hätten sie gesagt, zu kompliziert – so Scheinangriffe oder irgendwelche Winden zu fahren. Da hätten sie gesagt, das würden sie nicht machen. Sie würden das so durchführen.

Aber dass ihr Polizeipräsident immer schon gesagt habe: Also, nicht um jeden Preis werde der Polizeieinsatz durchgeführt, nicht um jeden Preis, das sei schon immer im Raum gestanden. Das werde z. B. auch deutlich in diesem Remonstrations-Mail, das der Polizeipräsident geschrieben habe in Zusammenhang mit dem Bagger, wo der Polizeipräsident auch reingeschrieben habe, nicht um jeden Preis könne so ein Polizeieinsatz durchgeführt werden.

Das sei jetzt die Frage, wo lege man die Schwelle an. Das sei im Einsatzgeschehen selbst natürlich die Entscheidung des Polizeiführers. Wann sage dieser, jetzt haben wir diese Schwelle erreicht. Jetzt muss ich diesen Polizeieinsatz abbrechen.

Man könne jederzeit einen laufenden Polizeieinsatz abbrechen. Man müsse sich dann über die Folgen im Klaren sein. Aber dieses im Volksmund sogenannte „Nicht um jeden Preis“ habe für den Herrn Stumpf schon auch eine Bedeutung gehabt. Er glaube, das werde gerade in diesem vorher zitierten Mail deutlich, das Herr Stumpf geschrieben habe.

Der Abgeordnete Binder hielt dem Zeugen einen Vermerk des Staatsministeriums vom 28. September 2010 (EG Park, BMO 3, Seite 62: „*Klar ist: Der Staat kann sich ein Scheitern der Aktion nicht leisten.*“) vor und fragte, ob der Zeuge übereinstimme, dass das im Widerspruch zu dem Satz „Nicht um jeden Preis“ stehe:

Der Zeuge antwortete, das sei jetzt eine Suggestiv-Frage, die der Abgeordnete an ihn stelle. Er denke eher polizeilich und sage, nicht um jeden Preis bedeute, es müsse, rechtlich gesehen, dieser Einsatz auf einer sauberen Basis stehen. Es müsse also die Rechtmäßigkeit, Verhältnismäßigkeit gewährleistet sein. Das sei für ihn die Bruchstelle. Und alles was darüber liege, sei dann nicht um jeden Preis – nämlich nicht, wenn es um Rechtsverletzungen gehe.

Auf Frage des Abgeordneten Dr. Kern, ob der Baggereinsatz am Nordflügel sehr gut verlaufen sei:

Der Zeuge äußerte, er sei in dem Rahmen gut verlaufen. Sie hätten siebzig Personen gehabt, die letztendlich blockiert hätten. Sie hätten mit viel größerem Widerstand – also Personenzahl – gerechnet. Sie hätten auf den Zeitpunkt gewartet, bis die fünfhundert, die da waren, immer weniger geworden seien. Und dann hätten sie aber auch wieder berücksichtigen müssen: Morgens ab 06:00 Uhr, 07:00 Uhr wachse wieder die Anzahl des Widerstands an. Also sei ihnen eigentlich dieses Zeitfenster ganz wichtig gewesen. Wann sei mit dem geringsten Widerstand zu rechnen? Das hätten sie dann punktgenau morgens um 04:30 Uhr, 05:00 Uhr erreicht gehabt. Genau zu diesem Zeitpunkt seien sie dann mit dem Bagger zielgerichtet an den

Einsatzort gefahren. Die siebzig Personen hätten blockiert, hätten aber letztendlich dann mit einfacher körperlicher Gewalt zur Seite geschoben werden können und man habe den Bagger in das Areal bringen können. Insoweit habe dieser Einsatz mit einem verhältnismäßig geringen Aufwand und mit sehr wenig körperlicher Gewalt durchgeführt werden können, und deswegen sei er sehr gut gelungen.

Auf Nachfrage, das heie, es habe zwar eine Einflussnahme gegeben, aber der Verlauf sei aus Sicht des Zeugen insgesamt gut, sehr gut gewesen:

Der Zeuge teilte mit: Die Erwartungshaltung von ihnen sei gewesen: Hätte auch schlimmer kommen können, insoweit sei es nicht so gewesen, ja. Die Verschiebung habe aber nicht nur mit Blick auf diesen Tag gelegen, sondern sie hätten an den Folgewochenenden mehrere Demonstrationen und auch ein gewisses Kräfteproblem insgesamt in Baden-Württemberg durch andere Einsätze gehabt. Natürlich sei ihre Befürchtung auch gewesen, dass dieser Bagger, der jetzt in dem Areal stehe, die Emotionen aufheizen und dann in den Folgetagen wieder zu polizeilichen Einsätzen führen werde. Das sei mit ein Grund in der Argumentation gewesen, warum sie gesagt hätten, der Termin sei ungünstig für sie. Es sei aber dann bei den Folgedemonstrationen keine extreme Emotionalisierung durch den Bagger festzustellen gewesen. Also insoweit hätten sich ihre Befürchtungen in diesem Zusammenhang nicht bestätigt.

Auf Frage, warum der 30. September so verlaufen sei, wie er verlaufen ist:

Der Zeuge äußerte: Bei der Nachbereitung des Einsatzes sei er auch mit dabei gewesen, also in diesem Workshop, wo versucht hätten zu fragen, was könne man besser machen, um so etwas zu verhindern? Weil keiner von ihnen gewollt habe, dass dieser Einsatz so verlaufe. Der Einsatz sei aus polizeilicher Sicht sehr schlecht verlaufen. Das sei damit losgegangen, dass die Einsatzeinheiten nicht zur verabredeten Uhrzeit am Einsatzraum waren. Hätten sie schlagartig mit den Einsatzeinheiten – und es seien ausreichend Polizeikräfte angefordert und ihnen zugesagt gewesen – wären die alle Punkt 10:00 Uhr dort gewesen, wo sie hätten sein sollen, dann – da sei er sich sicher – wären sie schlagartig in den Park eingedrungen und hätten die Absperrung vornehmen können.

Leider sei das nicht der Fall gewesen, sondern die Einsatzeinheiten seien, obwohl sie ihnen für 10:00 Uhr zugesagt waren mit Meldeort und Zeit, aus ganz unterschiedlichen Gründen verschieden gestaffelt gekommen und gestaffelt im Einsatzraum eingesetzt worden.

Das sei das große Problem auch der Abschnittsleiter gewesen, dass die mit relativ schwachen Kräften anfänglich versucht hätten, eine Absperrung aufzubauen und gleichzeitig Personen wegzudrängen. Das sei das Kernproblem dieses Einsatzes gewesen, warum das so holprig in der Anfangsphase angelaufen sei und dann letztendlich dazu geführt habe, dass ein schlagartiges Besetzen der Absperrketten nicht mehr möglich war.

Der Abgeordnete Dr. Kern hielt dem Zeugen vor, der Zeuge M. S. habe sinngemäß gesagt, die Polizei könnte es sich einfach machen und der Politik die Schuld für den Verlauf des 30. September geben, aber so sei es nicht gewesen:

Der Zeuge legte dar: Naja, kein Politiker könne was dafür, dass die Einsatzeinheiten aus Bayern sich verfahren und nicht pünktlich da seien. Keiner könne was dafür, dass zugesagte Hundertschaften der Bundespolizei nicht zum vereinbarten Zeitpunkt hier gewesen seien, und dass Einsatzkräfte dann im Park erkannt worden und die Einsatzmaßnahmen mit sehr schwachen Kräften angelaufen seien und dann letztendlich der Parkschutzalarm tausende von Menschen in den Park gezogen habe.

Als dann die Einheiten gegen 12:00 Uhr in voller Stärke da gewesen seien, sei natürlich das gesamte Konzept, seien die ganzen Planungen, die sie hatten und die sehr differenziert ein Szenario beschrieben hätten, gar nicht mehr umsetzbar gewesen. Das seien jetzt Entschuldigungen aus polizeilicher Sicht. Der Polizeiführer habe Entscheidungen treffen müssen, wie er weitermache. Und es sei dann zu den Entscheidungen gekommen, die in der Folge letztendlich zu dem Wasserwerfer-Einsatz geführt hätten.

Auf Frage, ob es einen unzulässigen Einfluss der Politik auf die Polizei gegeben habe:

Der Zeuge äußerte, er könne wirklich nur sagen, er habe keinen Einfluss gespürt an diesem 30. September. Die Planungen seien völlig anders gewesen, als letztendlich der Einsatz abge-

laufen sei. Er persönlich habe in dieser Phase nie irgendeinen Einfluss verspürt von politischer Seite.

Auf Frage des Ausschussvorsitzenden Filius, ob der Zeuge am 2. September, als er mit Herrn B. E. im Schlossgarten war, mit Herrn B. E. darüber gesprochen habe, warum die Bahn auf einen Einsatz am 30. September, 00:00 Uhr, bestehe, nachdem man sich in den Medien sehr stark auf diesen Tag fokussiert habe: Ende der Vegetationsfrist, der 1. Oktober, könne der erste Tag sein, wo Fällarbeiten durchlaufen:

Der Zeuge antwortete, sie hätten intern darüber diskutiert. Er habe das, was die Bahn vorgehabt habe, einfach einmal aufgenommen von Herrn B. E. und mit Herrn Stumpf bzw. im Stab besprochen. Man könne auch anders herum argumentieren. Also, dass man um 00:00 Uhr beginne mit den Fällarbeiten, also das sei etwas ganz Besonderes. Dass man vielleicht am 1. Oktober um 08:00 Uhr oder 10:00 Uhr beginne, das sei vielleicht eher – aber um 00:00 Uhr, um Mitternacht, mit Baumfällarbeiten zu beginnen, das sei ja wirklich was ganz Besonderes.

Dass die Polizei nicht am 1. Oktober komme, sondern am 30. September, sei auch was Besonderes. Insoweit habe ihnen das immer mehr gefallen zu sagen: Das sei eigentlich ideal, am Tag vorher die Polizeiabspernungen vorzunehmen und um 00:00 Uhr sofort zu beginnen. Sie seien sehr schnell. Sie seien schneller als andere.

Sie hätten wirklich vor Augen gehabt, dass am 1. sicherlich ein Tag sei, der sehr aufmerksam verfolgt werde von S-21-Gegnern. Aber wenn dann am 1. nichts passiere, dann passiere bestimmt was am 2., oder dann passiere was am 3. Und dann werde diese massive Verfestigung immer größer. Dass das es sei, glaube er, habe sich dann in der näheren Vergangenheit gezeigt. Als sie den polizeilichen Großeinsatz, den er auch vorbereitet habe, zur Räumung des Schlossgartens vor zwei Jahren durchgeführt hätten, sei eine ganz große Spannungshaltung bei den Besetzern des Parks gewesen, bei der Parkwache bzw. beim Zeltdorf, das da unten gewesen sei: Die kommen jeden Tag. Und entsprechend sei jeder Tag auch der Park massiver geworden. Bloß, an diesen Einsatz seien sie anders dran gegangen und hätten auch diesen Geheimhaltungsaspekt, der bei dem Einsatz 30. September eine besonders große Rolle gespielt habe, aufgegeben – hätten aber dieses Phänomen gehabt, dass der Park immer massiver ausgebaut worden sei in der Folge hin.

Das seien ihre Überlegungen gewesen zu sagen: Das sei schon eine Überraschung, wenn die Polizei am 30. September bereits den Park absperre und die Bahn bereits am 1. Oktober um 00:00 Uhr beginne.

Auf Frage, der Zeuge habe gesagt, auf die Überlegungen des Zeugen H. B. sei man durchaus eingegangen, Container seien bereit gestellt worden, aber nicht eingesetzt:

Der Zeuge legt dar: Ja, teilweise. Sie hätten die Container im Bereich der Straße am Schlossgarten verwandt. Aber im Park hätten sie sie nicht mehr eingesetzt. Es sei überhaupt nicht geplant gewesen, dass zu diesem Zeitpunkt ein Wasserwerfer-Einsatz erfolge. Ihre Vorstellung sei gewesen: Sie stellen zwei Wasserwerfer rechts und links vom Baufeld auf, so dass in dem Moment, wo dann die Baumfällarbeiten vonstattengehen und unter Umständen die Emotionen hochkochen auf der gegnerischen Seite, durch die Wasserwerfer – die erste Hoffnung – vielleicht sogar schon ein präventives Mittel hätten, nämlich Abschreckung zu erzeugen allein durch die Präsenz von Wasserwerfer.

Das zweite sei dann gewesen: Wenn das nicht gewirkt hätte, dann hätte man mit Wasserwerfern zumindest verhindern können, dass Polizeiketten überrannt worden wären und man in das Baufeld eingedrungen wäre, wo gerade Baumfällarbeiten seien, was ja sehr gefährlich sei, zum Einen für Polizeikräfte, aber natürlich auch für die Personen, die in das Baufeld eindringen.

Jetzt sei durch den Wasserwerfer-Einsatz der Park nass gewesen. Ein Aufstellen von Containern, ein Reinfahren mit Containerfahrzeugen wäre technisch eine sehr komplizierte Geschichte gewesen, unabhängig davon, ob man überhaupt mit den Containern reingekommen wäre. Und die Container, die hätten auch einen großen Sichtschutz bedeutet, hätten vielleicht sogar in der Nacht die Emotionen noch einmal hochgetrieben. Somit hätten sie sich dann erst abends entschieden – gegen 20:00 Uhr, 21:00 Uhr sei das gewesen – keine Container aufzustellen. Sie hätten das dann auch der Bereitschaftspolizei zurückgespiegelt, von denen ja die Idee gekommen sei und hätten gesagt, sie würden jetzt darauf verzichten. Im Tagesverlauf sei

der Einsatz gar nicht so gelaufen, wie sie es gewollt hätten. Jetzt seien im Moment die Emotionen insoweit nicht extrem hoch und sie hätten die S-21-Gegner, die hinter den Absperrungen standen, allein durch Polizeikräfte daran hindern können, dass sie über die Absperrungen steigen. Es sei wieder zum Aufschäumen der Emotionen in dem Moment gekommen, als um Mitternacht die ersten Motorsägen angeworfen wurden. Da sei an zwei, drei Stellen versucht worden, die Absperrungen zu durchbrechen. Das habe aber durch Polizeikräfte verhindert werden können.

Der Ausschussvorsitzende Filius führte aus, jetzt sei vom Eisenbahn-Bundesamt ein Hinweis gekommen, dass die Voraussetzungen für Fällungen nicht vorliegen. Er fragte, ob dem Zeugen das zu diesem Zeitpunkt schon mitgeteilt worden sei:

Der Zeuge antwortete: Also sie hätten ein Fax zugespielt bekommen, vor Ort. Also vor Ort müsse ein Fax vom Eisenbahn-Bundesamt aufgetaucht sein, das der Polizei übergeben worden und dann so gegen 23:00 Uhr, 24:00 Uhr in den Führungsstab gebracht worden sei. Er habe dieses Fax vom Eisenbahn-Bundesamt, auf das der Abgeordnete jetzt gerade abhebe, dem Polizeipräsidenten gegeben. Der habe daraufhin – er wisse nicht, mit wem – telefoniert. Der Polizeipräsident habe telefoniert. Er könne sich vorstellen, dass der Polizeipräsident mit dem UVM telefoniert habe, oder –. Auf jeden Fall sei der Polizeipräsident nach dem Telefonat, das dieser in einem anderen Raum geführt habe, zu ihm gekommen, und habe gesagt: Das habe im Moment keine Bewandnis für die weiteren Maßnahmen. Das hätten sie so zur Kenntnis genommen und die Maßnahmen fortgeführt.

Auf Frage, ob der Zeuge am 30. September immer vor Ort gewesen sei:

Der Zeuge teilte mit: Vor Ort sei er nie gewesen. Er sei immer am Pragsattel gewesen, in der Hahnemannstraße, im Präsidium. Dort oben sei der polizeiliche Führungsstab. Der polizeiliche Führungsstab bestehe aus ca. 35 Beamtinnen und Beamten, die alle in einem Großraumbüro sitzen würden. Und von dort aus werde letztendlich die gesamte Assistenz des Einsatzes durchgeführt, angefangen von der technischen Unterstützung über die logistische Unterstützung, Kräfte, die Dokumentation. All diese Themen würden im Führungs- und Einsatzstab stattfinden. Der Polizeiführer selbst, der Herr Stumpf, sei oft vor Ort gewesen – also sei oft zumindest außerhalb des Führungsstabs und zeitweise auch im Führungsstab gewesen.

Auf Frage, wann der Zeuge vom Wasserwerfer-Einsatz Kenntnis bekommen habe, wie das miteinander diskutiert worden sei:

Der Zeuge äußerte, der Wasserwerfer Einsatz sei für sie im Stab überraschend gekommen. So kurz vor 12 sei darum gebeten worden, dass die Wasserwerfer auffahren können und der Schlagstockeinsatz freigegeben werde. Um diese Anordnung habe der Abschnittsleiter im Schlossgarten gebeten. Das sei für sie sehr überraschend gekommen. Der Polizeiführer bzw. sein Führungsgehilfe, also sein Sprachrohr, hätten dann dies freigegeben.

Das sei der Beginn gewesen. In dem Moment sei natürlich ihr Konzept, nämlich die Wasserwerfer bereitzustellen im Baufeld usw., auf den Kopf gestellt gewesen. Weil für diesen Zweck – die Wasserwerfer zum Räumen einzusetzen, das hätten sie überhaupt nicht geplant gehabt. Aber da sei diese Entwicklung, diese dynamische Entwicklung im Einsatz gewesen, zu der sich dann der Polizeipräsident entschieden habe, eben abzuweichen von den Planungen.

Der Abgeordnete Sckerl ging noch einmal auf die Problematik ein, ob der Zeuge persönlich einen politischen Einfluss erlitten habe. Er fragte, ob er recht in der Annahme gehe, dass der Zeuge kein Entscheider gewesen sei, darüber, ob der Polizeieinsatz statfinde und wann er statfinde:

Der Zeuge antwortete: Nein, als Stab seien sie nicht in einer Entscheidungsfunktion sondern seien sie ausschließlich in einer für die Planung bzw. dann auch für Alternativen, für Vorlage von Entscheidungen. Was könnte man, wie könnte man, aufgrund welcher Argumente, letztendlich welche Entscheidung treffen? Aber für die Entscheidungen selbst seien andere Personen zuständig.

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, der Zeuge habe gesagt, es liege im Rahmen der hierarchischen Gliederung, dass das Innenministerium immer mal wieder auf polizeiliches Handeln,

auch Einfluss auf Einsatzkonzepte, nehme. Jetzt habe der Landespolizeipräsident Dr. Hammann noch am 29. September ein anderes Einsatzkonzept vorgeschlagen. Das sei in den Mittagsstunden im Polizeipräsidium Stuttgart und, so denke er sich, beim Führungs- und Einsatzstab angekommen. Er fragte, welche Rolle dieser Vorschlag des Landespolizeipräsidenten im weiteren Verlauf der Erörterung bis zu endgültigen Entscheidung – Einsatz 30. September, 10:00 Uhr – gespielt habe:

Der Zeuge legte dar, also sie hätten im Führungskreis den Polizeipräsidenten beraten. Und der Polizeipräsident habe gesagt – das sei so gegen 13:00/14:00 Uhr gewesen –, der 10-Uhr-Termin, den würden sie jetzt anstreben, den wollten sie. Jetzt gehe es nur noch um die Kräfte. Das Ganze habe er an den Referenten „Einsatz“ im Innenministerium gespiegelt. Das sei der Herr Br. gewesen. Er habe diesem gesagt, das hätten sie vor, aber sie bräuchten Einsatzkräfte. Das sei in etwa zeitgleich mit dem Thema abgelaufen, dass es eine Besprechung im Staatsministerium gegeben habe, zu der Herr Dr. Hammann und auch der Polizeipräsident Stumpf gefahren seien.

Der Herr Br. habe ihnen dann zeitgleich, während die Anfahrt zum Staatsministerium gelaufen sei, angerufen und gesagt, er (Herr Br.) habe einen Sprechzettel gefertigt oder er (Herr Br.) habe einen Vorschlag gemacht, den Einsatz zu verschieben und habe den dem Herrn Dr. Hammann mitgegeben. Er habe diese Information dann an den Polizeipräsidenten, der zu dem Zeitpunkt auch auf der Anfahrt ins Staatsministerium gewesen sei, telefonisch durchgegeben und habe dem Polizeipräsidenten gesagt, dass der Herr Dr. Hammann mit einem Vorschlag komme, zu verschieben. Der Polizeipräsident habe es zur Kenntnis genommen und das Gespräch sei – es sei nicht einmal eine Minute gewesen – sofort wieder beendet gewesen. Er wisse nicht, wo Herr Stumpf zu diesem Zeitpunkt gestanden habe. Er kenne den Inhalt des Vorschlags von Herrn Hammann nicht, außer dieses Ergebnis. Über weiteres wisse er nichts. Er habe vielleicht eine Stunde später den Anruf bekommen, von dem er vorher erzählt habe, wo Herr Stumpf ihm gesagt habe, der 10-Uhr-Termin stehe jetzt, sie würden die Kräfte bekommen.

Auf Frage, ob dem Zeugen bekannt war, dass der Landespolizeipräsident einen günstigeren späteren Zeitpunkt im Oktober für den Polizeieinsatz vorgeschlagen gehabt habe:

Der Zeuge äußerte: Nein, das sei ihm nicht bekannt gewesen. Ihm sei durch das Gespräch mit dem Referenten „Einsatz“ nur das Ergebnis bekannt gewesen, nämlich der Herr Hammann bringe einen Vorschlag mit, den Einsatz zu verschieben, mehr nicht.

Auf Frage, was trotz der Bedenken des Landespolizeipräsidenten und trotz der vom Zeugen H. B. geschilderten Bedenken dazu geführt gehabt habe, dass um die Mittagszeit die Entscheidung Pro Durchziehen einschließlich Wasserwerfer-Einsatz getroffen worden sei:

Der Zeuge gab an, das sei eine Frage, die man nicht an ihn stellen dürfe. Für ihn sei diese Wende überraschend gewesen und letztendlich seien die Entscheider – Herr Stumpf, die Abschnittsleiter – in unmittelbarem Kontakt miteinander gestanden. Sie seien in diesem Moment als Stab in der Hahnemannstraße gewesen. Sie hätten dokumentiert. Sie hätten versucht, die Informationen zu sammeln. Aber sie seien in die Entscheidung, weiter zu machen oder abzubauen, in keiner Weise mitinvolviert gewesen. Das habe der Herr Stumpf mit seinen Abschnittsleitern besprochen bzw. abgestimmt.

Der Abgeordnete Sckerl hielt dem Zeugen vor, dass im parallel stattfindenden Wasserwerfer-Prozess Videosequenzen über den Wasserwerfer Einsatz gezeigt wurden und die Aussage gewesen sei, dass dort spätestens um ca. 16:20 Uhr ein Bild des verletzten D. Wa. in den Räumen des Führungs- und Einsatzstabs hing. Er fragte, ob dies zutrefte und ab welchem Zeitpunkt der Zeuge von Verletzungen bei Bürgerinnen und Bürgern oder auch bei Polizisten am 30. September im Schlossgarten gewusst habe:

Der Zeuge antwortete: Das Bild von Herrn D. Wa. sei gegen Nachmittag, Spätnachmittag im Führungsstab gezeigt worden. Er könne sich nicht mehr an die Uhrzeit erinnern. Es sei aber nach seiner Erinnerung weit nachdem der Wasserwerfer Einsatz bereits abgeschlossen war, gewesen. Als er das Bild das erste Mal gesehen habe, sei seine erste Reaktion gewesen, das sei eine Fotomontage. Er habe sich nicht vorstellen können, durch was solche Verletzungen, wie auf dem Bild sichtbar, verursacht worden sein könnten.

Insgesamt, was die Verletzungsthematik betreffe, hätten sie zwei Informationsstränge gehabt. Der erste Informationsstrang sei gewesen, dass jemand kurz vor 12:00 Uhr aus dem Schlossgarten auf 110 angerufen und mitgeteilt habe, dass ein Krankenwagen im Mittleren Schlossgarten benötigt werde. Der Krankenwagen sei dann von der Polizei über Sinus – das sei die integrierte Leitstelle Feuerwehr und Rotes Kreuz – angefordert worden, und habe gegen 12:20 Uhr, 12:30 Uhr berichtet, dass mehrere Verletzte da sind. Dann hätten sie gegen 12:50 Uhr das DRK gebeten, einen Verbindungsbeamten zu ihnen in den Führungs- und Einsatzstab zu schicken. Es seien dann die Verbindungsbeamten gekommen und kurz nach 13:00 Uhr bei ihnen gewesen seien. Er müsse sich berichtigen. Es sei keiner von der integrierten Leitstelle gewesen, sondern jemand von der Feuerwehr, der aber diese Aufgabe mitübernommen habe. Dann sei ein Notlazarett im Bereich des Mittleren Schlossgartens beim dortigen Schachfeld aufgebaut worden. Also die Abläufe seien im Prinzip so gewesen, dass sie kurz vor 12:00 Uhr von ersten Verletzten erfuhr. Zu dem Zeitpunkt oder überhaupt zu der ganzen Zeit sei nie die Rede davon gewesen, dass durch Wasserwerfer irgendjemand verletzt worden sei, sondern die Rede sei immer davon gewesen, dass durch den Einsatz von Pfefferspray, aber letztendlich auch durch den Schlagstock jemand verletzt wurde. Von Verletzungen mit Wasserwerfern sei ihnen im Führungsstab erst weit nach dem Einsatz etwas bekannt geworden.

Auf Frage des Abgeordneten Dr. Kern, ob er, wenn es auf den 30. September eine politische Einflussnahme gegeben hätte, vermutlich auch Kenntnis davon gehabt hätte, oder ob der Zeuge jemals in Gesprächen mit Kolleginnen und Kollegen davon erfahren habe, dass es dort in irgendeiner Weise einen unzulässigen politischen Einfluss auf Terminfindung und Ablauf des 30. September gegeben habe:

Der Zeuge verneinte.

Auf Nachfrage teilte der Zeuge mit, diese Fragen müssten an die Personen gestellt werden, um die es gehe. Ihm habe der Herr Stumpf – der die entscheidende Rolle gespielt habe – nichts gesagt, dass Herr Stumpf eine Beeinflussung für diesen 30. September durch die Politik gehabt habe. Da habe Herr Stumpf überhaupt nichts ihm gegenüber erwähnt.

Der Ausschussvorsitzende Filius ging auf das vom Zeugen erwähnte Fax ein, das um 23:00 Uhr beim Lage- und Führungszentrum einging. Herr Stumpf sei, nachdem hinsichtlich der Baumfällanweisung im Bereich vom Eisenbahn-Bundesamt Probleme vorlagen, ins Nebenzimmer gegangen und habe telefoniert. Der Zeuge wisse zwar nicht, mit wem Herr Stumpf telefoniert habe, aber ob dem Zeugen die Rückantwort von Herrn Stumpf noch in Erinnerung sei:

Der Zeuge antwortete: Ja, Herr Stumpf habe gesagt, das habe im Moment keine Bedeutung für die weiteren Maßnahmen.

Auf Frage, ob es dann eine Nachfrage gegeben habe:

Der Zeuge teilte mit, die Situation sei in dem Moment nicht so gewesen, dass man jetzt darüber diskutiert habe, sondern man habe weiter gearbeitet.

Der Ausschussvorsitzende Filius unterbrach den Zeugen und wies darauf hin, das sei eine schwere rechtliche Frage, in der Situation:

Der Zeuge gab an: Nein, sie hätten da nicht weiter gefragt. Der Präsident habe eine Auskunft bekommen, von wem er sie auch immer gehabt habe. Dieses Fax sei ihnen ja nicht als Polizei zug faxt worden, sondern das sei ihnen gebracht worden vom Einsatzort. Er wisse nicht, wer vom Einsatzort es der Polizei übergeben habe. Es sei im Einsatzort übergeben und dann mit Kurier in den Stab gebracht und dort dem Polizeipräsidenten vorgelegt worden.

20. Zeuge F. S.

Auf Frage des Abgeordneten Dr. Löffler, ob der Zeuge im Jahre 2010 im Staatsministerium gewesen ist:

Der Zeuge gab an, er sei im Staatsministerium gewesen. Weil er nicht genau wisse, zu welchem Beweisthema er konkret hier sei, habe er auf das Eingangsstatement verzichtet.

Der Abgeordnete Dr. Löffler führte aus, im Oktober 2011 habe das Staatsministerium versucht, auf Wunsch des Herrn Ministerpräsidenten die Namen von den Gegnern und Befürwortern von Stuttgart 21 abzufragen, gegen die Ermittlungs- und Strafverfahren geführt oder anhängig seien. Er fragte, ob solche Anfragen in der Amtszeit des Zeugen zum Alltagsgeschäft des Staatsministeriums gehört hätten:

Der Zeuge äußerte, er könne weder zum Alltagsgeschäft bestätigen, noch überhaupt eine solche Anfrage. Er könne sich nach heutiger Erinnerungslage zumindest nicht an eine solche Anfrage, wenn sie bei ihm angekommen sein sollte, erinnern.

Auf Frage des Abgeordneten Sckerl, welche Funktion der Zeuge im Zeitraum August/September 2010 im Staatsministerium hatte:

Der Zeuge teilte mit, er sei damals Spiegelreferent des Innenministeriums im Referat 14, damals noch Innenpolitik, gewesen, mit bestimmten Bereichen und sei in dieser Funktion natürlich auch mit Teilen des Untersuchungsgegenstandes damals befasst gewesen, keine Frage.

Auf Frage, ob der Zeuge regelmäßig – wenn es größere Einsatzszenarien gegeben habe oder bevorgestanden hätten – zumindest informationsmäßig mit den polizeilichen Aspekten des Themas Stuttgart 21 zu tun gehabt habe:

Der Zeuge äußerte: Mit Blick auf den 30. September habe er dazu schon umfangreiche Angaben im Untersuchungsausschuss I gemacht, insbesondere bezogen auf diese Besprechung beim Polizeipräsidium Stuttgart. An der habe der Ministerpräsident damals, und er auch, teilgenommen. Zu anderen Szenarien, wie Baumbesetzungen, die im Vorfeld des 30. September immer mal wieder stattfanden: Er könne sich erinnern an die eine oder andere Aktion von „Robin Wood“ oder anderen Aktivisten. Da sei sicher der eine oder andere Vermerk entstanden. Da sei er sich relativ sicher, ohne jetzt genau die Inhalte nachvollziehen zu können.

Auf Frage, für wen er diese Vermerke, gerade auch zum Thema Baumbesetzungen, erstellt habe:

Der Zeuge führte aus, dazu müsse er eine allgemeine Angabe machen. Im Regelfall würden diese Vermerke an die Hausspitze gehen, seien damals an die Hausspitze gegangen, – konkret über den Herrn Staatssekretär, den damaligen Minister, an den Ministerpräsidenten. Das sei der Regelfall, wobei nicht jeder Lauf jedes Vermerks so sei, wie er eben dargestellt habe. Es habe sicher auch Vermerke gegeben, die beim Staatssekretär oder beim Minister geendet hätten. Dies müsse aber aus dem Lauf und aus der Anschriftenzeile durchaus erkennbar sein, wenn solche Vermerke von ihm vorliegen würden.

Auf Frage, ob es im Zusammenhang mit Stuttgart 21 Anforderungen aus dem Büro des Ministerpräsidenten gegeben habe, einen Vermerk oder einen Bericht zu einem bestimmten Vorgang zu machen:

Der Zeuge antwortete, wenn man ihm mit dem konkreten Vorgang vielleicht weiterhelfen würde, das wäre wahrscheinlich hilfreich für seine Erinnerungslage. Konkret zu dieser Besprechung am 20. September: Da habe es so eine Anforderung, die Besprechung vorzubereiten, gegeben. Ob überhaupt eine Besprechung sinnvoll sei oder Ähnliches. Zu anderen Dingen müsse man ihm jetzt einfach ein Stichwort geben oder einen Inhalt. Das würde es ihm leichter machen.

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, einzelne polizeiliche Aktionen oder einzelne Vorgänge im Park, wie z. B. Baumbesetzungen. Der Zeuge habe Robin Wood genannt. Das Zeltlager habe eine Rolle gespielt. Es habe einzelne polizeiliche Räumungsaktionen oder Feststellungsaktionen gegeben. Es habe Lagefeststellungen gegeben. Er fragte, ob bei einem dieser Ereignisse, die alle dem 30. September vorausgingen, die Aufforderung aus dem Büro des Ministerpräsidenten gekommen sei, für den Ministerpräsidenten einen Vermerk zu fertigen:

Der Zeuge antwortete, da habe es höchstwahrscheinlich Anforderungen gegeben. Er wolle heute nicht im spekulativen Bereich – daran erinnere er sich einfach nicht mehr nach über vier Jahren – eine Aussage treffen, wer jeden einzelnen Vermerk angefordert habe.

Auf was man sich allerdings verlassen könne, sei, dass er in fast allen Vermerken die jeweilige anfordernde Person oder anfordernde Stelle niedergeschrieben habe. Da sei er eigentlich sehr strukturiert vorgegangen, glaube er zumindest, so dass er hoffe, dass bei den Vermerken, die den Abgeordneten vorliegen würden, das jeweils oben erkennbar sei. Also es müsse drauf stehen, an wen dieser Vermerk gegangen sei, hätte gehen sollen, unabhängig vom tatsächlichen Lauf. Und dann habe er in den wichtigen Fällen sicher immer dazu geschrieben: „Auf Anforderung STS“ oder „Anforderung MP“ oder ähnliche Formulierungen.

Der Abgeordnete Sckerl führte zum Baggereinsatz am Nordflügel aus, dass er nach verschiedenen Zeugenaussagen, insbesondere des früheren Polizeipräsidenten Stumpf, davon ausgehe, dass das zeitliche Vorziehen des Baggereinsatzes auf Weisung des damaligen Ministerpräsidenten erfolgt sei. Er fragte, ob der Zeuge mit diesem Vorgang irgendetwas zu tun gehabt habe:

Der Zeuge äußerte, mit diesem zuletzt konkret angesprochenen Vorgang nicht.

Auf Nachfrage, ob dieses Thema in irgendeiner Weise mit dem Referat des Zeugen zu tun gehabt habe:

Der Zeuge führte aus, nachdem dieses Themenfeld in den letzten Wochen in der Presse eine Rolle gespielt habe, habe er natürlich auch versucht, nochmal bei sich Klarheit zu schaffen, inwieweit er damals möglicherweise beteiligt gewesen sei. Dann könne er als erste Aussage treffen: Er sei in der Zeit Anfang bis Mitte August zwei Wochen in Urlaub gewesen und habe in der Folgezeit unmittelbar nach seinem Urlaub keine konkrete Erinnerung, sei sich aber mit ganz hoher Wahrscheinlichkeit sicher, dass er im unmittelbaren Vorfeld dazu nichts wesentliches gemacht habe, also keine wesentlichen Vermerke formuliert habe. Er könne es auf den Punkt bringen: Diese Geschichte „Nordflügel, August 2010“ sei an ihm als Person, als Referent im Staatsministerium, inhaltlich ziemlich vorbeigegangen.

Auf Nachfrage, ob der Abteilungsleiter des Zeugen damit befasst gewesen sei:

Der Zeuge gab an: Spekulativer Bereich, vor diesem Gremium und vor einem Gericht äußere er sich nicht spekulativ. Klare Aussage: Er wisse es nicht.

Auf Frage, ob es normal wäre, dass – bevor eine solche Weisung erfolge – das Spiegelreferat fachlich damit betraut werde, Rücksprache mit dem Innenministerium zu nehmen, polizeiliche Interessenlage usw. zu erkunden, Vermerk anfertigen – und dann gebe es eine Entscheidung der Hausspitze, oder wie man sich das vorstellen müsse:

Der Zeuge antwortete: Naja, die Definition normal und anormal sei natürlich eine höchst subjektive. Deswegen dazu keine Aussage, was normal oder was anormal sei. Er könne aber sagen, wie die Abläufe in der damaligen Zeit, bezogen auf ihn, gewesen seien. Es habe Abstimmungen zwischen dem Staatsministerium, zwischen dem Spiegelreferenten und dem jeweiligen Haus auf Arbeitsebene gegeben. Dann habe es Abstimmungen auf einer Ebene, die befände sich zwischen der Arbeitsebene und zwischen der politischen Ebene, gegeben. Das wäre für ihn die Ebene Referatsleiter/Abteilungsleiter. Er glaube, dass seien die Abläufe, die damals so gewesen seien. Und dann gebe es darüber hinaus die politische Ebene. Das seien die ganz normalen Abläufe, wie das Tagesgeschäft zwischen Staatsministerium und dem jeweiligen Ressort funktioniere.

Das habe er in den meisten Fällen auch versucht so abzuwickeln, natürlich auch bei dem Themenfeld Polizeieinsätze, nicht nur Stuttgart 21, sondern bei allen Polizeieinsätzen. Jetzt wieder bezogen konkret auf den Nordflügel könne er aber nur die Aussage für ihn treffen. Er könne nichts zur Ebene Referatsleiter/Abteilungsleiter sagen und selbstverständlich auch nichts zur Ebene, die sich auf der politischen Seite befände. Das Themenfeld sei in diesem August – außer die Abgeordneten hätten ein E-Mail oder irgendetwas ähnliches, die er vielleicht sogar gesteuert habe, an die er sich aber heute nicht erinnern könne, dann müsse man die einfach vorhalten oder zugänglich machen – inhaltlich an ihm vorbeigegangen.

Der Abgeordnete Sckerl schwenkte zum Besuch des damaligen Ministerpräsidenten im Polizeipräsidium. Er führte aus, der Zeuge habe im ersten Untersuchungsausschuss sehr große Anstrengungen unternommen, um das Zustandekommen eines Vermerks zu erklären, bis hin zur Frage, ob irgendwas mit Tipp-Ex verändert worden sei, oder ob das durch eine Kopie –: Der Zeuge unterbrach den Abgeordneten und äußerte, was er deutlich in Abrede gestellt habe.

Der Abgeordnete Sckerl führte weiter aus, aber bis in diesen Gründlichkeitsbereich hinein sei das damals gegangen. Letztendlich sei der Satz stehen geblieben, dass bei diesem Termin am 20. September die Aussage „Ministerpräsident erwartet ein offensives Vorgehen gegen Baumbesetzer“ tatsächlich dem Ministerpräsidenten zuzuordnen war und keine allgemeine Zusammenfassung der Erörterung aller Beteiligten war. Er fragte, ob das zutreffe:

Der Zeuge antwortete, er habe das Protokoll jetzt nicht vor sich. Deswegen habe er es ungleich schwerer als der Abgeordnete. Er glaube, er habe damals etwas Detaillierter ausgeführt. Er glaube, er habe damals ausgeführt, dass er bestimmte Stellen wörtlich zitiert habe. Für die stehe er für Punkt und Komma. Die müssten dem Mann, der dort zitiert worden sei, auch tatsächlich zugeschrieben werden. Die habe der Mann wörtlich so getroffen.

Dann habe er an bestimmten Stellen gesagt, es sei inhaltlich diskutiert worden. Es habe in der Gruppe oder in großen Teilen dieser Gruppe, die dort zusammen gewesen sei, inhaltliche Ergebnisse gegeben. Dann habe er an der Stelle, glaube er, so ungefähr ausgeführt – er habe es nicht mehr ganz genau parat, vier Jahre seien eine lange Zeit –, dass der Herr Ministerpräsident damals diesen in der Gruppe entstandenen Inhalt herausgestellt habe, weil er dem Ministerpräsidenten – Interpretation von ihm (dem Zeugen) – vermutlich wichtig gewesen sei. Er glaube, dahingehend habe er sich damals eingelassen, sicher nicht wörtlich, aber in diese Richtung. Und das würde er heute, nach vier Jahren, genauso wieder aussagen, weil er davon nach wie vor überzeugt sei.

Auf Nachfrage teilte der Zeuge mit: Um das noch einmal klar zu stellen. Es sei kein wörtliches Zitat gewesen, sondern es sei ein Herausstellen eines Ergebnisses gewesen. So müsse man es sehen.

Der Abgeordnete Sckerl hielt vor, dass der Zeuge gleichzeitig gesagt habe, wenn der Zeuge zu einem Herausstellen eines Ergebnisses den Namen einer Person hinzugefügt habe, dann sei es dieser Person – :

Der Zeuge unterbrach den Abgeordneten und führte aus: Dann müsse es ihm inhaltlich zugerechnet werden. Dazu stehe er heute auch. Auch dazu eine klare Aussage. Der Herr Ministerpräsident habe dieses Ergebnis mitgetragen und herausgestellt.

Der Abgeordnete Sckerl fragte ob der Termin im Polizeipräsidium auf Wunsch des Büros des Ministerpräsidenten zustande gekommen sei oder auf Wunsch der Polizei:

Der Zeuge fragte nach, ob der Abgeordnete den Vorbereitungsvermerk des Zeugen vor sich liegen habe. Das würde ihm weiterhelfen, weil dort stehe mit Sicherheit die Anforderung dabei.

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, er habe nur die Information Wunsch des Büros des Ministerpräsidenten, also dass es von dort angeregt worden sei, und dass der Zeuge dann den Termin vorbereitet habe:

Der Zeuge äußerte, er habe für dieses Gespräch einen Vorbereitungsvermerk gemacht. Auf diesem Vorbereitungsvermerk müsse oben die Anforderung stehen. Entweder stehe da „Anforderung Büro MP“ –.

Auf Frage, welche Funktion der Zeuge am 30. September gehabt habe, was er denn den Tag über bis zu welchem Zeitpunkt berichtet habe:

Der Zeuge legte dar, der zweite Teil der Frage werde sehr schwierig zu beantworten sein. Deswegen gehe er jetzt einmal zuerst an den ersten Teil. Es habe damals unmittelbar vor diesem Einsatz eine Absprache zwischen dem Innenministerium – er glaube, es sei die Frau Dr. Hi. gewesen, – und ihm gegeben, wie sie das Informationsmanagement konkret durchfüh-

ren wollten. Die Absprache sei dann so gewesen, dass die Lagemeldungen und die ergänzenden Meldungen bei ihm anlanden im Staatsministerium, und dass er dann dafür sorgen werde, dass diese Informationen entsprechend transportiert würden.

Er sei dort eingestiegen mit den ersten Lagemeldungen und habe versucht, die mit relativ wenig zeitlicher Verzögerung an einen bestimmten Verteiler weiterzuleiten, immer mit der Intention, dass gewährleistet sei, dass die Hausspitze über diesen Verlauf des polizeilichen Einsatzes mit möglichst wenig Verzögerung erfahre. So habe er diesen Einsatztag im Prinzip im Haus abgewickelt.

Auf Frage, ab welchem Zeitpunkt erstens in den Lageberichten das Thema Wasserwerfer Einsatz aufgetaucht sei, und ob es einen Zeitpunkt gegeben habe, ab dem das Thema „es gebe Verletzte“ aufgetaucht sei:

Der Zeuge gab an, bevor er dazu jetzt irgendeinen falschen Zeitpunkt nenne, würde er einfach bitten: Diese Unterlagen, die – das wisse er genau – müssten vorhanden sein, also jede einzelne E-Mail, die er weitergesteuert habe. Man könne sich darauf verlassen, dass er diese E-Mails alle – er könne sich an keine erinnern, die bei ihm an dem Tag durchgegangen sei, – weitergesteuert habe und alle sicherlich im Bereich unterhalb einer Viertelstunde Verzögerung. Als die ersten E-Mails gekommen seien mit Wasserwerfer und ähnlichen Dingen, dann habe er die genauso zeitlich knapp getaktet weitergesteuert. Er könne jetzt aber nicht mehr sagen, ob das jetzt zu irgendeinem Zeitpunkt X oder Y gewesen sei. Aber das sei aus den Akten zu entnehmen, da sei er sich sicher.

Auf Nachfrage, ob von Seiten des Zeugen gewährleistet war, dass unmittelbar nach Eintreffen des Lageberichts aus dem Innenministerium, die Information an die Hausspitze jeweils weitergeleitet worden sei:

Der Zeuge teilte mit, den ersten Teil der Frage könne er bejahen, sofern er sich darauf beziehe, dass er diese Informationen an einen Verteiler weitergegeben habe. Er könne natürlich nicht garantieren, ob jeder Empfänger diese E-Mail zur Kenntnis genommen habe. Diese Bestätigung habe er einfach nicht. Und der Verteiler habe sich ja auch verändert, weil bestimmte Personen, zumindest am Nachmittag, außer Haus gewesen seien. Das habe er dann versucht insofern nachzusteuern, dass er den Kreis relativ weit aufgefächert habe, also dann nicht nur die persönlichen Referenten und die Büroleiter, sondern auch jeweils, also er meine, MP, Minister und Staatssekretär, wahrscheinlich auf jeden Fall auch direkt angeschrieben habe. Was tatsächlich angekommen sei am jeweiligen Empfänger, wisse er einfach nicht.

Auf Nachfrage antwortete der Zeuge: Aber auch die Weitergabe der E-Mails könne man an der jeweiligen E-Mail ablesen. Was er mit Sicherheit sagen könne: Er habe an diesem Tag nicht mal Mittagspause gemacht. Also auch die E-Mails in der Mittagspause seien durchgesteuert worden. Da sei er sich sicher.

Der Abgeordnete Dr. Kern ging auf den vom Zeugen niedergeschriebenen Satz „*MP erwartet offensives Vorgehen gegen Baumbesetzer*“ ein. Er zitierte die Südwest-Presse vom 11. September 2010 („*Protokollant war der im Staatsministerium tätige Polizeidirektor – der Zeuge F.S. Er widersprach, dass sich der Satz MP erwartet offensives Vorgehen gegen Baumbesetzer auf den späteren Einsatz am 30. September bezog. Polizeipräsident Siegfried Stumpf und andere hatten auf besetzte Bäume hingewiesen und erklärt, eine weitere Duldung und Verfestigung könne ein falsches Signal aussenden. Mappus habe keine Vorgaben gemacht, sondern das Gesagte zusammengefasst.*“). Er fragte, ob dies den Sinn der Aussage wiedergebe, den der Zeuge im ersten Untersuchungsausschuss gemacht habe:

Der Zeuge antwortete: Einige Formulierungen würden ihm nicht gefallen, wie der Abgeordnete sie gerade vorgelesen habe. Deswegen versuche er es weder zu bestätigen noch zu dementieren. Er fasse es noch einmal mit seinen eigenen Worten zusammen:

Die Gruppe, vor allen Dingen die Polizeiseite, habe damals nach einer Lagedarstellung durch das Polizeipräsidium durch Herr Stumpf oder/und der Zeuge N. W., er wisse nicht mehr genau, wo es tatsächlich um besetzte Bäume im Park – so ungefähr ein halbes Dutzend, in dieser Größenordnung, er wisse die Zahl nicht mehr genau – gegangen sei, die Angst oder die Befürchtung gehabt, dass, – wenn die Polizei länger zuschauen, es sei um die damals besetzten

Bäume gegangen, halbes Dutzend bis ein Dutzend – das ein Signal auslöse bei den Demonstranten, und dass dann weitere Baumbesetzungen möglich würden, wahrscheinlicher würden. Nachdem dieses Ergebnis, diese Lagedarstellung da war, sei sich die Gruppe einig gewesen, insbesondere die Polizeiseite, aber er glaube, die allermeisten in dieser Besprechung, dass man dann diesem rechtswidrigen Zustand nicht länger zuschauen solle, weil weitere Baumbesetzungen – fehlinterpretiert, polizeiliches Verhalten fehlinterpretiert – im Prinzip geschehen können. Und dann sei schon sein Eindruck gewesen, dass dieses Ergebnis dem MP wichtig gewesen sei. Deswegen habe der MP das Ergebnis nochmal zusammengefasst, aber ganz klar bezogen auf die besetzten Bäume.

Es sei damals in dieser Besprechung nicht über einen möglichen Großpolizeieinsatz diskutiert worden. Also bei dieser Besprechung, bei der er dabei gewesen sei, auf jeden Fall nicht, sondern es sei um diese besetzten Bäume gegangen. Wie wolle die Polizei da weitermachen?

Auf Frage, welches Ziel das Treffen des Ministerpräsidenten Mappus mit Polizeiangehörigen gehabt habe:

Der Zeuge äußerte: Ok, die ursprüngliche Intention – er sei die Antwort immer noch schuldig Herr Seckerl, er wisse, von wem die Anforderung gekommen sei, Vorbereitung dieses Treffens – sei einfach gewesen, dass damals die Polizei am Nordflügel unter Druck gestanden habe. Es seien landesweit Kollegen eingesetzt gewesen. Die Stimmung bei der Polizei – so würde er es heute interpretieren – sei nicht übermäßig gut gewesen, weil viele Einsätze hätten gefahren werden müssen. Die Kollegen, die im Einsatz gewesen seien, hätten von anderen Kollegen bei den Dienststellen ersetzt werden müssen und Ähnliches.

Dann sei irgendwann die Entscheidung gefallen. Es wäre doch ein schönes Zeichen – auch mit Blick auf die Polizei, gerade mit Blick auf die Polizei –, wenn der Ministerpräsident Einsatzkräfte besuchen würde, vor Ort nenne er das jetzt mal. Dann hätten sie im Haus darüber diskutiert. Mache es Sinn, dass sich der Ministerpräsident direkt am Nordflügel zeige, also direkt im Einsatz, oder nicht? Sie hätten dann, wenn er sich richtig erinnere, insgesamt abgeraten, hätten gesagt, der Ministerpräsident solle nicht vor Ort gehen, hätten das aber für eine sehr gute Idee gehalten, wenn der Ministerpräsident sich tatsächlich mit Einsatzkräften treffe. Also sie hätten damals nicht gemeint, mit der Führungsebene, sondern die ursprüngliche Intention sei gewesen, mit den Kolleginnen und Kollegen die damals im Wochenend-Rhythmus in Einsatz gegangen seien.

Dann habe sich die Vorbereitung dieses Termins – am 20. September habe er tatsächlich stattgefunden – ergeben. Und dann sei irgendwann der Wunsch des Polizeipräsidiums gekommen, also auf Führungsebene, meine er – er wisse nicht mehr, wer den Wunsch an ihn transportiert habe, er vermute, der Zeuge A. S. oder der Zeuge N. W., diese Ebene auf jeden Fall –, ob sie nicht das Gespräch mit den Polizeibeamtinnen und -beamten, die eben am Einsatz teilnehmen würden, ergänzen könnten durch einen zweiten Teil, ein Gespräch auf Führungsebene. So sei dieses gekoppelte Gespräch – es sei ein zweigeteiltes Gespräch gewesen – zustande gekommen. So sei es dann auch tatsächlich vorbereitet worden.

Auf Nachfrage, der Wunsch sei von der Polizei gekommen:

Der Zeuge antwortete: Der Wunsch nach dem zweiten Gespräch – also, da sei es dann nur darum gegangen. Der ursprüngliche Wunsch sei aus ihrem Haus gekommen. Da sei er sich sehr sicher, sich bei Einsatzkräften zu zeigen. Der zweite Wunsch, also das Gespräch mit MP sei von der Polizei gekommen. Er sei sich auch fast sicher, nicht vom Landespolizeipräsidium, also Abteilung III, Innenministerium, sondern vom Polizeipräsidium.

Auf Frage, ob aus Sicht des Zeugen der Ministerpräsident seine Solidarität mit den Polizisten dort habe zeigen wollen:

Der Zeuge teilte mit: Ja, also es habe ein Signal sein sollen: „Sagt mir mal, wo der Schuh drückt? Kann ich als Ministerpräsident helfen? Was braucht ihr?“ Da sei dann um ganz handfeste Dinge dort diskutiert worden. Da sei es um Ausstattungsfragen, Einsatzanzüge, vielleicht auch Schutzwesten, Helme und ähnliche Dinge gegangen. Da habe der MP ja auch ganz konkret, also teilweise ganz konkrete Zusagen gemacht, vor Publikum. Da seien immerhin 200 oder 250 Kolleginnen und Kollegen zusammen gewesen.

Der Abgeordnete Kößler warf die Frage auf, ob der Zeuge vom Abgeordneten Sckerl und dem Vorhalten der Angaben der Zeugen H. B. und N. W. in die Irre geführt worden sei:

Der Zeuge äußerte hierzu, wenn er dazu als Betroffener eine kurze Aussage treffen dürfe: Das sei jetzt nicht so bei ihm angekommen. Er habe dazu das ausgesagt, was er aussagen könne, ohne die beiden Polizeikollegen, die Zeugen H. B. und N. W., irgendwie in die Pflicht zu nehmen.

Auf Frage des Abgeordneten Sckerl, von woher die Idee für den Besuch beim Polizeipräsidium gekommen sei; es gebe da einen Vermerk des Zeugen vom 15. September:

Der Zeuge gab an, das sei sein Vorbereitungsvermerk für –.

Der Abgeordnete Sckerl hielt dem Zeugen den Vermerk (Akten Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten I“, Akten Staatsministerium, Seite 39 ff.: *„Vermerk für Herrn Ministerpräsidenten, BE: der Zeuge F.S., 1. Worum geht es? Sie (– also Ministerpräsident –) haben zugesagt, sich anlässlich eines Besuchs beim Polizeipräsidiums... ein Bild von den Einsatzmaßnahmen und der Stimmungslage... machen zu wollen.“*) vor. Er wies darauf hin, dass nach seiner Ansicht damit geklärt sei, dass die Initiative vom Ministerpräsidenten ausgegangen sei. Der Zeuge habe sich nicht genau erinnern können:

Der Zeuge teilte mit: Wenn der Abgeordnete ganz oben – normalerweise schreibe er unter den Betreff, da sei normal noch ein kurzer Hinweis „Anforderung aus MP-Büro“ oder irgendwas Ähnliches. (Der Abgeordnete gibt zu verstehen, dass da nichts steht.) – Ok, dann sei er da etwas nachlässig gewesen.

Der Abgeordnete Sckerl hielt vor, dass der Zeuge im ersten Untersuchungsausschuss sinngemäß ausgesagt habe, dass der Wunsch nach diesem Gesprächstermin aus dem persönlichen Büro des MP gekommen sei – Akten Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten I, Protokoll 7. Sitzung vom 10.12.2010, Seite 90:

Der Zeuge antwortete, dann stehe er auch heute noch dazu, wenn er das damals so gesagt habe.

Der Abgeordnete Sckerl hielt auszugsweise Angaben aus dem Eingangsstatement des Zeugen im ersten Untersuchungsausschuss (Akten Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten I, Protokoll 7. Sitzung vom 10.12.2010, Seite 72: *„Die Polizeiseite meinte, dass eine Duldung dieser Rechtsverstöße als falsches Signal gedeutet werden könnte. Der Tenor in der gesamten Gesprächsrunde war, man wolle keine Verfestigung dieser Lage. Der MP hat an dieser Stelle zusammengefasst oder herausgestellt, dass er dann ein offensives Vorgehen gegen diese Baumbesetzer erwarten würde.“*) vor und fragte, ob der Zeuge das auch heute bestätigen könne:

Der Zeuge äußerte: Also er könne sich auch heute noch an diese Worte erinnern. Also nicht mehr im Detail, aber das, was ihm heute einfach noch bewusst sei. Dann müsse er sagen: Er würde heute zum selben Ergebnis kommen, würde wahrscheinlich Ähnliches in einem Eingangsstatement auch heute formuliert haben.

Der Abgeordnete Sckerl ging auf einen Termin vom 5. November 2010 ein, welcher durch einen Vermerk des Zeugen Dr. M. P. vorbereitet wurde. Er führte aus, da sei es wohl um die Vorbereitung des Untersuchungsausschusses gegangen. Der Zeuge habe gesagt, er sei bei dem Termin nicht beteiligt gewesen. Er fragte, ob der Zeuge bei den anderen Terminen dabei gewesen sei, ob er bei der Vorbereitung des Untersuchungsausschusses beteiligt gewesen sei, welche Funktion der Zeuge bei der Vorbereitung des Untersuchungsausschusses I gehabt habe, ob er mit der Zusammenstellung von Akten damals beschäftigt gewesen sei:

Der Zeuge antwortete: Letzte Frage – er sei nicht mit der Zusammenstellung von Akten beschäftigt gewesen, weil das der Zeuge Dr. M. P. alles händisch selbst gemacht habe oder vielleicht irgendjemand anderer geholfen habe. Er könne sich aber nicht erinnern und sei sich auch mit hoher Wahrscheinlichkeit sicher, dass er daran nicht beteiligt gewesen sei. Er habe diese Abfrage bei den persönlichen Büros gemacht. Er glaube sich auch zu erinnern, dass er für den Zeugen Dr. M. P. ein oder zwei Zulieferungen gemacht habe. Das seien dann ganz konkrete Fragestellungen gewesen. Aber auch diese Vermerke müssten noch irgendwo vorhanden sein. Diese Vermerke seien von ihm alle „z.d.A.“ geschrieben worden. Da sei er sich

hundertprozentig sicher. Die müssten da sein, wenn er da an bestimmter Stelle punktuell für den Zeugen Dr. M. P. irgendwas zugeliefert habe.

Der Abgeordnete Dr. Kern hielt Aussagen des Zeugen im ersten Untersuchungsausschuss (Akten Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten I“, Abschlussbericht, Drucksache 14/7500, Seite 116: *„Der Tenor in dieser Runde sei dann gewesen, dass man diese Lage – Terminologie Polizei – nicht verfestigen lassen dürfe. Diese rechtswidrigen Zustände sollten nicht zugelassen werden. Der Herr Ministerpräsident habe dann aus seiner Sicht dieses Ergebnis der gesamten Runde entweder zusammengefasst oder er habe es noch einmal herausstellen wollen. Er habe aber im Prinzip nichts Neues eingebracht. Er habe nur das auf den Punkt gebracht, worüber sich die Runde vorher einig gewesen sei.“*) vor:

Der Zeuge äußerte: Er glaube, er habe jetzt in den letzten Minuten nach seiner heutigen Erinnerungslage nichts Gegenteiliges ausgesagt. Er glaube, er habe in diese Richtung ausgesagt. Also er würde das auch heute noch genauso unterschreiben.

21. Zeuge Günther Benz

Der Angeordnete Dr. Löffler führte aus, es gebe Widersprüche zu einer Besprechung im Landespolizeipräsidium, die am 29. September 2010 um 10:30 Uhr stattgefunden haben müsse. Der Zeuge H. B., der frühere stellvertretende Leiter der Bereitschaftspolizei, habe es so dargestellt, dass er sich sehr massiv gegen den Einsatz gewandt habe, mit mehreren guten oder weniger guten Argumenten. Der Zeuge H. B. habe sich gegen den Einsatzzeitpunkt gestellt und auch nachdrücklich einen Abbruchplan verlangt. Der Zeuge als Ministerialdirektor habe aber auf keine der Argumente Rücksicht genommen oder habe dem Zeugen H. B. gar nicht zugehört, habe dessen Darstellung nicht übernommen. Man habe den Zeugen H. B. da völlig ins Abseits gestellt. Der Zeuge N. W., der Vertreter von Herrn Stumpf, habe sich an einen solchen Verlauf allerdings nicht erinnern können. Er fragte, wie die Wahrnehmung des Zeugen gewesen sei, ob es Warnungen der Bereitschaftspolizei gegeben habe, ob der Zeuge diese ignoriert habe:

Der Zeuge antwortete: Am 29. September, wenn er sich richtig erinnere, sei er nur in der Besprechung im Staatsministerium dabei gewesen. Er erinnere sich an eine Besprechung, die sei im Staatsministerium gewesen. Das sei ja der Tag vor dem Einsatz gewesen.

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, laut den ihm vorliegenden Unterlagen sei der Zeuge am 29.9. bei drei Besprechungen im Innenministerium/Landespolizeipräsidium dabei gewesen, an der Besprechung um 10:30 Uhr teilweise – es heiße dass „MD Benz (teilweise)“; an einer weiteren internen Besprechung um 13:00 Uhr, an einer Besprechung der Einsatz- und Kräfteplanung um 15:00 Uhr, dann an der Besprechung im StaMi um 16:00 Uhr und anschließend dann nochmal an einer Besprechung um 17:00 Uhr, wo es dann um die konkrete Einsatzplanung gegangen sei:

Der Zeuge äußerte: Jetzt sei er, ehrlich gesagt, ein bisschen überfordert. Er fange jetzt mal von hinten an. Er erinnere sich ganz sicher an eine Besprechung, wo er dabei gewesen sei, nämlich die im Staatsministerium. Danach, erinnere er sich, habe es noch eine Runde gegeben, die unterstützt habe, wo das Ziel gewesen sei, dass alle die an der Koordinierung des Einsatzes beteiligt seien, sich nochmal zusammensetzen. Da sei er aber selber nicht dabei gewesen nach seiner Erinnerung.

Er gehe jetzt zurück. Bei der Besprechung im StaMi sei er dabei gewesen. Sie hätten eine Besprechung im Innenministerium gehabt. Er wisse nicht, wenn der Abgeordnete es jetzt mit „LPP“ bezeichne. Im Innenministerium, dies sei bei ihm im Zimmer gewesen. Da sei ein Resultat bei den Akten, wo er handschriftlich ein paar klarstellende Bemerkungen, in einem vorbereiteten Vermerk, der aus der Runde rausgegangen sei, angemerkt habe.

Das seien die Besprechungen, an die er sich erinnere. An die anderen könne er sich nicht mehr erinnern. Tue ihm leid.

Auf Nachfrage, also 10:30 Uhr könne sich der Zeuge nicht mehr erinnern:

Der Zeuge verneinte.

Der Abgeordnete Sckerl hielt auszugsweise die Aussage des Zeugen im Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten I“ (Akten Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten I“, Protokoll der 9. Sitzung vom 17.12.2010, Seite 96: *„Eine Alternative war die Verlegung in den ... Vormittag des 30.9. ... Die dritte Variante war dann: Man verschiebt den Einsatz auf einen Zeitpunkt nach dem 1. Oktober. Die Überlegung kam zustande, weil an den Tagen bis zum Wochenende, ich sage mal, bundesweit auch die Kräftelage für die Polizei ... angespannt war.“*) vor und führte aus, sinngemäß habe der Zeuge damals weiter ausgesagt, Ergebnis diese Besprechung sei dann der Vermerk des Herrn Dr. Hammann gewesen, der als Landespolizeipräsident dann sowohl in Richtung Polizeipräsidium Stuttgart als auch der Besprechung um 16:00 Uhr den Verlegungsvorschlag auf einen Tag im Oktober gemacht habe: Der Zeuge äußerte: Genau, daran erinnere er sich. Der Vermerk sei praktisch die Diskussion, die sie dann am Nachmittag vor der Besprechung im Staatsministerium geführt hätten.

Auf Frage, ob der Zeuge die Beweggründe für diese Verlegungsinitiative des Landespolizeipräsidenten schildern könne, und ob es eine Festlegung gegeben habe, wie man damit umgehe – ob man sie nur ins Spiel bringe, ob man sie durchsetzen wolle, ob man sie vom Vorliegen bestimmter Voraussetzungen abhängig mache:

Der Zeuge gab an: Es sei ja kurz vor dem 29. mal ein Einsatzzeitpunkt geplant gewesen und der sei, glaube er, öffentlich bekannt geworden. Danach sei die Frage aufgekommen, wie gehe man mit diesem bekannt gewordenen Einsatzzeitpunkt um? Wähle man einen neuen nach hinten? Wähle man einen anderen nach vorne? Nach hinten sei seiner Ansicht nach aus Sicht aller schwieriger gewesen, weil ja dann klar war, was erwartet werde. Er sage mal: Von der Situation im Park, es werde ja zu einer Verschärfung führen.

Man habe sich dann damals trotz der längeren Zeitdauer – um praktisch das Areal zu sichern bis in den 1. Oktober rein – entschieden, den Einsatzzeitpunkt am 30. nach vorne zu verlegen. Er erinnere sich noch daran, dass im Staatsministerium Herr Stumpf konkret einen Zeitpunkt genannt habe und zwar auch unter dem Aspekt, dass man die Schülerdemonstration, die morgens genehmigt war, sozusagen im Vorfeld in den Griff habe bekommen wollen.

Das sei seine Erinnerung noch aus heutiger Sicht an die Diskussion. Und er glaube, das sei auch die Antwort auf Frage 1, wobei er jetzt nicht zuordnen könne: Ist es um 15:00 Uhr in dem Gespräch gewesen? Er schließe auch nicht aus, dass er vorher dabei gewesen sei. Er könne sich schlicht nicht erinnern. Aber die Themen seien dieselben aus seiner Sicht gewesen.

Der Abgeordnete Sckerl wechselte zum Termin im Staatsministerium um 16:00 Uhr. Er fragte, ob Dr. Hammann da nochmal seinen Vorschlag unterbreitet habe, wie dieser bei der Besprechung 13.00 Uhr im Innenministerium erarbeitet worden sei, was der Zeuge bei dieser Diskussion im Staatsministerium wahrgenommen habe:

Der Zeuge teilte mit: Wenn er sich da richtig erinnere, habe der Herr Stumpf die Gesamteinschätzung aus seiner Sicht – was die Situation unter allen Aspekten betreffe, auch mit der Schülerdemonstration – dargestellt. Herr Stumpf habe sich dann dafür ausgesprochen nach dem Motto, bevor die Schülerdemonstration zu Ende gehe. Das sei aus seiner Sicht so ein wesentlicher Punkt bei der Festlegung des konkreten Zeitpunkts gewesen. Jetzt wisse er nicht mehr: War der neun oder zehn? Aber da sei die Überlegung gewesen. Es habe die genehmigte Schülerdemonstration gegeben. Die habe einen gewissen Verlauf gehabt. Bevor die wieder zurückgehe habe man das Areal durch diesen Zaun gesichert haben wollen. Das sei, sage er mal, die Basis für die Entscheidung gewesen, der sich dann auch Hammann angeschlossen habe.

In der Zwischenzeit oder bevor man sich endgültig von Polizeiseite aus auf dieses konkrete Vorgehen verständigt habe, habe er den Herrn Hammann, wenn er es richtig wisse, gebeten – oder Herr Hammann habe es selber gemacht – noch rauszugehen und nochmal mit dem LPP abzuklären, ob die dafür erforderlichen Kräfte, auch für das Vorziehen, gesichert seien. Die Antwort sei ja gewesen und dann habe man diese Entscheidung getroffen.

Auf Frage, ob der damalige Ministerpräsident bei dieser Besprechung um 16:00 Uhr im Staatsministerium von sich aus angeboten habe, bei der Beschaffung von Polizeikräften aus anderen Bundesländern persönlich behilflich zu sein:

Der Zeuge äußerte: Die Polizeikräfte seien diskutiert worden. Er habe gerade gesagt, Herr Hammann habe das geklärt und die Bereitstellung der notwendigen Kräfte auch bestätigt. Sonst hätte man wahrscheinlich von der Polizei die Entscheidung nicht getroffen. Ob da eine Aussage hierzu gefallen sei, das wisse er nicht mehr. Das schließe er jetzt aber auch nicht aus in dem Kontext.

Auf Frage, ob es in diesem Zusammenhang am 29. oder davor ein Angebot aus dem Staatsministerium, insbesondere vom damaligen Ministerpräsidenten, gegeben habe, bei der Beschaffung von auswärtigen Polizeikräften behilflich zu sein:

Der Zeuge gab an: Im Vorfeld könne er sich da an gar nichts erinnern, nein.

Der Abgeordnete Binder führte zur Teilnahme des Zeugen an Besprechungen aus 29.9.2010 um 10:30 Uhr, Besprechung im IM, daran könne sich der Zeuge nicht mehr erinnern; erst an die Teilnahme an der Besprechung am 29.9. um 15:00 Uhr:

Der Zeuge antwortete: Bei ihm, genau, die dann zu dem Vermerk geführt habe. Der müsse ja in den Akten sein.

Der Abgeordnete Binder führte aus, Grund für die Besprechung sei das Bekanntwerden des 15-Uhr-Termins gewesen. Er fragte, ob es damals schon ein Thema gewesen sei, man eher der Auffassung gewesen sei, es sei vielleicht besser, den Einsatz nicht an diesem Tag zu vollziehen:

Der Zeuge teilte mit, das wisse er jetzt nicht mehr, ob das in dem Vermerk drin gestanden habe, dass man den Tag verlege. Das sei ihm jetzt nicht in Erinnerung. Er kenne jetzt den Vermerk aber auch ehrlich gesagt, nicht.

Der Abgeordnete Binder führte aus, nach dem Einsatz habe es am 5. November um 17:00 Uhr in Vorbereitung des Untersuchungsausschusses „Schlossgarten I“ im Eckzimmer des Staatsministeriums eine Besprechung gegeben; auf Einladung des Zeugen Dr. M. P. sei besprochen worden, diesen Untersuchungsausschuss vorzubereiten:

Der Zeuge legte dar, er sei mal bei einer Besprechung gewesen. Jetzt wisse er aber nicht, ob das die gewesen sei, ehrlich gesagt. Da habe es mal eine Runde im Staatsministerium gegeben. Das sei eine erste Runde gewesen. Da habe man einfach gesagt, man müsse jetzt den Untersuchungsausschuss vorbereiten. Kümmert euch auch um Regierungsbeauftragte. Wer mache nachher das Geschäft? Was sei notwendig? Was seien die Verfahrensfragen und, und, und? Das sei damals aber sozusagen eine reine Auftaktveranstaltung gewesen. Ob das jetzt die gewesen sei, könne er nicht sagen. Aber er sei bei einer gewesen, ja.

Der Abgeordnete Binder führte aus, es gebe einen Vermerk des Zeugen Dr. M. P., den dieser in Vorbereitung auf dieses Treffen versandt habe, um die Themen klar zu legen, welche dort besprochen werden sollten. Es habe zumindest eine Besprechung gegeben, bei der der Zeuge teilnahm, wo das Thema Untersuchungsausschuss eine Rolle gespielt habe. Der Abgeordnete Binder hielt den Vermerk auszugsweise (Akten Staatsanwaltschaft Stuttgart, EG Park, 5 Js 94858/2010, BMO 3, Seite 374: „*Frühestens ab dem 8.11. kann übersehen werden, wie lange wir für eine widerspruchsfreie Aufarbeitung der Akten benötigen,...*“) vor und fragte, was man unter einer widerspruchsfreien Aufarbeitung verstehen könne:

Der Zeuge äußerte: Also, damit könne er jetzt nichts verbinden. Dieses Stichwort, das habe er jetzt auch nicht in Erinnerung. Wenn er an die Praxis im Innenministerium denke, sei, glaube er, bei ihm bei dem Vermerk ein handschriftlich korrigierter Vermerk dabei gewesen, wo er die Frage stelle: Hätte der rein müssen? Das sei aber gar keine Frage gewesen, die sich ihm gestellt habe, weil das bei ihnen der Regierungsbeauftragte gemacht habe – als Hintergrund. Nein, aber mit diesem Schlagwort könne er jetzt nichts anfangen.

Der Abgeordnete Binder führte zum Baggereinsatz am 18./19. August 2010 aus, dass nach mehreren Zeugenaussagen der Einsatz aufgrund polizeitaktischer Überlegungen nicht hätte stattfinden sollen, der Einsatz aber aufgrund von Telefonaten, die am Abend des 17.8. stattfanden, trotzdem stattgefunden habe. Der Zeuge A. S. habe ausgesagt, Herr Stumpf habe ihm am Telefon gesagt, es sei Weisung gekommen von oben oder von ganz oben, diesen

Bagger zu verbringen. Er fragte, ob der Zeuge in dieser Weisungsabfolge beteiligt gewesen sei:

Der Zeuge teilte mit: Das Thema Bagger sei bei ihm rein gekommen. Von einer Weisungsabfolge wisse er nichts. Bei ihm sei das Thema Bagger und Anliegen Bahn irgendwann über die Polizei gekommen. Das sei nicht direkt bei ihm angekommen, sondern über die Polizei, dass ein Anliegen der Bahn in der Welt sei, dass das Anliegen wohl vom Staatsministerium transportiert wurde. Er wisse nicht, von wem, von Herrn Wicker oder in den Lenkungs- oder in den Koordinierungskreis. Bei ihm sei auch angekommen, dass es Bedenken seitens der Polizei gegen diesen von der Bahn gewünschten Zeitpunkt gebe.

Auf Nachfrage, ob über den Zeugen dann weiter an den Herrn Hammann kein Ablauf gegangen sei:

Der Zeuge antwortete: Er meine, dass ihm auch der Herr Stumpf von seinen Bedenken berichtet habe, sei sich aber nicht sicher. Aus seiner Sicht sei aber klar gewesen, die Sache entscheide die Polizei. Er sei in die Vorbereitungsplanungen überhaupt nicht eingebunden gewesen. Bei ihm sei das in der Form situativ angekommen.

Er habe dann auch irgendwann mal den Herrn Wicker informiert, weil bei ihm die Botschaft gekommen sei: Es sei vom Staatsministerium das Anliegen der Bahn eingebracht worden. Und er habe Herrn Wicker über die Bedenken danach informiert. Nach seiner Erinnerung sei in dem Gespräch aber klar gewesen, dass solche Fragen seitens der Polizei zu entscheiden wären.

Er habe, wenn der Abgeordnete von Weisungskette rede, da keine Weisungen und keine Direktive mitbekommen. Er habe deshalb auch keinerlei Notwendigkeit gesehen, da etwas initiativ in Bezug auf die Polizei zu machen. Hammann habe von ihm weder eine Weisung bekommen, noch sei von ihm Hammann nahe gelegt worden, im Sinne der Bahn das Vorhaben zeitlich zu realisieren.

Auf Frage, ob der frühere Innenminister Rech an dieser Frage in irgendeiner Weise beteiligt gewesen sei:

Der Zeuge gab an: Nein, bei dieser Sachlage, nachdem für ihn klar war, das entscheide die Polizei, habe er den Innenminister nicht informiert.

Der Abgeordnete Binder führte aus, nach Aussage von Herrn Stumpf habe es eine Weisung gegeben, der Weg sei vom Ministerpräsidenten über den Landespolizeipräsidenten zu Stumpf gegangen. Er fragte, ob das in diesem Zusammenhang ein normaler Weg sei:

Der Zeuge äußerte: Von diesem Weg wisse er nichts. Er habe gesagt, er habe Hammann keine Weisung erteilt. Er habe Hammann auch nichts nahe gelegt. Danach habe er von dem Bagger erst wieder was gehört, als der auf der Baustelle tatsächlich gewesen sei.

Jetzt sage er mal, die Entscheidung sei vertretbar gewesen. Er habe da nicht mitbekommen, dass es Probleme gab. Aus seiner Wahrnehmung habe Hammann entschieden. Zu was anderem könne er nichts sagen.

Auf Frage, ob dem Zeugen bekannt sei, dass Herr Stumpf in Bezug auf diesen Baggereinsatz remonstriert habe:

Der Zeuge antwortete: Das habe er anschließend der Presse entnommen, ja. Er meine, er könne sich nicht daran – dass er schriftlich remonstriert habe, oder? Er wisse nicht genau, wer wann ihn gegebenenfalls darüber informiert habe. Er habe es in Erinnerung bekommen, als er es mal in der Presse gelesen habe.

Der Abgeordnete Binder führte aus, dass das jetzt erst in den letzten Monaten in der Presse gewesen sei:

Der Zeuge gab an, da habe er es in Erinnerung bekommen. Er habe vorhin auch sagen wollen: Er wisse auch gar nicht, ob ihm Hammann überhaupt – bevor er von dem Bagger erfahren habe, als er drin gewesen sei, – noch gesagt habe, wie er (Dr. Hammann) entschieden habe. Aber nach seiner Erinnerung habe Hammann entschieden. Ob und wie Stumpf mit Hammann da geredet habe, das könne er nicht sagen.

Der Abgeordnete Binder hielt auszugsweise Angaben des Zeugen H. B. (Protokoll 7. Sitzung vom 18. Juli 2015, Seite 30: „*Ich habe nur den Eindruck mitgenommen, dass das zuständige Fachministerium, nämlich das Innenministerium, ... keine Rolle mehr gespielt hat, wenn überhaupt, eine untergeordnete Rolle.*“) vor und fragte, ob dieser Eindruck richtig sei:

Der Zeuge äußerte: Er sage mal, der Begriff untergeordnet lege jetzt eine Wertung nahe. Er habe ja eingangs gesagt, die Steuerung sei über den Koordinierungskreis gelaufen. In dem Koordinierungskreis seien die Ressorts vertreten gewesen. Das Innenministerium sei aus seiner Sicht fachlich konsequent von der Polizei vertreten gewesen in dem Steuerungskreis.

Auf Frage des Abgeordneten Dr. Kern wie der Zeuge in der Vorbereitung von Großeinsätzen, den Aufgabenbereich der Politik auf der einen Seite, den Aufgabenbereich der Polizei auf der anderen Seite umschreibe:

Der Zeuge gab an: Naja, er würde mal ganz grob sagen: Für den Einsatz setze die Politik möglicherweise den Rahmen. Aber die operative Verantwortung und auch die Frage dann, was fachlich vertretbar oder nicht vertretbar sei, und wie es im Detail durchgeführt werde, sei die Verantwortung der Polizei. Wenn die Politik entscheide, wir machen in der Calwer Straße eine politische Veranstaltung, dann sei das seines Erachtens der Rahmen, den nachher die Polizei verantwortbar operativ abdecken müsse.

Der Abgeordnete Dr. Kern führte aus, das Landespolizeipräsidium gebe für besondere Einsatzmaßnahmen vor, wie diese Einsätze zu bewältigen seien, welche Dienststellen welche Aufgaben wahrzunehmen hätten. Üblicherweise würden diese Vorgaben durch einen sogenannten Rahmenbefehl erfolgen. Er fragte, ob das richtig sei:

Der Zeuge äußerte: Für diese polizeilichen Fragen sei er der falsche Ansprechpartner. So tief sei er da nicht drin.

Auf Nachfrage, ob der Zeuge die Rolle der politischen Führung, des Innenministeriums beim Erlass derartiger Rahmenbefehle nicht umschreiben könne:

Der Zeuge antwortete: Wie diese Rahmenbefehle konkretisiert würden und welche Rolle das Innenministerium dabei spiele – er denke, das sei die richtige Frage an den Landespolizeipräsidenten.

Der Abgeordnete Dr. Kern führte aus, der Ausschuss kläre die Frage, ob die Politik sich in unzulässiger Art und Weise in taktische Entscheidungen, insbesondere den 30.9. betreffend, eingemischt habe. Er fragte, ob der Zeuge persönlich solche Vorkommnisse bemerkt habe, oder ob er von anderen von solchen Einflussnahmen auf den 30.9. – auf Terminfindung, auf Einsatzgestaltung oder Ähnliches – gehört habe:

Der Zeuge teilte mit, er sei bei der Besprechung im Staatsministerium dabei gewesen. Er habe vorhin gesagt, aus seiner Sicht sei da klar gewesen: Die Polizei habe sich für einen konkreten Einsatzzeitpunkt, für diesen konkreten Tag entschieden. Die Gründe seien in der Besprechung dargelegt worden. Das sei tatsächlich nach seiner Wahrnehmung die Aufgabe gewesen, die die Polizei dort für sich habe definieren müssen und habe definieren können, ohne dass da eine politische Einflussnahme für diese konkrete Entscheidung gewesen sei. Das könne er sagen.

Auf Frage der Abgeordneten Lösch, wo sich der Innenminister am 29. und am 30. September aufgehalten habe:

Der Zeuge gab an, wo er am 29. gewesen sei, könne er nicht sagen. Am 30. sei er im Innenministerium gewesen.

Auf Nachfrage, ob der Innenminister am 30. die ganze Zeit im Ministerium gewesen sei:

Der Zeuge antwortete: Ja, zumindest habe er ihn gesehen am 30. Wo der Innenminister morgens, nachmittags, früher Nachmittag oder später Nachmittag gewesen sei, das könne er nicht sagen. Und wo der Innenminister an dem Termin, wo die Besprechung im Staatsministerium gewesen sei, war, könne er heute auch nicht sagen.

Die Abgeordnete Lösch führte aus, der Zeuge habe ausgesagt, welche Gründe wichtig gewesen seien, um den Einsatzort oder Zeitpunkt zu wählen. Sie fragte, welche Rolle die Schülerdemo am 30. September gespielt habe, ob die Schülerdemo ein wichtiger Punkt gewesen sei, um diesen Einsatzort oder diese Uhrzeit auszusuchen:

Der Zeuge äußerte: Wenn er sich richtig erinnere, habe diese Schülerdemo einen bestimmten Verlauf gehabt, einen bestimmten Beginn und ein bestimmtes Ende. Und er glaube, Start- und Endpunkt seien relativ nah am Schlossgarten gewesen. Aber das sei jetzt wirklich nur aus der Erinnerung her, wie er es noch sehe. Ob es so gewesen sei, könne man konkret in den Akten nachsehen. Aber nach seiner Wahrnehmung sei das ein Kriterium gewesen zu sagen: Bevor die Schülerdemonstration zu Ende sei in der Nähe des Schlossgartens, wolle man diese Absperrung versuchen, die notwendig sei, um das Areal zu sichern. Das sei heute seine Erinnerung an die Rolle, die die Schülerdemonstration gespielt habe.

Auf Nachfrage, ob die Tatsache, dass es diese Schülerdemo am 30. September gegeben habe, ausschlaggebend gewesen sei oder ausschlaggebend gewesen sein könnte, dass man sich für den 30. September entschieden habe:

Der Zeuge antwortete: Nein, nein, nein, das ganz sicher nicht, sondern man habe geschaut, dass man das Problem der Schülerdemonstration, wenn sie nahe beim Schlossgarten ende, umgehe und in den Griff bekomme.

Auf Frage, ob bei den Besprechungen die Frage, wer am 30. September für den Erste-Hilfe-Einsatz verantwortlich ist, mit angesprochen worden sei:

Der Zeuge teilt mit: Im Koordinierungskreis mit Sicherheit und bei der Polizei auch mit Sicherheit.

Auf Nachfrage, ob der Zeuge das glaube oder wisse:

Der Zeuge antwortete: Davon gehe er aus.

Auf Nachfrage, warum beim Einsatz die Erste-Hilfe-Kräfte und die Sanitäter nicht vor Ort gewesen seien:

Der Zeuge äußerte, das wisse er nicht. Das könne er nichts sagen.

22. Zeuge Hubert Wicker

Der Zeuge Hubert Wicker, im Jahr 2010 Staatssekretär im Staatsministerium Baden-Württemberg und heute Landtagsdirektor, führte in seinem Eingangsstatement aus, bezüglich des Polizeieinsatzes dürfe er im Grundsatz auf seine Aussagen im ersten Untersuchungsausschuss verweisen. Er sei da umfangreich vernommen worden. Für den Fall, dass er heute irgendwas sage – was er jetzt nicht glaube – was sich davon unterscheide, dann sei im Zweifel die Aussage vom ersten Mal die Zutreffende.

Am 29. September, wie bekannt, sei eine Besprechung im Staatsministerium gewesen. Ursache für diese Besprechung, wenn er sich richtig erinnere, sei gewesen, dass durchgesickert war, dass der Polizeieinsatz am 30. September, der um 15:00 Uhr hätte beginnen sollen, bekannt geworden sei. Und dann habe sich der damalige Ministerpräsident über polizeiliche Maßnahmen und über die Situation unterrichten lassen wollen. An der Besprechung teilgenommen hätten nach seiner Erinnerung der Ministerpräsident, die Ministerin Gönner, Minister Rau, dann der Ministerialdirektor Bauer, dann, wenn er sich richtig erinnere, auch der damalige Pressesprecher des Umwelt- und Verkehrsministeriums, vom Innenministerium der Ministerialdirektor Benz und der Landespolizeipräsident Dr. Hammann, dann der Polizeipräsident Stumpf, vom Staatsministerium der Zeuge M. K. und er. Vielleicht sei auch noch jemand vom Büro des Ministerpräsidenten dabei gewesen. Also das sei, glaube er, der Personenkreis gewesen, der dazumal anwesend war.

Es sei dann lange über diesen Polizeieinsatz diskutiert worden. Die Abgeordneten würden wissen, dass es einen Vermerk des damaligen Landespolizeipräsidenten gab, den er kurz vor

Beginn dieser Sitzung im Staatsministerium erhalten habe, wo gewisse Zweifel geäußert worden seien während der Besprechung, also an dem Einsatz. Während der Besprechung habe dann aber die Polizeiführung mit anderen Bundesländern telefoniert, ob zusätzliche Hundertschaften bereitgestellt werden können. Nachdem die Zusage aus anderen Bundesländern vorlag, dass zusätzliche Hundertschaften bereitgestellt werden können, habe die Polizeiführung gesagt, dann sei der Einsatz möglich. Diesem Vorschlag sei dann der damalige Ministerpräsident gefolgt.

Der Abgeordnete Dr. Löffler führte aus, Dr. Hammann, der Landespolizeipräsident, solle bezüglich des Einsatzes des Baggers am Nordflügel eine Weisung gegeben haben. Er fragte, ob der Zeuge diese Weisung kenne, ob es eine Weisung gegeben habe, ob der Zeuge dieser Weisung irgendwie beigewohnt habe:

Der Zeuge antwortete: Nein, weil es sei ja klar, dass man Zeitungen lese und sich mit verschiedenen Kollegen unterhalte. Ihm sei von einer Weisung, entweder an den Herrn Hammann oder aber auch von Herrn Hammann an den Herrn Stumpf oder an sonst jemanden, nichts bekannt. Und er sage mal, er habe stets, wenn er über Polizeifragen mit Herrn Benz oder Herrn Hammann telefoniert habe, gesagt, er mische sich nie in das polizeioperate Geschäft ein. Macht das, was ihr für richtig haltet aus eurer Sicht. Weil er sei kein Polizeivollzugsbeamter und könne nicht beurteilen, was jeweils angemessene taktische und angemessene Reaktion auf ein eventuelles Fehlverhalten von Bürgerinnen und Bürgern sei.

Auf Frage, ob es beim Meeting im Staatsministerium am 29. September, wo Herr Stumpf und Herr Hammann gewesen sind, seitens der Landesregierung oder eines deren Mitglieder eine Einflussnahme auf das polizeiliche Vorgehen, auf die Polizeitaktik oder auf Art und Umstände des Einsatzes am darauffolgenden Tag:

Der Zeuge teilte mit: Also, soweit er sich erinnere, habe es das nicht gegeben. Am Anfang der Besprechung hätten die Vertreter des Innenministeriums Bedenken vorgetragen, nachdem der Polizeieinsatz am anderen Tag, also die Freimachung des Baufeldes bekannt geworden sei. Dass dann der Widerstand größer als erwartet sei, und dass dann aber – als klar war, es kämen zusätzliche weitere Hundertschaften aus anderen Bundesländern, – die Polizeiführung gesagt habe, jetzt sei der Einsatz möglich. Und das sei dann der Konsens gewesen, dass man dem folge.

Der Abgeordnete Sckerl hielt vor, der Zeuge habe von der vermeintlichen Weisung des Ministerpräsidenten über den Herrn Hammann an den Herrn Stumpf bezüglich des Verbringens des Baggers an den Nordflügel keine Kenntnis gehabt. Nun habe der Herr Benz ihnen gerade in der vorangegangenen Vernehmung mitgeteilt, Herr Benz habe mit dem Zeugen über diesen Komplex geredet, und er und der Zeuge seien beide zu dem Ergebnis gekommen: „Wir waren klar“ habe Herr Benz gesagt „Es ist Sache der Polizei“. Er fragte, was der Zeuge nach diesem Gespräch mit Herrn Benz, welches augenscheinlich vor der Entscheidung bezüglich des Baggereinsatzes stattfand, gegenüber dem Ministerpräsidenten getan habe, ob der Zeuge dem Ministerpräsidenten seine Meinung oder als Meinung des MD des Innenministeriums oder als Polizeimeinung mitgeteilt habe:

Der Zeuge äußerte: Also es sei so, dass er sich beim besten Willen nicht daran erinnere, im Zusammenhang mit dem Einbringen des Baggers entweder mit Herrn Benz oder mit Herrn Hammann gesprochen zu haben. Er schließe das aber auch nicht aus. In der damaligen hektischen Zeit, da habe man am Tag X Telefonate geführt. Aber klar sei immer gewesen, die Polizei solle das tun, was sie für richtig halte.

Er wolle jetzt gar nicht bestreiten, dass er eventuell über diesen Fall mit Benz gesprochen habe. Aber er habe dann zu Benz gesagt, die Polizei mache das, was sie für richtig halte. Es gebe zumindest von ihm keine Weisung. Er erinnere sich auch nicht, dass er über die Geschichte Bagger mit dem Ministerpräsidenten gesprochen habe. Aber er könne auch das nicht definitiv ausschließen.

Auf Frage, ob es unüblich wäre, wenn der Chef der Staatskanzlei nicht wisse, dass der Ministerpräsident so eine Anweisung erteile:

Der Zeuge gab an: Also, im Zweifel habe er es gewusst, wenn der Ministerpräsident so eine Anweisung gab. Aber es habe sicherlich Fälle gegeben, wo es andere Kommunikationswege gab, in die der Chef der Staatskanzlei – aus welchen Gründen auch immer – nicht eingebunden gewesen sei.

Auf Frage, ob der Ministerpräsident öfter an den Strukturen und Zuständigkeiten seines Hauses vorbei kommuniziert und entschieden habe:

Der Zeuge legte dar, sicherlich sei die Verwaltung im Zusammenhang mit Stuttgart 21 wesentlich stärker eingebunden gewesen als beim ENBW-Deal, wo sie gar nicht eingebunden gewesen seien. Wobei er jetzt sagen müsse: Es komme bei allen Chefs vor, dass sie mal entweder aus Versehen oder bewusst außerhalb der entsprechenden Hierarchie arbeiten würden.

Auf Nachfrage, ob es normal gewesen wäre, dass der Zeuge gewusst hätte, wenn es eine solche Entscheidung des Ministerpräsidenten gab; die müsse über Wege an den Herrn Stumpf gelangen. Was denn nach dem Amtsverständnis des Zeugen der richtige Weg gewesen wäre, damit so eine Entscheidung des Ministerpräsidenten an den Herrn Stumpf gelange:

Der Zeuge antwortete: Ja nun, es wäre eigentlich ein großer Fehler, wenn der Ministerpräsident eine solche Entscheidung getroffen hätte. Und mal unterstellt, er wäre beauftragt worden, das dem Innenministerium mitzuteilen: Er hätte seinem Gesprächspartner – das wäre im Zweifel der Herr Benz oder der Herr Hammann gewesen – immer gesagt, es bestehe vielleicht ein Interesse, dass der Bagger reinkomme, aber macht das, was ihr für richtig haltet.

Auf Nachfrage, ob der Zeuge mit diesem Vorgang tatsächlich nicht beschäftigt gewesen sei:

Der Zeuge gab an: Er erinnere sich nicht mehr daran. Es habe andere Vorfälle gegeben, an die erinnere er sich. Er sei einmal vom Ministerpräsidenten morgens um acht am Samstag angerufen worden. Da sei er noch leicht verschlafen gewesen. Deswegen erinnere er sich z. B. an diesen Vorgang. Aber an den anderen erinnere er sich nicht. Damit wolle er nicht ausschließen, dass er involviert gewesen sei. Nach vier Jahren sei das halt ein gewisses Problem.

Der Abgeordnete Sckerl fragte, ob so ein außergewöhnlicher Vorgang wie die Einmischung der Politik, und jetzt sogar in der Person des Ministerpräsidenten, in polizeiliches Handeln einem doch im Gedächtnis irgendwie haften bleibe:

Der Zeuge antwortete: Gut, das räume er ein. Deswegen sei er auch felsenfest davon überzeugt, dass er nicht involviert gewesen sei; wenn aber, habe es von ihm keine Weisung gegeben.

Auf Nachfrage, und der Zeuge hätte diese Weisung auch für falsch empfunden, ob er den Zeugen da richtig verstanden habe:

Der Zeuge bejahte.

Der Abgeordnete Dr. Kern hielt auszugsweise den Zeugen betreffende Feststellungen des Abschlussberichts im Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten I“ (Akten Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten I“, Abschlussbericht, Seite 60: *„Der Zeuge sagte, er habe nicht gesagt, dass die Bahn sozusagen darauf bestanden habe, es müsse am 30. September 2010 oder 1. Oktober 2010 geschehen. An den entsprechenden Besprechungen habe er nicht teilgenommen, aber er sei immer unterrichtet worden, dass der Bahn daran gelegen sei, dass das so früh wie möglich passiere. Letztendlich entschieden habe dann die Polizei, an welchem Tag und zu welcher Uhrzeit der Einsatz stattfindet. Das letzte Wort habe die Polizei gehabt. Das sei völlig klar gewesen.“*) vor und fragte, ob der Zeuge das so gesagt habe, und ob er heute noch derselben Meinung sei:

Der Zeuge antwortete: Genau.

Der Abgeordnete Dr. Kern fragte, ob der Zeuge ein paar Beispiele aufzählen könne, wieso das völlig klar gewesen sei, dass immer die Polizei und nicht die Politik entschieden habe:

Der Zeuge äußerte, er sei schon relativ häufig mit Polizeifragen in Berührung gekommen. Sein erster Lehrmeister sei der ehemalige Innenminister Schlee gewesen, als er 1984 ins Innenministerium kam. Der habe so ungefähr gesagt, mischt euch nicht ins operative Geschäft

der Polizei ein. Aber achtet ja darauf, dass keine politischen Fehler gemacht werden. Und dann sei er fünfeinhalb Jahre Staatssekretär im Innenministerium in Dresden gewesen, in einer Phase, wo die zu 95% aus ehemaligen Volkspolizisten bestand und wo sie in Dresden und in Sachsen relativ viele Demonstrationen, insbesondere auch von Rechtsextremen, hatten, wo eine schwierige Situation war, wo aber auch immer klar war: In das operative Geschäft der Polizei würden sie sich nicht einmischen.

Und deswegen sei er sich eigentlich sehr sicher: Hätte die Polizei gesagt, der Einsatz gehe nicht, dann hätten sie gesagt: Wenn die Polizei das sage, würden sie nicht anordnen, das werde aber gemacht, egal.

Der Abgeordnete Dr. Kern führte aus, dass der Zeuge diese Einstellung habe, da herrsche kein Zweifel. Die Frage sei, ob der Ministerpräsident das zur damaligen Zeit auch so gesehen habe, so klar, wie es der Zeuge gerade vortrage:

Der Zeuge gab an, den Eindruck habe er bei der Besprechung gehabt, dass auch der Ministerpräsident so gehandelt hätte, hätte die Polizei dies so formuliert.

Auf Nachfrage, ob das heiße, der Zeuge würde ihm widersprechen, wenn er sagen würde, es habe damals ein Klima, eine Atmosphäre geherrscht, in der die Polizei nicht völlig frei bei der Abwägung ihrer taktischen Maßnahmen und Entscheidungen gewesen sei:

Der Zeuge äußerte, ein solches Klima habe bei der Besprechung nicht geherrscht.

Auf Nachfrage – und außerhalb der Besprechung:

Der Zeuge antwortete: Auch nicht.

Der Ausschussvorsitzende Filius führte aus, ausweislich des Protokolls der 10. Sitzung im ersten Untersuchungsausschuss, Seite 13, sei der Zeuge über die Vorgänge am 30. September vom Lagezentrum immer wieder unterrichtet worden. Der Zeuge A. S. habe heute Morgen berichtet, ein Schreiben des Eisenbahn-Bundesamts sei eingegangen, dann gegen 23:00 Uhr ins Lagezentrum gekommen. Herr Stumpf habe das Schreiben zum Anlass genommen, gegen 23:00 Uhr in einen Nebenraum zu gehen, um zu telefonieren. Er fragte, ob dem Zeugen etwas zu diesem Vorgang und dem Schreiben des Eisenbahn-Bundesamts bekannt sei:

Der Zeuge antwortete: Also, ihm sei nichts bekannt, also.

Auf Nachfrage, ob dem Zeugen nichts bekannt sei:

Der Zeuge verneinte.

Auf Vorhalt, ein Telefonat, das mit dem Zeugen stattgefunden habe:

Der Zeuge fragte. Also am 30. September – wann?

Der Ausschussvorsitzende erläuterte: Ja, genau, quasi dann kurz vor Mitternacht.

Der Zeuge gab an, er erinnere sich an überhaupt kein Telefonat mit dem Herrn Stumpf am 30. zu irgendeiner Zeit.

Auf Nachfrage, ob die Unterrichtung immer elektronisch gewesen sei:

Der Zeuge antwortete: Ja nun, jetzt habe der Abgeordnete nach einem Telefonat gefragt.

Der Ausschussvorsitzende erläuterte, es heiße ja „unterrichtet“. Das heiße hier: „also ich wurde vom Lagezentrum unterrichtet.“ Stehe im Protokoll:.

Der Zeuge fragte: Ja, über was? Über die Lage?

Der Ausschussvorsitzende erläuterte, nicht über den Vorgang, allgemein meine er jetzt. An dem Tag habe es geheißen, dass der Zeuge immer wieder vom 30. September unterrichtet wurde. Jetzt habe der Zeuge gesagt, er habe an dem Tag nicht mit dem Polizeipräsidenten telefoniert. Er fragte, wie die Kommunikation insgesamt am 30. September abgelaufen sei, wie der Zeuge vom Lagezentrum unterrichtet worden sei:

Der Zeuge äußerte, wenn er sich richtig erinnere, sei das so gewesen, dass die Lageberichte beim Zeugen F. S. eingingen, und der Zeuge F.S. habe die dann sternförmig verteilt an die Hausspitze. Also so seine Erinnerung.

Auf Nachfrage, und ein direkter Weg sei dem Zeugen nicht erinnerlich:
Der Zeuge verneinte.

Der Abgeordnete Binder führte aus, Dr. Kern habe die Frage aufgeworfen, ob in der Sitzung am 29. September und über die Sitzung hinaus ein Klima geherrscht habe, in der die Polizei nicht mehr frei handeln konnte. Jetzt frage er sich, wie der Zeuge da zu einem sehr klaren und deutlichen Nein komme, wenn dem Zeugen die Zusammenhänge zum 18./19. August nicht bekannt seien, wo mehrere Polizeibeamte von einer Situation sprechen, die der Zeuge eigentlich nicht für gewöhnlich halten würde, weil diese es als politische Einflussnahme empfanden – und ein Polizeibeamter habe von ungehörig gesprochen:

Der Zeuge antwortete: Ja nun, also bei der Besprechung selber sei er mit dabei gewesen. Und er glaube, dass könne er schon einschätzen. Man sei sich des Ernstes der Lage bewusst gewesen. Und deswegen sei auch klar gewesen, wenn die Polizei sage, es gehe nicht, – also für ihn sei das zumindest klar gewesen und er habe auch dem anwesenden Ministerialdirektor, dem Landespolizeipräsidenten und dem Herrn Stumpf zugetraut, dass sie Manns genug sind, zu sagen: Wir lehnen die Verantwortung ab. Und dann wäre es auch nicht passiert. Und das Klima sei nicht so gewesen, dass die sich nicht getraut hätten. Es sei eine ernste Situation gewesen, aber nicht eine angespannte Situation. Und nach dieser Besprechung – also, sei ja von der Polizeiführung vorgeschlagen und von MP abgenickt worden – sei klar gewesen, der Polizeieinsatz finde statt und deswegen sei danach kein Klima mehr gewesen, weil auch kein Kontakt mehr gewesen sei bis zum anderen Tag.

Der Abgeordnete Binder führte aus, wenn er das in Verbindung bringe mit dem 18./19. August, wo mehr gewesen sei, wie dass nur ein Klima geherrscht habe, nach Aussage der Polizeibeamten, die diese Weisung erhalten hätten. Und der Zeuge habe von diesen Vorgängen nichts mitbekommen, habe ja nicht einfach pauschal sagen können, so eine Stimmung habe nicht geherrscht, zumindest nach Wahrnehmung des Zeugen nicht:

Der Zeuge betonte: Nach seiner eigenen Wahrnehmung. Und das habe sich auf den 30. September während der Besprechung bezogen. Und danach, sagen wir mal bei der Baggergeschichte soll ja auch mal der Ausspruch gefallen sein, Polizei aus anderen Ländern. Da sei er nicht dabei gewesen.

Der Abgeordnete Binder führt aus, am 3. Oktober um 23:30 Uhr, Tag der deutschen Einheit, habe es eine Telefonkonferenz gegeben. Teilnehmer seien Ministerpräsident Mappus, Ministerin Gönner, Minister Rech, Minister Rau, der Zeuge M. K., Herr Benz, Herr Hammann, Herr Stumpf, Herr Bauer, Herr Fr. gewesen. Der Zeuge sei auch genannt, zumindest bei der Einladung. Er fragte, ob der Zeuge bei dieser Telefonkonferenz dabei gewesen sei:

Der Zeuge antwortete: Also, er habe in seinem Kalender nichts vermerkt. Es sei so, dass er abends eher aktiv sei wie morgens und insofern das dann nicht so außergewöhnlich gewesen sei, um die Zeit noch zu telefonieren. Er erinnere sich jetzt an diese Telefonschaltkonferenz nicht. Und er habe an diesem Abend einen Vortrag gehalten zum „Tag der Deutschen Einheit“, um 19:00 Uhr in Rottenburg. Das würde aber trotzdem nicht ausschließen, dass er um 23:30 Uhr an einer Telefonschaltkonferenz teilgenommen habe.

Der Abgeordnete Sckerl wechselte zur Besprechung am 30. September, 21:00 Uhr, im Eckzimmer des Staatsministeriums mit dem Thema Stuttgart 21. Das sei keine eilig zusammengerufene Zusammenkunft gewesen, sondern da sei es um Kommunikationsfragen des Projekts insgesamt, mit Herrn Grube, mit dem Stuttgarter Oberbürgermeister, mit dem Ministerpräsidenten und anderen beteiligten Personen gegangen. Der Zeuge sei auch dabei gewesen, jedenfalls die Teilnehmerliste lege es nahe. Nun habe es, nachdem der Stuttgarter Oberbürgermeister sich bestürzt und kritisch über den Verlauf des Polizeieinsatzes an diesem Tage geäußert habe, Pressespekulationen darüber gegeben, dass es eine sehr unschöne Szene zwischen dem damaligen Ministerpräsidenten und dem Stuttgarter Oberbürgermeister gab. Auf Deutsch ge-

sagt: Der Ministerpräsident habe den Stuttgarter Oberbürgermeister vor versammelter Mannschaftsrunde geschulregelt:

Der Zeuge teilte mit, also, wenn sich die Fakten, die Ereignisse überschlagen –. Und er meine sich zu erinnern, dass ein etwas unfreundlicher Ton des Ministerpräsidenten gegenüber dem Oberbürgermeister gewesen sei.

Auf Nachfrage, ob der Zeuge das ein bisschen konkretisieren könne, worin dieser etwas unfreundlichere Ton bestanden habe:

Der Zeuge gab an: Er wisse es beim besten Willen nicht mehr, jetzt die Wortwahl des MP. Also, das sei jetzt auch nicht das Substantielle an der Veranstaltung gewesen.

Auf Frage, ob das ein üblicher Vorgang gewesen sei, dass in einer solchen Versammlung ein Ministerpräsident eines Bundeslandes den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt öffentlich maßregle:

Der Zeuge antwortete, er meine, das sei jetzt nicht öffentlich gewesen, sondern es sei trotzdem ein begrenzter Kreis gewesen. Und nach seiner Erinnerung sei das nicht allzu oft vorgekommen.

23. Zeuge M. K.

Der Zeuge M. K., heute Ministerialdirigent im Wissenschaftsministerium und im Jahr 2010 Abteilungsleiter der Abteilung I im Staatsministerium, führte in seinem Eingangsstatement zu Ziff. I.3. und Ziffer I.4. des Untersuchungsauftrages – ob eventuell neu auftretende oder neu zu beurteilende Tatsachen eine neue Bewertung des Polizeieinsatzes bzw. auch der Terminfestlegung für den Polizeieinsatz notwendig machen würden – aus, er wolle auf seine Aussage im ersten Untersuchungsausschuss verweisen. Ihm seien bisher keine neuen Tatsachen bekannt geworden, die aus seiner Sicht seine damaligen Aussagen in Frage stellen würden, oder eine Änderung seiner damaligen Aussagen notwendig machen würden.

Der Abgeordnete Dr. Löffler hielt hinsichtlich des Einbringens des Baggers am Nordflügel am 18./19. August 2010 auszugsweise und von ihm aus dem Protokoll der 7. Sitzung vom 18. Juli 2014, Seite 134 ff., zusammengefasste Angaben von Polizeipräsident Stumpf (*Anruf von Herrn B. E. von der Deutschen Bahn bei Herrn Stumpf am 17. August 2010, 18:00 Uhr: Herr Stumpf, wir wollen morgen den großen Bagger reinbringen. Herr Stumpf habe darauf geantwortet, dass die Polizei das nicht mitmachen werde. Daraufhin sei er zweimal von Herrn H. A. angerufen worden, der ihm gesagt habe: Der Bagger kommt rein. Ihr Ministerpräsident wird sie anrufen. Herr Stumpf habe hierauf erwidert, nein, der Ministerpräsident wird mich nicht anrufen. Danach sei Herr Stumpf vom Landespolizeipräsidenten Hammann angerufen worden, der sich erkundigt habe, worum es gehe. Und zwischendurch habe Herr Stumpf auch zweimal mit Herrn Ministerialdirektor Bauer telefoniert, um ihn zu informieren und Herr Bauer habe die Meinung des Herrn Stumpf geteilt. Sodann habe der Landespolizeipräsident Hammann noch einmal Herrn Stumpf angerufen und gesagt, im Staatsministerium sei entschieden worden, der Bagger soll jetzt rein, sonst holt.... eine andere Polizei oder so was Ähnliches. Und die Aussage sei vom damaligen Ministerpräsident gekommen, der gesagt haben solle, der Bagger muss rein. Herr Stumpf habe dann noch per E-Mail gegenüber Herrn Landespolizeipräsident Hammann und zur Kenntnis des damaligen Inspektors der Polizei, Herrn Schneider, remonstriert.*) vor.

Der Abgeordnete Dr. Löffler führte sodann weiter aus, Herr Schneider habe – das stehe im Protokoll der 7. Sitzung vom 18. Juli 2014, Seite 72 ff. – zusammengefasst gesagt, dass die E-Mail des Herrn Stumpf eine große Überraschung für ihn war, denn die Einbringung sei bereits vor dem 18. August mit dem Polizeipräsidium Stuttgart abschließend erörtert worden. Für Herrn Schneider im Innenministerium sei am 17. August die Einsatzplanung gewesen, den Bagger, so wie es die Deutsche Bahn Projektbau geplant hatte, in der Nacht vom 18. auf den 19. August in die Baustelle zu bringen. Auf den Vorschlag von Herrn Schneider und die Überzeugung des Herrn Schneider, den Einsatz am 18. und 19. August durchzuführen, habe es keinerlei politischen Einfluss gegeben.

Herr Ministerialdirektor Benz, der Vorgesetzte von Herrn Hammann, habe unter Erinnerungsvorbehalt gesagt, das Thema sei irgendwann über die Polizei bei ihm angekommen – das stehe im Protokoll der 9. Sitzung vom 10. Oktober 2014, Seite 72. Über die Polizei sei bei Herrn Benz angekommen, dass ein Anliegen der Bahn in der Welt ist, das wohl über das Staatsministerium transportiert wurde. Herr Benz habe nicht gewusst, von wem – ob von Herrn Wicker oder in den Lenkungs- oder in den Koordinierungskreis. Und es sei auch bei Herrn Benz angekommen, dass es Bedenken seitens der Polizei gegen diesen von der Bahn gewünschten Zeitpunkt gab. Er habe dann irgendwann mal Herrn Wicker über die Bedenken informiert, weil von Herrn Wicker die Botschaft kam, das Anliegen der Bahn sei vom Staatsministerium eingebracht. Aus der Erinnerung von Herrn Benz sei in dem Gespräch auch klar gewesen, dass solche Fragen von der Polizei zu entscheiden seien. Herr Benz habe auch keine andere Weisung und keine Direktiven erhalten. Herr Benz habe auch deshalb keine Notwendigkeit gesehen, etwas initiativ in den Bezug auf den Polizeieinsatz zu machen. Herr Hammann habe weder von Herrn Benz eine Weisung bekommen, noch habe Herr Benz Herrn Hammann nahe gelegt, im Sinne der Bahn das Vorhaben zeitlich zu realisieren. Aus der Wahrnehmung von Herrn Benz habe dann auch Herr Hammann selbst entschieden. Herr Wicker habe es für möglich gehalten, dass er mit Herrn Benz telefoniert habe. Herr Wicker habe sich aber nicht mehr spezifisch erinnern können. Herr Wicker habe gesagt, die Polizei mache, was sie für richtig halte. Es gebe von ihm keine Weisung.

Der Abgeordnete Dr. Löffler fasste dann noch einmal zusammen, wie er den Sachverhalt verstanden habe, und fragte, ob der Zeuge innerhalb des Staatsministeriums an diesem Abend des 17. August 2010 oder vielleicht in der Folge Wahrnehmungen gemacht habe, die auf einen solchen Ablauf hindeuten, ob der Zeuge insbesondere wisse, wer am frühen Abend des 17. August 2010 Herrn Hammann angerufen habe:

Der Zeuge antwortete: Vielleicht vorab, also, nach den Unterlagen – Kalender seiner Frau –, die er bei sich zuhause noch einmal angeschaut habe, seien sie in dieser Zeit im Urlaub in Österreich und im Allgäu gewesen. Also, er habe an diese Vorgänge keine Erinnerung. Es könne sein, dass ihn vielleicht irgendeine Mail erreicht habe, wie auch immer, zu dem Thema Bagger. Das wisse er allerdings nicht mehr. Das wolle er allerdings auch nicht ausschließen. Aber er könne im Grunde genommen zu diesem gesamten Sachverhalt aus seiner Erinnerung heraus nichts beitragen.

Der Abgeordnete Dr. Löffler führte aus, man wisse aus der Beantwortung einer kleinen Anfrage, Drucksache 15/5200, dass die Formulierung „auf Wunsch“ des Ministerpräsidenten zunächst einmal nicht bedeute, dass der Ministerpräsident auch wirklich den Auftrag gegeben habe, oder dass der Ministerpräsident überhaupt etwas wisse von diesem Vorgang. Vielmehr solle so eine Formel dazu dienen, die Bedeutung des Absenders zu betonen und eine schnelle Bearbeitung sicherzustellen. Er fragte, ob es der Zeuge für ausgeschlossen halte, dass Herr Hammann gegenüber Herrn Stumpf eine solche Formulierung in dieser Absicht, wie er sie gerade dargelegt habe, gebraucht habe:

Der Zeuge gab an, er könne dazu nichts sagen.

Der Abgeordnete Dr. Löffler führte aus, er komme zum Vermerk vom 8. November 2010. Die grün/rote Opposition habe damals offenbar unterstellt, es habe mehr Gespräche gegeben als in der Antwort der Landesregierung auf den SPD-Antrag. Diese Unterstellung gebe der Vermerk inhaltlich wieder. Er zitierte auszugsweise den Vermerk (Akten Staatsministerium, Ordner 8, Seite. 120: „*Hinweis: MP-Büro geht auf... Herrn GS Strobel zu.*“). Er führte weiter aus, die Stuttgarter Zeitung – Stuttgarter Zeitung vom 10. September 2014 „Absprache mit CDU-Größen?“ von Herrn A. M. – konstruiere daraus folgendes: „*Die zuständige Verwaltungsabteilung erwog danach insbesondere, sich vorab mit dem damaligen CDU-Generalsekretär Thomas Strobel sowie dem Vorsitzenden und dem CDU-Obmann des Ausschusses abzustimmen.*“ Er fragte, wie Herr A. M. auf diese These komme:

Der Zeuge gab an, da müsse der Abgeordnete den Herrn A. M. fragen. Also, er kenne den Vermerk nicht. Das heiße, wenn er jetzt darauf Bezug nehmen solle, dann wäre er dankbar, wenn er den Vermerk haben könnte. Er wisse auch nicht, von wem der jetzt sei, von ihm jedenfalls nicht. Er habe den Vermerk nicht vorliegen.

Der Abgeordnete Dr. Löffler veranlasste, dass dem Zeugen der Vermerk überreicht wurde. Der Zeuge teilte mit: Und das stehe jetzt wo? – Also, er fange mit diesem „Hinweis: MP-Büro geht auf...Herrn GS Strobl zu“ jetzt nichts an. Er könne diesen Hinweis mit Blick auf den Einsatz am 30. September nicht einordnen. Also, ihm sei auch nicht bekannt, dass mit Herrn Strobl oder mit der Landesgruppe möglicherweise, weil Herr Strobl auch Vorsitzender der Landesgruppe ist und war, damals über den Einsatz am 30. September gesprochen worden wäre. Also, er wisse dazu jedenfalls nichts.

Der Abgeordnete Dr. Löffler kam zum Vermerk vom 28. September 2010. Er äußerte, diese Notiz sei dem ersten Untersuchungsausschuss auch vorgelegt worden – Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten I“, Akte Staatsministerium, Seite 62 – und sei laut Regierungsbericht die einzige Version, die in den Akten des Staatsministeriums vorhanden sei. Er zitierte aus dem Regierungsbericht (Regierungsbericht, Seite 6: *„Presseveröffentlichungen der Stuttgarter Zeitung vom 18. Februar 2014 zur Folge gibt es zudem Hinweise darauf, dass es von einer Notiz des damaligen Abteilungsleiters I an den Herrn Ministerpräsidenten a. D. Stefan Mappus zwei unterschiedliche Versionen geben sollte. In einer sei davon die Rede, dass ein Abbruch des Polizeieinsatzes (gemeint ist der Einsatz am 30. September...) einem „Ohnmachtsbeweis“ gleich kommen würde, und dass der Einsatz als Machtdemonstration des Staates angesehen werde. Eine solche Version liegt dem Staatsministerium nicht vor. Vielmehr wurde die bereits vor dem ersten Untersuchungsausschuss zugegangene Version aufgefunden, in der ein Abbruch des Polizeieinsatzes „nur im Notfall“ in Betracht zu ziehen war.“*

Der Abgeordnete Dr. Löffler führte weiter aus, der Untersuchungsausschuss habe diese Version hier. Er zitierte auszugsweise (Akten Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten I“, Staatsministerium, Seite 62: *„Die Polizei rechnet mit erheblichen, unter Umständen gewalttätigen Widerstand. Insgesamt stehen mindestens acht Hundertschaften Polizei bereit. Polizeipräsident Stumpf hält es zum Selbstschutz der Polizei auch vor dem Hintergrund wachsender Gewaltbereitschaft für unabdingbar notwendig, zwei Wasserwerfer bereit zu halten. Ob es erstmals in Stuttgart einen Einsatz gibt, hängt von der Lage ab und wäre sicherlich das letzte Mittel. Nach Beginn der Aktion kommt ein Abbruch nur im Notfall in Betracht. Vor Beginn der Aktion muss eventuell neu entschieden werden, wenn der Termin bekannt würde und mit äußerstem Widerstand gerechnet werden müsste. Derzeit gibt es dafür keine konkreten Anhaltspunkte.“*) den Vermerk und fragte, von wem die Überlegung sei, ein Abbruch des Einsatzes käme nur im Notfall in Betracht:

Der Zeuge führte aus: Ihm liege er leider nicht vor; ihm liege auch die Fassung nicht vor, die in den Medien zitiert worden sei, die offensichtlich aus dem, er nenne es jetzt mal, Mappus-Account komme. Soweit er diesen Vermerk in Erinnerung habe, seien das Äußerungen, die von der Polizei gemacht wurden.

Der Abgeordnete Dr. Löffler hielt vor, aus den E-Mails des früheren Ministerpräsidenten Mappus, sei eine Version des Vermerks wiederhergestellt worden, die vom E-Mail-Account des Zeugen stamme. Dort sei dem Absatz, den er soeben zitiert habe, noch folgender Satz angefügt (Akten Staatsanwaltschaft Stuttgart, EG Park, 5 Js 94858/2010, BMO 1, Seite 322): *„Klar ist: der Staat kann sich ein Scheitern der Aktion nicht leisten.“* Das Wort Machtdemonstration oder Ohnmachtsbeweis lese er hier nicht. Er fragte, wie dieser Satz zustande gekommen sei, wieso es zwei Versionen gebe:

Der Zeuge antwortete: Also, er könne das nicht erklären, wie diese zwei Versionen zustande gekommen seien. Und er könne sich auch nicht daran erinnern, dass es diesen Satz darin gab. Also, er habe von diesem Satz Kenntnis bekommen, durch die Berichterstattung, als die Stuttgarter Zeitung letztes Jahr im Dezember darüber Bericht erstattet habe.

Der Abgeordnete Dr. Löffler führte aus, wenn man eine Word-Datei bearbeite und einen Satz lösche, dann sei der Satz eigentlich nicht gelöscht, sondern sei nur nicht mehr im Dokument. Man könne ihn sofort wiederherstellen über die Reload-Taste. Das sei eine gängige Praxis. Wenn man das ganze Dokument lösche, könne man es nicht ohne weiteres wiederherstellen, sondern nur mit spezieller Software. Wenn man dann das Dokument wiederherstelle, dann stelle man auch die gelöschten Sequenzen wieder her. Das Programm, das gelöschte Word-

Dateien wieder aufbereiten könne, unterscheide da nicht. Er fragte, ob es sein könne, dass der Zeuge in seinem ersten Entwurf diesen Satz drin gehabt habe, ihn gestrichen und dann in der richtigen Version ausgedruckt habe, aber beim Wiederherstellen der Datei seine alte Löschung zum Vorschein gekommen sei:

Der Zeuge äußerte: Also, aus seiner Sicht sei es spekulativ. Ja? Er könne auch zu dieser –.

Der Abgeordnete Dr. Löffler unterbrach den Zeugen und führte aus, das sei die einzige technische Erklärung:

Der Zeuge gab an, zu den technischen Voraussetzungen könne er leider auch nichts sagen. Er könne nur so viel sagen, dass er sich nicht erklären könne, wie diese beiden Fassungen zustande kamen.

Auf Frage, ob Frau Ka. eine Datenabfrage beim Justizministerium veranlasst habe, sowie, was Frau Ka. getan habe, bevor sie in die Abteilung des Zeugen gekommen sei:

Der Zeuge antwortete, Frau Ka. sei aus der Fraktion gekommen. Ne, die sei im, ne, oder sei im Büro des Ministerpräsidenten gewesen. Wisse er jetzt nicht mehr, ob sie direkt aus der Fraktion kam oder vorher nochmal im Büro des Ministerpräsidenten kurzzeitig war.

Auf Nachfrage, ob der Zeuge von dieser Datenabfrage keine Kenntnis habe:

Der Zeuge teilte mit, er könne sich an die Datenabfrage nicht erinnern.

Auf Frage, was Herr D. R. mit dem Staatsministerium zu tun gehabt habe:

Der Zeuge gab an: Also, Herr D. R. sei ihm bekannt geworden, als sich dieser im Rahmen eines Antrags nach dem Umweltinformationsgesetz an das Staatsministerium gewandt habe. Da habe er auch ein Gespräch mit ihm und mit dem Herrn Me. gehabt. Darüber sei auch berichtet worden. Ansonsten könne er sich jetzt an keine weiteren Kontakte unmittelbar mit Herrn D. R. erinnern, noch an –.

Der Abgeordnete Dr. Löffler hielt vor, der Zeuge habe ausgesagt, das Staatsministerium sei nicht aktenführende Stelle für die Akten des Untersuchungsausschusses und für die Akten Schlossgarten gewesen. Er fragte, warum dann Herr D. R. Akten aus dem Staatsministerium bekommen habe:

Der Zeuge wies darauf hin, er habe nicht gesagt, dass das Staatsministerium nicht aktenführende Stelle war. Natürlich habe es im Staatsministerium Akten zum Thema Einsatz Schlossgarten, Stuttgart 21 usw. gegeben, und insoweit seien sie aktenführende Stelle gewesen. Sie seien allerdings jetzt nicht oberste Landesbehörde für die umweltschutzrechtlichen, die naturschutzrechtlichen Fragen oder die polizeirechtlichen Fragen gewesen. Dafür seien Innenministerium und Umwelt- und Verkehrsministerium zuständig gewesen. Dass sie Akten zu dem Thema gehabt hätten, sei selbstverständlich.

Der Abgeordnete Sckerl wechselte zum Vermerk vom 8. November 2010 der Abteilung I. Da sei es um das Thema gegangen, aus der damaligen Opposition könne es die Zielrichtung im Untersuchungsausschuss geben, dass es seitens der Landesregierung mehr Gespräche in Berlin auf der politischen Ebene gab, als man in einer Beantwortung auf einen damaligen SPD-Antrag mitgeteilt habe – diesen „Hinweis: MP-Büro geht auf...Herrn GS Strobl zu“. Er fragte, welche Kontakte im Zeitraum vom 20. September und dann Nachbereitung des Polizeieinsatzes, Tag der Deutschen Einheit, Ministerpräsident auch anschließend in Berlin und in Bremen, welche Kontakte es zwischen Staatsministerium, Ministerpräsident, dem Zeugen, damaligem Staatssekretär, mit der Bundesebene, einschließlich Landesgruppe der CDU gegeben habe:

Der Zeuge gab an: Also, er habe keine Kontakte gehabt, könne sich aber auch nicht erinnern, dass es von anderen Kontakte gab. Zumindest wisse er das nicht mehr, halte es aber auch nach seiner Erinnerung praktisch für ausgeschlossen, dass sie da irgendwelche Vorbereitungen gemacht hätten für Besprechungen. Er könne diese Notiz, dass er im MP-Büro auf Generalsekretär Strobl zugehe, nicht einordnen, weil ihm nicht bekannt sei. Also nicht bekannt sei, dass damals im Vorfeld des 30. September, und zwar mit Blick auf den Polizeieinsatz, Gespräche mit der Landesgruppe geführt wurden. Also, erschließe sich ihm auch nicht recht. Also, er

könne sich gut vorstellen, dass Gespräche geführt worden sind mit der Landesgruppe, was die generelle Unterstützung des Projekts Stuttgart 21 anbelange. Aber jetzt mit Blick auf den Polizeieinsatz wisse er nichts, und halte es eigentlich auch nicht für sehr wahrscheinlich, dass solche Gespräche stattgefunden haben. Warum auch?

Auf Frage, ob es richtig sei, dass die Abteilung I damals auch für Verkehrsfragen zuständig war:

Der Zeuge bejahte.

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, es habe Anfragen aus Berlin gegeben. Die Bundeskanzlerin habe am 15. September im Bundestag klare Ausführungen damals zu Stuttgart 21 gemacht. Auch mit Blick auf die kommende Landtagswahl, habe da sozusagen die Wahl zur Volksabstimmung über dieses Thema gemacht. Er fragte, ob es von Seiten des Staatsministerium eine vorhergehende Unterrichtung, Übersendung von Informationsmaterialien und dergleichen gab, ob der Zeuge den Auftrag hatte, das Bundeskanzleramt mit Informationsmaterialien über das Bahnprojekt Stuttgart 21 im Allgemeinen, die Bedeutung für Baden-Württemberg, aber auch unter Umständen Szenarien, wie es in den nächsten Wochen weitergehen solle, zu versorgen:

Der Zeuge legte dar, er könne jetzt nicht für das gesamte Staatsministerium sprechen. Er könne nur für sich sprechen und für das, was er wahrgenommen habe. Sie hätten nach seiner Erinnerung keine Kontakte mit dem Kanzleramt in dieser Sache gehabt. Es wäre auch – er sage mal so – eher untypisch gewesen, dass sie solche Kontakte hätten, sondern vermutlich wäre sowas dann eher über die Grundsatzabteilung gelaufen. Also er wisse – Stand heute – von solchen Kontakten nichts.

Auf Frage, ob die Anfrage des Bundeskanzleramts an das Lagezentrum des Baden-Württembergischen Innenministeriums am Abend des 30. September, Bundeskanzlerin wünscht telefonischen Kontakt mit dem damaligen Ministerpräsidenten, irgendwie im Staatsministerium gelandet sei, ob der Zeuge davon etwas mitbekommen habe:

Der Zeuge antwortete: Also, er könne sich daran nicht erinnern.

Auf Frage, warum die Frau Sh. aus dem Hause des Zeugen zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich am 25. November 2010, per E-Mail an den Zeugen Dr. M. P. – der Zeuge habe das als weiterer Empfänger – eine vorläufige rechtliche Einschätzung über einen möglichen Beweisantrag auf Vernehmung der Bundeskanzlerin getroffen habe, was Hintergrund dafür gewesen sei:

Der Zeuge teilte mit, das sei eine Frage gewesen, die vom Zeugen Dr. M. P. an die Frau Sh. gestellt wurde, von der er bis dato nichts gewusst habe. Er habe das jetzt im Nachhinein erfahren – oder habe sich nicht erinnern können – wieder erfahren –, dass es da entsprechende Prüfungen gab. Aber er könne sich nicht erinnern, dass er mit dem Zeugen Dr. M. P. zum Beispiel über die Frage gesprochen hätte: Prüf doch jetzt mal oder prüfen Sie mal, ob die Bundeskanzlerin geladen werden kann.

Also, das sei jetzt keine strategische Frage, das sei nur vor dem Hintergrund vermutlich der Tatsache gewesen, dass das natürlich ein politischer Punkt gewesen wäre. Das habe der Abgeordnete ja im Nachhinein auch gesagt. Die Frage, gehe es oder gehe es nicht.

Aber inhaltlich: Wir würden nicht wissen, erstens, ob dieses Gespräch überhaupt stattgefunden hat, und zweitens, was dann möglicherweise Gegenstand dieses Gesprächs war. Wir würden das einfach nicht wissen. Oder er wisse es nicht.

Der Abgeordnete Sckerl äußerte, er wolle noch einmal auf die Begleitung des Untersuchungsausschusses insgesamt und die Rolle des Zeugen dabei eingehen. Sie hätten vorhin schon den Vermerk vom 28. Oktober gehabt. Diesen Vermerk hätten sie in zwei Versionen in den Unterlagen – einen Rohvermerk, wo auch handschriftliche Anmerkungen am Rande seien, und dann quasi eine Originalfassung dieses Vermerks, die dann in den Versand gekommen sei. Er fragte, ob das die Handschrift des Zeugen auf der Rohfassung sei. Am Schluss, auf Seite 3 unten, unter dem Punkt 6 stehe „Info Scheuermann und Müller. Gespräch mit Scheuermann und Müller.“ Er fragte, ob es zwischen Herrn Scheuermann, dem damaligen Vorsitzenden des

ersten Untersuchungsausschusses, Herrn Müller, dem Obmann im ersten Untersuchungsausschuss, und dem Zeugen Kontakte über Themen des Untersuchungsausschusses gab, ob es die von Seiten des Zeugen Dr. M. P. oder eines anderen Angehörigen des Staatsministeriums gab, und wenn ja, was dabei besprochen wurde:

Der Abgeordnete Sckerl zeigte dem Zeugen den Vermerk.

Der Zeuge teilte mit, dass das nicht seine Schrift sei, und dass er auch nicht wisse, wessen Schrift das sei.

Der Zeuge antwortete: Also er habe keine Kontakte mit Herrn Müller und Herrn Scheuermann gehabt. Inwieweit es Kontakte zwischen Regierungsbeauftragten und dem Obmann der CDU-Fraktion und dem Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses gab, wisse er im Detail nicht. Da müsse man heute Nachmittag den Zeugen Dr. M. P. fragen, der als Regierungsbeauftragter des Staatsministeriums gegebenenfalls in alle Gespräche eingebunden war. Er sei in diese Gespräche nicht eingebunden gewesen, wenn es die gegeben habe.

Und er habe vorher erwähnt, dass es ein Gespräch am Rande des Bundesparteitages der CDU gab, Mitte November in Karlsruhe. Er könne sich auch nicht erinnern, dass an diesem Gespräch Herr Scheuermann oder Herrn Müller dabei gewesen wären. Also, er habe mit den beiden keinen Kontakt gehabt, soweit er sich erinnern könne.

Auf Frage, ob Ministerpräsident Mappus am 29. September angeboten habe, bei anderen Bundesländern nachzufragen, ob sie für den 30. September bereit seien, Polizeikräfte bereitzustellen:

Der Zeuge gab an, er sei in der Besprechung dabei gewesen. Er könne sich daran nicht erinnern, sage aber auch ganz klar, er schließe das nicht aus, ja. Aber er habe keine Erinnerung an diese Aussage, die ja auch in der Presse wiedergegeben worden sei.

Der Abgeordnete Binder führte aus, Ministerpräsident Mappus sei in der Vorbereitung für den ersten Untersuchungsausschuss am 22. Dezember vom Zeugen Dr. M. P. darauf hingewiesen worden (Akten Staatsanwaltschaft Stuttgart, 5 Js 94858/2010, EG Park, BMO 3, Seite 74), dass das Angebot abends im Staatsministerium am 29. September 2010 des MP, bei anderen MP's um zusätzliche Kräfte nachzusuchen, noch von keinem Zeugen thematisiert worden sei. Der Abgeordnete Binder verzichtete auf die Antwort, weil sich der Zeuge nicht erinnern könne.

Auf Frage des Abgeordneten Dr. Kern, ob der Zeuge persönlich erfahren habe, dass es in unzulässiger Art und Weise eine politische Einflussnahme auf den 30. September gegeben habe:

Der Zeuge antwortete, ihm sei dazu nichts in Erinnerung.

Auf Frage, warum der 30. September tatsächlich so verlaufen sei, wie er verlaufen ist:

Der Zeuge führte aus, dazu könne er auch nichts sagen. Das sei eine polizeiliche Angelegenheit. Er habe schon im ersten Untersuchungsausschuss gesagt, dass er zum Beispiel darüber überrascht war, dass die Wasserwerfer im Konvoi bereits in den Schlossgarten einfuhren. Das seien so Dinge, die ihnen im Vorfeld nicht klar waren.

Es sei natürlich auch klar, dass der, der Einsatz nicht so abgelaufen ist, wie das im Vorfeld von der Polizei als Szenario geschildert wurde. Wir würden alle wissen, dass die Polizeikräfte deutlich später in den Schlossgarten kamen, als ursprünglich geplant. Es sei auch von Herrn Stumpf damals gesagt worden, die sogenannte Schülerdemonstration, glaube er, in der Lautenschlager Straße sei kein Problem, weil bis die Schüler im Schlossgarten sind, seien sie längst im Park und hätten die Gitterlinie gestellt. Das sei das Szenario gewesen, das ihm zumindest vor Augen stand. Und das sei nicht so umgesetzt worden, aus welchen Gründen auch immer. Dazu könne er nichts sagen.

Der Abgeordnete Dr. Kern führte aus, es werde unterstellt, es habe damals eine von der Politik hervorgerufene Atmosphäre gegeben, dass die Polizei gar keine andere Möglichkeit mehr hatte oder – so sich zu verhalten, wie sie sich dann am 30. September verhalten habe:

Der Zeuge äußerte, aus seiner Sicht habe es so eine Atmosphäre nicht gegeben. Er beziehe sich da auch nochmal ausdrücklich auf die Besprechung am 29. September im Staatsministe-

rium, wie er sie erlebt habe. In dieser Besprechung sei es durchaus offen gewesen zunächst mal, ob der Einsatz am 30. September stattfinde oder nicht. Und es habe dazu – zumindest nach seiner Erinnerung – auch in keiner Weise eine Vorgabe oder Ansage des Ministerpräsidenten oder eines anderen Vertreters der Regierung gegeben, das dieser Einsatz jetzt so umgesetzt werden solle oder mit Änderungen umgesetzt werden solle, wie ursprünglich geplant. Sondern in dieser Besprechung sei die Einschätzung, dass der Einsatz durchgeführt werden solle, nach seiner Erinnerung ganz klar von Herrn Stumpf ausgegangen.

Und es sei auch ein Punkt im Hinblick auf diesen Vermerk von Herrn Hammann, der ihm, wie gesagt, in der Besprechung nicht bekannt war. Und Herr Hammann habe diese Linie, die der Herr Stumpf vorgegeben hatte, voll umfänglich unterstützt. Er wisse nicht, ob er das im ersten Untersuchungsausschuss auch gesagt habe, aber das sei ihm zumindest noch in Erinnerung. Der Ministerpräsident habe damals den Herrn Stumpf gefragt: „Herr Stumpf, können Sie das verantworten oder nicht? Halten Sie das für richtig, so zu machen, oder halten Sie es nicht für richtig?“ Darauf habe der Herr Stumpf klar gesagt: „Entweder wir führen den Einsatz jetzt durch oder er könne aus polizeilichen Gründen den Einsatz später nicht vertreten.“ Und auf die weitere Frage an Herrn Hammann, habe Herr Hammann das so vorbehaltlos bestätigt. Er habe damals etwas Befürchtung gehabt, weil er neben Herrn Hammann saß, dass die nächste Frage an ihn gerichtet werde, ob er auch der Meinung sei. Aber diese Frage sei nicht gestellt worden. Das heiße: Damit sei diese Besprechung zu Ende gewesen. Und er könne sich auch noch erinnern, dass er damals nach der Besprechung zum Regierungssprecher gegangen sei und gesagt habe: Also, es sei aus seiner Sicht erstaunlich, aber dass die Polizei diese klare Linie vertreten habe.

Sie hätten – und das sei auch ein Aus oder In in seiner Notiz vom 28. Oktober: Für sie sei zu dem Zeitpunkt nicht klar gewesen, dass es da unterschiedliche Auffassungen – ihm jedenfalls – unterschiedliche Auffassungen innerhalb der Polizei – Stumpf auf der einen Seite und Innenministerium, Landespolizeipräsidium auf der anderen Seite – gab, ob dieser Einsatz am nächsten Tag stattfinden solle oder nicht. Das habe sich ihm auch, offen gesagt, aus der Diskussion in dieser Sitzung damals, soweit er sie in Erinnerung habe, nicht erschlossen. Er sei eher überrascht hinterher gewesen, dass es diesen Vermerk gebe, weil er da eigentlich erwartet hätte, der Herr Hammann sage dann: „Nein, ich kann das nicht verantworten, dass dieser Einsatz stattfindet.“ Es sei aber nicht so gewesen, seiner Erinnerung nach.

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, man habe in den Akten festgestellt, dass es von Seiten des Regierungsbeauftragten zum Teil umfangreiche Vorbereitungen auf Zeugenaussagen im ersten Untersuchungsausschuss gab. Er fragte, ob das auch für den Zeugen damals zugetroffen habe, ob der Zeuge vom Regierungsbeauftragten sich da etwas als Gedächtnisstütze habe notieren lassen, oder als Vorlage für seine damalige Aussage:

Der Zeuge verneinte.

Auf Nachfrage, ob der Zeuge wisse für wen das erfolgt sei, dieses Aufschreiben von Entwürfen für ein Eingangsstatement:

Der Zeuge antwortete: Nach dem, was ihm inzwischen bekannt sei, sei es vorbereitet worden für Herrn Mappus und für Herrn Wicker. Für ihn sei nichts vorbereitet worden. Also, ihm seien auch keine Protokolle oder irgendwas vom Zeugen Dr. M. P. gegeben worden. Es sei aber klar, dass sie natürlich über die Befragungen, über den Ablauf der Sitzungen des Untersuchungsausschusses durchaus auch intern gesprochen hätten. Aber jetzt eine Vorbereitung auf seine Befragung im Untersuchungsausschuss vom Zeugen Dr. M. P. habe es seiner Erinnerung nach nicht gegeben.

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, im Vermerk vom 28. Oktober (Akten Staatsministerium, Ordner 10, Seite 70 ff., 72) habe der Zeuge quasi vier Termine oder vier Daten verifiziert, die für den ersten Untersuchungsausschuss in Zukunft wichtig seien. Das sei der 20. September tagsüber – der Besuch des damaligen Ministerpräsidenten bei der Polizei, der 20. September abends, der 27. September und dann auch der 29. September – die Besprechung im Staatsministerium – gewesen. Jetzt habe der Zeuge unter dem Stichwort „29. September / StM – Besprechung mit MP“ zwei Spiegelstriche. Er fragte, was der Hintergrund dafür war diese Spiegelstriche aufzuschreiben, und was dann passierte. Bei dem einen sage der Zeuge (Akten

Staatsministerium, Ordner 10, Seite 70 ff., 72): „*Taktisch wäre es in unserem Sinn, wenn Polizeipräsident Stumpf nach Bekanntwerden des ursprünglichen Einsatzbeginns (um die Mittagszeit) bereits im Polizeipräsidium Maßnahmen ergriffen hätte, um den Einsatz auf 10.00 Uhr vorzuziehen (... Modifikation Einsatzbefehl, Lagebesprechung ...). Dann wäre klar, dass ... Stumpf seine Linie von Anfang bis Ende durchgehalten hat.*“ Er fragte, ob das der Grund war, das als Problemfeld, als Grund weiterer Erörterungen aufzuschreiben:

Der Zeuge gab an, als diese Notiz im Staatsministerium im Jahre 2012 aufgefunden wurde, sei ihm auch unterstellt worden, sie hätten sozusagen ein Drehbuch geschrieben für die Aussagen von Regierungsseite im Untersuchungsausschuss. Und, also das müsse er ganz klar und eindeutig zurückweisen. Diese Aussage hier, die jetzt, sage er mal, in der Diktion des Abgeordneten – das gebe er ja zu – etwas problematisch ist, sei sozusagen die Antizipation dessen, was hier auch nachher immer wieder behauptet wurde.

Der Abgeordnete müsse das immer vor dem Hintergrund dessen sehen, was sie in dieser Situation gewusst hätten. Er habe am 20., 27. oder 29. September nicht gewusst, dass es diesen Vermerk von Herrn Hammann gebe. Im Nachhinein erscheine ihm deswegen – er habe es vorher auch schon mal gesagt oder angedeutet – diese Besprechung etwas merkwürdig deswegen zu sein, weil diese klaren Vorbehalte des Landespolizeipräsidiums in dieser Sitzung, zumindest nach seiner Wahrnehmung, nicht so klar zum Ausdruck kamen, wie es dann möglicherweise in dem Vermerk bereits stand. Und vor dem Hintergrund sei es einfach glaubwürdiger erschienen: Wenn das so, tatsächlich so gewesen wäre, dass der Herr Stumpf vorher, mittags bereits gesagt hätte: „Wir haben jetzt folgende neue Linie. Der Einsatzzeitpunkt ist bekannt geworden. Wir ziehen jetzt den Einsatz auf“ – was wisse er, was es war – „12 auf 8.00 Uhr, um 12.00 Uhr, wann auch immer vor“, und wenn Stumpf da Besprechungen gehabt hätte im Polizeipräsidium, dann wäre es natürlich wesentlich nachvollziehbarer gewesen, warum in der Besprechung Herr Stumpf dann also von vorne bis hinten seine Position, seine Linie durchgehalten hat.

Das sei sozusagen die Überlegung gewesen, die dahinter stand. Sie wussten zu dem Zeitpunkt nicht: Was ist im Polizeipräsidium eigentlich passiert? Warum hat der Landespolizeipräsident diesen Vermerk geschrieben? Gab es möglicherweise Abstimmungen zwischen Landespolizeipräsidium und Polizeipräsidium? Und so weiter, und so weiter. Das sei ihnen schlicht nicht bekannt gewesen. Und diese Frage habe aufgeklärt werden müssen.

Der Abgeordnete hakte nach, er habe nicht vom Jahr 2012 gesprochen, sondern ihn interessiere, was dem Zeugen am 28. September 2010 bewogen habe, diese offene Frage aufzuwerfen. Er fragte, was daraufhin passiert ist, ob der Zeuge irgendwas veranlasst hat. Was passiert ist, um diese Fragestellung, wie frühzeitig Stumpf auf die neue Lage reagiert habe, aufzuklären:

Der Zeuge antwortete: Das wisse er nicht.

Der Abgeordnete kam auf den zweiten und letzten Spiegelstrich auf dieser Seite, unter Punkt 5, zu sprechen und zitierte (Akten Staatsministerium, Ordner 10, Seite 70 ff., 72): „*Umgekehrt wäre es schwierig, wenn der Vermerk des LPP mit PP Stumpf oder den PP abgestimmt gewesen wäre. Denn dann würde sich konkret die Frage stellen, warum in der MP-Besprechung am Ende doch gegen die Polizeimeinung ein anderer Entschluss gefasst wurde und welchen Einfluss hierauf die Politik hatte.*“ Der Abgeordnete führte aus, er entnehme dem Vermerk, dass dem Zeugen zumindest die Problematik dieser Besprechung am 29. September bewusst gewesen ist. Er fragte, welche Erkenntnisse der Zeuge beim Abfassen des Vermerks und danach für die polizeiliche Diskussion zwischen Landespolizeipräsidium und Polizeipräsidium Stuttgart über die Diskussion des Hammann-Vorschlages hatte:

Der Zeuge legte dar, er glaube, dass er zu diesem Zeitpunkt einfach nicht gewusst habe, wie die Abstimmungen gelaufen sind, und deswegen diese Fragen aufgeworfen habe. Das sei seine Einschätzung zu diesem Punkt. Also, es sei für sie eine offene Frage gewesen: „Ist dieser Vermerk vom Landesspolizeipräsidium abgestimmt gewesen mit dem Polizeipräsidium Stuttgart?“ Hätten sie zu diesem Zeitpunkt nicht gewusst. Das sei halt eine Frage gewesen, die irgendwie nahelag, wenn man die Abläufe und die Positionierung der Polizei in der Sitzung am 29. September aufklären wolle. Es seien einfach offene Fragen gewesen, die sie selber bis zu diesem Zeitpunkt nicht geklärt hatten. Er wisse bis heute nicht, ob es da eine Abstimmung zwischen dem Polizeipräsidium oder dem Landespolizeipräsidium gegeben hat.

Der Abgeordnete Binder führte aus, in der Notiz des Zeugen vom 28. Oktober stehe das nicht drin, aber in der späteren vom 8. November 2010, überschrieben „Abteilung I“ vermutlich. In dieser Fassung stehe auf Seite 3 (Akten Staatsministerium, Ordner 10, Seite 63 ff., 65) unter der Überschrift „Aus Sicht von Abteilung I gibt es – Stand heute – drei erklärungsbedürftige Vorgänge“, und einer dieser erklärungsbedürftigen Vorgänge sei unter dem Punkt „Rolle der Regierungserklärung des MP bei Festlegung des Einsatzzeitpunktes“ und da stehe – nicht: *“Unstreitig ist, dass die Erwägung, die Aktion im Schlossgarten müsse bis zur Regierungserklärung des MP am 07.10. abgeschlossen sein, eine Rolle spielte. Nicht vollends klar ist, wie wichtig dieser Punkt für die Entscheidung war. Es ist nicht auszuschließen, dass einige Teilnehmer der Besprechung als Zeugen im UA aussagen könnten, der Aspekt habe eine wesentliche Rolle gespielt“*. Der Abgeordnete führte aus, es stehe nicht drin, ob die Besprechung am 20. September, 27. September oder 29. September gemeint ist. Wenn die Regierungserklärung keine wesentliche Rolle in all diesen Besprechungen gespielt habe, wieso müsse man dann befürchten, dass es Teilnehmer einer Besprechung gebe, die als Zeugen im Untersuchungsausschuss genau das Gegenteil behaupten, demzufolge also unwahr vor dem Untersuchungsausschuss aussagen würden:

Der Zeuge teilte mit, das müsse der Abgeordnete denjenigen fragen, der das geschrieben habe. Er könne nur von seiner Wahrnehmung berichten. Und er könne natürlich nicht über die Wahrnehmung derer berichten, die ansonsten noch in dem Untersuchungsausschuss waren. Der Abgeordnete habe ihm im letzten Untersuchungsausschuss auch mal die Frage hier gestellt: „Könnten Sie sich vorstellen, dass möglicherweise jemand, der ihre Aussage gehört hat: Die Plenarsitzung, Regierungserklärung ist möglicherweise ein Randdatum, wenn man den Einsatz auf den 30. September festlegt, ob jemand das auch anders hätte verstehen können?“ Da habe er auch gesagt: Das könne er nicht beurteilen. Das müsse derjenige beurteilen, der diese Aussage möglicherweise gehört hat. Er könne nur sagen, wie er sie gemeint und wie er sie nach seiner Erinnerung gemacht habe.

24. Zeuge Dr. M. P.

Der Zeuge Dr. M. P. – heute Leitender Ministerialrat im Innenministerium Baden-Württemberg, im Jahr 2010 Referatsleiter des Referates Grundsatzfragen (Referat Innen- und Verkehrspolitik, Angelegenheiten der Streitkräfte) im Staatsministerium – führte in seinem Eingangsstatement aus, er wolle schließlich ein paar Anmerkungen zu seiner damaligen Funktion als Regierungsbeauftragter machen. Auch hier habe die Presse mehrfach berichtet, Herr Mappus sei umfassend, sorgfältig, offenbar intensiv auf seinen Auftritt – gemeint sei wohl als Zeuge im Untersuchungsausschuss – vorbereitet worden. Dies treffe – er wolle sagen – selbstverständlich zu. Ministerpräsidenten werden grundsätzlich auf ihre Termine durch die Staatskanzlei vorbereitet. Dies gelte auch für Sitzungen von Landtagsausschüssen. Er sei im ersten Untersuchungsausschuss Regierungsbeauftragter des Staatsministeriums gewesen. Der Regierungsbeauftragte sei, wie sein Name schon sage, damit beauftragt, die Interessen der Regierung wahrzunehmen. Dies sei seine zentrale Aufgabe. Sie stehe ihm nach dem Grundgesetz, nach der Landesverfassung und dem Untersuchungsausschussgesetz auch zu. Nach Artikel 34 Absatz 2 der Landesverfassung hätten die Regierung und ihre Beauftragten das Recht zur Teilnahme an allen Ausschusssitzungen und dort jederzeit auch Rederecht. Diese Regelung sei Ausdruck der Gewaltenteilung und gelte in Baden-Württemberg grundsätzlich auch im Untersuchungsausschuss.

Ebenso wie im sonstigen parlamentarischen Alltag gelte dies auch selbstverständlich für die Vorberatungen, z. B. in den Arbeitskreisen der jeweiligen Fraktionen. Der erste Untersuchungsausschuss habe überdies den Regierungsbeauftragten das Recht zur Teilnahme auch an den ansonsten nichtöffentlichen Beratungen nach § 10 Absatz 2 UAG ausdrücklich und nach seiner Erinnerung auch einstimmig eingeräumt. Der erste Untersuchungsausschuss sei hinsichtlich der Rechte der Regierung daher ein Ausschuss des Landtags wie jeder andere auch gewesen.

Herr Mappus hätte also nach Verfassung und Untersuchungsausschussgesetz selbstständig im Ausschuss teilnehmen können. Wenn er sich im Ausschuss vertreten lasse, dann sei es natürlich zulässig, wenn sein Vertreter im Ausschuss – also er (der Zeuge) in diesem Fall – Herrn Mappus, um hier ein Beispiel zu nennen, zur Vorbereitung von dessen Zeugenaussage das aufschreibe, was Herr Mappus selbst durch eigene Teilnahme an den Sitzungen hätte erfahren können. Freilich verwenden mit dem Hinweis, dass es für den Wahrheitsgehalt seiner Aussage nur auf seine Erinnerungen ankomme, nicht auf das, was andere Zeugen sagen. Und genau diesen Hinweis enthalte seine Vorbereitung für Herrn Mappus Aussage auch. Er habe ihn nach seiner Erinnerung fettgedruckt in den entsprechenden Vermerk eingefügt, um ihn so zu unterstreichen.

Ein Ministerpräsident als Zeuge in einem Untersuchungsausschuss sei daher ebenso wenig mit dem Zeugen oder gar mit dem Angeklagten in einem Strafprozess zu verwechseln, wie der Untersuchungsausschuss mit einem unabhängigen Gericht. Beide – Untersuchungsausschuss und Ministerpräsidenten – seien als Repräsentanten von Legislative und Exekutive Teil des gewaltenteilenden Systems und stünden einander auf Augenhöhe als streitende Parteien gegenüber. Das der Regierung und ihren Beauftragten zustehende Teilnahme- und Rede-recht gewährleiste dies und sei verfassungsrechtlich verbürgt. Diese Rechte habe er wahrgenommen, nicht mehr und nicht weniger.

Wenn sich Exekutive und Legislative in einem Untersuchungsausschuss, also als streitende Parteien, gegenüberstünden, sei auch klar, dass der Regierungsbeauftragte nicht neutral ist, sondern Sachwalter der Regierung. Es ginge in einem Untersuchungsausschuss wie das Bundesverfassungsgericht entschieden hat, gerade nicht um das Gebot der Gegnerfreiheit, sondern im Gegenteil darum, dass der Regierung nicht die Möglichkeit genommen werden dürfe, Zweifel an der Lauterkeit der Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen zu zerstreuen – so das Bundesverfassungsgericht im 67. Band im sogenannten Flick-Urteil. Die Regierung sei, wie das Bundesverfassungsgericht in diesem Urteil festgestellt hat, – er zitiere: „*Gleichsam Partei*“, und dürfe sich auch so verhalten.

Der Untersuchungsausschuss sei also kein Gericht des Parlaments über die Regierung, sondern eine mit besonderen Rechten ausgestattete politische Arena. Sie würden das Zitat von Joschka Fischer über das Kampfinstrument kennen. Und über einen solchen Kontext gebe es kein Gebot zur Neutralität, erst recht nicht für Regierungsbeauftragte. Er habe seine Arbeit als Regierungsbeauftragter daher so verstanden, wie es das führende Handbuch zum Recht des Untersuchungsausschusses charakterisiere. Er zitiere: „*Wer die Verteidigung zu organisieren hat, wird ebenso die Abstimmung suchen wie der, der sich in der Anklägerrolle befindet. Man mag diese Mechanismen bemängeln, bei realistischer Betrachtung sind sie dem parlamentarischen Untersuchungsverfahren aber immanent und rechtlich nicht zu beanstanden.*“

Selbstverständlich sei der Regierungsbeauftragte des Staatsministeriums Ansprechpartner und Sachverwalter des damaligen Ministerpräsidenten gewesen. Dies sei Ausdruck der Gewaltenteilung, entspreche der Funktion des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses und der Rolle eines Regierungsbeauftragten, der ja nicht umsonst so heiße und nicht „Regierungsbeobachter“ oder „Oppositionsbeauftragter“. Diese Aufgabenwahrnehmung entspreche dem geltenden Verfassungsrecht und taue, wenn man die Sach- und Rechtslage kenne, weder zur Skandalisierung noch zum Vorwurf der Kungelei.

Der Abgeordnete Dr. Löffler führte aus, er komme auf den Einsatz des Baggers am Nordflügel am 17. und 18. zu sprechen. Er fragte, ob der Zeuge innerhalb des Staatsministeriums an dem Abend des 17. August 2010 oder vielleicht auch in der Folge Wahrnehmungen gemacht habe; der Ministerpräsident solle gesagt haben „Hol die Bagger rein“ oder „Ich hole dann Polizei aus einem anderen Bundesland“:

Der Zeuge antwortete: „Also, er habe die Angewohnheit, dass er seine Kalender lange aufbewahre. Deswegen habe er das extra noch einmal nachgeschaut und gesehen, dass er vom 14. August bis zum 3. September 2010 in Urlaub war. Also, er sei gar nicht in Stuttgart gewesen. Es sei aber auch so, dass nach seiner Erinnerung sie von diesem Vorgang, also Telefonate

von Herrn Mappus mit Herrn Hammann oder mit Herrn Wicker zu diesem Thema, nichts erfahren hätten. Ihm sei auch keine Mail in Erinnerung, die ihnen damals zugeht oder in deren Verteiler sie waren. Also, er habe von diesem Vorgang, den er jetzt mal mit dem Wort „Nordflügel“ umschreibe, erst viel später erfahren, etwa im November, in der Vorbereitung des ersten Untersuchungsausschusses, aber nicht zu der Zeit im August, als es passierte.

Der Abgeordnete Sckerl führte im Hinblick auf die – durch den Zeugen durchgeführte – Vorbereitung des damaligen Ministerpräsidenten Mappus auf dessen Aussage vor dem ersten Untersuchungsausschuss aus, ihm sei folgendes aufgefallen: 90 % des Textes der Aussage des Ministerpräsidenten, sein Eingangsstatement im ersten Untersuchungsausschuss, stamme aus dem Text des Zeugen. Es sollte die persönliche Schilderung nach dem persönlichen Erinnerungsvermögen des Ministerpräsidenten sein. Er fragte, wie der Zeuge in der Lage war, das Erinnerungsvermögen und das persönliche Erleben des Ministerpräsidenten so umfassend zu bedienen, dass es einen so hohen Deckungsgrad vom Text des Zeugen zur späteren Aussage gebe:

Der Zeuge teilte mit, das wäre der Traum eines jeden Beamten, dass so viel übernommen würde von dem, was er aufschreibe. Nach seiner Erinnerung habe es im Vermerk zur Vorbereitung des MP drei Elemente gegeben: Das eine sei in der Tat ein Vorschlag für ein Eingangsstatement gewesen, so wie er es vorhin auch gehalten habe, das, was der Abgeordnete zitiere. Das zweite sei ein Hinweis auf den Ablauf gewesen: Wie laufe so eine Zeugeneinvernahme praktisch ab – Medien, Rückfragen, Reihenfolge usw. Und das dritte sei eine Zusammenfassung der Zeugenaussagen zu den Punkten gewesen, von denen er (der Zeuge) angenommen habe, dass sie im Untersuchungsausschuss eine auch hervorgehobene Rolle bei der Zeugenbefragung von Herrn Mappus spielen würden.

Was das Eingangsstatement selbst angehe, sei es so gewesen, dass er zwar einen Entwurf gemacht habe, dass der nach seiner Erinnerung aber in sehr starkem Masse vom damaligen Medienberater von Herrn Mappus, von Herrn Mz., redigiert wurde. Er erinnere sich noch, dass er seinen Entwurf mit erheblichen handschriftlichen Korrekturen zurückbekam. Ob Herr Mappus das dann oder sein Büro das dann verbessert habe, oder ob er (der Zeuge) das gemacht habe, dass wisse er nicht mehr. Tatsache sei jedenfalls, dass das, was Herr Mappus dann vorgetragen habe – am 22. Dezember sei es, glaube er, gewesen, – im Wesentlichen die Vorarbeit von Herrn Mz. gewesen war und nicht seine.

Auf die Frage, welche Zeugenaussagen auf diese Weise noch mitvorbereitet wurden:

Der Zeuge gab an, er habe im Übrigen nur noch die Zeugenaussage von Herrn Wicker vorbereitet.

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, widerspruchsfreies Aufarbeiten von Akten sei ein schwieriger Begriff. Das habe vor allen Dingen deshalb auch eine besondere Bedeutung, weil es einen späteren Vermerk im Zusammenhang mit der Aussage von Herrn Stumpf vor dem Untersuchungsausschuss gebe, in dem es der Zeuge als vorteilhaft darstelle, wenn die Akten für den Untersuchungsausschuss erst kurz vor dem 26. November – das sei besagte Sitzung des Jahres 2010 gewesen – zur Verfügung gestellt würden. Er fragte, was das für eine Bewandnis hatte:

Der Zeuge antwortete: Er habe in seinem Eingangsstatement auf die Aufgabenwahrnehmung des Regierungsbeauftragten hingewiesen, jedenfalls so wie er sie verstehe. Und zu solch einer Aufgabenwahrnehmung gehöre seines Erachtens auch, dass die Regierungsbeauftragten sich überlegen müssen: Welche Strategie und welche Taktik würden sie denn beispielsweise bei der Zeugenvernehmung fahren?

Im ersten Untersuchungsausschuss habe – wenn er es recht erinnere – im Raum gestanden, dass die Oppositionsfraktion zunächst die Politik vernehmen wolle, also insbesondere Herrn Mappus und Frau Gönner, dann – er sage es mal pauschal – die Beamten und als drittes dann nochmal die Politik. Sie hätten versucht, dann darauf hinzuwirken, dass das nicht so sei, und hätten gesagt: Möglicherweise sei es gut, wenn der eine oder andere, der schon früher dran sei, dann auch kritischen Stoff proaktiv in die Diskussion einführe, also taktische Überlegungen angestellt, die dann allerdings auch in der politischen Diskussion – wenn er es recht erinnere – nicht zum Zuge kamen. Aber sie hätten in der Tat solche taktischen Überlegungen an-

gestellt, weil die Regierung eben im Untersuchungsausschuss, und der Regierungsbeauftragte, nicht neutral sind, sondern Beauftragter der Regierung.

Der Abgeordnete wies darauf hin, dass es sich hier nicht um ein Mitglied der Regierung, sondern um den damaligen Polizeipräsidenten der Stadt Stuttgart und dessen Aussage am 26. November handele. Da habe der Zeuge auch einen Vorschlag gemacht, wie der aussagen könne. Er hielt dem Zeugen einen Vermerk vom 13. November 2010 auszugsweise (Akten Staatsministerium, Ordner 8, Blatt 112: „*PP könnte gegebenenfalls kritische Punkte, die aus den Augen (Vermerke Staatsministerium vom 21. September und Landespolizeipräsident vom 29.0 September) sowieso erkennbar waren in diesem Zusammenhang selbst ansprechen, um eine defensive Lage von vornherein zu vermeiden. Beispiel: „Ich hatte mich bereits vor dem Gespräch im Staatsministerium auf ein Einsatzzeitpunkt von 10.00 Uhr festgelegt, auch wenn hierüber natürlich mit der Polizeiführung ... diskutiert wurde und andere Überlegungen ebenfalls angedacht waren“.* ... *Eine solche Vorgehensweise setzt allerdings voraus, dass die als Beweismittel angeforderten Akten erst kurz vor dem 26. November dem Untersuchungsausschuss vorgelegt werden.*“) vor und führte aus, also als mögliches Zitat für den Polizeipräsidenten. Er fragte, ob der Zeuge auch den Stuttgarter Polizeipräsidenten Stumpf auf diese Weise auf die Zeugenaussage vorbereitet habe, sowie ob der Untersuchungsausschuss damals durch diese kurzfristige Vorlage von Akten, die auch tatsächlich sehr kurzfristig erfolgt sei, überrumpelt werden sollte:

Der Zeuge äußerte, er erinnere sich, wenn man es vorlese, grob an diesen Vermerk. Er sei, wenn er es recht wisse, in Vorbereitung einer Besprechung verfasst worden, die dann ein, zwei Tage später in Karlsruhe stattfand, an der auch Herr Mappus – wenn er es richtig wisse – teilnahm. Wie gesagt, es sei eine interne Reflektion gewesen, die sie im Kreis der Regierungsbeauftragten hatten. Er habe aber nie – auch im Anschluss nicht – mit Herrn Stumpf über seine Aussage gesprochen, weder im Vorhinein noch im Nachhinein, und habe insbesondere nicht versucht, ihn auf irgendeine Aussage hin sozusagen einzuschwören oder etwas Derartiges. Er habe mit Herrn Stumpf nach seiner Erinnerung im Vorfeld der Zeugenaussage von Herrn Stumpf hierüber überhaupt keinen Kontakt gehabt. Es sei also sozusagen eine strategische oder taktische Vorüberlegung gewesen, die im Entwurfstadium blieb, wenn man so wolle. Keine Kontaktaufnahme mit Herrn Stumpf.

Zur Aktenvorlage könne er vielleicht sagen: In der Tat, sie hätten am 26. November die Akten vorgelegt, und zwar alle 3 Ressorts zusammen. Er dürfe aber auch erwähnen, dass sie für die Aktenvorlage keine Frist hatten. Also es habe keine Fristsetzung gegeben, bis wann sie die Akten hätten vorlegen müssen. Er dürfe aber daran erinnern, dass der Beweisantrag zu den Akten des Staatsministeriums – er habe das eingangs erwähnt – erst am 16. November fertig war. Das heiße, sie hätten zehn Tage oder acht Werkzeuge gehabt, um die Akten zusammenzustellen. Das scheine ihm jetzt im Vergleich zur Aktenvorlage kein über Gebühr langer Termin.

Der Abgeordnete wies darauf hin, dass das seine Frage nicht beantworte. Das sei ein strategisches Argument, dass der Zeuge hier benutzte: Beweismittel werden erst kurz vor dem 26. November vorgelegt. Das sei etwas anderes als der Beweisantrag sei kurzfristig fertig geworden, und es sei eh knapp gewesen. Er fragte, ob die Überlegung dahinter gestanden habe, dass der Untersuchungsausschuss nicht in der Lage sei, vor diesem Termin am 26. November die Akten umfassend zur Kenntnis zu nehmen:

Der Zeuge gab an, wie gesagt, er habe ja gar nicht bestritten, dass es auch taktische Überlegungen in dem Zusammenhang gab, wie im Einzelnen jetzt das mit dem Herrn Stumpf – wie sie das im Einzelnen strategisch gemacht hätten, das wisse er, offen gesagt, nicht mehr. Da könne er sich nicht mehr daran erinnern. Er wisse aber, dass sie in dem Zusammenhang Reihenfolge der Zeugen auch überlegt hätten: Was sei taktisch klug?

Auf Frage, ob es normal bzw. üblich war, Untersuchungsausschüsse so umfassend zu administrieren, wie es der Zeuge gemacht habe, oder ob es das eigene Arbeitsselbstverständnis des Zeugen war; wie das Verhältnis Regierungsbeauftragter, sonstige Zuständige im Staatsministerium, andere Regierungsbeauftragte und CDU-Fraktion war, ob der Zeuge an den Vorberei-

tungssitzungen teilgenommen habe, ob es Gespräche mit den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses oder mit dem Obmann der CDU im Untersuchungsausschuss gab:

Der Zeuge antwortete: Also zunächst, ob das üblich war oder normal diese Vorbereitung in der Art zu machen, wie er es gemacht habe, wisse er nicht, weil es sein erster und bis jetzt einziger Untersuchungsausschuss als Regierungsbeauftragter war. Es sei halt die übliche Verfahrensweise gewesen, wie es sie im Staatsministerium, auch für andere Vorgänge, gab. Es sei ein sehr stark schriftlich geprägtes Verfahren gewesen, in dem man sehr stark mit Vermerken hin- und her gearbeitet habe. Das sei einfach so gewesen. Und das hätten sie bei diesem Untersuchungsausschuss im Prinzip genauso gemacht. Deswegen könne er diese Frage nicht beantworten.

Sie hätten im Kreis der Regierungsbeauftragten selbstverständlich miteinander Kontakt gehabt. Das habe er im Eingangsstatement auch dargelegt. Sie hätten beispielsweise – er habe es gesagt – die Akten versucht abzugleichen, dass die Akten, die das eine Ressort vorlege, auch das andere Ressort vorlege, dass man nachher nicht sagen könne: Wieso legt ihr das nicht vor?, sondern dass sie das synchronisiert getan hätten. Das hätten sie sehr wohl gemacht.

Kontakte zur CDU-Fraktion oder zur damaligen Ausschussmehrheit habe es auch gegeben. Er könne sich jetzt nicht erinnern, dass er separat mit dem Vorsitzenden damals, mit dem Herr Scheuermann, Vier-Augengespräche geführt habe. Das glaube er eigentlich nicht. Aber er erinnere sich, dass sie einige Male – auf die Zahl wolle er sich jetzt nicht festlegen, dass wisse er nicht mehr – auch an den Vorbereitungen der CDU-Fraktion teilgenommen hätten. Das sei so. Ob das jetzt dreimal war oder fünfmal, dass wisse er nicht mehr. Aber sie hätten in Einzelfällen an diesen Vorbereitungssitzungen teilgenommen, wobei sie da nach seiner Erinnerung – wie solle er sagen – eher Kellner als Koch waren.

Der Abgeordnete kam auf den Vermerk vom 13. November (Akten IM, Ordner XXVII, Seite 26571 ff.) zu sprechen, in dem der Zeuge seine Überlegungen zu einer möglichen Zeugenaussage des Polizeipräsidenten Stumpf, der nicht der Regierung angehört habe, darlege und den der Zeuge auch als Regierungsbeauftragter nicht vertreten habe:

Der Zeuge bejahte.

Der Abgeordnete hakte nach, der Zeuge habe geäußert, dieser Vermerk sei Vorbereitung für eine Besprechung in Karlsruhe anlässlich des CDU-Bundesparteitags gewesen. Ob dort die Aussage des Polizeipräsidenten Stumpf zur Sprache kam:

Der Zeuge teilte mit, also nach seiner Erinnerung sei das ein relativ kurzer Termin in Karlsruhe gewesen, weil sich das terminlich immer weiter verschoben habe. Und die gesamte Besprechung habe dann vielleicht – man möge ihn nicht auf eine Minute festlegen – aber nicht länger als eine Dreiviertelstunde gedauert. Und nach seiner Erinnerung sei dieses Thema, was sie sich im Kreis der Regierungsbeauftragten ausgedacht hätten, dort überhaupt nicht zur Sprache gekommen. Das habe keine Rolle gespielt.

Auf Frage, was denn in diesem Gespräch zur Frage gekommen sei:

Der Zeuge führte aus, wenn er es recht erinnere, sei es so gewesen, dass damals der Regierungsbeauftragte des Innenministeriums stellvertretend für sie alle den Stand der Diskussion zusammengefasst habe. Das sei ein Punkt gewesen, an den er sich jetzt erinnere. Was darüber hinaus noch angesprochen wurde, wisse er nicht mehr. Es sei jedenfalls eine Besprechung gewesen, die er als eher, wie solle er sagen, unspektakulär in Erinnerung habe.

Der Abgeordnete hielt vor, außer vielleicht, was den Ort anbelange, weil man treffe sich als Ministerialbeamter nicht regelmäßig auf CDU-Bundesparteitagen:

Der Zeuge antwortete: Das sei richtig, ja. Das sei für sie auch etwas – wie solle er sagen – ungewohnt gewesen.

Auf Nachfrage, ob der ungewohnte Ort keine Auswirkungen auf die Wiederbelebung der Erinnerung des Zeugen und an den Inhalt des Gesprächs habe:

Der Zeuge gab an, wie gesagt, an die Rahmenbedingungen erinnere er sich schon noch ganz gut, aber an den Inhalt eben wenig.

Der Abgeordnete Binder hielt vor, der Termin scheinbar wichtig gewesen zu sein; ob er indirekt im Zusammenhang mit einer möglichen Zeugenaussage des Ministerpräsidenten stand:

Der Zeuge äußerte: Also, der Termin in Karlsruhe sei – der Abgeordnete habe es ja erwähnt, oder er habe es, glaube er, auch gesagt, – nach seinem Erinnerungsstand am 15. November gewesen. Da sei noch nicht mal der Beweisantrag über die Akten des Staatsministeriums endgültig fertig gewesen. Von daher habe die Zeugenaussage des Ministerpräsidenten zu dem Zeitpunkt nach seiner Erinnerung keine Rolle gespielt.

Der Abgeordnete Binder führte aus, es existiere ein Vermerk vom 8. November zum Untersuchungsausschuss aus dem Staatsministerium, der dort vielleicht auch Thema gewesen sei, überschrieben mit Abteilung I (Akten Staatsministerium, Ordner 10, Seite 63 ff.). Da werde die These aufgestellt, dass es mehr Gespräche zum Einsatz gegeben habe, als in der Antwort auf den SPD-Antrag genannt seien. Dann stehe (Akten Staatsministerium, Ordner 10, Seite 63 ff., 64): „... „in Berlin“ Hinweis: MP-Büro geht auf Herrn GS – also Generalsekretär – Strobl zu.“:

Der Zeuge fragte, ob er den Vermerk sehen könne. Er habe keine Erinnerung daran.

Der Abgeordnete legt dem Zeugen das Schriftstück vor.

Der Zeuge äußerte: Also, er könne zu dem Thema Berlin jetzt nur eine Vermutung abgeben. Es sei so gewesen – er hoffe, dass er das jetzt richtig zusammenbekomme: Es habe im Vorfeld des Untersuchungsausschusses eine Innenausschusssitzung gegeben. Und dann habe es auch eine Pressekonferenz von SPD und Grünen gegeben. Da sei er dabei gewesen, habe sich das angehört. Und da sei auch die Aussage gewesen, es habe auch noch Besprechungen in Berlin gegeben. So heiße es da. Darauf nehme das möglicherweise Bezug. Bei diesen Besprechungen in Berlin handele es sich um einen Termin, den der Ministerpräsident Mappus, er glaube, am Abend des 3. Oktober mit dem Herrn Mz. hatte. Und das sei, glaube er, auch ein Polizeibeamter dabei gewesen, der im Zusammenhang mit Stuttgart 21 im Schlosspark eine Aufgabe hatte. Die drei hätten sich da getroffen. Und das sei – vermute er jetzt – der Hinweis gewesen: In Berlin. Sie hätten einfach darauf hinweisen wollen. Möglicherweise würden sie da mit einem Thema konfrontiert, dass sie bisher nicht gemacht oder bisher nicht angesprochen hätten.

In der Antwort auf den SPD-Antrag – das meine vermutlich die Anfrage im Landtag, die sie beantwortet hätten, und die dann auch nach den Besprechungen im Untersuchungsausschuss sozusagen der Ersatz für den Regierungsbericht war. Was es mit dem Herrn Strobl auf sich habe, dass könne er beim besten Willen nicht sagen. Das wisse er nicht.

Auf Frage, wer diese Notiz verfasst habe:

Der Zeuge teilte mit, er könne sich nicht erinnern. Er könne es aber auch nicht ausschließen, dass er das gewesen sei. Also, es sei entweder er oder der Zeuge M. K. gewesen, einer von ihnen. Aber er könne es aktiv nicht mehr sagen.

Die Abgeordnete hielt vor, der Zeuge M. K. habe es vorher ausgeschlossen:

Der Zeuge antwortete, dann werde er es gewesen sein.

Der Abgeordnete Binder hielt dem Zeugen auszugsweise den Vermerk (Akten Staatsministerium, Ordner 10, Seite 63 ff., 64): „Aus Sicht von Abteilung I gibt es – Stand heute – drei erklärungsbedürftige Vorgänge ... Rolle der Regierungserklärung des MP (Ministerpräsidenten) bei Festlegung des Einsatzzeitpunktes: Unstreitig ist, dass die Erwägung, die Aktion im Schlossgarten müsse bis zur RE (Regierungserklärung) des MP am 7.10. abgeschlossen sein, eine Rolle spielte. Nicht vollends klar ist, wie wichtig dieser Punkt für die Entscheidungsfindung war. Es ist nicht auszuschließen, dass einige Teilnehmer der Besprechung als Zeugen im UA aussagen könnten, der Aspekt habe eine wesentliche Rolle gespielt.“) vor und führte aus, unklar sei, welche Besprechung gemeint ist, entweder die am 20., die am 27. oder die am 29. September Er fragte, wenn die Regierungserklärung keine Rolle gespielt habe, wie dann der Verfasser auf die Idee komme, dass es Zeugen geben könne, die das Gegenteil von dem aussagen, was seitens der ehemaligen Landesregierung als entscheidungsrelevant dargelegt wurde:

Der Zeuge teilte mit, die Regierungserklärung habe in diesen Baubesprechungen nach seiner Erinnerung in der Runde eine Rolle gespielt, in der er dabei war, am 17. September – das habe er dann ja auch geschrieben – und am 20. und am 27. Darüber habe der Zeuge M. K. berichtet. Ihm sei nicht bekannt, dass sie konkrete Personen im Auge hatten, die da möglicherweise die Dinge anders wahrgenommen haben als andere. Das könne er jetzt nicht mehr sagen, dass sie da Person A, B oder C im Auge hatten. Vermutlich sei das eher eine allgemeine Erwägung gewesen, dass man gesagt habe: Es könne durchaus sein, dass es unterschiedlich wahrgenommen werde. Das hätten sie ja hier im Nachhinein dann auch erlebt. Aber er meine, sie hätten da keine bestimmte Person im Auge.

Es sei einfach darum gegangen – das müsse man auch immer sehen. Man überlege sozusagen aus der Ex-post-Sicht Dinge, die sie damals vorbereitend für den Untersuchungsausschuss gemacht hätten, und wo sie einfach überlegt hätten: Was könne denn passieren? Was wäre wenn? D. h., da seien dann auch einfach Überlegungen angestellt worden. Könne es so laufen, könne es anders laufen? Sie hätten es ja nicht gewusst. Jetzt ex post, sehe die Sache natürlich anders aus. Aber er könne sich jetzt nicht erinnern, dass sie gesagt hätten: Da sage bestimmt der oder die, sie hätten das anders gehört. Das sei einfach eine Hypothese.

Der Abgeordnete führte aus, bei Zeugen würden sie grundsätzlich annehmen, dass diese die Wahrheit sagen. Wenn man selbst davon ausgehe, und wenn man in bestem Wissen und Gewissen wisse, dass die Regierungserklärung nicht entscheidungsrelevant für den Polizeieinsatz war, dann bleibe für ihn die Frage, warum Teilnehmer dieser Besprechungen etwas anderes behaupten sollten. Dass man Hypothesen anstellen könne, sicherlich. Aber wie man darauf komme, dass jemand aus Sicht der Regierung etwas völlig Falsches in einem Untersuchungsausschuss aussagen könne, das halte er schon für eine sehr gewagte Hypothese – vorausgesetzt, die Regierungserklärung sei tatsächlich nicht entscheidungsrelevant gewesen:

Der Zeuge antwortete: Also, wie gesagt. Wer und warum zur Regierungserklärung unterschiedliche Herangehensweisen, Verstandeshorizonte oder Wahrnehmungen gehabt habe, könne er nicht sagen. Dann müsse man halt die Menschen fragen, die dann am 20. oder am 27. dabei waren. Er könne nur sagen: In der Besprechung am 17., in der er dabei war, habe das nach seiner Ansicht eine untergeordnete Rolle gespielt. So habe er es wahrgenommen, was ja auch nicht wundernehme, wenn erst ein oder zwei Tage vorher die Idee aufgekommen sei, dass es eine solche Regierungserklärung gebe. Er könne sich nur erinnern, dass am 17. ein Vertreter der Polizei gesagt habe, es müsse verhindert werden, dass es mehrere Einsätze in unmittelbarer zeitlicher Abfolge gebe, und dass man das berücksichtigen müsse. Das sei aber alles gewesen. Es habe keinerlei – jedenfalls von ihm in der Besprechung am 17. – Hinweise gegeben: Es müsse aber dann gemacht sein, weil – habe es nicht gegeben.

Auf Frage, ob der Zeuge bei der Besprechung am 29. September im Staatsministerium nicht dabei gewesen sei:

Der Zeuge bejahte.

Auf Frage, ob der Zeuge davon erfahren habe, dass der Ministerpräsident in dieser Sitzung sagte, er (der Ministerpräsident) werde, wenn notwendig, aus anderen Bundesländern Polizeikräfte anfordern:

Der Zeuge gab an, er könne sich nicht erinnern, dass der Ministerpräsident Mappus ihm selber das gesagt hätte, oder dass er bei einer Besprechung dabei gewesen sei oder telefonisch, wo diese Aussage fiel. Das sei nicht so gewesen.

Er erinnere sich aber, von dritter Seite gehört zu haben, dass der Ministerpräsident dieses Angebot irgendwann einmal gemacht haben solle. Ob das in der Besprechung am 29. September war, wisse er nicht genau. Es liege deswegen nahe, weil in dieser Besprechung ja die Frage, ob die Kräftelage ausreichend sei oder nicht, offenbar eine Rolle spielte, nachdem was er aus den Zeugenaussagen des ersten Untersuchungsausschusses wisse. Also, von dritter Seite habe er gewusst, dass es ein solches Angebot gegeben haben solle. Er könne aber nicht mehr sagen, wann habe er das erfahren? Und er könne auch nicht sagen, von wem er es erfahren habe. Da komme im Prinzip jeder in Betracht, der am 29. September bei der Besprechung dabei war.

Die dritte Frage sei, glaube er, ob er das für die Vorbereitung des Untersuchungsausschusses nochmal verwandt habe, oder habe er den Abgeordneten da falsch verstanden?

Der Abgeordnete äußerte: Nein, die Frage wäre jetzt gekommen. Der Zeuge sage in der Vorbereitung von Herrn Mappus, dass dessen Angebot (Akten Staatsministerium, Ordner 8, Seite 20 ff., 34) bei anderen MDs um zusätzliche Kräfte anzufragen – erklärt am 29. September abends im Staatsministerium – bislang noch von keinem Zeugen thematisiert wurde: Der Zeuge fragte, ob das eine Mail von ihm sei.

Der Abgeordnete entgegnete: Nein, das sei der Vorbereitungsvermerk an Herrn Mappus vom –:

Der Zeuge wandte ein: Dezember, vermutlich.

Der Abgeordnete führte weiter aus: Dezember, ja. Herr Mappus selbst habe in seiner Aussage und auch in dem vom Zeugen vorgeschlagenen Eingangsstatement davon nichts gesagt. Er fragte, ob das für den Zeugen nicht relevant war:

Der Zeuge antwortete: Also, er habe Herrn Mappus in dem Vermerk aufgeschrieben, dass er die Dinge sagen müsse, die seiner eigenen Wahrnehmung nach wichtig gewesen sind, und die einfach zum Untersuchungsgegenstand gehören. Er habe Herrn Mappus auch aufgeschrieben, dass bislang kein Zeuge davon geredet habe, dass Herr Mappus dieses Angebot gemacht haben solle, was er selber von Herrn Mappus nicht gehört habe. Er habe Herrn Mappus aber nicht gesagt, dass er das verschweigen solle, sondern er habe ihn ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er alles sagen müsse, was seiner Wahrnehmung nach zu sagen sei. Und das habe er auch so gemacht. Er meine, das sei auch aus den Akten ersichtlich. Ob es relevant sei oder nicht, könne er nicht beurteilen. Es sei nur so: Der Herr Mappus hätte ja selber – sie hätten das eingangs bestätigt, das sei auch nicht Streitig gewesen – in jedem Untersuchungsausschuss sitzen können und dann selber hören können, was die einzelnen Zeugen sagen oder auch nicht sagen. Er habe ihm lediglich dann das aufgeschrieben, was seiner eigenen Wahrnehmung dann entsprochen hätte – mutmaßlich.

Auf Frage, wer entschieden habe, dass am 30. September der Polizeieinsatz stattfinde, sowie, ob er durch die Politik in unzulässiger Art und Weise beeinflusst wurde:

Der Zeuge äußerte: Also auch da könne er nur wieder auf sein Eingangsstatement verweisen. Er könne nur sagen, dass im Staatsministerium niemand, mit dem er Kontakt hatte – und er habe zu all den Leuten in der Hausspitze relativ engen Kontakt gehabt – nie jemand zu ihm gesagt habe: Das müsse so oder so laufen oder irgendeine Einflussnahme darauf bei ihm versucht habe. Das könne er mit Überzeugung so sagen. Das sei einfach nicht so gewesen.

Der Abgeordnete Dr. Kern führte aus, von verschiedener Seite werde analysiert, es habe damals eine ganz bestimmte Atmosphäre geherrscht, die von der Politik, von der Landesregierung hervorgerufen wurde, sodass die Polizei im Grunde gar nicht mehr hundertprozentig frei in ihren Entscheidungen war:

Der Zeuge gab an, das sei für ihn natürlich jetzt ziemlich schwierig zu beurteilen, wie eine bestimmte Atmosphäre auf bestimmte Polizeibeamte gewirkt habe oder nicht, insbesondere z. B. auf den Herrn Stumpf. Das könne er einfach nicht sagen. Das müsse Herr Stumpf beantworten. Er könne nur sagen, dass er unter vier Ministerpräsidenten im Staatsministerium gearbeitet habe, und dass dort immer eine spezielle Atmosphäre war, die natürlich immer aufgeladen sei, die immer auch ein bisschen hektisch sei. Aber das sei jetzt in diesem Sinne, wie es der Abgeordnete durch die Frage nahelege, unter Herrn Mappus aus seiner Wahrnehmung nichts Besonderes gewesen.

Auf Nachfrage, ob aus Sicht des Zeugen keine einschüchternde oder ängstliche Situation bei den Polizisten geherrscht habe:

Der Zeuge antwortete, das müsse der Abgeordnete im Zweifel dann die Polizisten fragen. Das könne er nicht sagen. Er könne nur sagen, er habe sich weder verängstigt noch eingeschüchtert noch sonst wie gefühlt, sondern es sei so gewesen, wie es im Staatsministerium immer war.

Auf Nachfrage, nämlich wie:

Der Zeuge äußerte, ein bisschen hektisch, ein bisschen umtriebig, aber jetzt nicht irgendwie einschüchternd, oder dass man das Gefühl hätte, sie würden sozusagen subkutan auf eine bestimmte Linie gedrängt. Dass könne er eigentlich nicht sagen.

Auf Frage des Ausschussvorsitzenden Filius, ob der Zeuge bei der Vorbereitung des Untersuchungsausschusses auch auf den Komplex des Nordflügels im August gestoßen sei:

Der Zeuge teilte mit, nach seiner Erinnerung sei es so gewesen, dass sie vermutlich im November – vor der Übersendung der Akten – bei diesen Besprechungen im Kreis der Regierungsbeauftragten dann auch auf dieses Thema Nordflügel stießen. Er habe das damals zum ersten Mal gehört, dass das im August so stattgefunden haben solle. Da seien sie drauf gestoßen, ja. Und dann sei die Frage gewesen: Ist dieses Thema Nordflügel vorlagepflichtig, ist es Gegenstand des ersten Untersuchungsausschusses, oder ist es das nicht? Um die einhellige Auffassung – wenn er es recht erinnere – im Kreis der Regierungsbeauftragten entlang des Einsetzungsbeschlusses sei gewesen: Die Planungen am Nordflügel hätten mit der Vorbereitung, der Planung unter der Durchführung des Einsatzes am 30. September nichts zu tun, und seien deshalb nicht Gegenstand des Untersuchungsausschusses. Deswegen seien die Akten dazu nicht vorgelegt worden, wohl aber zu diesem hier, der ja einen anderen Auftrag habe.

Der Abgeordnete Sckerl hielt auszugsweise das vom Zeugen gefertigte Manuskript der Vorbereitung der Aussage des Ministerpräsidenten vom 20. Dezember 2010 (Akten Staatsministerium, Leitzordner 8, Seite 20 ff., 34: *„Hinweis für MP: Ihr in der Sitzung (am 29. September 2010) gemachtes Angebot, ggf. selbst mit verschiedenen MP's zu sprechen, um zusätzliche Kräfte aus anderen Länder zu gewinnen, wurde bislang von keinem Zeugen der Besprechung thematisiert.“*) vor und fragte, ob es dieses Angebot des Ministerpräsidenten tatsächlich gab:

Der Zeuge führte aus, es liege nahe, aber er habe es nicht aus eigener Anschauung gehört, weil er am 29. September nicht dabei war. Er habe aber eben auf die Frage des Abgeordneten Binder schon gesagt, dass er wisse, dass ihm das eine dritte Person – die vermutlich bei dieser Besprechung dabei war, die er aber nicht mehr erinnere – gesagt habe, es sei so gewesen.

Auf Nachfrage, ob und in welchem Umfang dieses Angebot zum Tragen kam:

Der Zeuge äußerte, er wisse nicht, ob und in welchem Umfang dieses Angebot zum Tragen gekommen sei. Er vermute aber, dass es nicht zum Tragen gekommen sei, weil nach den Aussagen im ersten Untersuchungsausschuss – soweit er sich richtig erinnere – innerhalb der Besprechung am 29. September durch diverse Telefonate ins Innenministerium das Signal kam, die Kräftelage sei sichergestellt. Das sei aber eine Vermutung von ihm jetzt.

Auf Frage, ob der Zeuge, die Abteilung I, bzw. das Staatsministerium damit beauftragt waren, die Berliner Ebene – Bundeskanzleramt, Stichwort: Regierungserklärung Frau Bundeskanzlerin am 15. September – über das Projekt Stuttgart 21 und die Auseinandersetzungen, die es im Sommer und Herbst 2010 gab, zu informieren:

Der Zeuge teilte mit, nach der Geschäftsverteilung im Staatsministerium wäre es so gewesen, dass die Kontakte zur Partei, also zur – was wisse er? – CDU Bundestagsfraktion oder CDU-Bundespartei Aufgabe der Abteilung 4 gewesen wäre. Ob es da Kontakte in diese Richtung gab, könne er nicht sagen. Von ihm aus habe es solche Kontakte beispielsweise zu Herrn Strobl oder zur Landesgruppe oder so nicht gegeben. Er könne sich auch nicht erinnern, dass er im Zusammenhang mit Stuttgart 21 bzw. mit dem Polizeieinsatz jemals Kontakt mit dem Bundeskanzleramt hatte. Das sei nach seiner Erinnerung nicht der Fall gewesen.

Auf Nachfrage, was Anlass war, um Frau Sh. im Staatsministerium um eine rechtliche Prüfung eines eventuellen Beweisantrages auf Vernehmung der Bundeskanzlerin zu bitten, und was das Ergebnis dieser Prüfung war:

Der Zeuge legte dar, es habe in den Funkprotokollen der Polizei den Hinweis darauf gegeben, dass es am Abend des 30. September den Versuch gab, ein Telefonat zustande zu bringen zwischen dem Bundeskanzleramt und dem Lagezentrum der Landesregierung, möglicherweise – das wisse er nicht – mit dem Ziel, dass die Bundeskanzlerin mit Herrn Mappus telefoniere. Dieser Kontaktversuch sei in den Funkprotokollen des Innenministeriums protokolliert und habe dem ersten Untersuchungsausschuss auch vorgelegen. Das habe das Innenministeri-

um im Dezember 2013 auch nochmal ausdrücklich bestätigt. Das sei ja auch mal in der Diskussion gewesen, aber es sei, denke er, unstrittig, dass dieses Funkprotokoll vorlag.

Er erinnere sich auch noch an eine Besprechung, bei der Herr Mappus war – kurz vor Beginn des Untersuchungsausschusses –, wo er diesen darauf hingewiesen habe, dass es dieses Funkprotokoll gebe, und dass dieser Anrufversuch dokumentiert sei. Er habe daraufhin gesagt, das sei für ihn kein Problem. Damit sei die Sache für ihn (den Zeugen) erledigt gewesen. Er habe allerdings auch damit gerechnet, dass die damalige Opposition dieses Funkprotokoll in den Akten finde und dann thematisiere, und habe dann vorbeugend versucht, die Frage klären zu lassen: Müssen Sie dann die Bundeskanzlerin als Zeugin hören, ja oder nein? Und diese Aufgabe habe die Frau Sh., die damals Justiziarin im Staatsministerium war, übernommen und erfüllt. Das sei der Grund, sozusagen proaktiv dieser Frage rechtlich zuvorzukommen, die dann allerdings nicht zur Diskussion kam, weil niemand diesen Vorgang im ersten Untersuchungsausschuss thematisiert habe.

Auf Nachfrage, ob es diese Kontaktaufnahme am Abend des 30. September zwischen Bundeskanzlerin und Herrn Mappus gab:

Der Zeuge antwortet: Nein, das sei ihm nicht bekannt. Er habe ja schon gesagt, dass er Herrn Mappus gesagt habe: Es gebe dieses Funkprotokoll, wo das dokumentiert sei. Und Herrn Mappus habe daraufhin nur gesagt, es sei kein Problem. Er habe dann nicht weiter nachgefragt. Und ob es zustande gekommen sei, könne er nicht sagen.

Der Abgeordnete Sckerl hielt vor, der aktuelle Regierungsbericht stelle auf Seite 20 sinngemäß fest, dass eine nichtunerhebliche Anzahl von Notizen und Vermerken aus dem Staatsministerium zum damaligen fraglichen Zeitpunkt weder handschriftlich noch elektronisch mit dem Handzeichen oder Kurzzeichen des Bearbeiters abgezeichnet sei. Er fragte, aus welchem Grunde entgegen den eigentlichen Gepflogenheiten keine Kennzeichnung des Bearbeiters enthalten sei:

Der Zeuge äußerte, zunächst mal gebe es auch viele, die diesen Hinweis enthalten würden. Aber in der Tat, das hätten sie nicht immer gemacht. Dafür gebe es keinen besonderen Grund. Das sei auch mal unterblieben in einem völligen anderen Zusammenhang der jetzt mit dem Polizeieinsatz oder mit Stuttgart 21 nichts zu tun habe. Es hinge einfach mit der elektronischen Bearbeitung zusammen. Richtig hundertprozentig formal korrekt sei das vermutlich nicht, aber es sei üblich gewesen, nicht nur in dieser Zeit.

25. Zeugin Tanja Gönner

Die Zeugin Tanja Gönner bedankte sich zunächst für die Gelegenheit, vor dem Untersuchungsausschuss eine Aussage zu machen. In ihrem Eingangsstatement nahm sie ausdrücklich auf ihre Aussage im ersten Untersuchungsausschuss Bezug und wies darauf hin, dass diese vollumfänglich weiterhin gelte. Weiter führte sie aus, dass zwischenzeitlich zwischen dem Tag, über den sie sich unterhalten, und dem heutigen Tag beinahe viereinhalb Jahre vorbei sind. Ihre erste Aussage im ersten Untersuchungsausschuss stamme vom 22. Dezember des Jahres 2010. Dort sei natürlich eine weit größere Nähe zu den Ereignissen gewesen. Sie weise einfach darauf hin, dass nach viereinhalb Jahren sicher die Gefahr sehr groß ist, dass die Frage der Erinnerung, insbesondere die Frage der Erinnerung an Details, ausgesprochen schwierig ist. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass sie bekanntermaßen seit zwischenzeitlichen zweieinhalb Jahren in einem völlig anderen Zusammenhang arbeite und sich mit anderen Themen entsprechend auch beschäftige.

Zunächst einmal: Hier gehe es darum – deswegen sei sie heute auch hier – sie stehe für Fragen gerne zur Verfügung, sei gern bereit, Auskunft zu geben, glaube allerdings, dass es zwischen der Frage der Auskunftserteilung – und sie habe nichts zu verbergen – und der Frage, wie gehe man mit Persönlichkeitsrechten um, und dort insbesondere nicht nur mit Persönlichkeitsrechten von Personen, die einmal im öffentlichen Leben stand, also einer ehemaligen Ministerin, sondern auch den Persönlichkeitsrechten derer, die in Kontakt mit dieser Person waren. Wie gehe man mit diesen um? Das seien Datenschutzfragen, und sie verweise darauf,

dass insbesondere in Datenschutzfragen sehr häufig Wert darauf gelegt werde, und insbesondere von verschiedenen Parteien Wert darauf gelegt werde, dass das eines der hohen Persönlichkeitsrechte ist. Und vor diesem Hintergrund bitte sie um Verständnis, dass sie Fragen des Datenschutzrechtes dann auch einer gerichtlichen Klärung zuführen wolle, nicht weil sie etwas zu verbergen habe – deswegen sei sie heute da –, sondern weil es an dem Punkt tatsächlich um Persönlichkeitsrechte gehe, bei denen sie der Auffassung sei, es solle gerichtlich geklärt werden. Und dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass es hierzu eine, wie sie finde, ausgesprochen interessante Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs des Landes Baden-Württemberg gebe. Vor dem Hintergrund bitte sie um Verständnis, dass das der Ausgangspunkt ist, warum sie an dem Punkt entschieden habe, diesen Weg einzuschlagen.

Der Abgeordnete Dr. Löffler wies darauf hin, dass die Zeugin 2010 Umweltministerin gewesen sei und – so schrieben es die Medien – eine besondere Vertraute des ehemaligen Ministerpräsidenten. Er fragte, wie er sich dieses Vertrauensverhältnis vorstellen könne:

Die Zeugin teilte mit, es sei ja immer die Frage: Was werde von außen in solche Verhältnisse hineingeheimnist und was bestehe? Es sei so gewesen, was allerdings jetzt nicht nur mit der Frage des Vertrauensverhältnisses zu tun habe, Stefan Mappus und sie würden sich seit vielen Jahren aus der Jungen Union kennen. Sie seien gemeinsam in der Jungen Union gewesen. Sie hätten darüber hinaus über seine Ehefrau im Privaten ein gutes Miteinander gehabt. Und es sei insbesondere natürlich vor dem Hintergrund, dass Herr Mappus ihr im Jahr 2010, als er Regierungschef wurde, neben dem Umweltministerium auch den Verkehrsteil – und im Verkehrsbereich insbesondere das Großprojekt Stuttgart 21, im Übrigen aber nicht nur das Großprojekt Stuttgart 21, sondern auch die Frage „drittes, viertes Gleis Rheintal-Bahn“ und ein paar andere Themen beinhaltet waren – übergeben habe, sei klar gewesen, dass das wichtige politische Themen sind. Und insofern habe es immer einen engen Austausch über all diese Fragen gegeben, dass es darüber hinaus durchaus ab und an das eine oder andere private Wort gegeben habe. Wenn man das als Vertrauensverhältnis bezeichnen wolle, dann würde sie das damit umschreiben.

Der Abgeordnete Dr. Löffler führte aus, er habe Verständnis dafür, dass die Zeugin ihre privaten Mails nicht offenlegen wolle. Aber die dienstlichen Mails und die Mails der anderen Mitarbeiter, die dienstliche Belange hätten, könne man doch offenlegen. Er fragte, warum die Zeugin nicht zwischen den privaten Mails und den anderen Mails mit dienstlichem Charakter differenziere:

Die Zeugin gab an, sie bitte um Verständnis, dass sie hier jetzt in die rechtliche Auseinandersetzung zum Thema Datenschutz und auch im Übrigen zum Urteil des Verwaltungsgerichtshof kämen, das ihres Wissens nicht Gegenstand dieses Untersuchungsausschusses sei. Fakt sei, dass der Beweisbeschluss des Untersuchungsausschusses weitestmöglich ist, nämlich auch die Frage der privaten Mails –. Und insofern, wie gesagt, sie könnten sich gern über Datenschutzrecht unterhalten, auch über die Frage: Wie lang dürfen maximal Daten und aus welchen Gründen gespeichert werden? Sie gehe allerdings davon aus, dass sie heute nicht zum Datenschutzrecht Auskunft geben solle. Im Übrigen lasse sie sich deswegen auch anwaltlich vertreten, weil sie nicht die Spezialistin im Datenschutzrecht sei.

Der Abgeordnete Dr. Löffler kam zur Frage der Einflussnahme des Kabinetts oder der Regierung Mappus auf den 30. September zu sprechen. Er fragte, ob Herr Mappus der Polizei Anweisungen gab, ob, wann und wie der 30. September durchgezogen werden solle:

Die Zeugin äußerte, in ihrer Anwesenheit habe es nie solche Anweisungen gegeben. Sie verweise an diesem Punkt ausdrücklich nochmal auf ihre Aussagen im letzten Untersuchungsausschuss, in denen, glaube sie, sehr deutlich auch dargelegt wurde, dass es immer eine Entscheidung der Polizei war, wann sie den Einsatz auch entsprechend mache.

Auf Frage, wer in der Sitzung am 20. September zur Frage des Termins der Baumfällaktion anwesend war:

Die Zeugin antwortete: Sie glaube, es sei notwendig, auch da nochmal den Gesamtkontext herzustellen. Es habe, insbesondere weil die Abstimmung und die Frage des Erhalts von Informationen – insbesondere auch für das Kommunikationsbüro damals, auch für den Herrn

Drexler – ausgesprochen schwierig war, diese immer zeitnah zu erhalten, habe es von Seiten ihres Amtschefs einmal den Vorschlag gegeben, dass ein regelmäßiger Jour-Fix, der sogenannte Baustellen-Jour-Fix, eingerichtet werde. Dieser habe nach ihrem Kenntnisstand ab Mitte Juni begonnen. Man habe sich dort, soweit sie sich erinnere, zunächst dreiwöchentlich jeweils mit den entsprechenden Fragen beschäftigt. Es sei der Versuch gewesen, die beteiligten Stellen, d. h. Projektbüro, Kommunikationsbüro, aber auch die zuständigen Ministerien und zuständigen Behörden zusammenzubringen, um sich darüber auszutauschen, wie man sinnvoll vorgehe. Sie sei nicht in der Lage zu sagen, wer jeweils dabei war. Es sei dann allerdings auch so gewesen, dass man ab Ende August, also nach den baden-württembergischen Sommerferien – man solle dies bitte nicht am Ferientermin festmachen, sondern wann eben auch wieder die Arbeit begonnen wurde – entschieden worden, einen wöchentlichen Jour-Fix zu machen, um eine enge Abstimmung zu machen. Und genau eine dieser Sitzungen sei der 20. September gewesen. Wie gesagt, sie sei nie bei diesen Sitzungen anwesend gewesen, weil die immer ihr Amtschef auch entsprechend begleitet habe. Und deswegen könne sie nicht sagen, wer jeweils dabei war. Sie wisse es nicht.

Auf Nachfrage, ob Herr Drexler dabei war:

Die Zeugin teilte mit, sie meine, dass der jeweilige Sprecher jeweils dabei war. Sie könne es aber nicht sagen, weil um die Zeit herum ja auch der Rücktritt von Herrn Drexler war, ob der noch an dem Tag mit dabei war. Sie meine sich allerdings auch zu erinnern, dass der Herr Drexler damals zugesagt hatte, so lange, bis eine Nachfolge bestehe, würde er weitermachen. Wie gesagt, das sei jetzt wirklich nur noch in grober Erinnerung. Deswegen spreche viel dafür, dass er dabei war, weil er sei immer derjenige gewesen. Aber sie könne es ihm nicht sicher sagen.

Auf Frage, welche Position Herr Drexler vertreten habe, was den Zeitpunkt der Baumfällaktion betreffe:

Die Zeugin gab an, nachdem sie in der Sitzung nicht dabei war, könne sie es nicht sagen.

Auf Frage des Abgeordneten Sckerl, ob der Zeugin der Beweisanspruch, dem der Untersuchungsausschuss hinsichtlich der Daten beschlossen habe, im Wortlaut bekannt sei:

Die Zeugin antwortete: Nein, sei ihr nicht bekannt, weil sie nur ein entsprechendes Schreiben des Umweltministeriums bekommen habe, in dem sie nach ihrem Kenntnisstand den Beweisanspruch nicht im Wortlaut – der Abgeordnete meine den Beweisanspruch zur Herausgabe?

Der Abgeordnete Sckerl bejahte.

Die Zeugin führte weiter aus: Nein, ihres Wissens nicht.

Auf Frage, zum vom Untersuchungsausschuss angedachten Verfahren hinsichtlich der Herausgabe der in ihrem E-Mail-Account enthaltenen Daten:

Die Zeugin legte dar: Ihr sei vom Umweltministerium mitgeteilt worden, dass die Frage der Magnet-Daten zunächst einer Sonderfirma gegeben werde, und dann anschließend die Mails entsprechend unter Berücksichtigung des Untersuchungsgegenstandes. Sie bitte allerdings auch um Verständnis. Zum einen: Nach ihrem Kenntnisstand sollten sämtliche ihrer E-Mail-Postfächer, als auch die privaten, danach durchgegangen werden. Und zum zweiten habe sie ja gesagt, sie finde den Zeitraum sehr unspezifisch. Und zum dritten: Sie glaube, die E-Mail und insbesondere die Herkunft der E-Mail, aus welchen Akten sie komme, deute darauf hin. Das sei zwar das eine, die Frage, wie gehe man damit um. Und die andere Frage, wie spiele man politisch, und was finde wie seinen Gang in die Öffentlichkeit, glaube sie, in diesem Verfahren, und wenn man insbesondere auch die vergangenen drei Jahre betrachte, zumindest mit in Betracht gezogen werden solle. Und vor dem Hintergrund sei es ihr ein Anliegen, an dem Punkt zunächst mal auch ihre Rechte zu wahren.

Der Abgeordnete Sckerl wies darauf hin, dass die Aussonderung unter Mitwirkung der Zeugin oder eines von der Zeugin Beauftragten stattfinden solle:

Die Zeugin äußerte, sie sei gern bereit, dem Abgeordneten das Schreiben des Umweltministeriums zukommen zu lassen. Dieser Teil sei ihres Wissens nicht Gegenstand gewesen. Aber sie gehe davon aus, dass es trotzdem für die Frage der Entscheidung, was sie tue, nicht entscheidend gewesen wäre.

Der Abgeordnete Sckerl kam auf die Besprechung am Mittag des 29. September im Staatsministerium zu sprechen. Er fragte, warum der Ministerpräsident die Zeugin eingeladen habe:

Die Zeugin legte dar, die Frage müsse der Abgeordnete zunächst mal dem Ministerpräsidenten stellen, wenn es Einladungen seien. Zum Zweiten sei allerdings ihre Auslegung dieser Frage diejenige, dass für sie natürlich in diesem Zusammenhang als das Ministerium, dass vor allen Dingen für die Koordination dann des Ablaufs zuständig war, es von Interesse gewesen sei, die entsprechenden Kenntnisse zu haben. Aber warum sie dann im Einzelnen dazu eingeladen wurden, müsse der Abgeordnete den Ministerpräsidenten fragen.

Im Übrigen: Sie erinnere sich, dass sie auch nur deswegen mit dabei sein können –. Sie wäre an diesem Tag ursprünglich in Brüssel gewesen, nachdem aber, glaube sie, in Belgien damals die Fluglotsen gestreikt hätten, und sie am nächsten Tag zum Umweltausschuss wieder da sein musste, habe sie plötzlich einen freien Nachmittag gehabt, über den man sich immer gefreut habe, um in Ruhe Dinge abarbeiten zu können. Und nur deswegen habe sie auch an der Besprechung teilnehmen können.

Auf Frage, warum der Innenminister nicht teilgenommen habe:

Die Zeugin teilte mit: Nach ihrem Kenntnisstand, wenn sie sich ihr Eingangsstatement vom letzten Mal, das ihr auch noch vorliege, vom letzten Untersuchungsausschuss erinnere, sei das damals geklärt worden, dass er dort –. Nein, stimme gar nicht, das sei auf den 20. September bezogen gewesen. Nein, dann könne sie es nicht beantworten.

Auf Nachfrage, was die Zeugin zum 20. September geantwortet hätte:

Die Zeugin äußerte, dass er damals einen anderen Termin hatte. Das sei allerdings schon vor ihrer Aussage im letzten Untersuchungsausschuss mit dem Innenminister geklärt worden.

Auf weitere Nachfrage mit 20. September meine die Zeugin den Besuch im Polizeipräsidium:

Die Zeugin antwortet: Genau. Sie könne über nichts anderes sprechen als das, wo sie teilgenommen habe.

Auf Frage, welche Erinnerung die Zeugin an den Termin im Staatsministerium habe, was der Grund der Einladung war, was da verhandelt wurde:

Die Zeugin gab an, sie verweise dazu auch nochmal ausdrücklich auf ihre Aussagen im ersten Untersuchungsausschuss. Nach ihrer Erinnerung sei es um die Information des Ministerpräsidenten gegangen. Und diese Information des Ministerpräsidenten habe insbesondere nach ihrer Erinnerung Ausgangspunkt dadurch gehabt, dass die Frage, zu welchem Zeitpunkt ursprünglich der Einsatz geplant war, in den Netzwerken bereits durchgedrungen war und der Ministerpräsident sich habe informieren wollen, wie die Polizei vorgehen wolle.

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, die Zeugin habe im ersten Untersuchungsausschuss sinngemäß die Frage nach dem sogenannten Hammann-Vermerk – (der Abgeordnete bricht ab); Zeugen im ersten Untersuchungsausschuss hätten gesagt, dass bei dieser Besprechung dieser Hammann-Vermerk eine Rolle gespielt habe, ob die Zeugin daran noch eine Erinnerung habe: Die Zeugin teilte mit, zum einen spreche der Abgeordnete jetzt davon, dass ihre Aussage sinngemäß dies beinhalte. Insofern wäre sie dann doch dankbar, wenn der Abgeordnete ihr sie wörtlich vorlese. Das zweite, sinngemäß würde sie sagen, es sei nicht Gegenstand gewesen. Sie wisse es aber schlicht nicht mehr.

Und zum dritten: Sie verweise an dem Punkt ausdrücklich auf ihre Aussage im ersten Untersuchungsausschuss, weil das drei Monate nach diesem Tage war. Und – bitte, sie habe das jetzt mehrfach gesagt – sie sei nicht in der Lage, da noch mal im Einzelnen zu sagen, es war so oder war nicht so.

Nur auch noch da nochmal: Es sei – und an dem Punkt lege sie Wert auf sinngemäß – zum Ende dieser Besprechung die Frage gewesen: „Herr Stumpf, was machen Sie“ – nach der In-

formation und nach der Erörterung – „was machen Sie?“ Und der Herr Stumpf habe gesagt: „Wir wollen 30. September, 10.00 Uhr beginnen.“ Das sei damals dessen Entscheidung gewesen. Es habe von ihrer Seite keinen Grund gegeben, die Entscheidung des Polizeipräsidenten in irgendeiner Weise in Frage zu stellen.

Sie gehe deswegen davon aus, ohne jetzt zu wissen – sie sei wirklich nicht in der Lage –, ob der Vermerk damals in irgendeiner Weise eine Rolle gespielt hat. Sie gehe davon aus, dass im Laufe des Gesprächs, sollte er eine Rolle gespielt haben, sich die etwaigen Bedenken dadurch erledigt hätten, weil es habe nach ihrem Kenntnisstand oder soweit sie sich erinnere, keinen Widerspruch zur Äußerung von Polizeipräsidenten Stumpf gegeben, als er gesagt habe 30. September, 10.00 Uhr.

Der Abgeordnete führte aus, die Zeugin und Herr Stumpf hätten am 30. September um 12.00 Uhr an einer Pressekonferenz teilgenommen. Er fragte, was im Verlauf dieser Pressekonferenz oder unmittelbar davor oder danach an Informationen über den Verlauf des Polizeieinsatzes an die Zeugin, an Herrn Stumpf oder an den Kreis der Zeugin gegeben wurde:

Die Zeugin legte dar, es sei richtig, wie die Abgeordnete den Tag zitiere. Sie sei morgens im Haus der Abgeordneten im Arbeitskreis der CDU-Fraktion Umwelt gewesen. Sie sei nachmittags im Umweltausschuss gewesen, weil damals bekanntermaßen der Verkehrsteil noch im Innenausschuss verhandelt wurde. Deswegen sei es Umweltausschuss gewesen. Es sei ein Tag gewesen, an dem der Umweltausschuss relativ lang gegangen sei, weil sie meine, sich zu erinnern, dass er fast bis 17.00 Uhr ging. Und dazwischen sei die Pressekonferenz gewesen. Sie meine sich zu erinnern, dass sie alle relativ kurzfristig zu dieser Pressekonferenz gekommen seien. Sie könne sich nicht mehr erinnern, ob es in irgendeiner Weise einen Austausch zwischen ihr und dem Polizeipräsidenten gab. Sie meine eher, dass dieser mit dem Innenminister gesprochen habe. Aber an dem Punkt wäre sie schon wieder im Bereich der Vermutung, ganz offen gestanden.

Auf Nachfrage äußerte die Zeugin, sie habe an dieser Pressekonferenz wirklich keine Erinnerung mehr.

Auf Frage, wann die Zeugin im Verlauf des Tages zum ersten Mal erfahren habe, dass es im Schlossgarten ganz anders laufe, als man sich das vorgestellt hatte:

Die Zeugin äußerte, sie habe nach ihrer Erinnerung und auch nach dem Terminkalender an diesem Tag noch ein Interview zu einem völlig anderen Thema gehabt, sie glaube zum Atomendlager. Und sie habe von einer Journalistin eine SMS bekommen, die sie darüber informiert habe, dass die Lage im Schlossgarten eskaliere. Sie könne aber nicht mehr sagen –. Sie meine sich zu erinnern, die Pressekonferenz sei von 12.00 bis 13.00 Uhr gegangen. Wie gesagt, sie könne noch nicht mal sagen, ob sie eine ganze Stunde ging, weil sie sich wirklich nicht mehr erinnere und im Übrigen die Ereignisse danach, glaube sie, auch in einer Weise waren, dass man sich im Zweifelsfall nicht an diese Pressekonferenz erinnere. Und sie meine sich zu erinnern, es sei irgendwann zwischen 13.00 und 14.00 Uhr gewesen. Aber sie sei nicht in der Lage, das sicher zu sagen. Es sei allerdings sicher, relativ sicher vor der Umweltausschusssitzung gewesen, und die habe ja immer um 14.00 Uhr begonnen.

Auf Frage, ob die Zeugin an diesem Tag noch andere Berührungspunkte mit den Vorgängen im Schlossgarten hatte, ob sie dort war, ob sie sich von irgendjemand über den Verlauf unterrichten ließ:

Die Zeugin gab an, sie hätten an diesem Abend noch eine weitere Veranstaltung in dem Teil des Ministeriums gehabt, in dem heute das Verkehrsministerium ist, also nicht oben, in dem Teil, wo der größere Teil des Hauses war. Danach sei sie ins Büro und habe sich mit ihrem Amtschef auch ausgetauscht. Sie sei nicht im Schlossgarten gewesen an diesem Tag, genau. Und insofern wisse sie jetzt nichts weiteres, sondern, wie gesagt, sie sei ja relativ stark gebunden über das Parlament und über die Termine im Parlament gewesen. Und, wie gesagt, sie hätten dann nochmal eine öffentliche Veranstaltung im Ministerium gehabt, „Anstöße“ genannt. Und danach im Ministerium im Gespräch mit dem Amtschef bzw. dann auch natürlich im Austausch mit den Mitarbeitern. Dazu, glaube sie, seien die Ereignisse zu einschneidend gewesen, als das man sich nicht ausgetauscht hätte an diesem Tag.

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, die Zeugin sei also im Abend in ihrem Ministerium gewesen und habe mit deren Amtschef gesprochen. Er fragte, ob die Zeugin das Thema Baumfällverbot, vermeintliche Anweisung des Eisenbahn-Bundesamtes an diesem Abend mitbekam:

Die Zeugin teilte mit: Soweit sie sich erinnere, nicht. Sie meine sich auch zu erinnern, dass sie im ersten Untersuchungsausschuss darauf hingewiesen habe, dass sie das erst am Tag danach erfuhr. Sie habe davon nichts mitbekommen an diesem Tag.

Auf Nachfrage, Herr Bauer habe sie da nicht unterrichtet:

Die Zeugin antwortete, sie könne sich nicht daran erinnern. Aber, wie gesagt, sie meine sich zu erinnern, dass sie in der letzten Aussage darauf hingewiesen habe, dass sie es erst am Tag danach erfuhr, und deswegen verweise sie auf diese Aussage, wobei sie nochmal darauf hinweise: Das war näher an der Zeit.

Der Abgeordnete führte aus, es habe an diesem Abend eine Bitte eines Vorsitzenden Richters des Verwaltungsgerichts Stuttgart an das Ministerium der Zeugin gegeben, die Baumfällaktion auf den nächsten Tag zu verschieben. Hintergrund sei ein Eilantrag des BUND wegen einer vermeintlich ausstehenden Teilgenehmigung und mit Hinweis auf diese Anordnung des Eisenbahn-Bundesamt gewesen, dem Land Baden-Württemberg bzw. den Zuständigen zu untersagen, an diesem Abend diese Fällungen durchzuführen. Er fragte, ob dies der Zeugin bekannt wurde, wer das im Haus der Zeugin entschieden hat:

Die Zeugin antwortete, das könne sie nicht sagen. Sie wisse, dass sie in diesen Vorgang nicht involviert war. Deswegen könne sie dazu auch keine Antwort geben.

Auf Frage, wie Herr Bauer in dieser Sache agiert hat, ob er entschieden hat:

Die Zeugin äußerte, sie würde bitten, einfach den Herrn Bauer dazu zu befragen.

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, Herr Mappus habe am 10. November 2010 – also laufender erster Untersuchungsausschuss – eine E-Mail an die Zeugin mit der Anlage „Polizeibericht für UA“ geschrieben und Herr Mappus schreibe streng vertraulich (Akten Staatsanwaltschaft Stuttgart, EG Park, 5 Js 94858/10, BMO 2, Seite 475 ff., 479, 481): *„Kannst Du Dir das mal anschauen? Liebe Grüße Stefan Mappus“*. Und die Zeugin antworte sinngemäß: *„Bis wann brauchst Du Rückmeldung? Kann ich die Nacht nutzen oder sollte ich es irgendwie dazwischen schieben?“* Dann schreibe wiederum Mappus: *„Nacht ist ok, Du weißt ja, um welche Fragen es insbesondere geht!“* Er fragte, ob die Zeugin mit dem Ministerpräsidenten über den Inhalt dieses Polizeiberichts – eines Berichts über den Verlauf dieses Polizeieinsatzes – diskutiert habe, sowie, was der Ministerpräsident mit der Feststellung, *„Du weißt ja, um was es geht“*, gemeint habe:

Die Zeugin antwortete, sie sei beeindruckt. Sie fürchte nur, dass wahrscheinlich das E-Mail – sie sei nur etwas erstaunt. Einerseits zitiere der Abgeordnete, andererseits sage er sinngemäß. Deswegen sei es ein bisschen schwierig.

Der Abgeordnete bot der Zeugin an, ihr das E-Mail zu geben.

Die Zeugin teilte mit, das dürfe er ihr gern geben. Sie fürchte nur, dass es ihr an dem Punkt wenig helfen werde, wenn sie die E-Mail anschau. Weil sie könne noch nicht mal mehr sagen, was im Polizeibericht stand, wenn sie es ganz ehrlich sagen dürfe, weil das eben ziemlich lange her sei.

Der Abgeordnete übergibt der Zeugin das Schriftstück.

Die Zeugin teilt mit, da stehe nur, kannst du dir das mal anschauen –. Und dann stehe, bis wann brauchst du Rückmeldung? Kann ich die Nacht oder soll ich es ... – Ah, jetzt! Verzeihen Sie. Oben. Das habe sie jetzt gerade nicht gesehen.

Könne sie nicht sagen. Sie sei wirklich nicht mehr in der Lage. Sie meine, allein die Tatsache, dass der Abgeordnete ihr das sage, führe nicht dazu, dass sie nochmal eine Erinnerung habe. Sie könne heute nicht sagen, was im Polizeibericht stand, weil es zu lange her sei.

Auf Frage, ob die Zeugin inhaltlich dazu Stellung genommen hat, ob sie es sich angeschaut oder kommentiert hat:

Die Zeugin antwortete, wie gesagt, wenn sie noch nicht mal mehr wisse, was drin gestanden habe, könne sie leider auch nicht sagen, ob sie es kommentiert hat. Sie wisse es nicht.

Auf Frage, ob durch das Mitwirken der Zeugin oder durch das Mitwirken des Ministerpräsidenten Einfluss auf den Inhalt dieses Polizeiberichts genommen wurde:

Die Zeugin gab an, dazu könne sie keine Aussage treffen. Sie gehe nicht davon aus, aber sie könne keine Aussage treffen. Sie wisse es nicht.

Auf weitere Nachfrage wiederholte die Zeugin, sie habe doch gesagt, sie könne sich an den Polizeibericht nicht mehr erinnern und deswegen könne sie auch dazu keine Auskunft geben.

Auf Vorhalt, dass es ein außergewöhnlicher Vorgang sei, wenn der Ministerpräsident die Zeugin bitte, einen abgeschlossenen Polizeibericht zu kommentieren, bevor er an den Untersuchungsausschuss gehe:

Die Zeugin teilte mit, sie vermute, dass sie über die Frage, wie der Abgeordnete etwas werte, dazu wenig beitragen könne, weil es der Abgeordnete tun werde, wie er es wünsche.

Auf Frage, im Beisein der Zeugin habe es keine Besprechung gegeben, bei der die Kräftegestellung am 30. September eine Rolle gespielt hat:

Die Zeugin gab an, sie meine, sich zu erinnern, dass in der Besprechung am 29. September die Frage war, ob genügend Einsatzkräfte vorhanden sind, dass dies allerdings von Seiten der Polizei bzw. dem dort auch Zuständigen habe geklärt werden können, weil ansonsten der Polizeipräsident, so wie sie ihn wahrgenommen habe, den Einsatz auch nicht durchgeführt hätte.

Auf Frage, ob zu Beginn der Sitzung am 29. September die Kräftegestellung sichergestellt war, oder ob sie, wie die Zeugin gerade gesagt habe, im Verlauf der Besprechung geklärt wurde:

Die Zeugin antwortete: Sie könne nichts sagen, ob sie vorher sichergestellt war. Es habe während der Besprechung Telefonate gegeben, um dies abzuklären. Deswegen wisse sie nicht, ob sie sichergestellt war, und die Telefonate nur nochmal sicherstellen wollten, dass die Sicherstellung gegeben ist oder während dieser Telefonate. Das wisse sie nicht, weil sie die Telefonate nicht geführt habe, und weil sie nicht wisse, wie es vorher war.

Auf Frage, ob der ehemalige Ministerpräsident der Polizei „Amtshilfe“ angeboten habe, bei der Frage ob andere Bundesländer Kräfte am 30. September zur Verfügung stellen können:

Die Zeugin gab an, sie wüsste es nicht. Sie könne sich aber auch nicht erinnern. Also da könne sie einfach nichts sagen. Sie wisse nur, das im Lauf der Besprechung jemand nach draußen ging, um zu telefonieren. Sie sei sich an dem Punkt noch mal nicht mehr sicher, ob es der Herr Benz oder der Herr Hamann war. Das wisse sie nicht. Einer der beiden sei es gewesen. Aber sie wisse nicht, ob es darüber hinaus nochmal eine Aussage dazu gegeben habe.

Auf Nachfrage, sie könne aber auch nicht ausschließen, dass Herr Mappus ein Angebot gemacht habe, wenn es die Polizei auf dem normalen Dienstweg nicht hinbekomme, würde er bei seinen Amtskollegen nachfragen, ob diese mit Kräften am 30. September aushelfen könnten:

Die Zeugin äußerte, das wäre im Bereich der Vermutung, weshalb sie gerne darauf verzichten würde, dazu etwas zu sagen.

Auf Vorhalt, die Zeugin habe vorher gesagt, es habe keinen Zusammenhang zwischen der Regierungserklärung und den Baumfällarbeiten bzw. dem Polizeieinsatz gegeben:

Die Zeugin gab an, sie habe darauf hingewiesen, dass leitend für die Frage, wann die Bäume gefällt werden, und wann der Polizeieinsatz sei, die Frage war, wie sehe die Sicherheitslage aus, und ab welchem Zeitpunkt sei es überhaupt möglich. Und deswegen nicht die entscheidende Rolle bei der Regierungserklärung gelegen habe, sondern es sei die Frage gewesen:

„Wie ist es eben im Ablauf des ganzen sinnvoll, möglich und im Interesse dessen möglichst wenig Einsatz, um dieses Ziel auch erreichen zu können?“

Der Abgeordnete Dr. Kern führte aus, bei Großereignissen gebe es zwei unterschiedliche Ebenen: Die Ebene der Politik und die Ebene der Polizei. Er fragte, wie die Zeugin auf einer allgemeinen Ebene die jeweiligen Zuständigkeiten, die jeweiligen Verantwortungsbereichen beschreiben würde:

Die Zeugin gab an: Zum einen, da verweise sie ausdrücklich auf ihre Aussage im ersten Untersuchungsausschuss, und sie zitiere aus ihrem Eingangsstatement das Fazit. Der erste Punkt sei gewesen: „Der Regierung lag seit August daran, in einen Dialogprozess einzutreten. Es gab mehrere Anläufe dafür.“ Dazu habe sie heute schon was gesagt. Und der vierte Punkt: „Eine Einflussnahme auf den Einsatz der Polizei sowohl bei Taktik wie beim Zeitpunkt von Seiten der ...“ – Polizei – „hat es nach meiner Wahrnehmung nicht gegeben.“ Sie könne da nur über ihre Wahrnehmung sprechen, und sie könne über ihre Einflussgebiete sprechen, und sie könne sagen, dass an dem Punkt der Polizeipräsident derjenige war, der zumindest in ihrer Erinnerung während des gesamten Zeitraums – und der Zeitraum sei ja ab Mitte, Ende Juni gewesen, ab dem Zeitpunkt der Absperrung damals des Gebiets rund um den Nordflügel – ein sehr vorausschauender Polizeipräsident war, der Wert darauf gelegt habe, zu deeskalieren, und der mit seiner Taktik dort immer aus ihrer Wahrnehmung richtig unterwegs gewesen sei. Und deswegen habe es für sie auch nie irgendeinen Grund gegeben, daran zu zweifeln.

Und darüber hinaus sehe man aber auch an diesen Aussagen, dass das absolut bei der Polizei war, diese Entscheidungen auch entsprechend zu treffen. Um die Politik in den Besprechungen, in denen sie dabei war, und in ihrer Wahrnehmung keinen Einfluss genommen habe, sondern Wert darauf gelegt habe, dass es diese beiden Sphären gebe: Nämlich Polizei, die die Erfahrung im Einsatz habe, in der Taktik, in der Strategie, und die Frage Politik, die eben in politischen Auseinandersetzung dann eben jeweils auch in den Diskussionen wahrzunehmen sei.

Der Abgeordnete ging auf Aussagen der Zeugin im ersten Untersuchungsausschuss ein. Die Zeugin habe damals ausgesagt, am Ende des Gesprächs am 29. September 2010 habe der Ministerpräsidenten den Polizeipräsidenten sinngemäß gefragt „Was wollen Sie machen?“. Die Antwort des Polizeipräsidenten habe sinngemäß gelautet: „Ich will den Einsatz am 30. September 2010, 10.00 Uhr durchführen“. Der Ministerpräsident habe noch beim Landespolizeipräsidenten nachgefragt, der dem zugestimmt habe. Er fragte, ob die Zeugin das auch heute so bestätigen würde:

Die Zeugin gab an, nachdem sie zuvor darauf hingewiesen habe, dass sie vollumfänglich Bezug nehme auf ihre Aussage von damals, und dies Teil ihres Eingangsstatements war, und es bekanntermaßen sehr zeitnah dabei war, würde sie diese Aussagen nicht nur aufrechterhalten, sondern bestätigen.

Der Abgeordnete kam auf die Kräfteverfügbarkeit für den 30. September 2010 zu sprechen. Die Zeugin habe im ersten Untersuchungsausschuss sinngemäß ausgesagt, der Landespolizeipräsident sei in die Diskussion am 29. September einbezogen gewesen, er sei dann gegangen, um zu telefonieren und dies abzuklären. Als er zurückkam sei klargewesen, dass die entsprechend notwendigen Polizeikräfte zur Verfügung stünden.

Die Zeugin äußerte, sie zitiere aus ihrem Eingangsstatement von damals: „Ein Gesprächsthema war zudem die Frage, ob die Einsatzkräfte ausreichend seien. Nachdem der Landespolizeipräsident Hammann allerdings telefoniert hatte, war die klare Botschaft, dass die für den Einsatz erforderlichen Kräfte in ausreichendem Maße bereitgestellt werden können.“ Und das, was sie, ansonsten habe sie ja schon zitiert – also, insofern zitiere sie aus dem Eingangsstatement von damals. Und es gelte weiterhin der Satz, dass sie dies aufrechterhalte.

Der Abgeordnete Dr. Kern führte aus, es gebe immer wieder Äußerungen, es habe damals eine ganz bestimmte Atmosphäre geherrscht, die die Handlungsfreiheit, die Handlungsspielräume der Polizei eingeschränkt habe. Er fragte, ob das damals so war:

Die Zeugin legte dar, sie wolle es andersrum sagen. Sie versetze sich zurück in die Atmosphäre. Es sei, glaube sie, für die Stadt Stuttgart und für die hier lebenden Menschen eine ausgesprochen schwierige Zeit gewesen, beginnend mit dem Abtragen des Nordflügels. Die Stimmung sei ausgesprochen angespannt in der Stadt gewesen. Es sei so gewesen – das sei auch Ausgangspunkt für den Besuch damals bei der der Polizei am 20. September gewesen –, dass die Einsatzkräfte unter hoher Belastung auch unterwegs waren, dass es, glaube sie, auch, sagen wir mal, in der Frage, was sie alles aushalten mussten – und sie erinnere sich – jetzt gehe sie weiter danach –. Sie erinnere sich durchaus, wie es sei, wenn man sprechen wolle und Vuvuzelas einem entgegenschallen. Dann sei das, glaube sie, wenn sie dem dauerhaft ausgesetzt sind, für die Frage dessen, was sie aushalten mussten – und das hätten im Übrigen die Polizeikräfte am Nordflügel über lange Zeit aushalten müssen – dann sei das, glaube sie, eine ausgesprochen schwierige Stimmung. Und sie würde sagen, das sei auch noch das, an was sie sich erinnere.

Das Zweite sei: Sie könne sich in den Gesprächen, in denen sie dabei war – und im ersten Untersuchungsausschuss sei es um den 20. September und den 29. September gegangen –, in keiner Weise daran erinnern, dass die Stimmung dort so gewesen wäre, dass sich jemand in irgendeiner Weise hätte unter Zugzwang gefühlt sehen müssen, sondern ganz im Gegenteil. Auch die Tatsache, dass der Ministerpräsident am Ende den Polizeipräsidenten gefragt habe: „Herr Stumpf, was machen Sie?“, zeige, glaube sie, dass genau das Gegenteil der Fall war, sondern dass man ein großes Vertrauen in die Polizei hatte. Weil es bis dahin auch gut gegangen sei, weil eben die Strategie auch jeweils erfolgreich war, sodass sie auch durchaus das nicht ableiten könne und zumindest den Teil nicht wahrgenommen habe. Sie habe die Gesamtsituation in dieser Stadt als ausgesprochen belastend empfunden. Sie glaube, dass das im Übrigen für beide Seiten geglitten habe, als ausgesprochen belastet, weil jeder für sich in Anspruch genommen habe, dass das wofür er eintrete, das richtige sei. So sei das nun mal in politischen Diskussionen und entsprechenden Auseinandersetzungen. Trotzdem sei die Stimmung in der Stadt eine ausgesprochen schwierige gewesen. Das würde sie so wahrnehmen. Sie hätte aber nicht gesagt, dass sich das in irgendeiner Weise auf das Verhältnis und die Frage –, nein, das Verhältnis zwischen Politik und Polizei –, sondern es habe eine hohe Anerkennung gegeben, für die Art, wie die Polizei bis dahin auftrat. Daran erinnere sie sich sehr gut.

Auf Nachfrage, es habe eine klare Trennung der unterschiedlichen Aufgabenbereiche zwischen Politik und Polizei geherrscht:

Die Zeugin teilte mit, in den Besprechungen, in denen sie anwesend war, ja. Und nachdem es dort gewesen sei, könne sie sich nicht vorstellen, dass darüber hinaus es in anderen Besprechungen anders gewesen sein solle, weil sie glaube, dass man solche Dinge atmosphärisch gemerkt hätte. Das sei jetzt aber bekanntermaßen ein Teil von Vermutung.

Auf Frage, warum der 30. September so verlaufen sei, wie er tatsächlich verlaufen ist:

Die Zeugin antwortete: Zunächst einmal, der 30. September sei sowohl für dieses Land als auch im Übrigen für diejenigen, die damals Verantwortung hatten, und für diejenigen, die betroffen waren, auch im Schlossgarten, ein ausgesprochen schwerer Tag gewesen. Das sei für diese Stadt ein extrem schwererer Tag gewesen. Und es sei, glaube sie, klar, dass man sich nicht wünsche, dass man an einem solchen Tag Verantwortung habe für das, was passiere.

Und das Zweite sei: Es habe keine Hinweise darauf gegeben. Ja, natürlich sei es klar gewesen, dass die Frage der Baumfällung – schon der Nordflügel, das Abtragen des Nordflügels sei natürlich hochemotional gewesen. Und trotzdem sei klar gewesen, dass in dem Moment, wo es in den Schlosspark gehe, der ja auch wichtig für diese Stadt ist, dass es nochmal hochemotional werde. Das sei klar gewesen, und insofern sei es auch klar gewesen, dass die Gesamtdurchführung der Maßnahme der Baumfällaktion eine ausgesprochen Schwierige sei. Trotzdem habe es keine Hinweise gegeben, die zu einer solchen Eskalation hätten führen sollen.

Und sie verweise nochmal darauf: Bis dahin sei die Einsatzstrategie der Polizei sehr gut gewesen. Sie sei sehr deeskalierend gewesen. Sie sei immer sehr hilfreich gewesen. Und auch unter diesem Gesichtspunkt sei nicht absehbar gewesen, dass es zu einer solchen Eskalation komme. Und sie glaube, jede Vermutung darüber würde dazu führen, das man auch Wunden,

die vorhanden seien von diesem Tag, wieder aufreiße. Und sie finde, man solle das dann, glaube sie, nach Möglichkeit auch verhindern.

Sie wolle an dieser Stelle ungern Vermutungen darüber anstellen, weil sie glaube, dass jemand auch anderweitige Aussage dazu treffen würde. Nochmal: Es sei ein schwerer Tag für dieses Land gewesen. Es sei für die Menschen in dieser Stadt – für diejenigen, die betroffen war, aber auch für die Verantwortlichen – ein ausgesprochen schwerer Tag gewesen.

Der Abgeordnete Dr. Kern führte aus, die Polizei habe bis zu diesem Zeitpunkt eine sehr deeskalierende Strategie, Vorgehensweise gehabt. Jetzt habe es an diesem Tag einen Strategiewechsel gegeben oder sei man zumindest anders vorgegangen. Er fragte, ob die Politik dafür verantwortlich war:

Die Zeugin äußerte: Zum einen, die Deeskalierung sei sehr stark am Nordflügel gewesen, auch immer bei der Frage: Wann führe man was durch? Das Zweite sei allerdings gewesen – und das sei ja Anfang September gewesen; sie habe vorher darauf hingewiesen –, dass man zu einem Zeitpunkt auch einmal einen Baum geräumt habe. Weil es natürlich auch um die Frage gehe: Wie sehr lasse man, wie sehr lege man Wert darauf, dass Rechtsstaatlichkeit auch eingehalten werde? Und Zugrundelegung dessen – was ja die Aufgabe der Polizei sei – jeweils abzuwägen, wie gehe man vor, habe sie die Strategie der Polizei damals als richtig empfunden. Sie könne nicht sagen, ob es einen Strategiewechsel gab, weil diese Frage diejenigen, die für die Einsätze jeweils auch verantwortlich gewesen sind, beantworten müssten. Und auch da würde es unterschiedliche Wertungen geben.

Wie gesagt: Ob ein Polizeipräsident dann einen Strategiewechsel vornehme oder nicht, könne sie nicht beurteilen. Sie wisse allerdings – und das glaube sie, war ja auch Gegenstand der Aussagen damals im ersten Untersuchungsausschuss – dass die Frage, wie gelinge es, die Linie zu halten? – weil es eben klar gewesen sei, dass es sehr emotional werde, wenn die Absperrung beginne, zum Eigenschutz und zur Eigensicherung der Polizei natürlich ein Thema war. Und ansonsten habe sie aber keine Änderungen – zunächst einmal – sie habe in den Gesprächen, in denen sie dabei war, keine Änderung der Strategie feststellen können. Trotzdem sei es zum 30. September gekommen.

Der Ausschussvorsitzende führte zum Eilantrag des BUND – zur späten Zeit um 22.30 Uhr – aus, dass der Vorsitzende Richter gebeten habe, ob man nicht einen Tag von den Baumfällungen absehe. Die Zeugin habe erwähnt, sie habe da keine Rückmeldung bekommen in dieser Nacht. Er fragte, ob das zutreffend sei:

Die Zeugin antwortete: So sei es.

Auf Nachfrage, ob die Zeugin das für richtig halte, wenn sich das Gericht an ihren MD wende, dass sich ihr MD da nicht an die Zeugin wende in dieser hochexplosiven Situation in dieser Nacht:

Die Zeugin äußerte: Sie habe vorher, glaube sie, darauf hingewiesen, dass es auch eine Aufgabenteilung zwischen der Frage, was sei Politik, und der Frage, was sei im Verwaltungsablauf zu tun, gebe. Und das Zweite sei: Die Tatsache, dass ein Richter darum bitte, zeige, dass er offensichtlich aber ansonsten einer Bitte – sie meine, Eilanträge könne man auch bei Gericht, wenn man es für notwendig erachte, sehr zügig bearbeiten. Sie habe das jetzt nicht als etwas empfunden, bei dem sie geglaubt habe, dass er es im Einzelnen mit ihr besprechen müsse, weil die Frage dessen, was im Verwaltungsablauf dann auch zu machen sei, was da aufkomme, sei in dem Bereich gewesen, in dem der Amtschef unterwegs war. Vor allen Dingen, sei es ja auch immer nochmal um die Abwägung, Rückkoppelung ins Haus, Abwägung des Rechtlichen gegangen. Und sie habe da großes Vertrauen auch in den Apparat ihres Hauses gehabt, weil sie ausgesprochen gute Beamte hatten.

Auf Nachfrage, wenn der Amtschef der Bitte entsprochen hätte, ob er das hätte alleine entscheiden können:

Die Zeugin gab an, sie gehe davon aus, dass – hätte er der Bitte entsprochen – er zumindest nochmal kurz mit ihr telefoniert hätte. Nachdem er dieser Bitte aber nicht entsprochen habe, habe er wohl auch keine Notwendigkeit gesehen, mit ihr zu sprechen. Aber wie gesagt, da

seien sie wieder jetzt im Bereich – sie bitte um Verständnis, da seien sie jetzt wieder im Bereich der Vermutung.

Der Ausschussvorsitzende entgegnete, das seien keine Vermutungen. Er habe gefragt, ob ihr Amtschef dann diese Kompetenz hatte:

Die Zeugin teilte mit: Also sie gebe zu, dass sie jetzt an dem Punkt nicht hundertprozentig, – aber aus ihrer Wahrnehmung hätte er wahrscheinlich diese auch gehabt. Aber sie sei an dem Punkt jetzt nicht sicher. Sie gehe davon aus, in der Frage, wie sie zusammengearbeitet hätten: Hätte er ihr entsprechen wollen, hätte er kurz Kontakt aufgenommen. Wobei sie auch da noch mal – sie habe gewusst, dass ihr Amtschef – oder sie habe nicht nur gewusst, sondern sie wisse, dass ihr Amtschef ein ausgesprochen guter Beamter war, einer, der Wert darauf gelegt habe, das die Rechtsstaatlichkeit eingehalten werde, einer, der Wert darauf gelegt habe, dass die rechtlichen Grundlagen betrachtet wurden. Und deswegen habe sie absolutes Vertrauen zu ihm gehabt. Und hätte er das eine oder das andere entschieden, habe sie gewusst, dass er das jeweils entlang der Kompetenzen entschieden hätte, die er hatte.

Auf Nachfrage, ob sie im Nachhinein sich als Ministerin gerne über diesen Vorgang informiert gesehen hätte:

Die Zeugin äußerte: Sie werde dazu keine, sie werde dazu – genau – keine Aussage treffen.

Der Ausschussvorsitzende wies darauf hin, das sei keine Vermutung:

Die Zeugin antwortete: Nein, weil das wieder zu Vermutungen, Auslegungen, Interpretationen führe. Und insofern bitte sie um Verständnis. Sie habe gesagt, sie habe großes Vertrauen in ihren Amtschef. Und ansonsten könne sie nicht sagen, sie habe großes Vertrauen gehabt. Und sie habe großes Vertrauen in ihren Amtschef, weil er ein exzellenter Beamter war und immer Werte darauf gelegt hat, auf die Einhaltung des Rechts.

Auf Frage des Abgeordneten Sckerl zum Thema Baumfällverbot, ob es übliche Praxis war, wenn irgendjemand einstweiligen Rechtsschutz suche und das Gericht sage „Setzt mal die Maßnahme aus, wir wollen das klären“ – ob es da eine Vereinbarung, ein Gentleman-Agreement zwischen Landesbehörden und Gerichten gab, der Bitte des Gerichts zu entsprechen, oder ob man das in der Regel bis dahin nicht mache:

Die Zeugin legte dar, sie glaube, dass man schon sehr genau differenzieren müsse zwischen der Frage, was sei Gentleman-Agreement in einem normalen einstweiligen Verfügungsverfahren, und in einer solchen Sondersituation. Und sie könne nicht sagen, ob es ein entsprechendes Gentleman-Agreement gab, weil sie sich zum damaligen Zeitpunkt darüber keine Gedanken habe machen müssen. Und wie gesagt: Sie habe gefunden – oder sie finde –, es sei eine Sondersituation gewesen, und deswegen sei immer die Frage –. Und es sei wirklich eine Sondersituation gewesen, wie man ja auch feststelle, 22.30 Uhr. Zumindest sei das vorher gerade gesagt worden. Sei eine Sondersituation, die es, glaube sie, in dieser Art auch im einstweiligen Verfügungsverfahren sonst höchst selten geben dürfte.

Der Abgeordnete führte aus, der Zeuge Dr. M. P. aus dem Staatsministerium habe per E-Mail ihren Amtschef angefragt, wie man mit dieser Bitte des Vorsitzenden Richters des Verwaltungsgerichts umzugehen habe. Herr Bauer, ihr Amtschef, habe um 18.54 Uhr geantwortet (Akte Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, Ordner 1/1, Seite 127 ff., 129: „Lieber Herr Zeuge Dr. M. P. auch ich beurteile die „Bitte“ als unzumutbar. Nach meiner Auffassung wird nichts gestoppt! Es ist ein Unding, wenn ein Richter in dieser Situation nicht in der Lage ist, rasch in einem Eilverfahren zu entscheiden, zumal das VG unzuständig ist. Mit freundlichen Grüßen Bernhard Bauer“. Er fragte, ob das die Haltung des Hauses der Zeugin im Umgang mit von Gerichtsseite vorgetragene Bitten sei:

Die Zeugin antwortete: Sie würde bitten, den Herrn Bauer dazu zu befragen. Sie könne allerdings auch den Hinweis – sie habe gerade gesagt, wenn ein Eilverfahren, insbesondere in einer solchen Frage, so wesentlich und wichtig ist, sei die Frage, ob ein Gericht das Eilverfahren dann auch – insbesondere, jetzt sage der Abgeordnete nicht 22.30 Uhr, sondern 18.53 Uhr war der E-Mailverkehr. Das heiße, die Bitte sei zu einer Zeit geäußert worden, in der viel-

leicht auch ein Gericht, wenn es denn entsprechend notwendig gewesen wäre, auch im Eilverfahren hätte entscheiden könne.

Auf Frage, ob der Zeugin bekannt sei, ob ihr Ministerium das Gericht über das Ersuchen des Eisenbahn-Bundesamts informiert hat:

Die Zeugin gab an: Dazu habe man sie, glaube sie, vorher schon gefragt. Und sie habe geantwortet: Nein, sie wisse es nicht.

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, dass Gericht sei nicht informiert worden. Dem Gericht seien unter Umständen wesentliche Entscheidungskriterien behördlicherseits nicht mitgeteilt worden. Das sei schon ein bemerkenswerter Vorgang. Das Ministerium der Zeugin habe daran entscheidend mitgewirkt, weil aus dem Ministerium der Zeugin sowohl die Order: „Der Bitte werde nicht entsprochen“, als auch die Order: „Das Ersuchen des Eisenbahn-Bundesamts sei gegenstandslos“ kam – es könne gefällt werden. Da müsse er die Zeugin als Ministerin schon fragen, ob sie davon gewusst hat, und warum das eigentlich so geschah:

Die Zeugin teilte mit: Zum einen werde der Abgeordnete immer seine Auslegungen in dieser Frage haben. Zum Zweiten habe sie, glaube sie, jetzt mehrfach gesagt, dass sie davon nichts gewusst habe. Und sie meine sich zu erinnern, dass sie dies auch bereits im letzten Untersuchungsausschuss gesagt habe. Und zum Dritten: Wie gesagt, sie wisse nicht, ob heute Minister in Verwaltungsangelegenheiten jeweils einbezogen sind. Dafür gebe es eben auch klare Trennung zwischen der politischen Aufgabe und der Verwaltungsaufgabe.

Auf Frage, was die Zeugin vor dem 30. September zu dem Thema „Mitführen von Wasserwerfern“ gewusst habe, wann ihr das zum ersten Mal bekannt wurde:

Die Zeugin antwortete, sie verweise auch da wieder auf ihr Eingangsstatement vom ersten Untersuchungsausschuss, in dem sie gesagt habe: „Herr Stumpf erwähnte das Mitführen von Wasserwerfern und nannte als Grund die Eigensicherung der Polizei in der langen Zeit des Haltens der dann aufgestellten Gitterlingen“. Daraus könne man entnehmen, dass ihr zu diesem Zeitpunkt bekannt war, und ihnen eben auch gesagt wurde, es ist zur Eigensicherung der Polizei.

Auf Nachfrage, ob das am 29. September bei diesem Termin war:

Die Zeugin äußerte: Genau, in der Besprechung am 29.

Der Abgeordnete Sckerl kam auf den Abend des 30. September zu sprechen. Die Zeugin habe gesagt, sie habe sich nach Beendigung des Umweltausschusses in ihrem Ministerium aufgehalten. Da habe es einen anderen Termin gegeben, die sogenannte Elefantenrunde, hochrangige Vertreter: Der Herr Ministerpräsident, die Zeugin, der Herr Grube, der Oberbürgermeister der Stadt Stuttgart und andere:

Die Zeugin antwortete: Um 21.00 Uhr. Der Abgeordnete habe den Ablauf des Tages, er habe nicht nach sämtlichen ihrer Termine gefragt. Aber ja, es sei so. Um 21.00 Uhr sei die Elefantenrunde gewesen.

Auf Nachfrage, ob die Zeugin dabei gewesen sei:

Die Zeugin bejahte.

Auf Frage, ob da eine politische Wertung des Tages, des Polizeieinsatzes vorgenommen wurde:

Die Zeugin teilte mit, es sei so gewesen, dass sie natürlich – sie habe es vorher gesagt, das sei ein schwerer Tag gewesen, der gesamte Tag sei ein schwerer Tag gewesen. Sie seien allerdings an dem Punkt nicht nur unter Politikern gewesen, sondern es seien auch die Vertreter der Bahn gewesen. Und wenn sie sich recht erinnere – sei sie jetzt aber nicht ganz sicher –, sei im Übrigen auch eine Kommunikationsagentur mit am Tisch gewesen, so dass man an dem Punkt doch auch nochmal eher zurückhaltend in dieser Frage war. Aber es habe durchaus auch unterschiedliche Auffassungen an diesem Abend gegeben. Und sie meine sich zu erinnern, dass es eine gewisse Diskussion zwischen dem Ministerpräsidenten und dem Oberbürgermeister von Stuttgart gab. Aber sie hätten sich sehr schnell auf die Fragen konzentriert.

Wenn man abends um 21.00 Uhr am Ende eines solchen Tages noch eine Sitzung habe und man sich eigentlich eher Gedanken mache, wie könne man nach vorne, nicht nur eigentlich einen völlig – nicht nur eigentlich, sondern einen anderen Punkt hatten, der dort besprochen wurde, dann versuche man das auch, möglichst entsprechend dann noch anzugehen. Deswegen meine sie, hätten sich bei der politischen – sie meine sich zu erinnern, aber wie gesagt, das sei jetzt lange her –, sie hätten sich nicht allzu lange bei der politischen Einschätzung aufgehalten.

Der Abgeordnete Sckerl führte hinsichtlich der Kontroverse zwischen Herrn Mappus und Herrn Schuster aus, dass überliefert sei, der Stuttgarter Oberbürgermeister sei vom Ministerpräsidenten regelrecht „zusammengefaltet“ oder „zusammengeschrien“ worden – wegen von ihm geäußelter Auffassungen über die Situation in Stuttgart, das Klima, Polizeieinsatz usw. Der Herr Wicker habe das auch als eher unerfreuliche Begegnung bezeichnet. Er fragte, wie das stattgefunden habe:

Die Zeugin antwortete, es sei sehr deutlich klargeworden, dass es unterschiedliche Auffassungen gebe. Sie erinnere sich auch, dass es im Übrigen auch später nochmal unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der Frage der Anwesenheit des Oberbürgermeisters während der Schlichtung an Schlichtungsverhandlungen gab. Und ja, es sei durchaus eine deutliche Auseinandersetzung gewesen. Sie könne sich aber nicht daran erinnern, dass es sehr laut gewesen sei. Sie sei sicher in der Frage dessen, dass man unterschiedliche Auffassungen habe, deutlich spürbar, dass diese deutlich auseinandergingen.

Auf Frage des Ausschussvorsitzenden Filius, ob der MD Bauer, der bei dieser Besprechung am 30. September im Eckzimmer auch anwesend war, die Zeugin im Rahmen der Besprechung nicht auf die Umstände mit dem Eilverfahren und anderem angesprochen habe:

Die Zeugin gab an, sie seien nach ihrer Erinnerung – aber sie sei da wirklich nicht mehr in der Lage, es zu beantworten – in getrennten Fahrzeugen nach oben gefahren. Sie meine nämlich, sich zu erinnern, dass sie – jetzt müsse sie gerade überlegen, weil sie vorher bei der Veranstaltung im anderen Teil des Ministeriums war. Sie meine, sie seien mit getrennten Fahrzeugen gefahren. Deswegen habe es dort auch nicht mehr – sie seien ja dann sehr schnell in die Runde – und es habe keine Aussage dazu gegeben. Auch da gelte der Satz: Hin und wieder schützen Amtschefs auch ihre Minister.

Nachfrage, d. h. wenn die Zeugin nichts wisse, dann müsse sie auch nichts tun:

Die Zeugin antwortete: So sei das.

Auf weitere Nachfrage, das sei eine klare Vorgabe, dass man sage, man wolle diesen Dinge –:

Die Zeugin unterbrach den Abgeordneten und antwortete: Nein, das sei keine Vorgabe, sondern es sei die Frage, dass ein Amtschef sage: Verwaltung sei Verwaltung, und es sei kein politischer Teil. Und deswegen bedürfe es keiner Information.

26. Zeuge B. H.

Der Zeuge B. H., im Jahr 2010 Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart, führte in seinem Eingangsstatement aus, zu den Punkten drei bis fünf, ob es eine politische Einflussnahme der CDU-geführten Landesregierung Mappus oder sonstiger politisch handelnder Personen auf den Polizeieinsatz am 30. September 2010 gab, lägen ihm keine Erkenntnisse vor. Er habe diesbezüglich nichts erfahren.

Es sei so, dass es im Zusammenhang mit dem Bauprojekt Stuttgart 21 und den diversen Protestaktionen oder zu erwartenden Protestaktionen immer wieder mal irgendwelche Besprechungen – überwiegend beim Polizeipräsidium Stuttgart – gegeben habe, an denen er für die Staatsanwaltschaft Stuttgart auch teilgenommen habe. Und bei diesen Besprechungen sei auch ganz grob – das habe er noch in Erinnerung – am 10. Juli 2010 seitens des damaligen Polizeipräsidenten Stumpf vorgetragen worden, wie die Entscheidungsabläufe im Zusammenhang mit diesem Bauprojekt sind.

Herr Stumpf habe damals von drei verschiedenen Ebenen gesprochen. Einmal der – wenn er das richtig in Erinnerung habe – Leitungsebene. Die bestehe aus dem Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Bahn AG Dr. Grube, dem Mitglied des Landtags Drexler und diversen Ministern der an diesem Bauprojekt beteiligten Ministerien – damals Umwelt- und Verkehrsministerium und Innenministerium und dergleichen, je nach Bedarf. Vom Ministerpräsidenten sei bei dieser Besprechung nicht die Rede gewesen.

Die darunter liegende Ebene sei die sogenannte operative Ebene gewesen, bestehend aus den Ministerialdirektoren der beteiligten Ministerien, dem Landespolizeipräsidium und dem Ordnungsbürgermeister der Landeshauptstadt Stuttgart. An den Besprechungen dieses Gremiums nehme regelmäßig auch der Polizeipräsident teil.

Und da sei die sozusagen untere Ebene, das polizeiliche Einsatzgeschehen. Das richte sich dann nach der örtlichen Routineorganisation des Polizeipräsidioms Stuttgart.

Er habe auch noch in Erinnerung, dass irgendwann mal – er wisse aber die Gelegenheit nicht mehr – der Herr Stumpf, wenn in diesem Beweisbeschluss auch die Rede von möglicherweise einem Einfluss der geplanten Regierungserklärung des damaligen Ministerpräsidenten Stefan Mappus auf den Zeitpunkt des Polizeieinsatzes ist, gesagt habe, als er vorstellte, was in absehbarer Zeit zu erwarten sei, auch diese Regierungserklärung erwähnt habe. Aber von irgendeinem Zusammenhang zum Polizeieinsatz – sei es in zeitlicher Hinsicht, noch hinsichtlich des Einsatzziels – sei in dem Zusammenhang nicht die Rede gewesen. Es sei en passant einfach mitgeteilt worden, was in absehbarer Zeit zu erwarten sei. Und da, habe er in Erinnerung, sei auch eine Regierungserklärung erwähnt worden.

Das sei eigentlich alles, was er zum eigentlichen Beweisbeschluss sagen könne.

Es sei so, dass er von Amts wegen mit dem 30. September befasst war, wie mit allen anderen größeren Polizeieinsätzen im Zusammenhang mit den damaligen Protestgeschehen. Er sei damals der Leiter der Abteilung 1 bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart gewesen. Die sei zuständig gewesen u.a. für politisch motivierte Delikte, als auch für Demonstrationsdelikte und damals eben auch für die entsprechenden Delikte, die möglicherweise im Zusammenhang mit diesem Protestgeschehen begangen werden könnten.

Sie seien bei größeren Einsätzen innerdienstlich verpflichtet – das entspreche auch der Stuttgarter Gepflogenheit –, sich bei der Polizeieinsatzleitung aufzuhalten, und zwar bei der obersten Einsatzleitung – so seien die innerdienstlichen Vorschriften –, sprich beim Polizeiführer. Das sei auch die Regel. Deshalb habe er sich damals – bzw., wenn er verhindert war, die damalige stellvertretende Abteilungsleiterin – beim Polizeipräsidenten, der der Polizeiführer der größeren Einsätze war, jedenfalls dann aufgehalten, wenn es Einsätze des Präsidiums waren, also die größeren Einsätze.

Wenn er das recht in Erinnerung habe, habe am 10. Juni 2010 bei der bereits erwähnten Besprechung auch der damalige Polizeipräsident Stumpf mitgeteilt, dass er gedenke, die Polizeiführung bei den größeren Einsätzen im Zusammenhang mit dem Bauprojekt selbst wahrzunehmen. Das sei in Stuttgart etwas unüblich gewesen und habe ihn auch überrascht, weil der Herr Stumpf seinerzeit kein Polizeivollzugsbeamter war, sondern – sei jetzt zwischenzeitlich anders –, sage er jetzt mal, ein Zivilbeamter. Das habe gewisse Auswirkungen gehabt, weil er als solcher dann auch nicht eine Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft im Sinne von § 152 GVG war. D. h., der Herr Stumpf sei nicht berechtigt gewesen, strafprozessuale Maßnahmen anzuordnen. Deshalb sei es ihnen notwendig erschienen, weil es natürlich in so einem Einsatzgeschehen nicht angehen könne, dass der Polizeiführer strafprozessuale Anordnungen – die sich anbieten und die den Gesamteinsatz betreffen würden oder eigentlich relativ gravierend sind – einer unteren Ebene zuordne, die dann befugt wäre, weil es sich dabei um Ermittlungspersonen handele. Deshalb sei entschieden worden, dass bei diesen Einsätzen, die der Herr Stumpf selber zu führen gedenke, jeweils auch ein Staatsanwalt anwesend sein müsse, zwingend, um eben diese entsprechenden Anordnungen gegebenenfalls treffen und auch ver-

antworten zu können. Das seien die beiden Gründe gewesen, weshalb er oder seine Stellvertreterin damals bei diesen Einsätzen jeweils anwesend waren.

Deshalb, wie gesagt, auch am 30. September 2010. Er sei seinerzeit unter dem Datum vom 16. September 2010 von verschiedenen Abgeordneten der Grünen beantragt worden, die Ermittlungen zur Prüfung des Polizeieinsatzes am 30. September 2010 einer anderen Staatsanwaltschaft zuzuweisen, weil die Staatsanwaltschaft Stuttgart befangen sei. Das sei unter anderem damit begründet worden, dass er selber von der Polizeiführung des Polizeipräsidiums über die Planung und Durchführung des Polizeieinsatzes am 30. September im Mittleren Schlossgarten ständig informiert wurde.

Auf Frage, wann dieser Antrag gestellt wurde:

Der Zeuge antwortete, am 16. Dezember 2010, Drucksache 14/7368.

Der Ausschussvorsitzende stellte die Überlegung an, ob die Frage, welche repressiven Strafverfahren gelaufen sind, vom Beweisantrag umfasst ist:

Der Zeuge äußerte hierzu, das sei insofern umfasst, als dort eben vorgetragen wurde, er sei ständig über die Planung und Durchführung dieses Einsatzes informiert worden. Das könne natürlich auch beinhalten, dass er Kenntnis erlangt haben könnte von entsprechenden Terminvorstellungen und Einflussnahmen, was die Terminierung anbelange etc. etc. Dazu sage er jetzt hier als Zeuge, dass dem nicht so sei. Er sei nicht ständig informiert worden und sei in die Planungen auch in keiner Weise eingebunden gewesen. Das heiße: Er habe von diesem bevorstehenden Einsatz eigentlich nur zufällig zunächst mal Kenntnis erlangt.

Der Einsatz sei ja am 30. September 2010, an dem Donnerstag gewesen, und zwei Tage vorher – am Dienstag, am 28., habe er durch Zufall bei anderer Gelegenheit erfahren, dass ein größerer Polizeieinsatz bevorstehe. Er habe dann am Nachmittag dieses Tages beim Polizeipräsidium Stuttgart angerufen, bei der Sachgebietsleiterin „Einsatz“, der Kriminaloberrätin Pe., und habe gefragt, was so anstehe. Und darauf habe sie ihm gesagt, dass beabsichtigt sei, am 1. Oktober mit den Baumfällmaßnahmen zu beginnen und zuvor eben den entsprechenden Bereich, der davon betroffen ist, polizeilich abzusperren. Und dabei habe sie auch Wasserwerfer erwähnt. Bei diesem Einsatz würden dann auch Wasserwerfer mitgeführt. Näheres habe sie ihm nicht gesagt. Er habe auch nicht nachgefragt, weil er davon ausgegangen sei, das werde man dann schon noch erfahren.

Am nächsten Tag, am Mittwoch, sei er nicht im Hause gewesen. Und da habe dann der Stumpf gegen 14.50 Uhr bei ihnen angerufen und der stellvertretenden Abteilungsleiterin mitgeteilt, dass der Einsatz im Internet bekannt geworden sei. Er sei publiziert worden, und deshalb überlege man sich, diesen Einsatz auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Am Abend desselben Tages habe ihn dann der Herr Stumpf um 20.40 Uhr zuhause angerufen und mitgeteilt, dass der Einsatz doch am 30. September 2010 beginne. Er sei vorverlegt worden auf 10.00 Uhr im Hinblick auf diese Internetveröffentlichung. So habe er dann offiziell am Abend vorher von diesem Einsatz erfahren. Eine Einsatzbesprechung unter Beteiligung der Staatsanwaltschaft Stuttgart – was eigentlich sonst bei großen Einsätzen üblich sei – habe es hinsichtlich dieses Einsatzes nicht gegeben.

Möglicherweise, vielleicht sei ihm auch gesagt worden, dass das nicht durchgeführt werden solle im Hinblick auf die Geheimhaltung, die damals eine große Rolle gespielt habe. Für ihn sei das eigentlich insgesamt auch plausibel gewesen. Er sei auch anwesend gewesen, zwei Monate vorher, als der Bereich des Nordflügels des Hauptbahnhofs abgesperrt wurde. Das sei ein Einsatz gewesen, der sozusagen aus dem Stand heraus auch ohne vorherige Besprechung – jedenfalls ohne Besprechung an der sie teilgenommen hätten, – anlässlich einer Gelöbnisfeier der Bundeswehr durchgeführt wurde. Da habe während dieser Gelöbnisfeier, bei der er auch beim Polizeiführer war, der Herr Stumpf mitgeteilt, dass er gedenke, wenn der Einsatz ruhig verlaufe, was das Gelöbnis anbelange, mit der bestehenden Organisation sozusagen aus dem Stand heraus mit einer anderen Zielrichtung die Absperremaßnahmen am Nordflügel durchzuführen. Das habe, wie man wisse, auch gut funktioniert. D. h., der Polizei sei es ge-

lungen, weil das Überraschungsmoment habe ausgenutzt werden können, ohne große Schwierigkeiten, diesen Bereich abzusperren.

Deshalb sei es für ihn plausibel zum einen gewesen, dass man die Geheimhaltung hier wahren wollte, dass man auch relativ früh anfangen wollte, um eben nicht eine Situation anzutreffen, die sich zwischenzeitlich entwickelt hat, und dass man auch in der Lage ist, nachdem auch vorher schon einige Ansätze hatte, ohne große Vorbereitung dieses Einsatzgeschehen mit der eigentlich schon bestehenden Aufbauorganisation zu bewältigen. Deshalb habe er persönlich es auch nicht vermisst, dass es irgendwelche Besprechungen nicht gab, aber das erkläre, warum er eigentlich – er persönlich jedenfalls – über irgendwelche Details und irgendwelche Besprechungen im Staatsministerium vorher, was man hinterher alles erfahren habe, keine Kenntnis hatte.

Von all diesen Dingen – Besprechung im Staatsministerium und wo auch immer, auch von einer gewissen Rolle, die ja die Regierungserklärung tatsächlich gespielt haben soll – habe er erst im Zuge des Untersuchungsausschusses „Schlossgarten I“ erfahren, aufgrund von Anzeigen oder aufgrund, mehrerer Anzeigen einer Person gegen verschiedene Zeugen in diesem Ausschuss: Mappus – er wisse schon gar nicht mehr, wer alles –, Stumpf usw., wegen Falschaussage. Er habe diese Anzeigen seinerzeit geprüft und deshalb die entsprechenden Vernehmungsprotokolle des Ausschusses „Schlossgarten I“ gelesen, ausgewertet und dann auch Kenntnis erlangt über die Aussagen „Regierungserklärung“. Das sei also erst nachträglich erfolgt, aber seinerzeit habe er davon keine Kenntnis gehabt.

Der Abgeordnete Dr. Löffler wies darauf hin, dass es auch mehrere Befangenheitsanträge und Versetzungsanträge der Grünen, was die Leitender-Oberstaatsanwalts-Stelle des Zeugen betreffe, und Schwärzung beim Justizminister gab. Er fragte, ob das den Zeugen in seiner heutigen Aussage beeinträchtigt, und was die Gründe dafür waren, dass er bei den Grünen so in Ungnade gefallen sei:

Der Zeuge antwortete, zunächst müsse er den Abgeordneten berichtigen, dass er nicht Leitender Oberstaatsanwalt war, sondern Oberstaatsanwalt. Der Leitende Oberstaatsanwalt sei der Behördenleiter. Diese Funktion habe er nicht inne gehabt, sondern er sei Abteilungsleiter gewesen. Das sei eine kleine Formalie, aber das wolle er nicht so stehen lassen, um sich nicht mit irgendwelchen Titeln zu schmücken, die ihm nicht zustehen.

Ihn würden solche Vorwürfe nicht in seiner heutigen Aussage beeinträchtigen. Er habe natürlich den einen oder anderen Vorwurf damals erfahren, das sei ja keine Frage. Habe ihn damals in seiner Amtsführung nicht beeinträchtigt. Und jetzt sei er im Ruhestand und sehe die Dinge natürlich etwas anders – mit größerem Abstand, so dass es ihn heute noch weniger beeinträchtigte als damals. Damals aber auch nicht.

Im Detail könne er zu diesen Dingen nichts sagen, weil er habe zwar eine uneingeschränkte Aussagegenehmigung, aber die beziehe sich natürlich auf das Beweisthema, das in der Ladung mitgeteilt wurde, und deshalb könne er zu irgendwelchen Ermittlungsvorgängen nichts sagen.

Auf Frage, ob der Zeuge am 30. September im Schlossgarten war:

Der Zeuge antwortete: Korrekt.

Der Abgeordnete Dr. Löffler führte aus, der Zeuge sage, seine Anwesenheit im Schlossgarten sei § 152 GVG geschuldet, ein Staatsanwalt habe Vorort sein müssen. Er fragte, ob das die Gründe waren, warum der Zeuge am 30. September im Schlossgarten gewesen sei:

Der Zeuge gab an, er sei am 30. September aus besagten zwei Gründen im Schlossgarten gewesen. Einmal, weil das die innerdienstliche Vorschriften so vorsehen würden. Das sei die Anlage A, zu den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren. Und zum anderen, wie gesagt, im Hinblick auf den § 152 GVG. Er habe sich aber ausschließlich bei der Polizeiführung, sprich beim Polizeipräsidenten damals als Polizeiführer, aufgehalten.

Wenn der Polizeipräsident mal kurz weg war, sei er nicht dabei gewesen. Beispielsweise habe er (der Polizeiführer) sich ja am späten Abend mit dem Innenminister getroffen und besprochen. Da sei er nicht dabei gewesen. Aber in der Regel habe er sich bei diesem aufgehalten. Wenn der Polizeiführer nicht da war, bei seinem Führungsassistenten. Er habe sich nicht

unter Demonstranten aufgehalten. Also das sei insofern nicht richtig. Er wisse es zwar, dass es Bilder gebe, die ihn in einer Demonstrantenmenge abbilden sollen. Das betreffe dann aber andere Vorkommnisse, also nicht den 30. September.

Auf Frage, ob die Aktivitäten auf Anweisung der Politik oder auf Ratschlag oder Einflussnahme der Politik erfolgt sind, oder ob das Geschehen autonom von der Polizei geleitet wurde:

Der Zeuge gab an, er denke, er verrate kein Geheimnis, wenn er sage, dass der Einsatz so wie er abgelaufen ist, nicht vorgesehen war. Er habe ja eingangs erwähnt, dass er bei keiner Einsatzbesprechung anwesend war, die diesen Einsatz betroffen habe. Es habe die große Einsatzbesprechung unter Beteiligung sogenannter benachbarter Kräfte – also Staatsanwaltschaft, Feuerwehr, Rotes Kreuz oder wer auch immer dabei sei bei größeren Einsätzen, die habe es im Hinblick auf den 30. September 2010 nicht gegeben. Es habe sicherlich Einsatzbesprechungen gegeben. Da sei er aber nicht anwesend gewesen.

Die erwarteten Einsätze – auch die Parkräumung, ohne dass damals ein Datum genannt wurde, – seien auch Gegenstand der bereits erwähnten Besprechung am 10. Juni 2010 gewesen, allerdings unter rechtlichen Gesichtspunkten. Da habe man sich überlegt, wie bei bestimmten Einsatzszenarien rechtlich, versammlungsrechtlich, strafrechtlich, strafprozessual zu reagieren ist. Das sei damals Gegenstand einer Besprechung oder dieser Besprechung gewesen. Und da sei man – unter Beteiligung vom Polizeipräsidium, von der Versammlungsbehörde, von ihnen – auch zu Lösungen gekommen. Das sei aber relativ weit im Vorfeld gewesen und auch eher abstrakt, nicht konkret, was die polizeilichen Maßnahmen anbelangen könne, sondern einfach, wie das Szenario erwartete werde. Und das habe dem, was dann am 30. September von statten ging, in keiner Weise entsprochen. Also der Einsatz sei anders als erwartet gelaufen. Sei aber auch sicherlich kein Geheimnis, dass der, wie man sage, aus dem Ruder gelaufen ist.

Der Abgeordnete wies darauf hin, der Zeuge sei als Oberstaatsanwalt damit betraut gewesen, die Fälle rund um den 30. September strafrechtlich zu bearbeiten. Er fragte, ob der Zeuge in diesem Zusammenhang Anweisung vom Justizministerium oder von der Generalstaatsanwaltschaft erhalten habe, das er auf bestimmte Fälle einwirken müsse, sie einstellen müsse:

Der Zeuge legte dar, es sei ja kein Geheimnis, dass sie mit der Aufarbeitung des 30. September befasst waren. Er sei der verantwortliche Abteilungsleiter gewesen. Er habe das natürlich nicht alles selber gemacht, sondern da habe man auch bestimmte Schwerpunkte gebildet, auch nach bestimmten Sachbereichen, weil die Leute sich auch in die Dinge hätten einarbeiten müssen. Sie hätten keine Erfahrung gehabt, was Wasserwerfer anbelange. Sie hätten auch keine Erfahrung gehabt, was Pfefferspray – um das mal zu benennen – im geschlossenen Einsatz anbelange. Da habe man sich einarbeiten müssen. Deswegen habe man Schwerpunkte gebildet. Das habe er nicht gemacht. Das hätten Kollegen seiner Abteilung gemacht. Aber er habe natürlich seinerzeit die Abteilung geleitet und verantwortete das auch alles mit, was da entschieden und gemacht und/oder nicht gemacht wurde. Die Frage mit, ob's da irgendwelche Einflussnahmen gab, die könne er nicht beantworten. Da müsse er wiederrum sagen, dass das nach seiner Beurteilung von seiner Aussagegenehmigung nicht gedeckt ist. Die beziehe sich ja auf Einflussnahme auf den Polizeieinsatz, aber nicht auf Einflussnahme auf die nachfolgenden Ermittlungen.

Auf weitere Frage äußerte der Zeuge, er könne das beantworten, sei gar kein Problem, aber er dürfe es halt nicht. Er stelle anheim: Dann müsse er telefonieren, eine Erweiterung der Aussagegenehmigung abholen. Aber so, wie sie jetzt bezogen auf die Ladung und das darin genannte Beweisthema formuliert sei, erfasse sie diese Umstände nicht.

Der Abgeordnete führte aus, der Zeuge habe für die Staatsanwaltschaft immer wieder an Besprechungen im Polizeipräsidium teilgenommen. Ob das dann so große Lagebesprechungen mit DRK waren:

Der Zeuge entgegnete: Nö, nö, es seien auch kleinere gewesen.

Auf Nachfrage, ob die immer mit Beteiligten, mit Hilfsdiensten waren:

Der Zeuge teilte mit, das sei ganz unterschiedlich gewesen. Also, es sei so: Bei großen Einsätzen gebe es in der Regel eine große Einsatzbesprechung. Dort seien Diverse, das seien in der Regel die Einsatzabschnittsleiter der Polizei selber anwesend und die Polizeiführung und dann die am Einsatz beteiligten anderen Dienste – Bundespolizei, Feuerwehr, Rotes Kreuz oder wer auch immer. Und dann in der Regel auch die Staatsanwaltschaft, weil Dinge oft auch eben einen strafprozessualen Bezug hätten.

Es gebe aber darüber hinaus natürlich auch Bedarf an anderen Besprechungen im Zuge von Ermittlungsverfahren, die ein kleineres Format hätten, im Zuge von anstehenden Maßnahmen, die strafprozessuale Maßnahmen erwarten ließen – jetzt: Bevorstehende Demonstrationen, Protestaktionen etc. An denen würden natürlich die anderen Behörden, die daran nicht beteiligt sind – das Rote Kreuz spiele da natürlich keine Rolle, wenn es darum gehe, wie gehe man mit bestimmten Fragestellungen um oder welche rechtlichen Lösungen finde man bei bestimmten Aktionen, versammlungsrechtlich, polizeirechtlich, strafprozessual etc. –, sondern da seien dann nur die beteiligten Behörden anwesend. Deswegen seien es teilweise auch kleinere Besprechungen gewesen.

In der Regel anwesend seien bei diesen Besprechungen in Bezug auf bevorstehende Lagen neben dem Polizeipräsidium auch die Versammlungsbehörde und die Staatsanwaltschaft gewesen.

Auf Frage, ob der Zeuge an der Besprechung vor dem 30. September nicht teilgenommen habe:

Der Zeuge bestätigte dies und äußerte: Nö.

Auf weitere Frage, ob es diese übliche Einsatzbesprechung, einschließlich Rotes Kreuz, nicht gab:

Der Zeuge antwortete: Nach seiner Kenntnis nicht. Jedenfalls nicht eine, an der er teilgenommen habe.

Der Abgeordnete führte aus, dass es am Tag selber dann auch das Problem fehlender Rettungskräfte gab. Er fragte, ob es für den Zeugen eine erkennbare Ursache gegeben habe, warum Rettungsdienste gar nicht oder sehr spät verfügbar waren:

Der Zeuge äußerte: Nun ja, da müsse er jetzt zurückgreifen auf den Einsatzverlauf, der so nicht vorhersehbar war oder jedenfalls nicht vorhergesehen wurde. Jetzt müsse er nochmal Bezug nehmen auf die Besprechung am 10. Juni. Das Szenarium sei das gewesen, was man damals den Betrachtungen zugrunde gelegt habe, wie man mit dem Protest umgehe. Dass die Polizei eine Absperrung vornehme des Teilbereichs des Mittleren Schlossgartens, der dann eingezäunt werden solle von Seiten des Bauherrn. Und dann sei man eigentlich von der Lage ausgegangen, dass innerhalb dieser Absperrung sich Protestpersonal befinde. Und da sei die Frage gewesen: Wie gehe man mit diesen Leuten um?

Und dann sei man ferner davon ausgegangen, dass nach dieser Absperrung im Zuge der weiteren Maßnahmen ein Zulauf von Protestierenden stattfindet, die sich dann außerhalb dieser Absperrung befänden. Und dann sei die Fragestellung gewesen: Wie gehe man mit diesen Leuten um?

Dass der Einsatzverlauf vom 30. September, dass sozusagen der Park – jetzt sage er einfach mal so – mit Menschen volllaufe, bevor die Polizei überhaupt ihre Absperrung vornehmen und vollenden könne, sei damals nicht Grundlage der Überlegungen gewesen. Und deswegen gehe er mal davon aus, dass man von diesem Szenarium, das sich dann so ergeben habe, ursprünglich bei der Planung polizeilicherseits auch nicht ausgegangen sei. Zumal man ja die Erfahrung von der Absperrung des Nordflügels gehabt habe – zwei Monate vorher, am 30. Juli war das, glaube er –, wo es keine großen Probleme gab und eigentlich auch keine Widerstandshandlungen und in der Regel also eigentlich auch keinen Bedarf für die Anwendung unmittelbaren Zwangs und deswegen in der Folge auch keinen Bedarf für die Beteiligung von Rettungsdiensten.

Vermutlich – das könne er jetzt aber nur vermuten, das habe sich aber nachträglich auch bestätigt; er habe dies in diversen Aussagen dann auch gelesen – sei die Polizei von diesem vergleichbaren Szenario ausgegangen: Wir können überraschend das Absperrten, und dann werde sozusagen die Absperrung der Polizei auch respektiert, wie es ja am Nordflügel auch war, und

deswegen gebe es keine große Auseinandersetzungen. Die Wasserwerfer, die seien ja eigentlich zu anderem Zweck vorgesehen gewesen. Das habe ihm der Herr Stumpf auch gesagt am Vormittag des 30. September, wozu man die Wasserwerfer herangezogen habe.

Das könne die Erklärung sein, warum an diesem Einsatz nicht von Anfang an das Rote Kreuz beteiligt war – oder der Rettungsdienst, müsse man sagen, nicht das Rote Kreuz, sondern der Rettungsdienst.

Auf Frage, ob der Zeuge für die Staatsanwaltschaft davon ausging, dass sein Tätigwerden erforderlich werden könne, also dass Ingewahrsamnahmen oder –.

Der Zeuge unterbrach den Abgeordneten und äußerte: Möglich –, möglicherweise.

Auf Nachfrage, welches Einsatzszenarium zugrunde lag, wenn es einerseits keiner Rettungsdienste bedürft habe, aber andererseits den Demonstrierenden unterstellt wurde, dass es zu Festnahmen kommen könne. Wie das denn zusammenpasse:

Der Zeuge äußerte: Also, er brauche bei Festnahmen in der Regel das Rote Kreuz nicht.

Der Abgeordnete führte aus, Festnahmen würden unfriedliche Demonstrationen voraussetzen, und diese Lageeinschätzung habe es vor dem 30.9. definitiv nicht gegeben, ja:

Der Zeuge teilte mit: Ja, gut, aber die Erfahrung aus anderen Demonstrationen oder aus anderen Gelegenheiten zeige eigentlich, dass die Ingewahrsamnahmen und auch die Anwendung unmittelbaren Zwangs im Zusammenhang mit Ingewahrsamnahmen nicht zwingend zu Verletzungen führe und deswegen das Rote Kreuz unbedingt von Nöten sei. Es sei ja so. Schon das Wegtragen stelle ja schon unmittelbaren Zwang dar. Wenn man jetzt eine Person wegtrage und in Ingewahrsam nehme, sei das unmittelbarer Zwang, ohne dass irgendwelche Verletzungen zu befürchten sind. Also in der Regel – und das sei ja auch das Bestreben der Polizei, man wolle ja eigentlich – da habe ja keiner Interesse, da irgendwelche Verletzungen zu verursachen – wolle man eigentlich die Sache mit möglichst wenig Gewaltanwendung durchführen. Und deswegen werde er jetzt nicht sagen, dass in solchen Fällen von vorherein das Rote Kreuz herangezogen werden müsse.

Auf Frage, ob der Zeuge dabei war, weil der Zeuge davon ausging, dass er tätig werden könnte oder würde:

Der Zeuge gab an, also, wenn jetzt Personen zur Personalienfeststellung sistiert werden müssten, dann brauche man jemand, der befugt ist, diese Anordnung nach der Strafprozessordnung zu treffen. Der Polizeipräsident dürfe es nicht. Es müsse also jemand da sein. Das wären dann sie gewesen. Das seien natürlich keine schwerwiegenden Eingriffe. Das sei ja nicht unbedingt auch mit einem Ingewahrsam verbunden, sondern da seien oft auch nur kurzzeitige Sistierungen, wo man dann die Personalien an Ort und Stelle festnehme usw. Aber bereits das sei ein strafprozessualer Eingriff, der die entsprechende Befugnis voraussetze. Und die hätten sie wahrnehmen müssen. Aber auch das wäre jetzt nach seiner Beurteilung nicht von Anfang an verletzungsträchtig gewesen.

Auf Nachfrage, das habe schon seine Begründung, warum der Zeuge als Oberstaatsanwalt von Anfang an dabei war; das hätte ja auch jemand anderes aus seiner Behörde sein können:

Der Zeuge verneinte.

Der Abgeordnete führte aus, das sei die Stuttgarter Entscheidung, die Stuttgarter Gepflogenheiten, die wolle er gar nicht kritisieren:

Der Zeuge führte aus: Ja, die Stuttgarter Gepflogenheiten.

Der Abgeordnete bat kurz zu erläutern, was man sich unter Stuttgarter Gepflogenheiten vorstellen müsse:

Der Zeuge teilte mit: Ja, das sei natürlich jetzt ein sehr weites Gebiet. Die Frage sei insofern – ja, da müsse man ein bisschen präzisieren. Er meine, was soll er dazu sagen? Die Stuttgarter Linie habe sich im Laufe der Zeit, ohne dass sie jemals festgelegt worden wäre, herausgebildet. Die sei einerseits – jetzt spreche er eigentlich allgemein und auch aus der Erfahrung von vielen Jahren heraus, die er selber auch gemacht habe – geprägt gewesen von dem Versuch

eines möglichst zivilen Umgangs mit dem Protestpersonal bei entsprechenden Protestaktionen, welcher Art auch immer, mit einer sehr toleranten Haltung, was das Versammlungsrecht anbelange. Der sei auch geprägt gewesen von entsprechend handelnden Personen in Stuttgart, die das Versammlungsrecht sehr tolerant ausgelegt hätten. Das sei die eine Seite der Medaille. Und die andere Seite sei die gewesen, dass man relativ konsequent bei Rechtsverstößen reagiert habe. Also, so habe man sozusagen das große Maß an versammlungsrechtlicher Freiheit gesichert und gewährleistet, indem man gesagt habe: Wenn aber die Grenzen überschritten würden, dann werde konsequent reagiert und würden die Grenzverletzungen auch entsprechend geahndet. Und das habe ein intensives Zusammenwirken der beteiligten Behörden – Polizeivollzugsdienst, Versammlungsbehörde und Staatsanwaltschaft – zur Folge gehabt, wobei man bestrebt war, immer zu einer einheitlichen Beurteilung der Lage zu kommen, um Konfliktsituationen im Einsatz zu vermeiden und irgendwelche Unstimmigkeiten und Streitereien oder sonst irgendetwas. Das habe sich im Laufe der Zeit auch bewährt. Und das habe natürlich vorausgesetzt, dass entsprechende Personen sich an diesen Einsätzen auch beteiligt hätten.

Es gebe, soweit die Staatsanwaltschaft Stuttgart sich an polizeilichen Einsätzen beteiligt habe, natürlich auch unterschiedliche Größen der Einsätze, unterschiedliche Ebenen. Wenn jetzt eine Durchsuchungsaktion stattfindet und aus irgendwelchen Gründen der Staatsanwalt sich selber an dieser Aktion beteilige, mache das der Sachbearbeiter. Das sei ja gar keine Frage. Wenn es ein Einsatz sei jetzt beispielsweise geführt vom Revierdienst oder auf einer mittleren Führungsebene, dann könne jemand anderes die Staatsanwaltschaft vertreten. Es sei aber die Gepflogenheit dann bei ihnen gewesen, wenn es ein Einsatz des Präsidiums sei – also insbesondere unter dem Polizeipräsidenten selber, der ja Behördenleiter ist, dann beteilige sich schon auch die Führung, die Leitung der zuständigen Abteilung an diesen Einsätzen. Und deswegen hätten sie gesagt: Wenn das Präsidium die Einsätze leite, dann sei der Abteilungsleiter oder, wenn er verhindert sei, der Stellvertreter, die Stellvertretung mit Vorort, um die Aufgaben der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen. Das sei der Grund, warum er an Einsätzen selber beteiligt war.

Er sei aber auch an kleineren Einsätzen beteiligt gewesen. Wenn er selber jetzt ein Verfahren betrieben habe, und es sei notwendig gewesen, mit Vorort zu gehen, dann sei er auch dorthin gegangen, auch wenn nicht der Polizeipräsident der Einsatzleiter war, sondern ein Kriminalhauptkommissar oder sonst jemand.

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, der Zeuge habe am 30. September über einen sehr langen Zeitraum zusammen mit der Polizeiführung diesen Einsatz beobachtet. Er fragte, zu welchen Uhrzeiten der Zeuge mit welchen Persönlichkeiten aus dem Führungsstab der Polizei an welchen Stellen im Schlossgarten unterwegs war, sowie was der Zeuge an diesem Tag gesehen habe:

Der Zeuge antwortete: Also, das sei ihm natürlich jetzt nach dem Zeitablauf nicht mehr möglich. Da müsse er auf seine Unterlagen zurückgreifen, wo er das alles mal notiert habe. (Der Zeuge blätterte in seinen Unterlagen und führte aus:) Er sei – nachdem ihm der Einsatzbeginn mitgeteilt wurde, das sei gegen 10.00 Uhr – ca. kurz vor 10.00 Uhr, 9.50 Uhr oder so irgendwie, beim Polizeipräsidium eingetroffen und habe sich dann in der Folgezeit im Fahrzeug des Polizeiführers aufgehalten, wenn der Polizeiführer außerhalb war. Der habe ein Führungsfahrzeug. Und in dem sei er dann drin gewesen und habe sich dann aufgehalten. Jetzt müsse er mal gucken wie lang. Bis nachts irgendwann einmal. (Der Zeuge blättert in seinen Unterlagen). Irgendwann sei der Einsatz dann zu Ende gewesen. Er finde das jetzt auf die Schnelle nicht. Irgendwann nachts, nachdem die Bäume waren und eigentlich Ruhe eingekehrt und mit weiteren Störungen und eventuellen Straftaten nicht zu rechnen war, sei er dann nach Hause gegangen. Was wisse er? Vielleicht nachts um 2.00 Uhr oder was? Also, er wisse es jetzt, ehrlich gesagt, auch nicht mehr.

In der Zeit sei er mit dem Polizeipräsidenten, könne man sagen, ständig zusammen gewesen, wenn dieser außer Haus war, in seinem Führungsfahrzeug. Der Polizeipräsident sei dann zwischenrein, um die Mittagszeit, wie man ja wisse im Landtag bei einer Pressekonferenz gewesen. Da sei er im Fahrzeug geblieben. Wenn der Polizeipräsident das Fahrzeug verlassen habe, habe er das Fahrzeug auch verlassen. Das sei dann in der Regel der Polizeipräsident gewesen, sein Führungsassistent und er.

Es sei in Stuttgart eigentlich die Regel, dass auch die Versammlungsbehörde vertreten ist. Der entsprechende Bearbeiter, der Herr R. N., der leider zwischenzeitlich verstorben ist, sei, als sie am Vormittag gegen 10.30 Uhr oder was sie da losgefahren sind, – habe er den noch nicht gesehen, der sei auch nicht mitgefahren. Nach seiner Erinnerung sei der aber an dem Tag nie dabei gewesen, sondern sei dann irgendwann mal, als er zurückkam, im Führungsstab gewesen.

Da sei er jetzt auch zwischenzeitlich etwas unsicher, weil er habe im Internet ein Bild gesehen, wo sie alle drauf seien. Und da sehe er im Hintergrund auch den Herrn R. N.. Und im Wasserwerferprozess habe man ihm vorgehalten, der Herr R. N. sei auch dabei gewesen, als sie gegen 14.00 Uhr in den Park jetzt gingen. Sie seien vom Präsidium runtergefahren, in den Park gegangen, und da sei der Herr R. N. dabei gewesen. Dass habe er nicht mehr in Erinnerung. Das müsse er vergessen haben, wenn das so war. Er habe es eigentlich anders in Erinnerung, aber sei's drum.

Wenn der Polizeipräsident dann im Polizeipräsidium war, dann habe sich der Polizeipräsident in der Regel im Führungsstab aufgehalten. Da sei er in der Regel auch gewesen, sei zeitweise auch weg gewesen, weil er seine Kollegen, die dann zwischenzeitlich eintrafen, um Festnahmefälle zu bearbeiten, im entsprechenden Einzelabschnitt, auch aufgesucht habe. Und er sei auch einmal zum Essen gegangen. Aber ansonsten sei er dann in der Regel im Führungsstab gewesen, wo der Polizeipräsident auch war.

Er habe die Kommunikation mitbekommen im Fahrzeug eins zu eins vollständig, weil man dort in der Lage war, die Funkkommunikation vollständig mitzuhören. Im Polizeipräsidium sei ihm das teilweise nicht möglich gewesen, weil nach seiner Erinnerung das der erste größere Einsatz war, wo man die neue Funktechnik eingesetzt habe – zumindest bei bestimmten Funkkanälen – mit der digitalen Funktechnik, und die habe man noch nicht auf Raumklang schalten können, weil da habe es Rückkopplungen gegeben, so dass also die Kommunikation auf dem Führungskanal des Polizeiführers auf dem digitalen Kanal über ein Handgerät geführt wurde. Und das habe er überwiegend dann nicht mithören können, weil das einfach zu weit weg war. Von dem Platz aus, wo er gesessen sei, sei das einfach nicht möglich gewesen. Deswegen habe er da gewisse Erkenntnislücken.

Wenn der Abgeordnete gefragt habe, wo sie waren, dann habe sich ja im Wasserwerferverfahren beim Landgericht herausgestellt, dass sie wenige Minuten nach 14.00 Uhr im Park gewesen sind, nach seiner Erinnerung ungefähr für die Zeitdauer von 10 bis 15 Minuten. Dort habe sich der Polizeipräsident hinbegeben. Er sei in seiner Begleitung gewesen. Und nach seiner Erinnerung, die er auch so niedergelegt habe, die allerdings auf einer Schätzung und einer retrograden Rechnung beruhe, sei das um 14.30 Uhr gewesen. Da habe er sich wohl nicht präzise erinnert. Das sei zwischenzeitlich klar, aufgrund von Videoaufzeichnungen, dass es gegen 14.00 Uhr und ein paar zerquetschte gewesen ist. Wie gesagt, da seien sie im Park gewesen, ungefähr 10 bis 15 Minuten.

Der Abgeordnete führte aus, Herr Stumpf sei laut Presseberichten zu diesem Zeitpunkt auf dem „Feldherrenhügel“ gewesen und habe Wasserstöße offensichtlich zur Kenntnis genommen. Der Zeuge sei in unmittelbarer Nähe von Herrn Stumpf gewesen. Er fragte, was der Zeuge insoweit für persönliche Feststellungen gemacht habe:

Der Zeuge teilte mit, er meine, jetzt seien sie wieder in dem Bereich, wo er halt nichts sagen dürfe, weil das mit der politischen Einflussnahme nichts zu tun habe. Er sei ja offensichtlich und auch nicht geheimhaltungsbedürftig, weil ja offensichtlich und deswegen auch kein Dienstgeheimnis, dass er dort war. Da habe es ein Bild und Videoaufzeichnungen gegeben. Dort sehe man ihn auch. Dort sehe man auch den Herrn Stumpf. Das bilde auch einen Teil des Geschehens ab. Das sei auch Gegenstand in der Hauptverhandlung am Landgericht Stuttgart. Da seien auch Ausschnitte aus der entsprechenden Videoaufzeichnung der Polizei gezeigt worden. Aber die weiteren Schlussfolgerungen, warum man nun gegen Herrn Stumpf ein Verfahren eingeleitet habe und wohl auch jetzt einen Strafbefehl beantragt haben solle, das könne er nicht beantworten, weil er nicht mehr im aktiven Dienst sei.

Und warum sie damals gegen Herrn Stumpf kein Verfahren eingeleitet hätten, noch unter seiner Verantwortung, das könne er auch nicht sagen, weil, wie gesagt, das von seiner Aussagegenehmigung nicht gedeckt sei.

Auf Frage, wie der Zeuge den Polizeieinsatz, die Aufstellung der Polizei, die Konzeption, heute bewerte:

Der Zeuge überlegte und gab an, was solle er jetzt zu dieser doch sehr umfassenden und nicht sehr präzisen Frage antworten? Da möchte er darum bitten, dass man die Frage ein bisschen mehr präzisiere.

Auf Frage, ob der Polizeieinsatz den Erwartungen entsprochen habe, oder ob er missglückt sei:

Der Zeuge antwortete, das sei eine Bewertungsfrage. Es sei keine Zeugenfrage, keine Frage, die ein Zeuge beantworten könne. Also er habe natürlich seine Meinung dazu. Er wisse nicht, ob die erheblich sei. Das sei aber, wie gesagt, eine Bewertung. Er sei ja zitiert worden, im Verfahren, nicht?

Der Abgeordnete bejahte, worauf der Zeuge fortfuhr: Das sei ja in der Zeitung gekommen. Er hätte da irgendwas gesagt: Das sei ja schrecklich oder –. Er wisse es jetzt, ehrlich gesagt, auch nicht mehr. Könne schon sein, dass er das gesagt habe. Er könne sich nicht daran erinnern, aber es würde schon passen.

Der Abgeordnete führte aus, es seien etliche Bewertungen des Zeugen genannt worden: Totales Durcheinander, totales Chaos, Lage völlig ausgeföhrt, Katastrophe, Polizei hatte voll die Kontrolle verloren. Das seien bis jetzt Zitate aus der Berichterstattung über diesen Prozess:

Der Zeuge teilte mit: Wenn er das so gesagt habe, dann werde das schon so richtig sein.

Auf Frage, ob es während des Aufenthalts des Zeugen im Führungsfahrzeug oder bei der Polizeiführung an diesem Tag irgendwelche Kontaktaufnahmen von politischen Vertretern eines Ministeriums oder aus dem Staatsministerium gab, Kontaktversuche mit Herrn Stumpf oder mit dem Zeugen:

Der Zeuge antwortete: Also, mit ihm nicht. Der einzige Kontakt, den er gehabt habe, sei innerdienstlich gewesen, aber nicht darüber hinaus. Er habe also auch keinen Kontakt zu übergeordneten Dienststellen gehabt – weder zur Generalstaatsanwaltschaft noch zum Justizministerium, geschweige denn zu irgendwelchem politischen Spitzenpersonal. Der einzige Kontakt, den er dann noch gehabt habe, sei der zum Ministerialdirektor Bauer gewesen. Der sei nämlich am späten Abend, bevor die Bäume gefällt wurden, von Herrn Stumpf abgeholt worden in seinem Ministerium – oder im damaligen Ministerium – und sei dann mit ihnen da runter gefahren und habe sich da auch in dem Bereich aufgehalten, habe sich dann aber irgendwo von ihnen entfernt. Also, sie seien dann nachher weggefahren. Und da sei der Herr Bauer nicht mehr dabei gewesen.

Mit Herrn Bauer habe er unmittelbaren Kontakt gehabt, aber persönlicher Art. Und zwar deswegen, weil der Herr Bauer ein Schulkamerad von ihm sei, aus der Grundschule. Sie seien befreundet gewesen. Er sei neben ihm gesessen. Und dann im Laufe des Lebens hätten sie unterschiedliche, habe sich ihr Leben anders entwickelt, dass von Herrn Bauer anders als seins. Da hätten sie sich aus den Augen verloren und Jahrzehnte nicht mehr gesehen. Das erste Mal hätten sie sich wiedergesehen an dem Abend, und da hätten sie sich dann intensiv über persönliche Dinge der letzten Jahre und Jahrzehnte unterhalten, aber nichts besprochen, was in irgendeiner Weise den Einsatz oder politische Hintergründe oder sonst irgendetwas betreffe. Das sei eher ein Kuriosum am Rande gewesen, was den Herrn Stumpf, wenn er es mal so sagen dürfe, sehr belustigt habe. Dieser habe dann hinterher mehrfach erklärt, er habe jetzt wieder alte Schulfreunde zusammengeführt. Aber das sei ein Zusammentreffen mit einem Spitzenbeamten, das sich aber dann sozusagen zu einer persönlichen Sache entwickelt habe, von alten Schulkameraden, die sich seit Jahr und Tag nicht mehr gesehen hätten.

Dann habe er noch erfahren, dass der Innenminister gegen abends einen Besuch angekündigt hatte – der damalige Innenminister Rech. Sie hätten auch nicht nur den Herrn Bauer abgeholt, sondern auch den damaligen Inspekteur der Polizei, den Herrn Schneider, im Innenministerium, der dann gesagt habe, Herr Rech gedenke auch zu kommen, um mit den Polizeikräften zu sprechen. Und da sei seines Wissens auch der Herr Stumpf wohl mal kurz weg gewesen, um den zu begrüßen oder wie auch immer, wisse er nicht. Er selber habe zum Herrn Rech keinen Kontakt gehabt und habe den auch nicht gesehen. Er habe nur über Funk mitbekommen, dass

Herr Rech jetzt da ist und wo er ist und wo man Kräfte bereit stellen soll, mit denen er sprechen könne. Da habe es also keinen persönlichen Kontakt gegeben.

Und er habe – ein Kuriosum am Rande: Da sei durch einen Übertragungsfehler des Funkverkehrs dann auch irgendwann das Gerücht entstanden, der Ministerpräsident war selber im Park, weil ein Polizeibeamter wohl bei der Zusammenfassung der Protokolle des Funkverkehrs – der Funkverkehr im Zuge der Ermittlungen sei wortwörtlich niedergeschrieben worden, und zwar wortwörtlich im wahrsten Sinne des Wortes, mit allen Füllworten, um ja keine Unsauberkeiten, in der Auswertung zuzulassen. Und dann habe aber bei der Auswertung und Zusammenfassung – da sei der Funkverkehr immer in bestimmten Zeitabständen zusammengefasst worden – sei einem Beamten das unterlaufen, dass er den Innenminister mit dem Ministerpräsidenten verwechselt und dann hingeschrieben hat, der Ministerpräsident ist im Park. Stimme aber nicht. Er habe damals den Funkverkehr selber mitbekommen, der da protokolliert wurde, auch richtig protokolliert wurde. Und da sei immer die Rede vom Innenminister gewesen, und nicht vom Ministerpräsidenten. Aber wie gesagt, er sei da völlig Außen vor gewesen und habe deswegen zu dem auch keinen Kontakt gehabt.

Er habe dann noch erfahren, dass es ein kurzes Telefonat des Polizeipräsidenten Stumpf mit dem Ministerpräsidenten über den Personenschutz gab. Da habe der Personenschutz angerufen im Führungsstab und habe mit dem Minister, mit dem Polizeiführer sprechen wollen. Und dann habe es ein kurzes Telefonat gegeben. Und dann habe der Personenschützer wohl sein Handy an den Ministerpräsidenten übergeben – dem damaligen, dem Herrn Mappus. Und dann habe der kurz mit dem Herrn Stumpf gesprochen. Den Inhalt dieses Gesprächs habe er allerdings nicht mitbekommen, habe er nicht mitgehört.

Von mehr Kontakten zu Politikern, politisch handelnden Personen habe er keine Kenntnis erlangt.

Auf Frage, ob er am Abend des 30. September mitbekommen habe, dass es ein Schreiben des Eisenbahn-Bundesamtes gebe, mit einer Anordnung, die Bäume (Der Abgeordnete hat hier versehentlich das Wort „nicht“ ausgelassen.) zu fällen:

Der Zeuge äußerte: Ja, habe er mitbekommen. Das sei im Führungsstab erörtert worden, dass im Internet mitgeteilt wurde, das Eisenbahn-Führungsamt habe die Baumfällmaßnahmen untersagt. Daraufhin habe der Führungsstab das abgeklärt. Und dann sei nach einiger Zeit im Führungsstab die Meldung gekommen, das habe sich erledigt. Das Schreiben des Eisenbahn-Bundesamtes, das sei geklärt. Den Baumfällmaßnahmen – oder den Baumfällungen – stehe nichts entgegen. So dem Sinne nach. Damals sei die Sache für ihn erledigt gewesen.

Der Abgeordnete fragte nach, ob dabei eine Rolle gespielt habe, dass ein einstweiliges Anordnungsverfahren anhängig ist:

Der Zeuge teilte mit, das habe er erst hinterher erfahren. Er wisse gar nicht, ob das an dem Tag schon eingeleitet war.

Auf Nachfrage, ob das bei den Informationen, die der Zeuge bekommen habe, eine Rolle gespielt hat:

Der Zeuge antwortete: Nee, nee, also davon wisse er nichts.

Auf Frage zur Verbringung des Baggers an den Nordflügel, ob der Zeuge von Herrn Stumpf oder von anderen erfahren oder gehört habe, dass Herr Stumpf sich genötigt sah, einer Anordnung des Ministerpräsidenten, übermittelt vom Landespolizeipräsidenten, Folge zu leisten, entgegen seiner Überzeugung:

Der Zeuge gab an, davon wisse er nichts. Als dieser große Bagger in das Areal Baustelle Nordflügel eingebracht wurde, sei er im Urlaub gewesen. Er habe während seines damaligen Urlaubs gelegentlich mit seiner Vertreterin telefoniert, um mich auf dem Laufenden zu halten, was es so alles Neues gebe. Und bei einem dieser Telefonate – das werde wahrscheinlich am Tag vorher gewesen sein – habe sie ihm gesagt, dass am nächsten Tag ein Einsatz stattfindet, um einen großen Bagger in das Areal reinzubringen, und sie an diesem Einsatz sich beteilige. Von einer wie auch immer gearteten Einflussnahme oder Beteiligung des Herrn Mappus an der Einsatzzeit, an der Festlegung der Einsatzzeit oder wie auch immer, habe sie damals nichts berichtet. Er habe sie jetzt, nachdem das in der Öffentlichkeit auch Thema geworden

ist, mit dem Bagger, bzw. schon früher –. Er habe auch Kenntnis erlangt von angeblichen diesbezüglichen Äußerungen des Herrn Stumpf bei einer Besprechung der Leiter der – Polizeilichen Aufgaben – der unterschiedlichen damaligen Landespolizeidirektionen. Da habe er die Kollegin befragt, ob der Herr Stumpf ihr damals irgendwas gesagt habe, dass Herr Stumpf jetzt zu diesem Zeitpunkt den Bagger da reinbringen müsse, weil es der Ministerpräsident so wolle oder angeordnet habe. Und davon habe sie auf diese Frage auch nichts zu berichten gewusst.

Der Abgeordnete Binder führte aus, der Zeuge habe vorher die Hintergründe beschrieben, was den § 154 GVG anbelange – strafprozessuale Maßnahmen:

Der Zeuge korrigierte den Abgeordneten und äußerte: 152, Entschuldigung.

Der Abgeordnete nahm die Korrektur auf und führte weiter aus: 152, der Zeuge habe gesagt, strafprozessuale Maßnahmen hätten von Herrn Stumpf nicht durchgeführt werden dürfen. Er fragte, ob der Zeuge ein paar strafprozessuale Maßnahmen, die da in Rede stand, nennen könne:

Der Zeuge fragte, ob die konkret angeordnet wurden, oder was der Abgeordnete meine.

Der Abgeordnete führte aus, die es bedurft hätten, dass der Zeuge an diesem Tage anwesend war:

Der Zeuge gab an, er sei ja deshalb in oder bei solchen Einsätzen anwesend gewesen, weil mit strafprozessualen Maßnahmen zu rechnen war. Ob dann tatsächlich welche zu treffen waren, das spiele keine Rolle auf die Frage, ob er jetzt anwesend war oder nicht anwesend war. In der Tat habe er an diesem Tag keine strafprozessualen Anordnungen getroffen. Es sei so gewesen, dass –. Er habe sich natürlich schon überlegt, was hier strafprozessual möglicherweise gemacht werden könne oder gemacht werden solle. Das habe sich aber in der konkreten Einsatzsituation alles gar nicht durchführen lassen, also irgendwelche Gewahrsamsnahmen oder dergleichen von Tatverdächtigen. Die habe es natürlich zuhauf gegeben. Das sei gar keine Frage. Was dort abgegangen sei, das habe teilweise zumindest den Tatbestand der Nötigung oder auch des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte etc. erfüllt. Aber es wäre nicht durchführbar gewesen. Die Kräftelager der Polizei habe das nicht ermöglicht. Das sei von vornherein klar gewesen.

Die Polizei habe auch keine Transportkapazitäten gehabt, die man entsprechend hätte haben müssen. Das belege auch, dass sie mit so einer Entwicklung gar nicht gerechnet habe. Man habe, wie man hinterher aufgrund des Funkverkehrs auch erfahren habe, Kapazitäten nur für den Transport von maximal 60 Personen gehabt – einen Gefangentransportwagen für 50 Leute und einen für 10 Leute. Für 60 Leute – also damit hätte sie gar nichts anfangen können. Deswegen habe er überhaupt keine strafprozessualen Wünsche an die Polizeiführung herangebracht. Also habe es von ihm auch keine Anordnung gegeben.

Es habe allerdings Sistierungen in Einzelfällen von Personen gegeben, die irgendwelche Straftaten begangen hätten. Dies seien aber angeordnet worden durch Einsatzkräfte selber und dann von seinen Kollegen im Einsatzabschnitt Ermittlungen bearbeitet worden, ohne dass es in irgendeiner Weise seiner Mitwirkung bedurft habe.

Auf Nachfrage, ob es zutreffe, dass Herr Stumpf solche strafprozessualen Maßnahmen nicht anordnen könne:

Der Zeuge äußerte: Richtig.

Auf Nachfrage, weil Herr Stumpf, wie es der Zeuge genannt habe, Zivilbeamter gewesen sei: Der Zeuge gab an: Genau. Herr Stumpf hätte auch nicht anordnen können, strafprozessuale Maßnahmen zu unterlassen. Das sei ja oft auch in so einem Demonstrationsgeschehen die Frage: Unterlasse man aus Gründen der Verhältnismäßigkeit strafprozessuale Maßnahmen? Das sei relativ häufig, dass man sage, bei Demonstrationen beispielsweise, – sage er jetzt nur als Beispiel: Die Leute vermurmen sich. Das erfülle einen Straftatbestand. Jetzt müsse er eigentlich reagieren und die Personalien feststellen. Das habe entsprechende Weiterungen zur Folge, die unmittelbare Zwangsanwendungen dann erfordern würden. Das eskaliere und dann gerate das Ding aus dem Ruder, und dann habe man nachher eine Riesenkeilerei. Und da

müsse man sagen: Das ist unverhältnismäßig. Deswegen werde man in solchen Situationen, je nachdem, wie die Sachlage ist, sagen: Wir regeln die Sache anders. Wir verzichten zunächst mal auf Personalienfeststellung. Aber auch das bedürfe der Kompetenz für diese Entscheidung. Und das könne eben nur jemand entscheiden, der entsprechend Ermittlungsbeamter der Staatsanwaltschaft ist oder der Staatsanwalt selber.

Deswegen: Wenn der Abgeordnete frage, welche Anordnungen sie getroffen hätten oder er getroffen habe, das sei etwas unvollständig. Es sei auch immer die Frage, welche strafprozessualen Maßnahmen, die man eigentlich hätte treffen müssen, habe man zurückgestellt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit? Auch dazu brauche man die entsprechende Kompetenz.

Auf Nachfrage, ob es üblich war, dass jemand Polizeiführer ist, der diese Kompetenz nicht hatte:

Der Zeuge antwortete: Habe er zuvor nie, nicht erlebt. Also, das sei für ihn erstmals gewesen und habe ihn auch überrascht, wo der Herr Stumpf gesagt hat, er mache die Polizeiführung selber. Er habe das auch begründet, aber es sei trotzdem für ihn überraschend gewesen, denn er habe damit auch gar nicht gerechnet.

Wobei man dazu sagen müsse: Die Vorgänger des Herrn Stumpf, die seien entweder von der Ausbildung her, von der Herkunft keine Polizeivollzugsbeamten gewesen. Die seien Juristen gewesen. Oder sie seien Juristen und Polizeivollzugsbeamte gewesen, beispielsweise Dr. Vm. sei ja Polizeivollzugsbeamter und Jurist gewesen. Aber Dr. Vm. sei LKA-Beamter gewesen, also einer ohne Führungserfahrung im Bereich der Schutzpolizei, größere Einsätze. Der einzige Polizeipräsident in Stuttgart, der diese Führungserfahrung hatte aus langjähriger vorangegangener Tätigkeit, sei in der Tat der Herr Stumpf gewesen. Das möge dazu beigetragen haben, dass Herr Stumpf gesagt hat, er sei der, der die meiste Erfahrung hier in diesem Bereich hat, in dieser Dienststelle, und deswegen mache er das auch selber.

Auf Nachfrage, obwohl Herr Stumpf den Zeugen an diesem Tag als Vertreter der Staatsanwaltschaft gebraucht habe, habe Herr Stumpf den Zeugen erst um 20.40 Uhr am Abend vorher informiert:

Der Zeuge bejahte.

Auf Frage, ob der Zeuge Herr Stumpf gefragt habe, warum Herr Stumpf den Zeugen so spät informiere:

Der Zeuge teilte mit, das könne er jetzt nicht mehr sagen. Am selben Tag sei ja zuvor, um die Mittagszeit rum, von Herrn Stumpf ja die Mitteilung gewesen, der Einsatz werde möglicherweise verschoben. Das sei um 14.50 Uhr gewesen. Ungefähr 14.50 Uhr habe ihm die Kollegin dies mitgeteilt. Und das andere sei dann um 20.40 Uhr gewesen. Das seien also quasi knapp sechs Stunden später gewesen, wenn er es richtig gerechnet habe. Also, da habe man halt irgendeine Entscheidungsfindung ablaufen lassen, die dazu geführt hat, dass man dann irgendwie gesagt hat: Jetzt machen wir es doch, aber wir verlegen es vor auf 10.00 Uhr. Und das habe Herr Stumpf ihm um 20.40 Uhr mitgeteilt.

Es sei auch nicht so gewesen, dass der Herr Stumpf ihn nun angefordert habe oder sie (die Staatsanwaltschaft) angefordert habe oder jemand von der Staatsanwaltschaft. Sondern nachdem Herr Stumpf nach seinem Wissen am 10. Juni gesagt habe, er mache die Polizeiführung selber, habe er (der Zeuge) das geprüft und sich schon überlegt, ob das überhaupt gehe, auch polizeirechtlich, und habe dann mit dem Herrn Stumpf Kontakt aufgenommen und gesagt: Herr Stumpf ist keine Ermittlungsperson. Er wisse nicht, ob Herr Stumpf das überhaupt bewusst war. Und habe gesagt, wir lösen das so, indem vom uns (der Staatsanwaltschaft) immer jemand dabei ist, wenn Herr Stumpf der Polizeiführer ist.

Also, es sei eigentlich von ihnen (der Staatsanwaltschaft) ausgegangen, weil er einfach diese Lücke gesehen habe. Aber Stumpf habe das gewusst. Und deswegen habe Herr Stumpf sie auch informiert um 14.50 Uhr und um 20.40 Uhr. Für ihn sei das ausreichend gewesen. Ihm habe das gereicht, wenn er das am Abend vorher erfahren habe.

Auf Nachfrage des Abgeordneten zur Information um 14.50 Uhr, Herr Stumpf habe dem Zeugen mitgeteilt, dass – :

Der Zeuge unterbrach den Abgeordneten und führte aus: Seiner Vertreterin.

Der Abgeordnete fuhr fort: (Herr Stumpf) habe der Vertreterin des Zeugen mitgeteilt, dass der Einsatzzeitpunkt bekannt geworden ist:

Der Zeuge antwortete: Ja. Und werde dann möglicherweise auf einen anderen Tag verschoben. Einen anderen Tag.

Auf Nachfrage, ob es sich nur um den Zeitpunkt am Tag des 30. September gehandelt hat, oder ob da auch schon in Rede gestanden hat, dass es ein anderer Tag sein solle:

Der Zeuge äußerte: Nee, nee, nicht soll, möglicherweise.

Der Abgeordnete Binder führte aus, die Besprechung im Staatsministerium habe mittags um 16.00 Uhr stattgefunden. Am 29. September 2010 um 16.06 Uhr habe Herr Br. vom LPP den Herrn Sch., das sei ein Kollege des Zeugen H. B. von der Bereitschaftspolizei, angerufen, dass der Einsatz am 30. September um 10.00 Uhr beginne. Bereits um 16.06 Uhr sei schon bekannt gewesen, dass der Einsatz stattfinde. Deshalb die Frage, warum der Zeuge so spät informiert wurde:

Der Zeuge antwortete, müsse man den Herrn Stumpf fragen. Vielleicht habe Herr Stumpf es vergessen.

Der Abgeordnete Binder fragte, trotz der Besprechung des Zeugen mit Herrn Stumpf, dass es notwendig wäre, dass der Zeuge dabei ist:

Der Zeuge gab an, er müsse dazusagen: Die Staatsanwaltschaft bedürfe keiner großen Organisation. Sie hätten auch im Zuge vorangegangener Ereignisse alle möglichen Dinge besprochen. Das strafprozessuale Vorgehen sei mit der Polizei eigentlich besprochen gewesen, grundsätzlich. Sie hätten keiner Vorbereitungszeit bedurft. Er habe damals immer genügend Leute gehabt, die die anfallenden Aufgaben übernehmen konnten – also nicht nur die, die er dann nachher selber übernommen hatte – hätte seine Vertreterin auch übernehmen können. Mit der habe er dann am 30. September telefoniert – die sei dann leider erkrankt gewesen –, um nachzufragen, wie es aussehe, ob sie ihn ablösen könne, wenn es länger dauere oder wie auch immer. Sie hätten aber auch immer genügend Leute gehabt, die dann die anderen Aufgaben bei anderen Einsatzabschnitten übernehmen konnten. Von daher hätten sie keine Vorbereitungszeit gebraucht; also, er habe die nicht gebraucht.

Während die Polizei natürlich bei ihrem Riesen-Apparat eine Vorbereitungszeit brauche und auch einiges zu tun habe. Deswegen: Wenn er gewusst hätte, die Entscheidung sei schon um 16.00 Uhr gefallen, und er erfahre es erst um 20.40 Uhr, hätte ihn das auch nicht erschüttert und auch nicht verwundert, weil er gesagt hätte: Die haben so viel zu tun in ihrem eigenen Laden, um das Ding zu organisieren, da reicht es aus, wenn die mir das –. Das hätten die ihm auch um 22.00 Uhr, 23.00 Uhr sagen können. Das sei völlig unerheblich. Das hätte allemal gelangt.

Auf Frage, ob der Zeuge am 30. September mitbekommen habe, dass es Schwierigkeiten gab, dass die Polizeibeamten, die auch von außerhalb des Landes Baden-Württemberg gekommen sind, Probleme hatten, zum Einsatzort zu kommen:

Der Zeuge führte aus: Er meine, er habe das erfahren, was über Funk mitgeteilt wurde. Und über Funk sei mitgeteilt worden, dass Fremdkräfte, auf die man eigentlich zu diesem Einsatzzeitpunkt wesentlich angewiesen war – die eigenen Kräfte sollten ja nachmittags kommen, nicht? –, dass es da Schwierigkeiten aller möglichen Art gab. Im Detail könne er jetzt natürlich nicht mehr sagen: Was habe er damals über Funk mitbekommen? Was sei über Funk überhaupt gemeldet worden? Er wisse nur das, was über Funk gemeldet wurde. Oder was habe er jetzt nachträglich erfahren? Es habe diverse Unstimmigkeiten gegeben. Da hätten sich Einheiten verfahren. Dann hätten sich Einheiten irgendwo nicht getroffen mit ihren Lotsen, mit den Lotsenkräften. Dann habe es irgendwelche Unklarheiten mit den Handynummern gegeben. Dann hätten die keinen Kontakt aufnehmen können. Und eine Einheit sei auf dem Parkplatz vom Breuninger Land statt auf den Parkplatz von, was weiß ich wo. Also es habe vielfältige Irritationen gegeben, die dazu geführt hätten, dass die Kräfte verspätet eingetrofen – verspätet gemessen an der Einsatzplanung. Aber wie gesagt, was jetzt im Vorfeld per Funk mitgeteilt wurde? Er habe den ganzen Funkverkehr mitgehört. Er habe den – um die Dinge nochmal in Erinnerung zu rufen – auch nachher nochmal abgehört. Jedes Funkgespräch des

Führungskanals habe er nachher nochmal von der Aufzeichnung abgehört. Aber da müsse er jetzt auf seine Unterlagen zurückgreifen, wenn die Abgeordneten wissen wollen, was da genau gemeldet wurde. Könne er machen, er habe die dabei. Aber jetzt in Erinnerung habe er es nicht.

Es habe kuriose Sachen gegeben. Er meine, da habe es auch die Geschichte mit den Wasserwerfern gegeben, die in einer Kolonne mit anderen Polizeikräften gefahren und gebremst wurden durch die Brauereipferde, die zum Wasen marschiert sind im Tempo von 4 bis 5 km/h, und die hätten sie nicht überholen können, und solche Sachen. Das habe er beispielsweise erst hinterher erfahren. Das sei im Funk nicht gemeldet worden. Aber, wie gesagt, dass es Verspätungen gab – auch mit der luftverlasteten Hundertschaft der Bundespolizei, wo es wohl Schwierigkeiten gab, mit dem Landtransport vom Flughafen in die Stadt runter –, das sei teilweise über Funk gemeldet worden von dem entsprechenden Einsatzabschnittsverkehr, der für die Lotsendienste zuständig war.

Der Abgeordnete Binder führte aus, es sei für einen Polizeieinsatz eher unüblich, dass so viele Dinge zusammenkommen würden. Er fragte, ob das Thema im Führungsstab war, woran das gelegen habe, dass die Informationslage so schlecht ist, ob der Zeuge mitbekommen habe, dass darüber diskutiert wurde:

Der Zeuge teilte mit: Also ob im Führungsstab darüber diskutiert wurde, dass wisse er nicht. Das seien Dinge der Einsatzkoordination, die eigentlich im Führungsstab bearbeitet werden müssten. Der sei relativ groß, mit verschiedenen Untergliederungen. Da werde arbeitsteilig zusammengearbeitet. Und da sei dann auch jemand zuständig für die entsprechende Lotsung der Kräfte und müsse das vorbereiten, die richtigen Handnummern denen geben und nachher auch, wenn's nicht richtig funktioniere, sich darum kümmern. Was jetzt im Führungsstab diesbezüglich besprochen und gemacht wurde, wisse er nicht, weil zu dem Zeitpunkt seien sie unterwegs in der Stadt unten gewesen. Das seien natürlich Details, mit denen könne sich der Polizeiführer nicht auch noch befassen, sondern da müsse sich der Polizeiführer auf seine Leute verlassen.

Nach seinem Dafürhalten – deswegen habe das sie in ihrem Fahrzeug, ihn auch, nicht so sehr interessiert – sei das natürlich auch Beurteilung des entsprechenden Einsatzabschnittes, ob die Kräfte, die er brauche und die für ihn vorgesehen sind, auch rechtzeitig da sind. Das sei auch nicht Aufgabe des Polizeiführers gewesen, der das auch gar nicht wisse, weil er gar nicht Vorort ist. Dagegen der Einsatzabschnittsleiter, der Vorort ist, der wisse ja, weil die Leute sich bei ihm anmelden müssen: Wer ist da, und wer fehlt noch? Und: Bin ich in der Lage, mit diesen Kräften zu arbeiten, oder muss ich noch zuwarten, weil noch Kräfte abgewartet werden müssen? Er wisse nur, dass der Polizeiführer vor Beginn des Einsatzes nachgefragt hat, wie die Kräfteverteilung beim Einsatzabschnitt III aussehe – III, also bei dem Einsatzabschnitt, der für diesen Räumungsbereich zuständig war. Ob man planmäßig beginnen könne und die Kräfte entsprechend verfügbar sind. Dann sei das bejaht worden. Damit sei für ihn als Zuhörer, mehr oder weniger des Funkverkehrs, die Sache eigentlich geklärt gewesen. Es habe auch später nochmal ein Telefonat gegeben, ob alles planmäßig – einen Funkverkehr, ob alles planmäßig laufen könne. Das sei auch bejaht worden.

Er selber sei überhaupt nicht in der Lage gewesen, nun die Funkmeldungen von Verzögerungen irgendwie einzuordnen, weil er gar nicht gewusst habe – er habe gar keinen Einsatzplan zu diesem Zeitpunkt gehabt –, welche Einheiten nun für was vorgesehen waren. Das heiße, ob da eine Lücke gerissen wurde – was ja tatsächlich der Fall war – in der Absperrung, das habe er überhaupt nicht, habe er persönlich gar nicht beurteilen können. Sei auch nicht seine Aufgabe gewesen.

Auf Nachfrage zur Kräfteverteilung äußert der Zeuge, er meine, dass die Kräfte nachher in der Situation, wie sie sich nachher dargeboten hat, als sie dann, wie wir jetzt wissen, um 14.00 Uhr und ein paar zerquetschte im Schlosspark waren: Das sei offensichtlich gewesen. Das sei ihm auch klar gewesen: Mit den Polizeikräften sei diese Situation nicht zu handeln.

Der Abgeordnete Binder fragte, ob bei den Polizeieinsätzen, die der Zeuge bislang begleitet habe, keine Rettungsdienste anwesend waren:

Der Zeuge äußerte: Nee, dass könne man so nicht sagen. Also, das komme immer auf den konkreten Einsatzabschnitt an. Also, wo immer der Rettungsdienst anwesend ist oder vorgehalten werde, und in aller Regel auch ein Notarzt, das seien Einsätze von Spezialeinsatzkommandos in entsprechenden Gefährdungslagen. Also, er habe selber im Laufe seiner Tätigkeit – er sei lange Zeit für den Bereich „Organisierte Kriminalität“ auch zuständig gewesen – einige SEK-Einsätze auch selber miterlebt und wisse, dass es Einsätze des Spezialeinsatzkommandos gab ohne Rettungskräfte, weil einfach die Gefährdungslage nicht dagewesen sei. Aber grundsätzlich würden, je nach Gefährdungsbeurteilung, dann Rettungskräfte mitgeführt, bis hin zum Notarzt beim SEK-Einsätzen.

Bei anderen großen Einsätzen richte sich das immer nach Gefährdungsbeurteilung. Man könne nicht sagen, es würden generell Rettungskräfte bereitgehalten oder generell nicht, sondern das richte sich ganz nach dem konkreten Ereignis. In der Regel sei es so, dass Rettungskräfte vorgehalten würden und dann auch immer ein Verbindungsbeamter des Rettungsdienstes im Führungsstab der Polizei sich befinde, bei großen Menschenansammlungen, wie z. B. Sportereignissen, große Musikfestivals oder was wisse er.

Jetzt nehme er als extremes Beispiel die Fußballweltmeisterschaft mit Spielen in Stuttgart. Da sei natürlich an Rettungskräften nicht nur einiges organisiert und vorgehalten worden, sondern eigens auch beschafft, weil man da auch mit einem Katastrophenfall habe rechnen müssen. Also, es gehe sozusagen von Dingen, die man für harmlos einstufe, wo man keine Rettungskräfte vorhalte, bis hin zu solchen Sachen, wo man sogar den möglichen Katastrophenfall vorsehe, Fußballweltmeisterschaft beispielsweise. Also das könne man generell nicht so sagen, dass immer Rettungskräfte vorgehalten werden müssten oder vorgehalten worden sind.

Auf Nachfrage, ob der Zeuge den Einsatz „Stuttgart 21“ eher als harmlosen Einsatz bezeichne, der keine Rettungsdienste im Vorfeld notwendig gemacht habe:

Der Zeuge antwortete, Also, jetzt, gut. Er wolle jetzt nicht förmlich sein, aber es könne natürlich sein, dass jetzt Herr Mappus gesagt habe: Da kommen keine Rettungskräfte her. Deswegen wolle er die Frage beantworten, hinterher müssten sie natürlich sagen, nach den vielen Verletzungen oder schweren Verletzungen der Augen, müsse man natürlich sagen: Das sei ein Einsatz gewesen, der zu Verletzungen geführt hat. Da hätte man Rettungskräfte vorhalten müssen, die auch dann organisiert worden sind.

Also, es seien verschiedene Behandlungsplätze vom Rettungsdienst eingerichtet worden. Es sei sogar der Groß-RTW von der Feuerwehr zum Einsatz gekommen, der vorgehalten worden ist. Und es sei dann auch ein Verbindungsbeamter des Rettungsdienstes zum Führungsstab entsandt worden, nachdem der Führungsstab erkannt hat, wohl, der Einsatz könne zu Verletzungen führen, er laufe jedenfalls nicht so wie ursprünglich geplant, wo man wohl angenommen hat, man brauche keine Rettungskräfte.

Jetzt würde er einfach mal sagen, aus eigener Erfahrung, er: Jetzt Pfefferspray, da brauche es nicht unbedingt die Rettungsdienste; könne man auch die Augen selber auswaschen. Aber das sei immer eine Frage der konkreten Situation. Aber wie gesagt: Man habe dann auch – sie hätten das auch geprüft, weil entsprechend Anzeigen eingingen. Man habe dann, wo man gesehen habe, der Einsatz laufe nicht planmäßig, – seien Rettungskräfte herangezogen oder bereitgestellt worden.

Auf Hinweis, dass sogar bei ganz kleinen Sportveranstaltungen das DRK vorgehalten werde, dass das manchmal sogar Vereinen als Auslage gesetzt werde:

Der Zeuge äußerte: Ja, das sei klar, das sei klar. In Schulen, bei Bundesjugendspielen, das sei alles so irgendwie Vorschrift. Aber er meine, da könne er natürlich auch eine Verletzung erleiden, wenn er irgendwo falle und sich was breche oder so irgendwie. Aber wie gesagt, er könne nur nochmal wiederholen: Er habe eine Vielzahl von Polizeieinsätzen auch erlebt, wo mal halt keine Rettungskräfte für erforderlich gehalten habe. Das sei immer eine Beurteilungsfrage.

Der Abgeordnete Dr. Kern führte aus, bei solchen Großereignissen gebe es immer zwei unterschiedlichen Ebenen – die politische Ebene und die Polizeiebene. Beide Ebenen würden Entscheidungen treffen. Er fragte, wie der Zeuge das bewerte, wo die Grenze sei, was dürfte die eine Ebene entscheiden, was dürfe sie nicht entscheiden:

Der Zeuge teilte mit, das sei eine Frage, die müsse der Abgeordnete an einen Sachverständigen richten, der das in dieser allgemeinen Form beantworten könne. Er selber könne von dem Bereich, für den er zuständig war – nämlich für die Strafverfolgung generell – eigentlich nur sagen: Da habe die politische Ebene gar nichts zu entscheiden. Und das entscheiden die Strafverfolgungsbehörden im Bereich der Strafrechtspflege bzw. die Gerichte.

Auf Frage, ob es Versuche von Seiten der Politik gab, auf die Polizei in unzulässiger Art und Weise Einfluss zu nehmen:

Der Zeuge gab an, er habe eingangs erwähnt, dass ihm diesbezüglich nichts bekannt geworden sei, dass die Landesregierung damals – insbesondere der Herr Mappus – in irgendeiner Weise auf Zeitpunkt, Durchführung, Kräfteplanung oder was wisse er, der Polizei Einfluss genommen haben könnte. Da habe er jedenfalls im Zusammenhang mit dem 30. September vorher oder am 30. September nichts erfahren, hinterher auch nicht, sondern das, was er darüber wisse, über entsprechende Behauptungen und Angaben, Aussagen, und Untersuchungen, das wisse er nur aufgrund der Protokolle des Untersuchungsausschusses I, die er ausgewertet habe.

Der Abgeordnete Dr. Kern hielt auszugsweise Angaben des Zeugen E. F. (Protokoll 4. Sitzung vom 9. Mai 2014, Seite 43: „... die letztentscheidende Verantwortung für diesen Polizeieinsatz wird natürlich immer der Polizeiführer tragen, weil, er steht dann quasi auch dafür gerade, indem das von ihm getroffene oder angeordnete Maßnahmen gerichtlich überprüft werden. Und insofern muss er ja die abschließende Verantwortung tragen.“) vor und fragte, ob diese Feststellung aus Sicht des Zeugen richtig sei:

Der Zeuge legte dar: Ach, jetzt für diese Frage, die zu beantworten, sei er nur allgemein kompetent als Jurist, der das Gesetz lesen könne. Wenn man ins Polizeigesetz reinsehe, dann sehe man, wer kompetent ist im Bereich polizeiliche Entscheidungen. Da sei die Polizeibehörde. Das sei der Polizeivollzugsdienst. Und wer der Polizeivollzugsdienst ist, das stehe da auch drin. Da sei jedenfalls der Ministerpräsident nicht aufgeführt, sodass er davon ausgehe, dass der Ministerpräsident keine polizeilichen Entscheidungen zu treffen habe. Er dürfe auch keine Polizeiverfügungen erlassen oder irgendwelche Dinge entscheiden, die nur die Polizei zu entscheiden habe. Er meine, das sei alles im Gesetz geregelt.

Wenn die Bahn sage, wir brauchen den großen Bagger, und es sind Störungen zu erwarten, dann sage das Polizeigesetz – das sage er jetzt allgemein als Jurist, der Gesetze lesen könne –, es sei die Aufgabe der Polizei, eben diese Störungen zu verhindern und den Bauberechtigten zu ermöglichen, seinen Bagger da reinzuführen. Und wenn die Polizei sich dazu nicht in der Lage sehe, aus Kräftegründen, aus sonstigen Gründen, erst dann könne sie sozusagen eine Verfügung erlassen und sagen, also dem Nichtstörer, der der Bauherr ist: Du darfst an dem Tag den Bagger nicht reinfahren. Das sei so im Gesetz geregelt. Aber das seien dann Entscheidungen, die die Polizeibehörde oder der Polizeivollzugsdienst zu treffen habe und nicht der Ministerpräsident. Aber das sage er jetzt nicht als Zeuge, weil das sei keine Zeugenerklärung, sondern als – was wisse er – sachkundiger Zeuge, der in der Lage ist, das Polizeigesetz zu lesen, und damit auch doch intensiv befasst gewesen ist, weil seine Abteilung auch zuständig war für Ermittlungsverfahren und Anzeigesache gegen Polizeibeamte.

Der Abgeordnete Dr. Kern führte aus, der Zeuge habe gesagt, dass die Staatsanwaltschaft keine Vorbereitungen brauchen würde, weil mit der Polizei die rechtlichen Belange geklärt sind. Er fragte, um welche Fragen es da konkret gehe, was diese Vereinbarungen oder Lösungen waren:

Der Zeuge gab an: Jetzt konkret die erwartete Parkräumung. Da sei ja klargewesen, irgendwann komme der Tag, wann auch immer, wo man Teilbereiche des Mittleren Schlossgarten absperren und möglicherweise räumen müsse. Seien, wie bereits erwähnt, Gegenstand der Besprechung am 10. Juli 2010 ohne Beteiligung von politischem Personal gewesen. Das sei auf Arbeitsebene gewesen, Polizeipräsidien unter Leitung des Polizeipräsidenten. Auch diverse Personen seien da anwesend gewesen von Seiten des Polizeipräsidiums. Die Versammlungsbehörde sei vertretenen gewesen, wenn er das richtig in Erinnerung habe, durch den Herrn R. N. Und die Staatsanwaltschaft sei vertretenen gewesen durch seine Wenigkeit. Und da habe man einfach rein rechtlich beurteilt oder besprochen, wie da zu reagieren ist. Und da

sei die Frage einfach bei der Umzäunung von Teilbereichen des Mittleren Schlossgartens gewesen: Welche Szenarien sind da zu erwarten? Und da sei das Szenario einfach gewesen – er habe es vorhin schon erwähnt: Es würden sich darin Leute in nicht allzu großer Zahl befinden, die sitzen entweder auf Bäumen oder halten sich sonst im Gelände auf. Dann stelle die Polizei die Umzäunung. Dann sei die Frage gewesen: Wie ist das zu behandeln? Da habe man gesagt, das sei eine Protestaktion, die sei versammlungsrechtlich zu bearbeiten. Weil – das sei ja privates Hausrecht. Der Schlossgarten sei in dem Sinn Privatgelände und gehöre dem Land. Das seien die alten Krongüter, die dem Land gehören würden. Also sei keine in dem Sinne öffentliche Verkehrsfläche gegeben. Da gebe es den Hausrechtsinhaber, wer das auch immer sein möge, das Land oder abgetreten dann an den Bauherrn. Und die hätten dann zu entscheiden oder zunächst mal zu erklären, was sie wollen. Das sei dann auch Durchsetzung privater Rechte. Und dann werde man versammlungsrechtlich reagieren und prüfen, was man da machen könne. Da könne man denen eine andere Versammlungsortlichkeit zuweisen, sage die Versammlungsbehörde außerhalb des Geländes. Und wenn sie dem nicht nachkommen würden, könne man irgendwann die Versammlung auflösen. Und dann könne die Polizei das Polizeirecht anwenden, denen einen Platzverweis erteilen. Und wenn sie dem nicht nachkommen, könne man die unter Anwendung unmittelbaren Zwangs schlicht raustragen. Das sei das erwartete Szenario gewesen. Und das sei die damals besprochene Lösung gewesen.

Das zweite Szenario in dem Zusammenhang sei gewesen: Da komme der Zulauf von außen. Die Absperrung sei gestellt, drin seien Leute oder auch schon draußen, wie auch immer, und dann komme der Zulauf von außen. Was ist da zu tun? Und da sei dann die Lösung gewesen – das sei dann auch wieder eine Versammlung, klar, die kämen daher, um zu protestieren, werde versammlungsrechtlich bearbeitet. Das heiße, die dürfen da protestieren, es sei denn, es gebe Störungen. Und dann prüfe man auch wieder seitens der Versammlungsbehörde: Gebe es eine andere Versammlungsortlichkeit, die denen zugewiesen werde, oder tue man es gleich auflösen, weil es so massive Störungen gebe, oder tue man es dann auflösen, wenn sie diesem Ansinnen nicht nachkommen. Oder tue man einzelne Personen als Störer aus der Versammlung ausschließen, oder ergreife man möglicherweise den Straftäter in der Versammlung, auch strafprozessuale Maßnahmen? Das sei ja auch möglich. Das habe man beispielsweise bei der Absperrung des Nordflügels gemacht. Da sei es so gewesen, dass die Polizeiabsperzung, wie sich herausgestellt habe, zu eng war, habe ein bisschen erweitert werden müssen. Dann habe man eine versammlungsrechtliche Verfügung erlassen und den Leuten gesagt, ihr müsst die Versammlung – also, man habe ihnen quasi eine Versammlungsortlichkeit ein bisschen außerhalb zugewiesen. Das hätten sie nicht gemacht. Und da habe die Polizei das umgesetzt, in dem man die da rausgedrängt habe.

Also, so sei das Szenario gewesen, das am 10. Juni 2010 auch für die erwartete Parkräumung besprochen worden sei. Aber wie gesagt, es sei anders gelaufen.

Der Abgeordnete Dr. Kern führte aus, der Zeuge habe gesagt, die Polizei sei im Grunde genommen nicht auf dieses Ausmaß an Auseinandersetzung, auf diese Eskalation vorbereitet gewesen. Er fragte, wie das zusammenpasse, wenn die Polizei auf der einen Seite gar nicht darauf vorbereitet war, und gleichzeitig aber behauptet werde, dass es zu solchen Auseinandersetzungen gekommen ist, weil die Politik das in Kauf genommen oder sogar gewollt hat:

Der Zeuge antwortete: Solche Dinge seien natürlich seinerzeit nicht erörtert worden. Also, er habe auch noch nie irgendwelche Polizeieinsätze erlebt, wo dann erörtert werde, wer Blut sehen wolle oder nicht Blut sehen wolle. Er habe eigentlich im Laufe seines Lebens die Erfahrung gemacht, dass die Polizei eigentlich in der Regel daran interessiert ist, dass eben kein Blut fließe, weil jede Auseinandersetzung natürlich die Gefahr der Eskalation in sich trage. Und davon seien die Beamten letztlich auch betroffen. Und das seien auch keine Unmenschen, die nun auf Teufel komm raus malträtiert werden wollten. Und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der gelte, und das würden die auch wissen. Also insofern seien das Diskussionen, die würden nicht geführt, und die seien auch damals nicht geführt worden. Insofern habe er keine Kenntnis von irgendwelchen Äußerungen des Herrn Mappus diesbezüglich. Und wenn, wäre das von der Polizei – das könne er sich nicht vorstellen, dass das in irgendeiner Weise umgesetzt worden wäre.

Dass die Polizei von einem anderen Szenario ausgegangen ist, das sei ja offensichtlich. Das denke er sich, sei auch gar kein Geheimnis. Das sei auch vom Herrn Stumpf erklärt worden, dass man nach der Erfahrung Nordflügel, die ja positiv war, gedacht hat – und deshalb der frühe Einsatztermin auch –, auch trotz bekanntwerden dann die Vorverlegung, das Überraschungsmoment auszunutzen, was am Nordflügel funktioniert hat, und dann problemlos die Absperrung zu stellen und dann, wie gesagt, nach diesem Szenario dann versammlungsrechtlich entsprechend vorzugehen.

Es sei dann auch so die Erfahrung gewesen, nicht nur, dass das Überraschungsmoment funktioniert hat am Nordflügel, sondern auch – das habe er selber miterlebt; er sei ja auch dort gewesen und habe gesehen, wie die Polizei dann die, was er gerade erwähnt habe, Aufstellung des abzusperrenden Bereiches durchgesetzt habe, habe durchsetzen können. Es sei in keiner Weise damals festzustellen gewesen, dass die Leute aggressiv gegen die Polizeibeamten sind, sondern die hätten sich mehr oder weniger ohne Gegenwehr da zurückdrängen lassen, sodass man die Absperrung dann ein bisschen weiter ziehen können. Die hätten zwar der Auflage versammlungsrechtlich, ihr müsst die Versammlungsörtlichkeit ein bisschen nach außen verlegen, nicht entsprechen – das sei auch schwer, in einer Menschenmenge das umzusetzen –, aber es sei problemlos möglich gewesen, einfach diesen Bereich auszudehnen. Von daher sei auch die Erfahrung an dem Tag gewesen, dass die polizeilichen Anordnungen zumindest dann befolgt würden, ohne dass man da massiven Widerstand leiste, wenn die dann umgesetzt würden.

Also insofern zweifach nicht zu erwarten, dass es zu diesen Auseinandersetzungen komme, die dann letztlich da stattgefunden hätten. Also für ihn sei das auch völlig überraschend gewesen, mit welcher – er habe es vor dem Landgericht gesagt –, mit welcher auch Selbstaufopferung die Leute sich da den Wasserwerfern entgegen gestellt hätten. Das hätte er selber überhaupt nicht für möglich gehalten.

Auf Frage der Abgeordneten Lösch, warum keine Rettungskräfte im Park waren, man habe ja nicht davon ausgehen können, dass es ein total unkomplizierter Einsatz werde:

Der Zeuge gab an, er selber sei von gar nichts ausgegangen, weil er mit der Vorbereitung des Einsatzes gar nicht befasst gewesen sei, sondern er habe halt dann festgestellt, was Vorort war. Und deswegen könne er zu den diesbezüglichen Planungen nichts sagen. Er habe auch nicht gesagt, dass es Rettungskräfte nur bei SEK-Einsätzen gebe, sondern er habe gesagt, bei SEK-Einsätzen in der Regel immer, bis hin zum Notarzt. Das sei jedenfalls seine Erfahrung.

Darüber hinaus habe er gesagt, dass sich das lageabhängig nach der Bewertungsbeurteilung richte. Er könne nicht bei jeder Verkehrskontrolle beispielsweise, wo vielleicht auch mit Widerstandshandlungen zu rechnen sei, schon das Rote Kreuz bereitstellen. Da würden auch Kapazitäten gebunden. Das sei sicherlich eigentlich auch nicht zu verantworten. Insofern habe die Polizei, denke er sich, als Gefahrenabwehrbehörde auch einen Beurteilungsspielraum und auch einen Ermessensspielraum zu beurteilen, welche Gefährdungslage sieht sie hier vorher, welche erwartet sie, und benötigt man da den Rettungsdienst? Also, die Kompetenz habe die Polizei, und die werde man ihr auch belassen müssen.

Zum anderen sei es so – das wisse er jetzt aufgrund der Anzeigenbearbeitung: Sie würden in einer Großstadt leben, wo man einen funktionierenden Rettungsdienst habe, der aus dem Stand heraus auch operieren könne. Und so sei es auch gewesen, dass der Rettungsdienst in Stuttgart in der Lage war, doch binnen kurzem eine entsprechende Organisation aufzubauen, bis hin zu drei Behandlungsplätzen und zu diesem Großraumrettungswagen, den man auch bei anderen Gelegenheiten brauche. Wenn es einen großen Brand gebe oder sonst irgendwas, müssten die auch aus dem Stand heraus ihre Organisation aufbauen können. Also, lange Rede, kurzer Sinn: Er wisse jetzt nicht, ob es irgendwelche Verletzungen oder irgendwelche darüber hinaus gehende Schädigungen gab, weil der Rettungsdienst nicht entsprechend seiner Aufgabe nachgekommen ist.

Die Abgeordnete Lösch führte aus, der Zeuge sage, dass das Rote Kreuz dann doch tätig gewesen ist. Sie fragte, wann das Rote Kreuz verständigt wurde?

Es entwickelte sich eine Diskussion zwischen den Abgeordneten Lösch, Deuschle und Dr. Löffler zur Frage, ob dieser Bereich zum Untersuchungsgegenstand gehöre.

Die Abgeordnete Lösch führte aus, der Zeuge habe das Thema von selber angesprochen, worauf der Zeuge äußerte: Nein, nein, er sei gefragt worden. Da lege er großen Wert darauf. Er spreche nichts von selber an. Er sei gefragt worden.

Übrigens sei das, was die Abgeordnete gesagt habe, nicht richtig. Dass die Rettungskräfte von der Polizei behindert worden sind, das sei so nicht richtig. Das müsse er nun richtig stellen. Zum anderen sei es auch nicht richtig, dass die Rettungskräfte selber tätig geworden sind. Der Führungsstab habe einen Verbindungsbeamten angefordert. Der erste Einsatz sei aufgrund eines Notrufs gewesen. Und dann die Meldung an das FLZ der Polizei, die von diesem Notruf Kenntnis erlangt habe. Es sei weitergemeldet worden an den Führungsstab und dann habe man den Verbindungsbeamten angefordert. Und dann habe es die Aufbauorganisation gegeben. Also so sei das gewesen, wenn sie schon hier darüber reden wollten.

Die Abgeordnete Lösch führte aus, sie zitiere nur aus dem Wasserwerferprozess, wo es diese Aussage gab, dass das Deutsche Rote Kreuz sich selber alarmiert habe:

Der Zeuge äußerte, das sei nicht so ganz, vielleicht pauschal gesagt, nicht so ganz richtig.

Die Abgeordnete Lösch führte aus, dass es auch eine Diskussion über den Abbruch gab. Sie fragte, ob dem Zeugen eine solche Diskussion im Laufe des Verfahrens oder des Tages bekannt geworden ist:

Der Zeuge teilte mit, es sei ein polizeilicher Einsatz gewesen, an dem er, was polizeiliche Belange hat, grundsätzlich nicht mitzudiskutieren habe und auch keine Entscheidungskompetenz habe.

Er hätte natürlich – man könne ja immer reden – dem Herrn Stumpf sagen können: Prüfen sie, ob sie den Einsatz so durchführen wollen oder abbrechen wollen. Das habe er nicht getan. Der Herr Stumpf habe in seiner Anwesenheit auch mit niemand über den Abbruch des Einsatzes gesprochen – weder mit ihm noch mit seinem Führungsassistenten noch mit irgendjemand per Funk oder per Telefon. Diesbezüglich sei ihm nichts bekannt. Er wisse allerdings aus – wenn er was dazu sagen dürfe – den Protokollen des Untersuchungsausschusses Schlossgarten I, dass der Herr Stumpf dazu sich auch erklärt habe, warum er den Einsatz nicht abgebrochen habe. Aber das, wie gesagt, in der Diskussion, die er da verfolgt hätte. Er selber, müsse er dazusagen, hätte sich die Freiheit herausgenommen, dem Herrn Stumpf zu sagen, brich den Einsatz ab, wenn es eine Alternative gegeben hätte. Die Freiheit hätte er sich schon herausgenommen.

27. Zeuge Wolfgang Drexler

Der Abgeordnete Dr. Löffler hielt auszugsweise die E-Mail der Ministerin a. D. Gönner an den Ministerpräsidenten a. D. Mappus vom 21. September 2010 (Akten Staatsanwaltschaft Stuttgart, EG Park, 5 Js 54858/10, Seite 227 f.: „*Herr Di., der Herr aus der Wirtschaft, von dem du am Sonntag gesprochen hast, hat sich bereits am Montag bei Drexler gemeldet um nachzufragen, wo denn sein Schreibtisch sei, er wolle gleich beginnen. Ich bin mir nicht ganz sicher, ob das im Sinne des Erfinders ist.*“) vor und fragte, warum sich der Zeuge, eine Umweltministerin und der Ministerpräsident um einen Schreibtisch kümmern müssten:

Der Zeuge antwortete: Gut, also, er könne am Anfang sagen, 2008 habe es verschiedene Statements der unterschiedlichen Projektträger gegeben, die sich sogar widersprochen hätten. Damals habe es eine Debatte im Landtag gegeben. Die SPD-Fraktion sei dann der Meinung gewesen, dass es ein integriertes Kommunikationsbüro von allen vier Projektträgern geben solle. Das habe dann ein Jahr gedauert. 2009 habe ihn vor den Sommerferien der Herr Ministerpräsident Oettinger angerufen – auch der Dr. Grube – und habe gesagt, ob er (der Zeuge) sich das vorstellen könne, Projektsprecher aller vier Projektträger zu sein. Das habe er dann zugesagt. Habe natürlich einen Teil seiner Lebensqualität gekostet, dieses Amt, aber es sei nun so gewesen. Und im September habe es dann begonnen, im August hätten sie das Büro aufgebaut, im September hätten sie begonnen. Und sein Rücktritt sei am 17. September 2010 erfolgt, und zwar deswegen, weil die SPD-Fraktion auf einer Klausurtagung die Woche zuvor einen Baustopp beschlossen hat, weil sie eine Volksbefragung durchführen wollte. Und damit

sei die Konsequenz des Baustopps gewesen. Aber da die SPD-Fraktion auch mit niemand anders eine Mehrheit gehabt hat, sei klar gewesen, dass, wenn er den Baustopp durchhalten wolle, bis eine Volksabstimmung stattfinde, man über anderthalb Jahre wahrscheinlich den Baustopp hätte durchführen können. Und da könne er als Mitglied dieser Fraktion natürlich nicht den Baufortschritt planen und auch einen Baufortschritt in der Öffentlichkeit kundtun, sonst gebe es eine Auseinandersetzung SPD-Fraktion – Drexler. Und da habe er gedacht, das tue dem Projekt nicht gut, und sei am 17. September 2010 zurückgetreten. Er habe das dann dem Ministerpräsident, Dr. Grube, dem Herrn Schuster und dem Herrn Bo. mitgeteilt, Tag vorher. Er sei dann zurückgetreten. Dann habe man ihn gebeten, noch eine Sitzung des Koordinationsgremiums, das es damals so alle Woche gegeben hat, noch teilzunehmen, obwohl er schon nicht mehr Sprecher der vier Projektpartner war. Und er habe dann ein Gespräch geführt – der Herr Di. habe das gewollt – bei ihm Zuhause über die Aufgaben eines Projektsprechers. Es seien ja zwei Nachfolger von ihm vorgesehen gewesen, der Herr Dr. Af. und der Herr Di. Und am 27., wenn er richtig wisse, am 27. September habe er das Büro dann beiden übergeben. Das sei, glaube er, nachmittags im Büro des Kommunikationsbüros gewesen. Und wahrscheinlich habe der Herr Di. bis zu diesem Zeitpunkt nicht gewusst – in der Zwischenzeit habe er schon Ja gesagt –, wo sein Schreibtisch stehe. Er habe ihm aber gesagt, wo das Büro sei. Und ab 27. habe Herr Di. es dann auch gefunden. Denn da habe er Herrn Di. dann getroffen im Büro.

Auf Nachfrage, worunter denn die Lebensqualität gelitten habe:

Der Zeuge teilte mit: Da müsse man sagen, er habe das ja ehrenamtlich gemacht. Er habe im Grunde genommen seinen normalen Job gemacht. Der sei als Landtagsabgeordneter und als Landtagsvizepräsident jetzt auch nicht unter 60 Stunden zu sehen, sage er mal vorsichtig. Und er habe im Grunde genommen nicht nur die Kommunikation gemacht. Er sei bei x, er könne gar nicht sagen bei wie vielen Debatten er in Bezirksräten, in der Öffentlichkeit gewesen ist. Bei Projektgegnern, aber auch bei Projektbefürwortern habe er Vorträge gehalten. Und das sei, vorsichtig formuliert, ziemlich anstrengend gewesen.

Der Abgeordnete Sckerl führte zum Baggereinsatz am Nordflügel aus, der Herr Stumpf habe dem Untersuchungsausschuss berichtet, er habe eine Weisung des Ministerpräsidenten erhalten, übermittelt vom Landespolizeipräsidenten, den Bagger zu einem Zeitpunkt an die Baustelle zu bringen, den er aus polizeilicher-fachlicher Sicht abgelehnt hat. Er fragte, ob der Zeuge diesen Vorgang kenne:

Der Zeuge antwortete: Nein, kenne er nicht. Er sei beim Zeitpunkt, er glaube 20. oder 19. August, da sei er bis zum 20., 19., 20. in Urlaub gewesen und habe erst ab Montag wieder seinen Dienst angetreten und hier und dann damit auch im Kommunikationsbüro.

Der Abgeordnete Dr. Kern führte aus, bei Großereignissen sei es wichtig, dass man zwei Ebenen auseinander halte – die politische Ebene und die Polizeiebene. Er fragte, welche Aufgaben der politischen Ebene zukommen und welche Aufgaben der polizeilichen Ebene zukommen, ob es auch Verwischungen zwischen diesen beiden Verantwortungsbereichen gegeben hat, die gegebenenfalls auch unzulässig waren:

Der Zeuge teilte mit: Soviel er sich erinnern könne, nicht. Jetzt wolle er mal sagen, also gegenüber ihm habe weder der Ministerpräsident Oettinger noch der Ministerpräsident Mappus noch die anderen Projektpartner irgendwie versucht, Einfluss zu nehmen. Er habe weder einen Telefonanruf bekommen mit einer ganz konkreten Forderung, dieses oder jenes zu machen. Das habe es nicht gegeben. Er müsse auch sagen: Das sei eine der Bedingungen gewesen, warum er dieses Amt überhaupt angenommen habe. Es sei klar gewesen, dass er da nicht ein weisungsgebundener Projektleiter für die Kommunikation ist. Sowohl nicht vom Herrn Dr. Grube, weder vom Ministerpräsidenten oder sonst. So sei das abgemacht gewesen. Und so, wie es war, hätten sich auch alle dran gehalten.

Ihre Aufgabe sei natürlich schon auch eine politische Aufgabe gewesen. Er wolle das sagen. Sie hätten die Öffentlichkeitsarbeit gemacht. Sie hätten versucht, der Bahn klar zu machen, das manche Aktionen, ohne die Öffentlichkeit zu beteiligen – das sei sowieso das ganz große Problem bei dem Projekt gewesen –, große Schwierigkeiten geben. Sie hätten immer versucht, möglichst offen auch Termine zu nennen, dass die Öffentlichkeit informiert ist. Selbst

mit der Schwierigkeit, dass dann natürlich auch was passiere, weil es dann Demonstrationen gebe, aber das gehöre zu einer offenen Kommunikation.

Und seit er dann die Arbeit gemacht habe, habe es keine Äußerungen mehr von den Ministerien mit eigenen Presseerklärungen gegeben. Die Stadt Stuttgart habe das nicht gemacht, die Region nicht und die Bahn auch nicht. Das hätten alles sie gemacht. Sie hätten teilweise auch die Pressesprecher zusammengeholt und hätten dann die Pressearbeit gemeinsam organisiert. Aber klar gewesen sei, sie hätten das aufgrund ihrer Information gemacht.

Und die Polizei, wenn überhaupt, hätten sie der Polizei, wenn sie gefragt wurden, Abschätzungen gegeben, wann denn was stattfinde. Deswegen hätten sie auch die wöchentlichen Termine mit dem Herrn H. A. gemacht und später die großen Runden beim Verkehrsministerium. Da sei abgesprochen worden, dass jeder der Teilnehmer genau gewusst habe, was wird in den nächsten 14 Tagen eigentlich passieren. Und ab Mitte September oder vielleicht das erste Mal sei am 20. der Herr Stumpf da gewesen und der Landespolizeidirektor. Es könne aber sein, er sei vielleicht vorher auch mal da gewesen. Das könne er jetzt nicht mehr bestimmt sagen. Und die hätten eigentlich zugehört und hätten dann eigentlich bloß wissen wollen: Wann passiere denn der nächste Schritt? Wie der Schritt umgesetzt werde, ist Aufgabe – so sei das von ihnen auch gesehen worden – der Polizei gewesen.

Und deswegen habe es da auch von seiner Seite aus nie Einfluss gegeben, indem er irgendwelche Tipps gegeben habe. Und das sei die Trennung gewesen. Die Trennung sei immer gewesen, wie er gerade geschrieben habe. Der Einsatz der Polizei, sei es an Bewachung, sei es mit Einbringung der Schutz-, auch der Arbeitskräfte, sei alles Polizei gewesen. Das sei direkt mit dem Herrn H. A. verhandelt worden, der dann natürlich noch viel Genaueres gewusst habe. Und sie hätten im Grunde genommen die Öffentlichkeitsarbeit gemacht und hätten auch versucht, mit Projektpartnern das eine oder andere zu regeln. Deswegen seien alle Informationen natürlich im Kommunikationsbüro zusammengelaufen.

Auf Frage, ob die Politik, die Landesregierung in unzulässiger Art und Weise auf den 30. September Einfluss genommen hat, wie, warum dieser Tag so verlaufen sei, wie er dann verlaufen ist:

Der Zeuge gab an, die erste Frage wolle er schon beantworten. Bis zum 20. – also, solange er Projektsprecher gewesen ist, könne er das zumindest für seine Person, was er mitbekommen habe, ausschließen, und zwar von allen vier Projektpartnern. Das müsse er einfach sagen. Das sei so gewesen. Was dann nach dem 20. gelaufen sei, könne er nicht beurteilen, sei er nicht mehr eingebunden gewesen.

Warum es schiefgelaufen ist? Er glaube, dass es nach wie vor ein Fehler war, dass es tagsüber während einer Demonstration begonnen habe, dass man da versucht habe, dann den Zaun vorläufig mal aufzustellen. Er glaube auch, dass nicht genügend Kräfte vorhanden gewesen sind. Aber das sei immer das, was er im Nachhinein – vorher sei er nicht eingebunden gewesen. Und generell, dass man die Bürgerinnen und Bürger in das Projekt nicht seit 2006, wo die Entscheidung des obersten Verwaltungsgerichtshof in Baden-Württemberg gewesen ist, dass Stuttgart 21 gebaut werde, – von Seiten der Projektträger keinerlei Versuche gewesen sind, die Menschen einzubinden, so wie das z. B. beim Bahnhof Wien der Fall war. Und sie auch erst sehr spät im September – er sage mal, fünf Monate wahrscheinlich, oder sechs, Februar habe es begonnen – sich überhaupt eine Kommunikationsstrategie überlegt hätten und Informationen gemacht hätten. Bis dahin sei nicht viel gelaufen. Das sei der zentrale Fehler des gesamten Projekts gewesen. Keine Einbindung, keine Diskussion, auch durchaus auf berechnete Vorwürfe nicht darauf gearbeitet. Man müsse sich mal vorstellen: 2006, 2007, 2008, 2009. 2009 hätten sie begonnen. Vier Jahre lang habe man sich bloß mit Presseerklärungen mit den Menschen auseinandergesetzt. Das sei heutzutage eine ganz schwierige Materie. Und dann sei es auch schiefgelaufen.

Der Abgeordnete Dr. Kern führte aus, der damalige Fraktionschef der Grünen, Kretschmann, habe den Zeugen im August 2010 wegen seines Amtes des Projektsprechers als Hofkehrer für die CDU und als dialogunfähig bezeichnet. Winfried Kretschmann habe in einer Rede auf der Montagsdemo am 16. August 2010 gesagt, Stuttgart 21 sei zwar im Gemeinderat und Landtag entschieden worden, aber es habe dort keine Abwägung von Sachargumenten gegeben, son-

dem nur Polemik. Es werde getrickst, getäuscht, diffamiert. Kretschmann habe das Verhalten „Arroganz der Macht“ genannt. Er fragte, wie der Zeuge zu diesen Aussagen stehe:

Der Zeuge antwortete, also er sehe das anders. Er sehe das anders, weil er auch als Sprecher für die SPD-Fraktion für große Infrastrukturprojekte eigentlich permanent über das Projekt diskutiert habe von der politischen Seite. Aber dass die Bahn hier erhebliche – er habe das ja gerade erklärt – Defizite hatte und auch viel geheim gehalten hat, obwohl es eigentlich ganz gut wäre, man würde das darstellen, und deswegen dann zu solchen Reaktionen geführt hat, das sei der zentrale Fehler gewesen.

Die Debatten im Landtag und auch in dem Stadtrat von Stuttgart habe er eigentlich für ziemlich offen gesehen. Auch die ganzen Alternativen seien diskutiert worden. Sie seien halt nicht zu dem Ergebnis gekommen, die manche gewollt hätten. Es seien andere Ergebnisse gewesen. Ihn habe z. B. auch gewundert – sie hätten immer gesagt, es werde gebaut. Also, sie hätten immer gesagt, es werde gebaut, auch er als Projektsprecher, es werde gebaut. Die anderen hätten gesagt, es werde nicht gebaut. Und ausgerechnet diejenigen, die recht hatten, dass gebaut wird, seien als Lügenpack beschrieben worden, und die anderen, die Unrecht hatten und was falsches behauptet hätten, das sind die Helden gewesen. Das sei für ihn eigentlich eine sehr eigenartige Diskussion gewesen.

Auf Frage des Abgeordneten Deuschle, ob er den Zeugen richtig verstanden habe, dass der Zeuge vor, nach oder während der Sommerferien davon ausgegangen ist, dass die Bäume ab dem 1. Oktober gefällt werden können:

Der Zeuge teilte mit, vor den Sommerferien sei schon zwischen Herrn H. A. und ihnen – er spreche immer von der Projekt GmbH – klar gewesen, dass sie das so – das hätten sie auch so zwar nicht in der Öffentlichkeit, aber intern gesagt. Das habe er im Übrigen auch – das müsse er ehrlich sagen, wenn man seine frühere Aussage –, im früheren Untersuchungsausschuss so gesagt.

Der Abgeordnete Deuschle hielt dem Zeugen auszugsweise die E-Mail von Ministerin a. D. Gönner an Ministerpräsident a. D. Mappus vom 21. September 2010 (Akten Staatsanwaltschaft Stuttgart, EG Park, 5 Js 54858/10, Seite 227 f.: *„Es wurde gestern vereinbart, dass die Bäume ab dem 01. Oktober gefällt werden. Damit soll verhindert werden, dass die Parkschützer zu lange Zeit haben, etwaige Besetzungen vorzunehmen und ab dem 01. Oktober um 0.01 Uhr können wir quasi beginnen.“*) vor und fragte, ob er zwischen diesem Zitat und seiner Aussage einen Unterschied sehe:

Der Zeuge antwortete, das sei genau das, was er eigentlich gesagt habe. Es sei immer klar gewesen, dass im September – das sei ja auch logisch: Wenn man in einer Protestbewegung sei, überlege man sich: Was mache man bei der großen Auseinandersetzung im Schlossgarten? Das sei in der Öffentlichkeit klar gewesen, dass das schwierig werde.

Und deswegen habe die Polizei, er glaube, ein- oder zweimal versucht, Zelte, also das, was man so als Verfestigungen immer sage, abzuräumen. Man habe es dann bei den Bäumen nicht gemacht, weil die Bäume, die sie eigentlich hätten fällen wollen, – da sei niemand drauf gesessen. An den anderen Bäumen, da sei drauf gesessen worden. Deswegen habe man das nicht gemacht. Also aus dieser Geschichte könne er jetzt keinen Widerspruch zu dem sagen, was sie –.

Der Abgeordnete Deuschle führte aus, er habe aus der E-Mail von Tanja Gönner an den Ministerpräsidenten zitiert. Die E-Mail gehe weiter. Der Zeuge sage, bis zu diesem Zeitpunkt vor den Sommerferien sei ihnen klar gewesen, dass das ab dem 1. Oktober losgehen könne. Dann sage der Zeuge, dass er die Woche davor zum ersten Mal davon gehört habe, dass da offenbar eine Regierungserklärung im Raume ist. Der Abgeordnete zitierte auszugsweise die E-Mail (Akten Staatsanwaltschaft Stuttgart, EG Park, 5 Js 54858/10, Seite 227 f.: *„Ziel ist, dass bis zu deiner Regierungserklärung alles mit den Bäumen erledigt ist! Planungen laufen ordentlich, es wird aber eine Herausforderung.“*). Er fragte, ob der Zeuge das, was er eben gesagt habe, dass der Zeuge zu dem Zeitpunkt wusste, dass eine Regierungserklärung im Raum steht, – dieses Zitat von der Frau Gönner an den Ministerpräsidenten Mappus anders beurteilen würde:

Der Zeuge gab an: Also, er beantwortet das so, dass er gar nichts anders sehe. Er sage nochmal: An dem 20., wo er beteiligte war – er hätte ja gar nicht mehr teilnehmen können –, habe ein Vertreter des Staatsministeriums – der sei auf der rechten Seite gesessen – sich zu Wort gemeldet und habe den Satz gemacht, der Herr Ministerpräsident überlege sich, eine Regierungserklärung abzugeben – 7. Oktober oder was das war. Sie hätten das nicht diskutiert, sondern sie hätten weiter diskutiert die Frage Baumverpflanzungen, die Frage welche Bäume sind es, weil die Bahn habe immer mehr gewollt. Dann habe man das auf 25 – die ganzen Bäume in der Schillerstrasse hätten zuerst auch weggehen sollen, die große Platanen. Dann habe man sich überlegt: Wann ist die Übergabe des Grundstücks? Dann hätten sie mit der Polizei darüber gesprochen, dass das an dem Tag stattfinden soll. Die Polizei habe noch ein paar Bemerkungen gemacht. Also, das sei so das Runde gewesen. Man habe sehr lange darüber debattiert, wann solle das Grundstück übertragen werden, weil das Finanzministerium Eigentümer – das sei alles gelaufen.

Und wie gesagt, er habe diesen Satz zwar vernommen, aber er sei nicht diskutiert worden. Das habe er jetzt das erste Mal erfahren, dass eine Regierungserklärung stattfinden sollte.

Der Ausschussvorsitzende Filius führte aus, der Zeuge habe das Amt bis zum 17. September ausgeübt, danach kommissarisch weiter:

Der Zeuge entgegnete: Nein, auch nicht kommissarisch. Er sei zurückgetreten, habe auch nichts mehr im Büro – außer seinen Sachen erledigt, habe aber dann auf Bitten des Kommunikationsbüros – er glaube, die Bahn war das – gesagt: „Gut, ich gehe nochmal am 20., weil die Nachfolge noch nicht geregelt ist“ und selbst wenn sie geregelt gewesen wäre, die beiden, die davor gesehen waren, überhaupt nicht in der Lage gewesen wären, das, was sie geplant hätten vom Kommunikationsbüro – es sei ein Pressegespräch geplant gewesen, habe die Baumverpflanzungsaktion vorgestellt werden sollen. Das habe man denen alles übergeben müssen, habe er sich bereit erklärt, da hinzugehen, aber er sei eigentlich schon nicht mehr Vertreter des Kommunikationsbüros gewesen. Er sei auch nicht kommissarisch Tätig gewesen. Er sei bloß rein und habe das erklärt, wo er gefragt wurde. Ansonsten habe er an der Debatte nicht wesentlich teilgenommen.

Der Ausschussvorsitzende Filius führte aus, der Zeuge sage, eine politische Einflussnahme habe bis zum 17. September auf ihn nicht stattgefunden bzw. sei dem Zeugen nicht bekannt. Er fragte, wo der Zeuge die Grenze für eine politische Einflussnahme sehe, weil er ja für die Regierung in einer besonderen Funktion gewesen ist:

Der Zeuge teilte mit: Ja, gut, aber es sei auf ihn in dem Jahr – weder habe da irgendjemand angerufen noch sonst und habe gesagt, ihr müsst das so oder so machen. Das hätten sie in einer – so, wie es auch abgemacht war, – völligen Unabhängigkeit aufgrund der Sachlage entschieden. Sie, Kommunikationsbüro. Und er müsse jetzt auch sagen: Er wisse natürlich nicht, was zwischen wem wann besprochen worden ist. Auf sie und auf das, was sie gemacht hätten, sei kein Einfluss genommen worden.

Der Abgeordnete Dr. Löffler führte aus, der Zeuge sage, dass der Inhalt des Mails von der Frau Gönner völlig belanglos ist:

Der Zeuge gab hierzu an: Naja, das sei das gewesen, was sie eigentlich gewusst hätten.

Der Abgeordnete führte aus, dieses Mail sei der Grund dafür gewesen, dass man angenommen hat, diesem Untersuchungsausschuss seien Mails vorenthalten worden. Dann sage man, es sind Akten vorenthalten worden. Das habe dem Zeugen doch klar sein müssen, dass dem nicht der Fall ist:

Der Zeuge antwortete, Herr Abgeordneter Dr. Löffler, es sei jetzt hier als Zeuge nicht seine Aufgabe, irgendwas in irgendwas hineinzugeheimsen Vermutungen anzustellen. Er solle hier nun Tatsachen berichten. Er habe die Tatsachen richtig gestellt. Und er bewerte auch keine Schreiben. Das sei auch nicht seine Aufgabe als Zeuge. Da der Abgeordnete auch öfter bei Gericht ist, wisse er das.

Auf weiteren Hinweis, der Zeuge habe gewusst, dass aufgrund dieser Mail ein Untersuchungsausschuss gemacht werde:

Der Zeuge äußerte, er müsse ehrlich sagen, er wisse gerade nicht, warum der Abgeordnete mit ihm gerade Krach anfange. Er verstehe das zwar nicht, aber den könnten sie ja machen. Das Problem sei doch was ganz anderes. Problem bei Untersuchungsausschüssen gebe es auch, dass es eine Vielzahl von Informationen gebe, die man dann versuche, in einem Untersuchungsausschuss deutlich zu machen – oder man versuche, Beweise zu machen. So, gut, dass wisse er jetzt nicht. Er sei hier nicht im Untersuchungsausschuss. Das müsse der Untersuchungsausschuss dann im Endeffekt in seinem Schlussbericht – egal, wann der Untersuchungsausschuss beendet werde, es werde einen Schlussbericht geben. Da finde das Einfluss. Er mache keine Kommentierung, wie das Mail ist. Er sage nur: Das, was der Abgeordnete ihm vorgehalten habe oder vorhalte, das sei der Stand, den er am 20. September auch hatte. Und da habe er nichts dran zu rühren. Er kenne weder das Mail, er kenne auch nicht die Aussagen dazu. Er wisse auch nicht, was die Frau Gönner heute Morgen gesagt habe. Das müsse der Untersuchungsausschuss alles klären. Er sei hier Zeuge. Und auf das beziehe er sich auch zurück.

28. Zeuge Dr. P. M.

Der Abgeordnete Dr. Löffler führte aus, der Zeuge habe sich in einer nicht öffentlichen Sitzung selbst als Zeuge geoutet. Der Zeuge habe gesagt, er habe Wahrnehmungen im Jahr 2010 gemacht, die den Polizeieinsatz im Schlossgarten betreffen. Er fragte, ob der Zeuge Kenntnis über die Abläufe am 18. August 2010 hat, als es um den Schutz des Transports eines Baggers an die Baustelle am Nordflügel des Stuttgarter Hauptbahnhofs ging:

Der Zeuge gab an, er wolle zunächst sagen, dass er sich nicht als Zeuge geoutet habe, sondern dass er mitgeteilt hat, dass er als stellvertretender Referatsleiter 2010/2011 im damaligen Umwelt- und Verkehrsministerium tätig war, und dass er insoweit in Kommunikation nachrichtlich eingebunden war, aber nicht direkt eingebunden war in die fraglichen Vorgänge.

Zur Frage des Abgeordneten: Nein, da habe er keine Kenntnisse. Da sei er, meine er, im Urlaub gewesen.

Auf Frage, ob der Zeuge bei der Besprechung am 20. September 2010 im Umweltministerium mit Herrn Drexler und anderen dabei gewesen ist:

Der Zeuge verneinte.

Auf Frage, ob politischer Einfluss auf den Einsatzzeitpunkt bzw. auf den Einsatzplan des Einsatzes zum Baumfällen am Stuttgarter Hauptbahnhof am 30. September 2010 ausgeübt worden ist:

Der Zeuge äußerte, er sei an keiner dieser Besprechungen dabei gewesen und habe auch keinen Einfluss wahrgenommen.

Auf Nachfrage, ob dies eigentlich dem Umweltministerium bekannt war:

Der Zeuge fragte, ob was bekannt gewesen ist.

Der Abgeordnete führte aus, dass es keinen Einfluss gegeben hat. Man habe einen Regierungsbericht erstellt zu dieser Frage. Ob der Zeuge dazu befragt worden ist:

Der Zeuge verneinte.

Auf Frage, ob es Vorgaben für die Erstellung des Regierungsberichts gegeben hat:

Der Zeuge führte aus, für ihn habe es keine Vorgaben gegeben. Er kenne auch keine Vorgaben.

Auf Frage zum Umweltinformationsgesetz, wer aktenführende Stelle bei Umweltinformationen sei:

Der Zeuge teilte mit: Ja, es gebe verschiedene Vorgänge, die Umweltinformationen enthalten könnten. Und je nach Vorgang gebe es unterschiedliche aktenführende Stellen.

Auf Frage, ob diese Umweltinformationen beim Staatsministerium oder beim Umweltministerium liegen würden:

Der Zeuge antwortete, soweit Umweltinformationen in Vorgängen des Staatsministeriums enthalten sind, beim Staatsministerium; soweit Umweltinformationen in Vorgängen des Umweltministeriums enthalten sind, dann dort.

Auf Frage, welche Informationen beim Staatsministerium vorhanden sind, ob das Informationen betreffend die Baumfällung des Schlossgartens sind:

Der Zeuge gab an, das könne er im Einzelnen nicht sagen, was in den Akten des Staatsministeriums enthalten sei.

Auf Frage, wie es sich der Zeuge erkläre, dass Herr D. R. diese Umweltinformationen nicht beim Umweltministerium, sondern ausschließlich beim Staatsministerium beantragt hat:

Der Zeuge antwortete, er könne natürlich über Anträge, die der Herr D. R. stelle, nichts sagen, – wann und wo Herr D. R. die stelle. Er könne aber sagen, dass auch bei ihnen im Verkehrsministerium ein Umweltinformationsantrag gestellt sei.

Auf Frage, ob im Umweltministerium bekannt sei, dass es diese Sicherungskopie gebe:

Der Zeuge teilte mit, dazu könne er nichts sagen.

Auf Nachfrage: Das wisse er nicht. Das sei auch nicht Gegenstand seiner Aussagegenehmigung.

Der Abgeordnete Dr. Löffler führte aus, er könne also keine Fragen zum Datenschutz und zur Sicherungskopie des Umweltministeriums stellen:

Der Zeuge wies darauf hin, das seien Vorgänge, die nach dem Bericht über den ersten Untersuchungsausschuss eingegangen sind.

Auf Frage, ob der Zeuge sonst noch irgendetwas sagen könne:

Der Zeuge gab an, er habe aus seiner Sicht keine Kenntnisse, die den Untersuchungsgegenstand weiterbringen könnten.

Auf Frage, ob der 15. Juni 2010 der einzige Jour-Fixe-Termin, die im damaligen Umwelt- und Verkehrsministerium durchgeführt wurden, war, an dem der Zeuge bis zum 30. September 2010 teilgenommen hat:

Der Zeuge bejahte.

Auf Nachfrage des Abgeordneten Dr. Löffler, ob der Zeuge an den neuen anderen Terminen im Juli, August und September nicht teilgenommen hat:

Der Zeuge antwortete, das sei richtig.

Der Abgeordnete Dr. Kern führte aus, die andere Frage gehe dahin, ob es eine unzulässige Beeinflussung von Seiten der Politik auf den Polizeieinsatz im Schlossgarten gab. Er fragte, ob der Zeuge irgendwann diesbezüglich mal etwas bemerkt, mitbekommen, gehört oder gesehen hat:

Der Zeuge legte dar, er könne es so beantworten, wie er es dem Herrn Dr. Löffler beantwortet habe: Dass er an diesen fraglichen Sitzungen nicht teilgenommen und auch keine Einflussnahme mitbekommen habe.

Der Abgeordnete Dr. Kern führte aus, SPD und Grüne würden versuchen, ein Bild zu malen, dass es damals ein ganz bestimmtes Klima, eine ganz bestimmte Atmosphäre gab, die von der Politik verursacht wurde, dass die Polizei in ihrem Handeln eingeschränkt und nicht mehr hundertprozentig frei war. Er fragte, wie der Zeuge das Klima damals wahrgenommen hat:

Der Zeuge äußerte, das Klima habe er so wahrgenommen, wie das im Grunde jeder Zeitungsleser damals habe wahrnehmen können. Deswegen wisse er nicht, was das für eine Hilfe sei, wenn er da eine persönliche Einschätzung geben würde.

Auf Nachfrage, ob nach Einschätzung des Zeugen die Polizei damals nicht hundertprozentig frei in ihrem Handeln gewesen ist:

Der Zeuge führte aus, da könne er eigentlich nichts dazu sagen, ob die Polizei nicht freigewesen ist. Er habe keine Anhaltspunkte, dass sie nicht freigewesen wäre.

29. Zeuge Bernhard Bauer

Der Zeuge Bernhard Bauer – im Jahr 2010 Ministerialdirektor im damaligen Umwelt- und Verkehrsministerium und heute im einstweiligen Ruhestand – führte in seinem Eingangsstatement aus, er beziehe sich bei seinen Aussagen auf seine Äußerungen vor dem ersten Untersuchungsausschuss am 14. Dezember 2010 über den Polizeieinsatz am 30. September 2010, die nach wie vor Gültigkeit hätten. Er werde keine Angaben machen zu anderen Vorgängen im Zusammenhang mit Stuttgart 21 – nicht, weil er etwas zu verbergen hätte, sondern deshalb, weil bekanntlich gegen ihn und andere Auskunftspersonen des alten Untersuchungsausschusses noch ein Ermittlungsverfahren wegen angeblicher Falschaussagen anhängig ist. Dass diese Vorwürfe unbegründet seien, stehe auf einem anderen Blatt.

Im Hinblick auf den Auftrag des aktuellen Untersuchungsausschusses werde er ergänzende und erläuternde Ausführungen machen. Er weise aber auch darauf hin, dass die Vorgänge inzwischen viereinhalb Jahre zurücklägen und die Erinnerung an einzelne Details schwierig ist. Gleichwohl werde er Fragen nach bestem Wissen und Gewissen beantworten.

Bevor er zu den einzelnen Fragen des Auftrags des aktuellen Untersuchungsausschusses Stellung nehme, wolle er klar stellen und daran erinnern, wie es zur Einrichtung des sogenannten Baustellen-Jour-Fixe im UVM gekommen ist und was seine Aufgabe gewesen ist. Dies deshalb, weil er in den letzten Jahren die unterschiedlichsten Spekulationen über diese Einrichtung gelesen habe.

Nachdem das Kommunikationsbüro und Wolfgang Drexler als verantwortlicher Sprecher immer wieder Schwierigkeiten gehabt hätten, rechtzeitig Informationen zu allen mit Stuttgart 21 anstehenden Maßnahmen zu erhalten, die zudem mit den Projektbeteiligten abgestimmt waren und die Anwesenheit der beteiligten Stellen bei den Besprechungen im Kommunikationsbüro teilweise enttäuschend war, hätten Wolfgang Drexler und er vereinbart, dass es wahrscheinlich hilfreich sein könne, wenn der Amtschef des UVM zu einer regelmäßigen Besprechung einlade, weil dann die Ministerien, die Stadt, die Behörden, die Bahn und die sonstigen Einrichtungen vielleicht eher bereit sein würden, kompetent vertreten zu sein. Dementsprechend habe dann eine erste Sitzung des Baustellen-Jour-Fixe am 15. Juni 2010 im UVM stattgefunden.

Der Jour-Fixe sei also Kommunikations- und Koordinationsplattform gewesen, habe der Abstimmung offener Fragen gedient, sei besetzt gewesen mit festen Ansprechpartnern, die in den jeweiligen Organisationen für Stuttgart 21 sein sollten, und habe durch regelmäßige Treffen sicherstellen sollen, dass alle offenen Fragen zwischen den Verantwortlichen geklärt würden. Durch den Jour-Fix seien jedoch keine Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten verändert worden. Im Gegenteil, es war für die Beteiligten wichtig, dass Entscheidungen von den dafür allein Zuständigen getroffen werden. Dies sei Geschäftsgrundlage der Besprechungen gewesen.

Dieses vorausgeschickt, wolle er zu den Beweisthemen des Untersuchungsausschusses wie folgt Stellung nehmen:

Zur Frage der Einsichtnahme in seinen E-Mail-Ordner. Warum Antrag auf Löschung seiner Daten?

Vorausgeschickt: Er wisse nicht, ob der eine oder andere noch wisse, dass es auch mal ein Volkszählungsurteil gab Anfang der achtziger Jahre. Vielleicht verwundere es den einen: Da habe er damals schon vorher demonstriert gegen die Volkszählung und gegen die Datensammlung, weil ihm der Datenschutz als Persönlichkeitsrecht ähnlich wie die Meinungsfreiheit immer ganz besonders wichtig war.

Das Persönlichkeitsrecht und damit der Schutz persönlicher Daten seien für ihn herausragende Rechtsgüter. Die Herausgabe seiner E-Mails an den Untersuchungsausschuss würde seine Persönlichkeitsrechte verletzen. Und ein entsprechendes Vorlageverlangen verstoße nach seiner Auffassung in mehrfacher Hinsicht gegen geltendes Recht. Die Ermittlungsrechte der Mitglieder des Untersuchungsausschusses seien nicht grenzenlos, sondern durch die allgemeinen Gesetze begrenzt und hätten deshalb die Persönlichkeitsrechte und den Schutz der Daten des Individuums zu beachten. Dies sei für ihn so grundsätzlich, dass er das Verlangen des Untersuchungsausschusses gerichtlich klären lassen wolle.

Aber um das klarzustellen: Er gehe diesen Weg nicht, weil er im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand etwas zu verbergen hätte, sondern weil er schlicht nicht seinen gesamten E-Mail-Verkehr öffentlich bzw. verfahrensöffentlich gemacht wissen wolle. Nachdem im UVM entsprechend der damaligen Praxis die private Nutzung der E-Mails bei allen Ministeriumsangehörigen zugelassen war, enthalte sein E-Mail-Ordner nicht nur dienstliche Themen, sondern auch seine private Kommunikation und damit ein Stück Privatheit, die er als Bürger gewahrt wissen wolle. Dafür, so meine er, hätten auch und gerade Abgeordnete Verständnis.

Zweitens – das sei jetzt Ziffer 3 des Auftrags an den Untersuchungsausschuss – Politische Einflussnahme auf den Polizeieinsatz vom 30. September 2010:

Nach seiner Kenntnis habe kein Mitglied der Landesregierung auf die Terminfestlegung und auf die Art und Weise des Polizeieinsatzes Einfluss genommen, Vorgaben gemacht oder gar Druck ausgeübt. Sowohl der Termin als auch Art und Weise des Polizeieinsatzes hätten nach seiner gesamten Kenntnis auf polizeitaktischen Überlegungen der damit befassten polizeilichen Stellen beruht. Der damalige Stuttgarter Polizeipräsident Stumpf habe diese Überlegungen in den Sitzungen, in denen er anwesend war, aus seiner damaligen Sicht und Kenntnis überzeugen vorgetragen und begründet.

Der Abgeordnete Dr. Löffler führte aus, frühere Chefin des Zeugen, Frau Ministerin Tanja Gönner, habe bei ihrer Anhörung geäußert, ein Ministerialdirektor müsse sich manchmal schützend vor den Minister oder die Ministerin stellen. Er fragte, wie der Zeuge diesen Schutz ausgeübt hat:

Der Zeuge teilte mit, also er denke, diese Besprechungen im Baustellen-Jour-Fix seien immer reine operative Besprechungen gewesen. Er habe sie nur über diese Besprechungen informiert, mündlich danach, und zwar nur bei wesentlichen Punkten. Es habe zwischen ihnen eigentlich sonst keinen E-Mail-Verkehr oder sonstigen Kontakt gegeben. Also wichtig sei gewesen, dass Dinge, die operativ insbesondere dann auch von der Polizei zu leisten sind, eben nicht jetzt bei ihnen in der Spitze, also an die Ministerin herangetragen wurden.

Der Abgeordnete führte aus, ihm gehe es konkret um die Frage „Unterscheidung politisch oder verwaltungstechnisch“. Dabei gehe es um einen Eilantrag des Bundes wegen der Baumfällarbeiten, die aufgeschoben werden sollten. Über diesen Eilantrag sei das Haus des Zeugen informiert worden vom Vorsitzenden Richter des VG Stuttgart. Er fragte, wer dann entschieden hat, wie mit diesem Eilantrag umgegangen wird, sowie welche Gründe der Zeuge dafür hatte, Frau Ministerin Gönner nicht einzubinden:

Der Zeuge gab an, also er könne sich noch daran erinnern. Der Herr Sckerl habe ihn am Ende, glaube er, des letzten Untersuchungsausschusses auch zu dem Vorgang gefragt. Das sei der Vorgang mit dem Eisenbahn-Bundesamt gewesen. Er versuche das so zu beantworten, wie er es noch im Kopf habe bei allem.

Es sei am 30. September gewesen, dass sie unterrichtet wurden als Haus, und zwar nicht unmittelbar, sondern über das Regierungspräsidium, dass beim Verwaltungsgericht Stuttgart ein Eilantrag vorliege, weil die Bahn Unterlagen nicht rechtzeitig vorgelegt hätte etwa. Er habe es so im Kopf. Betroffen sei – das müsse man aber wissen – unmittelbar das Eisenbahn-Bundesamt gewesen. Also der Eilantrag habe sich nicht gegen das Ministerium als solches gerichtet, sondern das Eisenbahn-Bundesamt sei Planfeststellungsbehörde und Überwachungsbehörde gewesen.

Er habe sich damals fürchterlich aufgeregt aus zwei Gründen: Einerseits weil er meine, ein Eilverfahren hätte man dann auch eilig entscheiden können im summarischen Verfahren – das

sei das eine. Und das zweite sei aber vor allem über die Bahn gewesen, weil es eine Stellungnahme war. Also das Eisenbahn-Bundesamt habe von der Bahn eine Stellungnahme verlangt zu dem Vorgehen, weil bisher eben noch, glaube er, kein landschaftspflegerischer Begleitplan vorliege der auch artenschutzrechtlich, was die Bäume angehe, die möglicherweise mit dem Juchtenkäfer besetzt seien, nichts rechtzeitig vorliege.

Dann habe er bei ihnen im zuständigen Referat auch angerufen und gefragt: Was laufe dort? Und dann habe man ihm damals gesagt: Es ist schon von der Bahn jemand mit dem zuständigen Rechtsanwalt oder Rechtsvertreter beim Eisenbahn-Bundesamt. Sie würden mit dem Eisenbahn-Bundesamt reden. Und dort habe es auch einen Kontakt unmittelbar an das Verwaltungsgericht gegeben. Und das Ergebnis war, dass er dann, er glaube, am Abend um 20.00 Uhr oder sowas gehört habe: Ja, das Eisenbahn-Bundesamt ist damit einverstanden, dass man die Bäume fälle. Es müsse nur sichergestellt werden, dass dort, wo dann möglicherweise der Juchtenkäfer ist, dass gesichert werde und entsprechend dann auch vorbereitet werde für eine Aufzucht.

Damit sei die Sache eigentlich für ihn erledigt gewesen, weil er habe gewusst, dass einerseits jetzt hier das Eisenbahn-Bundesamt zuständig ist, weil es den Kontakt von der Bahn auch zum Verwaltungsgericht gab und eben nicht über das Eilverfahren entschieden wurde. Dementsprechend habe er dort am Abend die Ministerin nicht unterrichtet, weil das für ihn einfach Verwaltungstätigkeit war. Das sei hier ganz normale Verwaltungstätigkeit. Die Bahn sei zuständig als Vorhabenträger und nicht sie. Und die Bahn müsse natürlich dann auch alles dafür tun, damit sie die Voraussetzungen erfülle, um eben weiterarbeiten zu können. Er habe die Ministerin, er denke, mündlich dann am nächsten Morgen unterrichtet. Aber so habe er auch seine Rolle gesehen. Wenn es Verwaltungstätigkeiten sind, sei das eine Sache, die müsse die Verwaltung abfiltern. Und hier vor allem sei die Bahn gefordert gewesen und nicht sie unmittelbar als Ministerium.

Der Abgeordnete Dr. Löffler wies darauf hin, dass das Ministerium des Zeugen zwar nicht Beklagter war, aber Beteiligter und deshalb hätte angehört werden müssen. Es sei sicherlich rein verwaltungsrechtlich ein Punkt gewesen, aber es sei auch ein politischer Punkt gewesen. Er fragte, ob es irgendeine Vorgabe der Ministerin gegeben hat, solche Dinge von ihr fernzuhalten:

Der Zeuge äußerte: Nein, überhaupt nicht. Er glaube, die Ministerin sei gar nicht glücklich gewesen, dass sie schon die Absprache mit dem Kommunikationsbüro hatten und bei ihnen diese Gespräche im sogenannten Baustellen-Jour-Fixe machten. Das sei einfach auch, müsse man sagen, eine Entscheidung mit von ihm gewesen, Verantwortung mit zu übernehmen jetzt auch für das Kommunikationsbüro, damit natürlich dann auch die Informationen dementsprechend laufen. Deshalb sei es immer nur so in dem Verhältnis von der Ministerin zu ihm oder umgekehrt gewesen, dass er sie dann über wichtige Dinge, aus seiner Sicht dann wichtige und wesentliche Dinge, unterrichtet habe. Hier habe er es so gehalten, dass er sie am nächsten Morgen dann darüber unterrichtet habe, weil natürlich zunächst einmal auch die gesamten verwaltungsmäßigen Abläufe hätten laufen müssen.

Auf Frage zur Baggereinbringung in den Nordflügel äußerte der Zeuge: Dazu werde er die Aussage verweigern, weil das ja Gegenstand des anhängigen Ermittlungsverfahren ist. Würde aber eines dazu sagen, er glaube, das könne er, weil ja dann immer dieses dann im Raum stehe. Er habe in dem Jahr 2010 in Sachen Stuttgart 21 – und da müsste er sich wirklich daran erinnern – kein einziges Telefonat mit dem damaligen Ministerpräsidenten geführt. Er habe ja auch in kleinster Runde mit ihm nicht gesprochen, außer den Runden jetzt zum Beispiel zum 29. September. Und es gebe auch nach seiner Erinnerung keinen E-Mail-Kontakt zwischen dem Ministerpräsidenten und ihm. Soweit könne er das sagen, denn irgendwoher müssten ja bestimmte Gespräche jetzt dann kommen.

Der Abgeordnete Dr. Löffler führte hinsichtlich des Einsichtsbegehrens des Untersuchungsausschusses in den E-Mail-Account des Zeugen in seinem ehemaligen Ministeriums aus, er habe Frau Gönner das Angebot gemacht, Frau Gönner filtere die privaten und die nicht privaten E-Mails zusammen mit einem Richter aus – die privaten würden privat bleiben, aber die

dienstlichen lege Frau Gönner dem Ausschuss vor. Er fragte, ob das für den Zeugen ein gangbarer Weg wäre:

Der Zeuge antwortete: Herr Löffler, er habe sich das lange überlegt, weil natürlich dann – er sage es jetzt salopp formuliert – Legenden gestrickt würden. Der müsse doch etwas zu verbergen haben und, und, und. Aber es sei wirklich so. Ihm sei der Datenschutz und die Persönlichkeitsrechte so wichtig, dass er glaube, man müsse, wenn man tatsächlich auch Recht beachten soll – und so habe er auch immer gearbeitet – dann dieses grundsätzlich klären lassen, weil es nicht allein mit dem ginge. Es sei ein ganzes Bündel, das ihn dazu bringe. Er wolle hier jetzt nicht in eine Rechtsdiskussion gehen. Er sage nur zwei Dinge. Das eine sei: Die Grundlage seien Sicherungskopien, die das UVM damals gemacht hat, falls es Probleme bei der Umressortierung gibt. Spätestens im Juni, wenn wir tolerant seien, sagen wir – spätestens im Dezember dürften die Probleme eigentlich behoben sein. Dann, glaube er, sei auch ein Ministerium eben verpflichtet, eben diese Sicherungskopien zu vernichten – Nummer 1.

Nummer 2: Das lasse sich sogar noch hören von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die noch weiter tätig sind. Aber hier gehe es um Datensätze von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ohnehin nicht mehr in den Ministerien sind. Das sei auch ein Grund. Hinzu komme, dass er in der Begründung lese, dass das UVM auffällig wenige Unterlagen hat. Das sei ihm viel zu unsubstantiiert. Denn sie hätten in diesem Bereich Polizeieinsatz eben nur diese Unterlagen über die Protokolle gehabt. Sie seien nicht die Polizei und das Innenministerium. Es sei verständlich, dass dort natürlich – und das gelte auch für das Staatsministerium – viele Unterlagen vorliegen. Hinzu komme – das könne er auch vielleicht noch sagen, und dann wolle er das Alles dem Gericht auch überlassen – bezogen werde auf ein E-Mail von der Frau Gönner. Gebe es keinen Unterschied zwischen ihm und der Frau Gönner?

All diese Dinge, glaube er, könne ein Gericht sauber klären. Ihm gehe es wirklich darum, dass das sauber geklärt ist. Denn er glaube schon, der Datenschutz sei nicht nur in Sonntagsreden wichtig, sondern er sei im Alltag wichtig. Und deshalb meine er, wenn das Gericht das entscheide, liege das offen. Sie hätten wirklich nichts zu verbergen, oder er habe nichts zu verbergen, weil er ohnehin nicht der große E-Mail-Freak gewesen sei, sondern eher mit den Menschen bei ihnen im Ministerium unmittelbare Gespräche geführt habe.

Der Abgeordnete Dr. Löffler hielt auszugsweise Angaben des Zeugen im Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten I“ (Akten Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten I“, 8. Sitzung vom 14. Dezember 2010, Seite 31: „*Der Ministerpräsident hat ausdrücklich betont, dass er nicht in die Arbeit der Polizei hineinrede.*“) vor. Er fragte, ob der Zeuge das heute genauso sieht:

Der Zeuge teilte mit, die Aussage sei so gewesen, und wenn sie damals so protokolliert wurde, dann stimme sie auch so.

Auf Frage, ob die Chefin des Zeugen oder andere Regierungsteilnehmer auf den 30. September, auf die Polizei politischen Einfluss – gleich welcher Art – genommen haben:

Der Zeuge entgegnete: Nein, sei ihm absolut nicht bekannt. Er habe das nicht erfahren. Er wüsste nicht, wie das auch erfolgen solle. Da wären sie auch die falschen Ansprechpartner gewesen, weil ein Polizeieinsatz dann beim Innenministerium und in dem Bereich laufe.

Auf weitere Nachfrage, Frau Gönner hätte sagen können, der Zeuge sei der Mann fürs Grobe, ihr Erfüllungsgehilfe:

Der Zeuge antwortete: Nein, er habe vorher gesagt: Diese Baustellen-Jour-Fixe seien eine reine Kommunikationsplattform gewesen. Es sei wirklich null Komma null Entscheidungsebene gewesen. Deswegen hätten sie natürlich wenig Informationen über das, was auf der Polizeischiene, also sprich Innenministerium, Polizeipräsidium, dann laufe, gehabt. Das sei die Sache. Und was sie gemacht hätten, sei die Möglichkeit – und da sei es vor allem auch um die Koordinierung innerhalb der Bahn gegangen, weil dort unterschiedlichste Stimmen auch gesprochen hätten – zu sagen: „Was ist der nächste Schritt? Was ist der Stand? Wie geht es weiter?“ Also insofern habe er dieses von der Frau Gönner ohnehin nicht erfahren, überhaupt nicht. Es wäre auch, ehrlich gesagt, töricht – er könne es nicht anders sagen –, wenn ein Politiker sich Anmaße, Einfluss zu nehmen.

Auf Frage zum Komplex Nordflügel, ob der Zeuge am 17. August 2010 im Dienst oder im Urlaub war:

Der Zeuge antwortete, er sei im Urlaub gewesen. Er sei bis 19. August am Bodensee in Meersburg in Urlaub gewesen.

Auf Vorhalt des Abgeordneten Sckerl Herr Stumpf habe ausgesagt, er (Herr Stumpf) habe am 17. August abends zweimal mit dem Zeugen in dieser Sache telefoniert:

Der Zeuge gab an, er verweigere hier die Aussage.

Auf Frage ob der damalige Ministerpräsident bei dieser Besprechung im Staatsministerium angeboten hat, dass er bei der Kräftebreitstellung aus anderen Bundesländern behilflich sein könne:

Der Zeuge antwortete, also an ein entsprechendes Angebot von ihm könne er sich nicht erinnern, weil er meine, das habe der Herr Benz schon relativ schnell gesagt gehabt.

Auf Nachfrage, der Zeuge habe auch nicht gehört, dass der Ministerpräsident das zu einem anderen Zeitpunkt angeboten hätte:

Der Zeuge verneinte.

Auf Frage, welche Rolle das Mitführen von Wasserwerfern in der Erörterung des polizeilichen Konzeptes am 29. September gespielt hat; das sei für Stuttgarter Polizeieinsätze nach langer Zeit ein neues Faktum gewesen:

Der Zeuge äußerte, er meine, dass der Herr Stumpf in der Tat den letzten Satz auch gesagt hat: Nach langer Zeit Wasserwerfer, aber zum Schutz, zum Eigenschutz der Polizei. So habe er es noch in Erinnerung.

Auf Nachfrage, wie man das verstehen müsse, wie Herr Stumpf das begründet hat:

Der Zeuge gab an, er wisse es nicht. Er sei nicht die Polizei – tue ihm leid. Er habe das jetzt nur so wiedergegeben, wie er es in Erinnerung habe.

Auf weitere Nachfrage, ob es keine Diskussion über die Einsatzstrategie der Wasserwerfer gab:

Der Zeuge verneinte.

Auf Vorhalt, ob mitgeteilt wurde: „Wir führen die mit, und die Begründung ist Eigenschutz der Polizei“:

Der Zeuge teilte mit: Richtig, so habe er es in Erinnerung.

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, das Ministerium des Zeugen habe am 30. September nach der Einrichtung eines Flugbeschränkungsgebietes über dem Schlossgarten für den 1. Oktober nachgefragt. Die Idee sei dann nach Widerspruch aus dem Innenministerium, aus der Polizei verworfen worden. Er fragte, was der Grund dafür war:

Der Zeuge antwortete, er könne es nicht sagen.

Der Abgeordnete wies darauf hin, dass es eine E-Mail aus dem Haus des Zeugen gebe:

Der Zeuge gab an, es tue ihm leid. Er könne es wirklich nicht sagen, weil er das erst danach erfahren habe. Er halte es für einen Quatsch, was man da gemacht hat.

Der Abgeordnete wies weiter darauf hin, das stehe in einem E-Mail eines Herrn M. D. aus dem damaligen UVM:

Der Zeuge legte dar, ja, der Herr M. D. sei in dem Luftfahrtreferat gewesen, aber wie gesagt, er wisse es nicht. Es tut ihm leid. Er habe das erst später erfahren.

Die Abgeordnete Sckerl hielt dem Zeugen auszugsweise die E-Mail (Akten Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, Ordner 1/1, Seite 177 f., 177: „*wie telefonisch besprochen, benötigen wir für die von unserer Hausspitze angeregte Stellung des Antrags ...*“) vor und fragte, ob der Zeuge damit nichts zu tun hatte:

Der Zeuge äußerte: Keine Erinnerung, nein, keine Erinnerung daran. Er könne es sich auch nicht vorstellen, was da dahinter stecke. Aber nicht alles sei dann über seinen Tisch vielleicht gelaufen.

Auf Nachfrage, ob anschließend einmal der Hintergrund für diesen Vorschlag in Anwesenheit des Zeugen erörtert wurde:

Der Zeuge antwortete: Es tue ihm leid. Er wisse es wirklich nicht. Er könne nur den Kopf schütteln, aber gut.

Der Abgeordnete Sckerl führte zum Thema Baumfällverbot aus, es habe am 30. September zwei getrennte Verfahren gegeben. Das eine sei dieses EBA-Schreiben, was am Abend, frühestens 19.00 Uhr dem Zeugen, dem Regierungspräsidium und anderen beteiligten Behörden vorlag. Und zwei Stunden oder drei Stunden vorher habe es ja unabhängig davon diesen Eilantrag gegeben. Nun liege ein E-Mail-Verkehr vor in der Gestalt, dass das Regierungspräsidium Stuttgart, wo das Ersuchen einging, das Ersuchen auch an das UVM weitergeleitet habe. Hausintern habe es dann der Zeuge bekommen und einen Austausch mit dem Staatsministerium gehabt. Der Zeuge habe sich im E-Mail-Verkehr gegen eine Entsprechung oder gegen ein Entgegenkommen gegenüber dem Vorsitzenden Richter des Verwaltungsgerichts in aller Schärfe verwahrt. Er frage, was der Grund dafür war:

Der Zeuge führte aus, eigentlich ein doppelter, müsse er sagen. Erstens mal habe er sich total geärgert, dass just an dem Abend eben ein Versäumnis der Bahn dann offensichtlich zu tage trete, obwohl sie relativ früh schon vorausgesetzt hätten und das auch im Baustellen-Jour-Fixe eigentlich verlangt hätten: Sie seien davon ausgegangen, dass alle Genehmigungen bzw. Erfordernisse da sind. Das habe man natürlich immer bejaht. Also das sei nicht ihre Sache, das sei eine Selbstverständlichkeit. Das sei das eine gewesen, dass er sich reingelegt gefühlt habe persönlich jetzt dann von der Bahn.

Das andere sei in dem Punkt, dass er sage: Für das Eilverfahren waren sie nicht zuständig. Dahinter stecke aber auch, dass er gesagt habe: Wenn es ein Eilverfahren ist und in so einer wichtigen Sache, dann erwarte er auch von einem Verwaltungsgericht, dass die relativ rasch entscheiden. Das sei der zweite Punkt gewesen.

Deshalb habe er dort in der Tat relativ harsch reagiert, wohlwissend aber, dass sie als UVM keine direkte Zuständigkeit hätten, sondern eben das Eilverfahren eigentlich gegen das Eisenbahn-Bundesamt gerichtet sein müsse. Den Kontakt habe es auch gegeben. Also das stecke dahinter, weshalb er jetzt dann so reagiert habe.

Der Abgeordnete Sckerl hielt auszugsweise die E-Mail des Zeugen an Herrn Dr. M. P. vom 30. September, 18.54 Uhr (Akten Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, Ordner 1/1, Seite 129: „...*wird nichts gestoppt! Es ist ein Unding, wenn ein Richter in dieser Situation nicht in der Lage ist, rasch in einem Eilverfahren zu entscheiden, zumal das Verwaltungsgericht unzuständig ist.*“) vor und führte aus, der Zeuge Dr. M. P. habe die E-Mail des Zeugen dazu benutzt, um zu sagen, so werde es gemacht, und so habe er (Zeuge Dr. M. P.) es auch gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart kommuniziert:

Der Zeuge äußerte: Genau, exakt so sei es. Deshalb habe er aber auch gesagt: Jetzt würden sie die Zuständigkeit abwarten. Und er habe zu dem Zeitpunkt ja schon gewusst, dass jemand von der Bahn mit Rechtsvertreter beim Eisenbahn-Bundesamt ist und die auch den Kontakt zum Verwaltungsgericht hätten. Und nach dieser Entscheidung, je nach dem, was dort rausgekommen wäre, hätten sie sich auch verhalten. Und dann habe es ja die Botschaft gegeben, dass in der Tat das Eisenbahn-Bundesamt einverstanden ist, dass man – und dort gehe es dann um die artenschutzrechtlich relevanten Bäume – die dann sichert und entsprechend auch fällen könne. Und das habe er dann am Abend oder in der Nacht, nachdem er die Information hatte, auch dem Innenministerium mitgeteilt. Das sei der Grund gewesen. Wäre das irgendwie anders gewesen, wäre er der erste gewesen, der gesagt hätte, „wir stoppen das“. Da brauche man keine Sorge haben.

Der Abgeordnete Sckerl hielt dem Zeugen vor, dass es ihn deshalb wundere, dass der Zeuge bereits um 18.54 Uhr an diesem Tag klar gesagt habe, es gebe kein Entgegenkommen gegenüber der Bitte des Richters. Zu diesem Zeitpunkt sei die Erörterung in der Außenstelle des

Eisenbahn-Bundesamts mit der DB Projekt GmbH, mit dem beteiligten Anwalt und weiteren, gewesen. Der Zeuge sei, glaube er, bei der Erörterung nicht dabei gewesen.
Der Zeuge antwortete: Nein, nein.

Der Abgeordnete führte weiter aus, sie habe zu diesem Zeitpunkt noch nicht einmal begonnen gehabt. Der Zeuge habe um 18.54 Uhr nicht wissen können, wie diese Erörterung ausgehe:
Der Zeuge gab an: Richtig, aber deshalb verstehe man doch die Reaktion wirklich so aus dem Augenblick heraus. Sie seien unzuständig in dem Fall gewesen. Wie komme man dann dazu, das zu machen? Er habe einen Riesenärger auch gehabt bei der Bahn, weil er persönlich sich dort reingelegt gefühlt habe. Das stecke dahinter.

Der Abgeordnete wies noch einmal darauf hin, der Zeuge sage trotzdem, es gebe kein Entgegenkommen, und das sei dann quasi die Haltung der Landesregierung, kommuniziert vom Staatsministerium an das vom Gericht angefragte Regierungspräsidium Stuttgart. Also habe da der Zeuge eine maßgebliche Rolle für die letztendliche Entscheidung der Behörden gespielt:
Der Zeuge teilte mit, so könne man es natürlich sehen. Aber maßgeblich sei das Eisenbahn-Bundesamt gewesen. Die seien zuständig und niemand anders. Und das könne man jetzt natürlich nicht auf einmal in eine ganz andere Richtung drängen.

Der Abgeordnete wies darauf hin, das Eisenbahn-Bundesamt sei doch erst viel später an diesem Tag hinzugekommen:
Der Zeuge legte dar, das sei doch egal. Wenn das Eisenbahn-Bundesamt gesagt hätte: „Wir untersagen“, dann hätten sie genauso schnell natürlich gesagt, vorbei, es werde untersagt. Die seien zuständig. Wer den sonst?

Der Abgeordnete Sckerl hakte nach: Aber der Zeuge habe bereits zu einem Zeitpunkt, wo diese Entscheidung noch nicht gefallen war, gesagt, es gebe kein Entgegenkommen. Das sei völlig ausgeschlossen:
Der Zeuge gab an: Ja, von ihnen. Wo solle das Entgegenkommen auch sein? Wenn er nicht zuständig sei für irgendwas, könne er auch gar nicht entgegenkommen. Wie solle das gehen? Er hätte doch keine Handhabe gehabt. Es gebe rechtlich einen Vorhabenträger. Der habe einen Planfeststellungsbeschluss. Gleichzeitig sei Überwachungsbehörde das Eisenbahn-Bundesamt. Was hätte er denn gegen die machen sollen? Das gehe nicht.

Der Abgeordnete führte aus, der Zeuge hätte dafür sorgen können, dass die offenen Fragen, die offensichtlich wurden sowohl durch den Eilantrag als auch zwei Stunden später durch das Schreiben des EBA, erstmal in Ruhe geklärt würden:
Der Zeuge äußerte: Genau.

Der Abgeordnete führte weiter aus, unter Umständen hätte das bedeutet, dass man in der Nacht vom 30. September auf den 1. Oktober nicht hätte Fällen können, sondern eine Entscheidung des Gerichts am nächsten Tag hätte abwarten müssen. Er fragte, ob das das Problem war:
Der Zeuge teilte mit, auch das sei nicht ganz korrekt. Man müsse zwei Dinge unterscheiden: Artenschutzrechtlich und generell die Möglichkeit des Fällens. Das beziehe sich nur auf die artenschutzrechtlich relevanten Bäume mit den Juchtenkäfern. Alles andere hätte man fällen können. Also auch das müsse man wissen. Das sei ein kleiner Unterschied.

Der Abgeordnete wies darauf hin, dass im Lichte späterer Entscheidungen das keinen Bestand habe. Der Zeuge wisse, dass das EBA in einem Bescheid am 5. Oktober 2010 anders entschieden hat:
Der Zeuge bestätigte und äußerte: Richtig.

Der Abgeordnete führte weiter aus, es sei zu einer anderen Entscheidung gekommen als in der Nacht vom 30. September auf den 1. Oktober. Das sei bedeutsam. Und der Zeuge wisse auch, wie eine mögliche Eilentscheidung des Verwaltungsgerichts ausgefallen wäre. Die hätten

nämlich dann eine Kostenentscheidung im Verfahren treffen müssen, nach dem der Antragsteller seinen Antrag zurückgezogen hatte. Und in der Kostenentscheidung stehe: „Wenn wir gewusst hätten, dass das Eisenbahn-Bundesamt ..., hätten wir in dieser Nacht eine einstweilige Verfügung erlassen.“ Das seien erhebliche Sachverhalte. Der Zeuge habe durch seine E-Mail von 18.54 Uhr zu einem sehr frühen Zeitpunkt dazu beigetragen, dass das Verwaltungsgericht nicht habe zum Zuge kommen können:

Der Zeuge antwortete, das sei die Meinung des Abgeordneten. Er sehe das anders, ganz bewusst anders, wenn man auch die Verfahren kenne. Das sei der Bereich.

Das andere, was der Abgeordnete sage: Es gehe um den 30. September. Es helfe eigentlich wenig, zu sagen, was ist nach dem 30. September gewesen.

Der Abgeordnete wies daraufhin, dass der Polizeieinsatz zu dem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen war, als der Zeuge agiert habe. Und der eigentliche Zweck des Polizeieinsatzes habe an diesem Tag ja noch ausstanden, das Fällen der Bäume:

Der Zeuge entgegnete, Fällen hätte man können bis auf die artenschutzrelevanten. Das bitte er auch noch einmal festzuhalten.

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, dass man sich in entspannteren Situationen darauf verständigt hätte, der Bitte des Gerichts zu folgen. Nur habe man offensichtlich eine Extremsituation gehabt und den Einsatz zu Ende führen wollen. Er fragte, ob der Zeuge unter dem Druck der Ereignisse gestanden hat – dass tatsächlich Vereinbartes in dieser Nacht habe auch durchgeführt werden sollen:

Der Zeuge äußerte, ob er eine Frage an den Abgeordneten zurückstellen dürfe? Wenn es tatsächlich so gewesen sei, dass der Rechtsvertreter der Bahn und die Bahn als Genehmigungsinhaberin beim Eisenbahn-Bundesamt waren und auch mit dem Vorsitzenden oder mit dem Berichterstatter besser dann gesprochen hätten, ob ihm der Abgeordnete dann sage könne, warum eben keine Entscheidung noch an diesem Abend gefallen ist? Denn auch der Richter sei nach allem, was er wisse, damit einverstanden gewesen, wie das nachher eben geregelt worden ist.

Der Abgeordnete entgegnete, der Richter habe mitgeteilt, er (der Richter) werde nach Kenntnis des Sachverhalts, nach Anhörung aller Beteiligten am nächsten Tag entscheiden. Das sei die Mitteilung des Vorsitzenden Richters an die Prozessbeteiligten gewesen. Bloß sei dieser Bitte nicht entsprochen worden. Daraufhin habe der Antragsteller am nächsten Tag den Antrag aus formalen Gründen zurückgezogen. Also es sei gar nicht mehr zu einer materiell rechtlichen Befassung des Verwaltungsgerichts mit dem Antrag gekommen. Dem sei durch das Schaffen von Tatsachen der Boden entzogen worden:

Der Zeuge gab an, das sei die Grundlage für die Kostenentscheidung später gewesen. Aber ihm gehe es um den Abend, wo das Telefonat dann zwischen Eisenbahn-Bundesamt und dem Richter war. Da hätte man ja auch sagen können: „Das ist ein Eilverfahren. Ich entscheide relativ schnell. Wie ist der Sachverhalt?“

Der Abgeordnete wies erneut darauf hin, der Richter habe darum gebeten, am nächsten Tag entscheiden zu dürfen aufgrund des komplexen Sachverhalts. Das sei völlig normales Verhalten des Gerichts mit mehreren Verfahrensbeteiligten. Da könne man unter Umständen nicht innerhalb kürzester Zeit am Abend entscheiden. Der Zeuge habe, als ihm sowohl das einstweilige Verfügungsverfahren als auch dieser Brief des EBA bekannt war, zweimal telefonischen Kontakt mit dem Lagezentrum gehabt. In einem Kontakt, 23.45 Uhr, 23.46 Uhr, werde der Zeuge mit der Bemerkung zitiert, bei einem verhängten Fällverbot handle es sich um ein Gerücht. Er fragte, warum der Zeuge das damals Gerücht genannt hat:

Der Zeuge legte dar, weil da schon die Entscheidung vorlag. Er habe – also unter anderem er, müsse er sagen – gegen 20.30 Uhr oder so – er könne es jetzt nicht mehr sagen – die Nachricht bekommen jetzt dann von der Bahn bzw. auch vom Rechtsvertreter, dass man beim Eisenbahn-Bundesamt war, eine Stellungnahme abgegeben hat, dass das Eisenbahn-Bundesamt einverstanden ist, dass man die Fällarbeiten durchführe, und zwar auch die artenschutzrelevanten, dass ein Ökologe dann die entsprechenden Baumteile, wo Juchtenkäfer vermutet wur-

den, sichern solle und dementsprechenden natürlich dann auch extra konservieren solle. Genau das habe er eben dann mitgeteilt.

Der Hintergrund sei ein Anruf gewesen: Es gehe hier um – also er habe den Wortlaut nicht mehr aus dem Lagezentrum –, dass es einen Stopp der Bauarbeiten oder sowas Ähnliches geben solle. Daraufhin sei das seine Antwort gewesen.

Der Abgeordnete führte aus, sie hätten über das Gespräch bei der Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamts keinerlei Aufzeichnungen in den Unterlagen des Untersuchungsausschusses. Deswegen könne er das, was der Zeuge sage, nur so zur Kenntnis nehmen:
Der Zeuge antwortete, so sei es, klar.

Der Abgeordnete führte aus, der Zeuge sei am Abend des 30. September im Führungsfahrzeug des Herrn Stumpf im Park gewesen. Er fragte, welche Gründe der Zeuge dafür hatte:
Der Zeuge teilte mit: Ganz einfach: Gegen halb eins sei er in den Park, und zwar aus dem Grund – und das sei ihm wichtig gewesen –, weil ihn das beschäftigt habe, ob die Bahn jetzt wirklich einen Ökologen dabei hat. Wie gesagt: Er habe es ja vorher gesagt. Er habe sich geärgert massiv darüber, dass just an so einem Abend dann der Eindruck entstehe, die Bahn hat nicht alles getan, was sie hätte tun sollen. Und er habe dann der Bahn das nicht mehr geglaubt. Dann habe er gesagt: Wenn es irgendwie gehe, wolle er in den Park. Er wolle wissen, ob tatsächlich ein Ökologe da ist, habe mit diesem Baumfällunternehmer dann auch gesprochen, um zu sehen, wie mache der das jetzt, was passiere? Das sei der Grund gewesen, nichts anderes. Ihn habe das wirklich dann beschäftigt, weil er gesagt habe: Das könne eigentlich nicht sein, dass man möglicherweise wieder keinen Ökologe dabei hat. Und er sei dann bis ca. 4.00 Uhr im Park gewesen. (Der Abgeordnete warf ein: Bis 4.05 Uhr. Der Zeuge führte weiter aus:) Ja genau, weil er wirklich habe sehen wollen, sichere der das und, und, und. Das sei sicherlich nicht seine Aufgabe gewesen, aber ihn habe das so beschäftigt, dass er nichts mehr geglaubt habe.

Der Abgeordnete Sckerl ging noch einmal die Problematik der Herausgabe der dienstlichen E-Mail-Daten des Zeugen ein und führte hierzu aus, dass die Persönlichkeitsrechte des Zeugen zu 100% gewahrt werden sollen und es ausschließlich um dienstlich Veranlasstes gehe:
Der Zeuge gab hierzu an, er habe gesagt, das sei ein ganzes Bündel. Jetzt nehme es der Abgeordnete ihm einfach mal ab. Und darum wundere ihn, dass das ausgerechnet auch vom Abgeordneten komme. Wenn man schon vielleicht auch eine Datenschutzgeschichte jetzt dann auch habe, dass man die Dinge als Bündel wohlgemerkt – das seien viele Punkte, die ihn dort wirklich beschäftigen würden, wo er glaube, das könne man sauber gerichtlich klären. Und wenn das sauber gerichtlich geklärt sei, mein Gott, dann gebe es doch überhaupt kein Bedenken, das offenzulegen, überhaupt nicht. Er wundere sich andererseits, weshalb der Abgeordnete so sage: Na ja, er sei eigentlich – so interpretiere er das – dagegen, dass sie das gerichtlich klären lassen. Umgekehrt müsse ein Schuh draus werden. Sondern der Abgeordnete müsse sagen: Das ist uns auch recht, denn das sind Grenzen, die man durchaus beachten soll.

Der Abgeordnete hakte nach: Da bitte er sehr um Verständnis, dass sie da nachfragen möchten:

Der Zeuge äußerte hierzu, verstehe er auch. Er bitte den Abgeordneten um Verständnis, dass es ihm da gar nicht drum gehe, sondern das sei eine Abwägung gewesen für ihn. Und ihm seien die Rechtsgüter wirklich so wichtig insgesamt, wie gesagt. Warum muss z. B. eine Staatsanwaltschaft eine richterliche Beschlagnahmeanordnung haben, unabhängig, – warum hier nicht? Er könne so viele Sachen sagen, die aus seiner Sicht zweifelhaft seien. Allein nur nochmal Stichwort Sicherungszweck. Da müsse man doch gleich sagen: Na ja, der Sicherungszweck sei spätestens Ende Dezember 2011 rum. Wir seien als erste dafür, dass das dann gelöscht werde. Ob das nicht so sei?

Der Abgeordnete Binder ging auf die Rolle des Hammann-Vermerks bei der Besprechung am 29. September ein. Er fragte, ob der Zeuge vor dieser Besprechung und vor Erhalt dieses Vermerks eine Ankündigung erhalten hat, dass es einen vorbereiteten Vermerk durch den Landespolizeipräsidenten oder durch das Innenministerium für diese Besprechung gebe:

Der Zeuge legte dar, also nach seiner Kenntnis nicht. Noch mal geschwind zurück zum 27. September. Am 27. September, als der Herr Stumpf die Szenarien vorgestellt habe, wo alle da waren, wo er davon ausgehe, dass auch bestimmte Dinge innerhalb des Ministerium besprochen wurden – also er könne sich nicht vorstellen, dass der Herr Stumpf komme, ohne dass es Rückkopplung mit dem Inspekteur der Polizei und alles Mögliche gebe. Die Polizei arbeite eigentlich relativ schnell und eng zusammen, also normalerweise. An diesem 27. September sei die klare Aussage von allen einschließlich Polizeipräsident gewesen, und, er glaube, da sei auch der Benz da gewesen, das wisse er jetzt nicht mehr, das müsste man in der Liste noch raus bekommen oder müsste Benz selber gesagt haben, dass das Ergebnis dieses Gesprächs gewesen ist: 30. September, 15.00 Uhr, sei eindeutig gewesen.

Diesen Vermerk, den der Abgeordnete jetzt zitiere, habe er wahrscheinlich am 29. September morgens irgendwie erhalten, also in Cc. Der sei nicht zu ihm automatisch gegangen, sondern ins StaMi, wo auch immer jetzt hin, ob zu Wicker – das wisse er jetzt alles nicht mehr genau. Aber dieser Vermerk habe eigentlich dann nur bestimmte Dinge nochmals beleuchtet, die man sicherlich dann hinterfragen könne. Aber das Ergebnis sei dann in der Tat am 29. September eindeutig gewesen und fest, wo auch alle, wohlgermerkt auch der Landespolizeipräsident, und alle dann gesagt hätten: Ok, das, was der Herr Stumpf sage usw., also Terminverschiebung auf 10.00 Uhr, das ist in Ordnung; den Weg gehen wir.

Auf Frage des Abgeordneten, ob an dem Problem der Kräftegestellung noch während dieser Besprechung gearbeitet worden ist:

Der Zeuge gab an, er könne sich nur daran erinnern, dass der Herr Benz gesagt habe in der Runde, er hätte schon mit den Kollegen telefoniert – er wisse nicht, aus Thüringen oder Rheinland-Pfalz oder so. Es seien mehrere, es sei nicht nur ein Bundesland gewesen, sondern Benz habe das eigentlich relativ schnell dann abgeräumt.

Der Abgeordnete führte aus, es sei neben dem Problem der Kräftegestellung ein weiteres Problem die Information derer gewesen, die aus anderen Bundesländern angefordert wurden, weil diese so spät angefordert worden sind. Um 16.05 Uhr, das sei fünf Minuten nach Beginn der Besprechung im Staatsministerium am 29. September gewesen, habe es einen Anruf aus dem Innenministerium gegeben, dass man jetzt den Einsatzbeginn verändern, und dass man jetzt schauen müsse, dass die Kräfte auch aus anderen Bundesländern informiert würden. Erst habe man Veranstaltungen am 30. September: Schülerdemo. Man habe die Aussage des Herrn B. E. zwei Tage vor dem 29. September: Bautechnisch sei es nicht notwendig am 1. Oktober zu fällen:

Der Zeuge warf ein, ganz so habe Herr B. E. es nicht gesagt, sondern: Es könne; er habe nichts dagegen.

Der Abgeordnete fuhr fort: Es könne auch noch im weiteren Oktober stattfinden. All dies sei ignoriert, aber insoweit abgewogen worden, dass es nicht dazu geführt hat, diesen Einsatz abzubrechen. Er fragte, ob es auf der anderen Seite der Waage gestanden hat, ob der Einsatz wirklich am 30. September stattfinden musste:

Der Zeuge teilte mit: Also, er könne das jetzt nur sagen: Für diese Abwägungen und Entscheidungen sei die Polizei als solche verantwortlich gewesen. Die habe die Entscheidung auch getroffen, nicht er oder jemand anders. Das müsse man einfach jetzt mal sehen.

Und aus seiner Erinnerung sei in der Tat vor allem das polizeitaktische Kalkül eben dieses gewesen, dass man sage: Wenn wir das jetzt nicht machen – er könne es jetzt nur mit seinen Worten sagen, wie er das dann auch verstanden habe damals –, wenn wir das jetzt zu dem Zeitpunkt nicht machen, wird möglicherweise in der Zukunft eben die Umsetzung der Baumfällarbeiten – egal, ob das jetzt im Oktober, im November oder wann auch immer ist – noch schwieriger.

Das sei nach allem quasi das Ergebnis in der Abwägung gewesen. Man habe sehr wohl – davon gehe er auch aus – lang und breit abgewogen. Man sehe es ja auch aus den Vermerken und alles. Es habe sich die Polizei – und wer auch immer dafür verantwortlich gewesen ist – nicht leicht gemacht. Das Ergebnis sei dann trotzdem gewesen, diese Entscheidung auf 10.00 Uhr dann zu treffen oder den Einsatz auf 10.00 Uhr vorzuverlegen.

Der Abgeordnete wies darauf hin, es gebe auch Zeugenaussagen aus der Polizei heraus, beispielsweise des Zeugen H. B., der von der Regierungserklärung als bindendem Einsatzelement gesprochen habe, nämlich genau in der Abfolge: Ich muss am 30. September den Einsatz machen, um entsprechend der Zeitfolge dann mit den Baumfällarbeiten fertig zu sein, um dann – also deshalb hätten sie natürlich eine zeitliche Eingrenzung gehabt:

Der Zeuge äußerte, er kenne zum Beispiel den Zeugen H. B. gar nicht. Das habe er auch nur in der Presse gelesen, dass es diese Aussage gebe. Er könne sich nur auf das verlassen von den Leuten, die dabei waren und die intern die Diskussion dann auch innerhalb der Polzeischiene – Innenministerium Polizeipräsidium, wer auch immer dort beteiligt sei –.

Und es sei für sie, also auch für ihn als jemand, der eben nicht in dieses eingebunden war, in der Abwägung erkenntlich und klar gewesen, dass eben der Vorschlag sei – 20. September Polizei, am Ende aus polizeitaktischen Gründen – das seien ja viele, man müsse ja auch in die Zukunft schauen, mehr oder weniger – 30. September, 15.00 Uhr, der richtige Termin sei, nach dem bestimmte Sachen dann bekannt geworden seien am 29. September, unter Berücksichtigung auch dessen, was in dem Vermerk von Hammann usw. gestanden hat: Vorverlegung auf 30. September, 10.00 Uhr.

Und da habe von ihnen aus, also er meine jetzt diejenigen, die eben nicht innerhalb der Polizei gewesen sind, nichts dazu sagen können. Das sei auch nicht ihre Aufgabe, sondern deshalb habe man verschiedene Aufgaben und Zuständigkeiten.

Wie jetzt die Diskussion innerhalb der Polizei abgelaufen sei, ob jetzt das, was der Abgeordnete vom Zeugen H. B. zitiere, ernsthaft in einer Diskussion bei der Polizei, wisse er nicht, weil er die Stränge auch nicht genau kenne. Er wisse nur, was in den Tagen, wo sie dabei waren, gesagt worden ist. Und da sei das gewesen.

Auf Frage, ob der Zeitdruck zu hoch gewesen ist, ob das eine oder andere auch nicht in der Folgenauigkeit und Konsequenz abzusehen war, wie es dann eben am 30. September eingetreten ist:

Der Zeuge gab an, das sei natürlich eine ganz entscheidende Frage, auch für die Zukunft. Der Untersuchungsausschuss betrachte das sozusagen ex post. Damals, alle Beteiligten hätten das ex ante betrachten müssen. Er könne jetzt nur nochmals aus seiner Sicht für die Beteiligten, insbesondere auch für die Polizei insofern eine Lanze brechen, dass nach seinem Eindruck wirklich auch dort immer versucht wurde, wirklich zu deeskalieren, alles so reibungslos, wie es denn gehe, zu machen, und dass man dort sich viele Gedanken gemacht hat. Das gelte insbesondere auch für den Herrn Stumpf. Er glaube schon, dass Herr Stumpf sich viel dabei überlegt habe.

Gleichwohl glaube er, dass man auch aus solchen Einsätzen in der Tat für die Zukunft lernen müsse. Er wisse nicht – und das sei eine Sache, die vor allem halt auch die Polizei angehe –, wenn man so was plane, welche Besprechungen, welche Überlegungen, welche Einsatzplanungen, welche Alternativen dort eben im Raum gestanden hätten. Das sei das Einzige, was er sagen könne, dass man dort in der Zukunft noch viel stärker vielleicht darauf achten müsse, dass innerhalb dieser Schiene noch besser, vernünftiger kommuniziert werde.

Mehr könne er nicht sagen, weil er unmittelbar bei dieser Planung eben nicht eingebunden gewesen sei, sondern das sei halt in dieser gesamten Schiene gelaufen. Und dazu brauche man mehr Informationen als die, die er habe. Er müsse wissen: Was ist den zwischen Polizeipräsidium Innenministerium, Landespolizeipräsidium gelaufen? Wie ist es vor Ort gewesen? Das wisse er alles nicht.

Auf Frage zum Thema unzulässige Einfluss der Politik auf den Polizeieinsatz, ob er den Zeugen richtig verstanden habe, es habe weder einen Einfluss gegeben, noch sei gar Druck ausgeübt worden auf den Termin 30. September:

Der Zeuge antwortete: Richtig.

Der Abgeordnete führte weiter aus: Sondern allein polizeitaktische Erwägungen und der Wunsch der Deutschen Bahn, ob er den Zeugen da richtig verstanden habe:

Der Zeuge äußerte: Auch insoweit richtig, ja.

Der Abgeordnete führte weiter aus, von der Deutschen Bahn sei der 1. Oktober gewollt worden, und alle anderen waren einverstanden; ob er den Zeugen richtig verstanden habe:
Der Zeuge bejahte.

Auf Frage, ob er den Zeugen richtig verstanden habe, dass es eine gewisse Diskussion im Vorfeld gab, vor allen Dingen wegen den Plenartagen und wegen der Sicherung der Bannmeile:
Der Zeuge bejahte.

Der Abgeordnete führte aus, diese Diskussion sei aber nicht kausal oder sei nicht deshalb gewesen, weil es einen kausalen Zusammenhang zwischen Regierungserklärung auf der einen Seite und Polizeieinsatz auf der anderen Seite gab:
Der Zeuge antwortete: Richtig. Die sei vorher gewesen, die Diskussion, bevor überhaupt bekannt gemacht worden ist, dass eine Regierungserklärung stattfinden solle.

Der Abgeordnete Dr. Kern führte aus, der Zeuge habe geäußert, es wäre töricht, wenn ein Politiker glaube, Einfluss auf die Polizei nehmen zu können:
Der Zeuge gab an, das sei seine persönliche Meinung. Ja, er halte es für wirklich töricht.

Der Abgeordnete Dr. Kern führte aus, Herr Sckerl habe vorhin geäußert, der Zeuge korrigiere frühere Aussagen:
Der Zeuge äußerte hierzu: Er ergänze sich.

Der Abgeordnete Dr. Kern führte aus, der Zeuge habe in seinem Eingangsstatement gesagt, der Zeuge bedauere zutiefst die Auswirkungen des Einsatzes auf die betroffenen Personen:
Der Zeuge antwortet: Richtig.

Auf Frage, warum den der 30. September so verlaufen sei, wie er verlaufen ist:
Der Zeuge gab an, Herr Kern, wenn er das wüsste. Er glaube, das habe viele Ursachen. Er könne nur sagen: So, wie er den Herrn Stumpf kennengelernt habe, sei Herr Stumpf sehr sorgfältig gewesen, habe viele Dinge berücksichtigen wollen. Möglicherweise sei, so wie es oft auch im Leben passiere, dass dann Dinge auch schief gehen können – das müsse man halt auch sehen –, die man gar nicht so wolle. Er könne jetzt nur für alle sagen: Eigentlich müsse man Lehren daraus ziehen.

Vielleicht würden ihm die Abgeordneten gestatten es so rum (zu beschreiben): Die Abgeordneten würden ja wissen, dass sie eigentlich im Umweltbereich immer tätig waren. Im Umweltbereich gehe man nach seiner Sicht anders mit Konflikten um als in vielen anderen Bereichen. Sie hätten die Zuständigkeit für das Projekt im März 2010 bekommen. Der Baubeginn sei schon im Februar gewesen. Also das heiße, jeder habe gesagt: Bauen, die Pläne, die Bauzeitenpläne – Stichwort Grundwassermanagement – und alles Mögliche hätten vorgelegen. Die hätten sie alle frühzeitig jetzt dann machen wollen. Und er habe die Erfahrung gemacht in schwierigen Bereichen im Umweltbereich, dass es natürlich helfe, frühzeitig mit allen zu reden, insbesondere natürlich auch mit Gegnern von Projekten. Das habe in der Regel fast immer gefruchtet. Denn es gebe eine Bandbreite. Viele Gegner, Projektgegner, zunächst einmal vielleicht vermeintliche, hätten gute Ideen, die man einbringen könne, unterschiedliche. Er glaube aber, jeder wolle ernst genommen werden.

Diese Zeit, die habe man gar nicht gehabt, also, das hätte er sich gewünscht. Er behaupte: Wenn sie zwei Jahre vorher die Zuständigkeit bekommen hätten, hätten sie, auch im Vorfeld, anders agiert. Das heiße dann, wenn man eben in bestimmten Projekten umgehe.

Dann komme er zur Frage des Abgeordneten. Ein Projekt, ein Großprojekt zumal, könne immer nur dann am Ende – und jetzt rede er von der Bauphase. Wenn man davon ausgehe, dass die Genehmigungen vorliegen. Auch das sei ein Extrapunkt. Aber wenn jetzt die Genehmigung vorliege, könne nur dann einigermaßen gut umgesetzt werden, wenn tatsächlich der Dialog, der Kontakt nicht abreiße. Das sei das eine. Man werde es nie schaffen natürlich, alle dann zu Projektbefürwortern zu machen. Aber dazu gehöre, dass man sich in die Augen gucken könne, dass man miteinander arbeiten könne. Und das bedeute natürlich dann auch: Wenn etwas anstehe, also zum Beispiel wenn man einen Baum fällen müsse oder wo auch

immer, dass man frühzeitig natürlich auch wisse, wann das erfolge und wie man das dann auch mache.

Und da seien unterschiedliche Akteure gefordert. Damit komme es eigentlich am Ende darauf an: Wie gehe ich mit Großprojekten um? Wie gehe ich vor allem damit um, wenn Großprojekte umgesetzt würden? Wie gehe es dann, wenn ein Konflikt konkret zu werden drohe? Und da brauche man in der Tat natürlich dann auch eine Planung, möglicherweise von der Polizei, die eben aus den Vorgängen lerne. Er gehe davon aus, dass die Polizei – die Polizei meine er jetzt vom Innenministerium bis hin zur Polizei generell – auch den 30. September analysiert hat. Die wüssten das besser als er, was dann zu tun ist. Aber er denke, jeder von uns sollte daraus einen Rat letztlich ziehen und auch sagen: Ich tue alles dafür, dass sich solche Dinge nicht mehr wiederholen.

Der Ausschussvorsitzende Filius ging auf den Abend des 30. September ein, als der Eilantrag beim Verwaltungsgericht Stuttgart gestellt worden war. Er führte aus, der Zeuge habe vorhin geäußert, dass er (der Zeuge) das Ansinnen des Richters für unzumutbar angesehen habe. Jetzt handele es sich ja um eine sehr komplexe Materie und Eilanträge würden meistens mit heißer Nadel gestrickt. Und das hätte große Auswirkungen für alle Beteiligten gehabt. Der Zeuge lege sonst großen Wert auf Rechtsstaatlichkeit, Datenschutz und andere Dinge, dass es ordnungsgemäß von statten gehe:

Der Zeuge gab an, das hätte er dann der Ministerin gesagt, wenn da tatsächlich eine Entscheidung notwendig gewesen wäre. Aus seiner Sicht sei zu dem Zeitpunkt eben keine Entscheidung notwendig gewesen. Und deshalb auch noch keine Information. Weil er auch gewusst habe, dass mittlerweile dann eine Abordnung eben beim Eisenbahn-Bundesamt dann zumindest unterwegs war oder beauftragt war.

Der Ausschussvorsitzende führte aus, er habe Frau Gönner gefragt (Protokoll 12. Sitzung vom 30. Januar 2015, Seite 41): *„Also, wenn der Amtschef aber ... der Bitte entsprochen hätte, hätte er das alleine entscheiden können?“* Darauf habe Frau Gönner geantwortet: *„Ich gehe davon aus, dass, hätte er der Bitte entsprochen, er zumindest nochmal kurz telefoniert hat. Nachdem er dieser Bitte aber nicht entsprochen hat, sah er wohl ... keine Notwendigkeit, mit mir zu sprechen.“*:

Der Zeuge knüpfte an und äußerte: Exakt, könne er sagen, so hätte er es gemacht.

Der Ausschussvorsitzende warf ein, aber da müsse eine Linie vorgegeben sein:

Der Zeuge entgegnete: Nein, sondern es müsse eine Entscheidung eigentlich reifen. Er sehe das noch gar nicht. Sondern, wie gesagt, man müsse das als Prozess sehen. Zunächst sei ja mal diese Info gekommen. Das sei ja noch gar keine Bitte gewesen, sondern eine Info, auch des StaMi, wie er sage, wo er den Zeugen Dr. M. P. oder wen auch immer, wisse er jetzt nicht mehr, noch angeschrieben habe, sei ja eine Information gewesen: Was sei denn da los? Also, jetzt salopp formuliert.

Parallel dazu sei jetzt dann auch seine Frage ins Referat gelaufen und ihm habe man dann gesagt: Ja, die Bahn gehe jetzt dort hin ans Eisenbahn-Bundesamt.

Also, es sei ein laufendes Verfahren aus seiner Sicht gewesen. Und sobald sich dann eine klare Entscheidung angebahnt hätte, dann hätte er die Ministerin natürlich informiert. Aber zu dem Zeitpunkt habe er das eben noch nicht als gegeben angesehen.

Auf Nachfrage, aber am nächsten Tag, als der Ärger verfliegen war, da habe er darüber informiert:

Der Zeuge teilte mit: Richtig, ja, da habe er gesagt, was gewesen ist, der Hintergrund. Und habe ihr das dann auch geschildert, wie das gewesen ist.

Der Ausschussvorsitzende hakte nach und führte aus, er habe Frau Gönner am 30. Januar gefragt: *„Das verstehe ich jetzt nicht ganz. Also schützen, das heißt: Wenn Sie eh nichts wissen, dann müssen Sie auch nichts tun?“* Daraufhin habe Frau Gönner geantwortet: *„So ist das“*:

Der Zeuge antwortete: Ja, ja, das habe sie gesagt, nicht er.

Der Ausschussvorsitzende wies darauf hin, aus dieser Äußerung höre man heraus, dass man sage: Was ich nicht weiß, macht mich nicht heiß; ich muss da nichts tun:
Der Zeuge äußerte, was solle er dazu sagen?

Der Ausschussvorsitzende führte aus, auf der anderen Seite wären ja Informationen wohl geflossen:
Der Zeuge bejahte.

Der Ausschussvorsitzende äußerte weiter, wie hätte es zu einer Veränderung kommen sollen:
Der Zeuge teilte mit, aber erst zu dem Zeitpunkt, natürlich, klar. Sie habe ihn ja auch nicht gefragt: Was ist dort? Oder so. Er könne da jetzt keine Antwort geben. Er wüsste nicht –.

Die Abgeordnete Lösch führte zum Thema Baumfällarbeiten aus, es habe zwei Vorkommnisse gegeben. Das eine den Eilantrag vom BUND beim VG Stuttgart. Das andere das Schreiben vom EBA. Der Zeuge habe ausgeführt, den Eilantrag vom Bund unter anderem auch ignoriert zu haben, weil sich der Zeuge über die Bahn geärgert habe. Sie fragte, über die Versäumnisse (der Bahn):
Der Zeuge bejahte.

Auf Nachfrage, was beim Zeugen dazu geführt habe, diese Bitte zu ignorieren, dass die Frist bis Freitag, also bis 14.00 Uhr, ausgedehnt werde:

Der Zeuge äußerte, er habe das nicht als Bitte damals verstanden, weil sie zunächst als UVM unzuständig waren. Also, das sei einfach immer noch mal vielleicht vorzuschicken. Es gebe eine klare Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamts als Planfeststellungsbehörde und Überwachungsbehörde – Nummer 1.

Er habe sich geärgert über die Bahn, weil er das erste Mal an dem Abend erfahren habe, wo auch immer, dass möglicherweise – und das sei ja der Inhalt dann auch der Stellungnahme des EBA gewesen, der Aufforderung, der Stellungnahme des – möglicherweise ein landschaftspflegerischer Begleitplan noch nicht vorlag und auch ein Gutachten oder was auch immer, ein Konzept für die Ausgleichsmaßnahmen für das Fällen bei dem Juchtenkäferbaum.

Da habe er gesagt: Das gebe es nicht. Das müsse man sich vorstellen. Die Bahn – uns sage sie immer: Es liege alles vor. Das sei selbstverständlich. Das sei das eine. Also das sei ein Strang, wo er sich über die Bahn geärgert habe, weil er gesagt habe: Das könne nicht passieren. Das sei dann auch der Grund gewesen, weshalb er dann zur Baustelle ist, um zu sehen, ob die tatsächlich einen ökologischen Gutachter hätten.

Das Zweite sei gewesen: Er habe sich über den Richter geärgert, weil ein Eilverfahren ein Eilverfahren aus seiner Sicht sei. Und auch am Abend ein Verwaltungsgericht, wenn sie bis um zwölf oder elf Uhr arbeiten, auch ein Verwaltungsrichter arbeiten könne. Und da könne man sich schnell zusammensetzen und telefonieren. Das sei das eine gewesen.

Er habe gesagt – und seine Wortwahl sei aus dem Grund halt so gewesen, weil er gesagt habe: Sie sind sowieso nicht die Ansprechpartner.

Parallel dazu, wie gesagt, beim Referat nachgefragt: Was laufe dort? Was ist dort? Dann habe man ihm gesagt: Es laufe momentan ohnehin ein Gespräch. Oder die Bahn als Vorhabenträger, als Genehmigungsinhaber gehe zum Eisenbahn-Bundesamt mit dem Anwalt und kläre dieses.

Dann habe er irgendwann, wie gesagt, die Nachricht bekommen, die die Abgeordneten dann auch wissen. Das sei der Hintergrund gewesen.

Die Abgeordnete wies daraufhin, der Zeuge habe in seiner E-Mail auch geschrieben, dass nichts gestoppt werde und es ja ein Unding sei, wenn ein Richter nicht in der Situation ist, so schnell zu entscheiden. Und habe dann auch gesagt, dass das VG unzuständig ist, obwohl ja vorher die Frage erst gekommen war, man müsse erstmal klären, ob der VGH zuständig ist oder das VG. Von daher frage sie sich schon, woher der Zeuge das Wissen hatte, in dem Augenblick zu entscheiden oder zu sagen, dass das VG gar nicht zuständig ist:

Der Zeuge antwortete: Er habe das – Frau Lösch, mancher Jurist glaube halt, er wisse alles. Das habe er gedacht, dass das so sei, dass das VG sowieso nicht zuständig ist. Aber, wie gesagt, das sei halt eine Reaktion gewesen, spontan dort, die halt damals so war.

Auf Frage, wann der Zeuge von dem Schreiben der EBA erfahren hat an dem Abend:

Der Zeuge gab an, er glaube, das sei dann irgendwann um halb neun, neun, gewesen. Dann habe ihn, nicht nur ihn, sondern auch andere – er habe sich dann nochmal vergewissert. Er glaube, bei dem Rechtsanwalt, bei dem Rechtsvertreter – was ist denn gewesen? Und da habe der ihnen mitgeteilt: Sie seien beim EBA gewesen. Das EBA sei einverstanden gewesen, dass man, wie gesagt, die Arbeiten fortsetze. Es solle der ökologische Gutachter eben diese Bereiche sicherstellen und, und, und. Und der Rechtsvertreter hätte auch mit dem Verwaltungsgericht telefoniert. Das sei die Info gewesen. Und daraufhin habe er die anderen Infos, nachdem die Fragen kamen, weitergegeben. So aus seiner Erinnerung.

Auf Nachfrage, wer denn alles von dem Brief von der EBA gewusst hat:

Der Zeuge teilte mit, er denke, das sei in jedem Fall natürlich die Bahn gewesen. Und das sei der Anwalt von denen gewesen. Er habe den Brief selber gar nicht vorliegen gehabt, also unmittelbar, sondern das habe er nur am Telefon dann gehört. Aber er verlasse sich darauf. Ein Anwalt habe bestimmte ja Pflichten, ja.

Die Abgeordnete Lösch führte aus, der Zeuge habe vorher geäußert, gehört zu haben, dass verschiedene Behörden in der Nacht noch zueinander gefunden hätten, um eben das Thema dieses ökologischen Gutachtens zu machen. Sonst hätte der Zeuge ja das OK nicht bekommen:

Der Zeuge entgegnete: Nein, nein, nicht verschiedene Behörden. Sondern er habe nur gesagt: Die Bahn als Vorhabenträger sei mit dem ökologischen Gutachter oder mit wem auch immer, mit dem Anwalt beim Eisenbahn-Bundesamt gewesen, weil das Eisenbahn-Bundesamt von denen eine Stellungnahme verlangt hat. Stellungnahmen könne man auch mündlich abgeben.

Und die Antwort darauf sei gewesen: Wie gesagt, können fallen. Könnten auch die artenschutzrelevanten Bäume – um die gehe es ja dann eigentlich – nur fallen, wenn entsprechend sichergestellt werde.

Die Abgeordnete Lösch führte aus, das heiße, der Zeuge habe nicht gewusst, was in dem Brief drinstehe: „Wir fordern Sie daher hiermit auf, rechtzeitig vor Aufnahme von Bauarbeiten im Mittleren Schlossgarten, die zu relevanten Beeinträchtigungen aus landschaftspflegerischer Sicht führen können, den entsprechenden Teil der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung in zugestimmter Form vorzulegen“. Sie führte weiter aus: Also rechtzeitig. Das heiße, das sei vom Zeugen neu gewesen:

Der Zeuge antwortete: Ja, das sei ihm neu gewesen, das rechtzeitig. Aber, wie gesagt, er könne ja zum Eisenbahn-Bundesamt hingehen und dann eine mündliche Stellungnahme abgeben. Also, möglicherweise sei das dann dem Eisenbahn-Bundesamt – das müsse man die Fragen – ausreichend gewesen, dass die gesagt hätten: Wir untersagen jetzt nicht, sondern ihr dürft fällen unter den Bedingungen.

Auf Frage, ob das EBA gewusst hat, dass die Bäume in dieser Nacht gefällt werden sollen bzw. wann das EBA erfahren hat, dass die Baumfällungen anstehen:

Der Zeuge gab an, seines Wissens – er könne es nur sagen – vom Verwaltungsgericht. Der Verwaltungsrichter habe beim EBA wohl angerufen. Das könne er jetzt nur der Erinnerung nach sagen. Das wisse er nicht.

Auf Frage, der Zeuge habe geäußert, er sei morgens bis 4.00 Uhr im Park gewesen:

Der Zeuge bejahte.

Die Abgeordnete führte weiter aus, um eben zu schauen, ob diese ökologische Begutachtung der einzelnen Bäume umgesetzt werde. Sie fragte, wer diese ökologische Begutachtung gemacht habe:

Der Zeuge teilte mit, er wisse nur – er kenne den Namen nicht mehr.

Auf Frage, ob die stattgefunden hat:

Der Zeuge legte dar, er kenne den Namen nicht. Also, man verlange von ihm Dinge. Erstens mal müsse er dort nicht hin, sondern er sei aus eigenem Interesse hingegangen. Das gehöre halt auch dazu. Er sei aus eigenem Interesse hin, weil er der dann nicht mehr geglaubt habe – Nummer 1.

Nummer 2: Habe er mit diesem Abbruch –, Baumfällunternehmen gesprochen. Und da sei noch ein ökologischer Gutachter dabei gewesen. Er wisse nicht, wie der heiße. Aber er habe mit denen geredet. Und da hätten sie gesagt, wie sie das machen wollen. Mehr könne er nicht sagen.

Auf Nachfrage, der Zeuge habe selber dabei sein wollen, um zu schauen, ob die einzelnen Bäume ökologisch begutachtet werden:

Der Zeuge korrigierte und äußerte: Ob ein ökologischer Gutachter da sei.

Auf Nachfrage, und das sei zur Zufriedenheit des Zeugen ausgefallen:

Der Zeuge legte dar, er sei kein Experte, ob das jetzt dann richtig ist. Er habe nur wissen wollen: Ist überhaupt einer dabei? Und er gehe mal davon aus, er maße sich nicht an, Dinge zu wissen, die jemand anderes wisse. Also, deshalb sei jemand Ökologe und nicht er. Der werde schon wissen, was er machen müsse.

Der Abgeordnete Köbler führte aus, der Zeuge habe nur eingegriffen, um die Sache ein Stück weit zu beschleunigen und auch die Unebenheiten zu beseitigen oder die Unklarheiten zu beseitigen:

Der Zeuge antwortete: Genau, ja, genau so sei es gewesen, ja.

30. Zeuge Dr. Wolf-Dietrich Hammann

Der Zeuge Wolf-Dietrich Hammann, im Jahre 2010 Landespolizeipräsident im Innenministerium Baden-Württemberg und heute Ministerialdirektor im Integrationsministerium Baden-Württemberg, führte in seinem Eingangsstatement aus, er habe im letzten Jahr immer wieder über die jetzt viereinhalb Jahre zurückliegenden Ereignisse nachgedacht. Er habe sich teilweise auch aufgeschrieben, woran er sich nach dieser langen Zeit noch zu erinnern glaube. Als Landespolizeipräsident, der er damals war, habe er bereits im Oktober 2010 öffentlich gesagt, dass er es bedauere, dass es beim Einsatz am 30. September Verletzte gegeben habe. Das gelte auch heute noch. Das würde er gern am Anfang sagen. Die Frage, ob es bei diesem Einsatz polizeiliche Fehler gab, habe er im Frühjahr 2011 überprüfen lassen. Eine polizeiliche Expertengruppe unter Führung des seinerzeitigen Inspektors der Polizei habe den Einsatz aufgearbeitet. Die Polizei sei eine lernende Organisation und beachte seither auch die Empfehlungen dieser Expertengruppe.

Heute gehe es aber primär um die Frage, ob es politischen Einfluss auf die Polizei gab. Nach der langen zwischenzeitlich vergangenen Zeit habe er an Details dieses Geschehens naturgemäß keine genaue Erinnerung mehr. Hinzukomme, dass er in dieser Zeit, insbesondere im vergangenen Jahr, mit vielen Menschen über die Ereignisse von damals gesprochen habe. So könne er heute auch nicht mehr genau sagen, was wirklich auf eigenem Erleben passiere, und was durch Gespräche, Diskussionen, durch Akten und Zeitungslektüre die persönlichen Erinnerungen an solche konkreten Geschehnisse überlagere.

An eine Weisung des Ministerpräsidenten würde er sich aber sicher erinnern oder an eine Einflussnahme seitens der Politik in der Gestalt, das von ihm als Chef der Polizei ein rechtswidriges Handeln oder ein Handeln gegen seine Überzeugungen oder gegen seinen Willen verlangt worden wäre. Ein solcher Vorgang wäre im Leben eines Beamten äußerst ungewöhnlich. Ein solcher politischer Einfluss sei ihm gegenüber nicht erfolgt – weder bei der Terminierung des Polizeieinsatzes vom 30. September 2010 noch bei der Festlegung des Polizeieinsatzes in der Nacht vom 18. zum 19. August. Damals sei ein Abrissbagger der Bahn ins Bau- und Feld am Nordflügel begleitet worden. Die Politik habe der Polizei in diesem Sinne nicht in die Arbeit hineingeredet. Selbstverständlich aber habe die Polizei die Politik informiert. Bei dem

Projekt handle es sich um ein gemeinsames Bauvorhaben des Landes Baden-Württemberg und der Bahn. Im Koordinierungszirkel von Ministerialdirektor Bauer sei immer wieder über den Baufortschritt und polizeiliche Maßnahmen unter Anwesenheit von Vertretern der Bahn, des Staatsministeriums, der Stadt, des Projektsprechers und anderer gesprochen worden. Natürlich habe es auch Fragen der Politik an die Polizei gegeben. Das sei aber für ihn kein Dreinreden, wenn die Politik Fragen an die Exekutive stelle, sondern das sei exekutiver Alltag. Das sei dauernd in jeder Position geschehen, in der er bisher in der Verwaltung war, auch in seiner aktuellen.

Die Vorbereitung von Einsätzen, insbesondere die Frage der jeweiligen Kräfterlage und die Frage vom passenden Einsatzzeitpunkten und Einsatzmaßnahmen seien entsprechend den damals vom Landespolizeipräsidium herausgegeben Rahmenbefehl zu Stuttgart 21 jeweils vom zuständigen Referat im Landespolizeipräsidium und dem Inspekteur und auch jeweils in Absprache mit dem Polizeipräsidium Stuttgart oder anderen Polizeidienststellen getroffen worden. Er sei zum damaligen Zeitpunkt gerade ein gutes Jahr Polizeichef gewesen – als Jurist ohne jede Einsatzausbildung oder gar Einsatzerfahrung. Selbstverständlich habe er sich deshalb immer in allen Einsatzfragen mit dem Inspekteur und mit seinen Referatsleitern beraten und sich auf deren Sachverstand verlassen.

Der Abgeordnete Dr. Löffler führte aus, es gehe um das Telefongespräch zwischen dem Zeugen und dem ehemaligen Polizeipräsidenten Stumpf am 17. August 2010 und den Satz, der Bagger müsse rein. Das solle der Ministerpräsident dem Zeugen gesagt haben, und der Zeuge solle das entsprechend Herrn Stumpf als Weisung gegeben haben. In seiner Aussage gegenüber der Staatsanwaltschaft habe der Anwalt des Zeugen ausgeführt (Akten Staatsanwaltschaft Stuttgart, 8 Js 22110/14, LO II, Seite 69): *„Ein solches Dreinreden war ... nicht der Fall. Herr Prof. Dr. Hammann hat zwar in das vier Jahre zurückliegende Geschehen, mit der er nur am Rande befasst war, heute naturgemäß keine Erinnerung mehr. Er ist sich aber sicher, keine Weisung vom Mitbeschuldigten Mappus erhalten und an den Zeugen Stumpf weitergegeben zu haben. Auch hat Herr Mappus nicht versucht, ihm in seine Entscheidung irgendwie dreinzureden. Ein solcher Vorgang wäre so ungewöhnlich gewesen, dass sich Herr Hammann daran erinnern könnte.“* Er fragte, ob diese Aussage korrekt sei:

Der Zeuge antwortete, diese Aussage sei korrekt, so wie der Abgeordnete sie aus den Akten zitiert habe. Wenn der Abgeordnete gestatte, werde er versuchen, das, was er noch aus seiner eigenen Erinnerung und aus den Hintergründen wisse, noch ein bisschen darzustellen. Vielleicht könne das das Ganze erhellen.

Nach seiner Erinnerung habe es im Sommer 2010 zwei Polizeieinsätze gegeben, bei denen jeweils ein Abbruchbagger zur Baustelle am Nordflügel begleitet wurde. Das mache es natürlich schwierig, die Erinnerungen an Details dieser beiden Einsätze, die innerhalb etwa eines Monats stattgefunden hätten, nach dieser langen Zeit sauber auseinander zu halten. Er wisse also nicht mehr im Einzelfall, ob er die Details richtig zuordne. Er habe mal in seinen Kalender geschaut. Am 17. August sei abends um 17.30 Uhr in seinem Kalender eingetragen die sogenannte Stallwächterparty des Personalrats des Innenministeriums. Er sei sich eigentlich ziemlich sicher, dass er bei dieser Stallwächterparty auf der Terrasse des Innenministeriums war, weil er eigentlich zu diesen Veranstaltungen des Personalrats immer gegangen sei. Aber er könne jetzt nicht mehr sagen, ob das in diesem Jahr der Fall gewesen sei oder nicht.

Vermutlich sei er auf der Terrasse gewesen. Und vermutlich habe er auch da kein Handy dabei gehabt. Seine Sekretärin habe sich immer amüsiert, wenn sie ihn im Haus gesucht habe, weil er das Handy in der Regel, wenn er nicht außer Haus war, auf dem Schreibtisch habe liegen lassen. Also habe dieses Telefongespräch vermutlich in seinem Dienstzimmer stattgefunden. Deswegen könne er nichts zur Uhrzeit sagen, aber es sei nicht auszuschließen, dass er zwischendrin von dieser Terrasse weg in sein Büro ging, um noch Akten zu bearbeiten. Er habe nämlich in seinem Kalender gesehen: Am nächsten Tag seien praktisch durchgehend wieder Auswärtstermine gewesen, so dass es nicht ungewöhnlich war, dass er abends die Akten, die da gelegen hätten, nochmal bearbeitet habe. Deswegen müsse ihn ein Anruf in seinem Dienstzimmer erreicht haben. Aber konkret wisse er das nicht mehr.

Er erinnere sich aber daran, dass, als es um Fragen des Baggers ging, ein Anruf – auch das könne er nicht mehr auseinander halten – entweder vom Ministerialdirektor des Innenministe-

riums oder vom Staatssekretär des Staatsministeriums kam. Er wisse das nicht mehr, denn beides sei in der Zeit von Stuttgart 21 mehrfach vorgekommen. Entweder habe ihn der MD gefragt, das Staatsministerium wolle eine gewisse Information, oder das Staatsministerium habe in Gestalt des Staatssekretärs direkt bei ihm angerufen. Zumindest zwei- bis dreimal sei letzteres der Fall gewesen, auch mal am Wochenende, an das er sich erinnere. Nach seiner Erinnerung sei es bei dem Anruf darum gegangen, dass im Staatsministerium bekannt geworden war – wohl durch Informationen von Seiten der Bahn –, dass das Polizeipräsidium Stuttgart Bedenken gegen den von der Bahn vorgeschlagenen Zeitpunkt des Baggertransports hat. Ob bei diesem Telefonat auch der Name Mappus gefallen ist, wisse er nicht mehr. Das wolle er aber auch nicht ausschließen.

Generell könne er aber sagen, dass es sich in solchen Fällen immer um eine Informationsbitte des Staatsministeriums gehandelt hat. Nicht nur Polizeifragen rund um Stuttgart 21, sondern auch in vielerlei anderer Hinsicht seien immer wieder auch im Staatsministerium oder von ihrem Ministerialdirektor transportiert und nachgefragt worden – egal, ob es um den Fall Böging, der damals eine Rolle gespielt habe, um den Fall Kw., den Amoklauf in Lörrach und viele andere Dinge. Blaue Uniform, Amokausstattung – all das seien Themen gewesen, die natürlich auch die Politik interessiert hätten und bei denen sie entsprechend informiert hätten. Vermutlich habe er dann auf diese am Telefon gestellte Frage, ob und warum die Stuttgarter Bedenken hätten, den Herrn Stumpf angerufen. Jedenfalls habe der es so in einer Mail geschildert, die am nächsten Morgen bei ihnen einging, dass er mit Herrn Stumpf zweimal telefoniert hätte. Er habe keine konkrete Erinnerung mehr daran, dass er zweimal an diesem Abend mit Herrn Stumpf telefoniert hat, aber er habe so eine Erinnerung daran, dass ihm Stumpf noch bei diesem Telefonat erklärt hat, dass Herr Stumpf den Einsatz lieber erst am kommenden Montag, nach der Demo, nach der sogenannten Montagsdemo durchführen wolle. Dies schreibe Herr Stumpf auch am nächsten Tag in seiner Mail, in der Herr Stumpf sich auf dieses Telefonat beziehe.

Er habe aber, wie gesagt, keine konkrete Erinnerung daran, dass er zweimal mit Herrn Stumpf telefoniert habe. Er wolle aber auch nicht ausschließen, dass es zwei Gespräche an diesem Abend gab. Wenn es zwei Gespräche gegeben habe, könne er es sich eigentlich nur damit erklären, dass er zwischen diesen Gesprächen entweder mit dem Inspekteur gesprochen oder mit dem Inspekteur telefoniert habe. Sonst hätte er ja keinen Grund gehabt, noch ein zweites Mal bei Herrn Stumpf anzurufen. Nach seiner Erinnerung habe der Inspekteur diesen Einsatz jedenfalls nicht nach der Montagsdemo gewollt, sondern der Inspekteur habe ihn früher gewollt, um eben diese überlangen Einsatzzeiten der Einsatzkräfte, die nach der Montagsdemo zu erwarten gewesen wären, zu vermeiden. Er meine auch, dass er Herrn Stumpf nach einigem hin- und her am Telefon aufgefordert habe, es so zu machen, wie die Bahn es plane und der Inspekteur es wolle, nämlich in der übernächsten Nacht.

Er könne sich nicht erklären, wie Herr Stumpf darauf komme, dass es eine Weisung des Ministerpräsidenten gewesen sein solle. Er könne sich das allenfalls so erklären, aber er wisse es natürlich nicht, dass Herr Stumpf das missverstanden hat. Er habe sicher im Telefongespräch mit Herrn Stumpf erwähnt, dass das Staatsministerium nachgefragt hat. Vielleicht habe er in diesem Zusammenhang auch den Namen Mappus gesagt. Und vielleicht habe er auch mit Herrn Stumpf über die Frage des Einsatzes von Kräften auf anderen Bundesländern gesprochen. Das sei durchaus zu der Zeit immer wieder ein Diskussion bei ihnen gewesen: Würden sie auch Kräfte aus anderen Bundesländern brauchen? Er habe zuvor – das sei vielleicht ein Monat bzw. zwei Monate vorher gewesen; er wisse das auch nicht mehr genau, vielleicht doch ein bisschen früher; sie hätten sich regelmäßig getroffen – auch die Polizeichefs der Länder darum gebeten, ihnen gegebenenfalls Kräfte für Stuttgart 21 zur Verfügung zu stellen, was sie ihm damals zugesagt hätten.

Auf Frage, ob der Satz „Die Bagger müssen rein“ von Herrn Mappus komme oder nicht: Der Zeuge äußerte, er habe nicht mit Herrn Mappus telefoniert.

Der Abgeordnete Dr. Löffler hielt dem Zeugen auszugsweise die Angaben des Zeugen Stumpf vor, nachdem dem Zeugen Stumpf die Äußerung „Der Bagger muss rein“ vorgehalten worden war (Protokoll 7. Sitzung vom 18. Juli 2014, Seite 131): *„Diese Äußerung hat der Landespolizeipräsident mir gegenüber in einem Telefonat gemacht. Er hat mit dem Staatsmi-*

nisterium gesprochen. Er hat mir dann den Auftrag gegeben, den Bagger reinzubringen. Ich hatte vorher und in dem Gespräch remonstriert. ... Und dann hat er sinngemäß gesagt: Und der Ministerpräsident will, dass der Bagger reingeht.“ Er fragte, ob der Ministerpräsident das gesagt hat, aus welchen Gründen der Einsatz kritisch gesehen worden ist, ob auch politische Gründe eine Rolle gespielt hätten, ob die Regierungserklärung eine Rolle gespielt hat, warum der Wunsch der Bahn, an diesem Tag den Baggereinsatz am Nordflügel zu machen, von der Polizei verwirklicht worden ist:

Der Zeuge legte dar, es hätten ausschließlich polizeiliche Gründe eine Rolle gespielt. Er könne sich aber beim besten Willen nicht vorstellen, dass er in diesem Telefongespräch etwa das Wort „Weisung“ verwandt habe. Er habe auch keinerlei Erinnerung daran, obwohl er mit dem Herrn Stumpf manche Diskussion an Telefon oder persönlich gehabt hat, dass nach diesem Telefonat irgendetwas streitig geblieben sei. Deswegen sei er auch sehr überrascht gewesen am nächsten Morgen – übrigens genauso wie sein Inspekteur, der diese Mail auch erhalten habe und der ihm gesagt habe, dass er (der Inspekteur) der Meinung war, dass bereits im Laufe des 17. dieser Einsatzzeitpunkt feststand in einer Festlegung oder in einer Absprache zwischen dem Polizeipräsidium Stuttgart und dem Landespolizeipräsidium, aber nicht durch seine (des Zeugen) Person, sondern eben durch die zuständigen Leute im Polizeipräsidium. Sie seien beide sehr überrascht gewesen.

Er könne das nur aus heutiger Sicht – er wisse nicht mehr, was er damals über diese Mail dachte, – juristisch bewerten. Wenn ein Jurist etwas bewerte, sei es immer ach diskussionswürdig. Das würden alle wissen. Er sehe in der Mail von Herrn Stumpf eine Meinungsäußerung, eine Artikulation einer abweichenden Vorstellung über einen anderen Einsatzzeitpunkt mit der Nennung von Vor- und Nachteilen und keine Remonstration im Rechtssinne. Nach seinem beamten- und verfassungsrechtlichen Verständnis liege eine Remonstration dann vor, wenn ein Beamter gegen eine dienstliche Einordnung eines Vorgesetzten Bedenken erhebe, weil er sie für rechtswidrig halte. Die Idee komme ja aus dem Berufsbeamtentum. Der Grundsatz des Berufsbeamtentums laute: Beamte würden für die Rechtmäßigkeit ihrer Handlungen die volle persönliche Verantwortung tragen. Für jede Handlung, egal, ob sie angewiesen ist oder nicht. Herr Stumpf schreibe ja in seiner Mail auch gar nicht, dass er (Herr Stumpf) den Einsatzzeitpunkt für rechtswidrig hält oder sonst irgendetwas. Das könne auch gar nicht sein, weil der Einsatzzeitpunkt ja mit polizeitaktischen Überlegungen zu tun habe. Also müssten Beamte – wenn wir zur Remonstration zurückkommen – die Möglichkeit haben, ein rechtswidriges Ansinnen eines Vorgesetzten, das sie persönlich erfüllen müssten, zu verweigern, um eben diese persönliche Haftung auszuschließen. Das sei die echte beamtenrechtliche Remonstration. Der Beamte müsse praktisch zum Ausdruck bringen, dass er die persönliche Haftung nicht übernehmen wolle. Nach seiner praktischen Auffassung vom Remonstrationsrecht funktioniere es so, dass man sich eine mündliche Weisung schriftlich bestätigen lasse vom Vorgesetzten, dann mit Begründung darlege, weshalb man sie für rechtswidrig halte. Wenn der Vorgesetzte nicht bereit ist, sie aufzuheben, habe man noch einmal die Pflicht, beim nächsthöheren Vorgesetzten zu remonstrieren. Und wenn der nächsthöhere Vorgesetzte es auch verlange, sei der Beamte aus der persönlichen Haftung raus.

Er würde heute diese Mail – was er damals dachte, wisse er nicht, – nie als Remonstration bezeichnen, sondern als Äußerung einer abweichenden Meinung. Er habe sich deswegen gewundert, weil sie das abends am Telefon im Zweifel schon diskutiert hätten, und weil er überrascht war, dass Herr Stumpf es nochmal bringe, weil er, wie gesagt, nicht den Eindruck hatte, nach diesem Telefongespräch sei irgendetwas offen geblieben.

Auf Nachfrage, ob es am 18. mehrere Handlungsalternativen gegeben hat, wie man den Nordflügel abreiße, ob unter den verschiedenen Handlungsalternativen sich das Staatsministerium für die ungünstigste entschieden hat, und ob Herr Stumpf diese ungünstige Alternative ausführen musste:

Der Zeuge teilte mit, wenn er richtig verstehe, gehe es um den Einsatzzeitpunkt. Denn das sei das Einzige gewesen, was fraglich war. Dass sie den Bagger begleiten mussten, weil zu befürchten war, dass Projektgegner dieser Bagger in irgendeiner Form blockieren, glaube er, das sei nie streitig gewesen.

Es sei nur um die Frage gegangen: Wann komme dieser Bagger rein? Da sei man natürlich in gewisser Weise auf die Vorgaben der Bahn angewiesen gewesen. Wann sei der Bagger über-

haupt da? Und in welcher Form komme er verkehrstechnisch nach Stuttgart? Und wie werde er begleitet? Über solche Zeitpunkte, bei denen es sicher eine gewisse Variabilität hinsichtlich des einzelnen Tages gab, habe das Polizeipräsidium Stuttgart zusammen mit dem Polizeipräsidium in Absprache entschieden. Diese Absprache sei – da gebe es ja auch einen Rahmenbefehl des Inspektors des Landespolizeipräsidiums dazu, in dem solche koordinierenden Absprachen festgelegt wurden – davon abhängig gewesen, was ein günstiger Zeitpunkt ist. Aus zwei Gründen: Wie sehe die Kräfterlage in Baden-Württemberg und in Stuttgart möglicherweise auch mit Hilfe von auswärtigen Kräften aus? Zweitens: Wie sehe die Lage in Stuttgart aus? Sei irgendeine konkurrierende Großveranstaltung in Stuttgart?

Unter diesen Aspekten sei rein polizeitaktisch und – technisch vom Landespolizeipräsidium sozusagen in Begleitung, weil nur sie die Kräfte besorgen konnten – das habe das Polizeipräsidium Stuttgart nicht alleine gekonnt – dieser Zeitraum diskutiert worden. Er meine, auch zu erinnern, dass in Absprache zwischen Landespolizeipräsidium und Polizeipräsidium Stuttgart entschieden wurde – nach Worten des Inspektors schon im Laufe des 17. –, dass dieser Bagger zwar in der nächsten Nacht rein solle, aber nicht gleich anfangen solle zu baggern, weil am Wochenende in Stuttgart andere Veranstaltungen waren und sie davon ausgingen, dass der erste Baggerbiss in Stuttgart große Emotionen auslösen werde. Deswegen hätten die beiden in Absprache entschieden: Der Bagger solle zwar in dieser Woche – er glaube, es sei ein Donnerstag gewesen, Donnerstagnacht – rein, aber er solle keinesfalls gleich anfangen zu baggern. Das Wochenende solle abgewartet werden. Erst nach der Montagsdemo solle das Baggern beginnen. Er glaube, das sei dann der Mittwoch der Folgewoche gewesen.

Er erinnere sich auch deswegen verhältnismäßig gut daran, weil er am nächsten Morgen – das müsse dann dieser Donnerstag gewesen sein – frühmorgens in Tübingen war. In Tübingen habe er auf einem Smartphone, das ihm nicht gehöre, das ihm aber einer der Gäste dieser Veranstaltung geliehen habe – das war so ein Blackberry – die Webcam beobachtet, die dort am Nordflügel war, um zu schauen, ob dieser Bagger tatsächlich still stehe. Das habe ihn nämlich interessiert.

Auf Nachfrage, wie man sich diese Informationsgespräche zwischen dem Zeugen und dem Staatsministerium vorstellen müsse, ob Herr Mappus bei diesen Informationsgesprächen auch zugegen war:

Der Zeuge legte dar, PowerPoint verwende er nie. Das könne er gar nicht. Er sei da immer ganz altmodisch. Wenn, dann mit Folien. Man müsse im Keller immer noch einen Tageslichtprojektor suchen, wenn er mit seinen Folien ankomme.

Nein, Spaß beiseite: Diese Information habe in aller Regel dadurch stattgefunden, dass in dem vorher von ihm beschriebenen Koordinierungskreis, – Herr Dr. Bauer habe immer Bau-Jour-Fixe gesagt, er habe immer Koordinierungskreis gesagt – im Umweltministerium unter Leitung des MD Bauer das Staatsministerium, die Stadt und viele andere vertreten waren. So habe das Staatsministerium immer gewusst, weil da immer auch die Polizei dabei war, also entweder Herr Stumpf oder sein Vertreter oder jemand von ihnen aus dem Landespolizeipräsidium, etwa der Inspekteur oder er (der Zeuge) oder der MD, manchmal auch mehrere oder der Einsatzreferatsleiter war dabei, über den Baufortschritt Bescheid und über das, was entsprechend laufe.

Es habe aber immer mal wieder auch aus der aktuellen Situation heraus ein Informationsbedürfnis gegeben. Er wisse, dass sich der MD damals nach einem Anruf gefragt hat, den er ihm geschildert habe, von Herrn Wicker: Was passiere jetzt eigentlich, als dieses Dach oder dieser Turm vom Nordflügel besetzt war? Da seien mal Demonstranten nach einer Montagsdemo hochgeklettert und hätten am nächsten Tag dieses Dach besetzt und Transparente gezeigt. Was würden Sie als Polizei jetzt machen? Das sei zum Beispiel so eine Frage gewesen, aber nicht im Sinne: Ihr müsst das so oder so machen – das hätten sowohl der MD als auch Herr Wicker immer ausdrücklich betont –, sondern: Was macht ihr den jetzt? Einfach, um informiert zu sein. Solche Informationen habe er, wenn sie nicht über diesen Koordinierungskreis gelaufen seien, in aller Regel über ihren Ministerialdirektor in Richtung Staatsministerium transportiert. Und das sei auch umgekehrt so gegangen. Sie hätten nicht umsonst eine hierarchische Organisation in der Verwaltung. Da würden sie sich in einem Ministerium schon verhältnismäßig streng dran halten.

Es seien aber Ausnahmefälle vorgekommen – das habe er vorhin gesagt, am Wochenende oder so –, dass ihn der Staatssekretär direkt anrief. Es habe nur zwei Begegnungen gegeben, wenn er sich richtig erinnere, bei denen bei solchen Informationen der Ministerpräsident dabei war. Das eine sei im Polizeipräsidium Stuttgart nach dem Amoklauf in Lörrach gewesen. Da erinnere er sich noch. Da sei er nämlich todmüde gewesen, weil er die ganze Nacht wach war. Er sei in Lörrach damals bei einer mitternächtlichen Pressekonferenz gewesen und sei dann abends noch zu dieser Veranstaltung in Stuttgart gegangen. Da habe der Ministerpräsident zunächst eine große Rede gehalten vor einer großen Menge Polizisten. Denen habe er gedankt für diesen Einsatz zu Stuttgart 21. Dann habe es in kleiner Runde noch ein Gespräch im Nebenzimmer von Herrn Stumpf gegeben. Da habe sich der Ministerpräsident auch informieren lassen von Herrn Stumpf – der Inspekteur war dabei, er war dabei – über die Einsatzlage rund um Stuttgart 21. Es sei auch um andere Polizeifragen gegangen, Finanzierung und Personal. Das wisse er noch. Das habe er damals angesprochen. Das sei dann eher sein Part gewesen, während der Inspekteur eher über Einsatzsituation und Maßnahmen gesprochen habe. Das sei ja sein Part innerhalb der Verteilung der Aufgaben im Landespolizeipräsidium gewesen.

Das zweite Mal sei am 29. September gewesen. Da habe ihr Ministerialdirektor am Nachmittag eine Einladung vom Staatsministerium erhalten, um dort die Situation, nachdem der vorgesehene Einsatzzeitpunkt 29. September, 15.00 Uhr, in Internetforen bekannt geworden war, sich von der Polizei erklären zu lassen: Was mache die Polizei jetzt? Da sei der MD eingeladen gewesen. Er habe ihn mitgenommen. Das sei ja schon Gegenstand intensiver Erörterungen im ersten Untersuchungsausschuss gewesen: Was sei bei dieser Besprechung besprochen worden? Er könne gern noch erläutern, woran er sich erinnere, wenn man das wünsche. Das sei das Informationsbedürfnis des Staatsministeriums gewesen, und so sei es gelaufen.

Der Abgeordnete Dr. Löffler führte aus, wenn die Verwaltung Nachdruck machen wolle bei Forderungen, Wünschen und Anregungen, dann werde formuliert: Auf Wunsch des Ministerpräsidenten werde das und das erwartet. Er fragte, ob es solche Formulierungen auch von Seiten der Regierung Mappus gab, und ob dem Zeugen nach diesen Informationsgesprächen jemand einen Wunsch des Ministerpräsidenten auf den Tisch gelegt hat:

Der Zeuge gab an, nein, daran erinnere er sich überhaupt nicht. Und wenn, dann hätte ihn nur der Ministerialdirektor – das war sein unmittelbarer Vorgesetzter – einen Wunsch transportieren können. Und dann hätte er ihn gefragt, ob es eine Weisung sei. Und dann hätte er sich das schriftlich geben lassen, so wie er es vorhin geschildert habe, wenn er einen solchen Wunsch für rechtswidrig gehalten hätte.

Der Abgeordnete Dr. Löffler führte aus, im Bereich Bagger am Nordflügel habe er keine politische Einflussnahme feststellen können, jedenfalls habe der Zeuge keine geschildert. Er fragte, ob es nach Kenntnis des Zeugen eine Einflussnahme am 30. September beim Einsatz im Schlosspark gegeben hat:

Der Zeuge äußerte: Nein, nach seiner Kenntnis, nach seiner Erinnerung und nach seiner Erfahrung nicht, sondern dieser Einsatzzeitpunkt 29. September wurde von der Polizei festgelegt. Er sei besprochen worden auch in diesen vorher schon angesprochenen Koordinierungsbesprechungen bei MD Bauer im Umweltministerium. Er sei von der Polizei festgelegt worden. Und wenn er sich richtig erinnere, sei der endgültige Festlegungszeitpunkt, nämlich 29. September, 15.00 Uhr, am 27. September gewesen. Dort hätten sie als Polizei eine Veranstaltung – er mit den Polizeichefs und mit seinen Mitarbeitern – zu vielen Fragen gehabt. Nach dieser Veranstaltung hätten sie – wenn er sich richtig erinnere: der Herr Stumpf, der Herr Inspekteur, die Bereitschaftspolizei, er und noch ein paar Beteiligte saßen in einem Nebenraum und hätten noch beraten: Wie würden sie das jetzt am 29. September machen? Und da sei seiner Erinnerung nach diese Zeit 15.00 Uhr fixiert worden in Absprache mit dem Inspekteur, der Bereitschaftspolizei und Herrn Stumpf. So erinnere er sich. Es seien also rein polizeiliche Gründe gewesen, das am 29. September um 15.00 Uhr zu machen. So sei es vorgesehen gewesen.

Da seien auch bis zum 29. September die Kräfte entsprechend bereitgestellt worden für einen Einsatz um 15.00 Uhr. Die Argumente seien vor allem gewesen, dass erst ab 1. Oktober die Bäume gefällt werden können. Dass man den Überraschungseffekt nutzen wolle, sei ein star-

kes Argument immer von Herrn Stumpf gewesen, weil das Baufeld, das tatsächlich abgegriffen werden sollte zur Baumfällung, noch nicht bekannt war bei den Gegnern. Herr Stumpf habe immer so nett gesagt: „Die sitzen noch auf den falschen Bäumen“. Deswegen habe er es sehr früh machen wollen. Sie als Polizei seien insofern festgelegt gewesen, als sie nicht vor dem ersten Oktober – wenn man es juristisch ganz genau nehme: nicht vor Mitternacht am 30. – hätten fällen können. Deswegen sei dieser Einsatzzeitpunkt auf den 30. September, 15.00 Uhr, festgesetzt gewesen. Er habe vorhin 29. September gesagt. Das sei ein Versprecher gewesen, also: 30. September, 15.00 Uhr.

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, durch die heutige Aussage des Zeugen einerseits und durch die Aussage des Herrn Stumpf andererseits haben man zum Vorgang „Vorbereitung des Baggereinsatzes“ Aussagen, wie sie unterschiedlicher kaum sein könnten. Sckerl fragte, welche Erklärung der Zeuge dafür habe, dass Herr Stumpf nicht nur in einem Nebensatz, sondern in breiter Ausführlichkeit und bis weit in den September hinein bei mehreren Gelegenheiten über die Weisung Mappus, die er vom Zeugen erhalten haben sollte, erzählte, was der Zeuge in einem Telefonat oder in zwei Telefonaten im Zusammenhang mit einer Weisung, der Erwartungshaltung, einem Wunsch oder was auch immer von Seiten des Ministerpräsidenten oder von Seiten des Staatsministeriums zu Herrn Stumpf gesagt habe:

Der Zeuge legte dar, er habe schon eingangs gesagt, dass er das nicht mehr in dieser Detailtreue, in der er das gern selber wüsste, wisse. Er könne sich die Aussage von Herrn Stumpf nicht erklären, auch nach längerem Nachdenken nicht. Auch der Inspekteur könne dies nicht erklären, weil er (der Inspekteur) meine, er hätte das an diesem Vortag alles fix gemacht mit dem Stab von Stuttgart.

Er könne sich überhaupt nicht vorstellen, dass er das Wort Weisung verwandt habe. Das Einzige, was er sich vorstellen könne, sei, dass er mit Herrn Stumpf über auswärtige Kräfte gesprochen und gesagt habe: Das Innenministerium hat einen Anruf aus dem Staatsministerium bekommen. Er habe es vorhin schon gesagt. Vielleicht habe er auch gesagt: im Staatsministerium hat die Bahn nachgefragt. Das wisse er aber nicht.

Er habe sich auch überlegt, wie Herr Stumpf auf eine Weisung komme. Ihm sei etwas eingefallen nach langem Nachdenken, dass er in einem anderen Zusammenhang, vielleicht drei oder vier Monate früher gegenüber Herrn Stumpf in seinem Dienstzimmer unter gleichwertiger Anwesenheit des heutigen Landeskriminaldirektors zu ihm verhältnismäßig entnervt am Schluss gesagt habe: „Betrachten Sie es meinerseits als Weisung.“ – Das mache er selten. Damals sei es um eine strukturelle Frage gegangen und nicht um eine Einsatzfrage, die sie landesweit und bundesweit – das habe er sogar in der Polizeichefrunde bundesweit diskutiert – anders beurteilen als Herr Stumpf. Und Herr Stumpf habe es trotzdem so machen wollen, wie Herr Stumpf es entgegen ihrer Meinung für richtig hielt. Und in diesem Zusammenhang habe er dann gesagt: „Betrachten Sie es meinerseits als Weisung.“ – Vielleicht habe Herr Stumpf deswegen an diesem Abend eine Aussage von ihm: „Jetzt machen Sie es halt so, wie es zwischen dem Inspekteur oder seinem Stab und Ihnen abgesprochen war.“ – als Weisung begriffen. Das sei aber die einzige Erklärung, die er dafür habe.

Auf Frage, wie das dienstrechtliche Verhältnis des Zeugen zu Herrn Stumpf war, es sei ja mindestens eine Weisung des Landespolizeipräsidiums an den Einsatzleiter gewesen:

Der Zeuge gab an, für ihn sei das keine Weisung gewesen. Er sage ja: Er habe keine genaue Erinnerung an dieses Gespräch. Er meine: Es sei hin und her gegangen, wie man halt so diskutiere. Er sage: Das Landespolizeipräsidium würde das gerne jetzt machen und dafür solle der Bagger nicht gleich jetzt anfangen. Herr Stumpf sage: Er würde es aber lieber nach der Montagsdemo machen. Das diskutiere man hin und her. Das habe er oft gemacht mit dem Herrn Stumpf. Sie hätten viel telefoniert in dieser Zeit, Herr Stumpf, Herr Schneider und auch er – oder auch persönlich gesprochen.

Aber er habe dieses Telefonat so in Erinnerung, dass es am Schluss da keinen Dissens mehr gab. Herr Stumpf habe nicht gesagt, er mache das jetzt nicht. Oder er (der Zeuge) sei nicht gezwungen gewesen zu sagen: „Sie müssen das jetzt aber so machen.“ Er habe nicht den Eindruck gehabt. Darum habe ihn ja dieses Mail so überrascht.

Aber wenn überhaupt, dann wäre es natürlich allenfalls eine Weisung von ihm gewesen.

Auf Nachfrage, ob man entschieden habe, dass der Einsatz so laufen solle, wie der Gang der Entscheidung für diesen Baggereinsatz im Landespolizeipräsidium von statten ging:

Der Zeuge antwortete, er wisse es nicht aus eigener Erfahrung, weil er bei diesen Einsatzfragen, wenn es um solche Dinge ging, in aller Regel gar nicht beteiligt war. Das habe ihr Einsatzreferat zusammen mit der BP Stuttgart gemacht. Und wenn es sehr schwierige Fragen waren, habe sich auch der Inspekteur eingeschaltet. Und die hätten das gemeinsam entschieden. So habe ihm das der Inspekteur auch mitgeteilt. Da sei er überhaupt nicht beteiligt gewesen. Wenn er an diesem Abend Herr Stumpf gesagt habe: „Jetzt machen Sie es halt so“, sei es auf Basis dieser gemeinsamen Entscheidung zwischen dem Stab des Polizeipräsidiums und ihrem Haus gewesen. Er persönlich habe das nicht entschieden. Das habe er auch eingangs gesagt. Er habe sich in diesen Einsatzfragen – woher hätte er als Jurist wissen sollen, ob das jetzt günstiger ist, es so oder so zu machen und welche Kräfte man brauche? Dafür habe er einen Inspekteur gehabt.

Auf Nachfrage, ob der Inspekteur das mit dem Stab von Herrn Stumpf oder ohne den Herrn Stumpf festgelegt hat:

Der Zeuge gab an, das wisse er nicht. Er wisse – den ersten Satz, den der Abgeordnete gerade gesagt habe. Das wisse er nicht aus eigener Erinnerung, sondern so habe ihm das der Herr Schneider geschildert.

Auf Frage, welchen Anlass der Zeuge hatte, sich am Abend des 17. telefonisch an den Herrn Stumpf zu wenden:

Der Zeuge legte dar, eben dieses Telefonat, das direkt oder indirekt aus dem Staatsministerium kam, wonach die Bahn dem Staatsministerium offensichtlich – so habe er das jedenfalls interpretiert, vielleicht sei das ausdrücklich auch so gesagt worden – gesagt hat: Herr Stumpf weigere sich, diesen Bagger reinzubringen.

Auf Nachfrage, was indirekt Staatsministerium heiße:

Der Zeuge äußerte, er habe das vorhin eigentlich, meine er, gut erklärt. Er habe einen Anruf an diesem Abend bekommen. Entweder habe der Ministerialdirektor ihres Hauses ihm gesagt, er wurde vom Staatsministerium angerufen, oder der Staatssekretär des Staatsministeriums habe direkt bei ihm angerufen. Beides sei in dieser Zeit vorgekommen.

Es habe auch beim zweiten Bagger ähnliche Diskussionen gegeben. Deswegen wisse er das nicht mehr: Sei das sein MD, der ihm von einem Anruf des Staatsministeriums berichtet hat, oder habe ihn – wenn dann könne es nur der Staatssekretär gewesen sein, weil er nur mit dem in diesem Zusammenhang zwei-/dreimal telefoniert habe – der Staatssekretär direkt gefragt?

Der Abgeordnete führte aus, in der Stellungnahme des Anwalts des Zeugen vom 5. September 2014 an die Staatsanwaltschaft werde ausgesagt, der Zeuge habe einen Anruf von Herrn Benz oder Herr Wicker erhalten:

Der Zeuge bestätigte: Ja, sage er doch.

Der Abgeordnete führte aus, Herr Wicker sage aber 6 Monate vorher in seiner Aussage bei der Staatsanwaltschaft am 20. März, der Zeuge hätte ihn wenige Tage vor der Aussage wegen des Ermittlungsverfahrens angerufen und habe ihm (Herrn Wicker) mitgeteilt, er (Wicker) habe an diesem Abend den Zeugen angerufen. Wicker sage also, der Zeuge habe ihn daran erinnert, dass der Anruf von Wicker kam. Damit müsse Herr Benz ja ausscheiden:

Der Zeuge teilte mit, er wisse es schlicht und einfach nicht mehr. Er habe es auch damals nicht mehr gewusst, als er mit Herrn Wicker darüber gesprochen habe. Wie gesagt: Es habe zwei Baggereinsätze gegeben. Und ob er jetzt direkt von Wicker angerufen wurde oder nicht, wisse er halt nach vier Jahren nicht mehr. Wie gesagt: Beides sei passiert, und es habe bei beiden Baggern Diskussionen gegeben. Er könne das nicht mehr zuordnen. Natürlich: Er kenne den Herrn Wicker gut. Er habe ihn gefragt: „Wie war das eigentlich damals? Erinnerst Du Dich?“

Der Abgeordnete führte aus, Herr Wicker sage definitiv, der Zeuge habe Herrn Wicker daran erinnert, in den Tagen vor dem 12. März 2014, vor Wickers Aussage. Und die Anwälte des

Zeugen würden wenige Monate später gegenüber der Staatsanwaltschaft vortragen, jetzt wüssten sie nicht mehr, ob es Benz oder Wicker war. Er fragte, wer den Zeugen jetzt am 17. angerufen hat – Wicker oder Benz:

Der Zeuge gab an, letzteres sei richtig. Er könne es nicht mehr aufklären. Was Herr Wicker bei der Staatsanwaltschaft gesagt hat, müsse Herr Wicker vertreten.

Auf Frage, ob es ein Telefonat zwischen dem Zeugen und Herrn Wicker wenige Tage vor der Aussage von Herrn Wicker – 12. März 2014 – bei der Staatsanwaltschaft gab, ob es einen Grund für den Zeugen gab, aufgrund des Ermittlungsverfahrens gegen den Zeugen mit Herrn Wicker Kontakt aufzunehmen:

Der Zeuge äußerte: Nein, er treffe Herrn Wicker oft und telefoniere mit ihm oft. Es habe überhaupt keinen Grund – natürlich spreche man dabei über Ermittlungsverfahren. Das sei ein einschneidendes Erlebnis in seinem Leben gewesen. Es habe aber keinen ausdrücklichen Grund gegeben, ihn darauf anzusprechen.

Der Abgeordnete hielt den Zeugen auszugsweise die Vernehmung von Herrn Wicker im Ermittlungsverfahren (Akten Staatsanwaltschaft Stuttgart, 8 Js 22110/14, LO I, Seite 243: Frage der Staatsanwaltschaft: „*Herr Wicker, ich habe Sie vorher so verstanden, dass Sie vor der heutigen Vernehmung mit Herrn Hammann telefoniert haben. Ist das richtig?*“ – Antwort Herr Wicker: „*Ja, ich bin mit Herrn Hammann, man kann sagen, seit langem befreundet. Er hat mich auch angerufen, als er Kenntnis von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens erhielt. Wir haben über das Thema gesprochen.*“) vor und hielt vor, das klinge so, als ob das Ermittlungsverfahren und die Aussage Wickers für die Staatsanwaltschaft Grund des Telefonats waren:

Der Zeuge antwortete, der Grund des Telefonats sei die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gewesen. Vielen Leuten habe er das mitgeteilt: per SMS, per Telefonat oder wie auch immer. Das sei für ihn ein einschneidendes Erlebnis in seinem Leben gewesen, das er nicht nochmal haben wolle.

Der Abgeordnete führte aus, der Zeuge sage „indirekt Staatsministerium“ und die Bahn habe sich wohl beim Staatsministerium wegen des widerspenstigen Herrn Stumpf gemeldet. Ob sich der Zeuge an den Vorgang erinnern könne. Ob es eine Intervention der Bahn, von Grube angefangen bis hin zu Herrn H. A. oder Herrn B. E. oder unmittelbare Projektbeteiligte, beim Staatsministerium gab:

Der Zeuge äußerte: Davon habe er keine Kenntnis.

Auf Nachfrage, ob das heiße, dass das was der Zeuge vorhin gesagt habe, eine Vermutung des Zeugen sei, die der Zeuge nicht belegen könne:

Der Zeuge teilte mit, er habe ganz ausdrücklich gesagt – er hoffe, dass er es so gesagt habe: Der mutmaßliche Grund dieses Anrufs des Staatsministeriums – egal, ob direkt oder indirekt – sei bei ihm gelandet mit dieser Frage oder mit dieser potentiellen Frage: Das Polizeipräsidium Stuttgart oder Herr Stumpf – das wisse er nicht mehr, wie das gelautet habe – weigere sich, den Einsatz in dieser Nacht durchzuführen. Deswegen habe er nachgefragt bei Herrn Stumpf. Das sei die natürlichste Reaktion.

Auf Nachfrage, ob das von Wicker oder Benz kam, das lasse der Zeuge heute offen, aber von einem der Beiden sei es sicher gekommen:

Der Zeuge gab an, er könne es nur offen lassen. Wirklich, er würde es dem Abgeordneten gern sagen. Es habe zwei Baggereinsätze gegeben. Es sei beide Male telefoniert worden. Er würde eher sagen, es sei Wicker gewesen, aber er wisse es nicht mehr. Und er wolle hier nicht etwas behaupten, das in irgendeiner Weise nachher falsch sein könne. Einer von Beiden habe ihm das gesagt. Beides sei vorgekommen. Deswegen könne er es nicht mehr genau einem einzelnen Zeitpunkt, einem einzelnen Abend, an den er sich sowieso nicht mehr konkret erinnern, zuordnen.

Auf die Frage, ob Wicker oder Benz eine Erwartungäußerung geäußert oder dem Zeugen einen Auftrag gegeben oder eine Bitte ausgesprochen hätten; es müsse einen Grund geben,

dass der Zeuge anschließend Herrn Stumpf anrufe und diesem die Meinung des Landespolizeipräsidiums verdeutliche:

Der Zeuge gab an, zu ersterem könne er sehr wohl etwas sagen und auch sehr gut, weil sowohl der Herr Benz als auch der Herr Wicker in allen Anlässen, wo es um polizeiliche Fragen ging, immer betont hätten: Das müsst ihr entscheiden, das sei eine polizeiliche Frage. Also auch sein MD, obwohl er sein Vorgesetzter war, der ihn theoretisch hätte anweisen können, habe immer gesagt: „Entscheiden Sie das.“ Sein MD habe oft kritische Fragen gestellt, aber die Entscheidung sei immer im Landespolizeipräsidium gefallen.

Warum er an diesem Abend Herrn Stumpf angerufen habe und Herrn Schneider, wisse er auch nicht. Vermutlich sei Herr Schneider nicht mehr im Haus gewesen. Aber das könne er auch nicht belegen. Es sei ja ein Abend gewesen. Es sei dieses Fest gewesen. Wahrscheinlich sei er eben im Haus gewesen, und der Herr Schneider nicht. Vermutlich hätte auch der Herr Benz eher den Herrn Schneider direkt angerufen, wenn es um so eine Einsatzfrage gegangen wäre. Das hätte durchaus sein können.

Auf Frage, ob der Zeuge Herrn Stumpf an dem Abend einmal oder zweimal angerufen hat:

Der Zeuge äußerte: Wisse er nicht. Er hätte gesagt, einmal. Aber Herr Stumpf sage zweimal. Er könne es nicht widerlegen. Er habe auch keine Erklärung, warum zweimal. Wenn zweimal, dann nur, weil er zwischendrin beim Herrn Schneider nachgefragt habe. Er könne sich keine andere Erklärung fürs zweite Mal vorstellen.

Auf Nachfrage, ob der Zeuge nach dem ersten Telefonat mit Herrn Stumpf noch mit Herrn Schneider Kontakt aufgenommen hat, um dann Herrn Stumpf noch ein zweites Mal endgültig anzurufen:

Der Zeuge antwortete, könne er leider nicht mehr sagen. Es spreche einiges dafür, wenn es zweimal war, dass er mit dem Herrn Schneider gesprochen habe, und dass er dem Herrn Stumpf daraufhin auch mit noch mehr Vehemenz habe sagen können: „Machen Sie es so, wie es der Schneider will.“ Aber er könne das – wie gesagt, weil er sich nicht an zwei Gespräche erinnere, – auch nicht mehr sagen.

Der Abgeordnete führte aus, der Zeuge habe hinsichtlich seiner Verantwortung geschildert, dass der Zeuge Mittler gewesen sei, dass es aber fachlich im Landespolizeipräsidium in erster Linie vom Inspekteur und dem Stab entschieden wurde. Jetzt schreibe aber der Anwalt des Zeugen an die Staatsanwaltschaft (Akten Staatsanwaltschaft Stuttgart, 8 Js 22110/14, LO II, S. 49): „*Er selbst*“ – also Hammann – „*hatte dies ja letztendlich entschieden*“:

Der Zeuge teilte mit, er sei der Chef dieser Einheit gewesen. Und insofern sei es dem Landespolizeipräsidium zuzuordnen. Er habe ja vorher gesagt, wenn es um Entscheidungen ging – er unterschreibe ja häufig solche Entscheidungen – müsse man trennen: Was werde inhaltlich/fachlich von seinen Mitarbeitern vorbereitet und was entscheide er selbst? Und diese Einsatzfragen seien eben vom Einsatzreferat oder vom Inspekteur vorbereitet worden.

Der Abgeordnete wies darauf hin, dann sei die formale Entscheidung vom Zeugen getroffen worden:

Der Zeuge bejahte.

Der Abgeordnete führte weiter aus, dies habe der Zeuge dann Herrn Stumpf so mitgeteilt:

Der Zeuge legte dar, er gehe davon aus, dass – er habe gemeint, an diesem Abend, sie hätten diskutiert und seien einvernehmlich der Meinung gewesen: Jawohl, wir machen es so. Er habe möglicherweise gesagt: „Jetzt machen Sie es so, wie es der Inspekteur will.“ Aber er könne sich jetzt nicht erinnern, ob er gesagt habe: Das sei jetzt seine Entscheidung. In der Regel argumentiere er so nicht, wenn es gar nicht erforderlich ist. Und er habe das so in Erinnerung, dass es gar nicht erforderlich gewesen ist.

Auf Nachfrage, ob der Zeuge nicht in Erinnerung habe, dass in dem einen oder in den zwei Telefonaten Herr Stumpf sich aus fachlichen Erwägungen gegen diesen Termin 18. August ausgesprochen hat:

Der Zeuge entgegnete: Doch, er sage doch, Herr Stumpf habe gesagt, er wolle es lieber nach der Montagsdemo machen. Also habe Herr Stumpf eine andere Auffassung gehabt.

Der Abgeordnete wies darauf hin, da habe es doch kein Einvernehmen über das Datum der Verbringung des Baggers gegeben:

Der Zeuge antwortet: Er habe vorhin gesagt, der Inspekteur habe ihm gesagt, er (der Inspekteur) hätte bereits im Laufe dieses Tages einvernehmlich mit dem Polizeipräsidium Stuttgart diesen Termin festgelegt. Das Einvernehmen sei nicht in seiner Person gelegen.

Zweitens habe er gesagt, er habe – jedenfalls in seiner Erinnerung – nicht den Eindruck gehabt, dass Herr Stumpf am Schluss des Telefonats noch anderer Meinung war, als das Landespolizeipräsidium. Deswegen sei er ja über diese Mail so erstaunt gewesen.

Der Abgeordnete Sckerl führte zu dieser Mail am nächsten Tag aus, der damalige Chef des Führungs- und Einsatzstabes habe das als Remonstration begriffen, Herr Stumpf habe es mit Sicherheit als Beschwerde seinerseits gegen diese Weisung empfunden. Herr Stumpf sei offensichtlich so beeindruckt gewesen, dass er am 10. September auf einer polizeilichen Fachtagung das Thema „Einflussnahme Mappus“ mit wörtlichen angeblichen Zitaten des Ministerpräsidenten in die Runde gab. Einige Polizeiführer hätten dies verschriftet und in ihren Landespolizeipräsidien weiterverbreitet. Das sei ein Thema in der Polizei gewesen: Die Politik nehme Einfluss. Er fragte, – erste Frage – wieso Herr Schneider, der an dieser Tagung am 10. September teilnahm, nicht an Ort und Stelle gegen die Aussagen von Herrn Stumpf interveniert habe; zweite Frage: Wieso es in der Folgezeit keine Klärung dieses Sachverhaltes gab, denn Herr Stumpf habe beispielsweise am 3. März 2014 in einem ausführlichen Interview in der Stuttgarter Zeitung diese Version des Baggerverbringens geschildert:

Der Zeuge antwortet: Zu ihrer ersten Frage, warum Schneider in dieser Tagung nichts gesagt hat, könne er nichts sagen, weil er nicht dabei gewesen sei.

Warum er nach dem 04. März nichts mehr gesagt habe, sei auch klar. Da habe es bereits ein Ermittlungsverfahren gegeben.

Der Abgeordnete kam auf den sogenannten Hammann-Vermerk zu sprechen. Er fragte den Zeugen, was Anlass war unmittelbar vor der Entscheidungsfindung über den Einsatztermin und alle anderen Fragen, noch einmal mit diesem Vermerk zu intervenieren.

Der Zeuge antwortete: Irgendwann, so gegen Mittag des 29. September sei bei ihnen im Landespolizeipräsidium die Information angekommen, dass der bevorstehende Einsatz in Internetforen von Stuttgart-21-Gegnern bekannt wurde. Es sei ursprünglich – das habe er vorhin schon geschildert – für 15 Uhr geplant gewesen. Nachdem dieser Einsatzzeitpunkt 15 Uhr öffentlich wurde, habe die Polizei davon ausgehen müssen, dass ein erfolgreicher Einsatz wegen des Protestpotentials gar nicht mehr möglich sei. Er habe deswegen sein Einsatzreferat nach einer Rücksprache, die er mit dem Ministerialdirektor hielt, gebeten, einen Vermerk zur neuen Situation, insbesondere zur Information des Ministers, zu entwerfen, damit dieser, der ja bisher auch davon ausgegangen sei, dass es um 15 Uhr stattfinde, auch entsprechend informiert ist. Der MD habe das gern schriftlich haben wollen.

Dieser Vermerk sei vom Einsatzreferat gefertigt worden, vom Inspekteur und von ihm bearbeitet, vom Inspekteur dann abgezeichnet und von ihm schließlich unterschrieben. Er habe ihn persönlich dann zum MD gebracht und, wie er meine, nach ein paar kritischen Fragen von ihm, den Vermerk noch einmal an der einen oder anderen Stelle modifiziert. Als dieser Vermerk gerade fertiggeschrieben war – er meine, es sei so um diese Uhrzeit herum gewesen – habe ihm der Ministerialdirektor gesagt, er (der Ministerialdirektor) habe eine Einladung ins Staatsministerium erhalten, um über die veränderte Lage zu informieren. Auf Wunsch des Ministerialdirektors sei dieser Vermerk dann an verschiedene Beteiligte, auch dieser Besprechung, versandt worden. Er erinnere sich, dass er an den Staatssekretär im Staatsministerium versandt wurde, an den MD Bauer und an den Herrn Stumpf. Ob die den überhaupt vorher gelesen hätten, wisse er gar nicht. Denn das sei aus seiner Sicht verhältnismäßig knapp gewesen, vielleicht so gegen drei. Er wisse das nicht mehr.

Er sei dann kurz vor 16 Uhr mit dem MD hochgefahren ins Staatsministerium. Der MD habe gebeten gehabt, ihn zu begleiten. Dort habe es dann dieses Gespräch in Anwesenheit des Ministerpräsidenten gegeben, bei dem er verhältnismäßig kurz die beiden aus ihrer oder seiner

Sicht verbliebenen Alternativen: Entweder sofort in den Park gehen, sprich in der Nacht irgendwann oder am nächsten Morgen und dann die Bäume sofort fällen am 30., oder eben den Einsatz in den Oktober hinein zu verschieben. Diese beiden Varianten habe er ins Spiel gebracht. Herr Stumpf habe dann anschließend aber vorgetragen – das habe ihn nicht mehr überrascht, weil Herr Stumpf ihm das schon vor der Besprechung gesagt und weil Herr Stumpf das auch bei ihnen im Haus schon in irgendeiner Form angebracht gehabt habe: Er (Herr Stumpf) hätte ein Brainstorming mit seinem Stab gemacht und er (Herr Stumpf) favorisiere 10 Uhr.

Als er in dieser Besprechung gemerkt habe, dass es auf diese 10 Uhr bei Herrn Stumpf hinauslaufe und Herr Stumpf sich darauf fixiere mit diesem Aspekt Überraschungsmoment, habe er in Absprache mit dem MD den Besprechungsraum verlassen. Er habe seinem Ministerialdirektor gesagt, er gehe raus. Er müsse mit dem Schneider telefonieren. Denn dass Stumpf sich auf diese 10 Uhr festlegen wolle, sei für ihn auch überraschend gewesen. Das sei eine andere Variante gewesen, als im Vermerk. Nicht voll überraschend, weil Herr Stumpf ihm das vorher schon gesagt gehabt habe, aber dass Herr Stumpf sich da so festbeißt. Er habe dann den Herrn Schneider angerufen. Er sei auf der Treppe im Foyer des Staatsministeriums gesessen. Mit dem Handy habe er Herrn Schneider angerufen und habe gesagt: „Was halten Sie von diesen 10 Uhr? Gibt es genügend Kräfte schon für diesen früheren Zeitpunkt?“ Sie hätten ja mehr Leute gebraucht, wenn Sie um 10 Uhr anfangen, statt um drei, und die hätten auch früher kommen müssen. Herr Schneider habe dann sinngemäß gesagt, er (Herr Schneider) könne 10 Uhr akzeptieren. Er (Herr Schneider) habe, bzw. seine Leute hätten zwischenzeitlich mit der Bereitschaftspolizei telefoniert. Sie seien für den frühen Morgen in Bereitschaft gelegt worden. Er (Herr Schneider) habe auch Zusagen von Polizeien andere Länder. Es sehe – so würde er das in seiner Erinnerung darstellen – gut aus mit den Kräften.

Dann sei er wieder rein in den Raum. Der MD habe ihm dann zugeflüstert, der Stumpf wolle unbedingt 10 Uhr. Er habe dann zurückgeflüstert, es könne nach Auffassung von Herrn Schneider klappen. Das Gespräch sei dann beendet worden – also sinngemäß, er wisse es nicht mehr ganz genau, man solle ihn nicht an einzelnen Worten festhalten –, dass der MP den Stumpf gefragt hat: „Wollen Sie jetzt 10 Uhr?“ Herr Stumpf hat gesagt: „Ja, ich halte das für den richtigen Zeitpunkt.“ Und dass er (Herr Stumpf) dann ihn gefragt hat, ob er das als Landespolizeipräsident bestätigen könne. Und er habe dann unter Bezugnahme auf das Gespräch mit Herrn Schneider, meine er, gesagt: Ja, das könne klappen. Sie könnten die Kräfte bekommen. Und deswegen habe er zugestimmt. Das sei es gewesen.

Auf Frage, ob sich die Bedenken des Zeugen tatsächlich nur auf die Zur-Verfügung-Stellung von Einsatzkräften beschränkt hätten, oder ob das vielmehr von einer Sorge um die Gesamtsituation und ihre Beherrschbarkeit getragen war, ob es tatsächlich nur eine rein polizeitaktische Erwägung war, die den Zeugen veranlasst habe, diese Intervention vorzunehmen:

Der Zeuge gab an, das sei ja eine rein polizeitaktische, bei der er sich – wie gesagt, er sei selbst kein Einsatzmann – vom Inspekteur und von vielen anderen habe beraten lassen. Es sei für sie immer klar gewesen: wenn der Park voll ist, könne ein Einsatz nicht funktionieren. Und es sei klar gewesen, nachdem der Einsatzzeitpunkt bekanntgegeben wurde, 15 Uhr, ab 15 Uhr sei der Park voll. Also da könnten Sie keinen Einsatz mehr machen. Sie müssten ihn vorher oder nachher machen.

Die größte Sorge bei diesem Einsatz sei das Halten der Gitterlinie gewesen. Die Gitterlinie habe aufgestellt werden sollen. Herr Stumpf habe vorgetragen, das mache er schnell und überraschend, solange niemand im Park an der entsprechenden Stelle ist. Das habe auch plausibel geklungen. Wenn er (Herr Stumpf) genügend Leute habe, könne er diese Gitterlinie in kürzester Zeit aufstellen. Dann sei das Baufeld sozusagen gesichert. Und da seien keine Projektgegner drin, sodass man dann auch, wenn man diese Gitterlinie als Polizei halte, in der Nacht darauf fällen könne.

Er wisse auch noch gut, dass es eine Riesendiskussion gab, weil die Bereitschaftspolizei diese Idee hatte, Wasserwerfer zur Verfügung zu stellen. Es sei darum gegangen, diese Gitterlinie bis Mitternacht mit Hilfe der Wasserwerfer zu sichern. Kurz vorher sei Duisburg gewesen und sie hätten Angst gehabt, dass Menschen gegen diese Gitter gedrückt würden, weil sie ins Baufeld gelangen wollten. Da habe ihnen die Bereitschaftspolizei gesagt: Dazu bräuchten sie Wasserwerfer, um das zu verhindern.

Herr Stumpf habe im Staatsministerium, soweit er sich erinnern könne, sehr plausibel vorgebracht, dass er davon ausgehe, dass jetzt noch die Chance ist, diesen Überraschungseffekt zu nutzen, sprich die Gitter schnell zu stellen und damit das Baufeld zu sichern und die Bäume zu fällen, und dass es nach dem 1. Oktober, wo jeder wisse, dass der Baumfällzeitpunkt gekommen ist, der Park sehr viel voller sein würde, und dass es – egal ob bei Tag oder bei Nacht – sehr viel schwieriger sein würde.

Die einzige Frage, die noch – deswegen diese Konzentration auf das Kräftethema – blieb, habe gelautet: Schaffe es die Polizei, die Gitterlinie von 10 Uhr – zu der Zeit habe sie mutmaßlich stehen sollen – bis Mitternacht, wenn noch nicht gefällt werde, gegen Proteststürme zu halten? Dazu brauche man eine gewisse Anzahl von Kräften. Das habe sein Haus damals versucht, parallel zu dieser Besprechung diese Kräfte zu organisieren. Nachdem der Inspekteur gesagt habe, es sehe gut aus mit zusätzlichen Kräften und früher kommenden Kräften, habe er dem auch aus rein polizei- und einsatztaktischen Erwägungen zustimmen können.

Der Abgeordnete wies darauf hin, dass letztendlich erst um 21:45 Uhr am Abend des 29. September Vollzug gemeldet wurde, dass tatsächlich ausreichend auswärtige Kräfte für diesen Einsatz hätten gewonnen werden können. Er fragte, wie man bei so einer Faktenlage bereits um 16 Uhr oder 16:30 Uhr sagen könne, kein Problem, kriegen wir hin, wie der Zeuge dazu komme, seine Bedenken einzurollen, als ob sie niemals existent waren:

Der Zeuge teilte mit, er habe keine Bedenken eingerollt, sondern er habe sich den Beratungen der Einsatzfachleute gebeugt. Es sei geplant für 15 Uhr gewesen, schon tagelang. Und dieser Einsatz sei durchstrukturiert gewesen: ab 15 Uhr, Überraschungseffekt, Gitterstellen, usw. Die einzige Abweichung von diesem gemeinsam geplanten Einsatzverlauf sei jetzt die Vorverlegung auf 10 Uhr gewesen. Und das sei eine Frage der Kräfte gewesen, wie er geschildert habe. Er habe nach seiner Erinnerung nicht im Staatsministerium gesagt, sie würden das auf jeden Fall um 10 Uhr machen, sondern er habe gesagt, es sehe gut aus, und es sehe so aus, als würden sie die notwendigen Kräfte bekommen. Er meine, er hätte das schon im ersten Ausschuss gesagt: Wenn sie die Kräfte nicht gehabt hätten, hätte dieser Einsatz halt nicht stattgefunden.

In der Nachbereitung sei die Polizei sogar zu der Auffassung gekommen, dass man, als der Einsatz schon angelaufen war, und man mit dem Gitterwagen und den Wasserwerfern auf dem Weg in den Park war – da habe es, wie der Inspekteur immer sage, so eine Art Entscheidungsknoten gegeben, bei dem viele Informationen eigentlich hätten bekannt sein müssen, nämlich: Kräfte haben sich verspätet, Kräfte sind noch nicht im Park; die Schülerdemonstration ist anders, als von Herrn Stumpf geplant, vorzeitig in den Park gekommen; es sind entsprechende Gegner da. – Da hätte es einen Zeitpunkt gegeben, in diesem Entscheidungsknoten, wenn man alle Informationen gehabt hätte, wo man diesen Einsatz hätte abrechnen können. Das müsse aber der Einsatzleiter entscheiden. Das können nur Polizeiführer und sonst niemand. Und sie hätten im Vorfeld immer darüber gesprochen, dass sie keinen aussichtslosen Einsatz machen würden. Wenn der Park voll sei, könnten sie noch so viele Kräfte haben, dann funktioniere es nicht.

Das sei jetzt keine endgültige Festlegung gewesen, sondern da hat sich die Polizei, aber dann eher nicht mehr das Landespolizeipräsidium, sondern klar der Polizeiführer, der dafür die Verantwortung habe, der hat sich auch spontan anders mal entscheiden können müssen.

Der Abgeordnete hielt auszugsweise einen Vermerk des Zeugen Dr. M. P., Berichterstatter für das Staatsministerium im Untersuchungsausschuss I, mit welchem dieser die Sitzung des Untersuchungsausschusses I am 14. Dezember 2010 zusammenfasste (Akten Staatsministerium, Ordner 8, Seite 77 ff., 77: „*Erstmals thematisiert wurde, dass der LPP nicht nur bei der Besprechung im StM am 29. September, sondern bereits am 27. September im UVM eine Verschiebung des Einsatztermins ins Spiel brachte.*“) vor. Er fragte, ob es zutrefte, dass der Zeuge bereits am 27. September eine Verschiebung des Einsatzes thematisiert hat:

Der Zeuge äußerte, das wisse er nicht mehr.

Auf Nachfrage antwortete der Zeuge: Er wisse nur, dass über den Einsatzzeitpunkt intensivst gerungen wurde, und dass sie natürlich verschiedene Varianten überlegt hätten. Er habe vorhin schon gesagt: Ein Eckpunkt sei auch die Frage gewesen, was passiere sonst in Stuttgart?

Wann sind Plenarsitzungen? Dann sei noch irgendwann diese Regierungserklärung ins Spiel gekommen. Wann sei Regierungserklärung, bei der vielleicht eine Plenarsitzung noch mehr in den Blickpunkt der Öffentlichkeit oder der Projektgegner rücke als sonst? Da hatten sie natürlich immer auch – das sei halt Anfang Oktober ein bisschen schwierig mit diesem Feiertag gewesen – überlegt: Welche Alternativen gebe es? Es könne gut sein, dass er da eine Alternative ins Gespräch gebracht hat. Aber er erinnere sich da konkret beim besten Willen nicht mehr daran.

Auf weitere Nachfrage, ob der Zeuge nicht bestätigen könne, dass der Zeuge bereits am 27. September eine Verschiebung des Einsatzes vorgetragen hat:
Der Zeuge verneinte.

Der Abgeordnete wies darauf hin, am 29. September vormittags habe der Zeuge H. B., einer der führenden Bereitschaftspolizisten, ausführlich und detailreich erzählt, dass er in der Besprechung am 29. September vormittags erhebliche Bedenken gegen das Einsatzkonzept vorgetragen hat mit einer mit dem Vermerk des Zeugen vergleichbaren Begründung, und dass der Zeuge H. B. in jedem Fall einen Plan B – das heie Abbruch des Einsatzes, wenn er nicht zu bewältigen ist – gefordert hat:

Der Zeuge teilte mit, das sei eine schwierige Frage, weil er sich an diese Besprechung auch nur rudimentär erinnere. Das sei am Vormittag des 29. September irgendwann vor der Mittagszeit gewesen. Das sei seines Erachtens ihre Einsatzmannschaft versammelt gewesen. Da sei der Ministerialdirektor dabei gewesen, weil es eben ein wichtiges Thema war. Er glaube sogar: Von der Zentralstelle sei jemand dabei gewesen. Der Zeuge H. B. sei dabei gewesen, also die Bereitschaftspolizei. Er glaube sogar: Das erste Mal bei so einer größeren Einsatzrunde. Der Herr Stumpf im Zweifel, er wisse aber nicht mehr, ob er persönlich da gewesen sei, oder ob der Zeuge N. W. da gewesen sei, sein Vertreter. Und der Herr Schneider.

Da sei es aber um den Einsatzzeitpunkt 15 Uhr gegangen. Und da erinnere er sich jetzt nicht, dass der Zeuge H. B. da irgendwas vorgebracht hätte gegen diesen Einsatz. Er erinnere sich, dass der Zeuge H. B. Wert darauf gelegt hat, dass Wasserwerfer dabei sind, um eben diese Gitterlinie zu schützen. Und er erinnere sich, das sei aber nicht nur am 29. vormittags, sondern davon sei eigentlich schon seit Juli immer die Rede gewesen, wenn der Park voll sei, könne ein Einsatz nicht stattfinden.

Dass sie das an dem Vormittag vielleicht auch besprochen hätten, könne gut sein. Das habe er oft gesagt. Insofern habe er es vielleicht auch an dem Tag gesagt: Wenn der Park voll ist, gehe es nicht. Sie könnten nicht mit Gewalt gegen Menschen, die er zum Teil noch aus dem Studium kenne, oder die er sonst persönlich kenne, und die da auch im Park sind, vorgehen.

Deswegen sei immer klar gewesen, die Einsatztaktik müsse lauten: Überraschend und möglichst gewaltfrei. Darum seien sie von den Ereignissen des 30. September, wie sie tatsächlich abgelaufen sind, als Polizei so erschüttert gewesen. Deswegen sei ihm es auch so wichtig gewesen, diesen Einsatz nachzubereiten und solche Fehler nicht mehr zu machen, die damals passiert sind.

Er habe sich auch bei späteren Einsätzen dann – die Abgeordneten würden sich erinnern: Unter Polizeipräsident Zü. habe es eine sehr viel schwierigere Räumung des Parks gegeben, als auch Bäume und ein Zeltdorf hätten geräumt werden müssen – auch persönlich sehr viel stärker dafür stark gemacht, keinesfalls in einen aussichtslosen Einsatz zu gehen, und das so gut zu planen, mit so vielen Einsatzexperten und auch mit so viel Vorlauf, dass es nicht mehr zur Anwendung unmittelbaren Zwangs kommen dürfe. Das sei ihm ungeheuer wichtig gewesen. Und das habe er immer auch schon vor dem 30. September gesagt: Ein voller Park ist nicht zu bewältigen. Sie könnten nicht tausende von Menschen wegtragen. Das sei ja die Alternative zum unmittelbaren Zwang.

Der Abgeordnete Sckerl hielt dem Zeugen vor, bislang habe man den Verlauf des 29. September so geschildert, dass sich Stumpf bereits vor dem Termin im Staatsministerium für den Einsatzzeitpunkt 10 Uhr entschieden hat, und dass das bereits bei der Lagebesprechung im Innenministerium im Landespolizeipräsidium, so besprochen wurde. Dass Herr Stumpf mit der festgefassten Absicht ins Staatsministerium kam, und es keines Ministerpräsidenten oder wer auch immer bedurft hätte, um das so hinzubekommen. Jetzt sage der Zeuge, bei der Be-

sprechung, wo auch der Zeuge H. B. dabei war, sei es um den Einsatzzeitpunkt 15 Uhr noch gegangen. Er fragte, wann wurde wo entschieden, dass der Einsatzzeitpunkt 10 Uhr ist – bei dieser Besprechung oder später im Staatsministerium:

Der Zeuge gab an, bei der Besprechung vormittags sei es keinesfalls entschieden worden. Dort seien sie alle ausschließlich von 15 Uhr ausgegangen. Er habe das vorhin auch schon, glaube er, geschildert. Herr Stumpf habe sich nicht festgelegt auf 10 Uhr, sondern er habe die Überlegung 10 Uhr schon vor der Besprechung im Staatsministerium Richtung Landespolizeipräsidium in einem Telefonat oder wie auch immer gespiegelt gehabt. Er glaube sogar, er habe da auch irgendwo mal mit dem Handy beim Mittagessen noch mit Herrn Stumpf telefoniert. Er wisse es aber nimmer.

Auf jeden Fall sei es nicht völlig überraschend gewesen, dass Stumpf für 10 Uhr plädiere. Aber entschieden worden, dass sie das um 10 Uhr machen, sei es im Prinzip in der Nacht oder am nächsten Morgen, als klar war: Kräfte kommen auch alle. Aber sozusagen in das ganz enge Fenster genommen sei das im Staatsministerium selbst genommen worden. Dort habe Stumpf gesagt, er wolle 10 Uhr. Und er (der Zeuge) habe nach dem Telefonat mit Schneider gesagt, 10 Uhr könnten sie mittragen.

Der Abgeordnete wies darauf hin, jetzt habe sich um 10 Uhr im Park durch Zuspätkommen der auswärtigen Kräfte und andere logistische Probleme genau die Befürchtung bewahrheitet, die der Zeuge gehabt habe, nämlich eine dem Grund nach polizeilich nicht beherrschbare Situation. Er fragte, warum es keinen Abbruch gab, warum der Zeuge nicht in seiner Verantwortung als Landespolizeipräsident interveniert habe, dass es einen Abbruch gebe:

Der Zeuge legte dar, nach seiner Erinnerung sei er am 30. September vormittags bei einem auswärtigen Termin gewesen. Er sei kurz vor Mittag ins Büro gekommen und dann gleich mit dem Inspekteur und mit dem Pressereferenten zu einer Pressekonferenz in den Landtag gegangen, bei welcher – dies sei geplant gewesen – Herr Stumpf und die Verkehrsministerin und der Innenminister diesen Polizeieinsatz und eben die Pläne der Bahn – also, was mache jetzt die Bahn da – die beabsichtigten Baumaßnahmen zum Grundwassermanagement zu erläutern. Auf dem Weg zur Pressekonferenz, oder nachdem er ins Haus kam, habe ihm Herr Schneider noch gesagt, der Einsatz sei planmäßig angelaufen. Planmäßig angelaufen, das sei sein Kenntnisstand bis zum Ende der Pressekonferenz gewesen.

Nach Ende der Pressekonferenz habe ihm Herr Schneider gesagt – wenn er sich richtig erinnere –, der Herr Stumpf habe ihm eben mitgeteilt, dass er (Herr Stumpf) den Einsatz unmittelbaren Zwangs – und zwar wenn er sich auch recht erinnere – unmittelbar vor der Pressekonferenz freigegeben hat. Das habe sie natürlich total überrascht. Er habe gedacht, die Gitterlinie stehe längst, spätestens vor oder nach dieser Pressekonferenz. Und dann sei er mit Herrn Schneider noch in den Park bis zum Leitner-Steg oder darüber hinaus, aber nicht tief in den Park hinein. Und was sie gesehen hätten, war eine konfuse Polizei und aggressive Stimmung. Sie seien dann sofort zurück ins Innenministerium, um den Innenminister persönlich in seinem Dienstzimmer zu informieren und den Ministerialdirektor. Auch im Laufe des Nachmittags sei er im Ministerium geblieben, habe seine Nachmittagstermine abgesagt, um eben über den aktuellen Stand informiert zu sein.

Er glaube – er habe das auch damals schon erläutert, – wenn ein Einsatz angelaufen sei, dann entscheide ausschließlich der Polizeiführer – das sei auch polizeilich so geregelt, und es sei auch gut so –, weil der Polizeiführer der Einzige sei, der alle Informationen hat. Die Informationen habe nicht das Landespolizeipräsidium, obwohl sie ein Lagezentrum hätten, sondern die habe nur der, der alle Informationen bekomme über Funk, über Telefon und über persönliche Kommunikation. Deswegen wäre ein theoretisch denkbarer Einsatzabbruch – das wäre auch wieder eine Weisung von ihm als Dienstvorgesetzter gegenüber einem Polizeipräsidenten – die absolute ultima ratio. Und für diese hatte er weder – für diesen Fall hatte er weder ausreichend Informationen noch irgendwelche Anhaltspunkte.

Er meine, dass irgendwann am späten Nachmittag – da sei er dann auch sehr froh gewesen – die Meldung kam, die Gitterlinie stehe. Und dass es viele und auch schwere Verletzte gab, hätten sie erst am Abend erfahren, wenn er sich recht erinnere.

Der Abgeordnete Binder führte aus, wenn er den Zeugen richtig verstanden habe, sei für den Zeugen eine politische Einflussnahme dann vorhanden, wenn die Politik den Zeugen in sei-

nem Zuständigkeitsbereich anweise, eine andere Entscheidung zu treffen, als diejenige, die der Zeuge für rechtmäßig erachte:

Der Zeuge teilte mit, da habe ihn der Abgeordnete richtig verstanden, ja. Natürlich könne man über politische Einflussnahme lange streiten. Und wir würden als Juristen wissen, wie schwierige Definitionen sind. Eine politische Einflussnahme sei für ihn, wenn die Politik von ihm – und das könne eigentlich nur auf dem Weisungsstrang geschehen – also sein unmittelbarer Vorgesetzter, damals der MD – von ihm was verlange, was rechtswidrig ist – dann müsse er remonstrieren, so wie er das vorhin geschildert habe – oder was er nicht wolle. Es könne auch etwas zweckwidrig sein, weil er sage, also es ist zwar nicht rechtswidrig, aber sie wollten das so nicht machen. Dann würde er das als politischen Einfluss bewerten, und dann würde er das auch nicht machen.

Auf Frage, wie viele Weisungen der Zeuge in seinem langen Beamtenleben erteilt hat:

Der Zeuge antwortete, er sei erstens ein konsensorientierter Mensch, und zweitens sei ja auch die Verwaltung viel konsensorientierter, als man vermute. Und auch Verwaltung und Politik in ihrem Zusammenspiel seien viel konsensorientierter als man häufig denke.

Also, wenn das eine Hand voll gewesen ist, sei es viel. Also, er habe vorhin geschildert in dem einen Fall an Herr Stumpf – ob das jetzt tatsächlich eine Weisung war? Aber er habe ihm gesagt, „Betrachten Sie es meinetwegen als Weisung.“ Dann habe Herr Stumpf es auch geschluckt. Also, eine Weisung hätte er im Zweifel noch schriftlich geben müssen, wenn Herr Stumpf sich immer noch geweigert hätte. Aber, wie gesagt, eine Hand voll, wo er ausdrücklich dieses Wort verwandt habe.

Auf Nachfrage, ansonsten wurde im Dialog in Absprachen und in Diskussionen entschieden:

Der Zeuge bejahte.

Der Abgeordnete Binder hielt dem Zeugen auszugsweise dessen Angaben im ersten Untersuchungsausschuss (Akten Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten I“, Protokoll 9. Sitzung vom 17. Dezember 2010, Seite 57: *„Die Polizei ist dezentral organisiert; das ist mir auch wichtig, zu sagen. Die Verantwortung für den Einsatz konzentriert sich auf den Einsatzleiter, auf den Polizeiführer.“*) vor und fragte, ob dies in diesem Fall der Herr Stumpf war:

Der Zeuge bejahte.

Der Abgeordnete hielt weiter vor (Akten Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten I“, Protokoll 9. Sitzung vom 17. Dezember 2010, Seite 57): *„Das betrifft das Anfangen, das Durchführen eines Einsatzes, und das betrifft auch das Beenden eines Einsatzes. Das hat Polizeipräsident Stumpf auch stets betont. Und das ist auch bundesweit so vorgesehen. Da gibt es, wie wir sagen, die PDV 100 – die Polizeidienstvorschrift 100. Die sagt eindeutig – und zwar aus meiner Sicht zum Schutze aller Beteiligten: Zum Schutze des Einsatzleiters, zum Schutze der Aufsichtsbehörde, zum Schutze der Bürger und auch zum Schutze der Politik; deswegen ist das ... so geregelt: Die Verantwortung trägt der Einsatzleiter, der den Einsatz leitet.“* Der Abgeordnete führte aus, das habe der Zeuge damals im Hinblick auf den 30. September geschildert, das gelte aber auch für den Baggereinsatz 18./19. August. Bereits am 23. Juni sei bei einer Besprechung im LPP (Akten IM, Ordner 34, Seite 32.945) festgehalten worden: *„PP Stumpf hat die gesamte taktische Einsatzführung ...“* Er fragte, wenn man von dieser Grundlage auf den Abend des 17. gehe, was den Zeugen dazu gebracht hat, den Herrn Stumpf anzurufen – um was zu tun:

Der Zeuge äußerte, um Herrn Stumpf nach dem Sachstand zu fragen, ob das tatsächlich so ist, dass er (Herr Stumpf) das nicht wolle.

Auf Nachfrage, aus welchen Gründen Herr Stumpf es nicht wollte:

Der Zeuge teilte mit: Also, er habe das – wie gesagt – nicht mehr vom Gespräch in Erinnerung, aber er sehe in der Mail von Herrn Stumpf, dass Herr Stumpf sage, er wolle es wegen der Kräftelage, und wegen der Legendierung – wie Herr Stumpf sich ausgedrückt habe – wolle Herr Stumpf es erst nach der Montagsdemo machen. Und in diesem Gespräch hätten sie das sicher diskutiert.

Der Abgeordnete wies darauf hin, dann sei es trotzdem zu dem Einsatz am 18./19. August gekommen, obwohl der zuständige Polizeiführer – der für Anfang des Einsatzes, Durchführung des Einsatzes und Beendigung des Einsatzes per Definition und nach der vom Zeugen zitierten rechtlichen Grundlage zuständig war – trotzdem durchgeführt:

Der Zeuge gab hierzu an: Die Frage sei: Wann beginne ein Einsatz? Und der Einsatz beginne mit dem Anfangen, aus seiner Sicht. Die Frage nach dem Einsatzzeitpunkt, nach dem geplanten oder planbaren Einsatzzeitpunkt, die stelle sich ja oft von außen. Also, wenn ein Fußballspiel ist, dann könnten sie das nicht beeinflussen. Und wenn sie es beeinflussen könnten, und es ist ein größerer Einsatz, dann seien sie – zumindest wenn man Kräfte brauche, die über das örtliche Polizeipräsidium hinausgehen – immer als Landespolizeipräsidium eingebunden. Da gebe es ein ganzes Referat bei ihnen, die fast nichts anderes machen würden, nämlich Kräfte landesweit zu organisieren, oder gar bundesweit. Und das gehöre zur Vorbereitung eines Einsatzes: Wann mache ich den? Nämlich dann, wenn ich genügend Kräfte habe und wenn die Einsatzlage rundum, in anderen Städten oder in der konkreten Stadt, was andere Veranstaltungen angehe, günstig sei. Deswegen würden solche Dinge – so sehe es auch der Rahmenbefehl vor – zwischen LPP, also Landespolizeipräsidium, und Präsidium Stuttgart abgestimmt. Und durch dieses Telefonat habe er den Eindruck gehabt, da sei irgendwas krumm, und deswegen habe er im Zweifel den Herrn Stumpf angerufen. Wie gesagt, er erinnere sich an dieses Gespräch ja im Einzelnen nicht. Aber vermutlich habe er nachgefragt, was sei jetzt los? Und wenn er zweimal telefoniert habe, dann habe er im Zweifel zwischendrin mit dem Herrn Schneider gesprochen. Aber wenn er eine Weisung hätte weitergeben wollen, hätte er ja nicht zweimal telefonieren müssen.

Auf Frage, ob Ausgangspunkt, dass der Einsatz zu einem anderen Zeitpunkt durchgeführt wurde, als vom zuständigen Polizeiführer gewählt, eine Information – ob jetzt über Herrn Benz oder Herrn Wicker direkt – an den Landespolizeipräsidenten Hammann war:

Der Zeuge antwortete: Ja, da habe ihn der Abgeordnete richtig verstanden.

Der Abgeordnete führte aus, der Zeuge habe das Beispiel Fußballspiel genannt. Dieses Versetzen des Baggers sei nicht unbedingt so zwingend gewesen, weil ja nicht sofort begonnen wurden zu baggern. Das heiße, der Einsatzzeitpunkt sei nur bedingt von außen gewesen. Das Staatsministerium sei der Anlass gewesen, um über diesen Einsatzzeitpunkt noch einmal zu sprechen:

Der Zeuge teilte mit, das sei jetzt schwierig, darauf zu antworten. Also, das Staatsministerium – der Anruf aus dem Staatsministerium sei Anlass für ihn gewesen, nachzufragen: „Warum seid ihr Euch nicht einig?“, weil er davon ausging, dass immer Einigkeit zwischen dem Landespolizeipräsidium und dem Präsidium Stuttgart bestehe. Und so habe es ihm auch der Inspekteur im Nachhinein geschildert. Sie seien sich – aus Sicht des Inspektors jedenfalls, aber da müssten die Abgeordneten den Inspekteur selber fragen, seien sie sich einig gewesen.

Und er habe zumindest kein Telefongespräch in Erinnerung – er wisse, dass er mit Herrn Stumpf hin und her diskutiert habe – aber kein Telefongespräch in Erinnerung, bei dem er am Schluss hätte sagen müssen: „Sie müssen es so machen“ – also eine Weisung erteilen, oder in irgendeiner Form nur den Eindruck gehabt hätte, sonst hätte er das wahrscheinlich auch besser in Erinnerung, dass der Stumpf total anderer Meinung war als er, sondern er hatte – er könne das aber auch nicht belegen – er hatte eher den Eindruck, dass da kein Dissens zurückgeblieben ist. Deswegen auch diese totale Verwunderung über die Mail. Er denke, jetzt wiederhole Herr Stumpf das, was Herr Stumpf gestern gesagt hat, noch mal.

Der Abgeordnete Binder führte aus, der Zeuge sei eigentlich mit der Sache gar nicht betraut gewesen. Zu einer Entscheidung des Landespolizeipräsidenten zum Zeitpunkt dieses Einsatzes sei es ausgelöst durch einen Anruf des Staatsministeriums gekommen. Sonst hätte der Zeuge diese Entscheidung nicht treffen müssen, sonst hätte es keinen Dissens zwischen dem Polizeiführer Stumpf und Schneider, Bahn, Staatsministerium gegeben:

Der Zeuge äußerte: Also, er sehe da – also wenn – noch mal um das klarzustellen: Wenn es eine Entscheidung des Landespolizeipräsidiums war, dann trage er Verantwortung für diese Entscheidung. Dann sei es auch seine Entscheidung gewesen. Er wisse aber nicht, ob er gesagt habe, er entscheide jetzt so, oder er weise Sie an. Er erinnere sich daran gerade nicht,

sondern Entscheidungen wurden in der Regel im Konsens zwischen dem LPP und Gestalt des Einsatzreferats oder des Inspektors und den Stuttgartern getroffen. Und er habe den Eindruck gehabt, dass – also – oder er könne es sich nur so erklären – weil er sich nicht daran erinnern könne, könne er jetzt nicht sagen, er habe damals den Eindruck gehabt. Er könne sich das nur so erklären, dass damals Herr Stumpf möglicherweise diese Entscheidung, die seine Fachleute mit ihren Fachleuten getroffen hätten, nicht so gut gefunden hat und deswegen – wenn es so richtig transportiert wurde – der Bahn gesagt hat, das würden sie nicht machen. Und deswegen habe ihr Gespräch stattgefunden, weil er nachgefragt habe: Ja, was ist jetzt? Warum macht ihr das nicht so, wie irgendwo geplant?

Er sei aber in diese Planung selber nicht einbezogen gewesen. Er habe also nicht den Eindruck gehabt, er müsse jetzt irgendeine Weisung oder eine Entscheidung treffen. Wenn das aber das LPP entschieden habe, dann gehöre es zu ihm. Und er habe von Herrn Schneider die Information gehabt, sie hätten das einvernehmlich gemacht.

Noch mal zu der Mail: Die sei am nächsten Morgen gekommen. Er sei – ausweislich seines Kalenders – an diesem Tag auswärts gewesen. Er habe um 10 Uhr in Esslingen einen Termin gehabt und sei dann erst wieder so gegen 17 Uhr nach seinem Kalender; er erinnere sich natürlich auch nicht mehr – im Haus gewesen. Er habe mit dem Herrn Schneider – so würden sie sich, meine er, beide erinnern – über dieses Mail natürlich gesprochen. Und er meine auch – aber er könne das auch nicht jetzt mit eigener Erinnerung belegen –, dass sie ausgemacht hätten, Herr Schneider telefoniere noch mal mit den Stuttgartern, damit man sich einige über diesen Einsatz. Und das habe Herr Schneider im Zweifel auch gemacht an diesem Tag. Und wenn da nichts mehr passiert sei, sondern dieser Einsatz so stattgefunden habe, dann hätten die sich auch in irgendeiner Form geeinigt.

Auf Frage, ob sich nach dieser E-Mail, nach diesem Vorfall an diesem Abend die Situation der handelnden Personen – Polizeiführer Stumpf, Inspekteur der Polizei Schneider, Landespolizeipräsident Hammann – im Zuge der folgenden Monate merklich verändert hat:

Der Zeuge teilte mit, mit Sicherheit nicht. Und sie hätten auch nie mehr über dieses Mail – also, er persönlich könne sich überhaupt nicht erinnern, dass sie jemals wieder über dieses Mail gesprochen hätten. Er habe gedacht, dass der Herr Schneider das am nächsten Tag im Zweifel telefonisch geklärt hat mit dem Polizeipräsidium Stuttgart. Ihm – er habe sich da auch überhaupt nicht mehr an dieses Mail erinnert. Normalerweise seien seine Mails – er habe damals noch kein mobiles Gerät gehabt; er habe also nicht unterwegs Mails empfangen oder lesen und beantworten können – habe seine Sekretärin seine Mails ausgedruckt und ihm – zumindest, wenn er unterwegs war – gesammelt für den Abend in eine Mappe gelegt. Er habe die gelesen, habe sie entweder weggeworfen oder habe, wenn eine Antwort notwendig war, die handschriftlich darauf formuliert. Und er habe nach seiner Erinnerung weder mit Herrn Stumpf über diese Mail telefoniert, noch sonst wo gesprochen. Und das Verhältnis sei genau dasselbe wie vorher gewesen. Beim zweiten Bagger hätten sie wieder darüber diskutiert, wie man es mache.

Der Abgeordnete Binder führte zur Situation am 29. September aus, 12:02 Uhr an diesem 29. sei klar gewesen, der Einsatzzeitpunkt ist raus – nicht nur der Tag, sondern auch die Uhrzeit. Damit sei für den Zeugen der Überraschungseffekt weg und doch die Gefahr da gewesen, dass genau das eintrete, wovon der Zeuge bereits im Juni 2010 gewarnt hat:

Der Zeuge gab an, also, der Überraschungseffekt sei weg gewesen – in der Tat – aber nicht für einen Zeitraum vor 15 Uhr. Dafür habe ja Herr Stumpf intensiv plädiert und habe gesagt: Da hätten sie noch den Überraschungszeitpunkt, wenn sie um 10 Uhr reingehen würden.

Aber er habe immer davor gewarnt – das habe er auch vorhin gesagt – einen Polizeieinsatz durchzuführen, wenn der Park voll ist. Und es sei ihm eigentlich auch damals klar gewesen: Das sei für den Polizeiführer eine ganz, ganz wichtige Leitschnur seines Handelns. Das heiße, da der Polizeiführer – wie er (der Zeuge) es vorhin beschrieben habe – das Anfangen, das Durchführen und das Beenden entscheiden müsse, müsse er angesichts der konkreten Lage in der konkreten Situation über das Anfangen oder das Beenden eben auch entscheiden. Aber er, der vor Ort sei. Und wenn – nach seiner (des Zeugen) – Vorstellung 10 Uhr eben nicht geklappt hätte, hätte man halt nicht anfangen dürfen.

Der Abgeordnete wies darauf hin, das Anfangen um 10 Uhr sei aber nicht das Anfangen Baggereinsatz 18./19. August oder 17./18. August oder später:

Der Zeuge äußerte, das betrachte er eben als die Frage Festlegung der Einsatzzeit – als diese Vorbereitung. Aber auch 10 Uhr sei natürlich von ihnen vorbereitet worden. Aber das Anfangen sei das konkrete Anfangen, also angesichts der Situation vor Ort. Das könnten sie nicht vorplanen. Wenn der Bagger auf der Autobahn blockiert werde, dann hätte es halt auch nicht funktioniert.

Der Abgeordnete führte aus, der Zeuge habe dann diesen Vermerk versandt, der vom Innenministerium über die Amtsspitze ins Staatsministerium ging. Er fragte, wie oft der Landespolizeipräsident über Polizeieinsätze im Staatsministerium verhandelt hat – wie oft er Besprechungen im Staatsministerium hatte:

Der Zeuge antwortete: Einmal.

Auf Frage, ob dieser Einsatz Schlossgarten ein polizeilich sehr herausfordernder Einsatz war, vergleichbar mit dem NATO-Treffen in Baden-Württemberg; mit welchen großen Einsätzen der Zeuge es vergleichen würde.

Der Zeuge teilte mit, das sei jetzt auch eine ganz schwierige Frage. Papst oder NATO seien natürlich noch größere Einsätze gewesen, weil man es da noch mit anderen Menschenmengen und mit anderen logistischen Herausforderungen zu tun gehabt habe. Aber es sei jedenfalls einer dieser Einsätze gewesen – sie würden sich jetzt nicht um jeden kümmern – in den das LPP in der Vorbereitung intensiv eingebunden war, vergleichbar eben nachher mit dem Einsatz, als das Zeltdorf etwa geräumt wurde. Da seien immer Einsätze gewesen, wo sie als LPP intensiv eingebunden waren, weil eben nicht nur Stuttgart allein mit seinen Kräften diesen Einsatz habe machen können.

Der Abgeordnete führte aus, Papstbesuch und NATO-Gipfel seien herausragende Veranstaltungen, um die sich durchaus auch ein Ministerpräsident interessieren könne. Er fragte, ob es zu diesen großen Einsätzen –; ob es Gespräche im Staatsministerium zum Polizeieinsatz, also unter Beteiligung des Ministerpräsidenten, gab:

Der Zeuge legte dar: Also, unter seiner (des Zeugen) Beteiligung nicht. Dass zum Beispiel der Papstbesuch intensiv zwischen Staatsministerium und Polizei abgesprochen wurde, daran meine er sich zu erinnern. Aber er persönlich sei da nicht dabei gewesen.

Auf Nachfrage, ob zu diesen großen Polizeieinsätzen Gespräche beim Ministerpräsidenten stattgefunden hätten:

Der Zeuge äußerte: Habe er keine Kenntnis.

Der Abgeordnete Binder führte aus, wenn alles allein polizeitaktisch überlegt wurde, dann sei es doch allein Entscheidung des Innenministeriums, des Polizeiführers Stumpf, zu entscheiden, ob dieser Polizeieinsatz an diesem Tag stattfinde oder nicht stattfinde. Er fragte, warum eine Entscheidung im Staatsministerium unter Beteiligung des Ministerpräsidenten an diesem Tag stattfinden müsse, ob der Ministerpräsident seinen Segen geben müsse, ob es damit zu tun hat, dass der Ministerpräsident sechs Tage später selbst eine für ihn persönlich politisch bedeutsame Regierungserklärung habe halten wollen:

Der Zeuge antwortete, das sei sicher ungewöhnlich gewesen. Er sei auch nicht eingeladen gewesen, sondern eingeladen war – insofern sei der Hierarchie auch Rechnung getragen gewesen – im Zweifel der Innenminister. Und der sei vertreten worden durch den MD. Davon gehe er jedenfalls aus. Er habe sich da gar keine Gedanken gemacht. Der MD habe ihn gebeten, ihn (den MD) zu begleiten, weil er eben derjenige war, der da fachlich noch halbwegs Auskunft habe geben können. Er hätte auch den Schneider mitnehmen können. Warum der MD ihn ausgewählt habe, wisse er jetzt auch gar nimmer, an diesem Tag.

Es sei in der Tat ungewöhnlich. Es komme bei anderen Einsätzen nicht vor. Er habe es auch vorher oder nachher – persönlich jedenfalls – nicht erlebt. Und ihm sei auch nicht klar gewesen, dass das beim Ministerpräsidenten ist.

Also, der Herr Benz habe zu ihm – wenn er sich richtig erinnere – gesagt, sie seien gebeten worden, das Staatsministerium zu informieren. Es sei darum gegangen, zu informieren: Wie

gehe es weiter? Also, das sei so die Frage gewesen, die Herr Benz an ihn transportiert habe, nachdem dieser Einsatz jetzt nicht stattfinden werde um 15 Uhr: Wie gehe es weiter? Deswegen hätten sie ja auch einen Vermerk gemacht, wie es aus ihrer Sicht weitergehen könne. Dann sei eben die Alternative Stumpf hinzugekommen. Und es sei natürlich diesem extremen Zeitdruck geschuldet gewesen. Sie hätten – wenn diese Einladung nicht gekommen wäre vom Staatsministerium hätten sie sicher – das sei jetzt alles hypothetisch, aber er überlege sich mal, wie gehe der normale Verwaltungsablauf –, hätten sie sicher an diesem Nachmittag die Besprechung, die sie schon vormittags um 10 Uhr gehabt hätten, wiederholt und hätten am Nachmittag darüber geredet. Wie machen wir es? 15 Uhr gehe nicht. Jetzt würden sie eine andere Alternative nehmen. Also hätten sie wieder Bereitschaftspolizei, PP Stuttgart, Schneider, ihn, MD zusammengetrommelt und hätten gesagt, jetzt würden sie entscheiden. Dann sei aber diese Einladung dazwischengekommen. Und da Zeitdruck war und bei ihnen schon angekommen war, Stumpf wolle vielleicht schon um 10 Uhr rein, sei es vermutlich auch die Entscheidung des MD gewesen, dann nehme er jetzt den Hammann und den Stumpf mit hin. Und dass dort dann sozusagen auch mit Hilfe dieses Telefonats eine Vorentscheidung – so wolle er es mal nennen – gefallen ist, wir machen das um 10 Uhr, das sei dann eher Zufall gewesen. Aber sie hätten halt alle, die da mitentscheiden hätten können, der Herr Schneider via Telefon – seien praktisch an einem Ort gewesen.

Der Abgeordnete Binder führte aus, üblicherweise, bei einem normalen Ablauf sei der Ort in den Räumlichkeiten des Herrn Stumpf oder des Innenministeriums, wenn rein polizeitaktische Überlegungen eine Rolle gespielt hätten. Aber dann habe sich der Ministerpräsident oder das Staatsministerium in diesen Meinungsbildungsprozess eingeschaltet, in dem die Entscheidungsfindung in das Staatsministerium verlegt wurde. Damit habe der Ministerpräsident an Ort und Stelle gesessen und sei untechnisch gesagt, beratendes Mitglied dieser Entscheidungsfindung gewesen. Er fragte, was der Ministerpräsident – außer der Frage, Herr Hammann, was meinen Sie dazu – in dieser Besprechung gesagt hat:

Der Zeuge gab an: Also, das wisse er jetzt im Einzelnen nimmer, was der Ministerpräsident gesagt hat. Für ihn sei klar gewesen: Sie gehen hin, um das Staatsministerium zu informieren über das, was es an Alternativen gebe zum Weitermachen, nachdem dieser Zeitpunkt 30. September, 15 Uhr nicht klappe.

Er habe nicht den Eindruck gehabt – also, das könne er jetzt nur als Eindruck schildern –, dass der Ministerpräsident in irgendeiner Weise beratend aufgetreten ist. Er könne jetzt nicht sagen, der MP habe nichts gesagt, aber er meine, dass 90 Prozent des Gesprächs der Herr Stumpf bestritten habe mit der Information, wie es aussehe im Schlossgarten und wie er (Herr Stumpf) weiter vorgehen wolle. Also, er (der Zeuge) habe auch nicht viel gesagt, weil sofort Stumpf mit diesem Plan da war. Und er glaube nicht – also, er müsste lügen, er wisse es nimmer, wer überhaupt Nachfragen gestellt habe. Aber er glaube nicht, dass irgendjemand groß gefragt habe, überhaupt, geschweige denn mitdiskutiert. Also, niemand habe da mitdiskutiert. Das sei definitiv so gewesen. Die anderen hätten zugehört.

Auf Frage, was für den Zeugen das entscheidende polizeitaktische Argument des Herrn Stumpf war, was den Zeugen und Herrn Schneider überzeugt hat:

Das entscheidende Argument sei – wie der Abgeordnete es bereits angedeutet habe – der Überraschungseffekt gewesen. Er hätte es sich durchaus vorstellen können, auch die erste Alternative zu wählen, also am frühen Morgen in den Park zu gehen und sofort zu fällen. Aber da habe das Umweltministerium – und das sei – an so einen Beitrag erinnere er sich – er habe das nämlich vorgeschlagen gehabt. Er habe gesagt, lasst uns doch noch vor zehn reingehen, wenn wir die Kräfte bekommen, und dann fällen wir aber auch sofort, weil wir dann diese Gitterlinie nicht halten müssen. Das sei natürlich ihre größte Sorge gewesen.

Und der Herr Stumpf habe eben gesagt, nein. Halt, nein und dann sei eben vom UM ganz klar die Ansage gekommen geht nicht, definitiv nicht. Mitternacht sei für sie gesetzt. Es gebe keine Ausnahme, obwohl die naturschutzrechtlich gegangen wäre.

Daraufhin habe der Herr Stumpf – immer mit dem Argument Überraschungseffekt, Überraschungseffekt – dieser 10 Uhr gewollt. Und natürlich wäre ihnen 15 Uhr lieber gewesen, weil dann das Zeitfenster zum Halten der Gitterlinie kürzer gewesen wäre und man weniger Leute zur Ablösung gebraucht hätte. Deswegen sei auch die Kräftefrage so entscheidend ge-

wesen. Wenn sie ab 10 Uhr halten müssten, würden sie mehr Leute zum Ablösen brauchen. Die, die um 10 Uhr schon dastehen, die müssten halt um acht oder wann abends oder um sechs wieder abgelöst werden. Also würden sie mehr Leute brauchen. Wenn sie um 15 Uhr anfangen, würden sie weniger bis Mitternacht brauchen. Deswegen sei das die entscheidende Frage gewesen.

Und die Frage sei natürlich auch gewesen: Würden Sie es überhaupt schaffen, so spontan, nämlich innerhalb weniger Stunden, die Leute um 10 Uhr hierher zu bekommen, statt um drei? Die seien ja alle auf dreie bestellt gewesen und das sei das Problem gewesen. Aber das Argument für Stumpf – und wie gesagt, da habe auch niemand anders groß mitberaten – das Argument von Stumpf sei Überraschung gewesen: Jetzt habe er das Baufeld noch frei, sei nicht besetzt und die Bäume seien nicht besetzt. Jetzt könne er mit den Gittern schnell agieren.

Er (Stumpf) habe die große Sorge gehabt, dass die Pläne – die gab es im PP Stuttgart und bei der Bahn und anderswo, wo ist das Grundwassermanagement genau, welche Bäume werden gefällt –, dass die bekannt würden, und dass dann nach dem 1. Oktober, wenn jeder der Projektgegner wisse, jetzt würden die Bäume gefällt, weil der naturschutzrechtliche Zeitpunkt gekommen ist, dass dann alle da drin sitzen – genau in diesem Feld. Und dann wäre es eigentlich fast nicht mehr möglich gewesen. Dann hätten sie ähnlich große Aktionen und genauso gut geplant machen müssen, wie nachher bei Herrn Zü. Und da sei es auch noch überraschend gewesen, weil ja niemand gewusst habe, wer, wann jetzt die Bahn komme. Hätten sie übrigens genauso lang diskutiert: Wann ist der richtige Zeitpunkt? Und da habe es auch – damals habe es natürlich entsprechende Informationsbedürfnisse aller möglichen gegeben – aber auch das habe der Herr Zü. mit ihnen alleine entschieden.

Der Abgeordnete führte aus, dass der benannte Einsatz für Herrn Zü. funktioniert hat, weil der Einsatz auch eine andere Vorbereitungszeit gehabt habe. Dies sei am 30. September nicht der Fall gewesen. Er fragte, wann, zu welchem Zeitpunkt, sich diejenigen, die jetzt entschieden hätten, dass es am 30. September, 10 Uhr stattfinde, hätten sicher sein können, dass die notwendigen Kräfte sowohl in der Anzahl, als auch zum richtigen Zeitpunkt an Ort und Stelle sind, ob das um 16 Uhr im Staatsministerium schon sicher war:

Der Zeuge antwortet: Nein, auf gar keinen Fall. Sicher habe man sich morgens um 10 Uhr sein können.

Auf Nachfrage, ob das eine gute Voraussetzung für einen Polizeieinsatz ist:

Der Zeuge gab an, er habe vorhin gesagt, dass er genau aus diesem Grund diesen Einsatz habe aufbereiten lassen. Und natürlich könne man Einsätze spontan gut führen.

Der Abgeordnete Dr. Kern führte aus, ob er den Zeugen richtig verstanden habe, dass der Zeuge zu keinem Zeitpunkt, von Niemandem, eine politische Einflussnahme persönlich, direkt erfahren hat, bzw. dass der Zeuge auch nicht von anderen gehört habe, dass eine politische Einflussnahme stattgefunden hat:

Der Zeuge äußerte: Also, er habe auf sich persönlich keine politische Einflussnahme – aber da lege er dann als Jurist schon Wert darauf, das zu definieren – in dem Sinne, dass man rechtswidriges von ihm verlangt hätte oder was, was er nicht tun wolle, erfahren. Und er habe auch nicht persönlich wahrgenommen, dass auf irgendeinen anderen bei der Polizei einen entsprechenden Einfluss ausgeübt worden ist.

Der Abgeordnete wies darauf hin, der Zeuge habe geäußert, dass das Ganze schon vier Jahre her ist. Er fragte, hätte es eine politische Einflussnahme, so eine Weisung gegeben, dann könnte der Zeuge sich mit Sicherheit daran erinnern:

Der Zeuge gab an, das bestätige er gern. Wie gesagt, allein aus dem Umstand, dass es zwei Baggereinsätze gab, die beide diskutiert wurden und schwierig waren, wisse er halt nicht mehr, was ist beim einen und was beim andern gewesen. Vielleicht habe ihn der Herr Wicker beim zweiten Bagger angerufen. Er wisse es nimmer. Er meine, er hätte im Zusammenhang mit einem Bagger mit Herrn Wicker gesprochen, aber er könne das nicht mehr hundertprozentig zuordnen. Aber es habe definitiv – so etwas wüsste er natürlich – keine Weisung an ihn gegeben. Und wenn er eine Weisung entgegengenommen hätte, dann hätte er die nur von seinem Ministerialdirektor entgegen genommen. Das sei sein einziger Vorgesetzter, der ihn an-

weisen könne, und sonst niemand. Und dann hätte er sich die auch schriftlich geben lassen. Da könnte man Gift darauf nehmen.

Der Abgeordnete führte aus, der Zeuge habe bestätigt, dass es eine regelmäßige Kommunikation zwischen Politik und Polizei gab. Sofern diese Kommunikation von der Politik ausging, seien das in aller erster Linie vor allem Informationsfragen gewesen:

Der Zeuge teilte mit, es seien aus seiner Sicht ausschließlich Informationsfragen gewesen. Jetzt sei natürlich wieder die Frage, wie man Einfluss definiere. Wenn die Bahn bestimme und die Politik bestimmte Baufortschritte wolle, dann sei das im weitesten Sinne auch ein Einfluss auf die Polizei, weil nur – sie müsse diesen Baufortschritt ja durch irgendwelche Begleitmaßnahmen garantieren oder sichern. Aber es habe aus seiner Sicht Fragen der Politik nach polizeilichen Maßnahmen gegeben, und die hätten sie beantwortet. Das sei ihr Job.

Auf Frage, ob er den Zeugen richtig verstanden habe, dass Herr Mappus nicht mit dem Zeugen telefoniert hat, als es um diesen Baggereinsatz ging, und er deshalb auch nicht erklären könne, wie Herr Stumpf zu seiner Einschätzung komme:

Der Zeuge äußerte: Sei richtig. Herr Mappus habe nicht mit ihm telefoniert. Und er wisse auch nicht, wie Herr Stumpf zu seiner Einschätzung komme.

Auf Frage, ob er den Zeugen richtig verstanden habe, dass für den Zeugen nach dem Telefonat oder den beiden Telefonaten mit Herrn Stumpf die unterschiedlichen Einschätzungen ausgeräumt waren, und dass hinsichtlich der Frage des Baggereinsatzes Konsens geherrscht hat, weshalb der Zeuge überrascht war über die E-Mail am kommenden Morgen und die E-Mail nicht als eine Remonstration im formalen Sinne verstanden hat:

Der Zeuge gab an: Also, fast richtig verstanden. Insofern richtig verstanden, als er gesagt habe, er könne sich nicht erinnern, dass es nach diesem Telefonat oder – wie Herr Stumpf sage – zwei Telefonaten noch einen Dissens gegeben hat. Das hätte wahrscheinlich er eher sich gemerkt.

Und zweitens, dass er aus heutiger Sicht diese Mail nicht als Remonstration betrachte. Was er damals darüber gedacht hat, wisse er nicht mehr. Er habe aber mit Sicherheit mit dem Inspekteur vereinbart, dass sie sich irgendwie drum kümmern müssen, um diese Meinungsäußerung von Herrn Stumpf. Er habe sie aber offensichtlich nicht schriftlich beantwortet. Und wer sich dann gekümmert habe und wie, das wisse er auch nicht mehr. Also, er könne sich jedenfalls nicht erinnern, dass er auf diese Mail noch was gemacht hätte, sondern das habe er in bewährter Weise den Einsatzleitern überlassen, die solche Absprachen getroffen hätten. Und da der Einsatz in der nächsten Nacht stattgefunden hat, müssten sie sich ja in irgendeiner Weise geeinigt haben.

Der Abgeordnete Dr. Kern führte aus, Kollege Binder habe die Situation konstruiert, Politik habe beim Zeugen angerufen und der Zeuge habe sich daraufhin bei Herrn Stumpf gemeldet, um sich ebenfalls nach dem Baggereinsatz zu erkundigen. Dann habe der Zeuge Herrn Stumpf gesagt, jetzt machen sie das halt so. Herr Binder habe daraufhin gesagt, also gab es doch einen Einfluss von Seiten der Politik über den Zeugen auf diesen Einsatz. Er fragte, ob der Zeuge dem widersprechen wolle:

Der Zeuge äußerte, dem würde er widersprechen. Es sei ja nur eine Informationsbitte des Staatsministeriums gewesen: Gebe es da einen Dissens zwischen der Bahn und der Polizei? Und als er gesagt habe, machen sie das so, dann war das eine Entscheidung, die sein Stab und der Inspekteur miteinander abgesprochen hätten, und eine, die er sich gern zurechnen lasse als seine Entscheidung, aber keine politische Entscheidung.

Auf Frage, ob der 30. September entscheidend anders verlaufen wäre, wenn es das Treffen im Staatsministerium am 29. September nicht gegeben hätte:

Der Zeuge legte dar: Sehr hypothetisch. Er habe vorhin versucht, auch einmal hypothetisch zu schildern, was wäre eigentlich passiert, wenn die Besprechung nicht im Staatsministerium, sondern regulär – sozusagen, – bei ihnen gewesen wäre. Dann hätten sie nämlich die entsprechenden Leute auch vom PP Stuttgart eingeladen. Und sie hätten auch versucht, Kräfte zu bekommen. Sie hätten dann versucht, die erste Alternative, nämlich frühmorgens rein und

sofort zu fällen, mit dem Umweltministerium abzusprechen. Die hätten wahrscheinlich auch Nein gesagt. Und wahrscheinlich wären sie dann auch auf 10.00 Uhr gekommen, weil der Herr Stumpf das wollte und weil Herr Stumpf natürlich eine maßgebliche Stimme auch war. Herr Stumpf habe am meisten Erfahrungen mit dem Schlossgarten gehabt, mit den Projektgegnern, mit vorangegangenen Einsätzen. Der Überraschungseffekt, der sei sozusagen das Dogma von Stumpf gewesen. Stumpf habe immer den Überraschungseffekt hinbekommen wollen, um das von ihm (dem Zeugen) befürchtete Szenario, der Park ist voll und die Polizei müsse irgendwas gewalttätig machen – oder nicht gewalttätig – er bitte um Entschuldigung – mit unmittelbarem Zwang. Die Polizei müsse irgendwas mit unmittelbarem Zwang machen. Um das zu verhindern habe Herr Stumpf immer gesagt, er setze auf Überraschungseffekt. Und vermutlich wären sie zum gleichen Ergebnis gekommen.

Auf Frage, ob im Gesamtkomplex die Polizei so frei in ihren Entscheidungen war, wie es völlig normal bei Polizeieinsätzen ist, ob die Polizei wirklich bei ihren taktischen Maßnahmen hat allein entscheiden können:

Der Zeuge antwortete: Also, zumindest könne er sagen, dass sie bei dieser Entscheidung genauso frei war wie bei allen anderen Entscheidungen. Natürlich sei die Polizei von vielen Imponderabilien und von vielen Einflüssen abhängig bei vielen Entscheidungen. Aber es – diese Entscheidung sei nicht singular anders als andere Entscheidungen gewesen.

Auf Frage, warum der Einsatz so verlaufen ist, wie er verlaufen ist, wo die Verantwortlichkeiten auch bei Zeugen liegen würden, ob der Zeuge nicht zu irgendeinem Zeitpunkt hätte abbrechen müssen:

Der Zeuge teilte mit: Also, den Einsatz verantwortete natürlich die gesamte Polizei, und da gehöre er dazu. Dieser Einsatz sei deswegen intensiv aufbereitet worden, weil er nicht so verlaufen sei wie geplant. Und in diesem Aufarbeitungsbericht könne man auch sehen, warum er nicht so gelaufen ist wie geplant. Insbesondere deswegen, weil Kräfte nicht rechtzeitig da waren.

Der Ausschussvorsitzende Filius führte aus, der Zeuge unterscheide beim Begriff der politischen Einflussnahme in eine legitime politische Einflussnahme und eine außerhalb des Rechts liegende illegitime oder rechtswidrige Einflussnahme. Er fragte, ob das zutreffend ist:

Der Zeuge äußerte, also darum definiere er politische Einflussnahme und habe das auch schon im ersten Untersuchungsausschuss gemacht. Für ihn sei – noch mal – politische Einflussnahme, wenn jemand was von ihm wolle, was er für rechtswidrig halte, oder wenn jemand von ihm als Polizeichef – also damit für die gesamte Polizei – was wolle, was die Polizei nicht will – aus. Das müssten dann keine Rechtsgründe sein, das könnten dann taktische Gründe oder ähnliche Gründe sein.

Aber Einflussnahme: Natürlich könne man sagen: Allein, dass ein Ministerpräsident im Raum ist, sei irgendeine Form der Einflussnahme. Da bräuchten sie ja gar nicht darüber streiten. Dass das Land Baden-Württemberg diesen Bahnhof wolle, sei in irgendeiner Weise eine Einflussnahme. Dass Demonstranten dagegen seien, natürlich beeinflusse das ihn. Er habe ja vorhin geschildert, da waren auch viele Freunde von ihm dabei. Das beeindrucke einen. Da seien auch Leute dabei gewesen, die er persönlich kenne, bei dieser Schüler-Demo. Das seien alles Einflussnahmen. Und die wolle er natürlich nicht ausschließen. Die würden auf einen Menschen ja pausenlos miteinströmen.

Aber deswegen sei es ihm so wichtig, politische Einflussnahme klar zu definieren. Und diese von ihm definierte politische Einflussnahme, die habe es nicht gegeben.

Auf Nachfrage, ob das heiße, die Vorgabe eines Termins, beispielsweise um die Uhrzeit oder an dem Tag, sei keine politische Einflussnahme:

Der Zeuge gab an, das sei jetzt sehr hypothetisch. Wenn die Bahn und sie sich einig seien über einen Termin, und das Staatsministerium – unterstellt –, die wollten auch einen bestimmten Termin, dann findet dieser Termin halt statt. Aber entschieden hätten der Herr Stumpf und die Bahn. Und die Begleitung sei erfolgt durch das Landespolizeipräsidium – über alle Termine und alles andere auch.

Auf Frage des Abgeordneten Sckerl, ob der Zeuge ausschließen könne, dass der Ministerpräsident mit dem Vorgang Baggereinsatz nichts zu tun hatte, oder ob das nur für die Person des Zeugen gelte:

Der Zeuge äußerte, das gelte für seine Person und für die ihm bekannten Umstände. Über mehr könne er nicht Auskunft geben.

Auf Frage zum Informationsanliegen des Staatsministeriums, ob das nur eine Frage war, ob es stimme, dass Stumpf sich aufgelehnt habe, oder ob es auch eine Erwartungshaltung gab, im Sinne der Bahn den Konflikt beizulegen:

Der Zeuge antwortete: Also, da sei er sich verhältnismäßig sicher, auch wenn er sich an die Einzelheiten nicht erinnere, weil dieser Anruf nur von Herrn Wicker oder Herrn Benz gekommen sein könne. Und beide – er wisse nicht warum; aber vielleicht seien sie auch gute Beamte – hätten immer äußersten Wert darauf gelegt, zu sagen: Die Polizei entscheide. Sie wollten nur informiert werden.

Es gebe viele sehr kritische Dinge bei der Polizei. Er habe vorhin ein paar Stichworte gemacht. Und auch da hätten die das immer dazu gesagt. Das wäre nicht nötig gewesen bei ihm. Das sage er so selbstbewusst, wie er das sagen könne. Aber das sei nicht im Hintergrund gewesen. Also, es sei die Bitte um Information und immer die klare Aussage gewesen: Ihr entscheidet.

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, der Zeuge sage, die E-Mail des Herrn Stumpf vom folgenden Tag habe in der Folgezeit keinerlei Rolle mehr gespielt. Jetzt habe Herr Stumpf dem Herrn Jo., dem damaligen Regierungsbeauftragten des Innenministeriums, diese sogenannte Remonstrations-E-Mail zur Verfügung gestellt. Er fragte, ob Herr Jo. auch den Zeugen nach dieser E-Mail gefragt hat, oder ob dieser Vorgang mit wem auch immer eine Rolle gespielt hat:

Der Zeuge teilte mit, daran könne er sich nicht erinnern. Er bedauere – wenn überhaupt, dann bedaure er zwei Sachen. Nämlich, dass er das E-Mail nicht schriftlich beantwortet habe. Dann hätte es nämlich manche Irritation im Nachfolgenden nicht gegeben. Und dass man ihm die Frage nicht schon im ersten Untersuchungsausschuss gestellt habe.

Der Abgeordnete Sckerl wies darauf hin, der Zeuge Bauer, früherer Amtschef des UVM, habe bei seiner Vernehmung in der letzten Sitzung geäußert, der Termin im Staatsministerium habe insbesondere wegen des Alternativkonzepts des Zeugen stattgefunden:

Der Zeuge gab an: Also, nach seiner Erinnerung – aber, wie gesagt, es sei seine Erinnerung – sei der Ablauf anders gewesen. Erst als er gewusst habe, dass der MD ins Staatsministerium eingeladen werde, hätten sie dieses – das sei ja keine E-Mail gewesen; das sei ein Vermerk gewesen – hätten sie diesen Vermerk, der für MD und Minister zu deren Information gedacht war, hätten sie auf Wunsch des MD dann verschickt. Also, nach seiner Erinnerung sei der Zeitablauf so gewesen: Die Einladung ins Staatsministerium sei gekommen. Und den Vermerk, den sie eh gerade geschrieben hätten, habe man dann, sozusagen um die alle auf den Stand zu setzen, versandt.

Der Abgeordnete Sckerl hakte nach und äußerte, der Vermerk habe aber schon existiert, als die Einladung kam. Er verwies auch noch einmal auf seine Frage nach dem 27. September und führte weiter aus, wenn der Vermerk nicht förmlich existiert habe, habe die Überlegung – das Gedankenmodell eines Alternativkonzepts – offensichtlich existiert:

Der Zeuge teilte mit: Also, dieser Vermerk sei erstellt worden auf seinen Auftrag von seinen Leuten nach Absprache mit dem MD, als der Zeitpunkt 15.00 Uhr bekannt wurde. Das heiße, irgendwann zwischen 12.00 Uhr und – und er wisse jetzt nicht, wann er ans StaMi versandt worden ist; vielleicht könne man das doch nachvollziehen. Er würde mal tippen, zwischen 12.00 und 15.00 Uhr sei dieser Vermerk entstanden, in zwei oder drei Varianten. Es habe eine Urfassung vom Referat gegeben. Die habe der Herr Schneider verändert. Die habe er (der Zeuge) nochmal verändert. Und die sei nach Besprechung mit dem MD auch nochmal verändert worden. Die sei so schätzungsweise – aber man solle ihn da bitte nicht festlegen – um 15.00 Uhr fertig gewesen. Und irgendwann um diese Zeit müsse ihm der MD auch gesagt haben: „Ich habe eine Einladung ins StaMi. Kommen Sie mit, und verschicken Sie diesen

Vermerk an – er erinnere sich – Bauer, Wicker, Stumpf.“ Also so: Der Vermerk habe schon existiert. Der sei auf Initiative vom MD und von ihm ab 12 Uhr irgendwas gefertigt worden. Also noch mal: Die ursprüngliche Intention des Vermerks sei Information des Ministers gewesen, weil der habe ja gewusst, um 15.00 Uhr gehe die Polizei rein, dass der nicht aus der Zeitung oder sonst irgendwo erfahre – wahrscheinlich ist er an diesem Tag nicht da gewesen; er wisse das nimmer –, dass der Einsatz jetzt, dieser Einsatzzeitpunkt sozusagen verbrannt ist, und dass es einen neuen geben müsse.

Auf Frage, ob der Zeuge ausschließen könne, dass die Überlegung im Landespolizeipräsidium über einen anderen Einsatzzeitpunkt, die dann in diesem Vermerk mündete, bereits vorab an das Staatsministerium, zum Beispiel ans Spiegelreferat, gelangt ist, und dass das der Grund zu diesem Treffen im Staatsministerium gewesen sein könnte:

Der Zeuge gab an, er könne es nicht ausschließen, aber er glaube es eher nicht. Er wisse es nicht. Also, er habe den Vermerk ja nicht körperlich gefertigt, und er sei auch nicht körperlich Besitzer dieses Vermerks gewesen, sondern der habe auf irgendeinem PC gelegen. Und was vom PC alles passieren könne, das wüssten die Abgeordneten ja auch.

Der Abgeordnete Binder führte aus, der Zeuge habe gesagt, es wurden Änderungen an dem Vermerk vorgenommen. Er fragte, ob sich der Zeuge an die Änderungen erinnern könne:

Der Zeuge äußerte: Nein, könne er nicht. Er habe ihn jetzt dussligerweise nicht dabei, aber irgendwo – doch, vielleicht habe er ihn sogar dabei. (Der Zeuge blätterte in Unterlagen.)

Er habe sich ein paar Sachen noch eingesammelt. Ja, die könne man noch sehen. Es seien seine handschriftlichen. Die könne er erkennen. Also, zum Beispiel habe da gestanden (Akten Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten I, Akten IM, Ordner I, Seite 242 f.): „Nachdem aktuell bekannt wurde, dass der Beginn des Polizeieinsatzes in den einschlägigen Foren mit Uhrzeit thematisiert und dazu aufgerufen wird ...“ Den habe er ergänzt: „Leider wird der Beginn des Polizeieinsatzes in den einschlägigen Internet –“ – habe er da eingefügt – „Foren mit Uhrzeit seit 29. September, 12.09 Uhr“ – also er habe dann auch die Uhrzeit eingefügt, die da ursprünglich nicht dazu gestanden hat – „und dazu aufgerufen wird, im Park präsent zu sein.“ Das „wird“ habe er vermutlich gestrichen. Und dann kämen wieder Einfügungen vom Inspekteur. Dann habe er noch reingeschrieben: Vorschriften des Naturschutzgesetzes am 30. September. Da habe er noch in Klammern geschrieben: „Etwa bei Einsatz in den frühen Morgenstunden im Laufe des Oktober“ habe er da geschrieben. Nein, das passe nicht da dazu. Das müsse er selber noch mal genauer angucken. Also, das sei zum Beispiel eine Einfügung von ihm gewesen.

Auf Nachfrage zu den Alternativen antwortete der Zeuge: Oder mit Ausnahmegenehmigung. Da habe er nämlich hineingeschrieben. Da sei im ursprünglichen Vermerk gestanden (Akten Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten I, Akten IM, Ordner I, Seite 243): „Denkbar wäre, die Baumfällung entgegen den Vorschriften des Naturschutzgesetzes ... sofort ... durchzuführen.“ Das habe er geändert, wie es sich auch gehört für einen Juristen: „Denkbar wäre allenfalls ... mit Ausnahmegenehmigung nach den Vorschriften des Naturschutzgesetzes ...“ Die Ausnahmegenehmigung sei natürlich Bedingung. Die Polizei versuche immer – das sei auch eine lange Diskussion bei manchen Einsätzen im Schlosspark gewesen – natürlich die rechtlichen Rahmenbedingungen soweit sie sie beurteilen könne und kenne, auch einzuhalten. Natürlich sei Naturschutzrecht nicht ihr Job, aber sie würden darauf achten, dass zumindest nicht evident gegen eine Rechtsvorschrift verstoßen werde.

Der Abgeordnete Binder führte aus, nach den Angaben des Zeugen sei der Vermerk ursprünglich für die Information des Innenministers gedacht gewesen. Das heiße, der Innenminister hätte einen Vermerk erhalten, in dem der Zeuge und sein MD dafür plädieren angesichts der aktuell eingetretenen Situation auf einen taktisch günstigeren Zeitpunkt im Laufe des Oktober zu verschieben. Dann habe ja der Minister davon ausgehen dürfen, dass das dann auch so verlaufe. Er fragte, ob er den Zeugen da richtig verstanden hat:

Der Zeuge bejahte.

Der Abgeordnete Binder führte weiter aus, bei dieser Besprechung im Staatsministerium war dieser Vermerk nicht nur eine Information an den Minister, sondern die offizielle Auffassung des Innenministeriums zum Einsatz am 30. September. Er fragte, ob das zutreffe:

Der Zeuge entgegnete: Nein, nein, nicht unbedingt richtig. Dieser Vermerk sei der Stand gegen Mittag gewesen, also irgendwann zwischen zwölf und drei am Nachmittag des 29. September. Und selbstverständlich gebe es immer wieder Vermerke – gerade im Bereich der Polizei –, die durch neue Erkenntnisse abgelöst würden. Also sie hätten, wenn es jetzt ohne Besprechung im StaMi gelaufen wäre, wenn sie entschieden hätten 10.00 Uhr, hätten sie halt am Abend nochmal einen Vermerk gemacht. In dem Fall sei es auch so gewesen, dass der MD gesagt habe: „Jetzt muss ich als erstes den Minister informieren, dass das, was in dem Vermerk steht, jetzt wieder anders entschieden worden ist, nämlich, dass eine dritte Variante zu den zwei dort genannten Varianten dazukommt, und dass wir diese Variante aktuell favorisieren.“

Und er vermute, das habe der MD telefonisch gemacht – einfach wegen dieser Eilbedürftigkeit. Er glaube nicht, dass sie noch mal einen schriftlichen gemacht hätten.

31. Zeuge Franz Untersteller

Der Zeuge Franz Untersteller, Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, führte in seinem Eingangsstatement aus, Untersuchungsgegenstand dieses Ausschusses sei, ob die Regierung Mappus Einfluss auf den Polizeieinsatz im Schlossgarten am 30. September 2010 genommen hat. Nicht zum Untersuchungsgegenstand gehöre die Datenverarbeitung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, und daran würden auch die von interessierter Seite in jüngster Zeit immer wieder erhobenen und von verschiedenen Medien aufgegriffenen Vorwürfe nichts ändern. Er habe ausdrücklich kein Verständnis dafür, wenn ihm und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterstellt werde, vorsätzlich – er betone: Vorsätzlich – gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstoßen zu haben und dies auch noch in der Absicht, eine rechtswidrige Beweiserhebung des Untersuchungsausschusses zu ermöglichen. Beispielsweise der Mannheimer Morgen vom 15. August, er zitiere: „Der CDU-Obmann im S-21-Ausschuss, Reinhard Löffler, äußerte den Verdacht, dass Untersteller eine Löschung der Daten verhinderte, um sie später dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung stellen zu können. Er sprach von einer Grünen Vorratsdatenspeicherung.“ Wer solche Vorwürfe – und er betone ausdrücklich: Ohne jegliche Grundlage und Anhaltspunkte – erhebe, pflege einen schlechten politischen Stil. Es gehe dann offensichtlich nicht um Aufklärung, sondern es gehe im Gegenteil um den plumphen Versuch, aus einem Fantasiegebilde politisches Kapital schlagen zu wollen. Ihm selbst gehe es hier und heute um die Fakten und um die Tatsachen. Und diese wolle er im Folgenden gern darstellen.

Fakt sei erstens, dass die Datensicherung der sogenannten Gönner-Mails Ende März 2011 – und zwar nach der Landtagswahl, aber weit vor der Regierungsneubildung im Mai 2011 – erfolgt ist, also in einer Zeit, in der Frau Gönner noch selbst Ministerin war, und damit offensichtlich ohne seine Beteiligung.

Fakt sei zweitens, dass er erst nach der Beweiserhebung des Untersuchungsausschusses Kenntnis von dem Vorhandensein der Frage in Sicherungskopien erlangt habe. Im Zusammenhang mit der Einrichtung des Untersuchungsausschusses sei eine hausinterne Suche nach noch vorhandenen für den Untersuchungsausschuss relevanten Unterlagen und Daten erfolgt. Diese Recherche habe nach dem Beweisbeschluss vom 19. Dezember 2013, mit dem der Untersuchungsausschuss sämtliche Akten und Dateien angefordert habe, zum Auffinden von drei Magnetbänder mit der Datensicherung des ehemals von seiner Vorgängerin Tanja Gönner geführten Umwelt- und Verkehrsministeriums geführt. Anfang 2014 sei dann sein Amtschef von der zuständigen Abteilung seines Hauses unter anderem über das noch Vorhandensein dieser erwähnten Magnetbänder informiert worden, die ja dann wiederum dem Untersuchungsausschuss mit dem Schreiben vom 14. Februar 2014 die Einzelheiten mitgeteilt hat.

Fakt sei drittens, dass auch seine LUK-Abteilung die Sicherungskopien nicht in der Absicht vorgehalten hat, diese einem erst noch zu konstituierenden Untersuchungsausschuss zukommen zu lassen. Über eine derart abwegige Vorstellung weitere Worte zu verlieren, verbiete sich. Konkret sei es so gewesen, dass es für die nach der Regierungsumbildung außerplanmäßig aufbewahrten Sicherungskopien keine standardisierten Löschvorgaben oder Wiedervorlagesystematik gab. Die Kopien seien der Abteilung erst wieder ins Bewusstsein gerückt, als der Untersuchungsausschuss nach Unterlagen zum Polizeieinsatz nachgefragt hat. Dass das passiert sei, sei kein vorsätzliches Handeln gewesen, sondern schlicht ein Versehen, dass auch er bedauere. Dass sie dieses Versehen bedauern, habe sein Ministerialdirektor im Übrigen bereits in der Pressemitteilung vom 20.08. dieses Jahres zum Ausdruck gebracht.

Fakt sei schließlich viertens, dass die weitere Aufbewahrung der Magnetbänder nach Vorliegen der Beweisbeschlüsse des Untersuchungsausschusses nicht nur gerechtfertigt, sondern dass diese sogar geboten war. Eine Löschung der Daten hätte verhindert, dass das Umweltministerium seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung gegenüber dem Untersuchungsausschuss hätte nachkommen können. Auch der Verwaltungsgerichtshof habe in seinem Urteil vom 10. August 2015, wie übrigens bereits zuvor das Verwaltungsgericht Sigmaringen in seinem Urteil vom 20. Mai 2015, bestätigt, dass das Recht des Untersuchungsausschusses den datenschutzrechtliche Regelungen vorgehe. Eine Löschung der Magnetbänder im Zeitpunkt, als er Kenntnis von der Existenz dieser Magnetbänder bekommen habe, sei also aus verfassungsrechtlichen Gründen gar nicht mehr möglich gewesen.

In diesem Zusammenhang solle auch nicht unerwähnt bleiben, dass der Untersuchungsausschuss mit Schreiben vom 27. Juni 2014 ausdrücklich darum gebeten habe, keine Daten zu löschen. Die von ihm dargelegten Fakten würden, denke er, für sich sprechen. Und hieran ändere sich auch nichts, wenn versucht werde, abwegige Verschwörungstheorien zu konstruieren. Dass und warum die Löschung der Magnetbänder auf Arbeitsebene versehentlich unterblieben ist, hätten sie bereits vor Monaten dargelegt und auch vor Monaten bedauert. Er lege Wert auf die Feststellung, dass sich sein Haus im Zusammenhang mit den Mails seiner Amtsvorgängerin im Übrigen korrekt verhalten hat. Und deshalb hätten sie ihre Verwaltungsprozesse auch gewonnen. Abschließend könne er mitteilen, dass die drei Magnetbänder letzte Woche, genauer gesagt am 27. November 2015 gelöscht und vernichtet worden sind, nachdem dem Beweisantrag des Untersuchungsausschusses mit der Übermittlung der relevanten Mails von Ministerin a. D. Gönner und des früheren Ministerialdirektors Bernhard Bauer genüge getan war.

Auf Nachfrage des Abgeordneten Dr. Löffler und die weitere Frage, warum sie die Akten des Hauses des Zeugen erst gestern Abend um 17.33 Uhr erhalten hätten, obwohl sie die CDU-Fraktion am 1. Oktober angefordert hat:

Der Zeuge äußerte, sie hätten dem Abgeordneten jetzt dreimal dargelegt, wie der Sachverhalt gewesen ist: In der Pressemitteilung vom Sommer dieses Jahres, die er vorhin genannt habe, zweitens in einer kleinen Anfrage mit der Drucksache 15/7314, und er habe es heute erneut dargelegt, dass er nicht erkennen könne, dass sie hier rechtswidrig gehandelt hätten. Was die Vorlage der Unterlagen betreffe am gestrigen Tag: Sie könnten die Unterlagen vorlegen, wenn sie ihnen zur Verfügung stehen, und wenn sie in der Lage sind, sie dem Ausschuss zur Verfügung zu stellen. Und das sei zum gestrigen Tag gewesen. Mehr könne er dazu nicht sagen. Das sei nicht über seinen Tisch gegangen.

Auf Frage, wie viele personenbezogenen Daten von der rechtswidrigen Speicherung betroffen gewesen sind:

Der Zeuge antwortete: Nochmal, zur Rechtswidrigkeit, das stelle er in Frage. Er habe gerade gesagt: Rechtswidrigkeit könne man dann unterstellen, wenn sie dieses absichtlich gemacht hätten. Diese Speicherung sei nach der Wahl des letzten Landtags mit dem Ziel erfolgt, eine Sicherungskopie für den Fall zu haben, dass das Ministerium zukünftig aufgeteilt werde, und dass bestimmte Abteilungen in anderen Ministerien untergebracht werden. Das sei auch so gewesen. Die Naturschutzabteilung sei ins MLR gegangen, das Verkehrs- und Infrastrukturministerium sei neu gegründet worden. Also sei es zunächst mal klug gewesen, eine solche Sicherung zu machen, und die dann zu nutzen, um den Datenbestand in den Ministerien wie-

derherzustellen. Und es sei dann das passiert, was er ausgeführt habe, was sie auch im Sommer dieses Jahres dargestellt hätten. Nämlich, dass diese Sicherungskopie in Vergessenheit geraten ist. Das bedauere er ausdrücklich. Aber darauf eine offensichtlich vom Abgeordneten herbeigeführte Rechtswidrigkeit zu konstruieren, das weise er auf das Schärfste zurück. Das weise er auf das Schärfste zurück.

Auf Nachfrage, wie viele Daten betroffen gewesen sind:

Der Zeuge äußerte: Keine. Er habe gerade gesagt, dass sie keine rechtswidrige Daten gespeichert hätten, und bei der damaligen Datensicherung sei der gesamte Datenbestand des Hauses gesichert worden.

Auf Frage des Abgeordneten Dr. Löffler wann, von wem und in welcher Form der Zeuge davon erfahren hat, dass es in seinem Haus eine Datenspeicherung vom 28. März 2011 existiere: Der Zeuge gab an, er mache es jetzt zum dritten Mal, dass er dem Abgeordneten vorhalte, dass sie dem Abgeordneten das bereits schriftlich beantwortet hätten in der Drucksache 15/7314. Zweitens, dass er jetzt eben in seinem Eingangsstatement nochmal dargelegt habe, wie der Sachverhalt war. Und drittens werde es jetzt nochmal darlegen, dass er zum ersten Mal – zum ersten Mal, Herr Abgeordneter Löffler, – im Januar 2014 von der Existenz dieser Magnetbänder gehört habe.

Die Abgeordnete führte aus, der Zeuge habe doch am 11. Dezember 2013 Kenntnis von weiteren E-Mails von Frau Gönner und vielleicht sogar deren Inhalt haben müssen. Ansonsten wäre der Antrag der Grünen und der SPD ins Blaue hinein gewesen, dass noch mehrere E-Mails vorliegen. Das Staatsministerium habe sehr schnell einräumen müssen, dass keine Unterlagen vorliegen. Es würden dann nur noch E-Mails von Frau Gönner vorliegen. Das müsse doch Gegenstand der Diskussion am 11. Dezember 2013 in der Fraktion des Zeugen gewesen sein:

Der Zeuge teilte mit, der Abgeordnete kenne die Diskussion um die eine besagte E-Mail in der Öffentlichkeit, auch in den Medien, und wenn er sich recht erinnere, war dies der Auslöser für die beiden Koalitionsfraktionen zu sagen: Wir müssen mal schauen, ob es nicht noch andere E-Mails gebe. So, und das sei der Anlass für die Einsetzung dieses zweiten Untersuchungsausschusses gewesen.

Der Abgeordnete Dr. Löffler ging auf die Akten ein, die vom Ministerium des Zeugen vorgelegt wurden. Er führte aus, in einer rechtlichen Bewertung vom 16. Januar 2014 sei zu lesen, dass man im Ministerium Mitarbeiter abgefragt hätte, wer zum Themenkomplex 21 etwas sagen kann, es seien auch Handakten und elektronische Daten untersucht worden, aber man habe nichts gefunden. Und dann seien plötzlich Magnetbänder herausgekommen. Er fragte, woher die so plötzlich gekommen sind:

Der Zeuge äußerte, er führe nochmals aus, dass dieser Untersuchungsausschuss sein Ministerium im Dezember aufgefordert habe, Unterlagen, Daten zur Verfügung zu stellen, soweit es noch welche gebe, die für diesen Ausschuss von Relevanz sein können. Diese Anforderung des Untersuchungsausschusses habe, wie sich das dann in einer Behörde gehöre, für die entsprechende Suche in seinem Haus gesorgt. Im Rahmen dieser Suche seien die dann bereits erwähnten drei Magnetbänder aufgetaucht. Von deren Kenntnis hätten sie dann dem Untersuchungsausschuss auch im Januar 2014, glaube er, oder jedenfalls spätestens am 14. Februar, also mit Schreiben seines MD's vom 14. Februar, in Kenntnis gesetzt. Und er habe auch ausgeführt, dass er zum ersten Mal von der Existenz dieser Magnetbänder im Januar 2014 selbst Kenntnis bekommen habe. Wie es dazu gekommen sei, könne er im Einzelnen nicht sagen. Ihm sei das, wenn er es recht noch wisse, von seinem Ministerialdirektor übermittelt worden, aber dann, von wem die im Haus in der Fachabteilung aufgefunden worden sind, könne er nicht sagen.

Die Abgeordnete Dr. Löffler führte aus, am 16. Januar schreibe das Haus des Zeugen, dass das Umweltministerium beabsichtige, die Magnetbänder zu vernichten, wenn sich der Verwaltungsgerichtshof der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe anschließen sollte, wonach die Datensicherung des Ministeriums in Sachen Mappus rechtswidrig sei. Das

Verwaltungsgericht habe am 30. Juli 2014 entschieden. Der Beweisbeschluss zur Vorlage der Daten sei am 18. Juli 2014 ergangen, also sechs Wochen nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim. Das Ministerium des Zeugen habe also sechs Wochen lang gewusst, dass die Datenspeicherung rechtswidrig ist. Er fragte, was in diesen sechs Wochen passierte:

Der Zeuge legte dar, er könne diese Sicht der Dinge überhaupt nicht teilen. Er wolle noch einmal versuchen es darzulegen. Es gebe zwei Urteile, des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 20. Mai und das VGH-Urteil vom 7. August 2015. Aus dem dürfe er kurz zitieren, damit der Abgeordnete wisse, warum er das vorhalte: „Dieses Beweiserhebungsrecht geht einem Lösungsanspruch nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 Landesdatenschutzgesetz auch dann vor, wenn eine Verpflichtung zur Datenlöschung bestand, also eine Beweiserhebung noch nicht erfolgt ist. Selbst wenn das Unterlassen der Löschung zu einem Zeitpunkt zur Beweiserhebung des Untersuchungsausschusses rechtswidrig war und eine Löschungspflicht nach § 23 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz unabhängig davon bestand, ob der Betroffene einen Lösungsanspruch geltend macht, folgt aus diesem rechtswidrigen Unterlassen nicht, dass nachfolgend ein Untersuchungsausschuss auf noch vorhandene Daten nicht zugreifen kann.“ Das heiÙe für ihn, dass er spätestens mit dem Einsetzen dieses Untersuchungsausschusses, selbst wenn ihm schon im September zur Kenntnis gekommen wäre, dass entsprechende Dateien und Datenbänder in seinem Haus aufgefunden worden wären, keine Möglichkeit hatte – außer, er hätte gegen die Verfassung verstoßen – entsprechende Löschungen vorzunehmen. Und deswegen sage er dem Abgeordneten: Er fühle sich durch diese Urteile des Verwaltungsgerichts Sigmaringen und auch des VGH zu hundert Prozent in seinem Vorgehen gedeckt.

Auf Nachfrage äußerte der Zeuge, er sage noch ein weiteres Mal: Der Untersuchungsausschuss sei mit Beschluss des Landtags eingesetzt worden, wenn er es noch recht im Kopf habe, vom 18. Dezember. Am 19. Dezember sei an sie die Anforderung gekommen, wenn er es noch recht wisse, vorhandene Daten und Unterlagen vorzulegen. Und selbst wenn sie, und selbst wenn er bereits zum 20. Dezember Kenntnis davon bekommen hätte, was nicht der Fall war, dass es entsprechende Dateien gegeben hätte, hätte er nicht löschen können. Er habe erst im Januar davon Kenntnis erhalten. Mehr habe er dazu nicht zu sagen.

Der Abgeordnete Dr. Löffler führte aus, am 21. Januar finde sich eine E-Mail aus dem Haus des Zeugen von einem Herrn K. W., der anrege, in dieser Sache den Datenschutzbeauftragten zu konsultieren. Er fragte, ob der Zeuge diese Mail kenne:
Der Zeuge verneinte.

Der Abgeordnete führte aus, am 21. Januar habe der Untersuchungsausschuss noch überhaupt nichts gemacht zu diesen Daten, habe auch noch gar nicht daran gedacht. Da sei schon geschrieben worden: „Wir können immer noch den Datenschutzbeauftragten konsultieren, wenn der Untersuchungsausschuss die Bänder tatsächlich haben möchte.“ Er fragte, wer auf die Idee gekommen ist:
Der Zeuge entgegnete und fragte, wer das geschrieben habe.

Der Abgeordnete gewährte dem Zeugen Einblick in das Schriftstück.
Der Zeuge äußerte in der Folge, das sei nicht seine Handschrift. Er könne nicht sagen, von wem das ist.

Der Abgeordnete führte aus, am 20. Januar sei es relevant gewesen, dass diese Daten möglicherweise für den Untersuchungsausschuss relevant sind. Der Untersuchungsausschuss habe sich damals noch nicht damit beschäftigt. Er fragte, warum diese Daten aufgehoben wurden, und warum der Datenschutzbeauftragte trotz Empfehlung im eigenen Haus nicht konsultiert wurde:
Der Zeuge gab an, Herr Löffler, er sage es ein weiteres Mal. Am 19. Dezember sei die Anforderung des Untersuchungsausschusses nach Unterlagen und Daten bei seinem Haus vorgelegen. Und ab diesem Zeitpunkt, spätestens ab diesem Zeitpunkt, sei man bei ihnen auf die Suche gegangen nach Unterlagen und Daten. Dann habe man diese – er könne jetzt nicht sagen, mit welchem Datum – dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestellt, und habe ihn darüber in-

formiert im Januar, dass im Zuge dieser Recherche diese drei Magnetbänder aufgefunden wurden. Er habe gerade eben schon einmal gesagt, und er sage es noch einmal: Spätestens mit Anforderung des Untersuchungsausschusses, sprich im Dezember, hätte er gar nicht löschen dürfen. Das sei sein Rechtsverständnis. Und er habe das untermauert mit dem Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen und mit der Urteilsbegründung des VGH Mannheim.

Auf Frage, wann man den Zeugen darauf hingewiesen habe, dass die Speicherung rechtswidrig ist:

Der Zeuge entgegnete: Nochmal, er habe zu keinem Zeitpunkt gesagt, dass die Speicherung rechtswidrig gewesen ist. Er habe ausgeführt, dass diese Speicherung durchgeführt worden ist. Er habe auch den Grund dieser Speicherung genannt. Und er habe ausgeführt, dass es ein Versehen war, und das sie auch ausdrücklich bedauern, dass diese Speicherung dann nach Erledigung der Aufgabe – sprich nach der Bildung der neuen Ministerien, also insbesondere Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, die eine neue IT-Abteilung erstmal aufbauen hätten müssen, – anschließend nicht gelöscht wurde. Aber von wegen rechtswidrig und vorsätzlich, so, wie der Abgeordnete das jetzt schon mehrfach in den letzten Monaten gemacht habe, das weise er zurück.

Der Abgeordnete Dr. Löffler wies darauf hin, rechtswidrig müsse nicht vorsätzlich sein. Rechtswidrig sei nur der Tatbestand. Ob der Zeuge weiterhin der Auffassung sei, dass Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Speicherung nicht erhoben werden dürfen:

Der Zeuge verneinte.

Der Abgeordnete Dr. Löffler führte aus, am 17. Januar habe das Haus des Zeugen ausgeführt, dass eine eigenmächtige vorherige Selektierung der Daten nicht zulässig ist. Er fragte, wer auf die Idee gekommen sei, die Daten zu selektieren:

Der Zeuge äußerte: Könne er jetzt nicht sagen.

Der Abgeordnete führte weiter aus, dann stehe unten drunter handschriftlich, allerdings könne die Beachtung des Datenschutzes zur Bedingung gemacht werden, um den Schutzinteressen der betroffenen Mitarbeiter gerecht zu werden im Sinn der oben genannten OLG-Rechtsprechung. Also habe man sich im Haus des Zeugen sehr wohl Gedanken um die Rechtswidrigkeit oder Nichtrechtswidrigkeit gemacht. Und man sei offenbar auch der Auffassung gewesen, dass irgendwas nicht stimme. Er fragte erneut, wer auf die Idee komme, die Daten zu selektieren, und warum man überhaupt auf diese Idee komme:

Der Zeuge entgegnete, in seinem Haus komme niemand auf die Idee, Daten in dem Zusammenhang zu selektieren.

Auf Nachfrage – das stehe aber drin:

Der Zeuge teilte mit, diese Magnetbänder seien nach dem, was ihm zur Kenntnis gebracht wurde, gar nicht in einer lesbaren Form, sondern die müssten von einer Fachfirma zunächst aufbereitet werden, so dass sie überhaupt in eine lesbare Form gebracht werden könnten. Das sei der Stand der Dinge, den er ab Januar hatte. Und das sei der gesamte Datenbestand des Ministeriums gewesen, des damaligen Gönner-Ministeriums nach allem, was er so wisse, mit Datum 28. März darauf enthalten. Und von Selektierung bei ihnen im Haus wisse er nichts.

Auf Frage, wer im Haus des Zeugen entschieden habe, dass die Daten nach der VGH-Entscheidung vom 30. Juli 2014 nicht zu löschen sind:

Der Zeuge antwortete: Wisse er jetzt nicht, aber könne jetzt so viel sagen: Er meine, er habe doch eben die entsprechende Begründung des VGH-Urteils vorgelesen. Unabhängig davon, wer diese Entscheidung getroffen hat, er habe sie rechtmäßig getroffen, weil er im anderen Fall gegen Verfassungsgrundsätze verstoßen hätte. Das sei seine Auffassung. Der Abgeordnete könne eine andere haben.

Der Abgeordnete hielt vor, der Untersuchungsausschuss habe zum damaligen Zeitpunkt noch keine Daten haben wollen:

Der Zeuge entgegnete, der Untersuchungsausschuss habe diese Daten haben wollen. Er sage es noch einmal: Mit dem 19. Dezember 2013.

Auf Frage, ob sich der Zeuge in dieser Angelegenheit rechtlich beraten lassen habe:
Der Zeuge verneinte.

Der Abgeordnete hielt vor, aber der Zeuge wisse, dass es verfassungsrechtlich zulässig war:
Der Zeuge legte dar, er könne lesen. Und er habe dem Abgeordneten gerade eben die Auszüge aus dem VGH-Urteil vorgelesen.

Auf Frage, ob es weitere Personen in diesem Ausschuss oder in der Landesregierung gegeben habe, denen bekannt war, dass eine Vielzahl von Daten im Umweltministerium sich befanden:
Der Zeuge antwortete: Wisse er nicht.

Der Abgeordnete führte aus, von der Datenvorlage seien auch drei ehemalige Mitarbeiter des Staatsministeriums betroffen. Ein analoger Sachverhalt, könne man fast sagen. Er fragte, ob im Haus des Zeugen bekannt war, dass auch im Staatsministerium rechtswidrig Daten gespeichert sind:

Der Zeuge äußerte, seinem Haus sei nicht bekannt gewesen, dass sie im Staatsministerium irgendwelche Daten rechtswidrig gespeichert hätten. Und jetzt solle man ihn kurz etwas vorlesen lassen. Der Abgeordnete Dr. Löffler selbst habe in der Kleinen Anfrage mit der Nummer 7314 gefragt – er zitiere: „8. Sind hier weitere rechtswidrige Vorratsdatenspeicherungen in der Landesverwaltung bekannt?“ Er zitiere ihre Antwort: „Beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sind keine rechtswidrigen Vorratsdatenspeicherungen bekannt.“ Und er frage sich langsam, warum der Abgeordnete ihm Dinge vorhalte, die er schon schriftlich bekommen hat, und das vor mehreren Monaten.

Auf nochmalige Frage, wann im Haus des Zeugen bekannt war, dass sie auch im Staatsministerium rechtswidrige Daten gespeichert hätten:

Der Zeuge antwortete erneut, in seinem Haus habe es keine Kenntnisse über angeblich rechtswidrig im Staatsministerium gespeicherte Daten gegeben.

Auf Frage, wer im Haus des Zeugen dafür verantwortlich ist, dass die Löschung der Daten unterblieb:

Der Zeuge gab an, die IT-Abteilung sei in der Verwaltung, in der Abteilung 1, und die werde geleitet von der Ministerialdirigentin Frau L. Nochmal: Er sage, es war ein Versehen, das sie ausdrücklich bedauern.

Der Abgeordnete entgegnete: Nein, ein Versehen sei es nicht gewesen.

Der Zeuge beharrte darauf: Es sei ein Versehen. Es sei ein Versehen.

Der Abgeordnete wies erneut darauf hin, es sei kein Versehen gewesen. Man habe gewusst, dass Daten da sind, und auch sehr wohl gewusst, dass die Daten zu löschen sind. Man habe sie aber nicht gelöscht, weil der Zeuge die Rechtsauffassung vertrete, verfassungsrechtlich müsse er das nicht tun. Es möge sein, dass der Zeuge das alles so glaube, aber er sehe das verfassungsrechtlich nicht, weil es zum damaligen Zeitpunkt keine Anfrage des Untersuchungsausschusses gab:

Der Zeuge legte dar, er werde jetzt noch ein weiteres Mal erwähnen, dass es einen Antrag dieses Untersuchungsausschuss vom 19. Dezember 2013 gab, Daten – irgendwelche IT-Daten gehörten auch dazu – diesem vorzulegen. Und spätestens ab diesem Zeitpunkt, Herr Löffler, spätestens ab diesem Zeitpunkt habe er gar nicht löschen dürfen, selbst wenn er davon Kenntnis gehabt hätte, was nicht der Fall war. So, dieses finde der Abgeordnete in der Begründung des Urteils vom Sigmaringen, und das finde er in dem Urteil des VGH. Und man solle ihn auch noch sagen lassen, was er bereits im Sommer – oder was sein Haus im Sommer in einer Pressemitteilung zum Ausdruck gebracht hat. Er zitiere aus der Pressemitteilung vom 20. August: „Die Kopien sind erst wieder ins Bewusstsein gerückt, als der Untersuchungsausschuss für seine Beweiserhebung nach vorhandenen Unterlagen zu Stuttgart 21 gefragt hat. Das war

Ende 2013 und damit aus datenschutzrechtlicher Sicht vermutlich zu einem Zeitpunkt, an dem sie bereits hätten gelöscht sein müssen. Dass das nicht passiert war, war kein vorsätzliches Handeln, sondern schlicht ein Versehen, das wir bedauern.“ Erkläre sein Ministerialdirektor Meinel in Abstimmung mit ihm am 20. August.

Auf Frage, ob die Einsetzung und die Arbeitsweise des Untersuchungsausschuss im Kabinett erörtert worden sind, speziell das Thema E-Mail:

Der Zeuge antwortete: Sei ihm jetzt nicht gewiss. Er glaube nicht.

Auf Frage, ob der Zeuge im Staatsministerium über die Frage Datenspeicherung gesprochen hat: Der Zeuge verneinte.

Auf Frage, ob der Zeuge jemals die Betroffenen über die Speicherung informiert hat: Der Zeuge gab an: Dieses hätten sie.

Auf Nachfrage, wann der Zeuge sie informiert hat, und wie er sie informiert hat – das seien mehrere hundert gewesen:

Der Zeuge antwortete: Könne er dem Abgeordneten jetzt –.

Der Abgeordnete unterbrach den Zeugen und führte aus, er finde in den Akten des Zeugen nirgends den Hinweis auf seine rechtlichen Empfehlungen, dass ein verfassungsrechtliches Recht auf Aufbewahrung bestehe. Er fragte, wo das im Einzelnen dem Zeugen kommuniziert wurde und wie es dem Zeugen kommuniziert wurde:

Der Zeuge legte dar, er versuche es jetzt noch einmal. Ihre Rechtsauffassung sei gewesen, dass sie zu dem Zeitpunkt, wo der Untersuchungsausschuss eingesetzt wurde und bei ihnen angefragt war, Daten und Unterlagen vorzulegen, ab diesem Zeitpunkt sei es ihre Rechtsauffassung gewesen – und da berate er sich dann schon im Haus mit der Abteilung 1 –, dass sie nicht löschen dürften. Und diese Rechtsauffassung sei durch das Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen und durch das VGH-Urteil vom August dieses Jahres vollumfänglich bestätigt worden.

Auf Frage des Abgeordneten Dr. Löffler, ob es darüber Vermerke gebe; er habe geglaubt, dass sie alle Unterlagen vollständig bekommen würden:

Der Zeuge entgegnete, dass der Untersuchungsausschuss von ihnen allen Unterlagen bekomme, die im Zusammenhang mit diesem Untersuchungsausschuss stehen.

Auf Nachfrage, wer über die Relevanz entscheide – der Zeuge sage doch gerade, es gebe rechtliche Ausführungen, die relevant sind, die der Zeuge jetzt aber nicht habe. Er wolle diese noch lesen:

Der Zeuge teilte mit, der Abgeordnete solle ihm doch keine Dinge unterstellen, die er nicht gesagt habe, sondern er solle einmal davon ausgehen, dass in solchen Ministerien nicht nur geschrieben werde, sondern dass auch gesprochen wird. Der Abgeordnete solle davon ausgehen, dass er sich mit den entsprechenden Beamtinnen und Beamten der zuständigen Abteilung durchaus auch bespreche und nicht nur schriftlich verkehre.

Der Abgeordnete wies erneut darauf hin, die Daten seien nach der Entscheidung des VGH, die auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe folge, zu löschen gewesen und führte aus, der Zeuge hätte sie sechs Wochen lang löschen können und müssen:

Der Zeuge äußerte: Nein, er könne es nochmals wiederholen, dass die Rechtsauffassung, die sie gehabt hätten und haben, nämlich dass ab Beginn der Arbeit dieses Untersuchungsausschusses, dass sie weder Daten noch Unterlagen, die für den Untersuchungsausschuss relevant sind, löschen dürfen. Diese Sicht, die sie gehabt hätten, sei vom Verwaltungsgericht in Sigmaringen und vom VGH in Mannheim am 7. August 2015 zuletzt bestätigt worden. Er zitiere jetzt nochmal: „Dieses Beweiserhebungsrecht“, das dieser Ausschuss habe, „gehe einem Lösungsanspruch nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 des Landesdatenschutzgesetzes“, dem der Abgeordnete ihm die ganze Zeit vorhalte, „auch dann vor, wenn eine Verpflichtung zur Datenlöschung bestand, als eine Beweiserhebung noch nicht erfolgt ist.“ Das heiße mit seinen

Worten – auch als Nichtjurist, so viel verstehe er, glaube er –, dass ab Beginn der Einsetzung dieses Untersuchungsausschusses er gar keine – nicht einmal theoretisch – Möglichkeit gehabt hätte, Dinge zu löschen. Und wenn er dieses gemacht hätte, dann hätte er ein rechtliches Problem gehabt. Aber er habe selbst zu dem Zeitpunkt des Untersuchungsausschusses – Einsetzung – noch nichts von besagten Magnetbändern gewusst, sondern er habe erstmals von diesen Magnetbändern im Januar 2014 erfahren.

Auf Frage des Abgeordneten Sckerl, ob die Sicherung dieses Magnetdatenbestandes nicht durch den Zeugen und die vom Zeugen zu vertretenden Entscheidungen seit dem 13. Mai 2011 erfolgt sind, sondern bereits durch die Vorgängerregierung:

Der Zeuge äußerte, da habe ihn der Abgeordnete völlig richtig verstanden. Diese Sicherung sei nach der Landtagswahl Ende März 2011 erfolgt und lange vor der Einsetzung der neuen Regierung.

Auf Frage, ob es auf Grund der Besonderheit dieses Speichervorgangs völlig natürlich gewesen ist, dass diese Magnetbänder nicht der üblichen Löschroutine unterfielen, sondern dass es möglich war, dass sie buchstäblich in Vergessenheit geraten sind:

Der Zeuge legte dar, das seien Datensicherungen gewesen, die im Hinblick auf die absehbare Neuaufteilung der Ressource innerhalb der Landesregierung gemacht wurden, um sicherzustellen, dass künftig der Datenbestand auch den neu zugeschnittenen Ressorts zur Verfügung stehe. Es sei auch so gewesen, wie der Abgeordnete dargestellt habe, dass diese Magnetbänder nach dem Sinn und Zweck, für den diese angefertigt wurden, in Vergessenheit geraten sind und nicht gelöscht worden sind. Diesen Vorgang hätten sie ausdrücklich im August dieses Jahres auch in einer Pressemitteilung bedauert, nach einem Gespräch, das sie seinerzeit auch auf ihre Bitte hin – er betone: auf Ihre Bitte hin – mit dem Datenschutzbeauftragten des Landes geführt hätten. Und der Datenschutzbeauftragte des Landes seinerzeit auch mit dem weiteren Vorgehen, das sie da gewählt hätten, sich einverstanden erklärt habe.

Auf Frage, ob der Datenschutzbeauftragte, den der Zeuge parallel zur Information des Untersuchungsausschusses informiert hat, dem Zeugen die Anregung gab, dass es richtig ist abzuwarten, bis der Verwaltungsgerichtshof rechtskräftige Urteile über die Verwertbarkeit der Daten getroffen hat:

Der Zeuge teilte mit, das Gespräch mit dem Datenschutzbeauftragten sei nach dem Urteilspruch des VGH gewesen. Wie gesagt, die Pressemitteilung von ihnen stamme vom, wenn er das recht wisse, 20. August 2015. Das VGH-Urteil sei bereits wenige Tage vorher ergangen, und auf der Grundlage dieses VGH-Urteils hätten sie dann auch das Gespräch mit dem Datenschutzbeauftragten des Landes gesucht. Des Weiteren sei auch Presseberichtserstattung in der Folge des Urteils des VGH für sie Anlass gewesen, das Gespräch mit dem Datenschutzbeauftragten zu suchen.

Auf Frage, ob die im Haus des Zeugen verantwortlichen Stellen nach Auftauchen der Magnetbänder und bei der Bearbeitung der Frage, wie damit umzugehen ist, auch den Personalrat des Ministeriums wegen der Speicherung auch von Daten zahlreicher Mitarbeiter konsultiert haben:

Der Zeuge bestätigte und führte aus, das sei so gewesen. Das sei der Grund gewesen, warum er vorhin in seinen Unterlagen gesucht habe und nur nicht das Datum in seinen Unterlagen finde, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Personalrat bzw. der hausinterne Datenschutzbeauftragte hier von den zuständigen im Haus informiert wurde.

Auf Frage, ob der Zeuge zu irgendeinem Zeitpunkt selbst Kenntnis über Inhalte dieser auf den Magnetbändern gespeicherten Daten erhalten oder sogar selbst in deren Inhalt Einblick genommen hat:

Der Zeuge verneinte.

Der Abgeordnete Binder führte aus, der Zeuge habe vorhin gesagt, nach dem Beweisantrag des Untersuchungsausschusses vom 19. Dezember, geschrieben am 16. Dezember, sei es aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht mehr möglich gewesen, diese Daten zu löschen. Er fragte,

ob der Zeuge den Beweisantrag, der am 19. Dezember beschlossen worden ist, meine mit folgendem Text: „Es wird Beweis erhoben über die Fragen zu A.I. des Untersuchungsauftrags durch Beiziehung sämtlicher Akten, einschließlich Handakten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger tatsächlicher Beweismittel...“. Er fragte weiter, ob der Zeuge diesen Antrag meine, wo explizit auch auf die gespeicherten Daten abgestellt werde:

Der Zeuge bestätigte: Er meine ausdrücklich diesen Antrag, der auch noch am darauffolgenden, am selben Tag mit Schreiben an die betroffenen Ministerien ging.

Der Abgeordnete Binder führte aus, wenn man der Auffassung des Kollegen Löffler folgen würde, würde dies nur Sinn machen, wenn der Zeuge vorher gewusst hätte, was Inhalt dieser E-Mails ist, und er deshalb eine Löschung nicht vorgenommen hat, um einen Untersuchungsausschuss abzuwarten. Er wolle den Zeugen an ein paar Beispielen fragen, ob der Zeuge vor Einsetzung des Untersuchungsausschusses und vor Beschlussfassung des Beweisantrags am 19. Dezember Kenntnis über folgende E-Mail hatte. Er zitierte eine E-Mail eines ehemaligen oder noch im Ministerium des Zeugen tätigen Mitarbeiters an die Vorgängerin des Zeugen, Frau Gönner (Akte Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, E-Mail-Daten Tanja Gönner): *„Sehr geehrte Frau Ministerin Gönner, vorab zu Ihrer Information: Ich bin seit Beginn beim UM bzw. UVM beschäftigt und lehne Gewalt ab. Ich war gestern Nachmittag um ... 16.15 Uhr seitlich in der Nähe des Biergartens im Schlossgarten. Ich stand ca. 10 Meter seitlich entfernt vom Wasserwerfer der Polizei im Parkgelände, nicht auf dem Weg! ... Für mich sind solche Polizeimethoden nicht hinnehmbar. Sieht so Ihrer Meinung nach Meinungsfreiheit, Demokratie und Deeskalation aus?“* Er fragte, ob dem Zeugen diese E-Mail vor Einsetzung des Untersuchungsausschusses vor Beschlussfassung dieses Beweisantrags bekannt war:

Der Zeuge verneinte.

Der Abgeordnete Binder führte weiter aus, diese E-Mail sei an einen anderen Mitarbeiter durch die Ministerin weitergeleitet worden am gleichen Tag mit dem kurzen Text (Akte Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, E-Mail-Daten Tanja Gönner): *„z. K., das dürfte uns Probleme bereiten!!!“* Der angeschriebene Mitarbeiter habe auf diese E-Mail der Ministerin geantwortet: *„... muss man beantworten; Schilderung deckt sich mit dem, was mir eine ältere glaubwürdige Dame erzählte ...“* Er fragte, ob dem Zeugen diese zwei E-Mails vor Einsetzung des Untersuchungsausschusses und vor Beschlussfassung bekannt waren:

Der Zeuge äußerte, auch diese beiden E-Mails seien ihm vor Einsetzung nicht bekannt gewesen.

Der Abgeordnete führte aus, sie hätten eine E-Mail, die von einem ehemaligen Mitarbeiter seines Hauses an die Frau Ministerin am 24. Januar 2011 versandt worden ist. Darin gehe es um den Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses Schlossgarten I. Unter Ziffer III stehe (Akte Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, E-Mail-Daten Tanja Gönner): *„Offen sind noch zwei Punkte, die MdL Müller heute überraschend nachgeschoben hat: Zum einen rechtstheoretische Äußerungen zur Unzulässigkeit des Eingreifens der Politik in polizeiliches Handeln und zum andere die Forderung nach einer internen Aufarbeitung des Polizeieinsatzes unter Hinzuziehung von externen Experten bis Ende 2011.“* Ein paar Absätze darunter stehe folgender Hinweis der Regierungsbeauftragten (Akte Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, E-Mail-Daten Tanja Gönner): *„Das Thema interne Aufarbeitung des Polizeieinsatzes sollte in die Bewertung nicht aufgenommen werden, zumal dadurch die Ausführungen zur Rechtmäßigkeit des Polizeieinsatzes relativiert würden.“* So die Regierungsbeauftragten gegenüber den Abgeordneten. Bei der darauffolgenden Weiterleitung durch die Ministerin an den damaligen Ministerpräsidenten schreibe die Ministerin (Akte Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, E-Mail-Daten Tanja Gönner): *„Hallo Stefan, sicher hast Du bereits eine Info, wollte Dir die Info meines AL aber nicht vorenthalten, insbesondere wegen Punkt III; das muss jetzt nicht sein, sich hier mit der FDP anzulegen. Wie immer ist nur die Frage, wie man Uli Müller dann wieder eingefangen bekommt.“* Er fragte, ob dem Zeugen diese E-Mail vor Einsetzung des Untersuchungsausschusses und vor Beschlussfassung des Beweisantrags bekannt war:

Der Zeuge antwortete, auch diese E-Mail sei ihm nicht bekannt geworden.

Der Abgeordnete hielt die letzte E-Mail vom 24. Januar, um 16.30 Uhr, von den genannten Mitarbeitern an die Ministerin vor (Akte Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, E-Mail-Daten Tanja Gönner): „... *die Sache hat sich positiv geklärt. Herr Müller hat die meisten Vorschläge der Regierungsbeauftragten akzeptiert. Nach einem Gespräch mit MdL Kluck konnte auch im letzten offenen Punkt – interne Aufarbeitung des Polizeieinsatzes – eine Sprachregelung gefunden werden.*“ Er fragte, ob auch diese Information über die Arbeit der Regierungsbeauftragten an der Mitarbeit des Abschlussberichts des ersten Untersuchungsausschusses dem Zeugen vor dem zweiten Untersuchungsausschuss und vor Beschlussbeweis antrag am 19. Dezember 2013 bekannt war:

Der Zeuge gab an, auch dies sei ihm vor dem 19. Dezember 2013 nicht bekannt gewesen.

Auf Frage des Abgeordneten Dr. Kern, ob er den Zeugen richtig verstanden habe, dass die Datensicherung noch die alte abgewählte Landesregierung vorgenommen hat:

Der Zeuge äußerte, da habe ihn der Abgeordnete richtig verstanden.

Auf Frage, wie es denn damals zur Datensicherung des gesamten Serverbestandes des ehemaligen Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr gekommen ist:

Der Zeuge äußerte, für ihn stelle es sich so dar, dass nach der Wahl am 27. März 2011 diese Sicherung vorgenommen wurde. Nach seiner Kenntnis enthielten diese Bänder eine Sicherung mit Datenbestand 28. März 2011, was bedeute, dass unmittelbar nach der Landtagswahl und weit weg vor der Regierungsübernahme der jetzigen Regierung im Mai diese Datensicherung durchgeführt wurde zu dem Zweck, den er vorhin ausgeführt habe, nämlich dass es darum ging, den Datenbestand zu sichern im Hinblick auf den Neuzuschnitt der Ressorts.

Auf Frage, ob im Jahr 2011, also noch in dieser Übergangsphase, die Frage der Datensicherung auch per E-Mail thematisiert oder in Vermerken bearbeitet wurde:

Der Zeuge antwortete: Nicht dass er wüsste.

Auf Frage, ob dann später im Jahr 2011, also unter der neuen Landesregierung, zu dem Zeitpunkt, als der Zeuge dann Minister war, die Frage der Datensicherung per E-Mail thematisiert oder in Vermerken bearbeitet wurde:

Der Zeuge gab erneut an: Nicht das er wüsste, was er bedauere – das habe er auch gesagt –, weil diese Magnetbänder nach ihrem eigentlichen Zweck, für den sie angefertigt wurden, in Vergessenheit geraten seien und erst wieder sozusagen ins Bewusstsein des Hauses gerückt sind im Zusammenhang mit den Datenanforderungen dieses Untersuchungsausschusses.

Der Abgeordnete Dr. Kern führte aus, dass heiße, die alte Landesregierung habe im Grunde die Daten gesichert zum Vorteil für die neue Landesregierung. Der Zweck sei gewesen, dass keine Daten verloren gehen. Und die neue Landesregierung habe das gar nicht mitbekommen bzw. vergessen:

Der Zeuge teilte mit, das müsse er ein wenig richtigstellen. Diese Sicherung sei erfolgt nach seinem Wissen, ohne dass die frühere Hausspitze involviert war, weder seine Vorgängerin noch der Ministerialdirektor, sondern das sei ein Vorgang gewesen, der ausschließlich auf Arbeitsebene durchgeführt wurde, weil absehbar war nach dem 27. März, dass es zu einem Neuzuschnitt der Ressorts kommen könne. Und im Hinblick darauf hätten die zuständigen Beamten dann weitblickend gesagt: „Gut, wenn wir eine Datensicherung vornehmen, um dann entsprechend bei einem Neuzuschnitt eine saubere Zuordnung des Datenbestands vornehmen zu können.“

Auf Nachfrage, ob die Arbeitsebene die Möglichkeit und das Recht habe, den gesamten Datenbestand des Ministeriums zu sichern:

Der Zeuge äußerte, diese Sicherungen würden regelmäßig stattfinden, und es werde auch regelmäßig gelöscht. Aber im vorliegenden Fall – ja – jetzt mal mit seinen Worten gesagt – es gebe einen Sonderfall, nämlich dass eine Sicherung herausgezogen wurde mit dem Ziel, das er eben noch einmal ausgeführt habe, nämlich einen Datenbestand zur Verfügung zu haben im Zusammenhang mit dem Neuzuschnitt der Ministerien. Ansonsten würden auch regelmäßige

Sicherungen, aber auch regelmäßige Löschungen stattfinden. Und im vorliegenden Fall sei, wie sie mit der Pressemitteilung vom 20. August dargelegt hätten, bedauerlicherweise diese Magnetbänder, die seien nach der Neuressortierung, nach dem Neuzuschnitt der Ressorts in Vergessenheit geraten, und seien dann nicht gelöscht worden.

Auf Frage, wer den konkret die Idee dieser Sicherung hatte:

Der Zeuge antwortete, er gehe mal davon aus, dass das bei ihm in der Abteilung 1, also die zuständig ist auch für IT, dass dort die Entscheidung getroffen wurde.

Auf Frage, ob es dazu Unterlagen gebe:

Der Zeuge antwortete: Nicht dass er wüsste, weil das sei vor seiner Zeit gewesen.

Der Abgeordnete führte aus, auf Arbeitsebene müsse das diskutiert werden, dass das gemacht werde. Dann müsse diskutiert werden, wer es mache, wie das gemacht werde und wo das aufbewahrt werde. Ihm stelle sich schon die Frage, wie das tatsächlich habe vergessen werden können, weil die Arbeitsebene sei nicht komplett mit neuen Personen besetzt worden:

Der Zeuge gab an, er könne keine personelle Zuordnung zu diesen vom Abgeordneten gestellten Fragen machen. Was er ausführen könne sei, dass diese Magnetbänder unter Verschluss waren, dass sie auch – nach allem, was er wisse – nicht einfach lesbar waren, sondern dass es einer Fachfirma bedürft habe, um sie überhaupt lesbar zu machen.

Auf Frage, wer denn im Haus des Zeugen diese Fragen beantworten könne:

Der Zeuge antwortete, da müsse man gegebenenfalls seine Abteilungsleiterin 1 dazu fragen, Frau L.

Auf Frage, bei wem die Magnetbänder wieder aufgetaucht sind, in welcher Fachabteilung, bei welchen Personen:

Der Zeuge äußerte: Könne er konkret nicht sagen. Er wisse, dass sie im Zusammenhang mit der Recherche, die im Zusammenhang mit dem Beweisantrag vom 19. Dezember angestellt wurde, aufgetaucht sind. Diese Recherche sei in Verantwortung von Abteilung 1 durchgeführt worden, seines Wissens Referat 16. Weitere Details könne er leider nicht sagen.

Der Abgeordnete wies darauf hin, dass hätte zur Vorbereitung der heutigen Sitzung dazugehört:

Der Zeuge antwortete: Herr Abgeordneter Dr. Kern, er finde, es gehöre nicht zu seinen Aufgaben als Minister, zu wissen, an welcher Stelle genau welche Bänder liegen, sondern wenn ihm gesagt werde, diese Bänder lagen unter Verschluss und liegen unter Verschluss, und ihm das auch von den Verantwortlichen aus der Abteilung 1 gesagt werde, dann, finde er, sei seiner Pflicht genüge getan. Aber er müsse nicht noch wissen, in welchem Schrank, in welchem Dienstzimmer des Umweltministeriums das aufbewahrt wird.

Der Abgeordnete hakte nach, es gehe nicht unbedingt darum, wo es aufbewahrt wurde, sondern wer es dann tatsächlich gefunden hat:

Der Zeuge teilte mit: Deswegen habe er gesagt, dazu könne er nichts sagen. Sondern der Auftrag, diese Recherche vorzunehmen für den Untersuchungsausschuss, sei an Abteilung 1 gegangen. Und in Abteilung 1 seien dann die entsprechenden Arbeiten durchgeführt worden. Und bei dieser Recherche seien die besagten drei Magnetbänder aufgetaucht.

Auf Frage, ob es zu diesem Vorgang des Auffindens Vermerke, E-Mails gebe:

Der Zeuge antwortete: Nicht dass er wüsste.

Auf Nachfrage, ob der Zeuge ausschließen könne, dass es dazu –:

Der Zeuge unterbrach den Abgeordneten und äußerte, er habe gesagt, er kenne keine.

Auf weitere Nachfrage äußerte der Zeuge: Er kenne keine, Kollege Kern. Und er gehe persönlich auch nicht davon aus, dass es darüber E-Mails gebe.

Auf Frage des Abgeordneten Dr. Löffler, ob der Zeuge die Speicherung auch von Personen, die gar nicht betroffen vom Untersuchungsausschuss sind, für verfassungsrechtlich zulässig halte:

Der Zeuge legte dar, Herr Abgeordneter Löffler, die Sicherung umfasse den gesamten Datenbestand des Ministeriums zum Stand 28. März. Selbst wenn sie es gewollt hätten, was sie aber nicht versucht hätten; es sei gar nicht möglich, diese aufzutrennen und zu sagen: Wir löschen die Daten derjenigen, die nicht betroffen sind, weil diese Daten auf Magnetbändern gewesen seien, wo eine entsprechende Trennung gar nicht möglich war, sondern dieses sei nur möglich gewesen, auch mit entsprechender Unterstützung von Fachfirmen. Und für sie sei klar gewesen, dass sie einen solchen Vorgang in Abstimmung mit dem Untersuchungsausschuss erst einleiten würden, wenn entsprechende Urteile vorliegen, weil, wie der Abgeordnete wisse, nach dem Urteil, das das Verwaltungsgericht Sigmaringen gefällt hat, die frühere Ministerin zunächst mal in Revision gegangen ist zum VGH. Der VGH habe dann das Verwaltungsgericht Sigmaringen bestätigt. Und er wäre nicht auf die Idee gekommen, oder auch sein Ministerialdirektor wäre nicht auf die Idee gekommen, hier vorher in irgendeiner Form diese Magnetbänder zusammen mit einer Fachfirma zu selektieren entlang der Frage: „Was können wir löschen, und was können wir nicht löschen?“ Nochmal: Erst recht nicht in Nichtabsprache mit dem Untersuchungsausschuss. Und von daher gesehen, hätten sie, finde er, da völlig richtig gehandelt, in dem sie gesagt hätten: Wir warten erstens die Urteile ab, zweitens das weitere Vorgehen, was diese Bänder betreffe, stimmen wir uns eng mit diesem Untersuchungsausschuss ab. Dieses hätten sie getan, und von daher gesehen, glaube er, hätten sie allen Erfordernissen, seien sie hier nachgekommen.

Auf Frage, wie man auf die Idee komme, dass in diesen Bändern relevante Informationen für den Untersuchungsausschuss sind:

Der Zeuge äußerte: Ach, Entschuldigung! Er habe nicht gewusst, dass da relevante Daten für den Untersuchungsausschuss drin sind, aber er habe auch nicht ausschließen können, dass da relevante Daten für den Untersuchungsausschuss drin sind.

Auf Frage, wieso er das nicht habe ausschließen können:

Der Zeuge antwortete: Ja, Piano! Ab der Kenntnis, die er dann ab Januar 2014 über die Existenz dieser Bänder hatte, habe er nicht sagen können: „Wir löschen die.“ Weil er habe nichts darüber gewusst, ob da relevante Daten für den Untersuchungsausschuss drin sind oder nicht.

Der Abgeordnete führte aus, es gebe eine Mail von der Frau Gönner, die Initialzündung für den Untersuchungsausschuss war. Das sei eine Mail vom 21. September 2010, die vom UVM weggesandt wurde an den damaligen Ministerpräsidenten Mappus, Überschrift: Diverses. Da gebe es x Unterpunkte, und unter Punkt 8 stehe (Akten Staatsanwaltschaft Stuttgart, EG Park, 5 Js 94858/10, BMO 1, Seite 227 f.): „*Es wurde gestern vereinbart, dass die Bäume ab dem 1.10. gefällt werden. Damit soll verhindert werden, dass die Parkschützer zu lange Zeit habe, etwaige Besetzungen vorzunehmen, und ab dem 1.10., 0.01 Uhr können wir quasi beginnen. Ziel ist, dass bis zu deiner Regierungserklärung alles mit den Bäumen erledigt ist. Planungen laufen ordentlich. Es wird eine Herausforderung. Habe Hubert gebeten, mit dir die Reihenfolge zu besprechen, die jeweiligen Sprecher abzuklären, damit wir auf die weiteren zugehen können, oder ihr macht das in der Hoffnung, dass wir voran kommen. Wollte dir wenigstens einen Überblick über den derzeitigen Stand geben.*“ Mappus habe zurückgeschrieben (Akten Staatsanwaltschaft Stuttgart, EG Park, 5 Js 94858/10, BMO 1, Seite 227 f.): „*Super, vielen Dank. Wie wäre deine Wunschreihenfolge bez. Offenbach/Häfele bzw. haben wir...noch jemanden?*“ Er fragte, ob der Abgeordnete diese Mail kenne:

Der Zeuge teilte mit, er kenne die Berichterstattung über diese Mail in den Medien. Die Mail selber kenne er nicht.

Auf Frage, ob diese Mail aus dem Haus des Zeugen, aus diesen Magnetbänder komme:

Der Zeuge gab an, er habe ausgeführt, dass er den Inhalt dieser Magnetbänder nicht kannte und nicht kenne und bis zum heutigen Tag nicht kenne.

Auf Nachfrage, ob diese Mail aus diesen Bändern kommen könnte:

Der Zeuge antwortete: Das wisse er nicht. Da er den Inhalt der Magnetbänder nicht kenne, könne er auch nicht wissen, ob sie daraus komme.

Auf Frage, ob sich irgendjemand an diesen Bändern zu schaffen gemacht habe, ob möglicherweise Mails verloren gegangen sind:

Der Zeuge teilte mit, er gehe nicht davon aus, dass an diesen Bändern – jedenfalls seit seiner Amtsübernahme im Mai 2011 – in irgendeiner Weise Veränderungen vorgenommen wurden.

Der Abgeordnete wies darauf hin, diese Mail habe das Amtsgericht Stuttgart nicht übermittelt, obwohl sie im Umweltministerium eigentlich hätte vorhanden sein müssen:

Der Zeuge gab an, er habe gesagt, dass diese Bänder den Datenbestand mit 28. März 2011 enthalten. Was davor gewesen ist, könne er nicht sagen. Man könne auch E-Mails löschen.

Der Abgeordnete Dr. Kern führte aus, der Zeuge wisse nicht, wer die Speicherung konkret veranlasst hat, bei wem diese Speicherung und von welcher Person aufgefunden wurde, und ob es zur damaligen Speicherung und zur Wiederauffindung Kommunikation gebe. Er fragte, ob der Zeuge nochmal versuchen wolle, das zu beantworten:

Der Zeuge äußerte: Nein, Herr Abgeordneter Kern, nochmal: Die Speicherung sei zu einem Zeitpunkt durchgeführt worden, in der er noch nicht im Amt war. Ergo könne er nicht wissen, wer sie durchgeführt habe. Er sei seit 11. Mai 2011 im Amt, und der Abgeordnete könne von ihm Auskünfte verlangen für diese Zeit. Und von diesen Bändern habe er zum ersten Mal Kenntnis erlangt im Januar 2014. Den Tag genau könne er nicht sagen.

Auf Frage, woher der Zeuge dann den eigentlichen Grund für die Speicherung dieser Daten kenne:

Der Zeuge antwortete, dieses sei ihm von Abteilung 1 in seinem Haus schriftlich mitgeteilt worden.

Auf Nachfrage gab der Zeuge an: Zu den anderen Dingen, die der Abgeordnete angesprochen habe, sei ihm nichts mitgeteilt worden.

Auf weitere Nachfrage führte der Zeuge aus, ihm sei das zum Beispiel auch in Vorbereitung des heutigen Untersuchungsausschusses mitgeteilt worden, von Abteilung 1.

Auf Nachfrage des Abgeordneten Kern, ob der Zeuge das dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung stellen könne, antwortete der Zeuge: Nein.

III. Zeugenaussagen zu Teil I Ziffer 4 des Untersuchungsauftrages

Nach I. 4. des Untersuchungsauftrags soll untersucht werden, wann und aus welchem Grund der 30. September 2010 für den Polizeieinsatz im Schlossgarten festgelegt wurde und welche Personen auf Seiten der CDU-geführten Landesregierung Mappus, der Ministerien, der Polizei oder Dritter an dieser Entscheidung beteiligt waren.

Die Darstellung der Zeugenaussagen wurde nach dem Gang der Beweisaufnahme gegliedert.

1. Zeuge N. W.

Auf Frage, an welchen Besprechungen der Zeuge außerhalb des Polizeipräsidiums und außerhalb des Führungs- und Lagestabs im Vorfeld des 30. September für das Polizeipräsidium teilgenommen habe:

Der Zeuge teilte mit, er sei in dem Gremium beim Umwelt- und Verkehrsministerium, UVM, gewesen. Da sei er, glaube er, in zwei Sitzungen für den Herrn Stumpf gewesen. Regelmäßiger Teilnehmer sei Herr Stumpf selber gewesen. Und er meine, am 20. September, wäre eine gewesen, er glaube, das sei ein Montag. Da sei er auch dabei gewesen – oder? Nein, das sei der Tag, an welchem die Besprechung mit dem Herrn Mappus gewesen sei. Er wisse es nicht mehr hundertprozentig. Auf jeden Fall sei er in der UVM-Tagung dabei gewesen. Er glaube, ein- oder zweimal sei er dabei gewesen. Und einmal auf jeden Fall auch vor dem 30. September.

Auf Frage, was damals Besprechungsgegenstand gewesen sei:

Der Zeuge antwortete, er meine, sie hätten damals den 30. September als Termin eingebracht und begründet. Vorher sei auch schon einmal die Rede davon gewesen. Aber an diesem Tag, meine er, hätten sie es noch einmal erläutert, dass sie da den Einsatz machen würden. Thema sei auch gewesen, in der Woche darauf sollte eine Regierungserklärung von Herrn Mappus stattfinden. Er wisse nicht mehr, ob am 6. Oktober oder am 7. Oktober. Er habe das damals so wahrgenommen, dass es geschickt sei, wenn der Einsatz vorher laufen könne. Das habe sich aber bei ihnen nicht als Konflikt dargestellt, weil sie sowieso schon immer der Auffassung gewesen seien, sie müssten diesen Einsatz so schnell wie möglich beginnen. Und deswegen sei das gar keine Frage gewesen. Der Hintergrund sei offensichtlich – so sei es dargestellt worden – gewesen, dass der Herr Ministerpräsident dann die Möglichkeit habe, einfach an dem Punkt auch zu beruhigen und zu sagen: Es seien jetzt zwar Bäume gefallen, aber jetzt sei mal eine längere Zeit Ruhe. Der Ministerpräsident wollte einfach die Emotionen etwas abbauen. Das sei so der Hintergedanke, also der Hintergrund dessen, gewesen. Das sei die Wahrnehmung, die er in dieser Besprechung zu diesem Thema gehabt habe.

Auf Nachfrage des Abgeordneten Sckerl, ob er den Zeugen richtig verstanden habe, dass das alles die Besprechung vom 20. September im UVM gewesen sei:

Der Zeuge bejahte und gab an, das müsse die gewesen sein. Er meine am 20. September sei eine beim UVM gewesen.

Der Abgeordnete Binder hielt dem Zeugen vor, der Zeuge habe vorher gesagt, der Einsatzbeginn 30. September habe immer festgestanden:

Der Zeuge antwortete hierauf: Ja, immer nicht.

Auf weitere Frage, oder ob das ein möglicher Einsatztermin gewesen sei:

Der Zeuge führte aus, nein, er habe nicht gesagt, dass der immer festgestanden habe. Generell sei es von Anfang an schon ihre Überlegung gewesen, dass sie so früh wie möglich dieses Baufeld freiräumen müssten. Das sei schon klar gewesen. Aber der genaue Einsatztermin oder Zeitpunkt – er meine, dass der 30. September im September irgendwann mal eine Rolle gespielt habe, und dass sich der 30. September dann immer mehr als Einsatzzeitpunkt herausgestellt habe. Er glaube, an diesem 20. September hätten sie im UVM auch diesen Einsatzzeitpunkt bekannt gegeben. Aus Sicht der Polizei müssten sie den Einsatz da machen.

Auf Frage des Abgeordneten Dr. Löffler, wann der Schlossgarteneinsatz am 30. September beschlossen worden sei, ob das der 20. September gewesen sein könne:

Der Zeuge antwortete, am 20. September hätten sie das, soweit er sich erinnere, so begründet und auch erläutert.

Auf Nachfrage, ob bei dieser Diskussion am 20. September auch Herr Drexler anwesend gewesen sei:

Der Zeuge teilte mit, das wisse er nicht mehr.

2. Zeuge Alexander Pick

Auf Frage des Abgeordneten Dr. Kern, wie die Tagung am 10. September den Polizeieinsatz am 30. Oktober beeinflusst habe:

Der Zeuge führte aus, wie gesagt es habe damals – da müsste er sich schwer täuschen – überhaupt kein konkretes Einsatzdatum im Raum gestanden. Nach Kausalitäten zu fragen zwischen dieser Tagung und dem, was sich am 30. September ereignet habe, da tue er sich ein bisschen schwer. Also beeinflusst habe es insofern, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt eben die Polizeiführung des Landes oder diejenigen, die für die Kräftegestellung verantwortlich gewesen seien, er denke mal, ein recht umfassendes Bild von der Lage bekommen hätten.

3. Zeuge H. B.

Auf Frage, ob die Tagung (Sondertagung „Polizeiliche Aufgaben“ am 10. September 2010 in Stuttgart) einen Bezug zum Polizeieinsatz im Schlossgarten am 30. September 2010 gehabt habe:

Der Zeuge gab an: Nein, also zu diesem Zeitpunkt sei seines heutigen Wissens der Termin –. Nein, das stimme nicht, weil er sich zu dieser Besprechung vorbereitet habe und einen offensiven Vorschlag in dieser Besprechung gemacht habe, obwohl er dazu nicht aufgefordert worden sei. Er habe vorgeschlagen in der Sitzung den sogenannten Revierdienst, wo die Bereitschaftspolizei Kräfte auf dem Abordnungswege den Polizeidienststellen des Landes zur Verfügung gestellt habe, aufzuheben, damit sie für den Einsatzfall diese Kräfte in geschlossenen Einheiten zusammenfassen könnten, um somit mehr geschlossene Einheiten als sonst zur Verfügung stellen zu können. Diesen Vorschlag habe er in dieser Besprechung gemacht. Der sei aber abgelehnt worden. Sowohl das Innenministerium als auch der Herr Schneider als Besprechungsleiter und damaliger Inspekteur habe das abgelehnt. Auch die anderen Führungskräfte, die ja davon betroffen gewesen wären – die hätten dann wieder Kräfte zu uns zurückgeben müssen –, hätten das abgelehnt. Das sei zu diesem Zeitpunkt nicht notwendig. Deshalb glaube er schon, dass zu diesem Zeitpunkt ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Einsatz am 30. September bestanden habe. Ob jetzt der 30. definitiv oder der 29., 28. oder 27., das könne er jetzt nicht mehr sagen.

Auf Nachfrage, ob das in der Einladung oder aus den näheren Umständen mit Ausnahme des Vorschlags des Zeugen thematisiert worden sei, ob der 30. September im Raum gestanden habe:

Der Zeuge antwortete, er wisse es nicht mehr. Er schließe es nicht aus. Er wisse es nicht mehr.

4. Zeuge D. W.

Auf Frage des Abgeordneten Dr. Löffler, wann der Zeuge zur Tagung am 10. September eingeladen worden sei, ob es eine Tagesordnung gegeben habe und wann der Zeuge vom Zustandekommen der Tagung erfahren habe:

Der Zeuge teilte mit, er könne heute nicht mehr sagen, wann er eingeladen worden sei. Üblicherweise sei man bei einer normalen Sitzung vielleicht sechs, acht Wochen vorher eingeladen worden. Das sei eine Sondersitzung gewesen. Die sei eben aus besonderem Anlass anberaumt worden. Deswegen gehe er davon aus, dass er vielleicht eine Woche, zwei Wochen vorher die Einladung erhalten habe. Er habe dazu keine Unterlagen mehr. Er hätte das nachschauen müssen. Aus dem Stand heraus könne er das nicht sagen. Üblicherweise sei man nicht angerufen worden und zu einer Tagung einbestellt worden, sondern habe eine Vorlaufzeit gehabt vielleicht von einer Woche oder zwei. Tagesordnung, sei er sich nicht sicher, aber eines sei klar gewesen: Das sei eine Sondersitzung, die anberaumt worden sei, wegen des Themas Polizeieinsätze Stuttgart 21. Das sei der zentrale Punkt gewesen. Sonst hätte man keine Sondersitzung anberaumt.

Auf Frage, ob das auch bedeute, dass der 30. September in dieser Tagung vorbesprochen worden sei:

Der Zeuge antwortete, soweit er sich entsinnen könne, sei vorbesprochen worden, dass ein Einsatz anstehe, bei dem es um Baumfällaktionen gehe. Und es sei klar gewesen, dass die Bäume erst nach der Vegetationsperiode gefällt werden dürften. Das sei dann ab 1. Oktober der Fall gewesen. Insofern sei klar gewesen, dass der Einsatz in diesem Zeitfenster möglicherweise stattfinden könne. Sie hätten auch als Polizei in Karlsruhe gewusst: Da stehe ein Einsatz bevor, bei dem es um Baumfällungen gehe. Er wisse noch, es sei so gewesen, dass der konkrete Einsatztermin noch geheim gehalten werden sollte. Er könne Stand heute nicht mehr sagen, wie präzise sie darüber informiert worden seien, wann ganz genau der Einsatz stattfinden solle. Aber sie hätten gewusst, dass er wohl unmittelbar bevorstehe.

Auf Frage des Abgeordneten Sckerl, ob er den Zeugen im Eingangsstatement richtig verstanden habe: „Es ging zwar nicht um den konkreten Termin dieses Einsatzes zum Schutz der Baumfällaktionen. Aber der Einsatz als solcher, dass er bevorsteht, dass er eng ans Ende der Vegetationsperiode gelegt werden soll, war schon Thema der PPA am 10. September“:

Der Zeuge antwortete, es sei ein Thema gewesen, dass Baumfällarbeiten würden stattfinden müssen, um die Bauarbeiten zu gewährleisten. Und es sei auch klar gewesen, dass aufgrund der laufenden Vegetationsperiode, diese Baumfällarbeiten nicht vor dem 1.10. hätten stattfinden können. Das sei logisch gewesen, sei anders nicht zulässig. Und er könne jetzt nicht sagen, ob Aussagen von Herrn Stumpf in der Art gefallen seien, d. h., es werde jetzt dann aber sofort danach der Einsatz erfolgen. Aber es habe für sie – zumindest habe er den Eindruck gehabt, dass der Einsatz eben bevorstehe.

5. Zeuge Siegfried Stumpf

Erste Vernehmung:

Der Zeuge Siegfried Stumpf, im Ruhestand befindlicher ehemaliger Polizeipräsident des Polizeipräsidiums Stuttgart, führte im Eingangsstatement seiner ersten Vernehmung aus, dass er sich zunächst einmal auf die Fragen 3 und 4 des Untersuchungsausschussauftrages beziehe und einige Aussagen zu diesen Punkten mache.

Zu Punkt 4 – da gehe es um den Termin: Soweit es das Polizeipräsidium betreffe, für das er den 30. September als Einsatztag entschieden habe, müsse der Zeitpunkt der Entscheidung durch Aussagen von Beteiligten aus dem damaligen Führungsstab oder durch Akten in Papier- oder elektronischer Form, bzw. aus ausgewerteten dienstlichen/persönlichen Outlook-Accounts nachvollziehbar sein. Er nehme an, dass diese Akten vorliegen. Der Grund bei dieser Festlegung damals sei gewesen – allein polizeiliche Überlegungen, die auch schon in verschiedenen Anlässen im ersten Ausschuss – er glaube, auch im Innenausschuss usw. – berichtet worden seien. In der Polizeihierarchie sei im weiteren Verlauf dann das Polizeipräsidium, namentlich der Inspekteur der Polizei und der Landespolizeipräsident, beteiligt gewesen. Der Landespolizeipräsident habe – er dürfe noch einmal daran erinnern – am Abend des 29. September letztinstanzlich quasi für die Polizei und für das Innenministerium gegenüber dem Ministerpräsidenten auf entsprechende Frage den Folgetag als Einsatztermin präferiert.

Der Abgeordnete Dr. Löffler hielt dem Zeugen auszugsweise dessen Aussage im Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten I“, 4. Sitzung, Seite 41 beginnend mit: „Bei diesem 20. September war zunächst einmal...“ und endend mit „...ist dann aus verschiedenen Gründen auf 15:00 Uhr gekommen.“ vor. Er fragte, ob das so in etwa korrekt gewesen sei, sowie, ob es auch korrekt sei, dass bei dieser Sitzung damals der Abgeordnete Drexler von der SPD, der kommissarisch für die DB in dieser Sitzung gewesen sei, zugegen war:

Der Zeuge antwortete: Ja, würde er sagen. Denn wenn man jetzt noch einmal in dem Protokoll nachschaut, gehe es, glaube er, um die Vernehmung von Herrn Drexler, wo Herr Drexler dazu im ersten Untersuchungsausschuss was gesagt habe. Also er glaube: ja. Aber zur Sicherheit, meine er, müsste bei der Anhörung von Herrn Drexler dazu auch eine Aussage drin sein.

Auf Nachfrage äußerte der Zeuge: Also, nach meiner Erinnerung, ja. Herr Drexler sei ihm gegenüber gesessen. Und er habe gestern auch noch einmal in den Protokollen gelesen.

Auf Frage, ob der Zeugen bei dieser Besprechung eine Vorgabe hinsichtlich eines bestimmten Einsatzzeitpunktes mit Blick auf die Regierungserklärung des Ministerpräsidenten gemacht habe:

Der Zeuge verneinte und führte weiter aus, er habe damals im ersten Ausschuss schon gesagt, dass sie den 30. September im Blick gehabt hätten, und dass in dieser Besprechung auch andere Termine vom Staatsministerium noch ins Gespräch gekommen seien, nicht bloß Regierungserklärung. Er glaube, da gehe es auch noch um andere Termine, die im Staatsministerium gewesen seien. Für ihn seien die Termine allerdings bedeutungslos gewesen, was die Polizei anbelange. Denn in dem Moment wo sie für sich festgelegt hätten – und das sei ja damals auch schon mit dem Ministerium abgestimmt gewesen – 30. September, sei es für ihn nicht von sonderlichem Interesse gewesen, was jetzt im Staatsministerium noch an Terminen für Pressekonferenzen, für Diskussionen im Landtag oder was geplant gewesen sei.

Auf Frage, ob denn die Überlegung in der Nacht zu beginnen, von den Erfahrungen zum Schutz beim Einbringen eines Baggers auf die Baustelle am Nordflügel geprägt gewesen sei: Der Zeuge verneinte und äußerte, die Geschichte Nordflügel sei polizeilich, terminlich, alles in allem, eine völlig losgelöste Geschichte gewesen, die keinerlei Verbindung zum 30. September habe.

Der Abgeordnete Dr. Löffler äußerte, dass da verschiedene Termine diskutiert worden seien, auch sogenannte Fake-Termine, die man habe verkünden wollen, und dass der Herr Drexler eigentlich konstant auf den Termin 15:00 Uhr gedrängt habe:

Der Zeuge gab an, Herr Drexler habe sich nach seiner Erinnerung aus dieser Besprechung „Termin“ herausgehalten. Herr Drexler habe auch eine Äußerung in einer Besprechung mal getan: *„Ich will das nicht wissen. Das ist Sache der Polizei und das ist Sache der Bahn.“* Also, Herr Drexler habe sich da bewusst und betont aus dieser Terminfrage herausgehalten.

Auf Nachfrage äußerte der Zeuge, er könne sich nämlich noch genau an die Position Drexlers erinnern, wo Herr Drexler gesagt habe: *„Das müsst“* – er sage es mal so, wie es manchmal bei der Besprechung gelaufen sei – *„das müsst ihr, das muss die Polizei, muss der Herr H. A. ausmachen“*, um es einmal so besprechungssalopp zu formulieren, und: *„Ich will das alles auch gar nicht wissen.“* Also, das sei seine Erinnerung. Dies sei für ihn fest, dass er gesagt habe: *„Halte ich mich raus.“*

Der Abgeordnete Dr. Löffler fragte den Zeugen, ob an diesem Tag der Termin 30. September festgelegt worden sei:

Der Zeuge teilte mit, er sei in diesem Gremium so als Termin mal fixiert worden. Es sei die Frage: Wo fange man mit der Festlegung an? Habe man festgelegt im Präsidium? Habe man festgelegt, als das Ministerium sein Ja gegeben habe? Habe man festgelegt in der Besprechung, die der Abgeordnete zitiere? Oder habe man festgelegt am 29. im StaMi? Also das müsse man definieren, was man als Festlegung sehe. Für ihn, fürs Präsidium, sei er in dem Moment festgelegt gewesen, als sie das im Präsidium für sich entschieden hätten und alle anderen Instanzen hätten das so mitgetragen oder zu ihrer eigenen gemacht.

Auf Frage, wie sich der Zeuge die Aussage des Zeugen H. B. erkläre, insbesondere bei der Einsatzvorbereitung für den 30. September habe das Innenministerium selbst quasi keine Rolle mehr oder eine abnehmende Rolle gespielt – diese Aussage solle auf den Zeugen (Herrn Stumpf) zurückgehen:

Der Zeuge fragte nach: Er habe gesagt, das Ministerium spiele keine Rolle mehr?

Der Abgeordnete Sckerl bejahte.

Der Zeuge verneinte und führte aus, das könne gar nicht sein, weil das einer praktischen Grundlage entbehre. Sie könnten nicht handeln ohne das Ministerium. Also habe das Ministerium letztlich die Entscheidungen in der Hand, wenn es um Einsatzplanungen gehe, wenn es um Personalstellung gehe. Also, dass er sage, das Ministerium spiele keine Rolle, das sei praktisch unmöglich und von der Zuständigkeit unmöglich.

Auf Frage, ob das Ministerium auch bei der Bestimmung des Einsatztermins 30. September die letztendliche Entscheidungsgewalt gehabt habe:

Der Zeuge antwortete: Ja, selbstverständlich.

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, viel früher habe der Termin auch nicht festgestanden. Die CDU habe ihn am 15. September auf einer Klausurtagung oder einer Landesvorstandsitzung diskutiert. Aber der Zeuge habe in seiner Aussage im ersten Untersuchungsausschuss am 29. November – auf Seite 41 – gesagt, der Termin 30. September, 15:00 Uhr, sei in der Besprechung am 20. September genau festgelegt worden. Dabei seien auch andere Termine genannt worden. Da sei es auch um die Regierungserklärung gegangen. Das habe der Zeuge gesagt:

Der Zeuge bejahte.

Auf Nachfrage, wieso es damals in der Aussage des Zeugen um die Regierungserklärung gegangen sei und der Zeuge heute sage, die habe überhaupt keine Rolle gespielt:

Der Zeuge äußerte, die Regierungserklärung habe für sie keine Rolle gespielt, weil sie, wie er vorhin gesagt habe, bei der Festlegung im PP von dieser nichts gewusst hätten. Und als sie in die Besprechung reingegangen seien, 20. September, sei die Entscheidungslage fürs PP 20. September gewesen. Und von daher hätten alle Termine, die dann irgendwo im Oktober stattgefunden hätten, hätte das für die Polizei keine Bedeutung gehabt. Man müsse doch ganz einfach den Weg zurückverfolgen.

Man halte ihm immer vor, was andere gesagt hätten, die später mit dem Sachverhalt in Kontakt gekommen seien. Man müsse einfach den Weg zurückverfolgen, innerhalb des PP: Was könne man machen? Wann habe das PP für sich den 30. September festgelegt? Das sei nachvollziehbar und das müsse auch in der Akte sein, wenn die Vorlage vollständig sei. Und das sei sein Weg gewesen. Wo auf der Strecke andere beteiligt gewesen seien, wo andere eine Meinung dazu gehabt hätten, das stehe für ihn auf einem anderen Blatt. Für ihn sei der Ausgangspunkt das Präsidium.

Zweite Vernehmung:

Auf Frage, ob der Zeuge an einer Besprechung am 20. September 2010 im Umwelt- und Verkehrsministerium teilgenommen hat, ob er sich an Inhalte des Meetings erinnern könne:

Der Zeuge antwortet: Also, aus der Erinnerung könne er das im Moment nicht sagen. Möglicherweise – aus der Erinnerung könne er das nicht sagen, gegebenenfalls – doch am 20., nach seinen handschriftlichen Aufzeichnungen. Aber die Abgeordnete müssten auch nochmal in die Akten Erster Untersuchungsausschuss schauen, wo diese ganze Zeitschiene usw. drin war. Also nach seinem handschriftlichen Aufschrieb müsse am 20. abends im UVM eine Besprechung gewesen sein.

Auf Nachfrage, ob er dabei war:

Der Zeuge gab an, da sei er dabei gewesen, ja. Aber er sage: Vergewissern Sie sich nochmal in den Akten im ersten Ausschuss.

Der Abgeordnete führte aus, es interessiere ihn mehr, ob der Zeuge noch etwas wisse von diesem Treffen am 20.:

Der Zeuge teilte mit: Also, was am 20. jetzt da besprochen worden ist, das wisse er jetzt aus dem Stand heraus – ohne Akten, ohne Unterlagen – wisse er das nicht.

Auf Frage, ob am 20. September der Termin für den 30. September festgelegt wurde, die Besetzung des Schlossgartens:

Der Zeuge äußerte: Herr Löffler, da könne er nichts – er habe gerade – er wisse nicht, was im Detail gesprochen wurde. Deshalb müsse er anfangen zu spekulieren. Könnte sein, könne nicht sein, vielleicht, in etwa. Er wisse nichts Gesichertes aus der Erinnerung heraus, was am 20. September besprochen wurde. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht.

Auf weitere Frage antwortet der Zeuge: Er wisse nicht, wer sein Wissen alles mit ihm teile. Er könne nur sagen, was er in einem langen Statement – er glaube – im letzten Ausschuss gesagt habe: Es habe keinen politischen Einfluss gegeben. Er habe es, glaube er, mehr oder weniger rauf und runter dekliniert. Also, von seiner Aussage sei das immer noch das Richtige. Es habe keine gegeben. Und ihm sei, soweit er jetzt die Ausschusstätigkeit überhaupt verfolgt habe, auch gar nichts bekannt, dass mal jemand gesagt hat, es hat einen politischen Einfluss gegeben. Also, er stehe zu dem, was er im ersten Ausschuss gesagt habe und was er in der letzten Sitzung hier beim Untersuchungsausschuss als Statement abgegeben habe.

6. Zeuge M. S.

Der Zeuge M. S., Erster Polizeihauptkommissar beim Polizeipräsidium Stuttgart, führte in seinem Eingangsstatement aus, zu Frage 4 des Untersuchungsauftrags könne er sagen, dass der 30. September 2010 nach seiner Erinnerung schon Wochen vorher vom Polizeipräsidium Stuttgart als frühestmöglicher Zeitpunkt ins Auge gefasst worden sei und quasi als priorisierter Termin immer im Raum gestanden habe – als priorisierter Termin, um den herum sich die Einsatzplanungen des Präsidiums bewegt hätten. Endgültig sei der 10-Uhr-Termin des 30. September seines Wissens am späten Nachmittag oder frühen Abend des 29. September im Staatsministerium bestätigt worden in einer Besprechung unter anderem mit dem damaligen Ministerpräsidenten und der Spitze des Landespolizeipräsidiums auf Vorschlag des Polizeipräsidenten. Das Polizeipräsidium Stuttgart selbst habe sich schon zuvor an diesem Tage, dem 29. September, auf den 10-Uhr-Termin des 30. September festgelegt gehabt, nachdem der zunächst geplante 15-Uhr-Termin öffentlich geworden sei. Er wisse auch noch, dass Präsident Stumpf vor seiner Fahrt zum Staatsministerium mit ihnen den 10-Uhr-Termin im Hause noch einmal erörtert habe, mit dem Ergebnis, dass Herr Stumpf für diesen 10-Uhr-Termin im Staatsministerium plädieren werde.

7. Zeuge A. S.

Der Abgeordnete Dr. Löffler führte aus, er komme zum 30. September im Schlossgarten. Er hielt dem Zeugen auszugsweise seine Angaben vor dem Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten I“ am 29. November 2010 – Akten Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten I“, Protokoll 4. Sitzung vom 29. November 2010, Seite 163 – vor. Der Zeuge habe gesagt, das Fälldatum 1. Oktober 2010 sei ihm bei einem Ortstermin im Schlossgarten am 2. September 2010 von Herrn B. E. mitgeteilt worden, und dass sie dieses Datum nach einer kurzen Abstimmung im Stab gar nicht mal für so schlecht befunden hätten, weil allgemein bekannt gewesen sei, dass ab Oktober gefällt werden könne und durch ein frühes Fälldatum zum Beispiel die Gefahr, dass berittene Polizisten zwischen an Bäumen gespannten Seilen vom Pferd gerissen und dabei verletzt würden, vermindert werde. Der Abgeordnete Dr. Löffler fragte, ob eine abstrakte Gefährdungssituation für die Polizei im Schlossgarten durch versteckte Fallen für berittene Polizisten bestanden habe:

Der Zeuge legte dar: Nicht nur abstrakt. Die habe ganz konkret bestanden. Also diese Seile seien gespannt gewesen. Dieser Schlossgarten sei im September immer massiver ausgebaut worden. Der Widerstand habe sich in diesem Zeitfenster darauf vorbereitet, dass irgendwann die Polizei im Schlossgarten einen Einsatz haben würde, um Baumfällungen zu ermöglichen. In diesem Zeitfenster sei es in den Nächten davor zum Spannen der Seile gekommen, ganz konkret. Damit seien konkrete Gefährdungen natürlich gegeben gewesen bis hin zu dem, dass auch Baumaterialien bzw. sonstige Absperrmaterialien auf Wege gelegt worden seien. Ihre Befürchtungen seien natürlich schon gewesen: Je länger sie mit dem Polizeieinsatz warten würden bzw. mit dem Absperrmaterialien dann dieses Areal für das Grundwassermanagement, umso massiver werde der Schlossgarten ausgebaut, also befestigt. Die Baumbefestigungen hätten in dieser Zeit auch zugenommen. Während sie noch im Juli eine Baumbesetzung gehabt hätten, hätten sie dann schon im August/September mehrere besetzte Bäume gehabt. Das habe auch weiterhin zugenommen. Damit werde natürlich auch der Polizeieinsatz immer schwieriger. Weil, bis sie vernünftig einen Baum mit Personen geräumt hätten, da vergehen viele Stunden.

Auf Nachfrage ob man solche Seile habe sicherstellen können, ob man diese Rechtsverstöße verfolgt habe:

Der Zeuge teilte mit, das sei ihm jetzt im Nachhinein nicht mehr bekannt. Die Seile seien sicherlich abgebaut worden. Die seien vorhanden gewesen. Die seien abgebaut worden. Was aber jetzt letztendlich für Folgemaßnahmen getroffen worden seien, wisse er nicht mehr.

Auf Frage, ob die Gefährdungen für die Polizisten im Schlossgarten dazu geführt habe, dass die Einsatzplanung für den 30. September nominiert worden sei, ob dieser frühe Termin deshalb wichtig gewesen sei, um möglichst die Gefahr für die Polizisten zu verringern:

Der Zeuge äußerte: Ja, sei mit auch ein Grund gewesen. Es sei im Wesentlichen diese Gefahr gewesen. Das werde immer massiver ausgebaut und der Polizeieinsatz werde dadurch immer komplizierter. Es sei auch so gewesen: Er habe den Termin am 02. September das allererste Mal gehört gehabt – er sei auch gar nicht abgeneigt gewesen, bzw. sie seien sogar Befürworter gewesen, so schnell als möglich diesen Polizeieinsatz durchzuführen, gerade vor diesem ganzen Hintergrund.

Auf Frage, warum die Polizei über diese lebensgefährlichen Maßnahmen der Störer so wenig in den Medien berichtet habe:

Der Zeuge äußerte, das könne er jetzt nicht mehr sagen. Aus seiner Sicht habe es da keinen Grund gegeben, bzw. er wisse auch nicht, ob wenig berichtet worden sei.

Auf Frage, wie das von den Kollegen des Zeugen, in den Polizeikreisen beurteilt worden sei, ob man enttäuscht gewesen sei, dass man seitens der Ermittlungsbehörden hier nichts tue, um Polizisten gegen solche Übergriffe zu schützen:

Der Zeuge gab an: Also, dieses Thema sei so eingebettet als Einsatzzeitpunkt in andere Themen gewesen, dass es jetzt nicht diese Bedeutung gehabt habe, die der Abgeordnete jetzt im Moment gerade dem zumesse.

Auf Frage, ob dem Zeugen so etwas schon einmal vorgekommen sei, dass man die Staatsgewalt so massiv bedrohe:

Der Zeuge antwortete: Also, auch früher bei anderen Einsätzen seien Reiter schon angegriffen worden. Also, das sei jetzt nicht ganz was Außergewöhnliches. Auch bei Fußballspielen oder Ähnlichem seien Reiter schon beschmissen worden mit Gegenständen, oder man habe auch Polizeibeamte angegriffen. Also, es sei jetzt nicht so gewesen, dass das jetzt was ganz Exklusives gewesen sei, was jetzt in diesem Zusammenhang stehe.

Der Abgeordnete Dr. Löffler führte aus, der Zeuge schildere ein planbares oder ein geplantes Vorgehen der Störer des Schlossgartens; ob er den Zeugen richtig verstehe, dass bei Fußballspielen oder anderen öffentlichen Kundgebungen diese Aktionen auf Reiter Augenblicksentscheidungen seien, die sich aus der Situation ergeben hätten. Da seien es Betrunkene, Hooligans, die aus irgendwelcher Unvernunft angreifen würden. Aber in dem Fall, wie es der Zeuge schildere, habe man das doch strategisch auf die Verletzung von Polizisten angelegt. Das sei der Unterschied:

Der Zeuge äußerte, das sei jetzt ein Statement des Abgeordneten. Ja, man könne das so interpretieren.

Der Abgeordnete Binder hielt dem Zeugen vor, der Zeuge habe im ersten Untersuchungsausschuss ausgesagt, dass man schon am 2. September überlegt habe bzw. die Deutsche Bahn mitgeteilt habe, dass am 1. Oktober eine Möglichkeit sei, zu fällen. Der Abgeordnete Binder wies darauf hin, dass klar gewesen sei, dass eine Fällung erst ab dem 1. Oktober aus anderen gesetzlichen Regelungen möglich gewesen sei. Er fragte, ob damals am 2. September tatsächlich auch der 1. Oktober als Einsatz- oder als Baumfällzeitpunkt genannt worden sei oder lediglich als Beginn eines Zeitraums, in dem die Baumfällarbeiten möglich würden:

Der Zeuge äußerte: Er erinnere sich sehr genau noch daran, dass an dem 2. September – dem Vor-Ort-Termin – nur der Herr B. E. und er unten gewesen seien, wo Herr B. E. ihm das Baufeld gezeigt habe. Auf die Frage von ihm, wann wolle die Bahn jetzt anfangen, habe Herr B. E. zu

ihm gesagt: Am 1. Oktober um 00:00 Uhr, weil das sei auch die erste Möglichkeit, an der rechtlich gesehen die Bäume gefällt werden könnten. Er habe dann diesen Termin am anderen Tag dem Herrn Stumpf gesagt. Herr Stumpf habe auf ihn nicht sehr überrascht gewirkt, über diesen Fälltermin. Insoweit sei also dann nie von einem Zeitraum die Rede gewesen, sondern immer von dieser Uhrzeit.

Wobei, wie gesagt, sie dann in der Lagebeurteilung hinter diesem Termin absolut gestanden hätten. Je früher sie beginnen würden, um so einfacher – so sei ihre Überlegung gewesen – hätten sie es, umso weniger Bäume seien besetzt, umso weniger werde der Park ausgebaut und massiv befestigt und umso einfacher habe es die Polizei dann letztendlich auch, die Absperrung aufzubauen. Deswegen sei dieser 0-Uhr-Termin auch von ihnen in der Folge eigentlich ein idealer Termin gewesen. Fällbeginn 00:00 Uhr, sodass sie dann auch zielstrebig auf diesen Termin hin geplant hätten und von dort aus zurückgerechnet hätten. Wann müsse dann der Polizeieinsatz beginnen?

Er habe es vorhin schon gesagt. Die ersten Planungen seien von 06:00 Uhr ausgegangen, seien dann aber in polizeilichen Überlegungen, wo der Zeuge H. B. eine Rolle gespielt habe – der Zeuge H. B. habe ja nicht Unrecht, wenn er sage: „Das sei sehr lange, wenn ich um 06:00 Uhr bereits in den Park gehe und muss dann den ganzen Tag bis in die Nacht hinein ein Areal halten und dahinten passiere nichts. Dann sei das natürlich schon ein entsprechender Kräfteaufwand, den ich da betreiben muss und auch ein Risiko.“ Insoweit habe der Zeuge H. B. zwar nicht Unrecht gehabt, aber ihre Planungen seien von einer anderen Situation ausgegangen. Aber durch die Remonstration des Zeugen H. B. gegenüber ihrem Polizeipräsidenten sei nachher der 15-Uhr-Termin als für sie letzte Möglichkeit, in den Park zu gehen, um dann auch noch geordnet bis um Mitternacht das Baufeld frei zu bekommen, weiter geplant worden.

Der Abgeordnete Binder wies darauf hin, dass bis zum Einsatz am 30. September 27 Tage vergehen, in denen dieser Einsatz geplant worden sei. Der Zeitpunkt sei mehrere Male verändert worden, aus den vom Zeugen genannten Gründen, einmal von nachts 00:00 Uhr auf den 15-Uhr-Termin, dann wieder morgens auf 10:00 Uhr. Aber obwohl zwischen dem 2. September und dem 30. September 27 Tage lägen, sei es einen Tag vorher nicht sicher gewesen, ob der Einsatz stattfinden könne, weil es mit der Kräftegestaltung Probleme gegeben habe:

Der Zeuge teilte mit, bis zu dem Tag vorher sei klar gewesen, dass um 15:00 Uhr der Einsatz beginnen werde. Auf diesen Termin ausgerichtet sei der Einsatz über mehrere Wochen vorbereitet gewesen. Jetzt sei dieser Termin im Vorfeld bekannt geworden. Jetzt sei die große Überlegung gewesen – und dann auch die Entscheidung des Präsidenten –, lasse man den Termin trotz des Bekanntwerdens stehen? Und in der Besprechung, in der sie ihn beraten hätten, hätten sie gesagt, das sei eine schlechte Lösung, weil sie mit vielen Tausenden, die dann zu diesem Zeitpunkt X im Park sein würden, gerechnet hätten – was sie vor ein schiereres Massenprobleme dann stelle.

Deswegen hätten sie gesagt, sie könnten den Einsatz vorziehen. Das sei möglich. Der Präsident habe sich so entschieden – auf 10:00 Uhr. Allerdings sei ihnen klar gewesen, sie würden zusätzliche Einsatzkräfte brauchen. Weil man könne nicht jetzt einfach den Einsatz so, wie er sei, nach hinten ziehen, – also einfach die Kräfte statt um 15:00 Uhr dann bereits um 10:00 Uhr in den Einsatz nehmen. Dieses Verschieben funktioniere nicht, weil dann hinten natürlich eine Lücke entstehe.

Also würden sie zusätzliche Kräfte brauchen. Zu dem Zeitpunkt – als sie die Entscheidung getroffen hätten oder als der Präsident die Entscheidung getroffen habe, „Um 10:00 Uhr machen wir den Einsatz,“ – hätten sie keine Polizeikräfte gehabt, sondern es sei klar gewesen, das Innenministerium müsse ihnen Polizeikräfte für das Vorziehen dieses Termins zuweisen. Und dann hätten sie sagen können, sie können den Einsatz machen. Wenn sie keine Kräfte bekommen hätten, hätten sie diesen Einsatz nicht machen können und wären dann vor der schwierigen Frage gestanden: „Machen wir es dann trotzdem um 15:00 Uhr, oder sagen wir den Einsatz komplett ab?“

Aber die Vorstufe sei gewesen, würden sie Kräfte bekommen? Sie hätten auch fest angenommen, dass die Kräfte, die dann um 10:00 Uhr kämen, idealerweise wäre noch früher gewesen, – in diesem Zeitfenster, dass da noch bestehe, – entsprechend eingewiesen werden könnten und auch pünktlich da seien. Dass beides in der Praxis leider nicht so funktioniert habe, sei auch bekannt.

Der Abgeordnete Binder wies darauf hin, das liege mit daran, dass die Kräfte erst einen Tag vorher auf einen früheren Zeitpunkt angefordert worden seien. Er fragte, ob debattiert wurde, ob es überhaupt möglich sei, nicht nur die Anzahl der Kräfte zu diesem Zeitpunkt zu bekommen, sondern auch zu einem Zeitpunkt nach Stuttgart zu bekommen, um einen ordnungsgemäßen Einsatz zu beginnen, die Kräfte einzuweisen? Ob das auch ein Abwägungsgrund gewesen sei: gelinge es, einen ordnungsgemäßen Einsatz mit den Kräften früher zu planen, oder müssten sie ihn ganz absagen am 30. September:

Der Zeuge äußerte: Doch, also, er habe, glaube er, schon sehr große Erfahrung in der Vorbereitung von Einsätzen, seit weit über 20 Jahren, auch ad-hoc-Einsätze. Die Polizei sei es gewöhnt, dass man kurzfristig Kräfte anfordere, auf der Anfahrt diese Kräfte einweise, Einsatzbesprechungen kurz vor dem eigentlichen Einsatzbeginn durchführe und dann letztendlich die Kräfte in den Einsatz nehme. Das passiere innerhalb der Polizei regelmäßig. Sie hätten immer wieder ad-hoc-Situationen, die das einfordern würden, wo sie von außen fremdgesteuert seien. Das gehe los bei Geiselnahmen und gehe weiter über ähnliche ad-hoc-Einsätze, die einfach die Polizei aktuell vor eine Situation stellen würden, wo sie Kräfte bei der Anfahrt einweisen müssten, wo sie Kräfte zu bestimmten festgelegten Zeitpunkten hier haben müssten. All diese Überlegungen hätten schon eine Rolle gespielt.

Deswegen seien sie auch nicht vor 10:00 Uhr gegangen, weil sie gesagt hätten: Aus planerischer Sicht habe man dann noch viele Stunden Zeit, Kräfte anzufordern und dann denen Zeit zu lassen, bis um 10:00 Uhr da zu sein. Die Kräfte, die dann ihnen unterstellt worden seien, seien faktisch Kräfte aus den umliegenden Bundesländern gewesen, die von der Anfahrt her jetzt keine sechs, sieben Stunden Anfahrtszeit hatten, sondern bayerische Kräfte, hessische Kräfte. Die hätten Anfahrtszeiten von 2 Stunden. Dass man die am Nachmittag des Vortages aufrufe – und dann die Kräfte zeitgerecht in den Einsatz nach Stuttgart schicke und dann die Kräfte während der Anfahrt einweise, – sei eigentlich nichts Ungewöhnliches. Deswegen sei das, auch vom Grundsatz her, möglich.

Der Abgeordnete Binder wies darauf hin, dass jetzt eines zum Tragen komme. Der Kollege Sckerl habe vorher vom „bindenden Einsatzelement“ gesprochen. Das habe der Zeuge H. B. folgendermaßen beantwortet (Protokoll 7. Sitzung vom 18.07.2014, Seite 38): *„Ja, in der Tat war das zusammen mit unseren Vorschlägen, den Einsatzpunkt anders zu wählen, zu verschieben, ich sage mal, nach Aussage des Stabes vom PP Stuttgart ein bindendes Einsatzelement, die Regierungserklärung.“* Der Abgeordnete Binder führte aus, er folge dem Zeugen, am 2. September sei dieses Gespräch zwischen dem Zeugen und Herrn B. E. gewesen, der 30. September sei angedacht gewesen. Irgendwann, er meine am 16./17. September, sei die Fraktionsklausur der CDU gewesen, wo der Ministerpräsident zum allerersten Mal angekündigt habe, am 7. Oktober eine Regierungserklärung zu halten. Sie würden mittlerweile auch wissen, was in dieser Regierungserklärung habe drin stehen sollen. Der Abgeordnete Binder zitierte die Aussage des Zeugen N. W. (Protokoll 7. Sitzung vom 18.07.2014, Seite 82 ff.): *„In dieser Besprechung beim UVM war der Tenor, es wäre geschickt, wenn der Einsatz vorher wäre, weil man dann eben dieses verkünden könnte.“* Das heiße, es sei schon ein Problem gewesen. Und wenn selbst ein Teil der Polizei, ein stellvertretender Chef der Bereitschaftspolizei, dies als bindendes Einsatzelement sehe, ob es dann überhaupt noch möglich sei, all dies abzusagen, am Abend oder am Nachmittag des 29. September:

Der Zeuge teilte mit: Aus seiner Sicht wäre auch ein Absagen des Einsatzes möglich gewesen. Die Regierungserklärung habe für ihn keine Rolle gespielt. Es hätte halt irgendjemand auf den Ministerpräsidenten zugehen und ihm sagen müssen, die Polizei führe den Einsatz nicht durch. Das wäre aber nicht er gewesen. Letztendlich sei das für ihn nicht entscheidend gewesen. Er wisse nicht, was im UVM im Detail gesprochen worden sei.

Dass es geschickt gewesen wäre – der Abgeordnete oder der Zeuge N. W. hätten diese Formulierung gewählt – das möge ja so sein, ja. Wenn nachher die polizeilichen Maßnahmen erledigt seien, das Baugebiet gefällt sei – dass das geschickt sei, liege auf der Hand. Aber für ihn als Einsatzplaner habe es nicht dieses Gewicht gehabt. Ob es für andere, für Entscheider ein Gewicht gehabt habe, das müssten die beantworten. Das könne er nicht beantworten. Für ihn habe es nicht das Gewicht gehabt. Für ihn sei das Vorziehen auf 10:00 Uhr möglich ge-

wesen, und deswegen sei er letztendlich auch jemand, der gesagt habe, wenn sie die Kräfte hätten, dann könnten sie diesen Einsatz um 10:00 Uhr beginnen statt um 15:00 Uhr.

Der Abgeordnete Dr. Kern fragte zum Einsatz am 30. September, ob entscheidend die Sorge vor der Verfestigung der Situation gewesen sei und man sich deshalb für den 30. September entschieden habe:

Der Zeuge bejahte.

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, der Zeuge habe von einem Ausbau des Parks im Laufe des Septembers gesprochen, mit Verletzungsfällen für berittene Polizei usw. Er fragte, wenn das so dramatisch war, warum das in der ganzen Aufarbeitung des Polizeieinsatzes einschließlich der ganzen Gerichtsverfahren bisher überhaupt keine Rolle gespielt habe:

Der Zeuge äußerte, das sei jetzt eine Bewertungsfrage, die Dramatik. Letztendlich habe es einen Vorfall mit den Seilen, an einem Abend in einer Nacht gegeben. Es habe auch die eine Nacht gegeben, in der Baumaterialien in die Fahrbahnen des Parks gelegt worden seien.

Die Gefahr sei aber für sie eindeutig gewesen. Das werde immer schlimmer. Es werde immer schlimmer. Zum anderen sei es in der Aufarbeitung sehr wohl auch immer wieder thematisiert worden, diese Einzelaktionen, die auch nicht von der S-21-Gegnerschaft in der Gesamtheit gut geheißen wurden, sondern das seien Einzelpersonen gewesen, die diesen Konflikt gesucht hätten. Das sei ihnen immer schon klar gewesen.

Aber inwieweit der Abgeordnete das bewerte – er glaube, das sei jedem Einzelnen letztendlich vorbehalten.

Auf Nachfrage, ob dem Zeugen kein Verfahren bekannt sei:

Ein Verfahren sei ihm jetzt nicht bekannt. Das habe er schon gesagt. Aber es sei in der Aufarbeitung mit ein Thema gewesen. Und deswegen auch in der Evaluation des Einsatzes. Da habe man dieses Thema auch aufgegriffen und dem auch noch einmal eine entsprechende Bedeutung zugemessen.

Der Abgeordnete Kößler führte aus, der Zeuge habe gesagt, dass diese Gefährdung der Polizei, dieser Ausbau zur Festung im Park, bestätigt wurde, als die Polizei den Park vor zwei Jahren geräumt habe, ob der Zeuge etwas dazu sagen könne:

Der Zeuge gab an: Wenn man z. B. dieses Zeltlager betrachte, das sich in den Folgejahren nach dem 30. September im Park festgesetzt habe. Dieses Lager sei immer massiver ausgebaut worden. Es sei umzäunt worden und je näher der Termin der Räumung gekommen sei, seien auch Stahlspitzen vor diesen Absperrungen, die die Zelte umzogen hätten, in den Boden gerammt worden, die dann so 30–40 Zentimeter aus dem Boden gezeit hätten, die natürlich hätten verhindern sollen, dass Polizeikräfte an dieses Zeltendorf herankommen.

Das sei schon sehr gefährlich gewesen, diese Stahlspitzen, die dort in den Boden gerammt wurden. Wenn da ein Kollege reingefallen wäre, hätte er sich mit Sicherheit schwere Verletzungen zugezogen.

Der Abgeordnete Kößler unterbrach für eine Zwischenfrage und führte aus, es sei also zu befürchten gewesen, jeder spätere Zeitpunkt als der 30. September hätte zu einer Verfestigung des Widerstands im Park und auch dazu geführt, dass die Gefährdungen bei der Polizei größer geworden wären. Er fragte, ob es schon damals zu erkennen gewesen sei, dass jedes weitere Hinauszögern des Polizeieinsatzes am 30. September zu einer weiteren Gefährdung führe:

Der Zeuge antwortete: Ja, davon seien sie überzeugt gewesen.

Der Abgeordnete äußerte, der Zeuge habe von einer aggressiven Schülerdemonstration gesprochen, die die Situation im Park sehr verändert habe, ob der Zeuge dazu etwas sagen könne:

Der Zeuge antwortete: Da sei die Frage, wie definiere man „aggressiv“? Die Thematik sei so gewesen, dass sich die Schülerdemonstration, nachdem der Parkschützeralarm ausgelöst war, sehr schnell in den Mittleren Schlossgarten begeben habe. Zu dem Zeitpunkt seien keine oder nur ganz, ganz arg wenige Polizeikräfte im Park gewesen.

Die Schülerdemonstration habe sich dann mit zuströmenden Personen vermischt. Dort differenzieren zu können, wer gehörte jetzt zur Schülerdemonstration und wer gehörte zu zuströmenden Personen, das sei natürlich sehr sehr schwierig. Es sei aber dann so gewesen, dass die Personen, die so gegen 20 Minuten vor 11.00 Uhr im Park waren, als dann der Techniktross in den Park gefahren sei – man habe sich massiv den Polizeikräften in den Weg gestellt, habe dann auch Fahrzeuge der Polizei, Gitterfahrzeuge, beklettert, habe sie mehrmals beklettert, habe sich festgehalten an den Gitterfahrzeugen, habe also verhindern wollen, dass die Fahrzeuge überhaupt an den Einsatzort heranfahren könnten.

Das sei eine neue Dimension gewesen. Es sei nicht so gewesen, dass die Polizei gekommen sei und Personen jetzt von irgendwelchen Örtlichkeiten weggenommen habe, um die Bereiche abzusperren, sondern sie hätten eine Situation gehabt, dass sie auf der Anfahrt angegriffen bzw. behindert wurden weiterzufahren. In der Einfahrt in den Park habe man sich der Polizei in den Weg gestellt und versucht zu verhindern, dass die Polizei weiter vorfahre zum Einsatzort, der zu dem Zeitpunkt noch einige hundert Meter entfernt gewesen sei.

Auf Nachfrage, ob der Zeuge sage, diese Demonstration habe die gesamte Situation verändert und habe sie auch sehr stark verschärft:

Der Zeuge antwortete: Ja, ihre Überlegungen seien schon gewesen: Hätten sie die Absperrung so, wie es geplant gewesen sei, schlagartig aufrichten können, bevor die Schülerdemonstration im Park war, dann hätte es keine aggressiven Angriffe durch die Schülerdemonstration auf die Polizeikette gegeben. Das hätten sie ausgeschlossen. Da seien sie sich sicher gewesen, dass das nicht zu Ausschreitungen führe.

Das Problem sei ein anderes gewesen. Die Polizei sei noch nicht da gewesen. Als sie in den Park reinfahren wollten, habe es eine Menschengemeinde zwischen Schülerdemonstration, nachgeströmten anderen Personen, gegeben, so dass eine Differenzierung, wer habe jetzt was gemacht, im Endeffekt gar nicht mehr möglich gewesen sei.

Der Ausschussvorsitzende Filius führte aus, es habe am 27. noch ein Koordinierungsgespräch im Ministerium Umwelt und Verkehr gegeben. Da sei Herr B. E. auch mit dabei gewesen. Da solle gesagt worden sein, man müsse nicht unbedingt um 00:00 Uhr beginnen am 1. Oktober, man habe auch noch Zeit. Er fragte, ob dem Zeugen das bekannt gewesen sei:

Der Zeuge äußerte: Das höre er jetzt auch das allererste Mal. Er wisse, dass dieses Gespräch beim UVM gewesen sei. Aber dieser Inhalt sei ihm unbekannt.

8. Zeuge Günther Benz

Der Abgeordnete Dr. Kern führte aus, der Ausschuss kläre die Frage, ob die Politik sich in unzulässiger Art und Weise in taktische Entscheidungen, insbesondere den 30. September betreffend, eingemischt habe. Er fragte, ob der Zeuge persönlich solche Vorkommnisse bemerkt habe, oder ob er von anderen von solchen Einflussnahmen auf den 30. September – auf Terminfindung, auf Einsatzgestaltung oder Ähnliches – gehört habe:

Der Zeuge teilte mit, er sei bei der Besprechung im Staatsministerium dabei gewesen. Er habe vorhin gesagt, aus seiner Sicht sei da klar gewesen: Die Polizei habe sich für einen konkreten Einsatzzeitpunkt, für diesen konkreten Tag entschieden. Die Gründe seien in der Besprechung dargelegt worden. Das sei tatsächlich nach seiner Wahrnehmung die Aufgabe gewesen, die die Polizei dort für sich habe definieren müssen und habe definieren können, ohne dass da eine politische Einflussnahme für diese konkrete Entscheidung gewesen sei. Das könne er sagen.

Die Abgeordnete Lösch führte aus, der Zeuge habe ausgesagt, welche Gründe wichtig gewesen seien, um den Einsatzort oder Zeitpunkt zu wählen. Sie fragte, welche Rolle die Schülerdemo am 30. September gespielt habe, ob die Schülerdemo ein wichtiger Punkt gewesen sei, um diesen Einsatzort oder diese Uhrzeit auszusuchen:

Der Zeuge äußerte: Wenn er sich richtig erinnere, habe diese Schülerdemo einen bestimmten Verlauf gehabt, einen bestimmten Beginn und ein bestimmtes Ende. Und er glaube, Start- und Endpunkt seien relativ nah am Schlossgarten gewesen. Aber das sei jetzt wirklich nur aus der

Erinnerung her, wie er es noch sehe. Ob es so gewesen sei, könne man konkret in den Akten nachsehen. Aber nach seiner Wahrnehmung sei das ein Kriterium gewesen zu sagen: Bevor die Schülerdemonstration zu Ende sei in der Nähe des Schlossgartens, wolle man diese Absperrung versuchen, die notwendig sei, um das Areal zu sichern. Das sei heute seine Erinnerung an die Rolle, die die Schülerdemonstration gespielt habe.

Auf Nachfrage, ob die Tatsache, dass es diese Schülerdemo am 30. September gegeben habe, ausschlaggebend gewesen sei oder ausschlaggebend gewesen sein könnte, dass man sich für den 30. September entschieden habe:

Der Zeuge antwortete: Nein, nein, nein, das ganz sicher nicht, sondern man habe geschaut, dass man das Problem der Schülerdemonstration, wenn sie nahe beim Schlossgarten ende, umgehe und in den Griff bekomme.

9. Zeuge Hubert Wicker

Der Abgeordnete Dr. Kern hielt auszugsweise den Zeugen betreffende Feststellungen des Abschlussberichts im Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten I“ (Akten Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten I“, Abschlussbericht, Seite 60: *„Der Zeuge sagte, er habe nicht gesagt, dass die Bahn sozusagen darauf bestanden habe, es müsse am 30. September 2010 oder 1. Oktober 2010 geschehen. An den entsprechenden Besprechungen habe er nicht teilgenommen, aber er sei immer unterrichtet worden, dass der Bahn daran gelegen sei, dass das so früh wie möglich passiere. Letztendlich entschieden habe dann die Polizei, an welchem Tag und zu welcher Uhrzeit der Einsatz stattfinde. Das letzte Wort habe die Polizei gehabt. Das sei völlig klar gewesen.“*) vor und fragte, ob der Zeuge das so gesagt habe, und ob er heute noch derselben Meinung sei:

Der Zeuge antwortete: Genau.

10. Zeuge M. K.

Der Zeuge M. K., heute Ministerialdirigent im Wissenschaftsministerium und im Jahr 2010 Abteilungsleiter der Abteilung I im Staatsministerium, führte in seinem Eingangsstatement zu Ziff. I.3. und Ziffer I.4. des Untersuchungsauftrages – ob eventuell neu auftretende oder neu zu beurteilende Tatsachen eine neue Bewertung des Polizeieinsatzes bzw. auch der Terminfestlegung für den Polizeieinsatz notwendig machen würden – aus, er wolle auf seine Aussage im ersten Untersuchungsausschuss verweisen. Ihm seien bisher keine neuen Tatsachen bekannt geworden, die aus seiner Sicht seine damaligen Aussagen in Frage stellen würden, oder eine Änderung seiner damaligen Aussagen notwendig machen würden.

Der Abgeordnete Dr. Löffler hielt dem Zeugen auszugsweise den Regierungsbericht (Regierungsbericht, Seite 2: *„Es gibt Akten, die zum jetzigen Untersuchungsgegenstand einen Bezug aufweisen, die aber zum Zeitpunkt der Aktenanforderung durch den ersten Untersuchungsausschuss noch nicht erstellt werden. Aus dem Bereich des Staatsministeriums seien beispielhaft Vermerke und Notizen an die damalige Hausspitze genannt, die über den Verlauf des ersten Untersuchungsausschusses informierten. Erst mit Abschluss des ersten Untersuchungsausschusses wurde der Vorgang geschlossen und somit die Akte erstellt.“*) vor. Er führte aus, der Vermerk vom 28. Oktober falle genau in diese Fallgruppe und sei damit nicht vorzulegen gewesen:

Der Zeuge äußerte: Also, ihm sei es nicht bekannt. Aber er halte diese Notiz mit Blick auf den ersten Untersuchungsausschuss nicht für vorlagepflichtig.

Auf Frage, der Zeuge habe diese Vorlage auch erstellt, diesen Vermerk auch erstellt:

Der Zeuge antwortete: Es sei eine Entwurfsfassung mit Änderungen.

Auf Nachfrage, mit handschriftlichen Änderungen:

Der Zeuge antwortete: Genau. Er habe die auch vorliegen, weil diese Fassung –.

Der Abgeordnete Dr. Löffler unterbrach den Zeugen und fragte, welche Aufgaben: Der Zeuge führte weiter aus, weil diese Fassung im Jahr 2012 vom Chef der Staatskanzlei an die Staatsanwaltschaft übersandt worden sei. Und er habe damals eine Mehrfertigung dieses Übersendungsschreibens mit Anlage bekommen.

Der Abgeordnete Dr. Löffler führte aus, in diesem Vermerk werde die Festlegung des Einsatzdatums 30. September thematisiert. Er fragte, ob Herr Drexler von der SPD bei der Besprechung am 20. September anwesend war. Das Protokoll bestätige zwar seine Anwesenheit, aber ob es der Zeuge auch bestätigen könne:

Der Zeuge teilte mit: Er könne sich daran nicht mehr erinnern. Wenn das in dem Protokoll drinstehe, werde es so gewesen sein. Aber er habe jetzt keine Erinnerung mehr daran, ob Herr Drexler bei der Besprechung am 20. September da gewesen sei oder nicht.

Der Abgeordnete Dr. Löffler führte fort, der Zeuge habe im Vermerk handschriftlich drei Uhrzeiten notiert: 0:00 Uhr, 06:00 Uhr und 15:00 Uhr. Er fragte, ob denn am Ende der Besprechung vom 20. September klar gewesen sei, dass der Einsatz der Polizei mitten in der Nacht, um 00:00 Uhr, erfolgen solle:

Der Zeuge gab an, man dürfe ihn da jetzt nicht festlegen. Aber er meine, am 20. September habe man in der Baubesprechung im Umwelt- und Verkehrsministerium nur darüber gesprochen, dass der Einsatz am 1. Oktober stattfinden solle, gegebenenfalls mit einer Rüstzeit, so sei es damals bezeichnet worden vorher. Wann mit dem Einsatz konkret begonnen werden solle? Also, er könne sich nicht erinnern, ob das bereits in dieser Besprechung konkret festgelegt wurde oder nicht – auf 15:00 Uhr. Jedenfalls nicht auf 06.00 Uhr morgens und auch nicht auf 12:00 Uhr nachts, weil das hätte ja geheißen, dass die Polizisten dann mitten in der Nacht in den Schlossgarten gehen. Seiner Erinnerung nach habe der Herr Stumpf ein Szenario vorgestellt, nachdem die Fällungen am 1. Oktober beginnen, aber der Polizeieinsatz bereits am Vorabend oder Nachmittag oder wann auch immer beginne.

Der Abgeordnete Dr. Löffler führte aus, Herr Drexler habe ausgesagt: *„Klar war, am 30., dass das nachts erfolgen soll, also bis zum – nicht der 30. War klar am 20., dass es am 30. nachts erfolgen soll. So war das, klar. Das war im Übrigen die ganze Zeit einigermaßen klar für uns.“* Auf Nachfrage, ob sich das auch auf die Fällarbeiten beziehe, habe Kollege Drexler ausgesagt: *„Die Fällarbeiten und der Polizeieinsatz war immer nachts, weil wir gute Erfahrungen – ich sage mal: gute Erfahrungen – hatten am Nordflügel. Da ist eigentlich der Protest weniger gewesen, die Mobilisierungsfähigkeit war weniger. Und deswegen haben wir am Nordflügel eigentlich alles oder schwerpunktmäßig nachts gemacht.“* Das stehe im Protokoll der 7. Sitzung des Untersuchungsausschusses „Polizeieinsatz Schlossgarten I“ vom 10. September 2010, Seite 120. Er fragte sodann, ob der Zeuge als Besprechungsteilnehmer den Eindruck gehabt habe, dass ein Polizeieinsatz in der Nacht erfolgen werde:

Der Zeuge äußerte: Also, bei aller Vorsicht, aber er habe das anders in Erinnerung insofern, als er immer davon ausgegangen sei, dass bereits am 20. September klar war, dass der Polizeieinsatz am 30. September Nachmittags beginnen solle. Und darüber habe es aber auch, jetzt mit Vorbehalt, seiner Erinnerung nach eine Diskussion darüber gegeben, ob dann die Fällarbeiten ab 00:00 Uhr unmittelbar beginnen sollen, also mitten in der Nacht, oder ob das möglicherweise nicht darstellbar sei, aus welchen Gründen auch immer. Also, er meine sogar, dass der Landesforstpräsident, der in der Sitzung am 20. September anwesend war, gemeint habe, in der Nacht solle nicht gefällt werden, sondern erst am nächsten Tag. Aber, wie gesagt, das jetzt mit allem Vorbehalt.

Auf Frage, welche Rolle die Deutsche Bahn im Hinblick auf den Zeitpunkt des Polizeieinsatzes gespielt habe, ob die Bahn einen Einsatz sehr früh am 30. September, mit Beginn der Baumfällarbeiten 1. Oktober, vorangetrieben habe:

Der Zeuge teilte mit, die Bahn habe nach seiner Erinnerung in den Sitzungen, in denen er dabei war, sowohl am 20. September, sei der Herr H. A. dabei gewesen, als auch am 27. September, da sei der Herr B. E. dabei gewesen, immer auf einen frühen Termin gedrängt. Die Bahn habe immer – also er meine, Herr H. A. noch prägnanter damals am 20. September, der

sogar den Vorschlag gemacht habe, vor Ende der Vegetationsperiode mit den Fällarbeiten zu beginnen, was von allen zurückgewiesen wurde. Aber auch der Herr B. E. am 27. September habe deutlich gemacht, dass aus Sicht der Bahn ein früher Fälltermin im Sinne des Baufortschritts notwendig und sinnvoll sei. Also, da habe es auch am 27. September kein Vertun gegeben. Der Abgeordnete spiele sicher auf diese Berichterstattung an, wo in der Stuttgarter Zeitung die These aufgestellt wurde, die Bahn habe am 27. September kein Interesse mehr an einer frühen Fällung der Bäume gehabt. Das stimme seiner Erinnerung nach nicht.

Der Abgeordnete Binder hielt einen Vermerk vom 4. November vor (Akten Staatsanwaltschaft Stuttgart, EG Park, BMO 2, Seite 376: „*Im Hinblick auf die Baubesprechung am 27. September waren aus Sicht des Zeugen M. K. vor allem vier Punkte bemerkenswert. ...zum dritten deutete die DB Projektbau (überraschend!) an, dass die Fällarbeiten bezogen auf die Bauplanung auch noch deutlich später erfolgen könnten.*“), der vom Vermerk des Zeugen vom 28. Oktober ausgehe. Oben über dem Vermerk stehe „Abteilung I“. Er fragte, ob sich der Zeuge daran nicht erinnern könne:

Der Zeuge führte aus, das habe er nicht gesagt, dass er sich daran nicht erinnern könne. Es habe in der Tat eine Äußerung von Herrn B. E. in dieser Sitzung gegeben – zumindest nach der Berichterstattung könne er sich da soweit wieder erinnern –, die allerdings ganz am Rande und in einem Nebensatz angedeutet hat, dass die Bahn, was die Bauplanung anbelange, da noch Spielräume sieht. Das ändere aber nichts daran, dass auch der Herr B. E. in dieser Sitzung deutlich gesagt hat, dass die Bahn ein klares Interesse an einer frühen Fällung habe. Die Bahn habe einen frühen Fälltermin haben wollen. Und diese Bemerkung von Herrn B. E., diese Andeutung von Herrn B. E. auf die Bauplanung habe ihn natürlich überrascht, ja, weil das aus seiner Sicht möglicherweise nicht so ganz konsistent war, mit dem, was da gesagt wurde. Aber das habe in dieser Diskussion am 27., soweit er sich da erinnern könne, keine weitere Rolle gespielt.

Was für ihn das Entscheidende sei an dem 27. September, sei etwas ganz anderes. Die Frage – und das sei natürlich eine Frage, die alle zu Recht stellen – sei: Sei die Vorgabe der Bahn, dass möglichst früh gefällt werden solle, sei die entscheidend für die Festlegung des Polizeieinsatzes gewesen? Und aus seiner Sicht sei es das nicht gewesen. Aus seiner Sicht – möglicherweise habe es da andere Gespräche gegeben, da hätten wohl im Sommer schon Gespräche stattgefunden, auch zwischen Herrn H. A. und Herrn Bauer, und was wisse er, wem. Da seien sie nicht beteiligt gewesen. Aus seiner Sicht seien die Gründe für den frühen Einsatz allein polizeiliche Gründe gewesen. Der Herr Stumpf sei der Auffassung gewesen: Dieser Einsatz könne nur dann durchgeführt werden, wenn man auf den Überraschungseffekt setze. Und dieser Überraschungseffekt sei aus Sicht von Herrn Stumpf – so zumindest seine Erinnerung – gegeben, wenn man bereits am 30. September oder unmittelbar am 1. Oktober in den Park gehe.

Der Abgeordnete Binder führte aus, der Zeuge habe in seiner Notiz am 28. Oktober 2010 zusammengeschrieben, was noch zu klären sei, welche Fragen sich stellen würden. Er hielt auszugsweise die erste Seite der Notiz (Akten Staatsministerium, Ordner 10, Seite 70 ff., 70: „*Ist Herr H. A. „zuverlässig“? Wird er bestätigen, dass er immer massiv auf das Tempo gedrückt hat (... Fälltermin vor dem 1. Oktober...)?*“) vor und fragte, wenn die Bahn immer aufs Tempo gedrückt habe warum sich dann in einer Notiz in deren Überschrift stehe, weiteres Vorgehen zum Untersuchungsausschuss, die Frage stelle, ob Herr H. A. zuverlässig sei:

Der Zeuge gab an: Also, so eine Notiz hätte er nie in einen offiziellen Vermerk gepackt. Das sei auch klar. Die Frage nach der Zuverlässigkeit von Herrn H. A. habe sich ihm da nur gestellt, weil Herr H. A. an diesem 20. September eben in der Sitzung, also aus für ihn, wie solle er sagen, etwas unverständlichen Gründen – und das sei dann auch in der Sitzung von allen so geteilt worden – gesagt habe: „Ja, also, schauen sie her, wir fällen einfach schon vorher. Wir gehen da vorher rein. Dann ist der Überraschungseffekt sozusagen noch größer.“ Und die Frage sei gewesen: Ist Herr H. A. sozusagen bereit, sowas dann auch zu bestätigen, ja, also das, in einer Befragung? Das sei sozusagen die einzige Frage gewesen, die damit verbunden stehe. Also, in der Sache sei zumindest seine (des Zeugen) Wahrnehmung so gewesen, dass vor allem Herr H. A. massiv gedrängt habe, aber auch Herr B. E., der in der Besprechung am 27. September klar gesagt habe: Je früher der Fälltermin stattfinde, umso besser.

Der Abgeordnete Binder wies darauf hin, der Zeuge habe das in seiner Notiz und in seiner jetzigen Zeugenaussage erwähnt. Er habe in seiner Zeugenaussage im ersten Untersuchungsausschuss den Inhalt seiner Notiz wiedergegeben, nämlich das, was dem Zeugen am 27. September in dieser Besprechung aufgefallen sei. Der Zeuge habe davon gesprochen, dass die Bereitstellung, Einsetzung, Einsatz der Wasserwerfer durch Stumpf thematisiert wurde, dass der Einsatzbeginn 15:00 Uhr als konkreter Vorschlag auf dem Tisch gelegen habe, und dann die Diskussion darüber, was passiere, wenn der Einsatzzeitpunkt bekannt werde, dass es dann noch einmal eine erneute Besprechung geben solle. Das heie, der Zeuge habe alle Punkte, die der Zeuge in seiner Notiz am 28.10. fr sich aufgeschrieben habe, auch in seiner Zeugenaussage genannt, mit Ausnahme dessen, dass die Deutsche Bahn an diesem 27. September berraschend angedeutet hat, dass die Fllarbeiten auch deutlich spter erfolgen knnen. Diesen Punkt habe der Zeuge weggelassen:

Der Zeuge teilte mit, er habe in der Vorbereitung seiner Zeugenaussage auf den ersten Untersuchungsausschuss diese Notiz nicht mehr vorliegen gehabt. Also, er habe von dieser Notiz erstmals wieder Kenntnis bekommen, als im Staatsministerium im Jahr 2012 ein Kollege diese Notiz aus einem Ordner rausgezogen habe, die beim Zeugen Dr. M. P. war. Also von daher habe er diese Notiz damals, soweit er wisse, nicht mehr vorliegen gehabt.

Aber in der Sache sei es ihm um was ganz anderes gegangen. Ihm sei es in der Sache darum gegangen – und das habe er im ersten Untersuchungsausschuss, glaube er, auch sehr deutlich gesagt –, dass die Bahn im Sinne des Baufortschritts zwar immer massiv gedrngt hat, dass dieser Einsatz frhzeitig stattfinde, dass aber – das sei seine Erinnerung eben an die Sitzung am 27. September – dieser Einsatz fr die Bahn nicht alternativlos war. Es sei nicht so gewesen, dass die Bahn sozusagen das entscheidende Moment gab, dass dieser Einsatz am 30. September oder am 1. Oktober stattfinde. Entscheidend seien – zumindest aus seiner Wahrnehmung – allein die polizeilichen Einschtzungen zu diesem Thema von Herrn Stumpf gewesen. Und er glaube, das habe er dann auch im Untersuchungsausschuss zum Ausdruck gebracht: Erstens, die Bahn habe gesagt, mglichst frher Flltermin notwendig und sinnvoll, aber das sei nicht alternativlos gewesen, genau an diesem Tage. Das sei wahrscheinlich die Quintessenz aus diesen Wahrnehmungen, die er am 27. September hatte.

Der Abgeordnete Binder fhrte zur E-Mail vom 21. September 2010 aus, dass sich diese nicht in den Akten des ersten Untersuchungsausschusses befinde. Er hielt die E-Mail auszugsweise (Akte Ministerium fr Verkehr und Infrastruktur, Blatt 301: „7. Ziel: MP muss am 7.10. im Landtag sagen knnen, dass – im Schlossgarten – zunchst... keine weiteren Bume gefllt werden.“) vor und wies darauf hin, dass sich das schon eher mit der Aussage des Zeugen N. W. decke. Er fragte, warum diese E-Mail nicht Gegenstand der Akten des ersten Untersuchungsausschusses gewesen sei:

Der Zeuge antwortete: Ok, er habe vorher schon gesagt, er habe keine Erklrung dafr, warum diese E-Mail nicht in den Unterlagen von dem ersten Untersuchungsausschuss sei – oder gewesen sei.

11. Zeuge B. H.

Auf Frage, ob der Zeuge Herrn Stumpf gefragt habe, warum Herr Stumpf den Zeugen so spt informiere:

Der Zeuge teilte mit, das knne er jetzt nicht mehr sagen. Am selben Tag sei ja zuvor, um die Mittagszeit rum, von Herrn Stumpf ja die Mitteilung gewesen, der Einsatz werde mglicherweise verschoben. Das sei um 14.50 Uhr gewesen. Ungefhr 14.50 Uhr habe ihm die Kollegin dies mitgeteilt. Und das andere sei dann um 20.40 Uhr gewesen. Das seien also quasi knapp sechs Stunden spter gewesen, wenn er es richtig gerechnet habe. Also, da habe man halt irgendeine Entscheidungsfindung ablaufen lassen, die dazu gefhrt hat, dass man dann irgendwie gesagt hat: Jetzt machen wir es doch, aber wir verlegen es vor auf 10.00 Uhr. Und das habe Herr Stumpf ihm um 20.40 Uhr mitgeteilt.

Es sei auch nicht so gewesen, dass der Herr Stumpf ihn nun angefordert habe oder sie (die Staatsanwaltschaft) angefordert habe oder jemand von der Staatsanwaltschaft. Sondern nach-

dem Herr Stumpf nach seinem Wissen am 10. Juni gesagt habe, er mache die Polizeiführung selber, habe er (der Zeuge) das geprüft und sich schon überlegt, ob das überhaupt gehe, auch polizeirechtlich, und habe dann mit dem Herrn Stumpf Kontakt aufgenommen und gesagt: Herr Stumpf ist keine Ermittlungsperson. Er wisse nicht, ob Herr Stumpf das überhaupt bewusst war. Und habe gesagt, wir lösen das so, indem vom uns (der Staatsanwaltschaft) immer jemand dabei ist, wenn Herr Stumpf der Polizeiführer ist.

Also, es sei eigentlich von ihnen (der Staatsanwaltschaft) ausgegangen, weil er einfach diese Lücke gesehen habe. Aber Stumpf habe das gewusst. Und deswegen habe Herr Stumpf sie auch informiert um 14.50 Uhr und um 20.40 Uhr. Für ihn sei das ausreichend gewesen. Ihm habe das gereicht, wenn er das am Abend vorher erfahren habe.

Auf Nachfrage des Abgeordneten zur Information um 14.50 Uhr, Herr Stumpf habe dem Zeugen mitgeteilt, dass – :

Der Zeuge unterbrach den Abgeordneten und führte aus: Seiner Vertreterin.

Der Abgeordnete fuhr fort: (Herr Stumpf) habe der Vertreterin des Zeugen mitgeteilt, dass der Einsatzzeitpunkt bekannt geworden ist:

Der Zeuge antwortete: Ja. Und werde dann möglicherweise auf einen anderen Tag verschoben. Einen anderen Tag.

Auf Nachfrage, ob es sich nur um den Zeitpunkt am Tag des 30. September gehandelt hat, oder ob da auch schon in Rede gestanden hat, dass es ein anderer Tag sein solle:

Der Zeuge äußerte: Nee, nee, nicht soll, möglicherweise.

Der Abgeordnete Binder führte aus, die Besprechung im Staatsministerium habe mittags um 16.00 Uhr stattgefunden. Am 29. September 2010 um 16.06 Uhr habe Herr Br. vom LPP den Herrn Sch., das sei ein Kollege des Zeugen H. B., von der Bereitschaftspolizei angerufen, dass der Einsatz am 30. September um 10.00 Uhr beginne. Bereits um 16.06 Uhr sei schon bekannt gewesen, dass der Einsatz stattfinde. Deshalb die Frage, warum der Zeuge so spät informiert wurde:

Der Zeuge antwortete, müsse man den Herrn Stumpf fragen. Vielleicht habe Herr Stumpf es vergessen.

Der Abgeordnete Binder fragte, trotz der Besprechung des Zeugen mit Herrn Stumpf, dass es notwendig wäre, dass der Zeuge dabei ist:

Der Zeuge gab an, er müsse dazusagen: Die Staatsanwaltschaft bedürfe keiner großen Organisation. Sie hätten auch im Zuge vorangegangener Ereignisse alle möglichen Dinge besprochen. Das strafprozessuale Vorgehen sei mit der Polizei eigentlich besprochen gewesen, grundsätzlich. Sie hätten keiner Vorbereitungszeit bedurft. Er habe damals immer genügend Leute gehabt, die die anfallenden Aufgaben übernehmen konnten – also nicht nur die, die er dann nachher selber übernommen hatte – hätte seine Vertreterin auch übernehmen können. Mit der habe er dann am 30. September telefoniert – die sei dann leider erkrankt gewesen –, um nachzufragen, wie es aussehe, ob sie ihn ablösen könne, wenn es länger dauere oder wie auch immer. Sie hätten aber auch immer genügend Leute gehabt, die dann die anderen Aufgaben bei anderen Einsatzabschnitten übernehmen konnten. Von daher hätten sie keine Vorbereitungszeit gebraucht; also, er habe die nicht gebraucht.

Während die Polizei natürlich bei ihrem Riesen-Apparat eine Vorbereitungszeit brauche und auch einiges zu tun habe. Deswegen: Wenn er gewusst hätte, die Entscheidung sei schon um 16.00 Uhr gefallen, und er erfahre es erst um 20.40 Uhr, hätte ihn das auch nicht erschüttert und auch nicht verwundert, weil er gesagt hätte: Die haben so viel zu tun in ihrem eigenen Laden, um das Ding zu organisieren, da reicht es aus, wenn die mir das –. Das hätten die ihm auch um 22.00 Uhr, 23.00 Uhr sagen können. Das sei völlig unerheblich. Das hätte allemal gelangt.

12. Zeuge Wolfgang Drexler

Auf Frage, ob sich der Zeuge an die letzte Sitzung am 20. September – da sei der Zeuge nicht mehr Projektsprecher gewesen –, wo über den Einsatztermin Baumfällaktion diskutiert worden ist, erinnern könne:

Der Zeuge bejahte.

Auf Frage, was Ergebnis dieser Sitzung war:

Der Zeuge äußerte, das Ergebnis sei gewesen, dass klar war, dass in der Nacht vom 30. September auf 1. Oktober, wo die Vegetationsperiode nach dem Gesetz beendet ist und Bäume überhaupt nur gefällt werden dürfen, im Grunde die Bäume gefällt werden sollen, die von der Bahn in der Diskussion auch mit ihnen als Kommunikationsbüro festgelegt worden sind.

Auf Nachfrage, wann der Einsatztermin sein sollte:

Der Zeuge gab an, für ihn sei klar gewesen, dass man es abends mache, nachts. Der Einsatztermin der Vorverlegung müsse irgendwann zwischen dem 20. und dem 30. gemacht worden sein. Vorher sei immer klar zwischen Bahn und ihnen gewesen, man mache es nachts, weil alles, was im Nordbahnhof auch nachts gemacht worden ist, besser lief, als man habe es tags gemacht.

Der Abgeordnete Dr. Löffler wies darauf hin, dass der Zeuge der einzige sei, der sage, dass es nachts sein sollte:

Der Zeuge antwortete, für ihn sei es klar gewesen, nachts.

Auf weiteren Hinweis, alle anderen würden sagen, am Tag, 15.00 Uhr:

Der Zeuge äußerte, ja, das sei aber am 30., am 20. nicht festgelegt worden, sondern am 20. sei nach seiner Erinnerung nur festgelegt worden der Tag.

Der Abgeordnete Löffler entgegnete: Nein, andere würden auch meinen, da sei um 15.00 Uhr festgelegt worden.

Der Zeuge teilte daraufhin mit: Nee, da hätte er dann sein Veto eingelegt. Denn am 27. September habe er bei den nachfolgenden Projektsprechern immer noch gesagt, kämpft dafür, dass das Nachts ist, weil es habe ja tagsüber eine Demonstration gegeben, 14.00 Uhr oder 12.00 Uhr eine Schülerdemonstration im Park. Und für ihn sei natürlich klar gewesen, wenn dort Polizisten in Uniform auftauchen würden – mehr oder weniger viele –, dass der ganze Demonstrationszug rüberlaufe natürlich. Und das sei ja offensichtlich auch – er sei sogar überrascht gewesen, dass es mittags um 15.00 Uhr gewesen ist.

Der Abgeordnete Dr. Löffler führte aus, jedenfalls sei der Einsatztermin geplant gewesen am 30. September oder 1. Oktober, nachts:

Der Zeuge antwortete: Unverrückbar.

Der Abgeordnete Dr. Löffler wiederholte, unverrückbar, worauf der Zeuge äußerte:

Denn der sei für sie schon klar gewesen. Im Juni/Juli sei für sie schon klar in Gesprächen mit der Bahn gewesen, dass sie den ersten Zeitpunkt nehmen würden zur Räumung des Parks und zur Fällung in dem Fall nur noch von 25 Bäumen, seien ja früher viel mehr gewesen.

Der Abgeordnete Binder führte aus, der Kollege Dr. Löffler habe in der 7. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 18. Juli 2014 im Rahmen der Vernehmung des Zeugen Stumpf geäußert, dass er (Dr. Löffler) aus dem Protokoll der Sitzung am 20. September 2010 in Erinnerung habe, dass an diesem Tag verschiedene Termine diskutiert worden sind und Drexler konstant auf einen Termin 15.00 Uhr gedrängt hat. Er fragte, ob der Zeuge ein Protokoll vom 20. September kenne:

Der Zeuge äußerte, das kenne er nicht. Also, er kenne das Protokoll nicht. Das sei auch völlig ausgeschlossen. Er wolle mal die Geschichte sagen: Schon im Frühjahr hätten sie wöchentliche Termine – das sei jetzt ein anderes Gespräch mit der Projekt GmbH gewesen – jeden

Dienstag habe er den Herrn H. A. getroffen aus bestimmten Gründen, weil es natürlich auch Schwierigkeiten immer wieder gab an der Frage Nachricht Projekt GmbH an das Kommunikationsbüro. Schon da sei drüber diskutiert worden.

Es sei sogar überlegt worden, ob man nicht während der Vegetationsperiode Bäume fällen könne. Da hätten sie vom Kommunikationsbüro gesagt, das gehe gar nicht. Sie hätten sich sogar erkundigt. Es ginge nicht. Da wäre weder eine Genehmigung der Stadt Stuttgart erreicht worden, die dafür zuständig war, noch hätte das Umweltamt des Landes, nein das Umweltministerium des Landes, mitgemacht.

Insofern sei klar gewesen, es bleibe beim ersten Zeitpunkt wo möglich, 30., 1. Oktober. Und sie hätten immer kommuniziert, dass ab 1. September, ab 1. Oktober gefällt werden könne. Ab, nicht am! Das sei auch klargewesen. Aber immer ab.

Und für sie, die ihre Erfahrung auch im Nordbahnhof war: Alles, was abends, nachts laufe, ist die Mobilisierungsfähigkeit der Gegner von Stuttgart 21 geringer wie tagsüber. Deswegen hätten sie immer darauf plädiert, dass abends und nachts zu machen. Wie gesagt, er sei an dem Tag, als er das dann irgendwo gehört habe – er sei gar nicht in der Region gewesen –, habe es ihn völlig überrascht, dass mittags das begonnen habe.

Und jetzt müsse wohl nachvollziehbar sein, warum die Polizei zwischen 20. und jetzt dem Einsatzbereich – es gebe sicherlich gute Gründe, er wolle das gar nicht bestreiten, dass vielleicht nachmittags zu machen. Vielleicht habe man doch Menschen von den Bäumen holen müssen. Das sei nachts sicherlich schwieriger als tags. Er wisse nicht, was der Grund gewesen ist. Für ihn sei klar, immer klar gewesen, nachts ist es besser, obwohl man am nächsten Tag als Feigling beschimpft worden ist von den Kritikern von Stuttgart 21, weil sie gesagt hätten, die können das nicht tagsüber machen. Doch für ihn sei wichtig gewesen, diese Schäden, Auseinandersetzungen zu reduzieren. Und da sei nachts der bessere Zeitpunkt gewesen. Auch den Zaun anzubringen im Nordflügel hätten sie auch abends und nachts gemacht aus den Gründen.

Auf Nachfrage äußerte der Zeuge, ein Protokoll kenne er gar nicht vom 20.

Der Abgeordnete führte aus: Genau. Es gebe kein Protokoll zum 20. September Er wisse nicht, auf welches Protokoll sich Herr Dr. Löffler bezogen habe:

Der Zeuge gab an: Dürfe er mal fragen? Er glaube, das müsse man schon sagen, dass das jetzt klar sei. Er glaube, sie seien sogar mal von Herrn Bauer beauftragt worden zu prüfen, was an diesem Tag los ist. Und wenn er noch richtig informiert sei – aber das sei auch schon lange her –, ist da irgendeine Demonstration von Schülerinnen und Schülern angemeldet gewesen. Also schon aus dem Grund hätte er überhaupt nicht für den 15.00 Uhr Termin plädiert, um das Mal deutlich zu sagen.

Der Abgeordnete Binder führte aus, Herr Stumpf sage in seiner Zeugenaussage der 7. Sitzung am 18. Juli 2014 selbst, dass sich der Zeuge aus dem Termin herausgehalten habe, dass der Zeuge ihm in etwa gesagt habe, das müsse der Herr H. A. ausmachen:

Der Zeuge knüpfte an und äußerte: Ja, Herr H. A. und Polizei.

Der Abgeordnete wies darauf hin, das decke sich mit dem, was der Zeuge gesagt habe:

Der Zeuge legte dar, er wolle mal sagen, sie hätten sich nicht danach erkundigt, wieviel Polizeieinsatzkräfte – eigene, von außen – zu welchem Zeitpunkt kommen. Da hätte er ja Polizeiarbeit machen müssen. Das sei doch nicht seine Aufgabe.

Auf Frage des Abgeordneten Deuschle, ob er den Zeugen richtig verstanden habe, dass der Zeuge vor, nach oder während der Sommerferien davon ausgegangen ist, dass die Bäume ab dem 1. Oktober gefällt werden können:

Der Zeuge teilte mit, vor den Sommerferien sei schon zwischen Herrn H. A. und ihnen – er spreche immer von der Projekt GmbH – klar gewesen, dass sie das so – das hätten sie auch so zwar nicht in der Öffentlichkeit, aber intern gesagt. Das habe er im Übrigen auch – das müsse er ehrlich sagen, wenn man seine frühere Aussage –, im früheren Untersuchungsausschuss so gesagt.

Der Abgeordnete Deuschle hielt dem Zeugen auszugsweise die E-Mail von Ministerin a. D. Gönner an Ministerpräsident a. D. Mappus vom 21. September 2010 (Akten Staatsanwaltschaft Stuttgart, EG Park, 5 Js 54858/10, Seite 227 f.: *„Es wurde gestern vereinbart, dass die Bäume ab dem 01. Oktober gefällt werden. Damit soll verhindert werden, dass die Parkschützer zu lange Zeit haben, etwaige Besetzungen vorzunehmen und ab dem 01. Oktober um 0.01 Uhr können wir quasi beginnen.“*) vor und fragte, ob er zwischen diesem Zitat und seiner Aussage einen Unterschied sehe:

Der Zeuge antwortete, das sei genau das, was er eigentlich gesagt habe. Es sei immer klar gewesen, dass im September – das sei ja auch logisch: Wenn man in einer Protestbewegung sei, überlege man sich: Was mache man bei der großen Auseinandersetzung im Schlossgarten? Das sei in der Öffentlichkeit klar gewesen, dass das schwierig werde.

Und deswegen habe die Polizei, er glaube, ein- oder zweimal versucht, Zelte, also das, was man so als Verfestigungen immer sage, abzuräumen. Man habe es dann bei den Bäumen nicht gemacht, weil die Bäume, die sie eigentlich hätten fällen wollen, – da sei niemand drauf gesessen. An den anderen Bäumen, da sei drauf gesessen worden. Deswegen habe man das nicht gemacht. Also aus dieser Geschichte könne er jetzt keinen Widerspruch zu dem sagen, was sie –.

Der Abgeordnete Deuschle führte aus, er habe aus der E-Mail von Tanja Gönner an den Ministerpräsidenten zitiert. Die E-Mail gehe weiter. Der Zeuge sage, bis zu diesem Zeitpunkt vor den Sommerferien sei ihnen klar gewesen, dass das ab dem 1. Oktober losgehen könne. Dann sage der Zeuge, dass er die Woche davor zum ersten Mal davon gehört habe, dass da offenbar eine Regierungserklärung im Raume ist. Der Abgeordnete zitierte auszugsweise die E-Mail (Akten Staatsanwaltschaft Stuttgart, EG Park, 5 Js 54858/10, Seite 227 f.: *„Ziel ist, dass bis zu deiner Regierungserklärung alles mit den Bäumen erledigt ist! Planungen laufen ordentlich, es wird aber eine Herausforderung.“*). Er fragte, ob der Zeuge das, was er eben gesagt habe, dass der Zeuge zu dem Zeitpunkt wusste, dass eine Regierungserklärung im Raum steht, – dieses Zitat von der Frau Gönner an den Ministerpräsidenten Mappus anders beurteilen würde:

Der Zeuge gab an: Also, er beantwortet das so, dass er gar nichts anders sehe. Er sage nochmal: An dem 20., wo er beteiligte war – er hätte ja gar nicht mehr teilnehmen können –, habe ein Vertreter des Staatsministeriums – der sei auf der rechten Seite gesessen – sich zu Wort gemeldet und habe den Satz gemacht, der Herr Ministerpräsident überlege sich, eine Regierungserklärung abzugeben – 7. Oktober oder was das war. Sie hätten das nicht diskutiert, sondern sie hätten weiter diskutiert die Frage Baumverpflanzungen, die Frage welche Bäume sind es, weil die Bahn habe immer mehr gewollt. Dann habe man das auf 25 – die ganzen Bäume in der Schillerstrasse hätten zuerst auch weggehen sollen, die große Platanen. Dann habe man sich überlegt: Wann ist die Übergabe des Grundstücks? Dann hätten sie mit der Polizei darüber gesprochen, dass das an dem Tag stattfinden soll. Die Polizei habe noch ein paar Bemerkungen gemacht. Also, das sei so das Runde gewesen. Man habe sehr lange darüber debattiert, wann solle das Grundstück übertragen werden, weil das Finanzministerium Eigentümer – das sei alles gelaufen.

Und wie gesagt, er habe diesen Satz zwar vernommen, aber er sei nicht diskutiert worden. Dass habe er jetzt das erste Mal erfahren, dass eine Regierungserklärung stattfinden sollte.

Der Abgeordnete Binder zitierte erneut auszugsweise die E-Mail der Ministerin a. D. Gönner vom 21. September (Akten Staatsanwaltschaft Stuttgart, EG Park, 5 Js 54858/10, Seite 227 f.: *„Ziel ist, dass bis zu deiner Regierungserklärung alles mit den Bäumen erledigt ist! Planungen laufen ordentlich, es wird aber eine Herausforderung.“*). Er fragte, ob der Zeuge das damals auch so wahrgenommen hat, wie die Frau Gönner schrieb:

Der Zeuge legte dar, er müsse einen Unterschied machen: Das Ziel sei am 20. nicht, dass bis dahin, bis zu einer Regierungserklärung, die Bäume gefällt werden sollen. Am 20. sei das kein Ziel gewesen. Es sei auch nicht so diskutiert worden, sondern am 20. sei darüber diskutiert worden, dass sie, Herr H. A., DB, Drexler, Kommunikationsbüro, der Auffassung waren, man solle es, wenn man es mache, dann am ersten Tag machen, wo es möglich ist. Das Ziel sei nicht gewesen – er habe das schon vorher gesagt, da sei ein Satz gefallen, die Regierungserklärung komme –, das zur Regierungserklärung zu machen. Das habe keine Rolle gespielt.

Deswegen würde er sagen: So würde er das nicht formulieren. Es sei gesagt worden, für sie ist das aus vielerlei Gründen das Beste, das am 1. zu machen, in der Nacht zum 1. und nicht noch einmal 8 oder 14 Tage zu warten, sondern gesagt, wenn, dann machen wir es gleich zum 1. Es habe ja sogar – er sage nochmal – die Debatte darüber gegeben, wenn er das noch richtig wisse, man sage den 1. und 8 Tage vorher fälle man die Bäume. Dann habe er gesagt: Dann trete er zurück, das mache er nicht. Also, es habe verschiedene Debatten gegeben. Aber er sage nochmal, es war nicht das Ziel, sondern das möge jetzt der Effekt gewesen sein. Für sie – sie hätten das ja gar nicht gewusst – sei immer klar gewesen, der 30. in der Nacht werde es gemacht.

Auf Nachfrage, dann schein dieser weitere Aspekt und dieses Ziel nicht Gegenstand am 20. September gewesen zu sein:

Der Zeuge antwortete, am 20. sei es kein Punkt gewesen.

Der Ausschussvorsitzende Filius wies darauf hin, von Seiten der Bahn habe man gesagt, man müsse gar nicht auf den Termin – den 30. September – weiter bestehen, man könne das auch später machen. Er fragte, ob dem Zeugen da etwas bekannt ist:

Der Zeuge gab an, das sei für ihn jetzt phänomenal ganz neu. Weil eindeutig gewesen sei – er sage das noch einmal: Sie hätten diese wöchentlichen Sitzungen Dienstag, die ja sehr umfangreich und auch anstrengend waren, weil sie nämlich immer damit geendet hätten, dass sie was hätten wissen wollen, was die Bahn nicht so leicht habe hergeben wollen. Er sage das jetzt einmal so –, dass es klar gewesen sei, dass sie ab –. Früher habe man schon überlegt, wie mache man das mit dem großen Schlossgarten. Es sei ja klar gewesen, dass das die große Auseinandersetzung werde. Wer da behaupte, das hätte er nicht gewusst, der habe sich mit der Sache nicht beschäftigt. Also werde das die große Auseinandersetzung.

Und da sei klar gewesen, wann mache man das? Und da habe es die eine Überlegung gegeben, mal, ob man es nicht früher machen könne. Das sei nicht gegangen. Das sei auch die Frage gewesen, dass das nicht gehe außer mit Sondergenehmigung. Die hätten sie nicht bekommen. Da sei das klar gewesen bei der Bahn. Dann habe man sich überlegt: Wie viele Bäume? Dann hätten sie wochenlang darüber diskutiert, seien es 40, 80, 100? Und es habe, wenn er das noch richtig im Kopf habe, 25 gegeben, 9 Verpflanzungen und 8 im Nordbahnhof. Da hätten auch im Nordbahnhof auf dem Parkplatz gestanden, die hätten auch weg sollen. So, bis sie das gehabt hätten, aber sei klar gewesen, dass die Bahn ihnen immer gesagt hat, sobald als möglich. So, das sei es gewesen. Und jetzt müsse er mal sagen: Welches Argument gebe es denn, wenn man es nicht gleich mache, am 15. Oktober? Man hätte das vielleicht am 15. Dezember gemacht. Da sei es ganz kalt. Das sei eine polizeistrategische Maßnahme. Man sitze nicht wochenlang auf den Bäumen. Hätte auch eine Überlegung sein können. Das sei aber keine Überlegung gewesen.

13. Zeuge Bernhard Bauer

Der Zeuge Bernhard Bauer – im Jahr 2010 Ministerialdirektor im damaligen Umwelt- und Verkehrsministerium und heute im einstweiligen Ruhestand – führte in seinem Eingangsstatement zur Festlegung des Polizeieinsatzes und einem möglichen Einfluss der für den 6. Oktober geplanten Regierungserklärung des damaligen Ministerpräsidenten aus:

Ausgangssituation für den Einsatz am 30. September 2010 sei gewesen, dass die DB Projektbau schon sehr frühzeitig auf die Bedeutung der Errichtung des Grundwasser-Managements für den Fortgang der Bauarbeiten bei Stuttgart 21 hingewiesen und daher bereits bei einer Sitzung im Mai, die im Kommunikationsbüro und noch unter Leitung von Wolfgang Drexler stattfand, die Frage aufgeworfen habe, ob ein Fällen der Bäume schon im Sommer möglich ist. Dies sei von den anderen Beteiligten und vor allem von ihm, der damals dabei war, strikt abgelehnt worden und auf den von Rechtswegen frühestmöglichen Termin am 1. Oktober hingewiesen worden. Deshalb habe seit dieser Zeit der 1. Oktober als ein realistischer, möglicher Termin für den Beginn der Baumfällarbeiten im Raum gestanden. Nach seiner Erinnerung sei auch bei der ersten Sitzung des Baustellen-Jour-Fixe am 15. Juni im UVM von der DB Projektbau vorgetragen worden, dass ab Oktober die Bäume für die notwendigen Arbeiten für das

Grundwassermanagement gefällt werden sollen. Dies müsse auch so protokolliert worden sein.

Ende August, Anfang September sei nach seiner Erinnerung das mögliche Szenario und der Termin der Baumfällarbeiten bereits zwischen Polizei und DB Projektbau erörtert und dabei auch der 1. Oktober als Beginn der Arbeiten ins Auge gefasst worden. Beim Baustellen-Jour-Fixe am 17. September sei nach seiner Erinnerung bereits konkreter über den möglichen Beginn der Baumfällarbeiten am 1. Oktober gesprochen worden. Dabei sei vorgetragen worden, dass in der Woche ab 4. Oktober Plenartage stattfinden würden und dies etwa im Hinblick auf den Schutz der Bannmeile um den Landtag bei der konkreten Planung beachtet werden müsse.

Daraufhin habe die DB Projektbau zur möglichen Dauer der Fällarbeiten und der Errichtung eines Schutzzauns ausgeführt, dass diese Arbeiten in längstens vier Tagen, eher aber bereits in drei Tagen abgeschlossen sind. Damit sei klar gewesen, dass es bei einem Beginn der Arbeiten am 1. Oktober und dann durchgehend über das Wochenende hinweg keinen Konflikt mit den Plenartagen geben würde. Gleichwohl sei in der Sitzung noch der Auftrag an die Stadt und das Kommunikationsbüro erteilt worden, zu klären, welche öffentlichen Veranstaltungen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 4. oder 5. Oktober stattfinden würden. Auch dies müsse aus dem Protokoll über die Sitzungen ersichtlich sein.

Bei der darauf folgenden Sitzung am 20. September sei von der Polizei die aktuelle Sicherheitslage dargestellt worden. Von der DB Projektbau sei der Ablauf der Fällarbeiten erläutert und deren Dauer auf ca. 17 Stunden konkretisiert worden. Die Kommunikation, Information der Öffentlichkeit sei auch erörtert worden. Die Beteiligten in der Runde seien sich nach Anhörung aller Ausführungen und Abschluss der Diskussionen im Grundsatz darüber einig gewesen, dass der von der Polizei vorgeschlagene Termin 30. September der richtige Termin ist, um die Baumfällarbeiten vorzubereiten, nachdem zudem bei einem Beginn der Arbeiten am 1. Oktober ein ausreichender Puffer zu den Plenartagen vorhanden war.

Nach seiner Erinnerung habe der Zeuge Ministerialdirigent M. K. dann noch kurz vor Ende der Sitzung die Information eingebracht, der Ministerpräsident beabsichtige, am 7. Oktober eine Regierungserklärung zu Stuttgart 21 abzugeben. Nach seinem Eindruck sei dies zwar für alle Beteiligten überraschend gewesen und habe eine gewisse Verwunderung ausgelöst. Die Information sei jedoch für die Terminfestlegung ohne Bedeutung gewesen, denn es sei bereits zuvor dargelegt worden, dass die Baumfällarbeiten rechtzeitig vor den Plenartagen abgeschlossen sein würden. Es sei deshalb lediglich bekräftigt worden, dass bei einem planmäßigen Ablauf die Fällarbeiten nicht nur rechtzeitig vor den Plenartagen, sondern auch vor der beabsichtigten Regierungserklärung abgeschlossen sein würden. Der Gesprächskreis sei dahin gehend verblieben, dass Details von Polizeipräsident Stumpf in der Sitzung am 27. September vorgestellt werden sollten.

Fazit: Der Termin 1. Oktober als Beginn der Baumfällarbeiten habe aus seiner Sicht vorbehaltlich aktueller polizeitaktischer Erwägungen bereits frühzeitig im Raum gestanden und sei bereits Anfang September konkreter ins Auge gefasst worden und am 20. September endgültig festgelegt worden.

Die detaillierte Ablaufplanung sei am 27. September von Polizeipräsident Stumpf vorgestellt worden. Am 29. September sei bei der Besprechung mit Herrn Mappus vom Polizeipräsidenten lediglich ein modifizierter Einsatzbeginn präsentiert worden, der von 15.00 Uhr auf 10.00 Uhr vorgelegt worden ist. Die beabsichtigte Regierungserklärung am 7. Oktober habe aus seiner Sicht und bei den in seiner Anwesenheit geführten Diskussionen und Besprechungen keinen Einfluss auf die Fixierung des Termins gehabt. Diese Terminbestimmung habe zum einen auf dem Interesse der Bahn an einem möglichst frühzeitigen Beginn der Arbeiten für das Grundwassermanagement beruht und zum anderen auf der Lagebeurteilung der Polizei, nach der ein möglichst früher Termin für die ab 1. Oktober zulässigen Baumfällarbeiten am Günstigsten war, um mögliche Konflikte zu vermeiden.

Der Abgeordnete Dr. Löffler führte zur Frage des exakten Zeitpunkts am 30. September aus, der Zeuge habe über diesen Termin auch mit dem Herrn Drexler gesprochen. Er fragte, ob es um das Datum, um die Uhrzeit ging, was der Vorschlag von Herrn Drexler war, und was der Vorschlag der anderen Teilnehmer war, und wie man sich dann geeinigt hat:

Der Zeuge teilte mit, er könne das wirklich nicht mehr sagen, sondern er wisse nur, dass 30. September –.

Am 27. September habe der Herr Stumpf anhand von Folien verschiedene Szenarien dargelegt. Und da habe es aus seiner Sicht, er glaube, drei Szenarien gegeben. Das eine sei 22.00 Uhr, das andere sei 6.00 Uhr, und das dritte sei 15.00 Uhr gewesen. Also es sei eigentlich nur darum gegangen, dass der Herr Stumpf aus seiner (Herr Stumpf) Sicht – diskutiert auch in, könne man sagen, Abstimmung mit dem Innenministerium oder wo auch immer – die Möglichkeiten dargelegt hat. Und man habe dann in der Runde den Vorschlag gebilligt, weil der einigermaßen schlüssig gewesen sei für die Runde, vom Herrn Stumpf auf 15.00 Uhr, 30. September um 15.00 Uhr. So habe er es in Erinnerung.

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, dass in den Protokollen der Jour-Fixe, die dem Untersuchungsausschuss vorliegen – das sei also bis einschließlich 17. September – der Termin 30. September/1. Oktober keine Rolle spiele, sondern allgemeine Erwägungen dargelegt wurden, auch über die Situation im Schlossgarten und über mögliche polizeiliche Strategien geredet wurde. Und dann am 20. September der Termin konkret werde und am 27. September die Einsatzkonzeption vorgestellt werde, was der Untersuchungsausschuss nicht nachvollziehen könne, weil von diesen beiden Jour-Fixes eben keine Protokolle vorliegen würden. Deswegen sei es schwierig nachzuvollziehen, der Termin sei für die Fachleute seit Sommer klar gewesen und die formale Festlegung am 20. September sei eher unbedeutend. Das lasse sich aus den Unterlagen, aus den Protokollen nicht nachvollziehen:

Der Zeuge gab an, ja, wenn man das immer nur so sehe. Aber er glaube, man müsse auch die Perspektive manchmal ändern. Wenn man die Protokolle lese von Anfang an, dann stehe immer drin: 1. Oktober, und dass dort natürlich nicht konkret drinstehe 30. September. Wenn aber auch z. B. im Juli die Polizei mit DB Projektbau übers Gelände gehe, Ende August dann nochmals, auch die Abgrenzung mache, und jeder wisse, ab Oktober ist es, dann sei es doch zumindest sehr genau im Raum gewesen, dass man ab dem erstmöglichen Termin dann mit den Arbeiten beginne. Und konkret könne es natürlich erst am 20., 27. September möglich werden, wenn er auch wisse von der Polizei, wie sei die Lage? Im Raum habe der 1. Oktober eigentlich immer gestanden. Also für jeden, der in dieser Runde dabei war, ausgehend von dem, sowie er es auch am Schluss gesagt habe, sei der 1. Oktober, wenn nicht irgendetwas dazwischen komme, der Termin gewesen, an dem begonnen werde.

Der Abgeordnete hielt vor, der Zeuge habe gesagt, dass sowohl am 20. als auch am 27. September nach Klärung der Kräftelage sozusagen der Termin unstrittig geblieben ist: 30. September/1. Oktober. Er fragte, ob der Landespolizeipräsident bereits im Jour-Fixe am 27. September Bedenken geäußert und einen Ersatztermin ins Spiel gebracht hat:

Der Zeuge entgegnete, nein, er würde nicht sagen Bedenken, sondern man habe am 27. September nach seiner Erinnerung allenfalls noch mal darüber nachgedacht, ob man am 4. anfangen könne wegen, er glaube, Tag der Deutschen Einheit oder sonst irgendwas, habe aber in der Diskussion auch mit der Zustimmung des Landespolizeipräsidenten dann den Termin 30. September genannt. Da sehe man auch, dass der Termin 30. September schon als Grundtermin nicht mehr in Frage gestanden habe, sondern nur noch die Uhrzeit.

Und deshalb, aus dem Grund, weil eben die Protokolle nicht vorgelegen hätten, habe er halt sich etwas ausführlicher über den 20. September oder den 27. September beim ersten Untersuchungsausschuss ausgelassen, damit die Abgeordneten alle Informationen hätten, wie das abgelaufen ist.

Der Abgeordnete wies darauf hin, es könne keine Rede davon sein, dass das für den Landespolizeipräsidenten am 27. September erledigt war, weil der Landespolizeipräsident habe zwei Tage später bei der Besprechung in Staatsministerium auch dem Zeugen kurz vorher den sogenannten Hammann-Vermerk zukommen lassen, wo er die Bedenken, die er am 27. September vielleicht nur ansatzweise äußerte, konkret in einem richtigen Vermerk mit Begründung und so weiter ausgeführt hat:

Der Zeuge äußerte: Nein, er glaube auch das treffe nicht ganz zu, was der Abgeordnete sage. Er könne es jetzt wirklich auch nur aus dem Kopf sagen. Er wisse, sie hätten den Vermerk von Herrn Hammann und so weiter bekommen. Dort sei es aber, wenn man die Erwägungen sehe, eigentlich darum gegangen, dass man erstens mal den Termin als solchen dann nochmals überdenke und nicht als Begründung. Also wenn man den Vermerk – er habe ihn jetzt

nicht vorliegen, er müsse es aus dem Kopf sagen. Aber dort sei nicht, wie er schon etwa am 27. September gesagt habe, sondern es sei aufgrund von neuen Informationen eigentlich so gewesen, dass man den Vermerk relativ kurzfristig gemacht hat innerhalb des Innenministeriums, der dann dazu geführt hat, dass man in der Tat nochmal dieses Gespräch beim Ministerpräsidenten hatte. Aber das seien nach seinem Eindruck neue Informationen gewesen, die der Landespolizeipräsident so am 27. September noch nicht eingebracht hat.

Auf Frage welche Rolle der Hammann-Vermerk am 29. September in den Besprechungen, an denen der Zeuge teilnahm – das sei die Besprechung Staatsministerium gewesen, gespielt hat: Der Zeuge antwortete, also Hammann habe dort nur nochmals die Frage mit den Kräften gestellt, also ob das ausreiche von den Kräften nach seiner Erinnerung. Dann habe sowohl Stumpf gesagt, es seien Kräfte angefordert. Und der Herr Benz, meine er, hätten dann gesagt, ja, er hätte schon mit A oder B, er wisse jetzt nicht mehr, mit welchen Ländern telefoniert, es würden ausreichend Kräfte zur Verfügung gestellt. Dann sei das Thema eigentlich akzeptiert gewesen.

Auf Vorhalt, der Hammann-Vermerk habe auch am 29. September eine Rolle gespielt: Der Zeuge gab an, das sei ja die Grundlage für die Besprechung am 29. September gewesen, dass dieser Vermerk, den der Abgeordnete jetzt gerade dann auch zitiere, vorlag. Deshalb habe man die Besprechung gemacht nach seiner Erinnerung.

Der Abgeordnete entgegnete, das wäre ein völlig neuer Sachverhalt. Ihnen habe man bisher gesagt, die Besprechung am 29. September habe auf Wunsch des Ministerpräsidenten stattgefunden (Der Zeuge äußert hierzu: Richtig.), weil der Ministerpräsident das Einsatzkonzept für den folgenden Tag erläutert bekommen wollte, nicht aber, weil der Ministerpräsident mit der Polizei habe diskutieren wollen, ob man am 30. September oder zu einem späteren Zeitpunkt den Einsatz mache:

Der Zeuge legte dar: Ausgangspunkt sei – Diesen Vermerk habe es am 29. September gegeben, der auch im StaMi dann vorlag, von Herrn Hammann. Das sei der Grund gewesen, weshalb man natürlich dann gesagt hat: „Ich möchte jetzt wissen, was ist Sache“. Also darauf basierend unter anderem habe es dann das Gespräch beim Ministerpräsidenten gegeben. Insofern sei das keine neue Sachlage gewesen, sondern die sei eigentlich schon damals bekannt gewesen.

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, die Sachlage sei schon neu gewesen. Dieser Vermerk mit dieser Konkretion sei am Nachmittag des 29. September tatsächlich neu für alle Beteiligten gekommen. Er fragte, welche Qualität die Beratung hatte, ob das ernst genommen, ob das ernsthaft erörtert wurde oder ob das quasi als Einzelmeinung des Landespolizeipräsidenten abgetan wurde, die nicht zum Sachverhalt beitrage:

Der Zeuge äußerte, in der Runde sei das offen diskutiert worden. Und nach seiner Erinnerung habe der Ministerpräsident dann wirklich auch zugehört und die Frage am Ende auch gestellt, ob ausreichend Kräfte zur Verfügung stehen würden. Also es sei wirklich eine Diskussion gewesen. Und dann sei das so gewesen, dass in der Tat Stumpf gesagt hat, das funktioniere, wenn sie das vorverlegen auf 10.00 Uhr – das sei dann der Vorschlag, und ausreichend Kräfte gebe es dafür auch.

Auf Frage ob der damalige Ministerpräsident bei dieser Besprechung im Staatsministerium angeboten hat, dass er bei der Kräftebreitstellung aus anderen Bundesländern behilflich sein könne:

Der Zeuge antwortete, also an ein entsprechendes Angebot von ihm könne er sich nicht erinnern, weil er meine, das habe der Herr Benz schon relativ schnell gesagt gehabt.

Auf Nachfrage, der Zeuge habe auch nicht gehört, dass der Ministerpräsident das zu einem anderen Zeitpunkt angeboten hätte:

Der Zeuge verneinte.

Der Abgeordnete Binder führte aus, der Zeuge habe gesagt, beim Baustellen-Jour-Fix am 17. September, in diesem Protokoll stehe es drin, wurde gesagt, man solle klären, welche Veranstaltungen am 30. September, 1. Oktober usw. stattfinden würden. Er fragte, wie es zu dieser Hausaufgabe gekommen ist und wann darüber in einem Baustellen-Jour-Fixe berichtet wurde:

Der Zeuge äußerte: Knapp darauf am 20. September, also spätestens am 20. September. Man müsse ja den Ablauf immer so sehen. Spätestens in der Sitzung danach sei dann darüber berichtet worden. Das habe man jetzt nicht protokolliert. Er wisse, welche Veranstaltungen das dort waren, aber Ausgangspunkt sei in der Tat die Diskussion über die Plenartage gewesen. Dann habe man gesagt: Ach, wenn dort Plenartage stattfinden, dann müsse man auch überlegen, was sonst noch statfinde. Also am 29. September müsse das gewesen sein.

Auf Nachfrage, ob es dabei nicht nur um Veranstaltungen um den 30. September gegangen ist, sondern auch um Veranstaltungen bzw. Demonstrationen nach dem Versammlungsrecht, die am 30. bzw. am 1. Oktober waren:

Der Zeuge teilte mit: Die bekannt gewesen seien. Er meine, man habe der Stadt und dem Kommunikationsbüro, beiden den Auftrag erteilt: Überlegt mal, welche Veranstaltungen das sind, die Auswirkungen haben können auf möglicherweise Baumfällarbeiten, die dann stattfinden würden.

Auf Frage, wann der Zeuge zum ersten Mal davon Kenntnis erlangt hat, dass es eine Genehmigung für eine Schülerdemonstration an diesem Tage gibt:

Der Zeuge äußerte, das sei schwierig. Er versuche das. Er meine, dass es tatsächlich am – er sei sich nicht hundertprozentig sicher – also es könne schon am 27. September gewesen sein, dass das vielleicht der Martin Schairer als Bürgermeister eingeführt habe. Aber in jeden Fall am 29. September beim Gespräch Ministerpräsident. Da sei es in jedem Fall bekannt gewesen. Also er wisse nicht, ob schon am 27., aber am 29. sei es bekannt gewesen.

Auf Frage, inwieweit diese Schülerdemonstration und weitere Veranstaltungen am 30. September Gegenstand der Besprechungen am 27. September und auch am 29. September beim Ministerpräsidenten waren:

Der Zeuge gab an, also am 27. seines Erachtens nicht, sondern am 29. September habe es mal den Einwurf gegeben, also spätestens dann, von irgendjemand, dass dort eine Schülerdemonstration stattfinden würde. Und dann sei, glaube er – wie gesagt, schwierig jetzt, dass exakt zu sagen, er versuche es aber – die Antwort diejenige gewesen, dass bis zum Abschluss der Schülerdemo wahrscheinlich die Gitterlinie oder sowas stehe. Also das sei von der Polizei dann so vorgetragen worden, meine er. Aber wie gesagt, mit allen Vorbehalten. Er sage es jetzt aus dem Kopf.

Der Abgeordnete führte aus, es sei immer gesagt worden, die Deutsche Bahn habe ein bisschen auf die Tube gedrückt, auch was die Frage betreffe, wann endlich die Bäume gefällt werden können. Er fragte, ob in Gegenwart des Zeugen die DB Projektbau kurz vor dem Einsatz einmal gesagt hat, dass für die DB Projektbau auch eine Fällung der Bäume später stattfinden könne:

Der Zeuge gab an, also er könne sich an einen Fall erinnern, dass, er glaube, das sei der Herr B. E. und nicht der Herr H. A. gewesen, irgendwann gesagt hat: Na ja, wegen uns müsse man das jetzt vielleicht noch nicht machen. Also das sei in der Runde gewesen. Er wisse jetzt nicht den Termin, wann. Nur habe da jeder gesagt: Ihr verlangt von uns nach Bauzeitenplanung und allem, das Grundwassermanagement viel früher sei, sagt ihr überall, und jetzt auf einmal komme: Aus unserer Sicht kann man es unter Umständen auch später machen, oder wie auch immer relativiert. Das sei dann aber von der Polizei, nachdem auch schon Gespräche waren, klar gewesen: Wir können es nicht weiter rausschieben, weil möglicherweise, aus Sicht der Polizei, dann eben der Schlossgarten noch voller werde, wie er teilweise dann war, was Baumbesetzungen und alles Mögliche angehe, so das am Ende einerseits die Bahn von Anfang an immer gesagt hat: Möglichst früh. Sie habe aber auch immer wieder Kurven gemacht in anderen Sachen, Stichwort nochmal jetzt auch Baumfällarbeiten, ökologisches Gutachten und solche Sachen, weil man sich nicht habe darauf verlassen können. Und habe die Polizei

auch gesagt: Uns ist wichtig, möglichst früh den Termin zu machen, dann könnt ihr mit dem Grundwassermanagement beginnen, wann ihr wollt.

Der Abgeordnete führte aus, Polizei sei sehr allgemein, weil es da unterschiedliche Auffassungen gab. Der Landespolizeipräsident Hammann schreibe in seinem Vermerk vom 29. September zur Frage Überraschungseffekt, es werde vorgeschlagen, die Baumfällarbeiten auf einen taktisch günstigeren Zeitpunkt im Laufe des Oktobers zu verschieben. DB Projektbau, da decke sich die Aussage des Zeugen und die Aussage des Zeugen M. K., habe mitgeteilt, man könne auch erst später Fällen. Das heiße, es habe keine unbedingte bauliche Notwendigkeit gegeben, wie der Herr B. E. am 27. September gesagt hat. Es gebe danach keine weiteren Ausführungen dazu. Es gebe auch keine weitere Besprechung außer die am 29. September, bei der der Herr B. E. nicht dabei war:

Der Zeuge antwortete: Genau. Der Herr B. E. sei irgendwo dazwischen drin. Also DB Projektbau habe auch unterschiedliche Leute.

Der Abgeordnete Dr. Kern führte aus, von der Deutschen Bahn sei der 1. Oktober gewollt worden, und alle anderen waren einverstanden; ob er den Zeugen richtig verstanden habe:

Der Zeuge bejahte.

14. Zeuge Dr. Wolf-Dietrich Hammann

Der Abgeordnete hielt auszugsweise einen Vermerk des Zeugen Dr. M. P., Berichterstatter für das Staatsministerium im Untersuchungsausschuss I, mit welchem dieser die Sitzung des Untersuchungsausschusses I am 14. Dezember 2010 zusammenfasste (Akten Staatsministerium, Ordner 8, Seite 77 ff., 77: „*Erstmals thematisiert wurde, dass der LPP nicht nur bei der Besprechung im StM am 29. September, sondern bereits am 27. September im UVM eine Verschiebung des Einsatztermins ins Spiel brachte.*“) vor. Er fragte, ob es zutreffe, dass der Zeuge bereits am 27. September eine Verschiebung des Einsatzes thematisiert hat: Der Zeuge äußerte, das wisse er nicht mehr.

Auf Nachfrage antwortete der Zeuge: Er wisse nur, dass über den Einsatzzeitpunkt intensivst gerungen wurde, und dass sie natürlich verschiedene Varianten überlegt hätten. Er habe vorhin schon gesagt: Ein Eckpunkt sei auch die Frage gewesen, was passiere sonst in Stuttgart? Wann sind Plenarsitzungen? Dann sei noch irgendwann diese Regierungserklärung ins Spiel gekommen. Wann sei Regierungserklärung, bei der vielleicht eine Plenarsitzung noch mehr in den Blickpunkt der Öffentlichkeit oder der Projektgegner rücke als sonst? Da hatten sie natürlich immer auch – das sei halt Anfang Oktober ein bisschen schwierig mit diesem Feiertag gewesen – überlegt: Welche Alternativen gebe es? Es könne gut sein, dass er da eine Alternative ins Gespräch gebracht hat. Aber er erinnere sich da konkret beim besten Willen nicht mehr daran.

Der Abgeordnete hielt auszugsweise die Aussage des Zeugen N. W. (Protokoll 8. Sitzung vom 26. September 2014, Seite 82: „*Es war nur so, dass man eben gesagt hätte, es wäre geschickt, wenn man das an der Stelle eben noch mal erwähnen könnte und vielleicht die Emotionen dann etwas rausnehmen könnte. ... dass dann natürlich in der Regierungserklärung der Herr Mappus diesen Teil äußern könnte an die Bevölkerung: „Jetzt ist mal Ruhe an der Stelle. Die Bäume sind gefällt, und jetzt kann Entspannung eintreten.“*“) sowie des Zeugen Wicker (Protokoll 9. Sitzung vom 10. Oktober 2014, Seite 88: „*Natürlich wäre es, als man sich dann entschloss, MP macht eine Regierungserklärung in der ersten Plenarsitzung nach der Sommerpause, wäre es sicherlich nicht günstig gewesen, wenn die Fällarbeiten zu diesem Zeitpunkt noch angedauert hätten.*“) vor. Er wies darauf hin, dass der Zeuge H. B. sogar von der Regierungserklärung als bindendem Einsatzelement gesprochen hat in Bezug auf den inhaltlichen Zusammenhang der Regierungserklärung zum Polizeieinsatz. Er fragte, ob für den Zeugen am 20. September klar war, zu welchem Thema der Ministerpräsident am 6. Oktober eine Regierungserklärung halten wolle:

Der Zeuge antwortete: Ah, das wisse er nimmer. Es sei klar gewesen, dass über diese Regierungserklärung gesprochen wurde. Es – meine er auch – sei klar gewesen, zwischen Regierungserklärung in irgendeinem Zusammenhang mit Stuttgart 21. Aber das habe für ihn jetzt nicht die Rolle gespielt.

Wenn er die polizeiliche Sicht richtig rekonstruiere, dann sei es ihnen wirklich darum gegangen – eben nicht das, was der Abgeordnete zum Schluss von Herrn Wicker zitiert habe – das könne er bestätigen – nicht, dass sie noch Bäume fällen im Park, wenn auf der anderen Seite am Landtag eine Großdemo ist. Das hätten sie nämlich kräftemäßig im Zweifel nicht bewältigt. Das hätten sie unter allen Umständen verhindern wollen. Deswegen hätten sie auch immer versucht, Polizeieinsätze nicht zu machen, wenn ein VfB-Spiel ist oder der 3. Oktober und solche Dinge. Das hätten sie berücksichtigt. Aber was da der politische – er wisse gar nicht, ob auch der Zeuge H. B. da überhaupt dabei war in dieser Besprechung am 20. September. Den habe der Abgeordnete gerade zitiert. Er wisse das nimmer, ob der da anwesend war. Aber er könne es auch nicht wiederlegen. Aber normalerweise sei die BePo nicht dabei gewesen.

Der Zeuge äußerte auf Befragen weiter, er habe von diesem bevorstehenden Einsatz eigentlich nur zufällig zunächst mal Kenntnis erlangt. Der Einsatz sei ja am 30. September 2010, an dem Donnerstag gewesen, und zwei Tage vorher – am Dienstag, am 28., habe er durch Zufall bei anderer Gelegenheit erfahren, dass ein größerer Polizeieinsatz bevorstehe. Er habe dann am Nachmittag dieses Tages beim Polizeipräsidium Stuttgart angerufen, bei der Sachgebietsleiterin „Einsatz“, der Kriminaloberrätin Petersen, und habe gefragt, was so anstehe. Und darauf habe sie ihm gesagt, dass beabsichtigt sei, am 1. Oktober mit den Baumfällmaßnahmen zu beginnen und zuvor eben den entsprechenden Bereich, der davon betroffen ist, polizeilich abzusperren. Und dabei habe sie auch Wasserwerfer erwähnt. Bei diesem Einsatz würden dann auch Wasserwerfer mitgeführt. Näheres habe sie ihm nicht gesagt. Er habe auch nicht nachgefragt, weil er davon ausgegangen sei, das werde man dann schon noch erfahren.

IV. Zeugenaussagen zu Teil I Ziffer 5 des Untersuchungsauftrages

Nach I. 5. des Untersuchungsauftrags soll untersucht werden, ob die für den 6. Oktober 2010 geplante Regierungserklärung des damaligen Ministerpräsidenten Stefan Mappus Einfluss auf den Zeitpunkt des Polizeieinsatzes hatte.

Die Darstellung der Zeugenaussagen wurde nach dem Gang der Beweisaufnahme gegliedert.

1. Zeuge N. W.

Erste Vernehmung:

Auf Frage, an welchen Besprechungen der Zeuge außerhalb des Polizeipräsidiums und außerhalb des Führungs- und Lagestabs im Vorfeld des 30. September für das Polizeipräsidium teilgenommen habe:

Der Zeuge teilte mit, er sei in dem Gremium beim Umwelt- und Verkehrsministerium, UVM, gewesen. Da sei er, glaube er, in zwei Sitzungen für den Herrn Stumpf gewesen. Regelmäßiger Teilnehmer sei Herr Stumpf selber gewesen. Und er meine, am 20. September, wäre eine gewesen, er glaube, das sei ein Montag. Da sei er auch dabei gewesen – oder? Nein, das sei der Tag, an welchem die Besprechung mit dem Herrn Mappus gewesen sei. Er wisse es nicht mehr hundertprozentig. Auf jeden Fall sei er in der UVM-Tagung dabei gewesen. Er glaube, ein- oder zweimal sei er dabei gewesen. Und einmal auf jeden Fall auch vor dem 30. September.

Auf Frage, was damals Besprechungsgegenstand gewesen sei:

Der Zeuge antwortete, er meine, sie hätten damals den 30. September als Termin eingebracht und begründet. Vorher sei auch schon einmal die Rede davon gewesen. Aber an diesem Tag, meine er, hätten sie es noch einmal erläutert, dass sie da den Einsatz machen würden. Thema

sei auch gewesen, in der Woche darauf sollte eine Regierungserklärung von Herrn Mappus stattfinden. Er wisse nicht mehr, ob am 6. Oktober oder am 7. Oktober Er habe das damals so wahrgenommen, dass es geschickt sei, wenn der Einsatz vorher laufen könne. Das habe sich aber bei ihnen nicht als Konflikt dargestellt, weil sie sowieso schon immer der Auffassung gewesen seien, sie müssten diesen Einsatz so schnell wie möglich beginnen. Und deswegen sei das gar keine Frage gewesen. Der Hintergrund sei offensichtlich – so sei es dargestellt worden – gewesen, dass der Herr Ministerpräsident dann die Möglichkeit habe, einfach an dem Punkt auch zu beruhigen und zu sagen: Es seien jetzt zwar Bäume gefallen, aber jetzt sei mal eine längere Zeit Ruhe. Der Ministerpräsident wollte einfach die Emotionen etwas abbauen. Das sei so der Hintergedanke, also der Hintergrund dessen, gewesen. Das sei die Wahrnehmung, die er in dieser Besprechung zu diesem Thema gehabt habe.

Auf Nachfrage des Abgeordneten Sckerl, ob er den Zeugen richtig verstanden habe, dass das alles die Besprechung vom 20. September im UVM gewesen sei:

Der Zeuge bejahte und gab an, das müsse die gewesen sein. Er meine am 20. September sei eine beim UVM gewesen.

Der Abgeordnete Sckerl wies darauf hin, dass das Datum der geplanten Regierungserklärung eine Rolle in diesem Zusammenhang gespielt habe:

Der Zeuge teilte mit, ja, dieses Datum sei angesprochen worden.

Auf Frage, ob das Datum der geplanten Regierungserklärung eine Rolle im Zusammenhang mit dem Termin des Polizeieinsatzes im Schlossgarten gespielt habe:

Der Zeuge bejahte und führte aus, er müsse dazu jetzt an der Stelle schon deutlich sagen, es sei jetzt nicht so gewesen, dass einer gesagt habe, dieser Einsatz sei vorher zu führen. Sondern es sei gesagt worden, es sei wünschenswert oder es wäre gut oder es wäre geschickt. Er würde es in dieser Formulierung beschreiben. Wenn der Einsatz noch vorher laufen könne, dann könne man eben in dieser Regierungserklärung diese Tatsache des Bäumefallens noch einmal erwähnen und könne dann auch vielleicht dämpfend auf die Emotionen einwirken. So habe er es damals wahrgenommen. Und es habe auch keinen gegeben, der gesagt habe, dieser Einsatz müsse zwingend vorher laufen. Wenn Sie jetzt gesagt hätten, es gehe erst am 10. Oktober – ja, er wisse natürlich nicht, ob dann jemand gesagt hätte, das gehe nicht. Aber zu dieser Geschichte sei es nicht gekommen, weil sie sowieso vorher schon den 30. September im Auge gehabt hätten.

Auf Nachfrage, ob ab dem Zeitpunkt der konkreten Einsatzplanung für den 30. September – hier nehme er den 20. September als Ausgangspunkt – die Absicht des Ministerpräsidenten, am 7. Oktober eine Regierungserklärung abzugeben, der Stuttgarter Polizeiführung bekannt gewesen sei:

Der Zeuge führte aus, von der Regierungserklärung habe er in dieser Besprechung zum ersten Mal gehört. Aber den 30. September als Einsatzzeitbeginn, den habe er schon vorher gekannt. Also, weil es da auch darum gegangen sei, das noch einmal zu erläutern.

Der Abgeordnete Sckerl hielt dem Zeugen vor, dass es in der Folgezeit polizeitaktisch bedingte Diskussionen auch in der Polizei gegeben habe. Einen Tag vor dem Einsatz habe es den Vorschlag des Landespolizeipräsidenten Prof. Dr. Hammann gegeben, den Einsatz aus polizeitaktischen Erwägungen zu verschieben. Die Entscheidung für den Einsatz am 30. September und für 10.00 Uhr anstatt 15.00 Uhr, sei dann am 29. September gefallen. Er fragte, welche Rolle die Kenntnis des Datums der Regierungserklärung auf diese letztendliche Entscheidung gehabt habe:

Der Zeuge antwortete: Keine, nach seiner Wahrnehmung keine. Er sage das deshalb: Sie hätten eine Besprechung am 29. September gemacht. Der Einsatzzeitpunkt sei ja öffentlich bekannt gewesen und deswegen hätten sie sich überlegt, was machen wir. Schieben wir den Einsatz oder machen wir ihn am 30. September oder früher? Da hätten sie die verschiedenen Dinge durchdekliniert und dann das Für und Wider abgewogen und dann hätten sie sich aber auf diesen 30. September festgelegt. Er habe dazu, meine er, noch eine Mind-Map gefertigt. Da habe an einer Stelle schon drin gestanden, es komme auch der Regierungserklärung nicht

in den Weg sozusagen. Sie hätten ja noch einmal neu überlegt. Aber es sei jetzt nicht das ausschlaggebende Argument gewesen. Die Regierungserklärung habe da eine untergeordnete Rolle gespielt. Es sei eben festgestellt worden, auch das passe. Aber die Argumente für den Einsatz seien andere, weil sie an dem festgehalten hätten, was sie ursprünglich gewollt hätten, nämlich so schnell wie möglich diesen Einsatz beginnen. Weil es Hinweise darauf gegeben habe, dass man sich in dem Baufeld dann eben gegebenenfalls verfestige, und dass es dann viel schwieriger werden würde, diesen Einsatz durchzuführen. Das seien die hauptausschlaggebende Gründe gewesen.

Der Abgeordnete Sckerl fragte nach, ob es richtig sei, dass ihre Entscheidung über den Einsatztermin in Kenntnis des geplanten Termins der Regierungserklärung gefallen sei:

Der Zeuge antwortete, also, die sei zu diesem Zeitpunkt bekannt gewesen.

Der Abgeordnete Binder führte aus, dass er zum Thema Regierungserklärung kommen wolle. Da habe der Zeuge vorhin gesagt, dass das durchaus Thema gewesen sei, am 20. September bei der Besprechung im Umweltministerium, habe der Zeuge von der Absicht erfahren, dass am 7. Oktober eine Regierungserklärung stattfinde. Er fragte, ob er den Zeugen richtig verstanden habe:

Der Zeuge gab an, ja, das habe er an dem Tag im UVM erfahren, dass die Absicht einer Regierungserklärung bestehe, oder dass der Termin für diese Regierungserklärung stehe. Er wisse nicht, ob das schon vorher irgendwo transportiert worden sei. Normal werde das ja auch veröffentlicht. Das könne er nicht sagen. Er habe es an dem Tag zum ersten Mal gehört.

Der Abgeordnete Binder führte aus, er habe den Zeugen vorhin so verstanden, dass Gegenstand dieses Gesprächs am 20. September gewesen sei, dass es gut wäre, dass der Ministerpräsident danach eine Regierungserklärung abgeben könne, um etwas Ruhe in die Situation in Stuttgart zu bringen:

Der Zeuge antwortete: Nee, die Regierungserklärung habe damit nichts zu tun gehabt. Es wäre eben ein Bestandteil der Regierungserklärung geworden. Also, er glaube, die Regierungserklärung hätte es auch ohne das gegeben. Es sei nur so gewesen, dass man gesagt habe, es sei geschickt, wenn man das an der ersten Stelle noch einmal erwähnen könne und vielleicht die Emotionen noch etwas raus nehmen könne.

Auf Nachfrage, ob den Zeugen irgendjemand anderes einen Tag später oder zwei Tage später persönlich informiert habe, dass am 7. Oktober eine Regierungserklärung des Ministerpräsidenten stattfinden solle:

Der Zeuge teilte mit, er könne sich nicht erinnern.

Auf Frage, ob es für besondere Debatten im Landtag, Regierungserklärungen, eine besondere Notwendigkeit gebe, die Bannmeile zu schützen, ob der Landtag des Landes den Zeugen oder den Polizeipräsidenten von Stuttgart informiere, wenn damit zu rechnen sei, dass es dort zu einer Debatte komme, die mehr Öffentlichkeit anziehe, wie das bei normalen Plenarsitzungen der Fall sei:

Der Zeuge bejahte und führte weiter aus, wenn es eben Themen seien, wo man sage, da könnte es gegebenenfalls Versammlungen geben oder Demonstrationen, dass man eben das auch wisse, dass man sich darauf vorbereiten könne.

Auf Nachfrage, ob wann der Landtag in diesem speziellen Fall ihnen dies mitgeteilt habe:

Der Zeuge gab an, jetzt wisse er, auf was der Abgeordnete anspiele. Da habe es einen Kontakt mit dem Herrn Lochmann gegeben. Der habe ihn (den Zeugen) angerufen und noch einmal darauf hingewiesen – das stimme – dass am 7. Oktober die Regierungserklärung stattfinde.

Auf Nachfrage, ob das vor oder nach diesem Gespräch am 20. September gewesen sei:

Der Zeuge teilte mit, das wisse er nicht mehr. Wie gesagt, wahrscheinlich danach, weil zum ersten Mal habe er es, soweit er sich erinnere, wirklich an dem Abend im UVM mitbekommen; und wahrscheinlich sei es dann danach gewesen.

Der Abgeordnete Binder hielt dem Zeugen vor, der Zeuge habe vorher gesagt, der Einsatzbeginn 30. September habe immer festgestanden:
Der Zeuge antwortete hierauf, ja, immer nicht.

Der Abgeordnete Dr. Kern hielt vor, der Zeuge habe gesagt, es sei bekannt gewesen, dass es eine Regierungserklärung gebe. Er fragte, ob er das richtig notiert habe:
Der Zeuge bejahte die Frage und führte weiter aus, am 20. September sei es ihm persönlich mitgeteilt worden. Vielleicht sei das schon vorher bekannt gewesen, ihm nicht.

Der Abgeordnete Dr. Kern hielt vor, der Zeuge habe gesagt, die Argumente für den Polizeieinsatz seien andere gewesen:
Der Zeuge gab an, die Argumente für die Terminierung dieses Einsatzes auf den 30. September, da habe es gewichtige Argumente gegeben. Da sei die Regierungserklärung nicht dabei gewesen.

Der Abgeordnete Dr. Kern hielt die Äußerung vor, *„Wir haben das gemacht, was wir schon immer wollten, ein früher Einsatz. Diese Planung hatten wir ohnehin.“*
Der Zeuge antwortete, richtig, das sei ihr Ziel und ihre taktische Überlegung von Beginn an gewesen, sehr früh ran zu gehen an die Fläche, die Baufläche.

Zweite Vernehmung:

Der Abgeordnete Binder führte aus, er komme noch einmal auf die Rolle der Regierungserklärung. Es werde unterschiedlich bewertet, welche Rolle sie jetzt tatsächlich gespielt habe. Die einen würden sagen, sie habe aus einsatztaktischen Gründen eine Rolle gespielt. Die anderen würden sagen, es sei bindendes Einsatzelement gewesen, die Regierungserklärung. Der Abgeordnete Binder hielt dem Zeugen die Angaben des Zeugen H. B. (Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten II“, Protokoll 7. Sitzung vom 18. Juli 2014, Seite 38: *„...war das zusammen mit unseren Vorschlägen, den Einsatzzeitpunkt anders zu wählen, zu verschieben, ich sage mal, nach Aussage des Stabes vom PP Stuttgart ein bindendes Einsatzelement, die Regierungserklärung.“*) vor:

Der Zeuge teilte mit, dem müsse er widersprechen. Er habe es schon mal gesagt. Die Regierungserklärung sei für sie ein Punkt gewesen, der an ihn so herangetragen worden sei in der UVM-Besprechung damals – das habe er letztes Mal ausgeführt –, dass es geschickt wäre, wenn man dort verkünden könne, das jetzt die Baumfällungen zunächst mal abgeschlossen seien. Für sie sei es eher eine, die Erwähnung – es könne sein, dass die in dem Gespräch eine Rolle gespielt habe, in dieser Besprechung damals –, sei das eine Lageerkenntnis gewesen, die für sie natürlich auch die Hoffnung in sich geborgen habe, dass vielleicht mal eine Entspannung eintrete, denn sie hätten ja vorher praktisch täglich Einsätze, auch über die Nacht hinweg gehabt. Sie hätten praktisch während eines Einsatzes den nächsten geplant. Also die Dichte sei sehr hoch gewesen, entsprechend auch die Kräftelage angespannt. Und es sei natürlich dann schon ein Punkt gewesen, wo man gesagt habe, wenn es denn wirklich so sei, dass die Bevölkerung sich dadurch beruhigen lasse und sage, ok die Bäume seien gefällt, jetzt werde mal eine Zeitlang den Bäumen nichts geschehen, dann sei das für sie natürlich ein Fakt gewesen, wo man gesagt habe, vielleicht gebe es dann etwas Entspannung. Aber es sei nicht entscheidend für die Festlegung dieses 30. September gewesen.

Auf Nachfrage, Entspannung durch die Regierungserklärung:
Der Zeuge gab an, eine Entspannung der Lage.

Auf weitere Nachfrage, Entspannung der Lage, aber durch was, durch eine Regierungserklärung:
Der Zeuge äußerte: Nein, nein, durch die Aussage, die man dann eben treffen könne, wir haben die Bäume –, es werde jetzt etwa ein Jahr lang kein einziger Baum mehr angefasst. Dass dadurch natürlich dann die Stuttgart-21-Gegner sagen, ok, wir müssen jetzt nicht jeden Tag im Park sein. Da kommt keiner, das ist jetzt erledigt für eine gewisse Zeit.

Auf Nachfrage, das heie, diesen Inhalt sollte die Regierungserklrung haben, weil sonst reden sie ja nicht darber, dass durch den Einsatz und die anschließende Ankndigung zu sagen, jetzt passiere erstmal nichts mehr, Beruhigung eintrete:

Der Zeuge antwortete, er habe keine Kenntnis davon gehabt, was der Herr Mappus in dieser Regierungserklrung insgesamt ansprechen wolle. Er habe auch den Grund dieser Regierungserklrung nicht gekannt. Er sei auf diese Regierungserklrung nur gekommen, habe davon zum ersten Mal in dieser Besprechung beim UVM erfahren. Und da sei gesagt worden, dass man natrlich in der Regierungserklrung, der Herr Mappus diesen Teil uern knne, an die Bevlkerung: Jetzt ist mal Ruhe an der Stelle. Die Bume sind gefllt und jetzt kann eine Entspannung eintreten.

Auf Nachfrage, bei der Besprechung am 20. September:

Der Zeuge teilte mit: Wann die Besprechung genau gewesen sei, wisse er nicht, aber das sei bei einer UVM-Besprechung gewesen. Es knne schon sein, dass das –.

Der Abgeordnete Binder knpfte an, das sei am 20. September gewesen. Das heie, am 20. September sei bei dieser Besprechung erwhnt worden, dass Gegenstand dieser Regierungserklrung sein knne, eine Beruhigung nach dem Einsatz am 30. September:

Der Zeuge uerte: Genau, diese Teilaussage sei da gefallen. Aber ansonsten wisse er ber den Inhalt, was da geplant gewesen sei und warum die stattfinden sollte, nichts.

Auf Nachfrage, aber zumindest dieser Teil der Regierungserklrung wre ja weggefallen, htte es diesen Einsatz am 30. September nicht gegeben:

Der Zeuge gab an, das sei richtig. Aber er knne trotzdem noch mal darauf hinweisen, das sei ihm wichtig, dass die Grnde fr den 30. September andere gewesen seien.

Der Abgeordnete Binder fhrte aus, es sei fr den Untersuchungsausschuss jetzt neu, dass der Polizei berhaupt bekannt gewesen sei, welchen Inhalt oder welchen Teilinhalt diese Regierungserklrung berhaupt haben knne. Interessant sei, dass der Zeuge sage, dass er am 20. September in dieser Besprechung dieses zum ersten Mal erfahren habe, dass das Teil der Regierungserklrung sein knne. Er fragte, ob er den Zeugen richtig verstanden habe:

Der Zeuge antwortete ja, so sei es gewesen.

Auf Frage, ob es einen Zusammenhang mit dieser Besprechung, diesen Inhalten, die der Zeuge da zur Kenntnis bekommen habe, und einer E-Mail der Ministerin Gnner an Herrn Mappus am 21. September, 16:33 Uhr, gebe. Der Abgeordnete Binder hielt dem Zeugen die E-Mail auszugsweise (Akten Staatsanwaltschaft Stuttgart, EG Park, Aktenzeichen: 5 Js 94858/2010, BMO 1, Seite 227 f.: *„Es wurde gestern vereinbart, dass die Bume ab... 1.10. gefllt werden. ... Ziel ist, dass bis zu deiner Regierungserklrung alles mit den Bumen erledigt ist!“*) vor. Bisher sei zwar immer klar gewesen, dass die Regierungserklrung am 20. September eine Rolle gespielt habe, aber nicht der Inhalt oder Teile des Inhalts. Er fragte, ob diese Botschaft von der Ministerin Gnner an Herrn Mappus richtig sei, ob das eine richtige Schilderung des vom Zeugen wahrgenommenen Gesprchs am 20. September gewesen sei: Der Zeuge teilte mit: Also er wisse jetzt nicht mehr hundertprozentig, was er in seiner ersten Vernehmung gesagt habe. Also er meine, er habe gesagt – und so sei es ihm in Erinnerung –, dass er den Eindruck gehabt habe: In dieser Besprechung beim UVM sei der Tenor gewesen. Es wre geschickt, wenn der Einsatz vorher wre, weil man dann eben das verknden knne. Er meine, das wre jetzt nicht ganz unbekannt gewesen, und natrlich knne die E-Mail damit zusammen hngen. Also er kenne jetzt die Motivlage von der Frau Gnner nicht, aber das knne ein Zusammenhang sein.

2. Zeuge H. G.

Der Abgeordnete Dr. Lffler fhrte aus, die Einsatzplne der Polizei seien vielleicht von Vegetationsphasen abhngig gemacht worden, aber nicht von Regierungserklrungen:

Der Zeuge legte dar, es habe wohl eine Regierungserklärung irgendwann im Herbst im Raum gestanden.

Auf Frage, ob die eine Rolle bei der Entscheidungsfindung gespielt habe:

Der Zeuge teilte mit, könne er eigentlich nicht sagen, ja.

Der Abgeordnete Dr. Kern fragte, ob er ihn richtig verstanden habe, dass der Zeuge nicht sagen könne, ob die Regierungserklärung eine Rolle gespielt habe:

Der Zeuge führte aus, er wisse, dass eine Regierungserklärung für irgendwann im Oktober, meine er, im Raum gestanden habe. Natürlich, als denkender Mensch, wenn man eine Regierungserklärung zu einem solchen Thema abgebe, das tue man eigentlich leichter, wenn bestimmte Dinge weiter gehen, wie wenn das noch bevorstehe. Insofern könne es durchaus eine Überlegung gewesen sein, aus Sicht einer Landesregierung zu sagen, wir hätten das gerne bis dahin erledigt sozusagen. Aber das hätte sich dann auch mit den Gedanken der Polizei ergänzt, weil auch die Polizei der Meinung gewesen sei: Wenn wir den Einsatz machen müssen, dann mache es keinen Sinn, das ewig hinauszuschieben, weil sie dann Tag für Tag letztlich Demonstrationen hätten usw. Also, wenn schon den Einsatz, dann auch möglichst rasch, so dass er jetzt im Grunde gar keine Dissonanz sehe. Das sei ja irgendwann im Oktober dann, am 6./8. Oktober rum, gewesen, diese Regierungserklärung. Da hätte es dort doch noch Luft gehabt, sage er mal, bis dahin, dass auch am 1./2. oder 3. Oktober noch zu machen. Der Einsatz, es wäre immer noch vorher gewesen.

3. Zeuge H. B.

Der Abgeordnete Binder führte aus, er wolle mit dem Zeugen ein Schriftstück (Akten Polizeipräsidium Einsatz, UA S21, LO VII, Seite 6603 ff.) durchgehen. Da stehe es unter Top 4 Dienststellenleitertagung. Das sei jetzt nicht das Protokoll, sondern eher dort so stichwortartig protokolliert. Das sei der Vorläufer zum Protokoll, wenn er das richtig interpretiere:

Der Zeuge gab an, er habe das einmal nachgefragt, weil er das in der Zeitung nachgelesen habe, um was es da eigentlich gehe. Also es gebe ein offizielles Protokoll, und es gebe einen Protokollführer. Und dieser Protokollführer sitze da mit dem Laptop und schreibe das mit, was er (der Protokollführer) gerade aufnehme. Also das sei dann ein Geschreibsel und eine Zusammenstellung von dem, was der Protokollführer sich als Gedächtnisstütze aufgeschrieben habe, um dann ein Protokoll schreiben zu können.

Auf Frage zur Abkürzung „B“, ob der Zeuge gemeint sei:

Der Zeuge bejahte, das sei er, ja.

Der Abgeordnete Binder zitierte einen weiteren Abschnitt dieser Akte, Seite 6604 (Akten Polizeipräsidium Einsatz, UA S21, LO VII, Seite 6603 ff.): „*Meldezeit offen, 16:00 Uhr, Äußere Absperrung, 12 Baufahrzeuge fahren rein, dann um 24:00 Uhr mit Baumfällaktion zu beginnen – 600 m lange Sperrlinie. Polizeigitter, 24:00 Uhr Beginn, 17 Stunden Dauer der Arbeiten, nach Fällen der Bäume, kann Linie zurückgezogen werden, dann wird Bauzaun betonierte, 2 Tage Härtezeit, 7.10. Regierungserklärung*“. Er fragte, ob im Zuge der Vorbereitung, der Planung dieses Einsatzes in der zeitlichen Abfolge auch die Regierungserklärung des Ministerpräsidenten Mappus eine Rolle gespielt habe:

Der Zeuge bejahte und führte aus, in der Tat sei das zusammen mit ihren Vorschlägen, den Einsatzzeitpunkt anders zu wählen, zu verschieben, er sage mal, nach Aussage des Stabes vom PP Stuttgart ein bindendes Einsatzelement gewesen, die Regierungserklärung. Am 7. Oktober, da wolle der Ministerpräsident eine Regierungserklärung halten und bis dahin sollen, was wisse er, wenn er Fakten sage, dann wisse er nicht, aber es solle ein Ergebnis in Stuttgart erzielt worden sein.

Der Abgeordnete Binder führte aus, 24:00 Uhr sei ja die ursprüngliche Überlegung gewesen. Wenn man jetzt einmal den weiteren Verlauf ab Beginn bis zum Fällen der Bäume, Härtezeit,

Regierungserklärung zusammennehme, wäre man da mit 24:00 Uhr nicht mehr weitergekommen:

Der Zeuge antwortete: Genau.

Der Abgeordnete Binder führte aus, und man wäre schon gar nicht rechtzeitig zur Regierungserklärung fertig geworden, wenn man, dem Vorschlag des Zeugen entsprechend, über den 30. September hinaus erst viel später diesen Einsatz geplant hätte:

Der Zeuge bejahte und gab an, also nicht nur – es stimme genauso, wie es der Abgeordnete sage, – die politischen Aussagen dazu, sondern auch alle sonstigen begleitenden Umstände bis hin zur Baufirma: Wann hat die Zeit? Wie lange braucht die? Die Bahn, wie soll es da weitergehen? Wann ist das unabdingbar notwendig? Also es seien – das, was er anfangs dargestellt habe, was der Herr Stumpf auch ihnen verdeutlicht habe, – viele, viele Rädchen die da mitwirkten, die dann letztendlich zu einem Guss zusammengeführt werden mussten.

Der Abgeordnete Binder hielt dem Zeugen vor, aber klar gewesen sei, dass alle Rädchen rechtzeitig vor der Regierungserklärung von Herrn Mappus still stehen müssten, und dass diese Aktion inklusive Baumfällarbeiten, Härtezeit, dass dieser Einsatz bis dahin beendet werden solle:

Der Zeuge teilte mit, er wolle es nicht so formulieren wie der Abgeordnete, sondern sagen: Ihm sei bekannt gewesen, ihnen bekannt gewesen, dass bis 7. Oktober der Einsatz abgeschlossen sein solle.

Der Abgeordnete Kößler kam auf die Besprechung mit dem Staatsministerium zu sprechen und führte aus, der Zeuge habe gesagt, da wäre eindeutig die Rede davon gewesen, dass am 7. Oktober die Regierungserklärung sei, und bis dahin müsse alles erledigt sein. Er fragte, wer dies gesagt habe, wer im Grunde genommen die Weisung gegeben habe, dass am 7. Oktober alles erledigt sein müsse:

Der Zeuge teilte mit, entweder habe er sich falsch ausgedrückt oder der Abgeordnete habe ihn missverstanden. Er habe nie gesagt, dass das in der Besprechung vom Staatsministerium gefallen sei. Er sei ja nie im Staatsministerium gewesen, sondern er habe gesagt, in ihrer Zusammenarbeit mit dem Stab des PP Stuttgart sei immer als, wenn man so wolle, als Einsatzzeitpunktlinie dieser 7. Oktober genannt worden.

Auf Nachfrage, ob er sagen könne, von wem konkret:

Der Zeuge führte aus, nein, könne er nicht sagen. Aber das wisse der Zeuge N. W. mit Sicherheit und seine Mitarbeiter, weil die seien ja Gesprächspartner mit seinem Vertreter gewesen. Sein Vertreter müsse es wahrscheinlich auch wissen.

Der Abgeordnete Kößler führte aus, der Zeuge wisse es von seinem Vertreter, und der Vertreter wisse es vom Zeugen N. W., ob man es so sagen könne:

Der Zeuge antwortete, das wisse er nicht, wo sein Vertreter das her habe. Ob das ein Mitarbeiter vom Zeugen N. W. gewesen sei, das wisse er nicht, sondern diese Mitteilung 7. Oktober sei in diesen Besprechungen mit dem PP Stuttgart eine zeitliche Begrenzung gewesen.

Der Abgeordnete Kößler führte aus, wenn man die zeitliche Abfolge des Zeugen nehme, also den Vorschlägen des Zeugen zeitlich gefolgt wäre, dann hätte das bei Weitem auch ausgereicht, um diesen Termin, wenn es ihn tatsächlich gegeben habe, zu erreichen:

Der Zeuge antwortete ja, also noch einmal. Es müsse ja nicht um 16:00 Uhr sein, wie die ursprüngliche Planung gewesen sei, wo eigentlich die meisten Leute auf dem Weg seien. Es müsse auch nicht morgens um 10:00 Uhr sein, wo alle schon in Stuttgart seien, sondern es hätte auch morgens um, was wisse er, 04:00, 05:00 sein können. Und dann dauere dieser Meldealarm nach dieser Schiene dann mindestens einmal 15 Minuten, sagen wir eher 30 Minuten bis eine Stunde, um diese vielen Kräfte vor Ort zu haben, um letztendlich zu verhindern, dass eine Absperrung gebildet werde. Da habe ja nicht einmal eine Absperrung gebildet werden können.

4. Zeuge Dieter Schneider

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, dass das Datum der Regierungserklärung am 7. Oktober 2010 ein wichtiges Element der Planung gewesen sei. Das habe der stellvertretende Leiter der Bereitschaftspolizei (Zeuge H. B.) in seltener Deutlichkeit heute hier so gesagt. Der Polizeieinsatz im Schlossgarten und die Baumfällaktion müssten bis dahin definitiv abgeschlossen sein, damit die Regierungserklärung stattfinden könne. Er fragte, was der Zeuge denn hierzu sagen könne:

Der Zeuge gab an, die Entscheidungen über den Einsatzzeitpunkt seien sicherlich ohne Beteiligung der Bereitschaftspolizei getroffen worden. Die Entscheidung über den Beginn der Baumfällarbeiten sei abgestimmt worden zwischen der DB-Projektbau und dem Polizeipräsidium Stuttgart und zwar schon länger im Vorfeld. Da müsse man Herrn Stumpf fragen, zu welchem Zeitpunkt mit wem das besprochen worden sei. Sie hätten in der Koordinationsbesprechung am 20. September über den Beginn der Baumfällarbeiten 1. Oktober gesprochen. Dort sei dieser in Aussicht genommene Beginn der Baumfällarbeiten zum ersten Mal eingeführt worden. In dieser Besprechung, und dort sei auch zum ersten Mal jedenfalls uns bekannt geworden: Es gebe eine Regierungserklärung. Und dann hätten sie erörtert unter polizeitaktischen Aspekten, was bedeute das, Regierungserklärung, Baumfällarbeiten unter den polizeitaktischen Aspekten?

Und für sie sei klar gewesen. Sie wollten keine zwei Baustellen im einsatztaktischen Sinne zur gleichen Zeit haben. Sie müssten Baumfällarbeiten und Regierungserklärung zu diesem Thema einsatzmäßig entzerren. Das habe so entzerrt werden können, dass die Regierungserklärung stattfinde und man die Baumfällarbeiten irgendwann durchführe, im Rahmen der möglichen vegetationsarmen Zeit, oder dass man die Baumfällarbeiten – so wie es die DB-Projektbau schon vorgesehen gehabt habe – am 1. Oktober beginne. Und dann hätten sie diskutiert. Würden sie das innerhalb von 2, 3 Tagen schaffen, diese zu beenden, damit sie dann einsatzmäßig frei seien für mögliche Gegenmaßnahmen im Zusammenhang mit der Regierungserklärung? Es seien aus ihrer Sicht polizeitaktische Erwägungen gewesen. Wie politische Erwägungen dazu angestellt worden seien, dass sei nicht von ihnen zu beurteilen.

Auf Frage, ob es zwischen dem 1. Oktober und dem 7. Oktober noch weitere Termine, Anlässe gegeben habe, die die polizeiliche Lage und dann Einsatzentscheidungen beeinflusst hätten:

Der Zeuge antwortete ja, klar.

Auf Nachfrage, nicht nur also mal 3. Oktober, Tag der Deutschen Einheit:

Der Zeuge antwortete, genau.

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, es sei ein Fußballwochenende mit erheblichen Anforderungen gewesen. Ob es aus Sicht des Zeugen zulässig sei, zu sagen, dass das Datum der Regierungserklärung – 7. Oktober – selbstverständlich auf das Datum des Polizeieinsatzes im Schlossgarten Einfluss genommen habe, den Termin möglichst früh zu machen:

Der Zeuge teilte mit, sie hätten eine einsatzintensive Zeit gehabt. Der Abgeordnete habe die anderen Ereignisse zwischen dem 1. und dem 7. genannt. Das Datum der Regierungserklärung habe insoweit Einfluss auf die Einsatzvorbereitung gehabt, als sie keine zusätzlichen, weiteren parallelen Einsätze hätten haben wollen. Und insoweit habe der Einsatz zum Baumfällen davor oder danach liegen können. Nachdem die DB-Projektbau mit den Arbeiten jedenfalls zu Beginn der zeitlichen Möglichkeiten habe beginnen wollen, hätten sie nach Lösungen gesucht, dem zu entsprechen. Das würden sie auch bei allen anderen ihnen von außen aufgegebenen Ereignissen machen, die sie durch polizeiliche Maßnahmen schützen müssten. Zunächst mal würden sie versuchen, diesen Ereignissen und den Daten Rechnung zu tragen. Wenn es dann nicht gehe, dann müsse man verlegen. Auch solche Beispiele habe es im Zuge der Einsatzmaßnahmen Stuttgart 21 gegeben.

Der Abgeordnete Kößler führte aus, er wolle noch einmal auf den 7. Oktober, auf die Regierungserklärung, eingehen. Er fragte, ob er den Zeugen richtig verstanden habe, dass der 7. Oktober nicht aus politischen Gründen, sondern aus polizeilichen Gründen eingeführt wor-

den sei, dass da eine weitere Demonstration stattfinde, und dass man beide Ereignisse nicht zusammenfallen lassen wollte, weil damit die Kräfte sehr stark gebunden würden:

Der Zeuge antwortete, der Abgeordnete habe es richtig verstanden. Noch einmal aus seiner Sicht zu den Abläufen. Sie hätten am 20. ungeachtet – jedenfalls habe er keine Kenntnis und, soweit er das wisse, auch Herr Stumpf keine Kenntnis von der Regierungserklärung gehabt, – am 20. September, das Datum Beginn der Baumfällarbeiten auf den 1. Oktober eingeführt. In dieser Koordinierungsbesprechung beim Umwelt- und Verkehrsministerium sei dann, nachdem dieser 1. Oktober bereits als Einsatzbeginn definiert worden sei – oder er müsse sagen, konkret in Aussicht genommen worden sei, – der Termin Regierungserklärung dazu gekommen. Der habe den Beginn der polizeilichen Einsatzmaßnahmen nicht beeinträchtigt. Und sie hätten dann polizeitaktisch zu erwägen und einzuführen gehabt: Sei es möglich, dass sie die Baumfällarbeiten abgeschlossen hätten, der Einsatz abgeschlossen sei bis zum 7., wo sie keine Parallelität dieser Einsätze hätten haben wollen.

Der Abgeordnete Kößler führte aus, es sei keine politische Frage gewesen, dass der 7. Oktober als Regierungserklärung eingeführt worden sei in den gesamten Planungsprozess, sondern es seien polizeilichen Überlegungen, strategische Überlegungen gewesen, dass hier nicht zwei Ereignisse zusammenkommen würden:

Der Zeuge bejahte.

Der Abgeordnete Binder fragte, welche große polizeiliche Bedeutung die Regierungserklärung am 7. Oktober gehabt habe, wie viele Kräfte und mit welcher Größe eines Einsatzes sie denn am 7. Oktober geplant hätten:

Der Zeuge teilte mit, eine Regierungserklärung im politischen Alltag habe sicherlich keine polizeiliche Relevanz. Da seien sie sich einig. Aber in dieser – er dürfe es so bezeichnen – aufgeheizten Stimmungslage durchaus. Sie hätten ja auch bereits vor Ende September mehrere genehmigte Versammlungen gehabt, die dann auch den Landtag und die Bannmeile des Landtags tangiert hätten. Es sei dort auch zu Bannmeilenverletzungen gekommen. Sie hätten einfach damit rechnen müssen in dieser Stimmungslage, dass sie den Landtag schützen müssten vor gegebenenfalls sich ergebenden oder beabsichtigten Störungen. In welcher Dimension, das könne er heute nicht sagen. Ob sie dafür zwei oder drei Hundertschaften oder im überschlagenen Einsatz Kräfte gebraucht hätten, das vermöge er heute nicht zu sagen. Ihnen sei es darum gegangen, sie wussten Baumfällarbeiten hoch emotional, störungsanfällig, da brauchen sie alle verfügbaren Kräfte. Und sie wollten nicht einen zusätzlichen Einsatzschwerpunkt haben.

Auf Nachfrage, ob es auch möglich gewesen wäre, vor oder nach der Regierungserklärung oder vor oder nach dem Gelöbnis, wenn man schon Kräfte in Stuttgart habe, den Einsatz durchzuführen; das habe sich aus der Praxis heraus in Stuttgart bewährt, mit Ausnahme der vom Zeugen vorher genannten Kritik an der Länge der Arbeitszeiten:

Der Zeuge gab an, er glaube, die Variante habe bei den Einsatzüberlegungen, auch des Präsidiums Stuttgart, nach seiner Kenntnis keine Rolle gespielt. Der Kräfteinsatz für die Sicherung der Bannmeile sei sicherlich nicht zu vergleichen mit dem Kräfteinsatz, den sie dann zu Beginn und bei der Durchführung der Baumfällarbeiten benötigt hätten. Also, hier den Einsatz quasi anzuschließen oder vorzulegen, das hätte nicht zusammengepasst.

5. Zeuge Siegfried Stumpf

Erste Vernehmung:

Der Zeuge Siegfried Stumpf, im Ruhestand befindlicher ehemaliger Polizeipräsident des Polizeipräsidiums Stuttgart, führte im Eingangsstatement seiner ersten Vernehmung zur Regierungserklärung aus:

Auf das Polizeipräsidium bzw. auf seine letzte Entscheidung für das Präsidium als Behördenleiter habe die für den 6. Oktober geplante Regierungserklärung keinerlei Einfluss gehabt. Sie

hätten sich ausschließlich an polizeilichen Belangen orientiert, ohne dass er von der beabsichtigten Regierungserklärung überhaupt etwas gewusst habe oder habe wissen können.

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, er gehe zur Terminierung des 30. September. Wenn die Unterlagen zutreffend seien, dann sei dieser Termin bereits am 20. September bei einer Einsatzbesprechung unter Beteiligung des Umwelt- und Verkehrsministeriums dort vorfestgelegt oder ernsthaft ins Auge gefasst worden:

Der Zeuge gab an: Das stimme, ja, ja. Aber das sei nicht der Ausgangspunkt gewesen. Das sei nicht die erste Festlegung gewesen, die es gegeben habe.

Auf Nachfrage, aber dort habe es einen gewissen Reifegrad erreicht, der ab diesem Tag eine konkretere Planung dieses Einsatzes erlaube habe:

Der Zeuge führte aus: Ja, so könne man es sagen.

Der Abgeordnete Sckerl hielt vor, es lägen Aussagen verschiedener Teilnehmer dieser Treffen, anderer Treffen oder Zeugen, denen das übermittelt worden sei, vor, dass das Datum der Regierungserklärung – nicht 6., sondern 7. Oktober 2010 – eine wichtige Rolle bei der Festlegung des Einsatztermins gespielt habe. Der Zeuge H. B. habe es sinngemäß als einen Endtermin aller möglichen Termine, der festgesetzt worden sei, bezeichnet. Der Zeuge habe vorhin gesagt, das habe überhaupt keine Rolle gespielt in der polizeilichen Planung, dieser Termin der Regierungserklärung. Er sage das Gegenteil vom Zeugen H. B.. Herr Schneider habe vorhin gesagt, selbstverständlich habe das eine Rolle gespielt, allerdings unter polizeitaktischen Gesichtspunkten, sogar eine wichtige Rolle gespielt, weil sie bei der Kräftegestaltung hätten Acht geben müssen. Er fragte, ob der Zeuge bei den drei Versionen weiterhelfen könne:

Der Zeuge legte dar: Ja, da könne er weiterhelfen. Man müsse einfach mal in die Akten beim Präsidium gehen. Denn es habe – den Tag wisse er nicht mehr – ein Gespräch im September zwischen ihm, dem Leiter des Stabes, dem Stellvertreter, dem Organisationsreferenten und möglicherweise noch dem Öffentlichkeitsfachbearbeiter oder dem Öffentlichkeitsreferenten gegeben. Und da sei es darum gegangen: Wann hätten sie vor, den Einsatz zu fahren? Das habe man in diesem Kreis diskutiert und habe dann entschieden – oder er habe zum Schluss der Diskussion entschieden – der 30. September. Dann habe der Leiter des Stabes gesagt, sie müssten eine kleine Arbeitsgruppe damit beschäftigen, die den Einsatz vorbereite. Also müsse im Stab nachzuvollziehen sein – dort sei es zu protokollieren: Wann sei dieses Gespräch gewesen? Wann habe er dann entschieden, sie würden das am 30. September machen? Welche Sachbearbeiter seien damit beauftragt worden? Und dazu müsse es Protokolle geben, Festlegungen. Es müsse auch in den Akten erste Vorgänge dazu geben. Also, wenn man es hier zurückverfolge, dann finde man den Ausgangspunkt, wo das Polizeipräsidium – oder wo er für das Polizeipräsidium – den 30. September ins Spiel gebracht habe. Wenn der Abgeordnete ihn frage, wie könne er weiterhelfen? Diese Kette zurück und dann fände man den Ausgangspunkt der Überlegung für das Präsidium 30. September.

Der Abgeordnete Sckerl hakte nach, es bleibe dabei, viele Zeugen, auch Zeugen aus dem ersten Untersuchungsausschuss, würden diesen Zusammenhang herstellen – in unterschiedlicher Gewichtung. Der Zeuge H. B. sage, es sei für sie, oder für die Polizei klar gesetzt gewesen, es sei der Endtermin. Da müsse die Räumung und die Baumfällaktion abgeschlossen sein, damit der Ministerpräsident seine Regierungserklärung halten könne. Das sei eine weitergehende Aussage und eine weitergehende Zuordnung. Der Zeuge Schneider sage, das seien polizeitaktische Erwägungen, die eine Rolle gespielt hätten, gewesen. Es gebe zivile Beteiligte, also nicht von der Polizei, bei diesen Besprechungen, die hätten das als einen möglichen Termin im ersten Untersuchungsausschuss bezeichnet, z. B. eine Teilnehmerin aus dem Finanzministerium. Eine Referentin aus dem damaligen Umwelt- und Verkehrsministerium habe das als wesentlichen Fixpunkt bezeichnet. Der Zeuge habe jetzt gesagt, das habe überhaupt keine Rolle gespielt. Der Zeuge, der diesen Einsatz vorbereitet habe, stelle sich damit quasi im Gegensatz zu vielen anderen Erklärungen über die Bedeutung dieses Termins der Regierungserklärung, der ihm vom Landtagsdirektor auch ausdrücklich formell mitgeteilt worden sei:

Der Zeuge antwortete, der Termin sei ihm das erste Mal untergekommen in der Besprechung am 20. September.

Der Abgeordnete Binder führte aus, der Zeuge habe auf die Frage von Herrn Sckerl gesagt, die Regierungserklärung habe für die Planungen des Zeugen keine Rolle gespielt, ob er den Zeugen richtig verstanden habe:

Der Zeuge bejahte.

Der Abgeordnete Binder hielt vor, der damalige Inspekteur der Polizei Schneider habe vorher gesagt, die Regierungserklärung habe sehr wohl eine Rolle gespielt, nämlich im Hinblick auf die Gestellung von Kräften. Deshalb habe entweder dieser Einsatz im Schlossgarten vor oder nach der Regierungserklärung stattfinden können, weil am gleichen Tag oder in unmittelbarer Nähe zur Regierungserklärung es allein aus polizeitaktischen Gründen nicht ratsam gewesen wäre. Der Zeuge arbeite mit dem Landespolizeipräsidium zusammen. Das heiße für Herrn Schneider, den Inspekteur der Polizei, habe die Regierungserklärung sehr wohl eine Rolle gespielt. Für die Überlegungen des Zeugen habe die Regierungserklärung keine Rolle gespielt:

Der Zeuge teilte mit, da habe man ihn richtig verstanden, weil ihre Festlegungen ganz, ganz weit im Voraus gewesen seien. Wenn der Inspekteur sage, für ihn spiele das keine Rolle – das sei jetzt eine Mutmaßung, aber für ihn nachvollziehbar – wenn der Inspekteur sage, das Präsidium sage 30. September und der Inspekteur habe in der weiteren Planung die Übersicht, zu sagen: Hätten sie da Kräfte landesweit? Könnten sie aus dem Bund noch Kräfte rekrutieren? – dann müsse der Inspekteur das aus diesem Gesichtspunkt sehen. Und dann könne es durchaus sein, dass er (Zeuge Stumpf) sage: Spiele keine Rolle. Sie hätten auch angefangen, den Termin festzusetzen, als sie es nicht gewusst hätten. Der Inspekteur dann zum späteren Zeitpunkt sage: Wenn ich den Überblick habe über die Einsatzlage im Land, wie stehen Kräfte zur Verfügung, wie ist es mit anderen Bundesländern. Dass der Inspekteur aus dieser Perspektive sage, jetzt spiele es für ihn eine Rolle. Aber das sei eine andere Sichtweise mit einem anderen Auftrag im Hintergrund.

6. Zeuge M. S.

Der Zeuge M. S., Erster Polizeihauptkommissar beim Polizeipräsidium Stuttgart, führte in seinem Eingangsstatement zu Frage 5 des Untersuchungsauftrags aus, die für den 10. Oktober geplante Regierungserklärung habe nach seiner Kenntnis keinen unmittelbaren Einfluss auf die polizeilichen Planungen gehabt, deshalb keinen unmittelbaren Einfluss, weil der 30. September, wie er bereits zu Punkt 4 gesagt habe, vom Polizeipräsidium Stuttgart als Plantermin schon frühzeitig ins Auge gefasst worden sei, und weil sich dieser Tag dann im Laufe der weiteren Einsatzplanungen sukzessive konkretisiert habe. Ein unmittelbarer Einfluss auf den Zeitpunkt eines Polizeieinsatzes wäre einer Regierungserklärung nach seiner persönlichen Einschätzung situativ allenfalls dann zugekommen, wenn der Zeitpunkt einer Regierungserklärung den Zeitpunkt eines Polizeieinsatzes mehr oder weniger kollidiert hätte. Dann hätte man den Polizeieinsatz gegebenenfalls verlegen müssen. Da die Regierungserklärung aber, nachdem bei ihnen bekannt geworden sei, dass es eine solche geben solle, ihren Plantermin nicht tangiert habe, habe der 30. September aus ihrer, aus polizeilicher Sicht beibehalten werden können, und sich die Einsatzplanung weiterhin auf diesen 30. September fokussieren können.

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, der Zeuge habe vorhin gesagt, der Termin der Regierungserklärung habe bei der Festlegung des Termins auf den 30. September keine Rolle gespielt. Da hätten Zeugen im vorhergehenden Termin etwas völlig anderes dazu gesagt. Unter anderem habe der Zeuge H. B., damaliger stellvertretender Bereitschaftspolizeichef, hier sehr klar gesagt, dass insbesondere der Stab des Polizeipräsidiums Stuttgart die Regierungserklärung bei mehreren Einsätzen als bindendes Einsatzelement dargestellt habe. Das heiße, der Termin sei irgendwann im September bekannt gewesen, er sei vom Staatsministerium der Polizei förmlich mitgeteilt worden und habe daraufhin bei Besprechungen, z. B. am 23. September, aber auch unmittelbar bis zur konkreten Planung des Einsatzes, bis zum 29. September einschließlich, immer eine Rolle gespielt. Er fragte, ob der Zeuge das bestätigen könne,

und welche Erkenntnisse der Führungsstab des Polizeipräsidiums Stuttgart von dieser Regierungserklärung gehabt habe:

Der Zeuge antwortete, er habe nicht gesagt, dass die Regierungserklärung keinen Einfluss gehabt habe, sondern er habe gesagt, dass die Regierungserklärung nach seiner Kenntnis, nach seiner Kenntnis keinen unmittelbaren Einfluss gehabt habe. Er habe das auch begründet, warum er zu dieser Auffassung komme, zu dieser Auffassung gekommen sei. Das, was der Zeuge H. B. – er habe das in der Presse gelesen – hier gesagt habe, mag aus dessen Erinnerung so sein. Er habe über das, was der Zeuge H. B. hier berichtet habe, auch über die Festlegung des Einsatzes, eine völlig andere, eine völlig andere Erinnerung. Denn bei der Besprechung im Ministerium am 29. September vormittags habe gerade seiner Erinnerung nach der Zeuge H. B. argumentiert, dass ein 6:00-Uhr-Termin zu früh sei, weil – Punkt 1 – dann die Kräfte getauscht werden müssten und viel mehr Kräfte angefordert werden müssten, die man nicht gehabt habe. Punkt 2, die Erfahrung der Bereitschaftspolizei zeigen würde, dass solange eine Absperrung – von morgens 6:00 bis abends um 24:00 Uhr – nicht gehalten werden könne, wenn mit einem zulaufenden Zulauf von Störern zu rechnen sei. Man sehe also, er habe über diese Besprechung und über das, was der Zeuge H. B. erinnere und hier angegeben habe, eine völlig andere Erinnerung.

7. Zeuge A. S.

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, es habe drei Termine – den 23., den 28. und den 29. September jeweils im Innenministerium – gegeben, wo es konkret und zum Schluss sehr konkret um die Einsatzplanung für den 30. September gegangen sei. Er fragte, welche Rolle eine geplante Regierungserklärung des damaligen Ministerpräsidenten für den Zeitraum 7. Oktober gespielt habe:

Der Zeuge antwortete, diese Regierungserklärung habe für ihn keinerlei Einfluss auf irgendeinen Termin gehabt, wo sie die Baumaßnahmen bzw. den Polizeieinsatz hätten durchführen wollen. Zu dem Zeitpunkt, als sie am 2. September das erste Mal das Vorhaben der Bahn, dass die Bahn am 1. Oktober um 00:00 Uhr mit dem Fällen beginnen wolle, gehört hätten – zu diesem Zeitpunkt sei ihm von einer Regierungserklärung überhaupt nichts geläufig gewesen.

Den Termin 30. hätten sie dann – in Abwägung dessen, was sie vorher gerade besprochen hätten, nämlich dass sie befürchteten, der Park werde immer massiver befestigt, und es werde immer schwieriger, einen Polizeieinsatz durchzuführen, – letztendlich als möglichen Einsatztag oder als den Einsatztag dann für sie auch als optimal betrachtet, festgelegt und seien dann in die Planungen eingestiegen. Und es sei so gewesen, dass zwischen dem 2. und dem 21. September im Stab der Polizeieinsatz vorbereitet worden sei und zwar schon akribisch vorbereitet worden sei.

An den Folgetagen sei man dann mit dem Ergebnis, das natürlich mit dem Polizeipräsidenten Stumpf entsprechend abgestimmt gewesen sei, in die Besprechungen gegangen – mit der Bereitschaftspolizei, mit den anderen Einsatzkräften und auch mit dem Innenministerium, wo sie ihr Konzept vorgestellt hätten, wo sie ihr Konzept dann auch noch einmal in den Besprechungen im Detail verfeinert hätten.

In diesem ganzen Prozess, in diesem Zeitraum sei dann die Information gekommen, dass eine Regierungserklärung am 7. Oktober sei, wo auch über Stuttgart 21 gesprochen werden solle. Das habe man zur Kenntnis genommen. Da sei aber diese ganze Terminabstimmung und alles eigentlich schon lange erfolgt gewesen, und sie hätten ganz zielgerichtet auf diesen 30. hin geplant.

Auf Frage, wann der Zeuge erstmals vom Termin der Regierungserklärung erfahren habe:

Der Zeuge teilte mit, da habe es ein Mail vom Zeugen N. W., stellvertretender Polizeipräsident, gegeben, der berichtet habe, dass er von der Landtagsverwaltung angerufen worden sei, und die Landtagsverwaltung ihn auf eine Regierungserklärung hingewiesen habe. Das sei, er wisse nicht mehr genau, um den 22./23. September gewesen.

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, der Zeuge N. W. habe dem Untersuchungsausschuss erzählt, dass er am 20. September spätestens von der Regierungserklärung gewusst habe. Der

Abgeordnete führte weiter aus, er gehe deshalb davon aus, dass seit diesem Zeitpunkt spätestens es auch der Führungs- und Einsatzstab gewusst habe. Andere Zeugen, Teilnehmer an diesen Besprechungen, wie der Zeuge H. B., damaliger stellvertretender Chef der Bereitschaftspolizei, hätten gesagt, nach Darstellung des Stabes – zu dem der Zeuge gehört habe – sei die Regierungserklärung ein bindendes Element für die Planung des Polizeieinsatzes gewesen. Das sei die klare Empfindung und Wahrnehmung der Bereitschaftspolizei gewesen. Der Zeuge H. B. habe wörtlich gesagt, „ein bindendes Einselement“:

Der Zeuge legte dar: Also, er sei bei zwei Besprechungen mit dem Zeugen H. B. anwesend gewesen. Die eine Besprechung sei am 22. gewesen – man solle ihn nicht auf das Datum festlegen, es könne auch der 23. gewesen sein. Es sei, glaube er, der 22. gewesen. Dann später sei er beim Innenministerium bei einer zweiten Besprechung, die dann am 29. war, gewesen. Da sei der Zeuge H. B. mit dabei gewesen.

Es könne sein, dass sie am 22. die Regierungserklärung auch angesprochen hätten. Dann hätten sie die Regierungserklärung zu dem Zeitpunkt schon gekannt. Er sage ja, er sei sich nicht mehr ganz sicher, wann das Datum gewesen sei, wann sie es erfahren hätten. Auf jeden Fall sei es nicht Anfang September gewesen.

Und die Regierungserklärung sei wenn, dann vom Zeugen N. W. angesprochen worden in diesem Zusammenhang dieser Besprechung. Ob der Zeuge N. W. da die Worte gewählt habe, wie sie jetzt der Zeuge H. B. gesagt habe, also das wisse er nicht. Ob der Zeuge H. B. sich daran noch erinnere, dass die Regierungserklärung angesprochen worden sei? Wenn sie dem Zeugen N. W. bekannt gewesen – da gehe er fest davon aus, dass er das gemacht habe. Aber mit welchen Worten? Letztendlich sei es, wenn die Regierungserklärung am 7. war, für ihre Einsatzfestlegung nicht entscheidend gewesen. Weil die Einsatzfestlegung sei bei ihnen Anfang September auf diesen 30. erfolgt. Und zu diesem Zeitpunkt habe es noch keine Regierungserklärung oder zumindest keinen Termin für eine Regierungserklärung gegeben.

Auf Frage, was der Zeuge vom geplanten Inhalt der Regierungserklärung wisse:

Der Zeuge äußert, da habe er nichts darüber gewusst. Nur diesen Hinweis irgendwo, dass auch Stuttgart 21 eine Rolle spielen solle.

Auf Frage, ob der Zeuge N. W. dem Zeugen nichts von der Besprechung am 20. September zum geplanten Inhalt der Regierungserklärung erzählt habe:

Der Zeuge gab an, der Zeuge N. W. habe in irgendeinem Zusammenhang mal die Worte gewählt, das wäre nicht schlecht, wenn zu diesem Zeitpunkt die Einsatzmaßnahmen abgeschlossen seien und dann in der Folge keine weiteren Baumfällarbeiten folgen sollten. So eine Formulierung habe der Zeuge N. W. mal ihm gegenüber in irgendeinem Zusammenhang verwandt.

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, das habe Inhalt der Erklärung des damaligen Ministerpräsidenten sein sollen. Der Zeuge N. W. habe es hier sehr deutlich gesagt, dass es nicht nur um das Thema Stuttgart 21 gegangen sei, sondern dass der Ministerpräsident habe auch erzählen wollen: Die Baumfällungen seien abgeschlossen und jetzt komme eine Phase der Beruhigung, und in dieser Phase der Beruhigung würden keine weiteren Baumfällungen stattfinden. Das sei die klare Aussage des stellvertretenden Polizeipräsidenten gewesen. Das solle am 20. September bei dieser Besprechung im Umweltministerium gefallen sein. Der Abgeordnete Sckerl fragte, ob der Zeuge N. W. das in den Stab so eingebracht habe, und ob der Zeuge N. W. das bei den Besprechungen, über die sie hier reden würden – 23. September, 28. September und 29. September –, dem Zeugen und anderen berichtet habe:

Der Zeuge antwortete: Der Zeuge N. W. habe ihm keine Details von diesen Besprechungen im Umwelt- und Verkehrsministerium aufgezeigt. Aber das, was er vorhin gesagt habe, das habe der Zeuge N. W. schon im Zusammenhang mal dem Stab mitgeteilt, nämlich, das wäre nicht schlecht. Ob das jetzt Inhalt der Regierungserklärung sei – also, das könne man jetzt so interpretieren, dass das der Grund gewesen sei. Wenn der Zeuge N. W. es so gesagt habe, dass es im Umweltministerium so gewesen sei, werde das auch so gewesen sein.

Dass die Regierungserklärung bei dem Gespräch, wo der Zeuge H. B. dabei war, angesprochen wurde, sei sicherlich auch so gewesen. Aber die Worte, die da gewählt wurden, die

seien ihm jetzt auch nicht mehr so geläufig. Deswegen könne er dazu im Detail wirklich nichts sagen.

Auf Frage, ob die Regierungserklärung für den Zeugen keinerlei Einfluss gehabt habe:

Der Zeuge antwortete: Keinen Einfluss auf dieses Datum, ja.

Auf Frage, ob die Terminabstimmung für den 30. September bereits erfolgt war, als der Zeuge von der Regierungserklärung erfahren habe:

Der Zeuge teilte mit: Ja, weil sie in den Folgetagen des 2. September den Einsatz auf diesen 30. September hin fest geplant hätten. Zu diesem Zeitpunkt sei von einer Regierungserklärung noch überhaupt keine Rede gewesen.

Auf erneuten Vorhalt, der Zeuge habe gesagt, der Termin sei Anfang September gefallen, die Regierungserklärung sei für sie nicht entscheidend gewesen:

Der Zeuge bejahte.

Auf Frage, dann habe die Polizei gesagt, sie wolle den 10-Uhr-Termin:

Der Zeuge bejahte.

8. Zeuge F. S.

Der Abgeordnete unterbrach den Zeugen: Er stelle das zurück und komme jetzt auf das Thema Regierungserklärung, 7. Oktober. Er hielt vor, dass der Zeuge H. B., damals stellvertretender Leiter der Bereitschaftspolizei, ausgesagt habe, dass das Datum der Regierungserklärung ein bindendes Einsatzelement gewesen sei, somit eine wichtige Rolle für die Terminierung und die Art der Durchführung des Polizeieinsatzes gespielt habe. Der Abgeordnete fragte, wie es zu diesem Termin gekommen sei, wann der Zeuge davon erfahren habe, und ob der Zeuge dabei eine Aufgabe gehabt habe und irgendwie beteiligt gewesen sei:

Der Zeuge äußerte: Also, er könne den Tag und auch die Person, wie und wann er von dieser Regierungserklärung erfahren habe, heute nicht mehr nachvollziehen. Er wisse es einfach nicht mehr.

Er könne aber sagen, er habe sie deutlich vor dem avisierten Termin im Haus wahrgenommen. Das sei aber auch ein ganz normales Prozedere. Eine Regierungserklärung sei im Staatsministerium keine Belanglosigkeit, sondern da werde vorher darüber diskutiert. Die Referate würden versuchen zu eruieren, um welches Themenfeld gehe es? Dann könne man sich inhaltlich darauf vorbereiten. Und wenn der zuständige Referent antizipiere, dass etwas in der Vorbereitung auf ihn zulaufen könne, dann fange er auch an, wenn er dafür Zeit habe, das eine oder andere in der Schublade zu produzieren. Das würden die Kollegen heute wahrscheinlich noch genauso machen, weil man dann einfach einen kleinen Vorsprung habe. Wenn die Abläufe damals normal gewesen seien, wie sie vor Regierungserklärungen normal seien, dann würde er behaupten, es seien sicher nicht wenige Tage gewesen, aber auch nicht mehrere Monate. Er habe aber bestimmt, also mehr als eine Woche vorher, davon gewusst, vielleicht sogar zwei Wochen. Er vermute jetzt einfach, ja.

Auf Nachfrage – zwei Wochen:

Der Zeuge gab an: Ach so, Entschuldigung, es sei noch eine Frage offen, pardon. Er könne sich nicht erinnern, dass er zu dieser konkreten Regierungserklärung etwas geliefert habe, also tatsächlich geliefert. Er meine, er habe dafür nichts geliefert. Er sei sich nicht mehr ganz hundertprozentig sicher, aber relativ sicher.

Auf weitere Nachfrage, zwei Wochen vor dem Datum der Regierungserklärung, also vor dem 7. Oktober, zwei Wochen zurückgerechnet:

Der Zeuge teilte mit: Ja, das seien die normalen Abläufe. Und er vermute, dass es damals auch so gewesen sei. Man solle ihn bitte nicht festlegen.

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, der seinerzeitige Ministerpräsident habe bereits auf der Herbstklausur der CDU-Fraktion am 16. oder 17. September mitgeteilt, dass es diese Regie-

rungserklärung zu diesem Datum geben solle, also deutlich früher. Er fragte, ob es normal wäre, dass im Staatsministerium vorher darüber gesprochen wird, bevor eine solche politische Verkündung in der eigenen Fraktion oder gegenüber der Öffentlichkeit erfolge:

Der Zeuge äußerte: Auf der Arbeitsebene, auf Referentenebene eher nicht, seine Einschätzung. Auf den Ebenen darüber – spekulativ – vielleicht.

Auf Nachfrage, ob der Zeuge davon erfahren hätte, man rede mit Kollegen, beim Mittagstisch, bei vielerlei dienstlichen Gelegenheiten:

Der Zeuge äußerte, er könne es nicht sagen, ob er vor diesem Datum, das der Abgeordnete nannte, davon erfahren habe oder danach. Er bitte um Verständnis. Er wisse es einfach nicht mehr. Die Abläufe könnten hinkommen, drei Wochen, zwei Wochen vorher durchaus. Er könne es aber nicht mehr sagen. Er wisse, dass im Haus irgendwann darüber diskutiert worden sei, natürlich auch mit Bezug auf Stuttgart 21, auch mit Bezug auf Polizeieinsätze, keine Frage. Er habe für sich antizipiert: Da werde vermutlich fachlich etwas auf ihn zukommen, was aber dann, glaube er, tatsächlich so nicht erfolgt sei.

Der Abgeordnete Binder hielt vor, der Zeuge habe vorher gesagt, zur Regierungserklärung des Ministerpräsidenten nichts zugeliefert zu haben:

Der Zeuge gab an: Mit 99,9-prozentiger Wahrscheinlichkeit, aber man solle ihm bitte diese letzte Hintertür offen lassen. Zum Schluss stehe doch noch ein Satz von ihm drin, was seiner Diktion entspreche.

Auf Nachfrage, ob sich diese Aussage auf die von Herrn Mappus tatsächlich gehaltene Regierungserklärung beziehe oder auf die vorgesehene Regierungserklärung:

Der Zeuge äußerte: Also, auf die Vorbereitung. Er sei sich fast 100-prozentig sicher, dass er für die Vorbereitung dieser Regierungserklärung nichts zugeliefert habe.

Auf Frage, ob der Zeuge gewusst habe, welchen Tenor die Regierungserklärung in Vorbereitung auf den 7. Oktober haben sollte:

Der Zeuge verneinte.

Auf Nachfrage teilte der Zeuge mit: Es sei klar gewesen, es solle eine Regierungserklärung stattfinden. Dann entstehe die Frage: Seien seine Themenfelder tangiert oder nicht? Dann habe sich das irgendwann in seinen Themenfeldern verflüchtigt für ihn.

Auf Frage – und das habe sich auch nach dem Einsatz nicht verändert:

Der Zeuge antwortete: Er glaube nicht.

Der Abgeordnete Binder hielt dem Zeugen die Aussage des Zeugen N. W. auszugsweise (Protokoll 8. Sitzung vom 26. September 2014, Seite 29: *„In dieser Besprechung beim UVM war der Tenor, es wäre geschickt, wenn der Einsatz vorher wäre, weil man dann eben dieses verkünden könnte.“*) vor. Er führte aus, da der Einsatz nicht so verlaufen sei, dass er für eine Befriedung durch eine Regierungserklärung geschickt gewesen wäre, sei dieser ursprüngliche Zweck nach dem Einsatz am 30. September entfallen. Er habe nachher nicht mehr der Tenor sein können. Er fragte, ob sich die Aussage des Zeugen zur Zuarbeit auf die ursprünglich geplante Regierungserklärung beziehe, oder die, die nachher tatsächlich gehalten worden sei:

Der Zeuge antwortete: Also, zu diesem Komplex UVM könne er auch mit hundertprozentiger Sicherheit ausführen: Er sei bei keiner einzigen Besprechung mit UVM-Beteiligung oder im UVM dabei gewesen.

Der Abgeordnete Dr. Kern hielt Angaben des Zeugen vor dem Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten I“ (Akten Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten I“, Abschlussbericht, Drucksache 14/7500, Seite 119 f.: *„Gefragt nach seinem Kenntnisstand bezüglich des Zusammenhangsbeginn, Zeitpunkt, Einsatzplan, Konzeption der Baumfällmaßnahmen einerseits und der geplanten Regierungserklärung andererseits erklärte der Zeuge, dass es während der Besprechung am 20. September 2010 aus seiner Erinnerung an keiner Stelle um irgend eine Regierungserklärung gegangen sei. Hieran könne er sich nicht erinnern. Wenn*

man im Staatsministerium arbeite, würde man sich auch über anstehende Regierungserklärungen unterhalten, weil das eine oder andere für die Regierungserklärung zugeliefert werden müsse. Er habe irgendwann, deutlich vor der Regierungserklärung, gewusst und erfahren, dass eine solche abgegeben werden sollte. Er könne sich aber nicht daran erinnern, dass diese im Zusammenhang mit den anstehenden Baumaßnahmen oder im Zusammenhang mit einem polizeilichen Einsatz gestanden sei. Das glaube er nicht.“) vor. Er fragte, ob sich der Zeuge da richtig wiedergegeben fühle:

Der Zeuge gab an: Also wenn er das damals so ausgesagt habe, zwei Monate nach diesem Einsatz, mit sehr guter Erinnerungslage, und er komme heute, nach vier Jahren noch zum Ergebnis, dass er sich heute ähnlich erinnern könne, dann gehe er davon aus, dass er dem heute auch noch so zustimmen könne. Das würde er heute, mit heutiger Erinnerungslage zwar schwächer an der einen oder anderen Stelle – aber er könne keine Widersprüche erkennen – wahrscheinlich wieder genau so sagen.

9. Zeuge Günther Benz

Auf Frage wann der Zeuge vom geplanten Termin der Regierungserklärung 7. Oktober 2010 gewusst habe:

Der Zeuge legte dar, das sei eine gute Frage. Die Regierungserklärung sei ein Thema gewesen, ja. Das sei, glaube er, mal ein Thema in einem Koordinierungskreis gewesen, bei denen er regelmäßig nicht dabei gewesen sei. Aber bei dem Koordinierungskreis sei er mal anfangs dabei gewesen. Also konstituiert sei der ein- zweimal, gewesen, dann sei die Polizei hingegangen.

Die Regierungserklärung sei nach seiner Erinnerung ein Thema gewesen, das auch unter dem Aspekt mal gesehen wurde, dass die Baumfällarbeiten möglicherweise längere Zeit benötigen würden, bis alles abgeräumt sei. Vor dem Hintergrund sei nach seiner Ansicht das Anliegen gewesen, nicht zwei belastende Punkte vor der Polizei zu haben in enger räumlicher Nähe, allein schon aufgrund der Kräftelage. Im Hintergrund sei seines Erachtens auch noch eine Erfahrung mit dabei gewesen. Das sei für ihn eine Erfahrung gewesen, die er immer mit der Regierungserklärung verbinde. Da habe es mal – entweder einige Wochen oder mehrere Tage vor dem 30. – eine Demonstration gegeben, wo auch der Landtag betroffen war, wenn er es richtig wisse. Und da habe die Polizei schon gewisse Probleme gehabt, an einem Ort die ganze Geschichte in den Griff zu bekommen. Daher sei die Motivation gewesen, da eine Überlappung der Zeitpunkte für die Polizei in jedem Fall zu vermeiden.

Der Abgeordnete Binder führte aus, dem Zeugen sei die Regierungserklärung irgendwann bekannt gewesen. Er fragte, ob der Zeuge gewusst habe, was Inhalt der Regierungserklärung sein solle:

Der Zeuge gab an: Irgendwann ja. Er könne jetzt nicht sagen, ob bei der Situation, die er vorher schildert habe, der Inhalt schon bekannt gewesen sei. Das erinnere er nicht. Da hätte er jetzt auch Zweifel daran. Für ihn sei damals entscheidend von der Wahrnehmung gewesen: Es gebe eine Regierungserklärung. Dass da das Thema Stuttgart 21 eine Rolle spielen würde, das sei, ob man es gewusst habe oder nicht, nicht fernliegend gewesen aus seiner Wahrnehmung. Aber das sei im Grunde genommen nicht der entscheidende Aspekt gewesen, den Einsatz auf den 30. September zu legen.

Auf Nachfrage, ob sich der Zeuge erinnere, welche Zielrichtung diese Regierungserklärung haben sollte:

Der Zeuge verneinte.

Der Abgeordnete Binder hielt auszugsweise Angaben des Zeugen N. W. (Protokoll 6. Sitzung vom 6. Juni 2014, Seite 66, 82: *„In dieser Besprechung beim UVM war der Tenor, es wäre geschickt, wenn der Einsatz vorher wäre, weil man dann eben dieses verkünden könnte.“*) vor und fragte, ob zum damaligen Zeitpunkt vor dem Einsatz dieser Tenor einer Regierungserklärung am 7. Oktober bekannt gewesen sei:

Der Zeuge teilte mit: Also, die Diktion höre er jetzt zum ersten Mal.

Der Abgeordnete Binder führte aus, die Diktion, aber vielleicht nicht den Tenor:

Der Zeuge äußerte: Auch an den Tenor erinnere er sich in dem Zusammenhang nicht. Er habe vorhin geschildert, was aus seiner Erinnerung die wirklichen Gründe gewesen seien. Motiv sei gewesen, dass man mal die Erfahrung gemacht habe, dass bei einem Einsatz am Landtag schon Probleme da waren, dass man natürlich damit gerechnet habe, dass der Einsatz im Schlossgarten nicht einfach werde, und dass das Zusammenspiel von beiden Komponenten schlicht eine nicht mehr lösbare Aufgabe stellen könnte.

Der Abgeordnete Binder führte aus, dass man neben diesen vom Zeugen genannten Aspekten eigentlich den Aspekt, den der Zeuge N. W. hinsichtlich des Tenors der Regierungserklärung genannt habe, doch durchaus mitaufnehmen könne, denn wenn der Einsatz nicht erfolgt wäre, wäre der Tenor der Regierungserklärung auch weg gewesen:

Der Zeuge antwortete, das sei eine logische Ableitung des Abgeordneten. Ob das so gewesen sei, müsse der Abgeordnete die fragen, die in der Besprechung dabei gewesen seien.

10. Zeuge Hubert Wicker

Der Zeuge Hubert Wicker, im Jahr 2010 Staatssekretär im Staatsministerium Baden-Württemberg und heute Landtagsdirektor, führte in seinem Eingangsstatement aus, eine weitere Frage in dem Beweisbeschluss sei der Zusammenhang zwischen Regierungserklärung und dem Polizeieinsatz. Nach seiner Erinnerung sei vor allem die Polizei, aber auch die Bahn, an einem Polizeieinsatz oder an der Fällung der Bäume sobald wie möglich interessiert gewesen. Die Polizei einfach aus dem Grund: Je länger das dauere, im Zweifel werde sozusagen ein immer stärkerer Widerstand organisiert werden können. Und auch die Bahn habe gewollt, dass baldmöglichst das Baufeld frei sei. Das sei eigentlich schon lange klar gewesen, Monate vorher, oder Wochen vorher. Dann, im Zuge der sich damals immer weiter verschärfenden Situation sei aber nach seiner Erinnerung, vielleicht ab Anfang/Mitte September, der Gedanke gekommen, dass – in der ersten Plenarsitzung sei das gewesen, glaube er – nach der Sommerpause am 6. Oktober der Ministerpräsident eine Regierungserklärung zu diesem Komplex abgebe, die auch dem Ziel dienen solle, dass sich sozusagen das alles wieder etwas beruhige und die Auseinandersetzungen weniger scharf würden.

Der Abgeordnete Sckerl kam zur Regierungserklärung, 7. Oktober. Er führte aus, der Zeuge habe gesagt, Anfang/Mitte September war klar, dass die Regierungserklärung in der ersten Plenumsrunde nach der Sommerpause abgegeben werden solle. Er fragte, ob der Zeuge das genauer verorten könne, wann der Zeuge das zum ersten Mal erfahren habe, ob er es vom Ministerpräsidenten erfahren habe, ob er es im Haus erfahren habe:

Der Zeuge äußerte: Also, er meine, dass es anlässlich einer Fraktionsklausur der CDU-Landtagsfraktion – die sei, glaube er, Mitte September gewesen – zum ersten Mal bekannt gegeben worden sei.

Auf Frage, welche Rolle der Chef der Staatskanzlei bei der Vorbereitung einer Regierungserklärung spiele:

Der Zeuge legte dar, auch das sei unterschiedlich. Das Thema der Regierungserklärung, da werde mal die zuständige Fachabteilung beauftragt. Die bekomme Zuarbeit aus den zuständigen Ministerien. Und dann könne es sehr wohl sein, dass es dann Besprechungen mit ihm gebe oder mit dem Ministerpräsidenten oder mit dem Minister, wie die Tendenz dieser Regierungserklärung sein solle. Wenn dann der Entwurf der Rede fertig sei, bekomme die unter anderem der Chef der Staatskanzlei auf den Tisch und dann werde gegebenenfalls die Regierungserklärung nochmals besprochen. Das sei der übliche Weg.

Wie das im Detail bei dieser Regierungserklärung abgelaufen sei, das wisse er auch nicht mehr. Auch er habe erst während der Regierungserklärung erfahren, als sie abgegeben wurde, wer Schlichter sein solle. Er wisse nicht, wer das vorher alles gewusst habe, er zumindest nicht, und die zuständige Abteilung auch nicht. Also, dass Heiner Geissler der Schlichter wurde, das habe er während der Rede des Ministerpräsidenten erfahren.

Der Abgeordnete Sckerl wies auf die hohe Bedeutung der Regierungserklärung für den Präsidenten und das Regierungslager hin. Er fragte noch einmal, ob der Zeuge tatsächlich nicht an der Regierungserklärung beteiligt gewesen sei, auch nicht an der Vorbereitung:

Der Zeuge verneinte.

Auf Frage, ob der Zeuge einen Entwurf dieser Regierungserklärung gesehen oder durchgesehen habe, ob er Vorschläge gemacht habe:

Der Zeuge gab an: Das sei eben ganz unterschiedlich. Er wisse nicht mehr mit welcher Intensität er an dieser Regierungserklärung mitgewirkt habe. Aber er sage mal: Ein Zeichen, dass er selber gespannt war, wer jetzt der Schlichter sei, zeige, dass er nicht bis in jedes Detail informiert war.

Auf Frage, über welche Inhalte der Regierungserklärung der Zeuge im Vorfeld, bevor sie im Landtag abgegeben wurde, informiert gewesen sei:

Der Zeuge äußerte: Die grobe Linie der Regierungserklärung sei gewesen – als erstes natürlich: Stuttgart 21 sei notwendig, bringe das Land Baden-Württemberg voran und dass die – das sei dazumal ein Anliegen aller Fraktionen gewesen – Spaltung der Gesellschaft, die sich immer stärker abgezeichnet habe, überwunden werden solle, – unter anderem, dass ein Schlichtungsverfahren eingeleitet werden solle. Das alles habe er natürlich gewusst. Er habe nur nicht gewusst, wer der Schlichter werde.

Auf Frage, ob der Zeuge gewusst habe, welche Aussagen der Ministerpräsident bezüglich der Situation im Schlossgarten, Bäume fällung – wie gehe es da weiter? – plante:

Der Zeuge teilte mit: Er meine, die Tatsache, dass jetzt vorerst keine Bäume mehr gefällt würden, sei hinreichend bekannt gewesen – schon vor der Regierungserklärung. Also er wisse jetzt heute, vier Jahre später, nicht mehr im Detail, was der Ministerpräsident damals alles gesagt habe.

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, der Zeuge sei an der hausinternen Abstimmung beteiligt gewesen. Der Zeuge habe z. B. vom Zeugen M. K. am 21. September 2010 eine ausführliche E-Mail mit verschiedenen Punkten erhalten, wie es bei Stuttgart 21 weitergehe. Er zitierte Ziff. 7 der E-Mail (Akte Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, Bl. 301: „Ziel: MP muss am 7.10. im Landtag sagen können, dass – im Schlossgarten – zunächst... keine weiteren Bäume gefällt werden.“). Der Abgeordnete führte weiter aus, wenn das in einer vorbereitenden E-Mail des Abteilungsleiters I stehe und Empfänger der Zeuge, der spätere Regierungsbeauftragte im Untersuchungsausschuss und weitere Empfänger seien, müsse das doch eine große Bedeutung haben:

Der Zeuge fragte: Was müsse eine große Bedeutung haben.

Der Abgeordnete Sckerl erläuterte, die Aussage des Ministerpräsidenten, im Schlossgarten sei jetzt was passiert. Es gehe um die Fällung der Bäume und zunächst sollen keine weiteren Bäume gefällt werden. Oder welchen Grund habe der Abteilungsleiter I, dieses Ziel oder diese Botschaft einer Regierungserklärung so zentral in eine Vorbereitungsunterlage aufzunehmen:

Der Zeuge gab sodann an, der Abteilungsleiter I habe ihn über Besprechungen, die im Umwelt- und Verkehrsministerium stattfanden, regelmäßig unterrichtet. Jetzt habe er vorher schon gesagt: Es sei schon seit langem klar gewesen, die Bäume sollen zum frühesten möglichen Zeitpunkt, also am 1. Oktober, gefällt werden. Also müsse dafür gesorgt werden, dass das Baufeld am 30. September frei sei.

Natürlich wäre es – als der MP eine Regierungserklärung in der ersten Plenarsitzung nach der Sommerpause machen wollte – nicht günstig gewesen, wenn die Fällarbeiten zu diesem Zeitpunkt noch angedauert hätten. Es sei eine Zeitlang auch nicht klar gewesen, wie lange man dazu brauche, bis diese Bäume gefällt sind, ob das mehrere Tage dauere, oder ob das dann in wenigen Stunden passiere, wie es dann am Schluss tatsächlich passiert sei. Natürlich sei aus der Sicht der damaligen Landesregierung das auch ein positives Zeichen gewesen, wenn man dann hätte sagen können: Nach dieser Aktion müssen auf absehbare Zeit keine weiteren Bäume mehr gefällt werden. Weil, wie er vorher schon gesagt habe, diese Regierungserklä-

rung habe ja dazu gedient, die – jetzt übertrieben ausgedrückt – Spaltung der Gesellschaft zu minimieren.

Auf Vorhalt, der Zeuge bestreite nicht, dass das Thema Schlossgarten, Baumfällung und jetzt werde erst mal kein weiterer Baum gefällt, ein wichtiger Bestandteil der Regierungserklärung sein sollte:

Der Zeuge teilte mit: Es sei ein Bestandteil der Regierungserklärung gewesen, neben vielen anderen.

Auf Frage, ob der Zeuge nach dem Erhalt dieser E-Mail nicht an irgendwelchen Besprechungen zur weiteren Konkretisierung des Redetextes beteiligt gewesen sei:

Der Zeuge äußerte: Die Mitarbeiter der Staatskanzlei seien so qualifiziert gewesen, dass sie das selber hätten einschätzen können. Er wisse heute nicht mehr, an welchen Besprechungen er – der Abgeordnete habe gerade einen Vermerk vom 21. September zitiert – nach dem 21. September bis zum 30. September und dann bis zum 6. Oktober teilgenommen habe. Da seien sicherlich eine Vielzahl von Besprechungen zu ganz unterschiedlichen Themen gewesen.

Der Abgeordnete führte aus, dass die Regierungserklärung aus mehreren Teilen bestanden habe, und dass der Tenor dieser Regierungserklärung eine Beruhigung bringen sollte. Er fragte, wenn diese Baumfällarbeiten nicht stattgefunden, sondern die Baumfällarbeiten noch ausstünden hätten, wäre dann eine Schlichtung möglich gewesen, oder wäre nicht genau dieser Teil der Regierungserklärung dann weggefallen:

Der Zeuge teilte mit: Ja nun, das sei nicht die Frage. Es sei klar, der Polizeieinsatz, das Baumfällungen, sollte so bald wie möglich passieren, also am 1. Oktober. Daraus habe sich alles andere ergeben. Und dann habe sich im Lauf der Sommermonate die Situation ständig verschärft. Da habe es auch Kontakte mit der damaligen Opposition etc. gegeben. Und dann habe man mal einen runden Tisch machen wollen, weil eigentlich alle gesagt hätten, so könne es nicht weitergehen, diese Spaltung der Gesellschaft. Dann habe es eine Indiskretion gegeben, sei der runde Tisch geplatzt etc. Und dann sei halt die Überlegung gewesen, ok, die Bäume müssen weg. Das müsse einfach passieren. Das, was die Landesregierung für richtig gehalten habe, das sei dann fast schon gar nicht mehr möglich gewesen. Und es sei aber klar gewesen. Es könne nicht parallel ein Polizeieinsatz stattfinden und eine Regierungserklärung, die der Versöhnung dienen solle, abgegeben werden. Und unter dem Gesichtspunkt sei die Frage gewesen, wie lange dauere die Fällaktion etc.? Nach dem aber klar gewesen sei, es sei möglich, die in zwei bis drei Tagen – sie habe ja nachher nur einen Tag gedauert – zu vollenden, dann sei auch klar gewesen, dann könne die Regierungserklärung erfolgen.

Er meine, da seien vorher die Weichen gestellt worden, dass die Schlichtung stattfinden könne. Er meine, der Ministerpräsident und vielleicht noch ein paar andere, die hätten sicherlich auch schon seit ein paar Tagen gewusst, wer der Schlichter sein solle, wobei es da natürlich im Vorfeld noch Gespräche auch mit anderen Persönlichkeiten gegeben habe, ob die vielleicht bereit wären, Schlichter zu werden.

Der Abgeordnete Binder führte aus, das heiße, die Vorbereitungen für die Regierungserklärung, die ursprünglich am 7. stattfinden sollte, dann am 6. Oktober stattfand, seien auf Hochtouren gelaufen, auch die Suche nach Schlichtern. Er gehe davon aus, dass man schon eine Woche oder zwei dazu brauche, geeignete Persönlichkeiten anzusprechen, denen auch eine Zeit der Überlegung zu gestatten. Er fragte, ob das eine richtige Einschätzung des Zeitablaufes sei:

Der Zeuge teilte mit: Er sage mal der Schlichter, das sei, er glaube, die höchstpersönliche Angelegenheit des Ministerpräsidenten gewesen, den auszusuchen und Gespräche mit potentiellen Schlichtern zu führen. Und die Regierungserklärung sei dann ab Mitte September vorbereitet worden.

Auf Frage, ob er den Zeugen richtig verstanden habe, die Überlegungen einen Polizeieinsatz am 30. September evtl. zu machen, seien vor einer Überlegung, die Regierungserklärung zu machen, gewesen:

Der Zeuge bejahte.

Der Abgeordnete Binder führte aus, jetzt finde am 29. September etwas statt, weshalb die Polizei intern nicht mehr ganz sicher gewesen sei, ob sie den Termin 30. September überhaupt halten könne. Da gehe es um die Gestellung von Kräften. Es habe die Gefahr bestanden, dass der Einsatz am 30. September nicht stattfinden könne:

Der Zeuge gab an, es sei zu dieser Besprechung am 29. September relativ kurzfristig eingeladen worden, weil sich der MP habe unterrichten lassen wollen. Wenn er sich richtig erinnere, sei ihm der Vermerk des Landespolizeipräsidiums – wo Zweifel geäußert wurden aufgrund der Tatsache, dass der Zeitpunkt 15:00 Uhr bekannt geworden war, – gegeben worden, als er auf dem Weg zu dieser Besprechung war, – ob der Polizeieinsatz dann noch zu schultern sei. Und dann sei das in dieser Besprechung diskutiert worden. Hammann und Benz hätten gewisse Bedenken vorgetragen, seien dann aber der Auffassung gewesen, wenn sie zusätzliche Polizeikräfte bekämen, dann sei es möglich. Und zu dem Zeitpunkt seien Polizeikräfte gebunden gewesen, weil am 3. Oktober der Tag der Deutschen Einheit war, wo Polizeikräfte aus ganz Deutschland in dem betreffenden Ort gewesen sind. Es sei, glaube er, nochmal irgendein Großereignis gewesen, wo Polizei gebunden war. Dann hätten aber Herr Hammann und, er glaube, auch der damalige Inspekteur der Polizei Schneider in anderen Bundesländern angerufen. Und dann während der Besprechung noch sei klar gewesen, mehrere Hundertschaften für den anderen Tag nach Baden-Württemberg zu bringen. Und dann habe die Polizeiführung gesagt ok, dann sei der Einsatz möglich.

Der Abgeordnete Binder wies darauf hin, dass der Zeuge H. B. von der Regierungserklärung als bindendem Einsatzelement gesprochen habe und zwar im Zeitablauf Polizeieinsatz, Baumfällung, Ruhe bis zur Regierungserklärung und dann die Regierungserklärung als Beruhigung oder, wie es der Zeuge genannt habe, als Versuch der Versöhnung. Die Kräftegestellung sei nicht ganz optimal verlaufen. Die Planung sei viel zu kurzfristig gewesen. Herr Mappus habe doch ein Interesse daran gehabt, dass an dem vorgesehenen Zeitplan festgehalten werde, weil eine Versöhnungsrede am 7. Oktober in dem Wissen schwierig gewesen wäre, dass nochmal ein Polizeieinsatz mit Baumfällarbeiten stattfinden würde:

Der Zeuge äußerte, sicher wäre eine vollkommen andere Situation eingetreten. Unterstellt, die Polizei hätte gesagt, der Einsatz morgens sei nicht möglich, wäre der Einsatz seines Erachtens nicht durchgeführt worden. Zumindest wäre das sein Votum gewesen. Und dann wären sie vor einer völlig neuen Situation gestanden. Und dann wäre sicherlich der Duktus der Regierungserklärung ein anderer gewesen, als er dann gewesen sei.

Die Abgeordnete Lösch führte zur Regierungserklärung aus, der Zeuge habe ausgeführt, dass von Anfang bis Mitte September sich Gedanken gemacht worden sind, dass diese Regierungserklärung am 6. Oktober stattfinden soll, also in der ersten Plenarsitzung nach der Sommerpause. Das Ziel der Regierungserklärung sei die Versöhnung gewesen, um die gesplante Gesellschaft wieder zusammenzuführen. Sie fragte, ob tatsächlich Ziel der Regierungserklärung Versöhnung sein kann, wenn wenige Tage zuvor mit hohem Polizeieinsatz durchgeführte Baumfällungen stattfinden würden und erst danach das Thema auch Schlichtung auf der Tagesordnung gewesen sei, ob es tatsächlich so gewesen ist, dass von Anfang an im Mittelpunkt dieser Regierungserklärung die Zusammenführung der gesplanten Gesellschaft mit der Versöhnung gestanden habe, ob das nicht erst nach dem 30. September notwendig gewesen sei, ob es nicht eher so gewesen sei, dass es ohne diesen Polizeieinsatz gar keine Regierungserklärung gegeben hätte:

Der Zeuge äußerte: Nach seiner Erinnerung sei dem nicht so. Also zum einen – er habe es ja vorher konkretisiert – meine er, dass das nicht Anfang September mit der Regierungserklärung gewesen sei, sondern auf dieser Klausurtagung der CDU-Fraktion. Aber das wisse er jetzt nicht mehr hundertprozentig. Aber auf jeden Fall, er habe vorhin gesagt Anfang/Mitte September. Aber er glaube, es sei eher Mitte September gewesen. Aber egal, aber er meine, niemand habe ja damit gerechnet, dass der Polizeieinsatz dann so werde, wie er geworden sei, sondern alle hätten natürlich gehofft. Er meine, es sei klar gewesen, es werde eine schwierige Situation, es werde nicht ganz einfach, aber dass er so robust werde, das habe niemand erwartet. Ja.

Wenn man die Steigerung der Teilnehmer an den Montagsdemonstrationen und auch das immer stärkere Engagement betrachtet habe, dann sei klar gewesen, hier komme irgendwie unsere Gesellschaft an Grenzen. Und deswegen sei es notwendig gewesen, den Versuch zu machen, wieder zusammenzuführen. Und da sei er sich also schon sehr sicher, dass man dann gesagt hat, wie bekomme man das hin – Stichwort runder Tisch, Schlichtung –, und da würden sie als Schlichter einen Menschen brauchen, der von allen Seiten akzeptiert werden könne. Und das sei völlig unabhängig von dem Polizeieinsatz gewesen nach seiner Erinnerung, sondern das sei wesentlich vorher gewesen – zwei Lager, die immer unversöhnlicher gegenüberstanden.

Die Abgeordnete Lösch führte aus, ob der Zeuge tatsächlich glaube, dass durch den Polizeieinsatz und die Baumfällungen die Gesellschaft in Stuttgart wieder – also ob das der Gedanke von der Regierungserklärung gewesen sein könne, oder ob es nicht eher so gewesen sei, dass der Mittelpunkt der Regierungserklärung war, wir brauchen ein hartes Durchgreifen, der Schlossgarten muss gesäubert werden, wir setzen uns durch, – anstatt Versöhnung der gespaltenen Gesellschaft:

Der Zeuge entgegnete, so sei es definitiv nach seiner Erinnerung nicht gewesen. Und er erinnere sich auch an Gespräche, die er mit Oppositionspolitikern damals gehabt habe, wo man gesagt habe: Wie könne man diese Spaltung, die eigentlich nicht sein dürfe, wie könne man versuchen, das zusammenzubringen?

Die Abgeordnete Lösch wandte ein, aber erst nach dem 30. September:

Der Zeuge äußerte: Nein, nein, nein, vorher, vorher. Das sei doch die Zeit dieser Großdemonstrationen gewesen, die ja eigentlich auch niemand vorausgesehen gehabt habe und die von Montag zu Montag –. Also das hundertprozentig nicht, erst ab dem 30. September.

11. Zeuge M. K.

Der Zeuge M. K., heute Ministerialdirigent im Wissenschaftsministerium und im Jahr 2010 Abteilungsleiter der Abteilung I im Staatsministerium, führte in seinem Eingangsstatement zu Ziff. I.5. des Untersuchungsauftrages – da gehe es um den Einfluss der Regierungserklärung auf den Einsatzzeitpunkt – aus, aus seiner damaligen Sicht und auch aus seiner heutigen Erinnerung habe die Regierungserklärung bzw. die Plenarsitzung, in der die Regierungserklärung habe gehalten werden sollen, nur insoweit Einfluss auf die Festlegung des Einsatzzeitpunktes gehabt, als während der Plenarsitzung ein Einsatz als ausgeschlossen angesehen wurde.

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, Thema der letzten Wochen sei die Rolle der Regierungserklärung von Herrn Mappus und ihr Zusammenhang zum Datum des Polizeieinsatzes gewesen. Der Zeuge habe im ersten Untersuchungsausschuss in Bezug auf eine Vorbereitungssitzung am 20. September 2010 sinngemäß gesagt, dass die Regierungserklärung nur eine sehr untergeordnete Rolle bei der ganzen Planung, Festlegung und Entscheidungsfindung gespielt habe. Nun habe der Ausschuss insbesondere durch die Aussagen von Vertretern der Polizei, insbesondere des Stellvertreters des Herrn Stumpf, des Zeugen N. W., und des damaligen stellvertretenden Chefs der Bereitschaftspolizei, des Zeugen H. B., gehört, dass die Regierungserklärung doch eine größere Rolle gespielt haben sollte, auch bei den Vorbereitungen. Der Zeuge H. B. habe sogar von einem bindenden Einsatzelement gesprochen. Er bat den Zeugen noch einmal darzustellen, welche Rolle das Datum der Regierungserklärung bei den Vorbereitungen im Staatsministerium auf die Vorbereitung der Baumfällungen und des Polizeieinsatzes tatsächlich gespielt habe:

Der Zeuge teilte mit, für ihn habe die Regierungserklärung zur Vorbereitung des Einsatzes am 30. September nur in einer Sitzung, nämlich in dieser Besprechung am 20. September 2010 im damaligen UVM, eine Rolle gespielt. Sie hätten kurz vorher, das müsse –. Also der 20. September sei seiner Erinnerung nach ein Montag gewesen. Sie hätten am Donnerstag oder Freitag der Vorwoche als Abteilung I im Staatsministerium erfahren, dass der Ministerpräsident am 6. oder 7. Oktober eine Regierungserklärung abgeben wolle. Der Ministerpräsident habe – so habe er das inzwischen auch noch mal rekonstruiert – diese Ankündigung im

Rahmen einer Fraktionsklausur der CDU gemacht. Sie seien in die Vorüberlegungen, eine Regierungserklärung abzugeben oder auch in die Frage, was in dieser Regierungserklärung gesagt werden solle, seiner Erinnerung nach nicht eingebunden gewesen.

In der Sitzung am 20. September abends im Umwelt- und Verkehrsministerium habe – und dazu stehe er, zumindest nach seiner Erinnerung – auch eindeutig die Regierungserklärung eine untergeordnete Rolle gespielt. Es sei eine Randbedingung für die Frage des Einsatzes gewesen, die aber sozusagen nicht konstitutives Element für die Festlegung des Einsatzes war, sondern nur für die Rahmenbedingungen des Einsatzes.

Es sei damals so gewesen, dass nach seiner Erinnerung Herr Stumpf in dieser Besprechung den Vorschlag oder die Festlegung getroffen habe, den Einsatz sehr früh durchzuführen, unmittelbar nach Ende der Vegetationsperiode. Und in diesem Zusammenhang sei die Frage aufgekommen – und dies sei auch von ihm eingebracht worden – oder der Hinweis, dass während der Plenarsitzung, die dann am 6. oder 7. Oktober stattfinden sollte, ein Polizeieinsatz im Schlossgarten mit der Fällung von Bäumen, aus seiner Sicht zumindest, nicht vorstellbar sei. Sie hätten damals, soweit er sich das erinnere, auch über den 3. Oktober gesprochen. Da sei die Kräftelage unklar gewesen – Tag der Deutschen oder Nationalfeiertag –, weil dort Bereitschaftspolizei, glaube er, in Bremen gebunden war. Und eben über die Plenarsitzung, weil sie noch die Demonstrationen Ende September vor Augen hatten, die auch in die Nähe des Landtags gekommen seien.

Jetzt wolle er zumindest mal für sich und für seine Wahrnehmung nochmal ganz, ganz, ganz klar sagen – und da gebe es auch wirklich überhaupt kein Vertun: Die Regierungserklärung sei keine, zumindest für ihn in dieser Sitzung und auch vorher nicht und auch nachher nicht, keine Vorgabe für die Festlegung des Einsatzes am 30. September gewesen. Es sei eher, es sei vielmehr umgekehrt gewesen. Es sei klar gewesen, wenn der Einsatz früher stattfinden solle, am 30. September oder am 1. Oktober, dann müsse der Einsatz – und das sei allerdings seine feste Überzeugung gewesen – auch bis zum Termin der Plenarsitzung abgeschlossen sein, weil alles andere mit Blick auf die schwierige Situation und die Proteste, glaube er, auch unverantwortlich gewesen wäre. Die Polizei habe immer gesagt, sie könne nicht gleichzeitig im Schlossgarten den Fällort, also den mittleren Schlossgarten, schützen und um den Landtag herum möglicherweise auch Demonstrationen abfangen.

Der Abgeordnete Sckerl hielt vor, der Zeuge habe am 21. September über die Besprechung vom 20. September per E-Mail berichtet, unter anderem an den Herrn Wicker. Und da habe der Zeuge eine Punktliste gemacht, was wichtig sei in der nächsten Zeit und was besprochen worden sei. Unter Punkt 7 stehe immerhin der Satz (Akte Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, Bl. 301): „7. Ziel: MP muss am 7.10. im Landtag sagen können, dass – im Schlossgarten – zunächst... keine weiteren Bäume gefällt werden.“ Aus so einer Zielbenennung entnehme er, dass das Datum der Regierungserklärung schon ein wichtiges Datum in Bezug auf die vorangegangenen Fällaktionen war. Die hätten abgeschlossen sein müssen, damit der Ministerpräsident einige Tage später, eine Woche später, eine gewisse politische Zwischenbilanz treffen könne. Er fragte, ob es nicht so sei, dass gerade auch aus dieser Mitteilung des Zeugen der Schluss gezogen werden könne, also ganz so unbedeutend war die Regierungserklärung ganz sicher nicht, sondern sie war ein wichtiges Orientierungsdatum:

Der Zeuge fragte: Also vielleicht, wenn er da nur darum bitten dürfe. Er wäre dankbar, wenn ihm der Abgeordnete diese Mail vorlegen könne, weil er die nicht vorliegen habe. Über diese Mail sei auch in den Medien berichtet worden letztes Jahr, wenn er sich recht erinnere, auch mit diesem Zitat. Er wolle noch mal ganz klar sagen: Am 20. September abends in der Baubesprechung im Umwelt- und Verkehrsministerium sei aus seiner Sicht die Regierungserklärung und die Plenarsitzung ausschließlich unter diesem Aspekt diskutiert worden, den er gerade genannt habe, ausschließlich. So seine Wahrnehmung.

Am nächsten Tag habe sich eine andere Situation ergeben. Am nächsten Tag sei klar gewesen, und zwar für ihn zum ersten Mal wirklich klar, dass die Polizei, und zwar ausschließlich aus polizeilichen Gründen, den Einsatz frühzeitig Ende September/Anfang Oktober durchführen wolle. Es sei eine neue Situation für ihn gewesen. Und im Rahmen oder vor dem Hintergrund dieser neuen Situation sei für ihn dann auch klar gewesen: Wenn der Einsatz Ende September/Anfang Oktober stattfinde, dann müsse der Einsatz auch bis zur Plenarsitzung abgeschlossen sein, dann müssten die Bäume auch bis zur Plenarsitzung gefällt sein, weil sonst

hätten sie wieder diese Situation gehabt, dass möglicherweise die Polizei an zwei Seiten mit den Demonstrationen umgehen müsse.

Dass er in dieser neuen Situation möglicherweise – er könne sich da nicht mehr konkret daran erinnern – dem Herrn Wicker gesagt habe, dass müsse jetzt das Ziel sein, dass der MP das auch sagen könne, sei, glaube er, politisch nachvollziehbar. Aber es sei nicht so gewesen, dass dieser Satz Ergebnis der Besprechung am 20. September abends war, so seine Erinnerung.

Der Abgeordnete Sckerl fragte nach, aber was der Satz dann sei. Herr Wicker habe im Ausschuss am 10. Oktober gesagt (Protokoll 9. Sitzung vom 10. Oktober 2014, S. 95): „*Es kann nicht parallel ein Polizeieinsatz stattfinden und eine Regierungserklärung, die jetzt der Versöhnung dienen soll abgegeben werden.*“ Probleme der Polizei mit 2. Oktober: Fußball, 3. Oktober: Tag der deutschen Einheit usw., das sei alles schon diskutiert und auch von der Polizei vorgetragen worden, habe sicherlich eine wichtige Rolle gespielt. Aber es komme doch offensichtlich hinzu die politische Bedeutung dieses Datums 7. Oktober Regierungserklärung. Da habe der Ministerpräsident einen Abschluss einer Maßnahme seiner Regierung und der Bahn AG offensichtlich erklären können sollen, um ein Versöhnungsangebot oder was auch immer, einen nächsten Abschnitt einleiten zu können. Wenn das zutreffe, dann habe die Regierungserklärung und ihr Datum doch einen starken Einfluss auf die Festsetzung des ganzen terminlichen Geschehens einschließlich des 30. September gehabt:

Der Zeuge antwortete, er könne sich nur auf seine Wahrnehmung beziehen. Und er habe am 20. September nicht, und im Übrigen auch am 21. September nicht, gewusst, was der Ministerpräsident mit dieser Regierungserklärung bezwecken wolle. Ihm sei das nicht klar gewesen. Er habe nicht gewusst, welches Ziel der Ministerpräsident mit dieser Regierungserklärung verfolgt habe. Sie seien in die Vorbereitung und auch in die Vorbereitung der Festlegung der Regierungserklärung, in die Frage, welche politische Motivation mit dieser Regierungserklärung zusammenhängen solle, – solle ein Befriedigungsangebot nach Fällung gemacht werden oder solle sozusagen durch eine Befriedigung die Möglichkeit zur Fällung bereitet werden, – das sei ihm zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt gewesen.

Ihm sei erst am 20. September abends, als die Polizei deutlich gesagt habe, es müsse aus polizeilichen Gründen der Einsatz am 1. Oktober/Ende September stattfinden, klar gewesen, dass es hier eine Festlegung gebe. Und nachdem klar gewesen sei, dass es diese Festlegung aus polizeilichen Gründen gebe, sei für ihn dann aber auch selbstverständlich gewesen, dass, wenn das schon stattfinden müsse, dass man dann schauen müsse, dass die Bäume bis zur Plenarsitzung und Regierungserklärung gefällt seien. Also, es gebe für ihn nicht diese Kausalität. Die Kausalität sei aus seiner Sicht, das sage er jetzt ausdrücklich, umgekehrt gewesen. Nicht weil die Bäume gefällt sein sollten bis zur Regierungserklärung, sei der Einsatz auf den 30. September festgelegt worden, sondern nach seiner Wahrnehmung sei es umgekehrt gewesen. Nachdem die Festlegung erfolgt war, sei aber auch klar gewesen, dass dann diese Baumfällaktion bis zur Regierungserklärung abgeschlossen sein müsse. Noch mal, das sei seine Wahrnehmung. Und er kenne auch keine anderen Festlegungen oder Überlegungen dazu, bis heute übrigens nicht. Er wolle aber nicht ausschließen, dass es die gebe. Also, das könne er nicht.

Auf Nachfrage, der Zeuge habe einen Unterschied gemacht zwischen der Besprechung am 20. September abends und dem Zeitpunkt des Versands seiner Mail am nächsten Tag, 09:24 Uhr. Ob da irgendetwas passiert sei vor dieser Besprechung 09:24 Uhr, ob der Zeuge irgendeine Nachricht oder irgendeine Besprechung gehabt habe, die ihn dazu veranlasst habe, in seine E-Mail diese Ziffer 7 aufzunehmen. Der Zeuge habe gesagt, am 20. September habe dieses Datum der Regierungserklärung eine sehr untergeordnete Rolle gespielt. Er (der Abgeordnete Sckerl) habe die E-Mail als Bericht über den 20. September verstanden. Warum dann an Ziffer 7, relativ prominent, auch mit einer politischen Botschaft versehen:

Der Zeuge ergänzte: Also noch mal; er glaube, es sei nachvollziehbar, dass dann, wenn so ein Fakt bestehe, nämlich Einsatz Ende September/Anfang Oktober, dass daraus dann auch politische Schlüsse getroffen werden können. Weil der Abgeordnete aber danach frage, was in der Zwischenzeit passiert sei: Er habe nach der Presseberichterstattung versucht zu rekonstruieren, wie das damals gelaufen sein könne. Er sei am 20. September abends, Montag, im Umwelt- und Verkehrsministerium am Kernerplatz gewesen. Und erst am nächsten Tag sei eine

gemeinsame Kabinettsitzung Baden-Württemberg mit Rheinland-Pfalz in Herxheim gewesen. Es sei dieses Dorf. Und der Herr Wicker habe ihn am Abend des 20. September nach der Sitzung – er sei vorher, glaube er, beim Beamtenbund gewesen, – abgeholt, und sie seien gemeinsam nach Herxheim gefahren. Er vermute mal, könne das aber jetzt nicht mehr sagen, dass sie natürlich im Auto kurz über die Sitzung gesprochen hätten und – aber das sei auch nur eine Vermutung, das könne er jetzt auch nicht mehr aus der Erinnerung sagen. Es sei nur häufig so gewesen, dass Herr Wicker dann wahrscheinlich gesagt habe: Schreiben sie es noch mal auf, was wir besprochen haben und schicken sie es mir. Nur so könne er sich das zusammenreimen.

Der Abgeordnete führte aus, der Zeuge sage, er sei nicht an einer Diskussion oder Strategieeinschätzung im Staatsministerium über die politische Bedeutung der Regierungserklärung beteiligt gewesen. Er fragte, vor dem 20. September oder auch danach:

Der Zeuge teilte mit: Also, er könne sich nicht erinnern, dass sie in der Zeit zwischen dem 20. und dann dem Einsatztag im Staatsministerium in irgendeiner Form darüber oder über die Inhalte dieser Regierungserklärung gesprochen hätten. Er glaube, das sei auch zunächst mal offen geblieben. Es habe ja viele unklare Fragen zunächst mal nach dem 20. September gegeben. Und die Regierungserklärung sei ja nicht bei ihm in der Abteilung vorbereitet worden. Es sei eine andere Abteilung gewesen, die die Regierungserklärung vorbereitet habe. Und da seien sie auf Arbeitsebene, soweit er das wisse, auch in Sachfragen einbezogen worden, aber nicht in den politischen Festlegungen. Also, er habe zum Beispiel auch nicht gewusst, dass der Ministerpräsident dort irgendwie eine Schlichtung vorschlagen würde usw., jedenfalls nicht zu dem Zeitpunkt. Er könne nicht mehr sagen, wann er das wusste. Er habe zum Beispiel auch nicht gewusst, dass der Herr Geißler als Schlichter benannt werde. Das sei ihnen alles unbekannt gewesen.

Der Abgeordnete Binder kam auf die Besprechung im UVM am 20. September zu sprechen. Er führte aus, der Zeuge sage, dass die Regierungserklärung eine untergeordnete Rolle gespielt hat. Nach der Wahrnehmung des Zeugen sei der Polizeieinsatz zuerst gewesen und im Zuge dessen sei es wichtig gewesen, dass ausgeschlossen ist, dass während der Regierungserklärung ein solcher Einsatz erfolge. Im ersten Untersuchungsausschuss habe der Zeuge im Eingangsstatement erklärt, dass es darum ging, entweder zum Zeitpunkt – oder nicht zum Zeitpunkt der Regierungserklärung – aber es sei unschädlich, wenn es davor oder danach erfolgen würde. Auf die Nachfrage der Kollegin Razavi, „...das heißt entweder vorher oder nachher, auf keinen Fall gleichzeitig? Das nur noch einmal zur Klarstellung“ habe der Zeuge geantwortet (Akten Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten I“, Protokoll 9. Sitzung vom 17. Dezember 2010, Seite 129): *„Also das kann ich so bestätigen. Ich habe in der Sitzung auch ausdrücklich gesagt: Wenn es nicht geht, den Einsatz vor der Plenarsitzung durchzuführen aus zeitlichen Gründen – es war zu diesem Zeitpunkt zum Beispiel nicht klar, wie lange es dauert, diese Bäume zu fällen – dann bleibt nur die Möglichkeit, es nach der Plenarsitzung zu machen, aber nicht während der Plenarsitzung.“* Er fragte, ob der Zeuge diese Aussage heute genauso wieder treffen würde:

Der Zeuge antwortete, das sei seine Erinnerung an diese Sitzung.

Der Abgeordnete Binder hielt auszugswise den Vermerk vom 28. Oktober (Akten Staatsministerium, Ordner 10, Seite 70 ff., 71: *„Welche Rolle spielte dabei das Thema Regierungserklärung?“*) vor und führte aus, der Vermerk erscheine ihm wie eine Zusammenfassung der Erinnerungen der Zeugen zu den einzelnen Terminen, an denen der Zeuge zugegen war. Er fragte, ob er die Notiz des Zeugen richtig interpretiere:

Der Zeuge teilte mit, das sei sicher nicht nur seine Erinnerung, sondern das seien auch Hinweise oder Fragen, die bei ihnen damals schon mit Blick auf einen möglichen Untersuchungsausschuss diskutiert wurden. Wobei vielleicht, er wolle jetzt doch noch die Gelegenheit nutzen, etwas zur Einordnung dieser Notiz zu sagen.

Also, er könne das nicht mehr im Detail rekonstruieren, aber er gehe davon aus, dass er diese Notiz unmittelbar vor seinem Urlaub – er sei in der Woche dann im Urlaub gewesen – entweder am Donnerstagabend oder am Freitagabend zuhause geschrieben habe. Und zwar wahrscheinlich eher mit Blick darauf, sich selbst mal klar zu werden: Wo liegen möglicherweise

Probleme mit Blick auf diesen Untersuchungsausschuss? Es sei dieser 1. November erwähnt als Besprechungstag. An dieser Besprechung – von der er nicht mal wisse, ob sie stattfand – habe er jedenfalls nicht teilgenommen. Er vermute mal, dass er dann diese Notiz einfach dem Zeugen Dr. M. P. zugemailt und gesagt habe: Also, hören sie her; sie gehen voraussichtlich da in diese Besprechung, fragen sie mal den MD Bauer nach ein paar Punkten. Bei denen sie einfach zu diesem Zeitpunkt auch überhaupt nicht gewusst hätten, wie die Sach- und Verfahrenslage war. Vielleicht das zur Einordnung dieser Notiz.

Diese Notiz sei nach seiner Einschätzung nie an den Herrn Wicker oder an irgendjemand – also die sei nicht formal in den Lauf – gegangen. Die sei nicht Aktenbestandteil, wenn man es mal konkret ausdrücke. Von daher habe er es schon bemerkenswert gefunden, dass diese Notiz vom Staatsministerium in dieser Form behandelt wurde. Aber das sei jetzt nur eine Nebenbemerkung.

Der Abgeordnete Binder führte aus, ihm gehe es um die Teile, die – zumindest schreibe es der Zeuge so in dieser Notiz – der Wahrnehmung des Zeugen entsprechen. Und da sage der Zeuge zu dem Thema, wann der Einsatz stattfinden sollte (Akten Staatsministerium, Ordner 10, Seite 70 ff., 71): „*Welche Rolle spielte dabei das Thema Regierungserklärung? Meiner Erinnerung sollte jedenfalls ausgeschlossen werden, dass während der Plenarsitzungen am 6./7.10. ein Polizeieinsatz im Schlossgarten erfolgt. Auch war meines Erachtens klar, dass unmittelbar nach der Regierungserklärung, (zum Beispiel 8. oder 9. Oktober) kein Großeinsatz begonnen werden sollte...*“ Er wies darauf hin, dass nach Aussage des Zeugen es hätte davor oder danach aber keinesfalls gleichzeitig passieren dürfen. In seiner eigenen Notiz schließe der Zeuge zumindest aus, dass nach der Regierungserklärung ein solcher Einsatz erfolgen könnte. Wenn man jetzt mal den Inhalt der Regierungserklärung außen vor lasse, wäre es unschädlich gewesen, einen solchen Polizeieinsatz nach der Regierungserklärung durchzuführen:

Der Zeuge äußerte: Also er glaube, das sei eine missverständliche Interpretation. Vielleicht sei es auch missverständlich dargestellt. Für ihn heiße der Satz: Es könne nach der Regierungserklärung auch der Einsatz stattfinden, aber es solle nicht unmittelbar, sozusagen nachdem der Ministerpräsident vom Rednerpult abtrete, dann die Polizei in den Schlossgarten einlaufen. Das sei der Gedanke, der hinter diesem Satz stehe. Er schließe nicht aus, dass der Einsatz damals aus seiner Sicht auch hätte nach der Regierungserklärung stattfinden können.

Man müsse immer dran denken: Er habe am 20. September nicht gewusst, was mit dieser Regierungserklärung geplant war. Das hätten sie nicht gewusst. In der Regierungserklärung habe auch nicht gestanden, mit welcher Intension.

Auf Frage, am 20. September, vor, während oder nach der Besprechung habe der Zeuge nicht gewusst, was Inhalt dieser Regierungserklärung sein solle:

Der Zeuge antwortete, er habe vermutlich irgendwann nach dem 30. September was gewusst, wahrscheinlich an dem Tag, an dem der Ministerpräsident die Erklärung abgab, wobei, sie hätten gewusst, dass der Ministerpräsident dann irgendeine Schlichtung einsetzen wolle. Da sei auch nach einer Person gesucht worden. Aber das sei nicht im unmittelbaren Umfeld des 20. September gewesen – zumindest nicht bei ihnen oder bei ihm.

Der Abgeordnete Binder führte aus, es gebe aus dem ersten Untersuchungsausschuss Zeugenaussagen, die das ein Stück weit anders sehen. Er hielt auszugsweise die Aussage von Frau Dr. R. (Akten Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten I“, 8. Sitzung vom 14. Dezember 2010, Seite 102: „*Es wäre letztlich auch gut, wenn man bis dahin im Prinzip dann die Dinge auch erledigt hätte, wenn dann tatsächlich die Baumfällmaßnahme durchgeführt ist, wenn die Bauzäune stehen usw.*“) vor. Der Zeuge N. W. im zweiten Untersuchungsausschuss konkretisiere das auch ein bisschen. Der Zeuge N. W. habe ausgesagt, er habe gewusst, was Inhalt dieser Regierungserklärung sein solle. Und der Hintergrund sei offensichtlich gewesen – so sei es dargestellt worden –, dass der Herr Ministerpräsident dann die Möglichkeit habe, auch an dem Punkt zu beruhigen und zu sagen: Es seien jetzt zwar Bäume gefallen, aber jetzt sei mal eine längere Zeit Ruhe, und habe einfach die Emotionen etwas abbauen wollen. Das sei so der Hintergedanke, also der Hintergrund dessen gewesen.

Wenn der Zeuge jetzt sage, er sei auch bei diesem 20. September gewesen, dann habe der Zeuge N. W. eine andere Wahrnehmung an diesen 20. September als der Zeuge:
Der Zeuge gab an, er könne nur für sich sprechen. Er habe diese Wahrnehmung zu diesem Zeitpunkt nicht gehabt.

Auf Nachfrage, ob der Zeuge zum Zeitpunkt des 20. September gewusst habe, ob die Regierungserklärung überhaupt Stuttgart 21 zum Gegenstand haben solle:
Der Zeuge äußerte: Ja, das hätten sie gewusst.

Der Abgeordnete Binder wies darauf hin, gleichzeitig seien aber auch andere E-Mails – zum Beispiel eine E-Mail des Zeugen Dr. M. P. vom 17. September 2010 – dem ersten Untersuchungsausschuss vorgelegt worden. Die vom Zeugen verwandte Formulierung „Ziel: ... muss bis dahin sagen können usw., ... weitere Bäume werden gefällt“ decke sich einerseits mit der Wahrnehmung des Zeugen N. W. und andererseits mit der Wahrnehmung einer anderen Person, die ebenfalls als Zusammenfassung zu dieser Besprechung eine E-Mail geschrieben habe, die sich fast gleich anhöre. Das sei die bekannte E-Mail von Ministerin Gönner an Herrn Mappus (Akten Staatsanwaltschaft Stuttgart, EG Park, 5 Js 94858/10, BMO 1, Seite 227 f., 228): *„Ziel ist, dass bis zu deiner Regierungserklärung alles mit den Bäumen erledigt ist!“* Sowohl Frau Ministerin Gönner als auch der Zeuge hätten das zumindest als einen wichtigen Bestandteil dieser Regierungserklärung gesehen und als „Ziel“ ausgegeben. Also scheine die Regierungserklärung nicht nur eine Randnotiz dieser Besprechung gewesen zu sein:
Der Zeuge antwortete: Er kenne jetzt diese Mail von der Frau Gönner nicht. Er könne nur nochmal für seine Wahrnehmung sagen, dass am 20. September dieses Ziel nicht maßgeblich oder, das heiße, dieses Ziel nicht formuliert war, in dem Sinne – für die Durchführung des Polizeieinsatzes. Also zumindest –.

Der Abgeordnete Binder führte aus, wenn man der Wahrnehmung des Zeugen folge, habe zuerst der Polizeieinsatz gestanden. Und dann sei die Regierungserklärung ins Spiel gekommen, die eine Rolle gespielt habe, zwar nicht für die ursprüngliche Terminierung des Polizeieinsatzes, aber sie habe dann eine Rolle gespielt. Und jetzt liefen im Staatsministerium Vorbereitungen für eine Regierungserklärung. Und er glaube, soweit könne der Zeuge das ihm bestätigen, dass in der Vorbereitung der Regierungserklärung eher an eine befriedigende Regierungserklärung gedacht wurde, bei der danach nicht noch ein Polizeieinsatz oder eine Baumfällung sich ereignen sollen, so dass es schon eine Regierungserklärung war, die darauf abgezielt habe, dass dieser Polizeieinsatz am 30. September abgeschlossen sei:
Der Zeuge äußerte: Er wolle da zwei Punkte zu sagen. Zum einen könne man sich ja durchaus darüber streiten, ob nach einem großen Polizeieinsatz, der nach Lage der Dinge ja nicht einfach werden würde, unmittelbar danach durch eine Regierungserklärung des Ministerpräsidenten tatsächlich ein Friedensangebot hergestellt werden könne. Diese Frage könne man sich ja durchaus stellen: Ob das logisch sei oder ob das nicht logisch sei? Das sei eine andere Frage. Eine Frage, die er sich damals auch gestellt habe, vor dem Hintergrund dessen, was sei eigentlich mit dieser Regierungserklärung beabsichtigt? Er habe zu diesem Zeitpunkt nicht gewusst, was mit dieser Regierungserklärung beabsichtigt sei.

Das Zweite – und das sei schon ein Punkt, der ihm auch in der Beschäftigung jetzt in den letzten Monaten mit diesem Thema nochmal klar geworden sei: Es habe ja noch diese Besprechung beim Ministerpräsidenten am 29. September gegeben. Und er sei bei dieser Besprechung dabei gewesen, wie man wisse: Nach seiner Wahrnehmung habe es auch in dieser Besprechung keinen Mentalvorbehalt gegeben, auf Seiten der Regierung, dass jetzt der Einsatz durchgezogen werden müsse, weil bereits geplant sei, da finde eine Regierungserklärung am 7. oder 6. Oktober statt. So zumindest seine Wahrnehmung. Diese Besprechung am 29. September sei, für ihn zumindest, ein offenes Spiel insofern gewesen. Also „Spiel“ sei jetzt nicht der richtige Begriff – aber eine offene Frage. Es sei darüber gesprochen worden: Könne der Einsatz am 30. September stattfinden oder nicht? Vor allem auch vor dem Hintergrund der Kräftelage, die damals bestanden habe. Es sei nicht so gewesen, dass dort zum Beispiel in dieser Besprechung – zumindest nach seiner Erinnerung – irgendjemand gesagt habe: Jetzt müsse es aber stattfinden, weil jetzt hätten sie ja schon die Regierungserklärung am 7. Oktober geplant, jetzt müsse das durchgezogen werden. Das entspreche nicht seiner Wahr-

nehmung aus dieser Sitzung und das spreche aber eher wieder für diese Wahrnehmung, auch von ihm, zumindest mal jetzt aus seiner Sicht, dass das nicht eine Planung von Anfang an gewesen sei: Da müsse jetzt die Regierungserklärung stattfinden, und dann sage der Ministerpräsident: „Ich mache euch jetzt ein Friedensangebot“ – und das sei sozusagen dieses Szenario, das von Anfang bis Ende durchgeplant sei.

Der Abgeordnete Binder führte aus, da könne man sich tatsächlich darüber streiten, ob man ein Friedensangebot nach einem Polizeieinsatz mache oder nicht. Aber es sei zumindest der Plan des Ministerpräsidenten gewesen. Der Ministerpräsident habe nämlich die Regierungserklärung dort halten wollen. Der Grund für die Regierungserklärung wäre – hätte der Polizeieinsatz nicht stattgefunden – weggefallen:

Der Zeuge antwortete: Also, er wolle jetzt da nicht spekulieren, aber er habe sich diese Frage damals durchaus gestellt. Es könne auch sein, eine Regierungserklärung zu machen, um sozusagen eine Basis dafür zu schaffen, dass man dann in einem Konsens oder auf einer breiteren Basis einen Polizeieinsatz oder eine Fällung durchführen könne, die ansonsten schwieriger sei. Hätte eine Variante sein können. Er sage nur, was seine Wahrnehmung damals gewesen sei. Und für ihn habe es diese beiden Varianten gegeben. Und deswegen sei das für ihn ergebnisoffen gewesen, zumindest mal. Was da andere gedacht hätten, ob es da andere Planungen dazu gegeben habe, könne er nicht beurteilen.

Der Abgeordnete Dr. Kern führte aus, der Zeuge habe vor dem ersten Untersuchungsausschuss erklärt, er sei vor dem 30. September der Ansicht gewesen, es solle keine Baumfällung parallel zu Sitzungen des Plenums stattfinden. Die Baumfällung solle fertig sein. Der damals den Zeugen befragende Kollege habe daraus gemacht, der Zeuge habe gesagt, die Baumfällaktion solle vor der Regierungserklärung abgeschlossen sein. Er fragte, ob sich der Zeuge da richtig wiedergegeben fühle:

Der Zeuge äußerte: Also, für ihn sei damals im Mittelpunkt gestanden, zumindest am 20. September in der Besprechung, das Thema Plenarsitzung. Da sei allerdings das Wort „Regierungserklärung“, soweit er sich erinnern könne, schon gefallen. Aber das Entscheidende sei gewesen: Er meine, durch die Regierungserklärung habe diese Plenarsitzung mit Blick auf einen Einsatz natürlich eine Klimax erfahren. Aber es sei jetzt nicht in dem Sinne von ihm gemeint gewesen, dass es mit Blick auf die Regierungserklärung einen Einsatz geben müsse, sondern er habe nur gesagt: Wenn die Plenarsitzung mit der Regierungserklärung stattfindet, könne nicht gleichzeitig ein Einsatz stattfinden.

Auf Nachfrage, das heiße, es sei in erster Linie um eine Plenarsitzung gegangen, und dass es nicht diese zwei parallel stattfindenden Ereignisse geben solle, weil die Polizei dann an zwei gleichzeitigen Ereignissen beteiligt sei:

Der Zeuge gab an, nein, das wolle er so nicht sagen. Natürlich habe eine Plenarsitzung im Landtag mit einer Regierungserklärung des Ministerpräsidenten zum Thema Stuttgart 21 eine besondere Relevanz gehabt, wenn man darüber spreche, finde ein Polizeieinsatz im Schlossgarten statt. Also er meine, das sei auch, was die Kräftelage der Polizei anbelange, eine Randbedingung gewesen, die man nicht außer Acht lassen könne.

Auf Frage, ob die Regierungserklärung eine Bedeutung für die Festlegung des Termins 30. September durch den Polizeipräsidenten Stumpf gehabt habe:

Der Zeuge teilte mit, nach seiner Wahrnehmung habe es keine Rolle gespielt.

Der Abgeordnete Sckerl kam auf die E-Mail vom 21. September, 09:24 Uhr, nach dem Termin vom 20. September abends im UVM zu sprechen. Er fragte, ob er den Zeugen richtig verstanden habe, dass nach der Besprechung im UVM – also an diesem 20. September abends – sich polizeilich etwas verändert habe und der Zeuge deshalb diese E-Mail geschrieben habe, oder ob der Zeuge noch einmal abschließend erläutern könne, was für den Zeugen der Anlass war, diese E-Mail zu schreiben und das so zu formulieren:

Der Zeuge gab an, die neue Situation sei nicht gewesen, dass sich polizeilich etwas verändert habe, sondern dass nach seiner Wahrnehmung in der Sitzung am 20. September seitens der Polizei der Einsatztag am 30. September oder 1. Oktober festgelegt wurde. Das sei für ihn –

zu diesem Zeitpunkt jedenfalls – neu gewesen. Und damit habe sich natürlich am nächsten Tag für eine Einschätzung auch eine neue Situation ergeben. Also, noch einmal zur Verdeutlichung: Das neue für ihn am 21. im Verhältnis zum 20. war, dass er am 20. nicht gewusst habe, dass der Einsatz am 30. oder am 1. Oktober stattfinden solle, und am 21. habe er es nach der Besprechung im UVM gewusst.

Auf Nachfrage, es treffe zu, dass Herr Wicker derjenige war, der den Zeugen zu diesem Vermerk bei einer gemeinsamen Autofahrt aufgefordert habe:

Der Zeuge äußerte, es sei eine Vermutung. Er könne das nicht mehr sagen. Es entspräche – sage er mal so – einer Übung von Herrn Wicker, Mitarbeiter zu bitten, alles nochmal aufzuschreiben.

12. Zeuge Dr. M. P.

Der Zeuge Dr. M. P. – heute Leitender Ministerialrat im Innenministerium Baden-Württemberg, im Jahr 2010 Referatsleiter des Referates Grundsatzfragen im Staatsministerium – führte in seinem Eingangsstatement aus, zunächst wolle er gleich am Anfang seiner Aussage betonen, dass er dem ersten Untersuchungsausschuss zu keinem Zeitpunkt vorlagepflichtige Aktenstücke des Staatsministeriums bewusst vorenthalten habe.

Dies gelte auch für den Umstand, dass es in zeitlicher Nähe zum Polizeieinsatz eine Regierungserklärung von Herrn Mappus geben sollte. Es sei als erstes das Staatsministerium gewesen, das den ersten Untersuchungsausschuss durch Vorlage einer Mail von ihm an Herrn Wicker vom 17. September 2010 auf das Thema Regierungserklärung hingewiesen habe.

Er wolle als nächstes auf die Behauptung eingehen, das Staatsministerium habe eine Mail vom 21. September 2010, die einen möglichen Zusammenhang zwischen der Regierungserklärung und dem Polizeieinsatz thematisiere, zu Unrecht nicht vorgelegt. Zunächst dürfe er darauf hinweisen, dass er sich an diese Mail vom 21. September, die er „cc“ bekommen haben solle, heute nicht mehr erinnern könne. Er könne zu ihr daher nur insoweit Stellung nehmen, wie sie ihm aus der Presse bekannt sei. Da am 20. September eine Baubesprechung im ehemaligen UVM stattfand, werde die Mail vermutlich deren Ergebnisse in ähnlicher Weise zusammenfassen, wie es seine zu den Akten des ersten Untersuchungsausschusses gehörende Mail vom 17. September mit der UVM-Besprechung am gleichen Tage getan habe.

Warum im Unterschied zu der von ihm verfasste Mail vom 17., die nicht von ihm verfasste vom 21. nicht in der Akte sei, könne er nicht sagen. Ein Grund hierfür könne sein, dass sie zum Zeitpunkt, in dem sie dem Untersuchungsausschuss hätte vorgelegt werden können, in der Abteilung I gar nicht mehr existiert habe. Dass dies nicht ausgeschlossen sei, zeige schon ein Blick auf die zeitliche Abfolge. Die Mail stamme vom 21. September, der Polizeieinsatz sei am 30. gewesen, der Einsetzungsbeschluss des Landtags für den Untersuchungsausschuss stamme vom 27. Oktober, der die Akten des Staatsministeriums betreffende Beweisantrag stamme vom 12. November und sei, wie er gleich erörtern werde, in der Sitzung des Untersuchungsausschusses am 16. November in einem zentralen, die Vorlagepflicht der Mails betreffenden Punkt präzisiert worden. Und die Übersendung der Staatsministerium-Akten sei schließlich am 26. November erfolgt, also mehr als zwei Monate nach Entstehung der Mail. Um sie vorlegen zu können, hätten Absender bzw. Adressaten sie also im Hinblick auf ein am 21. September gar nicht absehbares Ereignis – das erst sieben Wochen später stattfand, den Untersuchungsausschuss nämlich – aufbewahren müssen. Angesichts der siebzig bis achtzig Mails, die damals täglich allein bei ihm eingingen, sei es deshalb nicht ausgeschlossen, dass die Mail vom 21. September bereits gelöscht war, bevor der Polizeieinsatz überhaupt stattfand.

Man erlaube ihm schließlich einen inhaltlichen Hinweis auf den offenbar thematisierten Zusammenhang zwischen der geplanten Regierungserklärung von Herrn Mappus und dem Polizeieinsatz. Erneut sei es der erste Untersuchungsausschuss selbst gewesen, der die weitergehende Einbeziehung des Komplexes „Regierungserklärung“ ausdrücklich und übereinstim-

mend abgelehnt hat. Es habe damals einen Beweisantrag zur Vorlage aller die Regierungserklärung betreffenden Akten des Staatsministeriums gegeben. Den Beweisantrag Nummer 38 vom 14. Dezember der damaligen Oppositionsfractionen von SPD und GRÜNEN. Anlass dieses Beweisantrages seien ausweislich der Aussagen eine SPD-Abgeordneten die bereits vorliegenden schriftlichen Unterlagen gewesen – unter anderem seine Mail vom 17. September und diverse Zeugenaussagen. Verabredet sei dann geworden, dass der Regierungsbeauftragte des Staatsministeriums – also er – einen von der SPD-Fraktion erstellten Fragenkatalog zu diesem Beweisantrag beantworten solle, von dessen Ergebnis man die weitere Behandlung des Antrags abhängig machen werde. Er habe die Fragen der SPD-Fraktion mit Schreiben vom 16. Dezember beantwortet. Dieses Schreiben stelle klar, dass die Idee zu einer Regierungserklärung von Herrn Mappus erstmals bei der Klausur der CDU-Fraktion zwischen dem 14. und dem 16. September 2010 aufgekommen sei. Das Schreiben habe sodann im Detail erläutert, welche Mitarbeiter der zuständigen Abteilung IV des Staatsministeriums für Grundsatz und Planung an der Erstellung der Regierungserklärung beteiligt waren, inwieweit eine Rückkopplung zwischen den Mitarbeitern dieser Abteilung und Herrn Mappus stattfand, und dass es zwischen den beiden Abteilungen des Staatsministeriums – der für die Regierungserklärung zuständigen Abteilung IV und ihrer Abteilung I – keine Berührungspunkte gab.

Zu Beginn der Sitzung am 20. Dezember sei der Beweisantrag Nummer 38 als Reaktion auf seine Schreiben übereinstimmend für erledigt erklärt worden. Von abweichenden Meinungsäußerungen der damaligen Oppositionsfractionen, die den Beweisantrag gestellt hätten, berichte das Protokoll nichts. Der Untersuchungsausschuss habe mit dieser Entscheidung gezeigt, dass die Regierungserklärung seines Erachtens über keine für den Untersuchungsausschuss relevante Bedeutung mehr verfüge. Ob diese Einschätzung richtig sei oder nicht, sei eine Frage der politischen Bewertung. Der Vorwurf aber, das Staatsministerium habe damals keine Akten vorgelegt oder vorlegen wollen, sei unzutreffend. Der Ausschuss selbst habe fraktionsübergreifend auf die Vorlage weiterer Unterlagen verzichtet.

Der Abgeordnete Sckerl führte zur Bedeutung der Regierungserklärung bzw. deren Stattfinden aus, der Zeuge habe am 17. September eine E-Mail an den damaligen Chef der Staatskanzlei Herrn Wicker geschrieben. Wenn man am 7. Oktober eine Regierungserklärung abgeben wolle, bleibe außer dem 30. September eigentlich kein anderer Termin. Es bleibe vor allem dann kein anderer Termin, wenn diese Regierungserklärung eine Friedensbotschaft, eine Versöhnungsbotschaft aussenden solle. Er fragte, welche Bedeutung die Regierungserklärung im Zusammenhang mit der Festlegung des Termins hatte, welche politische Bedeutung die Regierungserklärung damals im Staatsministerium für den Ministerpräsidenten hatte, und ob es diese politische Absicht gab, die Regierungserklärung am 7. Oktober an die Bürgerbewegung gegen Stuttgart 21 zu machen:

Der Zeuge gab an, er habe dem Herrn Wicker in der Mail vom 17. September berichtet, nachdem eine Baubesprechung im Umwelt- und Verkehrsministerium am 17. September stattfand. Das sei der letzte Termin in dieser Reihe von Besprechungen gewesen, in der er dabei war. Am 20. und am 27., wo das mit dem Termin konkretisiert wurde und auch mit der Regierungserklärung, sei er nicht dabei gewesen. Am 17. September habe nach seiner Erinnerung – und er habe dies in der Mail, meinte er, auch so dargestellt – diese Regierungserklärung eine Rolle gespielt, aber eine eher untergeordnete Rolle. Nach seinem Kenntnisstand sei das erste Mal das Thema Regierungserklärung – er habe es eingangs auch erwähnt – in der Fraktionsklausel vom 14. bis zum 16. September thematisiert worden, das heiße unmittelbar vorher. Das heiße am 17., als er in der Besprechung war, habe er überhaupt keine Information gehabt, welches Ziel oder welchen Inhalt diese Regierungserklärung haben solle. Zudem sei für die Vorbereitung dieser Regierungserklärung – dass habe er damals auch in seinem Brief an den Ausschuss deutlich gemacht – ausschließlich die Abteilung IV im Staatsministerium, also die Abteilung für Grundsatz und Planung, zuständig gewesen. Da seien sie auch nicht eingebunden gewesen. Dass heiße, wenn man ihn frage, ob er gewusst habe, welchen Inhalt die Regierungserklärung haben sollte, welches politische Ziel sie verfolgt habe, könne er nur sagen: Das wusste er nicht, da sei er zum damaligen Zeitpunkt nicht informiert gewesen. Er habe das nur dem Herrn Wicker gegenüber sozusagen als ein Thema mitgemeldet, das in der Besprechung eine Rolle gespielt hat, nach seiner Erinnerung eine untergeordnete Rolle.

Auf Nachfrage, ob es vor dem 30. September einen Zeitpunkt gab, wo die Bedeutung der Regierungserklärung anstieg, und wo auch in Umrissen die wesentlichen Aussagen, die der damaligen Ministerpräsident mit der Regierungserklärung beabsichtige, deutlich wurden:

Der Zeuge führte aus, ganz genau könne er das nicht mehr sagen. Das Einzige, an das er sich erinnere, sei, dass die Kollegen, die die Regierungserklärung machten, an ein oder zwei Stellen bei ihnen im Referat nachgefragt hätten wegen bestimmter verkehrspolitischer Details von Stuttgart 21 oder von der Neubaustrecke, wo sie sich einfach einen Impuls von ihnen erwartet hätten, den sie dann auch lieferten. Aber darüber hinaus erinnere er sich nicht, ob er jetzt vor dem 30. September schon erfahren habe, in welche Richtung diese Regierungserklärung gehen solle. Nach seiner Erinnerung sei das nicht der Fall gewesen.

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, der Zeuge sei Regierungsbeauftragter im ersten Untersuchungsausschuss gewesen und habe am 15. Dezember 2010 einen Vermerk geschrieben (Akten Staatsministerium, Ordner 8, Seite 81): „Die Opposition will das Thema Regierungserklärung durch Vernehmung weiterer Zeugen aus dem Staatsministerium (Abteilung IV) und durch Vorlage der die Regierungserklärung vorbereitenden Akten vertiefen. Auf Arbeitsebene versuchen wird derzeit, diesen Vorstoß durch eine ergänzende Erklärung des Staatsministeriums auszuräumen.“ Er fragte, warum es die Besorgnis gab, dass die Regierungserklärung in der Aufklärungstätigkeit des ersten Untersuchungsausschusses eine zu starke Rolle einnehmen könne:

Der Zeuge äußerte, er habe das in seinem Eingangsstatement erwähnt, dass es diesen Beweis-antrag Nummer 38 gab, mit dem Die Grünen und die SPD damals die Vorlage weiterer Akten für die Regierungserklärung erbeten hätten. Es sei dann so gewesen, dass man sich darauf verständigt hat, dass er einen Fragenkatalog der SPD Fraktion – er glaube, der Herr Zorell habe das damals gemacht – beantworten solle, und dass man dann entscheiden werde, wie man damit umgehe. Und aufgrund seines Schreibens sei dann dieser Antrag übereinstimmend für erledigt erklärt worden.

Richtig sei natürlich, dass sie damals den Wunsch hatten, dass dieses Thema nicht noch auf die Agenda komme, einfach deswegen, weil im Einsetzungsantrag für den Untersuchungsausschuss drinstand, dass der Bericht bis zum 31. Januar vorliegen solle. Und wenn jetzt nochmal ein völlig neues Thema aufgemacht worden wäre – mit neuen Zeugen, mit neuen Akten – dann seien sie in der Sorge gewesen, dass dieser Termin möglicherweise nicht haltbar sei. Dass sei der Grund für den Vermerk gewesen.

Auf Frage, wie der Zeuge aus heutiger Sicht die Bedeutung der Regierungserklärung im Hinblick auf den Polizeieinsatz bewerte, auch die Frage, ob es alternativlos war; die Hammann-Variante, den Polizeieinsatz im Laufe des Oktobers – möglicherweise nach der Regierungserklärung – durchzuführen, sei offensichtlich keine Option gewesen:

Der Zeuge gab an: Also, er bitte einfach um Verständnis, aber er wolle eigentlich aus heutiger Sicht nicht diese Regierungserklärung ex post politisch bewerten. Da sehe er, glaube er, seine Aufgabe als Zeuge nicht in dem Punkt. Er könne nur sagen, was er damals erinnert habe oder was er heute an damals erinnere, und das sei das, was er geschildert habe.

Der Abgeordnete Binder hielt dem Zeugen auszugsweise den Vermerk (Akten Staatsministerium, Ordner 10, Seite 63 ff., 64): „Aus Sicht von Abteilung I gibt es – Stand heute – drei erklärungsbedürftige Vorgänge ... Rolle der Regierungserklärung des MP (Ministerpräsidenten) bei Festlegung des Einsatzzeitpunktes: Unstreitig ist, dass die Erwägung, die Aktion im Schlossgarten müsse bis zur RE (Regierungserklärung) des MP am 7.10. abgeschlossen sein, eine Rolle spielte. Nicht vollends klar ist, wie wichtig dieser Punkt für die Entscheidungsfindung war. Es ist nicht auszuschließen, dass einige Teilnehmer der Besprechung als Zeugen im UA aussagen könnten, der Aspekt habe eine wesentliche Rolle gespielt.“) vor und führte aus, unklar sei, welche Besprechung gemeint ist, entweder die am 20., die am 27. oder die am 29. September. Er fragte, wenn die Regierungserklärung keine Rolle gespielt habe, wie dann der Verfasser auf die Idee komme, dass es Zeugen geben könne, die das Gegenteil von dem aussagen, was seitens der ehemaligen Landesregierung als entscheidungsrelevant dargelegt wurde:

Der Zeuge teilte mit, die Regierungserklärung habe in diesen Baubesprechungen nach seiner Erinnerung in der Runde eine Rolle gespielt, in der er dabei war, am 17. September – das habe er dann ja auch geschrieben – und am 20. und am 27. Darüber habe der Zeuge M. K. berichtet. Ihm sei nicht bekannt, dass sie konkrete Personen im Auge hatten, die da möglicherweise die Dinge anders wahrgenommen haben als andere. Das könne er jetzt nicht mehr sagen, dass sie da Person A, B oder C im Auge hatten. Vermutlich sei das eher eine allgemeine Erwägung gewesen, dass man gesagt habe: Es könne durchaus sein, dass es unterschiedlich wahrgenommen werde. Das hätten sie ja hier im Nachhinein dann auch erlebt. Aber er meine, sie hätten da keine bestimmte Person im Auge.

Es sei einfach darum gegangen – das müsse man auch immer sehen. Man überlege sozusagen aus der Ex-post-Sicht Dinge, die sie damals vorbereitend für den Untersuchungsausschuss gemacht hätten, und wo sie einfach überlegt hätten: Was könne denn passieren? Was wäre wenn? D. h., da seien dann auch einfach Überlegungen angestellt worden. Könne es so laufen, könne es anders laufen? Sie hätten es ja nicht gewusst. Jetzt ex post, sehe die Sache natürlich anders aus. Aber er könne sich jetzt nicht erinnern, dass sie gesagt hätten: Da sage bestimmt der oder die, sie hätten das anders gehört. Das sei einfach eine Hypothese.

Der Abgeordnete führte aus, bei Zeugen würden sie grundsätzlich annehmen, dass diese die Wahrheit sagen. Wenn man selbst davon ausgehe, und wenn man in bestem Wissen und Gewissen wisse, dass die Regierungserklärung nicht entscheidungsrelevant für den Polizeieinsatz war, dann bleibe für ihn die Frage, warum Teilnehmer dieser Besprechungen etwas anderes behaupten sollten. Dass man Hypothesen anstellen könne, sicherlich. Aber wie man darauf komme, dass jemand aus Sicht der Regierung etwas völlig Falsches in einem Untersuchungsausschuss aussagen könne, das halte er schon für eine sehr gewagte Hypothese – vorausgesetzt, die Regierungserklärung sei tatsächlich nicht entscheidungsrelevant gewesen:

Der Zeuge antwortete: Also, wie gesagt. Wer und warum zur Regierungserklärung unterschiedliche Herangehensweisen, Verstandeshorizonte oder Wahrnehmungen gehabt habe, könne er nicht sagen. Dann müsse man halt die Menschen fragen, die dann am 20. oder am 27. dabei waren. Er könne nur sagen: In der Besprechung am 17., in der er dabei war, habe das nach seiner Ansicht eine untergeordnete Rolle gespielt. So habe er es wahrgenommen, was ja auch nicht wundernehme, wenn erst ein oder zwei Tage vorher die Idee aufgekommen sei, dass es eine solche Regierungserklärung gebe. Er könne sich nur erinnern, dass am 17. ein Vertreter der Polizei gesagt habe, es müsse verhindert werden, dass es mehrere Einsätze in unmittelbarer zeitlicher Abfolge gebe, und dass man das berücksichtigen müsse. Das sei aber alles gewesen. Es habe keinerlei – jedenfalls von ihm in der Besprechung am 17. – Hinweise gegeben: Es müsse aber dann gemacht sein, weil – habe es nicht gegeben.

13. Zeugin Tanja Gönner

Auf Frage, wann die Zeugin vom Termin der Regierungserklärung am 6. Oktober 2010 gewusst habe, wer noch davon gewusst habe, ob die Zeugin in die Absprache dieser Terminfestsetzung involviert war:

Die Zeugin gab an, nach ihrem Kenntnisstand und unter Zugrundelegung, glaube sie, auch dessen, was in den Akten sei, habe es eine erste Ankündigung einer Regierungserklärung in der damaligen Klausursitzung der CDU Fraktion gegeben. Sie meine, es sei 14., 15. oder 16. September gewesen. Sie sei dann darüber hinaus noch einmal mündlich von ihrem Amtschef am 20. oder 21. informiert worden, dass am Rande des damaligen Baustellen-Jour-Fixes, der immer Montags stattfand, darauf hingewiesen wurde, dass es diese Regierungserklärung gebe. Ansonsten habe sie vorher keine Kenntnis gehabt.

Auf Frage, ob es für den Ministerpräsidenten wichtig war, dass die Baumfällaktion und die Räumung des Schlossgartens vor seiner Regierungserklärung stattfinde, und ob der Ministerpräsident diese Verbindung mit der Zeugin besprochen habe:

Die Zeugin äußerte, dass sei nie Gegenstand von Gesprächen gewesen, sondern es sei immer klar gewesen, und zwar zu einem sehr frühen Zeitpunkt, dass sie sehr früh, nämlich mit der Möglichkeit der Baumfällung, und bekanntermaßen sei entsprechend des Naturschutzgesetzes

eine Fällung der Bäume frühestmöglich zum 01. Oktober gewesen, dass so früh als möglich die entsprechende Baumfällaktion durchgeführt werden solle. Das habe aber weniger mit der Regierungserklärung als vielmehr mit der damaligen Gesamtlage zu tun gehabt, die dort gegeben war, bei der klar gewesen sei, dass sich, nachdem der Nordflügel abgebaut war, zunehmend die Lage in den Schlossgarten verlagert habe. Ansonsten hätten sie dort nicht ausdrücklich darüber gesprochen, und es sei auch nicht eine Anfrage von ihm gewesen.

Der Abgeordnete Dr. Löffler erläuterte, die Frage gehe dahin, ob es für den Ministerpräsidenten Mappus damals *conditio sine qua non* war. Er mache die Regierungserklärungen nur dann, wenn auch die Baumfällaktion und die Räumung des Schlossplatzes erledigt sind, damit er Vollzug melden könne und damit er was positives zu berichten habe:

Die Zeugin antwortete, diese Frage könne sie nicht beantworten, weil der Abgeordnete da den Ministerpräsidenten fragen müsse. Ihr Gegenüber habe er dies nie so geäußert.

Der Abgeordnete Dr. Löffler wies darauf hin, dass es eine E-Mail der Zeugin vom 21. September 2010 gebe, in welcher eine Reihe von Themen – im 1. Absatz ginge es um Fußball, im 2. Absatz um den Schreibtisch des Herrn Di., im 3. Absatz beklage sich die Zeugin über mangelnde Kommunikation mit dem DB-Büro, dann berichte die Zeugin von dem Ärger mit dem Herrn H. A., der hier den Südflügel abgerissen haben wollte – aufgearbeitet werden. Im letzten Teil der E-Mail, im 7. Absatz, komme ein Satz, der auch in den Medien stehe. Er hielt auszugsweise die E-Mail (Akten Staatsanwaltschaft Stuttgart, EG Park, 5 Js 94858/10, BMO 1, Seite 227 f.: *„Es wurde gestern vereinbart, dass die Bäume ab dem 01. Oktober gefällt werden. Damit soll verhindert werden, dass die Parkschützer zu lange Zeit haben, etwaige Besetzungen vorzunehmen und ab dem 01. Oktober 00.01 Uhr ... alles mit den Bäumen erledigt ist! Planungen laufen ordentlich, es wird aber eine Herausforderung.“*) vor und fragte, ob Herr Mappus die Zeugin bat, den Zeitpunkt mitzuteilen:

Die Zeugin führte aus, zunächst vielen Dank, dass der Abgeordnete ihr die Mail vorlese bzw. in Erinnerung rufe, weil sie ihr nicht mehr vorliege. Insofern sei es doch sehr interessant, wieder zu wissen, wie der Gesamtkontext war. Sie sei davon überzeugt gewesen, dass diese Mail einen weit größeren Umfang haben würde, als nur der immer wieder zitierte Satz. Insofern herzlichen Dank, dass der Abgeordnete ihr sage, was alles beinhaltet war.

Es sei darum gegangen, dass sie, wenn sie sich recht erinnere, am 21. eine gemeinsame Kabinettsitzung mit dem Land Rheinland-Pfalz hatten. Es sei möglich, und sie sei jetzt an dem Punkt, weil da komme sie jetzt schon wieder – schwierig – es sei möglich, dass sie sich wie häufig unterhalten hätten über den Fortgang. Sie seien ja am Tag vorher auch gemeinsam bei der Polizei gewesen. Der Baustellen-Jour-Fix sei nach diesem Besuch gewesen, weil der immer erst relativ spät – sie meine, immer gegen 18.00 Uhr in etwa – war. Sie könne es aber nicht sagen, weil sie nicht teilgenommen habe. Die Informationen habe sie dann mündlich von ihrem Amtschef bekommen. Und in dem Zusammenhang, dass sie ihm dann nochmal gesagt habe, wie es sei. Sie könne sich nicht daran erinnern, ob er sie gefragt habe. Es sei allerdings so gewesen, und das ergebe sich ihres Wissens auch aus den Akten des vergangenen Untersuchungsausschusses, dass ab dem 20. September tatsächlich konkret über den Zeitplan dann auch gesprochen wurde. Allerdings sei dies insofern immer wieder in dem Gesamtkontext einzubetten gewesen, als bereits Ende August Anfang September immer klar war, dass man zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit der Fällung der Bäume beginnen werde.

Auf Frage, wann die Zeugin zum ersten Mal erfuhr, dass der 1. Oktober der Räumtermin sein werde:

Die Zeugin äußerte, dazu sei sie nicht mehr in der Lage, das zu sagen. Sie wisse es schlicht nicht mehr. Wie gesagt, es sei immer klargewesen, dass sie so früh als möglich – deswegen sei natürlich klar gewesen, dass der 1. Oktober ein Thema sei. Aber jetzt zu sagen, an welchem der Tage sie es definitiv erfahren habe, sei sie nicht mehr in der Lage.

Der Abgeordnete Dr. Löffler wies darauf hin, dass tags zuvor im Ministerium der Zeugin eine Sitzung getagt habe, wo über dieses Datum gesprochen wurde:

Die Zeugin gab an, sie habe ja jetzt mehrfach auf diese Sitzung hingewiesen. Sie weise darauf hin, dass sie am Baustellen-Jour-Fix nie teilgenommen habe. Sie habe auch keine Vorbe-

sprechungen zum Baustellen-Jour-Fix gemacht, sondern dieser Baustellen-Jour-Fix sei von ihrem Amtschef gemacht worden, und dass die Frage, was dort besprochen wurde, dann anschließend von ihm ihr meist mündlich, meist am Tag danach morgens, mitgeteilt wurde.

Auf Frage, ob der Amtschef der Zeugin, der Herr Bauer, der Zeugin diesen Termin mitgeteilt habe:

Die Zeugin äußerte: Ja, aber sie könne nicht sagen, ob sie ihn vorher gewusst habe. Sie sitze hier in einem Ausschuss, in dem sie darauf hingewiesen werde, die Wahrheit zu sagen, nichts wegzulassen, und deswegen könne sie nichts sagen, ob sie möglicherweise vorher davon gewusst habe.

Auf Frage, ob die Zeugin ihren Amtschef angewiesen habe, ihr asap mitzuteilen, wann dieser Räumtermin stattfinde, ob der Amtschef der Zeugin mit der Prämisse in diese Sitzung hineinging, „sag mir sofort den Inhalt, sobald du fertig bist“:

Die Zeugin antwortete: Nein, überhaupt nicht.

Der Abgeordnete Dr. Löffler führte aus, die Zeugin habe diese E-Mail an den damaligen Ministerpräsidenten erst um 17.13 Uhr am 21. September geschrieben. Die Zeugin habe sehr viele Zeit verstreichen lassen, um dem Herrn Ministerpräsidenten diese Information mitzuteilen, die doch offensichtlich wichtig war. Er fragte, warum die Zeugin solange gewartet habe, diese wichtige Information der Baumfällaktion dem Herrn Ministerpräsidenten mitzuteilen:

Die Zeugin gab an: Zum einen, damals habe sie noch kein WhatsApp gehabt. Damit könne sie das zumindest ausschließen. Zum zweiten hätten am Baustellen-Jour-Fix auch Mitarbeiter des Staatsministeriums teilgenommen. Zum dritten könne man daraus ableiten, dass sie es jetzt nicht als die wesentliche Information empfand, die sie sofort, nachdem sie sie wisse, weitergeben müsse. Aber das sei dann doch wieder sehr stark in der Frage der Vermutung.

Der Abgeordnete wies daraufhin, dass es eine Antwort von Herrn Mappus gebe. Er hielt auszugsweise die Antwort-Email (Akten Staatsanwaltschaft Stuttgart, EG Park, 5 Js 94858/10, BMO 1, Seite 227 f.: „*Super, vielen Dank. Wie wäre deine Wunschkreihenfolge bezüglich Of./Hä. bzw. haben wir sonst noch jemanden?*“) vor und fragte, ob sich das „super, vielen Dank“ auf den 01. Oktober oder auf den Schreibtisch von Herrn Di. oder auf die Fußballprobleme von Herrn Rö. bezogen habe:

Die Zeugin legt dar, dass könne sie leider nicht beantworten, weil, wie gesagt, ihr liege diese Korrespondenz nicht mehr vor, und insofern wäre auch dies im Reich der Spekulation.

Der Abgeordnete Sckerl kam zum Komplex Regierungserklärung, Zusammenhang mit dem Termin der Parkräumung. Er hielt auszugsweise die E-Mail der Zeugin vom 21. September (Akten Staatsanwaltschaft Stuttgart, EG Park, 5 Js 94858/10, BMO 1, Seite 227 f., 228: „*Ziel ist, dass bis zu deiner Regierungserklärung alles mit den Bäumen erledigt ist!*“) vor und wies darauf hin, dass der Abgeordnete Löffler den Satz nicht ganz richtig zitiert habe. Das klinge schon so, dass die Terminierung aufeinander abgestimmt wurde:

Die Zeugin entgegnete: Nein, es sei nicht so gewesen. Und sie verweise nochmal auf die Aussagen im ersten Untersuchungsausschuss, in dem nochmal deutlich gemacht wurde, dass zumindest in den Besprechungen, in denen sie anwesend war, es keine Einflussnahme gegeben habe. Sie glaube, das gebe sich auch entsprechend aus den Aussagen im ersten Untersuchungsausschuss.

Die Frage – sie habe es vorher nochmal in den Gesamtzusammenhang gestellt – die Tatsache, dass sie zum frühestmöglichen Zeitpunkt fällen würden, habe schon sehr früh festgestanden. Dass man natürlich jetzt trefflich darüber philosophieren könne, was bedeute der frühestmögliche Zeitpunkt, glaube sie, geschenkt. Auf der anderen Seite lohne es sich, immer wieder zurückzugehen in diese Zeit. Sie hätten erste Baumbesetzungen gehabt, sie hätten im Übrigen auch einmal eine Räumung eines Baumes gehabt, die eine nicht unerhebliche Anzahl von Einsatzstunden notwendig gemacht habe. Und sie hätten zum damaligen Zeitpunkt auf ihrer Seite das Wissen gehabt, dass die Bäume, die gefällt werden sollten, im Moment nicht besetzt waren. Es sei allerdings auch davon auszugehen gewesen, dass mit Ende des Septembers, weil natürlich auch auf Seiten der Gegner des Projekts und auf Seiten der Parkschützer bekannt

war, dass ab dem 1. Oktober die Bäume gefällt werden könnten, davon auszugehen war, dass sich das zunehmend in den Park verlagere, dass es ein Überlaufen des Parks gebe, dass es weitere Besetzungen gebe. Und insofern habe man die Möglichkeit des frühestmöglichen Zeitpunkts nützen wollen. Deswegen habe sich dieses Datum schon bzw. die Frage Ende September, Anfang Oktober allerdings erst Anfang Oktober, weil sie nicht bereit waren, als Umweltministerium eine Sondergenehmigung zu erteilen, die im Übrigen auch angefragt wurde – sie seien nicht bereit gewesen, eine Sondergenehmigung zu erteilen –, habe sich dies herauskristallisiert, und die Frage der Regierungserklärung sei nicht kausal dafür gewesen. Dass natürlich der Abgeordnete diesen Satz so auch verstehen könne, damit müsse sie umgehen. Er sei aber nicht im Sinn der Kausalität vorgesehen gewesen.

Der Abgeordnete Sckerl wies darauf hin, dass das Wort „Ziel ist“ an diesem Tag auch in anderen E-Mails auftauche, die im Staatsministerium als Ergebnis der Besprechung vom 20. September auftauchten. Tagsüber am 21. September, nachdem die Zeugin mit Herrn Bauer gesprochen habe, gebe es viermal die E-Mail der Zeugin an Herrn Mappus. Am gleichen Tage E-Mail-Verkehr innerhalb des Staatsministeriums – Zeuge Dr. M. P., Zeuge M. K., Leute, die auch an diesen Baustellen-Jour-Fixen und an diesen Planungsfragen beteiligt gewesen seien –: „Ziel ist, dass der Ministerpräsident in seiner Regierungserklärung sagen könne, es würden vorerst keine weiteren Bäume gefällt“. Das klinge danach, dass man sich am 20. September auf den Termin 30. September/1. Oktober, 0:00 Uhr, Beginn der Baumfällung, festgelegt habe, aber gleichzeitig spätestens zu diesem Zeitpunkt eine enge Verbindung zu der Regierungserklärung hergestellt wurde. Bis dahin müsse das erledigt sein, damit der Ministerpräsident eine bestimmte Erklärung abgeben könne:

Die Zeugin antwortete: Erster Punkt, sie sei nicht Mitglied des Baustellen-Jour-Fixes gewesen, sie sei am 20. September nicht in der Besprechung gewesen, und sie sei nicht in den E-Mail-Verkehr des Staatsministeriums eingebunden gewesen. Insofern sei sie nicht in Lage, dazu etwas zu sagen, und sei auch nicht in der Lage, dazu etwas zu sagen, was im Einzelnen am 20. September besprochen wurde.

Sie könne nur die Zusammenfassung darstellen. Und sie glaube, dass sich aus den Akten des letzten Untersuchungsausschusses ergebe, dass tatsächlich am 20. September der 1. Oktober für die Fällaktion auch entsprechend festgelegt wurde, dass damals zum ersten Mal über den Termin dann gesprochen wurde. Aber klar sei gewesen, dass die weitere Ausführung und was stattdessen, natürlich dann bis zu dem Zeitpunkt und auch nochmal weiter besprochen werden müsse. Wie gesagt, ansonsten sei sie weder Teilnehmerin noch Teilnehmerin im E-Mail-Verkehr der anderen Häuser gewesen.

Der Abgeordnete führte aus, Herr Bauer habe die Zeugin offensichtlich gründlich über dieses Gespräch am Vorabend unterrichtet. In der E-Mail seien ja noch weitere Besprechungsergebnisse genannt. Was habe Herr Bauer denn zum Thema Regierungserklärung erzählt; die Zeugin habe ja Anlass gehabt, an Herrn Mappus zu schreiben, „Ziel sei, dass bis zu deiner Regierungserklärung das erledigt ist“. Da müsse ja eine bestimmte Information aus diesem Baustellen-Jour-Fix über Herrn Bauer an die Zeugin gekommen sein:

Die Zeugin gab an, an dem Punkt verweise sie darauf, dass zwischenzeitlich viereinhalb Jahre her seien. Es sei so, dass Herr Bauer sie immer im Überblick entsprechend informiert habe. Sie glaube, dass wenn es Ärger an einzelnen Punkten gab, Herr Bauer ihr dies dann durchaus auch gesagt hat. Aber sie sei nicht in der Lage, heute noch zu sagen, in welchen Einzelheiten Herr Bauer sie informiert habe.

Und sie glaube, sie gehe fest davon aus, dass Herr Bauer nicht darüber gesprochen hat, ob Ziel sei oder nicht. Aber wie gesagt, dass sei wieder im Reich der Vermutung. Und sie bitte um Verständnis, dass das heute nicht mehr möglich sei, sich an dieses Einzelgespräch zu erinnern, wie sie im Übrigen wahrscheinlich sich an viele der Einzelgespräche auch nicht mehr im Wortlaut und dergleichen erinnere. Sie vermute und sie habe sich sagen lassen, dass auch der Ministerpräsident vor kurzem einmal gesagt habe, er wüsste gar nicht, was er sagen solle, weil es schwierig sei, sich an solche Sachen noch zu erinnern.

Im Überblick: Das sei jetzt nicht als Zitat, sondern im Sinne von: Es sei einfach an Einzelgespräche sich jeweils zu erinnern, nach viereinhalb Jahren, ausgesprochen schwierig.

Die Abgeordnete wies darauf hin, dass die Regierungserklärung eine wichtige Bedeutung im Zusammenhang mit dem Baumfälltermin habe. Er hielt auszugsweise die Angaben des Zeugen Wicker (Protokoll 9. Sitzung vom 10. Oktober 2014, Seite 95: „*Und es war aber klar: Es kann nicht parallel ein Polizeieinsatz stattfinden und eine Regierungserklärung, die jetzt der Versöhnung dienen sollte, abgegeben werden.*“) vor und führte aus, damit werde ja die politische Absicht ganz deutlich. Beide Ereignisse sollten auseinander gehalten werden und der Ministerpräsident solle am 7. nach Erledigung des Polizeieinsatzes ein nach vorne gerichtetes politisches Signal senden können:

Die Zeugin teilte mit: Zum einen, sie habe gesagt, dass ihr die E-Mail, die zitiert werde, nicht mehr vorliege, weshalb sie nicht in der Lage sei, diese auch sich nochmal anzuschauen. Das zweite, sie glaube, dass das Thema Schlussfolgerungen die Aufgabe dieses Untersuchungsausschusses ist. Und sie werde sich nicht daran beteiligen, welche Schlussfolgerung wer vorraus ziehe, weil natürlich dort auch immer entsprechende Interpretationen –.

Der Abgeordnete Sckerl übergab der Zeugin die E-Mail.

Die Zeugin führte weiter aus, sie sei sehr dankbar. Sie freue sich, wenn sie mal wieder sehe, was sie geschrieben hat, glaube sie, denn wahrscheinlich, oder vieles dafür spreche, dass sie in diesem Ausschuss unterschiedlicher Wahrnehmung unterliegen würden, und das sei nicht ihre Aufgabe als Zeugin.

Das Zweite sei – das Dritte, weil das vorher schon das Zweite gewesen sei. Das Dritte sei, es sei so, dass nach ihrer Erinnerung – sie wisse nicht, ob Ende August oder Anfang September – einmal die Notwendigkeit eines Einsatzes der Polizei zur Einhaltung der Bannmeile war. Und es sei so gewesen, dass man sich die Frage gestellt habe: Was werde während der ersten Plenartage – und die Oktoberplenartage seien die ersten Plenartage nach den Sommerferien gewesen – sein? Es habe aber – und das wolle sie auch in Erinnerung rufen – im Übrigen in der Woche nach dem 20., in der Woche 20. bis 24. auch die ersten Gespräche zwischen Gegnern und Befürwortern damals bei der Kirche, beim Prälaten Bk. gegeben. Also das zeige auch, dass man damals immer wieder nochmal versucht habe: Wo gebe es Gesprächsmöglichkeiten, und wie könne man dort vorgehen? Im Übrigen erinnere sie noch, dass es auch immer Sommer den Versuch gab, diese Gespräche zu führen.

Deswegen könne sie zur Aussage von Herrn Wicker nichts sagen. Sie könne nur sagen: Für sie habe die Frage, wann die Regierungserklärung ist, keine Rolle gespielt, sondern die Frage sei gewesen: Wie sehe die Verfestigung der Lage aus, und wie sei es möglich, hier tatsächlich die Sicherung der notwendigen Flächen zu einem Zeitpunkt möglich zu machen, in denen es auch, was den Einsatz der Polizei angehe – wobei das eben immer auch von der Polizei entsprechend zu beurteilen war und auch beurteilt wurde, – wie dies entsprechend am Sinnvollsten gestaltet werden könne. Und für sie als Umweltministerin sei wichtig gewesen und notwendig, dass es nicht vor dem 1. Oktober stattfinde, weil das einer Sondergenehmigung bedürft hätte, und an den Punkt hätten sie als Umweltministerium dies nicht vertreten können.

Auf Nachfrage zum Zusammenhang zwischen dem Baumfälltermin und der Regierungserklärung:

Die Zeugin bekräftigte, es habe keinen ausdrücklichen Zusammenhang gegeben, und alles andere sei Interpretation.

Der Abgeordnete Sckerl kam auf die Aussage der Zeugin im ersten Untersuchungsausschuss zu sprechen:

Die Zeugin teilte mit, sie habe heute gehört, dass es einen privaten Anruf auf ihrem privaten Anrufbeantworter gab, in dem man ihr anbot – nachdem sie vorher darauf hingewiesen habe, dass ihr Dienort ein anderer ist, und sie außerdem von Sonntag bis gestern Morgen in Palästina war, – habe sie diesen Anruf nicht abhören können. Und deswegen habe sie keine Einsicht ins Protokoll genommen. Aber es habe das Angebot gegeben, und insofern müsse sie sagen, sie habe keine Einsicht ins Protokoll genommen.

Der Abgeordnete Sckerl hielt auszugsweise Angaben der Zeugin im Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten I (Akten Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten I“, Protokoll 11. Sitzung vom 22. Dezember 2010, Seite 100: „*Nach meinem Kenntnisstand stand*

zum damaligen Zeitpunkt noch nicht fest, wann die Bäume gefällt werden sollen. Es war zwar seit Anfang September darüber gesprochen worden, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt ... zu fällen. Aber der Einsatzzeitpunkt stand noch nicht fest. Deswegen konnte natürlich zwangsläufig der Einsatz noch keine Rolle spielen.“) vor und führte aus, jetzt wisse man, dass es in der Jour-Fix-Besprechung abends im Haus der Zeugin anders war. Alle Beteiligten würden sagen, habe eine große Rolle gespielt, und es sei an diesem Abend auch zum ersten Mal dieser Termin festgelegt worden. Die Zeugin habe damals – knapp drei Monate nach ihrer Mitteilung an den damaligen Ministerpräsidenten am 1. Oktober werde gefällt – im Untersuchungsausschuss ausgesagt, dass nach ihrem Kenntnisstand noch nicht feststand, wann die Bäume gefällt werden sollen. Er fragte, ob sich die Zeugin damals getäuscht habe, oder wie es zu diesem offenen Widerspruch komme:

Die Zeugin äußerte, sie verweise nochmal darauf, dass sie am 20. September nicht dabei gewesen sei. Deswegen könne sie nicht sagen, ob es eine Festlegung gab. Es sei über den 1. Oktober gesprochen worden. Es sei aber klar gewesen, dass die Frage endgültiger Festlegung – sie habe vorher darauf hingewiesen, dass es einen weiteren Termin, einen weiteren Jour-Fixe am 27. September gab – jeweils auch damit zu tun hatte, wie die entsprechende Lage sei. Fakt sei, dass man immer zum frühestmöglichen Zeitpunkt, nach Möglichkeit, dies habe machen wollen. Ob es tatsächlich dort definitiv festgelegt wurde oder nicht, könne sie nicht beantworten, weil sie an diesem Tag nicht mit dabei gewesen sei. Und sie weise ausdrücklich darauf hin, dass sie gesagt habe, dass, was sie in diesen Aussagen gesagt habe – sie habe damals entsprechend wahrheitsgemäß geantwortet –, dass dies auch weiterhin gelte.

Der Abgeordnete wies darauf hin, dass sich die Zeugin schon daran festhalten lassen müsse, dass sie am 21. September in dieser E-Mail an Herrn Mappus geschrieben hat: „Es wurde gestern vereinbart, dass die Bäume ab dem 1. Oktober gefällt werden.“ Das stehe im Widerspruch zu dem, was sie am 22. Dezember 2010 –:

Die Zeugin knüpfte an: Herr Sckerl, wenn dort drinstehe ab dem 1. Oktober, dann sei ab dem 1. Oktober nicht überraschend, weil ab dem 1. Oktober durften sie gefällt werden. D. h. aber nicht, dass sie am 1. Oktober, sondern ab dem 1. Oktober – und insofern – jetzt werde der Abgeordnete eine andere Interpretation haben – stimme natürlich dieses Thema ab dem 1. Oktober wieder überein mit dem Thema, „ich darf ab dem 1. Oktober fällen“. Und dann gelte wieder der Satz zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Ob es eine definitive Festlegung gab, ergebe sich daraus nicht.

Der Abgeordnete entgegnete: Doch, die habe es in dieser Baustellenbesprechung gegeben. Das würden alle Teilnehmer, die der Ausschuss vernehmen habe, sagen.

Die Zeugin äußerte daraufhin: Und sie sage dem Abgeordneten, sie sei nicht Teilnehmer gewesen.

Der Abgeordnete entgegnete, er gehe davon aus, dass Herr Bauer der Zeugin genau das dann natürlich erzählt habe am nächsten Tag, weil das sei ja mit der wesentlichste Beschluss dieser Baustellenbesprechung gewesen. Jetzt sei der Termin klar gewesen, jetzt hätten die Planungen beginnen müssen. Das sei für den Ausschuss schon eine wichtige Frage:

Die Zeugin antwortete: Das möge sein.

Auf weitere Frage, ob die Zeugin das wusste, oder ob sie das nicht wusste:

Die Zeugin äußerte: Sie glaube, dass sie dazu das Notwendige gesagt habe.

Der Abgeordnete Binder fragte zur E-Mail der Zeugin vom 21. September (Akten Staatsanwaltschaft Stuttgart, EG Park, 5 Js 94858/10, BMO 1, Seite 227 f.), in welcher die Zeugin sage „Ziel ist“ sowie „Es wird eine Herausforderung“ – warum es eine Herausforderung werde, die Baumfällarbeiten vor der Regierungserklärung abzuschließen:

Die Zeugin legte dar, sie könne sich erinnern, warum die Baumfällaktion eine Herausforderung werde, aber nicht, ob es eine Herausforderung ist, sie vor der Regierungserklärung abzuschließen. Es sei immer klar gewesen und wirklich vor dem Hintergrund dessen – sie finde, man müsse immer wieder versuchen, sich zurückzusetzen, gelinge mehr, gelinge weniger, in diese Zeit. Sie habe, glaube sie, vorher schon mal darauf hingewiesen: Es habe erste

Baumbesetzungen gegeben. Es habe auch erste Räumungen der Bäume gegeben. Es sei so gewesen, dass zu diesem Zeitpunkt die Baumbesetzungen, die vorhanden waren, an anderer Stelle gewesen sind. Offensichtlich sei nicht bekannt gewesen, was das Gebiet für das Grundmanagement ist. Und vor dem Hintergrund sei einfach die Frage gewesen: Wie gelinge es – es sei eine Form auch von Wettlauf gewesen –, wie gelinge es, tatsächlich in dieser Zeit das Gebiet so abzusperren und möglichst wenig auch an Aufwand zu haben, um dies entsprechend umsetzen zu können? Und vor dem Hintergrund gehe sie davon aus, dass das mit der Herausforderung gemeint war. Nur es sei heute schwierig – sie sage es auch –, es sei schwierig, sich zurückzusetzen. Was seien die einzelnen Punkte an dem Tag gewesen, als sie das geschrieben habe?

Auf Frage, ob die Kräftegestellung bei der Frage der Herausforderung, dies alles zeitlich hinzubekommen, eine Rolle gespielt hat:

Die Zeugin äußerte: Die Frage, wie ein Polizeieinsatz laufe und woher Kräfte kämen, sei eine, die ausschließlich die Polizei bzw. das zuständige Innenministerium zu klären hatte. Deswegen könne sie keine Aussage dazu geben.

Auf Vorhalt, die Zeugin habe vorher gesagt, es habe keinen Zusammenhang zwischen der Regierungserklärung und den Baumfällarbeiten bzw. dem Polizeieinsatz gegeben:

Die Zeugin gab an, sie habe darauf hingewiesen, dass leitend für die Frage, wann die Bäume gefällt werden, und wann der Polizeieinsatz sei, die Frage war, wie sehe die Sicherheitslage aus, und ab welchem Zeitpunkt sei es überhaupt möglich. Und deswegen nicht die entscheidende Rolle bei der Regierungserklärung gelegen habe, sondern es sei die Frage gewesen: „Wie ist es eben im Ablauf des ganzen sinnvoll, möglich und im Interesse dessen möglichst wenig Einsatz, um dieses Ziel auch erreichen zu können?“

Auf Frage, ob denn die Zeugin bei der Besprechung am 20. September nicht dabei war, ob der Zeugin nicht nur die Tatsache Regierungserklärung, sondern auch deren Zielrichtung, deren Inhalt an diesem 20. September diskutiert wurde, bekannt war:

Die Zeugin führte aus: Wie gesagt, sie könne dazu keine Aussage machen. Es würde sie allerdings – also jetzt gehe sie doch wieder in die Vermutung – vor dem Hintergrund, in welcher Zeitdichte, und im Übrigen was auch noch bis dahin alles geschah, verwundern, wenn zum damaligen Zeitpunkt die Inhalte schon bekannt gewesen wären. Sie sage das deswegen – sie habe vorher darauf hingewiesen –, weil insbesondere im Laufe dieser Woche – sie habe es gesagt –, am 24. September, habe es ja die ersten Gespräche damals zwischen Gegnern und Befürwortern gegeben. Und insofern wäre es verwunderlich, wenn sämtliche Inhalte schon klar waren, wenn man sich noch in Gesprächen befunden habe. Sie gehe davon aus, dass Regierungserklärungen für gewöhnlich – sie glaube, sie seien früher so gewesen, und sie gehe davon aus, dass das auch heute noch der Fall sei, sie verfolge es nicht in dieser Detailliertheit wie früher – eine möglichst hohe Aktualität hätten.

Der Abgeordnete Binder wies daraufhin, dass er nicht davon gesprochen habe, dass die gesamte Regierungserklärung vorgelesen habe, sondern der Inhalt und die Zielrichtung einer solchen Regierungserklärung. Er hielt auszugsweise die Angaben des Zeugen N. W. (Protokoll 8. Sitzung vom 26. September 2014, Seite 27: *„Ich bin ... gekommen auf diese Regierungserklärung, habe davon zum ersten Mal erfahren in dieser Besprechung im UVM und da wurde gesagt, dass dann natürlich in der Regierungserklärung der Herr Mappus diesen Teil äußern könnte an die Bevölkerung „Jetzt ist mal Ruhe an der Stelle. Die Bäume sind gefällt und jetzt kann ... Entspannung eintreten.“*“) sowie die Angaben des Zeugen Wicker (Protokoll 9. Sitzung vom 10. Oktober 2014, Seite 88: *„Natürlich hat aus der Sicht ... der ... Landesregierung, war das auch ein positives Zeichen, wenn man dann sagen konnte: „Nach dieser Aktion müssen dann auf absehbare Zeit keine weiteren Bäume mehr gefällt werden.“*“) und die Angaben des Zeugen H. B. (Protokoll 7. Sitzung vom 18. Juli 2014, Seite 38: *„Ja, in der Tat war das zusammen mit unseren Vorschlägen, den Einsatzzeitpunkt anders zu wählen, zu verschieben, ich sage mal, nach Aussage des Stabes vom PP Stuttgart ein bindendes Einsatzelement, die Regierungserklärung. Am 7. Oktober, da will der Ministerpräsident eine Regierungserklärung halten, und bis dahin sollen, was weiß ich, wenn ich sage Fakten, das weiß*

ich nicht, aber soll ein Ergebnis in Stuttgart erzielt worden sein.“) vor und fragte, ob die Zeugin nach wie vor ausschlieÙe, dass es diesen Zusammenhang gebe:

Die Zeugin antwortete, sie könne zu Aussagen anderer Zeugen nichts sagen. Sie habe den Eindruck, dass der eine vom Hörensagen eine Aussage mache. Die anderen beiden seien – der zweite sei auch vom Hörensagen, nämlich der Kollege Wicker, weil auch er nach ihrem Kenntnisstand beim Baustellen-Jour-Fixe nicht anwesend war. Und beim Zeugen N. W.: Er sei anwesend gewesen. Und sie sei nicht in der Lage, sie (die Aussagen) zu kommentieren. Sie sei nicht anwesend gewesen. Und in dieser Detailliertheit habe es keine Information von Seiten ihres Amtschefs gegeben. Deswegen könne sie dazu keine Aussage treffen.

Der Abgeordnete Binder wies darauf hin, es gehe nicht rein um den 20. September, sondern um den Zusammenhang Regierungserklärung, Baumfällarbeiten, Polizeieinsatz. Deswegen sei weder der Zeuge Wicker noch der Zeuge H. B. ein Zeuge vom Hörensagen. Es gehe allein um die Frage, ob es einen bindenden Zusammenhang zwischen der Regierungserklärung und dem Polizeieinsatz gab:

Die Zeugin gab an, da habe sie, glaube sie, im ersten Untersuchungsausschuss schon etwas gesagt. Und sie sage es wieder. Es habe keinen bindenden Zusammenhang zwischen beiden gegeben, zumindest in ihrer Erinnerung nicht und bei den Gesprächen, bei denen sie anwesend war.

Der Abgeordnete Binder wies darauf hin, dass die Aussage der Zeugin als Vertrauensperson zu Herrn Ministerpräsident Mappus damit im Widerspruch zu anderen Zeugenaussagen stehe. Er zitierte noch einmal die Aussagen des Zeugen H. B. (Protokoll 7. Sitzung vom 18. Juli 2014, Seite 38) und des Zeugen N. W. (Protokoll 8. Sitzung vom 26. September 2014, Seite 27) und wies darauf hin, klar sei auch, wenn diese Baumfällarbeiten nicht stattgefunden hätten, dann wäre das klar formulierte Ziel und Inhalt dieser Regierungserklärung passe gewesen, und dann hätte diese Regierungserklärung nicht stattfinden müssen:

Die Zeugin äußerte: Sie würde, weil der Abgeordnete hier gerade einen Widerspruch aufmache. Sie weise ausdrücklich darauf hin, dass die Frage, welche Interpretationen von unterschiedlichen Aussagen hier vorgenommen würden – und an dem Punkt würde sie sagen, es seien Interpretationen –, glaube sie, etwas sei, was dieser Ausschuss zu klären habe. Sie gebe wieder das, was sie in Erinnerung habe. Und sie könne nur ihre Erinnerung wiedergeben. Sie habe vorher gesagt: Zumindest bei dem, wie es gegenüber ihr zitiert wurde, entnehme sie der Aussage des Zeugen H. B., dass er nicht an Besprechungen teilgenommen hat, sondern es nur in seiner Wahrnehmung von Dingen, die transportiert wurden, also vom Hörensagen –. Das sei jetzt das, was aus den Zitaten, die man ihre gegeben habe –. Sie könne für sich sagen, für sie sei das nicht bindend gewesen. Und sie habe auch nie eine Bindung in dieser Weise, eine Erwartungshaltung des Ministerpräsidenten ihr gegenüber erlebt – abgesehen davon, dass die Frage eines Polizeieinsatzes ausdrücklich in der Zuständigkeit der Polizei war. Das, glaube sie, habe der Untersuchungsausschuss I sehr deutlich auch hervorgebracht in all den Aussagen.

Auf Nachfrage führte die Zeugin aus, sie lege nochmal Wert darauf, dass sie mit Einsatzelementen nichts zu tun hatte, weil das die Frage der Polizei war.

14. Zeuge B. H.

Der Zeuge B. H., im Jahr 2010 Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart, führte in seinem Eingangsstatement aus, zu den Punkten drei bis fünf, ob es eine politische Einflussnahme der CDU-geführten Landesregierung Mappus oder sonstiger politisch handelnder Personen auf den Polizeieinsatz am 30. September 2010 gab, lägen ihm keine Erkenntnisse vor. Er habe diesbezüglich nichts erfahren.

Er habe noch in Erinnerung, dass irgendwann mal – er wisse aber die Gelegenheit nicht mehr – der Herr Stumpf, wenn in diesem Beweisbeschluss auch die Rede von möglicherweise einem Einfluss der geplanten Regierungserklärung des damaligen Ministerpräsidenten Stefan

Mappus auf den Zeitpunkt des Polizeieinsatzes ist, gesagt habe, als er vorstellte, was in absehbarer Zeit zu erwarten sei, auch diese Regierungserklärung erwähnt habe. Aber von irgendeinem Zusammenhang zum Polizeieinsatz – sei es in zeitlicher Hinsicht, noch hinsichtlich des Einsatzziels – sei in dem Zusammenhang nicht die Rede gewesen. Es sei en passant einfach mitgeteilt worden, was in absehbarer Zeit zu erwarten sei. Und da, habe er in Erinnerung, sei auch eine Regierungserklärung erwähnt worden.
Das sei eigentlich alles, was er zum eigentlichen Beweisbeschluss sagen könne.

Der Abgeordnete Dr. Löffler führte aus, den Untersuchungsausschuss interessiere auch der Zusammenhang zwischen dem 30. September und der Regierungserklärung am 6. Oktober. Der Zeuge habe erwähnt, Herr Stumpf habe irgendwann mal dem Zeugen gegenüber geäußert, es sei von Bedeutung, dass dieser Einsatz vor der Regierungserklärung gemacht werde: Der Zeuge entgegnete: Nein, nein, das habe er – nein, nein Entschuldigung. Das habe er nicht gesagt.

Auf Nachfrage, ob er den Zeugen falsch verstanden habe:

Der Zeuge äußerte: Nee und das habe er auch nicht gesagt. Das habe er vorhin –

Der Abgeordnete unterbrach den Zeugen und wies darauf hin, dass er genau wissen wolle, was Herr Stumpf gesagt habe:

Der Zeuge antwortete, das habe Herr Stumpf auch nicht gesagt. Sondern Herr Stumpf habe bei irgendeiner Gelegenheit, die er jetzt nicht mehr wisse – das könne an diesem 10. Juni gewesen sein, dass könne aber auch bei einer späteren Besprechung Anfang –.

Der Abgeordnete unterbrach den Zeugen erneut und warf ein, ob es am 10. Juni noch nicht bekannt war:

Der Zeuge teilte mit, das wisse er nicht. Er sage auch, er könne sich nicht mehr erinnern, bei welcher Gelegenheit es gewesen sei. Es habe noch eine Besprechung gegeben – allerdings nicht bezogen auf den 30. September –, er glaube am 03. September 2010, also Anfang September 2010. Da könne es auch gewesen sein. Er wisse es nicht mehr. Vielleicht auch mit Telefonat, er wisse nicht mehr. Aber auf jeden Fall habe der Herr Stumpf irgendwann mal vorgestellt, was so geplant ist. Das, das, das, das, Baumaßnahmen, das und das und das. Und dann habe er auch die Regierungserklärung erwähnt. Aber er habe keinen Zusammenhang in zeitlicher oder in sonstiger Hinsicht der unterschiedlichen Ereignisse erwähnt.

Also, ob es die Regierungserklärung vorher, nachher oder gleichzeitig oder nicht gleichzeitig, wie auch immer – das habe Herr Stumpf nicht erwähnt, sondern das sei einfach in einem Nebensatz mehr oder weniger, was alles so anstehe, von ihm dargestellt worden.

15. Zeuge Wolfgang Drexler

Der Abgeordnete Dr. Löffler führte aus, Frau Gönner habe in der E-Mail vom 21. September an den damaligen Ministerpräsidenten Mappus geschrieben (Akten Staatsanwaltschaft Stuttgart, EG Park, 5 Js 54858/10, Seite 227 f.), erst ab 1. Oktober sei die Baumfällaktion geplant: Der Zeuge bejahte.

Der Abgeordnete führte weiter aus, und es sei das Ziel, bis zur Regierungserklärung alles gemacht zu haben. Also, Frau Gönner habe von wem auch immer erfahren von diesem Meeting. Das Mail von der Frau Gönner sei auch Diskussionspunkt im Plenum gewesen, warum ein neuer Ausschuss eingesetzt werden solle. Es sei gesagt worden, es wurden Akten zurückgehalten. Er fragte, warum der Zeuge bei der Diskussion im Plenum um den Einsatz des Untersuchungsausschusses nicht gesagt habe, dass tags zuvor der Einsatztermin geplant gewesen ist, ohne Anwesenheit von der Frau Gönner:

Der Zeuge gab an: Also, wer den Untersuchungsausschussbericht des ersten Untersuchungsausschusses gelesen habe: Da habe er nichts anderes gesagt als jetzt. Er habe immer gesagt –.

Der Abgeordnete unterbrach den Zeugen und wies darauf hin, im Plenum sei etwas anderes diskutiert worden:

Der Zeuge entgegnete, dass könne durchaus sein, aber er sei weder Redner der SPD-Fraktion gewesen. Er wisse noch nicht mal, ob er zu dem Zeitpunkt da war. Aber auf jeden Fall sage er nochmal: Im Gegensatz zu anderen sei für ihn schon vor den Sommerferien klar gewesen, dass am 30. September, und zwar zwischen Bahn und Kommunikationszentrum, der Termin für die Fällung der Bäume ist. Das habe viele Gründe gehabt, aber das hätten sie schon vor den Sommerferien festgelegt, zwischen Bahn und Kommunikationsbüro. Hätten das dann auch – am 20. sei, glaube er, der Herr Stumpf dabei gewesen – nochmal deutlich gemacht. Und klar sei gewesen, dass die Polizei den genauen Einsatzbereich mit dem Herrn H. A. von der Deutschen Bahn, von der Projekt GmbH plane. Da seien sie normalerweise auch gar nicht mehr dabei gewesen, aber der Einsatz Bagger Nordbahnhof, genau, sei zwischen Herrn H. A. und immer der Polizei gewesen. Selbst das Kommunikationsbüro habe da nie gewusst, wann, an welchem genauen Zeitpunkt das geschehe.

Der Abgeordnete Dr. Löffler wies darauf hin, die Frage des Einsatzes Untersuchungsausschusses diskutiere man auch in der Fraktion. Da spätestens hätte der Zeuge doch sagen können, sie hätten tags zuvor – er sei dabei gewesen – den Einsatztermin festgelegt. Und Frau Gönner habe es gar nicht zum 20. gewusst, sie habe es erst einen Tag später erfahren:

Der Zeuge antwortete: Also, dieses Mail habe er überhaupt nicht gekannt. Er sei gar nicht mehr in der Informationskette zur damaligen Zeit gewesen.

Auf Hinweis, dass diese Mail erst im Antrag zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses genannt worden ist, antwortete der Zeuge: Das könne ja alles sein, aber jetzt müsse er mal sagen: Er habe immer auch in seiner Fraktion gesagt, dass der Zeitpunkt 30. September für sie, also für ihn als Kommunikationsbüro, weit vorher, sogar vor dem 20. schon klar gewesen ist. Den habe er auch dem Umweltministerium, auch dem Herr Bauer, öfters benannt, weil sie mit der Bahn gestritten hätten über die Frage, wie viele Bäume man fälle.

Auf Nachfrage teilte der Zeuge mit, er wisse nicht, was zwischen dem 20. und dem 30. alles noch für Gespräche stattgefunden hätten. Da sei er gar nicht dabei gewesen.

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, bei der E-Mail von Frau Gönner sei nicht entscheidend, dass sie angeblich zum ersten Mal mitteile, 30. September oder 1. Oktober, sondern sie stelle einen engen Bezug zwischen dem Fälltermin, dem Polizeieinsatztermin und der Regierungserklärung des damaligen Ministerpräsidenten her. Frau Gönner schreibe (Akten Staatsanwaltschaft Stuttgart, EG Park, 5 Js 54858/10, Seite 227 f.) *„Ziel ist, ...bis zu deiner Regierungserklärung die Bäume gefällt zu haben.“* Er fragte, ob die Regierungserklärung bei dem Termin am 20. September oder bei einem anderen vorausgegangen Termin eine Rolle gespielt hat, ob der Termin genannt wurde, in welcher Form auch immer:

Der Zeuge führte aus, also vorher habe der Termin gar keine Rolle gespielt. Am 20. sei das erste Mal von einem Vertreter des Staatsministeriums gesagt worden, dass der Herr Ministerpräsident plane, eine Regierungserklärung – Datum irgendwann Anfang Oktober, er wisse das Datum nicht genau – abzugeben. Da sei nicht darüber diskutiert worden. Das habe sie – jetzt sage er es mal auf Deutsch – auch gar nicht interessiert, weil sie sowieso vom 30., jetzt vom Kommunikationsbüro, ausgegangen seien. Das sei – über den 20. – zur Kenntnis genommen, aber nicht diskutiert worden.

Der Abgeordnete Deuschle führte aus, er habe aus der E-Mail von Tanja Gönner an den Ministerpräsidenten zitiert. Die E-Mail gehe weiter. Der Zeuge sage, bis zu diesem Zeitpunkt vor den Sommerferien sei ihnen klar gewesen, dass das ab dem 1. Oktober losgehen könne. Dann sage der Zeuge, dass er die Woche davor zum ersten Mal davon gehört habe, dass da offenbar eine Regierungserklärung im Raume ist. Der Abgeordnete zitierte auszugsweise die E-Mail (Akten Staatsanwaltschaft Stuttgart, EG Park, 5 Js 54858/10, Seite 227 f.: *„Ziel ist, dass bis zu deiner Regierungserklärung alles mit den Bäumen erledigt ist! Planungen laufen ordentlich, es wird aber eine Herausforderung.“*). Er fragte, ob der Zeuge das, was er eben gesagt habe, dass der Zeuge zu dem Zeitpunkt wusste, dass eine Regierungserklärung im Raum steht,

– dieses Zitat von der Frau Gönner an den Ministerpräsidenten Mappus anders beurteilen würde:

Der Zeuge gab an: Also, er beantwortet das so, dass er gar nichts anders sehe. Er sage nochmal: An dem 20., wo er beteiligte war – er hätte ja gar nicht mehr teilnehmen können –, habe ein Vertreter des Staatsministeriums – der sei auf der rechten Seite gesessen – sich zu Wort gemeldet und habe den Satz gemacht, der Herr Ministerpräsident überlege sich, eine Regierungserklärung abzugeben – 7. Oktober oder was das war. Sie hätten das nicht diskutiert, sondern sie hätten weiter diskutiert die Frage Baumverpflanzungen, die Frage welche Bäume sind es, weil die Bahn habe immer mehr gewollt. Dann habe man das auf 25 – die ganzen Bäume in der Schillerstrasse hätten zuerst auch weggehen sollen, die große Platanen. Dann habe man sich überlegt: Wann ist die Übergabe des Grundstücks? Dann hätten sie mit der Polizei darüber gesprochen, dass das an dem Tag stattfinden soll. Die Polizei habe noch ein paar Bemerkungen gemacht. Also, das sei so das Runde gewesen. Man habe sehr lange darüber debattiert, wann solle das Grundstück übertragen werden, weil das Finanzministerium Eigentümer – das sei alles gelaufen.

Und wie gesagt, er habe diesen Satz zwar vernommen, aber er sei nicht diskutiert worden. Das habe er jetzt das erste Mal erfahren, dass eine Regierungserklärung stattfinden sollte.

Der Abgeordnete Binder zitierte erneut auszugsweise die E-Mail der Ministerin a. D. Gönner vom 21. September (Akten Staatsanwaltschaft Stuttgart, EG Park, 5 Js 54858/10, Seite 227 f.: *„Ziel ist, dass bis zu deiner Regierungserklärung alles mit den Bäumen erledigt ist! Planungen laufen ordentlich, es wird aber eine Herausforderung.“*). Er fragte, ob der Zeuge das damals auch so wahrgenommen hat, wie die Frau Gönner schrieb:

Der Zeuge legte dar, er müsse einen Unterschied machen: Das Ziel sei am 20. nicht, dass bis dahin, bis zu einer Regierungserklärung, die Bäume gefällt werden sollen. Am 20. sei das kein Ziel gewesen. Es sei auch nicht so diskutiert worden, sondern am 20. sei darüber diskutiert worden, dass sie, Herr H. A., DB, Drexler, Kommunikationsbüro, der Auffassung waren, man solle es, wenn man es mache, dann am ersten Tag machen, wo es möglich ist. Das Ziel sei nicht gewesen – er habe das schon vorher gesagt, da sei ein Satz gefallen, die Regierungserklärung komme –, das zur Regierungserklärung zu machen. Das habe keine Rolle gespielt. Deswegen würde er sagen: So würde er das nicht formulieren. Es sei gesagt worden, für sie ist das aus vielerlei Gründen das Beste, das am 1. zu machen, in der Nacht zum 1. und nicht noch einmal 8 oder 14 Tage zu warten, sondern gesagt, wenn, dann machen wir es gleich zum 1. Es habe ja sogar – er sage nochmal – die Debatte darüber gegeben, wenn er das noch richtig wisse, man sage den 1. und 8 Tage vorher fälle man die Bäume. Dann habe er gesagt: Dann trete er zurück, das mache er nicht. Also, es habe verschiedene Debatten gegeben. Aber er sage nochmal, es war nicht das Ziel, sondern das möge jetzt der Effekt gewesen sein. Für sie – sie hätten das ja gar nicht gewusst – sei immer klar gewesen, der 30. in der Nacht werde es gemacht.

Auf Nachfrage, dann scheine dieser weitere Aspekt und dieses Ziel nicht Gegenstand am 20. September gewesen zu sein:

Der Zeuge antwortete, am 20. sei es kein Punkt gewesen.

16. Zeuge Bernhard Bauer

Der Zeuge Bernhard Bauer – im Jahr 2010 Ministerialdirektor im damaligen Umwelt- und Verkehrsministerium und heute im einstweiligen Ruhestand – führte in seinem Eingangsstatement zur Festlegung des Polizeieinsatzes und einem möglicher Einfluss der für den 6. Oktober geplanten Regierungserklärung des damaligen Ministerpräsidenten aus:

Ausgangssituation für den Einsatz am 30. September 2010 sei gewesen, dass die DB Projektbau schon sehr frühzeitig auf die Bedeutung der Errichtung des Grundwassermanagements für den Fortgang der Bauarbeiten bei Stuttgart 21 hingewiesen und daher bereits bei einer Sitzung im Mai, die im Kommunikationsbüro und noch unter Leitung von Wolfgang Drexler stattfand, die Frage aufgeworfen habe, ob ein Fällen der Bäume schon im Sommer möglich ist.

Dies sei von den anderen Beteiligten und vor allem von ihm, der damals dabei war, strikt abgelehnt worden und auf den von Rechtswegen frühestmöglichen Termin am 1. Oktober hingewiesen worden. Deshalb habe seit dieser Zeit der 1. Oktober als ein realistischer, möglicher Termin für den Beginn der Baumfällarbeiten im Raum gestanden. Nach seiner Erinnerung sei auch bei der ersten Sitzung des Baustellen-Jour-Fixe am 15. Juni im UVM von der DB Projektbau vorgetragen worden, dass ab Oktober die Bäume für die notwendigen Arbeiten für das Grundwassermanagement gefällt werden sollen. Dies müsse auch so protokolliert worden sein.

Ende August, Anfang September sei nach seiner Erinnerung das mögliche Szenario und der Termin der Baumfällarbeiten bereits zwischen Polizei und DB Projektbau erörtert und dabei auch der 1. Oktober als Beginn der Arbeiten ins Auge gefasst worden. Beim Baustellen-Jour-Fixe am 17. September sei nach seiner Erinnerung bereits konkreter über den möglichen Beginn der Baumfällarbeiten am 1. Oktober gesprochen worden. Dabei sei vorgetragen worden, dass in der Woche ab 4. Oktober Plenartage stattfinden würden und dies etwa im Hinblick auf den Schutz der Bannmeile um den Landtag bei der konkreten Planung beachtet werden müsse.

Daraufhin habe die DB Projektbau zur möglichen Dauer der Fällarbeiten und der Errichtung eines Schutzzauns ausgeführt, dass diese Arbeiten in längstens vier Tagen, eher aber bereits in drei Tagen abgeschlossen sind. Damit sei klar gewesen, dass es bei einem Beginn der Arbeiten am 1. Oktober und dann durchgehend über das Wochenende hinweg keinen Konflikt mit den Plenartagen geben würde. Gleichwohl sei in der Sitzung noch der Auftrag an die Stadt und das Kommunikationsbüro erteilt worden, zu klären, welche öffentlichen Veranstaltungen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 4. oder 5. Oktober stattfinden würden. Auch dies müsse aus dem Protokoll über die Sitzungen ersichtlich sein.

Bei der darauf folgenden Sitzung am 20. September sei von der Polizei die aktuelle Sicherheitslage dargestellt worden. Von der DB Projektbau sei der Ablauf der Fällarbeiten erläutert und deren Dauer auf ca. 17 Stunden konkretisiert worden. Die Kommunikation, Information der Öffentlichkeit sei auch erörtert worden. Die Beteiligten in der Runde seien sich nach Anhörung aller Ausführungen und Abschluss der Diskussionen im Grundsatz darüber einig gewesen, dass der von der Polizei vorgeschlagene Termin 30. September der richtige Termin ist, um die Baumfällarbeiten vorzubereiten, nachdem zudem bei einem Beginn der Arbeiten am 1. Oktober ein ausreichender Puffer zu den Plenartagen vorhanden war.

Nach seiner Erinnerung habe der Zeuge Ministerialdirigent M. K. dann noch kurz vor Ende der Sitzung die Information eingebracht, der Ministerpräsident beabsichtige, am 7. Oktober eine Regierungserklärung zu Stuttgart 21 abzugeben. Nach seinem Eindruck sei dies zwar für alle Beteiligten überraschend gewesen und habe eine gewisse Verwunderung ausgelöst. Die Information sei jedoch für die Terminfestlegung ohne Bedeutung gewesen, denn es sei bereits zuvor dargelegt worden, dass die Baumfällarbeiten rechtzeitig vor den Plenartagen abgeschlossen sein würden. Es sei deshalb lediglich bekräftigt worden, dass bei einem planmäßigen Ablauf die Fällarbeiten nicht nur rechtzeitig vor den Plenartagen, sondern auch vor der beabsichtigten Regierungserklärung abgeschlossen sein würden. Der Gesprächskreis sei dahin gehend verblieben, dass Details von Polizeipräsident Stumpf in der Sitzung am 27. September vorgestellt werden sollten.

Fazit: Der Termin 1. Oktober als Beginn der Baumfällarbeiten habe aus seiner Sicht vorbehaltlich aktueller polizeitaktischer Erwägungen bereits frühzeitig im Raum gestanden und sei bereits Anfang September konkreter ins Auge gefasst worden und am 20. September endgültig festgelegt worden.

Die detaillierte Ablaufplanung sei am 27. September von Polizeipräsident Stumpf vorgestellt worden. Am 29. September sei bei der Besprechung mit Herrn Mappus vom Polizeipräsidenten lediglich ein modifizierter Einsatzbeginn präsentiert worden, der von 15.00 Uhr auf 10.00 Uhr vorgelegt worden ist. Die beabsichtigte Regierungserklärung am 7. Oktober habe aus seiner Sicht und bei den in seiner Anwesenheit geführten Diskussionen und Besprechungen keinen Einfluss auf die Fixierung des Termins gehabt. Diese Terminbestimmung habe zum einen auf dem Interesse der Bahn an einem möglichst frühzeitigen Beginn der Arbeiten für das Grundwassermanagement beruht und zum anderen auf der Lagebeurteilung der Polizei, nach der ein

möglichst früher Termin für die ab 1. Oktober zulässigen Baumfällarbeiten am Günstigsten war, um mögliche Konflikte zu vermeiden.

Der Abgeordnete Dr. Löffler führte zur E-Mail, die am 21. September 2010 von Ministerin a. D. Gönner an Ministerpräsident a. D. Mappus gesandt worden war, aus, dass der einzige Tatbestand in dieser E-Mail, um den es gehe, vier Zeilen waren, und das unter Punkt 8. Alles andere sei wesentlich wichtiger gewesen, Fußball und dergleichen Dinge. Und aus dem Wort „Ziel sei es, Stephan, vor dem 30., vor deiner Regierungserklärung am 30., eine Baumfällaktion zu machen“, aus diesem Wort Ziel hätten sie im Untersuchungsausschuss hier semantisch herausgearbeitet, es sei eigentlich konkret darauf hingearbeitet worden, Frau Gönner habe bewusst darauf hingewirkt, dass die Regierungserklärung und die Baumfällaktion in einer Reihenfolge stattfinden würden. Er fragte, ob der Zeuge das bestätigen könne:

Der Zeuge gab an, erstens mal habe er diese E-Mail oder was da drin stehen solle, auch nur aus der Presse erfahren. Er kenne die nicht und habe die auch nie gekannt.

Das Zweite sei: Er habe am Abend nach dem 20. September oder am Morgen – das wisse er nicht mehr genau – mit Frau Gönner telefoniert, habe ihr dann einfach gesagt, was am 20. September besprochen wurde. Und habe sich selbst eigentlich etwas verärgert gezeigt darüber, dass eine Regierungserklärung am 7. Oktober stattfinden soll, weil er persönlich dieses einfach nicht für klug gefunden habe. Das sei einfach so hingenommen worden. Das sei kein Thema für die Runde gewesen, sondern das sei sein persönliches Empfinden gewesen, weil er gedacht habe, es ist schwer genug, diesen gesamten Prozess dann durchzuführen. Und wenn dann jetzt auf einmal noch eine Regierungserklärung stattfinden solle, halte er das nicht für weiterführend. Daraufhin habe sie nichts gesagt.

Er wolle damit nur sagen: Er könne sich das nicht erklären, wie das komme. Es könne durchaus sein, dass am nächsten Tag – das sei ja die andere Seite, könne man ja auch mal so fragen –, dass –. Er sage es mal so: Wenn der Ministerpräsident sicher gewesen wäre, dass das alles so ist, dann müsse er ja nicht mehr fragen. Es könne ja sein, dass der Ministerpräsident am nächsten Tag eben noch gefragt habe, wie ist das denn mit der Regierungserklärung? Der Ministerpräsident habe ja normalerweise auch die Informationen aus seinem Haus. Also, man könne es auch andersrum drehen. Man könne sagen, der Ministerpräsident war sich bis zu dem Zeitpunkt nicht sicher, und fragte dann Gönner – er gehe mal davon aus, dass das eben gefragt war –, und dann erkundigt sie sich nochmals und sagt: Das ist so, dass die Regierungserklärung stattfinden kann, weil eben die Arbeiten abgeschlossen sind. Er könne es sich nicht erklären, wie das zustande komme, aber –.

Auf Frage, ob der Zeuge am 21. Frau Gönner über den Einsatzzeitpunkt, den Baumfällzeitpunkt informiert hat:

Der Zeuge antwortete: Ja, er habe sie – also normalerweise nach jeder Besprechung, wenn was Wichtiges war, habe er sie informiert und habe ihr dann gesagt, dass hier eingeführt worden ist vom Staatsministerium, dass die Regierungserklärung stattfindet. Er habe ihr auch gesagt wahrscheinlich, dass sie 17 Stunden dauert. Das sei das Normale gewesen.

Der Abgeordnete Dr. Löffler hielt auszugsweise Angaben des Zeugen im Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten I“ (Akten Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten I“, Drucksache 14/7500, Abschlussbericht, Seite 125: Der Zeuge habe „*die Ministerin wahrscheinlich am Abend des 27. September 2010 darüber informiert, dass es voraussichtlich am 30. September 2010 um 15.00 Uhr losgehen werde*“) vor:

Der Zeuge äußerte hierzu: Nein, das sei der 27. Sie würden jetzt über den 20. reden.

Der Abgeordnete Dr. Löffler wies darauf hin, der Zeuge habe Ministerin Gönner am 27. noch einmal dieselbe Information gegeben wie am 21.:

Der Zeuge entgegnete: Nein, am 27. sei es so gewesen – also er sage es aus der Erinnerung –, dass –.

Der Abgeordnete unterbrach den Zeugen und führte aus, man könne der Frau Gönner viel vorwerfen, aber schwer von Begriff sei sie nicht:

Der Zeuge entgegnete: Nein, am 27. sei es so gewesen, dass der Herr Stumpf ja die verschiedenen Szenarien dargestellt hat. Herr Stumpf habe ja drei verschiedenen Szenarien dargestellt. Und man habe in der Runde dann eigentlich das Szenario 15.00 Uhr am 27. – und darüber habe er natürlich am Abend dann auch die Ministerin informiert. Das sei der 27. gewesen. Am 20. hätten sie nicht über die Szenarien gesprochen.

Der Abgeordnete Dr. Löffler führte aus, es werde immer wieder behauptet, die Räumung des Schlossgartens habe im Zusammenhang mit der Regierungserklärung des Ministerpräsidenten gestanden. Er hielt auszugsweise die Angaben der als Zeugin im Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten I“ vernommenen Frau Dr. R. (Akten Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten I“, Protokoll 8. Sitzung vom 14. Dezember 2010, Seite 93: *Ein weiterer Abwägungsgrund, weshalb wir da schon auf den ersten Oktober uns dann für die Baumfällung mehr und mehr eingekreist haben, war auch die Überlegung, dass eine Regierungserklärung des Ministerpräsidenten ansteht.*“) vor. Er führte aus, das stehe im Widerspruch zur Aussage des Zeugen. Der Erinnerung des Zeugen nach habe diese Regierungserklärung in den Gesprächen zur Vorbereitung keine Bedeutung besessen:

Der Zeuge äußerte: Genau. Also wie er vorher gesagt habe: Sie hatten schon vorher darüber geredet gehabt. Das sei eingeführt worden, dass Plenartage stattfinden. Regierungserklärungen würden normalerweise an Plenartagen stattfinden. Und darum sei es auch so gewesen, dass an dieser Sitzung am 20. September der Zeuge M. K. ziemlich am Ende eingeführt hat, dass eine Regierungserklärung stattfinden soll. Für ihn sei es dann einfach klar gewesen. Eine Regierungserklärung finde an Plenartagen statt. Deshalb sei man dort gar nicht mehr so arg darauf eingegangen. Es habe nochmal, wenn man so will, eine abschließende Diskussion stattgefunden, so wie er es vorher auch in dem Statement gesagt habe, und habe bestätigt, dass natürlich, wenn Plenartage auch sind, die Regierungserklärung dann auch als Teil des Plenartags stattfinden kann, und dass bei der Regierungserklärung auch die Baumfällarbeiten abgeschlossen sind.

Die Abgeordnete Sckerl führte zum Komplex Regierungserklärung aus, der Zeuge habe heute zum ersten Mal gesagt, dass am Ende des Jour-Fixe vom 20. September das mit der Regierungserklärung eingeführt worden ist. Bei der Befragung des Zeugen im ersten Untersuchungsausschuss, die viel näher an diesem 20. September lag, habe der Zeuge das nicht gesagt. Der Zeuge habe sehr ausschweifend über den Jour-Fixe vom 20. September berichtet, habe fünf Themen identifiziert und die dargestellt. Aber ausgerechnet das Thema habe er damals verschwiegen:

Der Zeuge antwortete: Ja, und zwar wirklich aus dem Grund: Das sei für ihn nicht entscheidend in der Aussage damals gewesen, sondern der Grund war, wie er vorher gesagt habe: Regierungserklärungen würden an Plenartagen stattfinden. Und sie hätten schon vorher eine Diskussion über die Plenartage gehabt. Da sei es lange so gewesen, dass man gesagt habe: Oh, da finden Plenartage statt, Bannmeile müsse geschont werden und, und, und. Und nachdem klar gewesen sei, dass eben selbst jetzt beim Worst Case nach vier Tagen die Plenartage nicht tangiert würden, sei das noch mal eine Bestätigung gewesen. Sie hätten es in der Sitzung auch so nochmals bestätigt: Ok, wenn die Regierungserklärung komme, dann seien in jedem Fall die Arbeiten abgeschlossen. Das sei der eine Grund gewesen, weshalb er das nicht gesagt hat.

Der zweite Grund sei gewesen: Wenn es so wichtig war jetzt dann für die Abgeordneten, hätte man ja auch fragen können. Er habe keine Frage zur Regierungserklärung bekommen, keine.

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, in der Nachschau sei es schon sehr auffällig, dass im ersten Untersuchungsausschuss von den Zeugen auf dieses Thema so gut wie kein Wert gelegt wurde, fast niemand darüber berichtet hat. Im zweiten Untersuchungsausschuss spiele das bei einer ganzen Reihe von Zeugen, insbesondere von Zeugen aus Reihen der Polizei, wo man es am wenigstens vermutet hat, eine viel bedeutendere Rolle. Ob dies der Zeuge verstehe, deswegen frage er nach:

Der Zeuge teilte mit, er könne es verstehen. Das sei aber auch der Grund, warum er gesagt habe: Er mache eine erläuternde Aussage, gerade weil ihm das dann nach der, könne man sagen, Untersuchungsausschusssitzung aufgefallen sei. Ok, dort sei etwas zur Regierungserklärung nicht mehr gesagt worden. Und dann führe er das aus, wie das aus seiner Sicht und nach seiner Erinnerung auch gewesen ist.

Der Abgeordnete Sckerl führte aus, der Zeuge habe das dann auch quasi heute in seiner Aussage korrigiert, dass das tatsächlich eine Rolle gespielt habe; habe seine Aussage aus dem ersten Untersuchungsausschuss ergänzt:

Der Zeuge knüpfte an und äußerte: Ja, erläutert. – Also nochmals vielleicht. Er habe nicht gesagt, dass es keine Rolle gespielt hat, sondern es sei doch klar gewesen: Plenartage sind normalerweise Tage, wo dann auch Regierungserklärungen, aktuelle Debatten und solche Dinge stattfinden könnten. Nachdem in der Sitzung – und jetzt müsse man auch den Ablauf sehen: Wenn so was eingeführt werde, fast am Schluss der Sitzung – andersrum werde doch ein Schuh daraus. Wenn er so eine Regierungserklärung machen wolle und die bestimmend sei, dann sage er das zu Beginn. Dann fange doch derjenige an und sage, Leute, hört her, es werde eine Regierungserklärung stattfinden. Was müssen wir alles dafür tun, dass das sauber über die Bühne geht? Also dieses sei nicht der Fall gewesen.

Der Abgeordnete Binder führte zur Besprechung am 20. September aus, der Zeuge habe geschildert, dass das Thema Regierungserklärung zwar ziemlich am Schluss gekommen ist, aber zumindest beim Zeugen ein Bestandteil war, der den Zeugen zum Nachdenken gebracht hat: Der Zeuge äußerte: Das sei richtig. Er habe am Abend und am nächsten Morgen in jedem Fall mit der Frau Gönner telefoniert, gesagt, was dann die Ergebnisse waren, unter anderem dass das StaMi vorgetragen hat, dass eine Regierungserklärung stattfinden solle. Und er sei dort eigentlich unglücklich darüber gewesen, zu sagen: Warum eigentlich eine Regierungserklärung? Das verstehe er jetzt eigentlich nicht. Denn, wie gesagt, das sei ernst genug, was dann möglicherweise komme. Und warum müsse man da eine Regierungserklärung machen? Aber das sei einfach sein Gedanke gewesen. Das sage er jetzt hier so offen, obwohl es eigentlich intern war. Aber es habe ihn beschäftigt.

Auf Nachfrage, ob er an dem 20. September auch der Inhalt oder der mögliche Inhalt der Regierungserklärung ein Thema war:
Der Zeuge antwortete: Überhaupt nicht.

Auf Nachfrage, ob der Zeuge nicht wusste, ob die Regierungserklärung überhaupt etwas mit Stuttgart 21 zu tun haben soll:
Der Zeuge gab an, das sei schon eine zu Stuttgart 21 gewesen. Das habe der Zeuge M. K. seines Wissens auch gesagt. Er habe also kurz vor Ende noch mal gesagt: Also, der Ministerpräsident beabsichtigte – der Zeuge M. K. habe nicht gesagt: Der Ministerpräsident werde, sondern, er meine, beabsichtigte – eine Regierungserklärung zu Stuttgart 21 am 7. Oktober zu halten.

Der Abgeordnete führte aus, verschiedene Zeugen hätten ausgesagt, dass es eine befriedende Regierungserklärung sein solle. Wenn der Einsatz nicht stattfinde, dann mache auch aufgrund des damals bekannten Inhalts der Regierungserklärung die Regierungserklärung wenig Sinn: Der Zeuge legte dar, das sei nach seiner Erinnerung kein Thema gewesen, sondern allein die Tatsache, dass eine Regierungserklärung stattfinden solle. Mehr sei dazu eigentlich nicht gesagt worden.

Der Abgeordnete hielt auszugsweise die Angaben des Zeugen Wicker (Protokoll 9. Sitzung vom 10. Oktober 2014, Seite 88: „...wäre es sicherlich nicht günstig gewesen, wenn die Fallarbeiten zu diesem Zeitpunkt noch angedauert hätten. ... Natürlich ... aus der Sicht der ... Landesregierung, war das auch ein positives Zeichen, wenn man dann sagen konnte: „Nach dieser Aktion müssen dann auf absehbare Zeit keine weiteren Bäume gefällt werden.“) vor und führte aus, ähnlich hätten es auch andere Zeugen gesagt, dass eine Regierungserklärung

mit dieser Wirkung in einem sehr engen, auch inhaltlichen Zusammenhang mit diesem Polizeieinsatz stattfinden solle. Nur, wenn die Aussage derer stimme, könne er auch sehr gut nachvollziehen, dass der Zeuge über die Sinnhaftigkeit einer solchen Regierungserklärung sich nicht nur Gedanken gemacht, sondern auch seiner Ministerin gegenüber diese Meinung, die der Zeuge sich da gebildet habe, geäußert hat:

Der Zeuge legte dar, wie gesagt, er könne nur sagen, dass in der Sitzung am 20. September der Inhalt der Regierungserklärung, dass Ziel und so weiter, nach seiner Erinnerung keine Rolle gespielt habe, sondern die schlichte Tatsache, dass überhaupt eine Regierungserklärung zu Stuttgart 21 stattfinde. Er sei der Meinung gewesen, dass es unglücklich ist, so was zu machen, aber das habe mit dem nichts zu tun. Das sei seine persönliche Meinung gewesen, die er dann aber auch nur der Ministerin gesagt habe und nicht in der Runde.

Der Abgeordnete wies darauf hin, Frau Ministerin Gönner habe in ihrer E-Mail (Akten Staatsanwaltschaft Stuttgart, EG Park, 5 Js 94858/10, BMO 1, Seite 227 f.) nach der Aussage „Ziel ist...“ dann im Nachsatz geschrieben: „...Es wird aber eine Herausforderung.“ Den Umstand, dass es eine Herausforderung wird, werde der Zeuge ihr geschildert haben am Telefon. Er fragte, inwiefern es eine Herausforderung sein werde, welche Probleme noch abzuarbeiten gewesen seien, um dann tatsächlich diesen Einsatz am 30. September realisieren zu können:

Der Zeuge antwortete, also er könne ja nicht sagen, wie die Ministerin zu den Worten komme. Er könne nur jetzt sagen, dass er viel über das Gespräch oder über die Runde unterrichtet habe und ihr dann seine persönliche Meinung zur Regierungserklärung auch gesagt habe. Er sei der Meinung gewesen, es sei wirklich eine Herausforderung generell für alle, die beteiligt sind, für die Polizei, weil man nicht wisse, was passiere an so einem Tag. Wenn dazu noch irgendwie im Raum stehe, dass eine Regierungserklärung komme, dann werde natürlich eine Verbindung unter Umständen geschaffen, die eben nicht dazu gehöre. Er glaube, sie hätten alles dafür tun müssen, damit der Tag halt am 30. September eben, isoliert natürlich jetzt dann, dieser Termin so sauber, wie es gehe, über die Bühne gehe. Und alles, was dann möglicherweise noch mit dem in Verbindung gebracht werde – das sei so seine Meinung – könne dann zu falschen Interpretationen führen.

Der Abgeordnete führte aus, wenn man das von verschiedenen Perspektiven aus betrachte und man das zur Kenntnis nehme, was der Zeuge ausgesagt habe, was andere Zeugen ausgesagt hätten, auch der Zeuge Drexler ausgesagt habe über den möglichen Zeitpunkt X, wo immer klar gewesen sei, dass es sich bei diesem Zeitpunkt X um den 1. Oktober handle, denn ab diesem Zeitpunkt die erste Möglichkeit bestehe, die noch ausstehenden Bäume zu fällen, dann war es ja der Ministerpräsident selbst, der durch eine Festlegung einer Regierungserklärung unmittelbar nach einem solchen Polizeieinsatz und nach dem Fällen der Bäume selbst eine Verbindung zwischen seiner Regierungserklärung und diesem Polizeieinsatz hergestellt hat:

Der Zeuge äußerte: Was solle er dazu sagen? Er habe diese Verbindung, die der Abgeordnete jetzt erwähne, unglücklich gefunden. Was soll er dazu sagen? Das sei seine persönliche Meinung gewesen.

Der Abgeordnete führte weiter aus, wenn man eine Regierungserklärung ankündige, dann sage man diesen Termin ungerne ab, denn man habe damit ja eine Erwartungshaltung geschaffen, die neben dem Problem der Kräftestellung, dem Problem der Veranstaltungen, ein weiteres Moment sei, die die Möglichkeiten eines solchen Einsatzes auf natürliche Weise von selbst begrenzen würden:

Der Zeuge legte dar, der Abgeordnete versuche jetzt natürlich immer, da drum was aufzubauen. Er könne nur sagen aus der Sicht dieses Baustellen-Jour-Fixe. Es sei schlicht und einfach an diesem 20. gesagt worden, der Ministerpräsident wolle eine Regierungserklärung machen oder beabsichtige eine Regierungserklärung zu machen. Weder Inhalt noch Ziele noch sonst irgendwas sei in dieser Runde bekannt gewesen. Es könne sein, dass das im Staatsministerium oder wo auch immer diskutiert worden ist, möglicherweise auch schon mit Inhalten. Deshalb fehle ihm dort ein Wissen. Also je nachdem, was er rüber bringen wolle, als Botschaft, könne man natürlich unterschiedlich dann auch denken, sondern er habe es einfach

unglücklich gefunden zu sagen: Man mache eine Regierungserklärung, wozu auch immer, mit welcher Perspektive, mit welchem Inhalt auch immer.

Der Abgeordnete wies darauf hin, es gebe auch Zeugenaussagen aus der Polizei heraus, beispielsweise des Zeugen H. B., der von der Regierungserklärung als bindendem Einsatzelement gesprochen habe, nämlich genau in der Abfolge: Ich muss am 30. September den Einsatz machen, um entsprechend der Zeitfolge dann mit den Baumfällarbeiten fertig zu sein, um dann – also deshalb hätten sie natürlich eine zeitliche Eingrenzung gehabt:

Der Zeuge äußerte, er kenne zum Beispiel den Zeugen H. B. gar nicht. Das habe er auch nur in der Presse gelesen, dass es diese Aussage gebe. Er könne sich nur auf das verlassen von den Leuten, die dabei waren und die intern die Diskussion dann auch innerhalb der Polizeischiene – Innenministerium Polizeipräsidium, wer auch immer dort beteiligt sei –.

Und es sei für sie, also auch für ihn als jemand, der eben nicht in dieses eingebunden war, in der Abwägung erkenntlich und klar gewesen, dass eben der Vorschlag sei – 20. September Polizei, am Ende aus polizeitaktischen Gründen – dass seien ja viele, man müsse ja auch in die Zukunft schauen, mehr oder weniger – 30. September, 15.00 Uhr, der richtige Termin sei, nach dem bestimmte Sachen dann bekannt geworden seien am 29. September, unter Berücksichtigung auch dessen, was in dem Vermerk von Hammann usw. gestanden hat: Vorverlegung auf 30. September, 10.00 Uhr.

Und da habe von ihnen aus, also er meine jetzt diejenigen, die eben nicht innerhalb der Polizei gewesen sind, nichts dazu sagen können. Das sei auch nicht ihre Aufgabe, sondern deshalb habe man verschiedene Aufgaben und Zuständigkeiten.

Wie jetzt die Diskussion innerhalb der Polizei abgelaufen sei, ob jetzt das, was der Abgeordnete vom Zeugen H. B. zitiere, ernsthaft in einer Diskussion bei der Polizei, wisse er nicht, weil er die Stränge auch nicht genau kenne. Er wisse nur, was in den Tagen, wo sie dabei waren, gesagt worden ist. Und da sei das gewesen.

Auf Frage, ob er den Zeugen richtig verstanden habe, dass es eine gewisse Diskussion im Vorfeld gab, vor allen Dingen wegen den Plenartagen und wegen der Sicherung der Bannmeile:

Der Zeuge bejahte.

Der Abgeordnete führte aus, diese Diskussion sei aber nicht kausal oder sei nicht deshalb gewesen, weil es einen kausalen Zusammenhang zwischen Regierungserklärung auf der einen Seite und Polizeieinsatz auf der anderen Seite gab:

Der Zeuge antwortete: Richtig. Die sei vorher gewesen, die Diskussion, bevor überhaupt bekannt gemacht worden ist, dass eine Regierungserklärung stattfinden solle.

Der Abgeordnete Dr. Kern wies darauf hin, der Begriff korrigiere impliziere ja was. Deshalb wolle er noch einmal darauf eingehen. Ein Zusammenhang zwischen der Regierungserklärung auf der einen Seite und dem Polizeieinsatz auf der anderen Seite sei doch im Nachhinein, nach dem ersten Untersuchungsausschuss, konstruiert worden. Vor dem Hintergrund stelle sich die Frage, warum der Zeuge im ersten Untersuchungsausschuss dazu nicht ausführlich Stellung genommen habe, aber jetzt gleich im Eingangsstatement ausführlich Stellung genommen habe. Das sei vorher als Korrektur der Aussage des Zeugen dargestellt worden. Hierzu solle der Zeuge noch einmal Stellung nehmen:

Der Zeuge teilte mit, es sei weder eine Korrektur noch sonst was gewesen. Er habe gesagt, er ergänze, auch schon eingangs, dass er nämlich ergänze und erläutere. Und es gebe da nichts zu korrigieren, weil er damals – das sei ja die Frage von Herrn Sckerl gewesen. Er habe auch gesagt, das sei für ihn irrelevant gewesen, für ihn. Das möge ja durchaus für jeden anderen vielleicht etwas anderes sein. Weil sie eben über die Plenartage gesprochen hätten. Und eine Regierungserklärung werde an einem Plenartag abgegeben.

Damit sei für ihn an und für sich das klar gewesen, wenn der Ministerpräsident komme mit einer Regierungserklärung. Eigentlich klar. Was solle die Diskussion. Und er habe das nur, nachdem natürlich dieses immer dann auch so wieder in den Raum gestellt wurde – Regierungserklärung jetzt heute – aus seiner Sicht nochmals ergänzt. Das sei das Eine.

Das Zweite sei: Er habe aber auch gesagt, er hätte und wer auch immer hätte ihn ja auch fragen können. Also, da sei keine Frage damals im ersten Untersuchungsausschuss zur Frage der Regierungserklärung gekommen. Das müsse man ja auch so sehen. Entweder sei das so wichtig, dann könne man auch befragen. Und er habe keine Frage dazu gehört.

17. Zeuge Dr. Wolf-Dietrich Hammann

Der Zeuge Wolf-Dietrich Hammann, im Jahre 2010 Landespolizeipräsident im Innenministerium Baden-Württemberg und heute Ministerialdirektor im Integrationsministerium Baden-Württemberg, führte in seinem Eingangsstatement aus:

Zur Rolle der Regierungserklärung, die laut Regierungsauftrag für den 6. Oktober 2010 geplant war, meine er sich zu erinnern, dass in einem der Koordinationsgespräche im Umweltministerium unter Leitung von Ministerialdirektor Bauer – vermutlich sei es der 20. September gewesen – vom Vertreter des Staatsministeriums auf eine geplante Regierungserklärung Anfang Oktober hingewiesen wurde. Dies sei bei der Diskussion des möglichen Einsatzes zum Baumfällen am 30. September gewesen. Der Zeitpunkt der Regierungserklärung sei für die Polizei nach seiner Erinnerung unter dem Aspekt interessant und auch wichtig gewesen, dass genügend Abstand zwischen der Abgitterung des Baufelds im Schlosspark, wo die Bäume gefällt werden sollten, und der Regierungserklärung war, damit es nicht zu einem polizeilichen Doppelseinsatz komme. Das Halten der Gitterlinie mit dem Schutz der Fällarbeiten und dem gleichzeitigen Schutz des Landtags und der Bannmeile bei einer möglichen Großdemo – bei so einer Regierungserklärung wäre das ja möglich gewesen – hätten sie nicht gewollt. Es habe schon bei einer vorherigen Großdemo – er glaube, es sei Ende August gewesen, – eine Situation gegeben, in der die Polizei die Bannmeile nicht habe entsprechend schützen können.

Der Abgeordnete hielt auszugsweise die Aussage des Zeugen N. W. (Protokoll 8. Sitzung vom 26. September 2014, Seite 82: *„Es war nur so, dass man eben gesagt hätte, es wäre geschickt, wenn man das an der Stelle eben noch mal erwähnen könnte und vielleicht die Emotionen dann etwas rausnehmen könnte. ... dass dann natürlich in der Regierungserklärung der Herr Mappus diesen Teil äußern könnte an die Bevölkerung: „Jetzt ist mal Ruhe an der Stelle. Die Bäume sind gefällt, und jetzt kann Entspannung eintreten.“*) sowie des Zeugen Wicker (Protokoll 9. Sitzung vom 10. Oktober 2014, Seite 88: *„Natürlich wäre es, als man sich dann entschloss, MP macht eine Regierungserklärung in der ersten Plenarsitzung nach der Sommerpause, wäre es sicherlich nicht günstig gewesen, wenn die Fällarbeiten zu diesem Zeitpunkt noch andauert hätten.“*) vor. Er wies darauf hin, dass der Zeuge H. B. sogar von der Regierungserklärung als bindendem Einsatzelement gesprochen hat in Bezug auf den inhaltlichen Zusammenhang der Regierungserklärung zum Polizeieinsatz. Er fragte, ob für den Zeugen am 20. September klar war, zu welchem Thema der Ministerpräsident am 6. Oktober eine Regierungserklärung halten wolle:

Der Zeuge antwortete: Ah, das wisse er nimmer. Es sei klar gewesen, dass über diese Regierungserklärung gesprochen wurde. Es – meine er auch – sei klar gewesen, zwischen Regierungserklärung in irgendeinem Zusammenhang mit Stuttgart 21. Aber das habe für ihn jetzt nicht die Rolle gespielt.

Wenn er die polizeiliche Sicht richtig rekonstruiere, dann sei es ihnen wirklich darum gegangen – eben nicht das, was der Abgeordnete zum Schluss von Herrn Wicker zitiert habe – das könne er bestätigen – nicht, dass sie noch Bäume fällen im Park, wenn auf der anderen Seite am Landtag eine Großdemo ist. Das hätten sie nämlich kräftemäßig im Zweifel nicht bewältigt. Das hätten sie unter allen Umständen verhindern wollen. Deswegen hätten sie auch immer versucht, Polizeieinsätze nicht zu machen, wenn ein VfB-Spiel ist oder der 3. Oktober und solche Dinge. Das hätten sie berücksichtigt. Aber was da der politische – er wisse gar nicht, ob auch der Zeuge H. B. da überhaupt dabei war in dieser Besprechung am 20. September. Den habe der Abgeordnete gerade zitiert. Er wisse das nimmer, ob der da anwesend war. Aber er könne es auch nicht wiederlegen. Aber normalerweise sei die BePo nicht dabei gewesen.

DRITTER TEIL

Bewertung des Sachverhalts

Der Untersuchungsauftrag bestand aus fünf einzelnen Fragen zu zwei Komplexen. Der eine Komplex befasste sich mit Fragen zum ersten Untersuchungsausschuss, der andere mit dem Polizeieinsatz und dessen (politischer) Vorbereitung.

Der Schwerpunkt des Untersuchungsauftrags lag dabei einerseits auf der Frage, ob der Abschlussbericht des ersten Untersuchungsausschusses zum Polizeieinsatz im Schlossgarten am 30.9.2010 unvollständig ist und ob (und gegebenenfalls auf wessen Veranlassung) dem ersten Untersuchungsausschuss Unterlagen vorenthalten wurden, und ob hierdurch der Landtag in seinen Rechten verletzt wurde.

Der Untersuchungsausschuss sollte andererseits klären, ob und in welcher Weise und mit welchen Zielen eine politische Einflussnahme auf den Polizeieinsatz am 30.09.2010 erfolgt ist. Des Weiteren, ob neu aufgetretene oder neu zu beurteilende Tatsachen eine neue Bewertung des Polizeieinsatzes erfordern. Er sollte aufklären, wann und aus welchem Grund der 30.09.2010 für den Polizeieinsatz festgelegt wurde und welche Personen an dieser Entscheidung beteiligt waren und ob die für Anfang Oktober geplante Regierungserklärung Einfluss auf den Zeitpunkt des Polizeieinsatzes hatte.

In der Beweiswürdigung werden die in diesen Komplexen gewonnenen Ergebnisse zusammenhängend dargestellt. Unter II.1+2 die Erkenntnisse zur Arbeit des ersten Untersuchungsausschusses und unter den Zif. II.3 diejenigen zum Polizeieinsatz und dessen politischer Steuerung.

I. Die parlamentarische Aufarbeitung des Polizeieinsatzes seit 2010

1. Ein rechtswidriger Polizeieinsatz im Interesse der Politik

„Ziel ist, dass bis zu Deiner Regierungserklärung mit den Bäumen alles erledigt ist. Planungen laufen ordentlich, aber es wird eine Herausforderung“

Diesen Satz schrieb die ehemalige Umweltministerin Tanja Gönner neun Tage vor dem Polizeieinsatz im Schlossgarten am 30.09.2010 an den damaligen Ministerpräsidenten (MP) Stefan Mappus und stellte damit ausdrücklich einen Zusammenhang zwischen der für den 07.10.2010 geplanten Regierungserklärung¹ und den Baumfällarbeiten im Schlossgarten her. Mappus beeilte sich zu antworten. Nur eine ¼ Stunde später schrieb er: „*Super, vielen Dank*“

Einen Zusammenhang zwischen der Regierungserklärung und der gewaltsamen Räumung des Schlossgartens hatte die CDU-Regierung immer verneint. Die Politik habe keinerlei Einfluss genommen und politische Erwägungen hätten beim Polizeieinsatz am 30.09.2010 keine Rolle gespielt, hieß es aus Regierungskreisen.

Wer aber glaubt, diese E-Mail habe im – unmittelbar im Anschluss an den aus dem Ruder gelaufenen Polizeieinsatz eingerichteten – Untersuchungsausschuss ‚Aufarbeitung des Polizeieinsatzes am 30.09.2010 im Stuttgarter Schlossgarten‘ (UA Polizeieinsatz Schlossgarten I) eine Rolle gespielt, liegt falsch. Erst Ende 2013 und damit über drei Jahre nach den Ereignissen kam diese E-Mail (und andere) im Zuge der Ermittlungen gegen den ehemaligen Ministerpräsidenten Stefan Mappus wegen Untreue beim verfassungswidrigen Rückkauf der EnBW-Aktien ans Tageslicht.

Damit drängte sich die Frage auf, ob es nicht doch - entgegen aller Beteuerungen der politisch Verantwortlichen im damaligen Untersuchungsausschuss (UA) – eine politische Einflussnahme auf Termin und Durchführung des Polizeieinsatzes am 30.09.2010 gegeben hat. War

¹ Die Regierungserklärung war ursprünglich für den 7.10.2010 geplant, fand dann aber am 6.10.2010 statt.

der überharte Polizeieinsatz im Schlossgarten der geplanten Regierungserklärung geschuldet? Warum wurde Korrespondenz zum Thema Regierungserklärung an den UA Polizeieinsatz Schlossgarten I übermittelt, aber die E-Mail der zuständigen Ministerin an ihren Ministerpräsidenten nicht? Wurden dem ersten Untersuchungsausschuss in Zeiten des Wahlkampfs seitens der CDU-geführten Landesregierung absichtlich brisante Dokumente vorenthalten und das Parlament damit in einer seiner elementarsten Aufgaben, nämlich der Kontrolle der Regierung, behindert?

Der im Dezember 2013 zu diesen Fragen eingesetzte Untersuchungsausschuss Polizeieinsatz Schlossgarten II hat trotz massiver Widerstände der CDU hierzu wichtige Erkenntnisse erbracht:

- Es wurde ein Klima der Erwartungen geschaffen. Seit der beim ersten Baggereinsatz am Nordflügel im August 2010 erfolgten direkten politischen Anweisung aus der Hausspitze des Staatsministeriums (StM) wusste die Polizei, was die Politik von ihr erwartete. Die von Mappus geführte Landesregierung hat nur sechs Wochen vor dem Polizeieinsatz direkten Einfluss auf dem zuständigen Polizeichef PP a. D. Stumpf genommen. Wegen dieses früheren Drucks konnte die Polizei am 30.09. gar nicht mehr anders handeln, als die Räumung des Baufelds am 30.09. um jeden Preis ohne Rücksicht auf die Demonstranten durchzusetzen. Ein ‚Zurückweichen‘ der Polizei hätte die Politik nicht akzeptiert. Das war der Polizeiführung seit der Einflussnahme der Regierung beim Nordflügel-Baggereinsatz im Sommer 2010 klar.
- Um dies zu verdecken, wurde der erste Untersuchungsausschuss – kurz vor der Landtagswahl 2011 – von der damaligen Landesregierung über die schwarz-gelbe Mehrheit so gesteuert und inszeniert, dass die Politik nicht als Entscheider, sondern als bloße Randfigur beim Polizeieinsatz erscheint. Dafür wurden die Zeugenaussagen vor dem Untersuchungsausschuss – vom Polizeipräsidenten bis zum Ministerpräsidenten – vorbereitet und aufeinander abgestimmt, Dokumente nicht vorgelegt und auf den Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses Einfluss genommen!

Damit haben sich die Bewertungen von Rot/Grün im ersten Untersuchungsausschuss bestätigt: Der rechtswidrige Polizeieinsatz war den Interessen der Politik geschuldet!

2. Der Schwarze Donnerstag – der Polizeieinsatz am 30.09.2010

Der 30.09.2010 ging als ‘Schwarzer Donnerstag‘ in die Geschichte Stuttgarts und Baden-Württembergs ein. Mit einem Überraschungseinsatz sollten etliche Hundertschaften der Polizei am Vormittag im Schlossgarten ein Baufeld für Baumfällungen und Baumaßnahmen im Rahmen des Projekts Stuttgart 21 sichern. Aus dem für wenige Minuten geplanten Einsatz wurde – wegen der von politischen Interessen geprägten Rahmenbedingungen und einer chaotischen Planung – eine Auseinandersetzung zwischen Bürgern und Polizei, die bis tief in die Nacht zum 1.10. dauerte und in deren Verlauf die Polizei Schlagstöcke, Wasserwerfer und Pfefferspray auch gegen friedliche Jugendliche und Senioren einsetzte.² Beide Seiten waren vom Ausmaß der Aggressivität der Auseinandersetzungen überrascht und betroffen. Der 30.9.2010 hinterließ mehr als 130 verletzte Demonstranten und 34 verletzte Polizisten. Die Bilder gingen um die Welt. Eine Diskussion um die Rechtsstaatlichkeit des Polizeihandelns und politischen Einfluss auf diesen Polizeieinsatz entbrannte.

Es wurden Fragen zum Polizeieinsatz und dessen Planung laut. Warum wurde der Einsatz am 30.09.2010 durchgezogen, obwohl am Vortag der ursprüngliche Einsatzbeginn um 15.00 Uhr

² Die Rechtswidrigkeit des Einsatzes von Schlagstöcken, Pfefferspray und Wasserwerfern wurde nun vom Verwaltungsgericht Stuttgart mit Urteil vom 18.11.2015 festgestellt. Da eine friedliche Versammlung vorgelegen habe, sei der Einsatz des sogenannten ‚unmittelbaren Zwangs‘ in Form von Schlagstock-, Pfefferspray- und Wasserwerfereinsatz rechtswidrig gewesen. Das Gericht hatte zudem größte Zweifel, ob die Wasserstöße in die Menschenmenge noch verhältnismäßig waren.

Zudem wurden gegen mehrere Polizisten und den PP a.D. Stumpf Strafbefehle wegen fahrlässiger Körperverletzung im Amt erlassen. Die Strafverfahren gegen zwei Abschnittsleiter wurden gegen Zahlung einer Geldbuße von 3.000,- € eingestellt.

über das Internet bekannt geworden war? Warum wurde der Einsatz nicht verschoben, obwohl sich der Landespolizeipräsident (LPP) Hammann noch am Nachmittag des 29.9.2010 für eine Verschiebung des Einsatzes auf einen „taktisch günstigeren Zeitpunkt“ ausgesprochen hatte?³ Warum wurde der Einsatz kurzfristig auf 10.00 Uhr vorverlegt, obwohl die für den 30.09. auf 10.00 Uhr angemeldete Schülerdemo ihre Abschlusskundgebung nur zwei Stunden später im Schlossgarten abhalten wollte? Warum wurde am 30.09. die auf Deeskalation gerichtete Stuttgarter Linie der Polizei verlassen? Warum wurde der Polizeieinsatz nicht abgebrochen, obwohl der Polizeiführung nach Auslösen des Parkschützeralarms bereits um 10.45 Uhr klar wurde, dass das ursprüngliche Einsatzkonzept unter Ausnutzung des Überraschungsmoments nicht greifen konnte? Warum wurden erstmals in Stuttgart Wasserwerfer – auch gegen Jugendliche und Senioren – eingesetzt? Warum wurde der Polizeieinsatz ohne Rücksicht auf die friedlichen Demonstranten durchgezogen, obwohl bereits am frühen Nachmittag das Bild eines Schwerverletzten im Führungs- und Einsatzstab der Polizei hing?

3. Der erste Untersuchungsausschuss (UA Polizeieinsatz Schlossgarten I)

Zur Beantwortung dieser Fragen setzte der Landtag auf Antrag der SPD-Fraktion mit Unterstützung der Fraktion GRÜNE am 27.10.2010 einen Untersuchungsausschuss zur Aufklärung der Umstände dieses Polizeieinsatzes ein (Untersuchungsausschuss Polizeieinsatz Schlossgarten I).

Dieser Ausschuss war bereits drei Monate später am 31.01.2011 beendet. In nicht einmal vier Wochen fanden 13 Sitzungen statt, in denen 63 Zeugen und zwei Sachverständige gehört wurden. Bis zu drei Sitzungen wöchentlich à 12 Stunden wurden durchgezogen. Sitzungen ohne ausreichende Akten. Sitzungen, in denen Protokolle vorangegangener Zeugenbefragungen noch nicht vorlagen, was von den Obmännern von GRÜNEN und SPD bereits kritisiert worden war. Trotz mehrfacher Mahnung hat die Ausschussmehrheit im ersten Untersuchungsausschuss an diesem Verfahren festgehalten und damit die Minderheit in ihren Rechten beschnitten.⁴

Im Schweinsgalopp boxte die damalige Mehrheit von CDU und FDP/DVP den Ausschuss durch. Die beantragte Verschiebung einer Beweisaufnahme wegen Kurzfristigkeit der Aktenvorlage und der daraus resultierenden mangelnden Vorbereitungsmöglichkeit wurde von der Ausschussmehrheit ohne Rücksicht auf die Einwände abgelehnt.⁵ Mit Blick auf die heranahende Landtagswahl waren die damaligen Regierungsfractionen bereit, Verschleierungen abzunicken und Haarsträubendes, wie die Vorführung tendenziös geschnittener Polizeivideos, hinzunehmen.

Der Untersuchungsausschuss Polizeieinsatz Schlossgarten I wurde planvoll von der Regierung orchestriert und so schnell wie möglich durchgepeitscht, um möglichst schnell zum Ende zu kommen und die Regierung Mappus rechtzeitig vor der anstehenden Landtagswahl zu entlasten. Eine detaillierte Überprüfung des Einsatzes war augenscheinlich seitens der Regierung und der Regierungsfractionen nicht gewollt, erst recht nicht im tobenden Wahlkampf, der auch angesichts katastrophaler Umfragewerte für CDU/FDP bereits Schwierigkeiten genug bot.

Rechtzeitig vor der Wahl befand die Ausschussmehrheit von CDU und FDP/DVP dann wenig überraschend, dass beim Polizeieinsatz alles rechtens war. Der Abschlussbericht stellt schließlich fest, dass der Polizeieinsatz rechtmäßig gewesen und eine politische Einflussnahme nicht

³ Hammann-Vermerk, Akten EG Park AZ 5 Js 94858/10 BMO 2, ABl. 195; Nach Bekanntwerden des geplanten Einsatzzeitpunktes verfasst der LPP einen zwei-seitigen vertraulichen Vermerk, in dem er die Verantwortlichen in Polizei und Politik vor der Durchführung des Einsatzes am 30.09 warnt und eine Verschiebung in den Oktober empfiehlt:

„Leider wird der Beginn des Polizeieinsatzes in den einschlägigen Internetforen mit Uhrzeit thematisiert (...). Wenn sich im Park zu Beginn der Polizeimaßnahmen mehrere tausend Personen befinden, ist mit verhältnismäßigen Mitteln eine Räumung (...) nicht möglich. (...) Angesichts der aktuell eingetretenen Situation (...) wird vorgeschlagen, die Baumfällarbeiten auf einen taktisch günstigeren Zeitpunkt im Laufe des Oktobers zu verschieben.“

⁴ Abschlussbericht UA Schlossgarten I, S. 592

⁵ Notiz Abteilung 1 Zeuge Dr. M. P. vom 30.11.2010, Akten StM AO 8, Aktenblatt. 93

erfolgt sei⁶. Insbesondere seien für die Festlegung des Termins, „*Randaspekte wie (...) die Regierungserklärung (...) nicht ausschlaggebend gewesen*“⁷ Auch eine Erwartungshaltung der Politik habe es nicht gegeben.⁸

Die Schuld am missglückten Einsatz sei nicht bei der Politik zu suchen. Schließlich sei die Situation im Schlossgarten von rechtswidrigen Blockaden geprägt gewesen. Es sei keine friedliche Versammlung gewesen. Die Polizei habe zu Recht Pfefferspray und Wasserwerfer eingesetzt. Es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass die Wasserwerferbesatzung rechtswidrig gehandelt habe. Dass diese Einschätzung falsch ist, hat das Verwaltungsgericht Stuttgart in seiner Entscheidung vom 18.11.2015 unmissverständlich dargelegt. Der Einsatz der Polizei gegen den friedlichen Bürgerprotest war rechtswidrig.⁹ Die Polizei hätte gar nicht mit Wasserwerfern und Schlagstöcken gegen die Demonstranten vorgehen dürfen, da der Protest unter dem Schutz der Versammlungsfreiheit des Grundgesetzes stand. Der Vorsitzende Richter der 5. Kammer des VG Stuttgart brachte das Ganze in der mündlichen Verhandlung auf den Punkt: „Es wurde mit Kanonen auf Spatzen geschossen.“

In ihrer abweichenden Bewertung führten SPD und GRÜNE schon damals aus, dass MP Mappus die Entscheidung über den Einsatz bewusst mitgetragen und dies mit seiner Aussage „*Dann machen wir das so!*“ am Nachmittag des 29.09.2010 im Staatsministerium unterstrichen habe. MP Mappus habe sich angesichts miserabler Umfrageergebnisse und mit Blick auf die anstehende Regierungserklärung am 07.10.2010 als handlungsstarker, durchsetzungsfähiger Ministerpräsident präsentieren wollen.¹⁰

Gegen diese Feststellung ätzte die CDU damals, die Opposition habe für den Abschlussbericht einen Romanschriftsteller ans Werk gesetzt: *Baron Münchhausen sei wohl das elfte Mitglied des Untersuchungsausschusses gewesen.*¹¹

4. Die Wahrheit kommt ans Licht

Fast drei Jahre später wird die CDU durch Presseberichterstattungen von Spiegel und Stuttgarter Zeitung von der Wahrheit eingeholt: Die kompromisslose Räumung des Baufelds am 30.09. war nicht nur baulichen und polizeitaktischen Erwägungen geschuldet, sondern hatte vor allem auch einen politischen Hintergrund. Ziel war die Räumung des Schlossgartens rechtzeitig vor der Regierungserklärung des damaligen Ministerpräsidenten Mappus nur wenige Tage später.

a. Das Ziel des Polizeieinsatzes

Mit der Ankündigung der Regierungserklärung gab es keinen zeitlichen Spielraum mehr. Das Baufeld im Schlosspark musste bis zu diesem Datum geräumt und die Bäume gefällt sein. So schrieb die damalige Umweltministerin Gönner am 21.09.2010 nach der Sitzung des S21-Jour Fixe im Umwelt- und Verkehrsministerium (UVM):

„Es wurde gestern vereinbart, dass die Bäume ab 01.10.2010 gefällt werden. Damit soll verhindert werden, dass die Parkschützer zu lange Zeit haben Baumbesetzungen vorzunehmen (...)

Ziel ist, dass bis zu Deiner Regierungserklärung mit den Bäumen alles erledigt ist. Planungen laufen ordentlich, aber es wird eine Herausforderung.“

Mappus antwortete wenig später:

⁶ Abschlussbericht UA Schlossgarten I, Bewertung CDU, FPD/DVP, S. 378, 393

⁷ Abschlussbericht UA Schlossgarten I, Bewertung CDU, FPD/DVP, S. 390

⁸ Abschlussbericht UA Schlossgarten I, Bewertung CDU, FPD/DVP, S. 399

⁹ VG Stuttgart Urteile v. 18.11.2015 Az.: 5 K 3991/13, 5 K 1265/14, 5 K 2184/14, 5 K 2704/14, 5 K 2705/14

¹⁰ Abschlussbericht UA Schlossgarten I, Bewertung SPD/GRÜNE, S. 643 ff

¹¹ Protokoll Landtagsdebatte 02.02.2011, S. 7740

„Super, vielen Dank.“

Am gleichen Tag und mit gleicher Wortwahl informierte der Leiter der Grundsatzabteilung im Staatsministerium der Zeuge M. K. den Chef der Staatskanzlei Hubert Wicker:

„Ziel: MP muss am 07.10. im Landtag sagen können, dass - im Schlossgarten – zunächst (in dieser Fällperiode) keine weiteren Bäume gefällt werden.“¹²

Die Regierungserklärung als bloßer Randaspekt des Polizeieinsatzes? Nein! Die Räumung des Schlossgartens musste wegen dieses Ziels zum Zeitpunkt der Regierungserklärung im Landtag abgeschlossen sein. Eine Verschiebung des Polizeieinsatzes kam deshalb trotz Wegfalls des Überraschungsmoments, angespannter Kräftelage und angemeldeter Schülerdemo nicht in Betracht. In Zeiten schlechter Umfragewerte wollte sich MP Mappus in seiner Regierungserklärung der Öffentlichkeit als Macher und Problemlöser präsentieren, um dann anschließend mit der Erklärung, dass zunächst keine weiteren Bäume mehr gefällt werden, den S21-Gegnern den Wind aus den Segeln zu nehmen. Sein Staatssekretär sprach in der Vernehmung vor dem UA Polizeieinsatz Schlossgarten II deshalb von einer *Regierungserklärung, die (...) der Versöhnung dienen soll*.¹³ Dies bestätigte der Vizechef der Bereitschaftspolizei, der Zeuge Ltd. PD H. B., der vor dem Untersuchungsausschuss erklärt, die Regierungserklärung sei „ein bindendes Einsatzelement“ gewesen. Es sei bekannt gewesen, dass der Einsatz bis zum 07.10. abgeschlossen sein sollte.¹⁴

Und der ständige Vertreter des Polizeipräsidenten, der Zeuge Ltd. KD N. W., bringt es bei seiner Zeugenaussage auf den Punkt. Mappus soll in seiner Regierungserklärung der Bevölkerung sagen können, dass jetzt mal Ruhe ist: „Die Bäume sind gefällt, und jetzt kann eine Entspannung eintreten!“¹⁵

Damit wird deutlich, dass Räumung und Regierungserklärung zwei notwendige und sich ergänzende Elemente in der Wahlkampfstrategie des ehemaligen Ministerpräsidenten waren.

Denn bereits im Spätsommer 2010 hatte Mappus den Konflikt um S21 zum Wahlkampfthema gemacht. Der Ton gegen die S21-Gegner wurde nun deutlich schärfer: Mappus nimmt den „Fehdehandschuh auf“¹⁶, fordert beim Landtag der Jungen Union „Jetzt mal, die Ärmel hochkrempeln und auf ins Gefecht“¹⁷ und sieht in einem Interview wenige Tage vor dem Einsatz im Schlossgarten „Berufsdemonstranten“ am Werk.¹⁸ Der Generalsekretär Thomas Strobl geht drei Tage vor der Räumung noch einen Schritt weiter: „Einen Teil der Demonstranten braucht man nicht kriminalisieren, der ist kriminell geworden.“¹⁹ Und die Kanzlerin erhebt die im März anstehende Landtagswahl in Baden-Württemberg sogar zur Abstimmung über das Projekt S21.²⁰

b. Die (Vertuschungs-) Strategie der CDU im ersten Untersuchungsausschuss

Aber nicht nur Belege für die politische Einflussnahme, sondern auch erste Hinweise auf die Steuerung des UA Polizeieinsatz Schlossgarten I durch die damalige CDU-geführte Landesregierung Mappus und die sie tragende Fraktion kamen durch die Presseveröffentlichungen ans Licht. So heißt es in der von *Spiegel* veröffentlichten Notiz des Referatsleiters im Staatsministerium und Regierungsbeauftragten im UA Polizeieinsatz Schlossgarten I, Zeuge Dr. M. P., vom 03.11.2010 zum Thema Aktenübermittlung an den Untersuchungsausschuss:²¹

¹² E-Mail Zeuge M. K. an Wicker (cc Zeuge Dr. M. P. und Ha.) 21.09.2010, 09.24 Uhr, Akten GenStAO MF 3, 22 BerLS 432/10, LO 7

¹³ Hubert Wicker, 9. Sitzung UA Polizeieinsatz Schlossgarten II, Protokoll S. 95

¹⁴ Zeuge H. B., 7. Sitzung UA Polizeieinsatz Schlossgarten II, Protokoll S. 38

¹⁵ Zeuge N. W., 8. Sitzung Untersuchungsausschuss Polizeieinsatz Schlossgarten II, S. 27

¹⁶ Zeit online 19.09.2010

¹⁷ StZ online 20.09.2010

¹⁸ Focus online 25.09.2010

¹⁹ Südwest Presse, Scharfe Debatte um Form des Protest v. 27.09.2010

²⁰ Spiegel online 16.09.2010

²¹ Akten StM AO 8, ABl. 122

„Die Aktenlage ist zum Teil noch sehr unübersichtlich“ und „ (...) frühestens ab dem 08.11. kann übersehen werden, wie lange wir für eine widerspruchsfreie Aufarbeitung der Akten brauchen“

Am 30.11.2010 meldete der Regierungsbeauftragte dann: *„Die Akten wurden synchronisiert an den Untersuchungsausschuss übersandt.“*²² Und zwar aus dem für das Projekt Stuttgart 21 zuständigen Umwelt- und Verkehrsministerium (UVM) gerademal ein dünner Aktenordner, der lediglich die Protokolle des ‚Baustellen-Jour Fixe‘ enthielt. Bei diesem Jour Fixe trafen sich seit Juni 2010 regelmäßig Vertreter der wesentlichen Akteure des Projekts S21, also die Deutsche Bahn, das Land Baden-Württemberg, die Stadt Stuttgart, das Polizeipräsidium Stuttgart und die beteiligten Ministerien im UVM. Hier wurden die wesentlichen Schritte des Bahnprojekts abgestimmt und zeitlich festgelegt. Bezeichnenderweise fehlten die Protokolle der letzten zwei entscheidenden Sitzungen unmittelbar vor dem Polizeieinsatz am 20.09.2010 und 27.09.2010. Damit lagen dem ersten Untersuchungsausschuss ausgerechnet für die Sitzungen, in denen nach übereinstimmenden Zeugenaussagen erstmals die Regierungserklärung eingebracht wurde (20.09.2010) und die überraschende Aussage der Bahn erfolgte, dass die Fällarbeiten auch deutlich später erfolgen könnten (27.09.2010), keine Protokolle vor.²³

Dieser geringe Aktenumfang ist im höchsten Maße verwunderlich, war doch das UVM federführend zuständig für das seit Jahren heftig umstrittene und politisch brisante Großprojekt. Schließlich war die damalige Verkehrsministerin Tanja Gönner in das Projekt S21 und den Polizeieinsatz im Schlossgarten am 30.09.2010 eng eingebunden. Sie hat an allen maßgeblichen Einsatzbesprechungen mit dem Ministerpräsidenten teilgenommen. So am 20.09.2010 an einen Strategiegeläch in kleiner Runde mit dem damaligen PP Stumpf. Am Tag vor dem Polizeieinsatz im Schlossgarten war sie Teilnehmerin der entscheidenden Besprechung im Staatsministerium, in der die Vorverlegung des Einsatzes auf 10:00 Uhr beschlossen wurde. Die enge Einbindung der damaligen Umweltministerin zeigt sich auch in ihrer Teilnahme an der Pressekonferenz am Schwarzen Donnerstag im Landtag und an der Besprechung im Eckzimmer im Staatsministerium am selben Abend.

„Der Landtag soll die Regierung kontrollieren und nicht die Regierung durch Vorenthalten von Unterlagen den Landtag“ stellte die Fraktionsvorsitzende der GRÜNEN Edith Sitzmann nach den Veröffentlichungen in der Plenardebatte im Dezember 2013 fest und der Fraktionsvorsitzende der SPD Claus Schmiedel ergänzte: *„Welche Personen auf Seiten der CDU-geführten Landesregierung, der Ministerien, der Polizei oder Dritte an diesen Entscheidungen beteiligt waren, spielt eine wesentliche Rolle. Dafür muss jemand Verantwortung übernehmen“.*

Auf eine Erklärung des ehemaligen MP Mappus wartete die Bevölkerung im Winter 2013 vergeblich. Statt seiner politischen Verantwortung nachzukommen, warf er Grün/Rot dagegen öffentlich vor *„mit den Enthüllungen die Hetzjagd gegen die CDU und seine Person fortzusetzen“*²⁴

5. Der zweite Untersuchungsausschuss (UA Polizeieinsatz Schlossgarten II)

Am 18.12.2013 beschloss der Landtag auf Antrag der Fraktionen GRÜNE und SPD die Einsetzung des Untersuchungsausschusses ‚Aufklärung einer politischen Einflussnahme der CDU-geführten Landesregierung Mappus auf den Polizeieinsatz vom 30.09.2010 im Stuttgarter Schlossgarten und auf die Ergebnisse des Untersuchungsausschuss 2010/2011‘ (Untersuchungsausschuss Polizeieinsatz Schlossgarten II).

Es gehe um die verfassungsmäßigen Rechte des Parlaments. Das müsse doch ein gemeinsames Anliegen sein! appellierten die Obmänner von GRÜNEN und SPD Sckerl und Binder

²² Vermerk Zeuge Dr. M. P. v. 26.11.2010, Akten StM AO 8, ABl. 100

²³ Notiz Abteilung I 03.11.2010, Akten StM AO 8, ABl. 122

²⁴ Süddeutsche Zeitung 11.12.2013: ‚Es ist eine Fortsetzung der Hetzjagd gegen die CDU und meine Person‘

vergeblich in der Landtagsdebatte am 18.12.2013.²⁵ Die CDU enthielt sich dennoch – als einzige Fraktion – in alter Nibelungentreue bei der Abstimmung über die Einsetzung eines zweiten Untersuchungsausschusses.

a. Die Strategie der CDU im zweiten Untersuchungsausschuss – Verschleppen, Verzögern, Vernebeln

Statt im Interesse des Parlamentarismus gemeinsam an einem Strang zu ziehen, behinderte die CDU die Aufklärungsarbeit des ungeliebten zweiten Ausschusses von Beginn an. Unter dem Vorwand des Datenschutzes und der behaupteten Verfassungswidrigkeit des Untersuchungsauftrags forderte die Mappus-Partei im August 2014 schließlich sogar die Einstellung des Ausschusses! Die Vorwürfe der CDU waren dabei reine Verhinderungs- und Verzögerungstaktik. Aber auch nachdem der Landes-Datenschutzbeauftragte dem Untersuchungsausschuss den korrekten Umgang mit persönlichen Daten in jeder Hinsicht attestierte und die renommierte Parlamentsrechtlerin Prof. Pascale Cancik nicht nur die Verfassungsmäßigkeit des Ausschusses bestätigte, sondern die Kontrollfunktion eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses auch gegenüber einer abgewählten Regierung betonte, setzte die CDU ihren Obstruktionskurs fort.

Einen unliebsamen Untersuchungsausschuss als verfassungswidrig zu verunglimpfen und dessen Aufklärungsarbeit von Anfang an zu diskreditieren und zu sabotieren, zeigt auch das Politikverständnis der CDU, das auf Vertuschung und Vasallentreue ausgerichtet war und ist. Zu keinem Zeitpunkt war echtes Aufklärungsinteresse zu erkennen. Vergeblich versuchte die CDU schließlich, den Ausschluss zweier Mitglieder der Grünen-Fraktion zu erwirken.²⁶ Auch das Ansinnen, Abgeordnetenbriefe zu skandalisieren, misslang. Statt sich mit der Aufklärung eines politischen Einflusses beim Polizeieinsatz im Schlossgarten zu befassen, musste sich der Ausschuss immer wieder mit unsinnigen und meistens unzulässigen Anträgen der CDU beschäftigen.

b. Der Untersuchungsauftrag – vorenthaltene Unterlagen und politische Einflussnahme

Der Untersuchungsausschuss Polizeieinsatz Schlossgarten II hat mehr als 350 Aktenordner mit insgesamt rund 150.000 Blatt Papier zur Auswertung erhalten, u. a. auch die Akten der Staatsanwaltschaft im sogenannten Wasserwerferverfahren.²⁷ Hier fand sich dann auch die Korrespondenz zwischen Umweltministerin und Ministerpräsident, die im Dezember 2013 Auslöser für den Untersuchungsausschuss Polizeieinsatz Schlossgarten II gewesen war. Zudem kamen erstmals die Umstände der Verbringung eines Abrissbaggers an den Nordflügel im August 2010 ans Tageslicht.

Mit dem ersten „Baggerbiss“ am Nordflügel des Stuttgarter Hauptbahnhofs wurde ein Zeichen für Stuttgart 21 gesetzt. Der Abriss des Nordflügels erfolgte trotz aller vorangegangenen Proteste der S 21-Gegner. Mit dem sichtbaren Beginn der Abrissarbeiten stieg nun nahezu wöchentlich die Zahl der Teilnehmenden an den sogenannten Montagsdemonstrationen. Als spontane Aktionen hatten die sogenannten Montagsdemonstrationen gegen S21 im Herbst 2009 mit einigen wenigen Projektgegnerinnen – und gegnern am Nordausgang des Hauptbahnhofs begonnen. Daraus hatten sich etwa ein Jahr später Großkundgebungen mit teilweise mehreren Zehntausend Teilnehmenden entwickelt. Die Proteste gegen S21 waren zu die-

²⁵ Plenardebatte 18.12.2013, S. 5166, 5168

²⁶ Protokoll Untersuchungsausschuss Polizeieinsatz Schlossgarten II 4.Sitzung, S. 91 (Lösch); Protokoll Untersuchungsausschuss Polizeieinsatz Schlossgarten II 10.Sitzung, Anlage 2 (Sckerl)

²⁷ Im sogenannten Wasserwerferverfahren waren zwei Polizisten vor dem Landgericht Stuttgart wegen fahrlässiger Körperverletzung im Amt angeklagt. Ihnen wurde vorgeworfen, als polizeiliche Einsatzabschnittsleiter beim Polizeieinsatz am 30.09.2010 im Schlossgarten ihre Sorgfaltspflichten verletzt zu haben, indem sie nicht eingriffen, als die Wasserwerfer Wasserstöße in die Menschenmenge abgaben, die mindestens neun Demonstranten im Kopfbereich trafen und erheblich verletzten. Das Verfahren endete mit einer Einstellung gegen Zahlung einer Geldbuße von jeweils 3000 €.

sem Zeitpunkt zu einer Bürgerbewegung gewachsen, die es in dieser Form noch nicht gegeben hat.

c. Ein Klima der Erwartungen – die Polizei weiß, was von ihr erwartet wird

Auch politisch wurde am Nordflügel ein Zeichen gesetzt. Knapp sechs Wochen vor dem Polizeieinsatz im Schlossgarten hat der ehemalige Ministerpräsident deutlich gemacht, wer das Sagen hat. So hat PP a.D. Stumpf in seiner Vernehmung erklärt, seine Bedenken gegen eine Verbringung eines Großbaggers an den Nordflügel seien übergangen worden:

„Dann hat mich der LPP noch mal angerufen und hat gesagt (...) im Staatsministerium sei entschieden worden, der MP hätte entschieden: „Der Bagger soll jetzt rein. Sonst holt er eine andere Polizei oder so.“²⁸

Der Polizeipräsident remonstrierte am gleichen Tag per E-Mail – mit ‚Wichtigkeit hoch‘- und eilt-Vermerk – beim Landespolizeipräsidenten:²⁹

*Sie haben mir mitgeteilt, dass MP entschieden hat, dass die Polizei die Verlegung eines Baggers zum Abbruch des Nordflügels am 18./19.08 zu begleiten hat.
(...) Ich habe Ihnen erläutert, dass aus meiner Sicht der Termin 23./24. vorzuziehen sei.
(...) Die Verbringung des Baggers kann nicht „um jeden Preis“ durchgesetzt werden. Die „Risiken und Nebenwirkungen“ des heutigen Einsatzes und seine Folgen werden nach meiner Einschätzung erheblich und nicht in allen Facetten von der Polizei zu gestalten bzw. zu kontrollieren sein.*

Eine Reaktion des Vorgesetzten bleibt aus.

Die Verantwortlichen der Bahn und den Amtschef des UVM Bauer setzt er am gleichen Tag ebenfalls in Kenntnis:

„Nach verschiedenen Gesprächen am gestrigen frühen Abend hat mir LPP Prof. Dr. Hammann die Entscheidung des Herrn Ministerpräsidenten Mappus mitgeteilt, dass die Verlegung des Baggers in das Baustellenareal polizeilich zu begleiten bzw. zu ermöglichen ist. Meine Einschätzung der Lage hatte ich zuvor dargelegt.“³⁰

Auch diese Dokumente wurden dem ersten Untersuchungsausschuss nicht vorgelegt. Die im zweiten Untersuchungsausschuss gewonnenen Erkenntnisse zu den Ereignissen am Nordflügel zeigen, dass ein Klima der Erwartungen geherrscht hat (dazu ausführlich unter II.3.a).³¹ Sowohl der Polizeipräsident als auch der Landespolizeipräsident wussten, was die Politik am 30.09.2010 beim Polizeieinsatz im Schlossgarten von ihnen erwartet.

6. Das große Vergessen – die Zeugen im UA Polizeieinsatz Schlossgarten II

In 20 Sitzungen wurden 31 Zeugen und zwei Sachverständige ausführlich befragt. Bereits im ersten Untersuchungsausschuss vernommene Zeugen wiederholten und bekräftigten ihre damaligen Aussagen ungeachtet neuer Erkenntnisse und Vorhalte.

²⁸ Siegfried Stumpf, Protokoll Untersuchungsausschuss Polizeieinsatz Schlossgarten II 7.Sitzung, S. 134

²⁹ E-Mail v. 18.08.2010, 07.26 Uhr an LPP Prof. Hammann, cc IdP Schneider, Akten IM Bd. XXVII, ABl. 26367

³⁰ E-Mail v. 18.08.2010, 06.51 Uhr an Bauer, Kefer, Herrn H. A. cc: Herr B. E., Drexler, Hammann, Akten IM Bd. XXVII, ABl. 26365

³¹ So sieht es auch der Landes-Vize der Polizeigewerkschaft Hans-Jürgen Kirstein und äußert im August 2013 „Mappus habe Öl ins Feuer gegossen“. Zudem habe der CDU-Mann allein durch seine Präsenz bei der Einsatzbesprechung der Polizeiführung Einfluss ausgeübt. Kirstein weiter: „Mappus strikte Linie bei Stuttgart21 war klar“ (StN Gewerkschaft: Mappus verantwortlich für Wasserwerfereinsatz, 28.08.2013)

Auffällig ist, dass sich viele dieser Zeugen nur an ausgewählte Vorgänge aus den Tagen vor dem Polizeieinsatz zu erinnern vermochten und zwar jeweils an diejenigen, die als Beleg für ein selbstbestimmtes Handeln der Polizei zu werten sind.

So weist der LPP Hammann schon im Eingangsstatement darauf hin, dass er „nach der zwischenzeitlich vergangenen Zeit an die Details dieses Geschehens naturgemäß keine genaue Erinnerung mehr [habe]“³². Und weiter: „An eine Weisung des Ministerpräsidenten würde ich mich aber sicher erinnern (...)“ Und er erinnert sich dann noch ganz genau, dass die Politik der Polizei nicht in die Arbeit hingeredet habe.³³

Dagegen fehlt ihm die konkrete Erinnerung an die Telefonate mit dem Chef der Staatskanzlei Wicker und dem damaligen Polizeipräsidenten Stumpf zur Verbringung des ersten großen Baggers an den Nordflügel. Dass dies auf Weisung des Ministerpräsidenten gegen den Willen des Polizeipräsidenten Stumpf erfolgt sein soll, ist ihm ebenfalls nicht erinnerlich. Die mehrfach gestellte Frage, ob der in diesem Zusammenhang zitierte Satz: Der Bagger muss rein! von MP Mappus stamme oder nicht, beantwortet er nicht, sondern weicht aus und erklärt lapidar: „Ich habe nicht mit Herrn Mappus telefoniert.“³⁴

Auch die ehemalige Umweltministerin Tanja Gönner beginnt ihre Aussage mit der Bemerkung, dass „sicher nach 4 ½ Jahren die Gefahr sehr groß ist, dass die Frage der Erinnerung, insbesondere die Frage der Erinnerung an Details ausgesprochen schwierig dann tatsächlich auch noch ist“³⁵ und in der Tat ist ihre Erinnerung sehr selektiv. Ihre E-Mail Korrespondenz mit dem Ministerpräsidenten ist ihr zwar nicht mehr gegenwärtig, aber sie ist sich sicher, dass die Regierungserklärung für die Wahl des Einsatzzeitpunktes nicht kausal gewesen sei. Dabei räumt sie auf Vorhalt des Grünen-Obmann Sckerl ein, „dass natürlich Sie diesen Satz so auch verstehen können, damit muss ich umgehen. Er war aber nicht im Sinne der Kausalität vorgehen.“³⁶

Und in gleicher Diktion erklärt der Abteilungsleiter im Staatsministerium der Zeuge M. K., der ebenfalls am 21.09.2010 an den Staatssekretär Hubert Wicker schrieb: „Ziel: MP muss am 07.10 im Landtag sagen können, dass - im Schlossgarten – zunächst keine weiteren Bäume gefällt werden.“³⁷, auf Frage des Grünen-Obmann Sckerl: „Also, es gibt für mich nicht diese Kausalität.“³⁸ Ohne aber eine nachvollziehbare Erklärung für die recht eindeutige Wortwahl in seiner E-Mail geben zu können.

Und der Amtschef des UVM, Bernhard Bauer, beeilt sich im Zeugenstand zu erklären, dass er die Regierungserklärung in seiner Aussage vor dem ersten Untersuchungsausschuss nicht erwähnt habe, weil sie für ihn nicht entscheidend gewesen sei und auch keiner danach gefragt habe.³⁹

Dass es diese Kausalität zwischen Regierungserklärung und Polizeieinsatz gab, wird im Weiteren zu zeigen sein (unter II.3.). Der ehemalige Ministerpräsident wollte sich bei der Regierungserklärung am 07.10. mit einem erfolgreichen Polizeieinsatz bei seinen Wählerinnen und Wählern als entschlossener Regierungschef präsentieren. Der Schlossgarten musste zu diesem Zeitpunkt geräumt sein. Dabei konnte keine Rücksicht auf die Demonstranten genommen werden. Ein Abbruch des Einsatzes kam nicht in Betracht.

³² Protokoll Untersuchungsausschuss Polizeieinsatz Schlossgarten II 14.Sitzung, S. 4

³³ Protokoll Untersuchungsausschuss Polizeieinsatz Schlossgarten II 14.Sitzung, S. 4

³⁴ Protokoll Untersuchungsausschuss Polizeieinsatz Schlossgarten II 14.Sitzung, S. 8

³⁵ Protokoll Untersuchungsausschuss Polizeieinsatz Schlossgarten II 12.Sitzung, S. 3

³⁶ Protokoll Untersuchungsausschuss Polizeieinsatz Schlossgarten II 12.Sitzung, S. 15

³⁷ E-Mail Zeuge M. K. an Wicker 21.09.2010, 09.24 Uhr

³⁸ Protokoll Untersuchungsausschuss Polizeieinsatz Schlossgarten II 11.Sitzung, S. 21

³⁹ Protokoll Untersuchungsausschuss Polizeieinsatz Schlossgarten II 13.Sitzung, S. 21

II. Ergebnis der Beweisaufnahme

1. Vorenthalten von Unterlagen – der Kontrollierte kontrolliert den Kontrolleur

Sind die Akten dem ersten Untersuchungsausschuss wirklich vollständig vorgelegt worden? Kann ernsthaft behauptet werden, der Komplex 'Nordflügel' habe nichts mit der zu untersuchenden politischen Einflussnahme beim gerademal sechs Wochen später stattfindenden Einsatz im Schlossgarten zu tun?

War es lediglich ein Versehen, die Mails zur Regierungserklärung und zum Baggereinsatz am Nordflügel dem ersten Untersuchungsausschuss nicht vorzulegen? Die nunmehr ans Tageslicht gekommenen Dokumente sprechen eine andere Sprache. Das Staatsministerium hat den ersten Untersuchungsausschuss eng begleitet. Dort wurden die Sitzungen vor- und nachbereitet, „Anregungen“ zur Reihenfolge der Zeugenbefragungen, zur Strategie der Zeugenaussagen bis hin zu konkreten Formulierungsvorschlägen gemacht.⁴⁰ Schließlich wurde sogar der Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses mit der Regierung abgestimmt! So erscheint der erste Untersuchungsausschuss als bloßes „Marionettentheater“ der damaligen Landesregierung.

Der Kontrollierte kontrolliert also den Kontrolleur! Die Verfassung unterwirft das Regierungshandeln dem Kontrollrecht des Landtags. Der Untersuchungsausschuss gilt dabei als das schärfste Schwert der Demokratie. Seiner verfassungsrechtlich zugewiesenen Aufgabe der parlamentarischen Kontrolle der Regierung kann ein Untersuchungsausschuss aber nur nachkommen, wenn er umfassend informiert wird. Werden Unterlagen aus Eigeninteresse oder auch nur schlichtem Versäumnis nicht vorgelegt, verkommt die Untersuchung zur Farce. Damit sind aber keineswegs nur parlamentarische Interessen verletzt, denn der Untersuchungsausschuss rechtfertigt sich aus dem öffentlichen Interesse und dient dem Gemeinwohl.

Wenn aber die zu kontrollierende Regierung die Bewertung des Ausschusses quasi mitschreibt, gibt es keine parlamentarische Kontrolle. Die Bewertung der Regierungsfractionen wird dann zum bloßen Persilschein für das Handeln der eigenen Regierung.

a. Enge Begleitung des UA Polizeieinsatz Schlossgarten I durch das Staatsministerium

Der UA Polizeieinsatz Schlossgarten I wirkt wie eine Inszenierung des Staatsministeriums. Bereits einen Tag nach der Einsetzung des Untersuchungsausschusses wird das ‚Drehbuch‘ für den Ausschuss geschrieben, die Zuverlässigkeit von Zeugen hinterfragt und die Richtung für die Aktenzusammenstellung vorgegeben.

So heißt es in einer Notiz zum „weiteren Vorgehen zum Untersuchungsausschuss“ vom 28.10.2010:⁴¹

„U.E. muss klarer werden, dass der Termin Anfang Oktober schon vor dem 20. September von der Polizei konkret ins Auge gefasst wurde (...) Hier gilt es Indizien zu sammeln (...).“

Dem Verfasser des Vermerks ist bewusst, dass die Besprechung im Staatsministerium am Nachmittag des 29.09.2010, in der die Entscheidung getroffen wurde, den Einsatz entgegen der Empfehlung des LPP Prof. Hammann am Folgetag um 10.00 Uhr durchzuziehen, als „Lagebesprechung“ interpretiert werden könnte. Er weist dann darauf hin, dass „es taktisch in unserem Sinn wäre, wenn PP Stumpf nach Bekanntwerden des ursprünglichen Einsatzbeginns (um die Mittagszeit) bereits im PP Maßnahmen ergriffen hätte, um den Einsatz auf 10.00 Uhr vorzuziehen (...).“

⁴⁰ Aus einer Notiz der Abteilung I v. 08.11.2010, Akten StM AO 8, ABl. 119 „Opposition hat angekündigt, zunächst die Politik (insbesondere MP) und dann andere mutmaßliche Zeugen befragen zu wollen. Hintergrund: Um MP und Minister nach abgeschlossener Beweisaufnahme ggf. ein 2. Mal hören und mit den eigenen Aussagen konfrontieren zu können. Unser Interesse muss es sein, zunächst „die Beamten“ vernehmen zu lassen und danach „die Politik.“

⁴¹ Notiz v. 28.10.2010 zur Besprechung am 01.11.2010, Akten StM AO 8, 126

Weiter heißt es dann:

„Ist Herr H. A. „zuverlässig“? Wird er bestätigen, dass er immer massiv aufs Tempo gedrückt hat (...)? Was kann MD Bauer dazu sagen? (...) Gibt es irgendwelche Akten, die die Planungen auf der Baustelle bestätigen, z. B. in den Vertragsunterlagen mit der Baumfällfirma.“

Am 15.12.2010 kann der Regierungsbeauftragte dann berichten, *„die ersten Vernehmungen (Herr Af., Herr Di., Bauer) verliefen reibungslos.“*⁴²

Nicht so reibungslos verlief aus Sicht der Regierung die Zeugenaussage eines Mitglieds des Jour Fixe zur Rolle der Regierungserklärung vor dem ersten Untersuchungsausschusses. So schreibt die ehemalige Umweltministerin an ihren Amtschef noch am Nachmittag des Sitzungstages:

*„(...) die Meldungen, die bei mir bezüglich Auftritt von Frau B. Su. (...) ankommen, sind leider nur begrenzt erfreulich. Sie hat wohl die Regierungserklärung MP als einen Punkt von sich aus angesprochen, es konnte dann aber wohl noch so hingebogen werden, dass sie zum Schluss sagte, dass Polizei Taktik bestimmt hat. Problem war, dass auch die Dame aus dem FM das ganze noch angesprochen hat.... Das deckte sich nicht mit den bisherigen Aussagen.“*⁴³

Auch die Ungereimtheiten bezüglich der letzten zwei Protokolle des Jour Fixe und in der Aussage des Projektverantwortlichen der Bahn missfallen der Ministerin:⁴⁴

„Und der Widerspruch bzgl. Protokollen ist auch nicht erfreulich... Wird gerade auch von Müller als nicht so gut dargestellt. Bisher war wohl von allen – auch Mitarbeitern Stami- angesprochen worden, dass man aus Zeitgründen nicht zu einem Protokoll kam.

Und die Aussage DB war wohl leider auch nicht gerade hilfreich. Herr H. A. meinte, für die Bahn sei es nicht so dringlich gewesen, dass es gleich am 01.10. ist. Da sollten wir drauf achten, dass wir mit Herrn Fr. vorher sprechen.“

Die Strategie im Untersuchungsausschuss wird mit Ministerpräsident und den Regierungsbeauftragten aus Innenministerium (IM) Herrn Jo. und UVM Herrn E. S. abgestimmt. Der Regierungsbeauftragte des Staatsministeriums, der Zeuge Dr. M. P., weist hierzu im Vorfeld einer Besprechung im Staatsministerium auch nochmals auf die kritische Besprechung am Vortag des Einsatzes hin:⁴⁵

- *Die MP Besprechung am 29.09.2010 könnte als Lagebesprechung interpretiert werden, in der Entscheidung über die Vorziehung des Einsatzbeginns auf 10 Uhr entschieden wurde*
- *Hier ist die Aktenlage zu berücksichtigen, die in einem Vermerk aus dem LPP die Einschätzung enthält, dass der Einsatz zunächst abgeblasen werden sollte. Der Vermerk des LPP, der Herrn PP Stumpf bekannt war, ging auch PP Stumpf zu (per Mail um 15:41 Uhr).*

In einem weiteren Vermerk vom 08.11.2010 führt die Abteilung 1 des Staatsministeriums *„drei erklärungsbedürftige Vorgänge“* auf, nämlich den Ergebnisvermerk (sog. Zeuge F. S.-Vermerk: ‚MP erwartet offensives Vorgehen‘) zum Besuch von MP Mappus beim Polizeipräsidentium Stuttgart am 20.09.2010, den ‚Hammann-Vermerk‘ und die Rolle der Regierungserklärung des MP. Hierzu heißt es im Vermerk⁴⁶:

⁴² Notiz Abteilung I Zeuge Dr. M. P. v. 15.12.2010 Akten StM AO 8, ABl. 77

⁴³ E-Mail Gönner an Bauer 14.12.2010, 15.25 Uhr, (Gönner-Account)

⁴⁴ E-Mail Gönner an Bauer 14.12.2010, 15.25 Uhr, (Gönner-Account)

⁴⁵ Notiz Abteilungsleiter v. 04.11.2010; Akten StM AO 8, ABl. 122

⁴⁶ Akten StM AO 8, ABl. 119

„Unstreitig ist, dass die Erwägung, die Aktion im Schlossgarten müsse bis zur RE des MP am 7. Oktober abgeschlossen sein, eine Rolle spielte. Nicht vollends klar ist, wie wichtig dieser Punkt für die Entscheidungsfindung war. Es ist nicht auszuschließen, dass einige Teilnehmer der Besprechung als Zeugen im UA aussagen könnten, der Aspekt habe eine wesentliche Rolle gespielt.“

Um nichts dem Zufall zu überlassen, hat sich das Staatsministerium dann Gedanken über die Zeugenaussage des Polizeipräsidenten gemacht⁴⁷:

„Vorschlag: PP könnte ggf. kritische Punkte, die aus den Akten (Vermerke StM 21.09., LPP 29.09.) sowieso erkennbar waren, in diesem Zusammenhang selbst ansprechen, um eine defensive Lage von vornherein zu vermeiden. Bsp.: Ich hatte mich bereits vor dem Gespräch im StM auf einen Einsatzpunkt um 10 Uhr festgelegt, auch wenn hierüber natürlich mit der Polizeiführung diskutiert wurde und andere Überlegungen ebenfalls angedacht waren.

Eine solche Vorgehensweise setzt allerdings voraus, dass die als Beweismittel angeforderten Akten erst kurz vor dem 26.11.2010 dem UA vorgelegt werden.“

Maßgebliche Zeugen u.a. auch der ehemalige MP Mappus wurden umfangreich auf Aussagen vorbereitet. Die Staatskanzlei ging dabei über ihre Aufgabe, den Ministerpräsidenten über politisch brisante Themen fortlaufend zu informieren hinaus und bereitete den Ministerpräsidenten intensiv und zu Widersprüchen (zu anderen Zeugenaussagen) vorbeugend auf seine Aussage vor dem ersten Untersuchungsausschuss vor. Zwar wird darauf hingewiesen, dass die „vorgeschlagenen Aussagen lediglich eine Anregung [sind]“ und „den Eindruck der bisherigen Zeugenaussagen“ widerspiegeln. „Entscheidend für eine wahrheitsgemäße Aussage“ seien ausschließlich die „eigenen Erinnerungen“ des Herrn Ministerpräsidenten. Zu möglichen Fragestellungen wurden jedoch - Satz für Satz - Antworten vorbereitet und die hierzu bereits getätigten Zeugenaussagen wiedergegeben. Das vor dem ersten Untersuchungsausschuss abgegebene Eingangsstatement des ehemaligen Ministerpräsidenten ist schließlich mit der Vorgabe in der 20-seitigen Vorbereitung annähernd deckungsgleich.⁴⁸ Auf 40 Seiten ist auch der damalige LPP Hammann auf seine Aussage vor dem ersten Untersuchungsausschuss vorbereitet worden. Dort heißt es z.B. zum sogenannten Zeugen F. S.-Vermerk als Formulierungsvorschlag:⁴⁹

Ich glaube, dass MP das zustimmend zur Kenntnis genommen hat, er hat nach meiner Erinnerung diese Diskussion aber nicht initiiert und keine Erwartungshaltung geäußert. Ministerpräsident hat Gesagtes zusammengefasst

Zur Erinnerung: der Zeuge F. S.-Vermerk ist der Bericht eines Mitarbeiters des Staatsministeriums über die Besprechung in kleiner Runde am 20.09.2010 im Polizeipräsidium Stuttgart, an der u.a. der damalige Ministerpräsident, die damalige Umweltministerin Gönner, der Inspekteur der Polizei (IdP) Schneider, der LPP Hammann und der PP Stumpf teilgenommen haben. Im Vermerk heißt es u.a.:

MP erwartet offensives Vorgehen gegen Baumbesetzer (keine Verfestigung)

Ist das keine Erwartungshaltung? Ist bei dieser Wortwahl davon auszugehen, dass der MP tatsächlich nur das Gesagte zusammengefasst hat?

Nicht ganz überraschend haben alle Gesprächsteilnehmer bei ihrer Befragung im ersten Untersuchungsausschuss gerade das behauptet und übereinstimmend erklärt, der MP habe keine Erwartungshaltung geäußert.⁵⁰

⁴⁷ Vermerk Zeuge Dr. M. P. v. 13.11.2010, Akten StM AO 8, ABl. 112

⁴⁸ Akten StM AO8, ABl. 20

⁴⁹ Akten IM Bd. XXV, ABl. 024148-024187

⁵⁰ Abschlussbericht UA Schlossgarten I, Bewertung CDU, FPD/DVP, S. 399: Dabei ergab sich bei den Zeugenaussagen das übereinstimmende Bild, dass es sich bei der Formulierung im Vermerk „MP erwartet offensives

Es spricht alles dafür, dass vor dem ersten Untersuchungsausschuss ein bestimmtes Bild über die Rolle der Regierung in Bezug auf den Polizeieinsatz bestärkt werden sollte. Was auch die weiteren Überlegungen in der Notiz vom 28.10.2010 zeigen:⁵¹

Wie könnte in diesem Fall (durch Zeugen, Akten) deutlicher gemacht werden, dass polizeitaktische Überlegungen (Überraschungseffekt, Verfestigungen etc.) und nicht irgendwelche politischen Vorgaben (Termin PP S am 20. September) entscheidend waren?

Nicht nur die Zeugen, sondern auch die Akten wurden ‚vorbereitet‘. In einer vier-seitigen Notiz zur Vorbereitung einer Besprechung im StM am 05.11.2010 heißt es:⁵²

- *Frühestens ab dem 08.11. kann übersehen werden, wie lange wir für eine widerspruchsfreie Aufarbeitung der Akten benötigen, um spätere „Überraschungen“ in Form von neuen Schriftstücken zu vermeiden.*
- *Gut wäre es, weitere belegbare Indizien zu sammeln, die für eine frühzeitige Festlegung auf einen Termin Anfang Oktober sprechen*

Bei dieser Faktenlage überzeugen die übereinstimmenden Beteuerungen des Regierungsbeauftragten Zeuge Dr. M. P. und des Abteilungsleiters im Staatsministerium Zeuge M. K., die Vorgabe der ‚widerspruchsfreien Aufarbeitung der Akten‘ habe ausschließlich der Vervollständigung der vorzulegenden Akten gedient, nicht.⁵³

Diente auch das vom Zeugen M. K. erwähnte Treffen des Ministerpräsidenten und der Regierungsbeauftragten von Staats- und Innenministerium am Rande des Bundesparteitags im November 2010 nur dieser ‚Vervollständigung‘ der Akten?⁵⁴

Schließlich reichte der Arm der Regierung bis zur Abfassung des Abschlussberichts. Nachdem die damalige Umweltministerin den Abschlussbericht vorab mit kritischen Anmerkungen vom Regierungsbeauftragten zur Kenntnis bekam, setzte sie sich mit ihrem MP ins Benehmen, um den Ausschussvorsitzenden auf Kurs zu bringen:⁵⁵

„Werde mich informieren, ob Müller sich auf Vorschläge der Regierungsbeauftragten einläßt aber wenn nicht, sollte sich Hubert oder Helmut drum kümmern, auf die hört Müller eher wie auf mich.“⁵⁶

Nur einen Tag später erhielt die Ministerin die gewünschte Rückmeldung von ihrem Regierungsbeauftragten:

„Sehr geehrte Frau Ministerin, die Sache hat sich positiv geklärt. Herr Müller hat die meisten Vorschläge der Regierungsbeauftragten akzeptiert.“⁵⁷

Von diesem Erfolg setzt die Ministerin auch den MP gleich in Kenntnis:

Vorgehen“ nicht um ein Zitat, sondern um eine Aussage handelt, die dem MP zwar zugeschrieben werde könne, die aber die in der ganzen Runde vorherrschende Meinung zusammengefasst hat.

⁵¹ Notiz Abteilungsleiter I Staatsministerium vom 28.10.2010, Akten StM AO 8, 126

⁵² Notiz Abteilung I v.03.11.2010; StM AO 8, ABl. 122

⁵³ Protokoll Untersuchungsausschuss Polizeieinsatz Schlossgarten II 11.Sitzung, S. 29

⁵⁴ Protokoll Untersuchungsausschuss Polizeieinsatz Schlossgarten II 11.Sitzung, S. 26

⁵⁵ In einer 3-seitigen E-Mail an die Ministerin analysiert der Regierungsbeauftragte (UVM) den Entwurf des Abschlussberichts kritisch und merkt an, dass „die aktuelle Fassung (Fortschreibung der Regierungsbeauftragten und parlamentarischen Berater vom 23.Januar (...) aber mitgetragen werden [kann].“ Im Übrigen formuliert er konkrete Empfehlungen der Regierungsbeauftragten und merkt an, dass „offen ist (...), ob Herr MdL Müller den Kompromissvorschlag der Regierungsbeauftragten akzeptieren wird“. E-Mail Herr E. S. an Gönner 24.01.2010 00:24 Uhr (Gönner-Account)

⁵⁶ E-Mail Gönner an Mappus 24.01.2011, 12.16 Uhr (Gönner-Account)

⁵⁷ E-Mail Herr E. S. an Gönner 24.01.2011, 16:13 Uhr (Gönner-Account)

*„Hallo Stefan,
Bericht U-Ausschuss ist jetzt auf gutem Weg, die Regierungsvertreter konnten Müller überzeugen, so dass keine weiteren Gespräche notwendig sind.“⁵⁸*

Ein solches Verhalten konterkariert die Aufklärungsrechte des Untersuchungsausschusses und verletzt den Grundsatz der Gewaltenteilung.

b. Widerspruchsfreie Aufbereitung der Akten für den ersten Untersuchungsausschuss

Ist das Ergebnis dieser ‚widerspruchsfreien Aufarbeitung‘ auch, dass es einen brisanten Vermerk in zwei Versionen gibt?

So schreibt der Abteilungsleiter im Staatsministerium nach dem Jour Fixe vom 27.09.2010 in einem Vermerk für den MP Mappus über den bevorstehenden Polizeieinsatz:⁵⁹

*Abbruch nur im (äußersten) Notfall
Klar ist: Der Staat kann sich ein Scheitern der Aktion nicht leisten*

Diesen Vermerk schickt er an den Staatssekretär Hubert Wicker, der ihn nur 20 Minuten später an MP Mappus weiterleitet.⁶⁰

Dem Untersuchungsausschuss Polizeieinsatz Schlossgarten I wurde der Vermerk in entschärfte Fassung vorgelegt. Hier heißt es nur:

Abbruch nur im Notfall

Kein Wort über ein Scheitern ‚der Aktion‘, des Polizeieinsatzes!

Der Abteilungsleiter, der Zeuge M. K., hat hierfür bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss keine Erklärung:

„Ich kann mir das nicht erklären, wie diese zwei Versionen zustande gekommen sind. Und ich kann mich im Augenblick auch nicht – Oder ich kann mich auch nicht daran erinnern, dass es diesen Satz darin gab.“

Eine Erklärung könnte sein, dass die Formulierung *„der Staat kann sich ein Scheitern der Aktion nicht leisten“* keinen Zweifel daran lässt, dass der Polizeieinsatz am 30.09.2010 durchgezogen werden musste, und damit der von der CDU-Regierung im ersten Untersuchungsausschuss aufgestellten Behauptung widerspricht, die Politik habe keinen Einfluss auf den Polizeieinsatz genommen.

Auch dafür, dass die E-Mail, in der er neun Tage vor dem Polizeieinsatz gegenüber dem Staatssekretär Wicker das Ziel, bis zur Regierungserklärung alles zu erledigen, formulierte, dem ersten Untersuchungsausschuss nicht vorlag, hat der Abteilungsleiter keine Erklärung:⁶¹

„Ich habe keine Erklärung dafür, warum diese E-Mail nicht in den Unterlagen vom ersten Untersuchungsausschuss ist – oder war.“

Auch an Vorlage dieser E-Mail konnte die Regierung kein Interesse haben, zeigt sie doch deutlich den unmittelbaren und zwingenden Zusammenhang zwischen Regierungserklärung und Polizeieinsatz am 30.09.2010.

Aber nicht nur im Staatsministerium hat man sich Gedanken über die Aktenzusammenstellung gemacht. So findet sich in den nunmehr vorgelegten Akten des MVI eine chronologische Aufstellung der Ereignisse des damaligen Regierungsbeauftragten des UVM, in der politisch

⁵⁸ E-Mail Gönner an Mappus 24.01.2011, 16:47 Uhr (Gönner-Account)

⁵⁹ ‚Zeuge M. K.-Vermerk‘ v. 28.09.2010 Akten StA EG Park BMO 3, ABI. 58

⁶⁰ Mappus-Account (Akten StA BMO 3, ABI. 61, 73.)

⁶¹ Zeuge M. K., Protokoll Untersuchungsausschuss Polizeieinsatz Schlossgarten II 11. Sitzung, S.41

brisante Vorgänge rot markiert sind: die Telefonstafette zum Baggereinsatz am Nordflügel, der Ergebnisvermerk zum Besuch vom MP Mappus beim PP Stuttgart am 20.09.2010 („MP erwartet offensives Vorgehen“), der Hammann-Vermerk, mit dem der LPP am Mittag des 29.09.2010 für eine Verschiebung des Einsatzes auf einen „taktisch günstigeren Zeitpunkt“ im Oktober wirbt und die anschließende Besprechung am 29.09.2010 im Staatsministerium, in der entgegen der zuvor geäußerten Empfehlung des LPP der Einsatzzeitpunkt auf 10.00 Uhr vorverlegt wird.⁶²

Die Unterlagen zum Baggereinsatz am Nordflügel werden schließlich nicht vorgelegt. Diese hatten auch im Innenministerium für Aufmerksamkeit gesorgt: am 02.11.2010 übersendete PP Stumpf an den Regierungsbeauftragten des Innenministerium die E-Mail, mit der er im August 2010 gegenüber dem LPP wegen der Verbringung des Baggers zum Nordflügel auf Anweisung des Ministerpräsidenten remonstrierte. Der Regierungsbeauftragte leitete die E-Mail dann sofort im Haus weiter mit der Bemerkung: „Müssen wir im Auge behalten“⁶³

Schließlich hat wohl auch der Ministerpräsident persönlich sichergestellt, dass im Untersuchungsausschuss keine Überraschungen zu erwarten waren. Nachdem er den für den ersten Untersuchungsausschuss erstellten Polizeibericht vorab zur Kenntnis erhielt, leitete er ihn umgehend an seine Umweltministerin weiter mit der Bitte: „*Streng vertraulich – Kannst Du Dir das mal anschauen?*“ und weiter: „*Du weißt ja, um welche Fragen es insbesondere geht.*“⁶⁴

Der Untersuchungsausschuss hat Anspruch auf eine vollständige Aktenvorlage

Dabei kann kein Zweifel daran bestehen, dass der Untersuchungsausschuss das Recht hat, sich anhand der vollständigen Akten ein Bild zu machen. Er muss sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht mit Aktenauskünften oder der Beschränkung auf bestimmte Aktenteile zufrieden geben. Deshalb erstreckt sich der Vorlageanspruch grundsätzlich auf alle Akten, die mit dem Untersuchungsgegenstand in Zusammenhang stehen.⁶⁵

Darüber hinaus ist im Untersuchungsverfahren der Begriff der Akte in einem weiten Sinn zu verstehen. Er umfasst alle Unterlagen, die sich bei einer vorlagepflichtigen Stelle zu dem Beweisthema befinden. Dieses weite Verständnis folgt aus der verfassungsrechtlichen Funktion der Vorlagepflicht. Nicht entscheidend kann sein, ob sich ein Dokument in der gegenständlichen Akte befindet. Maßgeblich ist vielmehr, ob es für die parlamentarische Kontrolle von Bedeutung sein könnte, ob es also eine potentielle Beweiserheblichkeit besitzt.⁶⁶ So besteht die Vorlagepflicht auch für Unterlagen, die nicht zur Akte genommen wurden – egal, ob im Widerspruch oder im Einklang mit der Aktenordnung - sowie für Dateien, Datenträger, „elektronische Dokumente“ u.ä., sofern ihr Inhalt nicht in gegenständlicher Form auf Papier vorhanden ist.⁶⁷

Genau in diesem Sinne hat auch der erste Untersuchungsausschuss die Vorlagepflicht verstanden. Bereits in der zweiten Sitzung stellte der Juristische Dienst der Landtagsverwaltung klar, dass der materielle Aktenbegriff gelte und deshalb alles, was demnach zum Vorgang gehöre, vorzulegen sei, „*unabhängig davon, ob es bereits in der Registratur liege oder in Handakten abgelegt oder elektronisch gespeichert sei*“.⁶⁸

Die ‚widerspruchsfreie Aufarbeitung‘ der Akten für den ersten Untersuchungsausschuss zeigt das Demokratieverständnis der damaligen Regierung. Denn das Recht auf Selbstinformation ist für das Parlament unverzichtbar, weshalb die Ermöglichung der Regierungskontrolle durch parlamentarische Untersuchungsausschüsse zu Recht als Essential des demokratischen Prinzips des

⁶² Akte MVI, 3.7, ABl. 107 ff

⁶³ Akten IM Band XXVII, ABl. 26365

⁶⁴ Akten EG Park 5 JS 9858/10, BMO 2, ABl. 481

⁶⁵ BVerfGE 124, 78, 117 – BND

⁶⁶ BVerfGE 77, 1, 550 – Neue Heimat

⁶⁷ Butz, Peters, Untersuchungsausschussrecht Land und Bund, München 2012. S.156 unter Bezug auf BVerwG, BeckRS 2011, 53781

⁶⁸ Protokoll Untersuchungsausschuss Polizeieinsatz Schlossgarten I, 2.Sitzung, S. 3

Grundgesetzes charakterisiert und den Staatsfundamentalnormen des Art. 28 Abs. 1 GG zugeordnet wird.⁶⁹

c. Der VGH Baden-Württemberg hat entschieden: die dienstliche E-Mail-Korrespondenz ist vorzulegen

Der Untersuchungsausschuss hat auf Grundlage der Entscheidungen des VGH Baden-Württemberg vom 07.08.2015 (AZ: 1 S 1239/15) und des Amtsgerichts Stuttgart vom 13.11.2015 (AZ: 27 Gs 8803/15, 27 Gs 8799/15) die dienstlichen Accounts der ehemaligen Umweltministerin Gönner und ihres Amtschefs Bauer zur Auswertung erhalten.

Die Daten sämtlicher 600 Beschäftigten des UVM waren noch zur Amtszeit der Ministerin Gönner auf drei Magnetbändern gespeichert worden. Erst Ende 2013 – mit Anforderung sämtlicher Akten einschließlich Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten durch den Untersuchungsausschuss – rückten die Sicherungskopien wieder ins Bewusstsein des Umweltministeriums.

Im September 2014 beschloss der Untersuchungsausschuss sodann die dienstlichen Daten der ehemaligen Ministerin und ihres Amtschefs beizuziehen. Der Untersuchungsausschuss hatte begründete Anhaltspunkte dafür, dass sich in der dienstlichen Korrespondenz für den Untersuchungsauftrag relevante Dokumente befinden, denn immerhin war eine E-Mail der ehemaligen Umweltministerin Auslöser für die Einsetzung des zweiten Untersuchungsausschusses gewesen. Gegen die Anforderung der Daten durch den Untersuchungsausschuss setzten sich sowohl die Umweltministerin als auch ihr Amtschef gerichtlich zur Wehr.

Mit Beschluss vom 07.08.2015 stellte der VGH Baden-Württemberg fest, dass das die dienstliche Korrespondenz dem Untersuchungsausschuss vorzulegen sei. Das Beweiserhebungsrecht des Untersuchungsausschusses gehe bezüglich dienstlicher Daten dem Landesdatenschutzgesetz vor. Auch ein vor Erlass des Beweisbeschlusses des Untersuchungsausschusses bestehender datenschutzrechtlicher Lösungsanspruch der Betroffenen stehe der Beweiserhebung nicht entgegen. Ein Verwertungsverbot bestehe nicht. Dem parlamentarischen Informationsinteresse komme dabei besonders hohes Gewicht zu, soweit es um die Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße und vergleichbarer Missstände in der Regierung gehe. Der VGH stärkt in dieser Entscheidung das Kontrollrecht des Parlaments und stellt klar, dass parlamentarische Kontrolle wirksam sein muss.

Der Untersuchungsausschuss übertrug sodann die Trennung von dienstlichen und privaten Datenbeständen zur Sicherung der Persönlichkeitsrechte und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen gem. § 13 Abs. 5 UAG im Einklang mit der gerichtlichen Entscheidung auf einen Strafrichter des Amtsgerichts Stuttgart. Die nunmehr als dienstlich mit Bezug zum Untersuchungsgegenstand gekennzeichneten Daten wurden der Landesregierung zur Wahrung des Schutzes des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung übergeben. Die dann verbliebenen Daten, ca. 150 E-Mails der ehemaligen Ministerin und ca. 50 Mails ihres Amtschefs, hat der Untersuchungsausschuss ausgewertet, die übrigen Daten wurden gelöscht.

Ausgerechnet die E-Mail von Ex-Umweltministerin Gönner, die eine politische Verbindung zwischen Einsatz und Regierungserklärung herstellt und Auslöser für den zweiten Untersuchungsausschuss war, hat in ihrem eigenen Postfach gefehlt! Spätestens als sich der erste Untersuchungsausschuss intensiv für den Zusammenhang zwischen Regierungserklärung und Polizeieinsatz interessierte, war allen in der damaligen Regierung klar, welche Brisanz diese E-Mail hatte. Wurde sie deshalb gezielt gelöscht? Auffällig ist jedenfalls, dass andere Mails vom gleichen Datum sowie eine ganze Reihe von belanglosen dpa-Meldungen in Gönners Postfach noch vorhanden sind.

⁶⁹ Glauben/Brockner, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 2. Aufl., 2011, S.2

Der VGH Baden-Württemberg sieht aber hier auch die Regierungsmitglieder zur Führung vollständiger Akten in der Pflicht. In seiner Entscheidung zum Mappus-Account stellt er fest, dass eine Pflicht, die erforderlichen Unterlagen zur Akten zu nehmen bereits aus allgemeinen Grundsätzen, insbesondere der Bindung an Recht und Gesetz, folge. Zwar bestehe ein nicht ausforschbarer Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, jedoch gebiete der Gewaltenteilungsgrundsatz eine Auslegung der Verfassung dahingehend, dass parlamentarische Kontrolle wirksam ausgeübt werden könne.⁷⁰

Der Untersuchungsausschuss konnte dagegen keinen Einblick in die dienstlichen E-Mails des ehemaligen MP Mappus nehmen, sondern musste sich mit den von der Staatsanwaltschaft im Rahmen des Untreueverfahrens beschlagnahmten Dokumenten begnügen. Das Staatsministerium musste nach einem Urteil des VGH Baden-Württemberg im Sommer 2014 den sogenannten Mappus-Account löschen.⁷¹

d. Selektive Auswahl von Videosequenzen des Polizeieinsatzes im UA I

Zu Beginn des ersten Untersuchungsausschusses präsentierte die Polizei in öffentlicher Sitzung am 23.11.2010 eine chronologische Darstellung des Polizeieinsatzes in knapp zwei Stunden anhand einer eigens hierfür zusammengestellten Videovorführung.

Den Mitgliedern des ersten Ausschusses wurden während dieser Präsentation Demonstrierende gezeigt, die Polizisten als „Bestien“, „Scheißbullen“, „Verbrecher“ beschimpfen. Es waren Demonstrierende zu sehen, die Pyrotechnik einsetzen, Plastikflaschen werfen und aus Bierbänken und -tischen Barrikaden bauen. Es waren brennende Container zu sehen. Nicht zu sehen waren dagegen die durch die Veröffentlichung des *stern* bekannt gewordenen Sequenzen, die Übergriffe einzelner Polizisten auf die Demonstrierenden zeigen. Dagegen liegen dem zweiten Untersuchungsausschuss nunmehr rund 100 Stunden Videomaterial vor. Das Material umfasst nicht nur die ‚stern- Videos‘, sondern auch die Bilder, die für das Verwaltungsgericht Stuttgart bei seiner Entscheidung im November 2015 Grundlage für die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Polizeieinsatzes waren.

Dem ersten Untersuchungsausschuss sollte auch hier ein geschöntes Bild des Einsatzes vermittelt werden. Die selektive Auswahl der Videosequenzen, ausgerechnet durch die zwei Polizisten, die sich im Sommer 2014 im sogenannten Wasserwerferverfahren vor dem Landgericht Stuttgart verantworten mussten, zeigt, dass es den damals Verantwortlichen nicht um Aufklärung, sondern um Legendenbildung ging.

Dazu heißt es in einem Vermerk für die Sitzung der CDU-Fraktion am Dienstag, 30.11.2010:⁷²

Die dichte und ausführliche Dokumentation der Polizei belegt, dass der „Widerstand“ gegen den Polizeieinsatz durch die Blockaden, aber auch durch Lärm, Beschimpfungen und psychischen Druck massiv war, aber nur vereinzelt aktiv gewalttätig. Ob hieraus in der öffentlichen Wahrnehmung aber der Schluss gezogen wird, dass das Vorgehen der Polizei auch angemessen und verhältnismäßig war, hängt vor allem davon ab, ob verdeutlicht werden kann, dass massive Blockaden, Besetzungen von Polizeifahrzeugen und andere Formen sogenannten „zivilen Ungehorsams“ nicht vom Grundrecht auf Versammlungsfreiheit gedeckt waren.

Um dies zu verdeutlichen ließ die Ausschussmehrheit ein Gutachten zur Rechtmäßigkeit des Polizeieinsatzes anfertigen. Der Gutachter, Prof. em. Dr. jur. Würtenberger, kam dann auch zum gewünschten Ergebnis, nämlich dass der Bürgerprotest am 30.09.2010 nicht vom Grundrecht auf Versammlungsfreiheit gedeckt und der Einsatz von Wasserwerfern verhältnismäßig

⁷⁰ VGH Baden-Württemberg Urteil vom 30. Juli 2014 (Az: 1 S 1352/13)

⁷¹ VGH Baden-Württemberg Urteil vom 30. Juli 2014 (Az: 1 S 1352/13)

⁷² Vermerk Abteilung I Zeuge Dr. M. P. v. 26.11.2010; StM AO 8, ABl. 100

und auch angemessen gewesen sei. Er stellte dann weiter fest, dass das Verhalten der Menschenansammlung unfriedlich gewesen sei.⁷³

Bedenken an dieser Bewertung wurden damals schon vom zweiten Gutachter, Prof. Dr. jur. Poscher, erhoben, aber von der Ausschussmehrheit nicht gehört.⁷⁴

Dass die Geschichte von den unfriedlichen Demonstranten nicht richtig war, zeigen nicht zuletzt die im November 2015 ergangenen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Stuttgart zur Rechtmäßigkeit der polizeilichen Maßnahmen.⁷⁵

2. Nach mehr als fünf Jahren steht es fest: der Polizeieinsatz war rechtswidrig

Gebetsmühlenartig hat die Mappus-Regierung die Rechtmäßigkeit des Polizeieinsatzes wiederholt und den Bürgerprotest als gewalttätig verunglimpft. Und das, obwohl sie bereits am Tag nach dem Polizeieinsatz Anhaltspunkte für das rechtswidrige Verhalten einzelner Polizisten hatte. So schreibt ein Mitarbeiter an die ehemalige Umweltministerin Gönner:⁷⁶

Sehr geehrte Frau Ministerin Gönner,

(...) Daraufhin setzte die Polizei den Wasserwerfer ein und schwenkte dann (!) völlig grundlos seitlich in die Menge. Die friedlichen Leute wurden regelrecht umgeworfen. Auch ich wurde als neutraler Zuschauer vom Wasserwerfer zweimal getroffen, mein nach dem ersten Mal aufgespannter Schirm wurde gezielt vom Wasserwerfer getroffen und völlig zerstört.

Anschließend gingen Polizisten grundlos gegen die Menge vor und setzen willkürlich Tränengas bzw. Pfefferspray ein. Auch ich bekam im Gesicht und an den Händen eine größere Menge davon ab, obwohl ich mich schon etliche Meter entfernt hatte. Mein Gesicht und vor allem meine Hände waren Stunden angeschwollen.

Für mich sind solche Polizeimethoden nicht hinnehmbar.

Sieht so ihrer Meinung Meinungsfreiheit, Demokratie und Deeskalation aus?

Die Ministerin reicht es weiter an ihren Pressesprecher mit der Bemerkung: „z.K., das dürfte uns Probleme bereiten!!!“⁷⁷

Das hat die Ministerin nicht davon abgehalten, in der Öffentlichkeit stets unbeirrt von gewalttätigen Demonstranten und rechtmäßigem Polizeiverhalten zu reden.

Schließlich hat sie dann selbst dafür gesorgt, dass im Abschlussbericht kein Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Einsatzes aufkommt. Ende Januar 2011 erhält sie eine drei-seitige Stellungnahme ihres Regierungsbeauftragten, in der es u.a. zu der Absicht des Ausschussvorsitzenden, die interne Aufarbeitung des Polizeieinsatzes in den Abschlussbericht aufzunehmen, heißt:⁷⁸

„Das Thema interne Aufarbeitung des Polizeieinsatzes sollte in die Bewertung nicht aufgenommen werden, zumal dadurch die Ausführungen zur Rechtmäßigkeit des Polizeieinsatzes relativiert würden.“

⁷³ Gutachten: Verfassungs – und sicherheitsrechtliche Fragen des Einsatzes der Polizei aus Anlass der Demonstrationen gegen „Stuttgart 21“, Abschlussbericht UA Schlossgarten I, S. 547 ff

⁷⁴ Gutachten: Sachverständige Stellungnahme zu den versammlungsrechtlichen Aspekten der Planung und Durchführung des Polizeieinsatzes am 30.9.2010 in Stuttgart im Mittleren Schlossgarten, Abschlussbericht UA Schlossgarten I, S. 567 ff

⁷⁵ VG Stuttgart Urteile vom 18. November 2015 (Az: 5 K 3991/13, 5 K 1265/14, 5 K 2184/14, 5 K 2704/14, 5 K 2705/14 und 5 K 2706/14)

⁷⁶ E-Mail v. 01.10.2010 09:40 Uhr an Tanja Gönner (Gönner-Account)

⁷⁷ E-Mail v. 01.10.2010 10:34 Uhr von Tanja Gönner (Gönner-Account)

⁷⁸ E-Mail v. 24.01.2010 00:24 Uhr an Tanja Gönner (Gönner-Account)

Die Umweltministerin verspricht MP Mappus dann auf Rückfrage, sich persönlich darum zu kümmern und bekommt nur wenig später die Rückmeldung, dass sich die Sache positiv geklärt hat und der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses die Vorschläge der Regierungsbeauftragten akzeptiert habe.⁷⁹

Der Abschlussbericht lässt nach dieser Intervention auch keinen Zweifel mehr zu und stellt fest: Der Polizeieinsatz am 30.09.2010 war rechtmäßig. Die Demonstrierenden unfriedlich. Dass diese Behauptungen falsch sind, steht jetzt fest: der Polizeieinsatz war rechtswidrig! Der friedliche Bürgerprotest stand unter dem grundrechtlichen Schutz des Versammlungsrechts. Das VG Stuttgart hat dies in seltener Klarheit in seinen Entscheidungen im November 2015 festgestellt.⁸⁰

Nach Ansicht der Richter lag bei der Menschenansammlung im Stuttgarter Schlossgarten am 30.9.2010 eine verfassungsrechtlich geschützte Versammlung vor. Der Schutz des Versammlungsgrundrechts sei auch nicht wegen Unfriedlichkeit entfallen. Vorfälle, die zur Annahme der Unfriedlichkeit führen könnten, wie der Einsatz von Pyrotechnik oder das Besprühen von Polizeibeamten mit Pfefferspray, seien vereinzelt geblieben. Erhebliche Zweifel bestünden im Übrigen an der Verhältnismäßigkeit des Einsatzes der Wasserwerfer. Insbesondere sei zweifelhaft, ob Wasserstöße als die intensivste Form des Einsatzes eines Wasserwerfers angemessen gewesen seien, betonte das Gericht.

Mit der eindeutigen Entscheidung des Gerichts ist es an der Zeit, dass die damalige CDU/FDP-Mehrheit ihren Irrtum einräumt und sich endlich bei den Verletzten entschuldigt.

3. Politische Einflussnahme auf den Polizeieinsatz am 30.09.2010

Alle Beteiligten fanden sich in einem Klima der Erwartungshaltung wieder, das im Vorfeld durch verschiedene Ereignisse geschaffen wurde. Höhepunkt war die Vorladung der Polizeiführung ins Staatsministerium am Nachmittag des 29.9.2010, die durch den damaligen Ministerpräsidenten Stefan Mappus erfolgte und in welcher der Einsatz am kommenden Tag – unter Anwesenheit von Mappus – final festgelegt wurde. „*Mappus strikte Linie bei Stuttgart 21 war klar*“⁸¹, so äußerte sich der stellvertretende Landesvorsitzende der Polizeigewerkschaft, Hans-Jürgen Kirchstein. Der damalige Ministerpräsident habe allein durch seine Präsenz bei einer Einsatzbesprechung der Polizeiführung Einfluss genommen.⁸²

a. Politische Einflussnahme am Nordflügel: die Weisung des Ministerpräsidenten – Mappus zwingt die Polizei gegen ihren Willen zu einer Baggerverlegung am Nordflügel des Stuttgarter Hauptbahnhofs

Polizeipräsident a.D. Stumpf war der Überzeugung, dass der von der Deutschen Bahn gewünschte und vom Landespolizeipräsidium Stuttgart unterstützte Termin für die Baggerverlegung am Nordflügel in der Nacht vom 18. auf den 19.08.2010 der falsche Zeitpunkt für diesen kritischen Einsatz sei. In Anbetracht der aufgeladenen Stimmung in der Bevölkerung vor dem anstehenden ersten Baggerbiss am Bahnhof führte Stumpf unter Bezugnahme auf ein Gespräch mit dem damaligen Ministerialdirektor des Umweltministeriums, Bauer, vor dem Untersuchungsausschuss folgendes aus:

„... Herr Bauer, was die Bahn vorhat: Wir machen da nicht mit. Das geht nicht“, vor dem Hintergrund jetzt, wie die Lage überhaupt in Stuttgart war, jetzt vom Aufgeheizten, sage ich mal, oder von der Anspannung... Also, die Gesamtsituation im Land und

⁷⁹ E-Mail v. 24.01.2010 12:16 Uhr von Tanja Gönner, E-Mail v. 24.01.2010 16:13 Uhr an Tanja Gönner (Gönner-Account)

⁸⁰ VG Stuttgart Urteile vom 18. November 2015 (Az: 5 K 3991/13, 5 K 1265/14, 5 K 2184/14, 5 K 2704/14, 5 K 2705/14 und 5 K 2706/14)

⁸¹ Stuttgarter Nachrichten vom 28.08.2013

⁸² Stuttgarter Nachrichten vom 28.08.2013

in Stuttgart hat nach meiner Auffassung es besser erscheinen lassen, das nicht zu machen.“⁸³

Genau diese Argumente teilte er auch dem damaligen Landespolizeipräsidenten Prof. Dr. Hammann in einem ersten Telefonat am Abend des 17.08.2010 mit. Dieser übermittelte ihm – so Stumpf – in einem zweiten Telefonat, dass der Ministerpräsident die Weisung erteilt habe, dass der Bagger in der Nacht vom 18. auf den 19.08.2010 zu verlegen sei.

Prof. Dr. Hammann dagegen hat keinerlei Erinnerung daran, ob nach dem Telefonat mit Stumpf etwas streitig geblieben ist.⁸⁴

Nach der Beweisaufnahme ist die politische Einflussnahme durch den Ministerpräsidenten auf den Zeitpunkt der Baggerverlegung am Nordflügel durch folgende Punkte belegt:

Erstens: die Schilderungen von Stumpf zu den Telefonaten mit verschiedenen Akteuren am Abend des 17.08.2010 sind stimmig. Stumpf war in der Schilderung der geführten Telefonate inklusive der Darstellung der inhaltlichen Position der jeweiligen Gesprächspartner sehr konkret. Hinzukommt, dass er sich auch vier Jahre danach noch sehr genau daran erinnern kann, dass er auf Höhe „Perkins Park“ geparkt hat, um den ersten Anruf von Herrn H. A. entgegenzunehmen.⁸⁵ Die Aufzählung der genannten Telefongesprächspartner sowie die dargestellte Reihenfolge der Gespräche sind schlüssig.

Zweitens: die Kernaussage aus seinem Gespräch mit Prof. Dr. Hammann, dass es sich hierbei um eine Weisung des Ministerpräsidenten handelt, wurde von Stumpf in zwei E-Mails verschriftlicht. Diese finden sich in den Unterlagen, die dem Untersuchungsausschuss vorgelegt wurden. Er informierte sowohl den Landespolizeipräsidenten Prof. Dr. Hammann als auch seinen Stellvertreter, der Zeuge N. W., sowie den Inspekteur der Polizei Schneider von der Weisung des Ministerpräsidenten und von seiner Remonstration gegen diese. Später informierte er auch noch weitere Personen, unter anderem Vertreter der Deutschen Bahn. Der Vorgang wurde damit einem größeren Personenkreis bekannt.

Drittens spricht für die Glaubwürdigkeit des Zeugen in diesem Zusammenhang auch, dass es auf seine Remonstration und die Aussage, dass es sich hierbei um eine Weisung von Mappus handelt, keine Reaktion gab. Es fand weder ein klärendes Gespräch dazu statt noch erfolgte eine Richtigstellung von Prof. Dr. Hammann in schriftlicher Form. Stumpfs Aussage, wenn sie falsch gewesen sein sollte, wäre nicht unkommentiert im Raum stehen geblieben, sondern es wäre eine Klar – bzw. Gegendarstellung erfolgt. Stumpf selbst bringt dies in seiner zweiten Zeugenaussage vor dem UA II auf den Punkt:

„Das ist ja geradezu skurril, wenn ich am nächsten Tag eine Mail fertige, wo ich mich gegen die Entscheidung ausspreche, und niemand stellt es klar. Man muss sich das mal vorstellen: Ich remonstriere – ich bleibe bei dem Begriff – am nächsten Tag gegen diese Weisung, und es bleibt einfach so im Raum stehen.“⁸⁶

Viertens ist auf einem Vermerk des Polizeipräsidiiums Stuttgart vom 19.08.2010⁸⁷ handschriftlich festgehalten, dass Stumpf gegen die Entscheidung, die Baggerverlegung in der besagten Nacht polizeilich zu begleiten, remonstriert hat. Ein schriftlicher Beweis für seine Remonstration!

Fünftens: Stumpf rückt von seiner Position auch in zwei Aussagen vor dem Untersuchungsausschuss nicht ab. Bemerkenswert ist hierbei auch sein zweiter Auftritt vor dem Untersuchungsausschuss, in dem er in Kenntnis der Position von Prof. Dr. Hammann zu diesem Vorgang unumstößlich bei seinen zwei Kernaussagen bleibt, nämlich dass die Entscheidung

⁸³ Protokoll UA Polizeieinsatz Schlossgarten II 7. Sitzung, S. 134

⁸⁴ Protokoll UA Polizeieinsatz Schlossgarten II 14. Sitzung, S. 9

⁸⁵ Protokoll UA Polizeieinsatz Schlossgarten II 7. Sitzung, S. 134

⁸⁶ Protokoll UA Polizeieinsatz Schlossgarten II 14. Sitzung, S. 62

⁸⁷ Akten IM, AO 34, ABl. 33277 ff

im Staatsministerium fiel und der Ministerpräsident eingeschaltet war und dass Prof. Dr. Hammann ihm daraufhin eine Weisung gab, den Einsatz durchzuführen.

„Das Telefonat war klipp und klar eine Weisung.“⁸⁸

„Also, der Gesprächsinhalt mit dem zweiten Gespräch Professor Dr. Hammann war jetzt, dass im Staatsministerium der Ministerpräsident eingeschaltet worden ist, dass dort die Entscheidung fiel, den Einsatz zu fahren, den Bagger reinzubringen – das war die Entscheidung Staatsministerium/MP –, und dann war seine Weisung den Einsatz durchzuführen.“⁸⁹

„Also beides ist aus meiner Erinnerung Fakt: zum einen die Entscheidung im Staatsministerium und zum anderen die Weisung gegen meine Auffassung, den Einsatz durchzuführen.“⁹⁰

Sechstens berichtete Stumpf bei verschiedenen Anlässen von Mappus Weisung zur Baggerverlegung am Nordflügel. Beispielsweise bei der Sondertagung der Polizei am 10.09.2010. Knapp einen Monat nach der Verlegung des Baggers beschäftigt Stumpf die Weisung immer noch derart stark, dass er sie vor einem Kreis von Polizisten darstellt. Dies belegt, wie sehr Stumpf das Erlebnis nachhaltig geprägt hat und wie einmalig dieser Vorgang für ihn im Verlauf seines langen Berufslebens gewesen sein muss. Der Zeuge E. F. hält diese Aussage von Stumpf vor den teilnehmenden Polizisten der Sondertagung in seinem Protokoll wie folgt fest:

„als es darum ging den großen Bagger zum Baugelände zu bringen, wurde seitens des PP Stuttgart im Einvernehmen mit dem MDs vorgeschlagen den Termin zu verschieben, da wegen anderer Lagen ein Kräftemangel bei der Polizei zu befürchten war. Antwort des MP: Bringen Sie den Bagger rein. Wenn Sie nicht wollen, hole ich eine Polizei aus einem anderen Bundesland.“⁹¹

Der ebenfalls bei der Tagung anwesende Inspekteur der Polizei Schneider nahm die deutlichen Worte Stumpfs nicht zum Anlass für eine Klarstellung bzw. Gegendarstellung. Wäre die Aussage aus Schneiders Sicht falsch gewesen, hätte er an dieser Stelle kaum schweigen können. Eine Reaktion des Inspektors blieb aber aus. Weder widersprach er noch nahm er im Sinne von Prof. Dr. Hammanns Auffassung zum Nichtvorliegen einer Weisung eine Klarstellung vor. Stumpfs Aussage blieb unwidersprochen im Raum stehen.

So fragt sich nicht nur Stumpf:

„Wie kann das sein, dass wir eine Besprechung machen an der Fachhochschule und der Landespolizeipräsident lässt seinen Inspekteur die Besprechung leiten und klärt ihn nicht auf? Und ich wiederhole inhaltlich das Thema, und der Inspekteur sitzt nebendran und äußert sich nicht.“⁹²

Ministerpräsident a.D. Mappus setzte sich damit über eine polizeitaktische Entscheidung der Polizei hinweg, als er entschied, dass der Bagger in der genannten Nacht und nicht erst später im August hereingebracht werden soll. Damit nahm er politisch Einfluss auf eine Entscheidung der Polizei. Die politische Einflussnahme am Nordflügel ist ein Beleg für das Klima der Erwartungshaltung der Politik, in dem sich die Polizei damals befand, das sich durch die Weisung des Ministerpräsidenten noch verstärkte und das sich bis zum Einsatz am 30.09.2010 fortsetzte.

Dies ist aus mehreren Gründen ein einmaliger Vorgang in der Geschichte des Landes Baden-Württembergs. Die Entscheidung des Ministerpräsidenten a.D. Mappus ist schon deshalb ungewöhnlich, weil er sich über eine Entscheidung der Polizei Stuttgart hinwegsetzte, die diese

⁸⁸ Protokoll UA Polizeieinsatz Schlossgarten II 14. Sitzung, S. 59

⁸⁹ Protokoll UA Polizeieinsatz Schlossgarten II 14. Sitzung, S. 58 f

⁹⁰ Protokoll UA Polizeieinsatz Schlossgarten II 14. Sitzung, S. 59

⁹¹ Akten PP Ulm, ABl. 93

⁹² Protokoll UA Polizeieinsatz Schlossgarten II 14. Sitzung, S. 62

aus polizeitaktischen und aus strategischen Gründen im Hinblick auf weitere, noch folgende Einsätze getroffen hatte.

„Dass das Innenministerium hin und wieder mal eingreift, liegt an der Hierarchie. Dass aber in den Mails stand, dass der Ministerpräsident hier eine Rolle gespielt hat, war für mich auch etwas Außergewöhnliches – für mich persönlich“⁹³,

so äußerte sich der Zeuge A. S., Leiter des Stabsbereichs Einsatz beim Polizeipräsidium Stuttgart. Er unterstrich mit seiner Aussage, dass das Außergewöhnliche auch darin begründet sei, dass der Ministerpräsident höchstpersönlich eingriff und nicht, wie man es hätte erwarten können, sich der Innenminister oder sein Ministerialdirektor als Dienstherren um diese Sache kümmerten.

Vor dem Untersuchungsausschuss drückte er dies wie folgt aus:

„Dass letztendlich dieses Mail, dass der Herr Stumpf geschrieben hat und wo er schreibt, dass der Herr Hammann mit dem Ministerpräsidenten gesprochen habe - - Das war schon ungewöhnlich. Das hat mich schon sonderbar berührt.“⁹⁴

Ähnlich beschrieb der Zeuge M. S., erster Polizeihauptkommissar beim Polizeipräsidium Stuttgart und damaliger Organisationsreferent des Polizeipräsidenten, seine Wahrnehmung des Vorgangs:

„Ich finde, das ist unerhört, und es könnte sogar sein, dass ich, als Herr Stumpf mir das gesagt hat, ihm das Gleiche gesagt habe, was ich jetzt sage: Unerhört! Was – ich sage es mal mit meinen Worten – bilden die sich eigentlich ein.“⁹⁵

Stumpf selbst beantwortete die Frage, ob ihm von einer Person in politischer Funktion jemals eine Weisung erteilt wurde, wie folgt:

„Mir gegenüber mit Sicherheit nicht. Das war die einzige, die in dieser direkten Art ist. Ob es sonst – von welchen Ministerpräsidenten oder von welchen Ministern auch immer – irgendwo im Hintergrund politische Vorstellungen gab, wie Polizei agieren muss, das kann ich jetzt so nicht beantworten. Aber in der Direktheit sage ich mal, Ministerpräsident, Landespolizeipräsident, Polizeipräsident, ist es mir noch nicht untergekommen.“⁹⁶

b. Damoklesschwert Regierungserklärung – die Polizei war zum Erfolg verpflichtet

Die geplante Regierungserklärung des damaligen Ministerpräsidenten Stefan Mappus hat bei der Vorbereitung des Polizeieinsatzes am 30.09.2010 eine gewichtigere Rolle gespielt als es im Zuge des ersten Untersuchungsausschuss zum Polizeieinsatz im Schlossgarten diskutiert und mehrheitlich mit Stimmen der CDU/FDP festgestellt wurde.

Die angekündigte Regierungserklärung gab einen zeitlichen Rahmen für das Handeln der Polizei vor und drängte diese unnötigerweise in ein zeitliches Korsett, das ihre Handlungsfreiheit einschränkte.

Fest steht, dass Überlegungen zur Verschiebung des Einsatzes sowie des tatsächlichen Kräftebedarfs und der erforderlichen Vorbereitung dieser teilweisen orts- und sachkundigen Einsatzkräfte nur erschreckend wenig Raum eingeräumt wurde. Offen bleibt auch die Frage, warum die bis dahin so besonnen handelnde Polizei sich auf einen derart riskanten und aufgrund der zur Verfügung stehenden Zeit nicht vernünftig planbaren Einsatz einließ.

Zur Beantwortung der Frage, welche Bedeutsamkeit die Regierungserklärung für Mappus hatte, ist es wichtig, die äußeren Umstände dieser Zeit zu kennen.

⁹³ Protokoll UA Polizeieinsatz Schlossgarten II 9. Sitzung, S. 11

⁹⁴ Protokoll UA Polizeieinsatz Schlossgarten II 9. Sitzung, S. 19

⁹⁵ Protokoll UA Polizeieinsatz Schlossgarten II 8. Sitzung, S. 20

⁹⁶ Protokoll UA Polizeieinsatz Schlossgarten II 7. Sitzung, S. 141

Die Umfragewerte der CDU sanken nach der politischen Sommerpause im September 2010 auf ein historisches Tief von 35 Prozent. Auch die schlechten Umfragewerte des Koalitionspartners FDP von fünf Prozent ließen die Aussichten auf ein Weiterregieren gering erscheinen. Dagegen prognostizierte die Umfrage Stuttgarter Zeitung/SWR, dass Grüne (27 Prozent) und SPD (21 Prozent) alleine eine Regierung stellen könnten. Es zeichnete sich zudem immer stärker ab, dass dem Projekt Stuttgart 21 eine entscheidende Rolle im Wahlkampf zukommen würde. So gaben 80 Prozent der Befragten an, dass Stuttgart 21 für den Ausgang der Landtagswahl eine wichtige oder entscheidende Rolle spielen werde. Dabei waren von den Befragten nur 35 Prozent für das Projekt, 54 Prozent dagegen. Es fielen aber nicht nur die schlechten Umfragewerte der Regierungsparteien CDU und FDP ins Gewicht, hinzu kam eine schlechte Bewertung der Arbeit des damaligen Ministerpräsidenten Mappus. Mehrheitlich (44 Prozent) gaben die Befragten an, mit seiner Arbeit „weniger“ oder „gar nicht zufrieden“ zu sein.

Aus anfänglich einzelnen Protesten einiger Projektgegnerinnen – und gegner wurde eine Bewegung, die dadurch gekennzeichnet war, dass sich überwiegend „ganz normale“ Bürgerinnen und Bürger daran beteiligten. Mappus gelang es nicht, diese in seiner Funktion als Ministerpräsident zu erreichen, und stand den wachsenden Protesten hilflos gegenüber.

Auf der Suche nach Lösungen, um sich aus seiner misslichen Lage zu befreien, entschied sich Mappus für eine härtere Gangart und stellte auf Angriff um. Zunächst wurde am 10.09.2010 sein Regierungssprecher nach nur sechs Monaten ausgetauscht, anschließend der als Hardliner geltende Herr Mz., langjährige Regierungssprecher von Hessens ehemaligen Ministerpräsident Koch, als Berater ins sinkende Boot geholt. ‚Härte zeigen‘ war Mappus Motto der Stunde und hierfür brauchte er einen Mann fürs Grobe, den er in Herrn Mz. gefunden zu haben glaubte. Am ersten Arbeitstag seines neuen, als wenig zimperlich geltenden, Beraters kündigte er am 15.09.2010 im Rahmen der Klausurtagung der CDU-Landtagsfraktion eine Regierungserklärung für den 7.10.2010 zum Thema Stuttgart 21 an. Drei Tage vor der Ankündigung der Regierungserklärung wandte sich Herr Mz. per E-Mail an Mappus und riet ihm dazu „eine einheitliche Linie der Verlautbarung“⁹⁷ zu finden und „ein offensives persönliches Auftreten“⁹⁸ an den Tag zu legen. Einige Sätze später legte Herr Mz. dann auch dar, was er unter offensivem persönlichem Auftreten versteht:

„...dass Sie, aber nicht nur Sie, sondern eine kämpferische und kämpfende Regierung (den Aufschlag müssten aber Sie machen) sich diesem Thema stellt.“⁹⁹

Ähnlich äußerte sich Herr Mz. auch schon in einer E-Mail vom 16.08.2010, in der er ebenfalls zum Kämpfen riet:

„Ich glaube, dass Sie/wir einen Weg finden müssen, wie deutlich wird, dass Sie bei Stuttgart 21 nicht wegducken, sondern kämpfen.“¹⁰⁰

Mappus geplante Regierungserklärung macht Einsatz zwingend erforderlich

Nachdem Mitte September festgelegt wurde, dass Mappus Anfang Oktober eine Regierungserklärung zu S21 abgeben wird, ist diese mit dem Polizeieinsatz, der zur Vorbereitung der Baumfällarbeiten erforderlich war und der die Durchführung sichern sollte, eng verknüpft. In den folgenden Wochen wurden dann die Voraussetzungen für die Regierungserklärung geschaffen. E-Mails belegen den Zusammenhang und das Zusammenspiel zwischen dem Projekt „Baumfällungen“ und dem Projekt „Regierungserklärung“ eindrücklich.

Der Zusammenhang zwischen dem Polizeieinsatz und Regierungserklärung lässt sich bereits mit der E-Mail des Zeugen Dr. M. P., dem für Verkehr zuständigen Referatsleiter im Staatsministerium, an Staatssekretär Wicker vom 17.09.2010 feststellen. Der Zeuge Dr. M. P. informierte Wicker darüber, dass Grundlinie sei, dass es keine Verfestigung rechtswidriger Zustände im Schlosspark gebe und als nächste Schritte das Fällen der ersten Bäume Anfang Oktober anstünde. „Details würden – mit StM – in einer separaten Baumbesprechung am 20.09.2010

⁹⁷ Akten EG Park, BMO 1, ABl. 198

⁹⁸ Akten EG Park, BMO 1, ABl. 198

⁹⁹ Akten EG Park, BMO 1, ABl. 199

¹⁰⁰ Akten EG Park, BMO 1, ABl. 27

abends diskutiert, auch im Hinblick auf die Terminierung und die geplante RE des MP am 07.10. Anschl. Info MP.¹⁰¹, so gab er die Marschroute für die kommenden Tage vor.

Plangemäß führte dann auch der Zeuge M. K., Abteilungsleiter I im Staatsministerium, in einer zum Thema Baumfällarbeiten angesetzten Besprechung am 20.09.2010 im UVM das Thema der Regierungserklärung in die Runde ein. Die Regierungserklärung wurde demnach nicht – wie man es hätte erwarten können – in der regulären Koordinierungsrunde am 17.09.2010 und damit unmittelbar anknüpfend an die Bekanntgabe des Termins während der CDU-Klausur besprochen, sondern gezielt im Kontext einer gesonderten Besprechung zu den Baumfällungen im Schlosspark. Dies belegt die besondere Verbindung zwischen dem Polizeieinsatz, der die Baumfällung sicherstellen sollte, und der Regierungserklärung, die diese zum Inhalt haben sollte. Aus Sicht der handelnden Personen im Staatsministerium war deshalb die Besprechung am 20.09.2010 der richtige Ort und Zeitpunkt, um dieses Thema anzusprechen, da die Fällung der Bäume eine wesentliche Voraussetzung für die Regierungserklärung und ihre Inhalte war. An der besagten Besprechung nahm auch der Ministerialdirektor des UVM Bauer teil, der Ministerin Gönner im Nachgang über die Inhalte des Gesprächs am Vorabend informierte. Gönner wandte sich daraufhin per E-Mail am 21.09.2010 an Mappus und informierte ihn mit folgendem Satz zum aktuellen Stand zur Regierungserklärung:

„Ziel ist, das bis zu deiner Regierungserklärung alles mit den Bäumen erledigt ist! Planungen laufen ordentlich, es wird aber eine Herausforderung.“¹⁰²

Sie selbst stellt durch die gewählte Formulierung einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen den Baumfällungen und der Regierungserklärung her und macht damit deutlich, dass die Erledigung der Baumfällarbeiten eine Voraussetzung für die Regierungserklärung ist. Bemerkenswert ist, am gleichem Tag, nur wenige Stunden zuvor, der Zeuge M. K. als Teilnehmer des Staatsministeriums seinen Staatssekretär Wicker mit einer verblüffend ähnlichen Formulierung über das Treffen am Abend zuvor informierte:

„Ziel: MP muss am 7.10. im Landtag sagen können, dass – im Schlossgarten – zunächst (in dieser Fällperiode) keine weiteren Bäume gefällt werden.“¹⁰³

Auffällig ist, dass der Zeuge M. K. ebenfalls das Wort „Ziel“ verwendet und die Beweggründe, die sich der Leser bei Gönners Satz noch selbst erschließen muss, nun ganz deutlich auf den Punkt bringt. Schon hierdurch wird deutlich, welcher inhaltlichen Gestalt die Regierungserklärung sein sollte und warum es gerade so wichtig sei, dass die Baumfällarbeiten vor der Regierungserklärung am 7.10.2010 abgeschlossen sein müssen.

Ebenfalls am 21.09.2010 schlägt Regierungssprecher Ku. Mappus vor, seine Regierungserklärung am folgenden Tag pressewirksam anzukündigen. Dazu erteilt Mappus wenige Minuten später sein O.K.¹⁰⁴ Nahezu zeitgleich informiert der Zeuge N. W. Polizeipräsident Stumpf darüber, dass Landtagsdirektor Lochmann ihm mitgeteilt habe, dass der Ministerpräsident am 7.10.2010 eine Regierungserklärung zum Thema Stuttgart 21 halten werde.¹⁰⁵ Das Projekt Regierungserklärung wurde also an diesem Tag an mehreren Fronten durch verschiedene Personen vorangetrieben.

Erfolge mussten her – gewünschte Inhalte der Regierungserklärung waren früh klar

Die Fällung der Bäume sollte vor der Regierungserklärung stattfinden und bis dahin beendet sein. So bestätigen es verschiedene Zeugen in ihren Aussagen.

Wicker sagte:

„Natürlich wäre es, als man sich dann entschloss, MP macht eine Regierungserklärung in der ersten Plenarsitzung nach der Sommerpause, wäre es sicherlich nicht

¹⁰¹ Akten StM, AO 8, ABl. 63

¹⁰² Akten StA Stuttgart, BMO1, ABl.228

¹⁰³ Akten GenStA Stuttgart, MF4 22 BerL S 432/0, ABl. 193

¹⁰⁴ Akten EG Park, BMO 1, ABl. 232

¹⁰⁵ Akten PP Stuttgart, LO 15, ABl. 14147

günstig gewesen, wenn die Fällarbeiten zu diesem Zeitpunkt noch angedauert hätten.“¹⁰⁶

Der Zeuge H. B. sagte:

*„Mir war bekannt, uns war bekannt, dass bis 07.10. der Einsatz abgeschlossen sein sollte.“*¹⁰⁷

Der Zeuge N. W. antwortete auf die Frage nach dem Besprechungsgegenstand in der Sitzung am 20.09.2010 im UVM:

*„Es wurde gesagt, dass am - - In der Woche darauf sollte eine Regierungserklärung von Herrn Mappus stattfinden. Ich weiß nicht mehr, ob der 6.10. oder der 7.10. Ich habe das damals so wahrgenommen, dass es geschickt wäre, wenn der Einsatz vorher laufen könnte.“*¹⁰⁸

Es wurde demnach nicht nur das Datum thematisiert und die Tatsache, dass eine Regierungserklärung stattfindet, sondern auch deutlich gemacht, was der Grund für die Erklärung des Regierungschefs war. Der stellvertretende Polizeipräsident, der Zeuge N. W., der Teilnehmer der Besprechung am 20.09.2010 war, äußerte sich zur Intention der Regierungserklärung wie folgt:

*„Es war nur so, dass man eben gesagt hätte, es wäre geschickt, wenn man das an der Stelle dann eben noch mal erwähnen könnte und vielleicht die Emotionen dann etwas rausnehmen könnte.“*¹⁰⁹

Auch Staatssekretär Wicker, der zum engsten Umfeld von Mappus zählte, schilderte vor dem Untersuchungsausschuss, was der damalige Ministerpräsident mit seiner Regierungserklärung bezwecken wollte:

*„Natürlich hat aus der Sicht der Landesregierung, war das auch ein positives Zeichen, wenn man dann sagen konnte: Nach dieser Aktion müssen dann auf absehbare Zeit keine weiteren Bäume mehr gefällt werden. Weil, wie ich vorher schon ausdrückte, diese Regierungserklärung diente ja dazu, die – jetzt übertrieben ausgedrückt – Spaltung der Gesellschaft zu minimieren.“*¹¹⁰

Auf den Punkt bringt dies der Zeuge H. B., stellvertretender Leitender der Bereitschaftspolizei des Landes Baden-Württembergs, der sich auf die Frage, ob im Zuge der Vorbereitung, der Planung des Polizeieinsatzes auch in der zeitlichen Abfolge die Regierungserklärung des Ministerpräsidenten Mappus eine Rolle gespielt habe, wie folgt geäußert hat:

*„Ja, in der Tat war das zusammen mit unseren Vorschlägen, den Einsatzpunkt anders zu wählen, zu verschieben, ich sage mal nach Aussage des Stabes vom PP Stuttgart ein bindendes Einzelement, die Regierungserklärung. Am 7.10., da will der Ministerpräsident eine Regierungserklärung halten, und bis dahin sollen, was weiß ich, wenn ich sage Fakten, das weiß ich nicht, aber soll ein Ergebnis in Stuttgart erzielt worden sein.“*¹¹¹

Wicker bestätigte:

*„Und es war aber klar: Es kann nicht parallel ein Polizeieinsatz stattfinden und eine Regierungserklärung, die jetzt der Versöhnung dienen soll, abgegeben werden.“*¹¹²

¹⁰⁶ Protokoll UA Polizeieinsatz Schlossgarten II 9. Sitzung, S. 88

¹⁰⁷ Protokoll UA Polizeieinsatz Schlossgarten II 7. Sitzung, S. 39

¹⁰⁸ Protokoll UA Polizeieinsatz Schlossgarten II 6. Sitzung, S. 66

¹⁰⁹ Protokoll UA Polizeieinsatz Schlossgarten II 4. Sitzung, S. 82

¹¹⁰ Protokoll UA Polizeieinsatz Schlossgarten II 9. Sitzung, S. 88

¹¹¹ Protokoll UA Polizeieinsatz Schlossgarten II 7. Sitzung, S. 38

¹¹² Protokoll UA Polizeieinsatz Schlossgarten II 9. Sitzung, S. 95

Allen Beteiligten war demnach klar, dass es nicht nur darum gehen würde, einen Polizeieinsatz erfolgreich über die Bühne zu bringen, sondern dass dieser auch über den Erfolg oder Nichterfolg einer Regierungserklärung entscheiden würde und damit auch über das politische Schicksal des damaligen Ministerpräsidenten Stefan Mappus und seiner CDU/FDP-Regierung!

Eine erfolgreiche, befriedende Regierungserklärung war also wesentlicher Bestandteil der strategischen Planungen der Abläufe und nicht lediglich ein Begleitumstand. Dies wird durch eine E-Mail von Umweltministerin a.D. Gönner an ihren Amtschef Bauer im Zuge der Aufarbeitung des Einsatzes im ersten Untersuchungsausschuss im Jahr 2010 eindrucksvoll belegt:

„Die Meldung, die bei mir bezüglich Auftritt von Frau B. Su. bei mir ankommen, sind leider nur begrenzt erfreulich. Sie hat wohl die Regierungserklärung MP als einen Punkt von sich aus angesprochen, es konnte dann wohl noch so hingebogen werden, dass sie zum Schluss aber sagte, dass Polizei Taktik bestimmt hat. Problem war, dass auch die Dame aus dem FM das ganze auch noch angesprochen hat....Das deckt sich nicht mit den bisherigen Aussagen.“¹¹³

Die zwei von Gönner erwähnten Referatsleiterinnen im UM bzw. FM, äußerten sich in ihren Zeugenaussagen vor dem ersten Untersuchungsausschuss unter anderem auch zur Rolle der Regierungserklärung. Frau B. Su. führte aus, dass es „klar war, dass die Baumfällarbeiten abgeschlossen sein sollten, wenn der Ministerpräsident seine Regierungserklärung am 7. Oktober abgibt.“¹¹⁴ Frau Dr. R. äußerte sich ähnlich zur Einführung der Regierungserklärung im jour fix am 27.09.2010 durch den Abteilungsleiter des Staatsministeriums, des Zeugen M. K., und gab das Anliegen des Zeugen M. K. wie folgt wieder:

„...dass es ja noch zu überlegen sei, es gebe ja noch die geplante Regierungserklärung. Es wäre dann durchaus – wie soll man sagen –, es wäre letztendlich auch gut, wenn man bis dahin im Prinzip dann die Dinge auch erledigt hätte, wenn dann tatsächlich die Baumfällmaßnahme durchgeführt ist, wenn die Bauzäune stehen usw.“¹¹⁵

Hierbei handelt es sich um zwei Zeuginnen, die als objektive Beobachterinnen eingeordnet werden können und auf die der politische Durchgriff bzw. eine gezielte Steuerung ihrer Zeugenaussagen im Sinne des Staatsministeriums schwierig gewesen sein dürfte. Daher kommt diesen beiden Zeuginnen ein besonderes Gewicht zu, da alle anderen „politischen“ Zeugen bis ins letzte Detail vorbereitet wurden und mit Antworten ausgestattet wurden, die in die „Linie“ des Staatsministeriums passten.

Die Antwortmail von Bauer an Gönner „*ich ärgere mich zutiefst, bin stinksauer und untröstlich, wie dies passieren konnte!*“¹¹⁶ zeigt einmal mehr, dass diese Aussagen zur gewichtigen Bedeutung der Regierungserklärung so überhaupt nicht in die Strategie der Strippenzieher des ersten Untersuchungsausschusses im Staatsministerium passten und belegen, dass es oberstes Ziel war, das bindende Einselelement Regierungserklärung im Untersuchungsausschuss unter den Tisch zu kehren. Ein Abgleich mit den beiden Aussagen von Frau B. Su. und Frau Dr. R. vor dem ersten Untersuchungsausschuss mit den Aussagen zur Bedeutung der Regierungserklärung vor dem zweiten Untersuchungsausschuss, unter anderem von Personen aus Mappus engstem Umfeld, lässt keine Zweifel offen, dass die Regierungserklärung ein wesentliches Element in der Frage zum Zeitpunkt des Polizeieinsatzes war.

Folge: Unglaublicher Druck – Erfolgreicher Polizeieinsatz ein Muss

¹¹³ E-Mail von Tanja Gönner an Bernhard Bauer vom 14.12.2015 um 15.25 Uhr

¹¹⁴ Protokoll UA Polizeieinsatz Schlossgarten 7. Sitzung, S. 75

¹¹⁵ Protokoll UA Polizeieinsatz Schlossgarten 7. Sitzung, S. 102

¹¹⁶ E-Mail von Bernhard Bauer an Tanja Gönner vom 14.12.2010 um 16.54 Uhr

„...weil ich gedacht habe, es ist schwer genug, diesen gesamten Prozess dann durchzuführen, und wenn dann jetzt auf einmal noch eine Regierungserklärung stattfinden soll, halte ich das nicht für zielführend.“¹¹⁷

„...und ich war dort eigentlich unglücklich darüber, zu sagen: „Warum eigentlich eine Regierungserklärung? Das verstehe ich jetzt eigentlich nicht.“ Denn, wie gesagt, das ist ernst genug, was dann möglicherweise kommt, und warum muss man da eine Regierungserklärung machen?“¹¹⁸

Die Ankündigung der Regierungserklärung setzte alle Beteiligten noch stärker unter Druck, als sie es ohnehin schon waren. Die alleinige Aufgabe der Polizei war es nun nicht mehr, den Polizeieinsatz überhaupt durchzuführen, um dadurch das Fällen der Bäume zu ermöglichen. Neu hinzugekommen war der Umstand, dass der Einsatz an dem Termin 30.09.2010 stattfinden musste, um zunächst die Baumfällarbeiten und in Folge dessen dann auch die Regierungserklärung samt ihrer Inhalte sicherzustellen. Auch die Polizei war sich der Tatsache bewusst, dass eine Regierungserklärung zu diesem Zeitpunkt zum Thema Stuttgart 21 eine befriedende Wirkung haben sollte, um die weitere Spaltung der Bürgerschaft zu verhindern und ein Signal der Ruhe auszusenden. Dieses Wissen führte dazu, dass sich die Polizei in einem Klima der Erwartungshaltung wiederfand, dem sie sich nicht entziehen konnte.

Ein äußerst schwieriger Polizeieinsatz auf der einen Seite und auf der anderen Seite die Erwartung des Ministerpräsidenten, eine „Friedensbotschaft“ verkünden zu können, ergaben eine gefährliche, hochexplosive Mischung. Denn die – durch Ankündigung der Regierungserklärung – entstandene Situation führte dazu, dass der Einsatz nicht mehr losgelöst von anderen Erwägungen diskutiert werden konnte, sondern dass die Regierungserklärung eine entscheidende Rahmenbedingung setzte oder um es mit den Worten des Zeugen H. B. zu sagen: die Regierungserklärung war seit ihrer Ankündigung ein „*bindendes Einsatzelement*“¹¹⁹!

Dies führte dazu, dass der Diskussion zu alternativen Einsatzzeitpunkten nur noch minimaler Raum eingeräumt wurde. Am eindrucksvollsten kommt diese Folge in der Befassung bzw. korrekterweise müsste es heißen „Nicht-Befassung“ mit dem sogenannten „Hamann-Vermerk“ in der Sitzung am 29.09.2010 im Staatsministerium zum Ausdruck. Der damalige Landespolizeipräsident Prof. Dr. Hamann plädierte in diesem Vermerk, der noch kurz vor Beginn der Runde im Staatsministerium versendet wurde, für ein Verschieben des Einsatzes. Zur Begründung führte er aber nicht etwa fehlende Einsatzkräfte an, sondern dass eine Räumung mit verhältnismäßigen Mitteln infolge des hinfalligen Überraschungseffekts und der damit zu erwartenden mehreren Tausenden Personen im Park nicht möglich sei. Alle Aktivitäten am Abend des 29.09.2010 drehten sich aber ausschließlich um die Frage der Einsatzkräfte. Die von Prof. Dr. Hamann aufgeworfenen Fragen blieben unbeantwortet und unbeachtet im Raum stehen, was zu gravierenden Folgen und einen aus dem Ruder gelaufenen Polizeieinsatz am 30.09.2010 führte.

Denn die von Prof. Dr. Hamann aufgeführten Gegenargumente zu einem Einsatztermin 30.09.2010 blieben selbst bei der Sicherstellung von ausreichend Polizeikräften bestehen und hätten zumindest ausführlich diskutiert werden müssen - und wie es die Geschehnisse gezeigt haben, hätten sie wohl auch befolgt werden müssen. Explizit wird im Hamann-Vermerk zu den Folgen eines Einsatzes am 30.09.2010 festgehalten:

„hätte zur Folge gehabt, dass die Absperrlinie den ganzen Tag bis Mitternacht gegen den Druck mehrerer Tausend Personen gehalten werden müsste. Dies kann trotz der angeforderten und zugesagten Unterstützung durch vier bis fünf Hundertschaften aus Bayern, Rheinland-Pfalz und Hessen sowie des Einsatzes aller Bepo-Kräfte und Alarhundertschaften aus BW und des geplanten Einsatzes von Wasserwerfern nicht garantiert werden.“¹²⁰

¹¹⁷ Protokoll UA Polizeieinsatz Schlossgarten II 13. Sitzung, S. 19

¹¹⁸ Protokoll UA Polizeieinsatz Schlossgarten II 13. Sitzung, S. 42

¹¹⁹ Protokoll UA Polizeieinsatz Schlossgarten II 7. Sitzung, S. 38

¹²⁰ Akten StA Stuttgart, BMO 2 ABl. 195

Stattdessen nahm der Hammann-Vermerk mit seinen Überlegungen nach Zeugenaussagen bei der Besprechung keinen nennenswerten Raum ein. Es bleibt bis heute ein Rätsel, warum Prof. Dr. Hammann kurz vor der Sitzung im Staatsministerium einen Vermerk verschickt mit dem Plädoyer für die Verschiebung des Einsatzes, die Diskussion dazu aber augenscheinlich nicht vorantreibt und seine dort aufgeführten Überlegungen nicht offensiv anspricht.

Aber auch der Umgang mit den Vorschlägen der Bereitschaftspolizei belegt, dass das Polizeipräsidium Stuttgart aufgrund des politischen Drucks keinen Spielraum hatte, vom Einsatzzeitpunkt abzurücken oder zumindest eine ergebnisoffene Diskussion darüber zu führen, ob der Einsatz am 30.09.2010 erfolgreich bestritten werden kann. Das lässt nur einen Schluss zu: Die Entscheidung war bereits gefallen und es gab keinen Grund für weitere Diskussionen!

Die Bereitschaftspolizei mit ihrer großen Einsatzerfahrung war zum einen der Überzeugung, dass die Absperrlinie angesichts der von ihr erwarteten sehr großen Menschenmenge nicht zu halten sei, zum anderen forderten sie vehement einen Plan B, sprich einen Plan für den Abbruch des Einsatzes. Davon unabhängig forderten sie mehrmals, den Einsatzzeitpunkt zu verschieben und fanden jedoch kein Gehör.

Der Zeuge H. B., immerhin stellvertretender Leitender der Bereitschaftspolizei des Landes Baden-Württemberg, erklärte auf Nachfrage, dass er keine Begründung dafür erhalten habe, warum seine fachlichen Vorschläge abgelehnt wurden.¹²¹

Er äußerte sich weiter zu einer Besprechung am 29.09.2010 um 10.30 Uhr im Innenministerium vor dem Untersuchungsausschuss wie folgt:

„...und als es an das Ende der Besprechung ging, habe ich mich erneut gemeldet und habe die Lageeinschätzung – meine/die der Bereitschaftspolizei – erneut dargestellt. Ich habe gesagt, dass wir diesen Einsatzzeitpunkt für falsch halten, wir würden gerne einen anderen vorschlagen, haben das auch begründet.“¹²²

„Wir erwarten nach wie vor einen Plan B, um gegebenenfalls die Einsatzmaßnahme abbrechen zu können.“¹²³

Auf die Frage, ob es eine gewöhnliche Erfahrung sei, dass fachlich begründete Vorschläge der Bereitschaftspolizei abgelehnt werden, antworte er:

„Vielleicht in der Summe von dem, was ich dargestellt habe, war es schon etwas Besonderes. Es ist eigentlich, ich sage mal, sonst normalerweise nicht üblich, dass wir da kein Gehör bekommen.“¹²⁴

Die angemeldete Schülerdemo wurde im Gespräch mit der Bereitschaftspolizei am 29.09.2010 nicht erwähnt. Es bleibt offen, ob aus einer falschen Einschätzung der Situation, aus Ignoranz oder aber, um den Gegnern des Einsatzzeitpunktes kein weiteres Argument zu liefern.

Fazit: Regierungserklärung war bindender Bestandteil der Entscheidung zur Durchführung des Einsatzes

Es war bereits festgelegt, dass der Einsatz am 30.09.2010 stattfinden sollte. In der Besprechung am 20.09.2010 im Umweltministerium kam dann der Aspekt der geplanten Regierungserklärung hinzu – insofern war die Regierungserklärung nicht von vorneherein konstitutives Element für die Festlegung des Einsatzes, aber ab diesem Zeitpunkt entscheidende Rahmenbedingung für den Einsatz. Bestätigt wird dies durch den Zeugen M. K., der aussagte, dass die Regierungserklärung ein Element für die Rahmenbedingungen des Einsatzes gewesen sei.¹²⁵

Allein bei dieser Feststellung kann man es aber nicht bewenden lassen. Denn damit steht auch fest, dass durch die Regierungserklärung ein Zeitfenster gesetzt wurde und dass es dadurch

¹²¹ Protokoll UA Polizeieinsatz Schlossgarten II 7. Sitzung, S. 33

¹²² Protokoll UA Polizeieinsatz Schlossgarten II 7. Sitzung, S. 33

¹²³ Protokoll UA Polizeieinsatz Schlossgarten II 7. Sitzung, S. 33

¹²⁴ Protokoll UA Polizeieinsatz Schlossgarten II 7. Sitzung, S. 33

¹²⁵ Protokoll UA Polizeieinsatz Schlossgarten II 11. Sitzung, S. 18

schwieriger wurde, den Einsatz abzublasen oder zu verschieben. Vor diesem Hintergrund ist die Terminierung der Regierungserklärung für den weiteren Fortgang der Geschehnisse und für die am 29.09.2010 im Staatsministerium getroffene Entscheidung, den Einsatz trotz äußerst widriger Umstände durchzuführen, von nicht zu unterschätzender Bedeutung. War die Regierungserklärung zunächst nur eine Rahmenbedingung, so wird sie zum Zeitpunkt der Entscheidung am Einsatztag 30.09.2010 festzuhalten, zu einem konstitutiven Element. Es ist davon auszugehen, dass der Einsatz ohne die Ankündigung und Festsetzung der Regierungserklärung auf den 7.10.2010 nicht stattgefunden hätte. Auffällig ist, dass die Argumente der einsatzerfahrenen Bereitschaftspolizei weder diskutiert noch im Ergebnis beachtet worden sind. Bemerkenswert ist auch, dass den Landespolizeipräsidenten Prof. Dr. Hammann mit seinem Vermerk ein ganz ähnliches Schicksal ereilte und auch seine Argumente den Polizeieinsatz nicht verhindern konnten. Im Zuge des Untersuchungsausschusses entstand immer deutlicher das Bild eines Polizeieinsatzes, der auf Biegen und Brechen durchgezogen werden sollte, aus polizeitaktischen Gründen jedoch nur schwerlich zu erklären ist.

c. Politische Einflussnahme am 30.09.2010: Mappus bestellt Polizei zur Entscheidung über den Zeitpunkt des Einsatzes ins Staatsministerium ein

Anhand der dem Untersuchungsausschuss II zur Verfügung gestellten Akten sowie den Zeugenaussagen lassen sich zahlreiche Indizien für eine politische Einflussnahme auf den Polizeieinsatz am 30.09.2010 anführen. Diese zeigen auch, dass allen Beteiligten immer klar war, was von ihnen erwartet wurde, auch ohne ausdrückliche Weisung des Ministerpräsidenten. Ein erstes Indiz für die politische Einflussnahme ist der Umgang mit den Bedenken gegen den Zeitpunkt des Polizeieinsatzes von Landespolizeipräsident Prof. Dr. Hammann. Eine Zusammenfassung des Zeugen Dr. M. P. zur Sitzung des UA am 14.12.2010¹²⁶ enthält auch die Information, dass in dieser Sitzung thematisiert wurde, dass der Landespolizeipräsident nicht nur bei der Besprechung am 29.09.2010 im Staatsministerium eine Verschiebung des Einsatztermins in Spiel gebracht habe, sondern frühzeitig Bedenken angemeldet und auf die Risiken hingewiesen habe, so beispielsweise in einer Besprechung am 23.06.2010 im Landespolizeipräsidium mit Stumpf und Vertretern des Landespolizeipräsidiiums, als er die Möglichkeit bei einer eventuellen Besetzung des Schlossgartens mit tausenden von Projektgegnern jeder Couleur hinterfragte.¹²⁷

Prof. Dr. Hammann hatte also bereits frühzeitig Bedenken angemeldet und richtig erkannt, dass das Halten der Gitterlinie der Knackpunkt dieses Großeinsatzes ist und dies nicht möglich ist, wenn der Park voll ist. So äußerte er sich vor dem Untersuchungsausschuss II wie folgt:

„Es war für uns immer klar: Wenn der Park voll ist, kann ein Einsatz nicht funktionieren. Und es war klar, nachdem der Einsatzzeitpunkt bekannt geworden war, 15 Uhr, ab 15 Uhr ist der Park voll.“¹²⁸

Als Prof. Dr. Hammann dann am Mittag des 29.09.2010 erfuhr, dass der geplante Einsatzzeitpunkt um 15.00 Uhr bekannt geworden war, wurde von seinem Einsatzreferat ein Vermerk zur neuen Situation verfasst, den er selbst noch bearbeitete und dann unterschrieb. Er kam darin zu der Einschätzung, dass der Einsatz auf einen taktisch günstigeren Zeitpunkt im Oktober verschoben werden sollte. Vor dem Untersuchungsausschuss sagte er:

„Die größte Sorge bei diesem Einsatz war das Halten der Gitterlinie.“ Und er fragte sich: „Schafft es die Polizei, die Gitterlinie von 10 Uhr – zu dieser Zeit sollte sie mutmaßlich stehen – bis Mitternacht, wenn noch nicht gefällt wird, gegen den Protestantensturm zu halten.“¹²⁹

¹²⁶ Akten StM AO 8, ABl. 77

¹²⁷ Akten IM, AO 34, ABl. 32944

¹²⁸ Protokoll UA Polizeieinsatz Schlossgarten II 14. Sitzung, S. 25

¹²⁹ Protokoll UA Polizeieinsatz Schlossgarten II 14. Sitzung, S. 25

Aufgrund seiner großen Bedenken gegen den Einsatz am 30.09.2010, die im sogenannten Hammann-Vermerk schriftlich zusammengefasst wurden, mit einem klaren Plädoyer für die Verschiebung des Einsatzes, die er aber auch zuvor bereits an verschiedenen Stellen angebracht hatte, ist es unerklärlich, warum sowohl die Diskussion um seine Bedenken und Alternativvorschläge in der Besprechung am 29.09.2010 im Staatsministerium kaum eine Rolle bei der Entscheidungsfindung spielten wie auch warum er entgegen seiner Überzeugung dem Einsatz am nächsten Tag trotz widriger Rahmen- und Einsatzbedingungen zustimmte. Eine Erklärung für dieses Verhalten ist möglicherweise in den Umständen zu sehen, unter denen die Entscheidung zur Einsatzdurchführung am 30.09.2010 um 10.00 Uhr getroffen wurde. Zum einen fand die Besprechung zu einer angeblich rein polizeitaktischen Entscheidung im Staatsministerium statt, also der Behörde des Ministerpräsidenten, seinem Regierungssitz, der die Planung der Landespolitik obliegt. Der Untersuchungsausschuss hat sich zur Einordnung dieser Tatsache in seinen Sitzungen auch damit beschäftigt, ob Besprechungen zur Vorbereitung ähnlich großer Ereignisse wie dem Papst-Besuch im Jahr 2011 oder dem Nato-Gipfel 2009 ebenfalls in den Räumlichkeiten des Staatsministeriums stattfanden. Weder Stumpf noch Prof. Dr. Hammann konnten dies bestätigen. Vielmehr äußerte sich Prof. Dr. Hammann zur Außergewöhnlichkeit der gewählten Örtlichkeit für dieses Treffen:

„Es war in der Tat ungewöhnlich. Es kommt bei anderen Einsätzen nicht vor. Ich habe es auch vorher oder nachher – persönlich jedenfalls – nicht erlebt, und mir war auch nicht klar, dass das beim Ministerpräsidenten ist.“¹³⁰

Allein die Wahl der Räumlichkeit spricht für eine Entscheidung, die auch im politischen Raum getroffen wurde, mit politischen Entscheidungsträgern am Tisch trotz einer angeblich allein polizeitaktischen Entscheidung. Prof. Dr. Hammann verdeutlichte aber auch, dass die Einladung vom Staatsministerium ausging. Dies kann nur so gedeutet werden, dass sich das Staatsministerium aktiv in einen Prozess eingeschaltet hat, dessen Gestaltung der Polizei oblag. Bemerkenswert ist auch, dass sich das Staatsministerium zu einem Zeitpunkt einschaltet hat, als die Polizei noch darum gerungen hat, welche Entscheidung sie trifft und zu einem Zeitpunkt, in dem sich zwei gegensätzliche Positionen (Stumpf vs Hammann) gegenüberstanden.

Es ist davon auszugehen, dass sich das Staatsministerium auch deshalb eingeschaltet hat, um sicherzustellen, dass die – aus seiner Sicht – richtige Entscheidung bezüglich des Einsatzzeitpunktes getroffen wird. Diese Annahme wird durch folgende Aussage von Prof. Dr. Hammann bestätigt:

„Natürlich kann man sagen, allein, dass ein Ministerpräsident im Raum ist, ist irgendeine Form der Einflussnahme. Da brauchen wir gar nicht drüber streiten.“

Prof. Dr. Hammann beschreibt vor dem Untersuchungsausschuss, wie diese Entscheidung der Einsatzdurchführung im Normalfall hätte getroffen werden müssen:

„Wenn diese Einladung nicht gekommen wäre vom Staatsministerium, hätten wir sicher – das ist jetzt alles hypothetisch, aber ich überlege mir mal, wie ging der normale Verwaltungsablauf -, hätten wir sicher an diesem Nachmittag die Besprechung, die wir vormittags hatten um 10 Uhr, wiederholt und hätten am Nachmittag darüber geredet: Wie machen wir es? 15 Uhr geht nicht. Jetzt nehmen wir eine andere Alternative. Also hätten wir wieder Bereitschaftspolizei, PP Stuttgart, Schneider, mich, MD zusammengetrommelt und hätten gesagt, jetzt entscheiden wir.“¹³¹

Die Aussage von Prof. Dr. Hammann bestätigt, dass die Besprechung nicht nur in unüblichen Räumlichkeiten (Innenministerium, Polizeipräsidium Stuttgart) durchgeführt wurde, sondern dass sie auch nicht nach der üblichen Verfahrensweise abgehalten wurde.

Folge des Treffens im Staatsministerium war die Nicht-Teilnahme der Bereitschaftspolizeivertreter, die nach normalem Lauf der Dinge weiterhin mit am Verhandlungstisch gesessen

¹³⁰ Protokoll UA Polizeieinsatz Schlossgarten II 14. Sitzung, S. 41

¹³¹ Protokoll UA Polizeieinsatz Schlossgarten II 14. Sitzung, S. 41

hätten. Die Bedenken der Bereitschaftspolizei, die im Vorfeld vehement vorgetragen worden sind und die aufgrund ihrer großen Einsatzerfahrung von großer Bedeutung sind, spielten im Staatsministerium keine Rolle und konnten – anders als im Normalfall – auch nicht persönlich vorgetragen werden. Die bisherigen Mehrheitsverhältnisse zur Durchführung des Einsatzes (Polizeipräsidium Stuttgart dafür, Landespolizeipräsidium und Bereitschaftspolizei dagegen) änderten sich durch Nichtberücksichtigung der Bereitschaftspolizei. Prof. Dr. Hammann hatte hinsichtlich seiner Bedenken bei der Runde im Staatsministerium keine Unterstützung. Ob es eine politische Weisung gab, lässt sich nicht aufklären. Jedoch: Es liegt nahe, dass der Ministerpräsident alleine dadurch, dass er in seine Räumlichkeiten eingeladen hat und persönlich anwesend war, Druck aufbauen und seinen Willen durchsetzen wollte, was ihm ja letztlich auch gelungen ist. Die außergewöhnliche Einladung ins Staatsministerium gepaart mit dem von Mappus geschaffenen Klima der Erwartungshaltung, dem sich die Polizei seit längerem ausgesetzt sah, führte dazu, dass die Bedenken der Polizei keine Rolle mehr spielten. Am offensichtlichsten und eindrucklichsten kommt die Erwartungshaltung und aktive politische Einflussnahme wie eingangs beschrieben beim Nordflügel zum Vorschein. Darüber hinaus gibt es aber noch zahlreiche weitere Indizien, die im Folgenden dargelegt werden.

Zeuge F. S.-Vermerk: MP erwartet offensives Vorgehen

Der damalige Referent im Referat 14 (Innere Sicherheit) im Staatsministerium verfasste am 22.09.2010 einen Vermerk zum Besuch des Ministerpräsidenten Mappus am 20.09.2010 beim Polizeipräsidium Stuttgart. Unter anderem heißt es dort:

„MP erwartet offensives Vorgehen gegen Baumbesetzer (keine Verfestigung).“¹³²

Die Wahl des Wortes „erwartet“ in diesem Zusammenhang lässt erkennen, dass der Ministerpräsident nicht allein nur deswegen gekommen war, um einen Bericht der Polizisten entgegenzunehmen, sondern er selbst klar und deutlich formuliert hat, wie er sich den weiteren Prozess um S 21 vorstellt. Der Zuhörerschaft wird dabei auch klar gewesen sein, dass sich seine Erwartung nicht nur auf ein offensives Vorgehen im Fall der Baumbesetzer bezieht, sondern darüber hinaus für alle Vorhaben gilt, die es auf dem weiteren Weg des Projekts S 21 bis hin zu seinem erfolgreichen Abschluss zu bewältigen gibt.

Mappus fordert hartes Durchgreifen von der Polizei

Bereits im Vorfeld des Besuchs beim Polizeipräsidium Stuttgart schrieb der Zeuge N. W., der ständige Vertreter des Polizeipräsidenten Stumpf, an diesen:

„Hintergrundinfo aus Gesprächen mit StM und IM. LPP hat wohl vor, MP zu verdeutlichen, dass das stets geforderte „harte Durchgreifen“ durch die Polizei insbesondere bei Versammlungen eben nicht immer möglich ist und gewisse Störungen hingenommen werden müssen.“¹³³

Diese E-Mail macht deutlich, dass es Forderungen von der Spitze der Politik an die Polizei gibt. Und zwar ein ausdrückliches Verlangen und nicht etwa eine höfliche Bitte um Berücksichtigung dieses Aspekts.

Auch Stumpfs anschließende E-Mail Antwort an den Zeugen N. W. ist aufschlussreich:

„Was die Einsatzlinie des PP betrifft, werde ich ihm meine Vorstellung klar zum Ausdruck bringen. Sie hat ihm ja bisher nicht in jedem Einzelfall gefallen.“¹³⁴

Damit steht fest, dass es nicht nur Kontakt zwischen Mappus und Stumpf zu Stuttgart 21 gegeben hat, sondern generell kontroverse Diskussionen um die Einsatzlinie der Stuttgarter Polizei. Eine Auseinandersetzung auf der Ebene Ministerpräsident – Polizeipräsident Stuttgart

¹³² Akten EG Park, BMO 3, ABl. 70 f.

¹³³ Akten PP Stuttgart, AO 15, ABl. 14174

¹³⁴ Akten PP Stuttgart, AO15, ABl. 14173

erscheint angesichts der gewöhnlichen Hierarchien (Kommunikation über das Innenministerium als Dienstherr) äußerst außergewöhnlich und belegt einmal mehr, wie sehr Mappus das Projekt Stuttgart 21 zur Chefsache gemacht hat und wie wichtig ihm, dem Strippenzieher, der erfolgreiche Fortgang des Projekts war.

Sondertagung der Polizei – zwei Ebenen mit unterschiedlichen Vorstellungen

Von Differenzen zwischen Leitungsebene (u.a. MP, Gönner, Vertreter der Bahn und der Projektgruppe) und operativer Ebene (MD, Bauverantwortliche Bahn, Polizei) sprechen auch Teilnehmer der Sondertagung polizeiliche Aufgaben am 10.09.2010, im Rahmen derer der Polizeipräsident schilderte, dass es unterschiedliche Auffassung zwischen diesen zwei benannten Ebenen gäbe.

Der Zeuge E. F., Teilnehmer der Tagung, schilderte dies folgendermaßen:

„...dann hat er (d.h. Stumpf) ausgeführt, dass es zwischen diesen beiden Ebenen unterschiedliche Vorstellungen gibt, die dann eben auszutragen sind.“¹³⁵

Der Zeuge K. T., ebenfalls Teilnehmer der Sondertagung, äußert sich zum Verhältnis der beiden Ebenen so:

„Ja, es war schon so, dass dieses zweite Gremium, wo auch er (Anm. Stumpf) vertreten war, Vorschläge gemacht hat, wie Dinge polizeilich begleitet werden können, und die sind im ersten Gremium erörtert worden.“¹³⁶

Mappus lässt nichts anbrennen - Aktivitäten am Tag vor dem Polizeieinsatz

Die Durchführung des Polizeieinsatzes und die Erledigung der Baumfällarbeiten im Schlossgarten waren für Mappus' weiteres politisches Schicksal von entscheidender Bedeutung. Diese beiden Elemente waren Voraussetzung für eine erfolgreiche Regierungserklärung, die er angesichts katastrophaler Umfrageergebnisse dringend brauchte. Um sicherzustellen, dass die Planungen trotz der Bekanntgabe des Einsatzbeginns in seinem Sinne weiter fortgeführt wurden, lud Mappus die Beteiligten kurzerhand ins Staatsministerium ein und bot an, selbst aktiv zu werden. Sein Angebot beinhaltete, dass er bei den Ministerpräsidenten anderer Länder um personelle Unterstützung bitte.

Nach seinem Eingreifen am Nordflügel und seiner Androhung, Polizei aus anderen Ländern zu holen, wird nun bereits zum zweiten Mal ein Vorsprechen durch ihn bei anderen Ländern in Aussicht gestellt. Auch wenn es sich beim Nordflügel um eine Drohung handelt und bei dem Angebot im Staatsministerium um eine Unterstützung, so ist festzuhalten, dass der damalige MP höchstpersönlich nun bereits zum zweiten Mal bereit war, im Verantwortungsbereich der Polizei aktiv zu werden. Dies belegt, wie wichtig ihm das gesamte Unternehmen war. Bemerkenswert ist, dass dieser Umstand aus Sicht des Staatsministeriums nicht im ersten Untersuchungsausschuss thematisiert werden sollte und es auch tatsächlich nicht dazu kam. Stattdessen fand sich in den Akten, die dem zweiten Untersuchungsausschuss vorgelegt wurden, eine Notiz vom Referatsleiter des Staatsministeriums, dem Zeugen Dr. M. P., die dem MP im Zuge der Vorbereitung seines Auftritts vor dem UA I vorgelegt wurde, mit folgendem Inhalt:

„Zum 29.09. Das MP-Angebot bei anderen MP's um zusätzliche Kräfte nachzusuchen, wurde bislang von keinem Zeugen thematisiert.“¹³⁷

¹³⁵ Protokoll UA Polizeieinsatz Schlossgarten II 4. Sitzung, S. 44

¹³⁶ Protokoll UA Polizeieinsatz Schlossgarten II 4. Sitzung, S. 60

¹³⁷ Akten EG Park, BMO 3, ABl. 74

d. Zusammenfassung zur politischen Einflussnahme

Ministerpräsident a.D. Mappus hat auf den Zeitpunkt der Baggerverlegung am Nordflügel politisch Einfluss genommen. Er erteilte der Polizei die Weisung, den Bagger in der Nacht vom 18. auf den 19.08.2010 zu verlegen – gegen den Willen der Polizei und entgegen ihrer fachlichen Auffassung aus polizeitaktischen Gründen. Dies war der sichtbare Beginn des Klimas der Erwartungshaltung, dem die Polizei ausgesetzt war. Mappus forderte wiederholt ein hartes Durchgreifen und offensives Vorgehen der Polizei. Hinzu kam die parallel stattfindende Organisation der Regierungserklärung, die Mappus für den 7.10.2010 öffentlich angekündigt hatte und die eine erfolgreiche Durchführung der Baumfällungen vor diesem Tag zwingend erforderlich machte. Ziel der Regierungserklärung war es, eine befriedende Wirkung herzustellen. Hierfür war ein erfolgreicher Polizeieinsatz zur Sicherung der Baumfällarbeiten unbedingte Voraussetzung. Die Regierungserklärung war ein bindendes Einsatzelement und setzte die Polizei unter einen gewaltigen Erfolgsdruck. Die Regierungserklärung gepaart mit den öffentlichen Forderungen nach einem harten Durchgreifen und der Einflussnahme am Nordflügel führten dazu, dass die Polizei genau wusste, was der damalige Ministerpräsident von ihr erwartete. Mitten in die noch laufenden Diskussionen zwischen dem Stuttgarter Polizeipräsidenten Stumpf und dem Landespolizeipräsidium über den richtigen Einsatzzeitpunkt mischte sich Mappus mit der Einladung ins Staatsministerium aktiv ein und stellte eigenhändig sicher, dass trotz der von der Polizei angemeldeten großen Bedenken der Einsatz am 30.09.2010 durchgeführt wurde. Er lud die Polizeispitze - entgegen aller Gepflogenheiten - am Vorabend des Einsatzes ins Staatsministerium ein. Und verließ damit einer schlichten polizeitaktischen Entscheidung eine politische Tragweite, die zum Festhalten am Einsatztermin führte!

III. Die wichtigsten Ergebnisse des zweiten Untersuchungsausschusses

1. Der erste Untersuchungsausschuss zum Polizeieinsatz im Schlossgarten wurde von der damaligen CDU-Regierung eng begleitet. Im Staatsministerium wurde das Drehbuch des Ausschusses geschrieben. Es wurden „Anregungen“ zur Reihenfolge der Zeugenbefragungen, zur Strategie der Zeugenaussagen bis hin zu konkreten Formulierungsvorschlägen gemacht. Schließlich wurde sogar auf den Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses von Seiten der Regierung Einfluss genommen. So erscheint der erste Untersuchungsausschuss als bloßes „Marionettentheater“ der damaligen Landesregierung.
2. Nach „widerspruchsfreier Aufarbeitung der Akten“ wurde dem ersten Untersuchungsausschuss aus dem für das Projekt S21 federführend zuständigen UVM gerademal ein dünner Aktenordner vorgelegt. Die E-Mail von Ex-Ministerin Gönner an MP Mappus, die eine politische Verbindung zwischen Polizeieinsatz und Regierungserklärung herstellt und Auslöser für den zweiten Untersuchungsausschuss war, hat in diesen Akten und auch in ihrem eigenen Account gefehlt. Die Protokolle der zwei entscheidenden Sitzungen im UVM fehlten ebenso wie sämtliche Dokumente zum Nordflügel.
3. Vergeblich hat sich die Ministerin gegen eine Verwertung ihres dienstlichen E-Mail Accounts gewehrt. Mit Beschluss vom 07.08.2015 stellte der VGH Baden-Württemberg fest, dass das Beweiserhebungsrecht des Untersuchungsausschusses eine Herausgabe rechtfertigt und kein Verwertungsverbot bestehe. Dagegen konnte der Untersuchungsausschuss keinen Einblick in die dienstlichen Mails des ehemaligen MP Mappus nehmen. Das Staatsministerium musste auf Betreiben des ehemaligen Ministerpräsidenten nach einem Urteil des VGH Baden-Württemberg im Sommer 2014 den sogenannten Mappus – Account löschen.
4. Ministerpräsident a.D. Stefan Mappus hat auf den Zeitpunkt der Baggerverlegung am Nordflügel politisch Einfluss genommen. Er erteilte der Polizei die Weisung, den Bagger in der Nacht vom 18. auf den 19.08.2010 zu verlegen – gegen den Willen der Polizei und entgegen ihrer fachlichen Auffassung aus polizeitaktischen Gründen („*Bringen Sie den*

Bagger rein. Wenn Sie nicht wollen, hole ich eine Polizei aus einem anderen Bundesland.“).

5. Die für den 7.10.2010 geplante Regierungserklärung des Ministerpräsidenten a.D. Stefan Mappus zu Stuttgart 21 machte die Durchführung der Baumfällungen vor diesem Tag zwingend erforderlich. Ziel der Regierungserklärung war es, eine befriedende Wirkung herzustellen. Hierfür war ein erfolgreicher Polizeieinsatz zur Sicherung der Baumfällarbeiten unbedingte Voraussetzung. Die Regierungserklärung war ein *bindendes Einsatzelement* und setzte die Polizei unter einen gewaltigen Erfolgsdruck.
6. Die Polizei war monatelang einem Klima der Erwartungen ausgesetzt. Der damalige Ministerpräsident Stefan Mappus forderte wiederholt ein hartes Durchgreifen und offensives Vorgehen der Polizei. Die Polizei wusste, was Ministerpräsident und die von ihm geführte CDU/FDP-Regierung von ihr erwarteten.
7. Es war politischer Wille, dass die Bäume im Schlossgarten bis zur Regierungserklärung gefällt sind. Ministerpräsident a.D. Stefan Mappus sorgte deshalb dafür, dass der Einsatz am 30.09.2010 durchgeführt wurde, obwohl die Polizei große Bedenken hatte. Er lud hierzu die Polizeispitze - entgegen aller Gepflogenheiten - am Vorabend des Einsatzes ins Staatsministerium ein. Und verlieh damit einer schlichten polizeitaktischen Entscheidung eine politische Tragweite, die zum Festhalten am Einsatztermin führte!
8. Im November 2015 stellte das VG Stuttgart die Rechtswidrigkeit der polizeilichen Maßnahmen wie Schlagstock-, Pfefferspray- und Wasserwerfereinsatz beim Polizeieinsatz im Schlossgarten fest. Entgegen der Feststellungen der Ausschussmehrheit im ersten Untersuchungsausschuss urteilte das Verwaltungsgericht, dass der Bürgerprotest am 30.9.2010 im Schlossgarten in Stuttgart keine Verhinderungsblockade, sondern eine grundgesetzlich geschützte Versammlung war, und dass diese nicht unfriedlich war. Es wurde mit Kanonen auf Spatzen geschossen!
9. Damit haben sich die Bewertungen von Rot/Grün im ersten Untersuchungsausschuss bestätigt: der rechtswidrige Einsatz war den Interessen der Politik geschuldet.

IV. Chronologie

- 18.08.2010 *Trotz polizeilicher Bedenken wird – gegen den ausdrücklichen Willen von PP Stumpf - der erste Großbagger an den Nordflügel verbracht*
- 19.08.2010 *PP Stumpf remonstriert schriftlich gegen die Weisung des Ministerpräsidenten den Bagger an den Nordflügel zu verbringen*
- 25.08.2010 *Erster Baggerbiss am Nordflügel*
- 10.09.2010 *Auf der Tagung 'Polizeiliche Aufgaben' berichtet PP Stumpf vor hochrangigen Polizeivertretern von der Weisung: 'Bring den Bagger rein'*
- 20.09.2010 *MP Mappus besucht das PP Stuttgart; in einem Vermerk hierzu heißt es: Der MP erwartet offensives Vorgehen gegen Baumbesetzer (Zeuge F. S.-Vermerk)*
- 20.09.2010 *Im Jour Fixe wird vom Vertreter des Staatsministeriums die für den 07.10.2010 geplante Regierungserklärung eingebracht*
- 21.09.2010 *Umweltministerin Gönner schreibt an MP Mappus: „Ziel ist, dass bis zu deiner Regierungserklärung mit den Bäumen alles erledigt ist“
Der Abteilungsleiter im Staatsministerium schreibt an den Staatssekretär: „Ziel: Der MP muss am 07.10. im Landtag sagen können, dass – im Schlossgarten – zunächst (in dieser Fällperiode) keine weiteren Bäume gefällt werden.“*
- 27.09.2010 *Wasserwerfer werden erstmalig thematisiert, der Einsatztermin wird auf 15 Uhr festgelegt*
- 29.09.2010 *Nach Bekanntwerden des Einsatztermins um 15 Uhr im Internet wird entgegen der Empfehlung des LPP im sog. Hammann-Vermerk im Staatsministerium der Polizeieinsatz trotz angemeldeter Schülerdemo auf 10 Uhr festgelegt*
- 30.09.2010 *Schwarze Donnerstag - Polizeieinsatz im Schlossgarten mit rund 150 Verletzten*
- 27.10.2010 *Der erste Untersuchungsausschuss wird eingesetzt*
- 19.01.2011 *Der Abschlussbericht des ersten Untersuchungsausschusses wird beschlossen. In nicht einmal vier Wochen wurden in 13 Sitzungen 63 Zeugen vernommen*
- Dez. 2013 *Spiegel und StZ veröffentlichen die 'Gönner-Mails'*
- 18.12.2013 *UA Schlossgarten II wird eingerichtet*
- Sommer 2014 *Wasserwerferprozess*
- 30.07.2015 *VGH ordnet die Löschung des Mappus-Accounts an*
- 07.08.2015 *Der VGH weist die einstweilige Verfügung der ehemaligen Umweltministerin ab. Dem Untersuchungsausschuss ist Einblick in die dienstlichen Mails zu gewähren.*
- 18.11.2015 *VG Stuttgart erklärt Einsatz von Schlagstöcken, Pfefferspray und Wasserwerfer für rechtswidrig*

V. Exkurs

1. Verfassungsmäßigkeit eines „Regierungsuntersuchungsausschusses“

Die Mitglieder der CDU-Fraktion im Untersuchungsausschuss hatten Zweifel an der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit des Untersuchungsauftrages geäußert. Diese wurden mit der Verletzung des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung, der Erfüllung des Untersuchungsauftrags bereits durch Vorlage des Regierungsberichts und der politischen Instrumentalisierung des Ausschusses durch die Landesregierung begründet.

Prof. Dr. Pascale Cancik, renommierte Professorin für Öffentliches Recht, Geschichte des europäischen öffentlichen Rechts und Verwaltungswissenschaften an der Universität Osnabrück, kommt allerdings zu dem Ergebnis, dass die verfassungsrechtliche Zulässigkeit des Untersuchungsauftrags gegeben sei.

So stellt sie fest, dass auch wenn die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses auf den Antrag der „Regierungsfractionen“ zurückgehe, die grundsätzlichen Anforderungen an die Zulässigkeit eines Untersuchungsauftrages dieselben seien wie für einen Ausschuss der auf Antrag der Oppositionsfractionen eingesetzt wurde.¹³⁸

Die Rechtsauffassung der CDU, dass der Untersuchungsauftrag den Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung verletze, hat sich nicht bestätigt. Prof. Dr. Cancik führt in ihrem Gutachten aus, dass einerseits die Berufung einer Fraktion auf den Einwand des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung bereits verfassungsrechtlich ausscheide. Es könne sich nur eine amtierende Regierung auf den Kernbereich berufen, nicht jedoch eine Fraktion.¹³⁹ Andererseits würden auch keine verfassungsrechtlichen Gründe für die Annahme einer Sperrwirkung eines etwaigen früheren Kernbereichsschutzes vorliegen. Es sei zudem nicht bekannt, ob sich die Vorgängerregierung überhaupt jemals auf den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung berufen habe.¹⁴⁰ Zutreffend verweist die Sachverständige darauf, dass die CDU-Fraktion selbst nie begründet habe, inwiefern und wodurch die Regierung diesen Kernbereich durch die Herausgabe von Akten verletzt haben könnte.

Die Weiterführung der Arbeit des Untersuchungsausschusses sei auch nicht deshalb unzulässig geworden, weil der vorgelegte Regierungsbericht zu dem Ergebnis gekommen ist, dass dem Landtag nicht gezielt Akten vorenthalten worden seien. Dazu stellt Prof. Dr. Cancik fest, dass die Befugnis festzustellen, ob eine Untersuchung ihr Ziel erreicht, der Untersuchungsauftrag also erfüllt sei und damit abzuschließen sei, stehe dem Parlament zu. Eine Erledigung einer Untersuchung durch Vorlage eines Regierungsberichts sei verfassungsrechtlich nicht vorgesehen.¹⁴¹

Die verfassungsrechtliche Unzulässigkeit des Untersuchungsauftrages aufgrund einer politischen Instrumentalisierung durch die Landesregierung konnte die Gutachterin ebenfalls nicht feststellen. Vielmehr betont sie, dass das Untersuchungsrecht gerade Teil des politischen Prozesses im Parlament sei und damit Teil der demokratischen Auseinandersetzung.¹⁴²

¹³⁸ Verfassungsrechtliches Gutachten zur Zulässigkeit des UA Polizeieinsatz Schlossgarten II, Prof. Dr. Cancik, S. 9 f

¹³⁹ Verfassungsrechtliches Gutachten zur Zulässigkeit des UA Polizeieinsatz Schlossgarten II, Prof. Dr. Cancik, S. 29 f

¹⁴⁰ Verfassungsrechtliches Gutachten zur Zulässigkeit des UA Polizeieinsatz Schlossgarten II, Prof. Dr. Cancik, S. 36 f

¹⁴¹ Verfassungsrechtliches Gutachten zur Zulässigkeit des UA Polizeieinsatz Schlossgarten II, Prof. Dr. Cancik, S. 54

¹⁴² Verfassungsrechtliches Gutachten zur Zulässigkeit des UA Polizeieinsatz Schlossgarten II, Prof. Dr. Cancik, S. 49

2. Der Polizeieinsatz im Schlossgarten am 30.09.2010 war rechtswidrig – das Urteil des VG Stuttgart vom 18.11.2015

Mehr als 5 Jahre nach der gewaltsamen Räumung des Schlossgartens hat das VG Stuttgart festgestellt, dass der Polizeieinsatz im Stuttgarter Schlossgarten rechtswidrig war.

Die Richter hatten keinen Zweifel, dass der Bürgerprotest dem Schutz des Versammlungsgrundrechts unterfiel. Bei der Menschenansammlung am 30.09.2010 im Mittleren Schlossgarten in Stuttgart habe es sich nämlich gerade nicht um eine sogenannte Verhinderungsblockade, sondern um eine Versammlung im Sinne von Art. 8 GG gehandelt. Der Schutz des Versammlungsgrundrechts sei auch nicht wegen Unfriedlichkeit der Versammlung entfallen, so die Richter in ihrer ausführlichen Begründung.

Der Bürgerprotest war eine grundgesetzlich geschützte Versammlung

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist eine Versammlung eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtete Erörterung oder Kundgebung. Dazu gehören auch solche Zusammenkünfte, bei denen die Versammlungsfreiheit zum Zwecke plakativer oder aufsehenerregender Meinungskundgabe in Anspruch genommen wird. Der Schutz ist nicht auf Veranstaltungen beschränkt, auf denen argumentiert und gestritten wird, sondern umfasst vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen, darunter auch Sitzblockaden. Bei einer Versammlung geht es darum, dass die Teilnehmer nach außen – schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und des Umgangs miteinander oder die Wahl des Ortes – im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen.¹⁴³

Insgesamt sei die beabsichtigte Verhinderung der Baumfällarbeiten am 30.09.2010 nicht Selbstzweck, sondern ein dem Kommunikationsanliegen dienendes Mittel gewesen, stellte das Gericht fest. Der Versammlungscharakter entfalle im Übrigen auch nicht aus dem Grund, dass der Anfahrtsweg der Polizeifahrzeuge im Schlossgarten, auch durch vor Ort vorgefundenes Baumaterial sowie durch aus dem Biergarten entwendete Bierbänke, blockiert worden sei. Das Entfernen der Gegenstände habe den Polizeivollzugsdienst vor keine nennenswerte Herausforderung gestellt.¹⁴⁴

Der Anwendbarkeit des Polizeigesetzes und damit dem Einsatz von Schlagstöcken, Pfefferspray und Wasserwerfer sei damit am 30.09.2010 die sogenannte Sperrwirkung des Versammlungsrechts entgegengestanden, so das Verwaltungsgericht.

Der Bürgerprotest war friedlich

Der Schutz des Versammlungsgrundrechts entfiel nach Auffassung der Verwaltungsrichter auch nicht wegen Unfriedlichkeit des Bürgerprotests.

Eine Versammlung verliert den Schutz des Art. 8 GG grundsätzlich bei kollektiver Unfriedlichkeit. Unfriedlich ist eine Versammlung aber erst, wenn Handlungen von einiger Gefährlichkeit wie etwa aggressive Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen oder sonstige Gewalttätigkeiten stattfinden, nicht aber schon wenn es zu Behinderungen Dritter kommt, seien diese auch gewollt oder in Kauf genommen.

Die Versammlung im Mittleren Schlossgarten in Stuttgart am 30.09.2010 sei nicht unfriedlich gewesen; eine kollektive Unfriedlichkeit lasse sich nicht feststellen, so die 5. Kammer des VG Stuttgart.¹⁴⁵

Jedenfalls lasse sich eine nennenswerte Anzahl von aggressiven Ausschreitungen aus der Versammlung heraus gegen Polizeibeamte nicht feststellen. Insoweit ohne Bedeutung sei, ob das Verhalten der Blockierer strafrechtlich als Gewalt im Sinne von § 240 StGB einzuordnen

¹⁴³ VG Stuttgart Urteil v. 18.11.2015 5 K 1265/14, RdNr. 38 (Homepage VG Stuttgart/Entscheidungen)

¹⁴⁴ VG Stuttgart Urteil v. 18.11.2015 5 K 1265/14, RdNr. 43 (Homepage VG Stuttgart/Entscheidungen)

¹⁴⁵ VG Stuttgart Urteil v. 18.11.2015 5 K 1265/14, RdNr. 46 (Homepage VG Stuttgart/Entscheidungen)

sei. Denn für die Begrenzung des Schutzbereichs des Art. 8 GG sei allein der verfassungsrechtliche Begriff der Unfriedlichkeit maßgebend.¹⁴⁶

Ebenfalls nicht abgestellt werden könne darauf, dass sich Versammelte gegen die Anwendung unmittelbaren Zwangs wehrten und dabei eventuell Polizeibeamte verletzen; denn hierbei handele es sich um keine Unfriedlichkeit aus der Versammlung heraus. Sondern vielmehr um eine Reaktion der Demonstranten auf den rechtswidrigen Vollstreckungsmaßnahmen der Polizei, wie der Vorsitzende Richter bei der mündlichen Urteilsverkündung betonte.

Erhebliche Zweifel an der Verhältnismäßigkeit des Wasserwerfereinsatzes

Die Richter hatten große Zweifel an der Verhältnismäßigkeit des Wasserwerfereinsatzes. Da der Einsatz des unmittelbaren Zwangs, also auch des Wasserwerfers als Mittel des Polizeirechts aber bereits rechtswidrig war, kam es hierauf für die Entscheidung des Gerichts nicht an. Dennoch sahen sich die Richter veranlasst, darauf hinzuweisen, dass ganz erhebliche Zweifel an der Verhältnismäßigkeit, insbesondere an der Angemessenheit der Wasserstöße in die Menschenmenge, bestünden. Zumal die Polizeidienstvorschrift 122 „Einsatz von Wasserwerfern und Wasserarmaturen“ vorsehe, dass Wasserstöße als intensivste Form des Wasserwerfereinsatzes die Begehung oder Fortsetzung von Straftaten verhindern, das Vordringen von Störungen verhindern oder Gewalttäter zum Zurückweichen zwingen sollen. Keinen der hier genannten, restriktiv auszulegenden Fälle sieht das Verwaltungsgericht am 30.9.2010 gegeben.¹⁴⁷

¹⁴⁶ VG Stuttgart Urteil v. 18.11.2015 5 K 1265/14, RdNr. 47 (Homepage VG Stuttgart/Entscheidungen)

¹⁴⁷ VG Stuttgart Urteil v. 18.11.2015 5 K 1265/14, RdNr. 63 (Homepage VG Stuttgart/Entscheidungen)

VIERTER TEIL**Beschlussempfehlung des Untersuchungsausschusses**

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Von dem Bericht des Untersuchungsausschusses „Aufklärung einer politischen Einflussnahme der CDU – geführten Landesregierung Mappus auf den Polizeieinsatz vom 30. September 2010 im Stuttgarter Schlossgarten und auf die Ergebnisse des Untersuchungsausschusses 2010/2011“ Kenntnis zu nehmen;
- II. Aufgrund der Erkenntnisse folgende Feststellungen zu treffen, dass
 1. die damalige CDU-Landesregierung unter Missachtung des Grundsatzes der Gewaltenteilung und der Unabhängigkeit des Landtags auf die Arbeit des ersten Untersuchungsausschusses und auf dessen Abschlussbericht mehrfach Einfluss genommen hat.
 2. die Akten – ausweislich einer Notiz des Vertreters des Staatsministeriums im Untersuchungsausschuss – vor Übersendung an den ersten Untersuchungsausschuss widerspruchsfrei aufbereitet werden sollten.
 3. dienstliche E-Mails, wie z. B. die E-Mail der ehemaligen Umweltministerin an den MP Mappus und des Abteilungsleiters im Staatsministerium an den Chef der Staatskanzlei, die eine eindeutige politische Verbindung zwischen Polizeieinsatz und Regierungserklärung herstellen („Ziel ist, dass bis zu deiner Regierungserklärung mit den Bäumen alles erledigt ist“ und „Ziel: MP muss am 07.10. im Landtag sagen können, dass – im Schlossgarten – zunächst (in dieser Fällperiode) keine weiteren Bäume gefällt werden“), dem ersten Untersuchungsausschuss nicht vorgelegt wurden und das polizeiliche Videomaterial dem ersten Untersuchungsausschuss nur selektiv präsentiert wurde.
 4. Zeugenaussagen von Mitgliedern der damaligen CDU-Landesregierung und Spitzenbeamten der Ministerien vor dem ersten Untersuchungsausschuss vorbereitet und aufeinander abgestimmt wurden.
 5. die damalige Landesregierung auf die Polizei und deren Führung anlässlich der Verbringung des Baggers an den Nordflügel Einfluss genommen und damit eine eindeutige Erwartungshaltung geäußert hat, die in den Folgewochen bei mehreren Anlässen vom damaligen MP Mappus immer wieder genährt wurde.
 6. es politischer Wille der CDU-Landesregierung war, dass die Bäume im Schlossgarten bis zur Regierungserklärung des damaligen MP Mappus am 7. Oktober 2010 gefällt sind.
 7. die Entscheidung, am Polizeieinsatz im Schlossgarten und an den Baumfällungen trotz großer polizeilicher Bedenken am 30. September 2010 festzuhalten, deshalb am Vorabend im Staatsministerium bei einem Treffen unter Leitung des damaligen MP Mappus getroffen wurde.
 8. der Einsatz als Konsequenz daraus am 30. September 2010 ohne Rücksicht auf die Demonstration Stuttgarter Schüler und den Bürgerprotest angeordnet wurde und von der Polizei durchgeführt werden musste.
 9. der Polizeieinsatz am Schwarzen Donnerstag aus Sicht des Untersuchungsausschusses und nach Feststellungen des VG Stuttgart in den Entscheidungen vom 18. November 2015 rechtswidrig war.

III. Folgende Gesetzesinitiative zu starten:

1. Ergänzung des § 14 UAG um das Recht des Untersuchungsausschusses, auf elektronische Akten, Dateien und Postfächer (unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Belange und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sowie des Post – und Fernmeldegeheimnisses) zuzugreifen.
2. Einführung detaillierter Vorgaben zur Interessenabwägung zwischen dem Interesse des Untersuchungsausschusses sowie Geheimhaltungsinteressen und sonstigen schützenswerten Belangen des Staates im UAG.

IV. Die Landesregierung zu ersuchen,

die Aktenordnungen der Landesministerien neu zu gestalten und klarzustellen, dass eine umfassende Pflicht zur Aktenführung unter Einbeziehung von dienstlichen E-Mails und sonstigen dienstlichen Datenbeständen entsprechend den Vorgaben des Urteils des VGH Baden-Württemberg vom 30. Juli 2014 (1 S 1352/13) besteht.

ANGESCHLOSSEN**Teil I: Abweichende Bewertung der Ausschussmitglieder der Fraktion der CDU****A. Zusammenfassung: Wesentliches Ergebnis der Untersuchungen**

- I) Durch die dem Ausschuss vorgelegten Unterlagen und die im Ausschuss gemachten Aussagen ergibt sich kein Grund für eine Neubewertung der Ergebnisse des Untersuchungsausschusses „Aufarbeitung des Polizeieinsatzes am 30. September 2010 im Stuttgarter Schlossgarten“ (Drucksache 14/7500).
- II) Insbesondere
1. wurden dem ersten Untersuchungsausschuss keine Akten vorenthalten.
 2. lässt sich erst Recht auf Basis der weiteren Beweisaufnahme festhalten, dass es von Seiten der Politik keine direkte oder indirekte Einflussnahme auf die Polizei im Hinblick auf den Polizeieinsatz am 30. September 2010 im Stuttgarter Schlossgarten gegeben hat (vgl. Drucksache 14/7500, S. 377).
- III) Der Untersuchungsausschuss war in seiner Grundanlage sowie in der Ausgestaltung seiner Beweiserhebung durch viele Beweisbeschlüsse der Mehrheit verfassungswidrig. Er verstieß gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung in dessen Ausprägung als „Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung“ und unternahm es, auf Betreiben der von GRÜNEN und SPD geführten Mehrheit, ohne Rechtsgrundlage in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen privater Dritter einzugreifen.
- IV) Im Laufe der Untersuchungen wurde bekannt, dass durch die Abgeordneten Sckerl und Lösch (GRÜNE) in mehreren Fällen auf laufende staatsanwaltschaftliche Ermittlungen eingewirkt wurde. Es kam zu Verfahrenseinstellungen. Die Gesamtumstände dieser Feststellungen konnten aufgrund der Blockade durch GRÜNE und SPD im Ausschuss nicht aufgeklärt werden, weil insbesondere die Aussage des Justizministers Stickleberger vor dem Untersuchungsausschuss vereitelt wurde und auch der damalige Oberstaatsanwalt dafür keine Aussagegenehmigung für hatte.
- V) Auch das Staatsministerium hat durch gezielte Informationsarbeit und Steuerung in die Meinungsbildung im und um den Ausschuss herum eingegriffen. So wurde offenbar durch den Abgeordneten Sckerl und den ehemaligen Richter D. R. ein Informationsnetzwerk aufgestellt, in welches auch das engste Umfeld des Ministerpräsidenten eingebunden war. Im Ausschuss selbst hat der Regierungsbeauftragte, der Zeuge J. K., durch Vorenthaltung wesentlicher Umstände betreffend eines Gerichtsverfahrens über die Löschung der E-Mails des früheren Ministerpräsidenten Mappus zum Zustandekommen eines von der Ausschussmehrheit gefassten, (verfassungs-)rechtswidrigen Beweisantrages beigetragen. Über die Gründe für das Vorenthalten wesentlicher Tatsachen an den Ausschuss konnte der Regierungsbeauftragte nicht befragt werden, weil die Ausschussmehrheit aus GRÜNEN und SPD dessen Vernehmung verhinderte.
- VI) Im Laufe der Untersuchungen wurde bekannt, dass die andauernde Speicherung der Daten von ca. 600 Bediensteten des Umweltministeriums seit März 2011 rechtswidrig war. Umweltminister Untersteller war über den Vorgang informiert und hat trotz entgegenlautender rechtlicher Bewertungen seines Hauses diese Daten nicht in dem Zeitpunkt gelöscht, als dieses nach der rechtlichen Bewertung seines Hauses spätestens geschehen hätte müssen, nämlich mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim vom 30.7.2014 (Az.: 1 S 1352/13).

B. Bewertung des Verfahrens und der Ergebnisse des Untersuchungsausschusses

I. Vorbemerkungen

Am 18. Dezember 2013 wurde der Untersuchungsausschuss „Aufklärung einer politischen Einflussnahme der CDU-geführten Landesregierung Mappus auf den Polizeieinsatz vom 30. September 2010 im Stuttgarter Schlossgarten und auf die Ergebnisse des Untersuchungsausschusses 2010/2011“ eingesetzt.

Die CDU-Fraktion hat sich bei der Einsetzung der Stimme enthalten, weil sich bereits in diesem Zeitpunkt abzeichnete, dass seitens der antragstellenden Regierungsfractionen von GRÜNEN und SPD kein objektives Aufklärungsinteresse bestand. Vielmehr war davon auszugehen, dass im Wesentlichen eine „Skandalenquete“ gesucht wurde, mit dem Ziel, die Opposition zu drangsalieren und von der Führungsschwäche des Ministerpräsidenten Kretschmann sowie den sich häufenden Fehlern seiner Regierung aus GRÜNEN und SPD abzulenken (Frankfurter Allgemeine Zeitung online „Grün-Rote Bedürftigkeit“, vom 30. März 2014).

Im Bund vertreten die GRÜNEN die Auffassung, dass eine Mehrheitsenquete gegen die Opposition nur ausnahmsweise und bei gesteigertem öffentlichen Interesse zulässig ist (GG Mitarbeiterkommentar S. 189). Diese Ausnahmetatbestände greifen vorliegend nicht. In der Tat sind die Befürchtungen der GRÜNEN im Bund richtig, dass eine Mehrheitsenquete wegen der Chancenungleichgewichtung missbraucht werden kann, einen Untersuchungsausschuss zum Schauprozess zu machen. Im ersten Untersuchungsausschuss Schlossgarten haben SPD und die GRÜNEN bereits festgestellt, dass der ehemalige Ministerpräsident Mappus die politische Verantwortung für den Polizeieinsatz im Schlossgarten getragen habe und er seinen Amtseid gebrochen habe. Es war nicht zu erwarten, dass SPD und GRÜNE im Untersuchungsausschuss Schlossgarten II das Gegenteil feststellen wollten. Vielmehr ging es darum mit dem neuen Untersuchungsausschuss Schlossgarten II die alte Landesregierung an den Pranger zu stellen, um mittelbar der Opposition zu schaden. In diesem Untersuchungsausschuss hatten die GRÜNEN den Vorsitz und sie haben mit der Mehrheit der Stimmen mit SPD alle Verfahrensfragen (Gutachterbestellung, Termine und Verlesung von Urkunden) diesen Untersuchungsausschuss zu politischen Zwecken missbraucht. Es ging, wie der Vorsitzende Filius in der Zeitschrift Kontext sagte, um das „System Mappus, um das Netzwerk und die handelnden Personen“. Nach der Rechtsauffassung der GRÜNEN im Bund ist das missbräuchlich.

War bereits der Einsetzungsbeschluss von GRÜNEN und SPD wegen des in ihm angelegten, ausdrücklichen Eingriffs in den sog. Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung verfassungswidrig, so bewegte sich der Ausschuss ab seiner Einsetzung, unter Führung des Vorsitzenden Filius (GRÜNE) sowie der ihm folgenden Ausschussmehrheit von GRÜNEN und SPD, immer weiter weg vom Boden der Verfassung.

Die Ausschussmehrheit hat ohne Rücksicht auf das bestehende Staatsorganisationsrecht oder Grundrechte selbst Rechtssätze gesetzt. Dadurch wurde eine von der Landesregierung unterstützte Missbräuchlichkeit offenbar, welcher nur durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg sowie der erstinstanzlichen Gerichte Einhaltung geboten werden konnte. Die gerichtliche Geltendmachung der objektiv vorliegenden Verfassungswidrigkeit des Ausschusses als solcher war der CDU-Fraktion im Rahmen der hier vorliegenden „regierungsgetragenen Mehrheitsenquete“ wegen des Fehlens einer Betroffenheit in eigenen Rechten (§ 45 StGHG) nicht möglich.

Auch ein Beweisantrag im Rahmen der Beweisaufnahme durch Sachverständige wurde durch die Ausschussmehrheit vereitelt, indem diese den von der CDU zur Begutachtung der Verfassungsrechtslage beantragten Gutachterauftrag, einschließlich sämtlicher Kompromissvorschläge ablehnte und sich auf eine eigene Gutachterin festlegte, welche dann auch das bereits zuvor von der Ausschussmehrheit im Sinne einer Erwartungshaltung nach Außen kommuni-

zierte Ergebnis vertrat. Dabei wurde nach Auffassung der CDU-Fraktion der Kostenrahmen des Untersuchungsausschussgesetzes gesprengt.

Die Einhaltung der Grenzen des aus der Gewaltenteilung abgeleiteten Kernbereichs der Exekutiven Eigenverantwortung ist für die CDU-Fraktion grundlegend.

Dieser Grundsatz ist für die Staatlichkeit Baden-Württembergs auch weit über die Dauer einer Regierung des Kabinetts Kretschmann hinaus von tragender Bedeutung. Die Gewaltenteilung schafft eine Staatlichkeit, in welcher eine Regierung in eigener Verantwortung und gleichzeitiger Rechenschaftspflicht gegenüber dem demokratisch legitimierten Parlament als Vertreter des souveränen Staatsvolks politisch-gestalterische Entscheidungen treffen und damit die Geschicke des Landes bestimmen kann.

Die jederzeitige Handlungsfähigkeit einer Regierung ist Grundlage und Ausdruck eines eigenverantwortlich handelnden Gemeinwohls im Land Baden-Württemberg und im unmittelbaren Interesse seiner Bürgerinnen und Bürger. Dies ist ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Insbesondere im Staatsministerium und der GRÜNEN-Fraktion im Untersuchungsausschuss wird das seit Montesquieu und Locke bestehende Verständnis der Trennung der Gewalten in Regierung (Exekutive), demokratisch legitimierte Gesetzgebung (Legislative) und Rechtsprechung (Judikative) nicht geteilt.

Dies hat sich an vielen maßgeblichen Ereignissen gezeigt:

- **Die Trennung zwischen Legislative und Judikative wurde durch Interventionen von Abgeordneten der GRÜNEN an den Justizminister wegen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren verwischt.**

Dies hat sich durch die im Verlauf des Ausschusses zu Tage getretenen, von Allmachtsphantasien geprägten Einflussnahmen des Obmanns der GRÜNEN im Untersuchungsausschuss, Sckerl, sowie der Landtagsvizepräsidentin Lösch auf die baden-württembergische Justiz in Person des Justizministers gezeigt (Drucksachen 15/ 4957, 15 / 5143).

Durch Abgeordnetenschreiben des Herrn Sckerl sollten Personen, welchen er durch den gemeinsamen Widerstand gegen das Bahnprojekt Stuttgart 21 gewogen war, von Ermittlungsmaßnahmen der Staatsanwaltschaft ausgenommen werden. Tatsächlich ist es dazu gekommen, dass ein Straf- bzw. Disziplinarverfahren nach der Intervention des Obmanns der GRÜNEN, Sckerl, eingestellt wurde.

Auch die Abgeordnete Lösch hat sich in einem Schreiben an den Justizminister aus Anlass laufender Strafermittlungen für den Sohn ihres Zweitkandidaten verwendet. Das Verfahren wurde später eingestellt.

Die genaueren Umstände ließen sich im Verlauf dieses Untersuchungsausschusses nicht ermitteln, da die Vernehmung des Justizministers Stichelberger von der grün-roten Ausschussmehrheit verhindert wurde und ein wesentlicher Zeuge kurzfristig und auf unabsehbare Dauer in einer Weise erkrankte, welche nach Ansicht der grün-roten Ausschussmehrheit seine Vernehmung unmöglich machte.

- **Die Trennung zwischen Exekutive und Judikative wurde gefährdet, indem das Staatsministerium versuchte, bei der Besetzung des Generalstaatsanwalts im Jahr 2013 einen ihm genehmen Kandidaten zu installieren (Drucksache 15/ 5143).**

Dieses scheiterte offenbar am Widerstand des Justizministeriums. Auch hierzu hätte der Justizminister wichtige Informationen offenlegen können. Seine Vernehmung scheiterte – trotz

der Tatsache, dass sich aus mehreren Dutzend vorgelegten Aktenordnern dringende Rückfragen ergaben – an der grün-roten Ausschussmehrheit.

- **Die Trennung durch Exekutive und Judikative wurde durch den Versuch einer rechtswidrigen Datenabfrage des Staatsministeriums beim Justizministerium betreffend der persönlichen (Straf-)Verfahrensdaten von Gegnern und Befürwortern des Bahnprojekts Stuttgart 21 angegriffen (Drucksachen 15 / 5143 / 5095).**

Das Staatsministerium hatte versucht, „auf Wunsch des Ministerpräsidenten“ diese Daten abzufragen, scheiterte jedoch auf Arbeitsebene am Hinweis des Justizministeriums auf die bestehende datenschutzrechtliche Rechtslage an der damaligen Ministerialdirigentin. Es folgte ein Gespräch auf politischer Ebene, dessen Inhalt nicht bekannt wurde. Auch zu diesem Vorgang, der in den vom Justizministerium im Rahmen des Untersuchungsauftrags vorgelegten Akten einen Anklang findet, konnte mangels der Befragung des Justizministers keine weitere Klärung erzielt werden.

- **Der Grundsatz von „checks and balances“ zwischen Exekutive und Judikative wurde durchbrochen, indem das Staatsministerium eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, durch welches es zur Löschung der E-Mails des früheren Ministerpräsidenten Mappus verurteilt worden war, nicht anerkannte.**

Der VGH Mannheim hatte durch Urteil vom 30.7.2014 (Az.: 1 S 1352/13) in zweiter Instanz das Staatsministerium rechtskräftig zur Löschung der rechtswidrig noch im Besitz des Staatsministerium befindlichen E-Mails des früheren Ministerpräsidenten Mappus verurteilt. Das Staatsministerium hatte den rechtswidrigen Zustand noch weiter hinaus verlängert, indem es durch eine vorgeschobene Dienstreise der zuständigen Person das Datum der Löschung noch weiter hinauszögern wollte. Hierdurch kam das Land in die Gefahr, dass zum ersten Mal seit seiner Gründung eine Vollstreckungsmaßnahme aus einem rechtskräftigen Urteil des Verwaltungsgerichtshofs gegen es erfolgen würde. Welche Zusammenhänge zwischen der rechtswidrigen Speicherung und der bewussten Fortsetzung über die rechtskräftige Lösungsverpflichtung hinaus im Staatsministerium und der Aufrechterhaltung der Speicherung im Umweltministerium bestanden konnte nicht aufgeklärt werden, da die Mehrheitsfraktionen entsprechende Beweisanträge von FDP und CDU in rechtswidriger Weise abgelehnt haben.

- **Durch gezieltes „Durchstechen“ von Informationen, die teilweise ausschließlich im Besitz des Untersuchungsausschusses sowie der Landesregierung waren, wurden die rechtlichen Standards im Umgang zwischen Legislative, Exekutive und Publizistik bzw. Publizistik unterschritten.**

Bereits Rousseau erkannte in der Presse eine vierte Säule des Staates, die durch die freie und ungehinderte Veröffentlichung von Informationen zur Meinungsbildung beiträgt, und als konstitutives Element einer pluralistischen und demokratischen Gesellschaft nur durch die Verfassung und die Rechtsordnung gebunden ist (vgl. Martin Löffler „Der Verfassungsauftrag der Publizistik“, Vierteljahreshefte für Publizistik. Zeitschrift für die Wissenschaft von Presse, Rundfunk, Film, Rhetorik, Werbung und Meinungsbildung, S. 197–201, [199]).

Das Untersuchungsausschussgesetz sowie die für den öffentlichen Dienst geltenden Gesetze und das Datenschutzrecht als Ausgestaltung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung beschränken allerdings die Veröffentlichung von Informationen durch Mandats- bzw. Funktionsträger in Parlament und Verwaltung, als Folge einer gesetzgeberischen Abwägung etwa mit den Rechten durch eine Weitergabe potentiell betroffener Dritter bzw. den Grundsätzen des fairen Verfahrens.

- Schon die Einsetzung des Untersuchungsausschusses basierte auf Informationen, welche nur in rechtswidriger Weise an die Öffentlichkeit gekommen sein konnten. Es handelte sich dabei um E-Mails aus dem Konto des früheren Ministerpräsidenten Mappus, die in

rechtmäßiger Weise zum Gegenstand eines Strafverfahrens wurden. Damit unterfielen sie allerdings auch den für den Strafprozess geltenden Gesetzen zum Schutz der Vertraulichkeit von amtlichen Schriftstücken in einem Strafverfahren, insbesondere den §§ 353b und 353d StGB.

- Unmittelbar aus dem Innenministerium stammte ein Schreiben des Innenministeriums betreffend den Inhalt von Akten, welche dem Untersuchungsausschuss durch das Innenministerium übergeben worden waren. Das Schreiben wurde dem Sekretariat des Untersuchungsausschuss am 28. Februar 2014 um 15.37 Uhr zugeleitet und dem Vorsitzenden Filius um 16.05 Uhr übergeben. Bereits um 15.13 Uhr berichtete die DPA über Inhalte des Schreibens. Wer innerhalb des Innenministeriums in rechtswidriger Weise diese, dem Ausschuss zustehende Information in die Öffentlichkeit gegeben hat, wurde vom Innenministerium nicht ermittelt und trotz Nachfrage der CDU Fraktion nicht weiter erörtert. .
- Vielfach nahmen Medienveröffentlichungen Bezug auf Informationen, die in Aktenform dem Ausschuss bzw. den in ihm vertretenen Fraktionen. Dies wurde vom Ausschussvorsitzenden zwar kritisiert, aber nicht im Sinne einer Aufklärung weiter verfolgt.
- In zumindest einem Fall konnten selbst die Regierungsfractionen von GRÜNEN und SPD nicht mehr an der von ihnen gewählten Kommunikationsstrategie festhalten, wonach die Weitergabe von Informationen des Ausschusses auch durch Dritte ohne unmittelbaren Bezug zum Ausschuss erfolgt hätte sein können. Konkret handelte es sich um ein an die Presse weitergegebenes ausschussinternes E-Mail vom 17. Juli 2014, welches um 16:34 Uhr im Auftrag des Ausschussvorsitzenden Filius an die Obleute, die zuständigen Mitarbeiter des Landtags sowie die zuständigen Fraktionsmitarbeiter und Regierungsbeauftragten versendet wurde und dessen (auch personenbezogene) Inhalte bereits um 19:36 Uhr in der Presse veröffentlicht wurden.
- Das Staatsministerium hat in großem Stil und ohne Rücksicht auf bestehende Datenschutzregelungen Akten an den ehemaligen Richter D. R. weitergegeben. Entsprechende Anfragen des Obmanns der CDU-Fraktion (Drucksache 15/ 5958, 5697) wurden vorsätzlich falsch bzw. unvollständig beantwortet, wie sich aus späteren Presseveröffentlichungen ergeben hat. Von Herrn D. R. wurde – möglicherweise entgegen einer mit dem Staatsministerium geschlossenen Vereinbarung – Privatkorrespondenz Dritter mit dem früheren Ministerpräsidenten an die Presse herausgegeben. Ein evidenter Strategiewechsel innerhalb des Staatsministeriums, weg von der Datensammlung und hin zur Datenverbreitung hat stattgefunden. Das Staatsministerium gewährte zwar Herrn D. R. Einsicht in diese Unterlagen nach dem Landesumweltinformationsgesetz, verweigerte diese jedoch dem Obmann der CDU-Fraktion, der ebenfalls diese Unterlagen nach dem Landesinformationsgesetz als Privatperson einsehen wollte.

Inwieweit ein hierdurch ausgelöster, öffentlicher Druck dazu geführt hat, dass das Amtsgericht in Stuttgart eine Änderung in der Geschäftsverteilung vornahm, durch welche – entgegen dem Verfassungsgrundsatz des gesetzlichen Richters – Verfahren gegen Gegner des Bahnprojekts Stuttgart 21 einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Richter zugewiesen wurden, konnte nicht geklärt werden.

- II. Dem Umweltminister Untersteller war bekannt, dass ab dem 30. Juli 2014 die im Umweltministerium vorgehaltenen, personenbezogenen Daten aus ca. 600 E-Mail-Konten der Mitarbeiter aus dem Jahr 2011 zu löschen gewesen wären. Dies ist nicht erfolgt. Der Untersuchungsausschuss hat die Datenübermittlung erst am 11. September 2015 in einer dem Rechtsstaatsgebot und dem Schutz der Grundrechte entsprechenden Weise angefordert. Die Landesregierung und die sie tragenden Fraktionen aus GRÜNEN und SPD haben die weitere Aufklärung dieser Vorgänge kollusiv vereitelt. Das Umweltministerium hat intern auf mögliche Strafbarkeitstatbestände beim Umgang mit den gespeicherten Daten hingewiesen. Ob eine Ord-**

nungswidrigkeit nach § 40 Abs. 1 Nr. 1a Landesdatenschutzgesetz, die im Höchstsatz mit einer Geldbuße von 25.000 Euro strafbewehrt ist verwirklicht, oder möglicher Weise sogar Strafrecht verletzt wurde, hat das zuständige Regierungspräsidium Karlsruhe nicht aufgeklärt.

- **Im Umweltministerium wurden rechtswidrig die auf Magnetbändern gespeicherten Daten von ca. 600 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über Jahre weiter gespeichert, nachdem der ursprüngliche Speicherzweck entfallen war. Umweltminister Untersteltner war über den Vorgang informiert.**

- Abläufe im Umweltministerium

Bereits einen Monat nach der Einsetzung des Untersuchungsausschusses, am 16./17. Januar 2014, wurde im Umweltministerium die rechtliche Bewertung abgegeben, dass eine Einsichtnahme in die Daten ohne vorherige Einwilligung der Betroffenen mit strafrechtlichen Risiken behaftet sei und dass die Rechtmäßigkeit des Fortbestandes der Datensicherung derzeit unklar sei. Es war bekannt, dass auf Grund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe (Urt. v. 27. Mai 2013, Az.: 2 K 3249/12) die Pflicht bestand, die Daten nach dem Wegfall des Speicherzwecks zu löschen.

Ein Vermerk vom 17. Januar 2014 zur rechtlichen Bewertung kommt zu dem Ergebnis, dass dem Untersuchungsausschuss das Vorhandensein der Daten angezeigt werden könne. Wörtlich wird ausgeführt: *„Schließlich empfiehlt es sich, die nachfolgende Vernichtung der Datensicherung anzukündigen, spätestens wenn der Verwaltungsgerichtshof die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe bestätigen sollte.“*

Unter dem 21. Januar 2014 wurde innerhalb des Umweltministeriums die Einbeziehung des Datenschutzbeauftragten angeregt. Ein handschriftlicher Vermerk auf dem betreffenden Vorgang lautet:]...[*„können wir immer noch tun, wenn sicher ist, das (sic!) der Untersuchungsausschuss die Bänder tatsächlich haben möchte“.*

In einem Schreiben des Umweltministeriums an den Untersuchungsausschuss vom 14. Februar 2014 wird dementsprechend ausgeführt: *„Das Verwaltungsgericht Karlsruhe hat entschieden, dass Daten zu löschen sind, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Sollte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg dies bestätigen, muss die Datensicherung vom 28.03.2011 vernichtet werden.“*

Der Verwaltungsgerichtshof Mannheim hat mit Urteil vom 30.7.2014 (Az.: 1 S 1352/13) die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe zur Rechtswidrigkeit der Speicherung von Daten des Staatsministeriums bestätigt. Damit wäre nach der Rechtsauffassung innerhalb des Umweltministeriums mit diesem Zeitpunkt die Löschung der Daten vorzunehmen gewesen.

- Abläufe im Untersuchungsausschuss

In der 3. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 04. April 2015 wurde ein Rechtsgutachten des Justizministeriums erörtert, welches die folgende Passage enthält: *„Berücksichtigt man den rechtsstaatlichen Sinn des Bestimmtheitsgebots und dessen Bedeutung für die Gestaltung von Beweisbeschlüssen parlamentarischer Untersuchungsausschüsse (vgl. hierzu etwa StGH Bad.-Württ. a.a.O., VBIBW 1991, 414 <420>), dann dürfte es sich wohl empfehlen, eine Anforderung der hier interessierenden Datenträger beim IZLBW und beim Umweltministerium auf eine sichere Grundlage zu stützen, als sie bislang mit dem Beschluss zu Nr. 3 vorliegt. Dies gilt umso mehr, als absehbar intensive Eingriffe in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung im Raum stehen.“* (dort S. 21)

Die Landtagsverwaltung wurde von den regierungstragenden Fraktionen aufgefordert, die Ausführungen rechtsgutachterlich weiter zu vertiefen.

In der 4. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 09. Mai 2014 legte die Landtagsverwaltung ein Gutachten vor, in welchem ausgeführt war, „Fazit: Die Ausführungen des Justizministeriums sind nicht so zu verstehen, dass Beweisantrag Nr. 3 rechtsunwirksam ist, vielmehr taugt er lediglich nicht als Grundlage für die Anforderung von Sicherungskopien“ (dort S. 4). Der Landesdatenschutzbeauftragte hat in dieser (öffentlichen) Sitzung die Ausführungen des Justizministeriums mitgetragen („plausibel“).

Ihre Rechtsauffassung hat die Landtagsverwaltung in einer ergänzenden Stellungnahme vom 20. Mai 2015 unter Berücksichtigung der Ausführungen des Landesdatenschutzbeauftragten bestätigt.

In der 7. Sitzung am 18. Juli 2014 haben die Regierungsfractionen von GRÜNEN und SPD einen als „Verfahrensantrag“ gekennzeichneten Antrag „zur Durchführung des Beweisantrags Nr. 3“ zur Sichtung der E-Mail-Konten der Frau Min. a. D. Gönner und des Herrn MD a. D. Bauer eingebracht. Die CDU-Fraktion hat in Kenntnis der vorausgegangenen Stellungnahmen des Justizministeriums und der Landtagsverwaltung ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieses Antrags geäußert und die Einhaltung des „Richtervorbehalts“ als grundlegendem Verfassungsprinzip gefordert. Der Antrag wurde bis zur Prüfung durch die Landtagsverwaltung zurückgestellt. Auf Wunsch der regierungstragenden Fraktionen sollte schnell – am 23. Juli 2014 eine weitere Sitzung abgehalten werden, in welcher über den Beweisantrag entschieden werden sollte.

Mit Schreiben vom 21. Juli 2014 hat die CDU-Fraktion ihre Zweifel in einem Schreiben an den Ausschussvorsitzenden weiter substantiiert.

Die Landtagsverwaltung hat in einem Gutachten vom 22. Juli 2014 ausgeführt: „Eine Beziehung über den auf Beweisantrag Nr. 3 bezogenen Verfahrensantrag ist unzulässig.“ Hilfspgutachterlich gab die Landtagsverwaltung den Regierungsfractionen Hinweise für die Stellung eines nach Ansicht der Landtagsverwaltung zulässigen Beweisantrags.

Die Sitzung am 23. Juli 2014 fand nicht statt.

Der Verwaltungsgerichtshof Mannheim hat mit Urteil vom 30.7.2014 (Az.: 1 S 1352/13) die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe zur Rechtswidrigkeit der Speicherung von Daten des Staatsministeriums bestätigt. Damit wäre nach der Rechtsauffassung innerhalb des Umweltministeriums mit diesem Zeitpunkt die Löschung der Daten vorzunehmen gewesen.

In der 8. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 26. September 2014 legten die regierungstragenden Fraktionen erneut einen – diesmal als Beweisantrag 24a gekennzeichneten – auf die Sichtung der E-Mails der Ministerin a. D. Gönner und des Ministerialdirektoren a. D. Bauer gerichteten Antrag vor.

Diesmal äußerten die Vertreter der Landesregierung erheblichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des erneuten Beweisantrags, mit Blick auf eine mögliche Verletzung von geschützten Geheimnissen Dritter und des Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung. Auch diesen verfassungsrechtlichen Bedenken schloss sich die CDU-Fraktion an und lehnte den Beweisantrag ab.

Zwischenfazit: Bereits zwischen dem 30. Juli 2014 und dem 26. September 2014 erfolgte die andauernde Speicherung der E-Mails von ca. 600 Personen im Umweltministerium ohne eine irgend geartete Rechtsgrundlage und war damit objektiv rechtswidrig. Dem Umweltministerium war bekannt, dass eine Löschung ab dem 30. Juli 2014 durchzuführen gewesen wäre.

Mit Schreiben des Umweltministeriums vom 21.10.2014 wurde darauf die Ministerin a. D. Gönner in Kenntnis gesetzt, dass sich das Ministerium verpflichtet sehe, ihre ehemaligen Exchange-Postfächer für den Zeitraum vom 01.08.2010 bis 31.01.2011 ohne Einsicht zu nehmen vom Gesamtdatenbestand getrennt und sodann ungelesen und versiegelt an den Untersuchungsausschuss zu übermitteln. Es sei beabsichtigt, mit der technischen Abwicklung eine auf Computer-Forensik spezialisierte Fachfirma zu beauftragen, welche vom Ministerium auf die Sicherstellung aller Geheimschutz- und Datenschutzaspekte verpflichtet werde. Der Ministerin a. D. Gönner wurde weiter angeboten, an diesem Vorgang in der einen oder anderen Weise selbst teilzunehmen. Sie wurde weiter darauf hingewiesen, dass die rechtlichen Voraussetzungen einer Einsichtnahme allein durch den Untersuchungsausschuss zu beachten und zu verantworten seien.

Das Umweltministerium wurde darauf vom Bevollmächtigten der Ministerin a. D. Gönner mit Schreiben vom 06.11.2014 aufgefordert, von der Herausgabe Abstand zu nehmen. Zugleich wurde die Löschung der Sicherungskopien beantragt. Mit Schreiben des Umweltministeriums vom 04.12.2014 wurde der Ministerin a. D. Gönner mitgeteilt, ihrem Anliegen nicht nachkommen zu wollen. Gleichzeitig erhielt sie Gelegenheit, zur beabsichtigten formellen Ablehnung des Löschantrags Stellung zu nehmen. Es wurde ihr zugesichert, keine Vollzugshandlungen vorzunehmen, sofern eine gerichtliche Geltendmachung ihres Anspruchs unverzüglich erfolge und solange ein erstinstanzliches Hauptsacheverfahren anhängig sei. Mit Schreiben vom 05.12.2014 kündigte die Ministerin a. D. Gönner an, ihre Ansprüche gerichtlich geltend zu machen.

Anschließend lehnte das Umweltministerium mit Bescheid vom 12.12.2014 die Löschung der Sicherungskopien der früheren E-Mail-Postfächer der Ministerin a. D. Gönner derzeit ab. Ein Löschananspruch bestehe derzeit nicht. Denn eine Löschung der Dateien würde verhindern, dass das Ministerium seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung gegenüber dem Untersuchungsausschuss nachkommen könne. Die Sicherungskopien würden aber gelöscht, sobald eine gerichtliche Klärung der Übermittlung von Daten an den Untersuchungsausschuss erfolgt und nachdem die Sicherungskopien dem Landesarchiv zur Übernahme als Archivgut angeboten worden seien.

Am 20.12.2014 hat die Ministerin a. D. Gönner beim Verwaltungsgericht Sigmaringen Klage erhoben. Die Klage wurde am 20. Mai 2015 beschieden, das Verwaltungsgericht hat die Berufung hiergegen zugelassen, die in der Folge eingelegt wurde.

Über den damit verbundenen Antrag auf Eilrechtsschutz hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg am 07. August 2015 beschlossen (Az.: 1 S 1239/15) und

ausgeführt: *„Die im Hinblick auf das Recht der Antragstellerin auf informationelle Selbstbestimmung gebotene Verfahrenssicherung durch Übertragung der Beweiserhebung auf einen Richter und Sichtung der Beweismittel durch diesen nach § 13 Abs. 5, 6 UAG kann das vom Untersuchungsausschuss hier konkret beabsichtigte Verfahren nicht gewährleisten.]...[Die dargelegten verfassungsrechtlich notwendigen Verfahrenssicherungen fehlen mithin bislang.“*

Und weiter:

Allerdings war das Unterlassen der Löschung der personenbezogenen Daten der Antragstellerin wahrscheinlich rechtswidrig, da eine Löschungspflicht nach § 23 Abs. 1 LDSG unabhängig davon besteht, ob der Betroffene einen Löschananspruch geltend macht.“ (a.a.O., S. 39f).

Zwischenfazit (2): Damit war auch der Beweisbeschluss 24a des Ausschusses vom 26. September 2014 in sich rechtswidrig und folglich nicht tragfähig als Grundlage für eine (rechtmäßige) Aktenvorlagepflicht an den Untersuchungsausschuss. Dies bestätigt die Rechtsauffassung der CDU-Fraktion im Ausschuss und zeigt zudem auch den missbräuchlichen Umgang der grün-roten Ausschussmehrheit mit Grundrechten und Grundprinzipien des Grundgesetzes wie dem Richtervorbehalt.

Mit Schreiben vom 20. August 2015 teilte der Landesdatenschutzbeauftragte dem Obmann der CDU (welches dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestellt wurde) mit: „Soweit die unterlassene Löschung personenbezogener Daten nach § 23 Abs. 1 Nummer 2 LDSG als Speicherung anzusehen ist, könnte darin eine Ordnungswidrigkeit nach § 40 Abs. 1 Nr. 1a LDSG zu sehen sein, für die allerdings vorsätzliches Handeln erforderlich wäre.“

In der Sitzung vom 11. September 2015 zogen die Regierungsfractionen den rechtswidrigen Beweisbeschluss 24a zurück. An seiner statt wurde der fraktionsübergreifende, rechtmäßige Beweisbeschluss Nr. 39 gefasst, auf dessen Grundlage schließlich die Erhebung und Durchsicht sowie die Übermittlung der E-Mails der Ministerin a. D. Gönner sowie des Ministerialdirektors a. D. Bauer durch das Amtsgericht Stuttgart erfolgte.

Das Amtsgericht Stuttgart hat mit Beschlüssen vom 13. November 2015 die Aussonderung der E-Mails der Min. a. D. Gönner sowie des MD a. D. Bauer und weitere Mitarbeiter des Staatsministeriums vollzogen. In der Begründung seines Beschlusses (Geschäftsnummer Gs 8799/15) hat das Amtsgericht – insoweit gleichlautend für die Verfahren – ausgeführt: „Auf der Basis der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs ist zwar davon auszugehen, dass das Umweltministerium die Daten aus dem E-Mail-Account der Betroffenen Gönner über einen sehr langen Zeitraum hinweg gespeichert hatte, **obwohl es längstens zu deren Löschung verpflichtet gewesen wäre.** Die Fortdauer der Datenspeicherung war damit **rechtswidrig.** Folglich wird der Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten II“, sollte er Erkenntnisse aus den E-Mail-Accounts der Betroffenen Gönner sowie des weiteren Betroffenen Bauer ziehen, diese aus ursprünglich rechtswidrig erlangten Daten gewinnen.“

Fazit: Die andauernde Speicherung der ca. 600 E-Mail-Konten im Umweltministerium war ab dem Wegfall des Speicherzwecks, nämlich der Neuorganisation der Ministerien nach dem Regierungswechsel 2011 rechtswidrig, da sich eine Löschungspflicht aus § 23 LDSG ergab. Dies war dem Umweltministerium ab initio, spätestens aber mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs am 30. Juli 2014 bekannt. Auch die im Dezember 2014 gegen das Umweltministerium angestrengte Klage vermochte hieran nichts zu ändern. Ein die fortdauernde Datenspeicherung bzw. Datenübermittlung rechtfertigender Beweisbeschluss bestand erst ab dem 11. September 2015. Dieser heilte die Rechtswidrigkeit der Speicherung sowie die Kenntnis von der Rechtswidrigkeit im Umweltministerium nicht. Analog treffen diese Überlegungen auch auf die im Staatsministerium gespeicherten E-Mails von dortigen Mitarbeitern zu.

Zur Aufklärung des Sachverhalts beantragte die CDU-Fraktion die Vernehmung des Umweltministers Untersteller im Untersuchungsausschuss. Denn aus den bekannt gewordenen Tatsachen ergab sich der Verdacht, dass durch die unter Verstoß gegen das Landesdatenschutzgesetz erfolgte Aufrechterhaltung der Speicherungen objektiv willkürlich grundrechtliche Sicherungen verletzt und dabei planmäßig bzw. systematisch das Datenschutzrecht als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts außer Acht gelassen wurde. Dies begründete die Sorge, dass mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein Beweisverwertungsverbot für die dem Ausschuss überlassenen E-Mails bestehen könnte.

Das Umweltministerium hat die von ihm vorzulegenden Unterlagen dem Ausschuss erst am Abend (18:00 Uhr) vor der Vernehmung des Zeugen Untersteller überlassen. Dies nährt den Verdacht, dass die Vernehmung des Zeugen Untersteller zum „platzen“ gebracht werden hätte sollen. Zumindest sollte dieses Verhalten die Vorbereitung auf die Ausschusssitzung erschwe-

ren. Das Umweltministerium hat sich zwei Monate Zeit gelassen, die Unterlagen – unvollständig – dem Ausschuss vorzulegen.

Der Zeuge Untersteller berief sich in seiner Vernehmung darauf, dass die ursprüngliche Speicherung der Daten von der Regierung Mappus rechtmäßig gewesen sei. Diese Auffassung ist nicht zu beanstanden aber nicht relevant. Minister Untersteller selbst habe Kenntnis über das Vorhandensein dreier Magnetbänder mit der Datensicherung des vormaligen Umwelt- und Verkehrsministeriums (ca. 600 E-Mail-Konten) erst im Zusammenhang mit der Einsetzung des Untersuchungsausschusses erhalten. Die Daten auf den Magnetbändern seien „vergessen“ worden.

Der Zeuge Untersteller führte ferner aus, nach seiner Auffassung habe mit der Einsetzung des Untersuchungsausschusses die verfassungsrechtliche Pflicht bestanden, die als Speicherung vorliegenden und nach seiner Aussage „versehentlich“ nicht gelöschten Daten auch weiterhin nicht zu löschen.

Minister Untersteller berief sich auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Sigmaringen, die allerdings erst nach Eintritt der Löschungspflicht am 30. Juli 2014 erging. *Hinsichtlich dieses – vom Zeugen Untersteller genannten – Urteils sei daran erinnert, dass der Verwaltungsgerichtshof Mannheim in seinem Beschluss zum einstweiligen Rechtsschutz ausgeführt hat, dass die Datenspeicherung „wahrscheinlich rechtswidrig“ war (Beschluss vom 7. August 2015 (Az.: 1 S 1239/15), S. 12. Dies hat der Beschluss des Amtsgerichts Stuttgart auch explizit bestätigt.*

Der Zeuge Untersteller vermochte nicht überzeugend darzulegen, wieso sich für die von ihm gegenüber dem Untersuchungsausschuss vertretene Rechtsauffassung kein Hinweis in den von seinem Ministerium überlassenen Unterlagen findet.

Auf den Vorhalt, dass die Unterlagen des Umweltministeriums das Gegenteil dessen belegen, was der Zeuge Untersteller aussagte, konnte der Zeuge Untersteller keine konsistente Erwiderung geben. Auf insistierendes Nachfragen behauptete er zunächst, er habe sich mündlich mit Mitarbeitern seines Hauses beraten, wobei er nicht anzugeben vermochte oder wollte, um wen es sich hierbei gehandelt haben sollte. Im weiteren Verlauf der Vernehmung behauptete er dann, es handele sich um eine selbst gebildete Rechtsauffassung zu deren Herleitung er als „Nichtjurist – so viel verstehe ich glaube ich“ aus der Lektüre des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim vom 07. August 2015 in der Lage gewesen sei.

Diese Aussage widerspricht nicht nur der vom Umweltministerium (am Vortag) vorgelegten Aktenlage, sondern ist auch in sich widersprüchlich. Es entspricht nicht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass bei einer politisch wie rechtlich ausgesprochen kritischen Situation wie der Speicherung von Daten, durch die eine Landesregierung einen ansonsten ergebnislosen Untersuchungsausschuss gegen die Opposition zu befeuern hofft, eine verfassungsrechtliche Rechtsberatung mündlich und ohne weitere Aufzeichnungen erfolgt. Zumal die entgegenstehende (und zumindest im Ergebnis richtige) Rechtsauffassung des Umweltministeriums, nämlich des Vorliegens einer unbedingten Löschungspflicht, dokumentiert ist.

Ferner erscheint es nur unter der Prämisse, dass der Zeuge Untersteller selbst erhebliche Zweifel an der von ihm gebildeten Rechtsauffassung hatte glaubhaft, dass er keine weitere bzw. dokumentierte Rechtsberatung in Anspruch nahm, um seine Bösgläubigkeit nicht dokumentieren zu lassen. Mit anderen Worten erscheint es vor dem Hintergrund der bekannten Sachverhalte denkbar und wahrscheinlich, dass der Zeuge Untersteller keinen Widerspruch gegen seine Rechtsauffassung dokumentiert wissen wollte.

Dieses Aussageverhalten des Zeugen Untersteller vermochte den Verdacht einer systematischen Aufrechterhaltung der Datenspeicherung damit nicht zu entkräften. Vielmehr ergab sich aus ihr der Verdacht, dass der Zeuge Untersteller eine Schutzbehauptung aufgestellt hatte.

Die Klärung dieses Sachverhalts noch in der Sitzung wurde durch die Regierungsfractionen blockiert, indem eine nicht-öffentliche Sitzung mit dem Ziel des Vorgehens zu einer weiteren Aufklärung durch deren Mehrheitsbeschluss nicht eröffnet wurde. Im weiteren Verlauf wurden Beweisanträge der Minderheit, die auf die weitere Aufklärung des Sachverhalts abzielten, rechtswidrig und entgegen der Auffassung der Landtagsverwaltung, die insoweit die Rechte der Minderheit aus CDU und FDP unterstützte, abgelehnt. Auch das ist für sich genommen, ein beispielloser Vorgang von Rechten der Minderheit.

Gesamtfazit: Unter Berücksichtigung der Vorgänge haben sich die Hinweise auf die systematische, rechtswidrige Aufrechterhaltung der Speicherung von ca. 600 E-Mail-Konten in der Verantwortung des Umweltministers Untersteller weiter verdichtet. Der Umweltminister konnte bzw. wollte die Umstände der rechtswidrigen Aufrechterhaltung nicht beleuchten. Eine weitere Aufklärung des Sachverhalts wurde durch kollusives Zusammenwirken der Regierungsfractionen aus GRÜNEN und SPD vereitelt.

III. Zu den Ergebnissen der Beweisaufnahme im Einzelnen

1. Keine politische Einflussnahme auf den Polizeieinsatz am 30. September 2010

Weder aus den vorgelegten ca. 350 Leitz-Ordern mit Unterlagen noch aus den erneuten Zeugenbefragungen haben sich Erkenntnisse ergeben, welche nicht bereits Thema des ersten Untersuchungsausschusses waren.

Sämtliche Vertreter der Polizei, die hierzu befragt wurden, haben ausgesagt, dass die Planung und Durchführung des Polizeieinsatzes am Stuttgarter Hauptbahnhof am 30. September 2010 in der Verantwortung der Polizei lag. Sie haben durchweg eine Einflussnahme durch Vertreter der Politik abgestritten und – soweit sie in die Vorbereitung bzw. die Entscheidungskette des Polizeieinsatzes am 30. September 2011 eingebunden waren – angegeben, dass die Polizei ihre Entscheidungen sowohl hinsichtlich der Vorbereitung als auch der Durchführung des Polizeieinsatzes eigenständig getroffen hat. Die Beweisaufnahme hat insoweit auch nichts Neues ergeben.

• **E-Mail der früheren Umweltministerin Gönner an den früheren Ministerpräsidenten Mappus**

In einer E-Mail vom 21. September 2010 um 16.33 Uhr schrieb die damalige Umweltministerin Gönner dem damaligen Ministerpräsidenten Mappus:

Hallo Stefan,

denke, dass du auch in der Klausurtagung deine Mails liest, daher auf diesem Wege einige Infos bzw. Rückmeldungen für Dich:

]... Anm. Nicht für den Untersuchungsausschuss relevante Passagen werden nicht wiedergegeben – Wie in der Sitzung vom 30. Januar 2015 ausgeführt geht es in den vorlaufenden Absätzen um Fußball, den Schreibtisch von Herrn Di. und die mangelnde Kommunikation mit dem DB-Büro...[

– Es gab gestern richtig Ärger mit Herrn H. A., der natürlich mit der Frage kam, ob wir – wo der Bagger schon da sei – nicht gleich auch den Südflügel abreißen könnten. Er wurde deutlich darauf hingewiesen, dass dies nicht erfolgt, da für den Baufortschritt nicht notwendig. Die DB ist da nach wie vor höchst schwierig, was Informationsfluss, aber auch (zumindest bei Herrn H. A.) Sensibilität angeht...

– Es wurde gestern vereinbart, dass die Bäume ab dem 1.10. gefällt werden. Damit soll verhindert werden, dass die Parkschützer zu lange Zeit haben, etwaige Besetzungen vorzunehmen und ab dem 01.10. um 0.01 können wir quasi beginnen. Ziel ist, das bis zu Deiner Regierungserklärung alles mit den Bäumen erledigt ist! Planungen laufen ordentlich, es wird aber eine Herausforderung.

Habe Hubert gebeten, mit Dir die Reihenfolge wegen Ansprechen der etwaigen Sprecher abzuklären, damit wir auf die weiteren zugehen können oder ihr das macht, in der Hoffnung, dass wir vorankommen. Wollte Dir wenigstens einen Überblick über den gegenwärtigen Stand geben.

Viele Grüße und gutes Tagen

Tanja.

Der frühere Ministerpräsident antwortete auf diese E-Mail am 21. September 2010 um 17.13 Uhr unter dem Betreff Re: diverses S21

Super, vielen Dank. Wie wäre Deine Wunscreihenfolge bez. Of./Hä. bzw. haben wir sonst noch jemanden?

*Stefan Mappus
Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg*

Diese E-Mail-Korrespondenz wurde herangezogen, um einen Zusammenhang zwischen der Regierungserklärung des früheren Ministerpräsidenten Mappus und dem Einsatzdatum am 30. September 2010 zu konstruieren und diente als Begründung für die Einsetzung des zweiten Untersuchungsausschusses.

- **Zustandekommen der E-Mail der Min. a. D. Gönner vom 21. September**

Die Zeugin Gönner hat ausgesagt, dass die E-Mail Informationen über eine Besprechung am Vortag enthielt, an welcher sie nicht selbst teilgenommen hatte. Es handelte sich dabei um einen in der Regel wöchentlich erfolgenden wöchentlichen sog. „Baustellen-Jour-Fixe“, welcher zur Abstimmung und Erhaltung von Informationen für das Kommunikationsbüro des Projekts ins Leben gerufen worden war.

Diese Besprechung hat – bereits aus dem ersten Untersuchungsausschuss bekannt – am 20. September 2010 (Drs. 14/7500, S. 19 ff) stattgefunden. An der Besprechung haben neben dem ehemaligen Amtschef des Umweltministeriums, MD a. D. Bauer und einer Mitarbeiterin auch Vertreter des Finanzministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz, die Herren H. A. und B. E. von der Deutschen Bahn sowie der Polizeipräsident Stumpf, der Landespolizeipräsident Hammann und der frühere Leiter der Abteilung I des Staatsministeriums, der Zeuge M. K. teilgenommen. **Einziger Teilnehmer mit politischem Mandat war der kommissarische Sprecher des Bahnprojekts und Vizepräsident des Landtags, Wolfgang Drexler MdL (SPD).**

- **Bereits lange vor der Besprechung in Gegenwart des kommissarischen Projektsprechers Wolfgang Drexler MdL (SPD) am 20. September 2010 war klar, dass der Polizeieinsatz zur Fällung der Bäume im Stuttgarter Schlossgarten der Ablauf des 30. September 2010 sein sollte. Die Tatsache, dass der Ministerpräsident Anfang Oktober eine Regierungserklärung abgeben wollte, wurde in der Besprechung bekannt und spielte für die Terminierung der Baumfällung keine Rolle**

Der Zeuge Drexler hat in seiner Vernehmung am 30. Januar 2015 angegeben, das Ergebnis der Besprechung am 20. September 2010 sei gewesen, dass die Bäume im Stuttgarter Schlossgarten in der Nacht vom 30. September 2010 auf den 1. Oktober 2010 gefällt werden sollten.

Er habe immer – auch in seiner Fraktion (SPD) – gesagt, dass der Zeitpunkt 30. September 2010 für ihn als Vertreter des Kommunikationsbüros weit vorher, sogar vor dem 20. September 2010 schon klar gewesen sei. Im Gegensatz zu anderen sei zwischen Bahn und Kommunikationszentrum schon vor den Sommerferien, im Juni/Juli 2010 bekannt gewesen, dass in der Nacht vom 30. September 2010 auf den 01. Oktober Termin für die Fällung der Bäume sei. Den Termin 30. September 2010 habe er auch immer wieder dem MD a. D. Bauer mitgeteilt.

Der Zeuge Drexler hat den Termin 30. September / 1. Oktober 2010 als „unverrückbar“ bezeichnet. Er hat angegeben, vor der Besprechung am 20. September 2010 habe der Termin der Regierungserklärung des Ministerpräsidenten im Oktober 2010 keine Rolle gespielt. In der Besprechung am 20. September sei von einem Vertreter des Staatsministeriums gesagt worden, dass der Ministerpräsident plane, Anfang Oktober eine Regierungserklärung abzugeben. Diese Tatsache sei zur Kenntnis genommen worden, habe aber nicht interessiert, da das Kommunikationsbüro sowieso vom 30. September 2010 als Einsatztermin ausgegangen sei.

Der Zeuge Bauer hat diese Aussage bestätigt. Er hat angegeben, dass kurz vor Ende der Besprechung am 20. September 2010 der Zeuge Ministerialdirigent M. K. vom Staatsministerium die Information eingebracht habe, der Ministerpräsident beabsichtige, am 07. Oktober eine Regierungserklärung zu Stuttgart 21 abzugeben. Dies habe zwar bei den Beteiligten eine gewisse Überraschung ausgelöst, sei aber für die Terminfestlegung ohne Bedeutung gewesen, da bereits vorher dargelegt worden sei, dass die Baumfällarbeiten bis zu den folgenden Plenartagen – mithin dem möglichen Zeitpunkt der Regierungserklärung abgeschlossen seien.

Der Zeuge N. W. hat dem entsprechend in seinen Vernehmungen am 06. Juni und 26. September 2015 angegeben, dass die Terminierung der Baumfällarbeiten in der Besprechung am 20. September 2010 mit der Terminierung der zu diesem Zeitpunkt bekannt gewordenen Ankündigung einer Regierungserklärung nichts zu tun hatte. Aus seiner Sicht sei für die Polizei die mit einer Regierungserklärung denkbare Ankündigung des Abschlusses von Baumfällarbeiten für einen längeren Zeitraum als entlastendes Moment mit der Hoffnung verbunden gewesen, dass hierdurch eine Entspannung der Lage und der angespannten Personalsituation eintreten könne.

Ausdrücklich widersprach der Zeuge N. W. dem Zeugen H. B., der als Zeuge vom Hörensagen über seinen Vertreter in Besprechungen mit dem Stab des PP Stuttgart in der Regierungserklärung ein „bindendes Einsatzelement“ wahrgenommen hat und sich zur Bestätigung seiner Wahrnehmung auf den Zeugen N. W. berufen hatte.

Zwischenfazit: Der Termin zur Baumfällung im Stuttgarter Schlossgarten am Abend des 30. September auf den 01. Oktober 2010 stand bereits lange vor der Besprechung am 20. September 2010 unverrückbar fest. Es war klar, dass die Arbeiten vor der folgenden Plenarsitzung am 06. / 07. Oktober 2010 abgeschlossen sein würden. Die am 20. September 2010 bekannt gewordene Absicht einer Regierungserklärung hatte folglich für die Ergebnisfindung des Termins der Fällarbeiten und des die Arbeiten ermöglichenden bzw. schützenden Polizeieinsatzes in dieser Besprechung keine Relevanz.

Die in der E-Mail der Umweltministerin a. D. Gönner enthaltene Information an den Ministerpräsidenten Stefan Mappus über die Inhalte der Besprechung an welcher weder die Ministerin a. D. selbst noch der Ministerpräsident a. D. teilgenommen hatten, kann daher ebenfalls nicht den Vorwurf einer „politischen Einflussnahme“ begründen.

- **E-Mail des früheren Leiters der Abteilung I des Staatsministeriums (Zeugen M. K.)**

Der frühere Leiter der Abteilung I am Staatsministerium, der Zeuge M. K., hat den Ablauf ebenso bestätigt. Er hat ausgesagt, dass für ihn nach dem Ende der Besprechung am 20. September 2010 klar gewesen sei, dass aus polizeilichen Gründen die Baumfällungen unmittelbar nach dem Ende der Vegetationsperiode ausgeführt werden müssten.

Nachdem dieses Datum feststanden habe, sei für ihn klar gewesen, dass die Baumfällungen bis zur Plenartagung des Landtags abgeschlossen werden mussten, da ansonsten die Polizei möglicher Weise an zwei Seiten mit Demonstrationen hätte umgehen müssen. Dies ist auch mit der früheren Aussage des Zeugen M. K. im ersten Untersuchungsausschuss in Übereinstimmung.

Bereits aus dem ersten Untersuchungsausschuss ist ferner bekannt, dass sich im Umfeld der Baumfällungen weitere für die polizeiliche Situationsbewertung relevante Ereignisse (Fußballspiel am 02. Oktober, Feierlichkeiten zum Nationalfeiertag 03. Oktober) abspielen würden.

Der Zeuge M. K. vermochte damit überzeugend darzulegen, warum er in einer E-Mail an den damaligen Chef der Staatskanzlei am 21. September 2010 den Satz „Ziel: MP muss am 07.10. im Landtag sagen können, dass – im Schlossgarten – zunächst keine weiteren Bäume gefällt werden“ verwendet hat.

Nachdem diese Einschätzung erst nach der Festlegung des Einsatztermins auf den 30. September 2010 erfolgte, ist eine politische Einflussnahme auch hieraus nicht abzuleiten.

- **Vermerk des früheren Leiters der Abteilung I des Staatsministeriums (Zeuge M. K.)**

In einem Vermerk vom 28. September, der dem Ausschuss in zwei Versionen vorgelegen hat (Beim ersten Ausschuss fehlende Passage im Folgenden unterstrichen) findet sich der folgende Absatz: *„Die Polizei rechnet mit erheblichem, unter Umständen gewalttätigem Widerstand. Insgesamt stehen mindestens acht Hundertschaften Polizei bereit. Polizeipräsident Stumpf hält es zum Selbstschutz der Polizei auch vor dem Hintergrund wachsender Gewaltbereitschaft für unabdingbar notwendig, zwei Wasserwerfer bereitzuhalten. Ob es erstmals in Stuttgart einen Einsatz gibt, hängt von der Lage ab und wäre sicherlich das letzte Mittel. Nach Beginn der Aktion kommt ein Abbruch nur im Notfall in Betracht. Vor Beginn der Aktion muss eventuell neu entschieden werden, wenn der Termin bekannt würde und mit äußerstem Widerstand gerechnet werden müsste. Derzeit gibt es dafür keine konkreten Anhaltspunkte. Klar ist: der Staat kann sich ein Scheitern der Aktion nicht leisten“.*

In welcher Version der Vermerk im Staatsministerium letztlich zirkulierte, konnte nicht mehr nachvollzogen werden.

Die im Regierungsbericht verwendete Formulierung: *„Presseveröffentlichungen der Stuttgarter Zeitung vom 18. Februar 2014 zufolge gibt es zudem Hinweise darauf, dass es von einer Notiz des damaligen Abteilungsleiters I an den Herrn Ministerpräsidenten a. D. Stefan Mappus zwei unterschiedliche Versionen geben sollte. In einer Version sei davon die Rede, dass ein Abbruch des Polizeieinsatzes (gemeint ist der Einsatz am 30. September 2010) einem „Ohnmachtsbeweis“ gleichkommen würde und dass der Einsatz als „Machtdemonstration des Staates“ angesehen werde. Eine solche Version liegt dem Staatsministerium nicht vor. Vielmehr wurde die bereits vor dem ersten Untersuchungsausschuss zugegangene Version aufgefunden, in der ein Abbruch des Polizeieinsatzes „nur im Notfall“ in Betracht zu ziehen war;“* auf dieser Grundlage nicht nachvollzogen werden.

Anhaltspunkte für eine politische Einflussnahme ergeben sich weder aus dem Vermerk noch aus der Tatsache des Fehlens einer Passage in einer Version.

2. Keine politische Einflussnahme auf den Einsatz am 30. September 2010 durch die Vorgänge um die Einbringung eines Baggers in die Baustelle am Nordflügel des Hauptbahnhofes in Stuttgart im August 2010

a. Es gab bei der Festlegung des Zeitpunkts der Einbringung eines Baggers an den Nordflügel des Stuttgarter Hauptbahnhofes im August 2010 keine Einflussnahme durch Mitglieder der Landesregierung

Als Ergebnis der Beweisaufnahme stellt sich für die Mitglieder der CDU-Fraktion im Untersuchungsausschuss der Vorgang am Abend des 17. August 2010 bezüglich der Einbringung eines Baggers an den Nordflügel des Stuttgarter Hauptbahnhofes zusammengefasst wie folgt dar:

Im Innenministerium, d.h. für den Inspekteur der Polizei Schneider war bereits am 17. August 2010 die Beschlusslage erreicht, dass für den 18. auf den 19. August ein Bagger an den Nordflügel eingebracht werden sollte. Am Abend des 17. August riefen Vertreter der Deutschen Bahn beim früheren Polizeipräsidenten Stuttgart, Herrn Stumpf, an, dem dies offenbar nicht bekannt war.

Nachdem Herr Stumpf die Einbringung des Baggers am Folgetag ablehnte, wurde der frühere Landespolizeipräsident Hammann durch einen Anruf entweder des Amtschefs des Innenministeriums, MD a. D. Benz, seinen ehemaligen Vorgesetzten oder den früheren Chef der Staatskanzlei Wicker, auf den Sachverhalt aufmerksam.

Der frühere Landespolizeipräsident telefonierte sodann mit Herrn Polizeipräsidenten Stumpf, um diesen über die Gründe seiner Weigerung zu befragen. Herr Stumpf erklärte seine Präferenz für einen Einsatzzeitpunkt nach der nächsten „Montagsdemonstration“.

Der frühere Landespolizeipräsident Hammann besprach sich sodann mit seinem Stellvertreter, dem früheren Inspekteur der Polizei Schneider, der den Einsatztermin 18./19. August basierend auf einem zeitlich konzentrierten Kräfteinsatz bevorzugte, und teilte das Ergebnis dieser Besprechung, nämlich die Aufforderung, den von der Bahn gewünschten Baggereinsatz polizeilich abzusichern, dem früheren Polizeipräsidenten Stumpf, mit.

Der frühere Polizeipräsident Stumpf hat das Gespräch als Weisung des früheren Ministerpräsidenten aufgefasst. Er hat die Aufforderung des früheren Landespolizeipräsidenten Hammann umgesetzt, dokumentierte allerdings seine abweichende Auffassung in einer E-Mail an den früheren Landespolizeipräsidenten Hammann. Damit war die Angelegenheit auch für Herrn Stumpf erledigt.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus der Vernehmung der an dem Vorgang beteiligten Personen:

- **Aussagen des früheren Polizeipräsidenten Stumpf, des früheren Inspektors der Polizei Schneider, des früheren Ministerialdirektors am Innenministerium Benz und des früheren Chefs der Staatskanzlei Wicker**

Der Zeuge Polizeipräsident a. D. Stumpf hat ausgesagt, er sei am 17. August 2010 gegen 18.00 Uhr von Herrn B. E. von der Deutschen Bahn angerufen worden. Dieser habe gesagt, „Herr Stumpf, wir wollen morgen den großen Bagger reinbringen“. Herr Stumpf habe darauf geantwortet, dass die Polizei das nicht mitmachen werde.

Daraufhin sei er zwei Mal von Herrn H. A. (ebenfalls Deutsche Bahn) angerufen worden, der ihm gesagt habe, „Der Bagger kommt rein. Ihr Ministerpräsident wird Sie anrufen.“ Herr Stumpf habe hierauf erwidert: „Nein, der Ministerpräsident wird mich nicht anrufen.“

Danach sei Herr Stumpf von Herrn Landespolizeipräsidenten Hammann, den jetzigen Ministerialdirektoren des Integrationsministeriums angerufen worden, der sich erkundigt habe, wozu es gehe. Diese Frage habe Herr Stumpf dem Herrn Hammann beantwortet.

Zwischendurch habe Herr Stumpf auch zweimal mit Herrn MD a. D. Bauer telefoniert, um ihn zu informieren. Herr Bauer habe die Meinung von Herrn Stumpf geteilt.

Sodann habe der Landespolizeipräsident Hammann noch einmal Herrn Stumpf angerufen und gesagt, im StaMi sei entschieden worden, „Der Bagger soll jetzt rein. Sonst holt er eine andere Polizei oder so.“ bzw. da sei die Aussage gekommen Ministerpräsident sagt: „Der Bagger muss rein.“

Herr Stumpf habe dann auch noch per E-Mail gegenüber Herrn Landespolizeipräsidenten Hammann und zur Kenntnis dem damaligen Inspekteur der Polizei, Herrn Schneider remonstriert.

Der Zeuge Schneider, der als Inspekteur der Polizei mit dem ehemaligen Landespolizeipräsidenten, Herrn Hammann, im Innenministerium zusammengearbeitet hat, hat ausgesagt, dass die E-Mail des Herrn Stumpf eine „große Überraschung“ für ihn gewesen sei. Denn die Einbringung sei bereits vor dem 18. [Anmerkung: vom Innenministerium] mit dem Polizeipräsidenten Stuttgart erörtert, auch abschließend erörtert, worden. Für ihn – im Innenministerium – sei am 17. Einsatzplanung gewesen, den Bagger so, wie es die DB Projektbau geplant habe, in der Nacht vom 18. auf den 19. August in die Baustelle zu verbringen.

Auf seinen Vorschlag und seine Überzeugung, den Einsatz am 18. / 19. August durchzuführen, basierend auf der Überlegung eines zeitlich konzentrierten Kräfteinsatzes, habe es keinerlei politischen Einfluss gegeben.

Der Zeuge Benz, der als Ministerialdirektor des Innenministeriums dem Zeugen Hammann in seiner damaligen Funktion vorgesetzt war, hat unter Erinnerungsvorbehalt ausgesagt, es sei bei ihm „irgendwann“ das Thema Bagger und Anliegen Bahn über die Polizei angekommen. Über die Polizei sei bei ihm angekommen, dass ein Anliegen der Bahn in der Welt sei, dass das Anliegen wohl über das Staatsministerium transportiert wurde. Der Zeuge Benz wusste nicht von wem, ob von Herrn Wicker oder in den Lenkungs- oder in den Koordinierungskreis. Und es sei auch bei ihm angekommen, dass es Bedenken seitens der Polizei gegen diesen von der Bahn gewünschten Zeitpunkt gab. Er meinte – war sich aber nicht sicher – dass Herr Stumpf ihm von diesen Bedenken berichtet habe. Aus seiner Sicht sei aber klar gewesen, die Sache entscheide die Polizei. Er sei in die Vorbereitungsplanung überhaupt nicht eingebunden gewesen, es sei bei ihm in dieser Form situativ angekommen.

Er habe dann irgendwann mal den Herrn Wicker informiert, weil bei ihm die Botschaft kam, „Es war vom Staatsministerium eingebracht das Anliegen der Bahn“, und habe ihn über die Bedenken dann auch informiert. Nach seiner Erinnerung sei in dem Gespräch auch klar gewesen, dass solche Fragen von der Polizei zu entscheiden sind.

Er habe keine Weisung und keine Direktive mitgekriegt. Er habe deswegen auch keinerlei Notwendigkeit gesehen, etwas initiativ in Bezug auf die Polizei zu machen, Herr Hammann habe von ihm weder eine Weisung bekommen, noch habe er Herrn Hammann nahegelegt, im Sinne der Bahn das Vorhaben zeitlich zu realisieren.

Aus seiner Wahrnehmung habe Herr Hammann entschieden.

Der Zeuge Wicker hat es für möglich gehalten, dass er mit Herrn Benz telefoniert habe, er konnte sich aber nicht spezifisch erinnern. Er hat aber gesagt, dass er, falls er mit Herrn Benz gesprochen habe, gesagt habe: „Die Polizei macht das, was sie für richtig hält, es gibt zumindest von mir keine Weisung.“

- **Aussage des früheren Landespolizeipräsidenten und heutigen Ministerialdirigenten am Integrationsministerium Prof. Dr. Wolf-Dietrich Hammann**

Der Zeuge Hammann hat die Darstellung der Zeugen bestätigt. Er hat ausgesagt, ihn habe am Abend des 17. August 2010 ein Anruf erreicht. Nicht mehr erinnerlich war ihm, ob es sich bei dem Anrufer um den früheren Amtschef des Innenministeriums Benz oder den früheren Chef der Staatskanzlei Wicker gehandelt habe. Gegenstand des Telefonats sei eine Informationsbitte gewesen. Denn im Staatsministerium sei bekannt geworden, dass das Polizeipräsidium Stuttgart Bedenken wegen des vorgeschlagenen Zeitpunkts des Baggertransports habe.

Oggleich ihm nicht konkret erinnerlich war, zweimal mit dem früheren Polizeipräsidenten Stumpf telefoniert zu haben, erinnerte sich der Zeuge Hammann daran, dass Herr Stumpf in diesem Telefonat erklärt habe, dass er den Einsatz lieber erst am kommenden Montag, nach der sog. „Montagsdemo“ durchführen wolle.

Er habe sodann mit dem früheren Inspekteur der Polizei Schneider gesprochen. Dieser habe den Einsatz – anders als der frühere Polizeipräsident Stumpf – nicht nach der kommenden „Montagsdemo“ um überlange Einsatzzeiten der Einsatzkräfte, die nach der „Montagsdemo“ zu erwarten gewesen wären, zu vermeiden.

Nach einigem Hin und Her habe er dann den Polizeipräsidenten Stumpf aufgefordert, es so zu machen, wie die Bahn es plane und der Inspekteur es wolle, nämlich in der übernächsten Nacht.

Ausdrücklich bestritten hat der Zeuge Hammann, dass er mit dem früheren Ministerpräsidenten telefoniert habe. Er hat ausgesagt, er könne sich nicht erklären, wie der frühere Polizeipräsident darauf gekommen sei, dass es eine Weisung des Ministerpräsidenten gewesen sein solle. Gleichzeitig hat er eingeräumt, er könne im Telefonat die Rückfrage des Staatsministeriums erwähnt haben und auch den Namen Mappus gesagt haben. Ferner hat er es auch für möglich erachtet, dass er auch mit Herrn Stumpf die Frage des Einsatzes von Polizeikräften aus anderen Ländern erörtert habe, was im damaligen Zeitpunkt immer wieder auch in der Diskussion gewesen sei.

Der Zeuge Hammann hat betont, dass seine Entscheidung gegenüber Herrn Stumpf ausschließlich von polizeilichen Gründen getragen gewesen sei.

Zwischenfazit: Es gab keine politische Einflussnahme auf die polizeiliche Entscheidung, die Einbringung eines Baggers auf die Baustelle am Nordflügel des Stuttgarter Hauptbahnhofs polizeilich gegen Blockaden zu schützen.

b. Es bestand kein Zusammenhang zwischen der Festlegung des Zeitpunkts der Einbringung eines Baggers an den Nordflügel des Stuttgarter Hauptbahnhofs im August 2010 und dem Polizeieinsatz im Schlossgarten am 30. September 2010

Sowohl der Zeuge Stumpf als auch der Zeuge Hammann haben ausdrücklich angegeben, dass für sie mit dem Telefonat am 17. September 2010 bzw. spätestens mit der E-Mail des Herrn Stumpf vom 18. September 2010 die Sache erledigt gewesen sei.

Zwischenfazit: Selbst wenn der frühere Polizeipräsident Stuttgart, Herr Stumpf, in dem Gespräch mit dem früheren Landespolizeipräsidenten Hammann eine Weisung des Ministerpräsidenten gesehen hatte, so konnte dies keinen Einfluss auf die Festlegung des Datums für die Baumfällung, die nach der Aussage des früheren Leiters des Kommunikationsbüros Drexler „unverrückbar“ war und bereits seit Juni/Juli feststand, haben.

c. Von der Landesregierung und der Mehrheit zur Beweisführung herangezogene Indizien und Zeugen vom Hörensagen oder Hören-Hörensagen

Der Regierungsbericht baut im Wesentlichen auf den im Vorfeld des Untersuchungsausschusses presseöffentlich gewordenen Unterlagen auf, die im Laufe des Untersuchungsausschusses thematisiert wurden. Bemerkenswert ist, dass wesentliche Unterlagen, die eine politische Einflussnahme widerlegen, sich nicht im Regierungsbericht wiederfinden. Der Regierungsbeauftragte, der Zeuge J. K., als Ersteller des Berichts konnte nicht überzeugend erklären, wieso Unterlagen, wie beispielsweise die Gedankenskizze des Landespolizeipräsidenten Hammann, welche klar gegen die These einer politischen Einflussnahme sprechen, nicht Teil des Regierungsberichts wurden. Er berief sich auf das Ressortprinzip und Erinnerungsschwächen.

Der Regierungsbeauftragte, der Zeuge J. K., wurde zwischenzeitlich zum Regierungsvizepräsidenten des Regierungspräsidiums Stuttgart ernannt.

Der Regierungsbericht enthält die folgende „vorläufige Würdigung“: *„Nimmt man all diese neuen Dokumente [Anm.: Laut eigenem Bekunden sind diese im Wesentlichen nur durch Presseveröffentlichungen bekannt und liegen dem Ersteller des Regierungsberichts nicht selbst vor] zusammen, spricht zumindest die Aktenlage dafür, dass auf einen früheren Polizeieinsatz – nämlich jenen vom 18. auf den 19. August 2010 – politisch Einfluss genommen wurde. Für eine unmittelbare politische Einflussnahme auf den Polizeieinsatz am 30. September 2010 gibt es in den Unterlagen des Innenministeriums und der Polizeivollzugsbehörden hingegen keine Anhaltspunkte. Denkbar sind zwei Varianten: Zum einen könnte die politische Ebene aus den Erfahrungen beim Abriss des Nordflügels gelernt und bewusst davon Abstand genommen [sic: haben], den Polizeieinsatz am 30. September zu beeinflussen. Denn obwohl sich die politische Ebene beim ersten Einsatz am Nordflügel über die Argumente der Polizeifachkräfte vor Ort hinwegsetzte, konnte sie das gewünschte Ergebnis (eventuell in Form eines schnelleren Abrisses des Nordflügels) nicht erreichen; vielmehr stand der Bagger zunächst still.*

Zum anderen wäre es denkbar, dass sich die politische Ebene durch die Einbringung des ersten Abrissbaggers in das Baustellenareal am Nordflügel vom 18. auf den 19. August darin ermutigt gesehen hat, auch in anderen Fällen politische Zielvorstellungen im Zweifel auch gegen polizeifachliche Argumente durchzusetzen. Das Polizeipräsidium Stuttgart werde erkannt haben, dass es nicht erfolgsversprechend sei, sich gegen politische Wünsche durchzusetzen.“

Diese Passage des Regierungsberichts ist durch die oben gewonnenen Erkenntnisse obsolet. Der Regierungsbeauftragte, der Zeuge J. K., hat – aus nicht zu klärenden Motiven – die aus den im Zeitpunkt des Regierungsberichts vorhandenen Unterlagen sich ergebende, dritte Variante, nämlich dass es keine politische Einflussnahme gab, nicht in seinen Bericht mit aufgenommen.

Die weiteren von der Mehrheit benannten Zeugen berichteten aus Tagungen über unmittelbare Wahrnehmungen bezüglich des früheren Polizeipräsidenten Stumpf, der über Aussagen eines Dritten, nach der Beweisaufnahme offenbar des Herrn Hammann, berichtet habe (Zeugen vom Hörensagen) oder die ihnen von Teilnehmern an Besprechungen über Wahrnehmungen bezüglich des früheren Polizeipräsidenten Stumpf mitgeteilt wurden (Zeugen vom Hören-Hörensagen). Allerdings sind derartige Beweismittel gegenüber dem unmittelbaren Zeugenbeweis aus der Vernehmung des Zeugen Hammann, der dessen eigene Wahrnehmungen wiedergegeben hat, geringer zu gewichten, zumal sich in den Aussagen der Zeugen hinsichtlich des Inhalts der Besprechungen erhebliche Unterscheidungen in der Intensität der Wahrnehmung ergeben haben.

3. Keine Vorenthaltung von Unterlagen durch die Regierung an den ersten Untersuchungsausschuss im Zeitraum 2010 / 2011

a. Angaben im Regierungsbericht

In seiner Zusammenfassung enthält der Regierungsbericht die folgende Aussage: *„Im Ergebnis haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass dem UA I (Untersuchungsausschuss ‚Aufarbeitung des Polizeieinsatzes am 30. September 2010 im Stuttgarter Schlossgarten‘) Akten bewusst vorenthalten wurden. Eine Verletzung der Rechte des Landtags durch unvollständig vorgelegte Akten kann daher nicht festgestellt werden.“*

b. Im Zeitraum 2010 / 2011 geltende Regelungen zur Aktenvorlage

Der Untersuchungsausschuss des Jahres 2010 hatte sich bereits im Zeitpunkt seiner Einsetzung intensiv mit der Frage des „Aktenbegriffs“, d.h. dem Umfang bzw. Inhalt vorzulegender Akten und Akteile befasset. Dabei bestand zwischen der Landesregierung und den damaligen Oppositionsfraktionen Einigkeit darüber, dass „nicht sämtliche Rechner und Datenspeicher zur Verfügung gestellt“ und insbesondere E-Mails, welche Telefonate ersetzen, regelmäßig nicht zum Teil der vorzulegenden Akte würden. Ferner gaben die Vertreter der damaligen Opposition an, sie würden „lautstark“ zum Ausdruck bringen, wenn sie das Gefühl hätten, ihnen würde etwas vorenthalten (Auszug aus dem Protokoll der 2. Sitzung des Untersuchungsausschusses „Polizeieinsatz Schlossgarten“ vom 16. November 2010 (S. 3 ff, insb. S. 5 Abg. Stoch)).

Ebenso wenig haben die heutigen Regierungsfractionen während des Verfahrens im ersten Untersuchungsausschuss der damaligen Landesregierung vorgeworfen, dass angeforderte Informationen aus dem Kernbereich, insbesondere Unterlagen, die die damalige Landesregierung erstellte, um sich selbst auf das Untersuchungsausschussverfahren im Landtag vorzubereiten, nicht ausgehändigt worden seien. Damit haben SPD und GRÜNE damals zumindest implizit zu verstehen gegeben, dass sie den Kernbereich der alten Landesregierung respektiert haben und die Nichtvorlage entsprechender Unterlagen billigten.

c. Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg 2014

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat ausgeführt, dass eine Landesregierung nicht verpflichtet ist, Unterlagen zu den Akten zu nehmen, die zum Kernbereich gehören. Es unterliegt daher der ermessensfehlerfreien Entscheidung einer Regierung, solche Unterlagen oder Mails (i) dem Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung zuzuordnen und (ii) zu archivieren oder zu löschen. Dies gilt auch und insbesondere für die elektronische Kommunikation zwischen Regierungsmitgliedern, Ressortleitern und externen Beratern. Unbeeinträchtigte Kommunikation mit diesen Beteiligten z.B. über Fragen politischer Opportunität, die keiner nachträglichen Kontrolle unterfällt, ist sachgerecht und schützenswert, weil ansonsten die Regierung durch eine spätere Publizität in ihren Entscheidungen gehemmt wäre (VGH 1. Senat vom 4. August 2014, Az.: 1 S 1352/13, in diesem Sinne auch BVerfG II. Senat vom 30. März 2004 – 2 BvK 1/01 – Rz. 66).

- „Widerspruchsfreie Aufarbeitung“

Auch die in der Presse zitierte und zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses herbeigezogene Formulierung, dass zur „widerspruchsfreien Aufarbeitung“ noch Zeit benötigt werden, in einer Notiz des damaligen Regierungsbeauftragten, des Zeugen Dr. M. P., vom 3. November 2010 wurde vom Zeugen Dr. M. P. nachvollziehbar und überzeugend dahingehend erläutert, dass es seine Aufgabe war, sicherzustellen, dass die Unterlagen der im ersten Untersuchungsausschuss beteiligten Ministerien (Staatsministerium, Innenministerium, Umwelt-

und Verkehrsministerium) vollständig waren und beabsichtigt war, dass Aktenstücke, die in mehreren Ministerien vorhanden waren auch jeweils von diesen vorgelegt wurden.

IV. Zur Verfassungswidrigkeit des Einsetzungsbeschlusses

Der Untersuchungsauftrag sieht ausdrücklich vor, in den Kernbereich exekutiver Verantwortung einzugreifen (s. dort I.1.). Bestätigt wird dies u.a. durch die Begründung der Einsetzungsmehrheit:

(Abg. Sckerl in der 86. Sitzung, S. 5156) *„Wir wollen diese Dokumente sehen. Wir wollen die Mail der damaligen Umweltministerin sehen, in der sie ihrem Ministerpräsidenten Mappus quasi verspricht, dass rechtzeitig bis zu seiner Regierungserklärung der Schlossgarten geräumt und die Bäume gerodet sein werden.“*

In der Wochenzeitschrift „KONTEXT“ vom 26. April 2014 wird dem entsprechend der Ausschussvorsitzende mit folgenden Worten zitiert: „Vielmehr geht es um das System Mappus“... „um das Netzwerk und die Verflechtung handelnder Personen.“

Das gesamte Handeln der Ausschussmehrheit ist von dem Wunsch geprägt, das Innerste der Verwaltung nach außen zu kehren. Exemplarisch sei auf den Vorgang der – in datenschutz- und verfassungswidriger Weise beschlossenen – Beweisaufnahme des Ausschusses betreffend der Sicherungskopien des E-Mail-Accounts des früheren Ministerpräsidenten Mappus verwiesen.

Der im Untersuchungsauftrag angelegte Eingriff ist im Hinblick auf den Grundsatz der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 GG, Art. 25 Landesverfassung) verfassungsrechtlich problematisch. Zum Kernbereich exekutiver Verantwortung bzw. dem sog. „Arkanbereich“ gehört die Willensbildung der Regierung im Kabinett sowie alle Vorbereitungshandlungen und Abstimmungsprozesse mit den Ministerien und Ressorts, insbesondere der Beratungs- und Initiativbereich (BVerfGE II. Senat v. 19.06.2012 2 BvE 4/11).

Das Vorhandensein eines Arkanums (lat. Geheimnis, Geheimmittel), also eines Rechtsraumes für vertrauliche Erörterungen innerhalb einer Landesregierung ist – trotz der dauerhaften Diskreditierung durch GRÜNE und SPD – nicht mit dem Makel der Intransparenz behaftet sondern, im Gegenteil, notwendige Voraussetzung für verantwortungsvolles und nachvollziehbares Regierungshandeln.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unterfällt der Arkanbereich nicht der parlamentarischen Kontrolle, weil die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit einer Regierung wesentlicher Teil des Gewaltenteilungsgrundsatzes ist. Das Schutzgut der Funktionsfähigkeit wirkt über die Amtszeit einer Regierung hinaus (Schnabel/Freund DÖV 2012, 192f.). Eingriffe eines Untersuchungsausschusses in den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung stehen daher in einem besonderen verfassungsrechtlichen Spannungsverhältnis zwischen dem Kontrollrecht des Parlaments und der Funktionsfähigkeit und autonomen Eigenverantwortung der Regierung.

Der Kernbereich der exekutiven Verantwortung entfaltet keine allgemeine Sperrwirkung. Vielmehr ist dieses Spannungsverhältnis durch einen Abwägungsprozess aufzulösen. So hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in seiner Entscheidung vom 30.07.2014 (Az. 1 S 1352/13) in der Verwaltungsrechtssache Mappus gegen das Land Baden-Württemberg in Übereinstimmung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass die Frage, ob der Kernbereich und damit die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung berührt ist, nur unter Berücksichtigung jeweiliger Umstände feststellbar ist (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg a.a.O. S. 41).

Dabei ist zunächst festzuhalten, dass die Regierung in ihrer Eigenschaft als Verfassungsorgan sowohl administrativ, d.h. in der Verwirklichung und Ausführung staatlicher Sach- und Fachverwaltung (vgl. Braun „Kommentar zur Verfassung des Landes Baden-Württemberg“ Art. 69, Rn. 3) als auch gubernativ, d.h. staatsleitend i. S. d. verantwortlichen Initiierung, Planung, Leitung, Ordnung, Information, Koordinierung und Entscheidung der Gesamtpolitik und aller wesentlichen, staatlichen Grundfragen (Braun, a.a.O. Art. 45, Rn. 3) tätig wird. Die Landesverfassung hat diese Differenzierung bereits in ihrer Struktur durch die Artikel 45 und 69 aufgenommen.

Informationen aus dem Bereich der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen, die Aufschluss über den Prozess der Willensbildung geben, sind umso schutzwürdiger, je näher sie der gubernativen Entscheidung stehen. Der Erörterung im Kabinett kommt eine besonders hohe Schutzwürdigkeit zu. Je weiter ein parlamentarisches Informationsbegehren in den innersten Bereich der Willensbildung eindringt, desto gewichtiger muss das parlamentarische Informationsbegehren sein, um sich gegen ein von der Regierung geltend gemachtes Interesse an Vertraulichkeit durchsetzen zu können.

Vorgelagerte Beratungs- und Entscheidungsabläufe sind einer parlamentarischen Kontrolle in einem geringeren Maße entzogen, währenddessen der Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße und vergleichbarer Missstände innerhalb der Regierung ein hohes Gewicht beigemessen werden muss.

Unter Zugrundelegung der so dargelegten Kriterien wird deutlich, dass diejenigen E-Mails, welche zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses führten, in evidenter Weise dem Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung der Landesregierung im Jahr 2010 insoweit unterfielen, als es sich – den Entwicklungen der modernen Kommunikationsmöglichkeiten folgend – um elektronisch verschriftlichte, jedoch unmittelbare und persönliche Korrespondenz zwischen dem Ministerpräsidenten und einer Ministerin seines Kabinetts handelte, die aus ihrem Wortlaut und Kontext unmittelbar dem Beratungs- bzw. Initiativbereich der damaligen Landesregierung zuzurechnen ist. Gleiches gilt im Übrigen auch für die E-Mail-Korrespondenz der leitenden Beamten, die für den Ministerpräsidenten funktional als engster Beraterkreis im Staatsministerium tätig werden.

Hätte die Einsetzungsmehrheit also tatsächlich bei Einsetzung des Ausschusses den Schutz des Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung der Landesregierung im Jahr 2010 beabsichtigt oder auch nur berücksichtigt, so hätte sie weder den Untersuchungsauftrag auf diese E-Mails gestützt noch – erst Recht – ausdrücklich die Vorlage der E-Mails der damaligen Umweltministerin bzw. des damaligen Amtschefs des Umweltministeriums bzw. leitender Beamter des Staatsministeriums verlangt. Bewiesen ist das Gegenteil, nämlich, dass ausdrücklich und von Anfang an – entsprechend dem Wortlaut des Einsetzungsauftrags – die Ausforschung des Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung der Landesregierung im Jahr 2010 mit dem Ziel der Skandalisierung intendiert war.

Die Regierungsfractionen werfen allerdings in der Begründung des Einsetzungsantrages der Landesregierung im Jahr 2010 (Kabinett Mappus) weder ein verfassungswidriges Verhalten vor, noch werden auch nur potentielle Rechtsverstöße in irgendeiner Weise konkretisiert. Der Einsetzungsbeschluss bleibt vielmehr bis hin zur Verwischung der Anforderungen des § 3 Abs. 1 des Untersuchungsausschussgesetzes (im Weiteren „UAG“) vage und unbestimmt – offenbar bewusst, wie das weitere Vorgehen insbesondere der Vertreter der Grünen im Ausschuss nahelegt.

Dem entsprechend haben auch die Vertreter der Regierungsfractionen öffentlich eingeräumt, dass es – entgegen ihrer ursprünglichen Thesen – keine Anhaltspunkte für einen politischen Einfluss der Landesregierung im Jahr 2010 auf den Polizeieinsatz gab.

Vielmehr wurde, in freier Interpretation des Untersuchungsauftrags – und ohne irgendwelche vorhandene, tatsächliche Anhaltspunkte – die Erzeugung eines „Klimas“ bzw. einer „Atmo-

sphäre der Eskalation“ durch die Vertreter der Regierungsfractionen zum Gegenstand bzw. gewünschten Ergebnis der Untersuchung gemünzt.

Die Fraktionen von SPD und GRÜNEN im Ausschuss haben öffentlich und durch Beweisbeschlüsse zu erkennen gegeben, dass sie über die vorliegenden Unterlagen hinaus auch noch weitere sog. E-Mail-Accounts früherer Regierungsmitglieder bzw. (politischer) Beamter umfassend sichten wollten und hierzu auch öffentlichen Druck auf die vom Datenschutzrecht geschützten Betroffenen aufgebaut.

Ein von den Regierungsfractionen im Ausschuss beauftragtes Gutachten kommt im Gegensatz zur aktuellen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs von Baden-Württemberg (VGH I. Senat vom 4. August 2014, Az.: 1 S 1352/13, in diesem Sinne auch BVerfG II. Senat vom 30. März 2004 – 2 BvK 1/01 – Rz. 66) zu dem Ergebnis, dass der Kernbereich der alten Landesregierung nicht fortbestehe und die amtierende Regierung alle Parameter des Kernbereichs bestimme. Der Kernbereichseinwand könne nur von einer amtierenden Regierung vorgebracht werden (Verfassungsrechtliches Gutachten zu Einzelfragen der Zulässigkeit des parlamentarischen Untersuchungsausschusses „Polizeieinsatz Schlossgarten II“ vorgelegt von Professorin Dr. Pascale Cancik Universität Osnabrück am 12. August 2014 (zitiert: „Gutachten Cancik“ S. 29)).

An Hand mehrerer Fallkonstellationen stellt die Gutachterin die These auf, dass sich die Vorgängerregierung auf den Kernbereich hätte berufen müssen. Außerdem müsse die „unklare Passage“ (gemeint ist Ziff. 1 des Einsetzungsbeschlusses) so ausgelegt werden, „dass eine Überprüfung nicht vorgelegter Unterlagen auf die Frage einer damals bestehenden Vorlagepflicht hin beabsichtigt war“ (Gutachten Cancik S. 39). Damit kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass damit der Untersuchungsauftrag verfassungskonform ausgelegt werden „könne“ (Gutachten Cancik S. 54).

Der Auffassung der Gutachterin ist indes nicht zuzustimmen (ebenso Reinhardt, Der Untersuchungsausschuss NVwZ 15/2014). Denn sie verkennt im Kern, dass sich der Schutz der Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung als kumulative Tatbestandselemente (so BVerfG – 2 BvK 1/01 – Rz. 47) nicht auf eine konkrete, amtierende Regierung beziehen, welche schlechterdings aus der Diskreditierung einer Vorgängerregierung politische Vorteile ziehen kann, und nur bei entsprechender Weitsicht und in Erkenntnis der langfristigen Folgen ihres Vorgehens bzw. im Bewusstsein einer möglichen, künftigen Kräfteverschiebung ihre eigene Funktionsfähigkeit gefährdete. Die Tatbestandselemente beziehen sich vielmehr auf die Regierung als nicht der Diskontinuität unterworfenen Verfassungsinstitution im Sinne der Gewaltenteilungslehre.

Müsste eine amtierende Regierung befürchten, dass das Schutzgut des Arkanbereichs ggf. nicht über die Amtszeit hinauswirkte, würde dies die Arbeitsweise von Regierungen erheblich beeinträchtigen. Vertrauliche Aktenvermerke, offene Diskussionen und Argumente über möglicher Weise unpopuläre politische Fragen könnten im Verborgenen stattfinden.

Selbst gelöschte Dateien auf Festplatten von Servern wären nicht in diesem Sinne „sicher“, da auch diese mit technischen Mitteln wiederhergestellt werden könnten. Die Flüchtigkeit des Wortes würde als Schutz gegen eine spätere Skandalisierung eingesetzt und eine irgend geardete Dokumentation – auch zur späteren Aufbereitung in Wissenschaft und Forschung – auf das absolute Minimum beschränkt werden. Dies wäre ein Regierungshandeln, das mit unserem Bild des Verfassungsrechts und insbesondere der Zuordnung politischer Verantwortung durch eine dauerhaft wirksame parlamentarische und letztlich unmittelbar demokratisch legitimierte Kontrolle nicht in Einklang zu bringen und von der Verfassung auch nicht gewünscht ist.

Hinzu kommt, dass die vorgehende Landesregierung ihre Mails rechtmäßig gelöscht hat und damit – „nicht offensichtlich fehlsam“ (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württem-

berg 1 S 1352/13) – zum Ausdruck gebracht hat, dass sie die Inhalte dieser E-Mails rechtmäßig dem Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung bzw. dem Arkanbereich zugeordnet hat.

Nach dem vollständigen Löschen der Mails auf dem Account des Nutzers sind sie durch ihn selbst nicht wieder herstellbar. Die Dateien befinden sich zwar noch eine gewisse Zeit auf dem Server, bis sie auch dort endgültig physikalisch gelöscht werden.

Die vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg streitbefangene Sicherungskopie des ehemaligen Ministerpräsidenten wurde im Jahr 2010 nicht endgültig gelöscht, ohne dass dies dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen des Ministerpräsidenten entsprochen hätte. Sie konnte nur unter Inanspruchnahme besonderer technischer Hilfsmittel im Rahmen der Ermittlungstätigkeiten der Staatsanwaltschaft wiederhergestellt werden.

Ob einer amtierenden Regierung, auch vermittels des „Umwegs“ über den von der sie tragenden Mehrheit eingesetzten Untersuchungsausschuss – außerhalb der strafprozessualen Ermittlungskompetenzen der Staatsanwaltschaft – das Recht zusteht, Vorgänge, die aufgrund einer rechtmäßig erfolgten Datenlöschung erkennbar dem Arkanbereich einer Vorgängerregierung zuzurechnen sind, gegen deren Willen wieder herzustellen, ist bislang höchstrichterlich nicht entschieden.

Nichtsdestoweniger setzte die Ausschussmehrheit – trotz offenbar gleich zu behandelnder Fallkonstellationen – durch das Streben nach „Wiederherstellung“ gelöschter Dateien der ehemaligen Umweltministerin, ihres früheren Ministerialdirektors und weiterer Beamter sowie eines Beraters des Ministerpräsidenten a. D. Mappus weiter fort, bis schließlich in Folge einer richtungsweisenden Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim (Beschluss vom 7. August 2015 Az. 1 S 1239/15) der grün-roten Ausschussmehrheit klare Vorgaben zum rechtsstaatlichen Vorgehen und adäquaten Grundrechtsschutz gemacht wurden. Die CDU sieht ihre im Ausschuss vertretenen und von grün-rot als „Verschleppung“ geschmähten Rechtsauffassungen durch diese Entscheidung vollumfänglich bestätigt und bezieht sie ausdrücklich in ihr Votum mit ein.

Die Rolle des Staatsministeriums im Rahmen der Ausforschung des Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung der Regierung Mappus durch die amtierende Regierung Kretschmann konnte nicht geklärt werden.

Es gibt aber klare Anzeichen dafür, dass die Ausforschung durch das Staatsministerium gebilligt bzw. möglicher Weise sogar aktiv mitbetrieben wurde.

Denn im Rahmen der Beschlussfassung des Ausschusses über die Beweisanträge der Ausschussmehrheit zur Beschlagnahme der Daten des früheren Ministerpräsidenten Mappus sowie der Umweltministerin und des früheren Ministerialdirektors des Umweltministeriums, wurde dem Ausschuss durch den Regierungsvertreter des Staatsministeriums und jetzigen Regierungsvizepräsidenten am Regierungspräsidium Stuttgart, den Zeugen J. K. auf ausdrückliche Nachfrage des Obmanns der CDU vorenthalten, dass zeitgleich mit der Sitzung des Untersuchungsausschusses ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart stattfand, dessen Streitgegenstand unmittelbar die zu löschenden Daten des früheren Ministerpräsidenten betraf.

Auch hat das Staatsministerium, nachdem es rechtskräftig durch den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zur Löschung der Daten des früheren Ministerpräsidenten Mappus verurteilt wurde, erst unter dem Eindruck einer bevorstehenden Zwangsvollstreckung das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs umgesetzt. Die vom Staatsministerium für die Verzögerung angeführten Gründe, eine rechtliche Prüfung der insoweit bereits vorher selbst für Laien klaren Rechtssituation bzw. die dienstliche Abwesenheit des zuständigen Abteilungsleiters vermögen nicht darüber hinwegzutäuschen, dass in der Nichtanerkennung eines rechtskräftigen Urteils des obersten baden-württembergischen Verwaltungsgerichts durch das Staatsministerium

ein in der Landesgeschichte einmaliger Vorgang zu Tage getreten ist, der sowohl das Ansehen des Staatsministeriums als oberster Landesbehörde als auch des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg beeinträchtigt hat. Für das Handeln seines Hauses trägt der Ministerpräsident Kretschmann die politische Verantwortung.

Die Wahrung des Rechtsstaats ist oberstes Interesse sämtlicher staatlicher Institutionen. Hierauf hat die CDU-Fraktion auch durch eine öffentliche Aufforderung an das Staatsministerium, sich bei der Umsetzung des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg rechtsstaatlich zu verhalten, hingewirkt.

Die grün-rote Ausschussmehrheit unter Vorsitz des Abgeordneten Filius (GRÜNE) teilte dieses Streben nach Rechtsstaatlichkeit der Handlungen des Untersuchungsausschusses allerdings nicht. Im Gegenteil: Nachdem das Staatsministerium, in positiver Kenntnis der Rechtswidrigkeit des von der Ausschussmehrheit geforderten Handelns, schließlich die Umsetzung des rechtskräftigen Urteils des Verwaltungsgerichtshofs in Baden-Württemberg ankündigte, wurde der CDU-Fraktion im Ausschuss von den Vertretern der Regierungsmehrheit öffentlich und in ehrabschneidender Weise vorgeworfen:

„Sckerl und Binder warfen der Opposition, namentlich der CDU, vor, das Interesse des Parlaments an Aufklärung systematisch zu hintertreiben.“ (Gemeinsame Pressemitteilung der Fraktionen Bündnis90 / Die Grünen und SPD vom 07. Oktober 2014).

Endgültig gelöscht hat das Staatsministerium die Sicherungskopien – wobei die Übergabe an das Landesarchiv ein Löschungssurrogat darstellt – erst am 17. Oktober 2014. Das Staatsministerium hat bis zu diesem Zeitpunkt zugewartet, weil der Unterlegene im Verfahren Az. 4 K 4258/14 VG Stuttgart gegen den Beschluss Beschwerde beim VGH Mannheim eingelegt hatte und bekannt war, dass der Verwaltungsgerichtshof am 16. Oktober 2014 über die Beschwerde entscheiden werde. Das Staatsministerium hat gehofft, dass diese Beschwerde erfolgreich sein werde und damit ein Grund gegeben sei, die streitbefangenen Sicherungskopien nicht herausgeben zu müssen. Der Verwaltungsgerichtshof hat der Beschwerde nicht stattgegeben und folgte dem Votum des Verwaltungsgerichts Stuttgart.

Die Staatsministerin, Frau Silvia Krebs, hat bei der Regierungsbefragung in der 108. Sitzung des Landtags von Baden-Württemberg am 15. Oktober 2014 das Zuwarten damit begründet, dass der zuständige Abteilungsleiter auf Delegationsreise sei. Deswegen sei ursprünglich auch als frühester Termin der 29. Oktober 2014 für die Löschung der Sicherungskopien vorgesehen gewesen, obwohl die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Az.: 1 S 1352/13) am 07.09.2014 rechtskräftig war (Protokoll der 108. Sitzung des Landtags von Baden-Württemberg am 15. Oktober 2014 (S. 6445 f)).

Es kann dahingestellt bleiben, ob der zuständige Abteilungsleiter fast zwei Monate auf Delegationsreise gewesen sein soll. Rechtskräftige Urteile sind von jedermann, auch von der Landesregierung zu beachten und zu befolgen.

Zur Aufklärung der Frage, inwieweit das Staatsministerium bzw. die dort handelnden Personen auf politischer Ebene – ggf. gemeinsam mit den Regierungsfractionen – wesentlich auf die Fassung rechtswidriger Beweisbeschlüsse des Ausschusses hingewirkt haben, hat die CDU-Fraktion im Ausschuss Beweisanträge gestellt und das Rederecht in der öffentlichen Sitzung beantragt.

Die Beweisanträge wurden entgegen dem verfassungsrechtlichen Minderheitenrecht Art. 35 Abs. 2 S.2 Landesverfassung und § 13 Abs. 1 UAG abgelehnt. Dem Obmann der CDU-Fraktion Dr. Löffler MdL wurde entgegen Artikel 27 der Landesverfassung in seiner Ausgestaltung durch §§ 20, 82b, 82c der Geschäftsordnung des Landtags durch den Vorsitzenden Filius MdL das Rederecht als wesentlicher Bestandteil der Ausübung des freien Mandats versagt. Damit wurden die verfassungsrechtlich geschützten Rechte der Minderheit mehrfach in verfassungswidriger Weise verletzt.

Insbesondere im Zusammenhang mit dem Tatkomplex „Untersteller“ wurde eine weitere Aufklärung, insbesondere der Auffälligkeiten hinsichtlich des analogen Verhaltens und der „Taktung“ des Vorgehens innerhalb des Staatsministeriums und des Umweltministeriums von den Mehrheitsfraktionen von GRÜNEN und SPD in bewusst rechtswidriger Weise vereitelt.

V. Zur Besetzung des Ausschusses

1. „Fahnder Filius“

Bereits im Februar 2013 wurde das Gepräge des Untersuchungsausschusses klar, der – ausgehend von einem verfassungswidrigen Einsetzungsbeschluss – seinen Untersuchungsauftrag ins Blaue hinein erstrecken sollte.

An Stelle einer Untersuchung, welche sich auf die Fragen des Einsetzungsbeschlusses konkretisiert, wurde der Untersuchungsgegenstand aus den Worten des Vorsitzenden klar, der – charakterisiert als „Fahnder Filius“ (KONTEXT WOCHENZEITUNG Ausgabe 152 vom 26. Februar 2014 – Update 9. Juli 2014 – online) – deutlich machte, *„dass es sich mitnichten um einen Feldzug gegen eine Person handle, die als Verantwortlicher ans Kreuz genagelt werden soll. Vielmehr geht es um das System Mappus“, sagt Filius. um das Netzwerk und die Verflechtung handelnder Personen.*“ Damit verabschiedete sich der Ausschuss gegenüber der Öffentlichkeit von seinem Einsetzungsauftrag.

Die CDU-Fraktion musste sich auch aufgrund der weiteren Äußerung des Vorsitzenden Filius *„Zumindest sei bei Mitarbeitern der Staatskanzlei, die aus Loyalität gehandelt hatten, eine gewisse Nervosität‘ zu beobachten“* in der schon anlässlich der Plenardebatte zur Einsetzung geäußerten Einschätzung bestätigt finden, dass der Ausschuss auf Basis der Suggestion bzw. Vorverurteilung fußte (Plenarprotokoll der 86. Sitzung, 18. Dezember 2013, S. 5166).

Die Kritik an diesem Verhalten des Vorsitzenden in der Öffentlichkeit hat die CDU geäußert. Das Verhalten ist mit den Pflichten eines Ausschussvorsitzenden nicht vereinbar.

2. Der Obmann der Grünen, Sckerl

Der Abgeordnete Sckerl ist i.S.d. § 5 Abs. 1 UAG persönlich an den zu untersuchenden Sachverhalten des Ausschusses beteiligt. In seiner Person liegt eine wirtschaftliche, zumindest aber ideelle und darüber hinaus auch persönliche Beteiligung vor, welche im laufenden Ausschuss einen Interessenkonflikt i. S. d. § 5 Abs. 1 UAG bewirkte.

Der Abgeordnete Sckerl hat gemeinsam mit dem pressebekannten ehemaligen Richter D. R. maßgeblich an zumindest zwei in Buchform erschienenen Veröffentlichungen, nämlich

- als Mitherausgeber des Werks „Mit Kanonen auf Spatzen“ erschienen 2011 sowie
- als Grußwortschreiber des Werks „Schwarzer Donnerstag 30.09.2010.: wir klagen an! Schlossgarten Stuttgart – Fakten, Zeugen, Fotos / Arbeitskreis Bürgertribunal zum 30.09.2010“ erschienen 2012

mitgearbeitet. Herrn D. R. verband nach dessen eigenen öffentlichen Angaben hierbei eine „intensive Zusammenarbeit“ mit Frau U. V., der Frau des Polizisten H. V.

Der Abgeordnete Sckerl hat als Mitherausgeber bzw. Mitautor ein wirtschaftliches Eigeninteresse an der Verbreitung der den Untersuchungsgegenstand betreffenden Bücher, die käuflich zu erwerben sind. Selbst wenn ihm die Erträge nicht selbst zufließen sollten, handelt es sich

um einen Fall der Drittbegünstigung, durch welche der Abgeordnete Sckerl hoffen darf, zumindest im Ansehen Dritter zu steigen.

Darüber hinaus besteht ein persönlicher Interessenskonflikt des Abgeordneten Sckerl. Dieser hat bereits in der Vergangenheit dazu geführt, dass er seine Abgeordnetenstellung dazu einsetzte, durch politische Einflussnahme auf den Justizminister zu versuchen, Strafverfolgungsmaßnahmen betreffend die Herren D. R. und H. V., dessen Vernehmung als Zeuge wegen der Geltendmachung der Vernehmungsunfähigkeit in Folge einer Erkrankung unmöglich war, zumindest zu beeinflussen.

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2011 unternahm der Abgeordnete Sckerl den Versuch, durch unmittelbare Einwirkung auf den Justizminister eine Änderung der Zuständigkeit des u.a. für Ermittlungsverfahren gegen sog. „Stuttgart 21 Gegner“ zuständigen Oberstaatsanwalts, des Zeugen B. H., zu erreichen.

Mit Schreiben vom 14. Juli 2012 forderte der Abgeordnete Sckerl den Justizminister auf, ihm die Umstände einer Hausdurchsuchung beim Richter am Landgericht i.R. Herrn D. R. „darzustellen und zu erläutern“. Er rügte die Verhältnismäßigkeit, mithin die Rechtmäßigkeit der Maßnahme und machte „erheblichen Aufklärungs- und Erläuterungsbedarf“ geltend, mit dem Ziel, durch Einflussnahme auf den Justizminister die staatsanwaltlichen Ermittlungstätigkeiten zu beeinflussen.

Ferner gab er an, er habe mit Herrn D. R. eine gemeinsame Begegnung mit dem Ministerpräsidenten gehabt, in dessen Anschluss das Büro des Ministerpräsidenten beschieden hätte, Herrn D. R. mit Informationen aus dem Untersuchungsausschuss des Landtags auszustatten.

Laut Presseberichten verbrachte Herr D. R. zudem mehrere Tage zum Aktenstudium „in der Villa Reitzenstein“. In verschiedenen Presseberichten haben die Medien auf Informationen aus den so ausgekehrten Akten zugegriffen.

Befremden erregt dabei das Zusammentreffen mit der Tatsache, dass auch der stellvertretende Regierungssprecher der Landesregierung, Herr A. B., Co-Autor der Herren Sckerl und D. R. im Buch „Mit Kanonen auf Spatzen“ ist. „Allein gegen den Rest der Welt“ steht der Abgeordnete Sckerl entgegen dem Titel seines Beitrags dort also nicht.

Es sei an dieser Stelle auch erwähnt, dass dem Untersuchungsausschuss unzählige weitere Akten zur Verfügung stehen, wobei es im Laufe des Ausschusses – trotz wiederholter Rügen – zu bislang ungeklärtem „Durchstechen“ gekommen ist. Das Schreiben des Abgeordneten Sckerl war – genau wie ein Schreiben der Landtagsvizepräsidentin Lösch – im Internet abrufbar. Der „Download“ ist zwischenzeitlich nicht mehr möglich, was die Frage nach einer Verdeckungsabsicht aufwirft.

Mit Schreiben vom 06. Dezember 2012 forderte der Abgeordnete Sckerl den Justizminister auf, die Umstände eines Ermittlungsverfahrens gegen den späteren (vernehmungsunfähigen) Zeugen H. V. in Stuttgart darzustellen und zu erläutern. Er äußerte „ausdrücklich“ Zweifel an der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen und stellte damit deren Rechtmäßigkeit in Frage. Weiter berief er sich zur Verteidigung des Herrn H. V. auf eine „besondere Fürsorgepflicht des Arbeitgebers Land“, mit dem Ziel, durch Einflussnahme auf den Justizminister die staatsanwaltlichen Ermittlungstätigkeiten gegen Herrn H. V. zumindest zu beeinflussen. Sämtliche Verfahren gegen Herrn H. V. wurden offenbar in der Folge, nach dessen anwaltschriftsätzlichen Bekunden, eingestellt. All dies ist im Lauf der Sachverhaltsaufklärung des Untersuchungsausschusses zu Tage getreten.

Das Ausscheiden des Abgeordneten Sckerl wäre auch – ohne dass es hierauf ankäme – geboten und politisch angemessen gewesen. Denn andere Maßnahmen waren nicht geeignet, den bestehenden Interessenkonflikt zu beseitigen. Ordnungsmaßnahmen hatten beim Abgeordneten Sckerl in der Vergangenheit zu keiner Verhaltensänderung geführt. Der Abgeordnete

Sckerl wurde bereits im Untersuchungsausschuss zum Ankauf der EnBW-Anteile durch das Land Baden-Württemberg und dessen Folgen der unrechtmäßigen Weitergabe von Informationen an die Öffentlichkeit überführt und hierfür gerügt. Er wurde auf Grundlage von Informationen der „Stuttgarter Nachrichten“ in der sog. „Gutachtenaffaire“, überführt, an der Vorenthaltung einer Unterlage der Enquete-Kommission „NSU“ beteiligt gewesen zu sein und zudem dem Plenum eine von der Wirklichkeit abweichende Darstellung der Sachlage gegeben zu haben.

Die nunmehr bewiesene, tiefe Verquickung des Abgeordneten Sckerl mit handelnden Spitzen der Landesregierung einerseits, sowie exponierten „Stuttgart 21 Gegnern“ andererseits, war zudem weder mit der gebotenen (Minimal) Objektivität zur Durchführung eines Untersuchungsausschussverfahrens noch mit der Interessenneutralität im Untersuchungsausschuss vereinbar. Sie machte den Verbleib des Abgeordneten Sckerl im Ausschuss unmöglich. Der offensichtlich „böse Schein“ einer persönlichen Beteiligung ist nicht auszuschließen. Es hätte gegolten, die Integrität des Landtags und seiner Hilfsorgane zu schützen.

Die CDU-Fraktion hat in Ansehung dessen in der nicht-öffentlichen Sitzung des Untersuchungsausschusses am 25. November 2014 beantragt, festzustellen dass in der Person des Abgeordneten Sckerl eine persönliche Beteiligung im Sinne des § 5 Abs. 1 Untersuchungsausschussgesetz (UAG) vorliegt, die seinen Verbleib im Ausschuss nicht länger zulässt. Der Antrag wurde von der Ausschussmehrheit abgelehnt.

Durch seinen späteren Rückzug aus dem parallel laufenden Untersuchungsausschuss „NSU“ hat der Grünen-Obmann Sckerl die gegen ihn erhobenen und bewiesenen Vorwürfe schlussendlich und notgedrungen anerkannt. Er hat hinter den Kulissen taktiert und gegenüber dem Landtag intransparent gehandelt. Der Abgeordnete Sckerl war damit erwiesenermaßen nicht geeignet, mit der gebotenen Objektivität und Integrität am Untersuchungsausschuss Schlossgarten II mitzuwirken.

Auch nach dem 25. November 2014 haben sich allerdings immer neue Umstände gezeigt, die darauf hindeuteten, dass der Grünen-Obmann Sckerl in Sachverhalte verstrickt war, die sich unmittelbar auf den laufenden Untersuchungsausschuss auswirkten. Er hat sich massiv in Ermittlungsmaßnahmen eingemischt (Drucksache 15/4957). Ausgerechnet der Zeuge H. V., den die CDU-Fraktion hierzu hätte befragen wollen, hat sich kurzfristig vor seiner Vernehmung und auf unabsehbare Zeit krank gemeldet.

VI. Erstinstanzliches Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 18.11.2015, 5K 1265/14)

Mit Urteil vom 18. November 2015 hat das Verwaltungsgericht Stuttgart in erster Instanz entschieden, dass der Polizeieinsatz im Stuttgarter Schlossgarten rechtswidrig gewesen sei (VG Stuttgart Urteil vom 18.11.2015, 5 K 1265/14).

Bis zur Entscheidung des Gerichts hatte das beklagte Land Baden-Württemberg vertreten, „die Ansammlung im Mittleren Schlossgarten sei keine Versammlung gewesen. Es habe zwar Elemente der Meinungsäußerung und kollektiven Meinungskundgebung gegeben. Diese Elemente träten allerdings hinter den eigentlichen Zweck der Ansammlung zurück, die Vorbereitung und Durchführung der Baumfällarbeiten im Schlossgarten zu verhindern. Die Ansammlung sei weiterhin nicht friedlich gewesen. Die Behinderung der Arbeit der Polizei reiche als Grund für einen Platzverweis aus. Die allgemeinen Voraussetzungen für die Anwendung unmittelbaren Zwangs hätten vorgelegen. Der Einsatz der Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sei erforderlich gewesen. Einfache körperliche Gewalt, also bloßes Abdrängen oder Wegtragen, sei angesichts der Vielzahl der Blockierer, die den Platzverweisen nicht nachgekommen seien, nicht gleich geeignet gewesen, den Einsatzzweck zu erfüllen. Der Einsatz der Wasserwerfer sei in ein insgesamt verhältnismäßiges und abgestuftes Konzept eingebunden gewesen. Auch die konkrete Führung des Wasser-

strahls sei verhältnismäßig gewesen. Bei der Steuerung werde selbstverständlich versucht, Personen nicht im Bereich des Kopfes zu treffen, im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der Zieleinrichtung und die Breite des Wasserstrahls könnten in Ausnahmefällen auch Treffer im Bereich des Kopfes vorkommen. Sie seien ein unvermeidbares, mit dem Einsatz eines Wasserwerfers verbundenes Verletzungsrisiko. Die Verletzungen des Klägers seien eine bedauerliche und nicht bezweckte Folge des Polizeieinsatzes. Sie wären aber durch rechtstreu Verhalten vermeidbar gewesen (Urteil, Rn. 12)“.

Diesbezüglich hat die CDU als Minderheit im Ausschuss weitergehende Auskünfte erbeten. Deren Einholung wurde aber vom Ausschussvorsitzenden abgelehnt. Die betreffende E-Mail-Korrespondenz lautete wie folgt:

- E-Mail des Ausschussesekretariats vom 29.12.2015:

*„Sehr geehrter Herr C. Si.,
im Auftrag von Herrn Filius möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen:
Nach Auffassung von Herrn Filius ist das vorliegende Ansinnen nicht von den bisherigen Beschlüssen des Ausschusses gedeckt. Sogar das Urteil des VG Stuttgart selbst sollte, nachdem es zu diesem Zeitpunkt noch nicht veröffentlicht war, durch den gesondert gefassten Beweisbeschluss Nr. 44 angefordert werden. Überdies betreffen die Unterlagen aktuelles Regierungshandeln, so dass sich selbst dann, wenn das Ansinnen dem Untersuchungsgegenstand unterfällt und ein entsprechender Beweisbeschluss gefasst wird, die weitere Frage stellt, ob die Unterlagen von der Regierung überhaupt vorgelegt werden müssen.*

*Mit freundlichen Grüßen
Dr. T. G.“*

- E-Mail des parlamentarischen Beratungsdiensts der CDU-Fraktion:

Von: C. Si.

Gesendet: Montag, 28. Dezember 2015 15:16

An: Dr. T. G.

Cc:

Betreff: Konkretisierende Nachfrage zu Beweis Antrag Nr. 44 und Ersuchen um Veranlassung einer Übermittlung von Unterlagen

Wichtigkeit: Hoch

*Sehr geehrter Herr Dr. T. G.,
im Auftrag von Herrn Obmann Dr. Löffler MdL ersuche ich das Ausschussesekretariat, bei der Landesregierung sämtliche, nachfolgend näher umschriebene Unterlagen anzufordern, die mit der Frage der Einlegung bzw. der Prüfung der Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels gegen das Urteil 5 K 1265/14 (sowie der im Beweis Antrag 44 aufgeführten, weiteren Urteile) zusammenhängen und zwar unabhängig von dem Zeitpunkt ihres Entstehens (d.h. auch nach Ablauf von Rechtsmittelfristen sowie ggf. bereits vor der Urteilsverkündung).*

Dies gilt insbesondere für alle Unterlagen aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums sowie des Innenministeriums und der im jeweiligen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart als Beklagtenvertreterin zuständigen Behörde bzw. Stelle des Landes, einschließlich behördeninterner Vermerke und Bewertungen sowie eventueller Dokumentation (fern-)mündlicher Informationsaustausche und der Korrespondenz mit Rechtsanwälten des Landes einschließlich der gewechselten Schriftsätze sowie etwaiger Vorentwürfe und/oder Besprechungsergebnisse hierzu, die den unten beschriebenen, scheinbar plötzlichen Wechsel der Rechtsauffassung der Landesregierung nachvollziehbar machen, unter etwaigem Beleg der wesentlichen Inhalte und sämtlicher Teilnehmer an diesbezüglichen Besprechungen mit Rechtsanwälten des Landes (soweit das Land vor dem Verwaltungsgericht nicht ausschließlich von eige-

nen Beamten vertreten wurde). Dies schließt auch diesbezüglich möglicher Weise existierende E-Mail oder sonst elektronisch geführte Korrespondenz zwischen den Spitzenvertretern der politischen Führung des Landes, d.h. Landesregierung und Regierungsfraktionen, insbesondere mit bzw. zwischen dem Ministerpräsidenten und dem Innenminister sowie sonstigen relevanten Dritten, ungeachtet der im Einzelfall verwendeten E-Mail-Konten die der jeweiligen Person zuzurechnen sind bzw. sonstigen elektronischen Übertragungswege ein.

Zu klären ist dabei, aus welchen rechtlichen Gründen das beklagte Land offenbar bereits am Tag der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Stuttgart entschieden hat, an der von ihm ausweislich des Tatbestands des Urteils 1265/14 wohl seit Klageerhebung im Jahr 2010 bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens im Jahr 2015 aufrecht erhaltenen Rechtsauffassung, „die Ansammlung im mittleren Schlossgarten sei keine Versammlung gewesen“ (s. Tatbestand des vorgenannten Urteils, dort Rn. 12 mit weiteren Ausführungen – Landesrechtsprechung Baden-Württemberg online, download am 28.12.2015 http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&GerichtAuswahl=VG+Stuttgart&Art=en&Datum=2015&nr=20101&pos=6&anz=50) nicht mehr festzuhalten und auf wessen Veranlassung, von wem, wann und aus welchem konkreten Grund entschieden wurde, von der Einlegung eines Rechtsmittels gegen das bzw. die Urteile abzusehen bzw. eine Rechtsmittelfrist verstreichen zu lassen. Falls es aus Sicht der Vertreter der Landesregierung der Klarheit dient, wäre Herr Dr. Löffler zudem dankbar für die Beifügung einer erläuternden Stellungnahme des Ministerpräsidenten und des Innenministers zur o.g. Fragestellung.

Da die Fertigung des Abschlussberichts nunmehr zeitnah ansteht, bittet Herr Dr. Löffler, bei der Landesregierung darauf hinzuwirken, die Unterlagen bis spätestens **zum Ablauf des 5. Januar 2016** (gerne auch in eingescannter Form) dem Ausschusssekretariat zur Verteilung zu übermitteln. Die Fristsetzung erscheint unter Berücksichtigung des abzusehenden Umfangs der vorzulegenden Unterlagen (nochmals unter Hinweis auf die vorgenannte Begrenzung einerseits und die für die Bewertung relevante Fragestellung andererseits) nicht zu kurz bemessen. Für den Zeitpunkt dieses Ersuchens und damit etwa verbundene Unannehmlichkeiten wird um Nachsicht gebeten. Die ergänzende Nachfrage ist im Rahmen der laufenden Arbeiten am Abschlussbericht entstanden.

Lediglich ergänzend zur Begründung der Zulässigkeit des enthaltenen Vorlagebegehrens: Mit dem Beweisbeschluss über den Antrag Nr. 44 hat die Ausschussmehrheit zu erkennen gegeben, dass sie auch das bzw. die vorgenannten Urteile des VG Stuttgart als vom Untersuchungsauftrag abgedeckt ansieht. Sie begründet dies mit einer möglichen Revision der Ergebnisse des ersten Untersuchungsausschusses. Um die so aufgeworfene Problematik bewerten zu können, bedarf es allerdings der umfassenden Klärung des vorne dargestellten Sachverhalts und der mit ihm verbundenen Fragestellungen.

Die Vorlage auch der vorbereitenden bzw. das Urteil bewertenden und für das Gerichtsverfahren (einschließlich der Entscheidung über mögliche Rechtsmittel) relevanten Unterlagen ist damit erforderlich und ebenfalls von der bestehenden Beschlusslage im Ausschuss (vgl. insoweit Beweisbeschluss über Beweisantrag Nr. 3) abgedeckt. Das hier vorgetragene Ersuchen stellt insoweit nur eine konkretisierende Nachfrage dar.

Mit freundlichen Grüßen,

im Auftrag von Herrn Obmann Dr. Löffler MdL (CDU-Fraktion)

C. Si.

Parlamentarischer Berater der CDU-Fraktion im Untersuchungsausschuss „Schlossgarten II“

VII. Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

1. von dem Bericht des Untersuchungsausschusses und den vorgelegten Bewertungen der Erkenntnisse Kenntnis zu nehmen;
2. sich dieser Bewertung des Untersuchungsausschusses anzuschließen und festzustellen, dass
 - a. keine Unterlagen bzw. Akten dem Untersuchungsausschuss S21 vorenthalten wurden;
 - b. keine E-Mails aufgefunden wurden, die eine Einflussnahme auf den Polizeieinsatz im Schlossgarten bestätigen. Die E-Mail von Frau Min. a. D. Gönner vom 21. September 2010 gab den Inhalt einer Besprechung wieder, an welcher nicht Frau Min. a. D. Gönner, allerdings jedoch der damalige kommissarische Projektsprecher und Vizepräsident des Landtags Wolfgang Drexler MdL (SPD) teilgenommen hat;
 - c. ferner durch die erneute Beweisaufnahme keine Gründe gefunden wurden, die eine Abweichung von den Bewertungen des Untersuchungsausschusses „Aufarbeitung des Polizeieinsatzes am 30. September 2010 im Stuttgarter Schlossgarten“, nämlich, dass es von Seiten der Politik keine direkte oder indirekte Einflussnahme auf die Polizei im Hinblick auf den Polizeieinsatz am 30. September 2010 im Stuttgarter Schlossgarten gegeben hat, rechtfertigen;
 - d. auch bei der polizeilichen Absicherung der Einbringung eines Baggers in die Baustelle am Nordflügel des Stuttgarter Hauptbahnhofs am 18./19. August 2010 keine politische Einflussnahme erfolgte;
 - e. es zu **massiven Einflussnahmen durch Vertreter der GRÜNEN-Fraktion und die politische Führung des Staatsministeriums auf die baden-württembergische Justiz**, namentlich den Justizminister Stickelberger gekommen ist durch
 - Einmischung in laufende Verfahren,
 - Einflussnahme auf Besetzung und Zuständigkeiten der Staatsanwaltschaft und
 - Abfrage der Namen von S 21-Anzeigeerstatern „auf Wunsch des Ministerpräsidenten“ an das Staatsministerium sowie Vorlage staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsergebnisse in S21-Verfahren;
 - f. im **Umweltministerium rechtswidrig** (s. VGH Mannheim / AG Stuttgart) **seit Amtsantritt im Mai 2011 die Speicherung von personenbezogenen Nutzerdaten von ca. 600 E-Mail-Konten mit Wissen des Umweltministers aufrecht erhalten** wurde und nicht gemäß § 23 LDSG gelöscht wurden und entgegen der internen Anregungen im Ministerium der Datenschutzbeauftragte nicht in den Sachverhalt einbezogen werden sollte;
 - g. durch das Verhalten der Mehrheitsfraktionen in Zusammenwirken mit der Landesregierung in mehrfacher Hinsicht das Verfassungsrecht verletzt wurde, namentlich
 - der Gewaltenteilungsgrundsatz:
 - durch einen Eingriff in den verfassungsrechtlich geschützten Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung einer Landesregierung sowie
 - die vorgenannte Einflussnahme auf die Justiz;
 - der Minderheitenschutz im Untersuchungsausschuss:
 - Von der Minderheit beantragte Zeugenvernehmungen, insbesondere des Justizministers Stickelberger wurden rechtswidrig abgelehnt:

- die von der Minderheit beantragte Beauftragung des Rechtsgutachters Prof. Schwarz zur Frage der Rechtmäßigkeit des Einsetzungsbeschlusses wurde verweigert, obgleich der Verwaltungsgerichtshof Mannheim – entgegen der sodann auf Wunsch der Mehrheit eingesetzten Gutachterin Prof. Cancik – die Rechtsauffassung der Minderheit teilte (VGH 1. Senat Urteil vom 4. August 2014, Az.: 1 S 1352/13) und im ersten Untersuchungsausschuss zum Polizeieinsatz im Schlossgarten der damaligen Opposition ein eigener Gutachter zugestanden worden war;
 - Das Fragerecht der Minderheit, wurde insbesondere bei der Befragung des Zeugen B. H. rechtswidrig eingeschränkt;
3. die in den Nrn. 2e und 2f festgestellten Sachverhalte zu missbilligen und die Landesregierung aufzufordern, diese Vorgänge transparent und umgehend aufzuklären und dem Landtag über ihre Ergebnisse Bericht zu erstatten;
 4. festzustellen, dass die Landesregierung bis zum Ergehen des erstinstanzlichen Urteils des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 18.11.2015, 5 K 1265/14 die Rechtsauffassung vertreten hat, dass die Versammlung im Schlossgarten am 30. September 2010 rechtswidrig war und diese Rechtsauffassung mit dem Ergehen des erstinstanzlichen Urteils spontan geändert hat, ohne dass die Gründe der Meinungsänderung transparent geworden wären;
 5. sich im Rahmen einer Überprüfung des geltenden Untersuchungsausschussgesetzes auch mit der Frage zu befassen, ob die bei einer „regierungsgestützten Mehrheitsenquête“ bestehende Rechtsschutzlücke im Rahmen der verfassungsrechtlichen Überprüfung des Einsetzungsbeschlusses durch die Minderheit durch einfachgesetzliche Maßnahmen geschlossen werden kann;
 6. die Landesregierung zu ersuchen, Konzepte der kurz- mittel- und langfristigen Deeskalation für die Sicherung von Großvorhaben und Massenversammlungen zu entwickeln.

Teil II: Abweichende Bewertung der Ausschussmitglieder der Fraktion der FDP/DVP

I. Fazit: Arbeit und Ergebnis des Untersuchungsausschusses Schlossgarten II

Der parlamentarische Untersuchungsausschuss wird gemeinhin als „politisches Kampfmittel“ bezeichnet. Ein behauptetes politisches Fehlverhalten des politischen Gegners solle aufgeklärt und thematisiert werden, wie unter anderem im Standardwerk „Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern“ von Glauben/Brockner zu lesen ist.

Getreu dieser Wertung agierten Grüne und SPD im Untersuchungsausschuss Schlossgarten II vor allem politisch motiviert. Es ging weniger um sachliche Aufklärung denn um politische Instrumentalisierung. Der im Rahmen der Einsetzung des Untersuchungsausschusses betonte Wille zur überfraktionellen Zusammenarbeit entpuppte sich vor allem bei den Grünen und der SPD als bloßes Lippenbekenntnis. Vielfach wurden Anträge rein politisch motiviert von der grün-roten Mehrheit abgelehnt, mitunter verweigerte man sogar die Behandlung unliebsamer Anträge. Gleichzeitig zeigte Grün-Rot keinerlei Bereitschaft, über Koalitionsanträge ernsthaft zu diskutieren. So wurden auch Anträge mit Mehrheit „durchgedrückt“, die aufgrund mangelhafter Formulierungen die Arbeit des Untersuchungsausschusses erschwerten oder gar rechtswidrig sind.

Grün-Rot war offensichtlich jedes Mittel recht, dem früheren Ministerpräsidenten Mappus und seinem unmittelbaren politischen Umfeld einschließlich der Umweltministerin Gönner die Schuld am Verlauf des Polizeieinsatzes im Schlossgarten am 30.09.2010 zuzuweisen und ein verwerfliches Fehlverhalten festzustellen.

Für die FDP war schon vor der Einsetzung des Untersuchungsausschusses klar, dass es um eine sachliche Aufklärungsarbeit gehen muss. Immerhin stand der vage Verdacht im Raum, die letzte Landesregierung könnte auf den Einsatz unrechtmäßig eingewirkt und dem ersten Untersuchungsausschuss Akten vorenthalten haben. Dem galt es nachzugehen, ohne Ansehen der Person. Zum einen ist es der FDP-Fraktion wichtig, die Rechte des Parlamentes zu schützen. Zum anderen will die Bevölkerung und wollen auch wir, dass Vorgänge seriös aufgeklärt werden, Bewertungen auf Grundlage fundierter Erkenntnisse erfolgen. Diesen Grundgedanken folgend haben wir mit zahlreichen Anträgen und durch unsere Zeugenbefragungen versucht, die zur Beantwortung der Fragen des Untersuchungsauftrages erforderlichen Erkenntnisse zusammenzutragen.

Die von Grün-Rot öfters praktizierte Darstellung parteipolitisch motivierter Verschwörungstheorien und Mutmaßungen als im Grunde bewiesene Gewissheiten untergrub diesen Ansatz und förderte eine sachwidrige Legendenbildung, die schlussendlich auch der Seriosität unseres politischen Systems schadet.

Zusammengefasst haben wir feststellen können:

- Die Landespolitik hat das Agieren der Polizei in Sachen Stuttgart 21 verfolgt und die zuständigen Ministerien standen im engen Kontakt zur Polizei. Dies ist bei Großprojekten allerdings völlig normal. Die jeweilige Einsatztaktik sollte jedoch von der Polizei festgelegt werden. Hier hat sich unseres Erachtens die Politik herauszuhalten.
- Diesen Maßstab an das Verhalten der Regierung des Ministerpräsidenten Mappus angelegt, kann der Untersuchungsausschuss keine politische Einflussnahme auf den Polizeieinsatz am 30.09.2010 erkennen. Keiner der vernommenen Zeugen hat im Untersuchungsausschuss die Schuld am gescheiterten Polizeieinsatz vom 30.09.2010 der Politik zugewiesen. Eine politische Einflussnahme auf die Polizeitaktik des 30.09.2010 wurde immer wieder verneint. Bemerkenswert ist, dass es sich viele der vernommenen Polizeibeamten einfacher hätten machen können, indem sie die Schuld bei der Politik suchen. Mit ihren Zeugenaussagen haben sie mitunter hingegen eigene

Defizite eingeräumt. Dies nötigt besonderen Respekt ab. Auch aus den Akten des Untersuchungsausschusses geht nicht hervor, dass sich die Politik in die Polizeitaktik des 30.09.2010 einmischte. Selbst die von uns eingesehenen E-Mails der Ministerin Gönner führen nicht zu einer anderen Einschätzung.

- Der Polizei und den zentralen politischen Akteuren war im Zusammenhang mit dem 30.09.2010 klar, dass die Polizei für die Einsatztaktik zuständig ist. Nach einhelligen Zeugenaussagen wurde sie von der Polizei festgelegt.
- Der Untersuchungsausschuss hat demzufolge keinen Beweis für eine politische Einflussnahme der früheren Landesregierung auf die Polizeitaktik des 30.09.2010. Durch die Beweisaufnahme erhielt der Ausschuss jedoch viele Zeugenaussagen damaliger Entscheidungsträger aus Polizei, Verwaltung und Politik, die glaubhaft nahelegen, dass es eine solche Einflussnahme nicht gab. All diese Zeugen würde man der Lüge bezichtigen, käme man trotzdem zu einem anderen Ergebnis.
- Die Regierungserklärung hatte nach unserer Überzeugung keinen Einfluss auf die Festlegung des Einsatztermins 30.09.2010. Sie war für die Polizei weitgehend bedeutungslos. Für die Polizei war bei ihrer Festlegung des Termins entscheidend, dass der Einsatz zum Ende der Vegetationsperiode erfolgte, um eine weitere Verfestigung des Widerstandes im Schlossgarten und die damit einhergehende zunehmend schwerer werdende Räumung des Schlossgartens zu verhindern. Der Gedanke, auf die Terminierung des Einsatzes könnte politisch Einfluss genommen worden sein, geht von der irrigen Annahme aus, zwischen Polizei und Politik habe es eine Diskrepanz bezüglich des Termins gegeben, sodass eine politische Einwirkung auf die Polizei erforderlich geworden sei. Aber selbst wenn Politik und Polizei unterschiedliche Motive gehabt haben sollten, stimmten sie in ihrer Überzeugung, der Einsatz müsse Ende September 2010 erfolgen, überein.
- Der Umstand, dass das Verwaltungsgericht Stuttgart den Polizeieinsatz für rechtswidrig befunden hat, hat auf das Ergebnis des Untersuchungsausschusses keinen unmittelbaren Einfluss. Der Einsatz stand in der Verantwortung des Polizeiführers. Die vom ersten Untersuchungsausschuss vorgenommene Bewertung des Einsatzes als rechtmäßig fußte unter anderem auf einem Sachverständigengutachten von Prof. Dr. Würtenberger.
- Die Frage, ob dem letzten Untersuchungsausschuss Akten vorenthalten wurden, können wir aus eigener Feststellung nicht beantworten. Dies ist uns deshalb unmöglich, weil Grün-Rot die entsprechenden Beweisanträge so formuliert hat, dass ein Vergleich der Aktenlieferungen des ersten Untersuchungsausschusses mit den Akten des zweiten Untersuchungsausschusses kaum möglich war. Wir hatten ein gestuftes Verfahren vorgeschlagen. Leider lehnte Grün-Rot unseren Vorschlag ab. Die grün-rote Landesregierung stellte in ihrem Regierungsbericht fest, dass es keine Anhaltspunkte dafür gebe, dass dem ersten Untersuchungsausschuss Akten bewusst vorenthalten wurden.
- Zwar ist umstritten, inwieweit der Baggereinsatz am Nordflügel zum eigentlichen Untersuchungsauftrag gehört. An der Sache interessiert haben wir uns auch für die Aufklärung dieses Vorganges stark gemacht. Aufgrund unterschiedlicher Zeugenaussagen steht hier zumindest eine direkte Einflussnahme des Ministerpräsidenten Mappus auf das Einbringen eines Baggers im Raum. Folgewirkungen dieses möglichen Verhaltens wurden von den dazu befragten Zeugen jedoch verneint.
- Folgende, im Laufe der Arbeit des Untersuchungsausschusses entstandene Fragen konnten nicht geklärt werden, da Grüne und SPD mit ihrer Mehrheit ein Behandlung der Sachverhalte verhinderten:

- Wozu fragte das Staatsministerium des Ministerpräsidenten Kretschmann die persönlichen Daten von Stuttgart 21-Befürwortern und Polizeibeamten beim Justizministerium ab. Allein der Weigerung des Justizministeriums, personenbezogene Daten herauszugeben, ist es zu verdanken, dass diese rechtswidrige Abfrage wohl nicht gelang.
- Warum und von wem wurde der gesamte Serverbestand des Umweltministeriums nach den Landtagswahlen 2011 gespeichert? Warum wurden die Daten später nicht gelöscht, obwohl dies datenschutzrechtlich erforderlich gewesen wäre? Unter welchen Umständen wurden die Daten dann im Ministerium „wiedergefunden“?

II. Das Ergebnis der Beweisaufnahme mit Blick auf die Fragen des Untersuchungsauftrages

1. Unvollständigkeit der Aktenlieferungen an den letzten Untersuchungsausschuss

Die Frage, ob dem letzten Untersuchungsausschuss Akten vorenthalten wurden, können wir aus eigener Feststellung nicht seriös beantworten.

Zur Klärung hätte sich ein gestuftes Verfahren angeboten. In einem ersten Schritt wäre zu ermitteln gewesen, welche Unterlagen bis zum Ende der Beweisaufnahme beziehungsweise bis zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung bezogen auf die einzelnen damaligen Beweisbeschlüsse abgegeben wurden. Dann hätte ermittelt werden müssen, ob damals weitere Unterlagen mit Bezug zu den damaligen Beweisbeschlüssen existierten. In einem dritten Schritt wäre zu prüfen gewesen, welche dieser restlichen Unterlagen der Untersuchungsausschuss zum Beispiel aufgrund der Betroffenheit des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung rechtmäßig nicht erhalten hat. So ließe sich schlussendlich feststellen, ob es einen Rest von Unterlagen gab, der von den damaligen Beweisbeschlüssen erfasst und ohne rechtmäßigen Grund nicht dem Untersuchungsausschuss übergeben wurde. Bei alledem wäre zu beachten gewesen, inwieweit von der damaligen Landesregierung die Abgabe von Vollständigkeitserklärungen gefordert wurde, welche Vorschriften hinsichtlich der Aktenführung in den Behörden und Ministerien galten und welche Unterlagen überhaupt dem Aktenbegriff unterlagen.

Bereits in der ersten Sitzung des Untersuchungsausschusses schlugen wir ein derartiges Vorgehen vor. Dieses wurde jedoch von Grünen und SPD abgelehnt. Die Koalition beharrte auf den eigenen allgemein gefassten Beweisanträgen, die eine planmäßige Untersuchung durch den Ausschuss unmöglich machten. Dementsprechend verliefen die Zeugenbefragungen zur Aktenvorlage wenig ergiebig. Hinreichend sichere Erkenntnisse für eine Beantwortung der zugrundeliegenden Frage lassen sich aus ihnen nicht ableiten.

Die grün-rote Landesregierung stellte in ihrem Regierungsbericht fest, dass es keine Anhaltspunkte dafür gebe, dass dem ersten Untersuchungsausschuss Akten bewusst vorenthalten wurden.

2. Verletzung der Rechte des Landtages durch unvollständige Aktenvorlage

Da eine rechtswidrige Vorenthaltung von Akten nicht festgestellt werden konnte, lässt sich auch eine Verletzung der Rechte des Landtags nicht feststellen. In sinngemäßer Anwendung der Unschuldsvermutung hat der Landtag als nicht in seinen Rechten verletzt zu gelten.

3. Politische Einflussnahme der CDU-geführten Landesregierung Mappus oder von Dritten auf den Polizeieinsatz am 30.09.2010 und sich daraus ergebende Neubewertung des Polizeieinsatzes

Eine zentrale Aufgabe des Untersuchungsausschusses war es zu prüfen, ob und gegebenenfalls auf welche Weise und mit welchen Zielen es eine politische Einflussnahme der CDU-geführten Landesregierung Mappus oder von Dritten auf den Polizeieinsatz am 30. September 2010 im Stuttgarter Schlossgarten gab.

Vor allem Großereignisse aber auch kleinere Einsätze zum Beispiel bei der Demonstrationssicherung verlangen regelmäßig eine Zusammenarbeit von Polizei und Politik. Das ist für die Polizei eine Alltagserfahrung, die der Zeuge Hammann unter anderem mit Blick auf die intensive Kommunikation zwischen dem Staatsministerium und der Polizei anlässlich des Papstbesuches schilderte. Oft werden Großereignisse auf verschiedenen Ebenen mit Planungsstäben, Koordinierungsrunden oder ähnlichen Gremien organisiert.

In Sachen Stuttgart 21 gab es – vereinfacht dargestellt – mindestens zwei Ebenen, eine Steuerungsebene mit Angehörigen der Bahn, der Politik und hohen Polizeivertretern sowie eine operative Ebene, die sich um Fragen der Umsetzung kümmerte. Das Innenministerium war als für die Polizei zuständige Behörde besonders gefragt. Es galt nicht nur, die Logistik und die erforderliche Personalstärke sicherzustellen. Das im Innenministerium angesiedelte Landespolizeipräsidium machte als oberste Führungsinstanz der Polizei in Baden-Württemberg für den Einsatz im Rahmen von Stuttgart 21 wie auch bei anderen besonderen Einsatzmaßnahmen Vorgaben, wie diese Einsätze zu bewältigen seien, welche Dienststellen welche Aufgaben wahrzunehmen hätten. Wie – nach den Aussagen der Zeugen Pick und Schneider – üblich wurde dazu am 19. Juli 2010 ein sogenannter Rahmenbefehl erlassen, der den Handlungsrahmen für die verantwortlichen Polizeidienststellen vorgab.

Die taktische Ausgestaltung innerhalb des Rahmenbefehls oblag demnach der einsatzführenden Stelle. Es sei eine situationsgerechte Balance zwischen offensivem Handeln und bewusster Zurückhaltung zu finden. Der Zeuge Pick bestätigte diese sogenannte „Stuttgarter Linie“ als Regelfall der Einsatzphilosophie der Polizei. Dass das Innenministerium von dieser eigenen Linie abweichen würde, konnte sich der Zeuge Pick nicht vorstellen und sah er auch nicht als Ergebnis des Einsatzes am 30.09.2010. Der damalige Inspekteur der Polizei, der Zeuge Schneider, verwies darauf, dass das Einsatzgeschehen im Zusammenhang mit dem Bauprojekt Stuttgart 21 ganz zwangsläufig das Zusammenwirken unter Leitung des Präsidiums Stuttgart und verschiedener anderer Dienststellen – im Grunde genommen aller Polizeidienststellen im Lande – bedurft habe. Deshalb seien Regelungen erforderlich gewesen, die neben den taktischen Leitlinien vorzugeben gehabt hätten, wie dieses Zusammenwirken von statten gehen sollte. Also konkret: Wie die Kräfte bereitzustellen seien, die von der Landespolizei und von der Bereitschaftspolizei bereit zu stellen wären, welche Aufträge das Landeskriminalamt habe, wie die Informationskanäle aufgebaut seien. Diese Punkte hätten unmittelbar bindende Wirkung. Für die taktische Ausgestaltung des Einsatzes habe es hingegen Spielraum im Rahmenbefehl gegeben. Das sage schon die Begrifflichkeit. Aber es sei zu beachten, der Rahmenbefehl die Basis für die Einsatzplanung stelle.

Der Rahmenbefehl wurde nach Aussage des Zeugen Schneider federführend im Innenministerium erarbeitet, im zuständigen Referat für Einsatzangelegenheiten. Er sei nicht aus dem nichts heraus entstanden. Ein solcher Rahmenbefehl werde sehr sorgfältig auf einer Situationsanalyse, aus einer Lageanalyse heraus erstellt. Er habe sich auch aus verschiedenen Besprechungen heraus entwickelt, die mit dem Polizeipräsidium Stuttgart, den Landespolizeidirektionen und mit dem Landeskriminalamt stattfanden. Insgesamt habe der Rahmenbefehl, dem Erkenntnisse aus den bisherigen Lagebewältigungen, solche des Präsidiums Stuttgart und des Landeskriminalamtes zugrunde gelegt wurden, die Handschrift des Zeugen Schneider getragen.

Aus dieser von den Zeugen überzeugend geschilderten Zusammenarbeit sind zwei Feststellungen abzuleiten:

Zum einen bedarf es einer Konkretisierung der Frage des Untersuchungsauftrages nach politischer Einflussnahme. Entscheidend ist, ob es einen verwerflichen politischen Einfluss auf polizeitaktisches Vorgehen gab. Ohne die Konkretisierung käme man zu dem banalen Ergebnis, Stuttgart 21 war wie jeder Großeinsatz politisch beeinflusst. Das Erfordernis einer solchen Konkretisierung war den Zeugen so klar, dass sie selbstverständlich davon ausgingen. Sonst hätten sie nicht aussagen können, es habe keine politische Einflussnahme gegeben, wo sie doch ausführlich über eine Steuerungsebene, Kontakte und den Rahmenbefehl berichteten.

Die Darstellung der vielschichtigen Zusammenarbeit, der zahlreichen betroffenen Stellen und des Rahmenbefehls zeigt zum anderen, dass eine politische Einflussnahme im Sinne der Konkretisierung kaum lautlos und ohne Widersprüche zu bis dato geltenden Vorgaben hätte erfolgen können. Sie müsste bemerkbar gewesen sein. Von einer Einflussnahme wollen die Zeugen aber mit Blick auf den 30.09.2010 gerade nichts bemerkt haben. Kein Zeuge erklärte, auf ihn sei politisch Einfluss genommen worden oder er habe dies bei einer anderen Person wahrgenommen. Kein Polizeiführer wollte seine Verantwortung für das polizeitaktische Vorgehen dadurch schmälern, dass er sich als politisch beeinflusst oder unter Druck gesetzt schildert. Mit Verve widersprachen die Zeugen den Versuchen von Grün-Rot, die Polizei in der damaligen Situation als von der Angst vor dem Ministerpräsidenten Mappus geprägt darzustellen. Ein solches Klima können wir auch angesichts der vom Zeugen Stumpf als politische Einflussnahme gewerteten Initiative des Ministerpräsidenten Mappus zum Baggereinsatz am Nordflügel nicht feststellen, da der Zeuge Stumpf selbst glaubwürdig darlegt, die Vorgänge am Nordflügel hätten auf die Geschehnisse am 30.09.2010 im Schlossgarten keinen Einfluss gehabt.

Überdies fanden wir in den Akten keine Unterlagen, die eine politische Einflussnahme im konkretisierten Sinne bekunden. Zur Abstimmung von Polizei und Innenministerium liegen gleichwohl Unterlagen vor, in denen es zum Beispiel allgemein um den Kräfteinsatz, die Revierdienstunterstützung oder den Einsatz von Polizeiangehörigen anderer Bundesländer geht. In diesem Zusammenhang hat der Zeuge Stumpf nach Darstellung eines Protokolls einer Telefonkonferenz dann auch darauf hingewiesen, dass „S21 eng politisch begleitet ist“. Diese hier gemeinte politische Begleitung gehört angesichts des thematischen Zusammenhangs zur von uns nicht kritisierten Zusammenarbeit von Polizei und Ministerien/Politik.

Da zudem keine Personen an uns herangetreten sind, die über anderweitige Beweise für eine politische Beeinflussung verfügen, bleibt festzuhalten:

Die mitunter vertretene Ansicht, Ministerpräsident Mappus habe auf den Polizeieinsatz eingewirkt, wird wohl allein aus dem gescheiterten Polizeieinsatz und aus einem „dumpfen Bauchgefühl“, welches sich bei manchen zur „Gewissheit“ zu verstärken scheint, gespeist. Einer solchen Bewertung können wir uns nicht anschließen. Als Verfechter rechtsstaatlicher Maximen auch im Rahmen der Arbeit eines Untersuchungsausschusses halten wir Beweise, zumindest aber Indizien, aus denen zwingend auf die Einflussnahme zu schließen ist, für erforderlich. Derartige Erkenntnisse konnte der Untersuchungsausschuss im Rahmen der Beweisaufnahme indes nach unserer Überzeugung nicht gewinnen.

Auch der Landesregierung gelang nach ihrem Regierungsbericht der Beweis politischer Einflussnahme nicht. Ebenso konnten die Strafverfolgungsbehörden, die sich mit einer möglichen Falschaussage zur politischen Einflussnahme des Ministerpräsidenten Mappus im ersten Untersuchungsausschuss beschäftigten, auch anhand der Akten des zweiten Untersuchungsausschusses keine Falschaussage des Ministerpräsidenten, mithin keine politische Einflussnahme feststellen.

Unabhängig vom Vorbeschriebenen erschließt sich uns nicht, warum Ministerpräsident Mappus Interesse an einer Eskalation der Situation im Schlosspark hätte haben sollen. Es war doch klar, dass hiervon vor allem die damalige grüne Opposition profitieren würde, die die Lage entsprechend anheizte. Erinnert sei an den Auftritt des späteren Ministerpräsidenten Kretschmann auf der Montagsdemonstration am 16.08.2010, bei der er sagte, Stuttgart 21 sei zwar im Gemeinderat und Landtag entschieden worden, aber es habe dort keine Abwägung von Sachargumenten gegeben, sondern nur Polemik. Ebenfalls im August 2010 nannte er den

Sprecher des Projekts Stuttgart 21 und Landtagsabgeordneten der SPD Wolfgang Drexler einen Hofkehrer der CDU.

Der am Tag des Polizeieinsatzes geltende Rahmenbefehl und die Aussagen zum Scheitern, dass sich der Staat nicht leisten könne, deuten vielmehr daraufhin, dass die Politik eine angemessene aber auch zielorientierte Einsatztaktik favorisierte.

4. Wann und aus welchem Grunde wurde der Polizeieinsatz auf den 30.09.2010 gelegt

Von zentraler Bedeutung ist die Rolle des Polizeipräsidiiums Stuttgart mit seinem Präsidenten Stumpf. Er entschied sich nach eigenen Aussagen für den Polizeieinsatz am 30.09.2010. Der Zeuge Benz bestätigte, dass die Polizei den konkreten Einsatzzeitpunkt festlegte. Auch der Zeuge Wicker betonte, dass die Polizei entschieden habe, wann der Polizeieinsatz stattfinden sollte. Zahlreiche andere Zeugen verneinten eine Einflussnahme der Politik auf die Festlegung des Termins. So ist von einer Terminierung durch die Polizei auszugehen.

Der Umstand, dass es mehrere Gespräche zwischen Angehörigen der Polizei und Ministerialbeamten ggf. unter Anwesenheit von Ministern gab, widerspricht nicht der Darstellung einer Entscheidung durch die Polizei. Denn zum einen haben die entsprechend befragten Zeugen auch mit Bezug auf die Gespräche eine politische Einflussnahme verneint; zum anderen erscheint es selbstverständlich, dass bedeutende Polizeieinsätze im Land mit der Landesregierung inklusive dem für die Polizei zuständigen Innenministerium besprochen werden.

Die Terminierung des 30.09.2010 als Tag des Polizeieinsatzes erfolgte wohl spätestens am 20.09.2010. Mehrere Zeugen z. B. die Herren Stumpf, Zeuge M. K., Benz und Drexler stellten dies in ihren Aussagen übereinstimmend fest. Der Zeuge A. S. will den Termin schon zuvor gehört haben. Dies erschüttert die Glaubhaftigkeit der vorgenannten Aussagen nicht, da man – wie die Äußerungen der Beteiligten nahelegen – schon lange zuvor der Überzeugung war, man müsse den Polizeieinsatz frühestmöglich zum Ende der Vegetationsperiode durchführen und dann zügig die Bäume fällen. So stand der 30.09.2010 wohl auch ohne eine explizite Nennung im Raum.

Eindrücklich und unwidersprochen stellte der Zeuge A. S. den für die Polizei relevanten Grund für eine Räumung des Schlossgartens unmittelbar am Ende der Vegetationsperiode dar: Die Polizei befürchtete, je länger sie mit dem Polizeieinsatz warten würde, umso massiver würde die Befestigung des Schlossgartens ausgebaut. Die Baumbefestigungen hätten in der Zeit zuvor bereits zugenommen. Während noch im Juli ein Baum besetzt gewesen wäre, hätte es im August/September bereits mehrere besetzte Bäume gegeben. Damit wäre der Polizeieinsatz immer schwieriger geworden.

5. Hatte die für den 6. Oktober 2010 geplante Regierungserklärung des damaligen Ministerpräsidenten Stefan Mappus Einfluss auf den Zeitpunkt des Polizeieinsatzes

Einzelne Zeugen konnten sich zur Bedeutung der Regierungserklärung nicht äußern. Die Akten geben mit Ausnahme des bekannten Auszugs aus einer E-Mail der Ministerin Gönner an Ministerpräsidenten Mappus zum Sachverhalt wenig her.

Der für die Festlegung des 30.09.2010 als Tag des Polizeieinsatzes wichtige Zeuge Stumpf äußerte sich diesbezüglich ganz klar: Die für den 06.10.2010 geplante Regierungserklärung habe für die Polizei keine Rolle gespielt, weil die Polizei bei der Festlegung des Einsatztermins im Polizeipräsidium Stuttgart von der geplanten Erklärung keine Kenntnis gehabt habe. Der später bekannte Termin der Regierungserklärung habe wie andere Termine im Oktober für die Polizei im Zusammenhang mit dem 30.09.2010 keine Bedeutung gehabt. Andere Zeugen sehen die Bedeutung der Regierungserklärung in dem Umstand, dass polizeiliche Kräfte nicht während der Erklärung anderweitig gebunden sein sollten.

Der Zeuge Hammann meinte, es sei klar gewesen, dass die Regierungserklärung in irgendeinem Zusammenhang mit Stuttgart 21 stehe, sie aber für ihn nicht „die Rolle“ gespielt habe. Der Zeuge N. W. sieht – ohne konkret zu werden – in der Regierungserklärung ebenfalls ein Element, welches eine Rolle spielte. Er betont jedoch, dass es für die Terminierung des Einsatzes auf den 30.09.2010 gewichtige Argumente gegeben habe, zu der die Regierungserklärung nicht gehört habe. Die Polizei habe mit Blick auf den Einsatztermin das gemacht, was sie eh machen wollte und schon beschlossen hatte.

Lediglich der Zeuge H. B. sieht in der Regierungserklärung ein bindendes Element des Polizeieinsatzes. Er führt dies jedoch auf eine Aussage des Stabes des Polizeipräsidiums Stuttgart zurück. Dies erstaunt, da gerade der Präsident des Polizeipräsidiums die Regierungserklärung als für den Einsatz am 30.09.2010 nicht relevant einstufte.

Die unterschiedlichen Sichtweisen lassen Raum für Deutungen. Dabei halten wir es für naheliegend, dass die Regierungserklärung für die Beteiligten von unterschiedlicher Bedeutung war. Ministerpräsident Mappus, Umweltministerin Gönner und den Angehörigen des politischen Umfeldes dürfte es wichtig gewesen sein, dass die Regierungserklärung Anfang Oktober auf eine positive Entwicklung im Schlossgarten Bezug nehmen kann. Wichtig war hier wohl, dass die Bäume zuvor gefällt sind. Nicht der Polizeieinsatz war das zentrale Anliegen, sondern das Fällen der Bäume. Diesem Gedanken entspricht die E-Mail der Ministerin Gönner, in der es dann auch nicht um den bevorstehenden Polizeieinsatz am 30.09.2010 geht, sondern um die Fällung der Bäume: „Es wurde gestern vereinbart, dass die Bäume ab... 1.10. gefällt werden. ... Ziel ist, dass bis zu deiner Regierungserklärung alles mit den Bäumen erledigt ist!“ Der E-Mail-Auszug strahlt eine gewisse Zufriedenheit aus. Diese dürfte auf die aus damaliger Sicht der Politik zu erreichende rechtzeitige Fällung beruhen. Terminliche Probleme ergaben sich nicht, da die Polizei bekanntermaßen den Schlossgarten schnell räumen wollte gegebenenfalls bereits den 30.09.2010 als Termin der Räumung des Schlossgartens angesetzt hatte.

Für die Angehörigen der Polizei ging es bei der Terminierung des Polizeieinsatzes, wie bereits festgestellt, um das Verhindern einer weiteren Verfestigung des Widerstandes im Schlossgarten. Aussagen, ein Termin unmittelbar zum Ende der Vegetationsperiode sei offenkundig sinnvoll gewesen, überzeugen. Die Begründung, warum die Regierungserklärung dann den einzelnen Angehörigen der Polizei mit Blick auf den Polizeieinsatz egal war – weil sie zu keiner Kollision mit dem Polizeieinsatz führte (Zeuge Stumpf) oder die Entscheidung für den 30.09. bereits gefallen war (Zeuge N. W.) – dürfte Ausdruck der persönlichen Art der Artikulation der eigenen Überzeugungen sein und keinen inhaltlichen Widerspruch darstellen. Die von Angehörigen der Polizei allgemein gehaltenen Aussagen, die Regierungserklärung habe eine Rolle gespielt, ist wohl dahingehend zu verstehen, dass die Polizei durchaus erkannt hat, dass die Regierungserklärung für im politischen Bereich tätige Gesprächspartner naheliegender Weise eine größere Bedeutung hatte. Da sich hieraus aber kein Konflikt ergab, erscheint es nur zu verständlich, dass die Angehörigen der Polizei bei ihren Aussagen zur Regierungserklärung eine gewisse Gelassenheit an den Tag legten.

Der Zeuge H. B. fällt mit seiner Aussage hier etwas aus dem Rahmen. Aus ihr wird mitunter abgeleitet, die Regierungserklärung habe der Polizei die Möglichkeit einer eigenen Festlegung eines geeigneten Termins zur Räumung des Schlossgartens genommen. Eine solche Feststellung geht jedoch über den Inhalt der Erklärung hinaus. So hat sich der Zeuge gerade nicht geäußert, obwohl dies eine einfache, klar und deutlich zu formulierende Antwort gewesen wäre. Eine solche Ableitung ignoriert zudem die von mehreren Zeugen dargestellte Motivationslage der Polizei und löst den sich aus der Ableitung und der geschilderten Motivationslage ergebenden Widerspruch nicht auf. Etwas weniger drastisch stellt sich der Widerspruch dar, wenn man sich an den konkreten Wortlaut der Aussage des Zeugen H. B. hält. Gleichwohl bleibt er bestehen, denn man muss davon ausgehen, dass mit der Formulierung „bindendes Element“ durchaus ein gewisser Grad an Verbindlichkeit gemeint ist. Somit stellt der Zeuge in den Raum, dass die Aussagen der anderen Zeugen falsch sind. Dies kann indes nicht recht überzeugen. Die Aussagen der anderen Zeugen erscheinen schlüssig und naheliegend.

Aus ihnen lässt sich die unterschiedliche Motivlage klar erkennen. Zudem ist auch nicht ersichtlich, warum beispielsweise der Zeuge Stumpf wahrheitswidrig ausgesagt haben sollte, wo er doch mit einer gegenteiligen Aussage die eigene Verantwortung für einen misslungenen Polizeieinsatz hätte schmälern können.

Trotz der Aussagen des Zeugen H. B. sehen wir daher in den damaligen wahrscheinlichen Zielen von Polizei und Politik keinen Konflikt. So ist auch nicht ersichtlich, warum in dieser Situation – der Lage vor dem Polizeieinsatz – die Politik einen sachwidrigen Einfluss auf die Polizei hätte nehmen sollen, wie dies mitunter kolportiert wird.

Das die politischen Akteure dann aber wenig erfreut waren, dass die Regierungserklärung im ersten Untersuchungsausschuss thematisiert wurde, erscheint angesichts der absehbaren Reaktion der damaligen Opposition und der naheliegenden Möglichkeit, einen verwerflichen Zusammenhang zu konstruieren, wenig erstaunlich.

Nach den in der Beweisaufnahme gewonnenen Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses steht für uns deshalb fest, dass die Regierungserklärung für die Beteiligten eine unterschiedlich starke Bedeutung hatte. Einfluss auf die Terminierung des Polizeieinsatzes hatte sie gleichwohl nicht.

Angesichts der Eskalation des Polizeieinsatzes am 30.09.2010 wird heute allgemein eine (nach unseren Erkenntnissen nicht vorliegende) politische Beeinflussung der Terminwahl als verwerflich angesehen. Unabhängig von unserer zuvor dargestellten Überzeugung ist diese Haltung durchaus zu hinterfragen. Denn regelmäßig gibt die Politik Termine für Großeinsätze vor und beeinflusst so Polizeiarbeit. Dies kann nicht per se verwerflich sein. Wie sollte sonst beispielsweise ein Papstbesuch, ein G-7-Gipfel oder ein Castortransport zustande kommen? Problematisch wird die Situation erst dann, wenn aufgrund des politischen Wunsches relevante Argumente bei einer Abwägung kein ausreichendes Gehör finden, wie dies für den Schlossgarteneinsatz nicht feststellbar, gegebenenfalls aber beispielsweise beim Loveparade-Unglück der Fall war.

III. Die Klagen doch sowieso nicht – Weitere entstandene Fragen und Rechtstreue im Untersuchungsausschuss

1. Abfrage personenbezogener Daten von Stuttgart 21-Gegner und Polizeibeamten durch das Staatsministerium von Ministerpräsident Kretschmann

Aus den Akten des Untersuchungsausschusses ergibt sich, dass das Staatsministerium im Oktober 2011 auf Wunsch von Ministerpräsident Kretschmann und Staatsministerin Krebs im Justizministerium unter anderem nach personenbezogenen Daten von Stuttgart 21-Gegner und Polizeibeamten fragte, gegen die damals Ermittlungs- oder Strafverfahren liefen. Das Justizministerium verweigerte die Herausgabe der Daten, da dies gegen die Strafprozessordnung verstoßen hätte. Heute noch unklar ist, was der Ministerpräsident und die Staatsministerin mit den Daten anfangen wollten. Die von uns im Untersuchungsausschuss angestrebte Aufklärung des Vorgangs scheiterte an der ablehnenden Mehrheit von Grün-Rot, diesen Sachverhalt zu thematisieren.

2. Sicherung des gesamten Serverbestandes im Umweltministerium im Jahr 2011

Kurz nach der Landtagswahl 2011 wurde der gesamte Serverbestand des damaligen Umweltministeriums wohl von einer Fachabteilung gespeichert, um die Informationen der neuen Landesregierung zur Verfügung zu stellen. Dieser Bestand sei dann nach Aussagen des Zeugen Minister Untersteller vergessen worden. So wurde der Bestand später nicht gelöscht, obwohl dies datenschutzrechtlich erforderlich gewesen wäre. Im Raum steht der Vorwurf, dass die grün-rote Landesregierung die Daten absichtlich nicht löschte, damit die Unterlagen später

dem Untersuchungsausschuss zugeführt werden konnten. Wir wären dem gern nachgegangen und beantragten daher die Überstellung der zu diesem Sachverhalt vorhandenen Akten und die Vernehmung weiterer Zeugen. Dies war Grün-Rot anscheinend sehr unangenehm. Zunächst vertagten sie mit ihrer Ausschussmehrheit die Abstimmung über diese Anträge. Dann ließ die Koalition die Zulässigkeit der Anträge durch die Landtagsverwaltung prüfen. Obwohl die Landtagsverwaltung die Anträge für zulässig hielt, lehnte Grün-Rot sie dann als unzulässig ab und garnierte dies mit der Aussage, die (FDP und CDU) klagen doch sowieso nicht. Dieses Verhalten ist unverständlich, ließen sich doch die im Raum stehenden Vorwürfe auch durch die Umsetzung unserer Anträge entkräften.

3. Umgang mit den sogenannten Gönner-E-Mails

Von einigem Interesse für den Untersuchungsausschuss waren die sogenannten Gönner-E-Mails. Auch wir wollten die E-Mails einsehen, wenn dies im Rahmen eines rechtsstaatlichen Verfahrens möglich sein sollte. Den dazu von Grün-Rot beschlossenen Beweisantrag konnten wir jedoch nicht unterstützen. Weder die Landesregierung noch die Fraktionen von Grün und Rot fühlten sich bemüßigt, mit Blick auf die privaten Inhalte der E-Mail-Daten das Recht der Ministerin Gönner auf informationelle Selbstbestimmung zu respektieren. Wieder einmal sollte der Zweck jedes Mittel heiligen, wischte Grün-Rot unsere verfassungsrechtlichen Bedenken gegen diese Art der Beschaffung potentieller Beweismittel beiseite.

Auf Initiative der Zeugin Gönner stellte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Beschluss vom 7. August 2015 fest, dass die Gönner-E-Mails nur dann an den Untersuchungsausschuss „Schlossgarten II“ übermittelt werden dürfen, wenn die privaten E-Mails zuvor von einem Richter aussortiert werden. Der grün-rote Beweisbeschluss wurde als rechtswidrig klassifiziert; er genügte den Anforderungen nicht. Auch dürfe sich die Landesregierung nicht – wie geschehen – auf den Standpunkt stellen, für die Rechtmäßigkeit des Aktenvorlageverlangens sei allein der Untersuchungsausschuss verantwortlich.

Wir sahen uns mit unseren Bedenken gegen das Vorgehen von Grün-Rot in der gerichtlichen Entscheidung bestätigt. In der Folge achteten wir auf die Einhaltung der Vorgaben des Gerichts durch den Untersuchungsausschuss und konnten so rechtsstaatlich einwandfrei die Gönner-E-Mails einsehen, die allerdings nicht zu einer Neubewertung des Sachverhalts führten.

ANLAGEN ZUM ABSCHLUSSBERICHT

Anlage 1: Liste der vernommenen Zeugen und Sachverständigen

Anlage 2: Regelungen über Geheimschutzvorkehrungen

Anlage 3: Regelungen über Geheimschutzvorkehrungen mit Ergänzung

Anlage 4: Regierungsbericht vom 7. April 2014

Anlage 5: Gutachten der Sachverständigen Prof. Dr. Pascale Cancik,
Universität Osnabrück

Vernommene Zeugen und Sachverständige

Anlage 1

1. Zeugen

Name	Vorname	Tätigkeit	Vernehmung	Protokoll / Seite
Bauer	Bernhard	Ministerialdirektor a. D. im ehemaligen Ministerium für Umwelt, Verkehr und Technik	23. Februar 2015	13. UAP 9 – 61
B.	H.	Leitender Polizeidirektor a. D., ehemals Stellvertretender Leiter der Bereitschaftspolizei Baden-Württemberg	18. Juli 2014	7. UAP 24 – 57
Benz	Günther	Beamter der Bundesrepublik Deutschland, ehemals Ministerialdirektor des Innenministeriums Baden-Württemberg	10. Oktober 2014	9. UAP 64 – 78
Drexler	Wolfgang	Mitglied des Landtags, ehemals Projektsprecher des Bahnprojekts Stuttgart 21	30. Januar 2015	12. UAP 90 – 109
F.	E.	Leitender Polizeidirektor im Landespolizeipräsidium	9. Mai 2014	4. UAP 28 – 54
G.	R.	Polizeidirektor beim Polizeipräsidium Karlsruhe	9. Mai 2014	4. UAP 78 – 82
Gönner	Tanja	Ministerin a. D. des ehemaligen Ministeriums für Umwelt, Verkehr und Technik	30. Januar 2015	12. UAP 2 – 49
G.	H.	Polizeipräsident des Polizeipräsidiums Heilbronn	6. Juni 2014	5. UAP 92 – 102
H.	B.	Oberstaatsanwalt a. D.	30. Januar 2015	12. UAP 50 – 89
Hammann Prof. Dr.	Wolf-Dietrich	Ministerialdirektor im Integrationsministerium, ehemals Landespolizeipräsident	17. April 2015	14. UAP 2 – 55
K.	M.	Ministerialdirigent im Wissenschaftsministerium, ehemals Abteilungsleiter im Staatsministerium	15. Dezember 2014	11. UAP 2 – 61
Klingbeil	Jörg	Landesbeauftragter für den Datenschutz	9. Mai 2014	4. UAP 2 – 24
K.	J.	Ministerialrat im Staatsministerium	6. Juni 2014	5. UAP 3 – 27 39 – 42 Nicht-öffentlich: 28 – 38
M.	B.	Kriminaldirektor beim Institut für Fortbildung in Wertheim	6. Juni 2014	5. UAP 43 – 49
M. Dr.	P.	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur	23. Februar 2015	13. UAP 2 – 8
O.	A.	Leitender Kriminaldirektor beim Polizeipräsidium Freiburg	6. Juni 2014	11. UAP 50 – 58
P.	R.	Leitender Polizeidirektor im Landespolizeipräsidium, Referatsleiter Einsatz, Lagezentrum und Verkehr	6. Juni 2014	6. UAP 103 – 110

Name	Vorname	Tätigkeit	Vernehmung	Protokoll / Seite
Pick	Alexander	Präsident der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg	18. Juli 2014	7. UAP 2 – 23
P. Dr.	M.	Leitender Ministerialrat im Innenministerium, ehemals Referatsleiter im Staatsministerium	15. Dezember 2014	11. UAP 62 – 101
R.	C.	Polizeiberrätin im Landespolizeipräsidium	9. Mai 2014	4. UAP 68 – 77
S.	B.	Erster Kriminalhauptkommissar beim Polizeipräsidium Karlsruhe	9. Mai 2014	4. UAP 83 – 86
Schneider	Dieter	Präsident des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg, ehemals Inspekteur der Polizei Baden-Württemberg	18. Juli 2014	7. UAP 58 – 108
S.	M.	Erster Polizeihauptkommissar beim Polizeipräsidium Stuttgart	26. September 2014	8. UAP 4 – 22
S.	F.	Leitender Polizeidirektor beim Polizeipräsidium Offenburg, ehemals Mitarbeiter im Staatsministerium	10. Oktober 2014	8. UAP 42 – 63
S.	A.	Polizeidirektor beim Polizeipräsidium Stuttgart, Leiter des Stabsbereichs Einsatz	10. Oktober 2014	9. UAP 3 – 41
Stumpf	Siegfried	Polizeipräsident a. D. des Polizeipräsidiums Stuttgart	18. Juli 2014 17. April 2015	7. UAP 122 – 182 14. UAP 56 – 67
T.	K.	Polizeidirektor beim Regierungspräsidium Stuttgart	9. Mai 2014	4. UAP 55 – 67
Untersteller	Franz	Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, Mitglied des Landtags	4. Dezember 2015	18. UAP 15 – 57
W.	N.	Leitender Kriminaldirektor beim Polizeipräsidium Stuttgart, Stellvertreter der Polizeipräsidenten, Leiter Führungs- und Einsatzstab	6. Juni 2014 26. September 2014	5. UAP 60 – 91 8. UAP 23 – 30
W.	D.	Inspekteur der Polizei Baden-Württemberg	18. Juli 2014	7. UAP 109 – 121
Wicker	Hubert	Staatssekretär a. D. im Staatsministerium, Direktor beim Landtag von Baden-Württemberg	10. Oktober 2014	9. UAP 80 – 107

2. Sachverständige

Name	Vorname	Tätigkeit	Vernehmung	Protokoll / Seite
Cancik Prof. Dr.	Pascale	Universität Osnabrück, Verfasserin des verfassungsrechtlichen Gutachtens zu Einzelfragen der Zulässigkeit des parlamentarischen Untersuchungsausschusses „Polizeieinsatz Schlossgarten II“	26. September 2014	8. UAP 34 – 65

Anlage 2**Regelung über Geheimschutzvorkehrungen für den Untersuchungsausschuss „Polizei-einsatz Schlossgarten“**

1. (1)
Der Untersuchungsausschuss beschließt, dass diejenigen Akten, Berichte und sonstige Auskünfte, die nach Mitteilung der Landesregierung geheimhaltungsbedürftige Angaben enthalten, geheim gehalten werden.
- (2)
Der Beschluss verpflichtet neben den Ausschussmitgliedern und deren Stellvertretern auch alle anderen Personen, die zur Teilnahme an den nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses zugelassen sind, insbesondere die dem Ausschuss benannten ständigen Mitarbeiter der Fraktionen, zur Verschwiegenheit. Wer diese Verschwiegenheitspflicht verletzt, kann sich nach § 353 b Abs. 2 StGB strafbar machen. Ein Wechsel der Fraktionsmitglieder ist dem Ausschuss anzuzeigen.
- (3)
Die Ministerien werden bei der Vorlage der aus ihrem Geschäftsbereich angeforderten Akten und Berichte im Einzelnen kennzeichnen, welche Unterlagen nach Auffassung der Regierung geheimhaltungsbedürftige Angaben enthalten. Auf Verlangen eines Ausschussmitglieds werden die Regierungsbeauftragten unter Berücksichtigung aller rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkte alsbald prüfen, ob die Bewertung bestimmter Angaben als geheimhaltungsbedürftig nach ihrer Auffassung für die weitere Behandlung durch den Untersuchungsausschuss aufrechterhalten werden muss.
2. Der Untersuchungsausschuss beschließt, bei der Verwertung von Akten und von Aussagen, die geheimhaltungsbedürftige Angaben enthalten, nur in nichtöffentlicher Sitzung Beweis zu erheben.
3. Der Untersuchungsausschuss beschließt die Geheimhaltung derjenigen Teile von Niederschriften und von sonstigen Beweisunterlagen, die geheimhaltungsbedürftige Angaben enthalten.
4. Der Untersuchungsausschuss beschließt, auf die geheimhaltungsbedürftigen Vorgänge (Ziff. 1 Abs. 1, Ziff. 2) die Bestimmungen der Geheimhaltungsrichtlinien des Landtags vom 23. Januar 1981, die die Behandlung von Verschlussachen VS-VERTRAULICH betreffen, sinngemäß anzuwenden. Die Ministerien verzichten bei der Vorlage der nach Ziff. 1 Abs. 3 gekennzeichneten Vorlagen auf die förmliche Bestimmung eines Geheimhaltungsgrades.
5. Die vom Untersuchungsausschuss angeforderten Berichte, sonstigen Auskünfte und Akten werden jeweils in fünffacher Fertigung zur Verfügung gestellt. Soweit Berichte, Auskünfte und Akten Angaben enthalten, die nach Ziff. 1 Abs. 3 als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnet sind, werden die Vorlagen unter Anwendung eines Kopierkontrollsystems hergestellt, das die Unterscheidung einzelner Kopien erlaubt.
6. (1)
Die von der Regierung übermittelten Berichte, Akten, Aktenkopien und sonstigen Beweisunterlagen werden in die Obhut der Landtagsverwaltung gegeben.
- (2)
Die Behandlung der in Unterlagen enthaltenen geheimhaltungsbedürftigen Angaben richtet sich nach § 7 Abs. 5 der Geheimhaltungsrichtlinien. Das bedeutet, dass solche Unterlagen nur in der Sitzung und längstens für deren Dauer sowie zu fraktionsinternen Besprechun-

gen in dafür eigens bestimmten und überwachten Besprechungsräumen im Haus des Landtags ausgegeben werden dürfen. In der übrigen Zeit sind die Unterlagen in einem oder mehreren Räumen der Landtagsverwaltung aufzubewahren, wobei die Überwachung dieser Räume sichergestellt sein muss.

(3)

Als Ausnahme davon haben die Ausschussmitglieder das Recht, die von der Regierung übermittelten Berichte, die geheimhaltungsbedürftige Angaben enthalten, für die Zeit des Untersuchungsverfahrens in ihrem Abgeordnetenzimmer im Landtag sicher zu verwahren. Zusätzliche Kopien davon dürfen nicht gefertigt werden.

(4)

Die Landtagsverwaltung stellt sicher, dass die Ausgabe geheimhaltungsbedürftiger Unterlagen an die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter sowie die Rückgabe der Unterlagen in einer Liste unter Angabe der jeweiligen Kennzeichennummer des Kopierkontrollsystems verzeichnet wird.

(5)

Den Mitarbeitern des Untersuchungsausschusses und den von den Fraktionen benannten ständigen Mitarbeitern (Ziff. 1 Abs. 2) stehen die Vorlagen der Regierung, soweit sie als geheimhaltungsbedürftig zu behandelnde Angaben enthalten, in einem von der Landtagsverwaltung einzurichtenden Arbeitsraum zur Verfügung.

Anlage 3**Regelung über Geheimhaltungsvorkehrungen für den Untersuchungsausschuss
„Polizeieinsatz Schlossgarten II“**

1. (1)
Der Untersuchungsausschuss beschließt, dass diejenigen Akten, Berichte und sonstige Auskünfte, die nach Mitteilung der Landesregierung geheimhaltungsbedürftige Angaben enthalten, geheim gehalten werden.
- (2)
Der Beschluss verpflichtet neben den Ausschussmitgliedern und deren Stellvertretern auch alle anderen Personen, die zur Teilnahme an den nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses zugelassen sind, insbesondere die dem Ausschuss benannten ständigen Mitarbeiter der Fraktionen, zur Verschwiegenheit. Wer diese Verschwiegenheitspflicht verletzt, kann sich nach § 353 b Abs. 2 StGB strafbar machen. Ein Wechsel der Fraktionsmitglieder ist dem Ausschuss anzuzeigen.
- (3)
Die Ministerien werden bei der Vorlage der aus ihrem Geschäftsbereich angeforderten Akten und Berichte im Einzelnen kennzeichnen, welche Unterlagen nach Auffassung der Regierung geheimhaltungsbedürftige Angaben enthalten. Auf Verlangen eines Ausschussmitglieds werden die Regierungsbeauftragten unter Berücksichtigung aller rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkte alsbald prüfen, ob die Bewertung bestimmter Angaben als geheimhaltungsbedürftig nach ihrer Auffassung für die weitere Behandlung durch den Untersuchungsausschuss aufrechterhalten werden muss.
2. Der Untersuchungsausschuss beschließt, bei der Verwertung von Akten und von Aussagen, die geheimhaltungsbedürftige Angaben enthalten, nur in nichtöffentlicher Sitzung Beweis zu erheben.
3. Der Untersuchungsausschuss beschließt die Geheimhaltung derjenigen Teile von Niederschriften und von sonstigen Beweisunterlagen, die geheimhaltungsbedürftige Angaben enthalten.
4. Der Untersuchungsausschuss beschließt, auf die geheimhaltungsbedürftigen Vorgänge (Ziff. 1 Abs. 1, Ziff. 2) die Bestimmungen der Geheimhaltungsrichtlinien des Landtags vom 23. Januar 1981, die die Behandlung von Verschlussachen VS-VERTRAULICH betreffen, sinngemäß anzuwenden. Die Ministerien verzichten bei der Vorlage der nach Ziff. 1 Abs. 3 gekennzeichneten Vorlagen auf die förmliche Bestimmung eines Geheimhaltungsgrades.
5. Die vom Untersuchungsausschuss angeforderten Berichte, sonstigen Auskünfte und Akten werden jeweils in fünffacher Fertigung zur Verfügung gestellt. Soweit Berichte, Auskünfte und Akten Angaben enthalten, die nach Ziff. 1 Abs. 3 als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnet sind, werden die Vorlagen unter Anwendung eines Kopierkontrollsystems hergestellt, das die Unterscheidung einzelner Kopien erlaubt.
6. (1)
Die von der Regierung übermittelten Berichte, Akten, Aktenkopien und sonstigen Beweisunterlagen werden in die Obhut der Landtagsverwaltung gegeben.
- (2)
Die Behandlung der in Unterlagen enthaltenen geheimhaltungsbedürftigen Angaben richtet sich nach § 7 Abs. 5 der Geheimhaltungsrichtlinien. Das bedeutet, dass solche Unterlagen nur in der Sitzung und längstens für deren Dauer sowie zu fraktionsinternen Besprechungen in dafür eigens bestimmten und überwachten Besprechungsräumen im Haus des Land-

tags ausgegeben werden dürfen. In der übrigen Zeit sind die Unterlagen in einem oder mehreren Räumen der Landtagsverwaltung aufzubewahren, wobei die Überwachung dieser Räume sichergestellt sein muss.

(3)

Als Ausnahme davon haben die Ausschussmitglieder das Recht, die von der Regierung übermittelten Berichte, die geheimhaltungsbedürftige Angaben enthalten, für die Zeit des Untersuchungsverfahrens in ihrem Abgeordnetenzimmer oder den Abgeordneten von der Landtagsverwaltung zur Verfügung gestellten gesicherten Räumen im Landtag sicher zu verwahren. Zusätzliche Kopien davon dürfen nicht gefertigt werden.

(4)

Die Landtagsverwaltung stellt sicher, dass die Ausgabe geheimhaltungsbedürftiger Unterlagen an die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter sowie die Rückgabe der Unterlagen in einer Liste unter Angabe der jeweiligen Kennzeichennummer des Kopierkontrollsystems verzeichnet wird.

(5)

Den Mitarbeitern des Untersuchungsausschusses und den von den Fraktionen benannten ständigen Mitarbeitern (Ziff. 1 Abs. 2) stehen die Vorlagen der Regierung, soweit sie als geheimhaltungsbedürftig zu behandelnde Angaben enthalten, in einem von der Landtagsverwaltung einzurichtenden Arbeitsraum *oder in einem von den einzelnen Abgeordneten vorgehaltenen Arbeitsraum* zur Verfügung. *Im letzten Fall sind die Unterlagen nach Dienstschluss wieder sicher im Abgeordnetenzimmer* oder in den Abgeordneten von der Landtagsverwaltung zur Verfügung gestellten gesicherten Räumen *zu verwahren. Die Aktenausgabe ist durch Anfertigen einer Liste zu dokumentieren.*



Baden-Württemberg

STAATSMINISTERIUM

Anlage 4

Staatsministerium · Richard-Wagner-Straße 15 · 70184 Stuttgart

Landtag von Baden-Württemberg
Der Vorsitzende des Untersuchungsaus-
schusses „Polizeieinsatz Schlossgarten II“
Herrn Jürgen Filius MdL
Landtag von Baden-Württemberg
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

Datum 7. April 2014
Name Herr J. K. / Herr L. M.
Durchwahl 0711 2153-286/367
Telefax 0711 2153-470
Aktenzeichen I-3824.5 UA S 21 II
(Bitte bei Antwort angeben)

Hinweis:

Der Bericht enthält einzelne geschwärzte Textpassagen, die geheimhaltungsbedürftig im Sinne der durch den Untersuchungsausschuss getroffenen Regelungen über Geheimschutzvorkehrungen sind.

 **Untersuchungsausschuss „Aufklärung einer politischen Einflussnahme der CDU-geführten Landesregierung Mappus auf den Polizeieinsatz vom 30. September 2010 im Stuttgarter Schlossgarten und auf die Ergebnisse des Untersuchungsausschusses 2010/2011“
Bericht der Landesregierung**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Landesregierung übermittelt zur Erfüllung der Beweisanträge Nr. 1 und Nr. 5, die in der ersten Sitzung des Untersuchungsausschusses beschlossen wurden, den Regierungsbericht.

Er ist in vier Teile untergliedert. In einem ersten Abschnitt wird die vom Untersuchungsausschuss aufgeworfene Frage beleuchtet, ob dem Untersuchungsausschuss „Aufarbeitung des Polizeieinsatzes vom 30. September 2010 im Stuttgarter Schlossgarten“ Unterlagen nicht vorgelegt wurden (dazu unter I.). Hieran schließen sich Ausführungen zu der Frage an, ob und ggf. auf welche Weise und mit welchen Zielen es eine politische Einflussnahme der CDU-geführten Landesregierung Mappus oder von Dritten auf den Polizeieinsatz vom 30. September 2010 im Stuttgarter Schlossgarten



- 2 -

gab (dazu unter II.). Im dritten Teil wird der Ablauf des Verfahrens dargestellt, das zum Auffinden und zu der Wiederherstellung der Sicherungskopie des elektronischen Postfachs von Herrn Ministerpräsidenten a. D. Stefan Mappus geführt hat. Es wird außerdem berichtet, wo sich diese Daten aktuell befinden und wie der Verfahrensstand in Bezug auf die Verwertung dieser Daten ist (dazu unter III.). Der vierte Teil befasst sich mit der Aktenanforderung durch den Untersuchungsausschuss (dazu unter IV.).

Der Bericht ist innerhalb jedes Gliederungspunkts nach den einzelnen betroffenen Ministerien untergliedert. Grund hierfür ist, dass die Landesregierung zwar einen einheitlichen Regierungsbericht vorlegt, jedes Ressort aber zum Untersuchungsgegenstand individuell und ohne wechselseitige Einflussnahme oder Abstimmung berichtet.

I. Zur Vorlage von Unterlagen an den ersten Untersuchungsausschuss „Aufarbeitung des Polizeieinsatzes vom 30. September 2010 im Stuttgarter Schlossgarten“:

Die vom Untersuchungsgegenstand betroffenen Ministerien haben dem Untersuchungsausschuss umfangreiches Aktenmaterial zur Verfügung gestellt. Im Vergleich zur Aktenübersendung an den Untersuchungsausschuss „Aufarbeitung des Polizeieinsatzes vom 30. September 2010 im Stuttgarter Schlossgarten“ (im Folgenden: erster Untersuchungsausschuss) übertrifft der Aktenbestand die damalige Aktenvorlage um ein Vielfaches. Dafür gibt es mehrere Gründe, die im Folgenden dargelegt werden:

- Es gibt Akten, die zum jetzigen Untersuchungsgegenstand einen Bezug aufweisen, die aber zum Zeitpunkt der Aktenanforderung durch den ersten Untersuchungsausschuss noch nicht erstellt waren. Aus dem Bereich des Staatsministeriums seien beispielhaft Vermerke und Notizen an die damalige Hausspitze genannt, die über den Verlauf des ersten Untersuchungsausschusses informierten. Erst mit Abschluss des ersten Untersuchungsausschusses wurde der Vorgang geschlossen und somit die Akte erstellt.
- Ferner gibt es Akten, deren Vorlage zum Zeitpunkt des ersten Untersuchungsausschusses berechtigterweise verweigert werden durfte. Ein Untersuchungsaus-

- 3 -

schuss hat auf die Vorlage solcher Akten keinen Anspruch, die in den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung fallen. Dies umfasst vor allem Vorgänge, die laufendes Regierungshandeln betreffen. Mit Abschluss des jeweiligen Regierungshandelns ist der Weigerungsgrund entfallen. Die Akten können nunmehr vorgelegt werden.

- Ein weiterer Grund für die umfangreichere Aktenvorlage ist schließlich darin zu sehen, dass die Untersuchungsgegenstände der beiden Untersuchungsausschüsse voneinander abweichen. Dies gilt nicht nur, weil unterschiedliche Zeiträume erfasst sind, sondern auch, weil der jetzige Untersuchungsausschuss ausdrücklich die Frage untersucht, ob es eine politische Einflussnahme auf den Polizeieinsatz vom 30. September 2010 gab.

Allein aus dem Umstand, dass jetzt mehr Akten vorgelegt werden, kann daher nicht geschlossen werden, dass dem ersten Untersuchungsausschuss Akten vorenthalten wurden. Maßgeblich ist vielmehr, inwiefern die Akten von damals und heute unter Berücksichtigung der oben genannten Gründe voneinander abweichen und ob ein in den Akten fehlendes Dokument schon damals zu den Akten hätte genommen werden müssen. Hierzu nehmen die einzelnen Ministerien wie folgt Stellung:

1. Staatsministerium

Das Staatsministerium hat in einem umfangreichen Verfahren die Akten erhoben, die möglicherweise Erkenntnisse zum Untersuchungsgegenstand erbringen können. Das Verfahren hierzu ist in Abschnitt IV. ausführlich dargelegt. Nach Zusammenführung der im weitesten Sinne relevanten Unterlagen erfolgte die Sichtung und Kontrolle der Akten auf ihre Vollständigkeit, auf Hinweise zu einer politischen Einflussnahme auf den Einsatz sowie auf erkennbare Widersprüche.

Anhaltspunkte, in welchem Umfang bereits für den ersten Untersuchungsausschuss eine systematische Aktenrecherche innerhalb des Staatsministeriums erfolgte, haben sich aus der Aktenlage nur in geringem Umfang ergeben. Laut einer Notiz vom 18. November 2010¹ hat durch einen damaligen Referenten im Referat 14 eine Abfrage in den Büros des Herrn Ministerpräsidenten a. D. Stefan Mappus, des Herrn

¹ StM Band 8, S. 108.

- 4 -

Ministers a. D. Rau und des Herrn Staatssekretärs a. D. Wicker stattgefunden. Die Abfrage bezog sich auf Akten, die vom Beweisbeschluss des damaligen Untersuchungsausschusses umfasst sein könnten. Die Leiterinnen und Leiter der persönlichen Büros teilten laut dieser Notiz mit, dass keine solchen Akten vorhanden seien.

Zur Situation der damaligen Aktenlage und ihrer Aufarbeitung wurden im Weiteren die folgenden Hinweise in den Akten festgestellt. Eine Notiz vom 28. Oktober 2010² „Weiteres Vorgehen zum Untersuchungsausschuss / Besprechung am Montag, dem 1. November“ enthält hierzu:

„U.E. muss klarer werden, dass der Termin Anfang Oktober schon vor dem 20. September von der Polizei konkret ins Auge gefasst wurde. Dies bestätigen zwar PP Stumpf und H. A. – allerdings nur „mündliche Absprache“. Aktenkundig ist dies bisher nirgends. Hier gilt es Indizien zu sammeln - „Zeugenaussagen“, Aktenhinweise!

Was kann MD Bauer dazu sagen? [...] Gibt es irgendwelche Akten, die die Planungen auf Bauseite bestätigen, z.B. in den Vertragsunterlagen mit der Baumfällfirma.

[...]

Wie könnte in diesem Fall (durch Zeugen, Akten) deutlicher gemacht werden, dass polizeitaktische Überlegungen (Überraschungseffekt, Verfestigungen etc.) und nicht irgendwelche politischen Vorgaben (Termin PP S am 20.9.) entscheidend waren?“

In einer Notiz vom 3. November 2010³ wird die Aufbereitung der Akten wie folgt thematisiert:

„- Nach Vorlage des Berichts der Regierung am 9.11. wird der UA per Beweisbeschluss die Vorlage der Akten verlangen. Die Aktenlage ist z.T. noch immer unübersichtlich. Frühestens ab dem 8.11. kann übersehen werden, wie lange wir für eine widerspruchsfreie Aufarbeitung der Akten benötigen, um spätere „Überraschungen“ in Form von neuen Schriftstücken zu vermeiden.

- Wie sollten wir uns hier - ggf. in Vorbesprechungen mit der Ausschussmehrheit - positionieren?

² StM Band 8, S. 130 ff.

³ StM Band 8, S. 122.

- 5 -

- Klar: Beschränkung auf den Zeitraum zwischen Mitte Juni (Beginn der Baubesprechungen im UVM) und 1. Oktober (Ende des Einsatzes).
- Offen z.B.: Thematische Beschränkung auf den Einsatz und seine unmittelbare Vorbereitung oder Aktenvorlage entlang der Chronologie (Vorteil: Polizei könnte zunehmende Konfliktbereitschaft der Protestszene im Verlauf der Maßnahmen am Nordflügel dokumentieren, die Vorsorge für einen robusteren Einsatz erforderte; Nachteil: Es könnten etwa über die Sachakten des UVM über den Polizeieinsatz hinausgehende Sachfragen zu S 21 thematisiert werden).“

Weiter heißt es zum Inhalt des Untersuchungsausschusses mit Blick auf die Aktenaufbereitung:⁴

„Nach derzeitiger Aktenlage stellt sich der Sachverhalt so dar, dass ein Termin „ab Oktober“ bzw. „Anfang Oktober“ bereits mit Beginn der Baubesprechungen im UVM ab Juni 2010 konkret ins Auge gefasst und durch den Abstimmungs- und Diskussionsprozess im Laufe der folgenden Wochen weiter konkretisiert wurde. [...]

- Gut wäre es, weitere belegbare Indizien zu sammeln, die für eine frühzeitige Festlegung auf einen Termin Anfang Oktober sprechen [...] (Gibt es irgendwelche Akten, die die Planungen auf Bauseite bestätigen, z.B. in den Vertragsunterlagen mit der Baumfällfirma? [...])“

In einer Notiz vom 13. November 2011⁵ – es dürfte sich bei der Jahreszahl um einen Tippfehler handeln –

„über das weitere Vorgehen des Untersuchungsausschusses ‚Polizeieinsatz 30.09‘ nach Vorlage des Polizeiberichts und der Beweisanträge von SPD und Grünen“

wird bemerkt:

„Kritisch analysiert werden müssen die Beweisanträge der Opposition zu den lfd. Nr. 15-19, insoweit hier die Beziehung auch von „Handakten“ sowie von „Dateien“ verlangt wird. Die LT-Verwaltung prüft die entsprechenden Vorschriften des Untersuchungsausschussgesetzes (§ 14) bis zum 15.11. Jedenfalls für das Innenministerium gilt, dass E-mails, die keine Entscheidungen enthalten, vernichtet werden und nicht Bestandteil der Akte sind.“

⁴ StM Band 8, S. 123.

⁵ StM Band 8, S. 112.

- 6 -

In einer Notiz der Abteilung I vom 16. November 2010 über die „Sitzung des Untersuchungsausschusses ‚Polizeieinsatz Schlossgarten‘, 16.11.2010, 11.00-12.45 Uhr - nicht öffentlich -“⁶ ist zum Beweisantrag Nr. 15 vermerkt:

„Nr. 15-19: Vorlage der Akten, einschließlich Handakten, Dokumente, Dateien. Es herrschte Einigkeit, dass alle für den Untersuchungsgegenstand erheblichen Dokumente gleich in welcher Form vorzulegen seien. Die Forderung, „alle mails“ bzw. elektronischen Dateien zum Einsatz im Schlossgarten vorzulegen, wurde nicht erhoben, die damit zusammenhängenden Rechtsfragen (Reichweite der Vorlagepflicht) nicht thematisiert.“

Unabhängig von der Beantwortung der Frage, inwieweit eine Vorlagepflicht beim ersten Untersuchungsausschuss bestanden hätte, ist festzustellen, dass der in der Presse thematisierte E-Mail-Verkehr vom 21. September 2010⁷ zwischen dem damaligen Leiter der Abteilung I und Herrn Staatssekretär a. D. Hubert Wicker sowie zwischen Herrn Ministerpräsident a. D. Stefan Mappus und Frau Ministerin a. D. Tanja Gönner in den Akten des Staatsministeriums nicht aufgefunden wurde. Insofern ist auch keine eigenständige und auf der Einsichtnahme von vorliegenden Unterlagen beruhende Bewertung möglich.

Presseveröffentlichungen der Stuttgarter Zeitung vom 18. Februar 2014 zufolge gibt es zudem Hinweise darauf, dass es von einer Notiz des damaligen Abteilungsleiters I an den Herrn Ministerpräsidenten a. D. Stefan Mappus zwei unterschiedliche Versionen geben solle. In einer der Versionen sei davon die Rede, dass ein Abbruch des Polizeieinsatzes (gemeint ist der Einsatz am 30. September 2010) einem „Ohnmachtbeweis“ gleichkommen würde und dass der Einsatz als „Machtdemonstration des Staates“ angesehen werde. Eine solche Version liegt dem Staatsministerium nicht vor. Vielmehr wurde die bereits dem ersten Untersuchungsausschuss zugegangene Version aufgefunden, in der ein Abbruch des Polizeieinsatzes „nur im Notfall“ in Betracht zu ziehen war.

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass keine Hinweise darüber erlangt werden konnten, dass es über die geschilderten telefonischen Anfragen in den Büros der Hausspitze des Staatsministeriums hinaus weitere systematische Bemühungen für

⁶ StM Band 8, S. 109.

⁷ Siehe Stuttgarter Zeitung, Stadtausgabe vom 7. Dezember 2013 („Schwarzer Donnerstag / Neue Fragen“).

- 7 -

eine damalige Suche im Staatsministerium nach Akten mit Relevanz für den Untersuchungsgegenstand des ersten Untersuchungsausschusses gegeben hat. In zumindest einem Fall bestehen laut Presseberichten darüber hinaus Hinweise, dass der im letzten Absatz angeführte Aktenvermerk zu irgendeinem Zeitpunkt inhaltlich verändert wurde, wobei im Staatsministerium lediglich die in ihrer Formulierung entschärfte Version in den Akten aufgefunden wurde.

Im Weiteren konnten die E-Mails aus der oben dargelegten Korrespondenz vom 21. September 2010 in den Akten des Staatsministeriums nicht aufgefunden werden. Darüber hinaus konnte auch eine weitere im Zusammenhang mit dem Polizeieinsatz am 30. September 2010 stehende E-Mail in den Akten des Staatsministeriums nicht aufgefunden werden. Es handelt sich hierbei um eine E-Mail vom 29. September 2010⁸, die dem ersten Untersuchungsausschuss in Form eines Ausdrucks durch einen Mitarbeiter des Innenministeriums vorgelegt worden war. Diese E-Mail wurde durch einen Beamten des Landespolizeipräsidiums unter anderem an Herrn Staatssekretär a. D. Hubert Wicker um 15.40 Uhr gesendet. Das „Empfangsstück“, also ein Ausdruck dieser E-Mail durch Herrn Staatssekretär a. D. Hubert Wicker oder den zuständigen nachgeordneten Mitarbeitern (z. B. Abteilungsleiter I oder Leiter des Referats 14) fehlt in den Akten des Staatsministeriums. Die E-Mail muss aber dem Staatsministerium, namentlich der Abteilung I, vorgelegen haben, da sie in einer Notiz⁹ des Abteilungsleiters I thematisiert wird („Hier ist die Aktenlage zu berücksichtigen, die in einem Vermerk aus dem LPP die Einschätzung enthält, dass der Einsatz zunächst abgeblasen werden sollte. Der Vermerk des LPP ging auch PP Stumpf zu (per mail um 15.41 Uhr)“).

2. Ministerium für Wirtschaft und Finanzen

Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft hatte mangels Zuständigkeit für den Polizeieinsatz am 30. September 2010 dem Untersuchungsausschuss "Aufarbeitung des Polizeieinsatzes am 30. September 2010 im Stuttgarter Schlossgarten" seinerzeit keine Akten vorzulegen. Von Seiten des MFW konnten dem damals eingesetzten Untersuchungsausschuss daher auch keine Akten vorenthalten worden sein.

⁸ StM Band 6, S. 71

⁹ StM Band 8, S. 126

- 8 -

3. Innenministerium

Die Sichtung der Akten des Polizeipräsidiums Stuttgart war zum Berichtszeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Insoweit steht der Bericht unter Vorbehalt. Das Innenministerium wird erforderlichenfalls ergänzend berichten.

Zusammenfassung

Die Aktenvorlage an den Untersuchungsausschuss zur „Aufklärung einer politischen Einflussnahme der CDU-geführten Landesregierung Mappus auf den Polizeieinsatz vom 30. September 2010 im Stuttgarter Schlossgarten und auf die Ergebnisse des Untersuchungsausschusses 2010/2011“ (nachfolgend: UA II) ist wesentlich umfangreicher als die Aktenvorlage an den Untersuchungsausschuss zur „Aufarbeitung des Polizeieinsatzes am 30. September 2010 im Stuttgarter Schlossgarten“ (nachfolgend: UA I).

Vorlegende Stelle	UA I		UA II	
	Ordner	Seiten	Ordner	Seiten
Stand: 21.03.2014				
Innenministerium ¹⁰	2	476	33	33.121 ¹¹
Polizeipräsidium Stuttgart (ohne polizeiliche Ermittlungs- akten ¹²))	6	1.465	34	33.923
nachgeordnete Polizei- vollzugsbehörden (ohne PP Stuttgart)	-	-	34	18.000
Summe	8	1.941	101	85.044

¹⁰ Die Tabelle spiegelt den Stand: 21. März 2014 wider. Nicht berücksichtigt wurde der Ordner 34 des Innenministeriums („Nordflügel“). Diese Akten wurden auf Anforderungen der Staatsanwaltschaft Stuttgart für das im März 2014 eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen uneidlicher Falschaussage vor dem UA I zusammengestellt und dieser am 27. März 2014 zur weiteren Prüfung übergeben.

¹¹ Die Abweichung zwischen Paginiernummer (32.897) und Seitenzahl (33.121) ergibt sich durch nachträglich eingefügte Seiten, für die Zwischennummern vergeben wurden (z.B.: Ordner 19, Blatt 19769-001 bis 19769-222, Ordner 30 Blatt 29.134-001 bis 28.134-002)

¹² Vgl. Schreiben des Innenministeriums an den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses vom 24. März 2014 (ohne „Tranche 2“).

Der unterschiedliche Umfang der Aktenvorlage lässt sich auf folgende wesentliche Gründe zurückführen:

- Dokumente betreffen den Untersuchungsgegenstand des UA II, aber zeitlich nicht den UA I, d. h. die Dokumente sind nach dem 1. Oktober 2010 entstanden (betrifft über 96 % der Seiten).
- Dokumente, die grundsätzlich den im UA I relevanten Zeitraum betreffen, wurden aus folgenden Gründen nicht vorgelegt:
 - Dokumente sind nicht vom Einsetzungsbeschluss und den Beweisbeschlüssen des UA I umfasst, da der Untersuchungsgegenstand des UA I enger gefasst ist als der des UA II.
 - Unterschiedliche Verfahrensweise bei der Aktenauswahl beim UA I gegenüber UA II. Die Aktenauswahl wurde von Regierungsseite dargestellt und vom UA I nicht beanstandet (z. B.: keine Vorentwürfe, Fortschreibungsversionen, interne Weiterleitungen von E-Mails).
 - Grundsätzlich vorlagepflichtige Dokumente, die aber bereits durch eine andere Stelle dem UA I vorgelegt wurden.
 - Grundsätzlich vorlagepflichtige Dokumente, die aufgrund von Bearbeitungsfehlern nicht vorgelegt wurden; die Dokumente weisen inhaltlich allenfalls eine geringe Relevanz auf.
- Von den nachgeordneten Polizeibehörden (ohne Polizeipräsidium Stuttgart) hat der UA I keine Akten angefordert.

Im Ergebnis haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass dem UA I Akten bewusst vorenthalten wurden. Eine Verletzung der Rechte des Landtags durch unvollständig vorgelegte Akten kann daher nicht festgestellt werden.

Im Einzelnen

a) Innenministerium

Das Innenministerium hat dem UA I zwei Ordner mit 476 Seiten vorgelegt. Dem UA II wurden 33 Ordner mit 33.121 Seiten vorgelegt.

Die 33.121 Seiten wurden vom Innenministerium für jedes Dokument darauf hin überprüft, ob es bereits dem UA I hätte vorgelegt werden müssen.

- 10 -

Die Dokumente lassen sich in drei Kategorien einteilen:

Kategorien	Seitenzahl	Prozent
Dokumente, die bereits dem UA I vorgelegt wurden	ca. 500	1,5 %
Dokumente betreffen zwar den UA II, aber zeitlich nicht den UA I	ca. 31.900	96,4 %
Dokumente, die grundsätzlich den im UA I relevanten Zeitraum betreffen	ca. 700	2,1 %

Es wird darauf hingewiesen, dass für einzelne Dokumente mehrere der nachfolgend aufgeführten Gründe zutreffen können. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde bei der Auswertung jedem Dokument nur eine Begründung, die als am ehesten zutreffend gewertet wurde, zugeordnet.

Dokumente, die bereits dem UA I vorgelegt wurden und auch Bestandteil der Vorlage an den UA II sind, machen rund **1,5 %** der Dokumente (ca. **500 Seiten**) aus.¹³

Der ganz überwiegende Grund für den unterschiedlichen Vorlageumfang, der ca. **96,4 %** der Dokumente (ca. **31.900 Seiten**) betrifft, besteht darin, dass vom UA I nur Unterlagen umfasst waren, die bis zum Abschluss des Einsatzes in den frühen Morgenstunden des 1. Oktober 2010 entstanden sind. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Dokumente, die bis zum Abschluss des Einsatzes in den frühen Morgenstunden des 1. Oktober 2010 entstanden sind, aber der vorlagepflichtigen Stelle erst im Nachgang zugegangen sind, grundsätzlich vorgelegt wurden.

Nicht vorlagepflichtig waren Dokumente, die erst im Nachgang zum Polizeieinsatz am 30. September 2010 erstellt wurden.

¹³ Die abweichende Seitenzahlen ergeben sich im Wesentlichen aus zwei Gründen:

(1) Dopplungen wurden nicht vollständig bereinigt.

(2) Dokumente, die damals vorgelegt wurden, sind nicht mehr Bestandteil der Vorlage an den UA II, weil sie zwischenzeitlich gelöscht/vernichtet wurden.

- 11 -

Anders als beim UA I umfasst der UA II auch Sachverhaltskomplexe nach Abschluss des Polizeieinsatzes am 30. September 2010. Beispielsweise fallen hierunter folgende Sachverhaltskomplexe:

- Akten zur Begleitung des ersten Untersuchungsausschusses.
- Aufarbeitung des Polizeieinsatzes im Zusammenhang mit dem damaligen Untersuchungsausschuss 2010/2011.
- Akten zur Vorbereitung des Abschlussberichts des Polizeipräsidenten Stuttgart vom 9. November 2010.
- Nachbereitung des Polizeieinsatzes am 30. September 2010 im Schlossgarten vom 6. Juli 2011.
- Verwaltungsgerichtliche Klagen im Zusammenhang mit dem Polizeieinsatz am 30. September 2010.
- Strafrechtliche Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem Polizeieinsatz am 30. September 2010.

Bei **rund 2,1 % (ca. 700 Seiten)** handelt es sich um Dokumente, die den für den UA I relevanten Zeitraum (Dokumente bis zum Abschluss des Einsatzes in den frühen Morgenstunden des 1. Oktober 2010) betreffen.

Diese Dokumente wurden aus folgenden Gründen nicht dem UA I vorgelegt:

Begründung	Seitenzahl	Prozent
Dokumente, die grundsätzlich den UA I relevanten Zeitraum betreffen	ca. 700	2,1 %
➤ Dokumente betreffen nicht den Untersuchungsgegenstand (Einsetzungsbeschluss, Beweisbeschlüsse) des UA I, da dieser enger gefasst ist als der des UA II.	ca. 455	1,4 %
➤ Unterschiedliche Verfahrensweise bei der Aktenauswahl beim UA I gegenüber UA II. Die Aktenauswahl wurde dem UA I von Regierungsseite dargestellt und von diesem nicht beanstandet (z. B.: keine Vorentwürfe, Fortschreibungsversionen, interne Weiterleitungen von E-Mails).	ca. 130	0,4 %
➤ Grundsätzlich vorlagepflichtige Dokumente, die aber bereits durch eine andere Stelle dem UA I	ca. 85	0,2 %

- 12 -

vorgelegt wurden.		
➤ Grundsätzlich vorlagepflichtige Dokumente, die aufgrund vereinzelter Bearbeitungsfehler nicht vorgelegt wurden; die Dokumente weisen inhaltlich allenfalls eine geringe Relevanz auf.	ca. 30	0,1 %

Dokumente betreffen nicht den Untersuchungsgegenstand des UA I

Die größte Gruppe von Dokumenten mit **rund 450 Seiten** betrifft Unterlagen, die zwar in den für den UA I relevanten Zeitraum fallen, aber nur vom Untersuchungsgegenstand des UA II umfasst sind, nicht jedoch vom Untersuchungsgegenstand des UA I.

Die Weite des Untersuchungsgegenstands des UA II führt dazu, dass das Innenministerium alle Unterlagen als vorlagepflichtig an den UA II ansieht, die in direktem oder indirektem, abstraktem oder konkretem Bezug zum Einsatz stehen.

Hingegen war der Untersuchungsgegenstand des UA I enger gefasst. Als unter den Untersuchungsgegenstand des UA I entsprechend dem damaligen Einsetzungsbeschluss und den gefassten Beweisbeschlüssen fallend wurden nur solche Dokumente betrachtet, welche die Einsatzplanung, die Einsatzdurchführung oder die Frage der Festlegung des konkreten Einsatzzeitpunktes (Datum, Uhrzeit) betrafen.

Dem UA I nicht vorgelegt wurden beispielsweise:

- Lagemeldungen der Bundespolizei (Akten IM, ab Blatt 2616), welche ab dem 24. September 2010 die Schülerdemo im Schlossgarten nennen, jedoch keinen konkreten Bezug zum damaligen Untersuchungsgegenstand haben.
- Bürgerbeschwerden beginnend mit dem Nachmittag des 30. September 2010 (Akten IM, Blatt 3304-3327).
- Vermerke für die Pressekonferenz für den Innenminister a. D. Rech (Akten IM, Blatt 6703-6704).
- Einzelne Aktenstücke zum Polizeieinsatz am Hauptbahnhof/Nordflügel (Akten IM, Blatt 26367 f., VS-NfD).

Unterschiedliche Verfahrensweise bei der Aktenauswahl

Die Differenz von **rund 130 Seiten** zwischen der Aktenvorlage UA I und UA II lässt sich auf diesen Grund zurückführen.

Im Rahmen des UA I hatte das Innenministerium die Aktenvorlage in Abstimmung mit dem Untersuchungsausschuss auf die inhaltlich tatsächlich relevanten Akten begrenzt (vgl. Protokoll der 2. Sitzung, Akten IM, Blatt 26585 ff.). Dementsprechend wurden dem UA I grundsätzlich nur Endversionen von Dokumenten, also keine Vorwürfe von Vermerken, Fortschreibungen eines vorgelegten Dokuments oder solche der rein internen Vorgangssteuerung vorgelegt. Der damalige Untersuchungsausschuss hat der Exekutive seinerzeit einen Entscheidungsspielraum bei der Auswahl der relevanten Akten gelassen. Diese Verfahrensabsprache stand unter dem Vorbehalt der Anforderung darüber hinausgehender Unterlagen.

Das Thema Aktenvorlage wurde im weiteren Verlauf des UA nur noch punktuell erörtert, insbesondere hat der damalige Regierungsbeauftragte des Innenministeriums in der 3. Sitzung am 23. November 2010 (nichtöffentlicher Teil S. 58 f.) eine Vorlage von Ermittlungsakten angesprochen. Beweisbeschlüsse dazu wurden im folgenden nicht gefasst. Ferner wurde mit Beweisantrag Nr. 38 in der 8. Sitzung am 14. Dezember 2010 eine Vorlage von Akten zur Regierungserklärung am 7. Oktober 2010 erbeten. Dieser Beweisantrag wurde in der 10. Sitzung am 20. Dezember 2010 (nichtöffentlicher Teil S. 64) für erledigt erklärt.

Hingegen werden dem UA II jetzt sämtliche zum Untersuchungsgegenstand bzw. den Beweisbeschlüssen vorhandenen Unterlagen vorgelegt. Die Prüfung der grundsätzlich vom Untersuchungsgegenstand und den Beweisbeschlüssen umfassten Unterlagen auf ihre tatsächliche Relevanz behält sich der UA II, nicht zuletzt bedingt durch die Fragestellung der Vollständigkeit der damaligen Aktenvorlage, selbst vor.

Dem UA I nicht vorgelegt wurden beispielsweise:

- Mehrere Vermerke ab Anfang September 2010 zur Einsatzbelastung der Polizei (Akten IM, Blatt 11796-11869). Einer dieser Vermerke wurde in der Version vom 24. September 2010 vorgelegt (Akten IM (UA I), Blatt 218 ff.).
- Eine Vorversion eines Überblicks über polizeiliche Maßnahmen am 30. September 2010 (Akten IM, Blatt 15349-15350; Akten IM (UA I), Blatt 475 f.).

Grundsätzlich vorlagepflichtige Dokumente, die aber bereits durch eine andere Stelle dem UA I vorgelegt wurden.

Einige Dokumente, die rund **80 Seiten** umfassen, lagen auch beim Innenministerium vor, wurden aber dem UA I von einer anderen Stelle (Staatsministerium, Umweltministerium, Polizeipräsidium Stuttgart) vorgelegt. Im Ergebnis hat diese Vorgehensweise zu keinem Informationsverlust geführt, da die jeweiligen Dokumente dem UA I zur Verfügung standen und lediglich eine Mehrfachvorlage unterblieben ist.

Beispielhaft sind dieser Kategorie folgende Dokumente zuzuordnen:

- Szenarienbetrachtung zur Baufeldeinrichtung (Akten IM, Blatt 15673-15677; Akten Polizeipräsidium Stuttgart (UA I), Blatt 36)
- Lageinformation durch das Polizeipräsidium Stuttgart vom 30. September 2010 (Akten IM, Blatt 6016-6020; Akten Polizeipräsidium Stuttgart (UA I), Blatt 425 ff.).
- Vermerk über den Besuch von Ministerpräsident Mappus bei den Einsatzkräften in Stuttgart (Akten IM, Blatt 12209-12216) wurde seinerzeit durch das Staatsministerium (Blatt 39 ff.) vorgelegt.

Grundsätzlich vorlagepflichtige Dokumente, die aufgrund vereinzelter Bearbeitungsfehler nicht vorgelegt wurden

Ferner wurden dem UA I wenige Dokumente, rund 30 Seiten, die als vorlagepflichtig einzustufen sind, aufgrund von Bearbeitungsfehlern nicht vorgelegt (z. B. weil versehentlich die Anlage eines Dokuments nicht ausgedruckt wurde oder sich herausgestellt hat, dass der Kreis der in die Aktensuche einbezogenen Organisationseinheiten zu eng gewählt wurde). Die Dokumente weisen inhaltlich allenfalls eine geringe Relevanz auf.

In diese Kategorie fallen folgende Dokumente:

- Unterstellung von Einsatzkräften durch das Regierungspräsidium Stuttgart zum Polizeipräsidium Stuttgart (Akten IM, Blatt 5831-5836).
- Ausarbeitung des Polizeipräsidioms Stuttgart zur Rechtslage bei der Räumung von Bäumen (Akten IM, Blatt 20847-20853).
- Szenariopapier PP S mit Bewertung Referat 31 vom April 2010 (Akten IM, Blatt 15678-15685).

- 15 -

- E-Mail DB ProjektBau an UVM, FM, IM, StM, MLR (Akte IM Blatt 17717-17722).
- Kommunikationsplan zu grafischem Befehl vom 1. Oktober 2010 (Akten IM Blatt 2306-2307, VS-NfD; grafischer Befehl ohne Anlage durch IM Alt-Pag 342 ff. vorgelegt).

Im Ergebnis bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass dem UA I vom Innenministerium Dokumente (bewusst) vorenthalten wurden.

b) Polizeipräsidium Stuttgart

Dem UA I wurden vom Polizeipräsidium Stuttgart sechs Ordner mit 1.465 Seiten vorgelegt. Die Vorlage an den UA II umfasst 34 Ordner mit 33.923 Seiten¹⁴.

Für die dem UA II vorgelegten Akten wurde bislang keine mit den für die Akten des Innenministeriums vergleichbare Einzelfallprüfung durchgeführt. Eine Sichtung anhand der Inhaltsverzeichnisse der vorgelegten Akten legt nahe, dass die Unterschiede bezüglich des Umfangs der Aktenvorlage an den UA I und den UA II im Wesentlichen auf die selben Gründe zurückzuführen sind. Auch die Gewichtung der Gründe dürfte ein ähnliches Bild zeigen.

Einzelne Aktenstücke zum Polizeieinsatz am Hauptbahnhof/Nordflügel waren nicht Gegenstand des Untersuchungsauftrags des UA I (z. B.: Akten Polizeipräsidium Stuttgart, Blatt 11263 ff., VS-NfD).

c) Nachgeordnete Polizeivollzugsbehörden (ohne Polizeipräsidium Stuttgart)

Dem UA II wurden von den nachgeordneten Polizeivollzugsbehörden (ohne Polizeipräsidium Stuttgart) 34 Ordner mit rund 18.000 Seiten vorgelegt.

Der UA I hatte bei den nachgeordneten Polizeivollzugsbehörden keine Akten angefordert. Die Verletzung einer Vorlagepflicht scheidet daher von vornherein aus.

Aus diesem Grund bestand auch für die im Begleitschreiben des Innenministeriums vom 26. Februar 2014 wegen ihrer besonderen Relevanz aufgeführten Dokumente

¹⁴ ohne polizeiliche Ermittlungsakten, vgl. Fußnote 10

- 16 -

zur „Tagung Polizeiliche Aufgaben“ am 10. September 2010 sowie zur Dienststellenleitertagung im Bereitschaftspolizeipräsidium am 28. September 2010 keine Vorlagepflicht an den UA I.

Dem Innenministerium lagen die erwähnten Dokumente damals nicht vor.

4. Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Die Herausgabe von Dokumenten im Zuge des ersten Untersuchungsausschusses zum Polizeieinsatz im Schlossgarten erfolgte seinerzeit durch die damalige Verkehrsabteilung des UVM, die mittlerweile dem MVI zugehörig ist. Nähere Aussagen dazu können aufgrund der erfolgten Umressortierung nicht getroffen werden.

5. Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Die Recherchen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz haben ergeben, dass dem abgeschlossenen Untersuchungsausschuss „Aufarbeitung des Polizeieinsatzes am 30. September 2010 im Stuttgarter Schlossgarten“ (14/7500) aus diesem Ressort keine Unterlagen vorenthalten worden sind.

6. Justizministerium

Das Justizministerium hatte dem abgeschlossenen Untersuchungsausschuss „Aufarbeitung des Polizeieinsatzes am 30. September 2010 im Stuttgarter Schlossgarten“ (Drucksache 14/7500) keine Akten vorzulegen. Demzufolge wurden durch das Justizministerium auch keine Akten vorenthalten.

7. Ministerium für Verkehr und Infrastruktur

Zur Begleitung der von der DB ProjektBau GmbH durchgeführten Baumaßnahmen fanden ab 15. Juni 2010 beim federführenden Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr regelmäßig Koordinierungsgespräche statt. An den Koordinierungsgesprächen haben seitens des UVM der Amtschef und die zuständige Referatsleiterin, außerdem der Abteilungsleiter Verkehr (nur bis 05.08.) sowie der stellvertretende Referatsleiter, Mitarbeiter der Zentralstelle und der Pressestelle (alle nur am 15.06.) teil-

- 17 -

genommen. Zu dieser Koordinierungstätigkeit wurde eine Akte mit der Bezeichnung „Jour fixe MD“ und dem Aktenzeichen 7-3824.1-0-01/79 geführt. Das UVM hat dem Untersuchungsausschuss „Aufarbeitung des Polizeieinsatzes am 30.09.2010 im Stuttgarter Schlossgarten“ diese Akte vorgelegt, sowie einen Vorgang „Stuttgart 21 Einrichtung Flugbeschränkungsgebiet“ (Az. 7-3848.3-05/27).

Das MVI hat die in der Verkehrsabteilung vorliegenden Akten geprüft. Das MVI weist darauf hin, dass es über keine Akten des Ministerbüros, des Ministerialdirektors und der Zentralstelle des früheren UVM verfügt. Bei Bildung des MVI im Frühjahr 2011 fand kein Aktenübergang von verkehrs- oder Stuttgart 21-bezogenen Akten der Hausleitung des UVM zum neuen MVI statt. Im für Stuttgart 21 zuständigen Referat wurden neben Handakten die elektronischen Ablagen und E-Mail-Ordner gesichtet. Die seinerzeit zuständigen Mitarbeiter der Verkehrsabteilung wurden befragt. Eine Ermittlung unter Einbeziehung der für Systemtechnik und Datensicherung zuständigen Stellen wurde seitens des MVI nicht durchgeführt.

Der Abteilungsleiter Verkehr und die seinerzeit zuständige Referatsleiterin teilen mit, dass sie über keine Handakten aus 2010/2011 mehr verfügen. Die seinerzeit zuständige Referatsleiterin verfügt auch über keinerlei elektronische Unterlagen. Der Abteilungsleiter Verkehr verfügt über eine elektronische Ablage mit eingehenden E-Mails des Zeitraums 31.05.2010 bis 17.10.2010. Diesen Zeitraum hatte er im Hinblick auf den ersten Untersuchungsausschuss in einer gesonderten Ablage gesichert und in der Folge im Unterschied zu jüngeren E-Mails nicht gelöscht. Diese Ablage hat er dem Regierungsbeauftragten des MVI zur Sichtung zugänglich gemacht. Vorgelegte Ausdrücke aus dieser Ablage tragen daher dessen Namen. Weiter verfügt der Abteilungsleiter Verkehr über eine Ablage mit von ihm seit 2010 erstellten Worddokumenten.

Nach Überprüfung des MVI waren die dem Untersuchungsausschuss 2010 vorgelegten Akten der Verkehrsabteilung des UVM vollständig. Das MVI weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass dem ersten Untersuchungsausschuss von den Regierungsbeauftragten mitgeteilt worden war, dass nur Unterlagen vorzulegen seien, die vom Bearbeiter entsprechend der Regelungen zur Schriftgutverwaltung zur Akte genommen werden. Vorentwürfe, E-Mails, die keine Entscheidungen enthalten und z.B. als Ersatz für ein Telefonat geschrieben wurden, werden nicht zur Akte genommen. Dem ersten Untersuchungsausschuss war damit klar, dass „Handakten, Dokumente,

- 18 -

sowie in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten“ nur vorgelegt wurden, soweit sie Eingang in die Akte fanden. Allen Beteiligten war damit auch bewusst, dass es darüber hinaus mehr Unterlagen und Daten gab. Es ist für das MVI nicht feststellbar, dass Aktenteile - hinsichtlich des Kernbereichs exekutiver Verantwortung oder aus anderen Gründen - nicht vorgelegt wurden oder relevante Unterlagen nicht zur Akte genommen wurden. Bei der Überprüfung des MVI hat sich ein Originaldokument gefunden, dessen Kopie bereits in der vorgelegten Akte enthalten war sowie einige E-Mails zur Vorbereitung und Verteilung von in der vorgelegten Akte enthaltenen Dokumenten und einige E-Mails, die keine Entscheidungen enthielten und wegen mangelnder Relevanz nicht zur Akte genommen worden waren und jedenfalls nicht zur Akte des UVM genommen werden mussten. Das MVI hat nunmehr ergänzend diese Unterlagen zusammengestellt und mit dem Ergebnis seiner Überprüfung vorgelegt. Weiter hat das MVI einige E-Mails zusammengestellt und vorgelegt, die den Untersuchungsgegenstand betreffen können. Nach Auffassung des MVI können diese E-Mails jedoch keinen maßgeblichen Beitrag zur Beantwortung der im aktuellen Untersuchungsauftrag gestellten Fragen leisten. Darüber hinaus verfügt das MVI über zahlreiche Akten zum Gesamtkomplex Stuttgart 21, bei denen nach Auffassung des MVI keinerlei Zusammenhang zum Untersuchungsauftrag besteht (dazu unten IV. 7.)

Über die Vorbereitung und Begleitung des ersten Untersuchungsausschusses in der Zeit nach dem 30.09.2010 liegen im MVI keine Akten vor. Beim ersten Untersuchungsausschuss war das IM federführend tätig. In der Verkehrsabteilung des UVM wurde bis zur Übersendung des Schlussberichts vom 02.02.2011 keine Akte zum Untersuchungsausschuss angelegt, da das UVM nur Kopien der Ausschussunterlagen des Landtags erhalten hat. Der Abteilungsleiter Verkehr, der vom UVM als Regierungsbeauftragter benannt war, hat in seiner elektronischen Ablage drei Fassungen einer Tabelle mit einer Chronologie der Ereignisse. Die Tabellen enthalten die Spalten „Datum“, „Vorgang“ und „Bewertung“ und geben einen Einblick in die Zusammenstellung der Akten durch das UVM. Zwei Fassungen vom November 2012 enthalten Eintragungen in rot bei Vorgängen, die politisch bedeutsam erschienen bzw. wo sich die Frage der Vorlagepflicht mit Blick auf den damaligen Untersuchungsgegenstand stellte. Der Abteilungsleiter Verkehr verfügt darüber hinaus über keinerlei Handakten mehr und auch nicht über E-Mails nach dem 17.10.2010. Die seinerzeitige Leiterin des für Stuttgart 21 zuständigen Referats verfügt über keinerlei schriftlichen oder elektronischen Aufzeichnungen mehr aus den Jahren 2010 und 2011. Weitere Mitarbeiter der Verkehrsabteilung waren nicht betroffen oder eingebunden.

- 19 -

Das MVI hat die Tabellen mit der Chronologie der Ereignisse mit den seinerzeit tatsächlich vorgelegten Akten verglichen. Teilweise sind in den Tabellen Vorgänge aufgeführt, bei denen die Verkehrsabteilung des UVM nicht beteiligt war und zu denen das MVI keinerlei schriftliche oder elektronische Unterlagen gefunden hat. Soweit ersichtlich, wurden alle relevanten Vorgänge, über die die Verkehrsabteilung des UVM über Unterlagen verfügte, zur Akte genommen und vorgelegt. Dies trifft gerade auch auf die Vorgänge zu, die (zunächst) rot gekennzeichnet wurden. Nur soweit Vorgänge in keinem Zusammenhang zum Untersuchungsgegenstand stehen, wurden sie nicht vorgelegt. Die Überprüfung des MVI kam insoweit zu dem Ergebnis, dass alle Unterlagen, die beim UVM zu den Akten zu nehmen waren auch zu den Akten genommen wurden und vorgelegt wurden.

Insgesamt sind aus dem Bereich der Verkehrsabteilung des UVM dem ersten Untersuchungsausschuss nach Auffassung des MVI keine Unterlagen vorenthalten worden.

II. Zur Frage, ob und ggf. auf welche Weise und mit welchen Zielen es eine politische Einflussnahme der CDU-geführten Landesregierung Mappus oder von Dritten auf den Polizeieinsatz am 30. September 2010 im Stuttgarter Schlossgarten gab:

1. Staatsministerium

Aus den Akten des Staatsministeriums lässt sich die aufgeworfene Frage nach einer politischen Einflussnahme auf den Polizeieinsatz am 30. September 2010 nur schwer beantworten. Es gibt eine Vielzahl von Hinweisen darauf, dass eine fortlaufende und sehr intensive Information des Staatsministeriums über die Lageentwicklung und die polizeiliche Einsatzstrategie im Vorfeld des Polizeieinsatzes vom 30. September 2010 stattgefunden hat. Dies erscheint angesichts des breiten und bundesweit beachteten bürgerlichen Protestes und der politischen Bedeutung des Projekts in Zeiten einer bevorstehenden Landtagswahl nicht nur nachvollziehbar. Es ist vielmehr Teil der Aufgaben einer Staatskanzlei, den Ministerpräsidenten über solch politisch hoch brisante Themen fortlaufend zu informieren.

- 20 -

Allerdings enthalten verschiedene Dokumente auch wertende Äußerungen. Es liegen zudem Dokumente vor, die auf eine intensive und Widersprüchen (zu anderen Zeugnisaussagen) vorbeugende Vorbereitung der Aussage des Herrn Ministerpräsidenten a. D. Stefan Mappus vor dem ersten Untersuchungsausschuss hindeuten. Dies könnte als ein Hinweis dafür gewertet werden, vor dem Untersuchungsausschuss sollte ein bestimmtes Bild über die Rolle der Regierung in Bezug auf den Polizeieinsatz bestärkt werden. Es ist schließlich festzustellen, dass eine nicht unerhebliche Anzahl von Notizen und Vermerken weder handschriftlich noch elektronisch mit dem Handzeichen bzw. Kurzzeichen des Bearbeiters, Referatsleiters und des zuständigen Abteilungsleiters abgezeichnet sind.¹⁵ Üblicherweise werden endgültige Fassungen von Vorgängen (Vermerke, Notizen etc.) mit einem Kurzzeichen oder Handzeichen auf der letzten Seite eines Vorgangs gezeichnet und sodann in den Postlauf des Ministeriums gegeben. Je nach dem, an welchen Adressaten sich der Vorgang wendet, kommen die Namenskürzel der nachfolgenden Hierarchieebenen hinzu. Im Einzelnen:

In einer Notiz an den Herrn Ministerpräsidenten a. D. Stefan Mappus vom 25. Juni 2010 zu den möglichen „Aktionen von Projektgegnern - Zeltlager - am 25. Juni 2010“¹⁶ machte die Abteilung I des Staatsministeriums deutlich, bei einer nicht angemeldeten Versammlung bzw. einem Zeltaufbau solle „*konsequent*“ eingeschritten werden. Denn

„[w]ürde etwa ein Zeltlager geduldet, bestünde zum einen die Gefahr einer Verfestigung dieser ‚Protestform‘. Zum anderen wäre ein späteres Vorgehen hiergegen umso schwieriger, je großzügiger im Vorfeld agiert würde.“

Am 20. September 2010 besuchte Herr Ministerpräsident a. D. Stefan Mappus die „Einsatzkräfte Stuttgart 21“. Ein Mitarbeiter des fachlich zuständigen Referats im Staatsministerium fasste die Ergebnisse der Besprechung in einer Notiz für Herrn Minister Rau vom 22. September 2010¹⁷ zusammen. Der Notiz ist zu entnehmen, dass in einer Runde mit dem Herrn Ministerpräsidenten a. D. Stefan Mappus, der Frau Ministerin a. D. Tanja Gönner, dem Herrn Polizeipräsidenten a. D. von Stuttgart und weiteren Vertretern der Polizei angesprochen wurde, dass Herr Ministerpräsident

¹⁵ Zum Beispiel Notizen vom 3.11.2010, S. 122, vom 8.11.2010, S. 119, vom 11.11.2010, S. 117, jeweils StM Band 8,

¹⁶ StM Band 1, S. 125.

¹⁷ StM Band 9, S. 133.

- 21 -

a. D. Stefan Mappus ein offensives Vorgehen gegen Baumbesetzer erwarte und die Bäume zu räumen seien, wenn dies taktisch klug und mit kalkulierbaren Risiken möglich sei. Die Baumfällarbeiten „*sollten möglichst schnell (möglichst unmittelbar nach Ende der Wachstumsperiode) beginnen.*“

Tags darauf wird in einer E-Mail vom 21. September 2010¹⁸ des Stuttgarter Polizeipräsidenten a. D. unter anderem an den Leiter der Abteilung I im Staatsministerium zur Ermöglichung der Baumfällungen das Konzept „X-1“ vorgeschlagen. Der Tag „X“ meint dabei den frühestmöglichen Beginn der Baumfällarbeiten nach der Wachstumsperiode (1.10.), denen die Beendigung von Baumbesetzungen und Ankettaktionen vorausgehen soll.

Eine Woche später fasste der Leiter der Abteilung I im Staatsministerium in einer Notiz für Herrn Ministerpräsident a. D. Stefan Mappus das Ergebnis der Abstimmung am 28. September 2010 zu den Baumfällarbeiten zusammen.¹⁹ Als Datum für diese Arbeiten taucht der 1. Oktober 2010 auf, während die Polizei am 30. September 2010 ab 15 Uhr mit den Absperrungen im Schlossgarten beginnen soll. In dieser Notiz wird zudem dargestellt, dass nach „*Beginn der Aktion [...] ein Abbruch nur im Notfall in Betracht*“ komme. Nach Presseberichten (siehe Fußnote 7) gibt es von dieser Notiz allerdings eine zweite Version, wonach die Räumung des Schlossgartens als „*Machtdemonstration des Staates*“ anzusehen gewesen sei und ein Abbruch als „*Ohnmachtbeweis*“ gewertet werden hätte können (siehe hierzu auch die Ausführungen im ersten Teil des Regierungsberichts). Nähere Erkenntnisse hierzu liegen dem Staatsministerium jedoch nicht vor.

Am darauffolgenden Tag teilte der damalige Landespolizeipräsident mit, dass der Beginn des Polizeieinsatzes in den einschlägigen Internetforen mit Uhrzeit thematisiert werde.²⁰ Der Überraschungseffekt sei damit hinfällig und eine Räumung des Parks bei zu erwartenden mehreren tausend Personen mit verhältnismäßigen Mitteln nicht möglich. Er stellte klar, dass die Vorverlegung der polizeilichen Maßnahme in den Vormittag des 30. September 2010 zur Folge habe, dass die Absperrlinie den ganzen Tag bis Mitternacht gegen den Druck mehrerer Tausend Personen gehalten werden

¹⁸ StM Band 6, S. 52.

¹⁹ StM Band 6, S. 64.

²⁰ StM Band 6, S. 72.

- 22 -

müsste, was jedoch nicht garantiert werden könne. Nach Auffassung des damaligen Landespolizeipräsidenten sei ein sofortiger Einsatz am 29. September 2010 – also eine noch umfassendere Vorverlegung – aus polizeitaktischer Sicht ohne sofortigen Beginn der Fällarbeiten nicht sinnvoll. Vorteilhafter sei es hingegen, die Fällarbeiten auf einen taktisch günstigeren Zeitpunkt im Laufe des Oktobers zu verschieben.

Letztlich blieb es jedoch bei der Durchführung des Einsatzes am 30. September 2010. Angesichts seines gravierenden Verlaufs beschloss der Landtag von Baden-Württemberg am 27. Oktober 2010 die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses „zur Aufarbeitung des Polizeieinsatzes am 30. September 2010 im Stuttgarter Schlossgarten“.

Unter dem Datum des 28. Oktober 2010 enthalten die Akten eine Notiz „*Weiteres Vorgehen zum Untersuchungsausschuss, Besprechung am Montag, dem 1. November*“ als Ausdruck im Korrekturmodus²¹ sowie als normalen Ausdruck mit handschriftlichen Anmerkungen²². Während die Notiz im Korrekturmodus im Kopf die Angabe „Abteilungsleiter I“ enthält, fehlt dieser Hinweis in der anderen Notiz. Ein Berichterstatter ist nicht genannt. Auch ergibt sich kein Adressat aus den Notizen.

Beide Versionen dieser Notiz dürften von Bedeutung sein. Sie geben wieder, welche strategischen Überlegungen über den Untersuchungsgegenstand des ersten Untersuchungsausschusses angestellt wurden. Sie geben ferner offensichtlich den Stand der Erinnerungen des Verfassers wieder. Außerdem werden Aussagen zu insgesamt vier als besonders relevant eingestuften Gesprächsterminen getroffen („*Hier gilt es Indizien zu sammeln!*“) und die Aussagen möglicher Zeugen hinterfragt („*Ist H. A. zuverlässig?*“).

Teile der Notiz vom 28. Oktober 2010 finden sich in einer Notiz der Abteilung I vom 3. November 2010²³ wieder. Auch diese enthält keine Hinweise auf Verfasser oder Adressat. Inhaltlich weist sie Fragen und Hinweise zur Strategie der Landesregierung auf. Hierzu wird ausgeführt:

²¹ StM Band 8, S. 126.

²² StM Band 8, S. 130.

²³ StM Band 8, S. 122.

- 23 -

- „- Nach Vorlage des Berichts der Regierung am 9.11. wird der UA per Beweisabschluss die Vorlage der Akten verlangen. Die Aktenlage ist z.T. noch immer unübersichtlich. Frühestens ab dem 8.11. kann übersehen werden, wie lange wir für eine widerspruchsfreie Aufarbeitung der Akten benötigen, um spätere „Überraschungen“ in Form von neuen Schriftstücken zu vermeiden.
- Wie sollten wir uns hier - ggf. in Vorbesprechungen mit der Ausschussmehrheit - positionieren?
- Klar: Beschränkung auf den Zeitraum zwischen Mitte Juni (Beginn der Baubesprechungen im UVM) und 1. Oktober (Ende des Einsatzes).
 - Offen z.B.: Thematische Beschränkung auf den Einsatz und seine unmittelbare Vorbereitung oder Aktenvorlage entlang der Chronologie (Vorteil: Polizei könnte zunehmende Konfliktbereitschaft der Protestszene im Verlauf der Maßnahmen am Nordflügel dokumentieren, die Vorsorge für einen robusteren Einsatz erforderte; Nachteil: Es könnten etwa über die Sachakten des UVM über den Polizeieinsatz hinausgehende Sachfragen zu S 21 thematisiert werden).

II. Inhalt des UA:

1. Nach derzeitiger Aktenlage stellt sich der Sachverhalt so dar, dass ein Termin „ab Oktober“ bzw. „Anfang Oktober“ bereits mit Beginn der Baubesprechungen im UVM ab Juni 2010 konkret ins Auge gefasst und durch den Abstimmungs- und Diskussionsprozess im Laufe der folgenden Wochen weiter konkretisiert wurde. Die Festlegung auf den 30.09./01.10. erfolgte schließlich in der UVM-Besprechung am Abend des 20.09. (Am 22.09. stand der Termin 30.09./01.10. jdf. fest (Vermerk IM-LPP vom 22.09.)). Die Empfehlung für den ursprünglich geplanten Termin um 15.00 Uhr erfolgte in der Besprechung im UVM am 27.09. und die Terminierung auf 10.00 Uhr in der Runde im StM am 29.09. und zwar jeweils durch den PP.
- Protokoll der UVM-Baubesprechungen vom 15.06. und 06.08.2010 („ab Oktober“)
 - „mündliche Absprache“ zwischen PP Stumpf und Herrn H. A. Ende August/Anfang September.
 - Gut wäre es, weitere belegbare Indizien zu sammeln, die für eine frühzeitige Festlegung auf einen Termin Anfang Oktober sprechen (UVM wollte die zu diesem Zweck mit Herrn H. A. und Herrn Drexler sprechen. Welche Absprachen gab es mit der Bahn, mit dem Kommunikationsbüro? Wer kann ggf. als Zeuge aufgeboten werden? Gibt es irgendwelche Akten, die die Planungen auf Bauseite bestätigen, z.B. in den Vertragsunterlagen mit der Baumfällfirma?). Kann Herr H. A. bestätigen, dass er immer massiv auf das Tempo gedrückt hat (z.B. sein Angebot zum Abriss Südflügel am 20. September abends, Vorschlag für Fälltermin vor dem 1. Oktober).

[...]

Bei der Finalisierung des Einsatztages auf 30. September / 1. Oktober wurde als ein Kriterium auch über die Regierungserklärung gesprochen. Es sollte nach der

- 24 -

Erinnerung von Herrn M. K. ausgeschlossen werden, dass während der Plenarsitzungen am 6./7.10. ein Polizeieinsatz im Schlossgarten erfolgt. Auch war seines Erachtens klar, dass unmittelbar nach der Regierungserklärung (z.B. am 8. oder 9. Oktober) kein Großeinsatz begonnen werden sollte.

[...]

In der Baubesprechung am 27. September waren aus Sicht von Herrn M. K. v.a. 4 Punkte bemerkenswert.

- *Zum einen hat PP Stumpf (erstmalig?) den möglichen Einsatz / die Bereitstellung von Wasserwerfern angekündigt – zum Selbstschutz und als letztes Mittel. [...]*
- *Zum dritten deutete die DB-Projektbau (überraschend!) an, dass die Fällarbeiten bezogen auf die Bauplanung auch noch deutlich später erfolgen könnten.*

- 29. September / StM-Besprechung mit MP:

- *Die MP-Besprechung könnte als Lagebesprechung interpretiert werden, in der die Entscheidung über die Vorziehung des Einsatzbeginns auf 10.00 Uhr entschieden wurde.*
- *Hier ist die Aktenlage zu berücksichtigen, die in einem Vermerk aus dem LPP die Einschätzung enthält, dass der Einsatz zunächst abgeblasen werden sollte. Der Vermerk des LPP, der Herrn PP Stumpf bekannt war, ging auch PP Stumpf zu (per mail um 15.41 Uhr).*
- *Taktisch wäre es in unserem Sinn, wenn PP Stumpf nach Bekanntwerden des ursprünglichen Einsatzbeginns (um die Mittagszeit) bereits im PP Maßnahmen ergriffen hätte, um den Einsatz auf 10.00 Uhr vorzuziehen (z.B. Modifikation Einsatzbefehl, Lagebesprechung im PP). Dann wäre klar, dass PP Stumpf seine Linie von Anfang bis Ende durchgehalten hat.*
- *Umgekehrt wäre es schwierig, wenn der Vermerk des LPP mit PP Stumpf oder dem PP abgestimmt gewesen wäre. Denn dann würde sich konkret die Frage stellen, warum in der MP-Besprechung am Ende doch – gegen die Polizeimeinung – ein anderer Entschluss gefasst wurde und welchen Einfluss hierauf die Politik hatte.“*

In einem Vermerk²⁴ vom 12. November 2010 an Herrn Ministerpräsidenten a. D. Stefan Mappus ist der chronologische Ablauf zur Planung und Terminierung der Regierungserklärung zu Stuttgart 21 vom 6. Oktober 2010 dargelegt. Danach wurde diese

²⁴ StM Band 8, S. 115.

- 25 -

im Rahmen einer Fraktionsklausur (12.-14. September 2010) durch Herrn Ministerpräsidenten a. D. Stefan Mappus angekündigt. Der Vermerk enthält im Folgenden die weiteren Verfahrensschritte bis zum Zeitpunkt der Regierungserklärung selbst. Er enthält jedoch keinen Hinweis auf eine terminliche Abhängigkeit der Regierungserklärung zur Räumung des Schlossgartens. Auch in den sonstigen Unterlagen des Staatsministeriums lassen sich zu diesem Umstand keine konkreten Hinweise finden.

Eine Notiz vom 8. November 2010²⁵ (erneut ohne Hinweis auf Berichterstatter und Adressat) gibt die im ersten Untersuchungsausschuss besprochenen Verfahrens- und materiellen Fragen wieder. Insbesondere ergibt sich aus ihr, dass dem Wunsch der Opposition, zunächst Zeugen aus der Politik und erst im Anschluss andere Zeugen zu hören, seitens der Landesregierung entgegengewirkt werden sollte. Die Absicht der Opposition sei es, Ministerpräsident und Minister gegebenenfalls nach den Zeugnisaussagen mit den eigenen Aussagen nochmals konfrontieren zu können. Als Interesse der Landesregierung wurde festgelegt, „zunächst die Beamten“ vernehmen zu lassen und danach „die Politik.“

Am 11. November 2010 nahm der damalige Leiter des Referats 14 im Staatsministerium in einer Notiz für Herrn Ministerpräsidenten a. D. Stefan Mappus eine erste Einschätzung des Polizeiberichts zum Einsatz am 30. September vor.²⁶ Nach seiner Meinung biete aus „Sicht von Abt. I [...] der Polizeibericht inhaltlich [...] keinen Anlass, die bisher vorliegende Stellungnahme der Regierung zu ergänzen.“ Der Polizeibericht enthalte keine neuen Anhaltspunkte für die von der Opposition unterstellte Einflussnahme „der Politik“ auf den Zeitpunkt oder Verlauf des Polizeieinsatzes.

Am 22. Dezember 2010 wurde Herr Ministerpräsident a. D. Stefan Mappus als Zeuge vor dem ersten Untersuchungsausschuss gehört. Zuvor gingen an ihn ein Vermerk vom 12. November 2010 zur Chronologie der Regierungserklärung²⁷ und eine Notiz vom 15. Dezember 2010 zur Sitzung des Untersuchungsausschusses „Polizeieinsatz Schlossgarten“, 14.12.2010, 09.00 - 14.00 Uhr²⁸.

²⁵ StM Band 8, S. 119.

²⁶ StM Band 8, S. 117.

²⁷ StM Band 8, S. 115.

²⁸ StM Band 8, S. 77.

- 26 -

Der Vermerk vom 12. November 2010 geht zurück auf eine Bitte des Herrn Ministerpräsidenten a. D. Stefan Mappus, eine Darstellung über „den zeitlichen Ablauf von der Ankündigung der Regierungserklärung zu Stuttgart 21 über die Aufnahme auf die TO am Donnerstag, 7.10.2010 bis zur Vorverlegung auf Mittwoch, 6.10.2010“ zu erhalten. Im Folgenden werden chronologisch die einzelnen Schritte bis zur Regierungserklärung am 6. Oktober 2010 dargestellt.

Die Notiz vom 15. Dezember enthält zwar im Kopf keinen Adressaten. Die in der Notiz enthaltene Bitte um Entscheidung (vgl. S. 5) richtet sich aber an Herrn Ministerpräsidenten a. D. Stefan Mappus. Die Notiz stellt ausführlich die Zeugenaussagen der beiden damaligen Projektsprecher für das Bahnprojekt Stuttgart 21, des damaligen Ministerialdirektors im Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr, des damaligen Büroleiters des Herrn Ministerpräsidenten a. D. Mappus, des damaligen Ministerialdirektors im Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr, der dortigen Referatsleiterin für Stuttgart 21 und der damaligen Referatsleiterin „Schlösser und Gärten“ im Finanzministerium zur Frage der Festlegung des Termins der Regierungserklärung dar.

Ferner wurde die Zeugenaussage des Herrn Ministerpräsidenten a. D. Stefan Mappus im ersten Untersuchungsausschuss durch entsprechende Vermerke des Staatsministeriums umfassend vorbereitet.²⁹ Zwar wird im Vermerk und der Anlage hierzu „Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten“, hier: Aussage von Herrn Ministerpräsident Mappus am 22.12.2010“ vom 20. Dezember 2010 darauf hingewiesen, dass „[d]ie vorgeschlagenen Aussagen lediglich eine Anregung [sind]“ und „den Eindruck der bisherigen Zeugenaussagen“ widerspiegeln. „Entscheidend für eine wahrheitsgemäße Aussage“ seien jedoch ausschließlich die „eigenen Erinnerungen“ des Herrn Ministerpräsidenten a. D. Stefan Mappus.³⁰ Zu möglichen Fragestellungen wurden Antworten vorbereitet und die hierzu bereits getätigten Zeugenaussagen wiedergegeben.

²⁹ StM Band 8, S. 20.

³⁰ StM Band 8, S. 23.

Neben der Zeugenaussage des Herrn Ministerpräsidenten a. D. Stefan Mappus wurde auch die Aussage von Herrn Staatssekretär a. D. Hubert Wicker umfassend in einem Vermerk vorbereitet.³¹

2. Innenministerium

Der Begriff der politischen Einflussnahme erfasst eine Vielzahl unterschiedlicher Verhaltensweisen: Er reicht von direkten, einzelfallbezogenen Weisungen an untergeordnete Beschäftigte über allgemeine Richtlinien, welche sich an die Spitzen anderer Ressorts richten bis hin zu direkt oder indirekten geäußerten Erwartungshaltungen.

Als Ziel einer möglichen politischen Einflussnahme auf den Polizeieinsatz am 30. September 2010 kommen insbesondere der Zeitpunkt des Polizeieinsatzes (Datum, Uhrzeit) und die Art und Weise seiner Durchführung in Betracht.

a) Sachstand vor Einsetzung des Untersuchungsausschusses

Im vorliegenden Fall gab es - wie bereits der erste Untersuchungsausschuss festgestellt hat - eine Reihe von Besprechungen, an denen Mitglieder der Landesregierung oder zumindest die Ministerialdirektoren verschiedener Ressorts teilgenommen haben. Zu nennen sind insbesondere die regelmäßigen Koordinierungsgespräche beim damaligen Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (zur Funktion dieser Koordinierungsgespräche vgl. zum Beispiel die Aussage von Herrn MD Bauer, 8. Sitzungsprotokoll, Akten IM, Blatt 28487 f.), an denen auch Vertreter der Polizei teilgenommen haben. Konkret angesprochen wurde der Zeitpunkt des Polizeieinsatzes in den Gesprächen am 20. und 27. September 2010. Des Weiteren fand am 20. September 2010 ein Besuch des Ministerpräsidenten a. D. Mappus beim Polizeipräsidium Stuttgart statt und am 29. September 2010 eine Besprechung im Staatsministerium.

Den bisher vorliegenden Dokumenten ließen sich zumindest keine eindeutigen Anhaltspunkte für eine politische Einflussnahme auf den Polizeieinsatz am 30. September 2010 entnehmen.

³¹ StM Band 8, S. 50.

b) Sachstand im Lichte weiterer Dokumente

Die Sichtung weiterer Akten für den zweiten Untersuchungsausschuss hat ergeben, dass verschiedene Dokumente existieren, aus denen sich zwar nicht auf eine unmittelbare politische Beeinflussung des Polizeieinsatzes am 30. September 2010 schließen lässt, die aber zumindest Anhaltspunkte für eine politische Einflussnahme auf einen früheren Polizeieinsatz enthalten und die deshalb möglicherweise auch geeignet sein könnten, den Polizeieinsatz am 30. September 2010 in einem neuen Licht erscheinen zu lassen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Schriftstücke:

- Elektronische Nachrichten des ehemaligen Stuttgarter Polizeipräsidenten vom 18. August 2010.
- Vermerk des Innenministeriums - Landespolizeipräsidium - vom 30. August 2010.
- Aufzeichnungen zur „Tagung Polizeiliche Aufgaben“ am 10. September 2010 in Stuttgart.
- Dokumente zur Dienststellenleitertagung am 28. September 2010 beim Bereitschaftspolizeipräsidium (nicht 28. Oktober 2010, wie auf dem Dokument vermerkt).

Elektronische Nachrichten des ehemaligen Stuttgarter Polizeipräsidenten vom 18. August 2010

Die elektronischen Nachrichten von Polizeipräsident a. D. Stumpf beziehen sich auf einen Polizeieinsatz in der Nacht vom 18. auf den 19. August 2010 (vgl. Akten des Polizeipräsidiiums Stuttgart, Blatt 11263-11265, VS-NfD; Akten IM, Blatt 26367 f., VS-NfD).

Damals sollte der erste Bagger zum Abbruch des Nordflügels in das Baustellenareal am Stuttgarter Hauptbahnhof verlegt werden. Nimmt man die E-Mail von Polizeipräsident a. D. Stumpf an den damaligen Landespolizeipräsidenten Dr. Hammann vom 18. August 2010 zum Maßstab, so hatte das Polizeipräsidium Stuttgart aus fachlicher Sicht empfohlen, den Bagger erst in der folgenden Woche, nämlich in der Nacht vom 23. auf den 24. August 2010 in das Baustellenareal zu verbringen. Auf diese Weise sollte vermieden werden, dass sich die ohnehin schon großen Proteste gegen das Bauvorhaben „Stuttgart 21“ am folgenden Wochenende weiter verstärken. Auch bestünde am Montag, den 23. August 2010 die Möglichkeit, zusätzliche Polizeikräfte zum Hauptbahnhof zu verlegen, ohne Aufsehen zu erregen.

- 29 -

(Der folgende Absatz ist VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft; da das zitierte Dokument zu den amtlichen Schriftstücken eines Strafverfahrens zählt, ist § 353d StGB zu beachten)



(VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH)

Die Einfahrt des Baggers wurde deshalb in der Nacht vom 18. auf den 19. August 2010 vom Polizeipräsidium Stuttgart begleitet. Tatsächlich zum Einsatz kam der Bagger allerdings erst am 25. August 2010, mithin nach dem vom Polizeipräsidium bevorzugten Zeitpunkt. Worauf dies beruhte, ob auf polizeitaktischen Erwägungen oder sonstigen Umständen, lässt sich den Akten nicht entnehmen.

Vermerk des Innenministeriums - Landespolizeipräsidium - vom 30. August 2010

Ende August 2010 sollte ein zweiter Abrissbagger in das Baustellenareal am Nordflügel verlegt werden, wiederum in Begleitung einer großen Anzahl von Polizeikräften. Dieses Mal sprach sich das Innenministerium - Landespolizeipräsidium - gegenüber der Hausleitung des Innenministeriums in einem Vermerk (Akten IM, Blatt 33173 ff., VS-NfD) für eine Verschiebung des Einsatzes aus. Zum einen sei es schwierig, in der Urlaubszeit eine hinreichend große Anzahl von Polizeikräften zu mobilisieren; zum anderen befürchtete das Landespolizeipräsidium, die aufgeheizte Stimmung unter den Demonstranten könnte überkochen. Das Gelingen der Polizeiaktion wäre dann

- 30 -

insgesamt in Frage gestellt, die Durchsetzung der Anfahrt des Baggers mit verhältnismäßigen Mitteln vielleicht nicht mehr möglich.

Das Innenministerium leitete den Vermerk an das Staatsministerium und Umweltministerium weiter, die sich offenbar der Bewertung des Innenministeriums angeschlossen haben (Akten Polizeipräsidium Stuttgart, Blatt 33073 ff., VS-NfD).

Der zweite Abrissbagger wurde dann erst am 14. September 2010 um 4:25 Uhr angeliefert. Zu diesem Zeitpunkt waren keine Gegendemonstranten vor Ort, der Einsatzort konnte durch Polizeikräfte schlagartig abgesperrt werden, besondere Vorkehrungen waren nicht zu verzeichnen (Akten IM, Blatt 33035, VS-NfD).

Aufzeichnungen zur „Tagung Polizeiliche Aufgaben“ am 10. September 2010

Bei der „Tagung Polizeiliche Aufgaben“ handelte es sich um regelmäßige Besprechungen der obersten operativen Führungsebene der Polizei, in der Polizeiorganisation vor Umsetzung der aktuellen Polizeireform. Regelmäßige Teilnehmer waren u. a. der Inspekteur der Polizei, die Leiter der Referate Führung und Einsatz bei den ehemaligen Landespolizeidirektionen, der Leiter der Hochschule für Polizei sowie die stellvertretenden Leiter des Polizeipräsidioms Stuttgart, des LKA, der Akademie der Polizei und des Bereitschaftspolizeipräsidioms. Erörtert wurden regelmäßig auch Fragen des landesweiten Kräftenmanagements der Polizei; im vorliegenden Fall ging es in erster Linie um die Belastung der Polizei durch das Bauvorhaben „Stuttgart 21“.

Von der „Tagung Polizeiliche Aufgaben“ existieren sowohl ein offizielles Protokoll (vgl. Akten des PP Ludwigsburg, Blatt 1418 ff., VS-NfD) als auch Notizen einzelner Besprechungsteilnehmer. Während das offizielle Protokoll keinen Rückschluss auf irgendeine Form der politischen Einflussnahme zulässt, legen die Notizen einzelner Besprechungsteilnehmer die Annahme nahe, dass Polizeipräsident a. D. Stumpf auf der Tagung von solch einer Einflussnahme berichtet hat. So ist in Notizen zu einer Telefonschaltkonferenz im Nachgang der Tagung zu den Ausführungen von Herrn Stumpf von einer „engen politischen Begleitung“ der Polizeieinsätze die Rede, weshalb langfristige Planungen nicht möglich seien (vgl. Akten PP Karlsruhe, Blatt 843 ff., VS-NfD). In ähnlicher Weise hat ein Besprechungsteilnehmer die Erläuterungen des Herrn Stumpf dokumentiert: Das Projekt „Stuttgart 21“ werde auf oberster politischer

- 31 -

Ebene gesteuert; die „Arbeitsebene“ (wozu auch die Polizei zähle) berate nur und habe nur bedingten Einfluss (Akten des PP Ludwigsburg, Blatt 1416 ff., VS-NfD).

(Der folgende Absatz ist VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft; da das zitierte Dokument zu den amtlichen Schriftstücken eines Strafverfahrens zählt, ist § 353d StGB zu beachten)



(VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH)

Dabei ging es augenscheinlich um die bereits erwähnte Festlegung des Termins für die Einfahrt des ersten Abrissbaggers in das Baustellenareal am Nordflügel des Stuttgarter Hauptbahnhofs in der Nacht vom 18. auf den 19. August 2010.

Zwar wird bei der Würdigung dieser Notizen zu berücksichtigen sein, dass hier nur aus zweiter Hand von einer politischen Einflussnahme berichtet wird. Insgesamt kann man aber den Eindruck gewinnen, dass die Ausführungen von Polizeipräsident a. D. Stumpf stark von den Ereignissen beim Abriss des Nordflügels geprägt waren.

Dienststellenleitertagung beim Bereitschaftspolizeipräsidium am 28. September 2010

Die Dienststellenleitertagung beim Bereitschaftspolizeipräsidium dient ebenfalls dem Austausch über operative Fragen im Zusammenhang mit landesweiten polizeilichen Einsatzlagen.

- 32 -

(Der folgende Absatz ist VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft; da das zitierte Dokument zu den amtlichen Schriftstücken eines Strafverfahrens zählt, ist § 353d StGB zu beachten)



(VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH)

Zugleich wird allerdings deutlich, dass es offenkundig Meinungsverschiedenheiten zwischen der Leitung des Polizeipräsidiums Stuttgart und den Führungskräften der Bereitschaftspolizei gab. Dass diese unterschiedlichen Sichtweisen nicht ohne Einfluss auf die Schilderung der Einsatzplanung in der Notiz geblieben sind, erscheint denkbar.

Vorläufige Würdigung

Nimmt man all diese neuen Dokumente zusammen, spricht zumindest die Aktenlage dafür, dass auf einen früheren Polizeieinsatz - nämlich jenen vom 18. auf den 19. August 2010 - politisch Einfluss genommen wurde. Für eine unmittelbare politische Einflussnahme auf den Polizeieinsatz am 30. September 2010 gibt es in den Unterlagen des Innenministeriums und der Polizeivollzugsbehörden hingegen keine Anhaltspunkte. Denkbar sind zwei Varianten: Zum einen könnte die politische Ebene aus den Erfahrungen beim Abriss des Nordflügels gelernt und bewusst davon Abstand genommen, den Polizeieinsatz am 30. September 2010 zu beeinflussen. Denn obwohl sich die politische Ebene beim ersten Einsatz am Nordflügel über die Argumente der Polizeifachkräfte vor Ort hinwegsetzte, konnte sie das gewünschte Ergebnis (eventuell in Form eines schnelleren Abrisses des Nordflügels) nicht erreichen; vielmehr stand der Bagger zunächst still.

Zum anderen wäre es denkbar, dass sich die politische Ebene durch die Einbringung des ersten Abrissbaggers in das Baustellenareal am Nordflügel vom 18. auf den 19. August 2010 darin ermutigt gesehen hat, auch in anderen Fällen politische Ziel-

- 33 -

vorstellungen im Zweifel gegen polizeifachliche Argumente durchzusetzen. Das Polizeipräsidium Stuttgart werde erkannt haben, dass es nicht erfolgsversprechend sei, sich gegen politische Wünsche zu stellen.

Für die erste Variante könnte das Geschehen um die Anlieferung des zweiten Abrissbaggers am Nordflügel sprechen: Während zunächst geplant war, diesen Bagger in der Nacht vom 31. August 2010 auf den 1. September 2010 in das Baustellenareal zu verbringen, wurde der Termin später auf den 14. September 2010 verschoben (Vermerk IM-LPP vom 30.08. 2010, Akten IM, Blatt 33173 ff., VS-NfD und WE-Meldung vom 14.09.2010, Akten IM, Blatt 33035, VS-NfD). Nach der Aktenlage scheinen das Staatsministerium und das Umweltministerium in diesem Fall dem polizeifachlichen Votum gefolgt zu sein (Akten Polizeipräsidium Stuttgart, Blatt 33073 ff., VS-NfD).

Dennoch lässt sich nicht abschließend beurteilen, welche der genannten Varianten zutrifft.

c) Hinweise auf eine Einflussnahme Dritter

Hinweise darauf, dass Dritte den Zeitpunkt des Polizeieinsatzes beeinflusst haben könnten, gab es bisher in Form der Gespräche zwischen dem Projektleiter der DB ProjektBau GmbH - Großprojekt Stuttgart 21 Wendlingen / Ulm und dem Präsidenten des Polizeipräsidiums Stuttgart vor allem Ende August / Anfang September 2010 sowie in Form einer Ortsbegehung und Gesprächen des Projektingenieurs der DB ProjektBau GmbH - Großprojekt Stuttgart 21 Wendlingen / Ulm und des Leiters des Führungs- und Einsatzstabes beim Polizeipräsidium Stuttgart am 2. September 2010. Die Deutsche Bahn wünschte, so früh wie möglich mit den Bauarbeiten beginnen zu können. Daraufhin wurde ein Polizeieinsatz ab dem Ende der Vegetationsperiode am 1. Oktober 2010 ins Auge gefasst.

(Der folgende Absatz ist VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft; da das zitierte Dokument zu den amtlichen Schriftstücken eines Strafverfahrens zählt, ist § 353d StGB zu beachten)



- 34 -



(VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH)

Überdies fanden, wie sich dem elektronischen Kalender des ehemaligen Ministerpräsidenten entnehmen lässt, des Öfteren Gespräche zwischen Ministerpräsident a. D. Mappus und dem Vorstandsvorsitzenden der Bahn statt (vgl. Akten Polizeipräsidium Stuttgart, Blatt 33717-33731, VS-NfD). Inwieweit diese Gespräche oder sonstige Kontakte zur Bahn Einfluss auf den Einsatz des ersten Abrissbaggers am Nordflügel hatten, lässt sich anhand der vorliegenden Akten nicht beurteilen. Insbesondere lässt sich nicht bewerten, ob der erste Impuls für die (mutmaßliche) politische Einflussnahme einer Eigeninitiative „der Politik“ entsprang oder ob „die Politik“ hier ihrerseits nur auf Aktivitäten von dritter Seite (z. B. der Deutschen Bahn) reagierte.

Zur Frage des Untersuchungsauftrags (I. 4.), wann und aus welchem Grund der 30. September 2010 für den Polizeieinsatz im Schlossgarten festgelegt wurde und welche Personen auf Seiten der CDU-geführten Landesregierung Mappus, der Ministerien, der Polizei oder Dritte an dieser Entscheidung beteiligt waren, nimmt das Innenministerium wie folgt Stellung:

a) Sachstand vor Einsetzung des Untersuchungsausschusses

Aus der Beweisaufnahme des vorausgegangenen Untersuchungsausschusses, der ebenfalls die Frage der Festlegung des Polizeieinsatzes auf den 30. September 2010 umfasste, hatte sich - grob skizziert - folgende Chronologie ergeben:

Seit April 2010 liefen beim Polizeipräsidium Stuttgart die Vorbereitungen für die Räumungs- und Baumfällarbeiten. In den ab Mitte Juni 2010 stattfindenden Koordinationsgesprächen im federführenden Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr wurde seitens der Beteiligten geplant, mit den Baumfällarbeiten möglichst frühzeitig nach Ende der Vegetationsperiode, die bis zum 30. September 2010 andauerte, zu beginnen.

- 35 -

Nach Angabe von Polizeipräsident a. D. Stumpf wurde der Zeitpunkt des Polizeieinsatzes Ende August / Anfang September 2010 in seinem Gespräch mit dem Projektleiter bei der DB ProjektBau GmbH konkretisiert und in einer Ortsbesichtigung am 2. September 2010 vom Projektingenieur der DB ProjektBau GmbH gegenüber dem Leiter des Führungs- und Einsatzstabes Details zu den Baumfällarbeiten mitgeteilt. Die genauen Abläufe wurden zwischen Polizeipräsidium Stuttgart und der DB ProjektBau GmbH einsatznäher, insbesondere am 24. September 2010, besprochen.

Beim Besuch von Ministerpräsident a. D. Mappus beim Polizeipräsidium Stuttgart am Nachmittag des 20. September 2010 stellte die aktuelle Lage im Schlossgarten eines von mehreren Themen dar.

In der Koordinierungsbesprechung im Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr am Abend des 20. September 2010 wurde der 30. September 2010 als Termin des Polizeieinsatzes durch Polizeipräsident a. D. Stumpf eingeführt. Bei diesem Gespräch wurden vor allem die Baumfällarbeiten hinsichtlich Logistik, Zeitdauer und Arbeitsumfang sowie des Hausrechts am Grundwassermanagement besprochen. Ausgehend von der Festlegung auf den 30. September/1. Oktober 2010 wurde auch diskutiert, wann - 6.00 Uhr oder 15.00 Uhr - der Polizeieinsatz stattfinden sollte.

Innerhalb der Polizei wurde der Polizeieinsatz in mehreren Einsatz- und Kräftebesprechungen am 23., 27. und 29. September 2010 im Polizeipräsidium Stuttgart sowie mit dem Innenministerium - Landespolizeipräsidium - und dem Bereitschaftspolizeipräsidium konkretisiert.

Polizeipräsident a. D. Stumpf stellte am 27. September 2010 in der weiteren Koordinierungsbesprechung im Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr die verschiedenen denkbaren Einsatzszenarien für den Einsatzbeginn am 30. September ab 6:00 Uhr, 15:00 Uhr oder 22:00 Uhr dar und erklärte dabei, dass es aus polizeilicher Sicht angezeigt sei, mit dem Polizeieinsatz am 30. September 2010 um 15:00 Uhr zu beginnen.

Nach Bekanntwerden des polizeilichen Einsatztermins (30. September 2010, 15:00 Uhr) durch eine Internetveröffentlichung am 29. September 2010, 12:09 Uhr, wurde eine Besprechung im Staatsministerium am 29. September 2010 um 16:00 Uhr abgehalten. Dabei bestand die Bitte, die polizeiliche Sachlage in Reaktion auf dieses

Bekanntwerden des Einsatzbeginns zu erläutern. Der Absicht von Polizeipräsident a. D. Stumpf, den Einsatz auf 10:00 Uhr vorzuverlagern, trat als Ergebnis der Diskussion und nach Abklärung der Verfügbarkeit ausreichender Polizeikräfte durch den Landespolizeipräsidenten auch das Innenministerium bei.

b) Sachstand im Lichte weiterer Dokumente

Bei der Zusammenstellung der Akten für den laufenden Untersuchungsausschuss hat sich ein Hinweis auf einen weiteren - bislang nicht bekannten - Besprechungstermin ergeben. Ein konkreter Bezug zum Polizeieinsatz am 30. September 2010 lässt sich den Akten nicht entnehmen.

Am 10. September, 8:30 Uhr, fand eine Besprechung zum Thema „Stuttgart 21“ statt, an der zumindest Ministerpräsident a. D. Mappus, Ministerin a. D. Gönner und der Vorstandsvorsitzende der Deutschen Bahn Dr. Grube teilnahmen. Der konkrete Inhalt der Besprechung ist nicht bekannt. Das Polizeipräsidium Stuttgart wurde über den Besprechungstermin mit der Bitte um Gewährleistung der Zufahrt zur Villa Reizenstein informiert (Akten des IM, Blatt 14611; Ordner PP Reutlingen, Blätter 243, 250, VS-NfD, Akten Polizeipräsidium Stuttgart, Blatt 33828 f., VS-NfD).

Weitere Detailinformationen haben sich zur Vorbereitung des Besuchs des Ministerpräsidenten a. D. Mappus beim Polizeipräsidium Stuttgart am 20. September 2010 ergeben. Dabei ist davon die Rede, dass der Landespolizeipräsident - der wegen der Amoktat in Lörrach kurzfristig nicht teilnehmen konnte - anscheinend vor hatte, dem Ministerpräsident *„zu verdeutlichen, dass das stets geforderte ‚harte Durchgreifen‘ durch die Polizei insbesondere bei Versammlungen eben nicht immer möglich ist und gewisse Störungen hingenommen werden müssen. Insgesamt ist MP mit der Arbeit der Stuttgarter Polizei gerade im Zusammenhang mit S 21 sehr zufrieden; es war ihm wichtig, dass die Zeltstadt im Schlossgarten abgebaut wird (so schnell als möglich);“* (Akten Polizeipräsidium Stuttgart, Blatt 14174). Durch Polizeipräsident a. D. Stumpf wird ergänzt, er beabsichtige in Bezug auf die Protestaktionen der „Stuttgart 21-Gegner“ durch Zelten und Baumbesteigungen anzusprechen: *„Was die Einsatzlinie des PP betrifft werde ich ihm meine Vorstellung klar zum Ausdruck bringen. Sie hat ihm ja bisher nicht in jedem Einzelfall gefallen...“* (Akten Polizeipräsidium Stuttgart, Blatt 14173).

- 37 -

Wie ausführlich und ggf. kontrovers diese Aspekte sodann besprochen wurden, lässt sich den Akten, insbesondere dem vom Staatsministerium festgehaltenen Ergebnis zum offensiven Vorgehen gegen Verfestigungen bei den Baumbesetzungen nicht entnehmen (vgl. Vermerk vom 22. September 2010, Akten Polizeipräsidium Stuttgart, Blatt 33844 ff., VS-NfD, Akten IM, Blatt 24268).

(Der folgende Absatz ist VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft; da das zitierte Dokument zu den amtlichen Schriftstücken eines Strafverfahrens zählt, ist § 353d StGB zu beachten)



(VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH)

Eine Auflistung der an den Vorbesprechungen beteiligten Personen war bereits gegenüber dem UA I mit Schreiben des Regierungsbeauftragten des Innenministeriums vom 22. November 2010 (Akten IM, Blatt 26848 ff.) erfolgt.

Zur Frage des Untersuchungsauftrags (I. 5.), ob die für den 6. Oktober 2010 geplante Regierungserklärung des damaligen Ministerpräsidenten Stefan Mappus Einfluss auf den Zeitpunkt des Polizeieinsatzes hatte, nimmt das Innenministerium wie folgt Stellung:

Sachstand vor Einsetzung des Untersuchungsausschusses

Im Rahmen der Beweisaufnahme des UA I wurde festgestellt, dass die Regierungserklärung durch Herrn Ministerpräsident a. D. Mappus auf der Klausurtagung der CDU-Fraktion am 15. September 2010 in Öhringen für den 7. Oktober 2010 ange-

- 38 -

kündigt wurde. Im Staatsministerium war am 17. September 2010 der Terminhinweis vom Leiter des Referats Innenpolitik und Verkehr an den Staatssekretär zugleich mit dem Hinweis auf das Koordinierungsgespräch am 20. September 2010 verbunden worden.

Im Koordinierungsgespräch beim Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr am 20. September 2010 wurde der Termin der geplanten Regierungserklärung durch den Abteilungsleiter 1 beim Staatsministerium in die Besprechung eingeführt. Als Zeuge führte er vor dem UA I aus, er habe in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Polizeieinsatz im Schlossgarten nicht parallel zu den Plenarsitzungen des Landtags am 6. und 7. Oktober 2010 sowie dem Nationalfeiertag am 3. Oktober 2010 stattfinden sollte.

Bei den Teilnehmern des Koordinierungsgesprächs am 20. September 2010 wurde der Hinweis auf die Regierungserklärung unterschiedlich aufgenommen. Polizeipräsident a. D. Stumpf und der Inspekteur der Polizei maßen dem Termin der Regierungserklärung nur die Bedeutung zu, eine Überschneidung polizeilicher Einsätze im Schlossgarten und am Landtag wegen des jeweils hohen Kräftebedarfs zu vermeiden. Für die Referatsleiterin beim Finanzministerium stellte die Regierungserklärung nur einen von mehreren Erwägungsgründen dar. Der Sprecher des Bahnprojekts nahm keine politische Bedeutung wahr.

Dass diskutiert wurde, den Polizeieinsatz vor oder nach der Regierungserklärung durchzuführen und dass die Regierungserklärung als ein Eckpunkt von Bedeutung war, wurde durch den Landespolizeipräsidenten ausgesagt. Weitergehende Bedeutung sah die Referatsleiterin beim Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr in der Mitteilung des Termins der Regierungserklärung: Nach ihrem Verständnis war klar, dass der Polizeieinsatz vor der Regierungserklärung abzuschließen war, wobei sie allerdings auch darauf hinwies, dass die Grundentscheidung zum frühestmöglichen Termin der Baumfällungen bereits festgestanden hatte.

Durch Herrn Ministerpräsident a. D. Mappus, den Staatssekretär des Staatsministeriums sowie die angehörten Staatsministeriumsmitarbeiter wurde darauf hingewiesen, dass vom Staatsministerium keine Vorgaben gegenüber der Polizei gemacht wurden und die Regierungserklärung zur Terminentscheidung von Polizei und Bahn untergeordnet gewesen war. Im Innenministerium hatte der Ministerialdirektor die Regie-

rungserklärung auf einem Vermerk des Inspektors der Polizei vom 22. September 2010 zum geplanten Polizeieinsatz durch handschriftliche Ergänzung an den Innenminister a. D. Rech notiert. Nach Aussage des letzteren war das einer von mehreren Terminen, bei welchen Kräfte der Polizei neben dem Einsatz im Schlossgarten beansprucht würden.

Sachstand im Lichte weiterer Dokumente

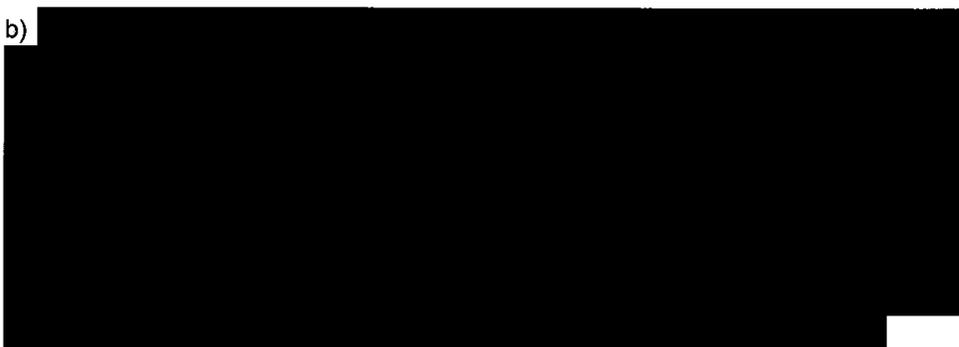
In den Akten, die vom Innenministerium und den nachgeordneten Polizeivollzugsbehörden für den laufenden Untersuchungsausschuss zusammengestellt wurden, findet die Regierungserklärung weitere Erwähnung.

(Die folgenden drei Absätze sind VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft; da die zitierten Dokumente zu den amtlichen Schriftstücken eines Strafverfahrens zählen, ist § 353d StGB zu beachten)

a)



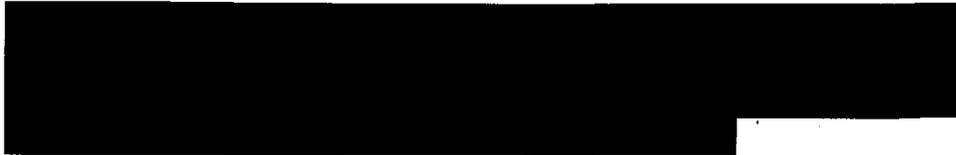
b)



c)



- 40 -



(VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH)

d) Der Leitung des Polizeipräsidiums Stuttgart wurde der Termin der Regierungserklärung durch den damaligen Landtagsdirektor Lochmann am 21. September 2010 mit der Bitte mitgeteilt, diesen in die Einsatzplanung mit einzubeziehen (Akten Polizeipräsidium Stuttgart, Blatt 14247, VS-NfD).

e) Im Rahmen der Dienststellenleitertagung am 28. September 2010 beim Bereitschaftspolizeipräsidium (Akten Präsidium Einsatz, Blatt 6604, VS-NfD) findet der Termin der Regierungserklärung Erwähnung im Zusammenhang mit der Ablaufbeschreibung für Polizeieinsatz und Baumfällung.

Die Terminbenennungen unter d) und e) fügen sich in die Wahrnehmung ein, dass der Tag der Regierungserklärung zur Vermeidung eines Zusammenfallens der erforderlichen Polizeieinsätze im Schlossgarten und am Landtag von Bedeutung war.

Darüber hinaus könnten die Hinweise a) bis c) dahingehend interpretiert werden, dass sowohl die Baumfällungen als auch die Regierungserklärung nicht völlig nachrangige Aspekte für die seit der Sommerpause anlaufende Kommunikationsstrategie des Ministerpräsidenten a. D. Mappus waren, derer sich die Personen in seinem Umfeld bewusst waren. Innerhalb von Regierung und Staatsministerium ist eine Präferenz erkennbar, die Baumfällaktion vor der Regierungserklärung zu beenden. Ob und wie die Bedeutung über diesen Personenkreis hinaus, insbesondere in Richtung Polizei, kommuniziert wurde, lässt sich anhand dieser Hinweise und der Akten aus dem Bereich des Innenressorts nicht erkennen.

III. Ablauf des Verfahrens zur Auffindung und Wiederherstellung der Sicherungskopie des elektronischen Postfachs von Ministerpräsident a. D. Stefan Mappus sowie Darstellung ihrer Lagerung und des Verfahrensstands in Bezug auf ihre Verwertung:

1. Staatsministerium

Zur EDV-Nutzung im Staatsministerium ist vorab zu bemerken, dass es vor dem 28. März 2013 im Staatsministerium keine Dienstvereinbarung oder entsprechende Regelung zu diesem Themenbereich gab. Es existierte nur ein bei Dienstantritt zu unterschreibendes Antragsformular des IT-Arbeitsbereiches „Führungsorientiertes Informationswesen“ (im Folgenden FOI) hinsichtlich des Internetzugangs, wonach die private Nutzung des Internets untersagt war.

Nachdem im Sommer 2012 der Fragenkomplex nach der Löschung und Sicherung von elektronischen Daten des Herrn Ministerpräsidenten a. D. Stefan Mappus entstand (dazu sogleich), sah man im Staatsministerium das Erfordernis, den Umgang mit elektronischen Daten in einer Dienstvereinbarung zu regeln. Am 28. März 2013 trat im Staatsministerium die Dienstvereinbarung elektronische Daten und Internet in Kraft. Sie regelt unter anderem, dass und unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staatsministeriums berechtigt sind, dienstliche Accounts und elektronische Ablagen sowie das Internet zu privaten Zwecken zu nutzen.

Zum Ablauf des Verfahrens zur Auffindung und Wiederherstellung der Sicherungskopie des elektronischen Postfachs von Herrn Ministerpräsident a. D. Stefan Mappus sowie zur Darstellung ihrer Lagerung und des Verfahrensstands in Bezug auf ihre Verwertung kann Folgendes mitgeteilt werden:

Kaum einer der vormals mit dem Auffinden der E-Mail-Account-Daten des Herrn Ministerpräsidenten a. D. Stefan Mappus befassten Mitarbeiter des Staatsministeriums ist dort noch tätig. Dies trifft insbesondere auf die Leiter der Abteilung I, des Referats 14 und der FOI sowie die Justiziarin zu. Der Regierungsbericht beruht daher zu diesem Untersuchungsgegenstand auf den zur Verfügung stehenden Vermerken und Notizen. Soweit die ausgeschiedenen Mitarbeiter ihre Erlaubnis zur Einsichtnahme in

- 42 -

den E-Mailverkehr gegeben haben, konnten auch diese Informationen herangezogen werden.

Ein erstes Mal war das Staatsministerium mit der Frage rund um die Daten der Vorgängerregierung anlässlich eines Antrags der Abgeordneten Volker Schebesta u. a. CDU vom 31. Januar 2012 (LT-Drs. 15/1186) befasst. Nach ihr sollte die Landesregierung berichten,

„1. ob sie sämtliche Akten und Unterlagen der Landesregierung von Baden-Württemberg und ihrer Ministerien dem Untersuchungsausschuss übergeben hat, einschließlich solcher in digitaler Form, zum Erwerb von EnBW-Anteilen durch die Neckarpri GmbH von der EdF und der damit in Zusammenhang stehenden Handlungen des Landes, insbesondere einschließlich der Akten und Unterlagen zur Beauftragung von Beratungsunternehmen in diesem Zusammenhang und sämtlicher von diesen Unternehmen überlassenen Akten und Unterlagen;

2. wie sie die Aussage von Ministerpräsident a. D. Stefan Mappus in einem Interview, das am Sonntag von der Nachrichtenagentur dpa veröffentlicht worden ist, beurteilt, in dem er sagt, „dass es mindestens zehn Aktenordner waren, die im Staatsministerium vorhanden sind“;

3. was sie unternommen hat, um alle ihre Akten und Unterlagen im Sinne der Beweisbeschlüsse des Untersuchungsausschusses zusammenzustellen;

4. welche (genau zu bezeichnenden) E-Mail-Accounts in den Ministerien sie wie zur Vorlage aller ihrer Akten und Unterlagen im Sinne der Beweisbeschlüsse des Untersuchungsausschusses ausgewertet hat;

5. wo sich Akten und Unterlagen mit Bezug zum Gegenstand des Untersuchungsausschusses, die beim Regierungswechsel im Frühjahr 2011 im Staatsministerium und in den Ministerien vorhanden waren, heute befinden;

6. wen sie wann und wie befragt hat, um sich Akten und Unterlagen mit Bezug zum Gegenstand des Untersuchungsausschusses, die beim Regierungswechsel im Frühjahr 2011 im Staatsministerium und in den Ministerien vorhanden waren, für die Arbeit nach Übernahme der Regierungsverantwortung sowie im Hinblick auf die Berichterstattung und Aktenherausgabe gegenüber dem Untersuchungsausschuss nutzbar zu machen;

7. ob sie vor Übermittlung des Berichts der Landesregierung zum Untersuchungsgegenstand an den Untersuchungsausschuss am 25. Januar 2012 Kenntnis von der im dpa-Interview mit Ministerpräsident a. D. Stefan Mappus genannten E-Mail von Rechtsanwalt Dr. M. S. (Kanzlei G. L.) an Dr. D. N. (M. S.) vom 30. November 2010 hatte, wenn ja, warum sie den Inhalt im Regierungsbericht nicht zitiert hat, und wenn nein, warum sie davon keine Kenntnis hatte.“

- 43 -

Das Staatsministerium antwortete mit Schreiben vom 17. Februar 2012 insbesondere auf Frage 4, dass die E-Mail-Accounts der Mitglieder der ehemaligen Landesregierung – wie die Accounts jedes anderen Mitarbeiters der Ministerien auch – mit deren Ausscheiden automatisch gelöscht worden seien. Eine Auswertung komme deshalb nicht in Betracht. Diese Antwort entsprach dem damaligen Stand der Kenntnisse.

Das Thema der Daten wurde anlässlich einer Anfrage eines Journalisten erneut aufgegriffen. Er wandte sich am 17. Juli 2012 an das Staatsministerium mit der Frage, inwieweit in der Vergangenheit seitens der Regierung versucht wurde, Mails mit technischen Mitteln wiederherzustellen. Dies zum Beispiel im Zuge der Aufarbeitung des EnBW-Deals.

Im Zuge der Beantwortung dieser Anfrage wurde erstmals die Information innerhalb des Staatsministeriums weitergegeben, dass die Festplatte des Arbeitsplatz-PCs von Herrn Ministerpräsident a. D. Stefan Mappus ausgebaut worden war. Am 16. August 2012 beantwortete das Staatsministerium die Presseanfrage und wies darauf hin, dass die E-Mail Accounts der Bediensteten des Staatsministeriums dem Persönlichkeitsbereich zugeordnet seien. Daraus folge, dass allein der Nutzer des Postfachs entscheide, welche E-Mails er ausdruckt und den Akten beifügt. Auch die Löschung bliebe dem Nutzer vorbehalten.

Um Postfachinhalte bei technischen Problemen vor Verlust zu schützen und um versehentlich gelöschte E-Mails wiederherzustellen, stelle ein Sicherungsalgorithmus sicher, dass Inhalte 30 Tage nach ihrer Löschung verfügbar blieben. Auch die Postfächer des Herrn Ministerpräsidenten a.D. Stefan Mappus seien in der Form gelöscht worden. Die endgültige Löschung sei nach 30 Tagen erfolgt. Eine Sonderbehandlung habe nicht stattgefunden. Auf Wunsch von Herrn MP a. D. Stefan Mappus sei ihm die Festplatte seines Arbeitsplatz-PC zur Verfügung gestellt worden. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz habe dem Staatsministerium mitgeteilt, dass er im vorliegenden Fall von einer relativ kurzen Speicherdauer ausgehe.

Ein Zugriff auf Daten in einem Postfach dürfe nur mit Zustimmung der Inhaberin/des Inhabers oder aufgrund richterlicher Anordnung erfolgen, dies gelte auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienst innerhalb der 30-Tage-Regel. Eine Überprüfung der Festplatten des Postfach- und Filesystems habe ergeben, dass durch administrative Maßnahmen keine Inhalte der in Frage kommenden Postfächer aufzufinden seien.

- 44 -

Nicht auszuschließen sei, dass bei Einsatz von forensischer Software (z.B. im Rahmen von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen) noch Daten aufgefunden werden könnten. Das Staatsministerium verfüge aber nicht über derartige Software und sei aus datenschutzrechtlichen Gründen auch nicht berechtigt, sie einzusetzen.

In einem Schreiben vom 17. August 2012 (Eingang Staatsministerium am 22. August 2012) wandte sich die Staatsanwaltschaft Stuttgart, die zu diesem Zeitpunkt Ermittlungen gegen Herrn Ministerpräsident a. D. Stefan Mappus wegen des Verdachts der Untreue durch den Anteilsverkauf an der EnBW AG aufgenommen hatte, an das Staatsministerium. Unter Bezugnahme auf seine Aussagen sowie diejenigen des damaligen Büroleiters von Herrn Ministerpräsident a. D. Stefan Mappus und des damaligen Leiters der Abteilung I im Staatsministerium im Untersuchungsausschuss „Ankauf der EnBW-Anteile der Électricité de France (EdF) durch das Land Baden-Württemberg und seine Folgen (EnBW-Deal)“ bat die Staatsanwaltschaft Stuttgart um Erteilung verschiedener Auskünfte. Insbesondere begehrte sie die Beantwortung der Frage, ob die vom Vorzimmer des Ministerpräsidenten a. D. Stefan Mappus und die von ihm sowie Herrn Minister a. D. Rau benutzte Hardware (PC, Notebooks, Mobiltelefone etc.) noch im Bestand des Staatsministeriums vorhanden sei. Sie bat darüber hinaus um Benennung eines kundigen IT-Verantwortlichen des Staatsministeriums, da es bis Ende 2011 über ein eigenes E-Mailsystem und eigene Systeme zur Dateiablage und zur Datensicherung verfügt habe. Die Auskünfte seien zur Abklärung und Prüfung erforderlich, ob Daten eventuell rekonstruierbar seien. Laut Auskunft des Landeskriminalamts Baden-Württemberg scheide dies nicht von vornherein aus.

Im zeitlichen und thematischen Kontext fand zunächst am Vormittag des 23. August 2012 eine Besprechung innerhalb der Abteilung I und am Nachmittag bei Herrn Staatssekretär und Chef der Staatskanzlei Klaus-Peter Murawski statt. Im Anschluss an diese Besprechung teilte der Leiter von FOI mit, dass er – bedingt durch den Umzug von Dateien von einem auf einen anderen Server – in einer Arbeitsablage Daten von Herrn Ministerpräsident a. D. Stefan Mappus vorgefunden habe. Einem Vermerk vom 5. September 2012 ist zu entnehmen, dass der Mitarbeiter berichtete, dass es sich um Daten vom Oktober 2010 handle. Damals habe eine externe Firma untersucht, weshalb Termineinträge des Herrn Ministerpräsidenten a. D. Stefan Mappus aus dessen Outlook-Postfächern sporadisch verschwinden würden. Zur Lösung des Problems sei seinerzeit unter Beteiligung des Informatikzentrums des Landes Baden-Württemberg (IZLBW) den externen Dienstleistern eine Kopie des Postfaches von

- 45 -

Herrn Ministerpräsidenten a. D. Stefan Mappus zur Überprüfung auf einem separaten Plattenplatz zur Verfügung gestellt worden. Da die externen Dienstleister anschließend das Problem nicht hätten lösen können, habe FOI die Daten, die nur den mit Administrationsrechten ausgestatteten Beschäftigten des FOI zugänglich waren, mit dem Zeitstempel, der jeden Zugriff auf die Daten dokumentiert, „Dezember 2010“ bis zum nächsten Vorfall erhalten wollen. Dieser Umstand sei jedoch in der Folgezeit in Vergessenheit geraten.

Die beiden Original-E-Mail-Accounts des Herrn Ministerpräsidenten a. D. Stefan Mappus wurden nach dem Regierungswechsel auf dem Server des Staatsministeriums gelöscht. Die endgültige Löschung im Ausfallrechenzentrum erfolgte durch das Überschreiben der Datenbank nach 30 Tagen.

In einem Schreiben des Herrn Staatssekretärs und Chefs der Staatskanzlei an die Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 23. August 2012 wurde das Auffinden der E-Mail-Account-Daten mitgeteilt. Am 30. August 2012 durchsuchte die Staatsanwaltschaft Stuttgart auf Grundlage eines Durchsuchungsbeschlusses des Amtsgerichts Stuttgart die Räumlichkeiten des Staatsministeriums. Sie stellte dabei die Kopien des E-Mail-Postfachs von Herrn Ministerpräsident a. D. Stefan Mappus mithilfe einer forensischen Software sicher.

Im Nachgang, nämlich am 31. August 2012, wurden weitere Dateiablagen ausgeschiedener Mitarbeiter in einem Ordner „gelöschte Benutzer“ aufgefunden. Hierüber wurde die Staatsanwaltschaft Stuttgart mit Schreiben vom 3. September 2012 ebenso informiert wie die Betroffenen selbst. Gegenüber den Betroffenen wurde zugesichert, von einer Sichtung der Daten zunächst abzusehen. Die Daten wurden aber weiter vorgehalten, da sich durch den Untersuchungsausschuss „Ankauf der EnBW-Anteile der Électricité de France (EdF) durch das Land Baden-Württemberg und seine Folgen (EnBW-Deal)“ Anhaltspunkte dafür ergeben hatten, dass in den Akten des Staatsministeriums nicht alle aktenwürdigen Dokumente vorhanden waren. Eine Einsichtnahme in diese Dateiablagen erfolgte seither weder durch die Staatsanwaltschaft noch von anderer Seite.

Mit Schreiben vom 12. September 2012 wandten sich die Rechtsanwälte des Herrn Ministerpräsidenten a. D. Stefan Mappus an das Staatsministerium. Darin baten sie um Auskunft, ob sich nach der Sicherstellung der Staatsanwaltschaft die betreffenden

- 46 -

Dateien beziehungsweise Kopien dieser Dateien noch im Besitz des Staatsministeriums befänden. Hierauf antwortete das Staatsministerium mit Schreiben vom 17. September 2012 und teilte mit, dass im Staatsministerium Dateien mit „Arbeitskopien“ des Outlook-Postfachs existierten. Diese seien im Herbst 2010 von FOI anlässlich der gemeldeten Störungen des elektronischen Terminkalenders angelegt worden.

In einer schriftlichen Reaktion vom 19. September 2012 erklärten die Rechtsanwälte des Herrn Ministerpräsidenten a. D. Stefan Mappus, dass für die Einsichtnahme in die Dateien keine Zustimmung erteilt werde und forderten das Staatsministerium auf, die Löschung dieser Dateien unverzüglich vorzunehmen. Dieser Forderung hat das Staatsministerium keine Folge geleistet. Mit Schreiben vom 27. September 2012 wurde ihm mitgeteilt, dass zu vermuten sei, dass sich in dem Postfach auch dienstlicher E-Mail-Verkehr befinde, an dessen Aufbewahrung die Landesregierung und insbesondere das Staatsministerium ein berechtigtes Interesse habe. Dieses Interesse beruht auf den Anhaltspunkten, die sich durch den Untersuchungsausschuss „Ankauf der EnBW-Anteile der Électricité de France (EdF) durch das Land Baden-Württemberg und seine Folgen (EnBW-Deal)“ ergeben haben, dass in den Akten des Staatsministeriums Dokumente fehlen, die bei ordnungsgemäßer Aktenführung zu den Akten - jedenfalls aber in das Landesarchiv - gegeben hätten werden müssen.

Am 16. Oktober 2012 erhob Herr Ministerpräsident a. D. Stefan Mappus Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart, das den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Karlsruhe verwies. Mit der Klage verfolgt er sein Löschungsverlangen weiter.

In der Zwischenzeit, nämlich am 3. Dezember 2012, wurden die Dateien von einer EDV-Firma im Auftrag des Staatsministeriums in einen so genannten „Datentresor“ verlagert. Dieser „Tresor“ ist mit einem Passwort vor Zugriffen geschützt. Um diesen „Datentresor“ vor Verlust zu schützen, wurde er auf einen dem Staatsministerium zugewiesenen Serverbereich im IZLBW kopiert. Zusätzlich wurden die Daten von der EDV-Firma auf einen externen Datenträger überspielt. Dieser Datenträger befindet sich in einem verschweißten Beutel in einem Tresor des Staatsministeriums. Das Passwort befindet sich in einem verschlossenen Umschlag in einem weiteren Tresor. Die auf dem Server im Staatsministerium befindlichen Kopien des Postfachs wurden sodann gelöscht. Bei diesen Maßnahmen wurde keine Einsicht in die Daten genommen.

- 47 -

Mit Urteil vom 27. Mai 2013 verpflichtete das Verwaltungsgericht Karlsruhe das Staatsministerium, die drei Dateien mit Arbeitskopien des Outlook-Postfachs des Ministerpräsidenten a. D. Stefan Mappus sowie sämtliche Kopien dieser Dateien zu löschen, nach dem diese nach Maßgabe des § 3 LArchG dem Landesarchiv zur Übernahme als Archivgut angeboten wurden. Im Übrigen wies es die Klage ab.

Gegen das Urteil haben das Staatsministerium Berufung und Herr Ministerpräsident a.D. Mappus Anschlussberufung eingelegt. Das Berufungsverfahren ist derzeit noch beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg anhängig.

2. Justizministerium

Ergänzend ist auszuführen, dass im Verfahren der Staatsanwaltschaft Stuttgart 143 Js 58041/13 („EnBW-Verfahren“) auf der Grundlage eines amtsgerichtlichen Beschlusses Kopien (Dateien „MAPPUS.PST_20101116“, „MAPPUS.PST_20101117“, „MAPPUS.PST_20101117_DUMPSTER“ und „Test_schubert.pst_gesamt“) der sog. „Arbeitskopien“ des Outlook-Postfachs von Ministerpräsident a.D. Mappus angefertigt wurden. Diese Datenkopien werden, wie die Staatsanwaltschaft Stuttgart zuletzt am 08. Januar 2014 berichtet hat, in den Diensträumen des Landeskriminalamts Baden-Württemberg verwahrt.

3. Innenministerium

Daten aus dem elektronischen Postfach von Ministerpräsident a. D. Mappus wurden von der Staatsanwaltschaft Stuttgart im Zuge des Ermittlungsverfahrens wegen Untreue im „EnBW-Verfahren“ sichergestellt. Über die Sicherstellung wurde auch der für die Ermittlungsverfahren wegen des Wasserwerfereinsatzes im Stuttgarter Schlossgarten zuständige Staatsanwalt informiert, der daraufhin eine Auswertung im Hinblick auf das „Wasserwerfer-Verfahren“ (auch zur Frage einer möglichen politischen Einflussnahme) veranlasst hat.

Es befinden sich daher Daten aus dem elektronischen Postfach von Ministerpräsident a. D. Mappus sowohl beim LKA („EnBW-Verfahren“) als auch beim Polizeipräsidium Stuttgart („Wasserwerfer-Verfahren“).

Während das LKA über eine vollständige Sicherungskopie, der im Verfahren der Staatsanwaltschaft Stuttgart („EnBW-Verfahren“) sichergestellten sog. „Arbeitskopien“ des Outlook-Postfachs von Ministerpräsident a. D. Mappus verfügt, sind beim Polizeipräsidium Stuttgart lediglich jene elektronischen Nachrichten in ausgedruckter Form vorhanden, die einen Bezug zu den Strafverfahren wegen des Wasserwerfereinsatzes im Stuttgarter Schlossgarten aufweisen. Insgesamt handelt es sich um rund 170 E-Mails. Diese als ermittlungsrelevant für den Polizeieinsatz am 30. September 2010 eingestuft Daten des Polizeipräsidiums Stuttgart werden dem Untersuchungsausschuss vorgelegt. Hingegen werden die beim LKA vorhandenen Daten der vollständigen Sicherungskopie nicht übergeben. Soweit diese Daten einen Bezug zum Polizeieinsatz (einschließlich der Frage einer möglichen politischen Einflussnahme) aufweisen, sind sie bereits Bestandteil der vom Polizeipräsidium Stuttgart an den Untersuchungsausschuss vorgelegten Akten; andernfalls sind sie nicht Gegenstand des Untersuchungsausschusses und deshalb auch nicht zu übermitteln.

IV. Aktenanforderung durch den Untersuchungsausschuss:

Der Untersuchungsausschuss hat von verschiedenen Ministerien die Vorlage der maßgeblichen Akten gefordert. So lautet der hierzu beschlossene Beweisantrag Nr. 3:

„Es wird Beweis erhoben über die Fragen zu A. I. des Untersuchungsauftrages durch Beiziehung sämtlicher Akten, einschließlich Handakten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand direkt, indirekt, konkret oder abstrakt betreffen, und die sich befinden im Bereich der Landesregierung von Baden-Württemberg und ihrer Ministerien, die mit dem Polizeieinsatz am 30. September 2010 im Stuttgarter Schlossgarten befasst waren (v.a. Staatsministerium, Innenministerium, Justizministerium, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, Ministerium für Finanzen und Wirtschaft).“

1. Staatsministerium

Das Staatsministerium hat es sich zum Ziel gesetzt, dem Untersuchungsausschuss bei seiner Aufklärungsarbeit größtmögliche Unterstützung zukommen zu lassen. Es

- 49 -

wurde für die Sichtung und Zusammenstellung der Akten daher folgende Vorgehensweise eingeschlagen:

Das federführende Referat 14 hat eine hausweite Abfrage des Aktenbestands durchgeführt. Hierfür wurden sämtliche Abteilungen und deren Referate, die Landesvertretungen in Berlin und Brüssel sowie die Büros des Herrn Ministerpräsidenten, der Frau Ministerin im Staatsministerium, des Herrn Ministers für Bundesrat, Europa und internationale Angelegenheiten und des Herrn Staatssekretärs und Chefs der Staatskanzlei angeschrieben und der Bestand von relevantem Aktenmaterial abgefragt. Die Abfrage schloss auch die Suche der Angefragten in deren Dateiablage und deren E-Mails unter Verwendung von Suchbegriffen wie „Stuttgart 21“, „S 21“ oder „Polizeieinsatz“ mit ein.

Zum Zwecke der Rückmeldung wurde ein Formular verwendet, auf dem anzukreuzen war, ob zum Untersuchungsauftrag Akten vorliegen oder nicht oder ob Akten zwar vorliegen, sie aber über keinerlei Relevanz zum Untersuchungsthema verfügen. Im Anschluss wurde der Aktenrücklauf gesichtet und auf Relevanz überprüft.

- Im Zuge der Aktenanforderung durch den Untersuchungsausschuss hat sich das Staatsministerium dazu entschlossen, eine Akte immer bereits dann vollständig vorzulegen, selbst wenn sie lediglich ein relevantes Dokument enthält. Dem Untersuchungsausschuss soll auf diese Weise ermöglicht werden, sich ein eigenes Bild über das Dokument und seinen Kontext zu bilden. Es sei jedoch angemerkt, dass insbesondere die EDV-weite Suche zu einer Vielzahl von Treffern geführt hat, wenngleich es sich größtenteils um Dokumente handelt, die lediglich abstrakte Relevanz aufweisen. Mit Blick hierauf legt das Staatsministerium die in der Tabelle 1 aufgeführten Akten vor.
- Die Sichtung der Akten hat ferner eine Reihe von Dokumenten zutage befördert, die nach Einschätzung des Staatsministeriums keine Relevanz für den Untersuchungsausschuss haben (vgl. Tabelle 2). Von ihrer Vorlage sieht das Staatsministerium ab, es sei denn, der Untersuchungsausschuss wünscht seine Vorlage.
- Schließlich gibt es Akten, die dem Untersuchungsausschuss nicht vorgelegt werden. Hierzu gehören all diejenigen Dokumente, die dem laufenden Regie-

- 50 -

nungshandeln zuzurechnen sind. Konkret betroffen sind die Akten, die zum gerichtlichen Verfahren des Herrn Ministerpräsidenten a. D. Stefan Mappus wegen Löschung seiner im Staatsministerium vorhandenen E-Mail-Account-Daten gehören (derzeit drei breite Aktenordner). Umfasst sind aber auch Akten, die sich mit dem Anspruch eines Journalisten und eines Bürgers auf Auskunftserteilung nach dem (Landes-)Umweltinformationsgesetz befassen. Darunter fällt auch ein umfangreicher Schriftverkehr zwischen dem Staatsministerium und den früheren Leitern der Abteilung I und des Referats 14 des Staatsministeriums, der zur Frage der Verwendung der aufgefundenen elektronischen Daten im Untersuchungsausschuss geführt wurde.

Während das Verwaltungsverfahren des Journalisten ruht, lehnte das Staatsministerium den von dem Bürger geltend gemachten Auskunftsanspruch in einem Bescheid teilweise ab. Die Frage, ob eine vollumfängliche Auskunftspflicht besteht, ist derzeit Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (derzeit zwei breite Aktenordner sowie diverse Handakten, Az.: I-3824.5).

Im Staatsministerium wurden, wie unter III. dargestellt, E-Mail-Account-Daten des Herrn Ministerpräsidenten a. D. Stefan Mappus aufgefunden. Ferner existieren im Staatsministerium Daten

- des früheren Sprechers der Landesregierung,
- der ehemaligen Chefsekretärin des Ministerpräsidenten a. D. Stefan Mappus,
- des damaligen Medienberaters des Staatsministeriums sowie
- des Büroleiters des Herrn Ministerpräsidenten a. D. Stefan Mappus.

Das Staatsministerium hat in diese Daten keinen Einblick genommen. Vielmehr wird das Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens über das von Herrn Ministerpräsident a. D. Stefan Mappus geltend gemachte Lösungsbegehren abgewartet.

Daten, die von Herrn Staatssekretär a. D. Hubert Wicker noch vorhanden waren, durften mit seinem Einverständnis gesichtet werden. Die Daten wurden daraufhin durch das Staatsministerium am 9. Juli 2013 anhand von Suchbegriffen (z. B. Schlossgarten, Stuttgart 21 oder Polizeieinsatz) durchsucht, relevante Suchtreffer ausgedruckt und zu den Akten genommen. Der elektronische Datenbestand wurde sodann gelöscht.

- 51 -

Schließlich sind im Staatsministerium Daten des ehemaligen Leiters der Abteilung I und des früheren Leiters des Referats 14 und Regierungsbeauftragten des ersten Untersuchungsausschusses vorhanden. Das Staatsministerium hat zusammen mit den beiden Beamten am 19. bzw. am 20. März 2014 die Dateiablagen und im Falle des früheren Leiters der Abteilung I auch den E-Mail-Account durchgesehen. Dies mit dem Ziel, private und dienstliche Daten einvernehmlich zu trennen, um die Voraussetzungen für die Überprüfung der Daten auf Relevanz im Sinne des Untersuchungsgegenstands zu schaffen. Allerdings ist dem Staatsministerium eine Einsichtnahme in den dienstlichen Teil der Daten rechtlich weiterhin nicht möglich, da die ehemaligen Mitarbeiter hierzu nach wie vor keine Einwilligung geben.

Die Vorlage der Daten des Herrn Ministerpräsidenten a. D. Stefan Mappus, des früheren Sprechers der Landesregierung, der ehemaligen Chefsekretärin des Ministerpräsidenten a. D. Stefan Mappus, des damaligen Medienberaters des Staatsministeriums, des ehemaligen Büroleiters von Herrn Ministerpräsident a. D. Mappus, sowie des damaligen Leiters der Abteilung I und des Leiters des Referates 14 des Staatsministeriums an den Untersuchungsausschuss unterbleibt. Gegenwärtig ist die datenschutzrechtliche Lage noch nicht rechtskräftig geklärt. Es steht daher nicht fest, ob das Staatsministerium zur fortwährenden Speicherung der Daten berechtigt ist und über sie verfügen darf oder ob die mögliche Beeinträchtigung von Persönlichkeitsrechten zur Löschung der Daten zwingt.

Vor dem Hintergrund dieser Situation bemüht sich das Staatsministerium derzeit um eine einvernehmliche Lösung mit dem o. g. Personenkreis dahin gehend, dass über eine gemeinsame Durchsicht der Ablage-Dateien und der E-Mail-Accounts dienstliche und private Daten getrennt werden und ein Einverständnis für eine Überprüfung der dienstlichen Daten auf Relevanz im Sinne des Untersuchungsgegenstands erzielt werden kann.

Tabelle 1

Lfd. Nr.	
1	<p>1 Aktenordner, schmal.</p> <p><u>Anmerkungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bl. 000001: Der Hinweis auf „nicht vorgelegte Unterlagen zur NBS Wendlingen-Ulm (z.B. Kostensteigerungen 2010)“ bezieht sich auf Aktenbestandteile, deren Einblick auf Grundlage des Landesumweltinformationsgesetzes geltend gemacht wurde, jedoch durch das Staatsministerium verweigert wurde. • Bl. 000104: Wie Bl. 000001. • Bl. 000143: Wie Bl. 000001.
2	<p>1 Aktenordner, breit.</p> <p><u>Anmerkungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bl. 000001: Der Hinweis auf „nicht vorgelegte Unterlagen der Fa. CNC zur Kommunikationsstrategie“ bezieht sich auf Aktenbestandteile, deren Einblick auf Grundlage des Landesumweltinformationsgesetzes geltend gemacht wurde, jedoch durch das Staatsministerium verweigert wurde. • Bl. 000362: Wie Bl. 000001.
3	<p>1 Aktenordner, breit.</p> <p><u>Anmerkungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bl. 000025: Der Hinweis auf „nicht vorgelegte Unterlagen (2 Vermerke) zur Information der damaligen Hausspitze des StM über den Stand der Schlichtung vom November 2010“ bezieht sich auf Aktenbestandteile, deren Einblick auf Grundlage des Landesumweltinformationsgesetzes geltend gemacht wurde, jedoch durch das Staatsministerium verweigert wurde.
4	1 Aktenordner, schmal.
5	<p>1 Aktenordner, breit.</p> <p><u>Anmerkungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bl. 000177: Der Hinweis „Nicht vorgelegt: Unterlagen zur Information

- 53 -

	der damaligen Hausspitze des StM über den Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz 30. September“ (Ende Oktober 2010 bis Ende Januar 2011) bezieht sich auf Aktenbestandteile, deren Einblick auf Grundlage des Landesumweltinformationsgesetzes geltend gemacht wurde, jedoch durch das Staatsministerium verweigert wurde.
6	1 Aktenordner, schmal.
7	1 Aktenordner, breit.
8	1 Aktenordner, schmal.
9	1 Aktenordner, schmal.
10	1 Aktenordner, schmal.

Tabelle 2

1 Aktenordner, schmal, mit der Bezeichnung „Akten StM, Az.: 3824.5, S 21, September 2010, Einblick gewährt“.
1 Aktenordner, schmal, mit der Bezeichnung „Akten StM, Az.: 3824.5, S 21, IFOK, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Datenschutz, nicht öffentlich“.
1 Aktenordner, schmal, mit der Bezeichnung „Akten StM, Az.: 3824.5, S 21, Vermerk IM Mohr, nicht öffentlich + Akten StM, Az.: 3824.5, S 21, Wangener Kurve EU-Zuschuss Auswirkungen Passagieraufkommen am FH Stuttgart, nicht öffentlich“.
1 Aktenordner, schmal, mit der Bezeichnung „Akten StM, Az.: 3824.5, S 21, Unterlagen Lenkungsbüro, Umlaufbeschluss Mai/Juni 2010, nicht öffentlich“.
1 Aktenordner, schmal, mit der Bezeichnung „Akten StM, Az.: 3824.5, S 21, Unterlagen Lenkungskreis, nicht öffentlich“.
1 Aktenordner, schmal, mit der Bezeichnung „Akten StM, Az.: 3824.5, S 21, NBS Wendlingen-Ulm, nicht öffentlich“.
1 Aktenordner, schmal, mit der Bezeichnung „Akten StM, Az.: 3824.5, S 21, CNC, nicht öffentlich“.
1 Aktenordner, schmal, mit der Bezeichnung „Akten StM, Az.: 3824.5, S 21, Vermerk Schlichtung November 2010, nicht öffentlich“.
1 Aktenordner, schmal, mit der Bezeichnung „Akten StM, Az.: 3824.5, S 21, Polizeieinsatz 30.09.2010 Lagemeldungen, Einblick gewährt.“
1 Aktenordner, schmal, mit der Bezeichnung „Akten StM, Az.: 3824.5, S 21, Unter-

- 54 -

suchungsausschuss Protokolle nicht öffentliche Sitzungen, nicht öffentlich“.
1 Aktenordner, breit, mit der Bezeichnung „SCHNEIDER, Dateien E-Mails (jeweils zu Suchstichwörtern „Stuttgart 21“ und „S 21“), Band 1“.
1 Aktenordner, breit, mit der Bezeichnung „SCHNEIDER, Dateien E-Mails (jeweils zu Suchstichwörtern „Stuttgart 21“ und „S 21“), Band 2“.
1 Aktenordner, breit, mit der Bezeichnung „SCHNEIDER, Dateien E-Mails (jeweils zu Suchstichwörtern „Stuttgart 21“ und „S 21“), Band 3“.
1 Aktenordner, breit, mit der Bezeichnung „SCHNEIDER, E-Mails Dateien (Suchstichwort „Polizeieinsatz“), Band 4“.
1 Aktenordner, breit, mit der Bezeichnung „Aktenrückgabe gemäß Anforderung Referat 14“

2. Ministerium für Wirtschaft und Finanzen

Zum Untersuchungsgegenstand sind im MFW Akten der Haushaltsabteilung sowie Liegenschaftsakten der Abteilung für Vermögen und Hochbau vorhanden.

a) Aus den Akten der Haushaltsabteilung werden nachfolgende Vorgänge mit (partiell) Bezug zum Polizeieinsatz am 30.09.2010 vorgelegt:

2-04HH.0314/211

(Antrag des Innenministeriums auf Einwilligung in überplanmäßige Ausgaben für Mehrarbeitsvergütung bei der Landespolizei und Einwilligung des Finanzministeriums)

2-04HH.0314/224

(Antrag des Innenministeriums auf Einwilligung in überplanmäßige Ausgaben bei Verwaltungskostenerstattung an einzelne Länder für die Inanspruchnahme von Polizeikräften und Bestätigung der sachlichen Notwendigkeit durch das Finanzministerium)

2-04HH.0316/59

(Antrag des Innenministeriums auf Einwilligung in überplanmäßige Ausgaben für Mehrarbeitsvergütung bei der Bereitschaftspolizei und Einwilligung des Finanzministeriums)

- 55 -

2-04HH.0300/130

(Auszahlung der Überstunden für die Polizei)

b) Zum Mittleren Schlossgarten sind im Jahr 2010 folgende Liegenschaftsakten vorhanden:

4-33ST/743 (Grundlagen)

4-33ST/788 (Park- u. Oberflächengestaltung MSG)

4-33ST/789 (Bäume)

4-33ST/790 (Flächenübergaben Gestattungsverträge)

4-33ST/791 (Pausenhof Katharinenstift)

4-33ST/792 (Zustand Schlossgarten, Demonstrationen)

4-33ST/793 (Öffentlichkeitsarbeit, Bürgerschreiben)

4-33ST/794 (Denkmale, Skulpturen)

Die Akte 4-33ST/743 (Grundlagen) war ursprünglich das einzige Aktenzeichen für das Bahnprojekt. Die weiteren Aktenzeichen entstanden aus Praktikabilitätsgründen, um die zunehmende Aktenfülle besser bewältigen zu können. Daher wurden ursprünglich bei AZ 4-33ST/743 registrierte Aktenbestandteile diesem Aktenzeichen wieder entnommen und den anderen Aktenzeichen zugewiesen. Die Sichtung der o.g. Akten ergab, dass folgende aufgeführte Akten zum Untersuchungsgegenstand keinerlei Bezug aufweisen:

4-33ST/788 (Park- u. Oberflächengestaltung MSG)

4-33ST/791 (Pausenhof Katharinenstift)

4-33ST/793 (Öffentlichkeitsarbeit, Bürgerschreiben)

4-33ST/794 (Denkmale, Skulpturen)

Vorgelegt werden die Aktenstücke, die einen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Polizeieinsatz am 30.09.2010 aufweisen. Dies betrifft alle Vorgänge, die sich mit der Flächenübergabe der Parkfläche für die Installation der Wasseraufbereitungsanlage des Grundwassermanagements zum 01.10.2010 des Landes Baden-Württemberg an die DB Netz AG sowie die damit zusammenhängenden Baumfällungen befassen.

Aus den Akten der Liegenschaftsabteilung werden Aktenstücke folgender AZ vorgelegt:

- 4-33ST/743 (Grundlagen)
- 4-33ST/789 (Bäume)
- 4-33ST/790 (Flächenübergaben, Gestattungsverträge)
- 4-33ST/792 (Zustand Schlossgarten, Demonstrationen)

3. Innenministerium

Die Sichtung und die Auswahl der dem Untersuchungsausschuss vorzulegenden Dokumente erfolgte eigenverantwortlich durch die Beschäftigten für ihren Zuständigkeitsbereich und im Rahmen der bestehenden Berechtigungen. Teil der eigenverantwortlichen Durchführung der Sichtung und Auswahl war auch, dass die Beschäftigten alle ihre relevanten Ablagen in die Sichtung einbezogen haben. Die Hausleitung, die Leiter der Zentral- und Pressestelle sowie die Abteilungsleiter wurden gebeten, die Vollständigkeit der Akten-/Datenvorlage gegenüber dem Regierungsbeauftragten schriftlich zu bestätigen („Testat“) bzw., sofern in der Abteilung keine relevanten Akten/Daten vorhanden sind, dies ebenfalls zu bestätigen. Bei den nachgeordneten Polizeivollzugsbehörden wurde entsprechend verfahren.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf das Schreiben des Innenministeriums vom 24. März 2014 sowie die Stellungnahmen des Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg vom 21. und 25. März 2014 verwiesen.

4. Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Eine vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft durchgeführte Recherche hat ergeben, dass in den Registraturen des Hauses und bei denjenigen Mitarbeitern, die zum damaligen Zeitpunkt mit dem Themenkomplex „Stuttgart 21“ in Berührung waren und sich heute noch im Haus befinden, keine für den Beweisanspruch relevanten Akten vorhanden sind. Gleiches gilt hinsichtlich elektronischer Daten für den aktuellen Serverbestand des Umweltministeriums. Einzige Ausnahme ist ein kurzer Vermerk des damaligen Ressortbeobachters des UVM in der Landesvertretung in Berlin über die „Sondersitzung des Innenausschusses des

- 57 -

Bundestags am 1. Oktober 2010 zum Polizeieinsatz auf der Baustelle von Stuttgart 21", der dem Untersuchungsausschuss bereits vorgelegt wurde.

Vorhanden sind allerdings noch drei Magnetbänder, die eine Datensicherung des gesamten Serverbestandes des ehemaligen Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (Stand 28.03.2011) enthalten. Die Datensicherung erfolgte damals kurz nach der Landtagswahl 2011 zu dem Zweck, im Hinblick auf zu erwartende Umressortierungen und damit einhergehende IT-Veränderungen bei Bedarf eine Wiederherstellung des ursprünglichen Serverbestandes zu ermöglichen. Die Datensicherung vom 28.03.2011 enthält eine Speicherung aller Abteilungs- und Referatsablagen und aller ca. 600 Outlook-Postfächer der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des damaligen Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr. Hierunter befinden sich auch die Postfächer der damaligen Ministerin Gönner und des damaligen Ministerialdirektors. Diese Datensicherung ist in der vorliegenden Form ohne technische Aufbereitung aber nicht lesbar. Die gesicherten Ablagen und Postfächer lassen damit keine Aussage darüber zu, ob Dokumente oder E-Mail Verkehr enthalten sind, die in irgendeiner Form in Beziehung zum Polizeieinsatz vom 30. September 2010 im Schlossgarten stehen. Für eine Lesbarkeit der Daten wäre zunächst erforderlich, dass die Dateien mit einer entsprechenden Software inventarisiert und der gesamte Datenbestand dann in einem zweiten Schritt auf einem externen Server wiederhergestellt würde. Die Wiederherstellung der Lesbarkeit und die Einsichtnahme müssen unter Beachtung des Datenschutzes und des Schutzes von Persönlichkeitsrechten erfolgen. Neben datenschutzrechtlichen Bedenken stehen auch Gesichtspunkte des Schutzes von Persönlichkeitsrechten, sowie strafrechtliche Risiken (§ 202a StGB: Ausspähen von Daten) einer Einsichtnahme durch das Umweltministerium entgegen. Eine Einsichtnahme setzt die Einwilligung der Betroffenen voraus.

Das Umweltministerium hat um Mitteilung gebeten, ob seitens des Untersuchungsausschusses die auf den besagten Magnetbändern vorhandenen Daten benötigt werden. Sollte dies der Fall sein, bietet das Umweltministerium an, eine Wiederherstellung der Daten ohne eine Einsichtnahme in Inhalte von Dokumenten oder Postfächern durch ein auf IT-Daten spezialisiertes Fachunternehmen vornehmen zu lassen. Eine komplette Wiederherstellung und Übersendung aller Daten wird jedoch nicht als erforderlich angesehen. Die Wiederherstellung und Übersendung von Daten sollte sich auf die für den Untersuchungsgegenstand relevanten Daten

- 58 -

derjenigen Personen beschränken, die für den Untersuchungsausschuss von Interesse sein könnten. Daher wurde der Untersuchungsausschuss vorab gebeten, diejenigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des damaligen UVM zu benennen, an deren Daten Interesse besteht und für welchen Zeitraum dieses Interesse besteht. Eine entsprechende Eingrenzung hat den Vorteil, dass die Herausgabe einer Vielzahl von den Untersuchungsgegenstand offensichtlich nicht betreffenden Mitarbeiterablagen und Mitarbeiterpostfächer vermieden wird. Von den damals rund 600 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des UVM dürften nur wenige für den Untersuchungsausschuss von Interesse sein. Sofern der Untersuchungsausschuss mit dem vorgeschlagenen Vorgehen einverstanden ist, wird das Umweltministerium anhand der Vorgaben des Untersuchungsausschusses die gewünschten Daten von dem besagten Unternehmen extrahieren und sie dem Ausschuss zukommen lassen.

5. Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat lediglich Unterlagen aufgefunden, welche im Zusammenhang mit der Beweiserhebung des Ersten Untersuchungsausschusses zum Schlossgarteneinsatz stehen. Herr Landesforstpräsident Reger (Abteilungsleiter 5 - Waldwirtschaft, Landesbetrieb Forst BW) war hierzu als Zeuge geladen, weil er seinerzeit im Zusammenhang mit dem Projekt Stuttgart 21 von dem damaligen Ministerialdirektor Bauer (UM) zu zwei Besprechungen geladen war, an denen Herr Reger auch teilgenommen hat.

Thema der Sitzungen waren u.a.:

- Fragen zu der Durchführung der Rodungsarbeiten,
- die Einschätzung, wie lange diese dauern werden und
- welches Gerät hierzu erforderlich ist sowie
- die Frage der Holzabfuhr.

Herr Landesforstpräsident Reger hat hierzu eine fachliche Einschätzung abgegeben. So z.B., dass die Bäume zweckmäßigerweise nicht als Langholz abtransportiert werden, sondern vor Ort verarbeitet (etwa zu Hackschnitzeln) werden sollten.

Der Vorsitzende des Ersten Untersuchungsausschusses zum Schlossgarteneinsatz hat gegenüber Herrn Reger festgestellt, dass dieser mit dem Untersuchungsgegenstand nichts zu tun habe und dementsprechend zur Aufklärung des Untersu-

chungsgegenstandes nichts beitragen könne. Herr Landesforstpräsident Reger wurde dann vom Vorsitzenden ohne weitere Befragung und Aussage entlassen.

Diese Unterlagen wurden dem Untersuchungsausschuss übersandt. Darüber hinausgehend wurden im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz keine Akten, Dokumente, Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstige sächliche Beweismittel aufgefunden, die den Untersuchungsgegenstand betreffen.

6. Justizministerium

Das Justizministerium war mit dem Polizeieinsatz am 30. September 2010 im Stuttgarter Schlossgarten in erster Linie im Zusammenhang mit der zeitlich nachfolgenden strafrechtlichen Aufarbeitung durch die Staatsanwaltschaft Stuttgart und die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit befasst. Die Unterrichtung des Justizministeriums durch die Staatsanwaltschaften des Landes, vorliegend durch die Staatsanwaltschaft Stuttgart und die Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart, gründet sich auf die Anordnung über die Berichtspflichten in Strafsachen, derzeit gültig in der Fassung vom 30. Juli 2013 (Die Justiz 2013, 313). Diese Berichte finden Eingang in die Akten, denen das Aktenzeichen E-410 vorangestellt ist. Weitere Vorgänge im Zusammenhang mit dem Polizeieinsatz am 30. September 2010 im Stuttgarter Schlossgarten, z.B. Bürgereingaben, sind im Justizministerium mit dem vorangestellten Aktenzeichen E-1402 erfasst. Die insoweit feststellbaren Aktenvorgänge wurden dem Untersuchungsausschuss mit Schreiben des Justizministers vom 27. Februar 2014 übermittelt.

In den sonstigen Akten des Justizministeriums konnte im Vorgang „Stuttgart 21-Lenkungskreis zum Ausstiegsgesetz“ (Az. 1041/0031) ein - im Ergebnis für den Untersuchungsgegenstand nicht relevanter - Bezug zum Polizeieinsatz am 30. September 2010 im Stuttgarter Schlossgarten festgestellt werden. Dieser Teil der Akte wurde der Vollständigkeit halber dem Untersuchungsausschuss als Auszug übermittelt. Von der Vorlage der gesamten Akte wurde abgesehen.

Zur Aktenführung ist allgemein auszuführen, dass im Justizministerium die Akten in Papierform geführt werden. Die Akten enthalten auch laufende Vorgänge, wobei die dem Untersuchungsausschuss vorzulegenden Kopien Mitte Dezember 2013 er-

stellt wurden. In den laufenden Vorgängen sind die Originalakten danach teilweise durch weitere Eingänge u.ä. weiter angewachsen.

Um dem Beweisbeschluss umfassend nachzukommen, wurden im Justizministerium die Hausspitze und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um Überprüfung gebeten, ob über die in Papierform erhobenen Akten weitere „Akten, einschließlich Handakten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand direkt, indirekt, konkret oder abstrakt betreffen,“ vorliegen und diese bejahendenfalls zu übermitteln, damit sie dem Untersuchungsausschuss vorgelegt werden können. Die Dokumente, die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern übermittelt wurden und die bei einem Abgleich nicht im Ausdruck in den Papierakten festgestellt werden konnten, wurden dem Untersuchungsausschuss mit Schreiben des Justizministers vom 27. Februar 2014 vorgelegt.

Zum Beweisbeschluss Nr. 4:

Der Beweisantrag wurde den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Staatsanwaltschaften des Landes nach Kenntnis des Justizministeriums unmittelbar vom Untersuchungsausschuss übermittelt. Die von den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Staatsanwaltschaften festgestellten und dem Justizministerium zur Weiterleitung an den Untersuchungsausschuss vorgelegten Unterlagen bzw. Fehlanzeigen wurden dem Untersuchungsausschuss mit Schreiben des Justizministers vom 30. Januar 2014, vom 27. Februar 2014 und vom 13. März 2014 übermittelt. Die Akten betreffen im Wesentlichen die strafrechtliche Aufarbeitung des Polizeieinsatzes am 30. September 2010 im Stuttgarter Schlossgarten. Soweit die Vorgänge noch nicht endgültig abgeschlossen sind, können in diese nach der Erstellung der Fotokopien weitere Unterlagen Eingang gefunden haben.

Zum Beweisbeschluss Nr. 8:

Die von der Staatsanwaltschaft Stuttgart und der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart in diesem Zusammenhang festgestellten und dem Justizministerium zur Weiterleitung an den Untersuchungsausschuss vorgelegten Akten wurden dem Untersuchungsausschuss mit Schreiben des Justizministers vom 30. Januar 2014, vom 27. Februar 2014 und vom 13. März 2014 übermittelt. Die Akten des Justizministe-

- 61 -

riums als weitere für die Dienstaufsicht über die Staatsanwaltschaft Stuttgart und die Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart zuständige vorgesetzte Behörde wurden dem Untersuchungsausschuss mit Schreiben des Justizministers vom 27. Februar 2014 vorgelegt; es handelt sich im Wesentlichen um die bereits erwähnten (vgl. oben IV. Nr. 6) Akten, denen das Aktenzeichen E-410 vorangestellt ist.

7. Ministerium für Verkehr und Infrastruktur

Das MVI hat neben den bereits dem ersten Untersuchungsausschuss vorgelegten Akten einige E-Mails in Bezug zu diesen Akten vorgelegt sowie eine Reihe von weiteren E-Mails und Unterlagen aus elektronischen Ablagen vorgelegt (dazu oben I. 7).

Darüber hinaus hat das MVI alle Stuttgart 21-Akten der Verkehrsabteilung, deren Vorgangsbezeichnung einen Zusammenhang mit den Fragestellungen des Untersuchungsausschusses nicht von vorneherein ausgeschlossen erscheinen lässt, nochmals überprüft. Bei diesen Akten hat sich nach Auffassung des MVI keinerlei spezifischen Bezug zum Polizeieinsatz am 30.09.2010 ergeben. Das MVI ist der Auffassung, dass nicht unzählige Akten zum Gesamtkomplex Stuttgart 21 vorgelegt werden sollten, sondern die Akten, bei denen es einen Zusammenhang zu den Fragestellungen gibt, die dem Untersuchungsausschuss gestellt sind. Das MVI hat daher Vorgänge nicht vorgelegt, die nach Auffassung des MVI den Untersuchungsgegenstand in keiner Weise betreffen. Im Hinblick auf die weite Fassung des Beweisantrags hat das MVI dem Untersuchungsausschuss das Prüfungsergebnis mitgeteilt. Soweit der Untersuchungsausschuss den Untersuchungsgegenstand auf die Inhalte dieser Akten erstreckt, wird das MVI ergänzend auch diese Akten vorlegen.

J. K.
Regierungsbeauftragter

L. M.
Stellvertretender Regierungsbeauftragter

Anlage 5

**Verfassungsrechtliches Gutachten zu Einzelfragen der Zulässigkeit des
parlamentarischen Untersuchungsausschusses**

„Polizeieinsatz Schlossgarten II“

Dem Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten II“

des Landtags von Baden-Württemberg

vorgelegt von

Professorin Dr. Pascale Cancik

Universität Osnabrück

Vorbereitende Mitarbeit von Dipl.jur. B. T.

12. August 2014

Prof. Dr. Pascale Cancik, Universität Osnabrück	2
Gutachtauftrag	5
Vorgelegte Unterlagen	5
Weitere erbetene Informationen	6
Verfassungsrechtlicher Maßstab	7
Gang des Gutachtens: Vorgehen und Begrenzung	7
Teil 1 Zulässigkeit des Untersuchungsauftrages	9
I. Vorüberlegung: Prüfungsmaßstab bei Vorliegen einer „Mehrheitsenquôte“	9
1. Grundsätzlich gleiche verfassungsrechtliche Anforderungen	9
2. Verfassungsrechtliche Besonderheiten bei Einsatz ‚gegen die Opposition‘?	10
3. Die verfassungsrechtlichen Anforderungen im Überblick	11
II. Untersuchungsauftrag im Rahmen der Zuständigkeit des Landtages	11
1. Anforderungen	11
2. Gegenstand des UA II	12
III. Öffentliches Interesse an der Untersuchung	13
1. Anforderungen	13
2. Untersuchungsauftrag des UA II	14
IV. Verletzung des „Kernbereiches exekutiver Eigenverantwortung“	14
1. Konkretisierung der Fragestellung	14
1.1 Verfassungsrechtliche Bedenken der CDU-Fraktion	14
1.2 Besonderheiten der Fragestellung	15
2. Vorbemerkung: Unklarheit des „Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung“	15
2.1 Problematik dieser Begrifflichkeit	15
2.2 Festhalten an der Begrifflichkeit	16
3. Inhalt: Schutz der Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung	17
3.1 Rechtlicher Hintergrund: Grundsatz der Gewaltenteilung	17
3.2 Die Entwicklung der verfassungsrechtlichen Auslegung: von der Annahme absoluter Schutzräume zum relativen Verständnis	18
3.3 Differenzierung nach Stand des zu untersuchenden Vorgangs (abgeschlossener / nicht abgeschlossener Vorgang)	21
3.4 Kontrollüberlegung Geheimschutzrecht: kein absoluter Arkanbereich gegenüber dem Parlament	22
3.5 Zwischenergebnis: Relativität des Kernbereichsschutzes, Einzelfallprüfung, Begründungslasten	24
3.5.1 Relativer Schutz des „Kernbereichs“	24

Prof. Dr. Pascale Cancik, Universität Osnabrück	3
3.5.2 Einzelfallprüfung	24
3.5.3 Begründungserfordernis bei Ablehnung eines Informationsverlangens	24
4. Die Vorwirkungsproblematik bei der Fallkonstellation: abgeschlossener Vorgang	26
5. Wahrnehmungsbefugnis: Abhängigkeit von der Geltendmachung durch Regierung	27
5.1 Abwehrrecht der <i>Regierung</i>	27
5.2 Rechtsfolge: <i>Recht</i> zur Verweigerung einer bestimmten Information/Aktenvorlage	28
5.3 Rechtsfolge: Abwehr <i>konkreter</i> Informationsverlangen	28
5.4 Begründungserfordernis	29
5.5 Zeitliche Begrenzung oder Modifikation des ‚Abwehrrechts‘ nach Abschluss eines Vorgangs	29
5.6 Zwischenergebnis: Kernbereichseinwand nur durch amtierende Regierung	29
6. „Fortwirkung“ eines ehemaligen Kernbereichsschutzes: fortwirkende Geheimhaltungspflicht?	30
6.1 Problemstellung	30
6.2 Verfassungsrechtliche Analyse der Fortwirkungsannahme	30
6.3 Geheimhaltungspflicht einer Regierung	31
6.4 Fortwirkende Geheimhaltungspflicht wegen Aktenvorlageverweigerung einer Vorgängerregierung	32
6.5. Kontrollüberlegung: Dauer einer etwaigen Sperrwirkung	33
6.6 Zwischenergebnis zur Fortwirkung/ Sperrwirkung	33
V. Verfassungsrechtliche Würdigung des Untersuchungsauftrags UA II am entwickelten Maßstab	34
1. Gegenstand des UA II: abgeschlossener Vorgang	34
2. Keine Informationsverweigerung durch amtierende Regierung	34
3. Kontrollüberlegung: Recht der amtierenden Regierung zur Informationsverweigerung wegen Schutzes des „eigenen Kernbereichs“?	34
3.1 Gewicht des parlamentarischen Informationsrechts	34
3.2 Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung	35
3.3 Abstrakte Abwägung	36
4. „Sperrwirkung“ eines ehemaligen Kernbereichsschutzes	36
4.1 Keine Thematisierung des Kernbereichs im UA I / Folgen für die Prüfung	36
4.2 Verfassungsrechtliche Kriterien einer Bewertung	37
4.3 Gefahr des „Mißbrauchs“ nach Regierungswechsel	37
5. Keine Unzulässigkeit des gesamten Untersuchungsauftrages	38

Prof. Dr. Pascale Cancik, Universität Osnabrück	4
5.1 Auslegung des Untersuchungsauftrags	38
5.2 Bedeutung des Zeitablaufs	39
VI. Ergebnis zu Teil 1: Zulässigkeit des Untersuchungsauftrags	40
Teil 2 Zulässigkeit der weiteren Untersuchung	41
I. Erfüllung des Untersuchungsauftrags durch Vorlage des Regierungsberichts	41
1. Fragestellung	41
2. „Erledigung“	41
II. Wegfall des öffentlichen Interesses durch Vorlage des Regierungsberichts	42
1. Verfassungsrechtliche Vorgaben	42
2. Im Fall des UA II	43
III. ‚Kernbereich‘ der Minderheitsfraktion/ eigentlich oppositionsgerichtete Untersuchung?	44
1. Fragestellung	44
2. Verfassungsrechtlicher Maßstab bei fraktionsgerichteter Untersuchung	44
3. Grenzen im Falle einer unmittelbar fraktionsgerichteten Untersuchung	46
3.1 Rechtliche Grenzen	46
3.2 Der Fall des UA II: keine unmittelbar fraktionsgerichtete Untersuchung	47
4. Grenzen im Falle einer mittelbar fraktionsgerichteten Untersuchung?	47
5. Ergebnis	48
IV. Politische Instrumentalisierung durch die Regierung	48
V. Ergebnis zu Teil 2	50
Zusammenfassung in Thesen	51
Zu Teil 1:	51
Zu Teil 2:	54
Literaturverzeichnis	57
Rechtsprechungsverzeichnis	59

Prof. Dr. Pascale Cancik, Universität Osnabrück

5

Gutachtauftrag

Der Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten II“ (im Folgenden: UA II) hat auf Antrag UA II Nr. 21 vom 21.5.2014 folgende Fragen zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit des Untersuchungsauftrags vorgelegt:

„Der Ausschuss beschließt die Einholung eines Sachverständigengutachtens über die nachfolgenden, von den CDU-Ausschussmitgliedern aufgeworfenen Fragen an der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit des Untersuchungsauftrags Teil A (Drs. 15/4469):

- Verletzung des Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung
- Erfüllung des Untersuchungsauftrags bereits durch Vorlage des Regierungsberichts
- Politische Instrumentalisierung des Ausschusses durch die Landesregierung“

Hintergrund des Auftrags sind die von der CDU-Fraktion im Ausschuss vorgebrachten Zweifel an der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit des Untersuchungsausschusses wegen einer etwaigen Verletzung des „Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung“ der Landesregierung durch den Untersuchungsauftrag oder jedenfalls der weiteren Fortsetzung der Untersuchung nach Vorlage des Berichts der Landesregierung vom 7. April 2014.

Vorgelegte Unterlagen

Die verfassungsrechtliche Bewertung bezieht sich auf den Sachverhalt, wie er sich aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen ergibt. Dazu gehören:

- (1) Einsetzungsbeschluss des Untersuchungsausschusses „Aufarbeitung des Polizeieinsatzes am 30. September 2010 im Stuttgarter Schlossgarten“ (im Folgenden: UA I) vom 27. Oktober 2010, LTDrs. 14/ 7111
- (2) Bericht und Beschlussempfehlung UA I, LTDrs. 14/7500 (ausgegeben am 2.2.2011)
- (3) a) Antrag der Fraktion Grüne und der Fraktion der SPD auf Einsetzung und Auftrag des Untersuchungsausschusses „Aufklärung einer politischen Einflussnahme der CDU-geführten Landesregierung Mappus auf den Polizeieinsatz vom 30. September 2010 im Stuttgarter Schlossgarten und auf die Ergebnisse des Untersuchungsausschusses 2010/2011“ vom 11.12.2013, LTDr. 15/ 4469

Prof. Dr. Pascale Cancik, Universität Osnabrück

6

(3) b) Einsetzungsbeschluss des Landtags bzgl. Untersuchungsausschuss „Aufklärung einer politischen Einflussnahme der CDU-geführten Landesregierung Mappus auf den Polizeieinsatz vom 30. September 2010 im Stuttgarter Schlossgarten und auf die Ergebnisse des Untersuchungsausschusses 2010/2011“ (im Folgenden: UA II) vom 18. Dezember 2013, LT Drs. 15/4640

(4) Bericht der Landesregierung (Federführung Staatsministerium) an den UA II vom 7. April 2014

(5) Beweisantrag der Abg. Dr. Reinhard Löffler u.a. vom 9.5.2014, UA II Nr. 20 (im Folgenden: UA II Beweisantrag Nr. 20)

Nach Erteilung des Gutachtauftrages wurden übermittelt:

(6) Schreiben des Abg. Dr. Reinhard Löffler an den Vorsitzenden des UA II Herrn Abg. Filius betr. „Weitergabe von Unterlagen des Untersuchungsausschusses“ vom 7. Juli 2014

(7) Antwortschreiben des Vorsitzenden des UA II Herrn Abg. Filius an Abg. Dr. Reinhard Löffler vom 10. Juli 2014

(8) Schreiben des Abg. Dr. Reinhard Löffler an den Vorsitzenden des UA II Herrn Abg. Filius betr. Verfahrensantrag Nr. 24 vom 21. Juli 2014, sowie UA II Beweisantrag UA II Nr. 3 vom 18.12.2013; UA II Verfahrensantrag Nr. 24 vom 17.7.2014; sowie LTVerw Jur. Dienst, Gutachten zur Frage der Zulässigkeit/ Rechtmäßigkeit des Antrags Nr. 24 vom 22. Juli 2014.

Weitere erbetene Informationen

Auf Bitte der Gutachterin wurde ferner Informationen/ Unterlagen vorgelegt:

(1) zur Frage, ob im UA I mit Abstützung auf das Argument: Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung die Vorlage von Akten/ Informationen verweigert worden sei:

Schreiben Dr. Geiger (Landtag Baden-Württemberg) vom 11. Juni 2014 sowie Protokolle UA I, 8. -10. Sitzung (z.T. Auszüge, bezogen auf Beweisantrag Nr. 38)

(2) zur Frage, ob von den damaligen Hauptakteuren der Regierung unter Ministerpräsident a.D. Herrn Mappus derzeit noch jemand als MdL dem Landtag (Oppositionsfraktionen) angehört:

Prof. Dr. Pascale Cancik, Universität Osnabrück

7

E-mail von Dr. Geiger (Landtag Baden-Württemberg) vom 15. Juli 2014

(3) zur Frage, ob im UA II der Einwand des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung mit Blick auf konkrete Informationen/ bestimmte Akten erhoben worden sei:

E-mail von Dr. Geiger (Landtag Baden-Württemberg) vom 29. Juli 2014.

Diese Unterlagen erlauben die verfassungsrechtliche Würdigung der im Gutachtauftrag gestellten Fragen. Sie erlauben indessen, dies sei vorsorglich bemerkt, keine umfassende Würdigung der beiden Untersuchungsausschüsse und des Verhaltens der Landesregierungen.

Verfassungsrechtlicher Maßstab

Der verfassungsrechtliche Maßstab für die Bewertung ist der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (im Folgenden: VerfBW) zu entnehmen. Art. 35 VerfBW regelt das parlamentarische Untersuchungsrecht. Näheres dazu findet sich im Gesetz über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags vom 3. März 1976 (im Folgenden: UAGBW).

Die Regelungen im zweiten Hauptteil, Titel I bis III VerfBW, die das parlamentarische Regierungssystem konstituieren und im Folgenden relevant werden, entsprechen in wesentlichen Aspekten den Regelungen im Grundgesetz. Rechtsprechung und Literatur zur Auslegung des Grundgesetzes können daher zur Orientierung herangezogen werden.¹

Gang des Gutachtens: Vorgehen und Begrenzung

Zum Verständnis der im Gutachtenbeschluss sehr knapp formulierten Fragen an die Gutachterin war insbesondere der Beweis Antrag UA II Nr. 20 heranzuziehen, der die verfassungsrechtlichen Bedenken der CDU-Fraktion konkretisiert.

Diese Bedenken beziehen sich zum Teil schon auf die Einsetzung des UA II, zum Teil aber auf spätere Vorfälle, welche die weitere Untersuchung, so die Annahme, unzulässig machen könnten.

¹ Zur Übernahme von Rechtsprechung des BVerfG zum GG mit Blick auf verfassungsrechtliche Fragen in Baden-Württemberg vgl. auch BadWürttStGH, Urt. v. 13.8.1991, NVwZ-RR 1992, 593, 594, sub II.1.

Prof. Dr. Pascale Cancik, Universität Osnabrück

8

Angesichts dieser Zweiteilung bietet es sich an, die verfassungsrechtliche Untersuchung in zwei Teile zu gliedern, auch wenn partiell auf ähnliche verfassungsrechtliche Erwägungen abzustellen ist.

Nicht Gegenstand des Gutachtens sind offenbar mittlerweile im Ausschuss strittig gewordene einzelne Beweisanträge und die damit im Zusammenhang stehenden Fragen der Zulässigkeit dieser Informationsverlangen oder der etwa erforderlichen Sicherung von Grundrechten sowie Datenschutzrecht bei der Beweiserhebung.

Teil I Zulässigkeit des Untersuchungsauftrages

I. Vorüberlegung: Prüfungsmaßstab bei Vorliegen einer „Mehrheitsenquôte“

1. Grundsätzlich gleiche verfassungsrechtliche Anforderungen

Der UA II wurde aufgrund eines Antrag der die Regierung tragenden Fraktionen (Regierungsmehrheit) eingesetzt, kann also als „Mehrheitsenquôte“ bezeichnet werden. Vorab ist daher zu prüfen, ob sich daraus besondere verfassungsrechtliche Anforderungen an die Zulässigkeit des Untersuchungsauftrags ergeben.

Die Unterscheidung Minderheitsenquôte – Mehrheitsenquôte knüpft daran an, von wem ein Untersuchungsausschuss beantragt wurde. Die Bezeichnungen dienen der Erfassung von Typen von Untersuchungsausschüssen, die etwa für die politikwissenschaftliche Analyse von Bedeutung sein kann. Die Unterscheidung hat indessen *keine unmittelbare rechtliche* Bedeutung.² Das Untersuchungsausschussrecht ist *kein* den oppositionsübenden Teilen im Parlament *exklusiv* zustehendes Recht. Wie Art. 44 Abs. 1 GG hat auch Art. 35 Abs. 1 VerfBW das Untersuchungsrecht dem Parlament zugewiesen. Zwar ist es richtig, dass in vielen Fällen der Untersuchungsausschuss gerade von den oppositionsübenden Teilen als besonderes Instrument der Kontrolle genutzt wird.³ Verfassungsrechtlich wird dies auch anerkannt und befördert durch die Zuweisung von Rechten an die qualifizierte Minderheit.⁴ Deshalb ist manchmal, vereinfachend, die Rede von einem Recht *der* Opposition. Die faktisch zentrale Gegenüberstellung von Opposition einerseits – Regierungsmehrheit und Regierung andererseits, die das parlamentarische Regierungssystem prägt, beseitigt aber die *auch* dem Parlament als Ganzem und damit der Parlamentsmehrheit als dem die Parlamentsentscheidungen de facto treffenden politischen Akteur verfassungsrechtlich zugewiesene Kontrollaufgabe und -befugnis nicht.⁵

Die *grundsätzlichen* Anforderungen an die Zulässigkeit eines Untersuchungsauftrages und an das Verfahren im Untersuchungsausschuss sind insofern dieselben für eine Minderheits- oder

² Brocker, in: Glauben/ Brocker, Hdb UA, § 1 Rn. 30 ff.

³ Vier der sechs Untersuchungsausschüsse der laufenden und vergangenen beiden Wahlperioden auf Bundesebene wurden von oppositionellen Teilen des Parlaments beantragt: BT-Drs. 16/990 – BND-Untersuchungsausschuss; BT-Drs. 16/12480 – Hypo Real Estate-Ausschuss; BT-Drs. 17/888 – Gorleben; BT-Drs. 17/1475 – Edathy-Affäre.

⁴ Deshalb hat das Untersuchungsrecht besondere Bedeutung für die verfassungsrechtlich gewährleistete Funktion Opposition, dazu Cancik, NVwZ 2014, 18, 21.

⁵ Zur Kontrollaufgabe des Parlaments: Magiera, in: Sachs (Hrsg.), GG, Art. 44 Rn. 1; Glauben, in: Bonner Kommentar, Art. 44 Rn. 33, 43; Morlok, in: Dreier (Hrsg.), GG, Bd. 2, Art. 44 Rn. 12; zur faktischen Regierungskontrolle durch (nur) oppositionelle Teile des Parlaments: Glauben, in: Bonner Kommentar, Art. 44 Rn. 72; Klein, in: Maunz/Dürig (Hrsg.), GG, Art. 44 Rn. 3; Morlok, in: Dreier (Hrsg.), GG, Bd. 2, Art. 44 Rn. 11; Braun, Landesverfassung Baden-Württemberg, Art. 35 Rn. 4.

Prof. Dr. Pascale Cancik, Universität Osnabrück

10

eine Mehrheitsenquôte. Zugleich ist festzuhalten, dass, etwa mit Blick auf Beweisrechte, der entsprechend qualifizierten *Minderheit* auch im Rahmen einer *Mehrheitsenquôte*, bei der es konsequenterweise ja keine Einsetzungsminderheit gibt, die Minderheitenrechte zukommen.⁶

2. Verfassungsrechtliche Besonderheiten bei Einsatz ‚gegen die Opposition‘?

In der Praxis des jeweiligen Untersuchungsausschusses kann der Unterschied zwischen Minderheits- und Mehrheitsenquôte möglicherweise *auch rechtlich* einmal bedeutsam werden. Dass die Wirkungsmöglichkeiten der Minderheit im Untersuchungsausschuss faktisch geringer sind als die der Mehrheit gilt allerdings *für beide Typen* von Untersuchungsausschüssen. Die faktische politische Verbindung von Regierungsmehrheit und Regierung prägt grundsätzlich *jeden* Untersuchungsausschuss, also Minderheits- wie Mehrheitsenquôte. Das ist Folge des sich aus dem Demokratieprinzip ergebenden Entscheidungsmodus nach Mehrheitsprinzip.⁷ Die erforderliche Balance und Sicherung der Minderheit wird durch Minderheitenrechte gewährleistet.⁸ Auch die Tatsache, dass Untersuchungsausschüsse durch parteipolitischen Kampf wirken und als Mittel dieses Kampfes genutzt werden,⁹ prägt beide Typen von Untersuchungsausschüssen. Bei einer Mehrheitsenquôte mag indessen die Gefahr, dass der Untersuchungsausschuss als Mittel des Kampfes gegen „die Opposition“ genutzt wird, wegen der höheren faktischen Durchsetzungschancen der Mehrheit und möglicher faktischer Informationsasymmetrien größer sein.¹⁰ Auch darin spiegelt sich der zunächst politische Charakter einer parlamentarischen Untersuchung. *Verfassungsrechtlich* erfassbar ist das allenfalls im Sinne einer äußeren Missbrauchsgrenze bzw. etwaiger Grenzen, die sich aus dem Abgeordnetenstatus oder dem Fraktionsstatus ergeben können. Dazu unten Teil 2 III.

Grundsätzlich unterscheiden sich die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Zulässigkeit einer Untersuchung aber nicht.

⁶ BVerfGE 105, 197, 224 f. (Parteispenden-UA), Urt. v. 8.4.2002, 2 BvE 2/01, Rn. 109 f. - bundesverfassungsgericht.de.

⁷ Nur: Dreier, in: Dreier, GG, Art. 20 Rn. 73 ff.

⁸ Di Fabio, Der Staat 29 (1990), 599, 611. Zur erforderlichen minderheitenfreundlichen Auslegung: Cancik, Der Staat 49 (2010), 251 ff.; zuletzt Cancik, NVwZ 2014, 18 ff. Restriktiver Schwarz, ZRP 2013, 226 ff.

⁹ Achterberg/Schulte, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 44 Rn. 83, sprechen von einem „politischen Kampfinstrument“; Morlok, in: Dreier, GG, Art. 44 Rn. 9, von einem „politisch-propagandistischen Kampfmittel“; z.B. der Parteispenden-UA, BT-Drs. 14/2139.

¹⁰ Die Gefahr, dass das Untersuchungsrecht „in der Hand der Mehrheit und in Abstimmung mit der von ihr getragenen Regierung gegen die parlamentarische Opposition gerichtet wird“, erwähnt auch BVerfGE 105, 197, 225 (Parteispenden-UA), Urt. v. 8.4.2002, 2 BvE 2/01, Rn. 110 – bundesverfassungsgericht.de. Dagegen setzt das Gericht – nur – die Minderheitenrechte zur Mitwirkung und Mitgestaltung im UA, und zwar eben gerade auch in der Mehrheitsenquôte. Kurz zum faktischen Problem auch Wiefelspütz, Neue Justiz 2002, 398, der sich ebenfalls mit den Minderheitenrechten in dieser Konstellation befasst.

3. Die verfassungsrechtlichen Anforderungen im Überblick

Zu diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen gehören:

- (1) Der Einsetzungsantrag muss hinreichend bestimmt sein.¹¹ Insofern sind keine Bedenken geltend gemacht worden.
- (2) Die Untersuchung muss den Zuständigkeitsrahmens des Landtages wahren (Kompetenzordnung des Grundgesetzes und ggf. der Landesverfassung, dazu: II.).
- (3) Regelmäßig wird ein öffentliches Interesse an der Untersuchung gefordert, der genaue Inhalt dieser Anforderung ist strittig (dazu: III.).
- (4) Grenzen einer Untersuchung können sich aus dem Prinzip der Gewaltenteilung ergeben, konkretisiert durch den Einwand des „Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung“. Dieser Einwand betrifft in der Regel *eher nicht* den Untersuchungsauftrag als solches, sondern typischerweise *konkrete Informationsverlangen* eines UA¹² (dazu: IV.).
- (5) Auch Grundrechte Privater können eine Rolle spielen. Insofern bietet der vorgelegte Sachverhalt aber keine Anhaltspunkte, so dass dieser Aspekt nicht weiter verfolgt wird. Auch *datenschutzrechtliche Aspekte* werden, entsprechend dem Gutachtenauftrag, nicht aufgegriffen.

II. Untersuchungsauftrag im Rahmen der Zuständigkeit des Landtages

1. Anforderungen

Grundlegende Anforderung an die Zulässigkeit eines Untersuchungsauftrages ist die Wahrung der Zuständigkeit des Landtages. Die Befassungsbefugnis des Untersuchungsausschusses kann danach nicht weiter gehen, als die Befassungs- und Kontrollkompetenzen des Landtages, der jenen Ausschuss einsetzt. Diese, auch als Korollartheorie bezeichnete Anforderung wird seit der Weimarer Republik diskutiert.¹³ Während zunächst eher

¹¹ Art. 35 Abs. 1 S. 2 VerfbW regelt, dass „der Gegenstand der Untersuchung“ im „Beschluss genau festzulegen“ ist. Der Baden-Württembergische Staatsgerichtshof hat entschieden, dass der Wortlaut zwar die Annahme nahelege, der vorangehende Einsetzungsantrag unterliege nicht dem Bestimmtheitsgebot, dass dies aber jedenfalls für die damals in Frage stehende Minderheitenenquête anders zu beurteilen sei und die „Bestimmtheit [...] für den beschlussreifen, d.h. zur konkreten Abstimmung gestellten, Antrag erforderlich“ sei (BadWürttStGH, Urf. v. 16.4.1977, ESVGH 27, 1 (5 f.)). Unabhängig von einfachgesetzlichen Vorgaben soll das Bestimmtheitsgebot aus Art. 20 Abs. 3 GG, landesverfassungsrechtlich aus Art. 25 Abs. 2 VerfbW abzuleiten sein.

¹² Der Grundsatz der Gewaltenteilung wirkt insofern als „Schranke der Beweiserhebung“, Engels, Jura 1990, 71, 73; Glauben, in: Glauben/Brocker, Hdb UA, § 5 Rn. 10.

¹³ Der Begriff „Korollartheorie“ geht auf Egon Zweig zurück: Zweig, ZfP 6 (1913), 265 ff.; andere Auslegung des Art. 34 WRV schon bei Lewald, AöR 44 (1923), 269 (292 f.), der von einer gegenständlich nicht

Prof. Dr. Pascale Cancik, Universität Osnabrück

12

begrenzende Tendenzen bei der Definition der Zuständigkeit erkennbar waren, ist mittlerweile anerkannt, dass dem Parlament, im Rahmen seiner jeweiligen Verbandszuständigkeit, ein weites Befassungsrecht zukommt.¹⁴ Alles was im Zuständigkeitsbereich des Landtages liegt, kann Gegenstand einer parlamentarischen Untersuchung sein.¹⁵ Gemäß Art. 27 Abs. 2 VerfBW überwacht der Landtag die Ausübung der vollziehenden Gewalt nach Maßgabe dieser Verfassung. Die vollziehende Gewalt wird von der Regierung ausgeübt, Art. 45 Abs. 1 VerfBW. Dementsprechend ist das Regierungshandeln grundsätzlich dem Kontrollrecht des Landtages unterworfen. Das in Art. 35 VerfBW vorgesehene Untersuchungsausschussrecht bietet dem Parlament ein Instrument für die Wahrnehmung dieser Kontrollaufgabe.

2. Gegenstand des UA II

Dass der Gegenstand des UA II grundsätzlich im Rahmen dieser Zuständigkeit liegt, ist nicht zweifelhaft. Gegen die Untersuchung des Verhaltens von (ehemaligen) Regierungsmitgliedern im Zusammenhang mit dem Einsatz im Schlossgarten sowie im Zusammenhang mit dem UA I (vollständige Aktenvorlage, ggf. neue Bewertung) bestehen insofern keine grundlegenden Bedenken. Es handelt sich – in beschreibender Begrifflichkeit – um eine regierungsgerichtete Enquête,¹⁶ also eine typische Konstellation für einen UA. Dass die betroffene Regierung mittlerweile durch eine andere abgelöst wurde, ändert daran zunächst nichts. Der Regierungswechsel führt insbesondere nicht dazu, dass der UA II zu einer sog. fraktionsgerichteten Untersuchung würde. Denn das Verhalten einer Fraktion ist nicht Gegenstand der Untersuchung. Dementsprechend wird Aktenvorlage auch von der – jetzt amtierenden – Regierung gefordert und diese könnte ggf. die Vorlage verweigern. Ähnliche Fälle auf Bundesebene waren etwa der UA „Parteispenden“ oder der UA „Neue Heimat“.¹⁷ Auch hier wurde jeweils das Verhalten mittlerweile abgelöster Regierungen oder ihrer Mitglieder untersucht.

Der Untersuchungsauftrag überschreitet danach den Zuständigkeitsrahmen des Landtages nicht.

beschränkten parlamentarischen Untersuchungskompetenz ausgeht; vgl. Achterberg, *Parlamentsrecht*, 153, 446 f.; Glauben, in: *Bonner Kommentar*, Art. 44 Rn. 43.

¹⁴ Nur: Böckenförde, *AöR* 103 (1978), 1, 8 ff.; Feuchte, in: *Spreng/Birn/Feuchte, Landesverfassung Baden-Württemberg*, Art. 35 Rn. 1; Braun, *Landesverfassung Baden-Württemberg*, Art. 35 Rn. 5.

¹⁵ *VerfGH RhPf*, Urt. v. 11.10.2010 AS 38 (2010), 322, 334 f.

¹⁶ Auch Kontrollenquête genannt, Morlok, in: *Dreier (Hrsg.), GG, Bd. 2*, Art. 44 Rn. 17; Magiera, in: *Sachs (Hrsg.), GG, Art. 44 Rn. 6*; Engels, *Jura* 1990, 71, 73.

¹⁷ *Parteispenden-UA*, BT-Drs. 14/2139 (Einsetzungsantrag), BT-Drs. 14/9300 (Abschlussbericht); *Neue Heimat-UA*, BT-Drs. 10/5575, 10/5589 (Einsetzungsantrag), 10/6779 (Abschlussbericht).

Prof. Dr. Pascale Cancik, Universität Osnabrück

13

III. Öffentliches Interesse an der Untersuchung

1. Anforderungen

Es ist in der Literatur umstritten, ob eine Untersuchung nur dann zulässig ist, wenn ein „öffentliches Interesse“ an der Untersuchung besteht. Strittig ist unter anderem, ob öffentliches Interesse ein normatives Kriterium ist oder auch ein faktisches öffentliches Interesse ausreicht. Bei ersterem ist strittig, wie das normative Kriterium auszufüllen sei, für letzteres verweist die Kritik insbesondere auf die Konturenlosigkeit dieser Anforderung.¹⁸ Die Anforderung erfüllt aber jedenfalls eine Abgrenzungs- oder Mäßigungsfunktion mit Blick auf die Untersuchung nichtstaatlicher Sachverhalte.¹⁹

Art. 35 VerfBW sieht die Anforderung eines öffentlichen Interesses *ausdrücklich nicht* vor. Auch im Untersuchungsausschussrecht auf Bundesebene (Grundgesetz und PUAG) findet sich eine entsprechende ausdrückliche Anforderung nicht. § 1 Abs. 1 UAGBW formuliert allerdings, ein Untersuchungsausschuss des Landtages habe die Aufgabe, „Sachverhalte, deren Aufklärung im öffentlichen Interesse liegt, zu untersuchen [...]“. Der StGH BW hat die Anforderung eines öffentlichen Interesses als auch in Art. 35 VerfBW fundiert angesehen.²⁰

Wohl überwiegend wird angenommen, dass ein bloß faktisches öffentliches Interesse nicht ausreicht.²¹ Vielmehr handele es sich um einen unbestimmten, ausfüllungsbedürftigen Rechtsbegriff.²² Maßgebliches Kriterium zur Ausfüllung dieses Rechtsbegriffes sei ein objektivierbarer Bezug zum Gemeinwohl.²³ Es bestehe jedenfalls dann ein öffentliches Interesse, „wenn der Untersuchungsauftrag in einen Bereich fällt, der der staatlichen Hoheitsgewalt durch Rechtsnormen als Aufgabe zugewiesen ist“.²⁴ Etwas offener wird auf die

¹⁸ Wiefelspütz, Untersuchungsausschussgesetz, 51 ff., insbes. 57 f.; Achterberg/Schulte, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 44 Rn. 27 f.: Das „faktische öffentliche Interesse [kann] wohl kaum verneint werden, wenn sich ein Viertel oder ein Fünftel der Mitglieder des Parlaments für die Durchführung eines Untersuchungsverfahrens ausspricht“. Das Kriterium des öffentlichen Interesses bleibe „weitgehend konturenlos“. Morlok, in: Dreier (Hrsg.), GG, Bd. 2, Art. 44 Rn. 30; Masing, Parlamentarische Untersuchungen, 191 ff.

¹⁹ Masing, Parlamentarische Untersuchungen, 190 f.

²⁰ BadWürttStGH, Urt. v. 13.8.1991, GR 1/91 (Bestimmtheit von Untersuchungsaufträgen), NVwZ-RR 1992, 593, 595.

²¹ Glauben, in: Glauben/Brocker, Hdb UA, § 5 Rn. 19. Offener: Achterberg/Schulte, in: v.

Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 44 Rn. 27 f., die meinen, dass es „keine Rolle spielen [dürfte], ob sich das öffentliche Interesse auf bestimmte, anerkannte öffentliche Angelegenheiten bezieht oder ob es irgendwelche tatsächlich die Aufmerksamkeit der Allgemeinheit hervorrufenden Angelegenheiten betrifft.“

²² Wiefelspütz, Untersuchungsausschussgesetz, 59; Achterberg/Schulte, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 44 Rn. 26; Glauben, in: Glauben/Brocker, Hdb UA, § 5 Rn. 20.

²³ Glauben, in: Glauben/Brocker, Hdb UA, § 5 Rn. 20.

²⁴ Steinberger, Rechtsgutachten 1988, BT-Drs. 11/7800, S. 1196.

Prof. Dr. Pascale Cancik, Universität Osnabrück

14

„Gemeinwohlrelevanz eines Gegenstandes unter den je konkreten Umständen“²⁵ im Sinne einer allenfalls allgemeinen „Vertretbarkeitskontrolle“ abgestellt.²⁶

2. Untersuchungsauftrag des UA II

Das öffentliche Interesse an einer Aufklärung wurde z.B. bejaht bzgl. der Frage, ob eine unbeeinflusste Amtsführung vorlag.²⁷ Im damals vom StGH BW entschiedenen Fall ging es um die Frage möglicher finanzieller Zuwendungen an Regierungsmitglieder. Insofern liegt die hier zu bewertende Untersuchung ganz anders. Die Frage, ob Polizeieinsätze ggf. von polizeieinsatzfremden Erwägungen mitbestimmt wurden, sowie die Frage, ob einem früheren Untersuchungsausschuss Akten vorbehalten wurden, weisen aber ebenfalls den von Vertretern des öffentlichen Interesses geforderten nötigen Gemeinwohlbezug auf. Insofern ist es nicht erforderlich, den Streit um das Erfordernis des öffentlichen Interesses auszutragen, weil es hinsichtlich des Untersuchungsauftrages des UA II jedenfalls zu bejahen ist. Zum möglichen späteren Wegfall des öffentlichen Interesses s. u. Teil 2 II.

IV. Verletzung des „Kernbereiches exekutiver Eigenverantwortung“

1. Konkretisierung der Fragestellung

1.1 Verfassungsrechtliche Bedenken der CDU-Fraktion

Im Beweisantrag Nr. 20 wird bezweifelt, dass die Untersuchung zulässig sei, weil das Handeln des UA II schon nach dem *Wortlaut* des Untersuchungsauftrags in A.I.1. eine „wissentliche Aushöhlung des Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung“ darstelle.²⁸

Die derzeitige Regierung habe „den Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung des Vorgängerkabinetts zu beachten und verfassungsrechtlich zu schützen“. Sonst werde „durch die resultierende, einengende Vorwirkung die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit von Regierungshandeln beim Treffen gubernativer Entscheidungen in Frage gestellt bzw. effektiv vereitelt.“

Laut Gutachtenauftrag soll diese Frage einer etwaigen Verletzung des Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung durch den *Untersuchungsauftrag* überprüft werden.

²⁵ Morlok, in: Dreier (Hrsg.), GG, Art. 44 Rn. 30; Wiefelspütz, Untersuchungsausschussgesetz, 59: anzunehmen, wenn sich ein Untersuchungsausschuss mit der Kontrolle von Regierung oder Verwaltung befasse.

²⁶ Masing, Parlamentarische Untersuchungen, 209.

²⁷ BadWürttStGH, Urt. v. 13.8.1991, GR 1/91 (Bestimmtheit von Untersuchungsaufträgen), NVwZ-RR 1992, 593, 595, sub 5.a).

²⁸ Beweisantrag UA II Nr. 20.

Prof. Dr. Pascale Cancik, Universität Osnabrück

15

1.2 Besonderheiten der Fragestellung

Die erste Besonderheit im vorliegenden Fall besteht darin, dass nicht die Regierung mit Berufung auf den Kernbereich ein Informationsverlangen des UA ablehnt, sondern eine *Oppositionsfraktion* den Kernbereich einer *früheren Regierung* tangiert sieht und daraus verfassungsrechtliche Folgen ableiten will. Damit liegt eine Fallkonstellation vor, die ganz anders liegt, als die typischen Fallkonstellationen, in denen mit dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung rechtlich gearbeitet wird. Die Frage, ob sich eine *Oppositionsfraktion* auf den Kernbereich einer *ehemaligen Regierung* berufen kann, ist gänzlich ungeklärt. Ungeklärt sind auch etwaige Rechtsfolgen eines solchen Arguments. Könnte aus dem Recht einer Regierung eine Pflicht zur Nichtvorlage von Akten werden?

Eine zweite Besonderheit liegt darin, dass der Einwand des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung *nicht* mit Blick auf *konkrete* Aktenvorlagebegehren oder sonstige Informationsverlangen des UA erhoben wird, sondern als genereller Gegeneinwand gegen die Zulässigkeit des UA überhaupt.

2. Vorbemerkung: Unklarheit des „Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung“

2.1 Problematik dieser Begrifflichkeit

Das grundlegende Problem der Umhegung von sog. Kernbereichen liegt in der notwendigen Unklarheit einer entsprechenden Definition²⁹ und in der letztlich suggestiven Wirkung von Raum-Metaphern. Raumbilder prägen mehr oder weniger bewusst die Vorstellung eines verschlossenen Bereichs, sie unterstützen die Annahme absolut definierbarer Räume im unmittelbaren Wortsinn. Die Abgrenzung und Zuordnung staatlicher Funktionen ist aber, wie zu zeigen ist, komplizierter.

Die Tatsache, dass ein „exekutiver Kernbereich“ zunehmend auch in Verfassungen und Gesetzen als Grenze von Informationsverlangen aufgenommen wird,³⁰ ändert an diesem grundlegenden Problem nichts. In gewisser Weise verschleiert die Nutzung als *abstrakter Rechtsbegriff* das Problem der letztlich erforderlichen Einzelfallentscheidung sogar. Das

²⁹ Engels, Jura 1990, 71, 74; Meyer-Bohl, Grenzen, 99.

Das Problem ist, anders gelagert, auch bekannt auch dem Bereich des Kommunalrechts: Ein Kernbereich der verfassungsrechtlich gewährten kommunalen Selbstverwaltung soll demnach gänzlich eingriffsfrei sein, also absolut geschützt. Die Abgrenzung jenes Kernbereichs vom nur relativ geschützten Randbereich ist aber durchaus schwierig. Zu Überlegungen, gegenüber den neueren Informationsansprüchen von Bürgern einen „Kernbereich parlamentarischer Eigenverantwortung“ zu Gunsten von Abgeordneten einzuräumen: Hölscheidt/Wahlen, Jb Informationsfreiheit und Informationsrecht 2013, 63 ff., 78.

³⁰ Artikel 54 Abs. 4 SächsVerf: „Auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses ist die Staatsregierung verpflichtet, Akten vorzulegen und ihren Bediensteten Aussagegenehmigung zu erteilen, soweit nicht der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung berührt wird oder gesetzliche Regelungen, Rechte Dritter oder überwiegende Belange des Geheimnisses entgegenstehen.“

Prof. Dr. Pascale Cancik, Universität Osnabrück

16

EUZBBG, z.B., regelt in seiner neuen Fassung 2013 in § 3 Abs. 4, dass der „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung der Bundesregierung (...) von den Unterrichtungspflichten unberührt“ bleibe.³¹ Zugleich sind die Informationspflichten in diesem Bereich aber sehr weit gefasst und umfassen durchaus *vorbereitende Verhandlungen* bei *nicht* abgeschlossenen Vorgängen.³² Das ist zwingende Folge der *weiterreichenden* Kompetenz des Bundestages im Bereich von EU-Angelegenheiten. Nach Art. 23 Abs. 2 GG *wirkt* der Bundestag in diesen Angelegenheiten nämlich *mit*.³³ Mitwirkung aber dürfte weitergehen als die mit dem parlamentarischen Untersuchungsrecht ermöglichte nachträgliche Kontrolle,³⁴ auch wenn es viele Abgrenzungsfragen geben dürfte. Dann scheidet aber eine *cum grano salis einheitliche* Definition des jeweils geschützten Kernbereichs von vornherein aus, trotz des und entgegen dem am Untersuchungs- und Informationsrecht des Parlaments orientierten *gleichen* Wortlaut(s) in der entsprechenden Regelung.

Das Grundproblem des Kernbereichsarguments liegt darin, dass es zwischen Parlament und Regierung anders, als der Sprachgebrauch manchmal signalisiert, *keinen wirklich klar* umrissenen Bereich gibt, der *auf Dauer und völlig unabhängig vom jeweiligen Gegenstand* und Informationsinteresse des Parlaments der Kontrolle durch dieses Parlament entzogen wäre. Denn es geht eben um die Zuordnung von Rechtspositionen zweier Organe, die *beide* im Gewaltenteilungsprinzip gründen. In einer Formulierung des Bundesverfassungsgerichts ist die Rede von der „doppelten Funktion des Gewaltenteilungsgrundsatzes“, der „Grund und Grenze parlamentarischer Kontrollrechte“ ist.³⁵ Zur Verdeutlichung ist hinzuzufügen, dass der Gewaltenteilungsgrundsatz eben auch Grund und Grenze regierungsseitiger Informationsverweigerung ist.

2.2 Festhalten an der Begrifflichkeit

Trotz dieser Unklarheiten bleibt die Abgrenzung aus Gründen der Effektivierung des Gewaltenteilungsprinzips erforderlich. Die mit der fallbezogenen Zuordnung einhergehende recht weitgehende Abhängigkeit von (verfassungsgerichtlichen) Einzelfallentscheidungen ist hinzunehmen, da eine andere Möglichkeit für die jeweils angemessene Zuordnung der beiden

³¹ Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 4.7.2013, BGBl. I S. 2170.

³² § 3 Abs. 2, 3, § 4 Abs. 1 Nr. 1 c), Abs. 2 S. 2 EUZBBG.

³³ Zu den Folgen für die Unterrichtungspflichten der Bundesregierung: BVerfGE 131, 152 ff. (ESM/Euro-Plus-Paket), Urt. v. 19.6.2012, 2 BvE 4/11.

³⁴ Zur Mitwirkung vgl. BVerfGE 131, 152 ff. (ESM/Euro-Plus-Paket), Urt. v. 19.6.2012, 2 BvE 4/11 sowie BVerfGE 130, 318 ff. (Neunergremium EFSF, StabMechG), Urt. v. 28.2.2012, 2 BvE 8/11.

³⁵ BVerfGE 110, 199, 219 (parl. Kontrollrecht [Schleswig-Holstein]), Beschl. v. 30.3.2004, 2 BvK 1/01, Rn. 53 – juris.

Prof. Dr. Pascale Cancik, Universität Osnabrück

17

Rechtspositionen und damit letztlich für die Sicherung der Funktionsfähigkeit des parlamentarischen Regierungssystems nicht ersichtlich ist.

Die Kernbereichsbegrifflichkeit führt für die zu leistende Abgrenzung leicht zu Missverständnissen.³⁶ Sie ist aber in der juristischen Diskussion so eingeführt, dass an ihr im Folgenden festzuhalten ist. Die verfassungsrechtliche Bedeutung des Kernbereichseinwandes ist aber genauer zu entwickeln.

3. Inhalt: Schutz der Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung

3.1 Rechtlicher Hintergrund: Grundsatz der Gewaltenteilung

Es gibt *keine ausdrückliche Regelung* in der Verfassung von Baden-Württemberg oder auch im Grundgesetz, wonach der Regierung ein „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ zustehe, der dem Parlament absolut verschlossen ist. Die Abgrenzung und Zuordnung von Kompetenzen erfolgt vielmehr zum einen durch ausdrückliche Zuweisungen an die verschiedenen Staatsorgane (Kompetenzordnung), zum anderen mit Hilfe des Grundsatzes der Funktionentrennung und-verschränkung, kurz auch „Grundsatz der Gewaltenteilung“, der im Rechtsstaatsprinzip begründet ist.³⁷

Rechtlicher Hintergrund für die Einräumung eines Verweigerungseinwandes zu Gunsten der Regierung ist also jenes verkürzt sogenannte Prinzip der Gewaltenteilung. Der mit dem grundsätzlichen Kontroll- und Informationsrecht des Parlaments (des UA) *notwendig verbundene und verfassungsrechtlich gebilligte „Übergriff“* in den Bereich der Regierung soll nicht dazu führen können, dass die Regierung die ihr zugewiesene Aufgabe des Regierens nicht autonom wahrnehmen kann.³⁸ Konkreter soll der „Schutz der Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung“ als Grenze für Informationsverlangen eines UA wirken können.

Was das im Einzelnen bedeutet, war und ist durchaus umstritten. Einigkeit besteht wohl darüber, dass eine Untersuchung, die zur *Arbeitsunfähigkeit* (Funktionsunfähigkeit) des kontrollierten Organs, hier der Regierung, führen würde, eine Verweigerung der

³⁶ Pointiert Masing, *Parlamentarische Untersuchungen*, 322: „Einen Kernbereich der Regierung, in dem diese Frage [scil. wie die Regierung mit der ihr anvertrauten Macht umgeht und ob sie dafür Folgebereitschaft verdient] ausgeblendet bleiben muss, gibt es nicht.“

³⁷ Die ältere Argumentation darstellend und zugleich dogmatisch kritisierend Masing, *Parlamentarische Untersuchung*, 183 ff.

³⁸ Zu diesem Zweck des Schutzes autonomer Wahrnehmung der Regierungskompetenzen BVerfGE 110, 199, 214 f. (parl. Kontrollrecht [Schleswig-Holstein]), Beschl. v. 30.3.2004, 2 BvK 1/01, Rn. 44 – juris mwN zur Rechtsprechung der Landesverfassungsgerichte; BVerfGE 124, 78, 120 f. (BND-Untersuchungsausschuss), Urt. v. 17.6.2009, 2 BvE 3/07, Rn. 123 – juris; Böckenförde, AöR 103 (1978), 1, 17; BadWürttStGH, Urt. v. 26.7.2007, GR 2/07 (UA Verhandlungen Haus Baden), NVwZ-RR 2008, 4, 4 f.

Prof. Dr. Pascale Cancik, Universität Osnabrück

18

erforderlichen Mitwirkung, also u.a. der Vorlage gewünschter Informationen rechtfertigen kann.³⁹ Zudem darf ein ‚Mitregieren‘ des Parlaments, also letztlich eine Ausübung von Regierungskompetenzen durch das Parlament, nicht erfolgen.⁴⁰ Deswegen soll insbesondere die Willensbildung innerhalb der Regierung selbst nicht ‚ausforschbar‘ sein, jedenfalls solange der betroffene politische Vorgang noch nicht abgeschlossen ist.⁴¹ Denn sonst könne ein Mitregieren durch vorzeitige parlamentarische/ öffentliche Diskussion erfolgen, eine geschützte Willensbildung innerhalb der Regierung sei nicht möglich.⁴² Grundsätzlich soll nach Ansicht der Rechtsprechung demnach die in Kabinetts- oder Ressortverhandlungen erfolgende Willensbildung (zunächst) geschützt sein.⁴³ Unter anderem Protokolle dieser Verhandlungen müssten, jedenfalls zunächst (!), nicht vorgelegt werden.

3.2 Die Entwicklung der verfassungsrechtlichen Auslegung: von der Annahme absoluter Schutzräume zum relativen Verständnis

Das Diktum vom Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung geht maßgeblich zurück auf die Entscheidung des BVerfG zum Flick-UA aus dem Jahr 1984.⁴⁴ Das Urteil greift das Spannungsverhältnis zwischen Informationsrecht und Informationsverweigerung auf. Es ist in der Folge unterschiedlich wahrgenommen worden, was vor allem an einer Formulierung im Urteil liegt. Dort heißt es:

„Angesichts dieser Verfassungslage und Verfahrensmöglichkeiten dürften sich nur unter ganz besonderen Umständen Gründe finden lassen, dem Untersuchungsausschuß Akten unter Berufung auf das Wohl des Bundes oder eines Landes vorzuenthalten. Solche Gründe können sich insbesondere aus dem Gewaltenteilungsgrundsatz ergeben. Die Verantwortung der Regierung gegenüber Parlament und Volk (vgl. BVerfGE 9, 268 (281)) setzt notwendigerweise einen "Kernbereich exekutiver

³⁹ Morlok, in: Dreier (Hrsg.), GG, Bd. 2, Art. 44 Rn. 27.

⁴⁰ Böckenförde, AöR 103 (1978), 1, 16.

⁴¹ Insofern die im Untersuchungsrecht ermöglichte Kontrolle durch das Parlament insgesamt recht streng begrenzend: Böckenförde, AöR 103 (1978), 1, 17; BVerfGE 124, 78, 120 f. (BND-Untersuchungsausschuss), Urt. v. 17.6.2009, 2 BvE 3/07, Rn. 123 – juris.

⁴² Aus Kontrolle dürfe keine Mitbeteiligung werden, so Böckenförde, AöR 103 (1978), 1, 17; H.-P. Schneider, in: Schneider/Zeh (Hrsg.), § 38 Rn. 58; Busse, DÖV 1989, 45, 49; zur „einengenden Vorwirkung“ und dem Einfluss auf die geschützte Willensbildung der Regierung BVerfGE 110, 199, 215 (parl. Kontrollrecht [Schleswig-Holstein]), Beschl. v. 30.3.2004, 2 BvK 1/01, Rn. 44 – juris; Schnabel/ Freund, DÖV 2012, 192, 194.

⁴³ BVerfGE 67, 100, 139 (Flick-UA), Urt. v. 17.7.1984, 2 BvE 11/83, 15/83, Rn. 127 – juris; BVerfGE 110, 199, 214 (parl. Kontrollrecht [Schleswig-Holstein]), Beschl. v. 30.3.2004, 2 BvK 1/01, Rn. 44 – juris; BVerfGE 124, 78, 120 f. (BND-Untersuchungsausschuss), Urt. v. 17.6.2009, 2 BvE 3/07, Rn. 123 – juris; BVerfGE 131, 152, 206 (ESM/Euro-Plus-Paket), Urt. v. 19.6.2012, 2 BvE 4/11, Rn. 115 – juris.

⁴⁴ BVerfGE 67, 100 ff. (Flick-UA), Urt. v. 17.7.1984, 2 BvE 11/83, 15/83. Zur Veranschaulichung des damaligen Verfassungsrechtsstandes ist darauf hinzuweisen, dass – erst – in diesem Urteil zentral geklärt wurde, dass sich das Beweiserhebungsrecht eines UA auch auf Aktenvorlage erstreckt. Ferner ging es zentral um Fragen des Grundrechtsschutzes Privater, die vom Untersuchungsauftrag mitbetroffen waren.

Prof. Dr. Pascale Cancik, Universität Osnabrück

19

Eigenverantwortung" voraus (Scholz, Parlamentarischer Untersuchungsausschuß und Steuergeheimnis, AöR 105 (1980), S. 598), der einen auch von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt. Dazu gehört z. B. die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht.⁴⁵

Auch im Gefolge dieser Entscheidung vertrat die zunächst wohl herrschende Lehre weiterhin einen *absolut untersuchungsfreien Bereich*, der konkret insbesondere Protokolle von Kabinettsberatungen umfassen sollte und ggf. sogar unabhängig von der Frage eingreifen sollte, ob es sich um einen schon abgeschlossenen politischen Vorgang handelte oder nicht.⁴⁶

Dagegen hatten sich aber früh andere Stimmen in der Literatur gewandt, wie etwa Peter Badura oder Ernst Wolfgang Böckenförde.⁴⁷ Letztlich ging es in dem Streit auch um die Frage der richtigen Auslegung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, also nicht nur um Kritik daran. Anders als von der erstgenannten Position (absolut geschützter Kernbereich) angenommen, bezieht sich das Diktum des BVerfG von einem grundsätzlich nicht ausforschbaren Beratungsbereich nur auf *nicht abgeschlossene* Vorgänge. Im übrigen sei aber, schon in der Flick-Entscheidung, gerade keine „absolute Immunität“ von Beratungs- und Entscheidungsabläufen gegen parlamentarische Untersuchungen festgestellt worden.⁴⁸

Diese Position ist zutreffend. Aus dem Wort „grundsätzlich“ folgt, dass schon damals auch für *nicht abgeschlossene* Vorgänge als verfassungsrechtlich mögliche Ausnahme ein Eingreifen der Kontrollkompetenz angenommen, mithin auch hier letztlich auf Einzelfallentscheidungen abgestellt wurde.⁴⁹ Das Bundesverfassungsgericht hat das später

⁴⁵ BVerfGE 67, 100, 139 (Flick-UA), Urt. v. 17.7.1984, 2 BvE 11/83, 15/83, Rn. 127 – juris.

⁴⁶ Als „regierungsfreundliche“ Position bezeichnet bei Engels, Jura 1990, 71, 75. Busse, DÖV 1989, 45, 51 ff; Memminger, DÖV 1986, 15 (22); Arloth, NJW 1987, 808, 811, spricht sich für eine Kontrolle aus, die grundsätzlich nur abgeschlossene Vorgänge betrifft; zu Recht kritisch gegenüber einem letztlich kontrollfrei konstruierten Regierungsbereich: Masing, Parlamentarische Untersuchungen, 185 f.; ablehnend auch Meyer-Bohl, Grenzen, 102 ff.

⁴⁷ Badura, DÖV 1984, 759, 762; Böckenförde, AöR 103 (1978), 1, 17; Zusammengefasst bei Engels, Jura 1990, 71, 74 f. als „parlamentsfreundliche Position“. Auch: Masing, Parlamentarische Untersuchungen, 183 ff., 306 ff., 320 ff.

⁴⁸ Engels, Jura 1990, 71, 77.

⁴⁹ BVerfGE 67, 100, 139 (Flick-UA), Urt. v. 17.7.1984, 2 BvE 11/83, 15/83, Rn. 128 – juris: „Die Kontrollkompetenz des Bundestages erstreckt sich demnach *grundsätzlich* nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge. Sie enthält nicht die Befugnis, in laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen einzugreifen. Aber auch bei abgeschlossenen Vorgängen sind Fälle möglich, in denen die Regierung aus dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung geheimzuhaltende Tatsachen mitzuteilen nicht verpflichtet ist.“

Prof. Dr. Pascale Cancik, Universität Osnabrück

20

auch mehrfach verdeutlicht.⁵⁰ Eine andere Auslegung würde der in Art. 44 GG gerade konkretisierten Funktionenzuordnung zwischen Regierung und Parlament auch nicht gerecht.⁵¹

Auch in der Rechtsprechung der Landeverfassungsgerichte ist das aufgegriffen worden, in Teilen aber durchaus strittig geblieben. So urteilte der BremStGH 1989, dass bei der parlamentarischen Überprüfung abgeschlossener Sachverhalte dem Untersuchungsrecht Vorrang vor dem Interesse der Regierung an einer generellen Geheimhaltung ihrer Beratungen zukomme.⁵² Der Kontrollfunktion des Parlaments komme besonderes Gewicht zu, gerade im Hinblick auf die der Regierung „faktisch zukommende Machtposition“.⁵³ Das Untersuchungsausschussrecht sei so auszulegen und zu gestalten, dass es eine *wirksame* parlamentarische Kontrolle ermögliche.⁵⁴ Die demokratische Ordnung treffe durch das Untersuchungsrecht gerade Vorkehrungen für etwa erforderliche „Selbstreinigungsprozesse“.⁵⁵ Diese erforderten ggf. auch die Einsichtnahme in Regierungsprotokolle, weil zum Prinzip der Verantwortlichkeit gerade gehören könne, dass Dissense im Bereich der Regierung offengelegt werden.⁵⁶

Die Annahme eines absolut und immer geschützten, unausforschbaren Kernbereichs der Regierung kann daher nicht aufrecht erhalten werden.⁵⁷ Vielmehr ist jeweils konkret die Frage der Zuordnung Parlamentsrecht – Regierungsrecht zu klären.⁵⁸ Das folgt aus der schon

⁵⁰ In dieser Weise die Flick-Entscheidung einordnend: BVerfGE 110, 199, 214 (parl. Kontrollrecht [Schleswig-Holstein]), Beschl. v. 30.3.2004, 2 BvK 1/01, Rn. 43 ff. – juris; ebenso BVerfGE 124, 78, 120 f. (BND-Untersuchungsausschuss), Urt. v. 17.6.2009, 2 BvE 3/07, Rn. 123 – juris.

⁵¹ So auch die dogmatischen Bedenken gegen frühere Auslegungen bei Masing, *Parlamentarische Untersuchungen*, 183 ff.

⁵² BremStGH, Urt. v. 1.3.1989, St 1/88 (Vorlage von Kabinettsprotokollen), NVwZ 1989, 953, 956; a. A. BayVerfGHE 38, 165 ff., Urt. 27.11.1985, Vf. 67-IV-85 (Voraussetzung für Einsetzung eines UA), Leitsatz 4 „Dieser Kernbereich darf [...] nicht ausgeforscht werden.“; Bzgl. des Fragerechts eines Landtagsabgeordneten urteilte der BayVerfGHE 54, 62 ff., Urt. 17.7.2001, Vf. 56-IVa-00, Rn. 34 – juris, dass keine Antwortpflicht bestehe, wenn die Frage auf den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung abziele. Das Informationsrecht deutlich stärkend jetzt aber: BayVerfGH, Urt. v. 20.3.2014, Vf. 72-IV-a-12, (Fragerecht vs. Verfassungsschutz) Rn. 76 ff. – juris.

⁵³ BremStGH, Urt. v. 1.3.1989, St 1/88 (Vorlage von Kabinettsprotokollen), NVwZ 1989, 953, 955.

⁵⁴ BVerfGE 124, 78, 114 (BND-Untersuchungsausschuss), Urt. v. 17.6.2009, 2 BvE 3/07, Rn. 105 – juris.

⁵⁵ BremStGH, Urt. v. 1.3.1989, St 1/88 (Vorlage von Kabinettsprotokollen), NVwZ 1989, 953, 956.

⁵⁶ Das Gericht erkennt dieses Motiv, die Einheitlichkeit der Außendarstellung der Regierung zu wahren, als Rechtfertigung für Geheimhaltung von Regierungsberatungen ausdrücklich als nicht ausreichend an, BremStGH, Urt. v. 1.3.1989, St 1/88 (Vorlage von Kabinettsprotokollen), NVwZ 1989, 953, 957.

⁵⁷ So auch Morlok, in: Dreier (Hrsg.), GG, Bd. 2, Art. 44 Rn. 27 mwN.; Glauben, in: Glauben/Brocker, *Hdb UA*, § 5 Rn. 51 ff.; Masing, *Parlamentarische Untersuchung*, 320 ff.; Meyer-Bohl, *Grenzen*, 102 ff; Schnabel/ Freund, *DÖV* 2012, 192, 193.

⁵⁸ BadWürttStGH, Urt. v. 26.07.2007, GR 2/07 (UA Verhandlungen Haus Baden), NVwZ-RR 2008, 4, 5: „Abstrakt lässt sich die Abgrenzung zwischen dem parlamentarischen Untersuchungsrecht und dem aus dem Gewaltenteilungsgrundsatz abzuleitenden Schutz der Exekutive vor einer frühen parlamentarischen Kontrolle nicht präzise festlegen [...] Für die Frage, ob eine parlamentarische Untersuchung in den verfassungsrechtlich geschützten „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ eingreift, muss im jeweiligen Einzelfall entscheidend

Prof. Dr. Pascale Cancik, Universität Osnabrück

21

erwähnten „doppelten Funktion des Gewaltenteilungsgrundsatzes“ der „Grund und Grenze parlamentarischer Kontrollrechte“,⁵⁹ aber auch regierungsseitiger Vertraulichkeitsrechte ist.

3.3 Differenzierung nach Stand des zu untersuchenden Vorgangs (abgeschlossener / nicht abgeschlossener Vorgang)

Rechtsprechung und Literatur differenzieren für etwaige Informationsverweigerungsrechte nach dem *Stand* des Vorgangs, der Gegenstand einer parlamentarischen Untersuchung ist.

(1) Bei *nicht abgeschlossenen* Vorgängen soll das Informationsrecht grundsätzlich ausgeschlossen sein, soweit die Willensbildung gerade im Kabinett/ Ressort betroffen ist.⁶⁰ „Grundsätzlich“ ausgeschlossen heißt, wie gezeigt, gerade *nicht: immer* ausgeschlossen. Das BVerfG hat das in der Entscheidung zum BND-UA verdeutlicht.⁶¹ Die Gefahr einer – unzulässigen – Mitbeteiligung des Parlaments am Regierungshandeln ist bei nicht abgeschlossenen Vorgängen aber groß, weshalb *grundsätzlich* die Kontrollkompetenz des Parlaments zurückgestellt wird.

(2) Bei *abgeschlossenen* Vorgängen ist nach der Rechtsprechung über das Informationsrecht des Parlaments immer im Einzelfall zu entscheiden.⁶² Der Schutz autonomer Willensbildung der Regierung hinsichtlich des betroffenen Vorgangs wird bei abgeschlossenen Vorgängen nicht mehr relevant. Denn das „unerwünschte Mitregieren“,⁶³ das bei nicht abgeschlossenen Vorgängen verhindert werden soll, ist ohnehin nicht mehr möglich. Andere Aspekte könnten

sein, ob eine Untersuchung des Sachverhalts bereits zu dem von der Minderheit gewünschten – frühen – Zeitpunkt zu weitgehend in den geschützten Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Exekutive eingreift [...] Leitend ist die Erwägung, dass eine parlamentarische Untersuchung nicht zur Vorabkontrolle der einzelnen Schritte der Exekutive und damit zu einer Mitbeteiligung am Regierungshandeln führen darf.“ Einzelfallabwägung auch in: BayVerfGH, Urt. v. 20.3.2014, Vf. 72-IV-a-12, (Fragerecht vs. Verfassungsschutz) Rn. 84 – juris. Keine abwägungsresistente Sphäre jedenfalls bei abgeschlossenen Vorgängen und soweit es um die Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße oder Missstände innerhalb der Regierung geht, Glauben, in: Glauben/Brockner, Hdb UA, § 5 Rn. 55.

⁵⁹ BVerfGE 110, 199, 219 (parl. Kontrollrecht [Schleswig-Holstein]), Beschl. v. 30.3.2004, 2 BvK 1/01, Rn. 45 – juris.

⁶⁰ BVerfGE 110, 199, 214 (parl. Kontrollrecht [Schleswig-Holstein]), Beschl. v. 30.3.2004, 2 BvK 1/01, Rn. 44 – juris.

⁶¹ BVerfGE 124, 78, 120 f. (BND-Untersuchungsausschuss), Urt. v. 17.6.2009, 2 BvE 3/07, Rn. 123 – juris: „Eine Pflicht der Regierung, parlamentarischen Informationswünschen zu entsprechen, besteht danach *in der Regel nicht*, wenn Informationen zu einem Mitregieren Dritter bei Entscheidungen führen kann, die in der alleinigen Kompetenz der Regierung liegen. [...] Die Kontrollkompetenz des Parlaments erstreckt sich daher *grundsätzlich* nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge. [...]“ (Hervorhebung PC).

⁶² BVerfGE 110, 199, 218 f. (parl. Kontrollrecht [Schleswig-Holstein]), Beschl. v. 30.3.2004, 2 BvK 1/01, Rn. 51 – juris. Das Urteil erging zum ähnlich liegenden Bereich anderer Informationsrechte des Parlaments; es äußert sich aber gerade auch im Zusammenhang mit der Flick-Entscheidung, so dass die verfassungsrechtlichen Überlegungen auf das Untersuchungsrecht und damit verbundene Informationsverlangen übertragbar sind. Zudem: BVerfGE 124, 161, 188 f. (parl. Fragerecht [Bundestag]), Beschl. v. 1.7.2009, 2 BvE 5/06, Rn. 123 – juris („Die nähere Grenzziehung bedarf der Würdigung im Einzelfall“); BadWürttStGH, Urt. v. 26.7.2007, GR 2/07 (UA Verhandlungen Haus Baden), NVwZ-RR 2008, 4, 5.

⁶³ BVerfGE 110, 199, 214 (parl. Kontrollrecht [Schleswig-Holstein]), Beschl. v. 30.3.2004, 2 BvK 1/01, Rn. 44 – juris.

Prof. Dr. Pascale Cancik, Universität Osnabrück

22

aber ggf. eine Informationsverweigerung durch die Regierung rechtfertigen. („Vorwirkung“, dazu unten IV.4).⁶⁴ Umgekehrt gilt aber auch, „dass parlamentarische Informationsrechte in Bezug auf abgeschlossene Vorgänge *nicht grundsätzlich immer dann ausscheiden*, wenn es sich um Akten aus dem Bereich der *Willensbildung* einschließlich der vorbereitenden Willensbildung innerhalb der Ressorts und der Abstimmung zwischen ihnen handelt.“⁶⁵ (Hervorhebung PC). Die Frage, ob eine Aktenvorlage, die Aufschluss über Willensbildung ermöglicht, zulässig ist, ist weder pauschal zu verneinen, noch zu bejahen.⁶⁶

Versucht man diese Einzelfallanwendungen⁶⁷ der Begrenzung des Kontrollrechts zu systematisieren, zeigt sich, dass die Differenzierung nicht abgeschlossener – abgeschlossener Vorgang die aufgrund des Gewaltenteilungsprinzips im jeweiligen Einzelfall zu leistende Zuordnung für typische Fallkonstellationen konkretisiert. Sie bedeutet aber gerade *keine unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Maßstäbe* für die unterschiedenen Konstellationen. Vielmehr folgt der Maßstab aus dem Gewaltenteilungsprinzip, konkretisiert über die Kriterien Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung, aber eben auch: Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung des Parlaments (doppelte Funktion des Gewaltenteilungsgrundsatzes). Das Gewicht der Regierungsposition gegenüber dem Informationsrechts des Parlaments ist *typischerweise* größer bei nicht abgeschlossenen Vorgängen, es wiegt *typischerweise* weniger schwer bei abgeschlossenen Vorgängen. Weder kommt also je eine absolute Exemption von parlamentarischer Kontrolle in Betracht⁶⁸ noch je ein unbegrenztes Kontrollrecht des Parlaments.

3.4 Kontrollüberlegung Geheimschutzrecht: kein absoluter Arkanbereich gegenüber dem Parlament

Eine weitere mögliche Grenze für Informationsverlangen, insbesondere Aktenvorlagebegehren eines UA kann sich mit Blick auf Geheimnisschutz wegen Sicherheitsbelangen des Staates ergeben.⁶⁹ Solche sind hier nicht ersichtlich und auch nicht diskutiert worden. Der rechtliche Umgang mit Geheimschutzbelangen im Spannungsfeld von

⁶⁴ BVerfGE 110, 199, 215 (parl. Kontrollrecht [Schleswig-Holstein]), Beschl. v. 30.3.2004, 2 BvK 1/01, Rn. 45 – juris.

⁶⁵ BVerfGE 110, 199, 219 (parl. Kontrollrecht [Schleswig-Holstein]), Beschl. v. 30.3.2004, 2 BvK 1/01, Rn. 52 – juris, ausdrücklich zur bundesverfassungsrechtlichen Rechtslage.

⁶⁶ BVerfGE 110, 199, 218 f. (parl. Kontrollrecht [Schleswig-Holstein]), Beschl. v. 30.3.2004, 2 BvK 1/01, Rn. 51 – juris.

⁶⁷ Zur Notwendigkeit der Einzelfallentscheidung auch BadWürttStGH, Urt. v. 26.7.2007, GR 2/07 (UA Verhandlungen Haus Baden), NVwZ-RR 2008, 4, 5; BayVerfGH, Urt. v. 20.3.2014, Vf. 72-IV-a-12, (Fragerecht vs. Verfassungsschutz) Rn. 84 – juris.

⁶⁸ Morlok, in: Dreier (Hrsg.), GG, Bd. 2, Art. 44 Rn. 27 mwN.; Masing, Parlamentarische Untersuchung, 320 ff.

⁶⁹ Auch: „Staatswohl“ des Bundes/ eines Landes, das durch Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Informationen gefährdet werden kann.

Prof. Dr. Pascale Cancik, Universität Osnabrück

23

parlamentarischem Kontrollrecht und Geheimschutz, der sich mittlerweile etabliert hat, unterstützt aber die oben entwickelte Konkretisierung des Gewaltenteilungsprinzips, weshalb ein kurzer Blick hilfreich ist. Für Fälle, in denen Geheimschutz erforderlich ist, ist ein eigenständiges Schutzsystem normiert. Es arbeitet insbesondere mit der Einstufung von *Dokumenten* als Verschlussache.⁷⁰ Vorgesehen sind unterschiedliche Geheimhaltungsgrade. Das PUAG Bund ermöglicht ausdrücklich die Einsicht eines UA auch in Verschlussachen der obersten Geheimhaltungsstufe.⁷¹ Mit Blick auf *Aussagen* von Angehörigen der Exekutive hat die Regierung die Möglichkeit, die Aussagegenehmigung zu verweigern oder zu begrenzen. Auch in solchen Fällen muss die Verweigerung der Aktenvorlage oder Aussagegenehmigung aber *ausdrücklich begründet* werden, wie § 14 Abs. 2 UAGBW regelt.⁷² Verfassungsrechtlicher Hintergrund ist auch hier, dass die Bestimmungen zum Untersuchungsrecht das Ziel haben, eine „*wirksame* parlamentarische Kontrolle“ sicherzustellen.⁷³ Dementsprechend muss zum einen das Informationsrecht so weitgehend wie möglich gewährt werden und zum zweiten überprüfbar sein, ob die Verweigerung der je zuständigen Stelle der Exekutive aus den angegebenen Gründen nachvollziehbar ist. Diese Überprüfung zu ermöglichen, ist Ziel der Begründungspflicht.

Auch in diesem Bereich ist also *verfassungsrechtlich kein dem Parlament gleichsam unzugänglicher Raum* errichtet, den allein die Exekutive kontrollieren würde. Vielmehr ist verfassungsrechtlich anerkannt, dass das Staatswohl Parlament und Regierung gemeinsam anvertraut ist.⁷⁴ Solange durch Geheimschutzvorkehrungen des Parlaments bzw. des Untersuchungsausschuss wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen getroffen werden, können regelmäßig Aktenvorlagen nicht verweigert und auch Aussagegenehmigungen nicht beschränkt werden.⁷⁵

⁷⁰ Geregelt typischerweise in Geheimschutzordnungen der Staatsorgane, z.B. Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS - Anweisung -VSA) vom 31. März 2006. Die Parlamente haben regelmäßig korrespondierende Geheimschutzordnungen, in den Untersuchungsausschussgesetzen wird dann häufig auf diese Geheimschutzregelungen verwiesen, z.B. §§ 9 Abs. 4, 12 Abs. 3 UAG BW.

⁷¹ § 16 PUAG. Der Kreis der Einsichtsberechtigten wird je kleiner gefasst, je höher die Vertraulichkeitseinstufung ist.

⁷² Auf Bundesebene ähnlich § 18 Abs. 2 S. 2 PUAG. Sowohl eine Einstufung als Verschlussache wie auch die Verweigerung von Aussagegenehmigungen ist zu begründen und vor dem BVerfG oder vor dem BGH rechtlich angreifbar. Zur Begründungspflicht jetzt auch: BayVerfGH, Urt. v. 20.3.2014, Vf. 72-IV-a-12, (Fragerecht vs. Verfassungsschutz) Rn. 86 f. – juris.

⁷³ BVerfGE 124, 78, 114 (BND-Untersuchungsausschuss), Urt. v. 17.6.2009, 2 BvE 3/07, Rn. 105 – juris.

⁷⁴ So schon in der Entscheidung zum Flick-UA: BVerfGE 67, 100, 136 (Flick-UA), Urt. v. 17.7.1984, 2 BvE 11/83, 15/83, Rn. 120 – juris; BVerfGE 124, 78, 124 (BND-Untersuchungsausschuss), Urt. v. 17.6.2009, 2 BvE 3/07, Rn. 130 – juris: „Das Parlament und seine Organe können nicht als Außenstehende behandelt werden, die zum Kreis derer gehören, vor denen Informationen zum Schutz des Staatswohls geheimzuhalten sind.“

⁷⁵ BVerfGE 124, 78, 124 f. (BND-Untersuchungsausschuss), Urt. v. 17.6.2009, 2 BvE 3/07, Rn. 130 – juris.

3.5 Zwischenergebnis: Relativität des Kernbereichsschutzes, Einzelfallprüfung, Begründungslasten

3.5.1 Relativer Schutz des „Kernbereichs“

Es zählt wie gezeigt zur gefestigten Rechtsprechung, dass, jedenfalls für die Fallkonstellation des abgeschlossenen Vorgangs, letztlich nur im Einzelfall, unter Berücksichtigung der konkreten Umstände festgestellt werden kann, ob die Weitergabe von Informationen (durch Vorlage von Akten/ auf andere Weise) den Kernbereich verletzen würde.⁷⁶ Das BVerfG und ähnlich einige Landesverfassungsgerichte, sehen wie erwähnt eine Abwägung der beiden betroffenen Rechte vor: parlamentarisches Informationsrecht einerseits, Schutz der Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung andererseits. Dabei wird das jeweilige Gewicht des Informationsinteresses im konkreten Fall zur jeweiligen Schutzwürdigkeit der Information ins Verhältnis gesetzt. Anders formuliert: Das Verfassungsrecht kennt insofern nur einen *relativen* Schutz des Kernbereichs, keinen absoluten.⁷⁷

3.5.2 Einzelfallprüfung

In allen Fallkonstellationen ist mithin eine Prüfung des Einzelfalls erforderlich. Die Differenzierung der Fallkonstellationen nach dem Kriterium des abgeschlossenen Vorgangs erleichtert diese Prüfung durch berechtigte Vorannahmen, die aber im Einzelfall widerlegbar sein können. Sie macht die Prüfung nicht überflüssig. Für abgeschlossene Vorgänge werden ggf. andere typische Gefährdungen der Funktionsfähigkeit der Regierung relevant als bei nicht abgeschlossenen (dazu unten: Vorwirkung IV.4).

3.5.3 Begründungserfordernis bei Ablehnung eines Informationsverlangens

Entsprechend der Bedeutung für die Ausfüllung der jeweiligen verfassungsrechtlichen Funktionen von Regierung und Parlament verteilen sich auch die Darlegungs- und Begründungslasten für die jeweilige Position. Ob Akten vorlagepflichtig sind kann *nicht allein* nach einem formalen Kriterium entschieden werden. So sind beispielsweise Kabinetts- oder Ressortprotokolle als typische Träger von Informationen über die Willensbildung in der Regierung typischerweise bis zum Abschluss des Vorgangs vor Informationensuchen

⁷⁶ Nur: BVerfGE 110, 199, 218 f. (parl. Kontrollrecht [Schleswig-Holstein]), Beschl. v. 30.3.2004, 2 BvK 1/01, Rn. 51 – juris; BVerfGE 124, 161, 188 f. (parl. Fragerecht [Bundestag]), Beschl. v. 1.7.2009, 2 BvE 5/06, Rn. 123 – juris; BadWürttStGH, Urt. v. 26.7.2007, GR 2/07 (UA Verhandlungen Haus Baden), NVwZ-RR 2008, 4, 5.

⁷⁷ So wohl auch schon Engels, Jura 1990, 71 ff.; zur Bedeutung der Begründung ebd., 77. BadWürttStGH, Urt. v. 26.7.2007, GR 2/07 (UA Verhandlungen Haus Baden), NVwZ-RR 2008, 4, 5.

Prof. Dr. Pascale Cancik, Universität Osnabrück

25

geschützt. Möglicherweise, aber durchaus nicht zwingend, sind sie auch *nach* Abschluss des Vorgangs geschützt. Damit verfassungsrechtlich beurteilt werden kann, ob im konkreten Fall das Informationsrecht des Parlaments ausreichend gewichtig ist, um auch solche Akten einbeziehen zu dürfen, muss der Einzelfall geprüft werden.

Rechtstechnisch bedeutet das, dass bei einer Informationsverweigerung immer eine *Begründung* erforderlich ist.⁷⁸ Ihre Intensität hängt von der Fallkonstellation ab. Nicht ausreichend ist, jedenfalls bei abgeschlossenen Vorgängen, die allgemein-abstrakte Behauptung oder ein pauschaler Hinweis, dass die Willensbildung der Regierung betroffen sei.⁷⁹ Denn sonst wäre es dem Parlament und ggf. gerade auch der parlamentarischen Opposition nicht möglich, die verfassungsrechtliche Plausibilität der Verweigerung zu bewerten und ggf. verfassungsgerichtlich dagegen vorzugehen. Das aber widerspräche dem Grundsatz, dass dem Parlament/ der Opposition in Gestalt der qualifizierten Minderheit wirksame Kontrollmöglichkeiten um seiner/ ihrer Funktionsfähigkeit willen eröffnet sein müssen.

Die Anforderung an die Begründung einer Informationsverweigerung korrespondiert gewissermaßen mit den Anforderungen an einen Beweisantrag (Informationsvorlageantrag) eines UA und ggf. auch an die Bestimmtheit eines Untersuchungsauftrages des Parlaments.⁸⁰ Ein Beweisantrag muss zwar nicht im Detail bestimmt sein, da das Parlament oder die Opposition aufgrund der Informationsasymmetrie ja gerade nicht genau wissen können, welche Informationen/ Akten der Regierung für die Untersuchung relevant sind.⁸¹ Ein völlig unbestimmter „Schuß ins Blaue“ wäre aber unzulässig. Umgekehrt gilt für den Gegeneinwand („Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“), dass dieser ebenfalls nachvollziehbar machen muss, weshalb die Information verweigert wird. Auch hier dürfen die Anforderungen nicht überspannt werden, damit die Vertraulichkeit nicht letztlich schon durch das Begründungserfordernis ausgehöhlt wird. Aber es darf eben auch kein Geheimhaltungs- oder Kernbereichseinwand „ins Blaue hinein“ erfolgen.

⁷⁸ In der verfassungsrechtlichen Literatur und Rechtsprechung ist mittlerweile anerkannt, dass die verfassungsrechtliche Informationspflicht der Regierung den Grundsatz, die Verweigerungsmöglichkeit hingegen die Ausnahme darstellt. Deshalb hat eine Regierung, welche erbetene Informationen verweigern will, die Pflicht, diese Verweigerung besonders zu begründen: BVerfGE 124, 161, 192 f. (parl. Fragerecht [Bundestag]), Beschl. v. 1.7.2009, 2 BvE 5/06, Rn. 131 ff. – juris.

⁷⁹ BVerfGE 124, 78, 122 (BND-Untersuchungsausschuss), Urt. v. 17.6.2009, 2 BvE 3/07, Rn. 125 – juris.

⁸⁰ Zu letzterem BadWürttStGH, Urt. v. 13.8.1991, GR 1/91 (Bestimmtheit Untersuchungsaufträgen), NVwZ-RR 1992, 593, 595.

⁸¹ Glauben, in: Glauben/ Brocker, Hdb UA § 5 Rn. 55 ff.

Prof. Dr. Pascale Cancik, Universität Osnabrück

26

4. Die Vorwirkungsproblematik bei der Fallkonstellation: abgeschlossener Vorgang

Im Fall eines abgeschlossenen Vorgangs kommt, wie gezeigt, dem Gewicht eines Vertraulichkeitsinteresses der Regierung gegenüber dem Informationsrecht des Parlaments typischerweise eine geringere Bedeutung zu, weil bestimmte Gefährdungen der Eigenverantwortung („Mitregieren“) der Regierung nicht mehr eintreten können.

Das BVerfG will aber in die Abwägung ein präventives Element einstellen, indem mögliche „einengende Vorwirkungen“ auf die freie, offene und vertrauliche Willensbildung für künftige Regierungen berücksichtigt werden sollen. Dieser „in erster Linie präventive Schutz der Funktionsfähigkeit“ soll also auch bei abgeschlossenen Vorgängen eine Grenze für Informationsverlangen begründen können.⁸² Wo diese verläuft, ist indessen nicht klar bestimmt. Eine gewisse Unbefangenheit von Regierungsmitgliedern, die offene Kommunikation unter ihnen soll nicht durch die Furcht vor späterer Offenlegung verhindert werden.

Für die nähere Bestimmung einer solchen Grenze darf die Funktion des Untersuchungsrechts als Instrument parlamentarischer Kontrolle nicht vernachlässigt werden. Dass Kontrolle auch Vorwirkungen, präventive Effekte für die Zukunft haben kann, ist *gerade ein wesentlicher Zweck* von Kontrolle. Wenn etwa problematisches Verhalten festgestellt wird, ist es ein Ziel der Untersuchung, dieses zukünftig zu verhindern. Insofern ist eine mögliche Vorwirkung auf die Zukunft als Effekt einer parlamentarischen Untersuchung nicht nur unvermeidbar, sondern geradezu gewollt.⁸³

Zu berücksichtigen ist also, dass die Regierung dem Parlament und letztlich auch dem Souverän demokratisch verantwortlich ist. Mit Blick auf befürchtete *Vorwirkungen*, genauer: eine mögliche „*Hemmung sachlich förderlicher Kommunikation zwischen den Beteiligten*“ hat das BVerfG daher genau geprüft, welche Vorwirkungen überhaupt Anlass zur verfassungsrechtlichen Sorge geben würden. Insofern ist jedenfalls eine auf *konkrete Befürchtungen* gestützte Prüfung und Abwägung erforderlich.⁸⁴ Das wiederum setzt voraus,

⁸² BVerfGE 110, 199, 215 (parl. Kontrollrecht [Schleswig-Holstein]), Beschl. v. 30.3.2004, 2 BvK 1/01, Rn. 45 f. – juris.

⁸³ Ähnlich BVerfGE 110, 199, 225 (parl. Kontrollrecht [Schleswig-Holstein]), Beschl. v. 30.3.2004, 2 BvK 1/01, Rn. 70 – juris: Informationsbegehren seien gerade die Wahrnehmung des parlamentarischen Kontrollrechts „in seiner wichtigsten Funktion, nämlich als Instrument präventiver Sicherung verfassungskonformen Verhaltens der Regierung und ihrer einzelnen Mitglieder“.

⁸⁴ In BVerfGE 110, 199, 222 f. (parl. Kontrollrecht [Schleswig-Holstein]), Beschl. v. 30.3.2004, 2 BvK 1/01, Rn. 64 ff. – juris, hat das Gericht etwa festgehalten, dass „kein Anlass zur Annahme bestehe, dass wegen späterer möglicher Publizität Ministerien künftig einen realistisch ermittelten Haushaltsbedarf nicht mehr anmelden würden oder das Finanzministerium etwaige Gegenvorstellungen nicht mehr einbrächte. Auch das Vorbringen, die Opposition könne Durchsetzungserfolge/ -misserfolge der beteiligten Ressortmitglieder erkennen und dies

Prof. Dr. Pascale Cancik, Universität Osnabrück

27

dass solche möglichen Hemmungseffekte konkret benannt werden und dann geprüft wird, ob verfassungsrechtlich insofern Schutzbedarf besteht. Nicht jedes politisch nachvollziehbare Vertraulichkeitsbedürfnis ist verfassungsrechtlich relevant. M.W. gibt es bislang keinen Fall, in dem ein Verfassungsgericht wegen befürchteter zukünftiger Hemmungseffekte die Offenlegung der Information im UA abgelehnt hätte.

Ob es überhaupt gelingen kann, überzeugend darzulegen, dass der *nachträgliche* Einblick in die Willensbildung im Kabinett „eine sachgerechte und eigenständige Regierungsführung nachhaltig beeinträchtigen würde“, ist fraglich. Jedenfalls wären an ein solches Argument hohe Anforderungen zu stellen. Denn „dass sich ohne das Risiko einer Kontrolle ungenierter handeln und freimütiger beraten läßt“, ist kein ausreichender Grund für einen etwaigen Präventivschutz.⁸⁵ Demokratische Verantwortlichkeit der Regierung bedeutet ja gerade, dass auch Prozesse der Entscheidungsfindung wenigstens nachträglich politisch bewertet werden können – durch das Parlament und durch das Wahlvolk.

5. Wahrnehmungsbefugnis: Abhängigkeit von der Geltendmachung durch Regierung

5.1 Abwehrrecht der *Regierung*

Die Berufung auf den Kernbereich der Regierung (der Exekutive/ exekutiven Kernbereich etc.) ermöglicht der Regierung die Abwehr von Informationsverlangen des Parlaments. Wo Informationen den Kernbereich betreffen, ist dem jeweiligen Informationsrecht eine Grenze gesetzt. Diese Grenze wird realisiert, indem die *Regierung* die Information unter Berufung auf den Kernbereichsschutz *verweigert*. Diese Verweigerung muss, je nach Situation unterschiedlich intensiv, *begründet* werden.⁸⁶ Sie kann vor den Verfassungsgerichten mit der Behauptung rechtswidriger Verkürzung des parlamentarischen Informations- und Kontrollrechts angegriffen werden

Entsprechend dieser rechtlichen Struktur greift das Kernbereichsargument ein, wenn die *Regierung*, als potentiell zur Information Verpflichtete, es geltend macht. Dementsprechend behandelt die bislang vorliegende Rechtsprechung wie auch die Literatur jeweils ‚nur‘ die

im politischen Prozess thematisieren, greift letztlich nicht durch. „Die Möglichkeit, dass Beobachter diese Informationen zu Rückschlüssen auf die Durchsetzungsfähigkeit der beteiligten Regierungsmitglieder nutzen könnten, begründet jedoch keine Gefahr für Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Landesregierung. Das Interesse der einzelnen Regierungsmitglieder daran, dass das Ausmaß ihrer Durchsetzungsfähigkeit innerhalb der Regierung dem Parlament und damit auch einer weiteren Öffentlichkeit verborgen bleibt, ist verfassungsrechtlich nicht per se geschützt.“ Ebd., Rn. 68.

⁸⁵ Masing, *Parlamentarische Untersuchungen*, 322, auch das vorige Zitat, u.a. gegen die Argumentation von Busse, *DÖV* 1989, 45 ff.

⁸⁶ BVerfGE 124, 161, 192 f. (parl. Fragerecht [Bundestag]), Beschl. v. 1.7.2009, 2 BvE 5/06, Rn. 131 ff. – juris.

Prof. Dr. Pascale Cancik, Universität Osnabrück

28

Frage, ob eine Informationsverweigerung durch die Regierung und damit die Begrenzung des parlamentarischen Informationsrechts im konkreten Fall gerechtfertigt ist oder nicht.⁸⁷

5.2 Rechtsfolge: *Recht zur Verweigerung einer bestimmten Information/Aktenvorlage*

Grundsätzlich führt die Berufung auf den Kernbereich dazu, dass konkrete Informationsverlangen abgewehrt werden *können*. Eine *Pflicht* der Regierung zur Vorenthaltung von Akten ist bislang nicht gefolgert worden.⁸⁸ Insofern unterscheidet sich die hier zu begutachtende Konstellation der ausschließlich inter-organschaftlichen Rechtsbeziehung von anderen Konstellationen, in welchen die Regierung etwa Rechtspositionen *Dritter* (Grundrechte/ Datenschutz) zu beachten hat und deshalb im Einzelfall verpflichtet sein könnte, bestimmte Unterlagen nur unter besonderen Schutzvorkehrungen, im Ausnahmefall möglicherweise sogar einmal gar nicht vorzulegen.⁸⁹

5.3 Rechtsfolge: *Abwehr konkreter Informationsverlangen*

Die Unzulässigkeit einer ganzen Untersuchung mit Blick auf Kernbereichsbelange ist in der Praxis m.W. bislang nicht gefolgert worden. Solche Extremfälle sind zwar denkbar, aber offenbar bislang praktisch kaum relevant.⁹⁰ Das hängt damit zusammen, dass die geschilderte notwendige Abwägung im Einzelfall nur anhand ausreichend konkreter Informationsverlangen möglich wird. Dementsprechend ist Rechtsfolge im Fall der berechtigten Verweigerung regelmäßig die Vorenthaltung der Informationen/ Akten, nicht aber die Unzulässigkeit eines Untersuchungsauftrages insgesamt.

⁸⁷ BVerfGE 67, 100, 144 (Flick-UA), Urt. v. 17.7.1984, 2 BvE 11/83, 15/83, Rn. 140 – juris; BVerfGE 124, 78, 120 f. (BND-Untersuchungsausschuss), Urt. v. 17.6.2009, 2 BvE 3/07, Rn. 123 - juris; BVerfGE 131, 152, 206 (ESM/Euro-Plus-Paket), Urt. v. 19.6.2012, 2 BvE 4/11, Rn. 115 – juris. Zum parlamentarischen Fragerecht bzgl. geheimdienstlicher Informationsbeschaffung über Abgeordnete BVerfGE 124, 161, 189 (parl. Fragerecht [Bundestag]), Beschl. v. 1.7.2009, 2 BvE 5/06, Rn. 124 ff. – juris.

⁸⁸ Anders jetzt, konkret zum Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten II“, Reinhardt, NVwZ 2014, 991, 994, der aus einer „gerechtfertigten Vorenthaltung“ einer Vorgängerregierung eine „Geheimhaltungspflicht der Nachfolgerregierung“ folgert, „wenn nur so eine effektive Gewährleistung des exekutiven Kernbereichs sichergestellt“ sei. Die Sachverhaltsannahme, von der Reinhardt ausgeht, die Vorgängerregierung habe sich auf den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung berufen, widerspricht den der Gutachterin vorliegenden Informationen. Der verfassungsrechtlichen Bewertung Reinhardts, diese behauptete Berufung sei auch verfassungsrechtlich gerechtfertigt gewesen, stünde also schon entgegen, dass gar nicht klar sein *kann*, auf welche Akten sich eine entsprechend begründete Verweigerung bezogen haben soll. Dann kann aber verfassungsrechtlich auch nicht bewertet werden, ob die Vorenthaltung verfassungsmäßig war oder nicht. Die dafür anzustellende Einzelfallprüfung ist schlicht nicht möglich. Ob die damaligen Oppositionsfraktionen oder jetzigen Regierungsfractionen ein „berechtigtes“ Zurückhalten „unbestritten“ ließen, ist für die verfassungsrechtliche Bewertung an dieser Stelle irrelevant. Zur Frage, *ob* die Herleitung einer Geheimhaltungspflicht verfassungsrechtlich überzeugend ist, s. unten IV.6.

⁸⁹ Zum Problem unmittelbar oder mittelbar Private betreffender Untersuchungen: Masing, Parlamentarische Untersuchungen, insbes. 329 ff.

⁹⁰ Die Wahrnehmung des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung als Kompetenz-Grenze findet sich etwa bei Steinberger, Rechtsgutachten 1988, BT-Drs. 11/7800, 1193 f. Auch dort soll es dann aber um Grenzen einzelner Beweisverbote gehen. Auch Steinberger merkt i.Ü. an, dass der Bundestag sich „mit diesem Kernbereich befassen“ dürfe und etwa freiwillig überlassene Informationen der Bundesregierung auch verwerten dürfe, ebd., 1193, Fn. 75.

5.4 Begründungserfordernis

Um die erforderliche Abwägung leisten zu können, ist die Begründung (-spflicht) der Regierung zentral.⁹¹ Deshalb kommt es auf die Frage der Wahrnehmungsbefugnis, also die Frage, ob nur die Regierung Kernbereichsschutz geltend machen kann, auch so entscheidend an. Denn nur auf Grundlage einer Begründung, die sich auf konkrete Inhalte etwa zurückzuhaltender Informationen stützen kann, ohne sie deshalb im Einzelnen offenzulegen, ist die Frage zu beantworten, ob das Verweigerungsrecht wegen des Schutzes der Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung vorrangig vor dem Informationsrecht des Parlaments in diesem Fall ist. Eine umfassende Herausnahme bestimmter Informationen/ Akten rein aufgrund *formaler Zuordnungen* (Kabinettsprotokoll u.ä.) reicht dafür, wie gezeigt, *nicht* aus. Es ist nicht recht zu sehen, wie ein anderes Organ/ ein anderer Organteil als gerade die Regierung diese Begründung leisten könnte.

5.5 Zeitliche Begrenzung oder Modifikation des ‚Abwehrrechts‘ nach Abschluss eines Vorgangs

Nach Abschluss von Vorgängen ist die aktuelle Willensbildung und ihr aus Gründen der Eigenverantwortung und Funktionsfähigkeit der Regierung gewährte Schutz nicht mehr tangiert. Folglich kann die zunächst von der Regierung zu leistende, in der Folge ggf. zu überprüfende Abwägung zwischen Informationsrecht und Vertraulichkeitsschutz mit Zeitablauf zu veränderten Ergebnissen führen. Folglich ist eine dauerhafte Informationsverweigerung kaum denkbar.

5.6 Zwischenergebnis: Kernbereichseinwand nur durch amtierende Regierung

In der bisherigen Praxis wurde, soweit ersichtlich, ein Kernbereichseinwand immer nur von einer amtierenden Regierung vorgebracht.⁹² Das hat nicht nur praktische, sondern auch verfassungsrechtliche Gründe. Diese sind nicht nur formaler Art, wie etwa die Zuständigkeitsüberlegung, was angesichts der Bedeutung von formalrechtlichen Regelungen (Zuständigkeitszuweisungen, Verfahren) durchaus ausreichend wäre. Vielmehr sind die Gründe wegen der zu leistenden Begründung einer Informationsverweigerung auch materieller Art. Die Berufung auf den Kernbereich setzt eine eigenständige Prüfung und

⁹¹ Vgl. nur jüngst: BayVerfGH, Urt. v. 20.3.2014, Vf. 72-IV-a-12, (Fragerecht vs. Verfassungsschutz) Rn. 86 f. – juris.

⁹² Im Fall des UA Transnuklear verweigerte die amtierende Regierung Aktenvorlagen, die sich auf Beratungen der Vorgängerregierung bezogen, unter Berufung auf den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung vor allem mit Blick auf den Vorwirkungsaspekt. Diese Verweigerung wurde nicht verfassungsgerichtlich überprüft. Vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des 2. Untersuchungsausschusses, BT-Drs. 11/7800 vom 15.10.1990, 23 ff.

Prof. Dr. Pascale Cancik, Universität Osnabrück

30

Bewertung durch die Regierung anhand der ggf. nur ihr vorliegenden Informationen voraus.⁹³ Sie fordert ferner eine Begründung, welche die Aktenvorenthaltung für das Parlament, die Opposition im Parlament und gegebenenfalls das Verfassungsgericht überprüfbar macht.⁹⁴ Eine Berufung einer Fraktion auf den Einwand des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung scheidet demnach verfassungsrechtlich aus.

6. „Fortwirkung“ eines ehemaligen Kernbereichsschutzes: fortwirkende Geheimhaltungspflicht?

6.1 Problemstellung

Mit Blick auf den UA II ist vorgebracht worden, es gebe eine „Fortwirkung des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung“.⁹⁵ Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung schütze nicht nur den Willensbildungsprozess einer bestimmten Regierung, sondern der Exekutive an sich. Diesen Schutz zu erreichen, sei von einer „Fortwirkung des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung“ auszugehen. Denn sonst wäre die regierungsinterne Bereitschaft zu einem offenen Meinungsbildungsprozess gefährdet. Kurz vorher heißt es, „mit Rücksicht auf zukünftige Regierungsbildungen und die Ausübung des freien Mandats müssen auch diese ehemaligen Mitglieder der Landesregierung geschützt werden.“⁹⁶

6.2 Verfassungsrechtliche Analyse der Fortwirkungsannahme

Es ist nicht ganz klar, auf welches verfassungsrechtliche Argument die Fortwirkung letztlich gestützt werden soll. Neben dem Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung vor negativen Vorwirkungen (dazu oben IV.4) wird auf die Ausübung des freien Mandats und auf eine zukünftige Regierungsbildung abgestellt.

Inwiefern das freie Mandat ehemaliger Regierungsmitglieder beeinträchtigt wird, wenn Informationen über ihr Handeln als Regierungsmitglied offenbar werden, wird nicht näher erläutert. Auch bleibt offen, ob eine Fortwirkung dann nicht anzunehmen wäre, wenn keine ehemaligen Regierungsmitglieder im nachfolgenden Parlament vertreten sind. Unklar bleibt auch, ob es auf die konkrete Nähe eines ehemaligen Regierungsmitglieds zum Untersuchungsgegenstand ankommen soll. Inwiefern konkrete Einzelrechte von Abgeordneten, die unter dem Oberbegriff des Abgeordnetenstatus zusammengefasst werden, wie etwa das Teilnahmerecht, die allgemeine Mitwirkungsbefugnis, Rederechte, Stimmrechte etc. beeinträchtigt sein könnten, ist indessen nicht ersichtlich.

⁹³ Zur Dispositionsbefugnis der amtierenden Regierung auch Meyer-Bohl, Grenzen, 104 f.

⁹⁴ Ebenso Meyer-Bohl, Grenzen, 103.

⁹⁵ Reinhardt, NVwZ 2014, 991, 994.

⁹⁶ Mit: „diese ehemaligen Mitglieder“ sind solche gemeint, die im neuen Landtag vertreten sind.

Prof. Dr. Pascale Cancik, Universität Osnabrück

31

Auch die Frage, inwiefern *zukünftige Regierungsbildungen*, die noch gänzlich unsicher sind, verfassungsrechtlichen Schutz genießen oder solchen vermitteln, wird nicht geklärt.

Entsprechende verfassungsrechtliche Begründungen sind letztlich auch nicht ersichtlich (zu möglichen Grenzen einer Untersuchung mit Blick auf Abgeordnetenstatus oder Fraktionsstatus s. aber noch unten Teil 2).

Verfassungsrechtlich bemerkenswert ist ferner, dass die angenommene „Fortwirkung“ nicht nur zu einem Vorenthaltungsrecht der nachfolgenden Regierung, sondern sogar zu einer *Pflicht* führen soll.

6.3 Geheimhaltungspflicht einer Regierung

Ein Recht begründet die *Möglichkeit*, aber gerade nicht die Pflicht etwas zu tun. Die Unterscheidung zwischen Recht und Pflicht ist kategorial. Eine „Verdichtung eines Rechts zur einer Pflicht“⁹⁷ ist demnach zwar durchaus denkbar, aber eine seltene Ausnahme.⁹⁸ Wie oben gezeigt, führt die rechtliche Struktur des Kernbereichseinwands aber gerade nicht zu einer Pflicht, da ein absoluter Schutz eines gegenständlich gedachten Kernbereichs verfassungsrechtlich nicht begründbar ist und nur der Regierung die Wahrnehmungsbefugnis zusteht, was ggf. sogar einen Verzicht auf den Vertraulichkeitsschutz einschließen könnte.⁹⁹

Die Annahme einer entsprechenden Pflicht einer Regierung führte denn auch zu paradoxen Bindungen. Eine Kontrollüberlegung mag das verdeutlichen: Angenommen es bestünde eine Minderheitsenquôte gegen eine amtierende Regierung. Ein Beweisantrag soll nun auch die Willensbildung bezüglich eines noch nicht abgeschlossenen (!) Vorgangs erfassen. Die Regierung ist damit einverstanden, die entsprechenden Akten vorzulegen, um den Sachverhalt zu klären und Vermutungen auszuräumen. Eine *Pflicht*, Informationen aus dem Bereich der Willensbildung (bei abgeschlossenen oder gar bei nicht abgeschlossenen Vorgängen) nie vorzulegen, würde das verhindern. Verfassungsrechtlich schiene es äußerst fragwürdig, eine demokratisch legitimierte und dem Parlament verantwortliche Regierung so einzuschränken.

⁹⁷ Reinhardt, NVwZ 2014, 991, 994.

⁹⁸ Etwas anders liegt das im Bereich des verwaltungsrechtlichen Ermessens, das sich zu einer Handlungspflicht bestimmter Art verdichten kann. Das ist hier nicht zu vertiefen. Zu einer entsprechenden Ausnahme im verfassungsrechtlichen Bereich aus Gründen der Gewährleistung der Funktion wirksamer Oppositionsmöglichkeiten im Ausnahmefall der qualifizierten Großen Koalition: Cancik, NVwZ 2014, 18 ff.

⁹⁹ Zur Dispositionsbefugnis der Regierung kurz Meyer-Bohl, Grenzen, 104 f.

6.4 Fortwirkende Geheimhaltungspflicht wegen Aktenvorlageverweigerung einer Vorgängerregierung

Es bleibt aber zu prüfen, ob eine *Vorgängerregierung* eine Art *Sperrwirkung* bezüglich Aktenvorlage/ Informationserteilung herbeiführen kann, so dass die nachfolgende Regierung jene Akten/ Informationen einem späteren Untersuchungsausschuss nicht zugänglich machen dürfte.

Auch die Annahme einer solchen Sperrwirkung führte zur Annahme einer Pflicht der amtierenden Regierung und damit zu möglicherweise schwer definierbaren Bindungen an Entscheidungen einer Vorgängerregierung. Angesichts der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines demokratisch erreichten Regierungswechsels erscheint das problematisch. Zum besseren Verständnis ist die Behauptung einer Fortwirkung weiterzudenken. Dabei scheinen grob drei Fallkonstellationen denkbar.

(1) In der ersten Fallkonstellation hat sich die Vorgängerregierung nicht auf einen Kernbereich berufen, also ihre damalige Wahrnehmungsbefugnis gar nicht ausgeübt oder jedenfalls keine überprüfbare Begründung für die Geltendmachung des Kernbereichseinwandes vorgelegt. Weshalb sollte eine nachfolgende Regierung dann an einer Aktenvorlage gehindert sein, auch wenn sie selbst keine Hinderungsgründe sieht, ihre eigene Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung also gar nicht als gefährdet betrachtet? Wie sollte die nachfolgende Regierung konkret die nicht vorzulegenden Akten nachträglich identifizieren? Schon praktisch ist kaum ersichtlich, wie eine solche „Fortwirkung“ eines nicht erhobenen Einwandes operabel gemacht werden könnte. Aus welchen verfassungsrechtlichen Gründen dies geschehen sollte, ist noch weniger ersichtlich.

(2) In der zweiten Fallkonstellation hat sich die Vorgängerregierung auf den Kernbereichseinwand berufen und deshalb bestimmte Akten nicht vorgelegt und dies begründet. Eine verfassungsgerichtliche Entscheidung, ob diese Zurückbehaltung verfassungsmäßig war, liegt nicht vor. Wenn die Begründung ausreichend bestimmt ist, wäre es der amtierenden Regierung zumindest möglich, die verfassungsrechtliche Einstufung der Vorgängerregierung zu bewerten. Ohne eine solche *eigene Bewertung der amtierenden Regierung* könnte eine etwaige Pflicht zur Zurückbehaltung der Akten (Sperrwirkung) nicht angenommen werden, denn sonst müsste die nachfolgende Regierung ja ggf. sogar verfassungswidriges Verhalten der Vorgängerregierung perpetuieren. Eine Pflicht der amtierenden Regierung, sich Erwägungen der Vorgängerregierung zu eigen zu machen, erscheint demgegenüber also nicht überzeugend. Das gilt umso mehr, als sich, wie gezeigt,

Prof. Dr. Pascale Cancik, Universität Osnabrück

33

die verfassungsrechtliche geforderte Abwägung zwischen Vertraulichkeitsinteresse und Informationsrecht mit Zeitablauf auch verändern kann.¹⁰⁰

(3) In der dritten Fallkonstellation hat sich die Vorgängerregierung auf den Kernbereich berufen und deshalb bestimmte Akten nicht vorgelegt; diese Zurückbehaltung wurde vom Verfassungsgericht für zulässig erklärt. Damit hat eine verfassungsrechtliche Abwägung des Einzelfalls zu einem bestimmten Zeitpunkt stattgefunden, die außerdem vom Verfassungsgericht verfassungsrechtlich nachvollzogen wurde. Selbst in dieser Fallkonstellation ist *nicht* zwingend von einer *dauerhaften Sperrwirkung* auszugehen.¹⁰¹ Vielmehr hätte die amtierende Regierung zu prüfen, ob der mittlerweile eingetretene Zeitablauf die verfassungsrechtliche Abwägung zu einem anderen Ergebnis führt. Denn wie gezeigt ist ja typischerweise der Vertraulichkeitsschutz zu Gunsten der Regierung nach Abschluss eines Vorgangs weniger gewichtig. Die amtierende Regierung träge aber selbstverständlich die Pflicht, bei der eigenen Prüfung der Aktenvorlage/ Informationsübermittlung die Abwägung des Verfassungsgerichts zu beachten.

6.5. Kontrollüberlegung: Dauer einer etwaigen Sperrwirkung

Die Problematik einer angenommenen Sperrwirkung wird zudem darin deutlich, dass die Länge einer etwaigen Sperrwirkung kaum definierbar scheint.¹⁰² Müsste die Sperrwirkung z.B. so lange andauern, wie ein ehemaliges Regierungsmitglied Abgeordneter des Parlaments bleibt? Das erscheint wenig einsichtig. Zudem bestünde auch die Gefahr, dass bei längerer Sperrwirkung das geforderte öffentliche Interesse an der Aufklärung (dazu oben III.) zweifelhaft wird, weil der betreffende Vorgang ‚nur noch‘ historisch interessant, der Gemeinwohlbezug der Untersuchung aber möglicherweise nicht mehr darstellbar ist.

6.6 Zwischenergebnis zur Fortwirkung/ Sperrwirkung

Zusammenfassend zeigt sich, dass nur in einer der angedachten Konstellationen eine, zudem begrenzte „Fortwirkung“ eines Kernbereichseinwandes denkbar wäre. Eine abstrakte Sperrwirkung aufgrund einer ohne Einzelfallabwägung erfolgenden, gleichsam formalen Zuordnung von Informationen/ Akten zu einem Kernbereich ist hingegen verfassungsrechtlich nicht begründbar. Sie entwertete das Kontrollrecht des Parlaments und der Opposition im Parlament und führte letztlich zur Unüberprüfbarkeit von Geheimhaltungsentscheidungen einer Regierung. Es ist nicht zu verkennen, dass die

¹⁰⁰ Reinhardt, NVwZ 2014, 991, 994, will denn auch keine „starrten Fortwirkungsgrenzen“ annehmen. Nach welchen Kriterien die behauptete zeitliche Blockierungswirkung begrenzt werden soll, bleibt unklar.

¹⁰¹ Eine Grenze etwaiger Sperrwirkungen erörtert kurz auch Reinhardt, NVwZ 2014, 991, 994.

¹⁰² Letztlich offengeblieben bei Reinhardt, NVwZ 2014, 991, 994.

Begründungsanforderungen, die insofern auf der jeweiligen Regierung lasten, anspruchsvoll sind. Nur so ist angesichts der typischen Informationsasymmetrie aber die Wirksamkeit des parlamentarischen und ggf. oppositionellen Kontrollrechts zu sichern.

V. Verfassungsrechtliche Würdigung des Untersuchungsauftrags UA II am entwickelten Maßstab

1. Gegenstand des UA II: abgeschlossener Vorgang

Im Fall des UA II handelt es sich ohne Zweifel um abgeschlossene Vorgänge. Sowohl die Vorbereitung des Polizeieinsatzes im Schlossgarten wie auch die Übermittlung von Informationen an den UA I sind abgeschlossen. Ein übergreifendes ‚Mitregieren‘ des UA II durch Einwirkungen auf die Willensbildung der damals damit befassten Regierung ist nicht mehr denkbar, nachdem diese Regierung gar nicht mehr besteht.

2. Keine Informationsverweigerung durch amtierende Regierung

Die derzeit amtierende Regierung hat sich gegenüber dem Untersuchungsauftrag und offenbar auch gegenüber einzelnen Aktenvorlagebegehren bislang nicht auf den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung berufen. Eine verfassungsrechtliche Abwägung, inwieweit eine darauf gestützte Informationsvorenthaltung zulässig wäre, ist mithin nicht möglich.

3. Kontrollüberlegung: Recht der amtierenden Regierung zur Informationsverweigerung wegen Schutzes des „eigenen Kernbereichs“?

Hilfsweise und notwendig nur sehr abstrakt kann man den vorgelegten Sachverhalt mit Hilfe der für die verfassungsrechtliche Prüfung entwickelten Kriterien – parlamentarisches Informationsinteresse einerseits, Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung andererseits zu erfassen suchen, indem man die Frage stellt, ob die amtierende Regierung überhaupt ein *Recht* dazu hätte, Informationen zu verweigern. Wie dargelegt, kann diese Frage nur bezogen auf konkret bezeichnete Informationen wirklich abschließend bewertet werden. Überschlüssig ist aber Folgendes festzuhalten:

3.1 Gewicht des parlamentarischen Informationsrechts

Dem parlamentarischen Informationsrecht kommt mit Blick auf beide Untersuchungsziele des UA II hohes Gewicht zu. Es steht ein auf Informationen gestützter Verdacht im Raum, dass es zu einer politisch motivierten Einflussnahme auf polizeiliche Vorgehensweisen gekommen sei. Dies aufzuklären ist, unabhängig vom Ergebnis der Aufklärung, von einigem Gewicht. Denn betroffen sind ja nicht nur möglicherweise ehemalige Regierungsmitglieder, sondern betroffen sind auch die Polizei und das Vertrauen der Bevölkerung in die Wahrnehmung der

Prof. Dr. Pascale Cancik, Universität Osnabrück

35

polizeilichen Aufgaben nach den dafür vorgesehenen Vorgaben. Bestätigt sich der Verdacht nicht, wäre das daher ein wichtiger Beitrag.

Auch mit Blick auf die Frage, ob die damalige Regierung ihrer Aktenvorlagepflicht umfassend nachgekommen ist, kommt dem parlamentarischen Informationsrecht hohes Gewicht zu. Die Rechtsentwicklung des parlamentarischen Regierungssystems zeigt, dass die Rechte des Parlaments, die Rechte der parlamentarischen Opposition und die demokratische Verantwortlichkeit der Regierung in einem Prozess der politischen und rechtlichen Auseinandersetzung um diese Positionen erarbeitet und gesichert worden sind. Sie werden realisiert durch immer wieder neue Aktualisierungen, durch „verfassungsrechtliches Lernen“ aller Beteiligten. Anders formuliert: der wiederkehrende Streit um den Umfang und die ausreichende Erfüllung von Informationspflichten dient der Ausfüllung der Kompetenzzuordnung im parlamentarischen Regierungssystem. Auch hier ist also, unabhängig vom Ergebnis der Untersuchung, das Informationsrecht des Parlaments durchaus gewichtig. Angesichts der Kürze der Zeit, die dem UA I zur Verfügung stand, scheint es ja durchaus möglich, dass eine etwaige tatsächliche Nichtvorlage von Akten *nicht* als verfassungsrechtlich unzulässige Vorenthaltung von Akten zu werten ist. Umgekehrt wäre ein etwaiger verfassungsrechtlich problematischer Umgang mit Aktenvorlagepflichten ebenso ein wichtiger Befund für den zukünftigen Umgang mit ähnlichen Situationen.

3.2 Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung

Dass die *Funktionsfähigkeit* der amtierenden Regierung beeinträchtigt sein könnte, ist nicht ersichtlich; für die Vorgängerregierung ist die Anwendung dieses Kriteriums nicht sinnvoll möglich.

Mit Blick auf den Schutz der *Eigenverantwortung* der amtierenden Regierung käme angesichts der Abgeschlossenheit der Vorgänge allenfalls der Aspekt der unzuträglichen *Vorwirkung* in Betracht. Wie gezeigt (oben IV.4) ist eine abschließende Prüfung möglicher Hemmungseffekte auf die Kommunikation in Regierungen nur gestützt auf konkrete Darlegungen möglich. Auch ist zweifelhaft, ob die sachgerechte und eigenständige Regierungsführung tatsächlich durch die Gefahr nachträglicher Einblicke in eine ehemalige Regierungsführung beeinträchtigt werden kann. Angesichts der demokratischen Verantwortlichkeit von Regierung gehört die Rücksichtnahme auf mögliche nachträgliche Kontrolle, auf Reaktionen von Parlament und Wahlbevölkerung gerade zum immer bestehenden und verfassungsrechtlich gewünschten ‚Risiko‘ von Regierungen.

Prof. Dr. Pascale Cancik, Universität Osnabrück

36

Wie erwähnt, liegen der Gutachterin ausreichend konkrete Gründe zur Bewertung einer möglichen, nicht nur politisch unerfreulichen, sondern auch verfassungsrechtlich zu verhindernden Vorwirkung nicht vor. Eine *Fraktion* dürfte solche Gründe auch kaum substantiiieren können. Denn dafür müssten ihr ja Inhalte bestimmter Regierungsakten bekannt sein. Auch hier zeigt sich also, dass letztlich nur die von Informationsverlangen betroffene Regierung über die notwendigen Informationen verfügt, um verfassungsrechtlich nachprüfbar eine Verweigerung zu begründen, also hier: etwaige Vorwirkungen plausibel zu machen.

3.3 Abstrakte Abwägung

Angesichts der entwickelten Gewichtigkeit der abzuwägenden Rechtspositionen erscheint es sehr zweifelhaft, dass das Vertraulichkeitsinteresse der Regierung das parlamentarische Informationsrecht im vorliegenden Fall überwiegen könnte. Das wäre aber anhand konkreter Informationsverlangen vertieft zu prüfen.

4. „Sperrwirkung“ eines ehemaligen Kernbereichsschutzes

Auch eine Sperrwirkung eines etwaigen früheren Kernbereichsschutzes ist nicht ersichtlich. Im Einzelnen:

4.1 Keine Thematisierung des Kernbereichs im UA I / Folgen für die Prüfung

In den dem Gutachten zu Grunde liegenden Unterlagen und Informationen gibt es *keine* Hinweise darauf, dass im UA I die Frage einer *Aktenverweigerung* mit Blick auf den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung ausführlich thematisiert, geschweige denn, dass die Verweigerung von Aktenvorlagen damit begründet worden wäre.¹⁰³

Diese Frage, ob denn im UA I jener Kernbereich überhaupt thematisiert wurde, ob ggf. sogar Informationsverlangen des UA I mit Blick auf den Kernbereich von der damaligen Regierung abgewehrt wurden, drängt sich angesichts der im Zusammenhang mit dem UA II entstandenen Diskussion um den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung in der Tat auf. Nach den vorgelegten Unterlagen scheint zumindest Letzteres nicht der Fall gewesen zu sein. Wie die vorgelegten Protokolle ausweisen, gab es einen Beweis Antrag im UA I, zu dem im Ausschuss von Seiten von Regierungsvertretern bemerkt wurde, seine Erfüllung könne möglicherweise in den Kernbereich der Regierung eingreifen.¹⁰⁴ Der entsprechende

¹⁰³ Anders ohne Belege: Reinhardt, NVwZ 2014, 991, 994.

¹⁰⁴ 14/ UA 8. Sitzung am 14.12.2010, Beweis Antrag Nr. 38; Knappe Diskussion dazu, insbes. S. 118 f. (MinDir Jochimsen; LtdMinRat Dr. Pope).

Prof. Dr. Pascale Cancik, Universität Osnabrück

37

Beweisantrag wurde dann offenbar einvernehmlich erledigt, eine begründete Verweigerung der Aktenvorlage liegt wohl nicht vor.

Für das Gutachten bedeutet das, dass aus den vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich ist, welche konkreten Informationen/ Untersuchungsziele den Kernbereich der damaligen Regierung überhaupt hätten verletzen können. Mit Blick auf *spätere* Vorgänge im Ausschuss ist das von der Gutachterin natürlich nicht zu beurteilen. Die Kriterien für eine insofern jeweils vorzunehmende Bewertung wurden aber dargestellt.

4.2 Verfassungsrechtliche Kriterien einer Bewertung

Wie oben entwickelt (IV.6), bestehen gegen die Annahme einer Fortwirkung eines Kernbereichsschutzes und erst recht gegen die damit verbundene Umdeutung eines Rechts einer Regierung in eine Pflicht gravierende verfassungsrechtliche Bedenken. Demnach schiene eine gewisse, begrenzte Fortwirkung eines Vertraulichkeitsschutzes allenfalls in einer Fallkonstellation denkbar, in welcher eine Vorgängerregierung bestimmte Informationen verfassungsgerichtlich bestätigt zurückhalten durfte. Auch in diesem Fall müsste die amtierende Regierung eigenständig prüfen, ob die Gründe für die Zurückhaltung auch nach Zeitablauf noch bestehen. Wenn es nicht zu einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung einer begründeten Zurückhaltung gekommen ist - darauf hat eine Regierung aus verfassungsprozessualen Gründen ggf. ja keinen Einfluss - muss die amtierende Regierung ebenso prüfen, ob eine weitere Zurückhaltung verfassungsrechtlich zulässig wäre. Eine Bindung an die Einschätzung der Vorgängerregierung ist verfassungsrechtlich nicht begründbar.

4.3 Gefahr des „Mißbrauchs“ nach Regierungswechsel

Eine vorwiegend parteipolitisch begründete Änderung des Aktenvorlageverhaltens nach einem Regierungswechsel ist nicht auszuschließen. Dieser kann möglicherweise auch einmal als *politisch missbräuchlich* wahrgenommen und debattiert werden. *Verfassungsrechtlich* ist das nicht erfassbar, aus guten Gründen. Jeder Versuch der verfassungsrechtlichen Regulierung brächte zugleich die Gefahr mit sich, den verfassungsrechtlich nur umhegten, gerade nicht detailliert verregelten Bereich der politischen Auseinandersetzung, der für die parlamentarische Demokratie zentral ist, zu stören. Die Bezeichnung als Missbrauch führt verfassungsrechtlich an dieser Stelle nicht weiter. Dies zeigt sich auch in einer ähnlichen Konstellation: Einer Parlamentsmehrheit ist es möglich, Gesetze zu verabschieden, deren Verfassungsmäßigkeit zweifelhaft ist. Die Geltung tatsächlich verfassungswidriger Gesetze

Prof. Dr. Pascale Cancik, Universität Osnabrück

38

zu verhindern, ist Aufgabe der Verfassungsgerichtsbarkeit, so sie angerufen wird. Die Verabschiedung jener Gesetze begründet aber grundsätzlich keinen Rechtsmissbrauch.

Der problematischen Ausnutzung der Möglichkeiten durch die Regierungsmehrheit sind verschiedene Grenzen gesetzt. Zu verhindern wäre z.B. eine letztlich nur noch historisch interessante Aufarbeitung, die Jahre später ehemaliges Regierungsverhalten untersucht, ohne dass ein Zusammenhang zur gegenwärtigen Kontrollkompetenz des Parlaments ersichtlich wäre. Dafür könnte neben dem Kompetenzeinwand der Grenzbegriff des öffentlichen Interesses an einer Untersuchung fruchtbar gemacht werden. Historisch-wissenschaftliche Interessen sind bedeutsam, aber nicht durch parlamentarische Untersuchungen zu befriedigen. Eine nicht zu unterschätzende, allerdings politisch und nicht rechtlich wirkende Grenze bietet auch die politische Öffentlichkeit. Parlamentarische Aufarbeitungen, die als unsachlich oder als parlamentarisch nicht gefordert eingeschätzt werden, werden durchaus kritisch wahrgenommen. Insofern steht gerade nicht von vornherein fest, ob parteipolitische Strategien einer Regierungsmehrheit oder einer Opposition, die mit einer Untersuchung verfolgt werden, tatsächlich aufgehen.

5. Keine Unzulässigkeit des gesamten Untersuchungsauftrages

Nach alledem ist festzuhalten, dass der Untersuchungsauftrag des UA II nicht unzulässig ist.

5.1 Auslegung des Untersuchungsauftrags

Vorliegend relevant ist Punkt A.I 1. des Untersuchungsauftrages. Danach soll der UA II untersuchen,

„ob und in welchem Umfang der Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses „Aufarbeitung des Polizeieinsatzes am 30. September 2010 im Stuttgarter Schlossgarten“ (Drucksache 14/7500) unvollständig ist, welche Unterlagen – *auch unter Berücksichtigung des Kernbereichs exekutiver Verantwortung* – diesem Untersuchungsausschuss nicht vorgelegt wurden, insbesondere wann und von wem welche Unterlagen vorenthalten wurden, aus welchen Gründen und unter wessen Verantwortung;“¹⁰⁵ (Hervorhebung durch die Gutachterin).

Der Sinn dieser Formulierung ist nicht eindeutig. Die CDU-Fraktion scheint sie dahin deuten zu wollen, dass ein, möglicherweise rechtswidriger, Übergriff in den Kernbereich der Exekutive *beabsichtigt* sei. Jedoch sind auch andere Deutungen dieser Passage möglich und durchaus nicht fernliegend.

¹⁰⁵ LT-Drs 15/ 4469 vom 11.12 2013; LT-Drs 15/4640 vom 18.12.2013.

Prof. Dr. Pascale Cancik, Universität Osnabrück

39

Wie sich aus der Begründung des Antrags auf Einsetzung des UA II und aus den weiteren Unterpunkten des Untersuchungsauftrages ergibt, war Hauptgrund für den zweiten Untersuchungsausschuss die Vermutung, dem ersten Untersuchungsausschuss könnten relevante Unterlagen vorenthalten worden (Ziff. I.1.) und damit möglicherweise eine Verletzung des Informations- und Untersuchungsrecht des Landtags verbunden sein (Ziff. I.2). Eine solche Rechtsverletzung wäre *nur* anzunehmen, wenn auf Seiten der (nicht) vorliegenden Regierung zum *damaligen* Zeitpunkt eine Informationspflicht bestanden hätte. Dies wiederum wäre jedenfalls dann zu verneinen, wenn unter Berücksichtigung des Kernbereichs ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich der Informationen zu Gunsten der Regierung bestanden hätte. Insofern kann man die etwas unklare Passage auch dahin deuten, dass eine Überprüfung nicht vorgelegter Unterlagen auf die Frage einer *damals* bestehenden Vorlagepflicht hin beabsichtigt war. Das bedeutet noch nicht, dass der UA II erreichen wollte, dass alle möglicherweise zurückgehaltenen Unterlagen im UA II auch vorzulegen wären. Vielmehr wäre zunächst ja durch die amtierende Regierung zu prüfen, ob die Frage der Vorenthaltung in der Vorgängerregierung überhaupt thematisiert wurde bzw. nach welchen Kriterien über die Vorlage von Informationen entschieden wurde und ob es zu gegebenenfalls unberechtigten Vorenthaltungen überhaupt kam. Ein verfassungsrechtliches Bedenken mit Blick auf Vertraulichkeitsrechte der Regierung könnten insofern allenfalls spätere auf Vorlage zurückgehaltener Akten zielende Beweisanträge begründen, nicht aber schon der Untersuchungsauftrag.

5.2 Bedeutung des Zeitablaufs

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass eine zeitliche Begrenzung damals möglicherweise rechtmäßiger Informationsverweigerung oder -zurückhaltung denkbar ist. (Dazu oben IV.3.2, 3.3, 5.5). Denn nach dem Abschluss von Vorgängen greift möglicherweise das ‚Abwehrrecht‘ mit der Begründung Kernbereich nicht mehr ein, so dass nach Zeitablauf eine Informationspflicht entstehen kann, die zu einem früheren Zeitpunkt nicht bestand. Ein Versuch, nach Abschluss eines Komplexes ein umfassenderes Bild eines Vorgangs zu bekommen, ist damit nicht von vornherein als rechtswidrig, sinnlos oder von einem parlamentarischen Informationsinteresse nicht gedeckt anzusehen.¹⁰⁶ Auch dies kann aber letztlich nur mit Blick auf konkret angeforderte Informationen überhaupt überprüft werden.

¹⁰⁶ So aber wohl die Einschätzung der CDU-Fraktion im Beweisantrag Nr. 20, S. 8.

Prof. Dr. Pascale Cancik, Universität Osnabrück

40

VI. Ergebnis zu Teil 1: Zulässigkeit des Untersuchungsauftrags

Der Untersuchungsauftrag zum Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten II“ hält sich im Rahmen der Zuständigkeit des Landtages, wird durch ein öffentliches Interesse an der Untersuchung gestützt und verletzt als solches nicht den sog. „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“. Die Wahrnehmung dieses Einwandes gegenüber einem Informationsverlangen des Parlaments steht der jeweils amtierenden Regierung zu. Ob sich im vorliegenden Fall die Vorgängerregierung jemals auf den „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ berufen hat, ist zweifelhaft. Schon deshalb erschiene eine „Fortwirkung“ eines etwaigen Kernbereichsschutzes fragwürdig. Eine solche Sperrwirkung eines ehemals etwa bestehenden Vertraulichkeitsschutzes ist verfassungsrechtlich zudem nur in ganz engen Grenzen denkbar. Aufgrund der vorgelegten Informationen sind im vorliegenden Fall keine verfassungsrechtlichen Gründe für die Annahme einer solchen Sperrwirkung ersichtlich.

Teil 2 Zulässigkeit der weiteren Untersuchung

Es bleibt zu prüfen, ob die *Weiterführung* der Untersuchung durch Vorlage des Regierungsberichtes oder aufgrund anderer Vorkommnisse unzulässig ist. Laut Gutachtenauftrag ist insofern die Frage „Erfüllung des Untersuchungsauftrags bereits durch Vorlage des Regierungsberichts“ sowie der Vorwurf „Politische Instrumentalisierung des Ausschusses durch die Landesregierung“ verfassungsrechtlich zu würdigen.

I. Erfüllung des Untersuchungsauftrags durch Vorlage des Regierungsberichts

1. Fragestellung

Im Beweisantrag Nr. 20, S. 2, wird vorgebracht, der Untersuchungsauftrag Teile A I.1 bis 5 habe sich „erledigt“: Nach den Angaben im Regierungsbericht seien dem Landtag Akten nicht gezielt vorenthalten worden. Da es sich um einen auf Betreiben der Regierungsmehrheit eingesetzten Untersuchungsausschuss handele, sei mit den Aussagen der von eben dieser Regierungsmehrheit getragenen Regierung das Untersuchungsbegehren „erledigt“.

Verfassungsrechtlich ist demnach zu prüfen, ob die Vorlage des Regierungsberichtes die weitere Untersuchung unzulässig machen könnte.

2. „Erledigung“

Das Rechtsinstitut der Erledigung ist etwa im Verwaltungsrecht bekannt. Dort bezeichnet es, kurz zusammengefasst z.B. einen Sachverhalt, in welchem die Regelungswirkung eines Verwaltungsaktes durch Zeitablauf entfällt.¹⁰⁷ Der Verwaltungsakt kann dann nicht mehr durch Anfechtungsklage angegriffen werden, weil deren Rechtsschutzziel – Beseitigung der Regelung im Verwaltungsakt - nicht mehr erreichbar ist.

Das Untersuchungsausschussrecht kennt entsprechende Regelungen nicht. Weder im Verfassungsrecht noch im UAG finden sich Normen, die sich auf eine gewissermaßen automatische, objektive Beendigung der Untersuchung beziehen.¹⁰⁸

Ein Untersuchungsauftrag wird im Regelfall durch Vorlage eines Abschlussberichts des Untersuchungsausschusses an das Parlament und Annahme desselben beendet. Mit der

¹⁰⁷ Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 43 Rn. 40 c.

¹⁰⁸ Dementsprechend kein Befund bei: Glauben, in Glauben/Brocke, Hdb UA, § 30; Geis, in: Isensee/ Kirchhof (Hrsg.), Hdb StR III, § 55; Morlok, in: Dreier (Hrsg.), GG, Bd. 2, Art. 44 Rn. 54 f. Die Beendigung eines UA mit dem Ende der Legislaturperiode des Parlaments ist hier nicht relevant. Aufgrund des Grundsatzes der Diskontinuität kommt es insofern zu einer ‚automatischen‘ Beendigung.

Prof. Dr. Pascale Cancik, Universität Osnabrück

42

Beschlussfassung im Untersuchungsausschuss über den Abschlussbericht gibt die Ausschussmehrheit zu verstehen, dass sie den Gegenstand für auftragsgemäß untersucht hält. Das Parlament ist befugt, die Weiterführung der Untersuchung zu verlangen, wenn nach seiner Ansicht der Untersuchungsgegenstand nicht ausreichend untersucht ist.¹⁰⁹ Auch diese Entscheidung folgt dem Mehrheitsprinzip. Zusätzlich wird aber auch der qualifizierten Minderheit das Recht auf erschöpfende Behandlung des Untersuchungsgegenstandes zugesprochen. Dieses Recht kann sie gegebenenfalls verfassungsgerichtlich verfolgen.¹¹⁰ Sie soll damit vor vorzeitiger Beendigung einer Untersuchung durch die Mehrheit geschützt und damit das Untersuchungsrecht als (auch) qualifiziertes Minderheitenrecht effektiv gewährleistet werden. Daher wird diese Fallkonstellation der vorzeitigen Beendigung in der Literatur durchaus diskutiert. Dementsprechend sieht auch § 22 Abs. 2 UAGBW iVm § 22 Abs. 1 UAG BW vor, dass eine vorzeitige Auflösung eines UA vor Abschluss der Untersuchung im Fall einer *Minderheitenenquête* durch den Landtag *nur mit Zustimmung* der Einsetzungsminderheit beschlossen werden darf. Im übrigen gilt aber auch hier das Mehrheitsprinzip.

Unabhängig davon, dass die Frage, *wann* eine vorzeitige Beendigung vorliegt, im Einzelfall nur schwer festzustellen sein mag, liegt nun die vorliegende Fallkonstellation wieder genau *umgekehrt*. Offenbar geht die Minderheit im UA II, jedenfalls die CDU-Fraktion, davon aus, dass der Untersuchungsgegenstand ausermittelt sei. Insofern gibt es aber kein Recht der qualifizierten Minderheit, ihre Position rechtlich durchzusetzen.¹¹¹ Sie kann aber natürlich diese Einschätzung sowohl in den politischen Prozess einspeisen, als auch in einem etwaigen Minderheitenvotum zum Abschlussbericht deutlich machen. Damit wird die politische Sanktionsebene eröffnet, die darauf setzt, dass kritikwürdiges Verhalten durch Reaktionen bei der nächsten Wahl sanktioniert wird. Zu anderen verfassungsrechtlichen Grenzen der weiteren Ermittlung s.u. III.

II. Wegfall des öffentlichen Interesses durch Vorlage des Regierungsberichts

1. Verfassungsrechtliche Vorgaben

Es bleibt weiter zu prüfen, ob nach Vorlage des Regierungsberichts das öffentliche Interesse an der weiteren Untersuchung entfallen sein könnte. Das Entfallen des öffentlichen Interesses (auch: Wegfall des Aufklärungsinteresses) wird für den Fall angenommen, dass ein

¹⁰⁹ Glauben, in: Glauben/ Brouck, Hdb UA, § 29 Rn. 17.

¹¹⁰ Glauben, in: Glauben/ Brouck, Hdb UA, § 29 Rn. 20 ff.

¹¹¹ Die Möglichkeit der Aussetzung des Verfahrens, die in einigen UAGesetzen vorgesehen ist, z.B. § 22 UAGBW, ist hier nicht einschlägig.

Prof. Dr. Pascale Cancik, Universität Osnabrück

43

Sachverhalt bereits vollständig aufgeklärt ist.¹¹² Selbst wenn das zu bejahen ist, ist damit aber nicht automatisch das Ende einer Untersuchung gefordert. Vielmehr darf ein Untersuchungsausschuss die – aufgeklärten – Vorgänge dann noch politisch bewerten und etwaigen Handlungsbedarf erörtern.¹¹³ So ist das im Untersuchungsauftrag des UA II auch ausdrücklich vorgesehen (unter Ziff. II. des Auftrags).

2. Im Fall des UA II

Ob eine vollständige Aufklärung mit Blick auf *andere* Unterlagen als den Regierungsbericht oder wegen anderer Entwicklungen im UA II anzunehmen ist, kann hier nicht beurteilt werden.

Dass das öffentliche Interesse wegen vollständiger Aufklärung des Sachverhalts gerade durch *Vorlage des Regierungsberichts* weggefallen ist, erscheint aber zweifelhaft.

Denn der Regierungsbericht lässt schon selbst ausdrücklich an verschiedenen Stellen Fragen offen oder verweist auf noch vorzulegende Unterlagen.¹¹⁴ Schon insofern ist zweifelhaft, ob eine vollständige Sachaufklärung aufgrund des Berichtes anzunehmen wäre. Das kann hier aber letztlich dahinstehen. Denn auf eine etwaige Einschätzung der Regierung allein kann es verfassungsrechtlich nicht ankommen. Verfassungsrechtlich bestimmt nicht die Regierung, deren Verhalten (oder hier: das Verhalten der Vorgängerregierung) ja *Objekt* der Untersuchung ist, ob der Sachverhalt aus ihrer Sicht ausreichend aufgeklärt ist, sondern das Parlament.¹¹⁵ Wollte man das anders sehen, wäre das Untersuchungsrecht des Parlaments und ggf. gerade auch der oppositionellen Teile des Parlaments grundlegend gefährdet.

¹¹² Wiefelspütz, Untersuchungsausschussgesetz, 59: die Zulässigkeit auch einer staatsgerichteten Enquête sei jedenfalls dann zu verneinen, „wenn der vermeintlich aufklärungsbedürftige Sachverhalt aufgeklärt oder offenkundig ist“; VerfGH RhPf, Urt. v. 11.10.2010, AS 38 (2010), 322, 329.

¹¹³ VerfGH RhPf, Urt. v. 11.10.2010, AS 38 (2010), 322, 329. Die Entscheidung bezieht sich auf den nach Ansicht des Gerichts besonders strikt zu beurteilenden Fall einer (oppositionen-)fraktionsgerichteten Untersuchung.

¹¹⁴ Vgl. z.B. Regierungsbericht, S. 6, 8, 15, 22 u.ö. Darüber hinaus macht der Regierungsbericht deutlich, dass im UA II Akten vorgelegt werden, die im UA I – aus welchen Gründen immer – nicht vorgelegt wurden. Auch deren Aufarbeitung kann/ muss der UA II selbständig leisten.

¹¹⁵ Im Verfahren zum Parteispenden-UA stellt das BVerfG fest, dass der Bericht des Bundestagspräsidenten, der eine Darstellung im Rechenschaftsbericht einer Partei als rechtlich vertretbar gewertet hatte, das Aufklärungsinteresse des UA nicht entfalle lasse, weil die materielle Bewertung des Bundestagspräsidenten, wiewohl zuständig für Bewertung von Rechenschaftsberichten, den UA bei diesem Untersuchungsauftrag nicht binden könne. BVerfGE 105, 197, 233 (Parteispenden-UA), Urt. v. 8.4.2002, 2 BvE 2/01, Rn. 141 – bundesverfassungsgericht.de.

Prof. Dr. Pascale Cancik, Universität Osnabrück

44

III. ‚Kernbereich‘ der Minderheitsfraktion/ eigentlich oppositionsgerichtete Untersuchung?

1. Fragestellung

Wegen der von der CDU-Fraktion vorgebrachten Bedenken, die Untersuchung diene eigentlich nur (noch) als Kampfinstrument der Regierungsmehrheit gegen die oppositionelle Minderheit, Ziel sei die „Ausforschung“ der Opposition,¹¹⁶ bleibt aber zu prüfen, ob die weitere Untersuchung möglicherweise Rechte der Fraktion oder der einzelnen Abgeordneten verletzen könnte.

Von den Mitgliedern der ehemaligen Landesregierung, die mit dem Untersuchungsgegenstand „Polizeieinsatz Schlossgarten“ in möglicherweise engerer Verbindung standen, gehören der ehemalige Ministerpräsident Stefan Mappus sowie die damalige Umwelt- und Verkehrsministerin Tanja Gönner¹¹⁷ dem Landtag nicht mehr an. Jedenfalls drei Abgeordnete der Opposition im jetzigen Landtag gehörten aber zum möglicherweise involvierten Teil der damaligen Landesregierung. Dass gerade deren Abgeordnetenrechte tangiert wären, wurde bislang allerdings wohl nicht vorgetragen.

2. Verfassungsrechtlicher Maßstab bei fraktionsgerichteter Untersuchung

Die Untersuchung des Verhaltens einer Fraktion sowie der zugehörigen Abgeordneten und Mitarbeiter kann zulässiger Gegenstand eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses sein.¹¹⁸ Das parlamentarische Untersuchungsrecht ist insofern nicht funktional begrenzt.¹¹⁹ In der bislang soweit ersichtlich einzigen verfassungsgerichtlichen Entscheidung zu einer solchen Fallkonstellation einer *ausschließlich* und direkt fraktionsgerichteten Untersuchung, dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes Rheinland-Pfalz vom 11. Oktober 2010, wird allerdings zu Recht betont, dass die in der Verfassung gewährten Rechte und Wirkungsmöglichkeiten der Fraktion und ihrer Abgeordneten sowohl bei Einsetzung eines UA als auch bei dem Ablauf der Untersuchung zu beachten sind.¹²⁰ Handelt es sich bei der

¹¹⁶ Beweisantrag UA II Nr. 20, S. 2 unten, S. 4 f. Auch „Durchstechereien“ an die Presse zeigten, so die CDU-Fraktion, dass es nur um eine Schädigung des politischen Gegners gehe.

¹¹⁷ Laut Beweisantrag UA II Nr. 20, S. 5 waren angeblich der Presse vorliegende E-mails der Umwelt- und Verkehrsministerin an den damaligen Ministerpräsidenten ein Grund für die Einsetzung des UA II.

¹¹⁸ Zu dieser praktisch bislang seltenen Konstellation gibt es kaum Literatur. Kurz aber Glauben, in: Glauben/Brocker, Hdb UA, § 5 Rn. 115 ff; ders. in: Bonner Kommentar, Art. 44 Rn. 59 ff. Zentral: VerfGH RhPf, Urt. v. 11.10.2010, AS 38 (2010), 322 ff., 335. Als ‚auch fraktionsgerichtet‘ kann man auf Bundesebene etwa den Parteispinden-UA einstufen; zu dessen Zulässigkeit: BVerfGE 105, 197, 219 ff. (Parteispinden-UA), Urt. v. 8.4.2002, 2 BvE 2/01, Rn. 94 ff. – bundesverfassungsgericht.de.

¹¹⁹ Glauben, in: Glauben/Brocker, Hdb UA, § 5 Rn. 118.

¹²⁰ VerfGH RhPf, Urt. v. 11.10.2010, AS 38 (2010), 322, 325 ff.

Prof. Dr. Pascale Cancik, Universität Osnabrück

45

betroffenen Fraktion um eine in *Opposition* zur Regierung stehende Fraktion, ist die besondere verfassungsrechtliche Bedeutung der Oppositionsfunktion zu beachten.

Anders als in der VerfRhPf, die Prüfungsmaßstab im genannten Verfahren war, und anders als viele andere Landesverfassungen, enthält die VerfBW *keine ausdrückliche* Regelung zur Bedeutung und dem Rechtsstatus der Fraktionen. Auch die *Opposition* als Funktion oder Institution ist *an keiner Stelle ausdrücklich* normiert.¹²¹ Ausdrücklich geschützt sind aber die Rechte der Abgeordneten, wie sie aus dem sog. Abgeordnetenstatus, Art. 27 Abs. 3 VerfBW herzuleiten sind. Dazu gehört in einem parlamentarischen Regierungssystem auch die Befugnis, sich zu Fraktionen zusammenzuschließen. Deren praktisch entscheidende Bedeutung wird schon aus den Regelungen der GOLTBW deutlich. Ohne dies hier weiter untersuchen zu müssen, spricht daher viel dafür, dass ähnlich der Lage nach dem Grundgesetz auch nach baden-württembergischem Verfassungsrecht den Fraktionen ein eigener Rechtsstatus zukommt.¹²² Auch die Frage, inwieweit konkret der aus dem Grundgesetz gefolgerte Schutz der Ausübung der Opposition¹²³ auch dem Verfassungsrecht Baden-Württembergs zu entnehmen ist, muss hier nicht vertieft werden. Es spricht viel dafür, dass sich aus der Zusammenschau der relevanten Regelungen der VerfBW – Art. 23 Abs. 1, 25 Abs. 1 (Demokratieprinzip); Abgeordnetenstatus gemäß Art. 27 Abs. 3; die qualifizierten Minderheitenrechte des Art. 30 Abs. 4, 32 Abs. 1 S. 2, 33 Abs. 1 S.1 2.Var., Art. 35 Abs. 1, Abs. 2 S. 1, Art. 43 Abs. 1; die Fundierung der Regierung auf die besondere Vertrauensbeziehung zur Parlamentsmehrheit (Regierungsmehrheit) in Art. 46 Abs. 1 S. 1, Abs. 3, Art. 50 S. 2, Art. 54 (Misstrauensvotum) – eine ähnliche verfassungsrechtliche *Funktionsgarantie* zu Gunsten der Ausübung von parlamentarischer Opposition ergibt, wie auf Ebene des Grundgesetzes.¹²⁴ Demnach müssen den Abgeordneten und Fraktionen auch für die Ausübung von Opposition im Parlament relevante Wirkungsmöglichkeiten garantiert sein.¹²⁵

¹²¹ Dazu Cancik, *Parlamentarische Opposition in den Landesverfassungen*, Berlin 2000.

¹²² Die Rechtsstellung der Fraktionen ist umstritten, Braun, *Landesverfassung*, Art. 34 Rn. 28 ff. mwN.

¹²³ Cancik, NVwZ 2014, 18 ff; Braun, *Landesverfassung*, Art. 27 Rn. 38 zu Opposition.

¹²⁴ Dazu Cancik, NVwZ 2014, 18, 19 f.; Morlok, in: Dreier (Hrsg.), GG, Bd. 2, Art. 20 Rn. 81 ff.; H.-P. Schneider, in: Schneider/Zeh, § 38 Rn. 15 ff; Haberland, *Opposition 1995*, passim.

Zur Übernahme von Rechtsprechung des BVerfG zum GG mit Blick auf verfassungsrechtliche Fragen in Baden-Württemberg vgl. auch Vgl. auch BadWürttStGH, Urt. v. 13.8.1991, GR 1/91 (Bestimmtheit von Untersuchungsaufträgen), NVwZ-RR 1992, 593, 594 sub II 1.

¹²⁵ Vgl. auch BVerfGE 70, 324, 363 (Haushaltskontrolle der Geheimdienste), Urt. v. 14.1.1986, 2 BvE 14/83, Rn. 147 – juris.

Prof. Dr. Pascale Cancik, Universität Osnabrück

46

Diese Rechtspositionen können im Einzelfall also Grenzen einer Untersuchung, in der Praxis wohl am ehesten Grenzen für konkrete Informationsverlangen im Rahmen eines UA begründen.

3. Grenzen im Falle einer unmittelbar fraktionsgerichteten Untersuchung

3.1 Rechtliche Grenzen

Welche rechtlichen Grenzen konkret einer Untersuchung gesetzt sind, beurteilt sich nach der Intensität eines möglichen Eingriffs in die genannten Rechte von Abgeordneten oder Fraktion durch die Untersuchung. Die relevanten Rechtspositionen – Untersuchungsrecht des Parlaments vor dem Hintergrund der Kontroll- und Willensbildungsfunktion einerseits, Mitwirkungsrechte ggf. vor dem Hintergrund der Funktionsgarantie zu Gunsten parlamentarischer Opposition andererseits – sind einander jeweils für den konkreten *Einzelfall* zuzuordnen.¹²⁶ Die Schwierigkeit der Zuordnung besteht darin, dass letztlich *beide* Rechtspositionen dem Ziel der Sicherung der *Funktionsfähigkeit parlamentarischer Demokratie* dienen.

Bei einer *unmittelbar fraktionsgerichteten Untersuchung* ist davon auszugehen, dass grundsätzlich schon die Untersuchung an sich als Eingriff in deren Verfassungsrechte anzusehen ist. Folglich ist dann jeweils zu prüfen, ob der Eingriff gerechtfertigt ist. Der VerfGHRhPf hat dafür einerseits hohe Anforderungen formuliert, um gerade *Oppositionsfraktionen* davor zu schützen, dass sie durch unberechtigte Untersuchungen gleichsam ‚lahmgelegt‘ werden oder dass durch Offenlegung von Fraktionsinterna ein schützenswertes Interesse an vertraulicher Willensbildung unangemessen beeinträchtigt wird.¹²⁷ Demnach „müssen konkrete, tatsächengestützte Anhaltspunkte für einen Sachverhalt vorliegen, der ein gewichtiges öffentliches Interesse an einer Untersuchung begründet“.¹²⁸ Das soll der Fall sein, wenn gegen eine Fraktion, ihre Abgeordneten oder Mitarbeiter der „Verdacht hinreichend gewichtiger Unregelmäßigkeiten“ besteht. Denn diese begründen gegebenenfalls gerade das Interesse des Parlaments an einer Aufklärung, damit es nicht zu ihrerseits demokratieschädlichen Vertrauensverlusten in das Parlament insgesamt kommt. Damit kann also, andererseits, auch das Interesse der Parlamentsmehrheit an der Untersuchung verfassungsrechtlich von hohem Gewicht sein.¹²⁹ Im konkret entschiedenen Fall

¹²⁶ VerfGH RhPf, Urt. v. 11.10.2010, AS 38 (2010), 322, 327 ff.

¹²⁷ Diese Formulierungen können, abseits begrifflichen Unbehagens, kurz mit „Kernbereich“ der Fraktion umschrieben werden. Dieser Kernbereich ist aber ein anderer als der Kernbereich einer (früheren) Regierung.

¹²⁸ VerfGH RhPf, Urt. v. 11.10.2010, AS 38 (2010), 322, 327, auch das folgende Zitat.

¹²⁹ Etwa: VerfGH RhPf, Urt. v. 11.10.2010, AS 38 (2010), 322, 332.

Prof. Dr. Pascale Cancik, Universität Osnabrück

47

hat der VerfGHRhPf die Untersuchung grundsätzlich für zulässig gehalten und selbst den Zugriff auf „interne Überlegungen“ der betroffenen Fraktion gerechtfertigt, weil sie mit dem zu untersuchenden Sachverhalt unmittelbar verbunden waren.¹³⁰

3.2 Der Fall des UA II: keine unmittelbar fraktionsgerichtete Untersuchung

Für den hier zu begutachtenden Fall sind diese verfassungsrechtlichen Erwägungen nicht unmittelbar heranzuziehen, da *keine unmittelbar* fraktionsgerichtete Untersuchung vorliegt.

Eine solche unmittelbar fraktionsgerichtete Untersuchung ist dann anzunehmen, wenn Gegenstand der Untersuchung das Verhalten einer Fraktion ist, z.B. die Verwendung von Fraktionsmitteln.¹³¹ Das ist hier nicht der Fall. Gegenstand der Untersuchung ist das Verhalten von Mitgliedern der ehemaligen Regierung während ihrer damaligen Amtszeit sowie weiteren Angehörigen der Exekutive (Polizei). Auch fehlt es hier an der dann erforderlichen Darlegung, dass etwa der „*Kernbereich der Fraktion*“ durch konkrete Informationsbegehren beeinträchtigt wäre. Eine darauf gestützte Abwehr eines Informationsverlangens wäre nach den Anforderungen des VerfGH RhPF substantiiert zu begründen,¹³² ähnlich der Fallkonstellation, in welcher eine Regierung ein Informationsverlangen abwehren will.

4. Grenzen im Falle einer mittelbar fraktionsgerichteten Untersuchung?

Es sind allerdings Fallkonstellationen denkbar, in denen eine unmittelbar *regierungsgerichtete* Untersuchung *mittelbar* eine Fraktion oder ihre Abgeordneten in ähnlicher Weise tangieren könnte, wie eine unmittelbar fraktionsgerichtete Untersuchung. Wenn etwa eine Untersuchung unmittelbar gegen ein Regierungsmitglied gerichtet ist, sind faktisch-mittelbare Wirkungen auf die Regierungsmehrheit / Fraktion, der das Regierungsmitglied angehört, gleichsam normale Nebenfolge. Das macht den Untersuchungsausschuss nicht unzulässig, sondern spiegelt schlicht den politisch zentralen Dualismus des parlamentarischen Regierungssystems.¹³³ Ein Beispiel, in dem ein UA mittelbar und unmittelbar auch gegen die Fraktion und die Partei, zugleich aber gegen Regierungsmitglieder gerichtet war, weil alle mögliche Akteure im zu untersuchenden Bereich waren, bietet der Parteispenden-UA.¹³⁴ Aber auch sonst werden in der Praxis regierungsgerichtete Untersuchungen häufig auch Abgeordnete/ Fraktionen/ Parteien mit erfassen. Nicht zuletzt im Flick-UA auf Bundesebene war das der Fall. Dies kann Abgeordnete/ Fraktionen betreffen, welche die Regierung stützen

¹³⁰ VerfGH RhPf, Urt. v. 11.10.2010, AS 38 (2010), 322, 340.

¹³¹ So im Fall VerfGH RhPf, Urt. v. 11.10.2010, AS 38 (2010), 322 ff.

¹³² VerfGH RhPf, Urt. v. 11.10.2010, AS 38 (2010), 322, 330.

¹³³ Vgl. auch VerfGH RhPf, Urt. v. 11.10.2010, AS 38 (2010), 322, 331, der daraus schließt, dass das Untersuchungsrecht auch ein intra-organschaftliches Instrument sein kann.

¹³⁴ Parteispenden-UA, BT-Drs. 14/2139 (Einsetzungsantrag), BT-Drs. 14/9300 (Abschlussbericht).

Prof. Dr. Pascale Cancik, Universität Osnabrück

48

sowie die dazugehörigen Parteien, oder aber, so im vorliegenden Fall, Oppositionsabgeordnete/ -fraktionen.

Unabhängig von der Unmittelbarkeit oder Mittelbarkeit können einer Untersuchung nach Auffassung der Gutachterin mit Blick auf konkrete Informationsverlangen verfassungsrechtliche Grenzen gesetzt sein, etwa wenn es zur nicht zu rechtfertigenden Ausforschung der Interna einer Fraktion oder Partei kommen würde.¹³⁵ Auch bleibt zu beachten, dass eine Untersuchung die Arbeitsressourcen einer Fraktion oder der Abgeordneten nicht so belastet, dass eine Mitwirkung an den sonstigen Aufgaben im Parlament letztlich nicht mehr möglich erscheint. Plastisch formuliert, dürfte eine Untersuchung nicht zur ‚Funktionsunfähigkeit‘ der betroffenen Fraktion/ Abgeordneten führen.

Dass diese Gefahr bestünde, ist allerdings aus den vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich und auch nicht vorgebracht worden.

5. Ergebnis

Die Auswirkungen auf die CDU-Fraktion sind politischer Art, eine Gefährdung von Rechten einzelner Abgeordneter oder der Fraktion (Schutz von deren Eigenverantwortung/ Organisationsautonomie/ Funktionsfähigkeit) ist derzeit nicht ersichtlich. Entsprechende Rechte können aber eine Grenze für den Ablauf einer Untersuchung in einem Untersuchungsausschuss bilden.

IV. Politische Instrumentalisierung durch die Regierung

Der Gutachtenauftrag nennt als zu untersuchenden Punkt auch „die politische Instrumentalisierung des Ausschusses durch die Landesregierung“. Von der CDU-Fraktion werden u.a. vereinzelt „Durchstechereien“ an die Presse beklagt. Ob solche tatsächlich vorgekommen sind und ob es sich insoweit um Rechtsverletzungen handelt, kann das Gutachten nicht beurteilen. Dass es sich jedenfalls, auch aus Sicht des Untersuchungsausschusses, um äußerst ärgerliche Vorkommnisse handeln würde, steht außer Zweifel. Es ist aber auf der Grundlage der vorgelegten Informationen nicht recht ersichtlich, inwiefern sie sich auf die *Zulässigkeit* der weiteren Untersuchung durch den Untersuchungsausschuss verfassungsrechtlich auswirken sollten. Soweit es um die Verletzung von Vertraulichkeits-/ Geheimnisschutzvorschriften geht, müssten die dort vorgesehenen

¹³⁵ Zum Problem der Ausforschung einer Partei: BVerfGE 105, 197, 229 f. (Parteispenden-UA), Urt. v. 8.4.2002, 2 BvE 2/01, Rn. 128 – bundesverfassungsgericht.de.

Prof. Dr. Pascale Cancik, Universität Osnabrück

49

Sicherungs- und Sanktionsmechanismen angewandt und ggf. verbessert werden. Etwaige Defizite müssten und könnten im politischen Raum thematisiert werden, ggf. auch Teil des Untersuchungsberichts werden, soweit sie für die Sachverhaltsklärung oder die Bewertung des Untersuchungsgegenstandes von Bedeutung sind. Auch die Frage möglicher *datenschutzrechtlich oder grundrechtlich* relevanter Vorfälle mag sich stellen.¹³⁶ Das kann hier nicht beurteilt werden und läge auch außerhalb des Untersuchungsauftrages. Dass es aber aufgrund der „Durchstechereien“ zu einer *Rechtsbeeinträchtigung* von Abgeordneten /Fraktionen mit Blick auf ihre *Mitwirkungsrechte im Parlament* gekommen wäre, welche die weitere Untersuchung unzulässig macht, ist auf Grundlage der vorgelegten Informationen nicht zu sehen. Die außerhalb dieses Gutachtens von Mitgliedern der ehemaligen Regierung verfolgten Fragen der mglw. *datenschutzrechtlich* problematischen Sichtung von email-Accounts bleiben hier *ausdrücklich unberücksichtigt*.

Die Tatsache, dass mit der Einsetzung des Untersuchungsausschusses „möglicherweise wahlkampfaktische und politische Zwecke verfolgt werden“, lässt das Aufklärungsinteresse hingegen nicht entfallen. Auch, dass ein Untersuchungsausschuss etwa Auswirkungen auf eine bevorstehende Wahl haben könnte, führt nicht zur Unzulässigkeit eines Untersuchungsausschusses.¹³⁷ Das Untersuchungsrecht ist gerade Teil des politischen Prozesses im Parlament und damit Teil der demokratischen Auseinandersetzung. Diesen „Vorrang der Politik“¹³⁸ zu wahren ist Aufgabe der verfassungsrechtlichen Ausgestaltung und der Auslegung der entsprechenden Regelungen. Selbst „propagandistische Skandalaufbereitungen nach parteipolitischen Präferenzen“ stellen, wie der ehemalige Richter des Bundesverfassungsgerichts Udo Di Fabio prägnant formuliert, „keine Entgleisung und erst recht keinen Missbrauch dar.“ Die Aufbereitung von Skandalen nach politischer Opportunität ist „dem Untersuchungsrecht inhärent“.¹³⁹ Diese politische Aufbereitung kann zu Lasten der Regierungsmehrheit gehen, wie zu Lasten der Opposition. Sie kann in einer Minderheitsenquôte ebenso erfolgen wie in einer Mehrheitsenquôte. Das parlamentarische Untersuchungsrecht ist funktional nicht begrenzt darauf, dass nur die Opposition das

¹³⁶ Grundrechte können insbesondere das Beweiserhebungsrecht/ Rechte auf Aktenvorlage begrenzen, so schon BVerfGE 67, 100, 142 f. (Flick-UA), Urt. v. 17.7.1984, 2 BvE 11/83, 15/83, Rn. 134 ff. – juris..

¹³⁷ VerfGH RhPf, Urt. v. 11.10.2010, AS 38 (2010), 322, 341 ff., auch das vorige Zitat.

¹³⁸ Abg. Schnarr im Gesetzgebungsverfahren zum Untersuchungsausschussgesetz des Landes Rheinland-Pfalz, zitiert in: VerfGH RhPf, Urt. v. 11.10.2010, AS 38 (2010), 322, 342.

¹³⁹ Di Fabio, Der Staat 29 (1990), 599, 613 m. Fn. 75.

Prof. Dr. Pascale Cancik, Universität Osnabrück

50

Untersuchungsrecht politisch nutzen dürfte.¹⁴⁰ Gerade die *politische* Bewertung von Sachverhalten ist eben „vornehmliches Ziel parlamentarischer Untersuchungen“.¹⁴¹

Unabhängig davon, ob im vorliegenden Fall von „politische(r) Instrumentalisierung des Ausschusses durch die Landesregierung“ überhaupt gesprochen werden kann,¹⁴² löst dieser Vorwurf keine verfassungsrechtlichen Folgen mit Blick auf den UA II aus.

V. Ergebnis zu Teil 2

Die Vorlage des Regierungsberichts im UA II hat nicht zu einer „Erledigung“ des Untersuchungsauftrages geführt. Die Befugnis, das Ende einer Untersuchung zu bestimmen, steht dem Parlament zu. Auch ein Wegfall des öffentlichen Interesses wegen umfassender Aufklärung des Untersuchungsauftrages ist allein aufgrund der Vorlage des Regierungsberichts nicht anzunehmen. Eine etwaige politische Nutzung („Instrumentalisierung“) des Ausschusses, deren Vorliegen das Gutachten nicht klären kann, führt nicht zur verfassungsrechtlichen Unzulässigkeit der Untersuchung. Auch ist derzeit nicht ersichtlich, dass die Grenzen einer Untersuchung, die sich aus dem Abgeordnetenstatus, dem Fraktionsstatus oder der Funktionsgarantie zu Gunsten parlamentarischer Opposition ergeben, verletzt sein könnten.

¹⁴⁰ „Der Rolle der die Regierung tragenden Parlamentsmehrheit entspricht es ebenso, Defizite der Opposition auszumachen, um sie als regierungsunfähig erscheinen zu lassen“, Glauben, in: Glauben/Brockner, Hdb UA, § 5 Rn. 119.

¹⁴¹ Böckenförde, A6R 103 (1978), 1, 18.

¹⁴² Diese Frage kann die Gutachterin nicht klären.

Prof. Dr. Pascale Cancik, Universität Osnabrück

51

Zusammenfassung in Thesen

Zu Teil 1:

1. Die grundsätzliche verfassungsrechtliche Ausgestaltung des parlamentarischen Untersuchungsrechts und des Verhältnisses von Parlament und Regierung in diesem Zusammenhang entspricht in Baden-Württemberg der Verfassungslage auf Bundesebene. Die Rechtsprechung und Literatur zum Bundesrecht kann daher wesentliche Orientierung bieten.
2. Das Recht, eine Untersuchung zu initiieren, steht verfassungsrechtlich der Opposition im Parlament (genauer: einer qualifizierten Minderheit) ebenso zu wie dem Parlament insgesamt (Parlamentsmehrheit).
3. Die grundlegenden verfassungsrechtlichen Anforderungen an Untersuchungsauftrag und Untersuchungsablauf sind für minderheitsinitiierte und mehrheitsinitiierte Enquêtes gleich.
4. Grundlegendes Entscheidungsprinzip ist, wie auch sonst in der parlamentarischen Demokratie, das Mehrheitsprinzip. Die erforderliche Balance zwischen Minderheit (Opposition) und Mehrheit (Regierungsmehrheit) wird durch spezifische Minderheitsrechte gewährleistet. Für deren Auslegung ist die besondere Bedeutung der verfassungsrechtlichen Funktionsgarantie zugunsten der Ausübung von parlamentarischer Opposition zu beachten.
5. Grenzen eines Untersuchungsauftrages wie auch des Untersuchungsverlaufs ergeben sich gegenüber anderen Staatsorganen primär aus der Kompetenzordnung der Verfassung. Der insofern zentrale Grundsatz der - verkürzt sogenannten - Gewaltenteilung normiert im deutschen Verfassungsrecht des parlamentarischen Regierungssystems eine spezifische Form der Funktionenzuordnung und -verschränkung.
6. Das parlamentarische Untersuchungsrecht ist kein „Angriff“ auf verfassungsrechtlich exklusiv zugewiesene Zuständigkeiten, sondern verfassungsrechtliche Konkretisierung dieser Funktionenzuordnung. Es dient als ein Instrument der parlamentarischen Kontrollfunktion gegenüber Regierung und Exekutive. Der damit verbundene Zugriff auf ‚Bereiche der Regierung‘ ist verfassungsrechtlich gewollt.
7. Die Kontrollkompetenz umfasst nicht die Mitwirkung an Regierungsaufgaben (Mitregierung). Deshalb sind der Kontrolle bzw. im Regelfall bestimmten einzelnen Informationsverlangen im Rahmen einer parlamentarischen Untersuchung Grenzen gesetzt. Ihr verfassungsrechtlicher Hintergrund ist der Gewaltenteilungsgrundsatz. Er hat eine doppelte Funktion: nämlich Grenze, aber auch Grund für die Informationsrechte zu sein.

Prof. Dr. Pascale Cancik, Universität Osnabrück

52

8. Mit Blick auf das Verhältnis gerade zur Regierung ist in Rechtsprechung und Lehre für diese Grenze die Wendung vom „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ etabliert. Diese Begrifflichkeit ist missverständlich, weil sie suggeriert, es gebe einen absolut geschützten, dem Parlament dauerhaft unzugänglichen Raum der Regierung. Das ist verfassungsrechtlich nicht begründbar.

9. In Rechtsprechung und Lehre hat sich daher zunehmend die Erkenntnis durchgesetzt, dass die verfassungsrechtliche Funktionenzuordnung mit Blick auf Informationsrechte des Parlaments nur für den Einzelfall konkretisiert werden kann. Vorzunehmen ist eine Abwägung zwischen dem Informationsrecht des Parlaments im Kontext der Kontrollfunktion einerseits und dem Vertraulichkeitsinteresse der Regierung zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung andererseits.

10. Ein absolut, dauerhaft geschützter Bereich der Regierung, der zu absoluter, dauerhafter Exemption von parlamentarischer Kontrolle führte, ist verfassungsrechtlich nicht begründbar. Der Vertraulichkeitsschutz aufgrund des sog. Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung – also jenseits des anderweitig normierten Geheimnisschutzes – ist in Umfang und Dauer relativ.

11. Die Einzelfallabwägung kann grds. nur anhand einer konkreten Informationsverweigerung der Regierung vorgenommen werden. Diese bedarf der Begründung durch die Regierung, da nur so das Gewicht des parlamentarischen Informationsrechts gegenüber dem Gewicht des Vertraulichkeitsinteresses der Regierung bewertet werden kann.

12. Die in Rechtsprechung und Lehre entwickelte Differenzierung zwischen „nicht abgeschlossenen“ und „abgeschlossenen Vorgängen“ als Gegenstand eines Informationsverlangens konkretisiert die verfassungsrechtliche Funktionenzuordnung für typische Fälle. Der verfassungsrechtlich anzulegende Maßstab unterscheidet sich insofern aber nicht.

13. Bei „abgeschlossenen Vorgängen“ erkennt die Rechtsprechung als mögliche Rechtsposition zur Abwehr des parlamentarischen Informationsrechts nur eine etwaige unzuträgliche „Vorwirkung“ an, die zur Hemmung hinsichtlich der sachlich erforderlichen freien Regierungskommunikation führt.

14. Nicht jede, einzelnen Akteuren unerwünschte Vorwirkung ist verfassungsrechtlich problematisch. Bei der Definition der verfassungsrechtlich zu vermeidenden Vorwirkung ist

Prof. Dr. Pascale Cancik, Universität Osnabrück

53

die verfassungsrechtlich ihrerseits vorgesehene präventive Wirkung von Kontrolle zu berücksichtigen. Bestimmte präventive Effekte, auch die Verhinderung bestimmten Verhaltens, sind verfassungsrechtlich gerade gewünscht.

15. Wann eine verfassungsrechtlich zu vermeidende „Vorwirkung“ anzunehmen ist, ist nur schwer zu bestimmen. Auch hier bedarf die erforderliche Einzelfallabwägung einer Begründung der Regierung, die Vertraulichkeitsschutz behauptet. Angesichts der zentralen Bedeutung der parlamentarischen Kontrollkompetenz für die Realisierung der demokratischen Verantwortlichkeit der Regierung und damit für die Funktionsfähigkeit des parlamentarischen Regierungssystems dürfte eine entsprechende Vorwirkung nur selten in Betracht kommen. Das allgemeine „Risiko öffentlicher Rechenschaftslegung“ ist dem Regieren in einer parlamentarischen Demokratie immanent.

16. Die Wahrnehmungsbefugnis, also die Möglichkeit, sich auf den „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ zu berufen, ist ausschließlich der amtierenden Regierung zugewiesen. Das folgt aus der Kompetenzordnung, hat aber auch materielle Gründe. Nur die amtierende Regierung kann die erforderliche Begründung für eine etwaige Informationsverweigerung geben, die dem Parlament, der Opposition im Parlament und ggf. der Verfassungsgerichtsbarkeit die verfassungsrechtliche Bewertung der Verweigerung ermöglicht.

17. Eine Begrenzung dieser Wahrnehmungsbefugnis durch eine Vorgängerregierung wäre angesichts der eigenständigen demokratischen Legitimation und der damit verbundenen eigenen Verantwortlichkeit der amtierenden Regierung verfassungsrechtlich ausgesprochen problematisch.

18. Die Umdeutung des Rechts, sich auf den „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ zu berufen, in eine Pflicht einer Regierung ist verfassungsrechtlich nicht begründbar.

19. Die Annahme einer „Fortwirkung“ oder „Sperrwirkung“ eines ‚ehemaligen‘ Informationsverweigerungsrechts führte nicht nur zu einer solchen Umdeutung eines Rechts in eine Pflicht, sondern auch zu verfassungsrechtlich bedenklichen Bindungen einer amtierenden Regierung.

20. Diese Bindungen können jedenfalls dann nicht angenommen werden, wenn während der Amtszeit der Vorgängerregierung eine konkrete Informationsverweigerung nicht erklärt und begründet wurde, weil dann eine verfassungsrechtliche Bewertung, ob diese Verweigerung

Prof. Dr. Pascale Cancik, Universität Osnabrück

54

zulässig war, nicht möglich ist. Eine Bindung der amtierenden Regierung an eine unüberprüfte und mangels Begründung kaum überprüfbare Einstufung einer Vorgängerregierung ist verfassungsrechtlich nicht begründbar.

21. Selbst für den Fall, dass ein Verweigerungsrecht verfassungsgerichtlich bestätigt worden war, kann dessen Fortdauer nach einem Regierungswechsel nach den oben dargelegten Grundsätzen nicht automatisch angenommen werden. Denn die vorzunehmende verfassungsrechtliche Abwägung kann sich aufgrund Zeitablaufs verändern (besonders deutlich für den Fall eines dann abgeschlossenen Vorgangs). Die amtierende Regierung, die ihrerseits dem Parlament und dem demokratischen Souverän verantwortlich ist, muss daher eine eigenständige Prüfung und Bewertung vornehmen.

22. Einem „Missbrauch“ des Untersuchungsrechts nach einem Regierungswechsel ist rechtlich (nur) durch die Anforderungen der Kompetenzwahrung und des öffentlichen Interesses an einer Untersuchung zu begegnen. Ausschließlich historisch interessante ‚Aufarbeitungen‘ ohne gegenwärtigen Bezug zur Kontrollfunktion sind demnach unzulässig.

23. Der Untersuchungsauftrag zum Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten II“ kann so ausgelegt werden, dass hinsichtlich seiner verfassungsrechtlichen Zulässigkeit keine Bedenken bestehen.

Zu Teil 2:

1. Die Befugnis festzustellen, ob eine Untersuchung ihr Ziel erreicht und daher abzuschließen ist, steht dem Parlament zu. Der Untersuchungsausschuss bewertet diese Frage und schlägt mit der Vorlage eines Abschlussberichts an das Parlament die Beendigung der Untersuchung vor.

2. Die Regierung kann ihre Einschätzung zu den Fragen des Untersuchungsausschusses mitteilen, auch zur Frage, ob noch mehr Aufklärung zu erwarten sei. Sie kann aber, da Objekt der Untersuchung, nicht die Erfüllung des Untersuchungsauftrages feststellen. Das würde in die Kompetenzen des Parlaments wie auch der Opposition im Parlament eingreifen.

3. Eine „Erledigung“ einer Untersuchung durch Vorlage eines Regierungsberichts zu den Fragen der Untersuchung ist demnach verfassungsrechtlich nicht vorgesehen.

Prof. Dr. Pascale Cancik, Universität Osnabrück

55

4. Auch ein an sich denkbarer Wegfall des öffentlichen Interesses an der Untersuchung ist allein aufgrund der Vorlage des Regierungsberichts zum Untersuchungsausschuss "Polizeieinsatz Schlossgarten II" nicht ersichtlich. Zum einen lässt der Regierungsbericht selbst ausdrücklich Fragen offen und verweist auf noch nicht durchgesehene Akten. Zum anderen unterliegt auch die Frage des öffentlichen Interesses, die sich insofern mit der Frage der Erfüllung des Untersuchungsauftrags überschneidet, primär der Kompetenz des Parlaments über die Untersuchung.
5. Dementsprechend ist sogar zum Schutz der Oppositionsfunktion der qualifizierten Minderheit ein Recht gegen eine mehrheitlich beschlossene vorzeitige Einstellung einer Untersuchung gewährt. Ein Recht auf schnellere Einstellung einer Untersuchung gegen den Willen der Mehrheit steht der Minderheit hingegen nicht zu.
6. Abgeordnetenstatus und Fraktionsstatus bilden dauerhaft zu beachtende Grenzen einer Untersuchung. Diese verstärkend ist ggf. die besondere Bedeutung der verfassungsrechtlichen Funktionsgarantie zu Gunsten der parlamentarischen Opposition zu beachten, die auch dem Verfassungsrecht Baden-Württembergs zu entnehmen ist.
7. Rechte aus dem Abgeordnetenstatus oder dem Fraktionsstatus werden insbesondere relevant bei einer sogenannten „fraktionsgerichteten“ Untersuchung. Eine solche liegt hier nicht vor.
8. Auch bei einer nur mittelbar fraktionsgerichteten (regierungsgerichteten Untersuchung/ Untersuchung gegen eine ehemalige Regierung) ist eine Beeinträchtigung der genannten Rechte möglich.
9. Als grobe Orientierung kann man formulieren, dass die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung einer Fraktion verfassungsrechtlich geschützt sind. Mit Blick auf einzelne Abgeordnete wäre etwa bedenklich, wenn diese als Betroffene einer Untersuchung (etwa wegen früherer Mitgliedschaft in der Regierung, die jetzt Gegenstand der Untersuchung ist) ihr Mandat letztlich nicht mehr ausfüllen können, weil sie gewissermaßen durch die Untersuchung ‚lahmgelegt‘ werden. Eine verfassungsrechtliche Bewertung einer solchen Konstellation ist aber wiederum nur im Einzelfall und in Abwägung mit dem Gewicht des jeweiligen Informationsinteresses des Parlaments möglich.
11. Im vorliegenden Fall sind aus den vorgelegten Unterlagen keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass durch die Untersuchung im Untersuchungsausschuss "Polizeieinsatz

Prof. Dr. Pascale Cancik, Universität Osnabrück

56

Schlossgarten II" bislang Rechte aus dem Abgeordnetenstatus, dem Fraktionsstatus oder Rechte im Kontext der effektiven Möglichkeit der Oppositionsausübung tangiert werden.

12. Dass im Untersuchungsausschuss die politische Auseinandersetzung, der „parteiliche Kampf“ zentral ist, ist kein Missbrauch, sondern demokratisch vermittelte Normalität vieler Untersuchungsausschüsse.

13. Weder die Vorlage des Regierungsberichts noch die von einer Oppositionsfraktion wahrgenommene „Instrumentalisierung durch die Regierung“ begründen, soweit aus den Unterlagen ersichtlich, verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der Weiterführung der Untersuchung des Untersuchungsausschusses „Polizeieinsatz Schlossgarten II“.

Prof. Dr. Pascale Cancik, Universität Osnabrück

57

Literaturverzeichnis

Achterberg, Norbert, Parlamentsrecht, Tübingen 1984

Achterberg, Norbert/Schulte, Martin, in: v. Mangoldt, Hermann/Klein, Friedrich/Starck, Christian (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, 6. Auflage, München 2010, Art. 44

Arloth, Frank, Grundlagen und Grenzen des Untersuchungsrechts parlamentarischer Untersuchungsausschüsse, NJW 1987, 808 ff.

Badura, Peter, Anmerkung zu BVerfG, Beschl. v. 5.6.1984 – 2 BvR 611/84, DÖV 1984, 759 ff.

Böckenförde, Ernst-Wolfgang, Parlamentarische Untersuchungsausschüsse und kommunale Selbstverwaltung, AöR 103 (1978), 1 ff.

Braun, Klaus, Kommentar zur Verfassung des Landes Baden-Württemberg, Stuttgart ua.1984, Art. 35

Busse, Volker, Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung im Spannungsfeld der staatlichen Gewalten, in: DÖV 1989, 45 ff.

Cancik, Pascale, Parlamentarische Opposition in den Landesverfassungen, Berlin 2000

Cancik, Pascale, Vom Charme formaler Anknüpfungen im Parlamentsrecht, Der Staat 49 (2010), 251 ff.

Cancik, Pascale, Wirkungsmöglichkeiten parlamentarischer Opposition im Falle einer qualifizierten Großen Koalition, NVwZ 2014, 18 ff.

Di Fabio, Udo, Parlament und Parlamentsrecht, Aufgaben, Organisation und Konflikte parlamentarischer Arbeit, Der Staat 29 (1990), 599 ff.

Dreier, Horst (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Band II, 2. Auflage, München 2006

Engels, Dieter, Parlamentarisches Untersuchungsrecht und der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, Jura 1990, 71 ff.

Feuchte, Paul, in: Spreng, Rudolf/Birn, Willi/Feuchte, Paul (Hrsg.), Landesverfassung Baden-Württemberg – Kommentar, Stuttgart 1954, Art. 35

Prof. Dr. Pascale Cancik, Universität Osnabrück

58

Geis, Max-Emanuel, Untersuchungsausschuss, in: Isensee, Josef/ Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Band III, 3. Auflage, Heidelberg 2005, § 55

Glauben, Paul J., in: Kahl, Wolfgang/ Waldhoff, Christian/ Walter, Christian (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Ordner 8, Art. 34 – 45, 160. Aktualisierung Heidelberg 2013, Art. 44

Glauben, Paul J./Brockner, Lars (Hrsg.), Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, Ein Handbuch, 2. Auflage, Köln 2011

Haberland, Stephan, Die verfassungsrechtliche Bedeutung der Opposition nach dem Grundgesetz, Berlin 1995

Hölscheidt, Sven/ Wahlen, Dirk: Informationsrechte von Abgeordneten und Bürgern: Soll der Bürger wissen, was der Abgeordnete weiß? In: Jahrbuch Informationsfreiheit und Informationsrecht 2013, 63 ff.

Klein, Hans H., in: Maunz, Theodor/ Dürig, Günter (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, 70. EL München 2013, Art. 44 (Stand: 45. EL Aug. 2005).

Kopp, Ferdinand O./ Ramsauer, Ulrich, VwVfG – Kommentar, 14. Auflage, München 2013

Lewald, Walter, Enquêterecht und Aufsichtsrecht, AöR 44 (1923), 269 ff.

Magiera, Siegfried, in: Sachs, Michael (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, 6. Auflage, München 2011, Art. 44

Masing, Johannes, Parlamentarische Untersuchungen privater Sachverhalte, Tübingen 1998

Memminger, Gerhard, Parlamentarische Kontrolle der Regierung durch Untersuchungsausschüsse, DÖV 1986, 15 ff.

Meyer-Bohl, Christoph, Die Grenzen der Pflicht zur Aktenvorlage und Aussage vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Hamburger Verfassung, Berlin 1992

Morlok, Martin, in: Dreier, Horst (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Band II, 2. Auflage, München 2006, Art. 44

Reinhardt, Martin, Der Untersuchungsausschuss – Funktionen, Funktionswandel und Instrumentalisierung, NVwZ 2014, 991 ff.

Prof. Dr. Pascale Cancik, Universität Osnabrück

59

Scholz, Rupert, Parlamentarischer Untersuchungsausschuss und Steuergeheimnis, AöR 105 (1980), 598 ff.

Schneider, Hans-Peter, Verfassungsrechtliche Bedeutung und politische Praxis der parlamentarischen Opposition, in: ders./Zeh, Wolfgang (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin ua. 1989, § 38

Schnabel, Christoph/ Freund, Bernhard, Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung als Schranke der Informationsfreiheit, DÖV 2012, 192 ff.

Schwarz, Kyrill-Alexander, Unkontrollierbare Regierung – Die Rechte der Opposition bei der Bildung einer Großen Koalition im Deutschen Bundestag, ZRP 2013, 226 ff.

Steinberger, Helmut, Rechtsgutachten vom 16.10.1988, erstattet dem 2. Untersuchungsausschuss der 11. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, BT-Drucksache 11/7800 vom 15.10.1990, Heidelberg, 1181 ff.

Wiefelspütz, Dieter, Das Untersuchungsausschussgesetz, Baden-Baden 2003

Wiefelspütz, Dieter, Die qualifizierte Minderheit im Untersuchungsausschuss, in: Neue Justiz 2002, 398 ff.

Zweig, Egon, Die parlamentarische Enquête nach deutschem und österreichischem Recht, ZfP 6 (1913), 265 ff.

Rechtsprechungsverzeichnis

BVerfGE 67, 100 ff. (Flick-UA), Urt. v. 17.7.1984, 2 BvE 11/83, 15/83

BVerfGE 70, 324 ff. (Haushaltskontrolle der Geheimdienste), Urt. v. 14.1.1986, 2 BvE 14/83

BVerfGE 105, 197 ff. (Parteispenden-UA), Urt. v. 8.4.2002, 2 BvE 2/01

BVerfGE 110, 199 ff. (parl. Kontrollrecht [Schleswig-Holstein]), Beschl. v. 30.3.2004, 2 BvK 1/01

BVerfGE 124, 78 ff. (BND-Untersuchungsausschuss), Urt. v. 17.6.2009, 2 BvE 3/07

BVerfGE 124, 161 ff. (parl. Fragerecht [Bundestag]), Beschl. v. 1.7.2009, 2 BvE 5/06

BVerfGE 130, 318 ff. (Neunergremium EFSF, StabMechG), Urt. v. 28.2.2012, 2 BvE 8/11

Prof. Dr. Pascale Cancik, Universität Osnabrück

60

BVerfGE 131, 152 ff. (ESM/Euro-Plus-Paket), Urt. v. 19.6.2012, 2 BvE 4/11

BadWürttStGH, Urt. v. 16.4.1977, ESVGH 27, 1 (5 f.)

BadWürttStGH, Urt. v. 13.8.1991, GR 1/91 (Bestimmtheit von Untersuchungsaufträgen),
NVwZ-RR 1992, 593 ff.

BadWürttStGH, Urt. v. 26.07.2007, GR 2/07 (UA Verhandlungen Haus Baden), NVwZ-RR
2008, 4 ff.

BayVerfGHE 38, 165 ff., Urt. 27.11.1985, Vf. 67-IV-85

BayVerfGHE 54, 62 ff., Urt. 17.7.2001, Vf. 56-IVa-00

BayVerfGH, Urt. v. 20.03.2014, Vf. 72-IV-a-12 (Fragerecht vs. Verfassungsschutz)

BremStGH, Urt. v. 1.3.1989, St 1/88 (Vorlage von Kabinettsprotokollen), NVwZ 1989, 953
ff.

VerfGH RhPf, Urt. v. 11.10.2010, AS 38 (2010), 322 ff.

